



Allgemeines Landrecht

für die Preußischen Staaten

nebst den

ergänzenden und abändernden Bestimmungen

der

Reichs- und Landesgesetzgebung.

Mit Erläuterungen

von

H. Rehbein und O. Reincke,

Reichsgerichtsräthen.

Vierter Band.

(Theil II, Titel 9—20.)

Fünfte, verbesserte Auflage.

Berlin 1894.

Verlag von H. W. Müller.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweiter Theil.

Anhang.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu Band I.

S. 4 Anm. 5. RG. 31 S. 332.
S. 5 Anm. 7. RG. 19 S. 266, 272.
S. 31. Schutzbezirke. Kaiserl. V. v. 2. Mai 1894 (RGBl. S. 461).
S. 99 Anm. 1. RG. 31 S. 235 (Statuten von Wassergenossenschaften).
S. 99 Anm. 4. RG. 31 S. 270 (Unkenntniß abweichender Rechtsnorm).
S. 103 Anm. 9, Zeile 2 lies: 10 statt 19.
S. 107 Anm. 33. RG. 31 S. 189 (gem. R. Mangel eines Wohnsitzes z. Z. des Todes).
S. 127 Anm. 10. RG. 31 S. 170 (Vertikale Theilung eines Hauses).
S. 128 Anm. 12. RG. 31 S. 243 (Umwehrung einer Kirche).
S. 130 Anm. 16. RG. 31 S. 243.
S. 134 Anm. 22. RG. 32 S. 237 (Eis als Nutzung).
S. 142 Anm. 1. RG. 31 S. 97 (Konkurrenzgeschäft).
S. 142 Anm. 1. Vgl. Ges. betr. die Abzahlungsgeschäfte (Bd. IV. S. 920).
S. 143 Anm. 7. RG. 31 S. 217 (Eigenth. an Kirchengebäuden).
S. 147 Anm. 14. RG. 31 S. 156 (Bedrohung, gem. R.).
S. 188. Vgl. Ges. v. 28. Mai 1894 (GS. S. 105), betr. die Gleichstellung der Notare mit den anderen Beamten bezüglich der Strafen bei Nichtverwendung von Stempeln.
S. 206 zu § 292 vgl. Ges. betr. die Abzahlungsgeschäfte § 4 (Bd. IV. S. 920).
S. 216 Anm. 193. RG. 32 S. 279.
S. 223 Anm. 217. RG. 32 S. 249.
S. 226 Anm. 3. RG. 32 S. 230 (Arrestbefehl).
S. 230 Anm. 16. RG. 32 S. 22.
S. 231 Anm. 18. RG. 32 S. 101.
S. 234 Anm. 233. RG. 32 S. 314.
S. 247 Anm. 28. RG. 32 S. 329 (unmittelb. Schade).
S. 290 Anm. 3. RG. 31 S. 217 (Eigenth. an Kirchengebäuden).
S. 293 Anm. 6. RG. 32 S. 337 (Immission in Mobilien).
S. 317 Anm. 21b. RG. 32 S. 203.
S. 360 Anm. 78. RG. 32 S. 188.
S. 376 Anm. 20a. Vgl. RGes., betr. die Militärbrieftauben v. 28. Mai 1894 (RGBl. S. 463).
S. 386 Anm. 33b lies: 1868 statt 1888.

S. 391 Anm.* Vgl. Ges. v. 30. Juni 1894, betr. die Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Provinz Hannover (Bd. IV. S. 916).
S. 448 Anm. 144. RG. 31 S. 328 (Ersitzung gegen Pächter).
S. 453 Anm. 164. RG. 32 S. 354.
S. 460 Anm. 186. RG. 32 S. 182.
S. 474 Anm. 239. RG. 31 S. 328.
S. 546 Anm. 188b. RG. 32 S. 258.
S. 547 Anm. 190. RG. 32 S. 261.
S. 554 Anm. 221. RG. 32 S. 314.
S. 574 Anm. 293. Vgl. auch Ges. v. 18. Aug. 1891 (GS. S. 353), betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterieloosen.
S. 635 Anm. 493. Ges. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21) für Helgoland.
S. 664 Anm. 587. (RGBl. 1893 S. 317 u. 1894 S. 511). Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich u. Serbien bezw. u. der Schweiz, betr. den gegenseitigen Schutz von Mustern, Modellen, Marken, Firmen u. Namen bezw. den gegenseitigen Patent-, Muster- u. Markenschutz.

Zu Band II.

S. 11 Anm. 38, Zeile 1 lies: AGO. II. 2 statt II. z.
S. 20 Anm. 61. RG. 32 S. 228.
S. 76 Anm. 207. RG. 32 S. 185.
S. 85 zu § 96. RG. 32 S. 231.
S. 106 Anm. 107. RG. 32 S. 319.
S. 170 Anm. 24. RG. 32 S. 234.
S. 176 Anm. 1a, Zeile 7 lies: 13. Mai statt 23. Mai.
S. 186 Anm. 44. Das Reichsgericht hat durch Plenarbeschluß v. 4. Juni 1894 angenommen, daß der Tag des Urtheils, nicht der Rechtskraft, entscheidet.
S. 197 Anm. 89. RG. 32 S. 319.
S. 216 Anm. 44. RG. 32 S. 40.
S. 326 Anm. 10. 11. RG. 32 S. 270.
S. 372 Anm. 58. RG. 32 S. 234.
S. 504 Anm. 126. Vgl. Ges. v. 12. Juni 1894, betr. das Pfandrecht des Vermiethers (Bd. IV S. 921) u. das Ges. v. 9. Mai 1894 (RGBl. S. 439), betr. die Abänderung des § 41 der Konk.O.
S. 539 Anm. 38. RG. 32 S. 188.

Zu Band III.

S. 33. Anm. 81. RG. 32 S. 17.
S. 47 Anm. 102. RG. 32 S. 290, 297.
S. 61 Anm. 153. RG. 32 S. 290.
S. 208 Anm. 237. Jahrb. 9 S. 61.
S. 563 zu § 9. RG. 32 S. 281.
S. 909 Anm. 12.
S. 917 Anm. 18. Bek. v. 22. Septbr. 1894, RGBl. S. 571).
S. 918 Anm. 1.
S. 932 Anm. 1.
} Vgl. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich u.

der Schweiz, betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- u. Markenschutz v. 13. April 1892 (RGBl. 1894 S. 511) u. Bek. v. 14. Septbr. 1894 (RGBl. S. 520), betr. Griechenland.

S. 920 Anm. 5. RG. 32 S. 52.

Zu Band IV.

S. 150 Anm. 112. Kirchenges. v. 18. Juni 1894 (GS. S. 133), betr. die Wahl der Pfarrer in der ev.luth. Kirche der Provinz Hannover.

S. 172 Anm. 136. Kirchenges. v. 24. April 1894 (GS. S. 92), betr. die Dienstvergehen der im Dienst der ev.luth. Kirche der Provinz Hannover Angestellten.

S. 391 Anm. 91 lies: StGB. § 339 statt 399.

Die nachträglich aufgenommenen Gesetze sind im Anhang S. 916 ff. abgedruckt.

Neunter Titel.

Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes.

Bestimmung des Adelstandes.

§. 1. Dem Adel, als dem ersten Stande im Staat, liegt, nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staates, sowie die Unterstützung der äußeren Würde und inneren Verfassung desselben, hauptsächlich ob.[1] [2]

---

[1]) Der Adel als eine besondere und bevorzugte Klasse von Staatsangehörigen hat seine rechtliche Bedeutung verloren. Nachdem durch das Edikt v. 9. Oktbr. 1807 (GS. S. 170) §§ 1, 2, 6, 7 das Vorrecht des Adels in Bezug auf den Besitz adliger Grundstücke, seine Beschränkung in Bezug auf den Betrieb bürgerlicher Nahrung, sowie die Beschränkung des Bürgers und Bauers in Bezug auf den Besitz adliger Grundstücke aufgehoben, durch das Ed. v. 14. Septbr. 1811 § 1 die freie Verfügungsfähigkeit über das Grundeigenthum hergestellt, ist durch Preuß. Verf. Art. 4 bestimmt, daß alle Preußen vor dem Gesetz gleich, daß Standesvorrechte nicht Statt finden, die öffentlichen Aemter allen Befähigten zugänglich. Der eximirte Gerichtsstand und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist durch V. v. 2. Jan. 1849 §§ 1, 9, GVG. § 15 aufgehoben; nur für die Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien ist in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit der eximirte Gerichtsstand aufrecht erhalten, AG. z. GVG. v. 24. April 1878 § 27, und für die Häupter derselben das Recht auf Austräge, EG. z. GVG. § 7. Vgl. § 19 Instr. v. 30. Mai 1820 (am Ende d. T.). Standschaft und Patronat sind an sich dinglicher Natur, von dem Adel unabhängig, die Standschaftsrechte inzwischen auch durch die veränderte Kreis- und Provinzialverfassung beseitigt, Kreis-O. §§ 96, 106, Provinzial-O. §§ 5 ff., 17. Von Bedeutung ist der Adel nur noch für die Herrenhausmitgliedschaft, insofern die nach der V. v. 3. Febr. 1847 (GS. S. 34) zur Herrenkurie des Vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren erbliche Berechtigung auf die Mitgliedschaft und die Grafenverbände ein Präsentationsrecht dazu haben. V. v. 12. Oktbr 1854 (GS. S. 541), V. v. 10. Novbr. 1865 (GS. S. 1077). In Betracht kommt der Adel ferner noch bei der Legitimation und Adoption, insofern zur Annahme des adligen Namens besondere landesherrliche Ermächtigung erforderlich. Anm. 209 zu ALR. II. 2 § 601 u. Anm. 239 zu § 669 das.

[2]) Wegen der eximirten Stellung des hohen, früher reichsständischen Adels s. die Ergänzungen am Ende d. T. Die Bestimmungen des ALR. beziehen sich nur auf den niederen Adel.

Erlangung des Adels:

§. 2. Zum Adelstande werden nur diejenigen gerechnet, denen der Geschlechtsadel durch Geburt oder landesherrliche Verleihung zukommt.

1) durch Geburt und Heirath;

§. 3. Durch die Geburt kommt er allen zu, die von einem adligen Vater aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, oder darin geboren sind.

§. 4. Der Adel wird also durch den Vater fortgepflanzt, auch wenn die Mutter nicht von Adel ist.

§. 5. Auch das von einem adligen Vater außer der Ehe erzeugte Kind wird durch gesetzmäßige Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand mit der Mutter, ingleichen durch eine derselben gleich zu achtende gerichtliche Erklärung des Vaters, des Adelstandes theilhaft. (Tit. 2. §. 596. 597.)[3])

§. 6. Eben das geschieht, wenn die Mutter durch Urteil und Recht für die Ehefrau des adligen Vaters erklärt wird. (Ebend. §. 592.)[4])

§. 7. In wie fern durch landesherrliche Legitimation, oder durch Annahme an Kindesstatt, der Adel erlangt werde, ist gehörigen Ortes bestimmt. (Ebend. §. 603. 604. 605. §. 682—685.)

§. 8. Wenn eine Person weiblichen Geschlechtes aus einem niederen Stande sich mit einer Mannsperson von Adel zur rechten Hand verehelicht: so erlangt sie dadurch die äußeren Rechte des Adels; in so fern nicht etwa die Ehe selbst nach den Gesetzen für eine Mißheirath zu achten ist. (Tit. 1. §. 30—33. §. 940. 952.)[5])

2) durch landesherrliche Verleihung.

§. 9. Nur das Oberhaupt des Staates kann einem Unterthan, welcher den Adel durch die Geburt nicht hat, denselben verleihen.[6])

§. 10. Auch nur ihm allein kommt es zu, Jemanden von einer niederen Stufe des Adels in eine höhere zu erheben.

§. 11. Die vom Landesherrn verliehene Standeserhöhung kommt auch den alsdann schon vorhandenen Kindern, sie mögen noch unter väterlicher Gewalt sein, oder nicht, zu statten; sobald dieselben nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§. 12. Standeserhöhungen der Frauen und Wittwen haben auf ihre Kinder keinen Einfluß.

§. 13. Kein Unterthan des Staates soll, ohne Erlaubniß seines

---

[3]) Die gerichtliche Erklärung des Vaters genügt nicht mehr; § 597 a. a. O. ist aufgehoben. Ges. v. 24. April 1854 § 22.

[4]) Durch Aufhebung des § 592 a. a. O. obsolet geworden. Ges. v. 24. April 1854 § 22.

[5]) Mißheirath giebt es im rechtlichen Sinne nicht mehr. Ges. v. 22. Febr. 1869.

[6]) Auch zur Aenderung eines adligen Namens ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich. AE. v. 12. Juli 1867 (GS. S. 1310). Für das linke Rheinufer, wo aller Erbadel durch die französische Gesetzgebung abgeschafft war, vgl. AKO. v. 18. Januar 1826 (GS. S. 17).

Landesherrn, Standeserhöhungen bei fremden Staaten suchen; oder deren, welche ihm etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, in hiesigen Landen sich bedienen.

Anh. §. 118. Kein Unterthan des Staates soll ohne Erlaubniß des Landesherrn Standeserhöhungen bei fremden Staaten suchen, oder von ihnen annehmen; darf daher auch, wenn ihm solche etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, dieser Standeserhöhungen sich nicht bedienen.

§. 14. Niemand, welcher den Adelstand nicht durch Geburt, oder landesherrliche Begnadigung, erlangt hat, darf adlige Prädicate und Vorrechte sich anmaßen.

§. 15. Eben so wenig darf Jemand aus dem niederen Adel Rechte oder Prädicate der höheren Stufen sich eigenmächtig beilegen.

§. 16. Niemand darf sich eines adligen Familienwappens bedienen, welcher nicht zu der Familie gehört, der dieses Wappen entweder ausdrücklich beigelegt ist, oder die dasselbe von alten Zeiten her geführt hat.[6a])

Ausweis des Adels.

§. 17. Die Aufnahme in adlige Ritterorden und Stifter zu adligen Stellen; zu Turnieren; zur Ritterbank auf den Landtagen und in den Collegien, so wie zu adligen Hofämtern, beweiset den einer Familie zukommenden Geschlechtsadel.

§. 18. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren im Jahre 1740 im wirklichen Besitze des Adels sich befunden, und desselben nach der Zeit nicht verlustig gemacht haben, der soll in seinen adligen Rechten durch den Fiscus nicht beunruhigt werden. (Th. 1. Tit. 9. § 641. sqq.)

§. 19. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren vier und vierzig Jahre hindurch sich adliger Prädicate und Vorrechte ruhig bedient, und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß des Staates für sich haben, für den streitet die rechtliche Vermuthung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme.

§. 20. Dagegen ist die nur ein- und anderesmal geschehene Beilegung adliger Prädicate, in gerichtlichen oder anderen öffentlichen Ausfertigungen, zum Beweise des Geschlechtsadels für sich allein noch nicht hinreichend.

Von altem und neuem Adel.

§. 21. In Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelstandes ist zwischen älterem und neuerem Adel kein Unterschied.

§. 22. Wo aber Statuten, Privilegien, oder das ununterbrochene Herkommen eines Ordens, Capitels, oder einer anderen Corporation, einen stifts- oder turniermäßigen Adel erfordern, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

§. 23. Die im Ahnenbriefe Jemandem ertheilten Ahnen werden in einem solchen Falle der Regel nach nicht mitgezählt.

[6a]) Vgl. ObTr. 46 S. 193. (Prozeß über das R. zur Führung von A. u. Wappen).

§. 24. Auch muß, bei Nachweisung der Ahnen, in der Regel, die adlige Geburt der Vorfahren von beiderlei Geschlecht dargethan werden.

§. 25. Der zuerst geadelte Vorfahr, so wie seine etwa mit ihm zugleich in den Adelstand erhobenen Descendenten werden, bei der Nachweisung der Ahnen, in der Regel nicht gerechnet.

§. 26. Wie viel Ahnen nachgewiesen, und wie die Nachweisungen geführt werden müssen, bleibt hauptsächlich der näheren Bestimmung der Statuten, der Privilegien, und des Herkommens bei einem jeden Orden, Stifte oder Corporation überlassen.

§. 27. Wo jedoch hierdurch über die Art der Führung des Nachweises nichts Gewisses festgesetzt ist, da muß die Ahnentafel hauptsächlich mit beglaubten Auszügen aus Kirchenbüchern, Tauf- oder Trauungsregistern, belegt werden.

§. 28. Wo diese, besonders für ältere Zeiten, nicht herbeigeschafft werden können, da sind für die in der Ahnentafel vorkommenden Heirathen und Abstammungen, auch Eheberedungen, Erbrecesse, Lehnbriefe, und andere unverdächtige Familienurkunden, als Beweismittel zulässig.

§. 29. Was solchergestalt nicht vollständig nachgewiesen werden kann, mag durch das eidliche Zeugniß, wenigstens zweier Personen von bekanntem ritterbürtigen und stiftsmäßigen Adel, denen von der Familie, in welcher der Beweis geführt werden soll, nähere Kenntniß beiwohnt, ergänzt werden.

§. 30. In wie fern noch außerdem die eidliche Versicherung des Beweisführers: daß, nach den ihm bekannten Familiennachrichten, die vorgelegte Ahnentafel ihre Richtigkeit habe, erforderlich oder zulässig sei, ist nach den allgemeinen Grundsätzen vom Beweise zu beurtheilen.

§. 31. So weit die Ahnentafel aus einer anderen entnommen ist, die eben derselbe Orden, dasselbe Capitel, oder dieselbe Corporation schon einmal richtig befunden hat, bedarf es darüber keiner besonderen Beweisführung.

Vom Personenadel.

§. 32. Die einem Collegio oder einer Corporation von dem Landesherrn beigelegten, oder mit einem Amte verbundenen adligen Rechte können über die wörtliche Bestimmung des Gnadenbriefes nicht ausgedehnt werden.

§. 33. Dergleichen Rechte werden durch die Geburt nicht fortgepflanzt.

Vorrechte des Adels.

§. 34. Personen des Adelstandes sind der Regel nach nur dem höchsten Gericht n der Provinz unterworfen.[7])

§. 35. Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staat, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt.[8])

§. 36. Doch bleibt dem Landesherrn die Beurtheilung der Tüchtigkeit, und die Auswahl unter mehreren Bewerbern unbenommen.

§. 37. Nur der Adel ist zum Besitze adliger Güter berechtigt.[9])

---

[7]) Mit Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes obsolet geworden. Anm. 1.

[8]) Preuß. Verfassung Art. 4. Anm. 1 zu § 1 h. t.

§. 38. Welches adlige Güter sind, ist durch die besonderen Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.[10])

§. 39. In wie fern zum Besitze solcher Güter, außer dem Adel, auch noch das Indigenat erfordert werde, hängt ebenfalls von Provinzialverfassungen ab.

§. 40. Nur der Adel kann Familien-Fideicommisse aus adligen Gütern errichten.

§. 41. Adlige Gutsbesitzer sind zur Ausübung der dem Gute verliehenen Jagdgerechtigkeiten in ihrem eigenen Namen berechtigt.[11])

§. 42. Sie können die dem Gute anklebende Gerichtsbarkeit in ihrem Namen ausüben lassen.[12])

§. 43. Ihnen kommen die mit dem Kirchenpatronat verbundenen Ehrenrechte zu.

§. 44. Sie müssen also mit ihrer Familie in das Kirchengebet ausdrücklich eingeschlossen, und die Kirchentrauer, wo dieselbe üblich ist, muß für sie angelegt werden.

§. 45. Sie mögen nach dem Gute sich nennen, und in Urkunden, oder bei öffentlichen Gelegenheiten, sich des Besitzes davon als eines besonderen Titels bedienen.

§. 46. Das Recht, in den Versammlungen des Adels auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen, und über die daselbst vorkommenden Angelegenheiten zu stimmen, gebührt in der Regel nur dem angesessenen Adel.[13])

§. 47. Unadlige Personen sollen bei solchen Versammlungen, als Stellvertreter oder Bevollmächtigte adliger Mitglieder, in der Regel nicht zugelassen werden.

§. 48. Wenn jedoch ein Gutsbesitzer von Adel, während seiner Abwesenheit die Besorgung seiner Gutsangelegenheiten überhaupt einem Generalbevollmächtigten bürgerlichen Standes aufgetragen hat: so kann dieser auch das Stimmrecht seines Machtgebers bei Kreis- und Landtagen ausüben.

§. 49. Auch können die Vormünder der Angesessenen von Adel, ingleichen die Deputirten der Magisträte, welche adlige Kämmereigüter besitzen, wenn sie gleich für ihre Personen zum Bürgerstande gehören, von solchen Versammlungen nicht ausgeschlossen werden.

§. 50. Unadlige Besitzer adliger Güter sind, wenn sie auch in Person nicht erscheinen, dennoch ihr Stimmrecht, von einem Falle zum anderen, Adligen aufzutragen berechtigt.

§. 51—79 (fallen fort).[14])

---

[9]) Fortgefallen durch Ed. v. 9. Oktbr. 1807 § 1, ebenso die §§ 39, 40 h. t.

[10]) Vgl. Ostpreuß. ProvR. Zus. 162. Westpreuß. ProvR. § 21.

[11]) Mit Fortfall des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden obsolet geworden. Ges. v. 31. Oktbr. 1848 § 1.

[12]) Mit Aufhebung der privaten Gerichtsbarkeit obsolet geworden. Anm. 1.

[13]) Vgl. Anm. 1, Ges. v. 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Standschaft rc. (GS. S. 99), Ges. v. 23. Juli 1847 (GS. S. 279).

[14]) Die §§ 51 ff. bestimmten die Unfähigkeit bürgerlicher Personen zum Besitz adliger Güter näher; § 73 setzte fest, daß Adlige Rustikalgrundstücke nicht ohne Genehmigung der Landespolizei sollten erwerben können. Alle diese Be-

Besondere Rechte und Pflichten des Adels.

§. 80. Besondere Rechte und Pflichten des Adels, theils als ganzer Stand betrachtet, theils der einzelnen Mitglieder desselben, in Rücksicht auf ihre Person und Vermögen, sind nach Verschiedenheit der Provinzen durch besondere Gesetze und Verfassungen bestimmt.

Verlust des Adels.

§. 81. Wer mit Verschweigung oder Verleugnung seines adligen Standes in eine Zunft oder Innung sich einschleicht, und bürgerliche Gewerbe treibt, der wird seiner adligen Rechte verlustig.[15])

§. 82. Noch mehr findet dieses statt, wenn Jemand von adliger Geburt eine unehrbare, oder auch nur eine solche Lebensart wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volke herabsetzt.

§. 83. Wer sich von Jemandem niederen Standes an Kindesstatt annehmen läßt, und dabei seinen adligen Namen verändert, kann ohne besondere Dispensation des Landesherrn den Adel nicht beibehalten.

§. 84. Personen weiblichen Geschlechtes verlieren die persönlichen Vorrechte des Adels, wenn sie durch Verheirathung mit einem Unadligen ihren Geschlechtsnamen ändern.

§. 85. Auch nach getrennter Ehe treten sie, der Regel nach, in den Adelstand nicht wieder zurück.

§. 86. Ist jedoch die Frau bei der Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß nicht für den schuldigen Theil erklärt worden, so steht ihr frei, in ihren angeborenen Adelstand wieder einzutreten. (Tit. 1. §. 738—742.)

§. 87. Wenn eine Person adliger Geburt, nachdem ihre Ehe mit einem Bürgerlichen durch den Tod, oder durch richterliches Erkenntniß getrennt worden, wiederum einen Adligen zur rechten Hand heirathet: so kann ihren Abkömmlingen aus dieser Ehe, wegen der vormaligen Heirath derselben mit einem Bürgerlichen, auch in Ansehung der Rechte des alten Adels, in der Regel keine Ausstellung gemacht werden. (§. 90.)

§. 88. Wird die Ehe einer Person von adliger Geburt mit einem Bürgerlichen für nichtig erklärt, so kann sie ihren adligen Stand und Familiennamen wieder annehmen.

§. 89. Ist sie aber für den schuldigen Theil erklärt, so kann sie daraus, durch Zurücktretung in den Adelstand, keinen Vortheil ziehen.

§. 90. Ist die Person adliger Herkunft, welche einen Bürgerlichen geheirathet hatte, bei der Trennung und Nichtigkeitserklärung dieser Ehe ausdrücklich für den schuldigen Theil erkannt worden: so kann dieselbe, wenn sie hiernächst wieder einen Adligen heirathet, zum Besten der Abkömmlinge aus dieser späteren Ehe, unter den weiblichen Ahnen nicht mitgerechnet werden.

§. 91. Wegen grober Verbrechen kann Jemand des Adels durch richterliches Erkenntniß entsetzt werden.[16])

---

stimmungen sind aufgehoben, ebenso die §§ 75—79 über die Unfähigkeit des Adels zum Betrieb bürgerlicher Gewerbe. Vgl. Anm. 1 zu § 1 h. t.

[15]) Durch Ed. v. 9. Oktbr. 1807 § 2 obsolet geworden.

§. 92. In welchen Fällen darauf erkannt werden müsse, bestimmen die Criminalgesetze.

§. 93. Diese Strafe trifft die Kinder, welche vor dem Erkenntnisse schon vorhanden gewesen sind, nur in denjenigen Fällen, wo es die Gesetze ausdrücklich vorschreiben.

§. 94. Durch den bloßen Nichtgebrauch adliger Rechte und Titel geht der Adel selbst nicht verloren.

§. 95. Wenn eine adlige Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat; so muß derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, sich bei dem Landes-Justizcollegio der Provinz melden, und seine Befugniß dazu nachweisen.

Anh. §. 120. Den Landescollegiis steht nicht die Befugniß zu, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären, und auf deren Grund die nachsuchende Familie zu autorisiren, daß sie sich des Adels wiederum bedienen könne; vielmehr bleibt dies der näheren Beurtheilung des Lehnsdepartements vorbehalten.[17])

Erneuerung des Adels.

§. 96. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren den Adel verloren haben, der kann die Erneuerung desselben bei dem Landesherrn nachsuchen.

§. 97. Durch die Erneuerung des Adelstandes werden die besonderen Vorrechte des alten Adels, ohne ausdrückliche Erklärung des Landesherrn, nicht wieder hergestellt. (§. 22.)

§. 98. Ein durch Verbrechen verwirkter Adel kann in der Person des Verbrechers nicht erneuert werden.

§. 99. Nicht durch bloße Begnadigung des Verbrechers, wohl aber durch gänzliche Aufhebung und Niederschlagung der Untersuchung (Abolition) wird der Adel erhalten.

§. 100. Der Landesherr kann zwar, zum Besten der von dem Verbrecher nach der Verwirkung des Adels erzeugten Kinder, den alten Adel derselben wiederherstellen; es wird aber alsdann in Fällen, wobei es auf Zählung der Ahnen ankommt, der Verbrecher nicht mitgerechnet.

1a. Verordnung, betr. die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in den Preuss. Staaten. Vom 21. Juni 1815. (G. S. S. 105.)

Wir etc. etc. erklären hiermit und fügen allen Unsern Staatsbehörden und Unterthanen zu wissen. Da nach den Unter-

[16]) Die §§ 91—93 sind obsolet geworden, da das RStGB. §§ 31 ff. den Verlust des Adels als Strafe oder als Folge des dauernden oder zeitigen Ehrverlustes nicht kennt. Die §§ 11, 12, 21, 22 Pr. StGB. sind damit aufgehoben.

[17]) An die Stelle des Lehnsdepartements ist das Ministerium des Königl. Hauses bez. das Heroldsamt getreten. AE. v. 16. Aug. 1854 (GS. S. 516).

handlungen auf dem Kongresse zu Wien, verschiedene Besitzungen der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, Unserer Monarchie einverleibt sind, namentlich die dem Herzog von Aremberg gehörige Grafschaft Recklinghausen, der südliche Theil von Rheina-Wollbeck dem Herzog von Looz gehörend, Dülmen dem Herzog von Croy, die sämmtlichen Besitzungen im ehemaligen Münsterschen, den Fürsten und Rheingrafen von Salm, die Grafschaft Rittberg, dem Fürsten von Kaunitz, die Grafschaft Homburg dem Fürsten von Wittgenstein, die Grafschaft Steinfurt, Rheda und Gütersloh den Grafen von Bentheim, Gimborn und Neustadt dem Grafen von Wallmoden, Wied-Neuwied und Wied-Runkel, den Fürsten von Neuwied und Runkel, die Solmischen Besitzungen, welche bisher unter Nassauischer Hoheit waren, dem Fürsten und Grafen von Solms gehörend; von den mehrsten unter ihnen auch der Wunsch geäussert worden, Unserm Staate angeschlossen zu werden; so haben Wir durch ein besonderes Edikt, die Rechte und Vorzüge aussprechen und festsetzen wollen, welche jene Uns nun angehörigen vormaligen deutschen Reichsstände, als eine ihrem Stande gemässe Auszeichnung geniessen sollen.

1. Zuvörderst wiederholen und bestätigen Wir hier alles dasjenige, was ihnen und dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in der zu Wien am 8. Juni d. J. unterzeichneten deutschen Bundesacte im XIV. Art. versichert worden ist, welches von Wort zu Wort folgendermassen lautet:

„Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen; so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) „dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger, zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

b) „Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) „Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genuss herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. „die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2. „Werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniss zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen.

„Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

3. „Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familie.

4. „Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen. auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militairverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

„Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1. und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit; Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

„In den durch den Frieden von Lüneville v. 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze, auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen."

2. Wollen Wir Uns fortwährend bei der deutschen Bundesversammlung dafür verwenden, dass den ehemals unmittelbaren Reichsständen, also auch jenen Uns angehörenden, einige Kuriatstimmen in Pleno der deutschen Bundesversammlung beigelegt werden.

3. Sollen sie nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domainen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern auch die direkten Steuern ihnen belassen werden, jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen, und nach angemessenen Grundsätzen denen Unserer Unterthanen gleich zu reguliren, nur zu des Landes Besten zu verwenden, auch ohne Unsere Genehmigung nicht zu erhöhen.

4. Sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domainen, der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern geniessen, welches jedoch nicht auf ausserordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnissmässig mit beizutragen verbunden sind. Die in-

direkten Steuern, davon Niemand frei sein kann, zieht der Staat, und lässt sie durch seine Behörden erheben.[17a])

5. Soll ihnen die Benutzung der Jagden aller Art, desgleichen der Berg- und Hüttenwerke verbleiben, jedoch dergestalt, dass sie sich den Anordnungen des Staats fügen und diesem den Verkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen müssen.[17b])

6. Sind ihre Unterthanen der Militairverfassung Unseres Staates unterworfen. Es bleibt den Standesherren indessen frei, Ehrenwachen aus Männern, die ihre Militairverpflichtung erfüllt haben, bestehend zu halten.

7. In sofern sie ehemals zwei Instanzen hatten, und im Stande sind, die Gerichte entweder allein, oder in Verbindung mit ihren Agnaten gehörig nach den Landesgesetzen zu konstituiren, soll ihnen dieses ferner gestattet werden. In der dritten Instanz wird solchen Falls bei Unsern Oberlandesgerichten Recht genommen, bei denen die Standesherren selbst und die zu ihren Familien gehörenden Personen ihren privilegirten Gerichtsstand haben sollen. Die von ihren Gerichten erkannten Strafen sind der Revision der Oberlandesgerichte unterworfen, jedoch wird den Standesherren das Recht vorbehalten, auf Minderung oder Erlassung der Straferkenntniss bei Uns anzutragen.[18])

8. Uebrigens sind sie Unsern Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels- und andern Anordnungen und der Oberaufsicht des Staats in allen Stücken unterworfen, jedoch soll die Ausübung und Execution von ihnen und ihren Behörden geschehen, zu welchem Ende ihnen auch freistehen soll, verhältnissmässig einen oder mehrere Landräthe Uns durch Unsere Regierungen zur Genehmigung zu präsentiren.

Es ist Unser ernstlicher Königl. Wille, dass dieser Unserer Verordnung, welche Wir für ein unveränderliches Gesetz Unseres Königreichs erklären, allenthalben nachgelebt und solche treulich beobachtet werde. Wir gebieten solches demnach allen Unsern Behörden und Unterthanen, und wollen, dass diese Verordnung gehörig bekannt gemacht werde.

1b. Instruktion wegen Ausführung des Edikts v. 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preuss. Monarchie betreffend. V. 30. Mai 1820. (G. S. S. 81.)

Wir etc. etc. haben durch Unsere Verordnung v. 21. Juni 1815 die Verhältnisse der, Unserer Monarchie einverleibten, vor-

---

[17a]) Das Recht auf Befreiung oder Bevorzugung hinsichtlich ordentlicher Personalsteuern ist gegen Entschädigung aufgehoben durch Ges. v. 18. Juli 1892 (GS. S. 210).

[17b]) Berg-Ges. § 250.

[18]) Dieser Satz ist durch die Aufhebung der privaten Gerichtsbarkeit obsolet geworden. V. v. 2. Jan. 1849 § 1, GVG. § 15.

mals unmittelbaren deutschen Reichsstände im Allgemeinen bestimmt.

Da jedoch die darin enthaltenen Grundsätze bei der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, so wollen Wir, zur näheren Entwicklung derselben und zur vollständigen Ausführung des, durch sie und durch den in Unsere Verordnung aufgenommenen 14. Art. der deutschen Bundesakte begründeten, Rechtszustandes jener vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, nachdem Wir auch zuvor deren Wünsche und Anträge in einer mit ihnen gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch festsetzen:

§. 1. Als vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, sind zu betrachten: [19]) [20])

---

[19]) Vgl. § 3 Ges. v. 18. Juli 1892 (GS. S. 210). Wegen des Rechtsverhältnisses der Grafschaft Wernigerode, welche stets mediatisirt gewesen, vgl. den Rezeß v. 13. Aug. 1822, AKO. v. 17. Septbr. 1822 in Kamptz' Ann. 7 S. 512, und den Rezeß v. 8. Jan. 1862, AKO. v. 25. Aug. 1862 im Magdeb. Amtsblatt 1862 S. 309. ObTr. 64 S. 267. Vgl. auch Ges. v. 18. Juni 1876, betr. die Einführung der Kreisordnung in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg (GS. S. 245).

[20]) Der standesherrliche Rechtszustand des Herzogs von Aremberg ist inzwischen anderweit geordnet durch Ges. v. 27. Juni 1875 (GS. S. 327). Nachdem nämlich durch Ges. v. 10. Juni 1854 (GS. S. 363) ausgesprochen war, daß die Bestimmungen der Verfassung v. 31. Jan. 1850 der Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit 1848 verletzten Rechte und Vorzüge derjenigen mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen nicht entgegenständen, deren Besitzungen 1815 und 1850 der Preuß. Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, die Wiederherstellung aber durch Königl. Verordnung erfolgen solle, erging die V. v. 12. Novbr. 1855 (GS. S. 688), welche im § 1 die Wiederherstellung aussprach und in den §§ 2, 3 die durch einen dazu ernannten Kommissarius einzuleitenden Verhandlungen mit den Häuptern der betreffenden Häuser anordnete. Gleichzeitig erging die V. v. 12. Novbr. 1855 (GS. S. 686), betr. die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die in dem Ges. v. 10. Juni 1854 bezeichneten mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vgl. JMBl. 1855 S. 414. Durch Ges. v. 15. März 1869 (GS. S. 490) ist demnächst aber festgesetzt, daß die Ausführung der im § 1 der V. v. 12. Novbr. 1855 ausgesprochenen Wiederherstellung der Rechte und Vorzüge der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen fortan im Wege der Gesetzgebung erfolgen solle. Auf Grund dieses Gesetzes, welches übrigens die bis dahin auf Grund der V. v. 12. Novbr. 1855 abgeschlossenen Verträge durch Bereitstellung der Mittel zu ihrer Ausführung stillschweigend sanktionirte, ist das Ges. v. 27. Juni 1875 (GS. S. 327) bezüglich des Herzogs von Aremberg, das Ges. v. 25. Oktbr. 1878 (GS. S. 305), betr. den Rechtszustand des fürstlichen Hauses Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark, sowie das Ges. v. 25. Oktbr. 1878 (GS.

I. in der Provinz Westphalen:

1. der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen;
2. der Fürst von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth;
3. der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg;
4. der Freiherr von Boemmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen;
5. der Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen;
6. der Fürst von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg;
7. der Herzog von Looz-Corswaren, wegen seines Unserer Monarchie einverleibten südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck;
8. der Fürst, vormalige Rheingraf von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar;
9. der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt;
10. der Fürst von Salm-Salm, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt;
11. der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;
12. der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein.

II. In der Provinz Niederrhein:

1. der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein;
2. der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amts Hohen-Solms;
3. der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Grenzhausen;
4. der Fürst von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg.

S. 311), betr. den Rechtszustand des Fürstlichen Hauses zu Bentheim-Tecklenburg bez. der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg ergangen. Durch diese Gesetze sind die Regierungsrechte der Standesherren beseitigt, nur ihre Ehrenrechte und Befreiungen gewahrt. Vor dem Ges. v. 15. März 1869 waren inzwischen schon mit der Mehrzahl der vormals reichsunmittelbaren Herren und den Grafen zu Stolberg Verträge abgeschlossen worden. Vgl. auch das Ges. v. 18. Juni 1876, betr. die Einführung der Kreisordnung in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg (GS. S. 245), und das Ges. v. 18. Juli 1892, betr. die Aufhebung der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern gegen Entschädigung (GS. S. 210). Bezüglich der Familie von Croy vgl. RG. 22 S. 247.

III. In der Provinz Kleve-Berg:

der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark.

I. Rechtsverhältniss der Standesherren im Allgemeinen.

§. 2. Die vorgenannten, Unserer Hoheit (Souverainität) als erste Standesherren unterworfenen, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, geniessen für ihre Personen und Familien, sofern sie zu den Fürstlichen und Gräflichen Häusern gehören, und für ihre standesherrlichen Besitzungen diejenigen besonderen Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 und durch den in selbige aufgenommenen Artikel 14. der deutschen Bundesakte zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainität) entspringen.

Huldigung.

§. 3. Die Häupter der standesherrlichen Familien haben nicht nur bei jeder Königlichen Regierungsveränderung, sondern auch bei ihrer Succession in die Standesherrschaft, Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unsern Nachfolgern unmittelbar eingenommen, so muss auch die Leistung von den Standesherren persönlich geschehen, ausserdem können sie dieselbe mittelst Einsendung einer Urkunde nachstehenden Inhalts an die Behörde, welche mit Einnahme der Huldigung beauftragt wird, ablegen:

> Ich, der unterzeichnete Königlich-Preussische Standesherr, gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, dass ich Seiner Königlichen Majestät etc. etc. und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner inländischen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmässigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun oder lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens dienen kann.
>
> So wahr mir Gott helfe u. s. w.
>
> Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels.

In vorstehender Art ist auch die Huldigung von denjenigen Standesherren nachzuholen, welche sie noch nicht geleistet haben.

Leistung der Lehnspflicht.

§. 4. Zu gehöriger Ablegung der Lehnspflicht in allen Veränderungsfällen, wo es sich gebührt, sind die Standesherren auch fortan in so weit verpflichtet, als sie noch zu Uns in Lehnsverhältnissen stehen.

Unterwerfung unter die Landesgesetze.

§. 5. Die Standesherren sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

Titel und Wappen.

§. 6. Die Standesherren und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die vor Auflösung der deutschen Reichsverbindung innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniss zu dem deutschen Reiche, oder ihre vormalige Eigenschalt reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren bezeichnet ward.

Kanzleiceremoniel.

§. 7. In Absicht auf das Kanzleiceremoniel, wird aus Unserm Kabinet, den Standesherren von Fürstlichen und Gräflichen Häusern, das Ehrenwort: Herr (Herzog, Fürst, Graf) oder Frau (Herzogin, Fürstin, Gräfin) gegeben und von allen Landesbehörden ist sämmtlichen Standesherren und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen, die ihrer Geburt angemessene Kourtoisie (Durchlaucht, Hochgeboren) zu ertheilen.

Ausserdem sollen denselben bei allen feierlichen Gelegenheiten, diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind.[21])

§. 8. Den die Standesherrlichkeit ausübenden Häuptern standesherrlicher Familien von Fürstlichen oder Gräflichen Häusern, so auch den, die Standesherrlichkeit verwaltenden mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren, bleibt unbenommen, in ihren Kanzleischreiben, Vollmachten und andern offenen Erklärungen, wenn solche nicht an Unsere Hofstaats- und Militairbehörden gerichtet sind, von sich in der mehrfachen Person durch Wir und Uns zu sprechen.

Kirchengebet.

§. 9. In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebet, nach Uns und den Mitgliedern Unsers Hauses, auch

---

[21]) Vgl. KO. v. 21. Febr. 1832 (GS. S. 129), v. 3. März 1833 (GS. S. 29) und v. 15. Septbr. 1846 (GS. S. 517).

des Standesherrn und seiner Familie Erwähnung geschehen. Dem gemäss wird die Gebetsformel von Unserer geistlichen Oberbehörde bestimmt werden.

Oeffentliche Trauer.

§. 10. Auch kann daselbst öffentliche Trauer stattfinden, nach dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines vermuthlichen Nachfolgers, mittelst Trauergeläutes und Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten.

Ehrenwache.

§. 11. Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht frei, innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks aus ihren Privateinkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militairpflicht nicht befreit werden.

Freie Wahl des Aufenthalts.

§. 12. Die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien geniessen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Exemtionen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien.

§. 13 Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung

a) von aller Militairpflichtigkeit,
b) von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, aber nicht
c) von indirekten Steuern, denen sie innerhalb und ausserhalb ihrer standesherrlichen Bezirke gleich andern Landeseinwohnern unterworfen sind. Von dem Erbschaftsstempel sind sie jedoch bei Successionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie stattfinden, unbedingt, bei andern Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur in sofern befreit, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen.[22])[23])

---

[22]) Die Befreiung vom Militärdienst ist auch durch das RGes. v. 9. Novbr. 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst (BGBl. S. 131), aufrecht erhalten.

[23]) Die Befreiung von der ordentlichen Personalsteuer bezog sich nur auf Staatsabgaben, nicht auf Schulgemeinde-, Kirchen-, Kommunallasten, auch nicht auf Stempelabgaben. StrA. 3 S. 266, 69 S. 233, 71 S. 15. ObTr. 80 S. 134. Sie ist inzwischen gegen Entschädigung aufgehoben durch das Ges. v. 18. Juli 1892 (GS. S. 210). Anm. 17a. Kommunalabgabengef. v. 14. Juli 1893 (GS. S. 152) §§ 21, 22, 40 Abs. 3.

Gerichtsstand in Civilsachen.

§. 14 (fällt fort).[24])

§. 15. Standesherren sind niemals aus dem Grunde allein, weil sie in Unserer Monarchie eine Standesherrschaft besitzen, vor den hiesigen Gerichten in blos persönlichen Angelegenheiten Recht zu nehmen verbunden. Dagegen sind sie, im Falle sie in mehreren Bundesstaaten standesherrliche Besitzungen oder einen auf andere Art gesetzmässig begründeten, mehrfachen Personalgerichtsstand haben, nach erlangter Volljährigkeit verpflichtet, vor dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist, zu erklären, welchen in- oder ausländischen Ort sie als ihren Wohnsitz betrachtet haben wollen.

§. 16. Gewillkührte und testamentliche, insonderheit Stamm- oder Familienausträge sind in Civilstreitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur in sofern kompetent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, Unsere Bestätigung erhalten haben.

Gerichtsstand in peinlichen Sachen: a) der Häupter der Familien.

§. 17. In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unserm Dienste begangenen Verbrechen, geniessen die Häupter der standesherrlichen Familien, sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen privilegirten Gerichtsstand vor Austrägen und es findet dabei folgendes Verfahren statt:

a) die Untersuchung gebührt dem Oberlandesgerichte, welches nach den Landesgesetzen kompetent ist, und wird von einem durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Direktors, geführt.

b) Die ordentlichen Kriminalgerichte und Polizeibehörden jeden Orts sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeschuldigten auf eine dem Stande der Person angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch hiervon ohne Verzug dem Oberlandesgericht ihres Bezirks Anzeige machen und dieses hat innerhalb dreimal vier und zwanzig Stunden, nach erhaltener Anzeige, über die Rechtmässigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens, einen Beschluss zu fassen.

c) Von dem Augenblick an, wo die Verhaftnehmung für rechtmässig erkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Angeschuldigten in seinen vorigen Stand oder bis zu seinem Ableben, gebührt die Ausübung der standes-

---

[24]) Der eximirte Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist jetzt definitiv durch das GVG. beseitigt.

herrlichen Gerechtsame dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieser hieran verhindert ist, dem nächsten Agnaten, in deren Ermangelung einem von Uns zu ernennenden Administrator. Die Vermögensverwaltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienstatute, wo aber diese nichts darüber enthalten, die Landesgesetze bestimmen.

d) Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten an Unser Justizministerium gesendet. Dieses bringt zehn ebenbürtige Standesgenossen, oder in deren Ermangelung, Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Angeschuldigten in Vorschlag, von welchen dieser innerhalb vier und zwanzig Stunden nach gemachter Vorlegung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittelst Kabinetsbefehls zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin berufen.

e) Unser Justizminister, welcher in dem Austrägalgericht den Vorsitz führen soll, versammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderst von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Erwägung der Sache und vollkommener Unpartheilichkeit in der Abstimmung, lässt sodann durch zwei von ihm zu Referenten und Korreferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Räthe, die Sache aktenmässig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorsitzende noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sitzordnung und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beschluss das Endurthel, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist.

f) **Durch dieses Endurthel kann in keinem Falle eine Konfiskation der standesherrlichen Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden, sondern wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müsste, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist und zur Tilgung seiner Schulden, statt.**

Der Ueberschuss gehört zu seinem künftigen Nachlass.

g) Vor der Publikation und Vollziehung, die vor das Oberlandesgericht gehören, welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urthel jedesmal zu Unserer Bestätigung vorzulegen. Finden Wir Uns veranlasst, die Strafe zu mildern oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist dies dem letztern gleichzeitig mit der Publikation des Urthels bekannt zu machen.

h) Gegen das publizirte Urthel des Austrägalgerichts findet

keine weitere Instanz statt. **Hat jedoch der Angeschuldigte, statt eines Austrägalgerichts, den Gerichtsstand vor einem Oberlandesgerichte gewählt, so wird in den gegen dessen Ausspruch gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert.** [25])

b) der übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien.

§. 18 (fällt fort). [26])

Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien.

§. 19. Anlangend die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien, so ist

a) die obervormundschaftliche Behörde für einen Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder seiner Familie dasjenige Oberlandesgericht, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist und wenn ein Standesherr mehrere einländische Standesherrschaften besitzt, dasjenige, in dessen Bezirke der verstorbene Vater des zu Bevormundenden zugleich seinen Wohnsitz gewählt hatte (§. 15.), ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwanige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von dem Justizministerium ausgefertigt und von Uns vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese, sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familienverträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familienherkommen, in deren Ermangelung aber, aus den Landesgesetzen zu schöpfen.

Wo von Obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormundes geschehen muss, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag des Justizministers.

b) In Fällen einer Erbvertheilung unter Mitgliedern der standesherrlichen Familie, bleibt die Auseinandersetzung, so lange deshalb kein Rechtsstreit entsteht, dem Haupt der Familie vorbehalten. Die Versiegelung, wo solche nöthig ist, geschieht in der Standesherrschaft von ihrer nächsten Gerichtsbehörde, ausserhalb derselben von derjenigen des Orts, welche nach den Gesetzen dazu befugt ist. Die Entsiegelung und Inventur gehört überall vor diejenige Gerichtsbehörde, welche das Familienhaupt dazu erwählt.

---

[25]) Das Recht auf Austräge ist durch EG. z. GVG. § 7 aufrecht erhalten; es steht nur den Häuptern der Familien zu.

[26]) Die Mitglieder der Familien haben keinen eximirten Gerichtsstand mehr.

c) In allen Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen die Landesgesetze die Wahl der gerichtlichen Behörde den Interessenten nicht überlassen, ist in Beziehung auf die Standesherren und deren Familien dasjenige Oberlandesgericht kompetent, vor welches die Sache nach den Landesgesetzen gehört.

d) (fällt fort).[27])

Unterordnung in Polizeisachen.

§. 20. In Polizeisachen sind die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien verpflichtet, während ihres Aufenthalts innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzialregierung, bei einem Aufenthalte ausserhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde des Orts sich zu richten.

Familienverträge der Standesherren.

§. 21. Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniss zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Unsere Genehmigung, welche Wir ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung und nach den Umständen auch des Oberlandesgerichts, nicht versagen werden, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. Soweit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch Unsere Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden.[28])

---

[27]) Der eximirte Gerichtsstand in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit ist für die Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien durch AG. z. GVG. v. 24. April 1878 § 27 aufrecht erhalten, soweit er ihnen zustand. Danach u. nach VO. § 101 ist § 19 noch in Kraft, da er auch durch die V. v. 12. Novbr. 1855, betr. die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes 2c., § 4 bis auf die Nr. d. aufrecht erhalten war. Unter d. war die Eintragung der standesherrlichen Besitzungen in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts angeordnet. Dies ist bereits durch die V. v. 12. Novbr. 1855 §§ 4, 5 beseitigt. Nach § 4 Abs. 2 der V. v. 12. Novbr. 1855 bildet der Justizminister in diesen Angelegenheiten die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz; dies ist unberührt geblieben. Das Ges. v. 10. Juni 1854 und die V. v. 12. Novbr. 1855 beziehen sich übrigens nur auf die Standesherren, deren Besitzungen Preußen einverleibt. Für andre Mediatisirte gab und giebt es keinen eximirten Gerichtsstand. OHG. 25 S. 147 gegen ObTr. 49 S. 282. StrA. 54 S. 177.

II. Rechtsverhältniss der Standesherren in Beziehung auf ihre Besitzungen und Einkünfte.

§. 22. Den Standesherren und ihren Familien bleiben in Absicht auf ihre Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Dahin gehört besonders, sofern die Lehnsverbindung noch besteht, bei ihren inländischen Privataktivlehen die Lehnherrlichkeit, bei ihren inländischen Privatpassivlehen das nutzbare Eigenthum, sammt den damit verbundenen Rechten. Was diejenigen Lehnverhältnisse betrifft, in welchen ehehin einzelne Standesherren zu Kaiser und Reich standen, so sind solche bei Vorderlehen der Standesherren als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichsafterlehen der Standesherren, Aktiv- und Passivlehen, so weit diese inmittelst nicht allodifizirt worden sind, als fortdauernd zu betrachten.

Jagd- und Fischereigerechtigkeit, Berg- und Hüttenwerke

§. 23. Den Standesherren bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, so weit sie ihnen bereits zusteht, jedoch muss dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der obern Staatsbehörden geschehen, auch darf dem Staate der durch Unser Edikt vom 21. Juni 1815 vorbehaltene Vorkauf nicht verweigert werden.[29])

Steuerfreiheit der Domainen.

§. 24. Die Standesherren geniessen bei ihren Domainen ohne Unterschied, ob dieselben in Domanialgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die ausserhalb des standesherrlichen Bezirks gelegenen Domanialgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domainen dieser Art vor Auflösung

---

[28]) Ueber die autonomischen Befugnisse des rheinischen und westfälischen Adels in Bezug auf Eheberedungen und Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen über Alles, was auf die Erbfolge Bezug hat, vgl. V. v. 21. Jan. 1837 und v. 13. Mai 1837 (GS. S. 777) Kamptz 49 S. 292, 155, 159; 47 S. 399, 48 S. 527. Ueber Ebenbürtigkeit: RG. 2 S. 145.

[29]) Ges. v. 31. Oktbr. 1848 §§ 1, 3 (wegen der Jagdgerechtigkeit). StrA. 54 S. 16 (Bergstaatsrecht).

des deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dies im Zweifel zu Gunsten der Standesherren vermuthet werden.

Die Befreiung findet dagegen nicht statt:

a) bei Gütern und Gefällen der Standesherren, welche vor Auflösung des deutschen Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben.

b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter, Erbleih- und Erbpachtgüter, soweit dieselben von ihrem dinglichen Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu statten.

Die Standesherren bleiben verpflichtet, von ihren Domainen zu ausserordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, verhältnissmässig beizutragen. [30])

Grund- oder Patrimonialherrliche Gerechtsame.

§. 25. Die grundherrlichen oder Patrimonialabgaben, sowohl Geldhebungen als auch Naturallieferungen, bestehend in Gutsrekognitionen, Grund- oder Bodenzinsen, Renten, Gülten, Zehnten, desgleichen Neubruch- oder Novalzehnten bei künftigen Urbarmachungen in solchen Bezirken, wo der Standesherr Universalzehntberechtigter ist, und dergleichen, sind den Standesherren von ihren Patrimonialpflichten fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht seit Auflösung des deutschen Reichs durch Vertrag, Urthel, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden.

Wo von der ehemaligen französischen, westphälischen oder bergischen Regierung, desgleichen in den von Nassau und Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen, durch die Gesetzgebung der vorigen Regierung, grundherrliche Abgaben oder Dienste ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben oder erlassen worden sind, da können in Beziehung auf einen Verlust, welchen die Standesherren erlitten haben, keine andern Grundsätze eintreten, als welche wegen eines ähnlichen Verlustes bei Unsern Domainen oder allgemein bei allen Grundherren zur Anwendung kommen. Dagegen sollen die Standesherren auf die Abzüge, welche ihnen ihre Patrimonialpflichtigen an den Domanialgefällen, wovon sie die Steuerfreiheit geniessen, wegen der seit dem Eintritt der Mediatisirung neu auferlegten Steuern gesetzlich zu machen berechtigt sind, aus Unsern Staatskassen entschädigt werden.

---

[30]) Durch Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer (GS. S. 253), § 4b. und Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (GS. S. 317), § 3 Nr. 1 sind die Standesherrschaften von Grund- und Gebäudesteuer befreit geblieben.

Befreiung der Wohnsitz der Standesherren von Einquartierung.

§. 26. Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domainen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitz für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von Einquartierung.[31])

Erhebung direkter Steuern.

§. 27. Alle indirekten Steuern werden von den, durch Unsere Behörden bestellten Einnehmern erhoben und fliessen auch in Unsere Kassen. In Absicht derjenigen direkten Steuern, welche zur Zeit der Publikation Unsers Edikts vom 21. Juni 1815 schon bestanden haben, geschieht die Erhebung unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Aenderung in der inneren Steuerverfassung von den Standesherren durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer. Es treten hierbei, desgleichen wegen Verwendung dieser Steuern, folgende besondere Grundsätze ein:

a) Die Erhebung der Steuern im standesherrlichen Bezirke geschieht in einer übereinstimmenden Form der Verwaltung wie in dem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete. Es müssen daher die Einnehmer, welche die Standesherren bestellen, Unserer Finanzbehörde dieselbe Qualifikation nachweisen und Kaution leisten, wie diejenigen, welche von ihr unmittelbar ernannt werden; deshalb sind sie auch der Provinzialregierung zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Aufsicht und Kontrolle dieser verschiedenen Einnehmer steht dem Landrath des Kreises zu.

b) Das jährliche Einkommen an jenen direkten Steuern ist also zu verwenden

   1. Zuerst ist daraus die Entschädigungsrente zu berichtigen, welche ein oder der andere Standesherr, in Gemässheit der früheren Auseinandersetzung mit seinem vormaligen Souverain, oder vermöge Unseres Edikts vom 21. Juni 1815, oder der gegenwärtigen Instruktion, etwa zu fordern hat; ferner soll
   2. die jährliche Verzinsung und die allmälige Tilgung der auf den standesherrlichen Bezirk übernommenen Staatsschuld daraus erfolgen:
   3. ist der Bedarf auszumitteln, welchen ausser den Kosten der Steuererhebung, die Verwaltung der Justiz und der Polizei, desgleichen die Aufsicht über Kirchen und Schulen, im standesherrlichen Bezirke, verglichen mit einem ähnlichen Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete desselben Regierungsbezirks nach einem billigen Anschlage fordert und dieser den Standesherren ebenfalls auf die direkten Steuern anzuweisen.

---

[31]) Ebenso nach RGes. v. 25. Juni 1868 (BGBl. S. 523) § 3.

4. Bleibt nach Abzug dieser Verwendungen noch ein Ueberschuss an direkten Steuern, so muss derselbe zu der Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden, reicht aber die Einnahme nicht zu, so ist das Fehlende aus den übrigen, von dem standesherrlichen Bezirke in die Regierungs-Hauptkasse fliessenden Einkünften zuzuschiessen. Zu diesem Ende muss ein förmlicher Etat mit jedem Standesherrn angelegt werden.

§. 28. Wenn über die Frage: ob eine noch bestehende Abgabe grundherrlich sei, oder die Natur einer Steuer habe? zwischen Unsern Behörden und den Standesherren Streit entsteht und derselbe in Güte nicht zu vermitteln ist, so soll die Sache zur prozessualischen Erörterung vor die Gerichte gewiesen, von diesen aber im Zweifel für den Standesherrn entschieden werden.

Gerichtsnutzungen.

§. 29. (fällt fort.)[32])

Genuss der Dispensations- und Konzessionsgelder.

§. 30. Die Standesherren beziehen die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Konzessionsgelder, so weit sie vermöge der ihnen zustehenden Ausübung von Polizei- und Konsistorial-Rechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Konzessionen zu ertheilen befugt sind.

Brücken- und Chausseegeld.

§. 31. Hat ein Standesherr Brückengeld, Pflaster-, Wege- oder Chausseegeld und ähnliche zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmte Abgaben hergebracht, oder wird er künftig dazu berechtigt, so ist der Ertrag dieser Abgabe zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. Von diesen Abgaben ist der Standesherr für sich und die Mitglieder seiner Familie innerhalb des standesherrlichen Bezirks befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht.[33])

Rechte der Standesherren in Beziehung auf Kommunallasten.

§. 32. Es steht den Standesherren frei, für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden.

Auch sollen die im Kommunalverbande begriffenen Besitzungen der Standesherren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer geniessen, in Absicht aller Kom-

---

[32]) Fortgefallen durch V. v. 2. Jan. 1849 § 2.

[33]) StrA. 13 S. 227 (Unanwendbarkeit auf standesherrliche Beamte).

munalrechte und Verbindlichkeiten, so weit nicht Verträge oder ergangene Judikate ein Anderes besonders festsetzen, den Königlichen Domainen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden.

Wegen der bis zu dem Eintritt dieser Veränderung in einem und dem andern Falle etwa schon erworbenen Rechte, bleibt die Auseinandersetzung den Interessenten vorbehalten.[34])

§. 33. Gemeindeabgaben, soweit sie in der Lokal-, Provinzial- oder Allgemeinen Landesverfassung gegründet sind, fliessen in die Kasse der betreffenden Gemeinde und werden unter standesherrlicher Aufsicht, zum Besten der Gemeinde, verwendet.

Dienste der standesherrlichen Untersassen.

§. 34. Frohnen- oder Patrimonialdienste, namentlich Hand- und Spanndienste, desgleichen Gerichtsdienste und niedere Polizeidienste, in der vor Auflösung des deutschen Reichs hergebrachten Art, so weit unterdessen durch Vertrag, Urthel, Verjährung oder Gesetz keine Aufhebung oder Veränderung erfolgt ist, haben die standesherrlichen Untersassen ihrer Standesherrschaft, Gemeindedienste, den Gemeinden, wozu sie gehören, Staatsdienste, allein Uns, auf die Anordnung Unserer Behörden, zu leisten.

Rechte der Standesherren a) in Absicht der Beitreibung rückständiger Einkünfte.

§. 35. In Absicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherren zu beziehenden Steuern, Nutzungen und Abgaben, wie auch ihrer liquiden Domainengefälle, bei letztern jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand, desgleichen zu ordnungsmässiger Benutzung der ihnen zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichtsdienste, geniessen die standesherrlichen Behörden bei gleichen Pflichten, dieselben Rechte, welche Unsern für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.[35])

b) in Absicht ihrer Vertretung bei den darüber entstehenden Rechtsstreitigkeiten.

§. 36. In Rechtsstreitigkeiten eines Standesherrn mit seinen Domanialpächtern, Abgabe- oder Dienstpflichtigen, Schudnern und Gläubigern können diejenigen seiner Domanial-, Rent- oder Verwaltungsbehörden, in deren amt-

---

[34]) Vgl. AKO. v. 12. Juli 1829 (GS. S. 117), Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 (GS. S. 152) § 40 Abs. 3.

[35]) V. v. 26. Dezbr. 1808 § 42 Nr. 1 (GS. S. 464). V. v. 7. Septbr. 1879, betr. das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (GS. S. 591), § 1.

lichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenparteien gerichtlich auftreten. Diese bedürfen hierzu keiner besonderen Legitimation, wenn die Behörde ein standesherrliches Kollegium bildet, oder der Einzelne für sein Amt gerichtlich verpflichtet ist.[36])

Allgemeines Verhältniss zu den standesherrlichen Untersassen.

§. 37. Die standesherrlichen Untersassen haben als Landesunterthanen Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner der Provinz, die Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Untersassen und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Haupts der Familie erfolgt, kann aber auch ein Standesherr von seinen Untersassen die Untersassenpflicht in folgender Art sich angeloben lassen:

> dass sie nächst der Uns, als ihrem regierenden Landesherrn, schuldigen Unterthanenpflicht dem (Namen) Standesherrn, als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen.

III. Ausübung bestimmter Regierungsrechte durch die Standesherren.

§. 38. Den Standesherren steht die Ausübung bestimmter Regierungsrechte, nach den Landesgesetzen und nach den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der betreffenden Oberbehörden unter deren Aufsicht zu. Diese Rechte sind folgende:

1. Standesherrliche Gerichtsbarkeit.

§§. 39—44 (fallen fort).[37])

2. Standesherrliche Polizeiverwaltung.

§§. 45—48 (fallen fort).[38])

---

[36]) Die CPO. kennt dies Vorrecht nicht. Nach AG. z. CPO. v. 24. März 1879 gelten nur die für die Vermögensverwaltung der Deutschen Landesherren, ihrer Familienmitglieder und der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern bestehenden Behörden als gesetzliche Vertreter derselben in ihrem Geschäftskreise. Nur für diese besteht auch das Recht zur Eidesleistung durch einen Bevollmächtigten, welches im Uebrigen durch CPO. §§ 440, 441 Abs. 2 aufgehoben ist. Für das frühere Recht vgl. AKO. v. 3. Jan. 1845 (GS. S. 37), AE. v. 9. Oktbr. 1854 (GS. S. 540).

[37]) Die §§ 39—44 sind fortgefallen durch die Aufhebung jeder Privatgerichtsbarkeit.

[38]) Die §§ 45—48 sind im Bereich der Kreisordnung fortgefallen, da die Polizeiverwaltung danach im Namen des Königs ausgeübt wird. § 46. Vgl. G. v. 18. Juni 1876 (GS. S. 245).

Forstpolizei.

§. 49. Die Handhabung der niedern Forstpolizei, auch ausser den ihnen ausschliessend zugehörigen Waldungen in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Bezirks gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen der Standesherren.

Sie üben sie durch Forstbeamte aus, deren Qualifikation Unserer Provinzial-Regierung nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Kommunalwaldungen müssen auch die standesherrlichen Behörden die Schranken beobachten, welche die Gesetze Unsern eigenen Behörden vorzeichnen.[39])

Verhältniss der standesherrlichen Polizeibehörden. a) zu dem Landrathe des Kreises.

§. 50. Der Landrath, welcher Unsere Gerechtsame verwaltet, ist nicht befugt, an die Standesherrschaft oder an deren Polizeibehörden in polizeilichen Angelegenheiten Verfügungen zu erlassen, wohl aber sind die Letzteren verpflichtet, ihm auf seine Requisition über alle Gegenstände der Polizeiverwaltung Auskunft zu geben. Er bleibt das Organ, durch welches die Provinzialregierung von dem Gange und dem Zustande dieses Zweiges der Verwaltung im standesherrlichen Bezirke Kenntniss nehmen kann.

b) zu der Provinzialregierung.

§. 51. Der standesherrliche Oberbeamte für die Polizeiverwaltung steht in derselben Art unter der Leitung und Aufsicht Unserer Regierungen, wie Unser Landrath. Es findet daher auch von seinen Verfügungen und Anordnungen derselbe Rekurs statt.

3. Standesherrliche Gerechtsame in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.

§. 52. Das Kirchen-Patronatsrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherren, in so weit als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des deutschen Reichs zustand und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson, noch der Kirchengemeinde eine Veränderung vorgegangen ist.

§. 53. Den Standesherren gebührt überdem im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere geistliche und Schul-Inspektoren ausgeübt.[40])

---

[39]) Jetzt bestimmen darüber F. u. FPG. v. 1. April 1880 §§ 62 ff. Danach hat jeder Grundbesitzer das Recht zur Anstellung von Feld- und Forsthütern, welche aber der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften, ev. des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) bedarf.

[40]) Nach Ges. v. 11. März 1872 (GS. S. 183) steht die Aufsicht über alle Unterrichts- und Erziehungsanstalten lediglich dem Staate zu.

Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeiverwaltung führt und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts zu einem kollegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte ein besonderes Konsistorium zu bilden. Letzteres, oder wo ein besonderes Konsistorium nicht gebildet wird, der geistliche und der Schul-Inspektor, darf jedoch

a) nichts vornehmen, was nach der Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 in den Wirkungskreis Unserer Konsistorien oder in katholischen Kirchensachen Unseres Oberpräsidenten gehört. Hierbei können dieselben nur in Auftrag und auf Anweisung Unseres Konsistorii oder des Oberpräsidenten handeln. Der geistliche Inspektor vertritt für den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten.

b) Die Befugnisse der Standesherren und ihrer Konsistorialbehörden beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 der besonderen Kirchen- und Schulkommission zuweiset.

c) Auch hierbei stehen sie unter Aufsicht Unserer Provinzialregierung und der ebengedachten Kommission, an welche die standesherrliche Konsistorial-Behörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat.

d) Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, dass die Besetzung sämmtlicher geistlichen und Schullehrerstellen, desgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjekte, in soweit eine und die andere den Standesherren zusteht, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmässig dazu geeigneten Oberbehörden geschehen kann.

§. 54. In Absicht der Kirchen-, Kollegial- oder Sozialrechte bei evangelischen Kirchengemeinden kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche künftig durch die Synodalordnung werden festgesetzt werden.

Allgemeines Verhältniss der standesherrlichen Bezirke zu den Kreisen in Absicht der Ausübung der untergeordneten Regierungsrechte.

§. 55 (fällt fort).[41])

Publikation der Gesetze und der Verordnungen vorgesetzter Behörden in den standesherrlichen Bezirken.

§. 56. Die Publikation Unserer Gesetze und aller auch auf die standesherrlichen Bezirke anwendbaren Verordnungen Unserer Oberbehörden geschieht durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter eben so für die Standesherrschaften als für den übrigen Regierungsbezirk, zu welchem sie gehören. Auch haben die standesherrlichen Beamten, wenn diese Uns zugleich ver-

---

[41]) Der § 55, welcher für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Konsistorialgerechtsame die Standesherrschaften als eigne Bezirke anerkannte und ihr Verhältniß regelte, ist mit Wegfall jener Rechte fortgefallen.

pflichtet werden, in denselben Verhältnissen als Unsere unmittelbaren Beamten die Gesetzsammlung und Amtsblätter auf ihre Kosten zu halten.

Verhältniss der standesherrlichen Beamten im Allgemeinen.

§. 57. Die Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten. Daher

a) bedürfen sie alle mit dem Nachweise gleicher Qualifikation, auch der Bestätigung derjenigen Unserer Behörden, von welchen die Anstellung Unserer unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt. Diese Bestätigung ist nicht nötig bei den Subalternen in dem Kanzlei- und Registraturdienste;

b) sie werden in ihrem Amts- oder Diensteide auch Uns vor den Standesherren dahin verpflichtet:

dass sie Uns und allen Unsern Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig sein, nach ihren Kräften Unsern Schaden abwenden und Nutzen befördern, das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen treu, fleissig und gewissenhaft verwalten, die von den ihnen vorgesetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen und die durch Unser Edikt vom 21. Juni 1815 und gegenwärtige Instruktion festgestellten Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch dass sie dem (Namen) Standesherrn als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwenden wollen.

c) In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung geniessen sie dieselben Rechte, wie Unsere für gleichen Zweck angestellten Beamten, stehen jedoch denjenigen von diesen, welche gleichen Amtscharakter mit ihnen haben, im Range nach.

d) Wegen des Beitritts zur allgemeinen Wittwenkasse gelten bei ihnen dieselben Bestimmungen, wie bei Unsern Staatsdienern.

e) In den Verhandlungen standesherrlicher Behörden mit solchen Unserer Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind, ist wechselseitig die Form des Ersuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

§. 58. Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden steht den Standesherren nicht zu. Wohl aber sind sie befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu erfordern, Unordnungen und Ver-

zögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle, auch durch Ordnungsstrafen, welche letztere ihnen jedoch gegen die Einnehmer der direkten Steuern und gegen richterliche Beamte nicht zukommen, bis zu dem Maasse, als Unsere Regierungen sie androhen und verfügen können, entgegen zu wirken und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetrieb förderlich ist. Gebühren, welche ihre Behörden beziehen, desgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und Jagdvergehen, welche von diesen festgesetzt werden, können sie auch unmittelbar erlassen.

Aufbringung der mit der Ausübung standesherrlicher Regierungsrechte verbundenen Kosten.

§. 59. Soweit zur Bestreitung des Aufwands, welcher auf die einem Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, weder die besonderen Einnahmen, welche einzelnen Zweigen jener Verwaltung gewidmet sind, z. B. die Gerichtsnutzungen, noch auch der oben (27. b. 3.) bestimmte Betrag aus den Steuern nicht hinreichen, ist das Fehlende von dem Standesherrn aus eigenen Mitteln beizuschiessen.

Beamte für Privatangelegenheiten der Standesherren.

§. 60. Für ihren Hausstaat, für die Verwaltung ihrer Domainen, ihrer Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame, für alle ihre Familien- und Privatangelegenheiten, können die Standesherren aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen, bei ihren Gerichten eidlich verpflichten lassen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreis der Diener angemessen sind. Auch steht ihnen frei, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der ebengedachten Angelegenheiten in ein Kollegium als Rentkammer oder Domainenkanzlei zu vereinigen. Will ein Standesherr zu diesen Geschäften auch eines und des andern standesherrlichen, zugleich für den Staatsdienst angestellten Beamten sich bedienen, so muss zur Vermeidung einer Pflichtenkollision, die Genehmigung der vorgesetzten Provinzialbehörde eingeholt werden.

§. 61. Das Verhältniss der im vorigen Paragraphen erwähnten Diener zu der Dienstherrschaft ist blos privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung entscheidet allein der Dienstvertrag, und wenn darüber Streit entsteht, das kompetente Gericht.

IV. Veräusserung der Rechte der Standesherren und zwar a) der Eigenthumsrechte.

§. 62. Veräussern kann ein Standesherr seine Eigenthumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte, nament-

lich seine Domainen und Privatgüter, seine Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke, seine Jagd- und Fischereigerechtigkeit, seine Rechte auf Patrimonialabgaben und Patrimonialdienste, also Grund- und Bodenzinse, Renten, Gülten und Zehnten, Hand- und Spanndienste, seine Patronatrechte, seine Erbzins- und Lehnsherrlichkeit etc., alles dieses mit Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche seine Familienverfassung, das etwanige Lehnverhältniss und die Landesgesetze vorschreiben.

Die Befreiung der Domainen und Domainengefälle von ordentlichen Steuern, so wie diejenige der standesherrlichen Schlösser oder Wohnhäuser von Einquartierung geht auf den neuen Erwerber nur dann über, wenn derselbe ein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräusserers ist.

b) der Standesherrlichkeit.

§. 63. Was die Veräusserung der Standesherrlichkeit betrifft, so kann

a) dieselbe an ebenbürtige Mitglieder der Familie des Veräusserers unter Beobachtung der durch Landesgesetze, etwaniges Lehnverhältniss und Familienverfassung gebotenen Förmlichkeiten ebenfalls mit voller Wirkung geschehen; soll aber

b) eine solche Veräusserung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlichen Familien gemacht werden, so muss, ehe dieselbe rechtliche Wirkung erhält, in allen Fällen Unsere Genehmigung hinzukommen.

c) Erfolgt die Veräusserung der Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie, so wird der Veräusserer, auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte, einem blossen Mitglied der Familie gleich; erfolgt sie aber

d) an ein ebenbürtiges Mitglied einer andern standesherrlichen Familie, so behalten Wir Uns, nach den Umständen des besonderen Falls, die nähere Bestimmung über die Wirkungen der Veräusserung auf die blos durch Unser Edikt vom 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräusserers und seiner Familie vor.

V. Auseinandersetzung mit den Standesherren.

§§. 64. 65 (fallen fort).[42])

[42]) Diese §§ enthalten nur Uebergangsbestimmungen, welche kein Interesse mehr haben.

1c. Gesetz, betr. die Deklaration der Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen. V. 10. Juni 1854. (G.S. S. 363.)

Wir etc. etc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preussischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch die Artikel 23. und 43. der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung.[43])

1d. Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes v. 10. Juni 1854 wegen Deklaration der Verfassungsurkunde (G.S. S.363.) noch erforderlichen Maassregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend. V. 12. November 1855. (G.S. S. 688.)

Wir etc. etc. verordnen, auf Grund des Gesetzes v. 10. Juni 1854, betr. die Deklaration der Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen (G.S. S. 363), was folgt:

§. 1. Diejenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen Unserer Monarchie in den Jahren 1815 und 1850 einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 und durch die Artikel 23. und 43. der Wiener Kongressakte v. 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert, und von den Betheiligten nicht durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgegeben worden sind, werden hierdurch wiederhergestellt.

---

[43]) Vgl. Anm. 27 h. t. a. E. RG. 22 S. 247.

Die Ausführung dieser Wiederherstellung erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 2. und 3.

§§. 2. 3 (fallen fort).

1e. Gesetz, betr. die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. V. 15. März 1869. (G. S. S. 490.)

Wir etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der §. 1. Absatz 2. und die §§. 2. und 3. der Verordnung vom 12. November 1855 (G. S. S. 688.) werden, unter Bereitstellung der Mittel zur Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, welche durch die in Ausführung der gedachten Verordnung mit vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen geschlossenen Verträge auf die Staatskasse bisher übernommen sind, ausser Kraft gesetzt.

§. 2. Die Ausführung der Bestimmung in §. 1. Absatz 1. der Verordnung vom 12. November 1855 über die danach erfolgte Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 verletzten Rechte und Vorzüge mittelbar gewordener Deutscher Reichsfürsten und Grafen erfolgt fortan im Wege besonderer Gesetze.

Zehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Militair- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen.[1–3])

---

[1]) Zum Titel 10 und über die Rechtsstellung der Beamten vgl. Preuß. Verfass. Art. 87, 88, 89, 98 und für die Reichsbeamten das Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 1873 (RGBl. S. 61). V. v. 23. Septbr. 1867 (GS. S. 1619) betr. die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neuen Landestheilen.

[2]) Vgl. §§ 69, 102 h. t. Reichsbeamtengesetz §§ 1, 32, 38. AKO. v. 11. August 1832 (GS. S. 204). StGB. § 359. Danach ist wesentlich für die Beamtenqualität nur die Uebertragung und Annahme eines Dienstes behufs Erfüllung öffentlicher Aufgaben, weder die Vereidigung, noch eine bestimmte Dauer des Dienstes. StrA. 71 S. 31. Der Unterschied unmittelbarer und mittelbarer Staatsbeamten erhellt aus § 69 h. t. (Leistung im direkten Staatsdienst, Leistung im Dienst von Kommunen, andren öffentlichen Verbänden und Korporationen zu öffentlichen Zwecken). Vgl. auch Ges. v. 21. Juli 1852 (GS. S. 465) § 1. Unmittelbare Reichsbeamte sind die vom Kaiser angestellten.

§. 2. Sie sind, außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig.

§. 3. Ein jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes, und nach dem Inhalte seiner Instruction, dem Staat noch zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan.[4])

I. Militairbediente.

§. 4. Die besonderen Pflichten des Soldatenstandes sind hauptsächlich durch die Kriegsartikel, und andere dahin einschlagende Verordnungen festgesetzt.[5])

Gesetze, nach welchen sie zu beurtheilen sind.

§. 5. Ober- und Unteroffiziere von adliger Herkunft sind, in ihren persönlichen Privatangelegenheiten, eben den Gesetzen unterworfen, wie der Adel der Provinz, in welcher sie ihr Standquartier haben.

§. 6. Oberoffiziere von bürgerlicher Herkunft werden in dergleichen Angelegenheiten nach den Rechten der Eximirten in der Stadt, wo sie ihr Standquartier haben, beurtheilt.[6])

§. 7. Unteroffiziere aus dem Bauern- oder Bürgerstande, ingleichen gemeine Soldaten, stehen unter den Rechten des Ortes, wo das Regiment oder Corps, zu welchem sie gehören, sein gewöhnliches Standquartier hat.

1. Allerh. Deklaration über die Anwendung der §§. 12. und 13. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung etc. V. 31. März 1839. (G. S. S. 155.)

Wir etc. etc. erklären zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung der §§. 12. und 13. des Anhanges zur

---

Reichsbeamtenges. § 1. Ueber Geistliche: ALR. II. 11 §§ 19, 96. StrA. 13 S. 300 (Rabbiner).

[3]) Ueber die rechtliche Konstruktion des Beamtenverhältnisses zum Staat vgl. ObTr. 44 S. 194, 61 S. 34, 52 S. 321. StA. 85 S. 371. RG. 18 S. 173.

[4]) Ueber die Form der Diensteide bestimmt jetzt d. V. v. 6. Mai 1867 (GS. S. 715). Für Geistliche vgl. ALR. II. 11 § 404, für Reichsbeamte: R.-Beamtenges. §§ 3 ff. V. v. 29. Juni 1871 (RGBl. S. 303).

[5]) Kriegsartikel für das Preuß. Heer von 1844. V. v. 27. Juni 1844 (GS. S. 275, 286). AKO. v. 28. Mai 1846 (GS. S. 236). MilStGB. v. 3. April 1845 (GS. S. 287). AKO. v. 17. Juni 1847 (GS. S. 256) und v. 19. Aug. 1847 (GS. S. 334). RMilStGB. v. 20. Juni 1872 (RGBl. S. 173). RMilGes. v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45). Militärpensions-Ges. v. 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275), v. 24. März 1887 (RGBl. S. 149), v. 21. April 1886 (RGBl. S. 78). Dazu Gesetz v. 31. März 1885 (RGBl. S. 81) und v. 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171). Vgl. RG. 28 S. 1, 26 S. 21, 31 S. 125 zu §§ 81 ff., 114, 115 Ges. v. 27. Juni 1871.

[6]) Nach Fortfall der Adelsvorrechte und des eximirten Gerichtsstandes obsolet geworden.

A. G. O., des §. 7. Tit. 10. Th. II. des A. L. R. und Unserer Ordre vom 2. November 1833 entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

dass bei minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militairpersonen, imgleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht in den Dienst getreten sind, soweit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), so wie auf die Erbfolge in ihren Nachlass ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz (§§. 9. und 14. Tit. 2. Th. I. der A. G. O.) oder in Ermangelung eines solchen der Ort ihrer Herkunft beachtet werden soll.[7]

§. 8. In Fällen, wo es auf die äußere Form oder Feierlichkeit einer Handlung ankommt, haben dergleichen Unteroffiziere und Soldaten, auch wenn sie eine solche Handlung an dem Orte ihres Standquartiers vornehmen, die Wahl: ob sie den Statuten, oder den Vorschriften des gemeinen Rechtes folgen wollen.

§. 9. Beurlaubte werden, auch in ihren persönlichen Angelegenheiten, welche den Kriegsdienst nicht betreffen, nach den Rechten desjenigen Ortes, wo sie während der Urlaubszeit sich gewöhnlich aufhalten, beurtheilt.[8]

Anh. §. 121. Wenn beurlaubte Soldaten sich im Gesindedienste strafbare Vergehungen zu Schulden kommen lassen, so gebührt die Bestimmung der Strafe den Militairgerichten.[9]

§. 10. Doch wird dadurch ihr persönlicher Gerichtsstand selbst in der Regel nicht verändert.

§. 11. Bei Militairpersonen überhaupt, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, gelten, ihres privilegirten Gerichtsstandes ungeachtet, in Ansehung ihrer persönlichen Privatangelegenheiten, eben die Gesetze, welchen ihr Vater unterworfen ist.[10]

§. 12. Alle Militairpersonen werden nach den ihnen hier beigelegten Rechten beurtheilt, wenn sie auch auf dem Marsche, im Lager, in Cantonnirungs- oder Winterquartieren, in Garnison während des Krieges, oder auf Werbung sich befinden.

---

[7]) Durch Ges. v. 1. April 1867 (GS. S. 519) auch in den neuen Landestheilen eingeführt. Gerichtsstand und jura status sind danach bei diesen minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militärpersonen genau zu scheiden. Vgl. Anm. 29 zu Einl. ALR. § 23. OHG. 21 S. 330, 11 S. 178.

[8]) Vgl. RMilGes. v. 2. Mai 1874 §§ 38 B, 56 ff.

[9]) Obsolet geworden durch Pr. MilStGB. v. 3. April 1845 Th. II. §§ 4, 6.

[10]) Vgl. die Dekl. v. 31. März 1839 zu § 7 h. t. OHG. 21 S. 330, 11 S. 178.

§. 13. Alle Militairpersonen ohne Unterschied sind in Ansehung ihrer Grundstücke, und ihrer darauf sich beziehenden Handlungen und Pflichten, den Rechten und dem Gerichtsstande, unter welchem die Grundstücke liegen, unterworfen.

§. 14. Offiziere, welche zur Landmiliz, oder anderen nicht beständig stehenden Corps gehören, haben die Rechte der Eximirten in der Provinz; Unteroffiziere und Gemeine hingegen sind den Beurlaubten gleich zu achten.[11])

§. 15. Invaliden, die dem Regiment noch obligat, oder noch in ein Corps versammelt sind, werden als wirkliche Soldaten; alle anderen Invaliden aber als Verabschiedete angesehen.

Besondere Rechte der Militairpersonen:

§. 16. Militairpersonen haben sich eines privilegirten persönlichen Gerichtsstandes zu erfreuen.

§. 17. Sie sind der Regel nach von allen persönlichen Lasten und Pflichten der übrigen Bürger des Staates frei.[12])

---

[11]) Der eximirte und privilegirte Gerichtsstand ist aufgehoben durch V. v. 2. Jan. 1849 § 9. Ueber die Bedeutung, welche die Exemtion nach § 15 eod. noch haben kann, vgl. Anm. 161 zu ALR. II. 1 § 346. Die besondre Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich nach RMilGes. v. 2. Mai 1874 § 39 Abs. 1 auf Strafsachen. Vgl. Preuß. MilStGB. v. 3. April 1845 Th. II. §§ 4 ff., 9—11. EG. zu GVG. § 7. Ges. v. 3. Mai 1890 (RGBl. S. 63), wonach verabschiedete Offiziere der Militärgerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen. Ihren Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ordnet jetzt CPO. §§ 14, 15, 21 Abs. 2. RMilGes. § 39 Abs. 2. Die §§ 14—16 h. t. sind dadurch obsolet geworden.

[12]) Die Bestimmungen der §§ 17 ff. über das jus singulare der Militärpersonen sind durch die spätre Gesetzgebung wesentlich geändert. Der Einfluß des Militärverhältnisses auf die persönlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen (Offiziere, Kapitulanten, Militärbeamten, aller dem aktiven Heer angehörigen Wehrpflichtigen) äußert sich nur noch a) in der Rechtsverfolgung, d. h. jetzt nur noch in der besondren Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen, in den Bestimmungen über den Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vgl. Anm. 11, in den Bestimmungen über Zustellungen an Militärpersonen, CPO. §§ 158, 184. AGO. I. 7 § 19, Anh. § 54. StPO. §§ 48, 50, über Aussetzung des Verfahrens in Kriegszeiten, CPO. § 224, in der Beschränkung der Zwangsvollstreckung, der gerichtlichen sowohl wie der im Verwaltungsverfahren, RMilGes. § 45 Abs. 1. PCO. §§ 673, 699, 749 Nr. 5, 6, 8 Abs. 2, 3, 4. § 715 Nr. 6, 7. § 785 Nr. 2. § 786 Nr. 2. §§ 793, 812. Ges. v. 7. Septbr. 1879 (GS. S. 591) §§ 7, 10, 51 Nr. 4, 5, 6, 7 Abs. 2, 3, 4.

b) in der theilweisen Befreiung von der Steuerpflicht, insofern das Militäreinkommen der Unteroffiziere und Gemeinen stets, das aller Angehörigen des aktiven Heeres im Falle der Mobilmachung von jeder Staatssteuer freibleibt, RMilGes. v. 2. Mai 1874 § 46 Abs. 2. Ges. v. 25. Mai 1873 (GS. S. 213) Art. 1 § 5 c. e. Art. 2; die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien während des aktiven Dienstes

§. 18. Ausnahmen von dieser Regel sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

---

von der Klassensteuer befreit sind, Ges. v. 25. Mai 1873 Art. 1 § 5 d. Von den Kommunalsteuern sind die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes hinsichtlich jedes Einkommens befreit, nur die auf Grundbesitz und stehendem Gewerbe ruhenden Kommunallasten tragen sie. Die mit Ruhegeld oder Pension zur Disposition gestellten Offiziere sind für ihr dienstliches Einkommen, die verabschiedeten für Pension und laufende Unterstützungen befreit. RMilGes. § 98. RBeamtengesetz § 19 Abs. 2 (Hinterbliebene). Ges. v. 11. Juli 1882 (GS. S. 184). V. v. 23. Septbr. 1867 (GS. S. 1648). V. v. 22. Dezbr. 1868 (BGBl. S. 571). Kreis-O. §§ 6, 18. ProvO. §§ 5, 107. Durch RGes. vom 28. März 1886 (RGBl. S. 65), vgl. RG. 24 S. 1, ist die V. v. 22. Dezbr. 1868 aber insoweit außer Kraft gesetzt, als sie der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens zu Gemeindeabgaben entgegensteht; der Landesgesetzgebung ist die Bestimmung darüber überlassen. Vgl. Preuß. Ges. v. 29. Juni 1886 (GS. S. 181) und v. 22. April 1892 (GS. S. 101). LandgemO. v. 3. Juli 1891 § 30 (GS. S. 233). Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893 § 42. (GS. S. 152).

c) in der Befreiung aller Militärpersonen des Friedensstandes wie der Civilbeamten der Militärverwaltung von der Verpflichtung zur Uebernahme von Vormundschaften; sie können solche nur mit Genehmigung des Vorgesetzten übernehmen. RMilGes. § 41.

d) in der Befreiung aller Militärpersonen des aktiven Heeres und der zur Disposition gestellten Offiziere vom Schöffen- und Geschworenenamt. GVG. § 34 Nr. 9. § 85 Abs. 2.

e) in der Beschränkung ihrer bürgerlichen Rechte, insofern die dem aktiven Heere angehörigen Personen des Soldatenstandes kein aktives Wahlrecht haben, alle Militärpersonen des aktiven Heeres von der Theilnahme an politischen Vereinen ausgeschlossen sind, alle Militärpersonen des Friedensstandes Gewerbe nur mit Genehmigung des Vorgesetzten betreiben dürfen, wenn solche nicht mit ländlichen Grundstücken verbunden, RMilGes. §§ 43, 49, 61, Wahlgesetz v. 31. Mai 1869 § 2, RBeamtengesetz § 16, aktive Militärpersonen auch im Kommunal- und Kirchendienst Aemter ohne gleiche Genehmigung nicht annehmen dürfen, RMilGes. § 47.

f) in den besondern Bestimmungen über die erforderliche Genehmigung des Vorgesetzten zur Eheschließung, RMilGes. § 40, § 60 Nr. 4. Wehr-O. § 79 Nr. 3 Abs. 2. RGes. v. 6. Febr. 1875 § 38. V. v. 6. Febr. 1873 § 38. MilStGB. § 150. Anm. 22 zu ALR. II. 1, über die Beurkundung ihres Personenstandes, RGes. v. 6. Febr. 1875 § 71, 42. V. v. 4. Novbr. 1875 und v. 20. Jan. 1879 zu ALR. II. 1, über die Darlehnsfähigkeit, ALR. I. 11 §§ 678 ff., 700, über Aufhebung ihrer Miethsverträge, ALR. I. 21 §§ 376, 378, über Verjährung, ALR. I. 9 § 522, über die Ungültigkeit der Verpfändung oder Cession ihrer Ansprüche auf Gehalt ꝛc. nach RMilGes. § 45 Abs. 2, über militärische Testamente, RMilGes. § 44 zu ALR. I. 12 §§ 177 ff.

g) Aufgehoben sind alle Beschränkungen hinsichtlich Erwerbung, Veräußerung, Belastung von Grundstücken. RMilGes.

§. 19. Als Besitzer von Grundstücken müssen sie alle mit diesem Besitze verbundenen Lasten tragen.[13])

§. 20. Militairpersonen sollen in die Rechte des Civilstandes keinen Eingriff thun.

in Ansehung der bürgerlichen Gewerbe;

§. 21. Sie dürfen für sich selbst keine andere bürgerliche Nahrung treiben als die ihnen nach der besonderen Polizeiverfassung jedes Ortes, unter Genehmigung des Regimentschefs, ausdrücklich zugelassen ist.[14])

§. 22. Auch können überhaupt gemeine Soldaten als Gesellen bei anderen Meistern arbeiten.

§. 23. Haben sie vor Antritt der Kriegsdienste das Meisterrecht selbst gewonnen, so können sie, auch während derselben, unter Genehmigung ihres Chefs, ihr Gewerbe fortsetzen.

§. 24. Außer der Einwilligung des Chefs wird in beiden Fällen (§. 22. 23.) auch die Genehmigung der bürgerlichen Polizeiobrigkeit des Ortes erfordert.

§. 25. Dergleichen ein bürgerliches Gewerbe treibende Militairpersonen (§. 23.) müssen alle bürgerlichen Lasten und Pflichten tragen, sich zur Zunft halten, und in Handwerks-, Polizei-, Servis- und Einquartierungssachen der Obrigkeit des Ortes Folge leisten.

§. 26. In wie fern dergleichen Militairpersonen in persönlichen Rechtsangelegenheiten, welche auf ihr Gewerbe Beziehung haben, den Regiments- oder den ordentlichen Civil-Gerichten des Ortes unterworfen sind, wird in der Prozeßordnung bestimmt.

in Ansehung der Grundstücke;

§. 27. Den Unteroffizieren und Soldaten sollen, so lange sie in wirklichen Kriegsdiensten stehen, weder bürgerliche Grundstücke und Häuser, noch Ackerwirthschaften, ohne ausdrückliche Genehmigung des Regimentschefs übergeben werden.[15])

§. 28. So lange dieser Consens nicht beigebracht ist, darf kein Richter den Erwerbungsvertrag einer solchen Militairperson bestätigen; noch ihren Besitztitel im Hypothekenbuche vermerken; noch auch dieselbe bei gerichtlichen Licitationen zum Mitgebote zulassen.

§. 29. Keine Gutsherrschaft ist schuldig, eine solche Militairperson zu einer unterthänigen Stelle, von welcher Naturaldienste zu leisten sind, als Käufer und Gewährsmann anzunehmen.

§. 30. Dagegen können auch Unteroffiziere und gemeine Soldaten alle Grundstücke, welche sie bei dem Eintritte in die Kriegsdienste bereits inne hatten, ferner besitzen.

---

§ 42. Wegen der Belastung vgl. V. v. 18. März 1811 § 4 zu ALR. I. 11 § 700.

[13]) Keine Befreiung von Grund- und Gebäudesteuer. Ges. v. 21. Mai 1861 (GS. S. 253) § 4. Ges. v. 21. Mai 1861 (GS. S. 317) § 3. Kommunalabgabengeſ. v. 14. Juli 1893 (GS. S. 152) § 24.

[14]) Vgl. Anm. 12 e.

[15]) Vgl. Anm. 12 g.

§. 31. Auch können sie von der Uebernehmung solcher Grundstücke, die ihnen während des Soldatenstandes durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder Heirath zufallen, nicht ausgeschlossen werden.

§. 32. Sind ihnen dergleichen Grundstücke nur mit anderen Miterben gemeinschaftlich zugefallen, so finden, wenn sie dieselben als ihr alleiniges Eigenthum übernehmen wollen, die Vorschriften §. 27. 28. 29. Anwendung.

§. 33. In allen Fällen müssen Militairpersonen, welche Grundstücke besitzen, nicht nur die darauf haftenden Abgaben entrichten, sondern auch die damit verbundenen persönlichen Prästationen gleich Anderen leisten. (§. 19.)

§. 34. Werden sie, letzteres selbst zu thun, durch ihre Kriegsdienste verhindert, so müssen sie dazu für sich andere taugliche Personen stellen.

§. 35. Ihre Grundstücke können Unteroffiziere und Soldaten, ohne schriftliche unter dem Regimentssiegel ertheilte Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, nicht veräußern noch verpfänden.[16])

in Ansehung der Capitalien und Erbschaften;

§. 36. Capitalien und Erbschaften sollen ihnen, ohne gleichmäßigen Erlaubnißschein des Chefs oder Commandeurs, nicht in die Hände gegeben werden.[17])

§. 37. Veräußerungen und Verpfändungen, bei welchen die Vorschrift des §. 35. nicht beobachtet worden, sind nichtig.

§. 38. Zahlungen, die ohne den §. 36. vorgeschriebenen Consens geleistet worden, können nur den Empfängern selbst, oder deren Erben, nicht aber keinem Dritten, und am wenigsten dem Regiment, oder der Invalidenkasse, die an ihr Vermögen Anspruch zu machen haben, entgegengesetzt werden.

§. 39. Ueber die Zinsen der Capitalien, und die Einkünfte der Grundstücke können auch Unteroffiziere und gemeine Soldaten frei verfügen.

in Ansehung anderer Geschäfte.

§. 40. Auch bei der Einnahme von ihrem übrigen Gewerbe sind sie keinen besonderen Einschränkungen unterworfen.

§. 41. Die besonderen Rechte der Militairpersonen in Ansehung der Verjährung, des Schuldenmachens, der letztwilligen Verordnungen, ihrer Heirathen, und der Bevormundung ihrer Kinder, sind gehörigen Ortes bestimmt. (Th. 1. Tit. 9. § 522., Tit. 11. §. 678. bis 703., Tit. 12. §. 177. sqq.; Th. 2. Tit. 1. §. 34. 35. 938. (950.), Tit. 18. Absch. 2.)[18])

§. 42. Von der Aussetzung der Prozesse gegen Militairpersonen bei ausgebrochenem Kriege, ingleichen von der den Unteroffizieren und Gemeinen zu statten kommenden Sportelfreiheit handelt die Prozeßordnung.[19])

---

[16]) Vgl. Anm. 12 g.

[17]) Obsolet geworden schon durch V. v. 18. März 1811 §§ 1, 5, wodurch den Unteroffizieren und Gemeinen der freie Gebrauch ihrer Kapitalien, Zinsen, Einkünfte gestattet worden.

[18]) Vgl. Anm. 12 c. f.

[19]) Jetzt CPO. § 224 und wegen der Kostenfreiheit Ges. v. 10. Mai 1851

Weiber und Kinder der Militairpersonen.[19a])

§. 43. Weiber und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich bei ihren Männern oder Vätern in der Garnison nicht aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstande ihres Wohnortes.

§. 44. Doch finden in Ansehung der Weiber die §. 27—36. bestimmten Einschränkungen, wie bei den Männern, statt.

§. 45. Rechtsangelegenheiten solcher Weiber mit ihren Männern gehören, wenn auch die Frau ihrem Manne in die Garnison nicht gefolgt ist, dennoch vor den Gerichtsstand des Mannes.

§. 46. Weiber, die den Männern in die Garnison gefolgt sind, behalten den privilegirten Gerichtsstand, und die Rechte desselben, so lange der Mann lebt, und noch wirklich zum Soldatenstande gehört.[20])

§. 47. Ist die Ehe einer Militairperson durch richterliches Erkenntniß getrennt oder aufgehoben worden: so steht die Frau, wenn sie auch sonst nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen den Stand und Rang des Mannes beibehält, dennoch nicht mehr unter der Militair-, sondern unter derjenigen Civilgerichtsbarkeit, welcher der Mann, wenn er den Abschied erhalten hätte, unterworfen sein würde.

Cantonisten.

§. 48. Cantonisten, die bei dem Regiment noch nicht einrangirt und verpflichtet sind, gehören noch nicht zum Soldatenstande.[21])

§. 49. Doch dürfen sich dergleichen Leute, ohne Vorwissen des Landraths oder Magistrats des Ortes, nicht aus ihrer Heimath; und ohne Vorwissen der Kammer, nicht aus der Provinz entfernen.

§. 50. Haben sie es dennoch gethan, und können sie erforderlichen Falls auch von ihren Aeltern und Verwandten nicht gestellt, oder nachgewiesen werden: so entsteht daraus die rechtliche Vermuthung wider sie, daß sie, um dem Kriegsdienste sich zu entziehen, aus dem Lande gegangen sind.

(GS. S. 622) § 4 Nr. 5, wonach nur noch die Zurücknahme und Publikation der bei der Mobilmachung errichteten Testamente und Todeserklärungen der im Kriege vermißten Militärpersonen kostenfrei. Vgl. RGKG. v. 18. Juni 1878 § 98.

[19a]) Vgl. RGes. v. 28. Febr. 1888 (RGBl. S. 59) und RGes. v. 10. Mai 1892 (RGBl. S. 661) betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener und der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften und dazu Bktm. v. 2. Juni 1892. (RGBl. S. 668.)

[20]) Die §§ 46, 47 sind durch die Aufhebung des Militärgerichtsstandes in Civilsachen obsolet geworden. Nach AGO. I. 2 § 48, Anh. § 19 hatten übrigens die Ehefrauen, Familien, Gesinde, Angehörige der Militärpersonen den Militärgerichtsstand nicht.

[21]) Die §§ 48—52 sind durch die spätre Wehrgesetzgebung obsolet geworden. Jetzt entscheiden das Ges. v. 9. Novbr. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst (BGBl. S. 131) § 15. RVerf. v. 16. April 1871 Art. 53, 57 ff. RMilGes. v. 2. Mai 1874 §§ 57 ff., 61. RGes. über den Landsturm v. 12. Febr. 1875 (RGBl. S. 63). RGes. v. 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103), u. v. 3. August 1893 (RGBl. S. 233 Art. II § 2).

§. 51. Wenn Cantonisten ohne Erlaubniß des Regiments, bei welchem sie eingeschrieben sind, eine Lebensart, die mit ihrer Bestimmung zu künftigen Kriegsdiensten nicht bestehen kann, ergriffen haben: so können sie sich damit gegen die wirkliche Uebernehmung der Kriegsdienste, sobald sie dazu aufgefordert werden, nicht entschuldigen.

§. 52. Welche Classen der Einwohner des Staates zu den Kantonisten gehören, und was in diesen Classen für Entschuldigungsursachen von wirklichen Kriegsdiensten statt finden, ist in den Cantonsreglements verordnet.

Kriegsbeamte.

§. 53. Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bei der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind, gehören zum Soldatenstande.[22])

§. 54. Ob sie die Rechte der Ober- oder Unteroffiziere haben, bestimmt der Rang, der ihnen bei der Armee angewiesen ist.

§. 55. Sie sind jedoch den Kriegsartikeln nicht unterworfen; in so fern diese nur für diejenigen Militairpersonen gegeben sind, welche zur Fahne zu schwören pflegen.

§. 56. Die bei dem Kriegswesen verpflichteten niederen Beamten und Knechte werden, so lange sie im Solde stehen, den gemeinen Soldaten gleich geachtet.

Gesinde.

§. 57. Das Gesinde der Militairpersonen steht zwar unter der Militairgerichtsbarkeit.[23])

§. 58. Es ist aber den Gesetzen des Standquartiers in allen seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen.

§. 59. Die davon für den Militairstand gemachten Ausnahmen, in Ansehung der Testamente und sonst, kommen dem Gesinde nur in so fern zu, als Abwesenheit oder Entfernung von ordentlich besetzten Civilgerichten dergleichen Ausnahmen nothwendig machen.

Andere Personen, die dem Lager folgen.

§. 60. Andere Personen, welche dem Lager folgen, ohne zum Kriegswesen verpflichtet zu sein, gehören nicht zum Soldatenstande;[24])

§. 61. Sie stehen aber unter der Militairgerichtsbarkeit, so lange sie bei der Armee sich befinden.

§. 62. Sind dergleichen Personen bei gewissen Regimentern, oder anderen

---

[22]) Das RMilStGB. v. 20. Juni 1872 Anlage scheidet die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten. Nach RMilGes. § 38 gehören aber die Militärbeamten und die Civilbeamten der Militär-Verwaltung dem aktiven Heere an. Die Klasseneintheilung der Militärbeamten enthält die Kaiserl. V. v. 29. Juni 1880 (RGBl. S. 169).

[23]) Das Gesinde hat schon nach AGO. I. 2 § 48, Anh. §§ 12 ff., 19 den Militärgerichtsstand nicht mehr.

[24]) Vgl. jetzt RMilStGB. v. 20. Juni 1872 §§ 155 ff. RMilGes. § 44 und Anm. 22 zu § 53 h. t.

Kriegscorps, bei Feldlazarethen, Feldmagazinen, und Bäckereien u. s. w. ordentlich angestellt; so haben sie nach Beschaffenheit ihres Ranges mit den §. 53. 56. beschriebenen Bedienten gleiche Rechte.

§. 63. Dagegen wird bei Civilbeamten, welche nur bei erfolgendem Ausmarsche der Armee zum Kriegscommissariat, oder anderen dergleichen Anstalten abgeordnet worden, und demnächst zu ihrer eigentlichen Bedienung zurückkehren, durch diese einstweilige Abordnung, in ihren Privatrechten, so wie in ihrem Gerichtsstande, nichts geändert.

Wie der Soldatenstand aufhöre.

§. 64. Der Soldatenstand, und die damit verbundenen Rechte und Pflichten, hören durch den Tod, und durch die ausdrückliche Entlassung aus den Kriegsdiensten auf.[25])

§. 65. So lange eine entlassene Militairperson noch keinen anderweitigen Wohnsitz erwählt hat, wird dieselbe, von dem Zeitpunkt ihrer Entlassung an, den Gesetzen und Gerichten des Standquartiers, unter welche Civilpersonen von gleicher Herkunft gehören, unterworfen.

Anh. §. 122. Verabschiedete Offiziere, welche Pension oder Wartegeld haben, sind der Militär-Jurisdiction unterworfen.[25a])

Anh. §. 123. In Consistorial-Sachen bleiben alle pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Offiziere, ohne Unterschied oder Einschränkung, dem Kriegs-Consistorio in erster Instanz unterworfen.[26])

§. 66. Doch behält ein mit Offiziersrang entlassener Bürgerlicher den Gerichtsstand und die Rechte der Eximirten.

§. 67. Was wegen entlassener Unteroffiziere und Soldaten, die ihrer Herkunft nach Gutsunterthanen sind, Rechtens sei, ist im siebenten Titel §. 540. sqq. bestimmt.

II. Civilbeamte.

§. 68. Alle Beamte des Staates, welche zum Militairstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen.[27])

§. 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staates, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinen.[28])

---

[25]) Vgl. RMilGes. §§ 38, 50. Preuß. MilStGB. v. 3. April 1845 Thl. II. § 16.

[25a]) Vgl. Ges. v. 3. Mai 1890 Anm. 11.

[26]) Das Kriegskonsistorium ist aufgehoben.

[27]) Vgl. Anm. 1, 2, 3 zu § 1 h. t. ObTr. 42 S. 27* (General-Intendant der Königl. Schauspiele als Beamter). ObTr. 70 S. 171 (Rechtsanwälte und Notare als unmittelbare Staatsdiener. Vgl. StGB. § 31 Abs. 2). StrA. 74 S. 294 (Grubenbeamte). Nach V. v. 23. Septbr. 1867 (GS. S. 1619) gelten die §§ 68 ff. auch in den neuen Landestheilen, und nach Ges. v. 25. Febr. 1878 (GS. S. 97) auch in Lauenburg.

[28]) Vgl. Anm. 2 zu § 1 h. t. Mittelbare und unmittelbare Beamte stehn in allen wesentlichen Stücken einander rechtlich gleich. Ges. v. 11. Juli 1822

Bestellung derselben.

§. 70. Es soll Niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt, und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

§. 71. Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Civilbedienungen zukomme, wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne, und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen, ist, nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch spezielle Gesetze und Instructionen bestimmt.[29][30]

§. 72. Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindrängt, soll desselben sofort wieder entsetzt werden.

§. 73. Alle Verträge und Versprechungen, wodurch Jemandem, gegen Zuwendung eines Amtes, Privatvortheile zugesagt oder wirklich eingeräumt worden, sind null und nichtig.

§. 74. Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem Ersteren von den Einkünften des Amtes etwas vorbehalten werden soll, sind nur so weit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt worden.

§. 75. Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staat, und den einzelnen Bürgern desselben, für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachtheil gerecht werden. (Tit. 20. Abschn. 8.)

§. 76. Niemand soll sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amtes anmaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden.

§. 77. Wer dieses thut, und vermöge eines solchen Amtes Hand-

§ 8 (GS. S. 184), Dekl. v. 21. Januar 1829 (GS. S. 9) und AKO. v. 14. Mai 1832 (GS. S. 145) dazu. (Heranziehung zu den Kommunallasten.) LandgemO. v. 3. Juli 1891 (GS. S. 273) § 30. Kommunalabgabengeſ. v. 14. Juli 1893 (GS. S. 152) § 41. AKO. v. 22. Jan. 1826 (GS. S. 13) wegen des Gnaden- und Sterbequartals für die Hinterbliebenen der Kommunalbeamten. Pensionsgesetz v. 27. März 1872 §§ 8, 16, 31 (GS. S. 268).

[29]) Preuß. Verf. Art. 4. RVerf. Art. 3. RGes. v. 3. Juli 1869 (Unabhängigkeit von dem religiösen Bekenntniß.) AKO. v. 23. Dezbr. 1845 (GS. S. 21. Priesterweihe im Auslande als Unfähigkeitsgrund). Die Ausschließung von Ausländern, AKO. v. 1. Oktbr. 1829, 17. Oktbr. 1847 (JMBl. S. 375), bezieht sich auf Angehörige Deutscher Bundesstaaten nicht mehr (JMBl. 1868 S. 262).

[30]) Wegen der Vorbedingungen der Anstellung im Justizdienst vgl. jetzt GVG. §§ 2 ff. AG. z. GVG. §§ 7, 60. Ges. v. 12. März 1869. Ges. v. 6. Mai 1869. Ges. v. 1. Juni 1874 (GS. S. 212). Regulativ v. 22. Aug. 1879 (JMBl. S. 246). Ges. v. 11. März 1879, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst (GS. S. 160.) Ges. v. 23. Mai 1883 (GS. S. 99). Ges. v. 3. März 1879, betr. die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber (GS. S. 99). Wegen der Rechtsanwaltschaft vgl. Rechtsanwalts-O. v. 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177).

lungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualificirt ist, dessen Handlungen sind unkräftig.

§. 78. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaften zu Handlungen dieser Art überhaupt: so können zwar seine Handlungen, zum Nachtheil der Parteien, in der Regel, und wo nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, für nichtig nicht angesehen werden. [31])

§. 79. Er hat aber, auch in diesem Falle, nach Verhältniß des Grades seiner Schuld bei der ungebührlichen Anmaßung des Amtes; seiner aus den Umständen sich ergebenden unerlaubten Absicht dabei; und der aus der Anmaßung entstandenen schädlichen Folgen, wenn nicht besondere Gesetze die Ahndung näher bestimmen, willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt. [32])

§. 80. Alles, was der unbefugte Anmaßer bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtshandlungen empfangen hat, muß er zurückgeben.

§. 81. Niemand soll, bei zehn bis dreihundert Thalern fiskalischer Geldstrafe sich ein Amt anmaßen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden.

§. 82. Allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmaßungen für den Staat oder einen Dritten entsteht, muß er ersetzen.

§. 83. Wer einem Cassenbedienten die Casse übergiebt, ehe und bevor die Amtscaution desselben berichtigt worden, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet. [33])

2. Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten. Vom 25. März 1873 (G. S. S. 125.)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse oder eines dem Staate gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Staate für ihr Dienstverhältniss Kaution zu leisten.

---

[31]) Vgl. aber ALR. II. 17 § 59. AGO. II. 2 §§ 2 ff.

[32]) StGB. § 132. Ueber die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen vgl. die Dekl. zu § 76 h. t. v. 9. März 1834 (GS. S. 60). Ges. v. 11. Mai 1873 §§ 23, 24. RGes. v. 4. Mai 1874. Ges. v. 22. April 1875 § 15. Ges. v. 14. Juli 1880 (GS. S. 285). Ges. v. 11. Juli 1883 (GS. S. 109). Ges. v. 21. Mai 1886 (GS. S. 147).

[33]) Vgl. das nachfolgende Ges. v. 25. März 1873, betr. die Kautionen der Staatsbeamten, welches nach Ges. v. 25. Febr. 1878 (GS. S. 37) auch im Herzogthum Lauenburg gilt. Wesentlich übereinstimmend ist das Rechtsverhältniß bezüglich der Reichsbeamten geregelt durch das Ges. v. 2. Juni 1869 (BGBl. S. 161), welches jetzt im ganzen Reich gilt. Auf Grund beider Gesetze sind für die einzelnen Verwaltungszweige Verordnungen ergangen, welche die kautionspflichtigen Beamtenklassen und die Höhe der Kautionen festsetzen.

Dasselbe gilt von solchen Beamten, welchen vermöge ihres Amtes anderweitig die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport fremder Gelder oder geldwerther Gegenstände obliegt.

§. 2. Sofern nach bisherigem Rechte gewisse Klassen von Staatsbeamten noch aus anderen, als den im §. 1. bezeichneten Gründen zur Stellung einer Amtskaution verpflichtet sind, können dieselben auch ferner dazu herangezogen werden.

§. 3. Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maassgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 4. Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Staate an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§. 5. Die Amtskautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staats oder des Deutschen Reichs nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§. 6. Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungs-Chefs im Einverständniss mit dem Finanzminister werden bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschliesslich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird. Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§. 7. Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, den Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird im Wege der Verordnung (§. 3.) bestimmt.

§. 8. Im Wege der Verordnung (§. 3) wird die Höhe der

Kaution auch für den Fall bestimmt, dass ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Aemter verwaltet. Soweit danach die Bestellung einer Amtskaution und deren Vertheilung auf die einzelnen Aemter zu erfolgen hat, haftet die ganze Kaution für jedes einzelne Amt aushülfsweise.

§. 9. Die für den Fall der Vereinigung mehrerer kautionspflichtigen Aemter in einer Person maassgebenden Vorschriften sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein kautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste des Deutschen Reichs verwaltet.

§. 10. Die Amtskaution haftet für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

§. 11. Steht eine der nach §. 10. aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Deutschen Reichs belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse aussergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§. 6.) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Staat ist nicht verpflichtet, im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.

§. 12. Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, dass aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheines oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§. 13. Die dem Staate gestellten Amtskautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt der im §. 3. erwähnten Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermässigt.

§. 14. Beamte, welche zur Zeit des Erlasses der im §. 3. erwähnten Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches nach den bis dahin geltenden Vorschriften es der

Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maassgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (§. 8.) eine Kaution zu stellen oder die gestellte Kaution zu erhöhen, beziehungsweise dieselbe durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Kaution zu ersetzen.

Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Kaution zu verwenden, wird im Wege der Verordnung bestimmt.

§. 15. Bis zu einer gemäss den §§. 3. 7. 8. erfolgenden Abänderung im Wege der Verordnung behält es bezüglich der durch dieselbe zu regelnden Verhältnisse bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden, jedoch können Kautionserhöhungen, welche in Folge von Gehaltserhöhungen nothwendig geworden sind, nach näherer von dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu treffender Bestimmung durch Ansammlung angemessener Gehaltsabzüge beschafft werden.

§. 16. Die Bestimmungen in den §§. 52. bis 58. der Notariatsordnung für das vormalige Königr. Hannover v. 18. Sept. 1853 (Hannov. G.-S. 1853 I, S. 345) werden aufgehoben.

Die Rückgabe der von den dortigen Notaren gestellten Kautionen erfolgt nach Maassgabe der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 58. des angezogenen Gesetzes.

§. 84. Titel und Rang, welche mit einem Amt verbunden sind, werden, nebst den davon abhangenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.[34])

Rechte und Pflichten derselben in Ansehung ihres Amtes.

§. 85. Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden, durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze, und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt.[35—37])

---

[34]) Ueber die Titel-, Rang- und Anciennetätsverhältnisse der Beamten sind eine Reihe von Bestimmungen ergangen, welche hier nicht interessiren. Vgl. V. v. 7. Febr. 1817 (GS. S. 61). AE. v. 11. Aug. 1879 (GS. S. 579), betr. die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten rc.

[35]) Vgl. Anm. 3 zu § 1 h. t., §§ 104 ff. h. t. In Preußen ist das Rechtsverhältniß der Staatsdiener einheitlich und zusammenhängend noch nicht geordnet. Für die Reichsbeamten vgl. das am Ende d. T. mitgetheilte RBeamtengesetz v. 31. März 1873.

[36]) Von wesentlicher Bedeutung für die Rechte der Beamten ist das Ges. v. 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges (GS. S. 241) §§ 1—8, welches über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension, Warte-

§. 86. Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Bevortheilung Anderer mißbrauchen.[38])

§. 87. Was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.[39])

§. 88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.[40]—[44])

---

geld mit gewissen Maßgaben den Rechtsweg eröffnet. Pensionsges. v. 27. März 1872 §§ 21 ff. Das Gleiche ist für die Reichsbeamten im RBeamtengesetz §§ 149 ff. geschehn und gilt auch für Rechtsansprüche der Offiziere und ihrer Angehörigen auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen nach dem RGes. v. 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275) §§ 113 ff. Vgl. AG. z. GVG. §§ 9, 86, 39. GVG. § 70. ObTr. 61 S. 34, 54 S. 258, 274; 73 S. 214. StrA. 75 S. 74. OHG. 24 S. 411. RG. 11 S. 289 (Gehaltszulagen, Rechtsweg).

[37]) Vgl. AE., betr. die Aufstellung neuer Besoldungsetats, die Regulirung der Gehalte innerhalb des Etats und die Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft v. 20. März 1872 (GS. S. S. 261), Ges. v. 12. Mai 1873 (GS. S. 209) und RGes. v. 30. Juni 1873 (RGBl. S. 166), betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen. RG. 20 S. 267 zu § 3 Gesetz v. 12. Mai 1873. Ges. v. 24. Febr. 1877, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten (GS. S. 15) und die dazu ergangenen V. v. 26. Mai 1877, 27. Jan. 1879, 1. Mai 1879. Ges. v. 24. März 1873, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (GS. S. 122) und die dazu ergangenen V. v. 29. Novbr. 1873, 30. Oktbr. 1876, 24. Dezbr. 1873, 8. Mai 1876, 1. April 1874, 1. Novbr. 1876, 26. Oktbr. 1874, 12. Juni 1876, 15. April 1876, 21. Juni 1876, 11. Febr. 1880, 20. Mai 1880. Ges. v. 9. März 1872, die Medizinalbeamten betr. (GS. S. 265), V. v. 17. Septbr. 1876 dazu und Ges. v. 2. Febr. 1881 (GS. S. 13. Thierkadaver-Obduktion). Ferner: V. v. 7. Febr. 1881 (RGBl. S. 27), betr. die gesandtschaftlichen und Konsularbeamten. V. v. 23. April 1879 (RGBl. S. 61). V. v. 28. März 1881 (GS. S. 276), Ges. betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmung über das Gnadenquartal v. 6. Febr. 1881 (GS. S. 17).

[38]) StGB. §§ 339 ff.

[39]) Vgl. Ges. v. 13. Febr. 1854 (GS. S. 86), EG. z. GVG. § 11, betr. die strafrechtliche und civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen. StGB. § 193.

[40]) D. h. er haftet auch für das geringste Versehn. Der Umfang der Haftung bestimmt sich nach den §§ 10—15, I. 6. Gruchot 28 S. 968; 30 S. 137. §§ 89, 90, 91, 127 ff. h. t. ALR. II. 15 §§ 12, 110; 17 §§ 90—97. HGB. Art. 400, 421. RPostges. v. 28. Oktbr. 1871 (RGBl. S. 347) §§ 6 ff. (Postges. v. 2. Novbr. 1867). GrundbO. § 29 (subsidiäre Haftung des Staats). ALR. II. 18 §§ 301, 170, 293, 294, 304 über die Haftung des Vormundschaftsrichters sind durch die VO. fortgefallen. Reichsbeamtengesetz § 13. Ges. v. 31. März 1838 zu ALR. I. 6 § 54 (Verjährung). Anm. 39 zu § 87 h. t.

[41]) Die §§ 88 ff. sind auch auf mittelbare Staatsbeamte anzuwenden, StrA. 9 S. 86, 33 S. 279, 77 S. 295, aber nicht auf Rechtsanwälte, auch

§. 89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.

§. 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staat, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.[45])

---

wenn sie von Amtswegen zugeordnet, und auf Notare; bei diesen entscheiden die Grundsätze des Vollmachtsvertrages. ObTr. 45 S. 444, 65 S. 370. StrA. 84 S. 336. RG. 10 S. 233, 9 S. 361, 16 S. 397 (Gerichtsvollzieher). RG. 32 S. 390 (Gerichtsvorsitzender).

[42]) Aus der innern Natur des richterlichen Urtheilsspruchs folgt, daß die §§ 88, 89 h. t. auf die dabei begangenen Versehn nicht ohne Weitres Anwendung finden können, zumal der verletzten Partei die geordneten Rechtsmittel zustehn; dolus und culpa l. machen aber auch hier verantwortlich. ObTr. 3 S. 253 (Präj. 443), 62 S. 366. StrA. 76 S. 225, 74 S. 233. Soweit es sich aber nicht um Thätigkeit in judicando handelt, sind die §§ 88, 89 anzuwenden. StrA. 82 S. 1. Vgl. ObTr. 47 S. 92 (StrA. 47 S. 3). RE. 1 S. 571.

[43]) Der Beamte haftet nach § 88 für jedes Versehn, auch für geringes, StrA. 33 S. 274 (RE. 1 S. 447), 70 S. 188 (Bd. 20 S. 196 abweichend), die Bestimmungen in ALR. I. 6 §§ 18 ff. finden aber auch hier Anwendung. Str.A. 33 S. 272, 82 S. 1, 74 S. 233. Vgl. ALR. I. 20 §§ 450, 503, welche noch in Kraft sind. RG. 13 S. 268 (Etatsüberschreitung).

[44]) Ueber das Verfahren bei Festsetzung der Defekte bei Kassen und andern Verwaltungen vgl. die V. v. 24. Jan. 1844 (GS. S. 52), welche nach V. v. 23. Septbr. 1867 (GS. S. 1619) auch in den neuen Landestheilen gilt, ferner Reichsbeamtengesetz §§ 134 ff. AG. z. GVG. § 82. Danach ist der Defekt, StrA. 29 S. 62, durch die vorgesetzte Behörde, gegen den Beamten, nicht aber gegen dessen Erben, ObTr. 36 S. 379, festzustellen und der Beschluß ist vollstreckbar gegen den untreuen Beamten und bei grobem Versehn, vorbehaltlich des Rechtswegs binnen Jahresfrist. ObTr. 59 S. 399. StrA. 68 S. 274. RG. 2 S. 188 (Arrest gegen Erben). Vgl. § 32 Nr. 5 Ges. v. 1. Aug. 1883 (GS. S. 237).

[45]) Vgl. Str. 6 S. 89. Haftung des Staats für Amtshandlungen der Beamten. ALR. II. 15 §§ 12, 110. GrundbO. § 29. HGB. Art 400, 421. RPostges. §§ 6 ff. Der Staat als Inhaber der Hoheitsrechte und der Regierungsgewalt und der Fiscus sind zu scheiden; der Fiscus haftet, von den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmefällen abgesehn, für die Erfüllung der aus dem Privatrecht fließenden Verbindlichkeiten gleich Privatpersonen und darf im Falle pflichtwidriger Handlungen seiner Beamten den Beschädigten nicht an den Beamten verweisen; dies gilt für Kontraktverhältnisse ebenso wie für Verbindlichkeiten, welche den Fiscus als Inhaber von Vermögensrechten und Theilhaber an dem bürgerlichen Verkehr aus dem Gesetze selbst treffen, z. B. als Grundeigenthümer. ObTr. 2 S. 120, 3 S. 41, 61 S. 1. OHG. 8 S. 201 ff. Vgl. auch Bd. 18 S. 297, 135. StrA. 20 S. 13, 37 S. 29. RG. 11 S. 206 (gem. R. Gerichtsvollz.). Für Gemeinden ist durch PlPräj. 1881 ObTr. 14

§. 91. Doch findet in beiden Fällen (§. 89. 90.) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.[46])

§. 92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§. 93. In wie fern, zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang, die Erlaubniß der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Classe von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstructionen zu bestimmen.[47])

Anh. §. 124. Königliche Offizianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medicinisches Attest bescheinigen lassen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches eben so geschickt dazu sei.

Niederlegung, Entsetzung und Verabschiedung.

§. 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden.[48])

§. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

§. 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

§. 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

S. 92 festgestellt, daß dieselben für Versehn ihrer Wegebaubeamten haften. Vgl. Anm. 14, 15 zu ALR. I. 6 § 50. Anm. 12 zu ALR. II. 15 § 12.

[46]) GrundbO. § 29. ALR. I. 20 §§ 450, 503. StrA. 25 S. 236, 19 S. 124. ALR. I. 14 §§ 284, 285, 298 finden hier keine Anwendung, wenigstens nicht unbedingt. StrA. 23 S. 1, 24 S. 341. Präj. 1381. ObTr. 3 S. 37, 43. RE. 1 S. 615. RG. 16 S. 397. Anm. 41. RG. 32 S. 322.

[47]) Preuß. Verfass. Art. 78. Disziplinarges. v. 21. Juli 1852 §§ 8 ff. und v. 7. Mai 1851 §§ 7 ff. JMBl. 1880 S. 15 wegen der Beurlaubung der Justizbeamten. V. v. 23. April 1879 (RGBl. S. 134), betr. die Beurlaubung der Gesandten und Konsuln.

[48]) Ueber die Pensionirung der Beamten vgl. das nachfolgende Ges. v. 27. März 1872, RGes. v. 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275) und v. 4. April 1874 (RGBl. S. 25). Städte-O. § 65. Ueber Gnaden- und Sterbequartal: AKO. v. 27. April 1816 (GS. S. 134), 15. Novbr. 1819 (GS. 1820 S. 25), 22. Jan. 1826 (GS. S. 13), und über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten das Ges. v. 20. Mai 1882 (GS. S. 298) u. Ges. v. 28. März 1888 (GS. S. 48), dazu ferner RGes. v. 20. April 1881 (RGBl. S. 85), RGes. v. 17. Juni 1887 (RGBl. S. 237), RGes. v. 5. März 1888 (RGBl. S. 65). Ges. v. 19. Juli 1886 (GS. S. 205).

3. Gesetz, betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluss der Universitäten. Vom 27. März 1872. (G. S. S. 268.)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. *Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.*[48a])

§. 2. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maassgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§. 3. Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oekonomiekommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und

---

[48a]) Dieser Satz ist zugesetzt durch Ges. v. 31. März 1882 (GS. S. 133), dasselbe ist mit dem 1. April 1882 in Kraft getreten, Art. 4, und hat außerdem die §§ 8, 16, 30 geändert. Nach Art. 3 fand es nur auf unmittelbare Staatsbeamte und die Lehrer und Beamten im § 6 des Ges. v. 27. März 1872 Anwendung. Dies ist durch Ges. v. 1. März 1891 (GS. S. 19) zu §§ 8, 16 geändert. Nach Art. 2 erhält der Beamte die Pension, welche er bei Pensionirung am 31. März 1882 erhalten haben würde, wenn die nach den neuen Bestimmungen zu gewährende Pension geringer, als die nach den vor dem 31. März 1882 geltenden Bestimmungen zu gewährende. Dies gilt nach Art. 2 des Ges. v. 1. Aug. 1891 auch für die mittelbaren Staatsbeamten, die nach den Grundsätzen für unmittelbare Staatsbeamte zu pensioniren sind, wenn die Pension am 31. März 1891 höher gewesen wäre.

Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Diensteinkommensätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushaltsetat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionirung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.

§. 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, dass sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluss des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (G. S. S. 214.) zur Anwendung.

§. 7. Wird ausser dem im zweiten Absatze des §. 1. bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§. 10—12. bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 1. Abs. 2. erwähnten Falle beträgt die Pension

$^{15}/_{60}$, in dem Falle des §. 7. höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens. [48b])

§. 9. Bei jeder Pension werden überschiessende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maasgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt.

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter etc., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechtes auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten *Etatsjahre**) vor dem *Etatsjahre*,**) in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Bloss zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Kommissions-Gebühren, ausserordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

[48b]) Fassung des Ges. v. 31. März 1882. Die früheren Sätze waren: $^{20}/_{80}$, $^{1}/_{80}$, $^{60}/_{80}$. Der Grundsatz des § 8 u. 16 findet nach Art. 1 Ges. v. 1. März 1891 (GS. S. 19) auch auf diejenigen mittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche bei eintretender Dienstunfähigkeit auch im Uebrigen nach den Grundsätzen für unmittelbare Staatsbeamte zu pensioniren sind.

*) Früher Kalenderjahr: geändert durch Ges. v. 30. April 1884 (GS. S. 126).

**) Früher: Jahre.

5. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Rthlr. beträgt, wird von dem überschiessenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.[49])

§. 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens Ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des §. 16. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465), oder des §. 1. des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 u. s. w., vom 22. März 1856 (G. S. S. 201.) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maassgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmässige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§. 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, dass seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§. 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maassgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, §. 87 Nr. 2. (G. S. S. 465.), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (G. S. S. 153.) und 24. Oktober 1848 (G. S. S. 338.) und der Verordnung vom 23. September 1867. §. 1 Nr. 4. (G. S. S. 1619.), oder
2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung ausserhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäfti-

[49]) Ges. v. 12. Mai 1873, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen rc., § 6 Abs. 2 (GS. S. 209). ObTr. 79 S. 75. StrA. 97 S. 75.

gung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte Behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder

5. als Lehrer (§. 6.) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

§. 15. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.[50])

§. 16. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des *einundzwanzigsten* Lebensjahres fällt, bleibt ausser Berechnung.[50a])

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.[50b])

§. 17. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Preussischen oder im Reichsheer oder in der Preussischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, dass er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach §. 23. des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275.) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maassgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 18. Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§. 19. Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig nach Maassgabe der Bestimmungen in den §§. 13. bis 18. angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter

a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde- Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer

---

50) StrA. 99 S. 86 (die Kommunalbeamten betreffend).

50a) Fassung des Ges. v. 31. März 1882. Früher das achtzehnte Lebensjahr.

50b) Vgl. Anm. zu § 8.

landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden oder,

b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;

2. die Zeit praktischer Beschäftigung ausserhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich, war.

Die Anrechnung der unter 1. erwähnten Beschäftigung muss erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie massgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.[51])

§. 20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, dass sie nach pflichtmässigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§. 21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departements-Chef.

Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen.)*

§. 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departements-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

Dieselben können die Befugniss zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht. (§. 21 Abs. 3.))*

§. 23. Die Beschreitung des Rechtswegs gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei

[51]) Der Abs. 1 hat seine jetzige Fassung durch Ges. v. 20. März 1890 (GS. S. 43) erhalten. ObTr. 81 S. 141.

*) Zusatz des Ges. v. 30. April 1884 (GS. S. 126).

*seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen. doch muss die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete Behörde entscheidung getroffen hat (§. 22 Absatz 2). gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanzminister erhoben ist.**)

§. 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 22.) bekannt gemacht worden ist.

§. 25. Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 27. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§. 28. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§. 27. Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maassgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär im Deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

§. 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung

---

*) Fassung des Ges. v. 30. April 1884 (GS. S. 126).

der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 27. und 28. tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniss folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 30. Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

Im Uebrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§. 56. bis 64. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (G. S. S. 218) und in den §§. 88. bis 93. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465.) sein Bewenden.[51a])

Wird hiernach gemäss §. 90. des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§. 2. des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, G. S. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

§. 31. Hinterlässt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche

[51a]) Fassung des Ges. v. 31. März 1882.

Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§. 32. Ist die nach Maassgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 33. Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienste in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maassgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormals Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Sekretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§. 34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landestheilen oder ein mit einem solchen Landestheile übernommener Beamter auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preussen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionirung nach Maassgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§. 35. Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den Preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2. und 3. des Erlasses vom 26. August 1854 (G. S. 1855 S. 33.) in Kraft.

§. 36. Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§. 37. Die im §. 79. des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (G. S. S. 589.) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur antheiligen Uebernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 38. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch §. 32. Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere

das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen ausser Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

4. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886. (R. G. Bl. S. 53.)*)

Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Masse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind den Verletzten ausserdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§. 2. Die Hinterbliebenen solcher im §. 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Dienstein-

*) Vgl. Krankenvers.Ges. § 3, RGes. v. 5. Mai 1886 (RGBl. S. 132) § 4, RGes. v. 11. Juli 1887 (RGBl. S. 287) § 1 Abs. 3, RGes. v. 13. Juli 1887 (RGBl. S. 329) § 1 Abs. 3 zu II. 8. Ges. v. 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171) Art. 20. RG. 28 S. 89.

kommens beziehungsweise der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;

2. eine Rente. Dieselbe beträgt
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebzig Prozent der Wittwenrente, und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
   c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Grosseltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§. 3. Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, R. G. Bl. S. 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§. 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 4. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statu-

tarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§. 2 Abs. 1 Ziffer 1), und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§. 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 5. Ein Anspruch auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§. 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§. 6. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, dass die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder dass der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§. 7. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §. 1, und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach §. 2 zu gewährenden Bezüge, die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach §. 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, Anwendung. Jedoch erfolgt die Bestimmung über die Zahlung der Renten an Hinterbliebene einer zum Reichsheere gehörigen Person durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 8. Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Personen können

einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§. 1) erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch ermässigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§. 9. Die in dem §. 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne dass die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 10. Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift (§§. 1 und 2) Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (R. G. Bl. S. 318)*) über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.

Die Haftung anderer, in dem §. 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Absatz 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

§. 11. Auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§. 12. Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Für-

*) Vgl. bei II. 15.

sorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Massgabe der §§. 8 bis 10 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§. 13. Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnissvertrages vom 23. November 1870 (B. G. Bl. 1871 S. 9) unter III §. 5 zur Anwendung.

4a. Preuss. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. Vom 18. Juni 1887. (G. S. S. 282.)

Wir Wilhelm etc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

§. 1. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechszigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Masse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten ausserdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§. 2. Die Hinterbliebenen solcher im §. 1. bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens beziehungsweise der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;

2. eine Rente. Dieselbe beträgt:
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebenzig Prozent der Wittwenrente und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
   c) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Grosseltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechszig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Aszendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§. 3. Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8. des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, R. G. Bl. S. 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§. 1.) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 4. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten

Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§. 2. Absatz 1. Ziffer 1.), und vom Beginn der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§. 1.) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6. Absatz 1. Ziffer 1. des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 5. Ein Anspruch auf die in den §§. 1. und 2. bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§. 1.) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§. 6. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, dass die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder dass der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§. 7. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §. 1, und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach §. 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach §. 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung.

Die nach §. 1 beziehungsweise 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen beziehungsweise Renten treten an die Stelle derjenigen Pension beziehungsweise derjenigen Wittwen- und Waisengelder, welche den Betheiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren

Beträge die nach Massgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (§. 1 Absatz 1 und §. 2 Absatz 3).

§. 8. Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§. 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (§§. 1 und 2) vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

§. 9. Die in dem §. 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne dass die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 10. Die Haftung anderer in dem §. 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

§. 11. Kommunalbeamten und ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

§. 12. Gegen das Reich stehen den in den §§. 1, 2 und 11 bezeichneten Personen aus Preussischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaates weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

§. 13. Die in den §§. 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend

die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (R. G. Bl. S. 53) aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der Deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (§. 1) aus Preussischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den Preussischen Staat, wie gegen diejenigen Preussischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten ausser Preussen und die nicht Preussischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, dass nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

§. 14. Im Uebrigen finden auf die Ansprüche der in den §§. 11 bis 13 bezeichneten Personen die Bestimmungen der §§. 8 bis 10 entsprechende Anwendung.

§. 15. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§. 98. Kein Vorgesetzter oder Departements-Chef kann einen Civilbedienten, wider seinen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden.[52])[53])

---

[52]) § 102 h. t. ALR. II. 6 § 171. Daraus folgt, daß die Anstellung regelmäßig lebenslänglich, StrA. 72 S. 132. Für städtische Unterbeamte ist lebenslängliche Anstellung mit Pensionsberechtigung ausdrücklich in der Städte-O. vorgeschrieben. Vgl. StrA. 90 S. 220.

[53]) Ueber die Verabschiedung und Entlassung der Beamten entscheiden jetzt Ges. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (GS. S. 465). Preuß. Verf. Art. 87. Ges. v. 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (GS. S. 218, V. v. 23. Septbr. 1867, GS. S. 1013, für die neuen Landestheile). Ges. v. 26. März 1856, betr. einige Abänderungen dieses Gesetzes rc. (GS. S. 201). Ges. v. 9. April 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze (GS. S. 345). GVG. §§ 128 ff. (Reichsgericht). Ges. v. 27. März 1872, betr. die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer (GS. S. 278) § 5. Ges. v. 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt rc. (GS. S. 198) § 34. Rechtsanwalts-O. v. 1. Juli

§. 99. Vielmehr muß er, wenn die Verabschiedung nöthig befunden wird, den Beamten mit seiner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmäßig hören, und die Sache zum Vortrage im versammelten Staatsrathe befördern.

§. 100. Was dieser durch die Mehrheit der Stimmen beschließt, dabei hat es lediglich sein Bewenden.

§. 101. Doch muß bei Bedienungen, zu welchen die Bestallung von dem Landesherrn selbst vollzogen wird, ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluß des Staatsraths, jedesmal dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 102. **Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst. (§. 97.)** [54])

§. 103. Was bei Entsetzung oder Entlassung der Justizbedienten statt finde, ist im siebenzehnten Titel, und in der Prozeßordnung bestimmt.[55])

Rechte der Civilbedienten in ihren Privatangelegenheiten.

§. 104. **Civilbediente werden in ihren Privatangelegenheiten nach eben den Gesetzen und Rechten, wie andere Bürger des Staates, beurtheilt.** [56])

1878 (RGBl. S. 189) §§ 62 ff. Ges. v. 9. März 1880 über das Notariat (GS. S. 177). Ges. v. 3. Juli 1875 (2. Aug. 1880), betr. d. Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. (GS. 1880 S. 327, 328) §§ 16ª, 20 ff. Ges. v. 26. Juni 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (GS. S. 291) §§ 13, 27, 32, 38, 40. Ges. v. 26. Juli 1876, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ꝛc. (GS. S. 297) §§ 61, 70. ProvO. v. 29. Juni 1875 (GS. S. 335) § 98. Ges. v. 30. Juli 1883 (GS. S. 195) §§ 14, 27, 32, 39, 45. Ges. v. 1. Aug. 1883 (GS. S. 237) §§ 20, 36. Die §§ 99—101, 103 h. t. sind dadurch obsolet geworden.

[54]) ALR. II. 6 § 171.

[55]) Vgl. Anm. 53.

[56]) Die von der im § 104 ausgesprochenen Regel, daß die Beamten in Rechten und Pflichten den übrigen Staatsbürgern gleichstehen, in den §§ 105 bis 113 gemachten Ausnahmen sind durch die Aufhebung des privilegirten und eximirten Gerichtsstandes fortgefallen. Gleichwohl haben die Beamten eine besondere Rechtsstellung durch Befreiung von Pflichten und Beschränkung von Rechten auch jetzt noch, insofern sie hinsichtlich der Kommunallasten durch das nachfolgende Ges. v. 11. Juli 1822 und die AKO. v. 14. Mai 1832 bevorzugt sind, da die eine Hälfte ihres Diensteinkommens von jeder Gemeindesteuer frei bleibt, nur die andere Hälfte sowie das Einkommen anderer Steuerpflichtigen behandelt wird, RBeamtenges. § 19, ObTr. 39 S. 278, 66 S. 339, 67 S. 311, 77 S. 304, Anm. 28 zu ALR. II 8, insofern sie ferner zum Gewerbebetriebe für sich wie für ihre Ehefrauen, Kinder, so lange diese in väterlicher Gewalt, Dienstboten und sonstige Haushaltungsgenossen regelmäßig der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, Preuß. GewO. § 19, D. GewO. § 12 Abs. 2, den Heirathskonsens nöthig haben, Anm. 60, 82 zu ALR.

§. 105. Königliche Beamte haben sich, als Eximirte, eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen. (Tit. 17.)

§. 106. Sie stehen unter eben den Gesetzen, welchen die übrigen von der gemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommenen Personen derselben Provinz oder desselben Orts unterworfen sind.

§. 107. Sie behalten diese Rechte, wenn auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über sie einem Untergerichte aufgetragen (delegirt) worden.

§. 108. Beamte, die nicht unmittelbar in den Diensten des Staates, sondern anderer demselben untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinen stehen, haben in der Regel keinen privilegirten Gerichtsstand, und werden nach den Gesetzen ihres Wohnortes beurtheilt.

§. 109. In so fern jedoch dergleichen Beamte adligen Standes, oder vom Landesherrn mit einem Charakter bekleidet sind, genießen sie, gleich den Königlichen Beamten, die Rechte des privilegirten Gerichtsstandes.

§. 110. Ein Gleiches findet in Ansehung derjenigen statt, die eine Königliche und eine andere Civilbedienung zugleich verwalten.

§. 111. Ausnahmen von den §. 109. 110. festgesetzten Regeln müssen durch besondere Privilegia und Verordnungen nachgewiesen werden.

§. 112. Auch in Rücksicht auf bürgerliche Rechte, Lasten und Pflichten sind Königliche Beamte als Eximirte zu betrachten.

§. 113. Andere Civilbediente können sich eine solche Exemtion nicht anmaßen, wenn ihnen dieselbe nicht besonders ausdrücklich verliehen worden.

4b. Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend. Vom 11. Juli 1822. (G. S. S. 184.)[56a]

Wir etc. etc.

Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§. 2 und 3. der unterm 11. Dezember 1809 ergangenen Deklaration des

---

II. 1, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine Vormundschaft führen dürfen, VO. § 22, ihnen auch nach Ges. v. 10. Juni 1874 (GS. S. 244) als unmittelbare Staatsbeamte ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministers die Mitgliedschaft des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsraths von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften oder von Gründungskomitees solcher Gesellschaften, und sogar unbedingt verboten ist, „wenn ein Vermögensvortheil damit verknüpft". Auf Rechtsanwalte und Notare bezieht sich das Verbot nicht, ebensowenig auf einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte, und unmittelbare Staatsbeamte, welche keine fortlaufende Besoldung oder Remuneration beziehen, oder auf einen Nebenerwerb nach der Natur ihres Amts verwiesen sind, z. B. Medizinalbeamten kann die Genehmigung ertheilt werden, auch wenn ein Vermögensvortheil mit der Mitgliedschaft verbunden. Zu diesen Beschränkungen treten die in Anm. 4 c. d. zu ALR. I. 8 § 6 erwähnten Einschränkungen der Berg- und Domänen-Verwaltungsbeamten und Forstbedienten. Vgl. auch noch andererseits ALR. II. 2 § 212a (Aufhebung der väterlichen Gewalt durch Erlangung eines öffentlichen Amtes).

[56a]) Vgl. Landgem.O. v. 3. Juli 1891 (GS. S. 233) § 30. Kommunalabgaben-Ges. v. 14. Juli 1893 (GS. S. 152) § 41.

§. 44. der Städteordnung vom 19. November 1808 enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlasst haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen; so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§. 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und andern zufälligen Verhältnissen der Person abhängig und andererseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapitaleinkommen, und auf der andern gegen Gewerbseinkommen im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 3. Da auch dem Staate daran liegen muss, dass den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde, so verbleibt es bei der Bestimmung, dass im äussersten Fall an direkten Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter Zweihundert und Funfzig Thalern nicht mehr als Ein Prozent, bei Gehalten von Zweihundert und Funfzig Thalern bis zu Fünfhundert Thalern ausschliesslich nicht mehr als Anderthalb Prozent und bei höheren Gehalten nicht mehr als Zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

§. 4. Zu den sämmtlichen Gemeindebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinden zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis- als ihrer besondern Kriegs- und andern Schulden, Rückstände und Verpflichtungen sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§. 5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

§. 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeindesteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeinde angehören, auf dieselben vertheilt und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniss vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreit.

§. 7. Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeindelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§. 8. Alles Vorstehende gilt nur von Unsern besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwenkassen- und andere Sozietätsbeamte, Justizkommissarien und Notarien, Justitiarien bei Patrimonialgerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamte aber, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muss, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.[57])

§. 9. Civil- und Militärbeamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§. 10. Jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit:

a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;[58])

b) eben dergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die

---

[57]) Nach der AKO. v. 14. Mai 1832 (GS. S. 145) soll das Ges. v. 11. Juli 1822 in allen Städten, in welchen die Kommunalabgaben in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werden, auch auf städtische, landschaftliche und andere nach § 69 h. t. als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte zur Anwendung kommen. Der § 8 ist dadurch im Abs. 1 aufgehoben. Durch Ges. v. 27. Juli 1885 (GS. S. 327) § 12 ist der Schlußsatz des § 8 ausdrücklich aufgehoben und bestimmt, daß das nothwendige Domizil des Beamten bei der Kommunalbesteuerung nicht Anwendung findet. Gleichzeitig ist der bezügliche Theil der AKO. v. 14. Mai 1832 u. § 8 der V. v. 23. Septbr. 1867 aufgehoben. Vgl. Anm. 56 a.

[58]) Nach der Dekl. v. 21. Jan. 1829 (GS. S. 9) auch Pensionen und Unterstützungen aus einer der besonderen, mit Genehmigung des Staats errichteten Versorgungsanstalten, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, der Militär-Wittwenkasse, sowie sämmtlichen Anstalten, die zum Zwecke der Wittwen- und Waisenversorgung für einzelne Klassen der öffentlichen Beamten und Diener gebildet sind (Universitätsprofessoren, Lehrer, Geistliche).

Summe von Zweihundert und Funfzig Thalern nicht erreicht;
c) die Sterbe- und Gnadenmonate;
d) alle diejenigen Dienstemolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;
e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen, ingleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere; und
f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

§. 11. Auch werden ausserordentliche und einstweilige Gehülfen in den Bureaux der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeindelasten den Staatsdienern nicht gleich und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören.

§. 12. Zu den indirekten Gemeindeabgaben muss aber ein Jeder, und auch die von den direkten Gemeindebeiträgen befreiten Personen beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den direkten Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

§. 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst nur für diejenigen Städte, woselbst die Städteordnung vom 19. November 1808 eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeindesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, beziehungsweise zu deuten und zu ergänzen.[59])

Von Collegiis der Beamten.

§. 114. Wenn mehrere Beamte in ein Collegium zusammengezogen sind, so gilt wegen ihrer Versammlungen, Berathschlagungen und Schlüsse, in der Regel eben das, was im sechsten Titel von öffentlichen Gesellschaften und Korporationen verordnet ist.

§. 115. Doch können dergleichen Collegia die von dem Landesherrn oder ihrer vorgesetzten Instanz gemachten Einrichtungen, auch durch einmüthige Beschlüsse, nicht ändern.

§. 116. Ebenso wenig können sie über Grundstücke, Gerechtigkeiten, Capitalien und Einkünfte des ganzen Collegii eigenmächtig Verfügung treffen.

§. 117. Ueber die Rechte des Collegii können sie, ohne Genehmigung der vorgesetzten Instanz, keinen Vergleich schließen.

---

[59]) Vgl. beide Städte-O. § 4, Landgemeinde-O. v. 19. März 1856 § 63, Ges. v. 14. April 1856 § 14, u. Anm. 56 a.

§. 118. Gegenstände, welche zur Behandlung des Collegii gehören, müssen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

Vorgesetzte solcher Collegien.

§. 119. Auch der unmittelbare Vorgesetzte des Collegii muß in Sachen, die zur collegialischen Bearbeitung gehören, der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen.

§. 120. Dem Vorgesetzten des Collegii kommt nur das Recht zu, die Stimmen zu sammeln, und den Schluß nach der Mehrheit derselben abzufassen.[60])

§. 121. Wenn aber die Stimmen der Mitglieder über einen Gegenstand der Berathschlagungen gleich sind, so giebt er durch die seinige den Ausschlag.

§. 122. Aeußere Ordnung bei dem Collegio, und was dahin gehört, hängt lediglich von der Direktion des Vorgesetzten ab.

§. 123. Doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geschäfte unterbrochen oder aufgehalten würde.

§. 124. Die dem Collegio ausdrücklich vorgeschriebene Instruction darf er eigenmächtig nicht ändern.

§. 125. Die §. 120. 121. bestimmten Verhältnisse des Vorgesetzten bei der Stimmensammlung kommen auch demjenigen zu, welcher bei der Abwesenheit des Ersteren desselben Stelle vertritt.

§. 126. Dagegen darf dergleichen bloß einstweiliger Vorgesetzter in der bisher bei dem Collegio beobachteten Ordnung nichts ändern.

Vertretungsverbindlichkeit.

§. 127. Geschäfte, welche dem ganzen Collegio obliegen, müssen von allen Mitgliedern desselben vertreten werden.[61])

§. 128. In wie fern die Mitglieder für einen durch Vorsatz oder Versehen entstandenen Schaden als Mitschuldner, oder ein Jeder nur für seinen Antheil, haften, ist nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. (Th. 1. Tit. 6. §. 29. sqq.)

§. 129. Kann in Fällen, wo jedes Mitglied nur für seinen Antheil haftet, von einem oder dem anderen dessen Antheil an der Entschädigung nicht beigetrieben werden: so müssen die übrigen denselben zu gleichen Theilen vertreten.

§. 130. Der Einwand, daß ein Versehen durch den unrichtigen Vortrag eines Mitgliedes; oder durch die von demselben geschehene Abfassung einer dem Schlusse des Collegii nicht gemäßen Verfügung; oder durch andere Pflichtwidrigkeiten oder Fahrlässigkeiten desselben entstanden sei, befreit das Collegium nicht von der Einlassung auf die Klage.[62])

§. 131. Findet sich aber bei der Untersuchung, daß dieser Ein=

---

[60]) Vgl. GVG. §§ 196 ff., StPO. §§ 262, 297.

[61]) Vgl. StrA. 48 S. 292, 295, RG. 29 S. 249.

[62]) StrA. 48 S. 292.

wand seine Richtigkeit habe, so muß der Kläger an dasjenige Mitglied, welches solchergestalt das Versehen unmittelbar begangen hat, vorzüglich sich halten.

§. 132. Nächst diesem haftet der Vorgesetzte, wenn er durch Anwendung der ihm vermöge seines Amtes obliegenden Aufmerksamkeit (§. 90.) das vorgefallene Versehen hätte verhüten oder abwenden können.[63])

§. 133. Die übrigen Mitglieder haften nur, in Ermangelung beider, und nur in so fern, als besondere Gesetze ihnen eine vorzüglich eigene Aufmerksamkeit auf die Handlungen ihrer Collegen bei Geschäften dieser Art, ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben.[64])

§. 134. Hat der Vorgesetzte das Geschäft ohne Zuziehung des Collegii, oder nur mit Zuziehung einiger Mitglieder vorgenommen: so ist derselbe nur allein, oder nur mit den zugezogenen Mitgliedern verantwortlich.[65])

§. 135. Die nicht zugezogenen Mitglieder sind nur alsdann zur Vertretung gehalten, wenn hiernächst das Geschäft dem Collegio vorgetragen, und zu einer Zeit, da dem Versehen noch abgeholfen werden konnte, von selbigem genehmigt worden.

§. 136. Hat das Collegium die Besorgung der verschiedenen Arten seiner Geschäfte unter seine Mitglieder eigenmächtig vertheilt, so ändert dieses nichts in der Vertretungsverbindlichkeit der Mitglieder gegen die Partei.

§. 137. Doch bleibt den übrigen der Regreß gegen diejenigen Mitglieder vorbehalten, welche die Besorgung des Geschäftes ausschließend übernommen, und dabei das Versehen begangen haben.

§. 138. Sind aber durch Gesetze, Amtsinstruktionen, oder höhere Anweisungen, gewisse Arten von Geschäften einem oder etlichen Mitgliedern zur ausschließenden Besorgung angewiesen; so müssen diese für ein dabei begangenes Versehen, und zwar, wenn ihrer mehrere sind, nach Vorschrift §. 127. 128. 129. haften.

§. 139. Ist dem einen die eigentliche Besorgung des Geschäftes, den übrigen aber eine besondere Aufsicht über ihn solchergestalt angewiesen: so werden Letztere nur für die Vernachlässigung dieser Aufsicht verantwortlich.

§. 140. Sind dergleichen zu einem gewissen Geschäfte besonders verordnete Mitglieder oder Subalternen zum Schadensersatze nicht vermögend, so haften der Vorgesetzte und die übrigen Mitglieder nur in so fern, als bei der Auswahl oder Bestellung des Subjectes ein grobes oder mäßiges Versehen begangen, oder die über das Geschäft zu führende allgemeine Aufsicht vernachlässigt worden.

§. 141. In keinem Falle sind Mitglieder eines Collegii zur Vertretung gehalten, wenn ihnen bei dem Geschäfte, worin das Versehen vorgefallen ist, kein Votum zukam;[65a])

---

[63]) StrA. 6 S. 89.

[64]) StrA. 20 S. 195 (Solidarhaft bei grobem Versehen).

[65]) StrA. 39 S. 13 (Anwendung auf Subalterne).

[65a]) RG. 29 S. 249.

§. 142. Auch alsdann nicht, wenn sie mit Vorwissen und Genehmigung des Vorgesetzten abwesend waren;

§. 143. Ferner alsdann nicht, wenn sie durch Krankheit der Versammlung des Collegii beizuwohnen verhindert worden;

§. 144. Endlich alsdann nicht, wenn sie überstimmt worden, und ihr Votum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Acten gebracht haben.

§. 145. Auch die Erben der Mitglieder haften für den dem Erblasser obliegenden Ersatz, eben so, wie für andere Schulden desselben.

5. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. März 1873. (R. G. Bl. S. 61.)*)

Wir etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

§. 2. Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§. 3. Vor dem Dienstantritt ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§. 4. Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

§. 5. Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im Voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu

---

*) Vgl. Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten v. 31. Mai 1887 (RGBl. S. 211) und das Ges. v. 21. April 1886 (RGBl. S. 80) zu §§ 34, 41, 48, 60. Auf die Mitglieder des Reichsgerichts findet das Gesetz keine Anwendung. Art. 4 u. 5 des mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretenen Ges. v. 21. April 1886 enthalten Bestimmungen für Beamte, die in der Zeit vom 1. April 1882 ab in Ruhestand getreten sind und das Wittwen- und Waisengeld und für frühere Pensionsberechtigung.

ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

§. 6. Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur in soweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen. (§. 19.)

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§. 7. Hinterlässt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlass dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören ausser dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, sobald dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.[66])

§. 8. Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im §. 7 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 9. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterlässt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlass übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreissigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

§. 10. Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und ausser dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

---

[66]) OHG. 21 S. 49 (Umfang der vorbehaltenen Ansprüche).

§. 11. Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniss aufgelöst ist.

§. 12. Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein aussergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniss in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

§. 13. Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmässigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

§. 14. Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.[67])

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverfassung Art. 21.), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmässigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 15. Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

§. 16. Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

---

[67]) RGBl. 1874 S. 129.

§. 17. Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 18. Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung ausserhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.[67a])

§. 19. Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven, beziehungsweise für die aus dem Dienst geschiedenen Staatsbeamten gelten. Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnort ausserhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§. 21.) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des preussischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufliessenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 20. Ingleichen stehen bezüglich:

1. der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten,
2. des Vorzugsrechts im Konkurse oder ausserhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung

dem Reiche, beziehungsweise dessen Behörden im Verhältniss zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt.

§. 21. Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimaths-

---

[67a]) V. v. 27. Juli 1886 (RGBl. S. 235) betr. die Beamten der Militär- u. Marineverwaltung.

staates, und in Ermangelung eines Heimathsstaates vor dem Stadtgericht zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22. Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§. 21.) in einem Lande, in welchem Reichskonsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, dass der Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Maassgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 (B. G. Bl. S. 137.) unterliegt.

Versetzung in ein anderes Amt.

§. 23. Jeder Reichsbeamte muss die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmässigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmässigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniss erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.[68])

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§. 24. Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

§. 25. Ausser dem im §. 24. bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staatssekretär im Auswärtigen Amte, die Direktoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die vortragenden Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amte, die Militär- und die Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschliesslich der Konsuln.[68a])

---

[68]) Nach GVG. § 8 auf die richterlichen Reichsbeamten nicht anwendbar.

[68a]) Ferner die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutzgebiete. Ges. v. 31. Mai 1887 (RGBl. S. 211) § 2.

§. 26. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thlr. ebenso viel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thlr.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschiessende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thlr. nicht übersteigen.[69])

§. 27. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§. 28. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach §. 23. ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muss.

§. 29. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:
1. wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird,
2. wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert,
3. wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz ausserhalb der Bundesstaaten nimmt,
4. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§. 30. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 31. Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen.

---

[69]) Vgl. OHG. 21 S. 378 (rechtliche Natur der Repräsentationsgelder).

Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.

§. 32. Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.

§. 33. Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Pensionirung der Beamten. Anspruch auf Pension.[69a])

§. 34. Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.[70])

§. 34a. Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.[70a])

§. 35. Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im Auswärtigen Amte können jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmässigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 36. Ist die Dienstunfähigkeit (§. 34.) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

[69a]) Vgl. die Militärpensionsges. v. 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275), v. 4. April 1874 (RGBl. S. 25), v. 21. April 1886 (RGBl. S. 78), v. 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171).

[70]) Wegen der Mitglieder des Reichsgerichts vgl. GVG. § 130. Vgl. jetzt auch RGes. v. 20. April 1881 (RGBl. S. 85) betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung u. Anm. 48.

[70a]) Zugefügt durch Art. 1 Ges. v. 21. April 1886 (RGBl. S. 80).

§. 37. Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maassgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden. [70b])

§. 38. Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, dass sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 39. Wird ausser dem im §. 36. bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluss des Bundesrathes eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Anspruch auf Umzugskosten.

§. 40. Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.

Betrag der Pension.

§. 41. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, 15/60 und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 1/60 des in den §§. 42. bis 44. bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von 45/60 dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 36. erwähnten Falle beträgt die Pension 15/60, im Falle des §. 39. höchstens 15/60 des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Bei jeder Pension werden überschiessende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet. [70c])

[70b]) RG. 3 S. 91.

[70c]) Fassung des Ges. v. 21. April 1886 (RGBl. S. 80) Art. 2. Bis dahin betrugen die Sätze 20/80, 1/80, 60/80.

§. 42. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maassgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungs-Etats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten *Etatsjahre* vor dem *Etatsjahre*, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.[70d)]
3. Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerruflich Tantième, Kommissionsgebühren, ausserordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Bei den servisberechtigten Militärbeamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis als Theil des Gehaltes betrachtet.
5. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Diensteskategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.
6. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschiessenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet.

70d) Ges. v. 26. Mai 1887 (RGBl. S. 194). Durch dasselbe ist das Etatsjahr an die Stelle des Kalenderjahres getreten.

§. 43. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des §. 75. gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maassgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 44. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmässige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§. 45. Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Beamter nachweisen, dass seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet.

§. 46. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder
2. im Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaates, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaat gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung ausserhalb des Dienstes des Reiches oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Im Falle der Nr. 2 wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.[70e])

[70e]) Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten v. 31. Mai 1887 (RGBl. S. 211) § 1. Durch Beschluß des Bundes-

§. 47. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 48. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des *einundzwanzigsten* Lebensjahres fällt, bleibt ausser Berechnung. [70f])

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 49. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart theilgenommen hat, dass er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollten, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen. [70g])

§. 50. Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.

§. 51. Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in aussereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulatsbeamten in anderen aussereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen.

---

raths kann bestimmt werden, daß mehr als einjährige Dienstzeit in den Schutzgebieten bei der Pensionirung doppelt angerechnet wird.

[70f]) Ges. v. 21. April 1886 (RGBl. S. 80) hat das 21. Lebensjahr an die Stelle des 18. gesetzt.

[70g]) Vgl. dazu Ges. v. 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171) Art. 17.

§. 52. Mit Genehmigung des Bundesraths kann nach Maassgabe der Bestimmungen in den §§. 45. bis 49. die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1. sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2. im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3. ausserhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§. 53. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, dass sie nach pflichtmässigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§. 54. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde, *welche die Befugniss zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.* Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.[71])

Zahlbarkeit der Pensionen.

§. 55. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 54.) bekannt gemacht worden ist.

§. 56. Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

---

[71]) § 150. OHG. 24 S. 411. § 23 Preuß. Pensionsges. Das Ges. v. 25. Mai 1887 (RGBl. S. 194) hat den Zusatz eingestellt.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

§. 57. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.[71a]

§. 58. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§. 57. Nr. 2.), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maassgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

§. 59. Erdient ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch §. 57. Nr. 2. begrenzten Umfange statt.[71b]

§. 60. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 57. bis 59. tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniss folgt.

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlusssatze des §. 80. enthaltene Vorschrift Anwendung.

§. 60a. Sucht ein Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 53 ff. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.[71c]

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

§. 61. Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen

---

[71a]) Vgl. RG. 28 S. 80 (neues Beamtenverhältniß).

[71b]) Vgl. Art. 12 Ges. v. 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171) § 108.

[71c]) Zusatz des Ges. v. 21. April 1886 (RGBl. S. 80).

Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 62. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, dass der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.[72])

§. 63. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 62.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist.

§. 64. Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschliesst die oberste Reichsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schluss ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebniss der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 65. Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde eingereicht, welche geeigneten Falles eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlassten erfolglosen Ermittelungen fallen demselben zur Last.

§. 66. Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath.

In Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrath. Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

§. 67. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ab-

---

72) GBG. § 131.

lauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers oder der obersten Reichsbehörde zugestellt worden ist.

§. 68. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 61. bis 67. erfolgen.

Bewilligung für Hinterbliebene.

§. 69. Hinterlässt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde, *welche die Befugniss zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.*[72a])

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Transitorische Bestimmungen.

§. 70. Ist die nach Maassgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 71. Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensions-Ansprüche mittels eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen

---

[72a]) Zusatz des Ges. v. 25. Mai 1887 (RGBl. S. 194).

auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension maassgebend sein. Indess sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 72. Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 10.) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§. 73. Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte.

§. 74. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe,

bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu dreissig Thalern.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§. 75. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. In Strafversetzung.

Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt.

Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht.

2. In Dienstentlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das Amtsverhältniss bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dass dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§. 76. Welche der in den §§. 73. bis 75. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der grösseren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

§. 77. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muss das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 78. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amts nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§. 84. Abs. 1.), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ausserdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 79. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht. Die Befugniss der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Von dem Disziplinarverfahren.

§§. 80—124.[78])

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 125. Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 126. Im Falle des §. 125. Nr. 1. dauert die Suspension

---

[78]) Die §§ 80—124 über das Disziplinarverfahren sind als hier nicht interessirend fortgelassen.

bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§. 128.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatz dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des §. 125. Nr. 2. dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 127. Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens (§. 84.) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 128. Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteinkommens innebehalten.

In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste Reichsbehörde ermächtigt, die Innebehaltung des Diensteinkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezubehaltenden Theils vom Diensteinkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§. 124.) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 129. Der zu den Kosten (§. 128.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

§. 130. Wird der Beamte freigesprochen, so muss ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und

der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

§. 131. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

§. 132. Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theiles vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§. 129. und 130. zur Anwendung.

§. 133. Alle nach den Bestimmungen der §§. 61. bis 132. erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne dass seine vorgesetzte Behörde Kenntniss von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnorte desselben.

Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.

§. 134. Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 135. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter und eintretenden Falls welcher Beamte nach den Vorschriften des §. 141. für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 136. Ebenso (§§. 134. und 135.) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§. 137. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 134. und 135. bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluss abzufassen.

§. 138. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§. 139. Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluss nach Maassgabe der §§. 143. und 144. vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluss der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde unverzüglich Kenntniss zu geben.

Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluss selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 140. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaassregeln behufs des Ersatzes des Defektes zu ergreifen sind.

Für diese Maassregeln sind die Gesetze des Bundesstaates, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend.

§. 141. Der abzufassende Beschluss kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet werden:

1. gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde überführt ist;
2. a) gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts.
   b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages,

   sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde durch grobes Versehen entstanden ist.

Eben dies gilt gegen die in §. 136 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§. 142. Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht,

so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.

§. 143. Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypothekenbehörden um Vollziehung des Beschlusses.

Diese sind, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmässigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

§. 144. Gegen den Beschluss, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§§. 137. und 140.), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit ausser der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu.[74])

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlussfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefassten Beschlusses.

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefassten Beschluss auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozess nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§ 145. Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluss zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, dass die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die

---

[74]) OHG. 20 S. 156.

erforderlichen Sicherheitsmaassregeln behufs des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.

§. 146. Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, dass ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§. 141.), sich auf flüchtigen Fuss setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§. 19. Nr. 1) und nöthigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ist ungesäumt Anzeige davon zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

§. 147. Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäss §. 146. eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, dass binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§. 137. und 140. vorgesehene Beschluss beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des §. 144. zur Anwendung.

§. 148. Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.

§. 149. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniss, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maassgaben der Rechtsweg statt.

§. 150. Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muss der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

In den Fällen, in welchen gemäss §. 54. die höhere Reichsbehörde Entscheidung getroffen hat, tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn nicht von dem Betheiligten gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an die oberste Reichsbehörde erhoben ist. [74a])

§. 151. Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden

[74a]) Zus. des Ges. v. 25. Mai 1887 (RGBl. S. 194).

hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§. 152. Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen vom höchsten Werth stattfindet. Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme statthaft. Die Beschwerdesumme, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur insoweit in Betracht, als davon die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren nach den Landesgesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet.

Das Reichs-Oberhandelsgericht entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes und zwar in letzter Instanz. Soweit nicht Abs. 1. des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die im §. 149. bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

§. 153. Auf die im §. 144. erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§. 151. und 152. mit der Maassgabe Anwendung, dass der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde vertreten wird, welche den Defektbeschluss abgefasst oder für vollstreckbar erklärt hat (§. 139. Abs. 2). Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus.

§. 154. In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts und das Verfahren vor demselben richten sich nach den im §. 152. gegebenen Vorschriften.

§. 155. Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maassgebend.

Schlussbestimmungen.

§. 156. Die Reichstags-Beamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Anstellung der Reichstags-Beamten erfolgt durch den Reichstags-Präsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.

§. 157. Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§. 134. bis 148. Anwendung.

§. 158. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und auf richterliche Militär-Justizbeamte keine Anwendung.

Ausserdem haben für die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung.

§. 159. Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.[75])

Elfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.[1])

---

[75]) RGBl. 1874 S. 136 u. RGBl. 1888 S. 229.

[1]) Preuß. Verf. Art. 12, 13, 14, 17. Dadurch ist die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften unter Beobachtung der Vorschriften über das Vereinsgesetz, und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet, die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntniß, welches den entsprechenden Pflichten aber auch keinen Abbruch thun soll, statuirt, vgl. auch RGes. v. 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen ꝛc. (BGBl. S. 292), und sind die Korporationsrechte für Religions- und geistliche Gesellschaften, welche solche damals nicht hatten, von besondrer gesetzlicher Verleihung abhängig gemacht. Ueber das Kirchenpatronat ist ein Gesetz vorbehalten. Nach Art. 14 soll die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen

§. 2. Jedem Einwohner im Staat muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

§. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staat anzunehmen.

§. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. [2])

§. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen. [3])

Vom häuslichen Gottesdienste.

§. 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen. [4])

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

§. 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden. [5])

Religionsgesellschaften.

§. 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden. [6])

---

des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der Religionsfreiheit zum Grunde gelegt werden.

[2]) Vgl. RGes. v. 6. Febr. 1875 § 54 zu ALR. II. 1 § 74. CPO. § 360. StPO. § 67. In diesen Bestimmungen ist die Befragung über die Religion vorgeschrieben.

[3]) Diese Unfähigkeit ist fortgefallen. Anm. 1.

[4]) Preuß. Verf. Art. 12. Anm. 1.

[5]) Jetzt bestimmt darüber das Vereins- u. Versammlungsgesetz v. 11. März 1850 (GS. S. 277).

[6]) Der Genehmigung des Staats bedarf es nach Verf. Art. 12 nicht mehr; das Vereinsgesetz ist zu beobachten. Durch das Patent v. 30. März 1847, betr. die Bildung neuer Religionsgesellschaften (GS. S. 121), war vorher bereits ausgesprochen, daß Jedem der Austritt aus der Kirche, wenn er in seinem Gewissen mit deren Glauben und Bekenntniß nicht übereinstimme, der Anschluß an eine besondere Religionsgesellschaft oder die Vereinigung mit Anderen zu solcher ohne Nachtheil für bürgerliche Rechte und Ehren, aber unter Verlust der Theilnahme an den Rechten der Kirche, aus der sie ausgeschieden, frei stehen solle. Zugleich war vorbehalten, solchen neuen Religionsgesellschaften, deren Lehre und Bekenntniß wesentlich übereinstimmend mit dem der beiden anerkannten christlichen Konfessionen, das Recht zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen mit

Kirchengesellschaften.

§. 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt. [7])

Geistliche Gesellschaften.

§. 12. Diejenigen, welche zu gewissen andern besondern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften. [8])

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

Grundsatz.

§. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. [9])

Unerlaubte Kirchengesellschaften;

§. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staat nicht gelehrt, und weder mündlich, noch in Volksschriften ausgebreitet werden.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen.

§. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

öffentlich aufgenommene;

§. 17. Die vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen. [10]) [11])

---

bürgerlicher Wirkung zu ertheilen, sobald sie ein Kirchenministerium besitzen. Für andere Religionsgesellschaften wurde durch die V. von demselben Tage (GS. S. 125) das Personenstandsregister eingeführt. Diese Bestimmungen sind durch das RGes. v. 6. Febr. 1875 inzwischen beseitigt.

[7]) § 23 h. t. (öffentlich, in dazu bestimmten Gebäuden), Preuß. Verf. Art. 13 scheidet abweichend Religions= und geistliche Gesellschaften.

[8]) Vgl. § 939 h. t. (Begriff der geistlichen Gesellschaften).

[9]) Kirchengesellschaft, d. h. Kirchengemeinde. §§ 58, 59, 111, 157, 159, 189, 192 h. t. Vgl. § 237 h. t. (Parochie). Gesammtheit der Eingepfarrten als Kirchengem. ObTr. 20 S. 380.

[10]) §§ 939, 940, 952 h. t. Die ausdrücklich aufgenommenen sind von den genehmigten, § 20 h. t., zu trennen. ObTr. 28 S. 367, 81 S. 324. Ausdrücklich aufgenommen sind nur die evangelische Landeskirche und die katholische Kirche, Religions=Edikt v. 9. Juli 1788 (Rabe 1 S. 726); zu letzterer sind nach Ges. v. 4. Juli 1875, betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen (GS. S. 333), die altkatholischen Kirchengemeinden

§. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt, und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen. [12])

§. 19. Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staat gleiche Rechte. [13])

geduldete.

§. 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften. (Tit. 6. §. 11. sqq.)

§. 21. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich bei dem Staat gebührend melden, und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsatze des §. 13. zuwiderläuft. [14])

§. 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet.

§. 23. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

---

zu rechnen. Zur Zeit der Emanation der Verfassung hatten außerdem Korporationsrechte die separirten Altlutheraner, Generalkonzession v. 23. Juli 1845 (GS. S. 516); die Mennoniten, Ges. v. 12. Juni 1874, betr. die Verhältnisse der Mennoniten (GS. S. 238), die Baptisten, Ges. v. 7. Juli 1875, betr. die Ertheilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden, haben solche demnächst durch Gesetz erlangt, nachdem Verf. Art. 13 bestimmt, daß solche Korporationsrechte in Zukunft nur durch Gesetz zu erlangen.

[11]) Ordnungsmäßig gebildete jüdische Synagogengemeinden haben nach Ges. v. 23. Juli 1847 (GS. S. 263) §§ 36, 37 die Rechte juristischer Personen. (Früher anders: StrA. 2 S. 252.) Vgl. Ges. v. 28. Juli 1876 (GS. S. 353). Danach können durch Königliche Verordnung den aus einer bestehenden Synagogengemeinde Ausgetretenen die Rechte einer solchen verliehen werden. Vgl. V. v. 9. Septbr. 1885 (GS. S. 337).

[12]) D. h. als öffentliche Sachen. Als solche sind sie dem Privateigenthum entzogen, obwohl im Eigenthum der Kirchengemeinde, vorausgesetzt, daß te nicht von einem Dritten, ohne Uebertragung des Eigenthums, zum Gottesdienst gewidmet. Vgl. §§ 160, 170, 174, 183 h. t. ALR. I. 9 §§ 581, 582 (keine Ersitzung). RG. 31 S. 217.

[13]) §§ 96, 559 h. t. ALR. II. 10 § 69. Ges. v. 11. Juli 1822 § 10. Städte-O. § 4. Landgem.O. § 29. Kommunalabg.Ges. § 24 unt. g. h., § 41. Es ist dennoch sehr zweifelhaft, ob der Geistliche mittelbarer Beamter, obwohl er einzelne Vorrechte desselben hat. Vgl. CPO. § 715 Nr. 6, 7; § 749 Nr. 8; § 348.

[14]) Durch Verf. Art. 12 obsolet geworden.

§. 24. Eine bloß geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben.[15])

§. 25. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen.

§. 26. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besondere persönliche Rechte.[16])

Verhältniß der Kirchengesellschaften gegen den Staat;

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern und die einzelnen Mitglieder, in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.[17])

§. 29. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme vom Staat ausdrücklich zugelassen sein.

§. 30. Ist dieses nicht geschehen, so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden;

§. 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

§. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.[18])

§. 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage hängt allein vom Staat ab.

§. 35. In wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kann nur der Staat bestimmen.[19—21])

---

15) ALR. II. 6 § 13.

16) Vgl. Anm. 13.

17) §§ 13, 134 h. t.

18) Dies ist ein Theil des Hoheitsrechts des Staats (jus circa sacra). Vgl. §§ 47—49, 20, 15 h. t. In dem durch Ges. v. 18. Juni 1875 (GS. S. 259) aufgehobenen Art. 15 der Verf. in der Fassung des Ges. v. 5. April 1873 (GS. S. 143) war die Unterwerfung der beiden Kirchen und aller Religionsgesellschaften unter die Staatsgesetze und die Aufsicht des Staats ebenfalls ausdrücklich ausgesprochen.

19) D. h. alle Feiertage mit bürgerlicher Wirkung bestimmt der Staat. Vgl. AKO. v. 7. Febr. 1837 über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren (GS. S. 19). StGB. § 366 Nr. 1.

gegen andere Kirchengesellschaften;

§. 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig, als einzelne Mitglieder derselben, einander verfolgen oder beleidigen.

§. 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.

gegen ihre Mitglieder.

§. 39. Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgschen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eignen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben.[22])

§. 40. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. (Tit. 2. §. 74. sqq.)

§. 41. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.[23])

§. 42. Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellet. (§. 39.)

---

[20]) Kirchliche Feiertage in der evangelischen Kirche werden nach General-Synodal-O. v. 20. Jan. 1876 (GS. S. 7) § 7 Nr. 4 durch Kirchengesetz eingeführt und aufgehoben.

[21]) Allgemeine Feiertage mit bürgerlicher Wirkung sind in Preußen: die Sonntage, Neujahr, zwei Weihnachts-, Oster-, Pfingstfeiertage, Charfreitag, Himmelfahrtstag, das s. g. Todtenfest am letzten Sonntag des Kirchenjahrs, nach Ges. v. 12. März 1893 (GS. S. 29) der Buß- und Bettag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntage, und für die Katholiken der Allerheiligentag (1. Novbr.). AKO. v. 7. Febr. 1837 (GS. S. 21), 22. Juli 1839 (GS. S. 249). Richter, Kirchenrecht S. 540 Anm. 6 (5. Aufl.). Entsch. d. Reichs-Ger. in Strafsachen 2 S. 398.

[22]) Durch die mittels der s. g. Union, AKO. v. 27. Septbr. 1817, angestrebte und fast durchgängig erreichte Vereinigung der Lutheraner und Reformirten zu einer einheitlichen Kirchengemeinschaft ist der § von wesentlicher Bedeutung nicht mehr. Vgl. übrigens AKO. v. 30. April 1830 (GS. S. 84) und ObTr. 43 S. 287 über einzelne Wirkungen der Union.

[23]) Vgl. für das frühere Recht Pat. v. 30. März 1847 (GS. S. 121); V. von demselben Tage (GS. S. 125) §§ 16, 17; das nachfolgende Ges. v. 14. Mai 1873 und die Instr. dazu v. 13. Juni 1873 (JMBl. S. 183). ObTr. 27 S. 375; 58 S. 351.

1. Gesetz, betr. den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873. (G. S. S. 207.)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur andern verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.[24])

§. 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muss ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§. 3. Die Austrittserklärung bewirkt, dass der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines ausserordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.[25])

---

[24]) Für den Fall des Abs. 2 sind die §§ 41, 42 h. t. in Kraft geblieben.
[25]) § 261 h. t. Ueber die Folgen des Austritts findet der Rechtsweg statt.

§. 4. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu andern, als den im dritten Absatz des §. 3. bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.[26])

§. 5. Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§. 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§. 7. Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.[27])

§. 8. Was in den §§. 1. bis 6. von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.[28])

§. 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des §. 3. des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§. 10. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 11. Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 43. Keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen.

§. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf Niemand den Hausfrieden stören, oder Familienrechte kränken.

§. 45. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 46. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen.[29])

Ges. v. 24. Mai 1861. ObTr. 54 S. 305. StrA. 12 S. 110. Vgl. auch ObTr. 80 S. 124. RG. 26 S. 288.

[26]) §§ 41, 42 h. t. V. v. 30. März 1847 § 17.

[27]) Jetzt durch die Amtsrichter. AG. z. GVG. § 25.

[28]) Ueber den Austritt aus jüdischen Synagogengemeinden und dessen rechtliche Folgen bestimmt besonders Ges. v. 28. Juli 1876 (GS. S. 353). Vgl. auch Ges. v. 24. Mai 1869 (GS. S. 838) für Posen.

§. 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staat zur Prüfung, nach dem §. 13. bestimmten Grundsatze, vorgelegt werden.[30])

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.[31])

§. 51. Dergleichen Kirchenzucht soll bloß zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen.

§. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre, oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

§. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig, so muß die Verfügung der vom Staat gesetzten Obrigkeit überlassen werden.

§. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 55. Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staat.[31a])

§. 57. So weit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden.

2. Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873. (G. S. S. 205.)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der letzteren, einschliesslich des Jadegebiets, was folgt:

---

[29]) Vgl. jetzt Kirchengemeinde- u. Synodal-O. v. 10. Septbr. 1873 §§ 15, 53 Nr. 2, 65 Nr. 2, 3. General-Synodal-O. § 7 Nr. 3. Ges. v. 3. Juni 1876 (GS. S. 125).

[30]) Für die evangelische Landeskirche sind die §§ 47—49 obsolet geworden durch die General-Synodal-O. §§ 6, 7.

[31]) Ueber die Kirchenzucht, deren Grenzen und Wirkung bestimmt jetzt das nachfolgende Ges. v. 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Die §§ 2—6 des Ges. sind aufgehoben durch Art. 4 des Ges. v. 29. April 1887 (GS. S. 127). Vgl. auch Art. 12 Ges. v. 21. Mai 1886 (GS. S. 147) zu Abschn. 2 dieses Titels. Vgl. auch General-Synodal-O. v. 20. Jan. 1876 § 7 Nr. 6.

[31a]) Vgl. aber jetzt Art. 15 Preuß. Verf. RG. 26 S. 277.

§. 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§§. 2—6 (fallen fort).

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

Geistliche Mitglieder.

§. 58. Die Kirchengesellschaft besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

§. 59. Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sacramente bestellt sind, werden Geistliche genannt.

Erfordernisse derselben.

§. 60. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geistlichen Amte sich bestimmen. (Tit. 2. §. 109. sqq., Tit. 18. Abschn. 6.)

§. 61. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse, und seines bisher geführten Wandels, soll Niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden.[32])

§. 62. Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, den vom Staat genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten.[33])

---

[32]) Vgl. jetzt das nachfolgende Ges. v. 11. Mai 1873 nebst Dekl. v. 21. Mai 1874. Durch die Ges. v. 14. Juli 1880 (GS. S. 285) und 11. Juli 1883 (GS. S. 109) ist das Ges. v. 11. Mai 1873 wiederum modifizirt. Durch das RGes. v. 4. Mai 1874 (RGBl. S. 43) sind weitre Maßregeln zur Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern getroffen (Internirung, Verlust der Staatsangehörigkeit, Ausweisung), dies Ges. aber aufgehoben durch Ges. v. 6. Mai 1890 (RGBl. S. 65). Durch Ges. v. 23. April 1875 (GS. S. 194) ist in weitrem Verfolg dieser Maßregeln die Einstellung aller Leistungen aus Staatsmitteln für die katholischen Bisthümer, Geistliche und Institute angeordnet. Die Wiederaufnahme der Leistungen ist unter Bedingungen statthaft. Dieser Rechtszustand ist wieder wesentlich geändert durch die Ges. v. 21. Mai 1886 u. v. 29. April 1887.

[33]) Insoweit ist das Kanonische Recht in Geltung geblieben, trotz PP. v. 5. Febr. 1794 Art. I. Vgl. auch §§ 66, 107, 980, 1126, 1135 h. t.

3a. Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873. (G. S. S. 191.)[33a]

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§. 2. Die Vorschriften des §. 1. kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§. 3. Die Vorschriften des §. 1. kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 26., auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§. 2.) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§. 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amts ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.[33b]

§. 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer ausserdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer Deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§. 6 (fällt fort).[33c]

§. 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums

[33a]) Vgl. Art. 5 Ges. v. 11. Juli 1883 (3 d.). Ges. v. 21. Mai 1886 u. Ges. v. 29. April 1887.

[33b]) Art. 3 Ges. v. 31. Mai 1882 (GS. S. 307). Die Staatsprüfung ist fortgefallen. Ges. v. 21. Mai 1886.

[33c]) Aufgehoben durch Art. 2 Ges. v. 21. Mai 1886.

dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§. 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§. 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte etc.), stehen unter Aufsicht des Staates.

Die Hausordnung und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenkonvikte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im §. 6. bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Oberpräsident ernennt.

§. 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des §. 11. dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§. 2. und 3. finden entsprechende Anwendung.

§. 11. Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenkonvikte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preussischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staats-Universität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigtamts-Kandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§. 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln. (§§. 15—17.)

§. 13. Werden die in den §§. 9—11. enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht be-

folgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schliessen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenkonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im §. 6. erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Dieser Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmässigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, dass bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.

§. 14. Knabenseminare und Knabenkonvikte (§. 9.) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schliessung der betreffenden Anstalt befugt.[33d)]

III. Anstellung der Geistlichen.

§. 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreissig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

§. 16. Der Einspruch ist zulässig:

1. wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen.[33e)]

§. 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1. zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§. 18. (fällt fort).[33f)]

[33d)] Vgl. Art. 5 Ges. v. 21. Mai 1886. Art. 3 Ges. v. 31. Mai 1882. Art. 2 Nr. 2 Ges. v. 11. Juli 1883.

[33e)] Das Weitre ist fortgefallen durch Ges. v. 29. April 1887 Art. 2 § 2.

§. 19. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

§. 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschliessen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§. 21. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.[33g]

IV. Strafbestimmung.

§. 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1. bis 3. zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19. Abs. 1 zuwiderhandelt.

§. 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§. 1. bis 3. zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, dass das Zwangsverfahren Behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemässheit der Vorschrift in §. 18. Abs. 2. eingeleitet sei.

§. 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§. 21.), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§. 25. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§. 2.) oder eines der im §. 10. erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des § 21. innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit

[33f]) Wie Abs. 2 § 19 aufgehoben durch Ges. v. 29. April 1887 Art. 2 § 3.

[33g]) Vgl. Ges. v 29. April 1887 Art. 2 § 4.

Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§. 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des §. 4. dieses Gesetzes zu dispensiren.

§. 27. Die in den §§. 4. und 8. dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungskommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§. 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staats (§§. 1. 3. 10. 12. 15. und 16.) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§. 29. Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§. 30. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

3b. Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 21. Mai 1874. (G. S. S. 139.)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873, was folgt:

Art. 1. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin deklarirt, dass die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§. 1. bis 3. des Gesetzes zuwider sind, wenn die-

selben ohne die im §. 15. daselbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

Art. 2. Die Strafe des §. 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, dass er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§. 1. bis 3. des genannten Gesetzes berufen worden sei.

Art. 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn

1. das erledigte Amt den Vorschriften der §§. 1. bis 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder
2. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, dass die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.

Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschliesslich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Oberpräsident ernennt einen Kommissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmässigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmässigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaassregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus.

Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

Art. 4. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemässheit des §. 23. Abs. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder des Art. 2 dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Art. 5. Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maassgabe des §. 5. des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist.

Art. 6. Dem Berechtigten ist von dem Strafurtheil (Art. 4.), sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthalts (Art. 5.) amtlich Kenntniss zu geben.

In Betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urtheile und Verfügungen ist jene Mittheilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken.

Art. 7. Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugniss (Art. 4. 5.) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im §. 22. Abs. 1. daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

Art. 8. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der vorgeschriebenen Mittheilung (Art. 6.) für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniss auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- etc.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die in Art. 4. 5. bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

Die Vorschriften des Art. 6 finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntniss zu setzen, dass der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Art. 9. Liegen die Voraussetzungen des Art. 8. vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn grossjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlussfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erlässt der Oberpräsident.

Art. 10. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maassgabe des Art. 9. ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Art. 7.

Art. 11. Wird in den Fällen der Art. 4—10. vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

3c. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 14. Juli 1880. (G. S. S. 285.)

Wir etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Art. 1. In den Fällen des §. 24. im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie des §. 12. im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amts zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes v. 20. Mai 1874 (G. S. S. 135.), des §. 31. im Gesetz v. 12. Mai 1873, sowie der §§. 13. bis 15. im Gesetz v. 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Art. 2. In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemässheit des §. 1. im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im §. 2. vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluss des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach §. 2. erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der Deutschen Staatsangehörigkeit, dispensirt werden.

Art. 3. Die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Artikels 2. dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Art. 4. Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des §. 2. des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluss des Staatsministeriums angeordnet werden.

Der Schlusssatz des §. 6. desselben Gesetzes findet sinngemässe Anwendung.

Art. 5. Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmässig angestellten Geistlichen in erledigten, oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die mit der Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmässig beauftragten Geistlichen gelten

8*

auch nach Erledigung dieses Amts als gesetzmässig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1.*)

Art. 6. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der Preussischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, dass gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staats in Gemässheit des §. 3. im Gesetz vom 31. Mai 1875 (G. S. S. 217.) und können durch Königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Artikel 1. 5. und 6., treten mit dem 1. Januar 1882 ausser Wirksamkeit.**)

3d. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 11. Juli 1883. (G. S. S. 109.)

Wir etc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

Art. 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung des Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben:

1) für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen,
2) für die Anordnung einer Hülfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors etc.) besteht.

Art. 2. Die Zuständigkeit des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen die Einspruchserklärung des Oberpräsidenten bei

1) Uebertragung eines geistlichen Amts (§. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, G. S. S. 191),

---

*) Vgl. Art. 3 Ges. v. 11. Juli 1883 (3d.).

**) Durch Ges. v. 31. Mai 1882 (GS. S. 307) sind die Art. 2, 3, 4 bis 1. April 1884 wieder in Kraft gesetzt.

2) Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (§. 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1873),
3) Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Bisthümern (§. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, G. S. S. 135)

wird aufgehoben.

Die beiden letzten Absätze des §. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

Art. 3. Die Vorschrift des Artikel 5 im Gesetz vom 14. Juli 1880 (G. S. S. 285) wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Aemter, und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.

Art. 4. Die Strafbestimmung des §. 4 im Gesetze vom 20. Mai 1874 (G. S. S. 135) findet nicht Anwendung auf die Vornahme einzelner Weihehandlungen, welche von staatlich anerkannten Bischöfen in erledigten Diözesen vollzogen werden.

Art. 5. Die den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 20. Mai 1874 und 21. Mai 1874 (G. S. S. 139) werden aufgehoben.

3e. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 21. Mai 1886. (G. S. S. 147.)

Wir Wilhelm etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§. 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (G. S. S. 191), sowie im Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 (G. S. S. 307) werden aufgehoben.

Art. 2.*) An die Stelle des §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen:

Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden.

Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind
1) dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen;

*) Vgl. Art. 1 §§ 1, 2 Ges. v. 29. April 1887.

2) ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten;
3) es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Diese Seminare sind nur für diejenigen Studirenden bestimmt, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Hiervon kann jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen gestatten.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt.

Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiözese Gnesen-Posen und die Diözese Kulm wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 3. Die kirchlichen Oberen sind befugt, Konvikte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die für diese Konvikte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

Art. 4. Die kirchlichen Oberen sind befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

Art. 5. Die in den §§. 9 bis 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht über die in den Artikeln 2. 3 und 4 bezeichneten Anstalten werden aufgehoben.

Art. 6. Der §. 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 198) wird aufgehoben.

Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.

Art. 7. Die Vorschrift des §. 2 Absatz 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Art. 8. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen, sowie die Namen der Leiter derselben mitzutheilen.

Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichniss der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen.

Von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für länger als vierzehn Tage, oder einer Entfernung aus dem Amte ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mittheilung zu machen.

Die in den §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht werden aufgehoben.

Art. 9. Der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschnitt IV des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

Art. 10. Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat werden aufgehoben.

Im Fall des §. 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 (G. S. S. 241) findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Art. 11. Der Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 (G. S. S. 285) tritt mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Art. 12. Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 (G. S. S. 205) fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht.

Art. 13. Die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden ausgedehnt auf die Uebernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Uebernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter, als Nebenthätigkeit der ausschliesslich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche im Gebiete der Preussischen Monarchie gegenwärtig bestehen.

Art. 14. In denjenigen Landestheilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrath — nicht bereits vor dem Erlass des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (G. S. S. 241) einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmässig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmässig bestellten Pfarrgeistlichen über.

In der Erzdiözese Gnesen-Posen und in der Diözese Kulm erfolgt die Regelung im Wege Königlicher Verordnung.

Art. 15. Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente unterliegt nicht den Strafbestimmungen der

Gesetze vom 11. Mai 1873, 12. Mai 1873, 21. Mai 1874 (G. S. S. 139) und 22. April 1875 (G. S. S. 194).

3f. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 29. April 1887. (G. S. S. 127.)

Wir Wilhelm etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 (G. S. S. 147) wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

§. 1. Die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diözesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten.

Auf diese Seminare finden die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 Anwendung.

§. 2. Die beschränkende Bestimmung im Absatz 4 des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wegen des Besuchs der kirchlichen Seminare wird aufgehoben.

Art. 2. Die Gesetze vom 11. Mai 1873 (G. S. S. 191) und vom 11. Juli 1883 (G. S. S. 109) werden, wie folgt, abgeändert:

§. 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen, zur Benennung der Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors etc.) aufgehoben.

Das Einspruchsrecht gilt fortan nur für die dauernde Uebertragung eines Pfarramts.

§. 2. An Stelle des §. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Nr. 2 ab tritt folgende Bestimmung:

2) wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

§. 3. Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter findet fortan nicht statt. Der §. 18 und der zweite Absatz des §. 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

§. 4. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 haben nicht von Rechtswegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung a. a. O. wird aufgehoben.

§. 5. Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sakramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Kongregationen Anwendung, sofern

dieselben für das Gebiet der Preussischen Monarchie zugelassen sind.

Die Vorschrift des Artikels 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird hierdurch nicht berührt.

Art. 3. Die im Absatz 2 des Artikels 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Mittheilung kirchlicher Disziplinarentscheidungen an die Oberpräsidenten wird aufgehoben.

Art. 4. Die §§. 2 bis 6 des Gesetzes über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 (G. S. S. 205) werden aufgehoben.

Art. 5. Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche (G. S. S. 217), wird, wie folgt, abgeändert:

§. 1. Im Gebiete der Preussischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, welche sich

a) der Aushülfe in der Seelsorge,

b) der Uebung der christlichen Nächstenliebe,

c) dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten

widmen;

d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§. 2. Auf die wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen finden in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Kongregationen gelten.

§. 3. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden, sowie den wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.

§. 4. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Korporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann denselben die Nutzniessung dieses Vermögens gestattet werden.

Art. 6. Die §§. 4 bis 19 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 (G. S. S. 135) werden aufgehoben.

Bestallung.

§. 63. Die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen.

§. 64. Landesunterthanen sollen, ohne besondere Erlaubniß, die Ordination zu geistlichen Aemtern bei auswärtigen Behörden nicht nachsuchen oder annehmen.[34])

§. 65. Die Ordination soll Niemandem ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

Rechte und Pflichten in Ansehung des Amtes.

§. 66. Die besondern Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des Canonischen Rechts; der protestantischen Geistlichen aber, durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.[35])

§. 67. Alle Geistlichen müssen sich, bei Verlust ihres Amtes, eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen.

§. 68. Auch in gleichgültigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstoße für die Kirchengemeine sorgfältig vermeiden.

§. 69. Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten.

§. 70. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeine zu erwerben suchen.

§. 71. Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiel der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorgehen.

§. 72. Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

§. 73. In ihren Amtsvorträgen, und bei dem öffentlichen Unterricht, müssen sie zum Anstoße der Gemeine nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht.

§. 74. In wie fern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.

§. 75. Auch außer der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer Kirchengesellschaft anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

§. 76. Zu Privatermahnungen, in so fern dieselben mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtigt.

§. 77. Wenn sie einem Mitgliede der Gemeine seine Vergehungen ins Geheim vorhalten, so sind sie nicht schuldig, die Quellen ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§. 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden.

---

[34]) AKO. v. 23. Dezbr. 1845 (GS. 1846 S 21). Danach sollen Preußische Unterthanen, welche sich im Auslande weihen lassen, von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande ausgeschlossen bleiben. Diese Vorschrift ist als aufgehoben nicht anzusehn.

[35]) Vgl. Anm. 33.

§. 79. Fehlen sie dabei aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit, so müssen die geistlichen Obern sie deshalb zurechtweisen.

§. 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amtes, geheim halten.

§. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden.[36])

§. 82. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staat drohende Gefahr abzuwenden; oder ein Verbrechen zu verhüten; oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

§. 83. In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten.

§. 84. Schilderungen der in einer Gemeine herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten.

§. 85. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden.

§. 86. Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeine von Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sacramenten ausschließen.[37])

§. 87. Findet er Bedenken, Jemanden zuzulassen, so muß er demselben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§. 88. Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung, so muß der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Obern anzeigen und nach deren Vorbescheidung sich achten.

§. 89. Nur in Fällen, wenn Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er, ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeine, oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen.

§. 90. Der einmal Zurückgewiesene (§. 87. 89.) muß die Vorbescheidung der geistlichen Obern abwarten.

§. 91. Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beiwohnung des Gottesdienstes, und zum Gebrauche der Sacramente, durch äußern Zwang anhalten.

§. 92. Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich Niemandem gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen.

---

[36]) Vgl. jetzt StPO. § 52. CPO. §§ 348, 350.

[37]) Vgl. jetzt Kirchengemeinde- u. Synodal-O. v. 10. Septbr. 1873 § 14. Danach ist in evangelischen Gemeinden der Gemeindekirchenrath und die Kreissynode zur Mitwirkung berufen.

Rechte und Pflichten in ihren Privatangelegenheiten.

§. 93. Geistliche dürfen weder für sich selbst, noch durch die in ihrem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben.[38])

§. 94. Wenn ihnen der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalt angewiesen worden, so mögen sie deren Cultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen.

§. 95. Außerdem dürfen sie nur unter Genehmigung ihrer Obern, und nur in so fern, als es ohne Vernachlässigung ihres Amtes geschehen kann, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen.

§. 96. Die Geistlichen der vom Staat privilegirten Kirchengesellschaften sind, als Beamte des Staats, der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei.[39])

§. 97. Sie genießen einen privilegirten Gerichtsstand.[40])

§. 98. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staats beurtheilt.

§. 99. Nach diesen Gesetzen behalten sowohl alle protestantischen, als die katholischen Weltgeistlichen, die freie Disposition über ihr Vermögen.

§. 100. Auch dasjenige, was sie aus den Einkünften ihres geistlichen Amtes erworben haben, gehört zu ihrem freien Eigenthum.

---

[38]) Wegen der Uebernahme von Staats- und andren Nebenämtern vgl. AKO. v. 14. Jan. 1833 und 25. Aug. 1841.

[39]) § 735 h. t. Vgl. Anm. 56 zu § 19 h. t., Anm. 56 zu ALR. II. 10 § 104. Das besondre Recht der Geistlichen besteht wie bei den Beamten in Befreiungen und Beschränkungen. Sie sind befreit von Kommunal-, Kreis-, Provinzialabgaben, wie von der Einquartierungslast und den Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Städte-O. § 4. Landgemeinde-O. v. 19. März 1856 § 61. Ges. v. 11. Juli 1822 § 10. LandgemO. § 29, Kommunalabg.-Ges. §§ 24, 41. Kreis-O. § 18. ProvO. § 108. RGes. v. 25. Juni 1868 § 5 (BGBl. S. 523). RGes. v. 13. Febr. 1875 §§ 3, 7 (RGBl. S. 62). RGes. v. 13. Juni 1873 §§ 1, 6, 25 (RGBl. S. 129), aber nicht von Schulgemeindebeiträgen, StrA. 65 S. 57, wohl aber von den kirchlichen Abgaben und Lasten, ObTr. 43 S. 351, nicht von der Militärpflicht, nur vom Dienst mit der Waffe im Felde. RMilGes. v. 2. Mai 1874 §§ 14, 20 ff., 66, und RGes. v. 8. Febr. 1890 (RGBl. S. 23) betr. die Wehrpflicht der Geistlichen röm.-kathol. Konfession. (Zurückstellung Studirender in Friedenszeiten bis zum 1. April des 7. Militärjahres. Ueberweisung an die Ersatzreserve und Befreiung von Uebungen nach Empfang der Subdiakonatsweihe). Die Zwangsvollstreckung gegen sie unterliegt den Beschränkungen in CPO. § 715 Nr. 6, 7, § 749 Nr. 8. Sie können nicht Schöffen, Geschworene sein, StPO. §§ 34, 85, nicht Stadtverordnete, Magistratsmitglieder, Vorsteher oder Mitglieder einer andren kommunalen Vertretung. Städte-O. §§ 17, 30. LandgemO. §§ 30, 39. Kreis-O. § 131. Vormünder, Schiedsmänner können sie nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde sein. VO. § 22. Schiedsmanns-O. v. 29. März 1879 § 2.

[40]) Durch Aufhebung jedes privilegirten Gerichtsstandes obsolet geworden.

§. 101. Nur da, wo Provinzialgesetze, oder vom Staat gebilligte Statuten, der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbes beilegen, hat es dabei sein Bewenden.[41])

Wie das geistliche Amt aufhöre.

§. 102. Seinem geistlichen Amte kann ein Jeder entsagen.

§. 103. Criminalverbrechen, und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen, und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel, begründen die Entsetzung eines Geistlichen.[42])

§. 104. Durch öffentliche, den geistlichen Obern angezeigte Entsagung des geistlichen Standes, so wie durch Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte, gehen alle damit verbundenen äußern Rechte verloren.

§. 105. Auch darf ein solcher gewesener Geistlicher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich keine Amtsverrichtungen mehr anmaßen.

§. 106. Thut er es dennoch, so haben die Amtshandlungen, die er sich anmaßt, keine bürgerliche Gültigkeit, und er selbst bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich. (Tit. 10. §. 76 bis 82.)

§. 107. Wenn und wie ein katholischer Priester, bei der Entsetzung auch seines geistlichen Charakters verlustig werde, ist nach den Grundsätzen seiner Kirche zu beurtheilen.[43])

Weltliche Mitglieder.

§. 108. Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen.[44])

§. 109. Sie müssen sich aber dabei den bei dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen.

§. 110. So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft, beitragen.[45])

---

[41]) Vgl. z. B. ObTr. 45 S. 281. StrA. 39 S. 340 für die Grafschaft Glatz. Durch das Ges. v. 11. Juli 1845 für Schlesien ist dies Erbrecht der kathol. Kirche auf den Nachlaß nicht aufgehoben.

[42]) § 126 h. t. Nach dem jetzt maßgebenden Ges. v. 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt 2c. (GS. S. 198) wird dieselbe von den kirchlichen Behörden geübt, der Staat schreitet nur in den Ausnahmefällen §§ 24 ff. das. ein, außerdem im Falle Ges. v. 11. Mai 1873 § 21. Ges. v. 22. April 1875 betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln 2c. (GS. S. 194) §§ 9, 12, 15. (Ges. v. 24. Juni 1891. GS. S. 227).

[43]) Vgl. Anm. 33 zu § 62 h. t.

[44]) Vgl. wegen der Altkatholiken Ges. v. 4. Juli 1875 (GS. S. 333).

[45]) Nach der AKO. v. 19. Juni 1836 (GS. S. 198) unterliegen laufende und nicht länger als zwei Jahr rückständige dingliche und persönliche Abgaben und Leistungen an Kirchen und deren Beamte, soweit sie auf allgemeiner gesetzlicher oder notorischer Orts- und Bezirksverfassung beruhen, der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Ges. v. 7. Septbr. 1879 (GS. S. 591). Wegen

§. 111. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinen seiner eigenen Religionspartei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll.[46])

§. 112. Auch ist der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, in so weit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt.[47]);

Dritter Abschnitt.

Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

Von dem geistlichen Departement.

§. 113. Die dem Staat über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem geistlichen Departement in so fern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupte des Staats ausdrücklich vorbehalten sind.[48])[49])

§. 114. Außerdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staat aufgenommenen Religionspartei unter der Direction ihrer geistlichen Obern.

---

des Rechtsweges über streitige Kirchen- und Pfarrabgaben vgl. Ges. v. 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges (GS. S. 241) §§ 15 ff. Die Beitreibung erfolgt durch die Staatsbehörden. Ges. v. 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung 2c. (GS. S. 125) Art. 23 Nr. 3.

[46]) § 238 h. t.

[47]) Durch die Gesetzgebung über das Personenstandsregister und die Civilehe bedeutungslos geworden.

[48]) Das geistliche Departement, d. h. jetzt das Minist. für die geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in seiner Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten. (AKO. v. 8. Juli 1871, GS. S. 293). Näher geregelt ist die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen durch das unten mitgetheilte Ges. v. 3. Juni 1876 und V. v. 9. Septbr. 1876, mit welchen wesentlich übereinstimmen die Gesetze für die Provinz Schleswig-Holstein und das Herzogthum Lauenburg und den Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden v. 6. April 1878, 19. Aug. 1878 (GS. S. 145, 287). Für die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche besteht der Evang. Ober-Kirchenrath und die Konsistorien. Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 21. Vgl. auch Ges. v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (GS. S. 291) §§ 21, 25, 26. Ges. v. 30. Juli 1883 (GS. S. 195) §§ 22, 26; 27. Ges. v. 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und die V. v. 27. Septbr. 1875 dazu (GS. S. 571). Ges. v. 7. Juni 1876, betr. die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen (GS. S. 149).

[49]) Rechte des Oberhaupts des Staats: §§ 308, 311 h. t. Ges. v. 23. Febr. 1870 §§ 1, 2.

Von Bischöfen.

§. 115. Bei den katholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Districts.

§. 116. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung gegen den Bischof der Diözes ausgenommen werden.

Verhältniß derselben gegen den Staat.

§. 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen.[50])

§. 118. Alle päpstlichen Bullen, Breven, und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen, vor ihrer Publication und Vollstreckung, dem Staat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 119. Diejenigen Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staat vorbehalten sind, kann der Bischof nur in so fern ausüben, als ihm eine oder die andere derselben von dem Staat ausdrücklich verliehen worden.

Diözesanrechte.

§. 120. Ohne Zuthun und Approbation des Bischofs der Diözes, oder dessen Vicarien, soll Niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amte befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeine zugelassen werden.

§. 121. Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diözes unterworfenen Geistlichen.

§. 122. Diese sind ihm Ehrfurcht, und in Angelegenheiten ihres geistlichen Amtes Gehorsam schuldig.

§. 123. Der Bischof ist berechtigt, bei den Kirchen seiner Diözes, so oft er es nöthig findet, Visitationen vorzunehmen.

§. 124. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischof.[51])

§. 125. Vermöge dieses Rechts kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Bußübungen, durch kleine den Betrag von zwanzig Thalern nicht übersteigende Geldbußen, oder auch durch eine die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe, zum Gehorsam, und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten.

---

[50]) Die §§ 117, 118 sind durch Verf. Art 16 beseitigt, welcher besagte, daß der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ungehindert und die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur den Beschränkungen wie sonstige Veröffentlichungen unterworfen, d. h. dem Preßgesetz. Der Art. 16 ist durch Ges. v. 18. Juni 1875 aufgehoben, die durch ihn aufgehobenen Bestimmungen aber nicht wiederhergestellt.

[51]) §§ 946, 947, 1066 h. t. Vgl. das Ges. v. 12. Mai 1873 am Ende des Abschn. Die §§ 125, 127 sind dadurch obsolet geworden.

§. 126. Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden.[52])

[§. 127. Langwieriges Gefängniß (§. 125.) und andere körperliche Strafen ist weder der Bischof, noch ein geistliches Gericht zu verhängen berechtigt.]

§. 128. In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen kann sich der Bischof nur in so weit eine Gerichtsbarkeit und ein Erkenntniß anmaßen, als ihm das Recht dazu vom Staat ausdrücklich verliehen worden.[53])

§. 129. Auch über ein Privatinteresse, welches bei Gelegenheit einer Amtshandlung entstanden ist, gebührt das Erkenntniß in der Regel den weltlichen Gerichten.

§. 130. Der Bischof kann in den verschiedenen Verrichtungen seines Amtes durch andere Geistliche, die ihm untergeordnet sind, vertreten werden.

§. 131. Diejenigen, welchen dergleichen Vertretung, nach der besonderen Verfassung einer jeden Diözes, vermöge ihres Amtes zukommt und obliegt, werden zur höhern Geistlichkeit gerechnet.

§. 132. Auch anderen Geistlichen kann der Bischof, bei einzelnen Vorfällen seines Amtes, nach Gutbefinden Aufträge machen.

§. 133. Die Bestellung eines bischöflichen Generalvicarius kann ohne landesherrliche Genehmigung nicht geschehen.[54])

§. 134. Alle Obern der Geistlichkeit sind dem Staat zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet.[55])

Von auswärtigen Bischöfen.

§. 135. Kein auswärtiger Bischof, oder anderer geistlicher Obere, darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmaßen.[56])

§. 136. Auch darf er irgend einige andere Gewalt, Direction oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats, nicht ausüben.

---

[52]) Vgl. Ges. v. 12. Mai 1873, welches die Schranken dafür enthält.

[53]) Die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist beseitigt durch V. v. 2. Jan. 1849 § 5. GVG. § 15 Abs. 3. RGes. v. 6. Febr. 1875 § 76.

[54]) Der landesherrlichen Genehmigung bedarf es nicht mehr. Durch Verf. Art. 18 ist jedes nicht auf dem Patronat beruhende Bestätigungsrecht des Staats aufgehoben. Bei Aufhebung des Art. 18 durch Ges. v. 18. Juni 1875 sind die aufgehobenen Bestimmungen nicht wiederhergestellt.

[55]) Vgl. d. V. v. 6. Dezbr. 1873, betr. die Vereidigung der katholischen Bischöfe (GS. S. 479) u. jetzt V. v. 13. Febr. 1887 (GS. S. 11).

[56]) Vgl. Ges. v. 12. Mai 1873 § 1. Ob der § 135 auch auf den Papst zu beziehen, ist sehr zweifelhaft. Nach der Bulle de salute animarum v. 16. Juli 1821, welche durch die AKO. v. 23. Aug. 1821 sanktionirt und in Folge der Publikation in der GS. 1821 S. 57 ff. als Gesetz über das Rechtsverhältniß der katholischen Kirche in Preußen anzusehen, ist nicht anzunehmen, daß § 135 sich auch auf den Papst bezieht. Die Jurisdiktion desselben unterliegt aber unbedenklich z. B. der Beschränkung durch § 1 Ges. v. 12. Mai 1873.

§. 137. Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden.

§. 138. Ist dergleichen auswärtigen Obern eine Direction oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staats zugestanden, so müssen sie, zu deren Verwaltung, einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb Landes bestellen.

§. 139. Ein solcher Vicarius muß nicht nur selbst die den einländischen Bischöfen vorgeschriebenen Grenzen genau beobachten, sondern auch nicht gestatten, daß diese Grenzen von seinen auswärtigen Obern überschritten werden.

§. 140. Vielmehr muß er, wenn etwas dergleichen, so er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staat davon in Zeiten getreue Anzeige machen.

Synoden.

§. 141. Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staates nicht berufen; viel weniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staates in Ausübung gebracht werden.[57])

§. 142. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenversammlungen dürfen inländische Geistliche ohne besondere Erlaubniß des Staates nicht Folge leisten.

Protestantische Consistoria.

§. 143. Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zu.[58])

---

[57]) Durch Verf. Art. 5, 29 obsolet geworden. Vgl. auch Vereinsgesetz v. 11. März 1850 §§ 1, 2 (GS. S. 277).

[58]) Vgl. Anm. 48 zu § 113 h. t. Zu scheiden ist das staatliche Aufsichtsrecht und die Kirchenregierung. Ersteres wird jetzt ausgeübt durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten, den Oberpräsidenten, den Regierungspräsidenten bez. im Stadtkreis Berlin durch den Polizeipräsidenten, nach Maßgabe der Ges. v. 26. Juli 1880 u. 30. Juli 1883 über die Organisation der allgem. Landesverwaltung (GS. S. 291 bez. S. 195), Ges. v. 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (GS. S. 125) Art. 23 ff. und V. v. 9. Septbr. 1876 über die Ausübung der Rechte des Staats 2c. (GS. S. 395), Ges. v. 6. April 1878 (GS. S. 145) und V. v. 19. Aug. 1878 (GS. S. 287), letztere beide die Provinz Schleswig-Holstein und den Bezirk Wiesbaden betreffend. Die Mitwirkung der Regierung bei der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche wird geübt durch den Evang. Oberkirchenrath und die Konsistorien nach Maßgabe des Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 21, der V. v. 5. Septbr. 1877, betr. den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche 2c. (GS. S. 215), der Kirchengemeinde- und Synodal-O., und der General-Synodal-O., sowie der V. v. 9. Juni 1879 (GS. S. 365), letztre die Provinz Schleswig-Holstein und den Bezirk Wiesbaden betreffend. Die Gesetze, welche die ältren Provinzen betreffen, sind am Ende d. T. mitgetheilt. Für die Kompetenz der Konsistorien waren früher

§. 144. Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Consistorial- und Kirchen-Ordnungen, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt.

§. 145. Sämmtliche Consistoria der Protestanten stehen unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii.

§. 146. Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung kann in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden.

Mediatconsistoria.

§. 147. Mediatconsistoria, wo dergleichen vorhanden sind, stehen, der Regel nach, unter der Aufsicht des Oberconsistorii der Provinz.[59])

§. 148. Ausnahmen davon, und unmittelbare Unterordnung unter das geistliche Departement müssen besonders dargethan werden.

§. 149. Es sollen aber auch die Oberconsistoria den untergeordneten Mediatconsistoriis in Ausübung ihrer Gerechtsame keinen Eintrag thun.

Superintendenten, Inspectoren und Erzpriester.

§. 150. Superintendenten, Inspectoren und Erzpriester sind untergeordnete Aufseher einzelner Diözesen oder Kreise.[60])

§. 151. Sie stehen unter der Direction des Bischofs oder der Consistorien, und werden von denselben unter Genehmigung des Staates ausgewählt und bestellt.

§. 152. Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen.

§. 153. Letztere sind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel, auf jedesmaliges Verlangen, Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 154. Besonders müssen diese Aufseher die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen; dabei auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie von dem Baustande der Kirchen und Pfarrgebäude, genaue Erkundigung einziehen; und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten, ihren vorgesetzten Obern treulich berichten.

§. 155. Zu entscheidenden Verfügungen, sowie überhaupt zu anderen Geschäften, sind sie ohne besonderen Auftrag ihrer Obern nicht befugt.

Kirchencollegia.

§. 156. Die Collegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern.[61])

---

und sind zum Theil noch jetzt erheblich die hier aber nicht weiter interessirende Instruktion v. 23. Oktbr. 1817 (GS. S. 237), AKO. v. 31. Dezbr. 1825 (GS. 1826 S. 5), V. v. 27. Juni 1845 (GS. S. 440), AE. v. 29. Juni 1850 (GS. S. 343), letztrer namentlich die Einsetzung des Evang. Oberkirchenraths als Organ der Kirchenregierung enthaltend.

[59]) Mediatkonsistorien, d. h. standesherrliche und städtische. Zu erstren gehören die Gräflich Stolbergschen. Vgl. darüber AE. v. 30. Dezbr. 1874 (GS. 1875 S. 2) §§ 3 ff.

[60]) Ueber die General-Superintendenten vgl. AKO. v. 29. Aug. 1828 und die Instr. v. 14. Mai 1829 (v. Kamptz' Annal. 13 S. 279).

§. 157. Diesen kommt die Verwaltung der äußeren Rechte der Kirchengesellschaft zu.

§. 158. Sie sind der Aufsicht der Erzpriester oder Inspectoren untergeordnet.

§. 159. In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeine Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt, und mit der erforderlichen Instruction versehen werden.[62])

4. Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873. (G. S. S. 198.)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Aandtages, für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.*)

§. 2. Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muss ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen.**)

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§. 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§. 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern, oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

---

[61]) Die §§ 156 ff. sind durch die Kirchengemeinde- und Synodal-O. v. 10. Septbr. 1873, die General-Synodal-O. v. 20. Jan. 1876 und die damit in Verbindung stehenden Gesetze v. 25. Mai 1874, 3. Juni 1876 in Betreff der evangelischen Kirche so wesentlich modifizirt, daß sie als obsolet bezeichnet werden müssen. Bezüglich der katholischen Kirchengemeinden haben eingegriffen Ges. v. 20. Juni 1875, V. v. 27. Septbr. 1875, Ges. v. 7. Juni 1876. Diese Gesetze sind am Ende d. T. im Zusammenhange mitgetheilt.

[62]) Nach Kirchengem.- und Synod.-O. v. 10. Septbr. 1873 § 22 Nr. 4 findet in Folge der veränderten Gemeindeorganisation die Bestellung außerordentlicher Repräsentanten nicht mehr statt. Vgl. RG. 17 S. 192 (Klage gegen Eingepfarrte wegen Kirchenbaulast. Fortfall des Unterschiedes der Kirchengemeinde und der Gesammtheit der Eingepfarrten).

*) Aufgehoben durch Ges. v. 21. Mai 1886 Art. 6.

**) Vgl. Art. 7 Ges. v. 21. Mai 1886.

§. 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§. 2.) darf nur in der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselhen wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine ausserdeutsche Demeriten-Anstalt ist unzulässig.

§. 6. Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt, Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen, und von ihren Einrichtungen Kenntniss zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniss zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluss jedes Jahres ist das Verzeichniss dem Oberpräsidenten einzureichen.

§. 7. Von jeder kirchlichen Disziplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§. 2.) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung muss die Entscheidungsgründe enthalten.*)

§. 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§. 5—7. enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Ausserdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden.

§. 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

§§. 10—23 (fallen fort).**)

III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.

§. 24. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der

*) Vgl. Art. 8 Ges. v. 21. Mai 1886.

**) Die Berufung an den Staat ist aufgehoben durch Art. 10 Ges. v. 21. Mai 1886.

Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.*)

§. 25. Dem Antrage muss eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§. 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§. 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofs hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmässigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozess-Gesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§. 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§. 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§. 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 17. 18. 20. 21. 22. sinnentsprechende Anwendung.

---

*) Nach Art. 2 Ges. v. 31. Mai 1882 (GS. S. 307) hat Begnadigung durch den König Wiedereinsetzung des Bischofs zur Folge.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§. 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemässheit des §. 30. aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbusse bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§§. 32—37 (fallen fort).*)

V. Schlussbestimmung.

§. 38. Das Erforderniss staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen und der Rekurs wegen Missbrauchs der kirchlichen Disziplinar-Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, ausser Kraft.

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften.

Was Kirchenvermögen sei.

§. 160. Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegenden Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes für jede Kirchengemeine nach deren Verfassung bestimmt sind.[63])

Verhältniß desselben gegen den Staat;

§. 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats.

§. 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.

§. 163. Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

§. 164. Für den Unterhalt, der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muß die Gesellschaft selbst sorgen.[64])

---

*) Der Gerichtshof ist aufgehoben durch Art. 9 Ges. v. 21. Mai 1886.

[63]) Aus §§ 160, 170 folgt, daß das Kirchenvermögen im Eigenthum der korporativen Kirchengemeinde steht.

[64]) Die §§ 160—169 haben durch die in Anm. 61 genannten Gesetze und die dadurch herbeigeführte anderweite Organisation der Kirchengemeinde einen im Einzelnen zum Theil wesentlich veränderten Inhalt erhalten, nur die allgemeinen Grundsätze von der Aufsicht des Staates und der Oberen sind geblieben. Vgl. Ges. v. 25. Mai 1874 Art. 1. KGO. §§ 22 ff. Ges. v. 3. Juni 1876

§. 165. Kirchen, welche, gleich anderen Gesellschaften im Staate, den Schutz desselben bei ihrem Vermögen genießen, sind auch von diesem Vermögen, so weit ihnen nicht aus besonderen Gesetzen und Verfassungen gewisse Freiheiten zu statten kommen, zu den Lasten des Staates beizutragen verbunden.

§. 166. Sind Kirchengesellschaften, vermöge besonderer Privilegien, oder Verordnungen, von gewissen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frei; so kann doch diese Befreiung, wofern das Privilegium, oder die Verordnung es nicht ausdrücklich festsetzt, auf nachher erst erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden.[65])

gegen die geistlichen Obern.

§. 167. Das Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht der geistlichen Obern.

§. 168. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft, zu sorgen.

§. 169. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt sein, sich irgend eine Aufsicht oder Direction über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumaßen.[66])

Kirchengebäude.

§. 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.[67])

§. 171. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.[68])

§. 172. Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört, so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im sechsten Titel §. 189. sqq. verordnet ist.

§. 173. Kirchengebäude, so weit sie zur Feier des Gottesdienstes

---

Art. 21, 27. Ges. v. 20. Juni 1875 §§ 48 ff., 53. Kirchengesetz v. 18. Juli 1892 (GS. 1893 S. 21, 25).

[65]) §§ 775, 776 h. t. Vgl. AKO. v. 8. Juni 1834 (GS. S. 87). Ges. v. 24. Febr. 1850 § 2 d. Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die Grundsteuer § 4 c, e, § 10 Abs. 3. Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die Gebäudesteuer § 3 Nr. 4, 5, und wegen der Kommunallasten Städte-O. § 4 Abs. 2. LandgemO. v. 19. März 1856 § 64. Kreis-O. §§ 17, 18. ProvO. § 107 und jetzt LandgemO. v. 3. Juli 1891 (GS. S. 233) § 26. Kommunalabgabengeſ. v. 14. Juli 1893 (GS. S. 152) § 24 unt. g, i, k. ObTr. 49 S. 249.

[66]) Vgl. Ges. v. 20. Juni 1875.

[67]) § 160 h. t.

[68]) Vgl. wegen der altkatholischen Gemeinden Ges. v. 4. Juli 1875 § 4 Abs. 2.

und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeine zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden.[69])

§. 174. Die Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staates frei, und genießen alle Vorrechte der dem Staat zustehenden öffentlichen Gebäude.[70])

§. 175. Sie sollen zu keinen Freistätten für Verbrecher dienen; sondern die weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, herausholen, und ins Gefängniß bringen zu lassen.

Von Errichtung neuer Kirchen.

§. 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbaut werden.[71])

§. 177. Eine Kirchengesellschaft kann auf diese Erlaubniß nur alsdann Anspruch machen, wenn sie erhebliche Gründe der Nothwendigkeit oder des Nutzens, und zugleich hinlängliche Mittel zum Baue und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchensystems, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachweisen kann.

§. 178. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen die Rechte, oder vom Staat genehmigten Verfassungen anderer schon vorhandener Kirchengesellschaften nicht beeinträchtigt werden.

Kirchengeräthschaften.

§. 179. Kirchengefäße, und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen haben mit den Kirchengebäuden, der Regel nach, gleiche Rechte.[72])

§. 180. Solche Geräthschaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staates und der geistlichen Obern, veräußert werden.[73])

§. 181. Doch können der Staat und die geistlichen Obern dergleichen Veräußerung überflüssiger Kirchengeräthschaften, auch wegen eines

---

[69]) I. 4 §§ 14, 15. RG. 31 S. 217; 7 S. 137 (gem. R.). KGO. § 15 Abs. 4. Ges. v. 25. Mai 1874 Art. 2 Nr. 1. Ges. v. 20. Juni 1875 § 8, § 3 Nr. 1. Kirchenges. v. 18. Juli 1892 § 1 Nr. 5.

[70]) § 18 h. t. Anm. 65 zu § 165 h. t.

[71]) Vgl. jetzt Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 24 Nr. 5. Ges. v. 7. Juni 1876 § 2 Nr. 5. Ges. v. 20. Juni 1875 § 50 Nr. 4. V. v. 9. Septbr. 1876 Art. 1 Nr. 4. V. v. 27. Septbr. 1875, v. 30. Januar 1893, auch Ges. v. 23. Febr. 1870 § 4.

[72]) Als Zubehör. ALR. I. 2 § 105. Vgl. ObTr. 25 S. 274 (Orgel), 32 S. 128 (nicht aber Paramente). Vgl. § 584 h. t.

[73]) Nach Ges. v. 3. Juni 1856 Art. 24 Nr. 2. V. v. 9. Septbr. 1876 Art. 1 Nr. 3. Ges. v. 20. Juni 1875 § 50 Nr. 2. V. v. 27. Septbr. 1875 Art. 1 Nr. 1 Abs. 2. Ges. v. 7. Juni 1876 § 2 Nr. 2, Kirchenges. v. 18. Juli 1892 § 1 Nr. 2, ist staatliche Genehmigung nur noch erforderlich bei Veräußerung von Gegenständen, welche wissenschaftlichen, historischen, Kunstwerth haben.

für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sicheren und überwiegenden Nutzens, zulassen.

§. 182. Wenn aber solche Geräthschaften aus Stiftungen herrühren, so finden dabei die Vorschriften des sechsten Titels §. 73. sqq. Anwendung.

Kirchhöfe.

§. 183. Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften. [74])

§. 184. In den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte, sollen keine Leichen beerdigt werden.

§. 185. Bei Verlegungen der Begräbnißplätze, können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern. [75]) [76])

§. 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, nicht begraben werden.

§. 187. Niemand kann, durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses, der Kirchencasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen.

§. 188. Ohne Erkenntniß des Staates soll Niemandem das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden. [77])

§. 189. Auch die im Staat aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselweise, in Ermangelung eigner Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen. [78])

§. 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft,

---

[74]) §§ 761 ff., 818 ff. h. t. Kirchengesellschaft, d. h. Kirchengemeinde. Vgl. Anm. 7 zu ALR. I. 4 § 15 und Anm. 12 zu § 18 h. t. Ges. v. 4. Juli 1875 § 2 Abs. 1. ObTr. 66 S. 200 (keine Ersitzung von Servituten). AKO. v. 14. April 1840 (keine Subhastation). AKO. v. 8. Jan. 1830 (keine Veräußerung vor Ablauf von 40 Jahren nach der Schließung). Vgl. StrA. 50 S. 139, 67 S. 13 (Ansprüche aus der Schließung). RG. 31 S. 217.

[75]) Vgl. Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 24 Nr. 6. Ges. v. 7. Juni 1876 § 2 Nr. 6. V. v. 9. Septbr. 1876 Art. 1 Nr. 5. Ges. v. 20. Juni 1875 § 50 Nr. 5. V. v. 27. Septbr. 1875 Art. 1 Nr. 1 bezüglich der staatlichen Genehmigung zur Anlegung und veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen.

[76]) Ueber die rechtliche Natur der Erbbegräbnißstellen und des Rechts daran vgl. ObTr. 61 S. 219. StrA. 75 S. 79. StrA. 49 S. 165. ObTr. 73 S. 66. RG. 8 S. 200.

[77]) Nach ALR. II. 20 § 803 und Preuß. KrimO. §§ 550, 551 konnte ein solches Erkenntniß bei Selbstmördern und vor der Hinrichtung Verstorbenen vorkommen. Mit Aufhebung dieser Bestimmungen ist die Möglichkeit des in § 188 vorausgesetzten Falls fortgefallen.

[78]) Vgl. V. v. 15. März 1847, betr. die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in Westfalen (GS. S. 116). Ges. v. 4. Juli 1875 § 2 betr. die Altkatholiken. StrA. 65 S. 110; 86 S. 114.

sondern der Stadt- oder Dorfgemeine gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeine, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen.[79])

Geläute.

§. 191. Das bei einer Kirche befindliche Geläute ist in der Regel als ein Eigenthum der Kirchengesellschaft anzusehen.[80])

§. 192. Wo nach Verträgen oder hergebrachter Observanz, auch eine andere Gemeine oder Religionspartei auf den Gebrauch desselben Anspruch machen kann, da kann dennoch dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden.

Uebriges Vermögen.

§. 193. Die vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind, auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens, anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten. (Tit. 6. §. 70. 71. 72. 81. sqq.)

§. 194. Keine Kirchengesellschaft kann, ohne ausdrückliche Bewilligung des Staates, liegende Gründe an sich bringen.[81])

§. 195. Ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Oberhauptes im Staate darf, bei Strafe doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden.[82])

§. 196. Die Strafe trifft denjenigen, auf dessen Veranstaltung die Sache oder Summe der ausländischen Kirche ausgehändigt worden.

Geschenke und Vermächtnisse.

§§. 197—216. **Anh.** §. 125 (fallen fort).[83])

Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 217. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien, unter Aufsicht der geistlichen Obern, ob.[84])

---

[79]) Ueber den Umfang und den Schutz einer Berechtigung auf Beerdigung auf fremdem Kirchhofe vgl. StrA. 63 S. 184, 64 S. 25 u. RG. 12 S. 280, über die Klagbarkeit des Anspruchs auf Beerdigung von Familiengliedern Seitens des Vaters als Mitglied der Kirchengemeinde § 72 II. 6.

[80]) Glocken als Pertinenz: StrA. 39 S. 352. ObTr. 38 S. 273.

[81]) Vgl. jetzt Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 24 Nr. 1. V. v. 9. Septbr. 1876 Art. 1 Nr. 2, Art. 3 Nr. 4 und die damit übereinstimmenden Vorschriften des Ges. v. 6. April 1878 und der V. v. 19. Aug. 1878 für Schleswig-Holstein und Wiesbaden. Ges. v. 7. Juni 1876 § 2 Nr. 1. V. v. 27. Septbr. 1875 Art. 1 Nr. 1 und 3, v. 30. Januar 1893. Ges. v. 20. Juni 1875 § 50 Nr. 1, betr. die katholischen Kirchengemeinden.

[82]) Vgl. jetzt Ges. v. 23. Febr. 1870 § 5 Nr. 2 zu ALR. I. 11 § 1075.

[83]) Diese §§ sind aufgehoben durch Ges. v. 23. Febr. 1870 § 7 und durch dessen Bestimmungen ersetzt.

§. 218. Von diesen gilt, der Regel nach, Alles, was wegen der Beamten privilegirter Corporationen verordnet ist. (Tit. 6. §. 147. sqq.)

Veräußerung.

§. 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates, nicht veräußert werden.[85])

§. 220. Bei ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig; bei einzelnen Grundstücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen ist der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hinreichend.

§. 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche nothwendig, oder von erheblichem Nutzen ist.

§. 222. Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung nicht wesentlich nothwendig.

Anh. §. 126. Bei Veräußerung unbeweglicher Grundstücke der Kirchen und anderer geistlicher Stiftungen, so wie bei Erb- und Zeitverpachtungen (letztere über sechs Jahre), soll zwar in der Regel eine freiwillige Subhastation veranlaßt werden; es soll jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhängen: ob nach aufgenommener gerichtlicher Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Inspectoren und Prediger, die Subhastation noch erforderlich sei; und deren Unterlassung soll keine Ungültigkeit nach sich ziehen.[86])

§. 223. Die ohne den erforderlichen Consens geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig.

§. 224. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzugekommen ist, unter dem Vorwande, daß sie unnöthig oder nicht nützlich gewesen sei, nicht angefochten werden.

§. 225. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräußerung statt.

§. 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen oder sonst, vorsätzlich oder aus grobem Versehen, die Ein-

---

[84]) Die Verwaltung liegt jetzt den neugebildeten Kirchengemeindeorganen ob. Vgl. darüber Ges. v. 25. Mai 1874 Art. 1. KG. und SynO. §§ 22 ff. General-SynO. v. 20. Jan. 1876. Ges. v. 3. Juni 1876, Kirchenges. v. 18. Juli 1892 (GS. 1893 S. 25) bezüglich der evangelischen, und Ges. v. 20. Juni 1875, Ges. v. 7. Juni 1876, V. v. 27. Septbr. 1875, u. v. 30. Jan. 1893 bezüglich der katholischen Gemeinden.

[85]) Die §§ 219 ff. sind modifizirt durch die KG. und SynO. § 31 Nr. 1. Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 21, 24 Nr. 1. V. v. 9. Septbr. 1876 Art. 1 Nr. 2, Art. 3 Nr. 4 bezüglich der evangelischen, Ges. v. 20. Juni 1875 § 50 Nr. 1, Ges. v. 7. Juni 1876 § 2, V. v. 27. Septbr. 1875, u. v. 30. Januar 1893 bezüglich der katholischen Gemeinden.

[86]) §§ 672, 673 h. t.

willigung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet.

Verpfändung.

§. 227. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bischofs, und bei protestantischen Kirchen, des Consistorii nothwendig.[87])

Besondere Vorrechte des Kirchenvermögens.

§. 228. Die Kirchengesellschaften genießen, in Ansehung der mit ihnen selbst, oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen.

§. 229. Wegen solcher zum Kirchenvermögen gehörenden beständig fortlaufenden Abgaben und Prästationen, welche, nach Gesetzen und Verfassungen, auf allen Grundstücken gewisser Art in einem Orte oder Districte haften, gebührt den Kirchen, bei entstandenem Concurse der Besitzer, ein vorzügliches Recht in der zweiten Classe.[88])

§. 230. Eben dergleichen Vorzugsrecht kommt ihnen auch in Ansehung solcher beständig fortlaufenden persönlichen Abgaben zu, welche in einem Orte oder Districte von allen Einwohnern einer gewissen Classe zu entrichten sind.

§. 231. Doch ist beiderlei Vorzugsrecht, nach näherer Vorschrift der Concursordnung, nur auf den Rückstand zweier Jahre eingeschränkt.

§. 232. Haften dergleichen beständig fortlaufende Prästationen auf liegenden Gründen nur vermöge besonderer Contracte oder letztwilliger Verordnungen, so gebührt den Kirchen deswegen, bei ermangelnder gerichtlicher Eintragung, nur ein Vorrecht der fünften Classe.

§. 233. Eben dergleichen Vorrecht kommt den Kirchen in dem Vermögen derjenigen zu, mit welchen sie Contracte geschlossen, oder ihnen Vorschüsse gegeben haben.

§. 234. Hingegen gebührt ihnen das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der vierten Classe, in dem Vermögen ihrer Vorsteher und Administratoren, welchen die Verwaltung oder Aufbewahrung ihrer Gelder, oder anderer Vermögensstücke anvertraut worden.

Verhältnisse der Mitglieder.

§. 235. Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften und deren Mitgliedern, in Ansehung der Güter und des Vermögens der Ersteren, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt, und demnächst nach der unter Genehmigung des Staates

---

[87]) Und außerdem die der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vgl. die Anm. 85 angeführten u. am Ende dieses Titels abgedruckten Bestimmungen.

[88]) Die §§ 229 ff. sind obsolet geworden durch Preuß. KO. §§ 49, 74, 79 und RKO. § 54 Nr. 3.

hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt.[89])

§. 236. Bei eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben.

Fünfter Abschnitt.

Von Parochien.

Begriff.

§. 237. Derjenige District, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt.[90])

Errichtung und Grenzen.

§. 238. Neue Parochien können nur vom Staat, unter Zuziehung der geistlichen Obern, errichtet, und die Grenzen derselben bestimmt werden.[91])

§. 239. Bei Veränderungen in schon errichteten Parochien muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen.[92])

§. 240. Alle dergleichen Streitigkeiten, so wie diejenigen, welche über die Grenzen zwischen zwei oder mehreren Parochien entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden.

§. 241. Sind die Grenzen eines Kirchspiels in öffentlichen Urkunden deutlich bestimmt, so findet dagegen die gewöhnliche Verjährung nicht statt. (Th. 1. Tit. 9. §. 660—663.)

---

[89]) Jetzt entscheiden an erster Stelle die in Anm. 84 citirten Gesetze über die Organisation der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden. Dazu tritt dann noch das Ges. v. 4. Juli 1875, betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen (GS. S. 333).

[90]) Die Gesammtheit der zu einer gemeinschaftlichen Kirche eines Distrikts angewiesenen Personen (Eingepfarrte) bildet eine Korporation. ObTr. 13 S. 525 (Präj. 1816), 46 S. 37. Dies gilt aber nicht von den Eingepfarrten einer Ortsgemeinde, auch nicht, wenn die Eingepfarrten nicht als Kirchengemeinde, sondern im Gegensatz zu derselben, dem Kirchenvermögen und Patron, in Betracht kommen. StrA. 22 S. 208. Präj. 1525.

[91]) §§ 176, 177 h. t. Vom Staat, d. h. nach Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 24 Nr. 5, V. v. 9. Septbr. 1876 Art. 1 Nr. 4 dem Minister der geistlichen Angelegenheiten. Ges. v. 20. Juni 1875 § 50 Nr. 4. V. v. 27. Septbr. 1875, V. v. 30. Januar 1893. V. v. 7. Juni 1876 § 2 Nr. 5. Geistliche Obere, d. h. Konsistorien, Ober-Kirchenrath, Bischof. RG. 15 S. 237 (Filialkirche).

[92]) Vgl. KG. und SynO. §§ 2, 19, 25, 79. Ges. v. 20. Juni 1875 § 57 Abs. 2. Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 23 Nr. 6. ObTr. 41 S. 322. StrA. 89 S. 231.

§. 242. Fehlt dergleichen deutliche Bestimmung, so muß die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner der streitigen Grundstücke sich in den letzten zehn Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausschlag geben.

§. 243. Kann keine solche gleichförmige Observanz ausgemittelt werden: so ist keine der streitenden Parochien zum Pfarrzwange über dergleichen Einwohner berechtigt, sondern es finden die Vorschriften §. 298. sqq. Anwendung.

Von Mutter- und Tochter- ingleichen von vereinigten Mutterkirchen.

§. 244. Zum Gebrauche einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, so wie mehrere Parochien zu Einer Kirche oder unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammengeschlagen werden.[93])

§. 245. Wenn in einer Parochie, außer der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche, mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden: so werden dieselben Tochterkirchen genannt.[94])

§. 246. Wenn aber, nach Erforderniß der Umstände, und um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zusammengeschlagen werden: so heißen dieselben vereinigte Mutterkirchen.[95])

§. 247. Von dergleichen zusammengeschlagenen Mutterkirchen behält jede ihre ursprünglichen Rechte, und sie können, nach Beschaffenheit der Umstände, unter Genehmigung der geistlichen Obern, wieder getrennt werden.

§. 248. Es ändert darunter nichts, wenngleich derjenigen Kirche, bei welcher der Prediger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche der Name Tochterkirche beigelegt worden.

§. 249. Eigentliche Tochterkirchen aber sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig und können sich von ihr ohne Einwilligung der Hauptgemeine nicht trennen.[96])

§. 250. Im zweifelhaften Falle streitet die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche.

§. 251. Wenn erhellet, daß die eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotirt worden: so ist dies zum Beweise, daß jene eine Tochterkirche von dieser sei, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellet, hinreichend.

---

[93]) Vgl. KG. und SynO. §§ 2, 5, 19, 25. Ges. v. 20. Juni 1875 §§ 2, 5.

[94]) §§ 333, 348, 366, 728, 781 h. t.

[95]) §§ 300, 302, 332, 367, 368, 608, 725, 745, 753 ff., 790—792 h. t.

[96]) Nach V. v. 2. Mai 1811 (GS. S. 193) sollen die Küstereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutterkirchen überall getrennt und den Schullehrern in den Dörfern, wo die Tochterkirchen befindlich, übertragen werden, damit aber die Verbindlichkeit der Tochtergemeinden, zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen der Mutterkirche beizutragen, aufgehoben sein. Vgl. dazu ALR. II. 12 § 37. ObTr. 47 S. 348, 48 S. 321, 81 S. 259. StrA. 47 S. 82, 23 S. 275 (keine Befreiung des Patrons).

§. 252. In wie fern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des gemeinschaftlichen Pfarrers und seiner Gehülfen beitragen müssen, beruht hauptsächlich auf Verträgen, und ist in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung einer jeden Kirche bestimmt.

Von auswärtigen Parochien.

§. 253. Nach eben dieser Vorschrift ist auch, wenn diesseitige Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche sich halten, oder inländische Kirchen durch auswärtige benachbarte Pfarrer mit besorgt werden, das Verhältniß der inländischen Unterthanen oder ihrer Kirche mit der auswärtigen Kirche, oder deren Pfarrer zu beurtheilen.

§. 254. In so fern aber die Zulässigkeit einer kirchlichen Handlung, oder deren rechtliche Folgen, durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, müssen die diesseitigen Unterthanen lediglich nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden.[97])

§. 255. Weigert sich der auswärtige Pfarrer, eine Handlung nach hiesigen Gesetzen zu vollziehen: so steht den Interessenten frei, bei ihrer Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einen inländischen Geistlichen nachzusuchen.

§. 256. Auch die Rechte der inländischen mit einer auswärtigen verbundenen Kirche werden, so weit sie nicht durch Verträge oder Herkommen nach §. 252. bestimmt sind, nach hiesigen Gesetzen beurtheilt.

§. 257. Bei Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hiesigen Kirchen vornehmen, müssen sie schlechterdings die hiesigen Landesgesetze befolgen; und nach den in hiesigen Landen vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Pfarrgebühren sich richten.

§. 258. Der ausländische Geistliche ist wegen derjenigen Amtshandlungen, die er innerhalb Landes verrichtet, der Aufsicht der hiesigen geistlichen Obern unterworfen.

§. 259. Den Befehlen derselben muß er, auch so weit sie in die Kirchen- oder allgemeine Landespolizei einschlagen, gebührende Folge leisten.

Wer zur Parochie gehöre.

§. 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt.[98])

§. 261. Doch soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochial-Verbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt.[99])

---

[97]) Vgl. RGes. v. 6. Febr. 1875 § 75. Mit Einführung der Civilehe haben die §§ 254 ff. ihre wesentliche Bedeutung verloren.

[98]) Vgl. KG. und SynO. §§ 2, 19, 34. Ges. v. 20. Juni 1875 §§ 2, 25. Ueber die Parochialverhältnisse der französischen Kolonie bestimmt die AKO. v. 30. Oktbr. 1809 (Rabe 10 S. 170).

[99]) Vgl. ObTr. 23 S. 363, 27 S. 375, 43 S. 287, 301; 32 S. 137

§. 262. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Aeltern gehört haben, betrachtet.[100])

§. 263. Wer den Wohnsitz seiner Aeltern aufgegeben, und keinen andern erwählt hat, ist nirgends eingepfarrt.

§. 264. Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet.[101])

§. 265. In Ansehung seiner Grundstücke trägt er die Lasten der Parochialverbindung nur bei derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirk die Grundstücke liegen.[101a])

§. 266. Bei Trauungen, Taufen und anderen kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beiden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle.

§. 267. Hat Jemand an einem Orte, wo mehrere Parochien seiner Religionspartei sind, seinen Wohnsitz aufgeschlagen: so bestimmt die Lage des Hauses, in dem er wohnt, die Parochie, zu welcher er gehört.

§. 268. Durch den bloßen Aufenthalt in einem Kirchspiel, so lange der Vorsatz, seinen Wohnsitz darin aufzuschlagen, noch nicht erhellet, wird die Einpfarrung nicht begründet.

§. 269. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur in so fern, als sie mit ihm einerlei Glaubensbekenntnisse zugethan ist.

§. 270. Ist sie von einer verschiedenen Religionspartei, so gehört sie, der Regel nach, in diejenige Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eignen Religionspartei, in dem Bezirke, wo der Mann seinen Wohnsitz hat, unterworfen sind.

§. 271. Sind diese zu keiner Parochie geschlagen, so ist auch eine solche Frau von dem Pfarrzwange frei.

§. 272. Kinder, die noch unter der Aeltern Gewalt stehen, gehören zur Parochie desjenigen von den Aeltern, in dessen Glaubensbekenntnisse sie unterrichtet worden, oder deren Religionspartei sie gewählt haben.

§. 273. Sind dergleichen Kinder von einem andern Glaubensbekenntnisse als beide Aeltern, so finden die Vorschriften §. 270. 271. Anwendung.

§. 274. Wo es durch besondere Gesetze oder wohlhergebrachte Gewohnheiten zwischen den verschiedenen protestantischen Gemeinen bisher

---

und StrA. 8 S. 134, 12 S. 110 über den Gegensatz zwischen den persönlichen, aus dem Parochialverbande fließenden, und den dinglichen Lasten. Vgl. auch das Ges. v. 14. Mai 1873 §§ 3, 9 (Juden) zu § 42 h. t. Der evangelische und katholische Pfarrzwang ist überall aufgehoben. Ges. v. 9. Mai 1854 (GS. S. 317) für Ost-Preußen. Wegen der Schlesischen Zehntverfassung vgl. Ges. v. 10. April 1856 (GS. S. 172) und AKO. v. 16. Juni 1831 (GS. S. 169). Wegen der Mennoniten vgl. Ges. v. 12. Juni 1874 § 3 und die V. v. 30. Jan. 1846 (GS. S. 87) und ObTr. 72 S. 170, 81 S. 250. Wegen der Altlutheraner die General-Konzession v. 23. Juli 1845 (GS. S. 516) in ObTr. 25 S. 199.

[100]) § 272 h. t.

[101]) AGO. I. 2 § 15, §§ 721, 739 h. t.

[101a]) § 739 h. t. ObTr. 58 S. 370.

eingeführt gewesen, daß die Parochialeigenschaft der sämmtlichen Mitglieder einer Familie nach der Religionspartei, zu welcher das Haupt derselben sich bekennt, beurtheilt worden, hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 275. Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält.

Anh. §. 127. Auch beim unterthänigen Gesinde findet keine Ausnahme statt.

§. 276. Eben das gilt von Handwerksgesellen und Lehrburschen, in Beziehung auf den Wohnort des Meisters.

Exemtionen von der Parochie.

§. 277. Aus der Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Ortes folgt noch nicht die Ausnahme von der Parochie.[102])

§. 278. Sämmtliche zum Militairstande gehörende Personen sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnortes oder Standquartiers nicht unterworfen.

§. 279. Vielmehr gehören dieselben nach näherer Bestimmung der Militair-Consistorial-Ordnung, zu der Parochie des Regiments oder der Garnison, zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind.[103])

§. 280. Besitzen sie aber Grundstücke: so müssen von diesen die Parochiallasten an die Kirche ihrer Religionspartei, in deren Bezirke die Grundstücke liegen, entrichtet werden.

§. 281. Wo an einem Orte ein Feld- und ein Garnison-Prediger sich befinden, da hat Ersterer nur auf diejenigen als seine Eingepfarrten Anspruch, welche zu dem Regiment oder Bataillon, bei welchem er angesetzt ist, gehören.

§. 282. Wo aber kein besonderer Garnisonprediger ist, da gehören alle am Orte befindliche, unter Militairgerichtsbarkeit stehenden Personen zu der Gemeine des Feldpredigers; und unter mehreren desjenigen, welchem der Gouverneur oder Commandant die Geschäfte des Garnisonpredigers aufgetragen hat.

§. 283—287 (fallen fort.)[104])

§. 288. Alle vom Pfarrzwange Ausgenommenen haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen.

Anh. §. 128. Sie können daher die geistlichen Handlungen auch von einem Geistlichen einer andern Religionspartei verrichten lassen.

---

[102]) Mit Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes obsolet geworden. Vgl. zu § 283 ff. h. t.

[103]) Vgl. die Militär-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832 (GS. S. 69).

[104]) Durch Ges. v. 3. Juni 1876 (GS. S. 154) sind mit dem 1. Jan. 1877 die Parochialexemtionen der §§ 283 ff., welche die Königl. Beamten von der Parochie eximirten, aufgehoben, ebenso die in einzelnen Landestheilen oder Ortschaften nach besondrem Recht oder Herkommen für bestimmte Personen oder Grundstücke bestehenden. Exemtionen andrer Art sind nicht berührt.

§. 289. Doch müssen sie sich, bei jeder solchen Handlung, allen Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanstalt, deren sie sich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten unterwerfen.

290. Bei den Heirathen derselben muß das Aufgebot nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnortes geschehen.

§. 291. In allen Fällen, wo bei einer ihrer kirchlichen Handlungen Ausnahmen von gewissen, die Civilpersonen überhaupt bindenden Gesetzen gemacht werden sollen, muß die Dispensation dazu, wenngleich die Handlung selbst von einem zum Militairstande gehörigen Geistlichen verrichtet wird, dennoch bei der gehörigen Civilinstanz nachgesucht werden.

§. 292. An Orten, wo kein ordentlich eingerichteter Garnison-Gottesdienst ist, können auch Eximirte vom Civilstande sich eines Feldpredigers zu wirklichen Parochialhandlungen nicht bedienen.

Von vagirenden Districten und Einwohnern.

§. 293. Einzelne Einwohner des Staates, welche nach obigen Grundsätzen weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange ausdrücklich eximirt sind, müssen eine Kirche ihrer Religionspartei wählen, zu welcher sie sich halten wollen.[105])

§. 294. Auch ganze Gemeinen, welche noch zu keinem Kirchspiel gewiesen sind, müssen sich, unter Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern, zu einer benachbarten Kirche schlagen.[106])

§. 295. Der Regel nach hängt die Bestimmung, zu welcher sie sich halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer solchen Gemeine ab.

§. 296. Doch können, wenn keine Vereinigung statt findet, die geistlichen Obern, nach Bewandtniß der Umstände, einen Theil der Gemeine zu dieser, und die übrigen zu einer anderen Kirche weisen.

§. 297. Bei der Zuschlagung solcher Gemeinen zu benachbarten Kirchen müssen die Abgaben und Beiträge derselben, so wie ihre Theilnehmung an einem der Gemeine bei Besetzung der Pfarrstelle zukommenden Wahlrechte, unter Direction der geistlichen Obern, durch Verträge bestimmt werden.

§. 298. Sind damals keine Verträge geschlossen worden: so muß die fehlende Bestimmung, in vorkommenden streitigen Fällen, von den geistlichen Obern nach der Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen, im Kreise oder in der Provinz üblich ist, ergänzt werden.

§. 299. Dergleichen Zuschlag hat zwar nicht die Wirkung einer beständigen Einpfarrung;

§. 300. Es können aber die zugeschlagenen Gemeinen nur aus

---

105) KG. und SynO. § 2 Abs. 4, § 46.

106) Vagirende und Gastgemeinden §§ 370, 371, 723, 724, 743, 744 h. t. Für die Provinz Schlesien sind die §§ 294—302, sowie die §§ 370, 371, 723, 724, 743, 744 h. t. durch Ges. v. 16. Febr. 1880 (GS. S. 51) v. 1. Jan. 1883 ab bezüglich der evangelischen Gemeinden außer Kraft gesetzt und das Verhältniß anderweit geordnet.

erheblichen Ursachen, und nur unter Approbation der geistlichen Obern, von der einmal gewählten Kirche wieder abgehen.

§. 301. So lange der Pfarrer, welcher für diese zugeschlagene Gemeine mit berufen worden, noch im Amte steht, kann zu seinem Nachtheil eine Abtrennung dieser Gemeine nicht gestattet werden.

§. 302. Dagegen hat der Prediger, während dessen Amtsführung die Zuschlagung geschehen ist, gegen eine von den geistlichen Obern genehmigte Wiederabtrennung kein Recht zum Widerspruche.

Verlassung der Parochie.

§. 303. Wer von einer Religionspartei zur anderen übergeht, verläßt seine bisherige Parochie.[107])

§. 304. Wer seinen Wohnsitz außer den Grenzen seiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwange derselben frei.

§. 305. Ein Gleiches geschieht durch Erlangung eines Standes, Amtes, oder Titels, mit welchem die Befreiung von der ordinairen Parochie gesetzlich verbunden ist.

Aufhebung der Parochie.

§. 306. Die unter Genehmigung des Staates einmal bestehenden Parochien können, ohne dergleichen Genehmigung, nicht wieder aufgehoben werden.[108])

§. 307. Dadurch, daß aus Mangel an Eingepfarrten in einer Kirche eine Zeitlang keine gottesdienstliche Handlungen haben vorgenommen werden können, verliert dieselbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche.

§. 308. Wenn aber, aus Mangel an Eingepfarrten, die Stelle des Pfarrers länger als zehn Jahre hindurch unbesetzt geblieben ist: so kann der Landesherr, wo nicht besondere Landesverfassungen oder Tractate entgegenstehen, über die vacante Kirche verfügen; und alsdann erlöschen auch die etwanigen Parochialrechte derselben.[109])

5. Gesetz über erloschene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben. Vom 13. Mai 1833. (G. S. S. 51.)

Wir etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da es zweifelhaft geworden ist, in welchen Fällen eine Parochie als erloschen zu betrachten, und wie das Vermögen einer erloschenen Parochie zu behandeln sei, so verordnen Wir mittelst Deklaration der §§. 177. 179. 189. 192. ff. Th. II. Tit. 6. und §. 308. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. für diejenigen Landes-

[107]) Vgl. Ges. v. 14. Mai 1873 zu § 42 h. t.

[108]) Vgl. Anm. 91 zu § 238 h. t. KG. und SynO. § 25. Ges. v. 20. Juni 1875 § 8.

[109]) Vgl. § 3 des nachfolgenden Ges. v. 13. Mai 1833 und StrA. 67 S. 16 über die Frage, was aus dem Erlöschen der Parochialrechte folgt.

theile, worin das A. L. R. Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Eine Parochie ist als erloschen anzusehen, wenn binnen zehn Jahren:

a) entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben;
b) oder gar kein Pfarrgottesdienst daselbst stattgefunden hat;
c) oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen, dass zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienst kein Bedürfniss vorhanden war.

§. 2. Entstehen Zweifel über das Dasein der im §. 1. aufgestellten Bedingungen, so sollen dieselben zu Unserer Allerhöchsten landesherrlichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 3. Das einer Parochie zustehende Vermögen, welches bei ihrem Erlöschen (§§. 1. 2.) als herrenlos Unserer landesherrlichen Verfügung anheimfällt, soll zum Vortheil derjenigen Religionspartei derselben Provinz verwendet werden, welcher die erloschene Parochie angehört hat.

§. 4. Von der Vorschrift des §. 3. tritt in Ansehung des vakant gewordenen Kirchengebäudes eine Ausnahme ein, indem dasselbe der an diesem Ort vorhandenen Parochie einer andern christlichen Religionspartei zugewiesen werden soll, insofern dazu ein Bedürfniss vorhanden ist.

§. 5. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausschliessend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes bestimmt, so soll derselbe auch ferner mit dem nach §. 4. zu verwendenden Kirchengebäude verbunden bleiben.

§. 6. Die gegenwärtige Verordnung soll in allen oben bezeichneten Landestheilen, ohne Ausnahme irgend einer Provinz, zur Anwendung kommen.

Vom Simultaneo.

§. 309. Wenn zwei Gemeinen verschiedener Religionsparteien zu Einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 310. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinen mit der anderen gleiche Rechte habe.

§. 311. Die näheren Maaßgaben wegen der Ausübung dieser Rechte müssen, bei entstehendem Streite, nach dem Einverständnisse der beiderseitigen Obern, und wenn dies nicht statt findet, durch unmittelbare landesherrliche Entscheidung, festgesetzt werden.

§. 312. Dabei ist jedoch auf dasjenige, was bisher üblich gewesen, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen.

§. 313. Wird aber darüber gestritten: ob eine oder die andere Gemeine zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 314. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinen zu der Kirche wirklich berechtigt sind: so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben nur bittweise, d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 315. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann, für sich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung in der Regel nicht begründen. (Th. 1. Tit. 9 §. 589.)

§. 316. Wenn jedoch, außer diesem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinen gemeinschaftlich bestritten worden: so begründet dieses die rechtliche Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeine ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 317. So lange eine Gemeine den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

Begriff.

§. 318. Derjenige Geistliche, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt.

Erfordernisse und

§. 319. Ein Pfarrer muß die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften im vorzüglichen Grade besitzen.[110])

allgemeine Pflichten desselben.

§. 320. Er muß sich den Wohlstand der Kirche, den Unterricht der Gemeine, und die Beförderung eines guten moralischen Verhaltens ihrer sämmtlichen Mitglieder besonders angelegen sein lassen.

§. 321. Die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche hat er mit den Vorstehern gemein.[111])

§. 322. Wenn Letztere in ihren Pflichten nachlässig sind, ist er seiner geistlichen Behörde davon Anzeige zu machen schuldig.

§. 323. Dagegen sind aber auch die Vorsteher verbunden, eben dieser Behörde es anzuzeigen, wenn der Pfarrer seine Amtspflichten

---

[110]) Ein Deutscher sein, seine wissenschaftliche Vorbildung nachgewiesen und keinen Einspruch Seitens der Staatsregierung erfahren haben. Ges. v. 11. Mai 1873 § 1 zu § 62 h. t.

[111]) Jetzt mit dem Gemeindekirchenrath, der Gemeindevertretung bez. dem Kirchenvorstand. KG. und SynO. §§ 8, 13, 14, 22 ff. Ges. v. 20. Juni 1875 §§ 5, 8, 57.

vernachlässigt, oder in seinem sittlichen Verhalten zu gegründetem Tadel und Aergerniß der Gemeine Veranlassung giebt.

Wahl des Pfarrers überhaupt;

§. 324. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischof, dem Consistorio, einem Privatpatron, oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die besonderen Verfassungen jeder Provinz und jedes Ortes näher bestimmt.[112])

§. 325. Niemals soll ein Subject, welches mit der Gemeine in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze, oder moralisches Verhalten, die Gemeine erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrängt werden.

§. 326. In allen Fällen muß daher das Subject, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeine zuvor bekannt gemacht werden.

insonderheit bei Patronatkirchen;

§. 327. Hat die Pfarrkirche ihren eignen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.[113])

§. 328. Auch Patrone können, bei ihrer anzustellenden Auswahl, nur auf solche Subjecte Rücksicht nehmen, die entweder schon in einem geistlichen Amte stehen, oder doch als Candidaten, von den geistlichen Obern ihrer Provinz, nach angestellter vorläufiger Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben.

§. 329. Das von dem Patron ausgewählte Subject muß der Gemeine vorgestellt, und zur Haltung einer Probepredigt und Catechisation angewiesen werden.

§. 330. Hat der Gewählte schon vorhin in einem geistlichen Amte gestanden, so muß er dennoch, wenn die Gemeine ihn nicht schon hinlänglich kennt, eine Gastpredigt und Catechisation halten.

§. 331. Der Tag der zu haltenden Probe- oder Gastpredigt muß der Gemeine wenigstens vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 332. Sind zwei oder mehrere Kirchen unter Einem Pfarrer zusammengeschlagen, so muß in jeder eine Probepredigt gehalten werden.

§. 333. Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Probepredigt nöthig sei, oder ob die Mitglieder einer solchen Tochtergemeine zu deren Anhörung in der Mutterkirche sich einfinden müssen, bleibt der hergebrachten Verfassung bei einem jeden Kirchensystem überlassen.

§. 334. Die Gemeine muß, nach Verlauf von wenigstens acht

---

[112]) Vgl. AKO. v. 30. Septbr. 1812 (GS. S. 185), betr. das Recht zur Besetzung der Schlesischen katholischen Erzpriestereien, Pfarreien, Kuratien und Pfarrschulen. KG. und SynO. § 32 und dazu G. v. 2. Dezbr. 1874 (GS. S. 355), durch welche die nachfolgenden §§ zum Theil modifizirt sind. Für die evangelischen Gemeinden in Westfalen und Rheinprovinz sind durch AE. v. 28. Juli 1876 besondre Bestimmungen getroffen.

[113]) §§ 568 ff. h. t.

Tagen, mit ihrer Erklärung über das von dem Patron ausgewählte Subject vernommen werden.

§. 335. Ist der Candidat aus einer anderen Diözes oder Consistorialdepartement, so kann die Gemeine eine längere Frist, allenfalls bis vier Wochen, zu ihrer Erklärung verlangen.

§. 336. Ist die Gemeine mit dem Patron über die Würdigkeit des von Letzterem ausgewählten Subjects uneins: so müssen die vorgesetzten geistlichen Obern, ohne prozessualische Weitläufigkeiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen entscheiden.

§. 337. Wer rechtlich überführt wird, daß er sich durch Bestechungen, oder andere unerlaubte Wege, in ein geistliches Amt einzuschleichen gesucht habe, wird eines solchen Amtes auf immer unfähig.

§. 338. Auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten, Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeine soll keine Rücksicht genommen werden.

§. 339. Wenn aber ein Subjekt wenigstens zwei Drittel der Stimmen sämmtlicher Gemeineglieder gegen sich hat, soll er zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bei der Untersuchung findet, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegelungen veranlaßt worden.

§. 340. Ist der Patron dem römisch-katholischen, die Gemeine aber dem protestantischen Glaubensbekenntnisse zugethan oder umgekehrt: so muß der Patron wenigstens drei Subjecte zur Probepredigt zulassen.

§. 341. Demjenigen unter diesen, welcher bei der Gemeine, nach der Mehrheit der Stimmen derselben, den vorzüglichsten Beifall hat, kann er die Vocation nicht versagen.

§. 342. In diesem sowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, daß der Patron der Gemeine mehrere Subjecte zur Auswahl vorschlage, muß die Gemeine nothwendig eins derselben wählen, in so fern sie nicht allen dreien erhebliche Einwendungen nach Vorschrift §. 319. 325. 328. 337. entgegensetzen kann.

§. 343. Eben dies findet, im umgekehrten Falle, in Ansehung des Patrons statt, wenn nach wohlhergebrachter Verfassung demselben mehrere Subjecte zur Auswahl von der Gemeine vorgeschlagen werden.

§. 344. Nehmen mehrere Patrone mit gleichem Rechte an Besetzung der Pfarren Theil, so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen.

§. 345. Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden, so müssen die geistlichen Obern den Patronen aufgeben, sich, binnen einer gewissen nach den Umständen zu bestimmenden Frist, über ein vorzuschlagendes Subject zu vereinigen.

§. 346. Erfolgt in der bestimmten Frist kein Einverständniß, so fällt die Besetzung der Stelle für diesmal den geistlichen Obern anheim.

§. 347. Diese müssen aber die Stelle in der Regel einem Dritten, welcher von keinem der uneinigen Patrone vorgeschlagen worden, verleihen.

§. 348. Hat eine eigentliche Tochterkirche einen besonderen Patron: so muß dieser in der Regel dem Patron in der Mutterkirche beitreten, wenn er nicht gegen das von Letzterem ausgewählte Subject erhebliche Einwendung nach §. 319. 325. 328. 337. machen kann.

§. 349. Wenn in dem Falle des §. 340. 342. der Gemeine von den mehreren Patronen drei Subjecte vorgeschlagen werden sollen: so finden, wenn die Patrone sich über diese Auswahl nicht vereinigen können, die Vorschriften §. 344—347. Anwendung.

§. 350. Wenn also die mehreren Patrone ohne ein vorhandenes Uebergewicht von Stimmen auf mehr als drei Subjecte Rücksicht nehmen, so müssen die geistlichen Obern der Gemeine drei andere vorschlagen.

§. 351. Wenn jedoch alle, oder die meisten Patrone sich über ein oder zwei Subjecte vereinigt hatten: so müssen diese auch von den geistlichen Obern mit vorgeschlagen; und nur statt derjenigen, wegen welcher kein solches Einverständniß getroffen werden kann, andere genommen werden.

§. 352. In allen Fällen, wo es auf die Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht bloß persönlich ist, nach den Personen; wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Größe derselben, gezählt, in so fern nicht, vermöge vorhandener Verträge oder einer rechtsverjährten Gewohnheit, ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrechte versehenen Güter bestimmt sind.[114])

bei Kirchen, welche keinen Patron haben.

§. 353. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeine.[115])

§. 354. In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher der Gemeine drei Subjecte vorschlagen.[116])

§. 355. Bei diesem Vorschlage aber müssen sie nur auf solche Subjecte, die der Gemeine durch Probepredigten oder sonst hinlänglich bekannt sind, Rücksicht nehmen: und besonders solche, von welchen sie Ursache haben, zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeine Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen, nicht übergehen.

§. 356. Bei der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeine, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, ein Stimmrecht.

Anh. §. 129. Auch Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern ist hierbei und unter der gedachten Einschränkung, die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu versagen.

§. 357. Durch Streitigkeiten über die Befugnisse zum Stimmrechte soll die Wahl niemals aufgehalten werden.

---

[114]) § 366, § 242 h. t. Wegen der rechtsverjährten Gewohnheit vgl. ALR. II. 7 § 313; 8 § 41, 187; 17 § 175. Anm. 4, 5, 6 zu ALR. Einl. ObTr. 17 S. 365 (mindestens zehnjähriger Zeitverlauf gefordert).

[115]) Vgl. auch für die katholischen Gemeinden Ges. v. 21. Mai 1874 Art. 8. Ges. v. 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer §§ 15 ff. (GS. S. 135). KG. und SynO. § 32 Nr. 1. Ges. v. 29. April 1887, durch welches die §§ 4—19 des Ges. v. 20. Mai 1874 aufgehoben sind.

[116]) Nach KG. und SynO. § 32, Ges. v. 20. Juni 1875 § 57 jetzt der Gemeindekirchenrath und die Gemeindevertretung bez. der Kirchenvorstand.

§. 358. Wer entweder selbst schon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bei der Gemeine ausgeübt hat; oder wer zu einer Classe gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden, dem muß auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme verstattet werden.

§. 359. Ein Gleiches gilt von demjenigen, der ein Grundstück besitzt, dessen vorige Inhaber, als Glieder der Gemeine, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden.

§. 360. Niemand aber kann ein Stimmrecht sich anmaßen, der zu einer anderen als derjenigen Religionspartei gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden soll.

§. 361. Die Festsetzung, wie nach diesen Grundsätzen ein streitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden soll, kommt den geistlichen Obern zu.

§. 362. Die Entscheidung über das streitige Stimmrecht selbst aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter.

§. 363. Die nach der Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommene Wahl (§. 361.) verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hiernächst durch richterliches Erkenntniß Jemandem das ausgeübte Stimmrecht ab-, oder wenn dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird.

§. 364. Was vorstehend §. 357—363. wegen eines über das Stimmrecht gewisser Gemeineglieder entstehenden Streites verordnet ist, gilt, jedoch mit Ausschließung des §. 360., auch in Fällen, wo unter mehreren Patronen das Berufsrecht streitig wird.

§. 365. Uebrigens findet, bei der von einer Gemeine anzustellenden Pfarrwahl, dasjenige statt, was wegen Verhandlung und Entscheidung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bei Gemeinen überhaupt verordnet ist. (Tit. 6. §. 167. 168.)[117]

§. 366. Nehmen mehrere Gemeinen an der Pfarrwahl Theil: so sind, wenn nicht ein Vertrag, oder eine seit rechtsverjährter Zeit wohlhergebrachte Gewohnheit etwas Anderes bestimmt, die Mitglieder der Filialgemeine ihre Stimmen unter der Hauptgemeine abzugeben befugt.

§. 367. Sind mehrere Pfarrgemeinen unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so hat jede solche Gemeine nach der Regel ihre eigene Stimme.

§. 368. Entsteht durch Zählung der Stimmen dieser vereinigten Kirchengemeinen keine überwiegende Mehrheit, so müssen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinen, gezählt werden.

§. 369. In allen Fällen, wo keine entscheidende Mehrheit der Stimmen zu finden ist, gebührt den geistlichen Obern die Ernennung, unter den mit gleich vielen Stimmen gewählten Personen.

§. 370. Mitglieder bloß zugeschlagener Gemeinen nehmen, wenn nicht bei der Zuschlagung nach §. 297. ein Anderes festgesetzt worden, an der Pfarrwahl keinen Theil.

---

[117]) Ueber die Form der Zusammenberufung der Gemeinde bestimmt Ges. v. 23. Jan. 1846 (GS. S. 23).

§. 371. Doch ist, wenn von den übrigen Gemeinen ein Pfarrer gewählt worden, zu welchem der größere Theil der Gastgemeine kein Vertrauen hat, dieses für einen erheblichen Grund, aus welchem Letztere auf die Wiederabtrennung antragen kann, zu achten.

§. 372. Uebrigens kommt es, auch bei Pfarrwahlen, der Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren, und auf Ruhe und Ordnung dabei zu sehen.

§. 373. Sind in dem Kirchspiel mehrere Gerichtsobrigkeiten vorhanden, so gebührt die Wahldirection der Gerichtsobrigkeit des Ortes, wo jede Stimmensammlung geschieht.

Vocation.

§. 374. Demjenigen, welcher von dem Patron, oder der Gemeine, zu der erledigten Pfarrstelle rechtmäßig gewählt worden, muß eine schriftliche Vocation zugefertigt werden.

§. 375. Wo es bisher gebräuchlich gewesen, daß die Vocation erst nach erfolgter Prüfung ertheilt worden, da muß dem Gewählten eine schriftliche Bekanntmachung, welche die Bedingungen zur künftig zu ertheilenden Vocation enthält, geschehen.

§. 376. Die Ausfertigung der Vocation gebührt dem Patron, und in dessen Ermangelung den Kirchenvorstehern. [118])

§. 377. Die Bestimmung der Zeit, binnen welcher der Berufene sich über die Annahme der Vocation erklären muß, ist willkürlich; und hängt von dem Gutbefinden der Wählenden ab.

§. 378. Kommt binnen dieser Frist die Erklärung des Berufenen nicht ein, so sind der Patron, oder die Gemeine, zu einer neuen Wahl zu schreiten sofort berechtigt.

§. 379. Ist keine Zeit zur Erklärung bestimmt, so kann der Berufene die Vocation so lange annehmen, als ihm nicht ein geschehener Widerruf derselben bekannt gemacht worden.

§. 380. Hat er sich aber binnen vierzehn Tagen, nach erhaltener Vocation, über die Annahme derselben nicht erklärt; und sind, nach Verlauf dieser Frist, der Patron und die Gemeine zu einer neuen Wahl geschritten: so hat eine später erfolgte Annahme keine rechtliche Wirkung.

§. 381. Uebrigens gelten von der Annahme der Vocationen die von der Annahme bei Verträgen überhaupt vorgeschriebenen Gesetze. (Th. 1. Tit. 5. §. 78. sqq.)

§. 382. Ist die Vocation von Mehreren ausgefertigt, so ist es hinlänglich, wenn die Annahme auch nur gegen Einen derselben erklärt worden.

§. 383. Die von dem Berufenen einmal gültig angenommene Vocation kann ohne erhebliche Ursachen nicht widerrufen werden.

§. 384. Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amtes entsetzt werden kann, ist auch der Widerruf einer zu rechter Zeit angenommenen Vocation zulässig.

---

[118]) Jetzt Gemeindekirchenrath, Kirchenvorstand. Vgl. KG. und SynO. §§ 6, 22, 23, 32. Ges. v. 20. Juni 1875 § 57 Abs. 2. Bei landesherrlichem Patronat fertigt das Konsistorium die Vokation aus. V. v. 27. Juni 1845 § 2.

§. 385. Es macht dabei keinen Unterschied: ob diese Gründe schon vor Erlassung der Vocation vorhanden und bekannt gewesen, oder ob sie erst nachher entstanden, oder zur Wissenschaft des Patrons oder der Gemeine gelangt sind.

Präsentation.

§. 386. Sobald der Berufene die Vocation angenommen hat, muß er den geistlichen Obern der Diözes, oder des Departements, zur Bestätigung präsentirt werden.

§. 387. Die Präsentation muß von dem Patron, und wo deren mehrere sind, von allen geschehen, welche zur Theilnehmung an der Wahl und Vocation berechtigt sind.

§. 388. In Ermangelung von Patronen geschieht die Präsentation durch die Vorsteher.[119])

§. 389. Der Präsentation muß eine Abschrift der ertheilten oder noch zu ertheilenden Vocation, ingleichen das Protokoll über die Probe- oder Gastpredigt, beigelegt werden.

§. 390. In allen Fällen, wo eine Wahl der Gemeine statt gefunden hat, ist auch die Beilegung des Wahlprotocolls erforderlich.

§. 391. Wird von den geistlichen Obern der Präsentirte untauglich, oder die Wahl unregelmäßig befunden: so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen.

§. 392. Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subject vorgeschlagen hat, selbst ein Geistlicher: so verliert er für diesen Fall sein Präsentationsrecht, und die Besetzung der Pfarre geschieht durch die geistlichen Obern.

§. 393. Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramte muß innerhalb sechs Monaten von Zeit der Erledigung geschehen.

§. 394. Ist der Pfarrer auswärts verstorben, so läuft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patron oder den Kirchenvorstehern bekannt geworden.

§. 395. Während der Vacanz muß der Gottesdienst in der Pfarrkirche, auf Veranstaltung des Erzpriesters oder Kreisinspectors, durch dazu qualifizirte Personen versehen werden.

§. 396. In der Regel sind bei Pfarrkirchen, wo nur ein Geistlicher angesetzt ist, die benachbarten Pfarrer derselben Inspection, nach der Anweisung des Erzpriesters oder Inspectors, gegen die hergebrachte Vergütung aus den Einkünften der erledigten Pfarre, dazu verpflichtet.

§. 397. Auch bei Kirchen, wo mehrere Geistliche sind, findet eine solche Vertretung der vacanten Stelle statt, wenn nach dem Befinden des Inspectors die übrigen Geistlichen die Arbeit allein nicht bestreiten können.

Devolutionsrecht.

§. 398. Kommt die Präsentation innerhalb sechs Monaten nicht ein; und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben

---

[119]) Vgl. Anm. 118.

nicht gesucht, oder nicht zugestanden worden: so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Obern anheim.

§. 399. Wenn ein hiernächst bei der Prüfung untauglich befundenes Subject präsentirt worden; und darüber die gesetzmäßige Frist verlaufen ist: so kommt, außer dem Falle des §. 392., dem Präsentirenden noch eine Nachfrist von sechs Wochen zu statten.

§. 400. Muß nach §. 348. die Gemeine dem Patron Subjecte zur Auswahl vorschlagen; oder muß nach §. 340. 342. ein solcher Vorschlag der Gemeine von dem Patron geschehen: so fällt nur das Recht desjenigen, welcher in seiner Obliegenheit säumig gewesen ist, den geistlichen Obern anheim.

§. 401. So lange die geistlichen Obern von ihren Anfallsrechten noch keinen Gebrauch gemacht haben, kann der Patron oder die Gemeine das Versäumte nachholen.

§. 402. Auch die geistlichen Obern müssen, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheimfällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjects, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Ordination.

§. 403. Ist der Präsentirte bestätigt: so muß ihm die Ordination, wenn er selbige nicht wegen eines vorher bekleideten geistlichen Amtes schon erhalten hat, verliehen werden.

Einweisung.

§. 404. Der erwählte und bestätigte Pfarrer muß in sein Amt, und zu allen Verrichtungen desselben, ordentlich eingewiesen werden.

§. 405. Die Einweisung wird, der Regel nach, durch den Erzpriester oder Kreisinspector vollzogen.

§. 406. Die Kosten der Vocation, Präsentation und Einweisung, wozu auch die Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören, müssen, wo nicht besondere Provinzialverordnungen ein Anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung, von der Gemeine bestritten werden.[120])

§. 407. Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen.

§. 408. Auch muß, der Regel nach, der neue Pfarrer sich auf seine eigenen Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben.

§. 409. Wo es aber durch Provinzialgesetze, oder nach einem ununterbrochenen Herkommen, eingeführt ist, daß die Reisekosten aus der Kämmerei- oder Gemeinecasse gegeben, oder daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeine unentgeltlich verrichtet werden, da hat es noch ferner dabei sein Bewenden.

§. 410. Doch soll in keinem Falle der Gemeine zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwei Tagereisen, abzuholen.

---

[120]) Vgl. aber Ost-Preuß. ProvR. Zus. 179. West-Preuß. ProvR. §§ 25, 26. Ges. v. 16. Febr. 1857 Art. 9 § 1 (für Danzig).

§. 411. An Orten, wo die Gemeine den Prediger zu holen schuldig ist, muß sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt, herbeiführen.

Bestellung der Feld- und Garnisonprediger.

§. 412. Die Berufung der Feld- oder Garnisonprediger geschieht von dem Regimentschef oder Gouverneur; und dieser steht dabei gegen die geistlichen Obern des Militairstandes in eben dem Verhältnisse, wie der Patron gegen das Consistorium. [181])

Amtspflichten der Pfarrer.

§. 413. Die Pfarrer müssen sich bei ihren Kirchen beständig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertraute Gemeine, selbst bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen.

§. 414. Wenn sie zu verreisen genöthigt sind, so kann es nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Inspectors oder Erzpriesters geschehen.

§. 415. Dieser muß die Genehmigung der geistlichen Obern einholen, wenn die Zeit der Abwesenheit mehr als Einen Sonntag, in sich begreift.

§. 416. In allen Fällen muß der Pfarrer unter Direction des Erzpriesters oder Inspectors, solche Veranstaltungen treffen, daß die Gemeine bei seiner Abwesenheit nicht leide.

§. 417. Bei seiner Amtsführung muß der Pfarrer alle den Geistlichen überhaupt vorgeschriebenen Pflichten sorgfältig beobachten.

Vom Pfarrzwange.

§. 418. Dagegen hat er das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen sollen.

§. 419. Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte, ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Obern, sich nicht entziehen.

§. 420. Dergleichen Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, besonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umständen erhellet, daß die Amtshandlungen dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften.

§. 421. Auch soll, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Schuld davon auf der Seite des Pfarrers sei, für die Entschädigung desselben gehörig gesorgt werden.

§. 422. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen und Begräbnisse durch einen anderen, als den in ihrer Parochie bestellten Pfarrer, ohne dessen Einwilligung nicht vornehmen lassen.

Stolgebühren.

§. 423. Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen die festge-

[181]) Jetzt entscheidet Milit.-KO. v. 12. Febr. 1832 §§ 7 ff., 16, 19.

setzten Stolgebühren zu fordern, und der Richter muß ihm dazu, nöthigenfalls, auf gebührendes Anmelden verhelfen.[122])

§. 424. Er kann aber diese Gebühren niemals voraus fordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben.

§. 425. Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate.[123—125])

§. 426. Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den drei- bis zehnfachen Betrag des zu viel Geforderten fiskalisch bestraft werden.

§. 427. Kein Geistlicher darf dergleichen Handlungen, die einer

---

[122]) Vgl. AKO. v. 19. Juni 1836 Nr. 5. Ges. v. 24. Mai 1861 §§ 15, 16. Anm. 45 zu § 110 h. t. Durch Kirchengesetz v. 28. Juli 1892, welches durch Ges. v. 3. Septbr. 1892 (GS. S. 267) auf Grund Art. 16 Abs. 3 Ges. v. 3. Juni 1876 (unten unt. 10 d) bestätigt ist, ist für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form, sowie für Aufgebote aufgehoben. Die vereinigten Gemeindeorgane beschließen im Zweifel, was nach den bestehenden Sätzen als einfachste Form zu gelten hat. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Provinzialkonsistoriums, aber nicht der staatlichen Aufsichtsbehörde. Art. 2 des Ges. v. 3. Sept. 1892. Der Rechtsweg über die Frage, ob eine Stolgebühr danach aufgehoben, ist nur binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Provinzialkonsistoriums zulässig, welche binnen einer gleichen Frist nach Zustellung der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes anzurufen ist, der nach Anhörung des Gemeindekirchenraths (Presbyteriums) vorabzuentscheiden hat. Art. 4 a. a. O. § 2 des Kirchenges. Die Stellen der Geistlichen und Kirchenbeamten werden durch Rente entschädigt nach näherer Vorschrift der §§ 3 ff. des Kirchenges. Vgl. Art. 4 Abs. 1 a. a. O.

Das Gleiche ist durch eine Reihe von Gesetzen geschehen in der Provinz Hannover, Schleswig-Holstein, Bezirk des Konsistoriums Kassel. (GS. 1892 S. 243, 259; 1893 S. 63, 71.)

[123]) Durch Ges. v. 28. Mai 1875 (GS. S. 223) und v. 4. Juli 1876 (GS. S. 285) sind eine Reihe von Abgaben, welche neben den Stolgebühren bestanden, aufgehoben. In der Provinz Hannover ist durch Kirchengesetz v. 16. Juni 1875 (GS. S. 303) die Gebührenpflicht für kirchliche Aufgebote und Trauungen aufgehoben.

[124]) Nach KG. und SynO. § 31 Nr. 7, Kirchenges. v. 18. Juli 1892 (GS. 1893 S. 25) beschließt Gemeindekirchenrath und Gemeindevertretung über Veränderung bestehender und Einführung neuer Gebühren. Der Beschluß ist vom Konsistorium und nach Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 24 Nr. 4 von der staatlichen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident) zu bestätigen. V. v. 9. Septbr. 1876 Art. 3 Nr. 4. Für die katholischen Gemeinden bestimmt Ges. v. 20. Juni 1875 § 21 Nr. 9, §§ 47, 50 Nr. 6. Ges. v. 7. Juni 1876 § 2 Nr. 7. V. v. 27. Septbr. 1875 Art. 1 Nr. 3. V. v. 29. Septbr. 1876 Art. 1, V. v. 30. Jan. 1893.

[125]) Ueber Begründung durch Observanz: StrA. 43 S. 153.

anderen Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen.

§. 428. Dieser aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht versagen.

§. 429. Diese Einwilligung muß schriftlich ertheilt, und es dürfen dafür keine besondere Gebühren gefordert werden.

§. 430. Eine dergleichen Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geistlichen, die Handlung vorzunehmen.

§. 431. Soll aber bei einem protestantischen Eingepfarrten die Handlung von einem katholischen Geistlichen, oder umgekehrt, verrichtet werden: so ist dazu die Erlaubniß des Staates erforderlich.

§. 432. Soll ein Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines anderen Pfarrers von seiner Religionspartei vornehmen: so muß dazu die Einwilligung des diesem Sprengel vorgesetzten Pfarrers eingeholt werden.

§. 433. Dieser Letztere ist schuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen; dem die Handlung selbst vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an seinen Gebühren nichts abgezogen werden.

§. 434. Ein Pfarrer, welcher obigen Vorschriften zuwider, eine vor einen anderen Pfarrer gehörende Handlung ohne dessen Einwilligung vornimmt, soll um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiskalisch bestraft, der gehörige Pfarrer aber von dem Eingepfarrten entschädigt werden.

Trauungen.

§. 435—445. **Anh.** §. 130 (fallen fort).[126])

Von Taufen.

§. 446. Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters.

Anh. §. 131. Kinder christlicher Aeltern sollen längstens sechs Wochen nach der Geburt getauft werden.[127])

§. 447. Sind die Aeltern von verschiedener Religionspartei: so gebührt die Taufe, bei Söhnen, der Regel nach dem Pfarrer des Vaters; so wie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter.[128])

---

[126]) Die §§ 435—445 Anh. § 131 hängen mit den Bestimmungen des ALR. über die Trauung als Form der Eheschließung zusammen und sind als Normen des staatlichen Eherechts durch Einführung der Civilehe schon durch Ges. v. 9. März 1874 (GS. S. 95) gefallen. Die kirchlichen Bedingungen der Trauung sollen nach General-SynO. v. 20. Jan. 1876 § 7 Nr. 8 durch Kirchengesetz geregelt werden. Für die Provinz Hannover ist ein solches am 6. Juli 1876 erlassen (GS. S. 278). Für die evangelischen Gemeinden der übrigen Provinzen hat der Ober-Kirchenrath am 21. Septbr. 1874 Bestimmungen getroffen über Zuständigkeit, Aufgebot, Trauformel u. A.

[127]) Ein Taufzwang besteht nach Einführung der Civilstandsregister nicht mehr. Die §§ 446, 447 ff. sind aber bestehen geblieben.

§. 448. Die Taufe der unehelichen Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu.

§. 449. Steht in beiden Fällen der Vater unter Militairgerichtsbarkeit: so muß die Taufe von dem Feld- oder Garnison-Prediger, ohne Unterschied der Religionspartei des Vaters, verrichtet werden.

§. 450. Ist die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält, so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten.

§. 451. Hat eine Nothtaufe geschehen müssen, so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 452. Für die Handlungen oder Gebräuche, welche hiernächst, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe, zu fordern.

Von Begräbnissen.

§. 453. Jeder Eingepfarrte muß der Regel nach in seiner Parochie begraben werden.

§. 454. Stirbt Jemand außer seiner Parochie, jedoch an eben demselben Orte, so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschehe.

§. 455. Stirbt er aber an einem anderen Orte, so haben die Hinterlassenen die Wahl: ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

§. 456. Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb seiner Parochie wählen.

§. 457. Hat der Verstorbene selbst gewählt, so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genugsamer Gewißheit bekannt ist.

§. 458. Außer den Fällen der §§. 454. 455. müssen aber nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden.

§. 459. Doch haben Letztere, wenn nach §. 457. der Verstorbene selbst gewählt hat, nur solche Gebühren zu fordern, die, nach der Verfassung jedes Ortes, von allen Begräbnissen derjenigen Classe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten sind.

§. 460. Soll eine Leiche, auf bloßes Verlangen der Hinterlassenen, außer der gehörigen Parochie begraben werden: so müssen Letztere dem Pfarrer und der Kirche dieser Parochie, außer den nothwendigen Gebühren, auch diejenigen Handlungen und Feierlichkeiten, welche sie bei der fremden Kirche vornehmen lassen, taxmäßig bezahlen.

§. 461. Wer ein Erb- oder Familienbegräbniß außerhalb des Kirchspiels hat, kann verlangen, daß sein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden.

§. 462. Doch sind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für

---

[128]) Vgl. Dekl. v. 21. Novbr. 1803 zu ALR. II. 2 § 76.

welche das Begräbniß eigentlich gehören würde, der Regel nach, die ihnen nach §. 459. zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten.

§. 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen anderen Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bei dem Obergericht der Provinz ein Leichenpaß gesucht werden.[129])

§. 464. Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden: so hat die ordentliche Obrigkeit jedes Ortes der Durchfuhre das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöffnet, und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde.

§. 465. Die Pfarrer, durch deren Kirchspiel die Leiche gebracht wird, können davon weder für sich, noch für die Kirche Gebühren fordern.

§. 466. Jeder Pfarrer, von welchem, bei Gelegenheit der Durchfuhre, gewisse Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten ausdrücklich verlangt werden, hat davon die Gebühren, für sich und die Kirche, nach der Taxe des Ortes zu fordern.

§. 467. Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben, so daß durch Wegbringung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte: so muß die Leiche schlechterdings, und ohne Unterschied der Fälle, da, wo sie ist, beerdigt werden.

§. 468. Alsdann sind aber auch die Gebühren nur dem Pfarrer und der Kirche der Parochie, wo die Beerdigung wirklich geschehen ist, zu entrichten.

§. 469—480 (fallen fort).[130])

Kirchenbücher.

§. 481—505 (fallen fort).[131])

[129]) Der Leichenpaß wird jetzt von dem Landrath ertheilt. AKO. v. 9. Juni 1833 (GS. S. 73) und v. 16. Mai 1857.

[130]) Durch die Einführung der Personenstandsregister, Ges. v. 9. März 1874, RGes. v. 6. Febr. 1875, sind diese §§ über die Anzeigen von Todesfällen an den Pfarrer und dessen Pflichten dabei aufgehoben.

[131]) Die §§ 481—505 über die Kirchenbücher haben durch die in Anm. 130 bezeichneten Gesetze ihre Bedeutung verloren. Die Kirchenbücher dienen dem Staat nicht mehr als Civilstandsregister und haben nur noch kirchliche Zwecke. Durch die V. des Evangel. Ober-Kirchenraths v. 21. Septbr. 1874 ist die Fortführung der Kirchenbücher über Trauungen, Taufen, Verstorbene mit einigen Modifikationen angeordnet. Nach Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 23 Nr. 4 soll der Staatsbehörde die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen, verbleiben. Nach §§ 504, 505 sind übrigens Kirchenzeugnisse aus dem Original des Kirchenbuchs, und in dessen Ermangelung aus dem vom Küster geführten Duplikat, welches jetzt nicht mehr gehalten wird, zu ertheilen, Zahlen auch mit Buchstaben auszudrücken, die Zeugnisse auch mit dem Kirchensiegel zu beglaubigen. Dies ist für die aus früherer Zeit zu ertheilenden Atteste noch jetzt zu beachten. Vgl. AGO. I. 10 § 128.

Vertretung des Pfarrers in seinem Amte.

§. 506. Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung, oder nur auf kurze Zeit, sein Amt selbst zu verrichten gehindert wird, kann sich dabei durch einen anderen Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen.

§. 507. Soll die Vertretung länger als drei Tage dauern, so muß dem Erzpriester oder dem Kreisinspector Anzeige davon geschehen.

§. 508. Ist die Vertretung auf länger als vierzehn Tage erforderlich, so muß der Erzpriester oder Inspector es an das Consistorium berichten, und die genommenen Maaßregeln zur Genehmignng anzeigen.

§. 509. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muß: so ist er schuldig, seinen eigenen Namen, mit der Angabe seines Amtes, und der Ursache der Vertretung zu unterzeichnen.

Capelläne.

§. 510. Ein katholischer Pfarrer kann, unter Approbation seines vorgesetzten Consistorii, einen beständigen Amtsgehülfen oder Capellan annehmen.[182])

§. 511. Er muß aber dazu ein Subject wählen, gegen dessen Person, Lehre und Wandel der Patron so wenig, als die Gemeine, etwas Erhebliches einwenden können.

§. 512. Der Pfarrer kann einem solchen Capellan, wenn derselbe die Ordination erhalten hat, alle Arten seiner Amtsgeschäfte ohne Unterschied auftragen.

§. 513. Die Vertheilung der Geschäfte selbst, die Dauer der Vertretung und die dem Capellan dafür zukommende Belohnung, wird lediglich durch den zwischen ihnen, unter Approbation der geistlichen Obern, geschlossenen Vertrag bestimmt.

§. 514. Ein solcher Capellan kann jedoch, wenn die Pfarrstelle selbst erledigt wird, auf die Nachfolge darin keinen rechtlichen Anspruch machen.

Pfarrgehülfen.

§. 515. Ein protestantischer Pfarrer kann, mit Vorwissen des Consistorii, einen Candidaten zu seiner Vertretung, jedoch nur bei dem Unterricht der Gemeine, nicht aber bei anderen Amtshandlungen, annehmen.

§. 516. Wird er durch Krankheit, Schwachheit, oder Alter verhindert, sein Amt nach dessen ganzem Umfange selbst gehörig zu verwalten; und verlangt er daher einen beständigen Gehülfen zu allen seinen Amtsverrichtungen: so muß er dieses demjenigen, welchem bei einer erfolgenden Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zusteht, anzeigen.

§. 517. Alsdann muß, bei der Bestellung eines solchen Amts-

---

[182]) Ges. v. 11. Mai 1873.

gehülfen, alles das beobachtet werden, was bei der Wahl eines neuen Pfarres erforderlich ist.

§. 518. Ehe jedoch zur Wahl geschritten wird, muß dem zu bestellenden Substituten sein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre bestimmt werden.

§. 519. Dieser Aussatz darf niemals in einem Antheil der einzelnen Pfarreinkünfte (pars quota) bestehen; sondern er muß auf einen gewissen Betrag an Gelde oder Naturalien, welche der Pfarrer dem Substituten, oder dieser jenem abzugeben hat, bestimmt werden.

§. 520. Ein solcher Substitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, sofort an die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers.

§. 521. Dagegen hat ein nicht förmlich gewählter, sondern nur von dem Pfarrer selbst, mit Erlaubniß der geistlichen Oberen, wenn auch unter Einwilligung des Patrons, oder der Gemeine angenommener, Substitut kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre.

§. 522. Auch ohne das Gesuch des Pfarrers kann demselben ein Substitut gegeben werden, wenn aus der Anzeige des Patrons, der Vorsteher, oder der Gemeine, oder auch des Kreisinspectors, bei einer deshalb von den geistlichen Obern zu veranlassenden Untersuchung sich ergiebt, daß der Pfarrer, aus einem der §. 516. angeführten Gründe, seinem Amte vollständig vorzustehen, nicht mehr vermögend sei.

Niederlegung des Amtes.

§. 523. Wenn ein Pfarrer sein Amt niederlegen will, so muß er dem Patron und der Gemeine davon Anzeige machen, und die Genehmigung der geistlichen Oberen nachsuchen.[183])

§. 524. Finden diese dabei nichts zu erinnern, so gebührt weder dem Patron, noch der Gemeine, ein Recht zum Widerspruche.

§. 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung, einen anderweitigen Ruf an: so ist er schuldig, der Kirchencasse, und der Gemeine, alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten.

§. 526. Auch nach erhaltener Genehmigung der geistlichen Obern darf der Pfarrer sein Amt nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger bestellt und eingewiesen worden.

§. 527. Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum dieses nicht abgewartet werden kann: so muß der Erzpriester oder Inspektor, unter besonderer Approbation des Consistorii, für die Versehung des Amtes in der Zwischenzeit sorgen.

§. 528. Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt.[184])

---

[183]) KG. und SynO. § 20. Ges. v. 20. Juni 1875 § 57 Abs. 2.

[184]) Das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen ist jetzt für den Bereich der neun älteren Provinzen durch das nachfolgende Ges. v. 26. Januar 1880 geordnet, welches durch Kirchenges. v. 16. März 1892 (GS. S. 35, 37), v. 1. April 1892 ab in den §§ 2, 4, 5, 6, 8, 15, 19 verschiedene Abänderungen erfahren

§. 529. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds desselben, muß das Gehalt auf ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anschlage festgesetzt, und der Amtsfolger zu dessen Entrichtung auf die §. 519. bestimmte Art angewiesen werden.

6. Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen. Vom 15. März 1880. (G. S. S. 216.)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125.), was folgt:

Art. 1. Der in dem anliegenden Kirchengesetze v. 26. Jan. 1880 gewährte Anspruch auf ein Ruhegehalt kann mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als derselbe der Pfändung unterliegt.

Art. 2. Eine nach §. 8. Absatz 2. des Kirchengesetzes von dem Provinzialkonsistorium getroffene Bestimmung, an wen die vor dem Tode des Geistlichen nicht erhobenen Ruhegehaltsbeträge zu zahlen sind, steht dem Anspruche des nach dem bürgerlichen Rechte zur Hebung dieser Beträge Berechtigten nicht entgegen.

Art. 3. Die Auflösung der im §. 11. des Kirchengesetzes bezeichneten Emeriten-Zuschussfonds erfolgt durch Königliche Verordnung. Sie gehen von dem Zeitpunkte der Auflösung ab

---

hat. Die Art. 1 u. 4 des Ges. v. 15. März 1880 sind durch das Ges. v. 30. März 1892 (GS. S. 35) § 1 auch auf das Kirchenges. v. 16. März 1892 ausgedehnt. Nach Art. 3 des Kirchenges. v. 16. März 1892 wird durch kirchliche Verordnung des Landesherrn (§ 6 Gen. SynO.) den der neuen Pensionsordnung nicht beigetretenen Geistlichen der sieben östlichen Provinzen eine neue Anschlußfrist von 1 Jahre gewährt werden, falls die Lage des Pensionsfonds es gestattet. Die Bestimmungen des Kirchenges. v. 16. März 1892 in §§ 2, 4 Abs. 1, 2, 4, §§ 5, 6, 8, 15, 19 finden nach Art. 4 des Ges. auf alle vom 1. April 1892 vorhandenen Emeriten Anwendung, deren Ruhegehalt nach der neuen Pensionsordnung festgesetzt ist.

Für die W i t t w e n u. W a i s e n der Geistlichen ist Fürsorge getroffen durch Kirchengesetz vom 15. Juli 1889 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 37) u. v. 30. März 1892 (GS. S. 35, 40). Beide Gesetze sind durch V. v. 30. März 1892 (GS. S. 49) in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz mit dem 1. April 1892 in Kraft getreten.

Durch V. v. 1. Juni 1880 (GS. S. 267) sind die Emeritenfonds der Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen, Preußen, Sachsen, Schlesien, der Oberlausitz, der Grafschaften Stolberg aufgelöst, durch V. v. 30. März 1892 (GS. S. 48) Art. 2 die für Westfalen und die Rheinprovinz. Für die Provinz Hannover vgl. Ges. v. 2. Febr. 1876 (GS. S. 32), u. v. 19. Febr. 1894 (GS. S. 15). Kirchenges. v. 9. Mai 1887 (GS. S. 134) für Wiesbaden, v. 2. März 1891 (GS. S. 22, 23) für Schleswig-Holstein.

mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf den zu bildenden Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche über.

Die Auflösung und der Uebergang erfolgen unbeschadet der Rechte Dritter.

Die Verwaltung und Vertretung des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche regelt sich nach Art. 19. des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125.).

Art. 4. Gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths über die Höhe der nach den §§. 12. bis 15. des Kirchengesetzes an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu leistenden Beiträge findet der Rechtsweg nicht statt.

Wegen der Ansprüche auf Ruhegehalt findet der Rechtsweg gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths nur nach Maassgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241.) statt.

Art. 5. Die Beiträge der Geistlichen und der kirchlichen Stellen an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche können im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

Art. 6. Alle diesem Gesetze und den Vorschriften des Kirchengesetzes über die Gewährung von Ruhegehalt entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten ausser Kraft.

Insbesondere treten die Bestimmungen ausser Kraft, nach welchen Geistlichen der Anspruch auf einen Emeritenantheil aus dem Pfarreinkommen zusteht, vorbehaltlich jedoch der Rechte der bereits emeritirten Geistlichen, sowie der im Amte stehenden Geistlichen, soweit der Anspruch der letzteren auf der Anstellung in ihrem gegenwärtigen Amte beruht.

Der nach Maassgabe des §. 19. Absatz 2. des Kirchengesetzes gestellte Antrag gilt als Verzicht auf diese Rechte, sowie auf den etwaigen Anspruch an einen der im §. 11. des Kirchengesetzes bezeichneten Zuschussfonds.

Art. 7. Die Geltung dieses Gesetzes für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz hat die Verkündung der im §. 20. des Kirchengesetzes vorbehaltenen kirchlichen Verordnung zur Voraussetzung.

Für diese Provinzen wird der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, durch Königliche Verordnung bestimmt.[134a])

Für die übrigen Provinzen tritt dieses Gesetz am 1. April 1881 in Kraft.

[134a]) Durch V. v. 30. März 1892 (GS. S. 48) auf den 1. April 1892 bestimmt. Der Art. II des Kirchenges. v. 16. März 1892 enthält Uebergangsbestimmungen für Geistliche, die zur Zeit der Einführung des Gesetzes bereits im Amte stehen.

Kirchengesetz, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen.

Wir etc. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, dass gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, sowie nach erfolgter Zustimmung Unseres Staatsministeriums zur Erhebung der in den §§. 12. bis 14. dieses Gesetzes festgesetzten Beiträge und zu der in §. 16. Absatz 1. desselben beschlossenen Umlage, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1. Jeder in dem Pfarramt einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt der Landeskirche unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellte Geistliche erhält, wenn er in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt ist, ein lebenslängliches Ruhegehalt (Pension) aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche (§§. 10ff., 18.).

§. 2. Durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenraths kann auch ausser dem Falle des §. 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, v. 16. Juli 1886 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 81) solchen Geistlichen der im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Art, welche sich ihrer aus disziplinarischen Gründen erforderlichen Amtsenthebung zur Vermeidung eines förmlichen Disziplinarverfahrens freiwillig unterwerfen, auch wenn sie noch dienstfähig sind, ein mässiges Ruhegehalt auf Zeit oder Lebensdauer bewilligt werden, falls Umstände vorliegen, welche die Abstandnahme von einem förmlichen Disziplinarverfahren im kirchlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen. *)

§. 3. Die Bestimmungen der §§. 1. und 2. finden auf Militärpfarrer, sowie auf Geistliche bei Straf-, Kranken- und sonstigen öffentlichen Anstalten keine Anwendung.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen lässt, ist jedoch der Evangelische Oberkirchenrath ermächtigt, in Folge besonderen Antrags der Betheiligten die Bestimmungen des §. 1. auch zur Anwendung zu bringen auf ordinirte Geistliche der innerhalb der evangelischen Landeskirche im Dienste der inneren oder äussern Mission stehenden und mit Korporationsrechten versehenen Anstalten und Vereine. Die betreffenden Geistlichen, Anstalten und Vereine haben bei Eingehung des Verhältnisses die aus den §§. 12ff. dieses Gesetzes sich ergebenden Verpflichtungen gegen den Pensionsfonds zu übernehmen, auch die Emeritirung von der Zustimmung

*) Fassung des Kirchengesetzes v. 16. März 1892.

der Kirchenbehörde abhängig zu machen. Die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bildet die rechtliche Voraussetzung der Gewährung des Ruhegehalts.

§. 4. Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem *sechszehnten* Dienstjahre eintritt, $^{30}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ bis zum Höchstbetrage von $^{60}/_{80}$ des nach §. 15. anrechnungsfähigen Diensteinkommens.

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht *unter 1800* Mark und nicht *über 5000* Mark betragen.

In *den Fällen* des §. 2. *u. des daselbst angezogenen §. 11. Abs. 2 des Kirchengesetzes v. 16. Juli 1886, betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten* (*Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 81.*) darf die Bewilligung *die Hälfte* der Theilsätze *des Absatzes 1* und den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigen.

Ueberschiessende Theile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.*)

*§. 5. Die Berechnung der Dienstzeit eines Geistlichen erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes, betr. das Dienstalter der Geistlichen vom 17. April 1886.**)

§. 6. Die Zahlung des Ruhegehaltes erfolgt für jedes Vierteljahr am *Beginne* dieses Zeitraums bei der Kasse des Provinzialkonsistoriums oder *auf* Verlangen des Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittung.*)

§. 7. Die Beschränkung der Befugniss zur Abtretung und Verpfändung des Rechtes auf den Bezug des Ruhegehaltes bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

§. 8. Hinterlässt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird dasselbe, *falls der Geistliche im zweiten Monat des Kalendervierteljahres verstorben ist, noch für einen auf das Vierteljahr folgenden Kalendermonat, falls der Geistliche im dritten Monat des Kalendervierteljahres verstorben ist, noch für zwei auf das Vierteljahr folgende Monate gezahlt.**)

An welchen der Betheiligten die vor dem Tode des berechtigten Geistlichen nicht erhobenen und die nach Absatz 1. noch zu leistenden Beträge zu zahlen sind, bestimmt das Provinzialkonsistorium.

§. 9. Bezieht ein Emeritus in Folge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt, soweit der Betrag des neuen Einkommens mit dem Ruhegehalt zusammen das zuletzt bezogene Pfarreinkommen (§. 15.) übersteigt.

Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn dem Emeritus strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt

*) Fassung des Kirchengesetzes v. 16. März 1892.

werden oder wenn derselbe durch eine im Disziplinarverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung der Kirchenbehörde oder durch Entsagung die Rechte des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche verliert.

§. 10. Die Einnahmen des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche bestehen, abgesehen von den ihm etwa zufliessenden Geschenken und Vermächtnissen, aus:

1. den Zuschüssen, welche ihm aus Staatsfonds gewährt werden,
2. den Zinsen und sonstigen Einkünften der bisherigen Provinzial-Emeritenzuschussfonds (§. 11.) und den Zinsen der sonst bei ihm anzusammelnden Kapitalien,
3. den dauernden Pfarrbeiträgen (§§. 12. 13.),
4. den zeitweiligen Pfründenabgaben (§. 14.),
5. den durch Umlage aufzubringenden Leistungen der Kirchengemeinden (§. 16.).

§. 11. Die für die einzelnen Provinzen bestehenden Emeritenzuschussfonds (Emeritenunterstützungs-, Emeriten-, Pensionshülfs-, Pensionsfonds, einschliesslich derjenigen für die Preussische Oberlausitz in der Provinz Schlesien und für einen Theil der Grafschaften Stolberg in der Provinz Sachsen) werden mit dem Tage der Ausführung dieses Gesetzes aufgelöst.

Ihr gesammtes Vermögen geht mit allen bereits entstandenen Rechten und Verbindlichkeiten in diesem Zeitpunkt auf den Pensionsfonds der Landeskirche über.

Das Kapitalvermögen der Provinzial-Emeritenfonds bildet den Reservefonds des allgemeinen Pensionsfonds.

§. 12. Von jedem gemäss §. 1. Rechte auf Ruhegehalt gewährenden geistlichen Amte ist nach Höhe des Diensteinkommens (§. 15.) ein jährlicher Beitrag zu dem Pensionsfonds zu leisten. Derselbe wird, wenn das Einkommen unter 4000 Mark beträgt, auf 1 Prozent, wenn es höher ist, aber unter 6000 Mark bleibt, auf $1\frac{1}{2}$ Prozent und bei noch höherem Einkommen auf 2 Prozent des durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrages berechnet.

Dieser für jedes Kalendervierteljahr am ersten Tage desselben fällige Pfarrbeitrag ist, vorbehaltlich der Auseinandersetzung mit anderen Betheiligten, jedesmal von Demjenigen, welcher in jenem Zeitpunkte das Diensteinkommen bezieht, portofrei einzuzahlen. Inwieweit die Einziehung der Pfarrbeiträge nöthigenfalls im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren erfolgen kann, bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

In Vakanzfällen hat der Gemeindekirchenrath für die Zahlung Sorge zu tragen.

§. 13. Tritt ein Geistlicher in ein nach §. 1. Rechte auf Ruhegehalt gewährendes Amt, nachdem er vorher in einem anderen gemäss §. 5. auf das Dienstalter mit in Anrechnung kommenden Dienstverhältnisse gestanden, so hat er von diesem

Zeitpunkte ab, soweit er nicht ausdrücklich auf diese Anrechnung verzichtet, den Pfarrbeitrag (§. 12.) für einen der Dauer dieses früheren Verhältnisses entsprechenden Zeitraum nachzuzahlen. Bei der Berechnung des nachzuzahlenden Betrages ist das in dem früheren Verhältnisse (§. 5.) zuletzt bezogene Diensteinkommen, sofern dasselbe durch den Etat des Staates oder einer inländischen Korporation bestimmt ist, andernfalls das Diensteinkommen des neu angetretenen kirchlichen Amtes (§. 1.) zu Grunde zu legen.

Die Nachzahlung geschieht, wenn nicht die Kirchenbehörde ausnahmsweise weiteren Ausstand gewährt, in der Art, dass neben dem laufenden Beitrage und in gleicher Weise wie dieser mindestens der doppelte Betrag desselben entrichtet wird. Die zur Zeit der Emeritirung etwa noch nicht gezahlten Beträge werden nach Ermessen der Kirchenbehörde (§. 18.) baar oder durch Verrechnung eingezogen. Im Falle des Todes erstreckt sich der Anspruch des Pensionsfonds nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§. 14. Vom Tage der Emeritirung eines Geistlichen ab hat dessen letzte Stelle acht Jahre lang ein Viertel ihres gesammten Pfründen- oder etatsmässigen Einkommens in einem nach Mark abgerundeten Betrage an den Pensionsfonds abzugeben. Die Kirchenbehörde (§. 18.) bestimmt Zeit und Art der jährlichen Erfüllung dieser Verpflichtung.

Muss während der Dauer dieser Verpflichtung auf derselben Stelle eine weitere Emeritirung erfolgen, so tritt weder eine Erhöhung noch eine Verlängerung der ersten Pfründenabgabe ein.

In den Fällen der §§. 2. und 9. kann die Höhe oder die Dauer der Pfründenabgabe von dem evangelischen Oberkirchenrath angemessen verringert werden.

§. 15. Der Betrag des Diensteinkommens wird von der Kirchenbehörde unter Beobachtung folgender Grundsätze festgesetzt (§. 18.):

1. Für die Zwecke der §§. 4, 12 *und 13* treten dem Pfründeneinkommen *hinzu die staatlichen Dienstalterszulagen, sowie die sonstigen auf Amtsdauer bewilligten persönlichen Zulagen, welche von der kirchlichen Behörde nach den Bedürfnissen der Stelle als Diensteinkünfte anerkannt worden sind.*
2. Der Berechnung des Ruhegehalts ist das *Diensteinkommen* zu Grunde zu legen, *welches der Geistliche ein volles Jahr vor der Emeritirung bezogen und durch Pfarrbeiträge versteuert hat. Tritt der Geistliche in den Ruhestand, bevor er ein Jahr lang auf der Stelle gestanden oder der neuen Ruhegehaltsordnung angehört hat, so ist das Diensteinkommen nach den sonstigen Grundsätzen dieses Paragraphen besonders festzusetzen.*
3. Inländische kirchliche Aemter, welche mit einem in-

ländischen geistlichen Hauptamte dauernd vereinigt sind, werden als zu letzterem gehörig behandelt, wenn sie keinen besonderen Pensionsanspruch gewähren; ausländische nur, wenn die Leistung der Pfründenabgabe (§. 14.) sichergestellt ist.

4. Mit einer geistlichen Stelle verbundene Schulämter sind dieser nicht zuzurechnen.

5. Die Naturaldienstwohnung wird mit 10 Prozent des sonstigen Diensteinkommens berechnet.*)

§. 16. Die aus anderen Quellen nicht zu deckenden Beträge sind durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche aufzubringen. Dieselbe wird zunächst auf ein und ein halbes Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Staatsklassen- und Einkommensteuer festgesetzt. Abänderungen dieses Satzes können nur durch ein Kirchengesetz erfolgen.

Der evangelische Oberkirchenrath fasst unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes (§. 18.) darüber Beschluss, ob der Stand des Pensionsfonds für die einzelnen Jahre gestattet, einen geringeren als den durch das Gesetz bewilligten Betrag der Umlage auszuschreiben.

§. 17. Rechtliche Ansprüche von Geistlichen auf Gewährung eines Ruhegehalts oder sonstiger Benefizien für den Emeritenstand aus besonderen Einrichtungen, welche nicht unter den §. 11. fallen, bleiben unverändert.

§. 18. Der Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche wird von dem Evangelischen Oberkirchenrath verwaltet. Die Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ist erforderlich bei Aufstellung des Etats und wird im Uebrigen durch die zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassende Instruktion (§. 21.) geregelt.

Die Provinzialkonsistorien führen nach näherer Anweisung des Evangelischen Oberkirchenraths (§. 21.) die Geschäfte des Pensionsfonds für ihren Amtsbereich unter geordneter Beihülfe der sonstigen kirchlichen Organe.

Gegen die Verfügungen der Konsistorien steht den Betheiligten die Berufung an den Evangelischen Oberkirchenrath offen. Inwieweit der Rechtsweg gegen Entscheidungen der obersten Kirchenbehörde über Leistungen der Geistlichen und der kirchlichen Stellen an den Fonds (§§. 12. bis 15.) auszuschliessen und bezüglich der Ansprüche auf Ruhegehalte nach Anleitung der betreffenden Bestimmungen des Staatsdienerpensionsgesetzes zu beschränken ist, bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

§. 19. Den gegenwärtig vorhandenen emeritirten Geistlichen verbleiben ihre bisherigen Bezüge und Verpflichtungen.

*) Fassung der Einleitung und der Ziffern 1 u. 2 aus dem Kirchengesetze v. 16. März 1892.

Auch die Rechte und Pflichten der bei Verkündung dieses Gesetzes im Amte stehenden Geistlichen bleiben unverändert für den Fall, dass ihre Emeritirung in der gegenwärtigen Stelle erfolgt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen jedoch zur Anwendung, soweit die betreffenden Geistlichen innerhalb Jahresfrist nach dessen Verkündung einen hierauf gerichteten Antrag bei dem Provinzialkonsistorium stellen und sich dabei verpflichten, den Pfarrbeitrag (§. 12.) nach Maassgabe der früher von ihnen bezogenen Einkünfte vom vollendeten zehnten Dienstjahre ab unter Abzug der seitdem zum provinziellen Emeritenzuschussfonds geleisteten Beiträge ohne Zinsen nachzuzahlen. Von dem Zeitpunkt der Versetzung eines bereits im Amte stehenden Geistlichen in ein anderes geistliches Amt liegt demselben die letztgedachte Verpflichtung gesetzlich ob.

Die Nachzahlungen regeln sich nach den Bestimmungen des §. 13. Absatz 2. Jedoch soll in diesem Falle neben dem laufenden Beitrage nur noch ein gleich hoher Betrag jährlich entrichtet werden.

Hat ein Geistlicher, welcher *für seine Person der neuen Pensionsordnung angehört, die Verbindlichkeit, einen Theil des Pfarreinkommens an einen Emeritus abzugeben, so kann die Kirchenbehörde auf seinen Antrag diese Leistung bis zum Ableben des Emeritus auf den Pensionsfonds übernehmen, wenn der Geistliche und die Vertreter der Stelle Namens der letzteren sich verpflichten, den vollen Betrag jenes Emeritenantheils acht Jahre lang vom Zeitpunkte* jener Uebernahme *ab* zum Pensionsfonds abzuführen.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des §. 2 des Kirchengesetzes v. 3. März 1886, betreffend den nachträglichen Anschluss an die Pensionsordnung des Kirchengesetzes v. 26. Januar 1880 (*Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 23*).*)

§. 20. Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald dessen Annahme von beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6. der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist.

§. 21. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion wird vom Evangelischen Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes erlassen.

§. 22. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche Ansprüche auf einen Emeritenantheil aus dem Pfarreinkommen gewähren, werden aufgehoben.

Soweit es zur Durchführung vorstehender Anordnungen

---

*) Fassung des Abs. 4, 5 aus dem Kirchenges. v. 16. März 1892.

einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, wird dieselbe vorbehalten.

Vergehungen der Pfarrer.

§. 530. Geringere Amtsvergehungen der Pfarrer müssen von den geistlichen Obern auf die §. 125. bestimmte Art geahndet werden.[135])

§. 531. Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner Gemeine verloren, so müssen die geistlichen Obern seine Versetzung an einen anderen Ort veranstalten.

§. 532. Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen: so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen; wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen; die nähere Untersuchung verhängen; und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten.[136])

§. 533. Will sich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

§. 534. Er muß sich aber dazu binnen vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden.

§. 535. Bei katholischen Pfarrern gebührt das Erkenntniß dem geistlichen Gericht; bei protestantischen aber dem Landes-Justizcollegio der Provinz.[137])

§. 536. Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminaluntersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht, so müssen die geistlichen Obern ihn suspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen.

§. 537. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen, und ihm den Prozeß machen.

§. 538. Doch muß sie den geistlichen Obern davon Nachricht geben, damit diese wegen der Amtsversehung das Nöthige verfügen können.

Nebengeistliche.

§. 539. Die bei größeren Parochialkirchen bestellten Nebengeist-

---

[135]) Mit dem § 125 durch Ges. v. 12. Mai 1873 fortgefallen. Vgl. Anm. 51 zu § 124 h. t.

[136]) Die Disziplinarbehörden für evangelische Geistliche und andere Kirchendiener sind nach General-SynO. v. 20. Jan. 1876 § 7 Nr. 6 jetzt die Provinzialkonsistorien und der Evangel. Ober-Kirchenrath. Auf das Verfahren finden Ges. v. 21. Juli 1852 §§ 22, 23 Nr. 1, 24, 27, 28, 31—45, 48—54 Anwendung. In gewissen Fällen ist der Vorstand der Provinzialsynode in erster Instanz, KG. und SynO. § 68 Nr. 6, in zweiter Instanz der General-Synodalvorstand zur Mitwirkung berufen. GenSynO. § 36 Nr. 1. Kirchengesetz. betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten v. 16. Juli 1886 (Kirchl. Ges. u. VBl. S. 81). Für katholische Geistliche ist der Bischof Disziplinarbehörde. Ges. v. 12. Mai 1873 §§ 10, 32 ff. u. Ges. v. 21. Mai 1886 dazu.

[137]) Die Kompetenz des Landesjustizkollegiums ist fortgefallen. Anm. 136.

lichen machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem Letzteren der Vorsitz und die Direction gebührt.

§. 540. Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter sie, so wie ihr Verhältniß gegen den Pfarrer und die Gemeine, ist nach den Verfassungen einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt.

§. 541. Der Regel nach sind die Nebengeistlichen der Aufsicht und der Anweisung des Pfarrers in allen ihren Amtsgeschäften unterworfen.

§. 542. Weltgeistliche, die zur Abwartung des Gottesdienstes bei einer Capelle oder bei einem Altar bestellt sind, dürfen sich keine Parochialverrichtungen anmaßen.

§. 543. Auch mehrere dergleichen bei einer Kirche bestellte Capelläne machen dennoch unter sich kein Collegium aus.

§. 544. Uebrigens aber haben sie die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Geistlichen.

§. 545. Weltgeistliche, die kein bestimmtes geistliches Amt bei einer Gemeine oder Kirche haben, sollen von den Bischöfen nicht ohne erhebliche Ursache bestellt, oder in ihre Diözes aufgenommen werden.

§. 546. Sie stehen in Ansehung ihrer geistlichen Funktionen unter dem Bischof; und dieser muß dafür sorgen, daß sie weder Unordnung oder Aergerniß anrichten, noch sonst dem Staat zur Last fallen.

§. 547. So lange sie bei einer Gemeine oder Kirche nicht wirklich angesetzt sind, haben sie auf die äußeren Vorrechte der Geistlichen §. 96. 97. keinen Anspruch.

Schiffs- und Gesandtschaftsprediger.

§. 548. Schiffsprediger stehen unter den geistlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört; und Gesandtschaftsprediger unter den geistlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landes-Justizcollegio der Gesandte in seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist.[138])

§. 549. Beide haben, in Ansehung der ihnen angewiesenen Kirchengesellschaft, die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers.

Siebenter Abschnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 550. Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen.

§. 551. Insonderheit werden sie durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

Kirchenvorsteher.

§. 552. Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt; wo

---

[138]) Vgl. auch noch ALR. II. 19 §§ 77, 78.

aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeine, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gewählt.[139])

§. 553. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von anderen Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb, so wie in Ansehung der Dauer des Amtes, bei dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden.

§. 554. Nur Mitglieder der Gemeine können zu Kirchenvorstehern bestellt werden.

§. 555. Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitgliedes, dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zu statten kommenden Entschuldigungsursachen, gilt alles das, was wegen der Beamten der Corporationen überhaupt, und der Bürgergemeinen insonderheit, oben verordnet ist. (Tit. 6. §. 161. 162., Tit. 8.)

Küster.

§. 556. Küster, und andere dergleichen niedere Kirchenbediente, werden der Regel nach von dem Patron bestellt.[140])

§. 557. Dieser muß zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subject hören; er ist aber an dessen Vorschläge nicht gebunden.

§. 558. Doch darf dem Pfarrer kein Subject aufgedrängt werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat.

§. 559. Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger, so muß er eine Probe vor der versammelten Gemeine ablegen.

§. 560. Die Gemeine hat in diesem Fall ein Recht zum Widerspruche, wenn sie den geistlichen Obern erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjects anzeigen und nachweisen kann.

§. 561. Ist der Küster zugleich Schulhalter, so finden wegen seiner Prüfung und Bestellung die Vorschriften des folgenden Titels Anwendung.

§. 562. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt die Bestellung der niederen Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern; in so fern nicht dieselbe, nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Ortes, Letzteren allein, oder auch der ganzen Gemeine zukommt.[141])

§. 563. In allen Fällen muß der Pfarrer die geschehene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten dem Erzpriester oder Kreisinspector anzeigen.

§. 564. Ist von einem Küster die Rede, so muß derselbe, ehe er

---

[139]) Die §§ 552—555 sind durch die KG. und SynO. und das Ges. v. 20. Juni 1875 und die dadurch herbeigeführte anderweite Organisation der Kirchengemeinden obsolet geworden.

[140]) Zu den niederen Kirchenbedienten gehören Organisten, Todtengräber, Kantoren, Balgentreter. Vgl. Art. 6 Abs. 2 Ges. v. 21. Mai 1886.

[141]) Nach KG. und SynO. § 21, Ges. v. 20. Juni 1875 § 57 Abs. 2 jetzt dem Gemeindekirchenrath bez. Kirchenvorstand.

in das Amt wirklich eingesetzt wird, dem Erzpriester oder Inspector zur Prüfung vorgestellt werden.

§. 565. Die Pflichten und Verrichtungen der niederen Kirchenbedienten sind in den Provinzialkirchenordnungen, und durch die besonderen Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt.

§. 566. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direction des Pfarrers, und müssen den Anweisungen desselben bereitwillige Folge leisten.

§. 567. Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung Alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist. (§. 530—538.)[142])

Achter Abschnitt.

Von Kirchenpatronen.

Begriff.

§. 568. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt.[143])

Erwerbung des Patronatrechts.

§. 569. Wer eine Kirche bauet, oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat.

§. 570. Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut, oder von neuem dotirt.

§. 571. Hat eine solche Kirche bereits einen Patron: so erlangt der neue Wohlthäter mit demselben gleiche Rechte; doch nur in so fern, als der bisherige Patron die Kosten des Aufbaues, und der Dotation, nicht hat übernehmen können oder wollen.

§. 572. Auch durch den Austrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besonderen Patron gestanden hat, kann Jemand ein Recht zum Patronat erhalten.

§. 573. Doch wird in allen vorstehenden Fällen (§. 569—572.) das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staates erworben.

§. 574. Außerdem kann das Kirchenpatronat auch durch Verjährung erlangt werden.[144])

---

[142]) Anm. 136 zu § 532 h. t.

[143]) Nach Verf. Art. 17 soll die Aufhebung des Patronats durch Gesetz erfolgen; dasselbe fehlt bisher noch. Durch die neuen Gesetze über die Kirchengemeinden ist das Patronat nicht wesentlich berührt. KG. und SynO. § 3 Nr. 2 §§ 6, 23, 32 ff., 56. Ges. v. 20. Juni 1875 § 5 Nr. 3, §§ 39 ff. Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 22.

[144]) I. 9 §§ 629 ff. Unter Kirche ist hier nicht die Kirchengesellschaft, sondern die fabrica ecclesiae zu verstehn. Ueber die rechtliche Natur des Patronats

§. 575. Soll eine dergleichen Erwerbung desselben, gegen den Staat, oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden, so müssen die Erfordernisse der bei Regalien statt findenden Verjährung vorhanden sein.

§. 576. Wenn aber zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechtes mit einander streiten, so ist die gemeine Verjährung hinreichend.

§. 577. Alle dergleichen über die Zuständigkeit des Patronatrechtes entstehenden Streitigkeiten gehören zum Erkenntnisse des ordentlichen weltlichen Richters.

§. 578. In wie fern das Patronatrecht nur der Person des Erwerbers und seinen Erben, oder einer gewissen Familie zukomme; oder mit einem Amte, oder mit dem Besitze eines Gutes verbunden sei; ist in vorkommenden Fällen nach den darüber sprechenden Erwerbungsurkunden zu bestimmen.

§. 579. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstück hafte.

§. 580. Dergleichen Patronat kann von dem Gute, auf welchem es bisher gehaftet hat, ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Obern, nicht abgesondert werden.[115])

§. 581. Mit dem Gute zugleich aber geht dasselbe auf jeden Besitzer, ohne Unterschied der Religionspartei, wozu er sich bekennt, über.[116])

§. 582. Doch können Personen, welche zu keiner von den im Staat aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionsparteien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben.[117])

§. 583. Es steht ihnen zwar frei, diese Ausübung einem Anderen während ihrer Besitzzeit zu übertragen; die Beiträge und Leistungen aber, welche aus dem Patronat fließen, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Gutes bestritten werden.

---

als eines Ausflusses des öffentlichen Rechts vgl. ObTr. 45 S. 44, 74 S. 71. StrA. 90 S. 61. ObTr. 75 S. 59. In § 576 ist die Existenz des Patronats als unstreitig vorausgesetzt.

[115]) Ueber Ersitzung des Patronats vgl. RG. 4 S. 289. ObTr. 17 S. 15 (PlPräj. 2092), Besitz: Anm. 57 zu ALR. I. 7 § 146. StrA. 93 S. 245.

[116]) Geistliche Obere, d. h. Konsistorien. Das Patronat ist deshalb auch untheilbar. StrA. 22 S. 129, 72 S. 352, 31 S. 89. Vgl. aber ObTr. 59 S. 318 (Trennung der Patronatsrechte und Lasten), 54 S. 292. StrA. 57 S. 282 (Umwandlung des Real- in ein Personalpatronat nach Untergang des Grundstücks?). Für den Verkauf von Domänen ist durch AKO. v. 9. Jan. 1812 (GS. S. 3) angeordnet, daß das Patronatrecht dem Staat dabei vorbehalten, die Patronatslasten als Kanon kapitalisirt eingetragen und an die Regierung gezahlt werden sollen. Gesetzlich ausgeschlossen und nichtig ist damit aber die Mitveräußerung des Patronatrechts nicht geworden. StrA. 94 S. 171.

[117]) Durch die nachfolgende V. v. 30. Aug. 1816 (GS. S. 207) sind die §§ 581—583 h. t. bezüglich der Juden näher deklarirt. Vgl. Ges. v. 23. Juli 1847 § 3.

7. Verordnung wegen Verwaltung des Patronat-Rechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden. Vom 30. Aug. 1816. (G. S. S. 207.)

Wir etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 11. März 1812 den Juden in den damaligen Provinzen Unseres Staates, mit dem Staats-Bürgerrechte die uneingeschränkte Befugniss, Grundstücke zu acquiriren, ertheilt ist, und sie daher auch Grundstücke, mit denen das Patronat über christliche Kirchen verbunden ist, erwerben; so erfordern solche, bei Anfertigung des A. L. R. nicht vorhanden gewesene Fälle, eine anderweite Bestimmung.

Wir verordnen daher für die Provinzen, wo zu Folge des Gesetzes vom 11. März 1812 den Juden bereits die unbeschränkte Befugniss, Grundstücke zu erwerben, ertheilt ist, so wie da, wo ihnen solche künftig ertheilt werden wird, Folgendes und deklariren dadurch die Bestimmungen des A. L. R. Theil II. Titel 11. §§. 581—583. dahin, dass

1. das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren Benutzung so lange gänzlich ruhe; dass daher
2. der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangelischen Gemeinen von der Provinzialbehörde, und in katholischen von den Bischöfen ganz in derselben Art bestellt werde, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sei.
3. Eben so soll es auch mit der Aufsicht über das Kirchen-Vermögen und mit der Abnahme der Kirchen-Rechnungen gehalten werden.
4. Die Beiträge und Leistungen aber, zu denen der Patron verbunden ist, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.
5. Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Kommune tragen, so wie sie auch als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder, von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchen-Systeme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen.

Rechte und Pflichten des Patrons.

§. 584. Die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung

der Kirche begreift die Pflicht, dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, in sich.[148] [149])

§. 585. Dagegen ist aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen, und Rechnungslegung von ihnen zu fordern.[150])

§. 586. Dem Patron, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen in Ansehung derselben gewisse Ehrenrechte zu.

§. 587. Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer zu präsentiren. (§. 327. sqq.)[151])

§. 588. Er ist befugt, seinen Kirchstuhl im Chor, oder sonst an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben.

§. 589. Der Patrone und ihrer Familien muß im öffentlichen Kirchengebete besonders gedacht werden.

§. 590. Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patron, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen, und bei ihm wohnenden Seitenverwandten ein Platz in dem Begräbnißgewölbe.

§. 591. Kann in diesem die Beerdigung nach den Gesetzen des Staates nicht statt finden, so kann der Patron die unentgeltliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnißplatze fordern. (§. 185.)

§. 592. Auch ist er berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten.

§. 593. Bei seinem und seiner Ehegattin Absterben findet, durch den nach jedes Ortes Gewohnheit bestimmten Zeitraum, das Trauergeläute statt.

594. Wo die Kirchentrauer für den Patron und seine Familie bei deren Absterben hergebracht ist, hat es dabei auch fernerhin sein Bewenden.

§. 595. Verarmte Patrone genugsam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenschatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern.

---

[148]) Anm. 198. §§ 720 ff., 789, 790 h. t. Erhaltung der Kirche, d. h. der Gebäude und Zubehörungen, ObTr. 14 S. 471, 38 S. 273 (Orgel), 32 S. 128 (nicht aber Paramente), 57 S. 66. StrA. 39 S. 351, 86 S. 88, mag es sich um Neu=, Reparatur= oder Erweiterungsbau handeln, ObTr. 52 S. 262. StrA. 41 S. 23, aber nicht Erwerb von Grund und Boden zur Erweiterung. ObTr. 82 S. 115. RG. 9 S. 253 (Miethe für Pfarrer während Bau des Pfarrhauses), 31 S. 243 (Umwehrung keine Pertinenz). Auch Deichlast trägt der Patron nicht, ObTr. 49 S. 257, ebensowenig Kosten zur Erhaltung der Substanz der Pfarrländereien. ObTr. 45 S. 296 (Uferbauten zum Schutz von Pfarrwiesen).

[149]) Ueber die Dinglichkeit der Patronatslasten auch ohne Eintragung vgl. ObTr. 74 S. 71, 75 S. 59 zu EigenthGes. v. 5. Mai 1872 § 12, Bd. II. S. 352 vorliegender Ausgabe.

[150]) Durch KG. und SynO. § 3 Nr. 2, §§ 6, 34 ff., Ges. v. 20. Juni 1875 § 5 Nr. 3, §§ 39, 40 obsolet geworden.

[151]) Ges. v. 11. Mai 1873 § 29. KG. und SynO. § 32 Nr. 2. Ges. v. 20. Mai 1874 § 13. Ges. v. 21. Mai 1874 Art. 4, 5. Ges. v. 29. April 1887 Art. 6.

§. 596. Doch ist die Kirche zu dieser Competenz nur in so fern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben dazu hinreichen.

§. 597. Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn außer ihr Niemand mehr vorhanden ist, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Gesetzen verpflichtet wäre.

Wem die Ausübung eines Real-Patronatrechtes zukomme.

§. 598. Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatrechtes gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (dominium civile) des Gutes zukommt.

§. 599. Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Anderen übertragen haben, der ist auch das dazu gehörende Kirchenpatronat in dessen Namen auszuüben berechtigt.[152])

§. 600. Ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtrecht an dem mit dem Patronat versehenen Gute giebt noch keine Befugniß zur Ausübung des letzteren.

§. 601. Dagegen ist die Leibgedings-Frau zu solcher Ausübung während ihres Besitzes berechtigt.

§. 602. Wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen worden: so bleibt die Ausübung des Patronatrechtes dennoch dem Eigenthümer; und nur diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben, müssen von dem gerichtlich bestellten Administrator wahrgenommen werden.[153])

§. 603. Dagegen müssen die Lasten des Patronats, auch in diesem Falle, aus den Einkünften des Gutes getragen werden.

§. 604. Verfällt ein mit dem Patronatrechte versehenes Gut, aus anderen Ursachen als Schulden halber, auf den Antrag des Fiscus in gerichtlichen Beschlag: so kommt es, während desselben, dem Staate zu, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu sorgen.

Von mehreren Patronen.

§. 605. Wenn das Patronatrecht über eben dieselbe Kirche auf mehreren Gütern mit gleichem Rechte haftet: so sind die Besitzer dieser Güter, in Ansehung der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten, als Inhaber eines gemeinsamen Rechtes oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit zu betrachten.[154])

§. 606. Doch kann jeder von ihnen die §. 586. bis 594. beschriebenen Ehrenrechte für seine Person fordern und ausüben.

---

[152]) Vgl. Städte-O. § 56 Nr. 8 u. V. v. 30. Aug. 1816 Nr. 5 zu § 583 h. t.

[153]) Vgl. KG. und SynO. §§ 6, 34, 35. Ges. v. 20. Juni 1875 §§ 5, 25, 27—29, 39. (Konkurs. Frauen.)

[154]) KG. und SynO. § 6 Abs. 3. Ges. v. 20. Juni 1876 §§ 39, 40. RG. 29 S. 147.

§. 607. Hat eine Kirche mehrere Patrone, so kann derjenige, in dessen Gute die Kirche liegt, in gemeinschaftlichen Geschäften das Directorium, und den dahin gehörenden Vorzug in der Unterschrift verlangen.

§. 608. Sind mehrere Kirchen unter gemeinschaftlichen Geistlichen und Patronen vereinigt, so kommt das Directorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Patron des Ortes zu, wo der Pfarrer wohnt.

§. 609. In Angelegenheiten aber, welche nur eine einzelne Kirche betreffen, findet die Vorschrift §. 607. ebenfalls Anwendung.

Wie das Patronatrecht aufhöre.

§. 610. Niemand kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeine, und ohne Genehmigung der geistlichen Obern, des Patronatrechtes und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben.

§. 611. Dagegen verliert aber auch der Patron seine Rechte keineswegs durch den bloßen Nichtgebrauch.

§. 612. Hat er aber geschehen lassen, daß einzelne unter dem Patronatrechte begriffene Befugnisse von der Gemeine, oder deren Vorstehern, oder auch von einem Dritten, durch eine zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Frist, als ein ihnen zukommendes Recht ausgeübt worden: so hat er diese Befugnisse verloren.[155])

§. 613. Wer um Bestechung oder anderer unerlaubter Privatvortheile willen Jemanden zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert für seine Person das Wahl- und Präsentationsrecht bei dieser und allen folgenden Vacanzen.[156])

§. 614. In diesem und allen übrigen Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präsentationsrecht für seine Person verliert, kommt die Besetzung der vacanten Pfarrstelle den geistlichen Obern zu. (§. 398 sqq.)

§. 615. Auch einem Collegio, Corporation, oder Commune kann das Kirchenpatronat zukommen.[156a])

§. 616. Ein solches Collegium u. s. f. kann zwar die Ausübung desselben Jemandem aus seinem Mittel übertragen, oder selbige mit einem gewissen Amte verknüpfen.

§. 617. Es kann sich aber dadurch der zum Patronat gehörigen Pflichten, zum Nachtheil der Kirche, nicht entledigen.

---

155) Vgl. StrA. 6 S. 165. RG. 27 S. 144 (gem. R. Dismembration des berechtigten Guts), 29 S. 188 (non usus, libert. usuc.).

156) Vgl. auch das Ges. v. 8. Mai 1837 (GS. S. 99) über die persönliche Fähigkeit zur Standschaft rc.

156a) Vgl. ObTr. 22 S. 390.

Neunter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 618. Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen gilt Alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im vierten Abschnitte verordnet ist.

Art der Verwaltung.

§. 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern.[157])

§. 620. Auf die Amtsführung derselben findet alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchengesellschaften überhaupt, §. 156. sqq. ingleichen §. 552. sqq. verordnet ist.

§. 621. Doch sind sie, bei Patronatkirchen, in Rücksicht auf diese Verwaltung, auch der besonderen und unmittelbaren Aufsicht des Patrons unterworfen.[158])

§. 622. Ein Gleiches gilt bei städtischen und anderen größeren Kirchen, welche keinen besonderen Patron haben, in Ansehung eines, noch außer den administrirenden Vorstehern, angeordneten Kirchencollegii.

Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter.

§. 623. Sie müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind.[159])

---

[157]) Jetzt dem Gemeindekirchenrath bez. Kirchenvorstand. Die Organe der Verwaltung und die Mitwirkung und Aufsicht des Patrons und des Staats dabei sind durch KG. und SynO. §§ 1, 22 ff., 31. Ges. v. 25. Mai 1874 Art. 2 Nr. 3. GenSynO. § 11. Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 17, 24 Nr. 8, Art. 27. Ges. v. 20. Juni 1875. V. v. 27. Septr. 1875. Ges. v. 7. Juni 1876 anderweit geregelt. Inwiefern die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane in Vermögensangelegenheiten innerhalb der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden bedürfen, ist durch Kirchenges. v. 18. Juli 1892 (GS. 1893 S. 25), bestätigt durch Ges. v. 8. März 1893 (GS. S. 21) allgemein geregelt, die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dies Gesetz in Kraft tritt, aber Königl. Verordn. vorbehalten. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des ALR. wie der Provinzialgesetze unberührt geblieben. Ostpreuß. ProvR. Zusatz 191. Westpreuß. ProvR. §§ 31 ff. Ed. v. 14. Juli 1793 für Schlesien, AKO. v. 11. Juli 1845 betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen rc. nach Märkischem ProvR. (GS. S. 485).

[158]) KG. und SynO. §§ 6, 23, 32 ff., 56. Ges. v. 20. Juni 1875 § 5 Nr. 3, §§ 39 ff.

[159]) D. h. nach ALR. II. 18 § 275, VO. v. 5. Juli 1875 § 32 die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters in eignen Angelegenheiten. Ges. v. 20. Juni 1875 § 9 sagt dies ausdrücklich.

§. 624. Bei einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens zwei Vorsteher bestellt werden.

§. 625. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente, und andere Urkunden dergestallt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig, und ohne die übrigen, darüber verfügen könne.

§. 626. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patron und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muß dieses von dem Inspector oder Erzpriester nach den Umständen bestimmt werden.

§. 627. Wo es, besonders auf dem Lande, an tauglichen und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjecten zu Kirchenvorstehern ermangelt, da kann der Pfarrer sich nicht entbrechen, dieses Geschäft mit zu übernehmen, und die Schreibereien, nebst dem Rechnungswesen, zu besorgen. [160])

§. 628. Was also hier von Kirchenvorstehern überhaupt verordnet wird, gilt in diesem Falle auch von dem Pfarrer, und den ihm an die Seite gesetzten Nebenvorstehern.

Von Kirchencapitalien.

§. 629. Ausstehende Kirchencapitalien können die Vorsteher, ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden ist, nicht aufkündigen. [161])

§. 630. Geschieht die Aufkündigung von dem Schuldner, so müssen sie dem Patron oder Kirchencollegio davon sofort Anzeige machen. [162]).

§. 631. Wo weder ein Patron, noch ein Kirchencollegium vorhanden ist, da müssen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inspectors oder Erzpriesters, gethan oder angenommen werden.

§. 632. Der Patron, das Kirchencollegium, oder der Inspector, müssen den Zahler anweisen: ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden solle. [163])

§. 633. Nach dieser Anweisung muß sich der Zahler richten; und nur eine denselben gemäß ausgestellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen.

§. 634. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von fünfzig Thalern oder mehr erübrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen.

---

[160]) Vgl. KG. und SynO. § 24. Ges. v. 20. Juni 1875 § 10.

[161]) Vgl. jetzt KG. und SynO. § 31 Nr. 2, § 23 Abs. 1. Ges. v. 20. Juni 1875 § 21 Nr. 3, § 50 Nr. 1, 8. V. v. 27. Septbr. 1875 (Gemeindekirchenrath und Gemeindevertretung, Patron, wenn er Lasten trägt, Kirchenvorstand). Kirchenkollegien giebt es nicht mehr.

[162]) Anm. 161.

[163]) Vgl. jetzt KG. und SynO. § 22. Ges. v. 20. Juni 1875 § 19.

§. 635. So lange sich zu einer solchen Unterbringung gegen höhere Zinsen, unter gesetzmäßiger Sicherheit, keine Gelegenheit findet, müssen dergleichen aufgesammelte Capitalien bei der Königlichen Bank belegt werden.[164]).

§. 636. Kirchencapitalien sollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter, ausgeliehen werden.[165])

§. 637. Die Ausleihung muß mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen.[166])

§. 638. In allen Fällen muß die beabsichtigte Ausleihung und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit dem Erzpriester oder Inspektor angezeigt werden.

§. 639. Beträgt das auszuleihende Kapital mehr als funfzig Thaler, so muß er bei den vorgesetzten geistlichen Obern darüber anfragen.

§. 640. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Inspector, auch bei einer minderen Summe, die Sicherheit bedenklich findet.

§. 641. Dem Patron selbst dürfen das Kirchencollegium, der Pfarrer und die Vorsteher, bei eigener Vertretung, ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern, keine Kirchengelder zum Darlehn geben, oder sonst überlassen.

§. 642. Ein Gleiches gilt von Darlehnen, die einem Vorsteher, oder einem Mitgliede des Kirchencollegii, oder auch dem Pfarrer gemacht werden sollen.

§. 643. Die geistlichen Obern machen sich der Kirche verantwortlich, wenn sie ohne eine solche Sicherheit, als die Gesetze bei Verleihung der Mündelgelder aus dem gerichtlichen Deposito erfordern, in dergleichen Darlehne (§. 641. 642.) willigen.

§. 644. An Personen, welche zu den geistlichen Obern gehören, dürfen weder die Vorsteher, noch der Patron oder die Kirchencollegia, bei eigener Vertretung, Darlehne aus dem Kirchenvermögen machen.

Von Schulden der Kirche.

§. 645. Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden: so ist dazu der Beitritt des Patrons oder Kirchencollegii, oder in beider Ermangelung, der Gemeine oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.[167])

---

[164]) Jetzt bei der Reichsbank. Ges. v. 14. März 1875 (RGBl. S. 181, 217).

[165]) § 643 h. t. Auch durch Ankauf öffentlich garantirter Geldpapiere, von Staatsschuldscheinen, Rentenbriefen rc. Ges. v. 2. März 1850 § 37. KKO. v. 3. Mai 1821 (GS. S. 46), 27. Mai 1838 (GS. S. 280), 16. Septbr. 1842 (GS. S. 249), 22. Dezbr. 1843 (GS. 1844 S. 45), 22. Oktbr. 1855 (GS. S. 683). VO. v. 5. Juli 1875 § 39.

[166]) Anm. 161. Kirchengeſ. v. 18. Juli 1892 § 1 Nr. 10.

[167]) Ueber Aufnahme von Anleihen bestimmen jetzt KG. und SynO. § 31

§. 646. Wer ohne diese Erfordernisse in ein solches Darlehnsgeschäft sich einläßt, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche und deren Vermögen nur so weit, als er die geschehene Verwendung in ihren Nutzen nachweisen kann.

Grundstücke.

§. 647. In die Veräußerung eines Kirchengutes muß, außer dem Patron, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeine durch ihre zu bestellenden Repräsentanten einwilligen.[168] [169])

§. 648. Keine Veräußerung aber kann ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern, und ohne Erlaubniß des geistlichen Departements im Staatsministerio, gültig geschehen.[170])

§. 649. Zu Erbverpachtungen, oder Austhuung gegen Erbzins, ist die Einwilligung der geistlichen Obern hinreichend.

Prozesse.

§. 650. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens in Prozesse verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob.[171])

§. 651. Der Patron muß die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen.[172])

§. 652. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der

---

Nr. 3. Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 24 Nr. 3. Ges. v. 20. Juni 1875 § 21 Nr. 4, § 50 Nr. 1, 3. V. v. 27. Septbr. 1875 Art. 1. Ges. v. 7. Juni 1876 § 2 Nr. 4 (Zusammenwirken des Gemeindekirchenraths bez. des Kirchenvorstands, der Gemeindevertretung, des Patrons, des Regierungspräsidenten). Kirchenges. v. 18. Juli 1892 § 1 Nr. 3.

[168]) § 219 h. t. Jetzt bestimmen die zu § 219 h. t. citirten Vorschriften. Kirchenges. v. 18. Juli 1892 § 1 Nr. 1. Vgl. für das frühere Recht ObTr. 43 S. 308.

[169]) Besondre Bestimmungen wegen der Holzungen enthält Ges. v. 14. Aug. 1876 zu ALR. I. 8 §§ 83 ff., Bd. I. S. 328 vorl. Ausg.

[170]) Anm. 168.

[171]) Darüber bestimmt jetzt KG. und SynO. §§ 22, 31 Nr. 4. Ges. v. 20. Juni 1875 §§ 8, 21 Nr. 5, § 51. V. v. 27. Septbr. 1875 Art. 1 Nr. 3. Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 26. Ges. v. 7. Juni 1876 § 3. Eine Ermächtigung der Staatsbehörde ist danach nicht mehr erforderlich. Vgl. Kirchenges. v. 18. Juli 1892.

[172]) Der Betrieb liegt aber den geordneten Vertretern der Gemeinde ob, er kann weder allein klagen, noch folgt aus seiner Eigenschaft als Patron allein, daß er mitverklagt werden muß. StrA. 28 S. 193. ObTr. 4 S. 141. Jetzt ist der Patron Mitglied des Gemeindekirchenraths, Kirchenvorstands, oder hat seinen Vertreter darin. KG. und SynO. §§ 6, 23. Ges. v. 20. Juni 1875 §§ 39, 40.

Patron und die Vorsteher, noch vor dem Anfange des Prozesses, die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen.[173])

§. 653. Unterlassen sie dieses, so wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen.

§. 654. Auch wenn die Kirche von Anderen rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen.[174])

§. 655. Das Approbationsdecret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig;

§. 656. Wenn aber die Vorsteher dergleichen Decret nicht nachbringen, so geht der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten.

§. 657. Die Kosten können jedoch sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 653. aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günstigen Ausgang des Prozesses ein die Kosten übersteigender Nutzen für die Kirche verschafft worden.

§. 658. Die Vollmacht zum Betriebe eines Prozesses muß, außer den Vorstehern, von dem Patron, oder dem Kirchencollegio, oder in deren Ermangelung, von dem Pfarrer mit unterschrieben werden.[175])

§. 659. In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron, oder die Kirchencollegia, wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen, beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen.[176])

---

[173]) Vgl. Ges. v. 20. Juni 1875 § 51. Danach bedürfen katholische Kirchengemeinden auch keiner Ermächtigung seitens der geistlichen Oberen. Auch evangelische Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums nicht, wenn es sich nicht um die Substanz, sondern um Zinsen, Gefälle, Einziehung von Kapitalien handelt. § 664 h. t. KG. und SynO. §§ 22, 31 Nr. 4. Ges. v. 20. Juni 1875 § 21 Nr. 4. Kirchenges. v. 18. Juli 1892. StrA. 38 S. 188.

[174]) Ueber die vielfachen Bedenken unterliegende Frage, in welchen Fällen die Kirchengemeinde, in welchen Fällen die einzelnen Mitglieder derselben zu belangen und wann der Kirchenvorstand zur Vertretung der Mitglieder der Gemeinde legitimirt, vgl. StrA. 61 S. 140. ObTr. 28 S. 350 (Präj. 2556). StrA. 79 S. 13. ObTr. 36 S. 305, 41 S. 312.

[175]) Nach KG. und SynO. §§ 22, 23, Ges. v. 20. Juni 1875 §§ 19, 39, 40 haben der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Gemeindekirchenraths, Kirchenvorstands die Vollmacht zu zeichnen und mit dem Kirchensiegel zu beglaubigen. Der Patron hat mitzuzeichnen, wo sein Beitritt erforderlich. KG. und SynO. § 23. Vgl. Ges. betr. die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz v. 28. Juli 1891 (GS. S. 332) u. das Kirchenges. v. 8. Juni 1891 (GS. S. 333).

[176]) Bezüglich der katholischen Gemeinden bestimmt jetzt Ges. v. 20. Juni 1875 § 53 Abs. 2 (Bischof und staatliche Aufsichtsbehörde). RG. 10 S. 206.

§. 660. Die durch die ungegründete Weigerung entstandenen mehreren Kosten muß der Weigernde aus eigenen Mitteln ersetzen.

§. 661. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchencollegium selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, muß der Kirche von den geistlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen bestellt werden.[177])

Vergleiche.

§. 662. Ohne Genehmigung der geistlichen Obern kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geschlossen werden.[178])

§. 663. Enthält der Vergleich eine Art von Veräußerung solcher Güter und Rechte, so müssen noch außerdem die §. 648. vorgeschriebenen Erfordernisse einer gültigen Veräußerung von Kirchengütern überhaupt hinzukommen.[179])

Einkünfte.

§. 664. Die Kirchenvorsteher müssen insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte besorgen.[180])

§ 665. Der Ertrag des Klingebeutels, oder ausgestellten Beckens, gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften, und muß nach vollendeter Einsammlung, von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers übernommen werden.

§. 666. Ein Gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder Anderen, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, nach einer vom Staat genehmigten Taxe an die Kirche selbst zu entrichten sind.

§. 667. Desgleichen von den Stellgeldern, die, nach Gewohnheit des Ortes, für die Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen.

Vermiethen und Verpachten der Grundstücke.

§. 668. Grundstücke der Kirchen können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, vermiethen oder verpachten, und die Miethen oder Pachtgelder davon einziehen.[181])

---

[177]) Für katholische Gemeinden bestimmt jetzt Ges. v. 20. Juni 1875 § 53 (Bischof und staatliche Aufsichtsbehörde).

[178]) KG. und SynO. § 31 Nr. 4. Ges. v. 20. Juni 1875 § 21 Nr. 5. Kirchengemeinderath und Gemeindevertretung müssen zum Vergleichsabschluß zusammenwirken. Die Genehmigung der geistlichen Oberen (Konsistorium, Bischof) muß hinzukommen.

[179]) Vgl. auch §§ 219, 220 h. t.

[180]) Vgl. Anm. 173 zu § 652 h. t.

[181]) Der Gemeindekirchenrath, im Falle KG. und SynO. § 31 Nr. 1. Ges. v. 20. Juni 1875 § 21 Nr. 1 unter Mitwirkung der Gemeindevertretung, vermiethen und verpachten; der Patron hat, nur im Falle er als solcher Lasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, zu genehmigen. KG. und SynO. § 23. Ges. v. 20. Juni 1875 § 40. Kirchenges. v. 18. Juli 1892 § 1 Nr. 9.

§. 669. Die Ausbietung eines solchen Grundstückes zur Miethe oder Pacht muß allemal öffentlich geschehen.

§. 670. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, oder der bisherige Ertrag, fünfzig Thaler nicht überstiegen, und soll die Austhuung nicht auf längere Zeit als sechs Jahre geschehen: so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung, und die Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons, oder der Kirchenvorsteher zu melden, drei Sonntage hintereinander von der Kanzel geschieht.

§. 671. Alsdann kann der Contract mit dem Meistbietenden, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, von den Vorstehern, ohne Dazwischenkunft der Gerichte, oder der geistlichen Obern, gültig abgeschlossen werden.[182])

§. 672. Soll das Grundstück auf länger als sechs Jahre ausgethan werden, oder übersteigt der Ertrag desselben funfzig Thaler: so muß, außer der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen vorhergehen.

§. 673. Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Subhastationen beobachtet, und es muß vor dem Zuschlage die Genehmigung der geistlichen Obern eingeholt werden.[183])

§. 674. Sollen Grundstücke dem Kirchenpatron selbst vermiethet oder verpachtet werden, so ist allemal die Genehmigung der geistlichen Obern dazu nothwendig.

§. 675. Kann ein Kirchengut zum Besten der Kirche nicht verpachtet werden; so sind die eingepfarrten Gemeinen, wo nicht ein Anderes hergebracht ist, nur schuldig, die innerhalb der Kirchspielsgrenzen gelegenen Grundstücke, gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestellungs- und Erntekosten, zu bearbeiten, und die Früchte davon einzusammeln.

Vermiethung der Kirchstellen.

§. 676. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern.[184])

§. 677. Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde zum Gebrauch überlassen; doch haben die Ersteren den Vorzug.[185])

§. 678. Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchstellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.[186])

§. 679. Das Vermiethen der Kirchstellen soll niemals nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen.

§. 680. Bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der

---

[182]) Anm. 181.

[183]) Der § 643 ist durch Anh. § 126 zu § 222 h. t. abgeändert.

[184]) Jetzt dem Gemeindekirchenrath, Kirchenvorstand.

[185]) Aber nicht an Angehörige andrer Konfessionen. Solche können Kirchstellen auch nicht ersitzen. ObTr. 60 S. 211. StrA. 72 S. 17.

[186]) An die Stelle der Eingepfarrten tritt jetzt die Gemeindevertretung. KG. und SynO. § 31 Nr. 7. Ges. v. 20. Juni 1875 § 21 Nr. 9.

Stellen von den Vorstehern, unter Beistimmung des Patrons oder Kirchencollegii und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Classen, oder durch das Loos besorgt werden.[187])

§. 681. Wo nach besonderen Verfassungen Kirchstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer dieselben an Andere vermiethen, und zum Gebrauche einräumen; auch sie auf ihre Nachkommen vererben.[188])

§. 682. Dagegen können sie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen an Andere übertragen.

§. 683. Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verläßt: so fällt die Stelle an die Kirche zurück.

§. 684. Kirchstühle, die Jemandem in Rücksicht seiner Würde oder seines Amtes angewiesen sind, können von ihm an Andere auf keine Weise überlassen werden.

§. 685. Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer anderen Religionspartei zugethan ist, über.[189])

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen.

§. 686. Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Vorsteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt.[190])

§. 687. In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen sollen bei jeder Kirche gewisse Summen, nach Bewandtniß der Umstände, von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen.

Rechnungslegung.

§. 688. Bei jeder Parochialkirche sind gewisse Termine zu be-

---

[187]) An die Stelle des Kirchenkollegii tritt jetzt der Gemeindekirchenrath, Kirchenvorstand.

[188]) Das Recht an den Kirchenstellen ist in den §§ 681, 682 als Eigenthum bezeichnet, es ist aber in Wahrheit nur dingliches Recht an fremder Sache, da das Eigenthum mit dem Objekte des Rechts der Kirche gehört. ObTr. 30 S. 197. StrA. 62 S. 228, 231; 4 S. 5. Besitz und Ersitzung ist statthaft, ObTr. 32 S. 40, StrA 37 S. 59, nach § 682 kann die Ersitzung aber nicht auf Kauf von einem andren gestützt werden. StrA. 62 S. 333. Vgl. Anm. 185 zu § 677 h. t.

[189]) Vgl. über die Ersitzung auch dieser dinglichen Kirchstühle ObTr. 30 S. 197. StrA. 16 S. 112. Aber auch hier gilt Anm. 185. Vgl. auch StrA. 99 S. 173.

[190]) Zu den §§ 686, 687 vgl. jetzt KG. und SynO. § 31 Nr. 5, 9, 10, § 73. Ges. v. 20. Juni 1875 § 21 Nr. 6, 11, 12, § 50 Nr. 8, § 52. Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 12. Kirchengeſ. v. 18. Juli 1892 § 1 Nr. 5, 7 12.

stimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen.[191])

§. 689. Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron; und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen.

§. 690. Ist der Patron nicht selbst am Orte wohnhaft, so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werden solle, von ihm ab.

§. 691. Die Kirchengemeine ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten und Bevollmächtigte beizuwohnen berechtigt.

§. 692. Hat die Kirche keinen Patron; so müssen die Vorsteher dem Kirchencollegio die Rechnung ablegen, und findet auch dabei die Vorschrift §. 691. Anwendung.

§. 693. Ist auch kein Kirchencollegium vorhanden, so muß die Rechnung den von der Kirchengemeine dazu ernannten Deputirten abgelegt werden.

§. 694. In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

§. 695. Die geistlichen Obern müssen von Amtswegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge.

§. 696. Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muß der Erzpriester oder Inspector die, seit der letztvorhergehenden, gelegten Rechnungen nachsehen, und einen Extract, in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe, den geistlichen Obern einsenden.

§. 697. Findet er bei den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken: so muß er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache den geistlichen Obern zur weiteren Beurtheilung und Verfügung anzeigen.

§. 698. Die Rechnungen von Königlichen Patronatkirchen; ingleichen von denjenigen, worüber Magisträten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen an das Consistorium zur Revision; und wenn die jährliche Einnahme über fünfhundert Thaler beträgt, von dem Consistorio an die Oberrechenkammer eingesendet werden.[192])

Bau und Besserung der Kirchengebäude.

§. 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher, nebst dem Pfarrer, vorzüglich Sorge tragen.[193])

---

[191]) Vgl. jetzt zu §§ 688—698: KG. und SynO. §§ 22, 24, 27, 31 Nr. 9, § 53 Nr. 6, § 65 Nr. 6. Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 2 Nr. 2, Art. 27. Ges. v. 20. Juni 1875 §§ 11, 21 Nr. 13, §§ 40, 54. Ges. v. 7. Juni 1876 §§ 7—9. V. v. 27. Septbr. 1875. Der Patron ist jetzt Mitglied des Gemeindekirchenraths; Repräsentanten, Kirchenkollegien giebt es nicht mehr, während der Pfarrer stets dem Gemeindekirchenrath angehört.

[192]) Für die Städte gilt die Vorschrift nicht mehr, nachdem sie die Selbstverwaltung erlangt haben. Vgl. im Uebrigen Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 21, 22. V. v. 5. Septbr. 1876 Art. 1.

[193]) Jetzt der Gemeindekirchenrath, Kirchenvorstand.

§. 700. Bei vorfallenden Bauen und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchencollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.[194])

§. 701. Wo kein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche zehn Thaler nicht übersteigen, bloß mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage, veranstalten.

§. 702. Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Inspector oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden.

§. 703. Dieser kann, wenn die Kosten unter funfzig Thalern betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

§. 704. Sollen aber zu einem Baue, oder zu einer Reparatur, mehr als funfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden: so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert.[195])

§. 705. Diesen muß der Erzpriester oder Inspector, nach angestellter Untersuchung, darüber berichten, und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beilegen.

§. 706. Ist von einem neuen Anbaue, oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede: so muß, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden.

Untersuchung der Nothwendigkeit und Erforderniß des Baues.

§. 707. Die geistlichen Obern müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen, und die Art desselben bestimmen.[196])

§. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages, unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren, sich angelegen sein lassen.

§. 709. Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streites an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen: wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden solle.[197])

---

[194]) An Stelle des Kirchencollegiums tritt jetzt die Gemeindevertretung für Neubauten und erhebliche Reparaturen. KG. und SynO. § 31 Nr. 5. Ges. v. 20. Juni 1875 § 21 Nr. 6. Kirchenges. v. 18. Juli 1892 § 1 Nr. 8.

[195]) Vgl. jetzt Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 24 Nr. 5. V. v. 9. Septbr. 1876 Art. 1 Nr. 4. Ges. v. 20. Juni 1875 § 50 Nr. 4. V. v. 27. Septbr. 1875 Art. 1 Nr. 1 Abs. 3. Ges. v. 7. Juni 1876 § 2 Nr. 5. Kirchenges. v. 18. Juli 1892 § 1 Nr. 8.

[196]) Ueber die Nothwendigkeit des Baues ist der Rechtsweg gegen die Kirche nicht zugelassen: ObTr. 54 S. 305. StrA. 90 S. 96.

[197]) Anm. 196, §§ 759, 760. Streit über die Beitragspflicht ist zwischen den Interessenten, d. h. den Eingepfarrten bez. dem Patron auszumachen; gegen die Kirche als solche findet eine Klage einzelner Eingepfarrten auf Befreiung nicht Statt, nur gegen die Miteingepfarrten. ObTr. 21 S. 282. StrA. 44 S. 184. Vgl. Anm. 174 zu § 654 h. t. Nach Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 23 Nr. 2 steht

Woher die Kosten zu nehmen.

§. 710. Wo in Ansehung der Kosten zum Baue, und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, oder besondere Provinzialgesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden.[198—201])

---

der Staatsbehörde die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen zu.

[198]) Die Bestimmungen des ALR. sind danach nur subsidiäre. Die Vorschriften des kanon. R. sind aber nirgend mehr geltendes R. PP. § 1. ObTr. 48 S. 211 (Posen), 32 S. 145, 23 S. 201 (Grafschaft Rietberg). Gewohnheitsrechte und Observanzen entscheiden, auch wenn sie sich erst nach dem ALR. gebildet, Anm. 3 zu ALR. Einl. § 3; sie können die Baupflicht überhaupt, oder nur Reparaturen oder Neubauten, ObTr. 35 S. 139, das Verhältniß zwischen den Eingepfarrten, zwischen Patron, Eingepfarrten und Kirche, zwischen mehreren Patronen, Kirche und politischer Gemeinde und andren Dritten, z. B. den Forensen, regeln. ObTr. 45 S. 289, 51 S. 288, 61 S. 228. StrA. 41 S. 135, 61 S. 140. Ob Observanz in Bezug auf Reparaturen zugleich in Bezug auf Neubauten entscheidet, ist konkret zu prüfen. ObTr. 52 S. 248; 35 S. 139 (abweichend). Ueber Bildung und Beweis von Observanzen vgl. Anm. 4, 5, 6 zu ALR. Einl. § 3. Nach der AKO. v. 10. Dezbr. 1839 (JMBl. 1840 S. 23) soll auf Provinzialobservanzen keine Rücksicht genommen werden. Vgl. ObTr. 42 S. 297 (Eichsfeld).

[199]) Provinzialgesetze. Ostpr. ProvR. Zus. 195—197, 200 § 3. Westpr. ProvR. § 38. Kirchenordnung von 1535 für Pommern (Entw. des revidirten ProvR. von Pommern Thl. 2 §§ 61, 62). KabO. v. 17. Juni und 14. Juli 1712, 11. Dezbr. 1710. NCCM. 10 S. 763 für Brandenburg. (Rabe Bd. 1 Abth. 1 S. 238, 299, 304). Vgl. dazu ObTr. 21 S. 313. Märkische Observanz Präj. 2286; ObTr. 31 S. 437 (Neumark); 22 S. 114 (Pommern). StrA. 56 S. 274. ObTr. 63 S. 364, 74 S. 132, 81 S. 53. StrA. 84 S. 43 (Neumark). RG. 31 S. 204. V. v. 11. Novbr. 1844 (GS. S. 698) für die vormals Kgl. Sächsischen Landestheile der Provinz Sachsen. V. v. 11. April 1846 (GS. S. 164) für die Oberlausitz. In der Niederlausitz gelten die Vorschriften des ALR. PlPräj. 2414. ObTr. 24 S. 1. StrA. 7 S. 334. ObTr. 32 S. 457. V. v. 28. Aug. 1715, für das Herzogthum Westfalen (Sammlung von Scotti I. 1 S. 603). ObTr. 20 S. 59, 10 S. 452, 13 S. 493 (Beitragspflicht der Zehntherren). Rev. Kirchenordnung v. 9. Mai 1739 für das Herzogthum Magdeburg (Revid. Entwurf des ProvR. von Magdeburg. Motive S. 212). ObTr. 34 S. 276, 33 S. 130. Für Schlesien vgl. AKO. v. 10. Dezbr. 1839 (JMBl. 1840 S. 23). ObTr. 36 S. 310. StrA. 24 S. 325.

[200]) Durch KG. und SynO. § 31 Nr. 6 sind die über die Vertheilung der Kirchenbaulast, namentlich bezüglich der Personen der Beitragspflichtigen, bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht aufgehoben. ObTr. 80 S. 124, 81 S. 75, 82. RG. 1 S. 140, 31 S. 204, 207.

[201]) Zu den Baukosten gehören auch Hand- und Spanndienste. ObTr. 16 S. 368, 373. Auch sie können durch Observanz dem Patron zufallen. Vgl. RG. 25 S. 312.

§. 711. In so weit aber, als es an dergleichen besonderen Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

§. 712. Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.[202])

§. 713. Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchencasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann.

§. 714. Auch müssen, bei Landkirchen, die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterschied, die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten.[203—205])

§. 715. Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältnisse geschehen, wie bei Gemeindediensten. (Tit 7. §. 37. sqq.)

§. 716. Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeine des Dorfes, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindediensten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauen und Reparaturen beitragen.

§. 717. Ihr Verhältniß dabei wird, in Ansehung der Handdienste, nach der Zahl der Familien, sowie in Ansehung der Spanndienste, nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt.

§. 718. Zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist auch bei Kirchenbauen und Reparaturen kein Eingepfarrter verpflichtet.

§. 719. Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen.

§. 720. Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden.[206])

§. 721. Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet.[207])

---

[202]) Die Gründung der Kirche allein begründet nicht die Baulastpflicht. StrA. 77 S. 356.

[203]) §§ 731, 740 h. t. Ueber die unterscheidenden Merkmale zwischen Stadt- und Landkirche vgl. ObTr. 54 S. 329, 69 S. 202, 203. (Entscheiden soll lediglich die Lage.) RG. 10 S. 216, 26 S. 320. StrA. 93 S. 259.

[204]) Zu den Eingepfarrten gehört der Pfarrer nicht, und unter den Eingepfarrten sind auch nicht die einzelnen Pflichtigen zur Zeit des Baus zu verstehn, sondern ihre Gesammtheit als Kirchengemeinde. StrA. 88 S. 299. ObTr. 69 S. 125, 36 S. 305. StrA. 24 S. 325. Nur bei der Vertheilung innerhalb der Gemeinde kommen die Einzelnen in Betracht, § 715 h. t.

[205]) Für die Forensen ist aus §§ 710 ff. eine Beitragspflicht nicht herzuleiten, sie kann aber durch Observanz begründet werden. ObTr. 28 S. 355, 45 S. 282.

[206]) Vgl. § 584 h. t. u. Anm. 198 zu § 710 h. t.

[207]) §§ 264, 265, 280, 739 h. t. ObTr. 58 S. 370, 48 S. 296.

§. 722. Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besonderen Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartei befreit sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiel eigentlich innehabenden Grundstücken zum Baue und Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen.

§. 723. Auch Gastgemeinen, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen worden (§. 294. sqq.), müssen dazu Beitrag leisten.

§. 724. Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden, so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden erheblichen Gründen, einer solchen Trennung nicht entziehen.

§. 725. Sind mehrere Kirchen nur unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eigenen Gebäude beitragen.

§. 726. Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinen zu Einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen, so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet.[208])

§. 727. Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeine, bei der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronatrechts zu Gunsten dieses Letzteren gänzlich begeben: so kann er auch bei vorfallenden Bauen und Reparaturen, als Patron, zum Beitrage nicht gezogen werden.

§. 728. Ist einem Theil der Gemeine die Errichtung einer besonderen Capelle, oder eines Bethauses, in einer entlegeneren Gegend des Kirchspiels verstattet worden: so muß dennoch dergleichen Capelle, sowie die Hauptkirche, von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden.

§. 729. Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeine selbst hat, müssen von ihnen zum Baue geliefert werden.

§. 730. Doch wird jedem Theil der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeitrag zu gute gerechnet.

§. 731. Der Geldbeitrag wird, bei Landkirchen, zwischen dem Patron und der Kirchengemeine dergestalt vertheilt, daß der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten aber ein Drittel entrichten.[209])

§. 732. Besitzt der Patron Rusticalhufen im Kirchspiel, so trägt er davon noch besonders, wie ein anderer Eingepfarrter, mit bei.

8. Deklaration wegen Nichtverpflichtung der Gutsherren, von den bäuerlichen Entschädigungsländereien zu den Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen. Vom 14. Juli 1836. (G. S. S. 208.)

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc erklären, zur Erledigung erhobener Bedenken, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums

---

[208]) Vgl. über den Fall, wo die Filialgemeinde eine nur zu bestimmten beschränkten gottesdienstlichen Akten benutzte Filialkirche hat. StrA. 64 S. 125, 130. RG. 17 S. 153 zu §§ 788—792 h. t.

[209]) §§ 710, 714 h. t.

und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für sämmtliche Landestheile der Monarchie, in welchen das Edikt vom 14. September 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Gesetzkraft hat:

> **dass, sofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, nach richtiger Auslegung des vorangeführten Edikts, die Gutsherren nicht verpflichtet sind, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude, so wie der Schulhäuser und Schulmeistergebäude, Beiträge zu leisten.**

§. 733. Wenn mehrere Patrone zum Beitrage verpflichtet sind, so tragen die Patrone die ihnen obliegenden zwei Drittel unter sich, nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte.

§. 734. Der nach §. 731. bestimmte Beitrag der Eingepfarrten wird unter sie nach dem Contributionsfuße vertheilt.[210])

§. 735. Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospital-Aecker werden zu keinem Beitrage gezogen.[211])

§. 736. Eingepfarrte, deren Grundstücke der Contribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beitrag dennoch nach Verhältniß des Maaßes und Ertrages dieser Grundstücke entrichten.

§. 737. Zu dem Ende werden diese Grundstücke, nach den im Steuercataster für die contribuablen Aecker der Feldmark angenommenen Classen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdigt, und solchergestalt das Verhältniß des zu leistenden Beitrages gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt.

§. 738. Eingepfarrte Gemeineglieder, die keine Grundstücke besitzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beitragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchem sie zu anderen Gemeinelasten mit den angesessenen Mitgliedern Beitrag leisten müssen.

§. 739. Wer in Zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, trägt in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke, oder des in demselben treibenden Gewerbes bei.[211a])

§. 740. Bei Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patron und den Eingepfarrten dergestalt, daß Ersterer ein Drittel, Letztere aber zwei Drittel beitragen.[211b])

§. 741. Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geschieht auf eben die Art, wie andere gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach eines jeden Ortes Verfassung aufgebracht werden.

---

[210]) Kontributionsfuß, d. h. jetzt nach der Grund- und Gebäudesteuer.

[211]) Aber nicht Pfarrbauerhufen: ObTr. 69 S. 125. StrA. 88 S. 299.

[211a]) ObTr. 58 S. 370. §§ 278, 279, 722, 732, 736, 737 h. t.

[211b]) RG. 26 S. 320 (Stadtkirche).

§. 742. Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinen zu einer anderen benachbarten Kirche geschlagen worden: so werden in der Regel die Mitglieder derselben nach einerlei Grundsätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeine zum Beitrage gezogen.

§. 743. Die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinen entrichten jeder den vierten Theil dessen, was ein Contribuent von eben der Classe aus der eigentlichen Pfarrgemeine zu leisten hat.

§. 744. Ist ihnen aber bei der Zuschlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrstelle zugestanden worden, so müssen sie auch zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche, gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinen beitragen.

§. 745. Einwohner des Kirchspiels, die zu einer anderen Religionspartei gehören, müssen dennoch nach eben diesen Grundsätzen beitragen, sobald sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen.[212])

§. 746. Außer diesem Falle sind sie zwar zu Beiträgen in der Regel nicht verpflichtet;

§. 747. Es dürfen aber auch, wegen ihres Ausfalles, die Beiträge der übrigen, wider deren Willen, nicht erhöhet werden; sondern die geistlichen Obern müssen für die Uebertragung eines solchen Ausfalles auf andere Art sorgen.

§. 748. Gleiche Grundsätze gelten auch bei der Vertheilung der Hand- und Spanndienste.

§. 749. Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beitrag solcher nicht eingepfarrten Gemeineglieder entstehen, muß vornehmlich der von der Kirche, nach Maaßgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Zuschuß gerechnet werden.

§. 750. Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden, so können die geistlichen Obern die Bewilligung einer Collecte bei dem Staat nachsuchen.[213])

§. 751. Sind gar keine andere Mittel den Ausfall zu decken, vorhanden, so muß derselbe von den Eingepfarrten, so weit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geschehen kann, übertragen werden.

§. 752. Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, daß die noch übrigen den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu besorgenden Ruin, nicht mehr aufbringen können: so müssen die geistlichen Obern, unter Genehmigung des Staates, eine solche Parochie zu einer anderen benachbarten schlagen.

§. 753. Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in dem Verhältnisse gegen einander als Mutterkirchen.

§. 754. Wie weit der Patron und die Eingepfarrten der zugeschlagenen Parochie, auch in Ansehung der Bestellung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, so wie in Ansehung der übrigen Rechte

---

[212]) Wegen der Altkatholiken vgl. Ges. v. 4. Juli 1875.

[213]) Vgl. GenSynO. § 13. Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 10 Nr. 4, Art. 24 Nr. 7. Ges. v. 7. Juni 1876 § 2 Nr. 8. Ges. v. 20. Juni 1875 § 50 Nr. 7. V. v. 27. Septbr. 1875 Art. 1 Nr. 2.

und Pflichten, zur Theilnehmung mit dem Patron und den Eingepfarrten der Kirche, bei welcher sie vereinigt sind, gelangen sollen, muß in dem Einigungsvertrage, unter Vermittelung der geistlichen Obern deutlich bestimmt werden.

§. 755. So weit dergleichen Bestimmung nicht erfolgt, treten die Regeln des Gesetzes über die Verhältnisse vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patrone und Eingepfarrten ein.

§. 756. Das Vermögen jeder Parochie wird in der Regel nach wie vor besonders verwaltet; doch muß jedes derselben zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirche, so lange die Vereinigung dauert, in gleichem Verhältnisse beitragen.

Aufsicht über den Bau.

§. 757. Die Aufsicht über den Bau, und die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt den Kirchenvorstehern ob.[214])

§. 758. Der weltliche Richter kann denselben, zur Beitreibung der letzteren, die richterliche Hülfe auf gebührendes Anmelden nicht versagen.

§. 759. Auch während eines über die Verbindlichkeit, oder das Quantum des Beitrages entstandenen Prozesses muß letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Obern entrichtet werden.[215])

§. 760. Wenn aber der klagende Interessent durch Urtel und Recht von diesem Beitrage ganz oder zum Theil freigesprochen wird: so muß demselben das Gezahlte, nebst Zinsen, von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden.

Bau und Besserung der Kirchhöfe.

§. 761. Die Unterhaltung der Begräbnißplätze ist gemeine Last, und liegt Allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt sind. (§. 183. sqq.)[216])

§. 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen, so muß der Kirchhof aus der Kirchencasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden.

§. 763. Der Patron ist der Regel nach zur Unterhaltung des Kirchhofes beizutragen in keinem Falle verpflichtet.[217])

§. 764. Die Anlegung neuer Begräbnißplätze soll nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Einwilligung der geistlichen Obern, sowie der Polizeivorgesetzten des Ortes, statt finden.[218])

§. 765. Durch dergleichen neue Anlagen soll dem Pfarrer und

---

[214]) Jetzt dem Gemeindekirchenrath, Kirchenvorstand.

[215]) § 709 h. t.

[216]) §§ 183, 190 h. t. StrA. 86 S. 114. RG. 25 S. 312.

[217]) Observanz: StrA. 91 S. 118. RG. 25 S. 312.

[218]) Vgl. Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 24 Nr. 6. V. v. 9. Septbr. 1876 Art. 1 Nr. 5. Ges. v. 20. Juni 1875 § 50 Nr. 5. V. v. 27. Septbr. 1875 Art. 1 Nr. 1 Abs. 4. Ges. v. 7. Juni 1876 § 2 Nr. 6.

den Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden.

Unterhaltung des Geläutes.

§. 766. In wie fern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer anderen Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, ingleichen des Glockenstuhles und Thurmes, beitragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen, und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Ortes ab.

§. 767. Fehlen dergleichen Bestimmungen, so kommt es darauf an: ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben etwas entrichte, oder ob sie sich dieses Mitgebrauchs unentgeltlich zu erfreuen habe.

§. 768. Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft etwas für den Mitgebrauch, so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung desselben keinen Beitrag fordern.

§. 769. Eben das findet statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft für den Gebrauch der Glocken, in einzelnen Fällen mehr, als die Mitglieder derjenigen, welcher das Geläute gehört, zur Kirchencasse entrichten müssen.

§. 770. Ist der Mitgebrauch ganz unentgeltlich, oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur eben so viel, als die eigentlichen Eingepfarrten; so müssen Erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben dem Verhältnisse, wie Letztere beitragen.

§. 771. Werden in diesem Falle die Kosten aus der Kirchencasse genommen; also, daß die eigentlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen: so muß dennoch die fremde Kirchengesellschaft einen von den geistlichen Obern billig zu bestimmenden Beitrag leisten.

Zehnter Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

Was zum Pfarrvermögen gehöre.

§. 772. Von dem Kirchenvermögen müssen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte unterschieden werden.

§. 773. Zu letzteren gehören auch die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren.

Rechte desselben überhaupt.

§. 774. Pfarrgüter haben eben die äußeren Rechte, als Kirchengüter.[219])

§. 775. Sie sind der Regel nach von allen Prästationen und Ab-

[219]) § 174 h. t.

gaben an die Gutsherrschaft oder Stadtkämmerei, so wie von den gemeinen Lasten frei.[220])

§. 776. Zu solchen Ausgaben der Gemeine, wovon der Pfarrer und die Gemeine unmittelbaren Vortheil ziehen, müssen sie mit beitragen.[221])

§. 777. Pfarr- und Küstergüter sind, gleich den Kirchengütern, von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Ortes ausgenommen.

Nießbrauch des Pfarrers.

§. 778. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer.[222])

§. 779. Der Patron und die Kirchenvorsteher sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthsstücke ordentlich verwalte, und wirthschaftlich nutze.[223])

§. 780. Besonders müssen sie dafür sorgen, daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feld-Inventarium gehalten werde.

§. 781. Wenn Streit entsteht, was an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien, Capitalien, oder jährlichen Hebungen, zur Kirche, oder Pfarre gehöre: so muß bei dessen Entscheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikeln vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 782. Der Pfarrer kann seine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher vermiethen; diese aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen.[224])

§. 783. Bei Aufnehmung der Fremden ist der Pfarrer den Polizeigesetzen, gleich jedem anderen Einwohner unterworfen.

Unterhaltung der Gebäude.

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie kleine

---

[220]) Anm. 65 zu § 165 h. t. Westpreuß. ProvR. §§ 43, 44 und Ges. v. 11. Febr. 1850 (GS. S. 43). Die Befreiung hört mit der Eigenschaft des Pfarrguts auf. StrA. 49 S. 157.

[221]) Vgl. StrA. 89 S. 101.

[222]) Anm. 146 zu ALR. I. 9 § 521. ALR. I. 21 §§ 87, 135, 47. Anm. 41 zu ALR. I. 21 § 91 betreffend die Verjährung gegen den Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre. Wegen der Prozesse vgl. ALR. I. 21 §§ 82 ff. StrA. 25 S. 229, 78 S. 266. Die allgemeinen Grundsätze ALR. I. 21 lassen sich auf den Nießbrauch des Pfarrers nur soweit anwenden, als ausdrücklich auf sie verwiesen, §§ 799, 823, 831, oder sie mit der eigenthümlichen Stellung des Pfarrers nicht im Widerspruch. §§ 782, 784 ff., 804 ff., 800 ff., 822 ff., 833 ff., RGer. 2 S. 329. Vgl. ObTr. 55 S. 262 (Umwandlung von Naturalzehnt in Geldzehnt durch den Pfarrer). Ueber das Rechtsverhältniß des Pfarrers zum Pfarrgut nach gem. R. ObTr. 43 S. 341.

[223]) Jetzt der Gemeindekirchenrath, Kirchenvorstand.

[224]) Jetzt hat der Gemeindekirchenrath, Kirchenvorstand, und im Falle KG. und SynO. § 31 Nr. 1, Ges. v. 20. Juni 1875 § 21 Nr. 1 auch die Gemeindevertretung zu genehmigen, der Patron, wenn er Lasten für die Kirche trägt.

Reparaturen an den Gebäuden, müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen.[225])

§. 785. Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baare Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über drei, und für den Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser, und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude, müssen von dem Nießbraucher, mit eigenen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden.

§. 787. Auch zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen, muß der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeltlich hergeben.

§. 788. Woher die übrigen Kosten in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds, zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen verschiedenen Provinzialgesetzen zu bestimmen.

§. 789. Wo darüber keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, da müssen diese Kosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen; bei dessen Unzulänglichkeit aber, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.[226])

§. 790. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden eben die Grundsätze wie bei Kirchengebäuden statt.

§. 791. Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinen von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küster-Gebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie eigene dergleichen Gebäude zu unterhalten haben.[227])

§. 792. Dagegen ist eine solche Filial- und zugeschlagene Gemeine von dem Beitrage zur Unterhaltung des Küstergebäudes bei der gemeinschaftlichen Kirche nicht frei, wenn sie gleich einen eigenen Schulmeister hat: sobald dieser das Küsteramt bei dem Gottesdienste nicht zugleich mit versieht.

§. 793. Predigerwittwenhäuser ist in der Regel weder die Kirchencasse, noch der Patron, oder die Gemeine zu unterhalten verbunden.[227a])

§. 794. Vielmehr müssen die Kosten aus dem von dem Erbauer dazu ausgesetzten Fonds genommen, und bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit von der Wittwe, gegen den ihr zu gute kommenden Genuß der freien Wohnung, getragen werden.

---

[225]) Die Pflichten des Pfarrers sind nach §§ 784 ff. geringer als die des Nießbrauchers. Auch hier ist anderweite Regelung durch Observanz zulässig. StrA. 15 S. 21. Deichkassenbeiträge hat der Pfarrer nicht zu tragen. RGer. 2 S. 329. ObTr. 45 S. 296, 49 S. 257. StrA. 89 S. 101.

[226]) §§ 584, 710 h. t. Zu den Zubehörungen des Pfarrgebäudes gehört auch der Brunnen. ObTr. 82 S. 124.

[227]) Ueber die Unanwendbarkeit der §§ 791, 792 auf den Patron vgl. ObTr. 39 S. 289. StrA. 47 S. 86. RG. 17 S. 153, 26 S. 246.

[227a]) ObTr. 43 S. 315 (Provinz Sachsen).

§. 795. Ist aber das Haus von dem Patron und der Gemeine selbst errichtet; oder sonst mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geschlagen worden, so gilt von desselben Unterhaltung Alles, was von Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet ist.

§. 796. Den Kirchenvorstehern liegt vorzüglich ob, darauf zu sehen, daß der Pfarrer und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Personen, den Schaden nicht größer werden lassen.[228])

§. 797. Die geistlichen Obern müssen, bei Gelegenheit der Visitationen, die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit, auch in diesem Stücke, ernstlich anhalten lassen.

§. 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben: so muß die Wiederherstellung auf desselben eigene Kosten geschehen.

Unterhaltung des Inventarii.

§. 799. Für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthschafts-Inventarii muß der Pfarrer als Nießbraucher sorgen.

§. 800. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten; sein Amtsfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden.[229])

§. 801. Doch muß der Amtsfolger, wenn die Aecker in gewisse Felder getheilt sind, den Pächter so lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung wenigstens Einmal, von Anfang der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen ist.[230])

§. 802. Trifft die Anstellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von neuem wieder angefangen hat: so muß der Nachfolger sich die Fortsetzung der Pacht so lange, bis die Reihe wieder herum ist, gefallen lassen.

§. 803. Ist der Pachtcontract mit Zuziehung des Patrons und der Vorsteher, und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Obern geschlossen worden, so ist auch der Amtsfolger daran gebunden.[231])

Benutzung des Pfarrwaldes.

§. 804. Gehört ein Wald zur Pfarre, so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen.

§. 805. Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt.

§. 806. Dergleichen Bauholz muß, so weit es ohne Abbruch des

---

[228]) Jetzt dem Gemeindekirchenrath. KG. und SynO. § 22 Abs. 1.

[229]) KG. und SynO. § 31 Nr. 1. Ges. v. 20. Juni 1875 § 21 Nr. 1. ALR. I. 21 §§ 330, 388 ff. Anm. 125 dazu.

[230]) Ostpreuß. ProvR. Zus. 202. Westpreuß. ProvR. § 47. ObTr. 35 S. 74. ALR. I. 21 § 388. Kündigung.

[231]) Vgl. jetzt KG. und SynO. §§ 22, 23, 31 Nr. 1. Ges. v. 20. Juni 1875 §§ 8, 21 Nr. 1, §§ 39, 40. Anm. 161 zu § 629 h. t.

benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont, und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden aufbewahrt werden.

§. 807. Ist überflüssiges Bauholz vorhanden: so können die Vorsteher unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, oder in deren Ermangelung, der Gemeine, oder ihrer Repräsentanten, dasselbe verkaufen und das gelösete Geld zinsbar belegen.[232])

§. 808. Dergleichen Capital gehört zum Pfarrvermögen, und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet werden.

§. 809. So lange es aber zu diesem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinsen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu gute.

§. 810. Auch Brennholz ist der Pfarrer nur soweit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt, und ihm solchergestalt zum Nießbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist, und er von diesem etwas erübrigen kann.

§. 811. Außer diesem Falle findet bei Brennholz, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann, eben das statt, was §. 807—809. wegen des Bauholzes verordnet ist.

§. 812. Ist auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz gewachsen, so kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daß dasselbe entweder auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarr- oder Kirchencasse, weggeschafft und geradet werde.

§. 813. Er kann aber weder an das geschlagene Holz, noch an das dafür gelösete Geld Anspruch machen; sondern dieses verbleibt demjenigen, welcher die Kosten der Radung getragen hat.[232a])

§. 814. Die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und anderen Bäumen gehören dem Pfarrer; an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch.

Von Pfarrbauern.

§. 815. Wo gewisse Dienst- oder Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der Pfarrer in Ansehung ihrer Dienste eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen seine Unterthanen.[233])

§. 816. Gerichtsbarkeit und andere gutsherrliche Rechte stehen dem Pfarrer über sie nur alsdann zu, wenn er dergleichen Gerechtsame durch Beleihung vom Staate, oder durch Verjährung besonders erworben hat.

§. 817. Sind dergleichen Rechte in der Matrikel mit aufgeführt, so streitet die Vermuthung für den Pfarrer, daß dieselben auf eine rechtsgültige Weise zur Pfarre erworben worden.

---

[232]) Jetzt entscheidet der Gemeindekirchenrath und Patron. ObTr. 52 S. 288 für die Mark Brandenburg.

[232a]) ObTr. 25 S. 169.

[233]) Ostpreuß. ProvR. Zus. 203. Westpreuß. ProvR. §§ 48, 49.

Nutzung des Kirchhofes.

§. 818. Die Nutzung des Kirchhofes gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften.[234])

§. 819. Wenn jedoch ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt, und für deren Abwartung und Cultur gehörig sorgt: so gebührt demselben die ganze Nutzung des Kirchhofes, sowohl an Gras, als Früchten.

§. 820. Will der Pfarrer sich mit der Anpflanzung und Cultur der Maulbeerbäume solchergestalt nicht befassen, so steht dieses dem Küster frei, welcher dagegen eben dieselben Vortheile von dem Kirchhofe zu genießen hat.

§. 821. Ob und in wie fern den Pfarrern, und anderen Kirchenbedienten, die Accise- oder Abschoßfreiheit, das Recht zum Haustrunke, und andere dergleichen besondere persönliche Vorrechte zukommen, wird in den Provinzialgesetzen näher bestimmt.

Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer.

§. 822. Bei der Einweisung eines neuen Pfarrers muß demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direction des Patrons, oder des Erzpriesters, oder Kreisinspectors, nach dem Inventario übergeben werden.

§. 823. Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, und der Kirche, in Ansehung der Substanz; so wie mit dem neuen Pfarrer, in Ansehung der Nutzungen, geschieht nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeschriebenen Gesetzen. (Th. 1. Tit. 21. §. 111. sqq.)[235]).

§. 824. Wo daselbst zu Verbesserungen, die dem Nießbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da ist bei einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchencollegii, und die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.[236])

§. 825. So weit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer, oder dessen Erben, vergütet worden, werden dieselben der Pfarre einverleibt; und es gilt davon, in Ansehung der folgenden Fälle, alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist.

§. 826. Hat der neue Pfarrer die Vergütung solcher Verbesserungen aus eigenen Mitteln geleistet: so können er, oder seine Erben, bei seinem

---

[234]) § 667 h. t.

[235]) Ueber die Pfarrauseinandersetzungen enthält Bestimmungen Ostpreuß. ProvR. Zus. 205, V. v. 3. Juni 1842 (GS. S. 208), welche die ausschließliche Anwendbarkeit der §§ 823 ff. für die katholische Diözese Kulm, Ges. v. 10. Mai 1855 betr. die Pfarrauseinandersetzung in den vormals Kgl. Sächsischen Landestheilen, bestimmt (GS. S. 267). Vgl. ObTr. 41 S. 330 (Entschädigungsanspruch wegen Waldveräußerung durch den Pf.).

[236]) Jetzt die des Patrons, wenn er Lasten trägt, des Gemeindekirchenraths, des Konsistorii.

erfolgenden Abgange, die Vergütung des dafür Gezahlten von dem Nachfolger fordern.

§. 827. Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütung dauert, auch bei nachherigen Amtsveränderungen, so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesserung, so wie die Verbesserung selbst, der Pfarre einverleibt worden.

§. 828. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden, oder dessen Erben, Verbesserungen, für welche dieselben keine Vergütung fordern, sondern sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt: so werden dieselben dadurch der Pfarre nicht einverleibt; der Pfarrer kann aber auch dafür, bei seinem demnächst erfolgenden Abgange, keinen Ersatz fordern.

§. 829. Vielmehr tritt er, in Ansehung der Befugniß zur Zurücknahme, nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers.

§ 830. Soll gegen diese Regeln etwas durch Vertrag, zwischen der Kirche und Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, ingleichen dem neuen Pfarrer, an der anderen Seite, festgesetzt werden: so ist dazu die Genehmigung der geistlichen Obern nothwendig.

§. 831. Auch wegen der Auseinandersetzung über die Nutzungen gelten, so weit ausdrückliche Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die bei dem Nießbrauche vorgeschriebenen Regeln. (Th. 1. Tit. 21. §. 143. sqq.)[236a])

§. 832. Doch kommen die Stolgebühren nur demjenigen zu, welcher die Handlung verrichtet hat.

Sterbequartal.

§. 833. Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrers zu gute.[237])

§. 834. Doch müssen dieselben davon die Begräbnißkosten, so weit die Einkünfte dazu hinreichen, bestreiten.

§. 835. Zum Nachtheil der Gläubiger des verstorbenen Pfarrers können auch seine Wittwe und Kinder auf das Sterbequartal keinen Anspruch machen.[238])

§. 836. Dagegen kann ihnen der Mann und Vater diesen Genuß durch letztwillige Verordnung, zu Gunsten anderer Erben, nicht entziehen.

§. 837. Sowohl das Amtsjahr, als das Sterbequartal, werden

[236a]) Dem Nachfolger steht aber gegen den Vorgänger ein Anspruch auf Vergütung wegen mangelhafter Bestellung oder verringerten Ertrages nicht zu. ObTr. 23 S. 304 (Präj. 2371).

[237]) Ostpreuß. ProvR. Zus. 207. V. v. 3. Juli 1843 für die katholischen Kuratstellen im Sprengel von Paderborn rc. (GS. S. 289) und Ges. v. 15. März 1880 zu § 529 h. t. § 8 betr. den Sterbemonat vom Ruhegehalt. Die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen innerhalb der ev. Landeskirche der älteren Provinzen wird in Zukunft geordnet durch das nachfolgende Ges. v. 18. Juli 1892.

[238]) Nach CPO. § 749 Nr. 8 unterliegen aber Gnaden- und Sterbegehalt der Pfändung durch die Gläubiger nicht.

von dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewiesen worden, berechnet.

Gnadenjahr.

§. 838. Das Gnadenjahr, oder die Gnadenzeit, findet nur bei den protestantischen Pfarrern und nur an Orten statt, wo es durch Provinzial-Kirchenordnungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht ist.[239])

§. 839. Es gebührt nur der hinterlassenen Wittwe und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bei seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben.

§. 840. Enkel und bloß angenommene Kinder des verstorbenen Pfarrers können darauf nur in so fern Anspruch machen, als sie sich zur Zeit seines Ablebens in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben.[240])

§. 841. Wittwen, welche nach der Verfassung des Ortes einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern.

§. 842. Den Wittwen und den Kindern eines Pfarrers, der sein Amt gänzlich niedergelegt, und nur noch ein Gnadengehalt davon genossen hat, gebührt kein Gnadenjahr.[241])

§. 843. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben, und war ihm nur ein Substitut zugeordnet worden: so genießen seine Wittwe und Kinder die ihm vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit.

§. 844. Die Dauer der Gnadenzeit ist nach jedes Ortes Gewohnheit bestimmt.

§. 845. Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet.

§. 846. Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn sie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden sind.

§. 847. Doch können rechtmäßig enterbte Kinder keinen Anspruch darauf machen.

§. 848. Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt derselben allein das Gnadenjahr; sie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeltlich sorgen.

§. 849. Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahres, so wird der Genuß von den nach §. 839. 840. dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgesetzt.

§. 850. Genießen nur Kinder das Gnadenjahr, und stirbt während des Genusses eines derselben, so wächst dessen Portion den übrigen zu.

---

[239]) § 831. Vgl. das nachfolgende Kirchenges. v. 18. Juli 1892. Ostpreuß. ProvR. Zus. 208—212. Westpreuß. ProvR. § 50. Ges. v. 16. Febr. 1857 Art. 9 §§ 6—9. Kirchen-O. für Westfalen und Rheinprovinz v. 5. März 1835 (Kamptz' Annal. 19 S. 104 § 65), AKO. v. 17. Dezbr. 1839. AKO. v. 25. Aug. 1853 Nr. 29. Kirchengesetz für die Provinz Posen v. 15. Novbr. 1878. ObTr. 48 S. 296, 50 S. 387.

[240]) Auch wenn der Vater noch am Leben ist. ObTr. 19 S. 284. Präj. 2181.

[241]) Ges. v. 15. März 1880 § 8.

§. 851. Andere, als die §. 839. 840. benannten Wittwen und Kinder des verstorbenen Pfarrers, können auf eine Gnadenzeit niemals Anspruch machen.

§. 852. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vacanz, nach Abzug der Vertretungskosten, übrig bleibt, wächst, wo kein Gnadenjahr statt findet, dem Pfarrvermögen zu.

§. 853. Die Stolgebühren gehören der Regel nach weder zum Gnadenjahre, noch zum Pfarrvermögen; sondern sie kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür sie erlegt werden müssen, verrichtet hat.

§. 854. Wo es hergebracht ist, daß auch die Stolgebühren zum Gnadenjahre gehören, da müssen die im Genusse des letzteren befindliche Wittwe und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabei vorgefallenen Reise- und Zehrungskosten schadlos halten.

§. 855. Sowohl im Sterbequartal, als im Gnadenjahre, müssen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genießen, denjenigen, welche den Gottesdienst versehen, die in der Provinz, oder im Kreise gewöhnliche Entschädigung, so weit sie nicht durch die Stolgebühren erfolgt, gewähren.

§. 856. Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verschiedenen Personen zu, so müssen die Nutzungen unter sie nach Verhältniß der Zeit getheilt werden.

8a. Gesetz, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, sowie die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden innerhalb der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie. Vom 8. März 1893. (G. S. S. 21.)

Wir Wilhelm etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes v. 3. Juni 1876. (G. S. S. 125), was folgt:

Art. 1. Mit dem Inkrafttreten der anliegenden Kirchengesetze, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, v. 18. Juli 1892 und betreffend die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, v. 18. Juli 1892*) treten alle sonstigen Bestimmungen über die Regelung der Sterbe- und Gnadenzeit für evangelische Pfarrstellen, sowie über die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden zu den Beschlüssen der Gemeindeorgane in Vermögensangelegenheiten für evangelische Kirchengemeinden, mögen solche in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten oder durch Observanzen oder Gewohnheit begründet sein, ausser Kraft.

Art. 2. In den Fällen der §§. 4 bis 6 des Kirchengesetzes, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit dei Pfarrstellen, findet

---

*) Unten als Nr. 10 h abgedruckt.

gegen die Anordnungen der kirchlichen Behörden der Rechtsweg nicht statt.

8b. Kirchengesetz, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen. Vom 18. Juli 1892. (G. S. S. 22).

Wir Wilhelm etc. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, dass gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

§. 1. Wenn ein Geistlicher, welcher in einem Pfarramt einer Kirchengemeinde unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellt ist, in diesem Amte verstirbt, so sind während des Sterbemonats und des darauf folgenden Monats dessen Erben, nächstdenselben sowie während einer weiteren Gnadenzeit von sechs Monaten die Hinterbliebenen zur Fortsetzung des Niessbrauchs der Stelle berechtigt.

Die Fortsetzung des Niessbrauchs erstreckt sich auch auf den Bezug der Stolgebühren und die dem verstorbenen Geistlichen für seine Amtszeit aus Mitteln der Gemeinde oder aus örtlichen kirchlichen Fonds bewilligten Zulagen, sofern nicht bei der Bewilligung das Gegentheil festgesetzt worden ist.

§. 2. Als Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind bezugsberechtigt, soweit sie nicht rechtmässig enterbt sind, die Wittwe sowie die ehelichen Nachkommen, Stiefkinder und an Kindesstatt angenommenen Kinder des verstorbenen Geistlichen, welche während der Sterbe- oder Gnadenzeit berechtigt gewesen wären, ihren Unterhalt von ihm zu empfangen.

Sind bezugsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Konsistorium befugt, den Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern des verstorbenen Geistlichen, welche wegen Mangels eigener Mittel von ihm ihren Unterhalt empfangen haben, in besonderen Fällen die Gnadenzeit auf ein Vierteljahr zu gewähren.

§. 3. Den Hinterbliebenen steht der Niessbrauch gemeinschaftlich zu.

Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt ihr allein die Erhebung und — unbeschadet der Rechte der Betheiligten — die einstweilige Verfügung über die Verwendung der Bezüge.

Ist eine Wittwe nicht vorhanden, oder erhebt dieselbe die Bezüge nicht, so erfolgt die Erhebung durch einen gemeinsamen Vertreter. Bis die Bestellung eines solchen seitens der Nächstbetheiligten bewirkt ist, kann das Konsistorium eine einstweilige Vertretung anordnen. In diesem Falle werden Einwendungen über die Verwendung der Bezüge durch das Konsistorium entschieden.

§. 4. Die Geschäfte der erledigten Stelle werden während der Sterbe- und Gnadenzeit, sofern ihre Verwaltnng nicht durch

feststehende örtliche Einrichtungen genügend gesichert ist, nach der Bestimmung des Superintendenten durch die Diözesangeistlichen und aushülfsweise durch die in der Diözese wohnenden Kandidaten, nöthigenfalls auch durch Heranziehung von Geistlichen der Nachbardiözese mit Zustimmung des betreffenden Superintendenten, unentgeltlich versehen.

Die zum Bezug der Stelleneinkünfte Berechtigten haben auf ihre Kosten den Vertretern Beherbergung und Beköstigung, auch die nöthigen Fuhren — soweit diese nicht nach örtlichem Rechte durch andere Verpflichtete gestellt werden — zu gewähren und, falls dies nicht durch Naturalleistung geschieht, die ihnen entstandenen nothwendigen Auslagen zu ersetzen. Ueber die Art der Leistung und den Betrag der Auslageentschädigung entscheidet in Ermangelung einer Einigung der Betheiligten der Superintendent.

§. 5. Die niederen Kirchenbeamten im Bezirke des erledigten geistlichen Amts sind verpflichtet, zur Versehung des letzteren nach Bestimmung des Superintendenten jede ihrer Stellung entsprechende Aushülfe zu leisten. Soweit es billig erscheint, ist ihnen dafür eine vom Superintendenten festzusetzende mässige Vergütung von Seiten der zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten zu gewähren.

§. 6. Sieht sich das Konsistorium durch die Umstände veranlasst, für die Verwaltung des erledigten geistlichen Amts einen besonderen Vertreter am Ort zu bestellen, so ist dasselbe in Ermangelung anderer Mittel befugt, den zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten die Verpflichtung aufzuerlegen, entweder dem Vertreter Wohnung, Beköstigung, Heizung und Licht, sowie die nothwendige Bedienung unentgeltlich zu gewähren oder einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Vertretung zu leisten.

Dieser Beitrag darf, abgesehen von den zu überweisenden etwa vorhandenen Dienstaufwandsgeldern, ein Viertel des bei dem Pensionsfonds der Landeskirche anerkannten bisherigen Diensteinkommens nach Abzug des Wohnungswerths — auf die Dauer der Vertretung berechnet — nicht übersteigen. In dieses Viertel sind die Beiträge zum Pensions- und Wittwen- und Waisenfonds mit einzurechnen.

Trifft das Konsistorium Anordnungen über die unmittelbare Entnahme der in den Fällen §§. 4 bis 6 von den Nutzungsberechtigten zu leistenden Baarbeträge aus dem Pfarreinkommen, so sind dieselben für die Betheiligten massgebend.

§. 7. Vorstehende Bestimmungen finden, sofern nicht ein Anderes mit dem Stelleninhaber oder seinem Amtsnachfolger vereinbart wird, auf die Hinterbliebenen solcher zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Ordnung bereits festangestellten Geistlichen, welche in ihrem gegenwärtigen Amte sterben, überall da keine Anwendung, wo die Sterbe- und Gnadenzeit zusammen

nach dem bisherigen Rechte die Dauer von acht Monaten übersteigt.

Auch bleiben, falls nicht anderweite Vereinbarung stattfindet, die durch das bisherige Recht etwa begründeten Ansprüche auf eine Sterbe- und Gnadenzeit hinsichtlich eines aus der Pfründe zu leistenden Ruhegehalts zu Gunsten der Hinterbliebenen bereits emeritirter oder in ihrem gegenwärtigen Amte künftig zur Emeritirung gelangender Geistlichen unberührt.

§. 8. Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald dessen Annahme von beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist.

Elfter Abschnitt.

Von Zehnten und anderen Pfarrabgaben.

Grundsätze.

§. 857. Der eigentliche Zehnte ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörenden Feldmark erzeugt werden.[242—244])

§. 858. Ursprünglich ist der Zehnte zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt; er kann aber auch von der Kirche, sowie von jedem Anderen erworben und besessen werden.

---

[242]) § 261 h. t. Vgl. Ostpreuß. ProvR. Zus. 213. Westpreuß. ProvR. §§ 51—61. AKO. v. 4. Septbr. 1825 (GS. S. 226) für die Ober-Lausitz. AKO. v. 15. Septbr. 1826 (GS. S. 106) für die Nieder-Lausitz. AKO. v. 16. Juni 1831 (GS. S. 169) für Schlesien. V. v. 30. Jan. 1846 (GS. S. 87) für den Marienburger Werder. Ges. v. 9. Mai 1854 (GS. S. 317) für Ostpreußen. Ges. v. 10. März 1864 (GS. S. 149) zum Zus. 213 Ostpreuß. ProvR. Für Posen vgl. ObTr. 21 S. 140.

[243]) Alle diese Abgaben und die an ihre Stelle getretenen Renten sind nach Ges. v. 2. März 1850 (GS. S. 77) §§ 6 ff., 65 ablösbar. Berechtigter ist dabei die Pfarre selbst. ObTr. 49 S. 1. PlPräj. 2730. Ges. v. 27. April 1872 (GS. S. 417). Ges. v. 15. März 1879 (GS. S. 123). Vgl. V. v. 13. Juni 1853 (GS. S. 334). Ges. v. 15. April 1857 (GS. S. 363). Für Schlesien vgl. Ges. v. 10. April 1865.

[244]) GrundbO. § 11. EG. z. Pr. KonkO. v. 8. Mai 1855 Art. 10. Pr. KonkO. § 49. EigenthGes. v. 5. Mai 1872 § 12. Der Zehnt, der nach der Verfassung des Orts oder Bezirks zu entrichten, ist danach gemeine Last auch ohne Eintragung. Von den auf besondren Titeln beruhenden Zehnten Privater gilt das nicht ohne Weitres. Vgl. StrA. 83 S. 129. ObTr. 24 S. 72, 28 S. 406, 36 S. 194. Mit dem Erlöschen der Parochie, deren Pfarrer den Zehnt zu beziehen hat, geht auch der Zehnt unter. StrA. 90 S. 112.

§. 859. Bei Zehnten, die sich in den Händen eines weltlichen Besitzers befinden, hat, wenn sie auch ursprünglich Pfarrzehnten sind, die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses auf das Recht, sie zu fordern, keinen Einfluß.

§. 860. Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden sind.

Erwerbung des Zehntrechts.

§. 861. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehntrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben.[245])

§. 862. Wenn ein Laie den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden sein.

§. 863. Zwischen Laien, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehnten unter einander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend.

§. 864. Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehnten entstehenden Streitigkeiten gehören zur Entscheidung des weltlichen Richters.

Umfang desselben.

§. 865. Sobald ausgemittelt ist, daß dem Zehntberechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten besitzt, das Zehntrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegenen Grundstücke demselben unterworfen sind.[246])

§. 866. Zehntsteine beweisen kein allgemeines Zehntrecht; sondern nur, daß derjenige, dessen Zeichen darauf befindlich ist, ein Zehntrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirk auszuüben befugt sei.

§. 867. Wer zehntfreie Aecker neben zehntpflichtigen erwirbt, oder zehntfreie Wiesen, Weiden, und Holzungen in Saatland verwandeln und mit zehntpflichtigen Ländereien vereinigen will, muß dem Zehntherrn davon Anzeige machen, und in Gegenwart desselben, oder dessen Bevollmächtigten, das zehntfreie Land von dem zehntpflichtigen durch Grenzmale absondern.

§. 868. Hat er dies nicht beobachtet: so ist die Vermuthung wider ihn, und er muß, bei entstehendem Streite, die Grenzen des zehntfreien Landes vollständig nachweisen.

Erlöschung des Zehntrechts.

§. 869. Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehntbezirkes gelegenen Grundstückes begründen noch nicht die Befreiung vom Zehnten.

---

[245]) ALR. I. 7 § 146; 9 § 579. Ges. v. 2. März 1850 §§ 35, 91. ObTr. 20 S. 472 (Posen).

[246]) Gewisse Feldmark: StrA. 57 S. 27. Vgl. ObTr. 35 S. 149 (Posen. Zehntpflicht nicht katholischer Grundbesitzer).

§. 870. Wenn jedoch der Inhaber sich seit zehn Jahren im ruhigen Besitze der Zehntfreiheit befindet, so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandene rechtliche Vermuthung gehoben.[247])

§. 871. Kann aber die zehntpflichtige Eigenschaft des Grundstückes auf andere Art nachgewiesen werden: so geht die Befugniß, den Zehnten zu fordern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen vier und vierzigjährigen Nichtgebrauch unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Bestimmungen verloren. (Th. 1. Tit. 9. §. 509. 510. 511.)

§. 872. Wenn der Besitzer eines an sich zehntbaren Grundstückes, für seine Person, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses, von Entrichtung des Zehnten frei ist: so ruht inzwischen das Zehntrecht; und es kann, während dieses Besitzes, keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen.

§. 873. Auch werden die Jahre eines solchen Besitzes von dem Zeitraum, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer gehörig angefangen und fortgesetzt worden, abgerechnet.

§. 874. Der Zehnte besteht, der Regel nach, in dem zehnten Theil der auf dem zehntpflichtigen Lande gewachsenen, und dem Zehntrechte unterworfenen Früchte.

Von Großzehnten.

§. 875. Wo der Zehnte überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehnte verstanden.

§. 876. Dieser muß von allen Erzeugnissen der zehntpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden.

§. 877. Der Zehntberechtigte kann dem Zehntpflichtigen nicht vorschreiben: wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen solle.

§. 878. Baut aber der Zehntpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden, so muß er auch davon den Zehnten entrichten.

§. 879. Kann diese Art der Berichtigung, nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebauten Erzeugnisses, oder aus anderen Ursachen nicht statt finden: so muß der Zehntpflichtige eben so viel, als der Zehnte von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten.

§. 880. Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind der Regel nach zehntfrei.

§. 881. Hat aber der Zehntpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Ernte offenbar geschmälert wird, so muß er den Zehntberechtigten deshalb entschädigen.

§. 882. Sowohl, ob eine solche dem Zehntberechtigten schädliche Brachnutzung vorhanden sei, als wie viel der demselben daraus entstandene Ausfall betrage? muß, wenn kein gütliches Abkommen stattfindet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 883. Diese müssen dabei auf das Verhältniß des Ertrages be-

---

[247]) Vgl. StrA. 57 S. 27, 31.

nachbarter Aecker von eben derselben Beschaffenheit, bei welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rücksicht nehmen.

§. 884. Läßt der Zehntpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft, ganz oder zum Theil unbebaut liegen: so ist der Zehntberechtigte befugt, dieselben in Cultur zu nehmen; und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch.

§. 885. Nimmt der Zehntpflichtige eine Art von Kultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstückes gänzlich verändert wird, so muß er den Zehntberechtigten, wegen des dadurch entstehenden Verlustes, auf andere Art schadlos halten.

§. 886. Zum Maßstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt des Zehntertrages von den letzten sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden.

§. 887. Können die Parteien sich über diese Art der Entschädigung nicht vereinigen, so muß dieselbe, für jedes Jahr, nach der Vorschrift des §. 879. bestimmt werden.

§. 888. Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, geben dem Zehntberechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung.

§. 889. Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebaut werden, ist der Zehnte, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten.

Vom Neulande.

§. 890. Kirchen- und Pfarrzehnten können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wiesen, und anderen ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, in so fern dieselben im Zehntdistricte liegen, gefordert werden.[248])

§. 891. Es kommt aber den Besitzern eine zwölfjährige Befreiung, von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu statten.

§. 892. Zehntberechtigte weltlichen Standes können den Zehnten von solchem Neulande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden.

§. 893. Für Neuland ist es nicht zu achten, wenn der Zehntpflichtige Hecken, Bäume, Gesträuche oder Gräben, welche an sich auf dem zehntbaren Lande befindlich sind, auf eine oder die andere Art zu Acker einrichtet, und bestellt.

Art der Entrichtung des Großzehnten.

§. 894. Der Zehnte muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet werden.

---

[248]) Nach Ges. v. 2. März 1850 § 35 kann vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab ein Zehnt von Ländereien, von denen er bis dahin nicht erhoben worden, nicht gefordert werden. Die §§ 890—893 h. t. sind dadurch bedeutungslos geworden. Der § 35 enthält in Verbindung mit § 91 a. a. O. auch die Ausschließung der spätren Ersitzung für jeden Zehnten.

§. 895. Der Empfänger muß denselben auf dem Felde, aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen.[249])

§. 896. Auch kann er von Einem Acker, auf einen anderen des nämlichen Besitzers, die Garben oder Haufen fortzählen.

§. 897. Bei diesem Fortzählen steht es ihm frei: ob er an dem oberen oder unteren Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will.

§. 898. Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehntgarbe ausmachen, so werden dieselben, zur Mitzählung auf das folgende Jahr, dem Berechtigten vorbehalten.

§. 899. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgesetzt werden, da kann der Zehntberechtigte verlangen, daß die bei der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehnte verabfolgt werde.

§. 900. Der Zehntberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Ernte nicht selbst gegenwärtig sein kann oder will, einen Abzehntner in der Nähe bestellen, und denselben dem Zehntpflichtigen zeitig bekannt machen.

§. 901. Sobald dem Zehntberechtigten, oder dessen Abzehntner gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu unverzüglich einfinden.

§. 902. Der Zehntpflichtige ist nicht schuldig, länger als zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten.

§. 903. Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte, oder zweier an sich glaubwürdiger Zeugen, auf Kosten des Berechtigten den Zehnten selbst ausstoßen, und auf dem Feld liegen lassen.

§. 904. Nöthigt die Witterung den Zehntpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen: so ist es genug, wenn die Anzeige dem Zehntherrn, oder dessen Abzehntner, nur sechs Stunden vor dem Einfahren geschieht.

§. 905. Dagen ist aber auch der Zehntpflichtige schuldig, wenn der Zehntsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftigt ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann.

§. 906. Säumt der Zehntsammler geflissentlich, so haftet er dem Zehntpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden.

§. 907. Sind aber, mit Vernachlässigung obiger Vorschriften, die Früchte vor Ausstoßung des Zehnten eingeführt worden, so muß derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden.

§. 908. Ist die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorsätzlich, oder durch eigenes grobes Verschulden geschehen: so muß er, wenn besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf zehn Garben Eine; bei einem obwaltenden nur mäßigen Versehen aber, auf zwanzig Garben Eine Garbe mehr abliefern.

§. 909. Die Einfuhre des auf dem Felde abgezählten Zehnten

[249]) § 909 h. t.

muß der Empfänger, der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen.[250])

Von Kleinzehnten.

§. 910. Wo der Kleinzehnte ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebaut worden, entrichtet werden.

§. 911. Weder am Groß-, noch Kleinzehnten kann der Zehntpflichtige, wegen erlittener Unglücksfälle, Erlaß fordern.

§. 912. Weder bei dem Verkaufe der Zehntfrüchte, noch bei Verpachtungen des Zehntrechtes gebührt dem Zehntpflichtigen ein Vorkaufs- oder Näherrecht.

§. 913. Eben das gilt, wenn das Zehntrecht mit dem Gute oder Grundstücke, worauf dasselbe haftet, verkauft wird.

§. 914. Wenn hingegen das Zehntrecht über eine ganze Feldflur, oder auch über einzelne in derselben gelegene Grundstücke, für sich allein verkauft werden soll: so kommt im ersten Falle der Gemeine, so wie im letzteren dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks, das Vorkaufs- und Näherrecht zu.[251])

Von Blutzehnten.

§. 915. Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehnten zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- oder Feldwirthschaft gehört.

§. 916. Der Regel nach muß das zehntbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt, und darnach das zehnte Stück geliefert werden.

§. 917. Die vor der wirklichen Aufzählung gestorbenen Stücke werden bei Berechnung des Zehnten nicht mitgezählt.

§. 918. Die Zeit der Abzählung ist nach jedes Ortes Herkommen bestimmt.

§. 919. Kälber, Lämmer und Schweine ist der Zehntberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkaufe tauglich; Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind; und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden.

§. 920. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehnten gegeben und angenommen werden.

Abschaffung des Personalzehnten.

§. 921. Ein Personalzehnt von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden.

---

[250]) § 895 h. t. „Der Zehnte fährt sich selbst."

[251]) Dies Vorkaufsrecht ist aufgehoben durch Ges. v. 2. März 1850 § 2 Nr. 6, § 4.

Vom Sackzehnten.

§. 922. Wenn der Zehnte auf gewisse Quantitäten oder Maaße von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten bestimmt ist, so heißt derselbe ein Sackzehnte.

§. 923. Wenn erhellet, daß der Berechtigte einen Naturalzehnten zu fordern habe: so hat derselbe sein Recht diesen Zehnten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern angenommen hätte.

§. 924. Hat aber der Berechtigte sein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen; der Verpflichtete demselben widersprochen; und Ersterer seit diesem Widerspruche, durch rechtsverjährte Zeit, den Zehnten in gedroschenem Getreide angenommen: so ist eine Verwandlung des Zug- in einen Sackzehnten durch Verjährung erfolgt.

§. 925. Der Sackzehnte muß gleich durch, wie der Zehntpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

§. 926. Doch ist der Zehntpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden.

§. 927. Die Ablieferung muß in der Regel nach gestrichenem Maaße geschehen.

§. 928. Die Abfuhre in die Wohnung, oder auf den Boden des Empfängers, muß der Zehntpflichtige besorgen.

§. 929. Ist der Zehntpflichtige in der Ablieferung säumig gewesen, so finden die Vorschriften des siebenten Titels §. 479. 480 Anwendung.

§. 930. Hat der Zehntpflichtige totalen Mißwachs erlitten: so kann der Empfänger den Sackzehnten nur in so fern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, an Saamen, Brot, Speisung des Gesindes, und Futterung dazu noch hinreichen.

§. 931. Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der anderen Getreidesorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in den Sommerfrüchten ereignet: so muß der Zehntpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten, entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlagspreisen bezahlen, oder denselben in einer anderen Getreidesorte, nach Verhältniß eben dieser Preise, abliefern.

§. 932. Der Zehntpflichtige, welcher von einem dieser Befugnisse Gebrauch machen will, muß wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachse in Zeiten zu machenden Anzeige die einem Pächter ertheilten Vorschriften beobachten. (Th. 1. Tit. 21. §. 480—483.)

§. 933. Auch findet keine von diesen Befugnissen statt, wenn der Zehntpflichtige allen Remissionen ausdrücklich entsagt hat.

§. 934. Was hier von dem Erlasse bei geistlichen Sackzehnten verordnet ist, findet auf andere Naturalabgaben, welche nicht als Pfarr- oder Kirchenzehnten entrichtet werden, keine Anwendung.

Von Geldzehnten.

§. 935. Wenn der Zehntberechtigte, statt des Naturalzehnten, eine beständig gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat, so finden die Vorschriften §. 923. und 924. Anwendung.

§. 936. Ein solcher Zehntpflichtiger kann, wegen erlittener Unglücks-

fälle, nur in so weit Nachsicht oder Erlaß fordern, als dergleichen einem Erbzinsmanne wegen des schuldigen Canons zu statten kommt. (Th. 1. Tit. 18. §. 758. sqq.)

Von anderen Pfarrabgaben.

§. 937. Offertoria, Pröven, Ostereier, Wettergarben, und andere dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben, müssen lediglich nach jedes Ortes Gewohnheit bestimmt werden.[252])

§. 938. Für dergleichen Präſtationen kann niemals Erlaß gefordert werden.

Zwölfter Abschnitt.

Von geistlichen Gesellschaften überhaupt.

Begriff und Grundsätze.

§. 939. Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit anderen Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staat aufgenommenen Stifter, Klöster, und Orden verstanden.[253—255])

---

[252]) Diese Abgaben sind im Gegensatz zum Zehnt regelmäßig persönlich, nicht dinglich. StrA. 20 S. 75. Ueber die große und kleine Kalande vgl. Westpr. ProvR. §§ 59, 60, Ostpr. ProvR. Zus. 213 und Ges. v. 10. März 1864 (GS. S. 149) dazu.

[253]) § 12 h. t. VerfUrk. Art. 13. Anm. 1 zu § 1 h. t.

[254]) Durch Ed. v. 30. Oktbr. 1810 (GS. S. 32) wurden für den damaligen Umfang der Monarchie alle katholischen und protestantischen Klöster, Dom- und andere Stifte, Balleyen, Kommenden zu Staatsgütern erklärt, reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und der der Jugenderziehung und Krankenpflege gewidmeten Klöster zugesagt, zum Zwecke der allmählichen Einziehung aller Klöster rc. die Ertheilung neuer Anwartschaften, Aufnahme von Novizen, Besetzung von Stellen untersagt. Nach § 3 des Edikts sollte bei Strafe der Nichtigkeit fortan ohne Genehmigung des Staats keine Substanzveränderung vorgenommen, kein Inventar veräußert, weder Kapitalien eingezogen, noch Schulden kontrahirt, keine Pachtverträge geschlossen oder verlängert werden. Vgl. dazu wegen der Veräußerung und Verpfändung solcher eingezogenen geistlichen Güter, Dekl. v. 6. Juni 1812 (GS. S. 108). Durch die Bulle **de salute animarum** v. 16. Juli 1821 (GS. S. 113) wurden demnächst unter Sanktion des Staats neue katholische Domstifte in Köln, Trier, Paderborn, Münster, Breslau, Posen, Gnesen, Kulm (Peplin), Ermland (Frauenburg), sowie das Kollegiatstift zu Aachen gegründet. Durch Ges. v. 7. Juni 1876 (GS. S. 149) ist eine staatliche Aufsicht in Bezug auf das Vermögen dieser Stifte geschaffen, durch Ges. v. 22. April 1875 die Einstellung aller Leistungen aus Staatsmitteln für dieselben erfolgt. Vgl. Anm. 32 zu § 61 h. t. und jetzt Ges. v. 21. Mai 1886, u. v. 24. Juni 1891 (GS. S. 227) und § 9 des Ges. v. 22. April 1875.

[255]) Orden, Klöster. Durch RGes. v. 4. Juli 1872 (RGBl. S. 253)

§. 940. Diese haben, unter dem Namen der Capitel und Convente, mit anderen Corporationen im Staat gleiche Rechte. (Tit. 6.)

§. 941. Sie stehen unter der Direction ihrer besonderen Vorgesetzten, welche, nach Verschiedenheit der Verfassung, entweder von den Mitgliedern gewählt, oder von einem Dritten bestellt werden.

Geistliche Verrichtungen.

§. 942. Sie sind in ihren geistlichen Beschäftigungen der Regel nach, der Aufsicht des Bischofs der Diözes unterworfen; und müssen, wenn sie davon befreit zu sein behaupten, eine besondere vom Staate genehmigte Exemtion nachweisen.

§. 943. Sie dürfen den Pfarrern in ihren Amtsverrichtungen keine Eingriffe thun, und sich auch einzelne zur Seelsorge gehörige Handlungen, ohne besondere Erlaubniß des Bischofs nicht anmaßen.[256])

§. 944. Doch sind sie selbst vom Pfarrzwange ausgenommen, und können für sich einen eigenen Gottesdienst unterhalten.

§. 945. Wo einer geistlichen Gesellschaft Parochialrechte über einen gewissen District verliehen sind, da muß dieselbe die Verwaltung des Pfarramtes einem dazu gehörig qualificirten Subject aus ihrem Mittel übertragen.

§. 946. Geistliche Gesellschaften sind berechtigt, ihre Mitglieder durch geistliche Bußübungen zur Erfüllung der Pflichten ihrer Verbindung, und zur Vermeidung alles Aergernisses anzuhalten.[257])

§. 947. Körperliche oder Geld-Strafen gegen ihre Mitglieder zu verhängen, sind sie nur so weit berechtigt, als ihnen die Befugniß dazu durch besondere Gesetze, oder in ihren vom Staat bestätigten Statuten, ausdrücklich eingeräumt worden.

Aeußere Rechte in Beziehung auf den Staat.

§. 948. Die Rechte des Staates über solche geistliche Gesellschaften und deren Vermögen sind hauptsächlich nach den von ihm bestätigten Grundverfassungen, nach den vorhandenen Recessen und Verträgen, und

---

ist der Orden der Gesellschaft Jesu nebst den ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiete des Deutschen Reichs ausgeschlossen, Neuerrichtung von Niederlassungen verboten, die Auflösung der bestehenden angeordnet. Vgl. dazu RGBl. 1872 S. 254, 1873 S. 109. Durch Preuß. Ges. v. 31. Mai 1875 (GS. S. 217), welches am Ende d. A. mitgetheilt, sind endlich für Preußen sämmtliche katholische Orden und ordensähnliche Kongregationen mit Ausnahme der nur der Krankenpflege gewidmeten ausgeschlossen. Die Einziehung ihres Vermögens ist aber nicht erfolgt. Vgl. ObTr. 80 S. 238. Die §§ 939 ff. haben damit nur noch für die ausnahmsweise zugelassenen Gesellschaften Bedeutung. Vgl. jetzt Ges. v. 29. April 1887 Art. 5.

[256]) Außerdem kommt Ges. v. 11. Mai 1873 zu § 62 h. t. zur Anwendung.

[257]) Vgl. Ges. v. 12. und v. 13. Mai 1873 zu §§ 57, 159 h. t.

nach den die Angelegenheiten derselben betreffenden Friedensschlüssen und anderen Tractaten zu beurtheilen.[258])

§. 949. In der Regel kommen dem Staate eben die Rechte über sie zu, wie über die Kirchengesellschaften.

§. 950. Sie genießen, gleich diesen, in ihren Rechtsangelegenheiten einen privilegirten Gerichtsstand.

in Ansehung ihres Vermögens.

§. 951. Das ihnen vom Staate zugewendete oder überlassene Vermögen muß zur Aufrechthaltung ihrer geistlichen Anstalten nach der vom Staate gebilligten Verfassung, und zum Unterhalte der Mitglieder verwendet werden.

§. 952. Sie sind dabei eben den Einschränkungen unterworfen und genießen eben die Vorrechte, wie Kirchengesellschaften.[259])

§. 953. Doch haben sie, in Ansehung ihrer beständig fortlaufenden jährlichen Hebungen, auf das den Kirchengesellschaften §. 229. verliehene besondere Privilegium keinen Anspruch.

§. 954. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens kommt dem Capitel zu, welches, zur Besorgung der dabei vorfallenden Einnahmen und Ausgaben, Unterbediente zu bestellen berechtigt ist.

Innere Verfassung.

§. 955. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der geistlichen Corporationen werden in ihren Zusammenkünften oder Capiteltagen verhandelt.

§. 956. Dem Vorsteher gebührt der Vorsitz und die Direction in dem Capitel; er muß aber, bei Abfassung der Schlüsse, sich nach der Mehrheit der Stimmen richten.

Versammlungen.

§. 957. Die Schlüsse selbst müssen nothwendig im versammelten Capitel abgefaßt werden.

§. 958. Die ordinären Zusammenkünfte oder Capiteltage sind nach der besonderen Einrichtung einer jeden Corporation festgesetzt, und zur Verhandlung desjenigen bestimmt, was zur Verwaltung und Conservation der Rechte und inneren Verfassung der Corporation gehört.

§. 959. So oft in der Grundverfassung des Stifts etwas geändert werden soll, wird eine außerordentliche Zusammenberufung des Capitels, die Einwilligung des Bischofs der Diözes, und die Genehmigung des Staates erfordert.

§. 960. Eben dies findet statt, wenn unbewegliche Güter, Kost-

---

[258]) Jetzt entscheidet Ges. v. 31. Mai 1875 und die Bulle de sal. animarum bezüglich der Domstifte, sowie bezüglich der Vermögensverwaltung das a. E. d. T. mitgetheilte Ges. v. 7. Juni 1876.

[259]) §§ 949, 960 h. t. Deshalb bedarf es zur Veräußerung von Grundstücken eines Klosters der staatlichen Genehmigung. ObTr. 44 S. 194. RGer. 1 S. 363.

barkeiten, oder Rechte der Stiftung vertauscht, verpfändet oder veräußert werden sollen.

§. 961. Geistliche Gesellschaften dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates, weder Capitalien außerhalb Landes verleihen, noch weniger auswärtigen geistlichen Obern oder Stiftungen, etwas von ihrem Vermögen, bei einer gleich hohen Geldstrafe, zuwenden.

§. 962. Die Verwendung der aus dem Stiftsvermögen den einzelnen Mitgliedern bestimmten Hebungen zu anderen Zwecken, kann nur in außerordentlichen Zusammenkünften, mit einmüthiger Bewilligung sämmtlicher Mitglieder, beschlossen werden.

§. 963. Auch die Wahl eines neuen Vorgesetzten, Beamten, oder Mitgliedes der Corporation, kann nur in solchen außerordentlichen Zusammenkünften geschehen.

§. 964. Abwesende Mitglieder des Capitels oder Convents müssen zu dergleichen außerordentlichen Versammlungen besonders eingeladen werden.

§. 965. Ist dieses unterlassen worden: so können sie dieser Uebergehung wegen (ob contemtum) auf Vernichtung des von den übrigen Mitgliedern gefaßten Schlusses antragen.

§. 966. Es ist aber genug, wenn die Einladung nur in die gewöhnliche Wohnung oder Curie solcher abwesenden Mitglieder insinuirt wird.

§. 967. Ein Mitglied des Capitels, welches persönlich zu erscheinen verhindert ist, kann seine Stimme nur einem anderen Mitgliede auftragen.

§. 968. Wer auf gehörige Einladung weder selbst erscheint, noch einen qualificirten Bevollmächtigten bestellt, muß sich dasjenige gefallen lassen, was von den übrigen Mitgliedern beschlossen worden.

§. 969. In gewöhnlichen Angelegenheiten und Zusammenkünften entscheidet die Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder.

§. 970. In wie fern, und bei welchen Geschäften, die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder, oder eine gewisse überwiegende Mehrheit erfordert werde, ist nach der besonderen Verfassung einer jeden Corporation bestimmt, und wird unten vorkommen.

Rechte des Vorstehers.

§. 971. Eben so bestimmt die Verfassung einer jeden geistlichen Corporation, was der Vorsteher ohne Rückfrage an das Capitel zu beschließen und vorzunehmen berechtigt sei.

§. 972. Uebernimmt er außerdem eine Verbindlichkeit ohne Zuziehung des Capitels: so haftet dieses nur so weit dafür, als etwas aus einem solchen Geschäfte in den Nutzen der Gesellschaft wirklich verwendet worden.

§. 973. Welchen Personen die Verwaltung der Rechte und Obliegenheiten eines abwesenden, oder sonst verhinderten, ingleichen eines gänzlich abgegangenen Vorstehers, vermöge ihres Amtes zukomme, muß nach den besonderen Stiftsverfassungen beurtheilt werden.

Rechte des Capitels bei vacantem Vorsteheramte.

§. 974. Der Regel nach fallen die Rechte des mit Tode abgegangenen Vorstehers an das Capitel zurück.

§. 975. Das Capitel kann dieselben entweder selbst ausüben, oder deren Verwaltung inzwischen Anderen übertragen.

§. 976. Doch ist das Capitel die an die Person des Vorstehers besonders gebundenen Rechte, ohne dringende Nothwendigkeit auszuüben oder an Andere zu übertragen, nicht berechtigt.

§. 977. Während der Vacanz darf keine Neuerung in den Angelegenheiten des Stifts vorgenommen werden.

§. 978. Die besonderen Einkünfte des Vorstehers müssen während der Vacanz aufbewahrt, und seinem Nachfolger übergeben werden.

Wahl und Postulation.

§. 979. Wo die Wahl des Vorgesetzten dem Capitel oder Convent zusteht, muß dieselbe innerhalb dreier Monate nach dem Abgange des vorigen, bei Verlust des Wahlrechts, erfolgen.

§. 980. Der zu wählende Candidat muß alle zu solchem Amte, nach dem canonischen Rechte und den Statuten des Stifts, erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 981. Wem eine oder die andere derselben mangelt, der kann nur nach vorhergegangener Postulation, und erfolgter Dispensation des geistlichen Obern, zu der vacanten Würde gelangen.

§. 982. Das Wahlgeschäft ist der Landesherr durch dazu bestellte Commissarien zu dirigiren berechtigt.

§. 983. Wo nicht besondere Statuten entgegenstehen, werden die Stimmen von diesen Commissarien als Scrutatoren eingesammelt.

§. 984. Die Stimmen werden mittelst verschlossener Zettel abgegeben.

§. 985. Finden sich nach geendigter Stimmensammlung mehr oder weniger Wahlzettel, als wählende Personen sind: so müssen die sämmtlichen Zettel uneröffnet verbrannt, und die Stimmen aufs neue gesammelt werden.

§. 986. Nach richtig befundenen Wahlzetteln werden dieselben eröffnet, und die Stimmen, so wie sie sich hinter einander finden, in das Wahlprotokoll eingetragen.

§. 987. Nur der ist für regelmäßig gewählt zu achten, welcher wenigstens Eine Stimme über die Hälfte der Stimmen sämmtlicher Mitglieder des Capitels oder Convents für sich hat.

§. 988. Wenn ein Candidat, welcher nur postulirt werden kann, mit einem völlig Wahlfähigen zusammen kommt, so kann die Postulation des ersten nur alsdann erfolgen, wenn er mehr als zwei Drittel sämmtlicher Wahlstimmen für sich hat.

§. 989. In dessen Entstehung wird der Wahlfähige vorgezogen, wenn auch nur ein Drittel sämmtlicher Stimmen sich für ihn erklärt hätte.

§. 990. Wenn aber sämmtliche Candidaten nur postulirt werden können: so muß die Postulation für denjenigen erfolgen, der mehr als die Hälfte der sämmtlichen Wahlstimmen für sich hat.

§. 991. Hat keiner der Candidaten so viel Stimmen, als nach obigen Vorschriften zu einer gültigen Wahl oder Postulation erfordert werden, so ist der ganze Wahlactus ohne Wirkung.

§. 992. Die Wahl kann auch durch Compromiß auf ein oder mehrere Mitglieder des Capitels geschehen.

§. 993. Auch die Errichtung eines solchen Compromisses muß unter Direction der landesherrlichen Commissarien erfolgen.

§. 994. Zu dergleichen Compromiß ist die Einwilligung sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

§. 995. Nur durch gleichmäßige allgemeine Einwilligung kann das Compromiß, wenn es einmal zu Stande gekommen ist, wieder aufgehoben werden.

§. 996. Diejenigen, auf welche compromittirt worden, müssen sich nach dem Inhalte des ihnen von dem Capitel geschehenen Auftrages genau achten.

§. 997. Ist in diesem Auftrage nicht ein Anderes bestimmt, so ist derjenige für gewählt oder postulirt zu achten, welcher die Mehrheit der Stimmen der Compromissarien für sich hat.

§. 998. Haben die Compromissarien einen ganz Unwürdigen gewählt, so fällt das Wahlrecht an das Capitel oder den Convent zurück.

Capitulation.

§. 999. Das Capitel oder der Convent kann mit dem gewählten oder postulirten Vorsteher eine Capitulation errichten.

§. 1000. Dadurch können aber klare und entschiedene Rechte des Vorgesetzten nicht geschmälert, noch die Grundverfassungen des Stifts geändert werden.

§. 1001. Auch die Capitulation, wenn dergleichen errichtet wird, muß dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt werden.

Confirmation.

§. 1002. Der Gewählte oder Postulirte muß, bei Verlust seines Rechtes, innerhalb Monatsfrist über die Annahme der ihm zugedachten Würde sich erklären, und hiernächst innerhalb dreier Monate die Confirmation oder Zulassung desjenigen geistlichen Obern, dem das Stift unmittelbar untergeordnet ist, nachsuchen.

§. 1003. Die einmal geschehene Wahl kann von dem Capitel niemals, die Postulation aber nur so lange als sie dem geistlichen Obern noch nicht angezeigt ist, zurückgenommen werden.

§. 1004. Einem regelmäßig Gewählten, welchem die nach §. 980. erforderlichen Eigenschaften nicht ermangeln, darf der geistliche Obere die Confirmation nicht versagen.

§. 1005. Auch die Postulation muß er zulassen, wenn der Mangel des Erfordernisses denselben des zugedachten Amtes nicht unwürdig, oder zur Ausübung der damit verbundenen Pflichten ganz unfähig macht.

§. 1006. Die Zulassung einer Postulation hat mit der Bestätigung einer Wahl gleiche Wirkung.

§. 1007. Wird die Wahl unregelmäßig, oder die Postulation unzulässig befunden: so verliert das Capitel für diesen Fall sein Wahlrecht.

Consecration.

§. 1008. Der Bestätigte oder Zugelassene gelangt durch die Einweihung zum Besitze seines geistlichen Amtes.

Landesherrliche Approbation.

§. 1009. Es darf aber kein Gewählter oder Postulirter die Bestätigung oder Zulassung der geistlichen Obern eher nachsuchen, als bis er dazu die Genehmigung des Landesherrn hat.

§. 1010. Vor dem Erfolge dieser Genehmigung soll die Einweihung nicht statt finden; noch der Gewählte oder Postulirte zur Ausübung der Functionen seines Vorsteheramtes, oder zum Besitze und Genusse der damit verbundenen weltlichen Rechte und Einkünfte gelassen werden.

§. 1011. Wenn der Landesherr, aus Gründen des gemeinen Wohls, oder der Erhaltung der äußern und innern Ruhe des Staates, das präsentirte Subject verwirft: so muß eine neue Wahl veranlaßt werden.

§. 1012. In Fällen, wo das Capitel oder der Convent wegen seiner schuldbaren Saumseligkeit, oder wegen der bei der Wahl oder Postulation vorgefallenen Unregelmäßigkeiten, seines Wahlrechts verlustig wird, fällt die Besetzung der Stelle für diesesmal, nach Verschiedenheit der Verfassungen in den Provinzen, entweder dem Landesherrn, oder den geistlichen Obern anheim.

§. 1013. Aber auch Letztere müssen, bei ihrer Ernennung, die gesetzlichen Vorschriften wegen der Tüchtigkeit des zu bestellenden Subjects beobachten und dasselbe dem Landesherrn zur Genehmigung vorschlagen.

§. 1014. Wo es hergebracht ist, daß dem Landesherrn mehrere Subjecte zur Ernennung vorgeschlagen werden müssen, da ist das Capitel oder der Convent, bei der Auswahl dieser Subjecte, die §. 979. sqq. enthaltenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten schuldig.

Von Coadjutoren.

§. 1015. Einem Stiftsvorgesetzten, der durch Alter, Krankheit oder andere Ursachen an gehöriger Verwaltung seines Amtes verhindert ist, kann ein Coadjutor bestellt werden.

§. 1016. Die Wahl eines solchen Coadjutors kommt dem Capitel oder Convent in so fern zu, als ihm die Wahl des Vorgesetzten selbst gebührt.

§. 1017. Die Gründe zur Bestellung eines Coadjutors müssen von den unmittelbaren geistlichen Obern des Stifts, und von dem Landesherrn geprüft und genehmigt werden.

§. 1018. Es hängt von dem Vorgesetzten ab, in wie fern er sich seines Coadjutors bedienen will; und dieser darf sich wieder seinen Willen keine Amtsverrichtungen anmaßen.

§. 1019. Dagegen darf aber auch der Vorgesetzte diejenigen Amtsgeschäfte, die er selbst nicht verrichten kann oder will, einem Andern, als seinem Coadjutor, nicht auftragen.

§. 1020. Soll der Coadjutor Verrichtungen vornehmen, die bei bloßer Abwesenheit oder temporeller Verhinderung des Vorgesetzten, gewissen Mitgliedern des Capitels vermöge ihres Amtes zukommen, so wird zu deren Uebertragung der Consens des Capitels erfordert.

§. 1021. Bei gänzlichem Abgange des Vorgesetzten tritt der ihm zugeordnete Coadjutor sofort an dessen Stelle.

9. Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875. (G. S. S. 217.)*)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 2. von dem Gebiete der Preussischen Monarchie ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt.

Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des §. 2., nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Kongregationen die Befugniss gewähren, Unterricht zu ertheilen.

§. 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

§. 3. Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

§. 4. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen unterliegt nicht der

*) Abgeändert durch Art. 5 § 1—4 Ges. v. 29. April 1887 (GS. S. 127). Vgl. Ges. v. 22. Mai 1888 (GS. S. 113), durch welches einzelnen Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlichen Kongregationen Korporationsrechte verliehen sind.

Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Kommissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Oberrechnungskammer in Gemässheit der Vorschrift des §. 10. Nr. 2. des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§. 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des §. 3. zu erlassen.

Dreizehnter Abschnitt.

Von katholischen Domstiften und Capiteln.

Bestimmung der Domcapitel.

§. 1022. Domcapitel sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feierlichen Gottesdienstes in der Hauptkirche der Diözes bestimmt, und dem Bischof, in wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes, zur Seite gesetzt sind. [260])

Rechte derselben, als für sich bestehender Corporationen.

§. 1023. Nur diejenigen sind als Mitglieder dieses Collegii zu betrachten, welche bei dem Stifte eine Pfründe oder ein Canonicat besitzen. [261])

§. 1024. Der Bischof hat also darin weder Sitz noch Stimme, als in so fern er zugleich mit einem Canonicat bei dem Stifte versehen ist.

§. 1025. Alle gemeinschaftlichen Rechte des Stifts werden also, mit Ausschluß des Bischofs, durch das Capitel allein ausgeübt.

§. 1026. Insonderheit gebührt dem Capitel die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens. [262])

§. 1027. Das Capitel steht in diesen gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter der Direction des Dechanten.

§. 1028. Die übrigen Würden und Aemter im Capitel sind, nebst

---

[260]) Vgl. Anm. 254 zu § 939 h. t.

[261]) AKO. v. 28. Mai 1836 betr. das Rang- und Ascensionsverhältniß der wirklichen Kapitularen der katholischen Domstifte (GS. S. 201).

[262]) Durch Ges. v. 7. Juni 1876 ist die staatliche Aufsicht über die Verwaltung geregelt.

ihren Rechten und Obliegenheiten, nach den besonderen Verfassungen eines jeden Stifts bestimmt.

§. 1029. Das Capitel ist zur Vertheidigung seiner Rechte einen Syndicum und andere Unterbediente zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten, ohne Zuziehung des Bischofs zu bestellen berechtigt.

Verhältniß gegen den Bischof.

§. 1030. Das Capitel ist dem Bischof subordinirt, welcher berechtigt ist, Visitationen bei dem Capitel vorzunehmen, und die dabei vorgefundenen Mißbräuche abzustellen.

§. 1031. Der Bischof soll in allen wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes das Domcapitel mit seinem Rathe und Gutachten vernehmen.

§. 1032. Die Einwilligung des Domcapitels ist nothwendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten des Bisthums oder einer Kirche in der Diözes verpfändet oder veräußert; Pfarren und Pfründen, die zur gemeinschaftlichen Collatur des Bischofs und Capitels stehen, vergeben; und Kirchen oder Pfründen zusammengeschlagen und aufgehoben werden sollen.

§. 1033. In welchen Fällen es außerdem, zur Gültigkeit einer von dem Bischof vorgenommenen Handlung, der Einwilligung des Domcapitels bedürfe, ist nach der besonderen Verfassung einer jeden Diözes bestimmt.

§. 1034. Zur anderweitigen Verleihung von Lehn- und Erbzinsgütern, die sich an das Bisthum eröffnen, ist die Einwilligung des Capitels in der Regel nicht erforderlich.

§. 1035. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bischofs und Capitels geschieht die Zusammenberufung von Seiten des Ersteren; und ihm gebührt alsdann die Direction der Berathschlagung.

§. 1036. Der Regel nach wird die Versammlung in der Capitelsstube gehalten.

§. 1037. In allen Fällen, wo zu einem Geschäfte die Einwilligung des Capitels nothwendig ist, hat der Bischof für sich Eine, und das Capitel zusammen genommen die zweite Stimme.

§. 1038. Es kann also nichts beschlossen werden, als worin der Bischof von einer, und die Mehrheit der Stimmen des Domcapitels von der anderen Seite willigen.

§. 1039. In so fern der Bischof zugleich Canonicus ist, muß seine Stimme auch unter den Stimmen der Mitglieder des Capitels mitgezählt werden.

§. 1040. Das Capitel kann in Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes, ohne den Bischof oder gegen desselben Gutbefinden, auch durch einhelligen Beschluß, nichts entscheiden.

Rechte des Capitels während der Vacanz des Bisthums.

§. 1041. Wenn der bischöfliche Stuhl entweder gänzlich oder auf eine Zeitlang erledigt, oder dessen Wiederbesetzung ohne die Schuld des

Capitels verzögert wird: so kommt die Verwaltung der bischöflichen Rechte dem Domcapitel zu.[263])

§. 1042. Dieses muß dabei Alles beobachten, was §. 974. sqq. bei der Vacanz eines geistlichen Vorstehers überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 1043. Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bisthums kann das Capitel einem Vicarius auftragen; wenn aber dergleichen Vicarius von dem abgegangenen Bischof schon bestellt worden: so muß das Capitel denselben bestätigen.

§. 1044. Functionen, die mit der Person und Würde des Bischofs untrennbar verknüpft sind, kann weder das Capitel, noch der von ihm gesetzte Vicarius ausüben.

§. 1045. Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, in so fern dergleichen mit dem Bisthum verbunden ist, muß ein Offizial bestellt oder der von dem Bischof geordnete bestätigt werden.

§. 1046. Rechte, welche nach den Gesetzen und Verfassungen für den Bischof und das Capitel gemeinschaftlich gehören, können, während der Vacanz, von dem Capitel allein nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden.

§. 1047. Eigene Angelegenheiten des Capitels, zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung des Bischofs nothwendig ist, müssen der Regel nach während der Vacanz ausgesetzt bleiben.

§. 1048. Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen, können von dem Capitel, während einer gänzlichen Vacanz, nicht vergeben werden, sondern es muß deren Besetzung dem neuen Bischof aufbewahrt werden.

§. 1049. Wird aber die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles ohne Schuld des Domcapitels verhindert, so kann letzteres über dergleichen Pfründen in so fern verfügen, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert.

§. 1050. Zum Besten des Bisthums kann das Domcapitel, während einer Vacanz, Verträge schließen, welche zur Conservation der Gerechtsame desselben nothwendig sind.

Wahl des Bischofs.

§. 1051. Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domcapitel zu.[264])

---

[263]) Ueber die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer trifft jetzt Bestimmung das Ges. v. 20. Mai 1874 (GS. S. 135), in den §§ 1—4 für den Fall der Erledigung nach Kirchenrecht, in den §§ 6 ff. für den Fall der Erledigung durch gerichtliches Erkenntniß. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen in beiden Fällen, falls nicht die Wahl eines staatlich anerkannten Bischofs oder eines Bisthumsverwesers in bestimmter Frist zu Stande kommt, auf einen vom Minister für die geistlichen Angelegenheiten zu bestellenden Kommissarius über, dessen Befugnisse in dem genannten Ges. sowie in dem Ges. v. 13. Febr. 1878 (GS. S. 87) näher geregelt. Regelmäßig ist übrigens jetzt bei jeder Erledigung ein Bisthumsverweser (Kapitelsvikar) zu wählen, § 6; diesem, nicht dem Domkapitel, steht die Verwaltung zu. Vgl. aber jetzt Ges. v. 29. April 1887 Art. 6.

§. 1052. Dieses muß dabei Alles beobachten, was im vorigen Abschnitte von der Wahl eines Stiftsobern verordnet ist.

§. 1053. Ein Gleiches findet statt, wenn dem Bischof ein Coadjutor bestellt werden soll.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Collegiatstiften.

§. 1054. Geistliche Corporationen, die bei einer anderen, als der Hauptkirche der Diözes, zur feierlichen Begehung des Gottesdienstes verordnet sind, werden Collegiatstifte genannt.[265])

§. 1055. Sie unterscheiden sich von den Domstiften nur darin, daß ihre Mitglieder an den Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes keinen Theil nehmen.

§. 1056. Die dem weiblichen Geschlecht gewidmeten weltgeistlichen Stifte haben mit den Collegiatstiften gleiche Rechte.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Klostergesellschaften.

Begriff.

§. 1057. Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feierliche Gelübde sich verpflichtet haben.[266])

Geistliche Obern.

§. 1058. Den einzelnen Klostergesellschaften sind eigene Obern unter den Namen der Aebte, Prioren, Pröbste, Guardiane oder Rectoren vorgesetzt.

§. 1059. Alle Klostergesellschaften einer Provinz, welche zu einerlei Ordensregel sich bekennen, stehen unter dem Provinzial; und sämmtlichen Provinzen ist der General des Ordens vorgesetzt.

§. 1060. Diese Ordens-Obern dürfen den Bischöfen der Diözes in ihre Gerechtsame nicht eingreifen.

§. 1061. Wenn sie außerhalb Landes wohnen, so gilt von ihnen alles das, was von auswärtigen Obern der Kirchengesellschaften verordnet ist. (§. 135. sqq.)

---

[264]) Durch V. v. 6. Dezbr. 1873 (GS. S. 479) u. V. v. 13. Febr. 1887 (GS. S. 11) ist der Eid normirt, den die katholischen Bischöfe vor der staatlichen Anerkennung zu leisten haben.

[265]) In Preußen besteht nur das Kollegiatstift zu Aachen. Vgl. Anm. 254 zu § 939 h. t.

[266]) Ueber den jetzigen Rechtszustand bezüglich der Klöster vgl. Anm. 255 zu § 939 h. t. und das Ges. v. 31. Mai 1875 §§ 1, 2, 5.

§. 1062. Auch da, wo die Besetzung der vacanten Stelle eines Kloster-Obern von einem höheren Ordens-Obern abhängt, muß über das von diesem ausgewählte Subject, vor dessen Einsetzung und Annahme, die Approbation des Staates eingeholt werden.

§. 1063. Visitationen bei einländischen Klöstern dürfen auswärtige Ordens-Obern ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates nicht vornehmen.

Capitel und Convente.

§. 1064. Ob und in welchen Angelegenheiten dem Kloster-Obern ein Capitel oder Convent an die Seite gesetzt sei, ist durch die Regeln eines jeden Ordens bestimmt.

§. 1065. Nur wirkliche Klostergeistliche, nicht aber bloße Laienbrüder, haben in dem Capitel oder Convent Sitz und Stimme.

Klosterzucht.

§. 1066. Die Kloster-Obern müssen die ihnen zukommende Klosterzucht nach den §. 946. 947. vorgeschriebenen Gesetzen ausüben, und machen sich durch deren Uebertretung dem Staat verantwortlich.

§. 1067. Kloster-Obern, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, haben vom Staate eben die Strafen zu erwarten, welche gegen eigenmächtige Privatgewalt im Criminalrechte verordnet sind.

Aufnahme und Versetzung der Mitglieder.

§. 1068. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates dürfen sie keine Mitglieder außerhalb Landes verschicken, oder in auswärtige Klöster versetzen, oder auswärtige Mitglieder in einländische Klöster aufnehmen.

§. 1069. Kloster-Obern, welche diesem zuwiderhandeln, sollen in ihrem Amte nicht ferner geduldet, und noch außerdem verhältnißmäßig bestraft; auch zur Zurückschaffung des aus dem Lande gebrachten Mitgliedes durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden.

Sechzehnter Abschnitt.

Von geistlichen Ritterorden.

§. 1070. Der Deutsche, und der Maltheser- oder Johanniter-Orden genießen bei ihren, innerhalb der Königlichen Staaten zu betreibenden Geschäften oder Angelegenheiten die Rechte der geistlichen Corporationen. [267])

§. 1071. Die inneren Verfassungen der Capitel dieser Orden, so wie die Rechte und Pflichten ihrer Obern und Beamten, müssen in vorkommenden Fällen lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden.

§. 1072. Die Versammlungen der zur Abwartung des Gottesdienstes bei den

---

[267]) Die geistlichen Ritterorden sind aufgehoben durch Ed. v. 30. Oktbr. 1810 § 1. Neugegründet ist inzwischen der Johanniterorden als Königl. Preußischer Orden: derselbe hat Korporationsrechte. Vgl. GS. 1812 S. 109. AKO. v. 15. Oktbr. 1852 (GS. 1853 S. 1).

§. 1052. Dieses muß dabei Alles beobachten, was im vorigen Abschnitte von der Wahl eines Stiftsobern verordnet ist.

§. 1053. Ein Gleiches findet statt, wenn dem Bischof ein Coadjutor bestellt werden soll.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Collegiatstiften.

§. 1054. Geistliche Corporationen, die bei einer anderen, als der Hauptkirche der Diözes, zur feierlichen Begehung des Gottesdienstes verordnet sind, werden Collegiatstifte genannt.[265])

§. 1055. Sie unterscheiden sich von den Domstiften nur darin, daß ihre Mitglieder an den Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes keinen Theil nehmen.

§. 1056. Die dem weiblichen Geschlecht gewidmeten weltgeistlichen Stifte haben mit den Collegiatstiften gleiche Rechte.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Klostergesellschaften.

Begriff.

§. 1057. Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feierliche Gelübde sich verpflichtet haben.[266])

Geistliche Obern.

§. 1058. Den einzelnen Klostergesellschaften sind eigene Obern unter den Namen der Aebte, Prioren, Pröbste, Guardiane oder Rectoren vorgesetzt.

§. 1059. Alle Klostergesellschaften einer Provinz, welche zu einerlei Ordensregel sich bekennen, stehen unter dem Provinzial; und sämmtlichen Provinzen ist der General des Ordens vorgesetzt.

§. 1060. Diese Ordens-Obern dürfen den Bischöfen der Diözes in ihre Gerechtsame nicht eingreifen.

§. 1061. Wenn sie außerhalb Landes wohnen, so gilt von ihnen alles das, was von auswärtigen Obern der Kirchengesellschaften verordnet ist. (§. 135. sqq.)

---

[264]) Durch V. v. 6. Dezbr. 1873 (GS. S. 479) u. V. v. 13. Febr. 1887 (GS. S. 11) ist der Eid normirt, den die katholischen Bischöfe vor der staatlichen Anerkennung zu leisten haben.

[265]) In Preußen besteht nur das Kollegiatstift zu Aachen. Vgl. Anm. 254 zu § 939 h. t.

[266]) Ueber den jetzigen Rechtszustand bezüglich der Klöster vgl. Anm. 255 zu § 939 h. t. und das Ges. v. 31. Mai 1875 §§ 1, 2, 5.

§. 1062. Auch da, wo die Besetzung der vacanten Stelle eines Kloster-Obern von einem höheren Ordens-Obern abhängt, muß über das von diesem ausgewählte Subject, vor dessen Einsetzung und Annahme, die Approbation des Staates eingeholt werden.

§. 1063. Visitationen bei einländischen Klöstern dürfen auswärtige Ordens-Obern ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates nicht vornehmen.

Capitel und Convente.

§. 1064. Ob und in welchen Angelegenheiten dem Kloster-Obern ein Capitel oder Convent an die Seite gesetzt sei, ist durch die Regeln eines jeden Ordens bestimmt.

§. 1065. Nur wirkliche Klostergeistliche, nicht aber bloße Laienbrüder, haben in dem Capitel oder Convent Sitz und Stimme.

Klosterzucht.

§. 1066. Die Kloster-Obern müssen die ihnen zukommende Klosterzucht nach den §. 946. 947. vorgeschriebenen Gesetzen ausüben, und machen sich durch deren Uebertretung dem Staat verantwortlich.

§. 1067. Kloster-Obern, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, haben vom Staate eben die Strafen zu erwarten, welche gegen eigenmächtige Privatgewalt im Criminalrechte verordnet sind.

Aufnahme und Versetzung der Mitglieder.

§. 1068. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates dürfen sie keine Mitglieder außerhalb Landes verschicken, oder in auswärtige Klöster versetzen, oder auswärtige Mitglieder in einländische Klöster aufnehmen.

§. 1069. Kloster-Obern, welche diesem zuwiderhandeln, sollen in ihrem Amte nicht ferner geduldet, und noch außerdem verhältnißmäßig bestraft; auch zur Zurückschaffung des aus dem Lande gebrachten Mitgliedes durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden.

Sechzehnter Abschnitt.

Von geistlichen Ritterorden.

§. 1070. Der Deutsche, und der Maltheser- oder Johanniter-Orden genießen bei ihren, innerhalb der Königlichen Staaten zu betreibenden Geschäften oder Angelegenheiten die Rechte der geistlichen Corporationen. [267])

§. 1071. Die inneren Verfassungen der Capitel dieser Orden, so wie die Rechte und Pflichten ihrer Obern und Beamten, müssen in vorkommenden Fällen lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden.

§. 1072. Die Versammlungen der zur Abwartung des Gottesdienstes bei den

[267]) Die geistlichen Ritterorden sind aufgehoben durch Ed. v. 30. Oktbr. 1810 § 1. Neugegründet ist inzwischen der Johanniterorden als Königl. Preußischer Orden: derselbe hat Korporationsrechte. Vgl. GS. 1812 S. 109. KO. v. 15. Oktbr. 1852 (GS. 1853 S. 1).

Ordenskirchen bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritterorden sind den Klostergesellschaften gleich zu achten.

Siebzehnter Abschnitt.[268])

Von weltgeistlichen Canonicis.

Was Canonici sind.

§. 1073. Die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifte führen beide den Namen Canonici.

Classen derselben.

§. 1074. Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der bei jedem Stifte nach der Fundation bestimmten Anzahl aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme im Capitel, und werden bei Cathedralstiften Domcapitularen genannt.

§. 1075. Diejenigen, welche nach der Observanz eines Stifts über die ursprüngliche Zahl angesetzt worden, heißen mindere Canonici, oder bei Domstiften Domicellaren.

§. 1076. Sogenannte regulirte Canonici sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

Erfordernisse eines Canonici.

§. 1077. Wer bei einem Stift Canonicus werden will, muß derjenigen Religionspartei, zu welcher das Stift selbst gehört, zugethan sein.

§. 1078. Bei vermischten Stiften muß, in den zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen, der Besitzstand des Ersten Januars des Jahres 1624 beobachtet werden.

§. 1079. Das Alter, welches erforderlich ist, wenn Jemand befugt sein soll, um ein Canonicat sich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu verlangen, und auf die höheren Würden im Stift Anspruch zu machen, muß hauptsächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

§. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat sich bewerben.

§. 1081. Ebenso kann in der Regel Niemand, welcher das zwei und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Capitel haben.

§. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stift wird ein Alter von fünf und zwanzig, und zum Bisthum von dreißig Jahren erfordert.

§. 1083. Wer Canonicus werden will, muß wenigstens die erste Tonsur erhalten haben.

§. 1084. Sitz und Stimme im Capitel kann nur der erlangen, welcher zum

---

[268]) Die Verfassung der katholischen Stifte, die Erfordernisse für ihre Mitgliedschaft, Verleihung, Verlust u. s. w. sind inzwischen durch die Bulle de sal. anim. v. 16. Juli 1821 geregelt und dadurch ein Theil der Vorschriften dieses Abschnitts obsolet geworden. Die Bulle ist am Ende d. T. mitgetheilt.

Subdiaconat eingeweiht ist, und drei Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

§. 1085. Zu höheren Würden im Capitel ist derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundenen geistlichen Verrichtungen voraussetzen.

§. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adlige Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muß dieselbe gehörig nachgewiesen (Tit. 9. §. 17—20.), und ein darüber entstandener Streit vor dem weltlichen Richter entschieden werden.

Verleihung der Canonicate.

§. 1087. Wem die Verleihung der Canonicate gebühre, bestimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts.

§. 1088. Wo die Verleihung zwischen dem Capitel und dem Landesherrn, oder dem geistlichen Obern, nach Monaten abwechselt, wird der Ablauf des Monats auf die Mitternachtsstunde des letzten Tages festgesetzt.

§. 1089. Die Wahl des Capitels geschieht durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Capitularen, mit Ausschluß des Bischofs.

§. 1090. Wo es hergebracht ist, daß gewisse Präbenden, nach einer festgesetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Canonicis vergeben werden, da übt derjenige, an welchem die Reihe steht, nur ein Recht des Capitels aus.

§. 1091. In der Regel kann also derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz und Stimme im Capitel hatte, auf dieses Recht keinen Anspruch machen.

§. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monat abwechselt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monats sofort an den Folgenden über.

Devolutionsrecht.

§. 1093. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über sechs Monate zögern, so fällt das Recht dazu dem Bischof anheim.

Recht der ersten Bitte.

§. 1094. Bei Stiften, wo das Recht der ersten Bitte hergebracht ist, wird selbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erste zur Verleihung des Capitels stehende Vacanz ausgeübt.

§. 1095. Dem Precisten bleibt sein dadurch erlangter Anspruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeschlagen worden, vor wirklich entstehender Vacanz verstirbt.

§. 1096. Durch die Ausübung des Rechtes der ersten Bitte wird übrigens die abwechselnde Ordnung der Collation an sich nicht geändert.

§. 1097. Der Precist ist, bei Verlust seines Rechtes, schuldig, sich spätestens innerhalb vier Wochen, nach entstandener Vacanz, bei dem, welchem das Verleihungsrecht zukommt, zu melden.

§. 1098. Sein durch den Vorschlag erlangtes Recht kann er nur unter ausdrücklicher Bewilligung desjenigen, welcher ihm dasselbe verliehen hat, einem Anderen abtreten.

Resignation.

§. 1099. Durch Resignation kann Jemandem eine Präbende übertragen werden.

§. 1100. Doch muß der, zu dessen Gunsten die Resignation geschieht, alle zu einem Canonico erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 1101. Außerdem findet bei der Resignation Alles statt, was die Gesetze von Abtretung der Rechte überhaupt verordnen.

§. 1102. Der Resignant kann sich eine Pension auf die Revenüen der Präbende zu seiner Nothdurft vorbehalten.

§. 1103. Die Resignation muß in die Hände desjenigen geschehen, der dem Resignanten die Präbende verliehen hat.

§. 1104. Erst durch die Genehmigung des vormaligen Collators erhält die Resignation ihre Gültigkeit, und kann also noch bis dahin zurückgenommen werden.

§. 1105. Eben so findet die Zurücknahme statt, wenn der Resignatarius die Präbende nicht annehmen kann oder will; oder wenn der Collator nicht alle Bedingungen der Resignation genehmigt.

§. 1106. Wo es hergebracht ist, daß die Resignation auch der von einem einzelnen Canonico erhaltenen Präbende in die Hände des Capitels geschehen muß, hat es noch ferner dabei sein Bewenden.

§. 1107. Stirbt der Resignirende binnen ein und zwanzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, da die Resignation dem Collator angezeigt worden, so ist dieselbe für nicht geschehen zu achten.

§. 1108. Jeder neu bestellte Canonicus wird der letzte im Capitel, und tritt also, auch bei Resignationen, nicht in die Stelle und den Rang seines Vorfahren.

§. 1109. Nur bei Prälaturen erhält der neue Prälat denjenigen Rang, welchen die Würde mit sich bringt.

Von mehreren Ordnungen der Canonicorum.

§. 1110. Bei Stiften, wo mehrere Ordnungen von Canonicis sind, wird der neue Canonicus der letzte in derjenigen Ordnung, zu welcher sein Vorfahr gehört hat.

§. 1111. Wo aber das Einrücken aus einer niederen in eine höhere Ordnung hergebracht ist, da muß die Art und Weise dieses Einrückens lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten des Stifts beurtheilt werden.

§. 1112. Der Regel nach können mindere Canonici in eine höhere Ordnung nur in so fern einrücken, als die in dieser Ordnung vacante Stelle zur Collatur desjenigen steht, von welchem ihnen das mindere Canonicat verliehen worden.

Von Canonicaten, die an Unfähige verliehen werden.

§. 1113. Wenn der Landesherr ein Canonicat an ein Subject verleiht, dem es an den persönlichen Eigenschaften mangelt, so erhält derselbe dadurch nur das Recht, diese Stelle an ein anderes fähiges Subject abzutreten.

§. 1114. Letzterer aber erlangt dadurch die Präbende mit vollem Rechte, und in eben der Qualität, wie sich dieselbe an den Landesherrn erledigt hatte.

In wie fern Eine Person mehrere Canonicate besitzen könne.

§. 1115. Niemand soll zwei oder mehrere geistliche Pfründen bei einem und eben demselben Stift besitzen.

§. 1116. Wohl aber kann ein Canonicus zugleich eine geistliche Würde bei eben demselben Stifte bekleiden.

§. 1117. Auch bei verschiedenen Stiften kann Eine Person mehrere Pfründen zugleich alsdann nicht besitzen, wenn diese Pfründen die Verbindlichkeit zur Residenz bei sich führen.

§. 1118. Wenn also die verschiedenen Stifte an Einem Orte, oder zwar an verschiedenen Orten, jedoch so gelegen, oder beschaffen sind, daß die Residenzzeit in jedem derselben gehörig abgewartet werden kann; so ist der Besitz solcher mehreren Pfründen in Einer Person erlaubt.

§. 1119. Wer von der Residenz bei dem Stifte, wo er dieselbe nicht abwarten kann, befreit ist (§. 1131.), auf den findet in so weit die Vorschrift des §. 1117. nicht Anwendung.

§. 1120. Ein Gleiches gilt, wenn bei einem Stift die Residenz nicht nothwendig, sondern nur eine statutenmäßige Geldstrafe, oder die Einbuße gewisser Arten von Einkünften, mit deren Unterlassung verbunden ist.

Vorbereitung zum Canonicat.

§. 1121. Jeder neue Canonicus muß sich vor seiner Aufnahme der nach den Statuten des Stifts bestimmten Prüfung, an dem Orte, wo das Stift seinen Sitz hat, unterwerfen.

§. 1122. Doch genießt er, auch während der Probezeit, der Regel nach alle zu seiner Stelle gehörigen Hebungen.

Aufnahme.

§. 1123. Erst nach geendigter Probezeit erfolgt die feierliche Aufnahme, bei welcher der neue Canonicus auf die vom Staate genehmigten Statuten verpflichtet wird.

§. 1124. Vor der Aufnahme muß jeder neue Canonicus, wenn er nicht vom Landesherrn selbst bestellt worden, demselben zur Genehmigung und Bestätigung präsentirt werden.[269])

Pflichten.

§. 1125. Die allgemeinen Pflichten der Geistlichen, so weit dieselben nicht auf das Lehramt Beziehung haben, liegen auch den Canonicis ob. (§. 67. sqq.)

§. 1126. Ihre Amtsverrichtungen sind durch die Statuten des Stifts, und durch die Vorschriften des canonischen Rechtes bestimmt.

§. 1127. Insonderheit sind sie schuldig, den Gottesdienst im Chor durch die geordneten Stunden regelmäßig abzuwarten.

Residenz.

§. 1128. Sie sind verpflichtet, an dem Sitze des Stifts ordentlich Residenz zu halten.

§. 1129. Eine beharrliche Unterlassung dieser Pflicht wird mit dem Verluste der Stelle; eine Vernachlässigung aber, mit einer ver-

---

[269]) Durch KO. v. 11. Jan. 1819 Nr. 6 (GS. S. 2) dem Minister der geistlichen Angelegenheiten delegirt.

hältnißmäßigen Geldbuße; und zwar, wenn die Statuten nichts Näheres festsetzen, mit dem Verluste des vierten Theils, oder der Hälfte der Einkünfte geahndet.

§. 1130. Die Art und die Dauer der Residenz ist nach den Statuten eines jeden Stifts zu beurtheilen.

§. 1131. Wer durch öffentliche Bedienungen, durch Reisen in Angelegenheiten des Staates, oder der Kirche, Studirens halber, durch Alter, Krankheit, oder ungefähren Zufall, an der wirklichen Residenz verhindert ist, nimmt dennoch auch an solchen Hebungen Theil, die nur für die Residirenden bestimmt sind.

§. 1132. Dagegen kann er auf die sogenannten Präsentiengelder keinen Anspruch machen.

§. 1133. Wer aus bloßer Gnade von der Residenz dispensirt ist, muß sich mit den Nutzungen einer Pfründe begnügen.

Vicarien.

§. 1134. Die Canonici können sich in ihren geistlichen Verrichtungen, an deren eigener Abwartung sie verhindert sind, durch Vicarien vertreten lassen.

§. 1135. Solche Vicarien müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche zu den Functionen, die sie übernehmen sollen, nach dem canonischen Recht erforderlich sind.

§. 1136. Der Regel nach kommt die Bestellung eines solchen Vicarii demjenigen Canonico zu, dessen Stelle derselbe vertreten soll.

§. 1137. Dieser muß sich mit seinem Vicario wegen einer billigen Abgabe für die Vertretung einigen; er kann aber auch seinen Auftrag, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nach eigenem Gutbefinden zurücknehmen.

§. 1138. Bei Stiften, wo beständige Vicarien bestellt sind, bekleiden dieselben ein eigenes geistliches Amt, und können nur aus eben den Gründen, wie andere Geistliche, wieder entsetzt werden.

Aeußere Rechte und Pflichten der Canonicorum;

§. 1139. Canonici genießen, in Ansehung ihrer Person und eigenen Vermögens, alle äußeren Vorrechte der Geistlichen überhaupt; sind aber auch dabei eben denselben Einschränkungen unterworfen. (§. 93. sqq.)

§. 1140. Sie behalten, des Eintritts in den geistlichen Stand ungeachtet, alle Familienrechte, und sind der Succession in Lehne und Fideicommisse fähig.

§. 1141. Katholische Canonici nehmen und hinterlassen kein Heergeräthe; wo aber Niftelgerade hergebracht ist, da sind sie dergleichen von ihren weiblichen Verwandten in aufsteigender Linie zu erben fähig.

besonders in Ansehung ihrer Präbenden.

§. 1142. Auf ihre Präbenden haben die Canonici alle mit dem Nießbrauche verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 1143. Insonderheit müssen sie die dazu gehörigen Gebäude aus den Einkünften der Präbende in baulichem Wesen unterhalten.

§. 1144. Bei vorfallenden Hauptreparaturen kann, mit Einwilligung des Capitels, ein Capital aufgenommen werden, welches aus den Einkünften verzinset, und in gewissen bestimmten Terminen zurückgezahlt werden muß.

§. 1145. Dergleichen Zinsen und Terminszahlungen muß auch der Nachfolger in der Präbende, für die Zeit, wo er die Nutzungen hat, übernehmen.

§. 1146. Die Gläubiger eines Canonici sind berechtigt, aus den Einkünften der Präbende Befriedigung zu suchen.

§. 1147. Doch muß daraus dem Präbendaten, in Ermangelung eigenen Vermögens, eine Competenz, nach näherer Vorschrift der Prozeßordnung, gelassen werden.[270])

§. 1148. Auch über das aus der Präbende erworbene Vermögen können Canonici letztwillig verfügen, ohne daß es eines päpstlichen oder bischöflichen Indults dazu bedarf.

§. 1149. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt sein, sich ein Spolienrecht auf inländische Präbenden anzumaßen.

§. 1150. Den Erben eines Canonici gebühren auch die Nutzungen des Sterbejahres (annus deservitus), die der Erblasser noch nicht erhoben hat.

§. 1151. Der Anfang und die Dauer dieses letzten Jahres richten sich nach dem Capiteljahre, so wie dieses an jedem Orte hergebracht ist.

§. 1152. Welche Nutzungen zum Sterbejahre gehören, ist ebenfalls nach den Statuten und Verfassungen der einzelnen Stifte bestimmt.

§. 1153. Hebungen, die nicht zu einer besonderen Präbende gehören, kommen den Erben nur alsdann zu, wenn der Erblasser die Mitternachtsstunde vor dem Tage, wo sie fällig sind, überlebt hat.

§. 1154. Gehört ein Landgut oder anderes Grundstück zur Präbende: so erfolgt die Auseinandersetzung, wegen der Nutzungen, Verbesserungen, Verschlimmerungen u. s. w., nach den im Titel vom Nießbrauche ertheilten Vorschriften. (Th. 1. Tit. 21. §. 111. sqq.)

§. 1155. Die Verwaltung aber, während des Ueberrestes des letzten Wirthschaftsjahres, gebührt der Regel nach dem neuen Präbendaten.

§. 1156. Die Nutzungen des letzten Jahres behält auch der, welcher eine Präbende resignirt; es wäre denn die Resignation darauf ausdrücklich mit gerichtet worden.

§. 1157. Gnaden- oder Nachjahre finden bei Canonicaten der Regel nach keine Statt.

§. 1158. Bei Stiften, wo sie eingeführt sind, muß Alles nach den Statuten, und in deren Ermangelung nach der hergebrachten Observanz bestimmt werden.

Von weltgeistlichen Frauenstiften.

§. 1159. Von den Mitgliedern weltgeistlicher Frauenstifte gilt der Regel nach alles das, was von weltgeistlichen Canonicis männlichen

[270]) Vgl. jetzt CPO. § 749 Nr. 3. Pr. KonkO. v. 8. Mai 1855 §§ 434 ff.

Geschlechts verordnet ist; außer wo Abweichungen davon durch den Unterschied des Geschlechts begründet werden.

Achtzehnter Abschnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

Erfordernisse zum Mönchs- und Nonnenstande.

§. 1160. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Gesetzen erforderlich ist, zum Klosterleben sich bestimmen.[271])

§. 1161. Kein Königlicher Unterthan männlichen oder weiblichen Geschlechts, soll ohne Vorwissen und Erlaubniß des Staates in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 1162. Vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre darf keine Mannsperson, und vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre keine Person weiblichen Geschlechts, zur Ablegung des Klostergelübdes zugelassen werden.

§. 1163. Ein obigen Vorschriften (§. 1160, 1161, 1162.) zuwider abgelegtes Gelübde ist von Anfang an nichtig.

§. 1164. Ein Stift oder Kloster, welches diesen Vorschriften entgegenhandelt, soll mit fiskalischer Geldstrafe, allenfalls bis zu Hundert Dukaten, belegt; und bei beharrlicher Wiederholung solcher Uebertretungen, bewandten Umständen nach, ganz aufgehoben werden.

§. 1165. Aeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, gegen die Vorschriften §. 1161. 1162., das Klostergelübde ablegen lassen, haben fiskalische Geldstrafe, ebenfalls bis zu Hundert Dukaten, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 1166. Verehelichte Personen dürfen gar nicht, und Verlobte nur mit ertheilter, oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des anderen Theils, in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 1167. Verschuldete können durch Ergreifung des Klosterstandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Person oder ihr Vermögen nicht vereiteln.

§. 1168. Personen, welche fremde Güter verwaltet und die Rechnung darüber noch nicht abgelegt haben, können durch den Eintritt in das Kloster weder dieser ihrer Verbindlichkeit, noch dem Erkenntnisse des gehörigen weltlichen Richters sich entziehen.

§. 1169. Die innere Tüchtigkeit eines Candidaten zu solchem Stande ist nach den Regeln des Ordens zu beurtheilen.

---

[271]) Vgl. zu diesem Abschn. Ges. v. 31. Mai 1875 zu § 1021 h. t. Danach ist fortan überhaupt nur den der Krankenpflege gewidmeten Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche die Aufnahme neuer Mitglieder mit Ermächtigung der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten gestattet. Dabei werden die keineswegs aufgehobenen Bestimmungen der §§ 1160 ff. zu beobachten sein. Vgl. aber jetzt Ges. v. 29. April 1887 Art. 5.

Probejahr.

§. 1170. Der wirklichen Aufnahme in das Kloster muß das Probejahr vorangehen, welches unter keinerlei Vorwande abgekürzt werden kann.

Gelübde.

§. 1171. Nach geendigtem Probejahr geschieht die Aufnahme durch die feierliche Ablegung des Klostergelübdes.

§. 1172. Alles, was die Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung vereitelt, benimmt auch dem Klostergelübde seine Kraft.

§. 1173. Auch die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, irgend Jemanden, auch nicht einen Weltgeistlichen, unter dem Vorwande einer geistlichen Züchtigung zum Klosterleben zu nöthigen.

§. 1174. In allen Fällen, wo, nach vorstehenden Grundsätzen, die Ablegung des Klostergelübdes nichtig und ungültig ist, kann dessen förmliche Aufhebung bei dem Bischof der Diözes zu allen Zeiten nachgesucht werden.

§. 1175. Wird von diesem das Gehör versagt, so hat der Staat das Recht, die Sache zu untersuchen, und befundenen Umständen nach, die Nichtigkeitserklärung in Ansehung der äußeren Folgen des Gelübdes zu erkennen.

§. 1176. Der gewesene Klostergeistliche tritt alsdann in alle Rechte und Verhältnisse eines anderen Staatsbürgers zurück.

§. 1177. Wird das Gelübde von Anfang an für nichtig erklärt, so erstreckt sich die Wirkung dieser Erklärung bis auf den Zeitpunkt des nichtig abgelegten Gelübdes zurück.

§. 1178. Wird aber Jemand nur aus anderen Ursachen von seinem Gelübde durch die geistlichen Obern entbunden, so nehmen die bürgerlichen Wirkungen dieser Dispensation nur von dem Tage, an welchem sie erfolgt ist, ihren Anfang.[272])

§. 1179. Die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, unter dem Vorwande des abgelegten Gelübdes, irgend Jemandem einen Gewissenszwang anzulegen; ihm die freie Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, zu verschränken; oder ihn wider seinen Willen im Kloster zurückzuhalten.

Geistliche Obliegenheiten.

§. 1180. Die geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen sind durch die Ordensregeln bestimmt.

§. 1181. Diese Regeln können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates nicht geändert werden.

Rechte in Ansehung des Vermögens während des Probejahres.

§. 1182. Personen, die sich dem Mönchs- oder Nonnenstande widmen wollen, können, so lange sie im Probejahr stehen, über ihr Vermögen, gleich anderen Bürgern des Staates, frei verfügen.

---

[272]) Vgl. StrA. 40 S. 230, 249 (Dispensation durch den Papst).

§. 1183. Sie können dem Kloster, in welches sie treten wollen, nach Verhältniß der Nothdurft ihres Unterhaltes, einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über vier Prozent von dem Betrage ihrer gesammten Vermögenssubstanz, auf ihre Lebenszeit verschreiben.[273])

§. 1184. Wenn sie aber ihren Vorsatz, wegen Ablegung des Klostergelübdes, ändern: so sind sie berechtigt, alle während des Probejahres über ihr Vermögen getroffenen Verfügungen, welche mit dem intendirten Klosterleben Verbindung oder Beziehung darauf haben, zu widerrufen.

Von geistlichen Brautschätzen.

§. 1185. Wo bei dem Eintritte in ein Kloster die Bestellung eines geistlichen Brautschatzes gewöhnlich ist, mag es dabei auch ferner sein Bewenden haben.

§. 1186. Es muß aber diese Gewohnheit weder auf genugsam dotirte, noch auf Klöster der Bettelmönche ausgedehnt werden.

§. 1187. Auch soll dergleichen Brautschatz die Summe von fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 1188. Höhere Summen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staates, auf vorhergegangene Untersuchung der Umstände, nach der besonderen Nothdurft des Klosters, und der zur Unterhaltung der Conventualen erforderlichen mehreren Kosten ausgesetzt werden.

§. 1189. Den zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden können höhere Brautschätze, ingleichen Vermächtnisse und Schenkungen, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe, zugewendet werden.[274])

§. 1190. Aber auch bei diesen ist, wenn die Summe mehr als fünfhundert Thaler beträgt, die ausdrückliche Genehmigung des Staates nothwendig.

§. 1191. Unter dem geistlichen Brautschatz sind die Kosten der sogenannten geistlichen Hochzeit und Ausstattung nicht mit begriffen.

§. 1192. Doch dürfen auch diese die Summe von fünfhundert Thalern niemals übersteigen.

§. 1193. Der Werth der Sachen und Effecten, welche der in das Kloster tretenden Person zu ihrem eignen Gebrauche mitgegeben werden, sind unter keiner der obigen Summen begriffen.

§. 1194. Doch fallen die darunter befindlichen Juwelen und Kostbarkeiten, nach dem Abgange der Klosterperson, nicht dem Kloster, sondern deren alsdann vorhandenen nächsten Erben zu.

§. 1195. Hat ein Kloster höhere Einkünfte, als nach §. 1183. zulässig sind, oder einen höheren Brautschatz, oder ein Mehreres zur Ausstattung und Hochzeit, als fünfhundert Thaler, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates angenommen: so verfällt der ganze Betrag

---

[273]) §§ 1185, 1199 h. t.

[274]) Wegen der Schenkungen und Vermächtnisse bestimmt jetzt Ges. v. 23. Febr. 1870 zu ALR. I. 11.

dem Fiskus; und das Kloster muß noch außerdem den doppelten Betrag des zu viel genommenen als Strafe entrichten.

§. 1196. Haben weltliche Verwalter der Klostergüter dergleichen übermäßigen Brautschatz, oder Ausstattung und Hochzeitskosten angenommen: so trifft sie die Strafe, und das Kloster verliert nur das Empfangene.

§. 1197. Haben dergleichen Verwalter den Betrag solcher Zuwendungen in den Rechnungen verschwiegen, oder verheimlicht, so müssen sie die dreifache Summe zur Strafe entrichten.

§. 1198. Kann die verwirkte Summe und Strafe von dem Kloster oder dessen Verwaltern nicht beigetrieben werden, so haften dafür diejenigen, von welchen die gesetzwidrige Zahlung geleistet worden.

Aeußere Rechte nach abgelegtem Gelübde.

§. 1199. Nach abgelegtem Klostergelübde, werden Mönche und Nonnen, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte, als verstorben angesehen.[275])

§. 1200. Sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen.

§. 1201. Bei Erb- und anderen Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären.

§. 1202. Sie sind, auch vor Ablegung des Klostergelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu verordnen, und sich etwas davon für die Zeit ihres Klosterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt.

§. 1203. Aeltern sind nicht schuldig, ihren Kindern, welche das Klostergelübde abgelegt haben, etwas zu hinterlassen; und diese so wenig als das Kloster, können aus dem Nachlasse der Aeltern einen Erb- oder Pflichttheil fordern.

§. 1204. Haben Aeltern solchen Kindern in einer an sich zu Recht beständigen letztwilligen Verordnung etwas ausgesetzt: so erhält das Kloster, so lange der Geistliche lebt, die Zinsen davon mit Vier vom Hundert; nach dessen Ableben aber fällt von dem Hauptstuhl so viel, als gesetzmäßig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses, und der Ueberrest an die Erben des Testators.

§. 1205. Doch steht den Aeltern frei, den Rückfall der sonst gesetzmäßig erlaubten Summe an das Kloster in ihrer letztwilligen Verordnung zu untersagen.

Aeußere Rechte, nach aufgehobenem Gelübde.

§. 1206. Wenn ein Klostergelübde, als von Anfang an nichtig, aufgehoben wird: so kann der gewesene Klostergeistliche dasjenige, was bei seinem Eintritte an das Kloster aus seinem Vermögen entrichtet worden, jedoch ohne Zinsen zurückfordern.

---

[275]) Durch Verf. Art. 10 nicht aufgehoben. StrA. 40 S. 230. Vgl. übrigens StrA. 39 S. 233, 65 S. 182. RG. 32 S. 173 (Ruff. R.)

§. 1207. Auch kann er die Herausgabe der während seines Klosterstandes an ihn gekommenen Anfälle von denjenigen, welche dieselben in Ermangelung seiner nach §. 1201. überkommen haben, verlangen.

§. 1208. In so fern aber diesen keine Theilnehmung oder Mitwirkung an den bei seiner Aufnahme vorgefallenen Nichtigkeiten beigemessen werden kann, ist die gewesene Klosterperson nicht berechtigt, Ersatz der genossenen Früchte und gezogenen Nutzungen zu fordern; und muß vielmehr mit dem, was von dem Hauptstuhl noch wirklich vorhanden, oder so weit der Inhaber davon noch wirklich reicher ist, sich begnügen.

§. 1209. Wird aber Jemand von einem an sich gültigen Klostergelübde aus anderen Ursachen entbunden; so kann er weder das dem Kloster Gezahlte zurückfordern, noch auf die Anfälle, welche während seines Klosterstandes sich ereignet haben, Anspruch machen.

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden.

§. 1210. Die Deutschen und Maltheserordens-Ritter werden als Geistliche betrachtet, und sind durch Gelübde verpflichtet.[276])

§. 1211. Sie sind aber zu einem gemeinschaftlichen Klosterleben nicht verbunden.

§. 1212. Die besonderen Pflichten und Obliegenheiten ihres Standes sind durch die Ordensstatuten bestimmt.

§. 1213. Es kann aber kein Königlicher Unterthan, durch den Eintritt in einen Ritterorden, Verbindlichkeiten übernehmen, welche den Gesetzen des Staates zuwider sind.

§. 1214. In Ansehung ihrer äußeren persönlichen Rechte und ihres Vermögens gilt von ihnen Alles, was im siebzehnten Abschnitte von den weltgeistlichen Canonicis verordnet ist.

§. 1215. Doch nehmen und verlassen sie Heergeräthe in Provinzen, wo dasselbe üblich ist; sie succediren aber nicht, wie die Canonici, in die Gerade.

§. 1216. Auf ihre Commenden und deren Einkünfte haben sie gleiche Rechte, wie die weltgeistlichen Canonici auf ihre Pfründen.

§. 1217. Die zu den Ritterorden gehörigen Priester sind anderen Mönchen und Ordensleuten gleich zu achten.

Zwanzigster Abschnitt.

Von protestantischen Stiften, Klöstern, Ritterorden, und deren Mitgliedern.

Rechte als geistliche Gesellschaften;

§. 1218. Die protestantischen Stifte und Klöster haben, vermöge ihres Ursprungs und ihrer Fundation, die Rechte der geistlichen Gesellschaften.[277])

[276]) Vgl. Anm. 267 zu § 1070 h. t.

[277]) Die evangelischen Stifte, Klöster rc. sind durch Ed. v. 30. Oktbr. 1810

als Corporationen.

§. 1219. Als Corporationen werden sie hauptsächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Observanzen; demnächst aber nach eben den Gesetzen, wie katholische Stifte gleicher Art, beurtheilt.

Rechte des Landesherrn.

§. 1220. Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, welche den Bischöfen, oder anderen geistlichen Obern auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden.

§. 1221. Dagegen können protestantische Stifte, wenn sie auch an sich die Würde der Cathedralstifte haben, dennoch einige Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche oder der Diözes sich nicht anmaßen.

Rechte der einzelnen Mitglieder.

§. 1222. Bei den einzelnen Mitgliedern der protestantischen Stifte, Klöster, und Ritterorden, werden die äußeren persönlichen Rechte und Pflichten derselben, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine solche Gesellschaft nicht verändert.

§. 1223. Auch sind dieselben weder an Gelübde, noch an andere auf den Gottesdienst sich beziehende Regeln und Vorschriften ähnlicher katholischer Stiftungen gebunden.

§. 1224. Was sie aber in dieser Rücksicht bei einem oder dem anderen Stift besonders zu beobachten haben, ist lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten desselben zu bestimmen.

§. 1225. Wegen der Art, zu einer Präbende oder Stelle zu gelangen, und der in Ansehung derselben dem Präbendaten zukommenden Rechte und Pflichten, finden, der Regel nach, die bei katholischen Stiften von gleicher Art ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 1226. Bei den Erfordernissen zur Aufnahme; wegen der Probezeit; Verbindlichkeit zur Residenz; und Vereinigung mehrerer Pfründen in Einer Person kommt dem Landesherrn das Dispensationsrecht in allen Fällen zu, wo nicht besondere Gesetze oder Verträge entgegenstehen.

Von Anwartschaften.

§. 1227. Sowohl der Landesherr, als das Capitel können auf Präbenden und Stellen, die künftig zu ihrer Verleihung erledigt werden, Anwartschaften ertheilen.

§. 1228. Unter mehreren Anwartern gebührt, der Regel nach, die erste zur Verleihung des Collators derselben vacante Stelle demjenigen, welcher die älteste Anwartschaft hat.

§. 1229. Ist in den Statuten eine Zeit bestimmt, binnen welcher,

---

§ 1 aufgehoben, aber nur für den damaligen Umfang der Monarchie. Es bestehen zur Zeit noch die Stifte in den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen zu Naumburg, Merseburg und Zeitz, und das durch AKO. v. 25. Oktbr. 1820 (nicht publizirt) wiederhergestellte Domkapitel zu Brandenburg.

nach Entstehung der Vacanz, der Anwarter sich melden muß, so geht durch deren Verabsäumung sein Recht für diesen Fall verloren.

§. 1230. So lange der Anwarter noch nicht immatriculirt worden, kann die Anwartschaft zurückgenommen werden.

§. 1231. Uebrigens gilt von dem Falle, wenn mehrere Anwarter auf eine zur Verleihung desselben Collators erledigte Präbende Anspruch machen, eben das, was in einem gleichen Falle bei Lehnsanwartschaften verordnet ist. (Th. 1. Tit. 18. §. 458. sqq.)

§. 1232. Die Immatriculation vertritt dabei die Stelle der Eventualbelehnung.

10a. Gesetz, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 25. Mai 1874. (G. S. S. 147.)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Art. 1. Die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden, sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens geht v. 1. Juli 1874 ab nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen auf die im §. 1. der in der Anlage enthaltenen Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Septbr. 1873 bestimmten Organe über.

Art. 2. Der Gemeinde-Kirchenrath übt die ihm in der Gemeindeordnung zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der Verfügung über die Kirchengebäude (§. 15.);
2. der Vertretung der Gemeindeinteressen in Bezug auf die Schule (§. 16.);
3. der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des Kirchenvermögens, einschliesslich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, sowie des Pfarr- und Pfarrwittwenthums-Vermögens (§§. 22. bis 24.);
4. der Vertretung der Gemeinde bei Parochialveränderungen (§. 25.).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 11. Abs. 2. und 3. gefasst und Dritten gegenüber nach §. 11 Abs. 5. und §. 22. Abs. 2. festgestellt.

Die Verwaltung der Kirchenkasse richtet sich nach §. 24.

Art. 3. Die Gemeindevertretung (§. 27. Abs. 1. und 2. §. 42. Abs. 2. §. 45. Abs. 3.) übt die ihr in dem §. 31. zugewiesenen Rechte.

Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach §§. 29. und 30. gefasst.

Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst dann vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.

Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmässigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfusses oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Art. 4. Die Rechte, welche nach den Art. 2. bis 3. dem Gemeinde-Kirchenrath und der Gemeindevertretung in einzelnen Gemeinden zustehen, werden in den Fällen des §. 2. Abs. 2. und 3. der Gemeindeordnung den vereinigten Gemeinde-Kirchenräthen und Gemeindevertretungen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt.

Art. 5. Zur Feststellung von Gemeindestatuten, welche die Kirchengemeinde- und Synodalordnung ergänzen oder modifiziren (§. 31. Nr. 11. und §. 46.), bedarf es der vorgängigen Anerkennung Seitens der Staatsbehörde, dass die entworfene Bestimmung den in Art. 1. bis 4. und Art. 8. staatsgesetzlich genehmigten Vorschriften nicht zuwider sei.

Art. 6. Die Bestimmungen des §. 73. über die Kosten für die Bildung und Wirksamkeit der Gemeinde-Kirchenräthe und Gemeindevertretungen kommen vom 1. Juli 1874 ab zur Anwendung.

Art. 7. Wegen der den Kreis- und Provinzialsynoden und deren Vorständen in der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte bleibt die staatsgesetzliche Regelung, soweit es deren bedarf, vorbehalten.[279])

Art. 8. Die Rechtsverhältnisse des Patrons in Betreff der Vermögensverwaltung werden bis zum Erlass des in Art. 17. der Verfassungsurkunde vorgesehenen Gesetzes über die Aufhebung des Patronats durch §. 23. bestimmt.

Wenn jedoch ein Patron, welcher für die Kirchenkasse im Falle ihrer Unzulänglichkeit ganz oder theilweise einzutreten hat, zu Ausgaben aus dieser Kasse, für welche sie bisher nicht bestimmt gewesen ist, seine Zustimmung verweigert, so darf die Einwilligung nicht durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

Art. 9. Alle diesem Gesetz und dem ersten Abschnitt der Kirchengemeinde- und Synodalordnung entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben im Allgemeinen Landrecht, in Provinzialgesetzen oder in Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten mit dem 1. Juli 1874 ausser Kraft.

---

[279]) Vgl. die nachfolgenden Ges. v. 3. Juni 1876 (GS. S. 125) u. Ges. v. 28. Mai 1894 (GS. S. 87).

10b. Allerhöchster Erlass, betr. die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie die Berufung einer ausserordentlichen Generalsynode für die acht älteren Provinzen. Vom 10. September 1873. (G. S. S. 417.)[279]

Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Erster Abschnitt. Organe der Gemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Kirchengemeinden haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Als Organe dieser Selbstverwaltung dienen die Gemeinde-Kirchenräthe und die Gemeindevertretungen.

§. 2. In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeinde-Kirchenrath, in den grösseren Gemeinden auch eine Gemeindevertretung gemäss der nachfolgenden Ordnung gebildet.

---

[279]) Vgl. Ges. v. 21. Mai 1887 und AE. v. 7. Juni 1887 (GS. S. 194, 195) betr. die durch die Theilung der Provinz Preußen erforderlich gewordenen Abänderungen. AE. v. 19. Mai 1886 (GS. S. 157). Ges. v. 28. Mai 1894 (GS. S. 87) bezüglich der Bestätigung von Kirchengesetzen durch ein Staatsgesetz, wenn diese K. u. SynO. oder die ergänzenden u. abändernden Gesetze abgeändert werden sollen. In Schleswig-Holstein, Lauenburg und dem Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden ist die Verfassung der evangelischen Kirche auf gleichen Grundlagen geordnet durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnungen v. 4. Novbr. 1876 (GS. S. 415). AE. v. 7. Novbr. 1877 (GS. S. 232, 233). KG. und SynO. v. 4. Juli 1877 (GS. S. 181). Ges. v. 6. April 1878 (GS. S. 145). V. v. 19. Aug. 1878 (GS. S. 287). V. v. 9. Juni 1879 (GS. S. 365), ebenso für die evang. reform. Kirche der Provinz Hannover durch AE. v. 12. April 1882 (GS. S. 224) u. Ges. v. 6. Mai 1885 (GS. S. 135). Ges. v. 6. Aug. 1883 (GS. S. 295). AE. v. 20. Febr. 1884 (GS. S. 77). V. v. 25. Juli 1884 (GS. S. 319). V. v. 24. Juni 1885 (GS. S. 274, 276). Ges. v. 19. März 1886 (GS. S. 79), V. v. 10. Jan. 1887 (GS. S. 7) für Kassel. V. v. 1. Novbr. 1886 (GS. S. 296) für Wiesbaden. Ges. v. 10. März 1882 (GS. S. 17) für das Jadegebiet. Ges. v. 2. Juni 1890, V. v. 13. Jan. 1891 (GS. S. 183 bez. 7) für die Gemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel, Hausen. Für die evangelischen Gemeinden in Westfalen und Rheinprovinz gilt noch die Kirchen-O. v. 5. März 1835 (Kamptz' Ann. 19 S. 104). Vgl. für diese beiden Provinzen das Ges. v. 28. Juli 1891 (Kirchenges. v. 8. Juni 1891, GS. S. 332, 333) betr. die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der ev. Gemeinden.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden), so treten in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Gesammtparochie die besonderen Gemeinde-Kirchenräthe beziehungsweise Gemeindevertretungen zu einer gemeinsamen berathenden und beschliessenden Körperschaft zusammen.

In Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten ein Zusammentreten einiger oder sämmtlicher Gemeinde-Kirchenräthe beziehungsweise Gemeindevertretungen unter Einwilligung derselben oder im Falle des Widerspruchs nach ertheilter Zustimmung der Kreissynode von dem Konsistorium angeordnet werden.

Die Theilnahme zugeschlagener Vagantengemeinden (Gastgemeinden) an dem Gemeinde-Kirchenrathe und der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde ist durch statutarische Bestimmung zu regeln (§. 46.).

II. Gemeinde-Kirchenrath.

A. Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 3. Der Gemeinde-Kirchenrath besteht:

1. aus dem Pfarrer (Pastor, Prediger) der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt,
2. aus mehreren Aeltesten, welche, soweit ihre Ernennung nicht dem Patron zusteht (§. 6.), durch die Gemeinde gewählt werden (§§. 34. ff.).

§. 4. Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Gemeinde-Kirchenrathe als Mitglieder an.

Hülfsprediger auf nicht fundirten Stellen nehmen, auch wenn sie ordinirt sind, nur als Mitglieder mit berathender Stimme an den Sitzungen des Gemeinde-Kirchenraths Theil.

§. 5. Die Zahl der Aeltesten soll nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen. In Filialgemeinden kann die Zahl auf zwei beschränkt werden.

Die Feststellung der Zahl der Aeltesten in den einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse für die erstmalige Wahl durch das Konsistorium, künftig nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die Kreissynode. Bei vereinigten Muttergemeinden oder Mutter- und Tochtergemeinden ist die Zahl der Aeltesten innerhalb des zulässigen Höchstbetrages auf die Gemeinden der Gesammtparochie angemessen zu vertheilen.

§. 6. In Patronatsgemeinden hat der Patron die Befugniss, ein Gemeindeglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt (§. 35.), zum Aeltesten zu ernennen. *Diese Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren; eine*

*Wiederernennung derselben Person ist zulässig. Für die bisher erfolgten Ernennungen beginnt der Lauf der sechsjährigen Periode mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz seine verbindliche Kraft erhalten hat.**)

Macht der Patron von seiner Befugniss keinen Gebrauch und besitzt er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er selbst in den Gemeinde-Kirchenrath eintreten. Das gleiche Recht hat unter der gleichen Voraussetzung der ein- für allemal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, welcher keine physische Person ist.

Kompatrone haben über die Ausübung der vorstehenden Befugnisse sich unter einander zu vereinigen. Die Befugnisse ruhen, so lange eine Einigung nicht zu Stande kommt.

§. 7. Die Aeltesten sind im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde feierlich einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

> Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäss, zu warten, und gewissenhaft darauf zu achten, dass Alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Aelteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

B. Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 8. Den Vorsitz im Gemeinde-Kirchenrath führt der Pfarrer. Bei Erledigung des Pfarramts oder dauernder Verhinderung des Pfarrers geht das Recht des Vorsitzes auf den Superintendenten über, welcher sich in dessen Ausübung von einem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenraths oder einem benachbarten Geistlichen vertreten lassen kann. In Fällen vorübergehender Verhinderung führt den stellvertretenden Vorsitz ein Aeltester, welcher vom Gemeinde-Kirchenrathe aus seiner Mitte auf drei Jahre nach dem Eintritt der neuen Aeltesten (§. 43.) gewählt wird.

Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so kommt der Vorsitz dem ersten, oder, wo keine Unterordnung unter ihnen stattfindet, dem der Ordination nach ältesten zu. Zur Stellvertretung ist der im Range beziehungsweise Dienstalter nächstfolgende Geistliche berufen.

In den Fällen des §. 2. Absatz 3. führt, wenn einer der Geistlichen zugleich Superintendent ist, dieser, sonst ein von der Versammlung gewählter Geistlicher den Vorsitz.

§. 9. Der Gemeinde-Kirchenrath versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich ein Mal an dem ein- für

---

*) Fassung des Kirchenges. v. 9. März 1891 (GS. S. 44). Art. 1 Ges. v. 7. April 1891 (GS. S. 43).

allemal von ihm festgesetzten Tage; zu ausserordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder sonst ortsübliche Einladung beruft.

Die ausserordentliche Berufung muss erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Aeltesten unter Angabe des Zweckes dieselbe verlangt.

§. 10. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden in der Regel mit Gebet eröffnet.

Jedes Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 11. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der *verfassungsmässigen* Mitglieder*zahl* des Gemeinde-Kirchenraths *anwesend ist. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend gerechnet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.* Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlussfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten. *Ist eine zur Beschlussfassung ausreichende Anzahl von Aeltesten zeitweise nicht vorhanden, so wählt die Gemeindevertretung auf Berufung des Vorsitzenden die zur Herstellung der Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Ersatzmännern.**)

Die Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen, und jedes Protokoll von dem Vorsitzenden und mindestens einem Aeltesten zu unterschreiben.

Dritten gegenüber werden, soweit der §. 22. nichts Anderes bestimmt, Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths durch Auszüge aus dem Protokollbuch bekundet, welche der Vorsitzende beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 12. In Gemeinde-Kirchenräthen von stärkerer Mitgliederzahl können für bestimmte Geschäftszweige einzelne Mitglieder vorzugsweise berufen werden. Die bezüglichen Anordnungen, sowie die Einrichtung von Deputationen und Kommissionen bleiben dem Gemeinde-Kirchenrath überlassen.

C. Wirkungskreis des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 13. Der Gemeinde-Kirchenrath hat den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit nach bestem Vermögen

---

*) Fassung des Kirchenges. v. 9. März 1891 (GS. S. 44).

zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christlichen Gemeindethätigkeiten zu fördern und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äusseren Angelegenheiten zu vertreten.

§. 14. Insbesondere liegt dem Gemeinde-Kirchenrathe ob:

1) christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, sowohl durch eigenes Vorbild, als auch durch besonnene Anwendung aller dazu geeigneten und statthaften Mittel aufrecht zu erhalten und zu fördern.

Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeindekirchenrath unabhängig. *Hält er es jedoch für nothwendig, eine von ihm begehrte Amtshandlung oder die Zulassung zu einer solchen im einzelnen Falle abzulehnen, und gelingt es ihm nicht, auf seelsorgerischem Wege die Betheiligten zum Verzicht zu bewegen, so hat er unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betroffenen auf Verlangen desselben den Fall dem Gemeindekirchenrath zur Beschlussfassung vorzulegen. Spricht dieser die Zurückweisung aus, so steht den Betheiligten dagegen binnen vierzehn Tagen der Rekurs an die Kreissynode beziehungsweise deren Vorstand (§. 53 Nr. 4, §. 55 Nr. 7) zu. Erklärt sich der Gemeindekirchenrath gegen die Zurückweisung, so hat der Geistliche, falls er sich bei diesem Beschlusse nicht beruhigen will, binnen gleicher Frist die Sache zur Entscheidung der Kreissynode beziehungsweise des Kreissynodalvorstandes zu bringen. Bis zum Erlass der letzteren bleibt die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt.**)

Der Gemeinde-Kirchenrath ist wie berechtigt so verpflichtet, Verstösse des Geistlichen und der Aeltesten in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in seinem Schoosse zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm Behufs weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 15. 2) Der Gemeinde-Kirchenrath hat für Erhaltung der äusseren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung des Sonntags zu befördern.

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf der Pfarrer der Zustimmung des Gemeinde-Kirchenraths.

Dieselbe ist auch erforderlich, wenn wegen Abänderung der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen Anträge an die zuständigen Behörden gerichtet werden sollen.

Der Gemeinde-Kirchenrath entscheidet über die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

---

*) Fass. des Kirchengeś. v. 9. März 1891 (GS. S. 44).

§. 16. 3) Der Gemeinde-Kirchenrath hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten.

Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Missstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

§. 17. 4) Dem Gemeinde-Kirchenrath liegt die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten ob.

Geeignetenfalls setzt er sich mit den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen in Einvernehmen. Auch kann er sich Helfer aus der Gemeinde, insonderheit aus der Gemeindevertretung, beiordnen.

§. 18. 5) Der Gemeinde-Kirchenrath stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§. 34.) auf, nimmt die dazu erforderlichen Anmeldungen entgegen, bereitet die Wahlen zum Aeltestenamt und zur Gemeindevertretung vor, hält diese Wahlen ab, beruft die Gemeindevertretung ein und bringt die Beschlüsse derselben in Ausführung.

§. 19. 6) Der Gemeinde-Kirchenrath ist bis zur landesgesetzlichen Aufhebung der Parochial-Exemtion befugt, eximirte Personen, welche ihren Exemtionsrechten zu entsagen bereit sind, auf ihren Antrag in die Gemeinde aufzunehmen.

Die gleiche Befugniss steht ihm bezüglich solcher Personen zu, welche sich bereits ein Jahr lang am Orte der Gemeinde aufgehalten haben, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit entbehren.[280])

§. 20. 7) Der Gemeinde-Kirchenrath hat von der eingetretenen Pfarrvakanz Anzeige zu machen und die diesfalls ergehenden provisorischen Anordnungen in Ausführung zu bringen.

Inwieweit derselbe bei Besetzung der Pfarrämter in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung eine Mitwirkung auszuüben hat, ist im §. 32. bestimmt.

§. 21. 8) Dem Gemeinde-Kirchenrath kommt, soweit wohlerworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu. Er beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung aus kündbaren Anstellungen.

Wegen Entlassung im Disziplinarwege, sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 22. 9) Der Gemeinde-Kirchenrath vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen, und verwaltet das Kirchenvermögen,

---

[280]) Vgl. Anm. 104 zu § 283 h. t.

einschliesslich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmässig eigene Vorstände haben, sowie einschliesslich des Pfarr- und Pfarrwittwenthums-Vermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Gemeinde-Kirchenraths bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Aeltesten, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmässige Fassung des Beschlusses festgestellt, so dass es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.[280a])

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den Staatsbehörden oder vorgesetzten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letzteren auf den Gemeinde-Kirchenrath nichts geändert (§. 47.).

In den Fällen des §. 31. ist der Gemeinde-Kirchenrath an die Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden. Die Bestellung ausserordentlicher Gemeinde-Repräsentanten nach §. 159. Tit. 11. Theil II. A. L. R. findet nicht ferner statt.[281])[282])

§. 23. Dem Patron verbleiben ausser der Theilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Betheiligung am Gemeinde-Kirchenrath (§. 6.) da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.[283])

In letzterer Beziehung gilt jedoch seine Zustimmung zu Beschlüssen des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung für ertheilt, wenn er auf abschriftliche Zustellung des betreffenden Beschlusses nicht binnen dreissig Tagen nach dem Empfange dem Gemeinde-Kirchenrath seinen Widerspruch zu erkennen giebt.

Geschieht das Letztere, so steht dem Gemeinde-Kirchenrath der Rekurs an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde offen. Diese ist befugt, geeignetenfalls den Widerpsruch des Patrons zu verwerfen und dessen Einwilligung zu ergänzen.

[280a]) Vgl. ebenso Kirchenges. v. 8. Juni 1891 (Ges. v. 28. Juli 1891, GS. S. 332, 333) betr. die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der ev. Gemeinden in Westfalen u. Rheinland.

[281]) Vgl. § 31 und Ges. v. 25. Mai 1874 Art. 2 Nr. 3. Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 26 u. Kirchenges. v. 18. Juli 1892 (GS. 1893 S. 25).

[282]) Zu den gesetzlichen Verwaltungsnormen im Abs. 3 gehören z. B. die §§ 180 ff., 195, 221, 222, 618, 625 ff., 638, 664 ff., 779 ff. h. t.

[283]) Ges. v. 25. Mai 1874 Art. 8. Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 22.

Kommt es für Urkunden auf formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Erklärungsfrist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift desselben durch die zuständige Aufsichtsbehörde ergänzt.[284])

§. 24. Für die Verwaltung der Kirchenkasse hat der Gemeinde-Kirchenrath eines seiner Mitglieder zum Rendanten (Kirchmeister, Kirchenrechner etc.) zu ernennen.

Demselben kann eine Vergütung für sächliche Ausgaben, nicht aber eine Besoldung angewiesen werden.

Auslagen sind ihm zu ersetzen.

Ist nach dem Umfange der Kasse eine unentgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen, so kann der Gemeinde-Kirchenrath einen besoldeten Rendanten anstellen; soll jedoch hierzu ein Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ernannt werden, so ist die Genehmigung des Vorstandes der Kreissynode erforderlich.

Der Rendant hat folgende Obliegenheiten:

a) Er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben. Die Ausgaben erfolgen, soweit es sich um feststehende Zahlungen an bestimmte Empfänger handelt, auf Grund des Etats, sonst auf besondere schriftliche Zahlungsanweisung des Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths.

b) Er legt dem Gemeinde-Kirchenrathe jährlich Rechnung ab und hat sich den von diesem angeordneten Kassen-Revisionen zu unterwerfen.

c) Er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarienstücke. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bau-Unternehmungen hat er beim Gemeinde-Kirchenrathe rechtzeitig Anträge zu stellen.

Im Uebrigen sind für den Geschäftsbetrieb des Rendanten bis auf Weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die im Anschluss daran von den Gemeinde-Kirchenräthen zu treffenden Bestimmungen massgebend.

§. 25. 10) Der Gemeinde-Kirchenrath ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochialveränderungen als auch geeigneten Falls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§. 26. 11) Der Gemeinde-Kirchenrath soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleissig erwägen. Auch hat

---

[284]) Vgl. aber Ges. v. 25. Mai 1874 Art. 8 Abs. 2.

er bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Gemeindevertreter, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seines Verwaltungsgebiets der Gemeinde Mittheilung zu machen.

III. Gemeindevertretung.

§. 27. In Kirchengemeinden von 500 Seelen oder darüber wird durch Wahl der Gemeinde (§§. 34. ff.) eine Gemeindevertretung gebildet.

In Gemeinden unter 500 Seelen kommen die Rechte der Gemeindevertretung der Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder zu.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden), und beträgt die Gesammt-Seelenzahl derselben 500 oder darüber, so ist für die im §. 2. Absatz 2. vorgesehenen Fälle in jeder Gemeinde, ohne Rücksicht auf deren Seelenzahl, eine Gemeindevertretung zu bilden.

Ob die für Bildung der Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluss des Gemeinde-Kirchenraths festgestellt.

§. 28. Die Stärke der Gemeindevertretung beträgt das Dreifache der normalen Zahl der Aeltesten.

Eine stärkere Zahl von Mitgliedern kann auf Antrag der Gemeindevertretung nach gutachtlicher Anhörung der Kreissynode vom Konsistorium genehmigt werden.

§. 29. Die Gemeindevertretung verhandelt und beschliesst in Gemeinschaft mit dem Gemeinde-Kirchenrathe über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenraths ist zugleich Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlungen.

Sie wird je nach dem vorhandenen Bedürfnisse unter Angabe der wesentlichen Gegenstände der Verhandlung berufen.

Auf Verlangen des Konsistoriums muss die Berufung jederzeit erfolgen.

Die Einladung geschieht durch den Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise.

§. 30. Auf die Versammlungen, Berathungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung finden die Bestimmungen des §. 11 Anwendung.

Ist auf die erste Einladung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mehrheit der Gemeindevertretung nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Gemeinde gültig vertreten.

Die Beschlüsse werden in das Protokollbuch des Gemeinde-Kirchenraths eingetragen.

§. 31. In folgenden Angelegenheiten bedarf der Gemeinde-

Kirchenrath der beschliessenden Mitwirkung der Gemeindevertretung:

1. bei dem Erwerb, der Veräusserung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, der Verpachtung und Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als zehn Jahre und der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
2. bei ausserordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, sowie bei Kündiguug und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
3. bei Anleihen, soweit sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
4. bei der Anstellung von Prozessen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, desgleichen bei der Abschliessung von Vergleichen;
5. bei Neubauten und erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständige Behörde endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 50 Thlr. übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Gemeinde-Kirchenraths zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von je 300 Thlr. hinaus, erweitern.

   Die Vorschriften 1. bis 5. finden Anwendung auf alles kirchliche Vermögen, gleichviel, ob es rechtlich der Gemeinde, der Kirche oder einer kirchlichen Stiftung gehört, sofern es nur der Verwaltung der früheren Kirchenvorsteher der Gemeinde oder einer Gemeindekörperschaft unterlegen hat;
6. bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von sonst speziell Verpflichteten zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfusses, welcher nach Maassgabe direkter Staatssteuern oder am Orte erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muss;
7. bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;

8. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden; bei dauernder Verminderung solcher, auf der Kirchenkasse haftender Bewilligungen; bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Natural-Einkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
9. bei der Feststellung des Etats der Kirchenkasse und der Voranschlagsperiode,sowie,wenn die jährliche etatsmässige Solleinnahme der Kirchenkasse 300 Thlr. oder mehr beträgt, bei der Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Decharge.

   In allen Fällen ist der Etat und die Jahresrechnung nach erfolgter Feststellung resp. Decharge auf 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen;
10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelisch-christlicher Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent der etatsmässigen Solleinnahme der Kirchenkasse übersteigen. Bis zu diesem Betrage ist der Gemeinde-Kirchenrath zu solchen Bewilligungen ermächtigt, doch darf der Gesammtbetrag derselben während eines Jahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht überschreiten;
11. bei Errichtung von Gemeindestatuten (§. 46).[285])

§. 32. Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung der Pfarrämter und die der Gesammtheit der Gemeinde dabei gebührende Mitwirkung, desgleichen über das Einspruchsrecht der Gemeinden nach §§. 330—339 Tit. 11 Th. II A. L. R. bleiben bis auf Weiteres, insbesondere bis zur landesgesetzlichen Ausführung des Artikels 17. der Verfassungs-Urkunde, mit folgenden Massgaben in Geltung:

1. Diejenigen Rechte der Wahl oder der Theilnahme an der Wahl des Pfarrers, welche bisher kirchengemeindlichen Wahlkollegien zugestanden haben, werden, an deren Stelle, von dem Gemeinde-Kirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung geübt.

   Haben bisher Kommunen oder andere Korporationen an den zur Ausübung eines Gemeindewahlrechts gebildeten Wahlkollegien Theil genommen, so kommt diese Be-

---

[285]) Ges. v. 25. Mai 1874 Art. 3, 9; General-SynO. § 7 Nr. 3. Durch Nr. 6 sind aber die gesetzlichen Bestimmungen des ALR. und der Provinzialrechte wie die Observanzen über Vertheilung der Kirchenbaulast, namentlich die Person der Beitragspflichtigen, nicht aufgehoben. ObTr. 81 S. 75. RGer. 1 S. 140.

rechtigung in Wegfall, soweit sie nicht nachweisbar auf dem Patronat oder einem anderen besonderen Rechtstitel beruht.

2. Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronats, spezieller Statuten oder aus anderen Gründen der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, werden dergestalt besetzt, dass die Kirchenbehörde in dem einen Erledigungsfalle mit, in dem anderen ohne Konkurrenz einer Gemeindewahl den Pfarrer beruft. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinde-Kirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung. Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Königlichen Verordnung vorbehalten, bis zu deren Erlass die bisherige Besetzungsweise einstweilen fortbesteht.

Auf Pfarrstellen, mit deren Verleihung die gleichzeitige Uebertragung eines kirchenregimentlichen Amts verbunden werden soll, findet diese Vorschrift keine Anwendung.[236])

§. 33. Der Gemeinde-Kirchenrath ist befugt, auch andere Gemeinde-Angelegenheiten, die ihm dazu geeignet scheinen, an die Gemeindevertretung zur Berathung und Beschliessung zu bringen.

Die in Folge dessen gefassten Beschlüsse sind für den Gemeinde-Kirchenrath maassgebend.

IV. Bildung der Gemeinde-Organe.

§. 34. Die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle männlichen selbstständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in der Gemeinde, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen, zu den kirchlichen Gemeindelasten nach Maassgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen und sich zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde ordnungsmässig nach Maassgabe der darüber zu erlassenden Instruktion angemeldet haben.

Der Patron ist wahlberechtigt, auch wenn er nicht am Orte der Gemeinde wohnt.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen:

1. welche keinen eigenen Hausstand haben oder kein öffentliches Amt bekleiden oder kein eigenes Geschäft, beziehungsweise nicht als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen;
2. welche unter Kuratel stehen oder sich im Konkurs befinden;

---

[236]) Vgl. wegen der Pfarrwahl V. v. 2. Dezbr. 1874 (GS. S. 355).

3. welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber Unterstützung aus Armenmitteln oder Erlass der Staatssteuern oder der kirchlichen Beiträge genossen haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrechte ist:

1. wer nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet;
2. wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muss oder kann, in Untersuchung sich befindet, bis zur Beendigung der Sache;
3. wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Aergerniss gegeben hat;
4. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt ist.

Das Wahlrecht ruht bei Allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 35. Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, sofern sie nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Theilnahme an den Sakramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört haben.

Wählbar in den Gemeinde-Kirchenrath sind alle zum Eintritt in die Gemeindevertretung befähigten Personen, welche das dreissigste Lebensjahr vollendet haben.

§. 36. Der Gemeinde-Kirchenrath ordnet die Wahl für die Gemeinde-Organe an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten (§. 18) in einem Jedermann zugänglichen Lokale 14 Tage lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste von der Kanzel bekannt zu machen, mit dem Beifügen, dass nach Verlauf der Auslegungsfrist Reklamationen gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenraths kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Die eingehenden Reklamationen hat der Gemeinde-Kirchenrath zu prüfen und geeignetenfalls die Liste zu berichtigen; gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen 14 Tagen der Rekurs an den Vorstand der Kreissynode zu. Durch Einlegung des Rekurses wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Reklamationsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens vierzehn Tage in der Mitte liegen.

§. 37. Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl, sowie der Zahl der für den Gemeinde-Kirchenrath und für die Gemeindever-

tretung zu wählenden Personen von der Kanzel in allen von der Anordnung der Wahl an bis zum Wahltage stattfindenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen zu veranstalten, bleibt dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenraths überlassen.

Der Patron oder Patronatsvertreter (§. 6) ist zur Theilnahme an der Wahlhandlung besonders einzuladen.

§. 38. Die Wahl geschieht in der Kirche der Wahlgemeinde an einem Sonntage nach Schluss des Hauptgottesdienstes.

Die Wahlhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und erforderlichen Falls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Wahlvorstand zur Seite stehen. Der Patron oder der Patronatsvertreter ist immer berechtigt, in den Wahlvorstand einzutreten.

Der Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlung. Er ermahnt die Wähler, ihre Wahl auf Männer von unsträflichem Wandel, christlicher Gesinnung, bewährter Liebe zur evangelischen Kirche und fleissiger Theilnahme an Wort und Sakrament zu richten.

Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich mittelst Stimmzettel. Durch Beschluss des Gemeinde-Kirchenraths kann eine mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden.

Zunächst ist die Wahl der Aeltesten, danach die der Mitglieder der Gemeindevertretung zu vollziehen.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen gefallen ist. Hat der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit für die zur Bildung oder Ergänzung der Gemeinde-Organe erforderliche Zahl von Personen nicht ergeben, so ist, bis dies erreicht wird, das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths unterzeichnet.

§. 39. Die Namen der Gewählten werden, nachdem der Gemeinde-Kirchenrath die Legalität der Wahl geprüft und anerkannt hat, an zwei aufeinander folgenden Sonntagen im Hauptgottesdienste der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 40. Einsprüche gegen die Wahl können bis zur zweiten Bekanntmachung derselben (§. 39.) von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede (§. 34.) erhoben werden.

Ueber solche Einsprüche entscheidet der Gemeinde-Kirchenrath und, auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präklusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreissynode. (§. 56 Nr. 8.)

Der letztere hat auch von Amtswegen die Wahl zu prüfen.

§. 41. Die Gewählten können das Gemeindeamt nur ablehnen oder niederlegen,

1. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Aeltestenamt bekleidet haben, oder
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse. Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Begründung entscheidet der Gemeinde-Kirchenrath und auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präklusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreissynode.

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortsetzung des Gemeindeamts verweigert, verliert das kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm jedoch auf sein Gesuch von dem Gemeinde-Kirchenrathe wieder beigelegt werden.

Die Ablehnung oder Niederlegung des vom Patron übertragenen Aeltestenamts unterliegt keinen beschränkenden Bestimmungen.

§. 42. Ist für die Aeltestenwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl verweigert haben oder weil nicht wählbare Personen gewählt worden sind, so hat für dieses Mal der Vorstand der Kreissynode die Aeltesten zu ernennen.

Ist aus denselben Gründen die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande gekommen, so werden bis dahin die Rechte derselben durch den Gemeinde-Kirchenrath ausgeübt.

§. 43. Das Amt der gewählten Aeltesten und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

Bei einer ausser der Zeit eintretenden Erledigung wählt die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Versammlung einen Ersatzmann, dessen Funktion sich auf die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen erstreckt.

§. 44. Die Entlassung eines Aeltesten oder Gemeindevertreters erfolgt durch den Vorstand der Kreissynode nach Anhörung des Gemeinde-Kirchenraths:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft (§. 34.),
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Kreissynode steht sowohl dem Betroffenen, als auch dem Gemeinde-Kirchenrath binnen *vier Wochen* die Berufung an das Konsistorium zu,

welches mit Zuziehung des Vorstandes der Provinzialsynode endgültig entscheidet. (§. 55. Nr. 9.)*)

§. 45. Wenn eine Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann das Konsistorium auf den Antrag des Vorstandes der Kreissynode dieselbe auflösen und den erwiesen Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.

Die Neubildung der Gemeindevertretung ist unter Leitung eines von dem Konsistorium zu bestellenden Kommissarius zu bewirken.

Bis dahin werden die Rechte der Gemeindevertretung durch den Gemeinde-Kirchenrath ausgeübt.

V. Schlussbestimmungen.

§. 46. Mittelst statutarischer Bestimmung können in einer Gemeinde besondere, die vorstehende Ordnung ergänzende oder modifizirende Einrichtungen aufrecht erhalten oder neu eingeführt werden.

Geeignetenfalls ist das Ganze der Gemeindeordnung in einem förmlichen Gemeindestatut zusammenzufassen.

Zur Festsetzung statutarischer Ordnungen bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung, der Prüfung durch die Kreis- und Provinzialsynode, der Anerkennung der letzteren, dass die entworfene Bestimmung zweckmässig und wesentlichen Vorschriften der Kirchenordnung nicht zuwider sei, sowie der abschliessenden Genehmigung des Konsistoriums.[287])

§. 47. Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht sowohl der Staatsbehörden als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmässigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

§. 48. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung:

1. auf diejenigen französisch-reformirten Gemeinden, in welchen ein nach Vorschrift der discipline des églises réformées de France gebildetes consistoire oder Presbyterium eingerichtet ist;
2. auf diejenigen Immediatgemeinden, welche eine Allerhöchst sanktionirte Verfassung und ein für die Interna und Externa der Gemeinde gebildetes Kirchencollegium besitzen;

---

*) Die Frist von 4 Wochen ist an Stelle der früheren von 14 Tagen bestimmt durch Kirchengesf. v. 9. März 1891 (GS. S. 44).

[287]) Vgl. aber Ges. v. 25. Mai 1874 Art. 5. V. v. 9. Septbr. 1876 Art. 3 Nr. 2.

3. auf die Unitätsgemeinden der Provinz Posen;
4. auf die Militär- und Anstaltsgemeinden.

Hinsichtlich aller dieser Gemeinden bewendet es bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung.

Zweiter Abschnitt. Kreissynode.

§. 49. Die zu einer Diözese vereinigten Gemeinden bilden in der Regel den Kreis-Synodalverband.

Gemeinden, welche keiner Diözese angehören, sind einem benachbarten Synodalverbande anzuschliessen.

Kleinere Diözesen können ganz oder getheilt mit benachbarten zu dem Verbande einer Kreissynode vereinigt werden.

Ueber Veränderungen bestehender Kreis-Synodalverbände trifft das Konsistorium mit Einwilligung der betreffenden Kreissynoden oder im Falle des Widerspruchs unter Zustimmung der Provinzialsynode Entscheidung.

§. 50. (fällt fort).[288])

§. 51. Die Kreissynode tritt jährlich in der Regel einmal zusammen. Ausserordentliche Versammlungen können mit Genehmigung oder auf Anordnung des Konsistoriums stattfinden. Die Dauer der Versammlung soll zwei Tage nicht überschreiten.

Ausnahmsweise ist das Konsistorium befugt, eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder ausserhalb der Versammlung zu veranstalten.[289])

§. 52. Der Vorsitzende beruft, eröffnet und schliesst die Versammlung und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten, die er auf Mitglieder des Synodalvorstandes (§. 54.) und andere geeignete Synodalen nach Bedürfniss vertheilen kann.

Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und sorgt für Aufrechthaltung der Ordnung. In diesen Geschäften kann er sich durch ein anderes Mitglied der Synode vertreten lassen.

Zur Beschlussfähigkeit der Synode bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln *der gesetzlichen* Mitglieder*zahl.* *)

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Loos.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Schlusssitzung auch mit Gebet geschlossen.

§. 53. Der Wirkungskreis der Kreissynode umfasst nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

---

[288]) Aufgehoben und ersetzt durch GenSynO. §§ 42, 43.

[289]) Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 2.

*) Fass. des Kirchenges. v. 9. März 1891 (GS. S. 44).

1. die Erledigung der vom Konsistorium oder von der Provinzialsynode ihr zugehenden Vorlagen;
2. die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Provinzialsynode, welche von den Mitgliedern der Synode, von den Gemeinde-Kirchenräthen oder auch einzelnen Gemeindegliedern des Synodalkreises ausgehen;
3. die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen ihres Kreises.

   Zu diesem Behufe erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten zu ordentlicher Versammlung durch den Superintendenten oder die von ihm dazu bestellten Referenten einen Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden.

   Sie ist berufen, von anstössigen Vorgängen in Leben und Wandel der Geistlichen, der Gemeindebeamten und der niederen Kirchendiener Kenntniss zu nehmen, dagegen die Mittel der brüderlichen Ermahnung und Warnung in Anwendung zu bringen, geeignetenfalls aber, wenn diese fruchtlos bleiben, die Sache der zuständigen Disziplinarinstanz zu übergeben;
4. die Uebung der Kirchendisziplin in zweiter Instanz, wo in erster Instanz der Gemeinde-Kirchenrath disziplinarische Entscheidung getroffen hat (§. 14. vergl. jedoch §. 55. Nr. 7.);
5. die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebeswerke (§. 17.), sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnungen;
6. die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens in den einzelnen Gemeinden.

   Die Synode ist berechtigt, durch einen zu bestellenden Ausschuss von der Verwaltung des lokalen Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens (§. 22.), sowie von der Verwaltung der durch eigene Vorstände vertretenen lokalen und allgemeinen kirchlichen Stiftungen innerhalb des Kreises Kenntniss zu nehmen und die Beseitigung etwaiger Missstände anzuordnen.

   Sind an Stiftungen der letzteren Art mehrere Synodalkreise betheiligt, so stehen diese Befugnisse nur derjenigen Kreissynode zu, in deren Bereiche der Stiftungs-Vorstand seinen Sitz hat;
7. die Verwaltung der Kreis-Synodalkasse, die Bestellung eines Kreis-Synodalrechners, die Festsetzung des Etats der Kasse, diese unter Genehmigung des Konsistoriums, die Repartition der zur Kreis-Synodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden;

8. die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden (§. 46.), sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete. Auch die letzteren bedürfen der Billigung der Provinzialsynode und der abschliessenden Bestätigung des Konsistoriums;
9. die Wahl ihres Vorstandes nach Maassgabe des §. 54.;
10. die Wahl von Abgeordneten zur Provinzialsynode nach Maassgabe der §§. 58. ff.[290])

§. 54. Der Vorstand der Kreissynode besteht aus dem vorsitzenden Superintendenten (Präses) und aus vier von der Synode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern (Assessoren), von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muss. Der geistliche Beisitzer und, wenn deren mehrere in dem Synodal-Vorstand sind, der an erster Stelle gewählte, hat den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in allen Synodalgeschäften zu vertreten. Das Konsistorium kann jedoch, wenn die Vertretung eines Superintendenten in allen Ephoralfunktionen angeordnet werden muss, auch den Synodalvorsitz dem ernannten Vertreter der Superintendentur übertragen.

§. 55. Der Synodal-Vorstand hat

1. den Vorsitzenden in den Präsidialgeschäften zu unterstützen,
2. für die Aufzeichnung, Redaktion und Beglaubigung der Protokolle zu sorgen, zu welchem Behufe er unter seiner Verantwortlichkeit auch einige Synodalmitglieder zur Unterstützung zuziehen kann,
3. die Synodalprotokolle an das Konsistorium zu befördern und die von letzterem bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Vollziehung aufgetragen wird, zur Ausführung zu bringen,
4. zur Versammlung der Kreissynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten,
5. dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten abzustatten,
6. in eiligen Fällen der nach §. 53. Nr. 5. und 6. der Synode übertragenen Mitaufsicht die vorläufige, bis zur nächsten Synodalversammlung wirksame Entscheidung zu treffen,
7. wenn die Kreissynode nicht versammelt ist, die ihr im §. 53. Nr. 4. übertragene Zuständigkeit auszuüben,
8. auf eingelegten Rekurs über Einsprüche gegen die Wahl von Aeltesten oder Gemeindevertretern (§. 40.), über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Aeltesten oder Gemeindevertretern (§. 41.), sowie über den Ausschluss vom Wahlrechte (§. 36.) zu entscheiden,

---

[290]) Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 2–4, 37. V. v. 9. Septbr. 1876 Art. 3 Nr. 1, 4. Ges. v. 28. Mai 1894 § 1.

9. darüber zu befinden, ob der Fall des §. 44. Nr. 1. vorliegt, sowie die Disziplinargewalt über die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und, wegen grober Pflichtwidrigkeit, Entlassung aus dem Amte zu verfügen (§. 44. Nr. 2.).

Die Disziplinar-Entscheidung erfolgt nach Untersuchung der Sache und Vernehmung des Beschuldigten durch eine schriftlich mit Gründen abzufassende Resolution, welche im Falle der Verurtheilung zugleich über die Nothwendigkeit der Suspension zu bestimmen hat. Binnen vier Wochen nach Zustellung der Resolution steht dem Beschuldigten der Rekurs an das Konsistorium zu, welches endgültig entscheidet. Lautet die angefochtene Verfügung auf Entlassung, so kann das Konsistorium nur unter Zuziehung des Vorstandes der Provinzialsynode entscheiden,

10. bei Pfarrbesetzungen, vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium, über Einwendungen der Gemeinde gegen Wandel und Gaben des Designirten, sowie über Einwendungen von einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder zu entscheiden.

Ueber Einwendungen wegen der Lehre des Designirten trifft in erster Instanz das Konsistorium die Entscheidung unter Mitwirkung des Vorstandes der Provinzialsynode (vergl. §. 68. Nr. 6.).

Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens drei Mitglieder, einschliesslich des Vorsitzenden, an der Beschlussfassung theilnehmen. *)

§. 56. Bei den Versammlungen der Kreissynode findet eine beschränkte Oeffentlichkeit statt.

Die Kandidaten und nicht ordinirten Geistlichen des Synodalkreises, die Aeltesten desselben, die evangelischen Kirchenpatrone, die evangelischen Mitglieder der an der Kirchenverwaltung betheiligten Kreis- und Provinzialbehörden, sowie der Centralbehörden haben als Gäste Zutritt.

Andere Personen als Zuhörer zuzulassen, hängt von dem Ermessen des Synodal-Vorstandes ab.

Der General-Superintendent, sowie ein vom Konsistorium etwa abgeordnetes Konsistorialmitglied, desgleichen der Präses der Provinzialsynode (§. 66.) hat das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreissynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§. 57. In Städten, welche mehrere Synodalkreise umfassen, ist auf das Zusammentreten von mehreren Kreissynoden zur Behandlung gemeinsamer kirchlicher Angelegenheiten der Stadt Bedacht zu nehmen. Die Anordnung desselben erfolgt mit

*) Fass. des Kirchenges. v. 9. März 1891 (GS. S. 44).

Einwilligung der einzelnen Kreissynoden, im Falle ihres Widerspruchs unter Zustimmung der Provinzialsynode durch das Konsistorium, welches zugleich den Vorsitz und die Geschäftsordnung der so gebildeten synodalen Körperschaft regelt.

Dem Konsistorium bleibt vorbehalten, den Wirkungskreis einer Kreissynode oder einer nach Absatz 1. gebildeten Vereinigung von Kreissynoden, sowie ihres Vorstandes mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises, im Einverständniss mit den betreffenden Kreissynoden oder, wenn dasselbe nicht zu erreichen, unter Zustimmung der Provinzialsynode, zu erweitern.[291])

Dritter Abschnitt. Provinzialsynode.

§. 58. Die Kreissynoden jeder Provinz bilden zusammen den Verband einer Provinzialsynode.

§. 59 (fällt fort.)[292])

§. 60. Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Provinzialsynode gewählten Vorstandes, des Provinzial-Konsistoriums und des evangelischen Ober-Kirchenraths sind berechtigt, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Synode Theil zu nehmen.

Ausserdem wohnt ein Königlicher Kommissar den Verhandlungen bei, welcher jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann. Das gleiche Recht steht den General-Superintendenten der Provinz zu.

§§. 61. 62 (fallen fort).[293])

§. 63. Die Mitglieder der Provinzialsynode legen bei ihrem Eintritt in die Synode nachstehendes Gelöbniss ab:

> „Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der evangelischen Landeskirche gemäss, erfüllen und darnach trachten will, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist Christus."

§. 64. Die Provinzialsynode versammelt sich alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums in einer Stadt der Provinz. Ausserordentliche Versammlungen kann mit Zustimmung des Synodalvorstandes das Konsistorium, unter Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, berufen. Anfangstermin, Ort und Dauer der Versammlung werden zwischen dem Konsistorium und dem Synodalvorstande vereinbart.

Eine Verlängerung der vereinbarten Dauer bedarf der Zustimmung des landesherrlichen Kommissars.

---

[291]) Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 6.

[292]) Aufgehoben und ersetzt durch GenSynO. §§ 42, 44.

[293]) Aufgehoben und ersetzt durch GenSynO. §§ 42, 45, 46.

§. 65. Der Wirkungskreis der Provinzialsynode umfasst nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:[294])

1. Sie hat die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirks in Obacht zu nehmen, über die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung zu wachen und die Hebung der wahrgenommenen Missstände durch Anträge oder Beschwerden im kirchenordnungsmässigen Wege zu betreiben.
2. Ueber die von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen, sowie über die von den Kreissynoden oder aus ihrer eigenen Mitte an sie gelangenden Anträge hat sie zu berathen und die zu ihrer Erledigung erforderlichen Gutachten zu erstatten und Beschlüsse zu fassen.

   Die letzteren bedürfen der Bestätigung der Kirchenregierung.
3. Die Provinzialsynode übt eine selbstständige Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, dass kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf die Provinz beschränken soll, durch das Kirchenregiment nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden können.

   Neue Katechismus-Erklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarische Normen dürfen in den Provinzialbezirk nicht ohne Zustimmung der Provinzialsynode eingeführt werden.

   Kirchliche Ordnungen und Gesetze, welche mit Zustimmung der Generalsynode in Gemässheit der künftigen General-Synodalordnung erlassen werden, gehen den provinziellen Ordnungen und Gesetzen vor.[294a])
4. Zur Einführung neuer, regelmässig wiederkehrender Provinzial-Kirchenkollekten bedarf es der Zustimmung der Provinzialsynode.
5. Die von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen unterliegen der Prüfung der Provinzialsynode und gelangen erst nach deren Zustimmung zur Bestätigung an das Konsistorium (§. 53. Nr. 8.).
6. Die Provinzialsynode erhält Einsicht von dem Zustande der Synodal-Wittwen- und Waisenkassen, des Provinzial-Emeritenfonds und anderer provinzieller, von dem Konsistorium oder anderen Königlichen Behörden verwalteter kirchlicher Stiftungen.

   Sie führt die Mitaufsicht über die Kreis-Synodalkassen und ordnet durch ihre Beschlüsse die Verwaltung der Provinzial-Synodalkasse.
7. Neue kirchliche Ausgaben zu provinziellen Zwecken, soweit sie durch Leistungen der Kirchenkassen oder

[294]) Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 10, 11. GenSynO. § 18.
[294a]) Ges. v. 28. Mai 1894 § 1.

Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, bedürfen der Bewilligung der Provinzialsynode und der Zustimmung des Konsistoriums.

8. Die Provinzialsynode beschliesst über die Verwendung des Ertrages einer vor ihrem jedesmaligen regelmässigen Zusammentritt in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der dürftigen Gemeinden ihres Bezirks. Sie ist befugt, eine jährliche Einsammlung dieser Kirchen- und Hauskollekte anzuordnen.

Ueber die Verwendung der Kollekte kann das Konsistorium Vorschläge an die Synode richten.

9. Sie ist berechtigt, zu den durch das Konsistorium veranstalteten Prüfungen der theologischen Kandidaten zwei bis drei Abgeordnete aus ihrer Mitte als Mitglieder der Prüfungskommission mit vollem Stimmrecht zu entsenden.

10. Sie wählt ihren Vorstand nach Maassgabe des §. 66.

11. Sie wählt Abgeordnete zur Generalsynode nach Maassgabe der demnächst zu erlassenden General-Synodalordnung.

§. 66. Der Vorstand der Provinzialsynode wird für eine laufende Synodalperiode gewählt, bleibt aber bis zur Bildung des neuen Vorstandes in Thätigkeit.

Er besteht

1. aus einem Vorsitzenden (Präses),
2. aus mehreren (nicht über sechs) Beisitzern, geistlichen und weltlichen in gleicher Zahl (Assessoren).

Die Feststellung der Zahl für jede einzelne Provinz erfolgt durch einen Beschluss der Provinzialsynode, welcher der Bestätigung durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath bedarf.

Für sämmtliche Beisitzer werden Stellvertreter gewählt, welche in Verhinderungsfällen für jene in den Vorstand eintreten.

Die Wahl des Präses unterliegt der Bestätigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

§. 67. Der Präses eröffnet die Synode, leitet ihre Verhandlungen und handhabt die äussere Ordnung. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Er repräsentirt die Synode nach Aussen, insbesondere bei kirchlichen Feierlichkeiten von provinzieller Bedeutung. Er ist befugt, den Kreissynoden der Provinz mit berathender Stimme beizuwohnen. Bei vorübergehender Behinderung kann er sich durch einen Beisitzer vertreten lassen. Er ist der Vorsitzende des Synodalvorstandes als eigenen Kollegiums.

Der Präses wird bei den Präsidialgeschäften von den Beisitzern unterstützt. Im Falle seiner bleibenden Verhinderung oder seines definitiven Ausscheidens wählen bei nicht versammelter Synode die Beisitzer unter sich einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Korrespondenz führt, insoweit nicht der Vorstand in Gesammtheit zu handeln berufen ist, der Präses allein. Demselben steht frei, die Mitunterschrift der Beisitzer einzuholen.

§. 68. Dem Vorstande der Provinzialsynode liegt ob:

1. die Sorge für die Redaktion und Beglaubigung der Synodalprotokolle. Für die Aufzeichnung kann der Vorstand mit Zustimmung der Synode ein Mitglied derselben oder mehrere heranziehen. Auch in diesem Falle ist er für die Redaktion und die Richtigkeit des Protokolls verantwortlich;
2. die Einreichung der Synodalprotokolle an das Konsistorium, sowie deren Mittheilung an sämmtliche Pfarrer und Gemeinde-Kirchenräthe der Provinz;
3. die zur Ausführung der Synodalbeschlüsse erforderlichen Maassnahmen;
4. die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere die Prüfung der Legitimationen (§. 69.);
5. die Abstattung von Gutachten, welche von dem Konsistorium erfordert werden;
6. die Theilnahme an wichtigen Geschäften des Konsistoriums. Sie muss eintreten bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Aemter, bei Entscheidungen sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Aeltesten (§. 44.) als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten (§. 55. Nr. 10.); ferner bei Entscheidungen, durch welche wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird; endlich in allen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet oder eine Entscheidung gefällt werden soll.

   Auch in anderen, durch ihre Wichtigkeit dazu geeigneten Angelegenheiten kann das Konsistorium den Synodalvorstand zuziehen.

   Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, dass die Mitglieder desselben an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als ausserordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimmrechte Theil nehmen. Ihrer Theilnahme ist in der Ausfertigung des Beschlusses Erwähnung zu thun;
7. die Berichterstattung über seine Wirksamkeit an die nächste ordentliche Provinzialsynode.

§. 69. Nachdem der Präses die Synode eröffnet hat, berichtet er Namens des Synodal-Vorstandes über die Legitimation der Synodalmitglieder, über welche die Versammlung beschliesst. Beanstandete Mitglieder stimmen hierbei nicht mit. Die eintretenden Mitglieder legen das Synodalgelöbniss in die Hand

des Präses ab. Demnächst erstattet der Präses den Bericht über die Wirksamkeit des bisherigen Synodal-Vorstandes und leitet die Wahl des neuen.

Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodal-Gottesdienst statt. Jede einzelne Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Berathung kann durch Beschluss der Synode verfügt werden.

Die Geschäftsordnung wird von der Synode mit Genehmigung des evangelischen Ober-Kirchenraths geregelt. Bis dahin ist eine von dem letzteren ertheilte Geschäftsordnung massgebend.

§. 70. Die Synode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittheile *der gesetzlichen* Mitglieder*zahl* anwesend sind.*)

Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit.

Bei Fragen, deren Entscheidung nur aus einem der für den Bereich der Provinz zu Recht bestehenden evangelischen Bekenntnisse geschöpft werden kann, haben die dem betreffenden Bekenntnisse persönlich nicht angehörigen Mitglieder sich an der Abstimmung insoweit, als sie die konfessionelle Vorfrage betrifft, nicht zu betheiligen. Die Entscheidung dieser Vorfrage ist demnächst der Beschlussfassung über die Sache selbst, welche durch die ungetheilte Synode erfolgt, zu Grunde zu legen.

Vierter Abschnitt. Kosten.

§. 71. Die Kosten der Synoden werden aus den Provinzial- und Kreis-Synodalkassen bestritten. Diese erhalten ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck gewidmet sind, theils durch die Aufkünfte ihres etwaigen eigenen Vermögens, theils durch die Beiträge der Synodalkreise und Gemeinden.[295])

§. 72. Die Provinzial-Synodalkasse bezieht die erforderlichen Beiträge aus den Kreis-Synodalkassen nach Maassgabe einer Matrikel, welche vorläufig vom Konsistorium, definitiv von der Provinzialsynode unter Zustimmung des Konsistoriums aufzustellen ist. Die Verwaltung der Provinzial-Synodalkasse wird unter der Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Synodalrechner oder von der Konsistorialkasse der Provinz geführt.

Die Kreis-Synodalkassen ziehen die erforderlichen Beiträge von den Gemeinden ein (§. 53. Nr. 7.).

*) Fass. des Kirchenges. v. 9. März 1891 (GS. S. 44).

[295]) Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 12.

§. 73. In den Gemeinden werden sowohl die Synodalkostenbeiträge als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Gemeinde-Kirchenräthe und Gemeindevertretungen entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind, sonst durch Gemeinde-Umlagen bestritten. Beide Arten von Kosten haben die Natur von nothwendigen kirchlichen Aufwendungen.

§. 74. Den Mitgliedern der *Kreis*synoden und *Kreis*synodal-Vorstände gebühren, soweit sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. *Den Mitgliedern der Provinzialsynoden und Provinzialsynodal-Vorstände, sowie den Abgeordneten zur Prüfungskommission (§. 65. Nr. 9.) gebühren Tagegelder und, soweit sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit ihren Wohnsitz haben, Reisekosten. Die Tagegelder und Reisekosten*[295a]) gehören zu den Synodalkosten.

Fünfter Abschnitt. Uebergangsbestimmungen.

§. 75. In allen Gemeinden ist mit der Bildung der Gemeinde-Kirchenräthe und Gemeindevertretungen in Gemässheit dieser Ordnung ungesäumt vorzugehen. Dabei üben

1. bestehende Gemeinde-Kirchenräthe der früheren Ordnung diejenigen Befugnisse aus, welche den Gemeinde-Kirchenräthen der neuen Ordnung für die Bildung der Gemeindevertretung, sowie für die Vorbereitung und Leitung der Wahl des Gemeinde-Kirchenraths (§§. 18. 36. 38.) übertragen sind,
2. bestehende Vorstände der Kreissynoden früherer Ordnung diejenigen Befugnisse, zu welchen diese neue Ordnung die Kreissynodal-Vorstände beruft (§§. 36. 40. 42.).

§. 76. Nachdem die Gemeinde-Kirchenräthe eines Synodalkreises gebildet sind, ist zur Bildung der Kreissynode in Gemässheit dieser Ordnung zu schreiten. Dabei übt der Vorstand der bisherigen Kreissynode diejenigen Befugnisse aus, welche die neue Ordnung dem Kreissynodal-Vorstande beilegt (§. 52.).

§. 77. Sind die Kreissynoden in einer Provinz eingerichtet, so erfolgen auf ihrer erstmaligen Versammlung die Wahlen zur Provinzialsynode (§. 53. Nr. 10.).

Bis zum Zusammentritt der letzteren werden die auf ihre Vorbereitung und Eröffnung bezüglichen Befugnisse, welche der Provinzialsynode selbst oder ihrem Vorstande beziehungsweise dem Präses eingeräumt sind (§§. 64. 68. Nr. 4.), von dem Konsistorium, beziehungsweise dessen Vorsitzenden ausgeübt.

§. 78. Fehlt es an Gemeinde-Kirchenräthen oder Kreissynoden der früheren Ordnung, oder ergeben sich bei Bildung der neuen Gemeindeorgane und Synoden anderweite Hinder-

---

[295a]) Fassung des Kirchenges. v. 10. Mai 1893 (GS. S. 192).

nisse, so ist das Konsistorium befugt, die zur Ueberleitung in die neue Ordnung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 79. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeinde-Kirchenräthe, Kreissynoden und Kreissynodalvorstände erlischt mit dem Tage, an welchem die nach der gegenwärtigen Ordnung gebildeten Gemeindeorgane und Synoden in Wirksamkeit treten.

§. 80. Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Instruktionen werden von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniss mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassen.

10c. Allerhöchster Erlass, betreffend die Einführung einer Generalsynodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 20. Januar 1876. (G. S. S. 7.)

Generalsynodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie.

§. 1. Der Verband der Generalsynode erstreckt sich auf die evangelische Landeskirche der *neun* *) älteren Provinzen der Monarchie.

Der Bekenntnissstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden werden durch dieses Verfassungsgesetz nicht berührt.

I. Zusammensetzung.

§. 2. Die Generalsynode wird zusammengesetzt:

1. aus 150 Mitgliedern, welche von den Provinzialsynoden der Provinzen *Ost- und Westpreussen*, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz gewählt werden;
2. aus sechs Mitgliedern, von welchen jede evangelisch-theologische Fakultät an den Universitäten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn eines aus ihrer Mitte wählt;
3. aus den General-Superintendenten der im Generalsynodalverbande stehenden Provinzen;
4. aus dreissig vom Könige zu ernennenden Mitgliedern.

Die Berufung der Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von sechs Jahren.

§. 3. Die zufolge §. 2. Nr. 1. zu wählenden Mitglieder werden auf die *neun* Provinzialsynoden dergestalt vertheilt, dass die Synode

---

*) Vgl. Ges. v. 19. März 1877, betr. die Theilung der Provinz Preußen (GS. S. 107). Ges. v. 28. Mai 1894 § 1.

der Provinz *Ostpreussen* *15*,
" " *Westpreussen* *9*,
" " Brandenburg 27,
" " Pommern 18,
" " Posen 9,
" " Schlesien 21,
" " Sachsen 24,
" " Westphalen 12,
" Rheinprovinz 15

Mitglieder wählt.

Die Wahl erfolgt in der Weise, dass

1. ein Drittheil aus den innerhalb der Provinz in geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Geistlichen,
2. ein Drittheil aus solchen Angehörigen der Provinz gewählt wird, welche in Kreis- oder Provinzialsynoden oder in den Gemeindekörperschaften derselben als weltliche Mitglieder entweder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben;
3. die Wahlen für das letzte Drittheil sind an diese Beschränkungen nicht gebunden, sondern können auch auf andere angesehene, kirchlich erfahrene und verdiente Männer gerichtet werden, welche der evangelischen Landeskirche angehören.

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. *)

Alle Gewählten müssen das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 4. Königlicher Verordnung bleibt es vorbehalten, die Aussonderung der Residenzstadt Berlin und ihrer Umgebung aus dem Synodalverbande der Provinz Brandenburg, die Einrichtung einer besonderen Provinzial- (Stadt-) Synode Berlin und die Vertheilung der Zahl der Mitglieder anzuordnen, welche demnächst die Synoden der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin nach dem Maassstabe der in ihnen vorhandenen evangelischen Bevölkerung in die Generalsynode zu entsenden haben.

Ueber die einzelnen hierzu erforderlichen Bestimmungen sind die vereinigten Kreissynoden von Berlin und die Provinzialsynode der Provinz Brandenburg zu hören.

Veränderungen der hiernach getroffenen Anordnungen, welche durch spätere landesgesetzliche Feststellung eines besonderen provinziellen Verbandes für die Stadt Berlin und ihre Umgebung bedingt werden sollten, erfolgen gleichfalls durch Königliche Verordnung.

II. Wirkungskreis.

§. 5. Die Generalsynode hat mit dem Kirchenregimente des Königs der Erhaltung und dem Wachsthum der Landeskirche

*) Zus. des Kirchenges. v. 18. Juli 1892 (GS. S. 273, 274).

auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen; Regiment, Lehrstand und Gemeinden zur Gemeinschaft der Arbeit an dem Aufbau der Landeskirche zu verbinden; auf Innehaltung der bestehenden Kirchenordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung zu achten; über die gesetzliche Fortbildung der landeskirchlichen Einrichtungen zu beschliessen; die Fruchtbarkeit der Landeskirche an Werken der christlichen Nächstenliebe zu fördern; die Einheit der Landeskirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren; der provinziellen kirchlichen Selbstständigkeit ihre Grenzen zu ziehen und sie in denselben zu schützen; die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und anderen Theilen der evangelischen Gesammtkirche zu pflegen; zur interkonfessionellen Verständigung der christlichen Kirche zu helfen, und überhaupt sowohl aus eigener Bewegung als auf Anregung der Kirchenregierung, in Gemässheit dieser Ordnung, Alles zu thun, wodurch die Landeskirche gebaut und gebessert und die Gesammtkirche in der Erfüllung ihrer religiösen und sittlichen Aufgabe gefördert werden mag.

Gesetzgebung.

§. 6. Landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der Generalsynode und werden von dem Könige, kraft seines Rechts als Träger des Kirchenregiments, erlassen. Sie werden behufs der Beglaubigung von dem Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths gezeichnet.*)

Die Generalsynode hat das Recht, landeskirchliche Gesetze vorzuschlagen.

Bevor ein von der Generalsynode angenommenes Gesetz dem Könige zur kirchenregimentlichen Genehmigung vorgelegt wird, ist die Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlass desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

Ein Kirchengesetz erhält seine verbindliche Kraft durch die Verkündung in dem unter Verantwortlichkeit des Evangelischen Ober-Kirchenraths erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt. Sie beginnt, sofern in dem Gesetze kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das betreffende Stück des genannten Blattes in Berlin ausgegeben worden ist.

§. 7. Folgende Gegenstände unterliegen ausschliesslich der landeskirchlichen Gesetzgebung:

1. die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit;
2. die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen;

---

*) Vgl. Ges. v. 28. Mai 1894 § 1, durch welches die Kirchengesetzgebung mit Ausnahme bestimmter Punkte von der Bestätigung durch Staatsgesetz befreit ist.

3. die zu allgemeinem landeskirchlichem Gebrauche bestimmten agendarischen Normen.

Soll die Einführung agendarischer Normen nur für einzelne Provinzialbezirke erfolgen, so bedarf es der Zustimmung der betreffenden Provinzialsynode.

Insofern bestehende agendarische Ordnungen die Verwaltung der Sakramente betreffen, dürfen sie in den einzelnen Gemeinden nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane verändert werden, gleichviel, ob die Aenderung durch landeskirchliche oder provinzielle Gesetzgebung beschlossen ist.

Durch vorübergehende Verhältnisse bedingte und daher nur zeitweilige liturgische Anordnungen werden mit Ermächtigung des Königs vom Evangelischen Ober-Kirchenrathe getroffen.

Die Zulassung von Katechismuserklärungen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern erfolgt für den allgemeinen landeskirchlichen Gebrauch nach ertheilter Billigung der Generalsynode, für den provinziellen Gebrauch nach ertheilter Billigung der Provinzialsynode, durch Verfügung des Kirchenregiments. Gegen obligatorische Einführung solcher kirchlicher Bücher steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu;

4. die Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage;

5. Aenderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und dieser Ordnung, sowie Aenderungen der Kirchenverfassung, welche den Grundsatz betreffen, wonach das Kirchenregiment des Königs durch kollegiale, mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzte Kirchenbehörden auszuüben ist;

6. die Kirchenzucht wegen Verletzung allgemeiner Pflichten der Kirchenglieder, sowie die Disziplinargewalt über Geistliche und andere Kirchendiener. Bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung der Disziplinargewalt bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener finden auf das förmliche Disziplinarverfahren, sowie auf die vorläufige Dienstenthebung gegen dieselben die Bestimmungen der §§. 22. 23. Nr. 1., 24. 27. 28. 31. bis 45. und 48. bis 54. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465.) mit der Maassgabe Anwendung, dass die in dem genannten Gesetze dem Disziplinarhofe und den Provinzialbehörden beigelegten Befugnisse von den Provinzialkonsistorien nach den für das Verfahren bei den Provinzialbehörden vorgeschriebenen Bestimmungen zu üben sind, die dem Disziplinarhof beigelegte gutachtliche Thätigkeit fortfällt und die Zuständigkeiten des Ministerial- beziehungsweise Staats-

Ministerialressorts dem Evangelischen Oberkirchenrathe zukommen;

7. die kirchlichen Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit und die kirchlichen Grundsätze über die Besetzung der geistlichen Aemter;
8. die kirchlichen Bedingungen der Trauung.

§. 8. Der Kirchenregierung wie der Generalsynode bleibt unbenommen, auch über andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung, deren allgemeine kirchengesetzliche Regelung heilsam erachtet wird, Gesetzesvorschläge zu machen.

Ist diese Regelung erfolgt, so kann weder eine Veränderung derselben, noch deren Ueberlassung an die provinzial-kirchliche Gesetzgebung oder an das kirchenregimentliche Verordnungsrecht anders als im Wege der landeskirchlichen Gesetzgebung geschehen.

§. 9. Es hängt vom Ermessen der Kirchenregierung ab, über Gesetzesvorschläge, welche sie der Generalsynode zu machen beabsichtigt, zuvor die Provinzialsynoden, beziehungsweise die ausschliesslich betheiligten zu gutachtlicher Aeusserung zu veranlassen. Bei Veränderungen, welche die Liturgie betreffen (§. 7. Nr. 3.), soll diese Anhörung der Provinzialsynoden in der Regel geschehen.

§. 10. Veränderungen der revidirten Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz können, wie bisher, von den Provinzialsynoden dieser Provinzen beschlossen und durch Bestätigung der Kirchenregierung in Kraft gesetzt werden.

Werden Bestimmungen der genannten Kirchenordnung durch ein von der Kirchenregierung beabsichtigtes landeskirchliches Gesetz betroffen, so müssen die Synoden der beiden Provinzen, bevor der Gesetzesvorschlag an die Generalsynode gelangt, gutachtlich gehört werden.

Gehen solche Gesetzesvorschläge von der Generalsynode aus, so sind die Gutachten der genannten Provinzialsynoden vor der Einholung der Königlichen Sanktion zu veranlassen.

Aeussern sich beide Synoden übereinstimmend gegen die Veränderung ihrer Kirchenordnung, so bleiben diese Provinzen von dem Geltungsbereiche der betreffenden landeskirchlichen Vorschrift ausgenommen.

Kirchliche Vermögensrechte und Besteuerung.

§. 11. Die Generalsynode übt eine Kontrole über die vom Evangelischen Ober-Kirchenrathe verwalteten oder unter seine Verfügung gestellten kirchlichen Fonds und sonstigen kirchlichen Einnahmen, und vereinbart mit ihm die leitenden Grundsätze für ihre Verwendung. Der Generalsynode, und in den Jahren, in welchen sie sich nicht versammelt, dem Synodalvorstande ist die Jahresrechnung über diese Fonds zur Prüfung und Ertheilung der Entlastung vorzulegen.

§. 12. Von der Verwendung der unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten stehenden kirchlichen Fonds und der im Staatshaushalts-Etat für kirchliche Zwecke bewilligten Mittel giebt der Evangelische Ober-Kirchenrath auf Grund der Nachrichten, welche er darüber vom Minister der geistlichen Angelegenheiten erhalten hat, der Generalsynode Kenntniss. Sobald solche Fonds oder Mittel in die Verwaltung der Kirche übergehen, erweitert sich die synodale Kenntnissnahme zur Kontrole (§. 11.).

§. 13. Anordnungen der Kirchenregierung wegen Einführung neuer, regelmässig wiederkehrender, sowie wegen Abschaffung bestehender landeskirchlicher Kollekten bedürfen der Zustimmung der Generalsynode.

§. 14. Die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, soweit sie durch Umlagen auf die Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, erfolgt im Wege der kirchlichen Gesetzgebung.

Der bewilligte, durch Umlage aufzubringende Betrag wird über die Provinzen der Landeskirche nach einem Maassstabe repartirt, welcher vorläufig durch Königliche Verordnung aufgestellt, endgültig zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung vereinbart wird.

Die auf die einzelnen Provinzen entfallenden Beträge werden nach den in den §§. 72. 73. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 aufgestellten Normen für die Provinzen Rheinland und Westphalen nach Maassgabe des §. 135. der Kirchenordnung vom 5. März 1835 einer Unterrepartition unterworfen und an die Konsistorialkassen und von diesen an den Evangelischen Ober-Kirchenrath abgeführt.

§. 15. Auch die Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen können durch ein Kirchengesetz zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden.

Dies ist nur zulässig bei Kirchenkassen, sofern die etatsmässige Solleinnahme derselben die etatsmässige Sollausgabe um mehr als ein Drittheil der letzteren, und wenigstens um dreihundert Mark jährlich übersteigt, bei Pfarrpfründen, sofern der jährliche Ertrag derselben ausschliesslich des Wohnungswerths auf mehr als sechstausend Mark sich beläuft. Diese Beiträge dürfen zehn Prozent des jährlichen Ueberschusses der Solleinnahme der Kirchenkasse und des über die Summe von sechstausend Mark hinausgehenden Pfründenertrages nicht überschreiten.

Anträge und Beschwerden.

§. 16. Die Generalsynode kann durch Anträge, welche sie beschliesst, das Kirchenregiment in dem ganzen Bereiche seiner Thätigkeit zu den Maassregeln anregen, die sie dem landeskirchlichen Bedürfniss entsprechend erachtet. Auf jeden solchen

Antrag muss ein Bescheid, im Falle der Ablehnung mit den Gründen derselben, ertheilt werden.

§. 17. Behufs Erhaltung der kirchengesetzlichen Ordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung steht der Generalsynode auch der Weg der Beschwerde offen. Gegenstand derselben sind Verletzungen kirchengesetzlicher Vorschriften durch Verfügungen der Kirchenbehörden, welche im kirchlichen Instanzenwege keine Abhülfe gefunden haben. Die von der Generalsynode darüber gefassten Beschlüsse gehen an den Evangelischen Ober-Kirchenrath zur Prüfung und Bescheidung.

Wahrung der Einheit der Landeskirche.

§. 18. Der Generalsynode werden die von den Provinzialsynoden gefassten Beschlüsse vorgelegt. Findet die Generalsynode, dass ein Beschluss der Provinzialsynode mit der Einheit der evangelischen Landeskirche in Bekenntniss und Union, in Kultus und Verfassung nicht vereinbar ist, so ist demselben die kirchenregimentliche Bestätigung zu versagen. Ist solche bereits ertheilt, so hat die Kirchenregierung ihn ausser Kraft zu setzen.

Verhältniss zu anderen Kirchengemeinschaften.

§. 19. Die Generalsynode nimmt Kenntnis von den Beziehungen der Landeskirche zu den übrigen Theilen der Deutschen evangelischen Kirche, beschliesst über die der weiteren Entwickelung ihres Gemeinschaftsbandes dienenden Einrichtungen und betheiligt sich durch von ihr gewählte Abgeordnete an etwaigen Vertretungskörpern der Deutschen evangelischen Kirche.

Zur Theilnahme der Landeskirche an anderen kirchlichen Versammlungen, insbesondere denen von internationaler oder interkonfessioneller Art, bedarf es der Zustimmung der Generalsynode.

Wahl des Präsidiums, des Synodalvorstandes und Synodalraths.

§. 20. Die Generalsynode wählt beim Beginne ihrer jedesmaligen Versammlung (§. 29.) und für die Dauer derselben ihr Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und vier Schriftführern.

§. 21. Am Schlusse jeder ordentlichen Versammlung (§. 24.) wählt die Generalsynode den Synodalvorstand und Synodalrath auf eine Synodalperiode von sechs Jahren. Wird die Versammlung geschlossen, bevor diese Wahl stattgefunden hat, so treten die für die frühere Synodalperiode Gewählten wieder in Funktion.

§. 22. Der Synodalvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, aus einem Stellvertreter desselben und aus fünf Beisitzern. Für die Beisitzer werden Ersatzmänner gewählt, welche bei Verhinderung der ersteren in den Vorstand berufen werden. Scheiden

bei nicht versammelter Synode sowohl der Vorsitzende als sein Stellvertreter aus, so wählen die Beisitzer unter sich für die Restzeit einen Vorsitzenden.

Der Synodalvorstand tritt ausser Funktion, sobald die nächste ordentliche Versammlung der Generalsynode ihr Präsidium gewählt hat.

§. 23. Zum Synodalrath wählt die Generalsynode achtzehn Mitglieder, welche zusammen mit dem Vorstande den Synodalrath bilden.

Von den Gewählten müssen je drei den Provinzen Brandenburg und Sachsen, je zwei den Provinzen *Ostpreussen*, Pommern, Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz, je einer der Provinz *Westpreussen* und Posen angehören. Für dieselben werden Ersatzmänner gewählt, welche bei Verhinderung der ersteren zur Funktion berufen werden.

Der Synodalrath endet seine Funktion mit der Eröffnung der nächsten ordentlichen Generalsynode.

III. Versammlungen der Generalsynode.

§. 24. Die Generalsynode tritt auf Berufung des Königs und zwar alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammen. Zu ausserordentlicher Versammlung kann sie nach Anhörung des Synodalvorstandes jederzeit berufen werden.

Dem Könige steht es zu, jederzeit die Versammlung zu schliessen oder zu vertagen.

§. 25. Während der Versammlung der Synode findet in allen evangelischen Hauptgottesdiensten der Landeskirche eine Fürbitte für die Synode statt.

§. 26. Als Königlicher Kommissar zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten des obersten Kirchenregiments bei der Synode fungirt der Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenraths. In Vakanzfällen oder bei dauernder Verhinderung ernennt der König einen anderen Kommissar.

Der Königliche Kommissar ist befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Er kann Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenraths mit seiner Beihülfe und vorübergehenden Vertretung beauftragen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten und die von ihm ernannten Kommissarien sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen, sofern sie es im Interesse des Staates für erforderlich erachten.

§. 27. Die Synode regelt ihren Geschäftsgang. Bis dies geschieht, ist eine provisorische Geschäftsordnung maassgebend, welche der Evangelische Ober-Kirchenrath ertheilt.

§. 28. Der Präsident der Synode leitet die Verhandlungen und handhabt die äussere Ordnung.

§. 29. Der Vorsitzende des Synodalvorstandes eröffnet die Synode, berichtet über die bisherige Wirksamkeit des Synodal-

vorstandes während der verflossenen Synodalperiode, sowie über die Verhandlungen der während derselben Zeit abgehaltenen Provinzialsynoden, soweit sie für die gesammte Landeskirche von Bedeutung sind; er berichtet ferner über die Legitimation der Synodalmitglieder und leitet die Wahl des Präsidiums.

Die Versammlung beschliesst über die Legitimation ihrer Mitglieder.

§. 30. Die Mitglieder werden nach Konstituirung des Präsidiums von dem Präsidenten mit dem in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 §. 63. vorgeschriebenen Gelöbniss verpflichtet.

§. 31. Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodal-Gottesdienst statt.

Jede einzelne Sitzung beginnt mit einer kurzen Schriftvorlesung und Gebet und schliesst mit einem Segenswunsch. Die Synode wird mit Gebet geschlossen.

§. 32. Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Berathung kann durch Beschluss der Synode verfügt werden.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Einer zweimaligen Berathung und Beschlussfassung bedarf es, wenn es sich um Kirchengesetze (§. 6.) oder um Bewilligung neuer Ausgaben (§§. 14. 15.) handelt.

Aenderungen der Kirchenverfassung in Bezug auf die Zusammensetzung oder die Befugnisse der Gemeindeorgane oder der Synoden können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen in der Generalsynode beschlossen werden.

§. 33. Das Präsidium sorgt für die Aufzeichnung, Redaktion und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle. Bei der Aufzeichnung kann es von Mitgliedern der Synode unterstützt werden, welche sich auf Einladung des Präsidiums diesem Geschäfte unterziehen.

IV. Synodalvorstand und Synodalrath.

§. 34. Als selbstständiges Kollegium hat der Vorstand der Generalsynode den folgenden Wirkungskreis:

1. Er erledigt die ihm von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen.
2. Er beschliesst über die in seiner eigenen Mitte gestellten

Anträge auf Beseitigung von Mängeln, welche bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung hervortreten. Beschlüsse der letzteren Art gehen, sofern ihnen im Verwaltungswege entsprochen werden kann, als Anträge an den Evangelischen Ober-Kirchenrath. Verlangt ihre Ausführung den Weg der Gesetzgebung, so kann der Synodalvorstand entweder die Beschreitung desselben bei der Kirchenregierung beantragen, oder selbst einen Gesetzentwurf behufs seiner Einbringung in der Generalsynode ausarbeiten (§. 6).

3. Er vertritt die nicht versammelte Generalsynode, wenn Anordnungen, welche regelmässig der beschliessenden Mitwirkung der Generalsynode bedürfen, wegen ihrer Unaufschieblichkeit durch kirchenregimentlichen Erlass provisorisch getroffen werden sollen. Solche Erlasse können nur ergehen, wenn der Synodalvorstand sowohl die Unaufschieblichkeit anerkennt, als auch ihrem Inhalte zustimmt und mit ausdrücklicher Erwähnung dieser seiner Mitwirkung. Sie sind der nächsten Generalsynode zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und, wenn die letztere versagt wird, ausser Wirksamkeit zu setzen.
4. Er bereitet die nächste Versammlung der Generalsynode, soweit ihm dies obliegt, vor, insbesondere durch Prüfung der Legitimationen und Feststellung des der Generalsynode abzustattenden Berichts (§. 29.).
5. In Bezug auf die vorangegangene Versammlung erledigt er die zur Ausführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Geschäfte und sorgt für den Druck und die Vertheilung der Synodalprotokolle.
6. Er verwaltet die General-Synodalkasse (§. 38.) und übt die ihm in §. 11. zugewiesenen Funktionen.

Verlangt der Synodalvorstand, bevor er sich in Angelegenheiten der unter Nr. 2. und 3. bezeichneten Art schlüssig macht, eine gemeinschaftliche Berathung mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, so hat der letztere eine solche zu veranstalten.

§. 35. Der Synodalvorstand wird zur Erledigung derjenigen Geschäfte, welche ihm selbstständig bei nicht versammelter Synode obliegen (§. 34.), nach Vereinbarung mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath von seinem Vorsitzenden nach Berlin berufen.

Zu einem gültigen Beschlusse des Synodalvorstandes bedarf es der Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Erledigung einzelner Geschäfte im schriftlichen Wege ist ausnahmsweise nach dem Ermessen des Vorsitzenden zulässig.

Der Synodalvorstand regelt seinen Geschäftsgang durch seine Beschlüsse. Es steht ihm frei, aus seiner Mitte für be-

stimmte Geschäfte Ausschüsse zu bilden oder auch einzelne Mitglieder mit solchen zu beauftragen.

§. 36. Mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath wirkt der Synodalvorstand zusammen:

1. wenn in der Rekursinstanz entweder über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten, oder über die wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntniss der Kirche angefochtene Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte oder in einer wegen Irrlehre gegen einen Geistlichen geführten Disziplinaruntersuchung Entscheidung abgegeben werden soll;
2. bei der Feststellung der von der Kirchenregierung der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und der zur Ausführung der landeskirchlichen Gesetze erforderlichen Instruktionen;
3. bei den dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zustehenden Vorschlägen für die Besetzung der General-Superintendenturen;
4. bei Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten;
5. in anderen Angelegenheiten der kirchlichen Centralverwaltung von vorzüglicher Wichtigkeit, in welchen der Evangelische Ober-Kirchenrath die Zuziehung des Synodalvorstandes beschliesst.

Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, dass die Mitglieder desselben, nach vorheriger Mittheilung der Gegenstände der Berathung auf Berufung, durch den Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als ausserordentliche Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenraths mit vollem Stimmrecht Theil nehmen. In der Ausfertigung solcher Beschlüsse ist ihrer Mitwirkung Erwähnung zu thun. Dem Erforderniss der Mitwirkung ist entsprochen, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes Theil genommen haben.

§. 37. Der Synodalrath (§. 23.) wird in jedem Jahre einmal in Berlin versammelt, um mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in dessen Sitzung über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu berathen, in welchen die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsätze den Beirath dieses landeskirchlichen Synodalorgans für nothwendig erachtet.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Die Versammlung des Synodalraths kann in den Jahren ausfallen, in welchen die Generalsynode sich versammelt.

V. Kosten.

§. 38. Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode, sowie der Vorstände derselben und der von den letzteren bestellten

Ausschüsse und Kommissionen wird eine General-Synodalkasse gebildet. Diese erhält ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck gewidmet sind, durch die Beiträge der Provinzial-Synodalkassen. Für die Vertheilung dieser Beiträge über die einzelnen Provinzen und die Beschaffung der auf diese entfallenden Summen sind die Bestimmungen des §. 14. Satz 2. und 3. maassgebend. Die Abführung geschieht an den Vorstand der Generalsynode.

§. 39. Der Synodalvorstand legt die Rechnung der General-Synodalkasse. Die Prüfung und Entlastung dieser Rechnung erfolgt durch die Generalsynode.

Beschliesst die Generalsynode auf den Antrag ihres Vorstandes die Verwaltung der Synodalkasse durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath, so erfolgt sie bei diesem; Rechnungslegung und Entlastung richten sich dann nach den Vorschriften des §. 11.

§. 40. Den Mitgliedern der Generalsynode, ihres Vorstandes und des Synodalrathes gebühren Tagegelder und, soweit sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit ihren Wohnsitz haben, Reisekosten. Dieselben gehören zu den Synodalkosten und werden nach den vom Evangelischen Ober-Kirchenrath vorläufig zu bestimmenden, definitiv mit der Generalsynode zu vereinbarenden Sätzen aus der General-Synodalkasse bestritten.

VI. Schlussbestimmungen.

§. 41. Die Neuregelung der Ressortverhältnisse zwischen den Staatsbehörden einerseits und den Kirchenbehörden andererseits bleibt staatlicher Anordnung vorbehalten.

§. 42. Die §§. 50. 59. 61. und 62. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 43. bis 46.

§. 43. Die Kreissynode besteht aus:

1. dem Superintendenten der Diözese als Vorsitzenden. Unter mehreren zur Synode gehörigen Superintendenten gebührt der Vorsitz dem im Ephoralamt älteren;
2. sämmtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. Geistliche an Anstalten, welche keine Parochialrechte haben, Militairgeistliche und ordinirte Hülfsgeistliche sind nur befugt, mit berathender Stimme an der Synode Theil zu nehmen. Zweifel über den Umfang der Theilnahmeberechtigung einzelner Geistlichen entscheidet das Konsistorium;
3. der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder. Die Hälfte derselben wird aus den derzeitigen Aeltesten oder aus der Zahl der früheren Aeltesten gewählt, in der Weise, dass jede Gemeinde so viele Mitglieder entsendet, als sie

stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden gewählt. Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder, werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Kreises, das erste Mal nach Anhörung des Kreis-Synodalvorstandes durch Anordnung des durch den Provinzial-Synodalvorstand verstärkten Konsistoriums, demnächst endgültig nach Anhörung der Kreissynode durch Beschluss der Provinzialsynode bestimmt.

Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre und wird durch die vereinigten Gemeindeorgane, bei verbundenen Gemeinden der Gesammtparochie, vollzogen; wo verfassungsmässig eine Gemeindevertretung nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl durch den Gemeinde-Kirchenrath. Diejenigen weltlichen Mitglieder der Kreissynode, welche noch kein Gelübde als Aelteste abgelegt haben, werden von dem Vorsitzenden der Kreissynode mit demjenigen Gelübde verpflichtet, welches die Mitglieder der Provinzialsynode nach §. 63. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zu leisten haben. Die Gewählten müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Seitens der Kirchenregierung ist darauf hinzuwirken, dass durch Theilung der grösseren Diözesen eine übermässig grosse Zahl der zu einer Kreissynode gehörigen Mitglieder vermieden werde.

§. 44. Die Provinzialsynode wird zusammengesetzt aus:

1. den von den Kreissynoden oder Synodalverbänden der Provinz zu wählenden Abgeordneten;
2. einem von der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzial-Universität (für *Westpreussen der Universität Königsberg*, für Posen der Universität Breslau) zu wählenden Mitgliede dieser Fakultät;
3. den vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl den sechsten Theil der nach Nr. 1 zu wählenden Abgeordneten nicht übersteigen soll.

Die Berufung aller Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von drei Jahren.

§. 45. Jeder Kreis-Synodalbezirk ist ein Wahlkreis, seine Kreissynode der Wahlkörper. Ist jedoch in der Provinz eine grössere Anzahl von Kreissynoden vorhanden, so ist durch Vereinigung mehrerer Kreissynoden zu einem Wahlverbande die Zahl der Wahlkreise auf fünfunddreissig, in den Provinzen Brandenburg und Sachsen auf vierzig zu verringern. In dem

Wahlverbande bilden die vereinigten Kreissynoden den Wahlkörper.

Die Anzahl und die Begrenzung der durch Zusammenlegung von Kreissynoden gebildeten Wahlkreise wird bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung durch Königliche Verordnung bestimmt.

Die Zahl der von den Kreissynoden und Wahlverbänden zu wählenden Abgeordneten (§. 44. Nr. 1.) beträgt das Dreifache der in der Provinz vorhandenen Wahlkreise.

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 46. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass in jedem Wahlkreise

1. ein Abgeordneter aus den innerhalb des Wahlkreises in geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Geistlichen,
2. ein Abgeordneter aus solchen Angehörigen des Wahlkreises gewählt wird, welche in Kreissynoden oder in den Gemeindekörperschaften desselben als weltliche Mitglieder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben;
3. das letzte Drittheil der Abgeordneten wird von den an Seelenzahl stärkeren Kreissynoden und Wahlverbänden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks gewählt. Diejenigen Wahlkörper, welche hiernach eines oder mehrere dieser Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl das erste Mal durch Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, demnächst endgültig durch Beschluss der Provinzialsynode bestimmt. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung des durch den Vorstand der Generalsynode verstärkten Evangelischen Ober-Kirchenraths.

Die weltlichen Mitglieder müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 47. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Kreissynoden und Kreis-Synodalvorstände, Provinzialsynoden und Provinzial-Synodalvorstände erlischt mit dem Tage, an welchem die nach der gegenwärtigen Ordnung gebildeten Synoden und Synodalvorstände in Wirksamkeit treten.

§. 48. Bis zur Konstituirung des Präsidiums der ersten Generalsynode werden die dem Synodalvorstande oder seinem Vorsitzenden beigelegten Funktionen durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath oder dessen Präsidenten ausgeübt.

§. 49. Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderliche Instruktion wird von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniss mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erlassen.

10d. Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 3. Juni 1876. (G. S. S. 125.)*)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinzen *Ost- und Westpreussen*, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen und die Rheinprovinz, was folgt:

Art. 1. Die in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873 (G. S. 1874 S. 151.) und in der anliegenden General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten Synodalorgane üben die nachstehenden Rechte nach Maassgabe dieses Gesetzes.

Art. 2. Die Kreissynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke (§. 53. Nr. 5.);
2. des Kassen- und Rechnungswesens der einzelnen Gemeinden und der kirchlichen Stiftungen innerhalb des Bezirks (§. 53. Nr. 6.);
3. der Kreis-Synodalkasse, des Kreis-Synodalrechners, des Etats der Kasse und der Repartition der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (§. 53. Nr. 7.);
4. der statutarischen Ordnungen (§. 53. Nr. 8.).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 52. Absatz 3. 4. gefasst.

Art. 3. Den Gemeinden steht gegen Beschlüsse der Kreissynode wegen Repartition der zur Kreis-Synodalkasse erforderlichen Beiträge binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Art. 4. Zur Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Kreissynode überwiesenen Geschäftsgebiete (§. 53. Nr. 8., §. 65. Nr. 5) bedarf es der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, dass die entworfenen Bestimmungen dem Gesetz vom 25. Mai 1874 und diesem Gesetz nicht zuwider seien.

Art. 5. Der Kreis-Synodalvorstand übt in Bezug auf die nach §. 53. Nr. 5. und 6. der Synode übertragene Mitaufsicht das Recht, in eiligen Fällen die vorläufige Entscheidung zu treffen (§. 55. Nr. 6.).

*) Vgl. Ges. v. 21. Mai 1887 (GS. S. 194), betr. die Abänderungen, welche durch die Theilung der Provinz Preußen erforderlich geworden. AE. v. 7. März 1887, u. das nachfolgende Ges. v. 28. Mai 1894.

Art. 6. Die Rechte, welche nach den Artikeln 2. bis 5. der einzelnen Kreissynode und deren Vorstande zustehen, werden in dem Fall des §. 57. Absatz 1. den vereinigten Kreissynoden und deren Vorständen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt, wenn die Vereinigung mit Einwilligung der einzelnen Kreissynoden erfolgt.

Art. 7. Wenn der Wirkungskreis einer Kreissynode oder einer nach §. 57. Absatz 1. gebildeten Vereinigung von Kreissynoden, sowie ihres Vorstandes nach Absatz 2. dieses Paragraphen mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises erweitert werden soll, so ist ein Regulativ zu erlassen, für welches die Bestimmungen des bezeichneten Absatzes maassgebend sind. Auf die Feststellung desselben findet Artikel 4. dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 8. In dem Regulativ für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin kann denselben das Recht beigelegt werden,

1. über die Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührentaxen für alle Gemeinden Beschluss zu fassen;
2. *Anleihen aufzunehmen.*
   Die Anleihen dürfen nur zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude verwendet werden. Zur Aufnahme bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums;
3. allgemeine Umlagen auszuschreiben, und zwar:
   a) behufs Ersatz für die Stolgebühren,
   b) *zur Verzinsung und Abtragung der Anleihen,*
   c) zur Gewährung von Beihülfen an ärmere Parochieen Behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse.
      Soll die Umlage für die *beiden* letzteren Zwecke *zehn* Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern (Klassen- und Einkommensteuer) übersteigen, so bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums,
   d) *behufs Berichtigung des Antheils aller Gemeinden an den Kreis-, Provinzial- und General-Synodalkosten, sowie an den im Wege kirchlicher Gesetzgebung festgestellten Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke.*

   Die Umlagen müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maassstabe erhoben werden, und gilt für den Repartitionsfuss die Vorschrift des §. 31 Nr. 6. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

   Auf die Beschlüsse über solche Umlagen findet Artikel 8. Absatz 3. 4. des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung;

4. eine Synodalkasse für die Einnahme und Verwendung der ausgeschriebenen Umlagen *und aufgenommenen Anleihen* zu errichten.*)

Art. 9. In anderen Ortschaften, die mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochieen umfassen, können die im Artikel 8. bezeichneten Zwecke auf den Antrag aller oder der Mehrheit der Parochieen im Sinne des Artikels 4. des Gesetzes vom 25. Mai 1874 für gemeinsame Angelegenheiten durch das Konsistorium erklärt werden.

Beim Widerspruch der Vertretung auch nur einer Parochie kann dies nur unter Zustimmung der Provinzialsynode geschehen.

Art. 10. Die Provinzialsynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen (§. 65. Nr. 5.):
2. der Synodalwittwen- und Waisenkassen; der provinziellen Fonds und Stiftungen; der Kreis-Synodalkasse und der Provinzial-Synodalkasse (§. 65. Nr. 6.);
3. neuer kirchlicher Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§. 65. Nr. 7.);
4. der Verwendung des Ertrages der vor dem jedesmaligen Zusammentritt der Provinzialsynode oder alljährlich in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekten zum Besten der dürftigen Gemeinden des Bezirks (§. 65. Nr. 8.).

   Die Befugniss, eine Einsammlung dieser Hauskollekte anzuordnen, bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muss aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 70. Absatz 1. 2. gefasst.

Art. 11. Die von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§. 65. Nr. 7. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873) werden auf die Kreis-Synodalkassen nach Maassgabe der in den §§. 72. 73. daselbst aufgestellten Normen repartirt.

Sowohl der Beschluss über die Bewilligung der Ausgabe als die Matrikel bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmässigkeit des Beschlusses, der Ange-

---

*) Fassung des Ges. v. 19. Mai 1891 (GS. S. 64) Art. 1. Das frühere Ges. v. 6. März 1882 (GS. S. 14) ist außer Kraft gesetzt. In dem Regulativ der vereinigten Kreissynoden Berlins ist nach Art. 2 zu bestimmen, wie ihre Beschlüsse gefaßt und die ordnungsmäßige Fassung Dritten gegenüber festgestellt wird. Nach Art. 3 ist Art. 27 Abs. 2, 3 Ges. v. 3. Juni 1876 finngemäß anzuwenden. Vgl. Ges. v. 28. Mai 1894 § 1.

messenheit des Vertheilungsmaassstabes oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Art. 12. Die Bestimmungen der §§. 71. bis 74. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 über die Kosten der Kreis- und Provinzialsynoden kommen zur Anwendung, sobald die neuen Synodalorgane gemäss den §§. 43. bis 46. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 gebildet sind.*)

Art. 13. Kirchliche Gesetze und Verordnungen, sie mögen für die Landeskirche oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, sind nur soweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen.

Bevor ein von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist *die* Erklärung des Staatsministeriums *darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlass desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.***)

Absatz 4. des §. 6. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 findet auch auf provinzielle kirchliche Gesetze Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in dem Bezirk der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Art. 14. Die Generalsynode übt die ihr in der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der unter die Verwaltung und Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths gestellten kirchlichen Fonds (§§. 11. 12.);
2. neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke (§. 14.);
3. der Heranziehung der Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke (§. 15.).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 32. Absatz 2. und 4. gefasst.

Art. 15. Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden (§. 14. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876), und die endgültige Vereinbarung zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung über die Vertheilung der Umlage auf die Provinzen (§. 14. Absatz 2. daselbst) bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums.***)

Die Königliche Verordnung über vorläufige Feststellung des

---

*) Vgl. Gef. v. 3. Juli 1893 (GS. S. 191).

**) Fass. des Gef. v. 28. Mai 1894 (GS. S. 87) § 2. Vgl. Gef. v. 30. Aug. 1892 (GS. S. 273).

***) Der Schlußsatz ist nach § 3 des Gef. v. 28. Mai 1894 in Fortfall gekommen.

Vertheilungsmaassstabes (§. 14. Absatz 2.) ist von dem Staatsministerium gegenzuzeichnen.

Für die Untervertheilung in den Provinzen *Ost- und Westpreussen*, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen kommt Artikel 11. zur Anwendung. Die Untervertheilung in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz erfolgt nach Maassgabe des §. 135. der Kirchenordnung vom 5. März 1835. Wegen der Bestätigung der Matrikel für die Vertheilung auf die Kreissynoden findet Artikel 11. Absatz 2., und wegen der Vertheilung der Antheile der Kreissynoden auf die Gemeinden Artikel 8. Anwendung.

Art. 16. Die Gesammtsumme der auf Grund der Artikel 10. Nr. 3 und 14. Nr. 2 zu beschliessenden Umlagen darf — abgesehen von den Synodalkosten — für provinzielle und landeskirchliche Zwecke *sechs* Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen.

Wie viel von den innerhalb dieser Grenzen zulässigen Umlagen durch die Provinzialsynoden und wie viel durch die Generalsynode ausgeschrieben werden kann, wird durch landeskirchliches Gesetz bestimmt.

Kirchengesetze, welche diesen Prozentsatz überschreiten, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben.*)

Art. 17. Kirchengesetze, durch welche die Einkünfte des Kirchenvermögens oder der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden (§. 15. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876), dürfen die Pfründeninhaber in ihren schon vor Erlass dieses Gesetzes erworbenen Rechten nicht schmälern, müssen die Heranziehung in den einzelnen Kategorien der Kirchenkassen oder Pfründen nach gleichen Prozentsätzen anordnen und bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums.**)

Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn das Gesetz ordnungsmässig zu Stande gekommen ist und der Inhalt desselben dem §. 15. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 und diesem Artikel entspricht.

Kirchengemeinden, welche den Nachweis führen, dass sie die vollen Ueberschüsse ihrer Kirchenkasse zu bestimmten, innerhalb der nächstfolgenden Jahre zu befriedigenden Bedürfnissen nicht entbehren können, sind von dieser Beitragspflicht zeitweilig zu entbinden.

---

*) Der Satz von 6 Procent ist durch Ges. v. 28. Mai 1894 § 4 an Stelle des früheren Satzes von 4 Procent bestimmt. Zu Abs. 3 vgl. § 1 das.

**) Der Schlußsatz dieses Abs. ist nach § 5 Ges. v. 28. Mai 1894 in Fortfall gekommen.

Die Beiträge können im Wege der Administrativ-Exekution beigetrieben werden.

Zur Abwendung der Exekution steht den Betheiligten binnen einundzwanzig Tagen seit Empfang der Zahlungsaufforderung die Beschwerde dahin zu, dass die Heranziehung nicht dem Gesetz entspricht oder die Berechnung des Beitrages unrichtig, oder die Kirchenkasse nach Absatz 3. von der Beitragspflicht zu entbinden ist.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

*Gegen die Entscheidung der Staatsbehörde steht den Betheiligten binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung derselben die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht zu.**)

Art. 18. Der General-Synodalvorstand übt die ihm in den §§. 11. 12. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 zugewiesenen Rechte und verwaltet die General-Synodalkasse (§. 34. Nr. 6.).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 35. Absatz 2. gefasst.

Art. 19. Die Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath unter Mitwirkung des General-Synodalvorstandes (§. 36. Nr. 4. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876). Die Befugniss zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Schriftliche Willenserklärungen, welche die Landeskirche Dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen in ihrer Ausfertigung des Vermerks, dass der General-Synodalvorstand bei dem Beschluss mitgewirkt hat, der Unterschrift des Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths oder dessen Stellvertreters und der Beidrückung des Amtssiegels.

Art. 20. Für die Kosten der Generalsynode, deren Vorstände, Ausschüsse und Kommissionen, sowie des Synodalraths kommen die §§. 38. bis 40. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 zur Anwendung.

Art. 21. Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über.

Der Zeitpunkt und die Ausführung des Ueberganges bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Veränderungen der kollegialen Verfassung dieser Organe bedürfen der Genehmigung durch ein Staatsgesetz (General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 §. 7. Nr. 5.).**)

---

*) Zusatz des Ges. v. 28. Mai 1894 § 5.

**) Vgl. die nachfolgende V. v. 5. Septbr. 1877 (GS. S. 215) u. Ges. v. 28. Mai 1894 § 1.

Art. 22. In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militair und öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert.

Art. 23. Den Staatsbehörden verbleibt:

1. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äusseren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
2. die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen;
3. die Beitreibung kirchlicher Abgaben;
4. die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen;
5. die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen;
6. die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke;
7. die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter oder bei der Anordnung einer kommissarischen Verwaltung derselben. Diese Mitwirkung bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen. Insbesondere hat die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden unter Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu erfolgen.

Art. 24. Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:*)

1. bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum.
2. bei der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei Anleihen, soweit sie nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
4. bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;

---

*) Nach Art. 1 der V. v. 30. Januar 1893 (GS. S. 10) bedarf es im Falle 1, wenn der Werth oder der Betrag der Belastung 1000 Mk. nicht übersteigt, und im Falle 6 bei der Anlegung von Begräbnißplätzen der Genehmigung des Regierungspräsidenten (vom 1. April 1893 ab). Nach Art. 2 Ges. v. 3. Sept. 1892 (GS. S. 267) bedarf es im Falle Nr. 4 der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht für Beschlüsse der Gemeindeorgane, durch welche festgestellt wird, was als gebührenfreie einfachste Form der Taufe und Trauung zu gelten hat. Vgl. Anm. 122 zu § 423 h. t.

5. bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
6. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnissplätzen;
7. bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen ausserhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Artikels 10. Nr. 4.;
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu andern, als den bestimmungsmässigen Zwecken.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Art. 25. In Betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetz vom 23. Februar 1870.

Art. 26. Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Art. 27. Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie ausserordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Weigert sich ein Gemeindekirchenrath oder eine Gemeindevertretung, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Konsistorium als auch die Staatsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten Posten oder die Verpflichtung zu der auf Anordnung des Konsistorii und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Ober-Verwaltungsgericht.

Art. 28. Durch königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln 3. 5. und 8. des Gesetzes vom 25. Mai 1874 und in den Artikeln 3. 4. 7. 8. 11. 17. Absatz 6., Artikel 23. 24. 27. dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben.*)

*) Vgl. die nachfolgende V. u. die V. v. 30. Januar 1893 (GS. S. 10).

Art. 29. Alle diesem Gesetz, der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 Abschnitt 2—5. und der anliegenden General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten ausser Kraft.

10e. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze v. 25. Mai 1874, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. September 1873 für die Provinzen Preussen, Brandenburg; Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (GS. S. 147), und v. 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (GS. S. 125). Vom 28. Mai 1894. (GS. S. 87.)

Wir Wilhelm etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. September 1873 (GS. S. 417) und der Generalsynodal-Ordnung v. 20. Januar 1876 (GS. S. 7), sowie der zur Abänderung dieser beiden Ordnungen später erlassenen Gesetze abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§. 1, 3, 5, 6, 11 Absatz 5, 22 Absatz 1 und 2, 23, 25 Satz 2 in Bezug auf Parochialveränderungen, 27 Absatz 1 und 2, 28, 31, 34 Absatz 1 bis 4, 49, 53 Nr. 7 in Bezug auf die Repartition der Beiträge zur Kreissynodalkasse, 57, 58, 65 Nr. 3 Absatz 1 und Nr. 7, 71 bis 73 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung oder die §§. 1, 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 und 2, 6 Absatz 1, 14, 15, 36 Absatz 1 Nr. 4, 38, 43, 44 Absatz 1, 46 Absatz 1 der Generalsynodal-Ordnung.

Bestimmungen des Gesetzes v. 25. Mai 1874, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. September 1873 für die Provinzen Preussen u. s. w. (GS. S. 147), sowie des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (GS. S. 125), welche mit dieser Vorschrift im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Unberührt bleiben hiervon die Bestimmungen der Artikel 8 und 21 des Gesetzes v. 3. Juni 1876.*)

*) Die §§ 2—5 des Gesetzes sind zu den Art. 13, 15, 16, 17 des Ges. v. 3. Juni 1876 mitgetheilt.

10f. **Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 9. September 1876. (G. S. S. 395.)***)

Wir etc. verordnen in Gemässheit des Artikels 28. des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche dieser Provinzen, was folgt:

Art. I. Die Rechte des Staats werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1. bei Feststellung des Regulativs für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin (Gesetz vom 3. Juni 1876 Art. 8.);
2. bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräussernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von *Einhunderttausend* Mark übersteigt (Art. 24. Nr. 1.);
3. bei der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (Art. 24. Nr. 2.);
4. bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Art. 24. Nr. 5.);
5. bei der Anlegung von Begräbnissplätzen (Art. 24. Nr. 6.);
6. bei der Bewilligung von Sammlungen ausserhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll (Art. 24. Nr. 7.), und zwar in diesem Falle in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern;
7. in allen Fällen der Art. 24. und 27. Abs. 1. a. a. O., wenn die Rechte des Staats gegenüber dem Evangelischen Ober-Kirchenrath geltend zu machen sind.

Art. II. Die Rechte des Staats werden durch den Oberpräsidenten ausgeübt:

1. bei den von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben (Gesetz vom 3. Juni 1876 Art. 11. Abs. 2.);
2. bei der Bewilligung von Sammlungen ausserhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirk stattfinden soll (Art. 24. Nr. 7.).

---

*) Vgl. V. v. 30. Januar 1893 (GS. S. 10) zu Art. 24 Ges. v. 3. Juni 1876. V. v. 24. Juni 1885 (GS. S. 274, 276) für die ev. luth. Kirche der Provinz Hannover. V. v. 10. Januar 1887 (GS. S. 7) für den Bezirk des Konsistoriums zu Kassel.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet in den Fällen zu 1. die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Fällen zu 2. an die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten statt.

Art. III. Die Rechte des Staats werden durch den Regierungspräsidenten, in der Haupt- und Residenzstadt Berlin durch den Polizeipräsidenten ausgeübt:

1. in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Art. 3. des Gesetzes vom 25. Mai 1874);
2. bei Feststellung der Gemeindestatuten (Art. 5. des Gesetzes vom 25. Mai 1874);
3. in Betreff der Ausübung der Patronatsrechte (§. 23. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und Art. 8. des Gesetzes vom 25. Mai 1874);
4. in den Fällen der Art. 3. 4. 7. 17. Abs. 6., der Art. 24. und 27. des Gesetzes vom 3. Juni 1876, soweit nicht in den Art. 1. und 2. dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten oder dem Oberpräsidenten übertragen ist.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgerichte nach Art. 27. Abs. 3. des Gesetzes vom 3. Juni 1876 stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten. Derselbe beschliesst auf die Beschwerde endgültig.

Art. IV. Ob und welche Aenderung in der Zuständigkeit der Staatsbehörden für die im Art. 28. des Gesetzes vom 3. Juni 1876 bezeichneten Rechte einzutreten hat, bleibt der in Gemässheit des Art. 21. a. a. O. später zu erlassenden Verordnung vorbehalten.

10g. Verordnung, betr. den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 5. September 1877 (G. S. S. 215).

Wir etc. verordnen auf Grund des Artikels 21. des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125.) und des Artikels IV. der Verordnung vom 9. September 1876 (G. S. S. 395.) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz, was folgt:

Art. I. Mit dem 1. Oktober 1877 geht die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, nach Maassgabe des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auf den Evan-

gelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über.

Art. II. In Betreff des Kurmärkischen und des Neumärkischen Aemterkirchenfonds bewendet es bis zu dem bevorstehenden Erlasse anderweitiger Bestimmungen über diese Fonds bei der bisherigen Verwaltung.

Art. III. Die Rechte des Staates in den Fällen des Artikels 28. Nr. 1. bis einschliesslich 6. des Gesetzes v. 3. Juni 1876 werden in der Haupt- und Residenzstadt Berlin, soweit sie bisher von dem Konsistorium der Provinz Brandenburg geübt sind, v. 1. Okt. 1877 ab durch den Polizei-Präsidenten ausgeübt.

Art. IV. Die Ausübung der landesherrlichen Patronatsrechte in der Haupt- und Residenzstadt Berlin, soweit solche bisher von dem Konsistorium geübt sind, geht mit dem 1. Okt. 1877 auf die Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission zu Berlin über. Dem Konsistorium verbleibt jedoch die Ausübung der auf dem landesherrlichen Patronate beruhenden Ernennungs- und Berufungsrechte nach Maassgabe des §. 2. der Verordnung v. 27. Juni 1845 (G. S. S. 440.), der §§. 21. und 32. Nr. 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 (G. S. 1874 S. 151.) und der Verordnung v. 2. Dez. 1874 (G. S. S. 355.).

10h. Kirchengesetz, betreffend die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden. Vom 18. Juli 1892 (GS. 1893 S. 25).*)

Wir Wilhelm etc. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, dass gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerbe, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener kirchlicher Forderungen nothwendig ist;
2. bei der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei Anleihen, soweit sie nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

*) Bestätigt durch Ges. v. 8. März 1893 (GS. S. 21) zu § 856 h. t.

4. bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;
5. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmässigen Zwecken mit Ausnahme solcher Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, welche einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Voranschlagsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen;
6. bei Einführung eines neuen und Abänderung des bestehenden Vertheilungsfusses der Kirchenumlagen;
7. a) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden Stellen für den Dienst der Gemeinde,
   b) bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftenden Bewilligungen,
   c) bei Auseinandersetzungen über das Vermögen vereinigter Kirchen- und Schulstellen,
   d) bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder
   e) bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
8. a) bei Neubauten oder beim Abbruch vorhandener Gebäude,
   b) bei Reparaturen gottesdienstlicher Gebäude, wenn dadurch die bauliche Grundgestalt oder die künstlerische Ausstattung des Gebäudes geändert wird, und
   c) bei Reparaturen der für die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmten Gebäude, sofern sie nicht im Einverständniss mit dem berechtigten Stelleninhaber erfolgen;
9. bei Verpachtung und Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als zwölf Jahre, der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus, oder wenn ein Kirchengrundstück an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber betheiligte Person verpachtet oder vermiethet werden soll;
10. bei Ausleihung kirchlicher Gelder auf Hypothek oder Grundschuld:
   a) wenn das Kapital 1000 Mark übersteigt oder
   b) nicht zu erster Sicherheit oder
   c) an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber betheiligte Person ausgeliehen werden soll;

11. bei Verwendungen von Kapitalbeständen für laufende Bedürfnisse;
12. bei ausserordentlichen Ausgaben, welche den von der kirchlichen Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinde festgesetzten Betrag übersteigen.

Ausgaben sind ausserordentliche im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie weder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nothwendig, noch schon bisher nach bestimmten, von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend gebilligten Grundsätzen geleistet sind.

§. 2. Alle Bestimmungen, nach denen es zu den Geschäften der kirchlichen Vermögensverwaltung in anderen als den in §. 1 genannten Fällen einer Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedarf, treten ausser Kraft.

§. 3. Die Festsetzung des Zeitpunkts, mit welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Durch Königliche Verordnung wird gleichfalls bestimmt, in welchem der in §. 1 erwähnten Fälle das Recht der Genehmigung von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe oder dem Konsistorium auszuüben ist, und unter welchen Voraussetzungen es gestattet sein soll, das Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörde auf synodale Organe zu übertragen.

§. 4. Die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes in diese Provinzen erfolgt, sobald dessen Annahme von den beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist.

11a. Allerhöchste Kab.-Ordre vom 23. August 1821, betr. die Königliche Sanktion der päpstlichen Bulle, d. d. Rom den 16. Juli c. a. (G. S. S. 113.)*)

Da die mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: de salute animarum anhebt und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch

*) ObTr. 19 S. 409 über die völkerrechtliche Natur der in der Bulle enthaltenen Vereinbarungen und die Ausschließung des Rechtswegs über Ansprüche daraus gegen den Staatsschatz.

dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanktion ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen die es angeht zu beobachten sind.

Diese Meine Königliche Billigung und Sanktion ertheile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen Evangelischer Religion und der Evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die G. S. aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Pius Bischof, Knecht der Knechte Gottes, zu ewigem Gedächtniss.

Indem Wir das Heil der Seelen und die Wohlfahrt der katholischen Religion, wie Unser apostolischer Beruf es fordert, eifrig zu Herzen nehmen, trachten Wir beständig, Alles zu bereiten, was irgend zur geistlichen Führung der Christen tauglich und nützlich ist. In solcher Gesinnung hatten Wir längst Unsere Gedanken auf jene Gegenden gerichtet, die der Durchlauchtigste Fürst Friedrich Wilhelm König von Preussen dermalen beherrschet; Wir wünschten, mit Hülfe seiner Macht und Freigebigkeit die Angelegenheiten der Religion daselbst auf die bestmöglichste Weise zu ordnen.

Denn jener Gegenden jetziger Zustand schwebte Uns vor Augen; und Wir hatten nicht aufgehört die Unfälle zu beweinen, die aus der allgemeinen Zerrüttung hervorgegangen, jene einst so blühenden, so reichen Kirchen von Deutschland, ihres alten Glanzes und Besitzthums beraubt und sie in das tiefste Elend herabgestürzt hatten, woraus für den katholischen Glauben und seine Bekenner grosses Unheil entstanden ist.

Da nun die Umstände nicht vergönneten, diese Kirchen der ruhmvollen deutschen Nation in vorigen Glanz hergestellt zu sehen, so haben Wir alle Mühe und Fleiss angewandt, Uns wenigstens jene Mittel zu verschaffen, die Wir als nöthig oder diensam erachteten, um in jenen Gegenden den katholischen Glauben zu erhalten und das Seelen-Heil der Christen zu befördern.

Diesem Unseren Verlangen hat der vorbelobte König von Preussen sich überaus günstig erwiesen, dessen geneigten Willen gegen die zahlreichen, seinem Zepter unterworfenen Katholiken, besonders in den Ihm zugetheilten Provinzen am Rhein, Wir mit dankbarem Herzen erkennen. So vermögen Wir denn nun endlich Alles zu einem guten und heilsamen Ausgang zu leiten, nach Lage der Orte und Bequemlichkeit der Inwohnenden einen neuen Zustand der Kirchen des preussischen Reichs, mit neuer

Begrenzung der Sprengel, einzurichten, und den einzelnen Stühlen, da, wo es daran mangelt, würdige und tüchtige Hirten zu verleihen.

Derohalben, indem Wir als ausdrücklich erwähnt und von Wort zu Wort hier eingeschaltet ansehen alles dasjenige, was die Aufhebung, Umwandelung oder Einrichtung der unten namhaft zu machenden Kirchen und Kapitel, wie auch deren besonderer früheren Rechte und Vorrechte, imgleichen die Theilung und Zusammensetzung der Sprengel und die Vernichtung jedes früheren Metropolitanrechts betrifft — indem Wir ferner durchaus ergänzen die Zustimmung aller derer, die irgend zur Sache betheiligt sind — aus sicherer Unserer Enkenntniss, nach reifer Ueberlegung, aus Fülle apostolischer Gewalt, und in Vorgang gänzlicher Aufhebung, Erlöschung und Vernichtung, schon jetzt der bischöflichen Kirche von Aachen (deren Domkapitel in ein Kollegiatstift verwandelt werden soll), wie auch der bischöflichen Kirche und des Domkapitels zu Corvey, und der Abtei Neuzell, dereinst aber (nämlich nach dem Abgange des jetzigen Abts, Unsers ehrwürdigen Bruders, Joseph von Hohenzollern, Bischofs von Ermland), auch der Abtei Oliva — willfahrend dem allgemeinen Wunsche von Deutschland, welcher Uns durch die Empfehlung des Königs doppelt werth geworden ist — dem allmächtigen Gott zur Verherrlichung, und zur Ehre des Haupts der Apostel, des heiligen Petrus, setzen Wir hierdurch wieder ein in den Rang einer Metropole, die, jenem Haupt der Apostel geweihte, Kirche zu Cöln, die an Glanz und alterthümlicher Würde keinem andern Stuhle von Deutschland nachgiebt, und verfügen, dass sie zu ewigen Zeiten solcher Ehre geniessen, und ihr die bischöflichen Kirchen von Trier, Münster und Paderborn als Suffragane untergeben sein sollen.

Die bischöfliche Kirche zu Posen, auf den Namen der seligen Apostel Petrus und Paulus geweiht, erheben Wir gleichfalls zum Range einer Metropole. Wir vereinigen sie für beständig mit jener andern, dem Namen des seligen Adalbert geweihten, gleichfalls erzbischöflichen, Kirche zu Gnesen, die durch freiwillige, zu Unseren Händen geschehene und von Uns genehmigte Entsagung Unseres ehrwürdigen Bruders Ignatz Raczynski, ihres letzten Erzbischofs, dermalen erledigt ist. Die Obhut, Weide und Verwaltung dieser Kirche zu Gnesen übertragen Wir gänzlich Unserm ehrwürdigen Bruder Timotheus Gorzenski, Bischofe zu Posen, welchen Wir hierdurch zum Erzbischofe von Gnesen und Posen bestellen. Wir wollen, dass er für immer Namen und Würde eines Erzbischofs von Gnesen und Posen annehme und führe. Seinem Metropolitanrecht unterordnen Wir die bischöfliche Kirche von Kulm.

Anlangend die bischöflichen Kirchen von Breslau und Ermland, so sind und bleiben dieselben Unserm heiligen Stuhl unmittelbar unterworfen.

Diesen Erzbischöfen und Bischöfen allen verleihen und bestätigen Wir den vollen Inhalt jener Gerechtsame, Ehren, Vorzüge und Freiheiten, deren sich andere Erzbischöfe und Bischöfe jener Gegenden rechtmässig erfreuen.

Was anlangt das Kapitel der Metropolitan-Kirche zu Cöln, so errichten Wir in demselben zwei Würden, nämlich die Probstei, welche den Rang hat nächst dem Erzbischofe und zur zweiten Würde die Dechantei, sodann zehn wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Das Kapitel der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen wird künftig nur aus einer Würde bestehen, nämlich der probsteilichen, und aus Kanonikaten, sechs an der Zahl; dahingegen bilden das Kapitel der anderen erzbischöflichen Kirche zu Posen zwei Würden, Probstei und Dechantei, acht wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Die Kapitel der beiden bischöflichen Kirchen von Trier und Paderborn werden ein jedes bestehen aus zwei Würden, nämlich Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, und sechs Vikarien oder Pfründen.

In der bischöflichen Kirche zu Münster werden das Kapitel ausmachen zwei Würden, nämlich als Erste die Probstei, und als Andere die Dechantei, sodann acht wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Kulm wird bestehen aus zwei Würden, Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, auch aus sechs Vikarien oder Pfründen.

Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Breslau werden bilden zwei Würden, nämlich die Probstei und Dechantei, dann zehn wirkliche Kanonikate, deren Erstes die Schulpräbende mit sich führt, und sechs Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Was endlich angeht das Kapitel der bischöflichen Kirche von Ermland, so bleibet solches für jetzt in seiner bisherigen Verfassung, jedoch so, dass Uns und Unsern Nachfolgern, den Päpsten zu Rom, vorbehalten sei, dasselbige in Zukunft nach der Weise anderer Kapitel des preussischen Reichs umzugestalten.

Ferner soll in allen den vorgenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen die Seelsorge über die Pfarrgemeinen zwar ein Recht des Kapitels sein; sie soll jedoch einem, eigens dazu bestellten, von dem Erzbischofe oder Bischofe in Vorgang gehöriger Prüfung nach Vorschrift der Kanonischen Satzung bestätigten Mitgliede anvertraut und von demselben mit Hülfe der Vikarien ausgeübt werden. Auch sollen in jedem der gedachten Kapitel von dem Erzbischofe oder Bischofe zwei Chorherren für immer angewiesen werden, deren der Eine des Beichtvater-Amtes, der Andere hingegen des Amtes eines Gottes-

gelehrten, welcher an bestimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift erklärt, treulich zu warten hat.

Die Ehren-Kanonici vorgedachter Kapitel sollen zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden durchaus nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt sein, an diesen Stunden und allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Kanonicis, Theil zu nehmen. Und zu Zier und grösserem Glanze jener Kirchen bestätigen und nach Unterschied verleihen Wir allen Würden und Kanonicis sich solcher Auszeichnungen zu gebrauchen, als bisher üblich gewesen sind.

Zugleich ermächtigen Wir die vorgenannten Domkapitel, so jetzt als künftig, dass sie zu neuer und angemessener Ordnung des Dienstes ihrer Kirchen und des täglichen Stundengebets darin, auch zu heilsamer Leitung, Führung und Verwaltung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zu Einziehung und Vertheilung der täglichen und übrigen Hebungen und Nutzungen, zu Anordnung der Strafen wider solche, so im Gottesdienste säumig sind, zu Aufzeichnung der Anwesenden und Abwesenden, zu Haltung der Ceremonien und Gebräuche, und was sonst zu allem diesem irgend nützlich und nöthig ist — Satzungen, Ordnungen, Kapitel und Beschlüsse, ehrbaren und erlaubten Inhalts, so den heiligen Kanons, den apostolischen Verordnungen und den Beschlüssen der Versammlung von Trient nicht widersprechen, unter Vorsitz und mit Gutheissung ihrer Ordinarien, aufrichten, erklären, auslegen, in bessere Fassung bringen, abändern, auch deren ganz neue, so von allen, die es jetzo angeht und dereinst angehen wird, zu beobachten sind, abfassen und ausgehen lassen mögen.

Und nachdem Wir eines jeden Metropolitan- und Domstifts-Würden, Kanonikate, Vikarien, oder Pfründen der Zahl nach, wie vorstehet, festgestellt, als setzen Wir zu deren jetziger und zukünftiger Einrichtung hierdurch fest, dass, wer immer zu vorgedachten Würden und Kanonikaten gelangen will, mit nachstehenden Erfordernissen begabt sein soll; nämlich: dass er die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des kanonischen Rechtes, oder in eines preussischen Bischofs Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem kanonischen Rechte gehörig erworben haben müsse. Dieses letzteren Erfordernisses bindende Kraft wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächsten zehn Jahre von diesem Tage ab noch ausgesetzt. Uebrigens sollen Stand und Geburt der Geistlichen in Erlangung der Würden und Kanonikate, von nun an keinen Unterschied des Rechts weiter begründen. Zugleich verfügen Wir hierdurch, dass in dem Kathedral-Kapitel zu Münster, wie auch zu Breslau, Ein Kanonikat auserlesen

werde, um von demjenigen, dem es nach der Monate Wechsel gebühret, je allezeit einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen gedachter Städte, der jedoch mit den Kanonischen Erfordernissen begabt sei, verliehen zu werden. Gleichermaassen verordnen Wir, dass der jeweilige Probst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafschaft Glatz, den Ehren-Kanonicis der Domkirche zu Breslau sollen zugezählt werden, also dass sie durchaus mit den übrigen gleiche Rechte geniessen und ihre Stelle und Ordnung einnehmen nach dem Alter ihrer Ernennung. Ein Jeglicher aber der Ehren-Kanonici vorgedachter Kirchen insgemein soll aus der Zahl der Erzpriester genommen sein — derer, die sich in der Seelsorge mit Ehren versucht haben.

Was aber für jetzo die neue Zusammensetzung vorgedachter Kapitel betrifft, welche allerbaldest zu bewirken ist, so ertheilen Wir Unserm, unten zu benennenden Vollzieher die Gewalt, in einer jeden der vorgenannten Kirchen, solche Würden, Kanonikate und Vikarien, als wirklich erledigt sind, und bis zur Erfüllung vorgedachter Zahl, an würdige und geschickte Geistliche aus besonderer ihm übertragenen apostolischen Macht und im Namen dieses heiligen Stuhls, zu verleihen; dergestalt indess, dass jene, welche durch ihn zu Würden und Kanonikaten befördert werden, gehalten sein sollen, innerhalb der nächsten sechs Monate nach ihrer Beförderung bei Unserer apostolischen Datarie neue Verleihungs- und Bestätigungs-Briefe einzuholen und ausfertigen zu lassen. Und, da sich zutrüge, dass in einem oder andern Metropolitan- oder Kathedral-Kapitel des preussischen Reichs, von den Würden, Kanonicis und Vikarien oder Pfründnern, rechtmässig und kanonisch eingesetzt, noch mehr am Leben wären, als Unsere oben erwähnte Anzahl feststellet; so soll vorgedachter apostolischer Vollzieher, nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Betheiligten, durch freiwilligen Verzicht Aller oder Einiger von ihnen die Sache abthun, vorsorgend, dass durch angemessenes lebenslängliches Jahrgeld, wie der Durchlauchtigste König versprochen hat, derselben Unterhalt gesichert werde. — Wo aber solche Verzichtungen, entweder gar nicht oder nicht in genügender Anzahl zu erhalten wären, sollen alsdann die überzähligen Würden, Kanonici und Vikarien oder Pfründner, welche später zum Besitz gelangt sind, falls sie bei ihren Kirchen wohnen, und fortfahren wollen, Kapitularen und Vikarien zu sein, in dem Genusse der Rechte und Vorzüge, die ihnen dermalen zukommen, nicht gestört werden, und sollen ihre Einkünfte nach dem Maasstabe, wie jetzt, fortfahren zu beziehen. Wenn aber ihre Pfründen, die sie jetzt besitzen, dermaleinst, gleichviel auf welche Weise, zur Erledigung gelangen; so können solche keineswegs wieder besetzt, sondern sollen nun alsdann für aufgehoben und erloschen angesehen und in den unterschiedlichen Kapiteln die

oben festgesetzte Zahl genau gehalten werden. Wo aber in irgend einem Kapitel die Kanonici bisher geringere Einkünfte bezogen hätten, als diese Verordnung ihren Nachfolgern bestimmt, sollen sie keinen Anspruch auf diesen Zuwachs haben, es wäre denn, dass der apostolische Vollzieher ihnen einzeln und ausdrücklich solche grössere Einkünfte beigelegt hätte.

Zukünftig aber, bei sich ereignenden Erledigungen in den gedachten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, auch in der Kirche zu Aachen (die, wie schon erwähnt, in ein Kollegiatstift verwandelt werden soll), werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, nicht nur die Probstei, welches die erste Würde nächst der bischöflichen ist, sondern auch die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Kanonikate verleihen, und zwar in derselbigen Art und Weise, wie bisher zu Breslau geschehen ist. Was aber die Dechanteien an gedachten Metropolitan- und Kathedralkirchen anbelangt, desgleichen die Kanonikate, so daselbst und in dem künftigen Kollegiatstifte zu Aachen, in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden: so fallen solche der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim. Die Vikareien aber oder Pfründen, in was für einem Monat sie ledig werden mögen, überlassen Wir gänzlich zur Verleihung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe.

Endlich glauben Wir der deutschen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preussen etwas Wohlgefälliges zu erweisen, wenn Wir das Recht der Wahlen, welches in den überrheinischen Kirchen erhalten und bestätigt, in den diesseit Rheins belegenen aber, durch apostolische Verfügung vom Jahre 1801 ausser Gang gebracht worden ist, in jenen diesseit Rheins belegenen Sprengeln, die dem Zepter des genannten Königs im Zeitlichen unterworfen sind, wieder herstellen. Daher verordnen und verfügen Wir, in Ansehung der zu Deutschland gehörigen Kirchen von Cöln, Trier, Breslau, Paderborn, und Münster: dass mit Aufhebung jeder andern bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch jedes Unterschiedes von Wahl und Postulation und des Erfordernisses adeliger Geburt, besagte Kapitel (sobald sie auf vorerwähnte Weise eingerichtet und zusammengesetzt sein werden) sich solchen Rechts sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sei durch Todesfall extra curiam, oder durch Abdankung und Entsagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Cöln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten, die Würden und Kanonici kapitularisch versammelt und mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, aus der gesammten Geistlichkeit des Preussischen Reichs sich einen würdigen und mit den kanonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten kanonisch zu erwählen ermächtigt sein. Bei dergleichen Wahlen aber sollen nicht blos

die wirklichen, sondern auch die Ehren-Kanonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl, auf ihre Lebzeit in den Kapiteln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen sein.

In Ansehung der Kapitel der bischöflichen Kirchen von Ermland und Kulm, und der erzbischöflichen von Gnesen und Posen (die beständig vereinigt sind), enthalten Wir Uns, etwas Neues zu verfügen, ausser, dass die Kapitularen von Gnesen und Posen bei der Wahl ihres Erzbischofes gemeinschaftlich verfahren sollen. Was aber die erledigte bischöfliche Kirche von Breslau betrifft, so ertheilen Wir den dermalen in ihr bestehenden fünf Würden, nämlich dem Probste, Dechant, Archidiakon, Scholaster und Kustos, wie auch den acht residirenden und den sechs Ehren-Kanonicis, die gegenwärtig das Kapitel jener Kirche vorstellen, die besondere Befugniss, dass sie zur kanonischen Wahl ihres neuen Bischofs, in der Art und Weise, wie vorgemeldet ist, auch für dieses erste Mal vorschreiten können.

Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter Form abgefasste Urkunde an Unsern heiligen Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für kanonisch vollzogen anerkennt und kraft der Untersuchung, die der römische Papst jederzeit einem preussischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen und dieser nach Vorschrift der Dienstanweisung Unseres Vorfahrs Urban's VIII. seliger Gedächtniss mit allem Fleisse führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt: so werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäss, durch apostolische Briefe bestätigen.

Es soll überdem in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine solche Anzahl angehender Kleriker unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf der Sprengel fordern und der Vollzieher dieses gegenwärtigen Briefes genau anordnen wird. Dem Erzbischofe von Gnesen und Posen überlassen Wir: ob er in beiden Städten ein besonderes oder in der Stadt Posen, wo die Gebäude besser sind, für beide Sprengel, ein gemeinsames Seminar zu haben vorziehe, nach dem, was zum grösseren Wohl der Kirche gereichet, zu bestimmen.

Indem Wir nun, nach vorgängiger Theilung, Trennung und Veränderung einiger Oerter und Pfarreien, die der Jurisdiktion ihrer bisherigen Ordinariate entzogen und den unten namhaft zu machenden Sprengeln neu hinzugefügt und einverleibet werden sollen; — gemäss Unserer besten Erkenntniss in dem Herrn, auch nach angehörtem Rath Unserer ehrwürdigen Brüder, jener Kardinäle der heiligen Kirche zu Rom, die der Versammlung von der Verbreitung des Glaubens vorstehen, zu

neuer Umschreibung der Diözesen übergehen: so ordnen, setzen und verfügen Wir, damit bei genauer Grenzbestimmung allen Irrungen in Betreff der Ausübung der geistlichen Jurisdiktion vorgebeugt werde, wegen deren Vertheilung in nachfolgender Weise:

Der Sprengel der Metropolitan-Kirche von Cöln soll gebildet werden aus sechshundert und achtzig Pfarreien, welche theils am rechten, theils am linken Ufer des Rheins belegen sind. Und zwar am linken Ufer begreift er alle Pfarreien der aufgelösten Diözes Aachen unter sich, die zu den Regierungsbezirken Cöln, Aachen und Düsseldorf gehören; nämlich neben den Pfarreien der Städte Cöln und Aachen auch die sogenannten Kantonpfarreien Bergheimersdorf, Bonn, Brühl, Kerpen, Lechenich, Lessenich, Löwenich, Meckenheim, Münstereiffel, Zülpich, Crefeld, Dahlen, Dormagen, Elsen, Gladbach, Neuss, Urdingen, Viersen, Burtscheid, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Geilenkirchen, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Linnich, Montjoie und Nideggen sammt ihren innerhalb des Preussischen Reichs und gedachter Regierungsbezirke belegenen Hülfspfarreien und Nebenkirchen; dergestalt: dass die ausserhalb des Reichs belegenen Hülfspfarreien und Nebenkirchen getrennt, umgekehrt die innerhalb desselben belegenen, welche zu ausländischen Kantonal-Kirchen bisher gehörten, mit inländischen Kirchen dieser Art vereinigt werden sollen. Ausserdem wird dieser Sprengel in sich fassen jene Kantonpfarreien des Bisthums Lüttich, deren Verwaltung dem Kapitularvikariat zu Aachen vom apostolischen Stuhle übertragen war, namentlich: Kronenburg, Eupen, Malmedy, Nieder-Krüchten, Schleiden und St. Veith mit ihren eignen Hülfspfarreien und Nebenkirchen auf Preussischem Gebiete; wie auch mit den Hülfs- und Nebenkirchen, Namens Afden, Alsdorf, Merkstein, Roldau, Ubach und Welz, so dermalen zu der, in dem Königreiche der Niederlande belegenen, Kantonkirche, Namens Herkerad gehören. Ferner die in dem Regierungsbezirke Aachen belegenen, zum Bisthum Trier gehörigen Pfarreien, Namens: Allendorf, Blankenheim, Dollendorf, Hollerath, Lommersdorf, Manderfeld, Marmagen, Mülheim, Nettersheim, Reifferscheid, Remscheid, Rigsdorf, Rohr, Schmittheim, Schönberg, Steinfeld, Tondorf, Wellhofen und Wildenburg mit ihren angehörigen Kirchen. An dem rechten Ufer des Rheins hingegen, innerhalb der Regierungsbezirke Cöln, Düsseldorf und Coblenz: alle Pfarreien der Regionen Deutz, Düsseldorf, Essen und Siegburg mit allen angehörigen Kirchen, jedoch mit Ausnahme der Pfarrei Römershagen, die zu dem Bisthum Paderborn geschlagen werden soll, und der Pfarreien Hachenberg und Marienstädt, die in dem Herzogthume Nassau liegen.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche von Trier, die Wir allem Metropolitan-Einflusse des Erzbischofs von Mecheln entziehen und der Metropolitan-Kirche zu Cöln überweisen, wird innerhalb der Grenzen des Preussischen Reichs aus sechs-

hundert und vier- und dreissig Pfarreien bestehen. Nämlich, auf dem linken Ufer des Rheins aus den in dem Regierungsbezirke Trier belegenen, welche jetzt ihren Sprengel bilden; dann aber von dem aufgehobenen Bisthum Aachen, innerhalb des Coblenzer Regierungsbezirks folgende: als die Stadt Coblenz und die Kantonalkirchen Ahdenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Kastellauen, Kochem, Kreuznach, Kaisersesch, Kirchberg, Kirn, Lützerath, Mayen, Münstermayfeld, Niederzissen, Oberwesel, Polch, Punderrich, Remagen, Rübenach, Simmern, Sobernheim, St. Goar, Stromberg, Treiss, Ulmen, Wanderath und Zell mit ihren Hülfs-Pfarreien und Nebenkirchen. Weiter aber aus hundert und zwei und dreissig, theils Kantonal-, theils Hülfs-Kirchen, die nach der Umschreibung vom Jahre 1801 zum Bisthume Metz gehörig, auf Verfügung des apostolischen Stuhls dem Kapitularvikariat zu Trier einstweilen waren anvertraut worden. Ferner am rechten Rheinufer alle Kirchen des Preussischen Gebiets, die, vordem zum Trierschen Sprengel gehörig, durch Umschreibung vom Jahre 1801 davon getrennt worden und dermalen dem apostolischen Vikar zu Ehrenbreitstein untergeben sind. Endlich aus allen den bereits jetzt zum Sprengel gehörigen Pfarreien in den angrenzenden Gebieten der Fürsten von Koburg, Homburg und Oldenburg belegen.

Den Sprengel der bischöflichen Kirche zu Münster, die der Metropole von Cöln angehört, bilden ihre innerhalb der Grenzen des Preussischen Reichs belegenen zweihundert sieben und achtzig Pfarreien, sammt mehreren, ausserhalb dieser Grenzen belegenen und zu ihrer Diözes gehörigen, über die Wir Uns und Unsern Nachfolgern, den Päpsten zu Rom, die Macht vorbehalten, in Zukunft, wie es Uns in dem Herrn wohlgefallen wird, zu verfügen. Ausserdem vereinigen Wir mit ihr die Regionen Recklinghausen, Sterkerath und Rees, sonst zur Cölner Diözes gehörig, jedoch mit Ausschluss der Pfarrei Oeffelt auf belgischem Staatsgebiet; sodann von der gegenwärtig aufgehobenen Aachener Diözese die Kantonpfarreien Calcar, Cleve, Cranenburg, Dülken, Geldern, Goch, Kempen, Meurs, Rheinberg, Wankum, Wesel, Xanten mit ihren Hülfspfarreien und Nebenkirchen, jedoch mit Ausnahme der auf dem Gebiete des Königs der Niederlande belegenen. Wir fügen ferner hinzu die Pfarreien Elten und Emmerich mit ihrer Tochterkirche, so bisher unter der holländischen Mission gestanden, desgleichen die Pfarrei Damme, die Wir von der Diözes Osnabrück trennen, und die Gemeinde zu Oldenburg, die Wir von der Nordischen Mission ausscheiden lassen, und welche zum Gebiete des Herzogs von Oldenburg gehören. Endlich übergeben Wir dem jetzigen und künftigen Bischofe von Münster zu beständiger Leitung und Verwaltung die fünf Pfarreien Namens Brechterbeck, Ibbenbühren, Mettingen, Recke und Halverde, die der Verwaltung des Weihbischofs von Osnabrück widerruflich anvertrauet waren.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole ebenfalls die Kirche von Cöln ist, behält seinen bisherigen Umfang. Mit ihm vereinigen Wir den ganzen Sprengel des gegenwärtig aufgehobenen Bisthums Corvey, ausserdem aber noch von dem überrheinischen Gebiet der vormaligen Erzdiözes Cöln: die Dekanate Meschede, Attendorn, Brilon, Wormbach, Medebach und Wattenscheid, mit ihren Pfarr- und Töchterkirchen, ferner das Commissariat Haaren und die Dekanate Rietberg und Wiedenbrück mit ihren Pfarreien und Töchterkirchen, welche von der Diözes Osnabrück abgelöst werden; sodann mit Ablösung von der Diözes Mainz, nachher Regensburg: die Pfarreien Siegen und Obernepften, sammt der Stadt Heiligenstadt mit ihrem Dekanate und den Dekanaten Beuren, Bischofbrode, Kirchworben, Kühlstädt, Langenfelde, Neuendorf, Nordhausen, Rüstenfelde, Wiesenfelde mit ihren Pfarreien und Töchterkirchen und der Stadt Erfurt mit den drei vorstädtischen Pfarreien, wie auch die Pfarreien des Grossherzogthums Weimar; nicht minder die Pfarrei Eppe im Fürstenthume Waldeck, sonst zum cölnischen Sprengel gehörig. Endlich übergeben Wir, mit Ablösung vom apostolischen Vikariat der Nordischen Missionen, den jetzigen und künftigen Bischöfen von Paderborn zu beständiger Verwaltung die Pfarreien Minden in Westfalen und Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aschersleben, Hadmersleben, St. Andreas und St. Catharina zu Halberstadt, Hammersleben, Hadersleben, Huisburg, Magdeburg, Marienbeck, Marienstuhl, Mayendorf, Stendal, Halle und Burg. In Erwägung aber des hohen Alters Unseres ehrwürdigen Bruders, des trefflichen Bischofs von Paderborn und Hildesheim und apostolischen Vikars in Norden, Franz Egon von Fürstenberg, wie auch seines ausgezeichneten Verdienstes um die Kirche und katholische Religion, und um ihn mit neuer Bürde der Verwaltung zu verschonen, verfügen und verordnen Wir, dass aus Rücksicht dieses höchstwürdigen Hirten einstweilen keine Veränderung vorgenommen, vielmehr alles in dem Stande, worin es dermalen sich befindet, belassen und die vorgedachte Erweiterung der Diözese Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen soll, wenn nach dem Abgange des vorbelobten Bischofs Franz Egon auf den erledigten Stuhl zu Paderborn ein neuer Bischof durch Autorität des apostolischen Stuhls eingesetzt sein wird. Indess sollen alle von den Diözesen Cöln und Osnabrück, wie vorbesagt, getrennten Orte und Pfarreien einem, von Uns zu bestellenden, apostolischen Vikar überwiesen werden, um selbige bis zur Erledigung des Stuhls von Paderborn und des neuen Bischofs Einsetzung einstweilen zu verwalten. In gleicher Art sollen auch die, von der Diözes Mainz, später Regensburg, abgelösten Orte und Pfarreien, die von dem vormaligen Bischofe von Corvey, jetzt Bischofe von Münster, verwaltet werden, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vikars anvertraut werden.

Den Sprengel der beiden erzbischöflichen und für immer zu gleichen Rechten vereinigten Kirchen von Gnesen und Posen werden jene Orte ausmachen, die dazu jetzo, seit der letzten Diözesan-Umschreibung des Königreichs Polen, gehören, jedoch mit Ausnahme der Dekanate Schlochau, Tuchel und Kamin, die, wie unten angeführt werden soll, zur Diözes Kulm abgetreten werden. — Dazu kommen die Dekanate Kruswitz, Gniewkowo und Inowraclaw, bisher zur Diözes von Wrazlawek gehörig, und einstweilen unter die Verwaltung des apostolischen Vikariats zu Danzig gestellt; sodann: die Dekanate Ostrzeszow und Kempen, die von der Diözes Breslau abgelöst werden. Was aber die Vertheilung dieses Sprengels an die beiden vereinigten Metropolitan-Kirchen anlangt, so überlassen Wir dem unten zu benennenden Vollzieher dieses Briefs, darüber die näheren Verfügungen zu treffen.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Kulm, die Suffragan ist des Erzbischofs von Gnesen und Posen, wird bestehen aus zweihundert und fünfzehn Pfarreien, nämlich aus den Dekanaten: Lessen, Rehden, Neumark, Löbau, Lautenburg, Strasburg, Gollub, Thorn, Kulm, Kulmsee und Gurzno mit ihren Hülfspfarreien und Töchterkirchen, sammt der Pfarrei Bialluten (die, wie Gurzno vormals zur Diözes Plock gehörig, dermalen vom Weihbischof zu Kulm verwaltet werden), — sodann aus den Dekanaten: Danzig, Putzig, Mirchau, Dirschau, Stargard, Möwe, Neuenburg Schwetz, Lauenburg, Schlochau, Tuchel, Kamin und Fordon, die, vormals zur Diözes Wrazlaweck gehörig, jetzt von dem vorerwähnten apostolischen Vikar zu Danzig beaufsichtigt werden, — endlich aus dem Gebiete der Abtei Oliva, jedoch erst nach dem Abgange ihres gegenwärtigen Besitzers. Und da Uns vorgetragen ist, dass es zu Kulm an Gebäuden zur angemessenen Wohnung des Bischofs und Kapitels fehle, so geben Wir dem Vollzieher dieses apostolischen Schreibens hierdurch die besondere Macht, nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten und reifer Erwägung, jedoch unter Beibehaltung des Titels und Namens des Bisthums Kulm, und mit Ueberweisung von Kirche und Gebäuden, wenn es ihm in dem Herrn also gut zu sein bedünken wird, den Bischof und das Domkapitel von Kulm nach Pelplin zu versetzen, dergestalt jedoch, dass für die Erhaltung der Kirche zu Kulm auf angemessene Weise Sorge getragen werde.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Breslau, welche dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet deren dermaliges Gebiet, mit Ausschluss der Dekanate Ostrzeszow und Kempen, welche mit der Diözes Posen vereinigt sind. Ferner die Dekanate Beuthen und Pless, die von dem Bisthume Krakau abgesondert werden. Sodann nachstehende, in der Lausitz belegene Pfarreien, als Neuzell (gegenwärtig aufgehobenes, vormals exemtes Kloster), Wittichenau,

Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ullersdorf, die bisher von dem Dechant des Kollegiatstifts von St. Peter zu Bautzen in der Oberlausitz verwaltet worden. Ueberhaupt sechshundert ein und zwanzig Pfarreien innerhalb der Grenzen des Preussischen Reichs. Ausserdem behält dieser Sprengel seine auf Oesterreichischem Gebiet belegenen Pfarreien. Endlich unterordnen Wir den Bischöfen zu Breslau für jetzt und künftig die von dem apostolischen Vikariat der Nordischen Missionen zu trennenden Pfarreien der Städte: Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt a. d. O., Stettin und Stralsund, welche von dem vorerwähnten Probste zu St. Hedwig in Berlin, als Delegaten des Bischofs von Breslau, verwaltet werden sollen.

Den Sprengel der bischöflichen Kirche von Ermland, welche ebenfalls dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet ihr dermaliges Gebiet nebst den von dem Bisthume Kulm getrennten Dekanaten: Fürstenwerder, Neuteich, Marienburg, Stuhm und Christburg mit ihren Hülfspfarreien und Tochterkirchen, so dass der ganze Sprengel einhundert und neunzehn Pfarreien in sich fasset.

Vorgedachte Städte nun und Kirchen, erzbischöfliche und bischöfliche, sammt Pfarreien und Orten, ihnen zum Sprengel beigelegt, auch Einwohnern beiderlei Geschlechts, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, überweisen Wir den Kirchen und deren Hirten zu ewigen Zeiten als Stadt, Sprengel, Diözes, Geistlichkeit und Gemeine, und unterwerfen sie ihnen im Geistlichen dergestalt und also: dass, nachdem vorerwähnter Bischof Joseph von Ermland diesen Brief gehörig wird vollzogen haben, und einiger, in der Form: dann als nun, getroffene besondere Verfügungen Zeit gekommen sein wird, sie selbst oder durch andere in ihren Namen, wahren, wesenhaften und wirklichen Besitz der geistlichen Leitung und Verwaltung und jegliches Diözesan- und Ordinariatrechts, in gedachten Städten und deren Kirchensprengeln, wie auch Gütern und Einkünften, zu ihrer Ausstattung, wie unten folgt, ausgesetzt, Kraft kanonisch-apostolischer Einsetzungsbriefe, frei ergreifen, auch in dem ergriffenen Besitze sich erhalten mögen. Daher denn auch, von dem Augenblicke, da sie nach dieser Unserer Verordnung von den einzelnen ihnen beigelegten Sprengeln werden Besitz ergriffen und deren Leitung mit der That angetreten haben, alle Jurisdiktion der vorigen Vorgesetzten, gleichviel ob Ordinarien oder Vikarien, aufhört, und alle denselben ertheilte Fakultäten, in den ihrer Jurisdiktion entzogenen Distrikten und Orten sofort ihre Kraft und Gültigkeit verlieren.

Auch wollen Wir zum Nutzen der unterschiedlichen Sprengels-Einsassen hierdurch vorschreiben und verfügen: dass alle, auf die abgetrennten und anderweitig einverleibten Kirchensprengel, Pfarreien und Orte sich beziehenden Beweisthümer aus den alten Kanzleien ausgezogen und an die derjenigen Bis-

thümer, dahin die Einverleibung geschehen ist, zu beständiger Aufbewahrung abgeliefert werden sollen.

Inzwischen werden Unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe von Prag und Olmütz, wie auch die Bischöfe von Königingrätz und Leutmeritz ihre Jurisdiktion, so sie bisher im Preussischen Gebiet ausgeübt, auch ferner behalten.

Hingegen werden die in dieser Unserer Verordnung nicht mit einbegriffenen und ausserhalb des Preussischen Reichs belegenen Tochterkirchen, Pfarreien und Brüche von Pfarreien, von ihren Mutter- und Pfarrkirchen, so innerhalb desselben Reichs belegen sind, hierdurch abgeschieden; und es sollen die nächsten Ordinariate dafür Sorge tragen, dass dieselben mit anderen Mutterkirchen und Pfarreien von einerlei Staatsgebiet vereinigt werden; gleichwie Wir es umgekehrt mit den innerhalb des Preussischen Reichs belegenen, zu ausländischen Müttern gehörigen Pfarreien, Tochterkirchen und Pfarrbrüchen, eben so gehalten wissen wollen. Und behalten Wir Uns und diesem apostolischen Stuhle vor, was die geistliche Führung anderer Bezirke und Orte angeht, wenn es nöthig ist, besondere Fürsorge zu thun.

In Erwägung aber des grossen Umfangs der Kirchensprengel des Preussischen Reichs und der grossen Anzahl der Eingewidmeten, wie auch: dass es hiernach den Erzbischöfen und Bischöfen überaus schwer fallen dürfte, allen Gläubigen das Sakrament der Firmung auszuspenden, und ohne Beistand eines fremden Bischofs alle gottesdienstlichen Handlungen des bischöflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weihbischöfliche Würde in denjenigen Sprengeln des Preussischen Reichs, in denen sie bereits besteht, nicht allein hierdurch bestätigen, sondern auch in den Sprengeln von Trier und Cöln herstellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbischof und Bischof an Uns und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, die Bitte zu bringen hat, dass ein mit den gehörigen Erfordernissen versehener Mann, geistlichen Standes, zu der weihbischöflichen Würde bestimmt und in Vorgang des kanonischen Prozesses, auch mit Beachtung hergebrachter Formen, und nach Anweisung eines anständigen Auskommens zu einem Titular-Bisthum in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge.

Und weil Wir die Herstellung des berühmten, uralten, erzbischöflichen Stuhls zu Cöln, der Erhaltung des vor zwanzig Jahren gleichsam an seiner Statt, errichteten Bisthums Aachen vorgezogen haben, aber auch, in Uebereinstimmung mit des Durchlauchtigsten Königs von Preussen Wunsch und geneigtem Willen, der Stadt Aachen etwas Angenehmes erweisen wollen: so beschliessen und verfügen Wir, dass die bisherige Kathedrale zur heiligen Jungfrau Maria daselbst in ein Kollegiatstift umgewandelt werden soll, bestehend aus der einzigen Würde eines Probstes und aus sechs Kanonikaten, deren Verleihung, was

die Probstei betrifft, dem heiligen Stuhle ausschliesslich, was hingegen die Kanonikate angeht, ihm in Abwechselung mit dem Erzbischofe zu Cöln, gebühren wird. Diesen Kapitularen verleihen Wir aus besonderer Gnade die Erlaubniss, violettseidene Grosstalare zu tragen, mit seidenen Schnüren aufgeschürzt, und im Winter Hermelin-Fell, im Sommer Mozetten über die Chorhemden. Ferner: die Befugniss eigene Satzungen aufzurichten, in derselben Form und Weise, wie oben von den Kathedral-Kapiteln gesagt worden ist.

Zum Vollzieher dieses Unseres Briefes ernennen, wählen, setzen und verordnen Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, Joseph Bischof von Ermland, auf dessen Einsicht, Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit Wir in dem Herrn ein grosses Zutrauen setzen. Ihm überlassen Wir, alles und jedes Vorbesagte und von Uns Verfügte zum vorgesetzten Ziel zu leiten, und (damit die erledigten Stühle, wie es die Noth erfordert, des baldigsten mit tüchtigen Hirten versehen und die kirchlichen Angelegenheiten in besseren Stand und Ordnung gebracht werden mögen) die Kirchen mit angemessener und fester Ausstattung zu versorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgepriesene Durchlauchtigste König von Preussen seiner Huld nach, freigebig bewilligen, als welcher Fürst Uns Gesinnungen der höchsten Grossmuth und Güte gegen die seinem Zepter unterworfenen Katholiken, zu erkennen gegeben und zu unverzüglicher Herstellung aller Diözesen seines Reichs folgende Art und Weise der Ausstattung dargeboten hat:

Es sollen auf die, namentlich dazu angewiesenen Staats-Waldungen so viel Grundzinsen errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind und zwar zu solchem Betrag: dass die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch besitzen, so dass jede Diözes zukünftig ein solches Jahr-Einkommen haben möge, welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Domkapitel, für das Seminar und für den Weihbischof ausgesetzten, unten aufzuführenden Einkünfte vollkommen decke, und dass das Eigenthum solcher Grundzinsen durch Urkunden, in bündiger den Gesetzen jenes Reichs entsprechender Form abgefasst, und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlass der im Kriege gemachten Schulden mit Hypothek belastet sind, denselben daher kein Grundzins auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypothekar-Gläubigern geleistet, der Betrag der Staatsschuld vermindert, und ein zureichender Theil der Staats-Waldungen von der Hypothek frei geworden ist; ferner, da nach dem Ge-

setze, wodurch der Durchlauchtigste König den Staats-Gläubigern diese Sicherheit gewährt hat, im Jahre Tausend, achthundert, drei und dreissig durch die Behörden sich entscheiden wird, was für Grundstücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beschwert bleiben werden: so beschliessen Wir, dass die Eintragung gedachter Grundzinsen in dem erwähnten Jahre Tausend, achthundert, drei und dreissig, oder auch theilweise früher, wenn nämlich ein Theil der Waldungen von jener Hypothek befreiet würde, stattfinden soll. Es werden demnach, wenigstens vom Jahre Tausend, achthundert, drei und dreissig ab, jene Grundzinsen von den einzelnen Diözesen unmittelbar erhoben; von nun an aber bis zu gedachtem Jahre hin, oder bis dahin, da die Errichtung des Grundzinses früher zu Stande käme, soll eine, dem Ertrag der Grundzinsen gleichkommende Baarschaft aus den Regierungshauptkassen der Provinz einer jeglichen Diözes ausbezahlt werden. Und um jede Besorgniss zu heben, dass diese Art der Zahlung auch über das Jahr Tausend, achthundert, drei und dreissig hinausreichen könne, wenn vielleicht die Behörde der Errichtung gedachter Grundzinsen widerspräche, weil die Staatsschuld noch nicht genugsam vermindert worden sei, so hat der belobte König sich erboten und fest zugesagt und verheissen: wenn wider alle Erwartung sich solches zutragen möchte, dass dann mit baarem Gelde des Staates so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zu eigenthümlichem Besitze übergeben werden sollen, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen. Da nun der Durchlauchtigste König verheissen hat, über dieses Alles bündige, in seinem Reich zu Recht bestehende, von Ihm selbst zu vollziehende Urkunden zu desto sicherer Vollführung ausstellen zu lassen, so soll gedachter Bischof Joseph verpflichtet sein, jeder Kirche eine dergleichen Urkunde zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zu überliefern.

Es haben aber die Einkünfte dieser Art, der Königlichen Verheissung gemäss, frei von allen Lasten, folgenden Betrag jährlicher Ausstattung zu erreichen, als für den Erzbischof von Cöln, auch für den Erzbischof von Gnesen und Posen zwölf Tausend preussische Thaler. Für die Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn und Kulm acht Tausend Thaler selbiger Währung, für den Bischof von Breslau zwölf Tausend Thaler selbiger Währung, ausser seinem Gute Würben im Preussischen und ausser seinen Einkünften aus demjenigen Theil der Diözes, welcher dem Zepter Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Ungarn und Böhmen, Franz, unterworfen ist. Anlangend die Ausstattung des bischöflichen Tisches von Ermland, so erklären Wir, dass, da dieser Stuhl Güter und festes Einkommen besitzet, vor der Hand keine Veränderung stattfinden soll. Es wird jedoch zu seiner Zeit eine ähnliche Einrichtung, wie in An-

sehung der übrigen Stühle, durch apostolische Autorität getroffen werden.

Gleichermassen wird das Metropolitankapitel zu Cöln ausgestattet werden zum jährlichen Betrage: für den Probst von zwei Tausend preussischen Thalern; für den Dechant ebenfalls zwei Tausend Thaler; für die beiden ersten wirklichen Kanonici mit ein Tausend zwei hundert Thalern; für jeden der sechs folgenden wirklichen Kanonici mit ein Tausend Thalern; für die beiden jüngsten wirklichen Kanonici mit Achthundert Thalern; für jeden der vier Ehren-Kanonici einhundert Thaler; für jeden der acht Vikarien oder Pfründner zweihundert Thaler.

Bei der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen werden der Probst und die sechs Kapitularen, welche in Zukunft deren Kapitel ausmachen, fortfahren dasselbe Einkommen zu beziehen, welches der Probst und die sechs ältesten Kapitularen gegenwärtig geniessen. Als Einkommen der erzbischöflichen Kirche zu Posen werden in der vorerwähnten Weise angewiesen werden, dem Probste ein Tausend achthundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Tausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici ein Tausend zweihundert Thaler; jedem der vier folgenden ein Tausend Thaler; jedem der beiden jüngsten achthundert Thaler; jedem Ehren-Kanonico einhundert Thaler; jedem Vikar oder Pfründner zweihundert Thaler.

In den Domkapiteln Trier und Paderborn dem Probste Eintausend vierhundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausend vierhundert Thaler; den beiden ältesten Kanonicis jedem Eintausend Thaler; den beiden folgenden jedem Neunhundert Thaler; den übrigen jedem Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfründnern zweihundert Thaler.

In dem Domkapitel zu Münster dem Probste Eintausend achthundert Thaler; dem Dechant Eintausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici Eintausend zweihundert Thaler; jedem der vier nachfolgenden Eintausend Thaler; jedem der beiden jüngsten achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründnern zweihundert Thaler.

In der Kathedral-Kirche zu Kulm dem Probste Eintausend zweihundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausend zweihundert Thaler; dem ältesten Kanonico Eintausend Thaler; dem zweiten Neunhundert Thaler; jedem der übrigen sechs: achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfründner zweihundert Thaler.

In der Domkirche zu Breslau dem Probste zweitausend Thaler; dem Dechant ebenfalls zweitausend Thaler; dem ersten Kanonico, der die Scholasterpfründe hat, Eintausend fünfhundert Thaler; jedem der beiden nächstfolgenden Kanonici Eintausend einhundert Thaler; den übrigen sieben Kanonicis jedem Ein-

tausend Thaler; den sechs Ehren-Kanonicis jedem einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründnern zweihundert Thaler.

Anlangend das Domkapitel des Bisthums Ermland, erklären Wir, dass für jetzt eine Veränderung seiner Ausstattung nicht eintreten soll, behalten aber Uns und Unsern Nachfolgern, den Päpsten zu Rom, vor, ihm in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, als den übrigen Domkapiteln angedeihen zu lassen

Das Kollegiatstift zu Aachen, aus einem Probste und sechs Kapitularen bestehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Domkapitel daselbst bezog.

Ferner soll gedachter Bischof Joseph von Ermland, zu angemessener sicherer Ausstattung der Seminarien jeder Diözes, diesen Anstalten mit Beibehaltung der Güter, die sie etwa schon haben, jene ganz neue oder ergänzende Ausstattung überweisen, zu welcher der Durchlauchtigste König in seiner Freigebigkeit sich erboten hat.

Desgleichen tragen Wir Ihm, dem Bischofe Joseph hierdurch auf, dass er den Erzbischöfen und Bischöfen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöflichen Residenzen, wenn dieses füglich geschehen kann, oder andere Häuser in den Städten, auch, wo die Umstände es begünstigen, einen Sommeraufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, fest bestimme und anweise. Ein gleiches gilt in Betreff der Wohnungen und des Gelasses für die Würden, Chorherren, Vikarien oder Pfründner, wie auch für die bischöfliche Kanzlei, das Domkapitel und Archiv.

Zu baulicher Unterhaltung der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen (mit Einschluss der als Kathedrale supprimirten, übrigens aber beibehaltenen Kirchen zu Corvey und Aachen) wie auch Behufs des Aufwandes für den Gottesdienst und für die Kirchenbedienten, sollen alle jene Güter und Einkünfte auch künftig gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits sind, und deren sorgfältigste Erhaltung der Durchlauchtigste König Uns verheissen hat. Im Fall ausserordentlicher Noth vertrauen Wir, dass für dieses Bedürfniss aus dem Vermögen des Königlichen Schatzes mit Freigebigkeit werde gesorgt werden.

Dem vorgedachten Bischofe Joseph legen Wir überdies auf, dass er bei jedem Erzbisthum und Bisthum für herkömmlich angemessene Ausstattung der weihbischöflichen Würde sorge, auch den Erzbischöfen und Bischöfen die erforderlichen Einnahmen zur Besoldung des General-Vikars und zum Unterhalte der Behörde, nach der höchst freigebigen und fürsorglichen Verfügung des Königs überweise.

Und da der Durchlauchtigste König von Preussen verheissen hat, dass jene Häuser, die zur Versorgung ausgedienter, alter und kranker Priester, wie auch zur Zähmung ungerathener Geistlichen, bereitet sind, nicht eingehen, vielmehr da, wo es noch daran gebricht, deren neue errichtet werden sollen, so

überlassen Wir Ihm, dem Bischofe Joseph, in vorgängiger Erkenntniss dessen, was der vorbelobte König dieserwegen verfügt hat, auch nach eingezogenem Gutachten der betreffenden Ortsordinarien, unter deren Aufsicht dergleichen Häuser bleiben müssen, Alles, was zu deren Ausstattung gehört, anzuordnen.

Da sich aber in den Domkirchen zu Aachen und Corvey heiliges Geräthe befindet, dessen dieselbigen zur Ausübung der Pontifikal-Handlungen in Zukunft ferner nicht bedürfen, so ertheilen Wir dem erwähnten Bischofe Joseph die Macht, solches zum Gebrauche und Nutzen der Metropolitankirche zu Cöln, wenn solches nöthig ist, sonst aber zum Nutzen anderer Kirchen des Preussischen Reichs zu verwenden.

Ferner, mit Rücksicht auf den Betrag des Einkommens, welches den erzbischöflichen und bischöflichen Sitzen des Preussischen Reichs dermalen beigelegt worden ist, wollen Wir, dass sie in den Büchern der apostolischen Kammer in Zukunft geschätzt sein sollen, wie folget: die Kirche zu Cöln, mit Tausend Goldgulden des Kammersatzes; die vereinte Kirche von Gnesen und Posen ebenfalls mit Tausend Gulden; die Kirche zu Breslau mit Tausend einhundert und zweidrittel Gulden; die Kirchen von Trier, Münster, Paderborn, Kulm und Ermland, jede zu sechshundert sechs und sechzig und zweidrittel Gulden.

Auf dass aber Alles, was hier verordnet worden, gehörig, gut und bald ins Werk gerichtet werde, ertheilen Wir dem mehrgedachten Bischofe Joseph von Ermland, als angeordnetem Vollzieher dieses Briefes, alle und jede Vollmachten, so zu diesem Geschäfte nöthig oder dienlich sind, auf dass er, nach vorgängiger Ausstattung mittelst der, in rechtsgültiger Form abzufassenden Urkunden, zur Errichtung oder neuer Gestaltung einer jeden Kirche, wie auch ihres Kapitels, desgleichen zur Umschreibung ihres Sprengels vorschreiten, auch alles Uebrige, wie vor beschrieben ist, ausrichten und ordnen möge, als wozu Wir Ihm hiermit Unser apostolisches Ansehen leihen. Ferner legen Wir Ihm, dem Bischofe Joseph, die Befugniss bei, zu desto vollkommener Vollziehung dieser Sachen, zumal an Orten, die von seinem Aufenthalt weit entlegen sind, Eine oder auch mehrere Personen, die in gleicher oder anderer kirchlichen Würde stehen, statt seiner mit Vollmacht zu versehen. Und sowohl er selbst als jene Person oder Personen, so er mit Vollmacht versehen haben wird, sollen ermächtigt sein, über jeden Einwand, der vielleicht bei Gelegenheit der Vollziehung dieses Briefs gemacht werden dürfte, mit Beobachtung jedoch der Formen des Rechts, schliesslich und ohne Verstattung einiger Berufung zu erkennen.

Wir machen aber auch dem besagten Bischof Joseph zur Pflicht und gebieten ihm, dass er Abschriften aller Verhandlungen, so sich auf die Vollziehung gegenwärtigen Briefes beziehen, sowohl seiner eigenen als derer, die er statt seiner be-

vollmächtigt haben wird, innerhalb vier Monate nach vollbrachter Vollziehung, in beglaubigter Gestalt, an diesen apostolischen Stuhl überschicke, damit solche in dem Archiv der Versammlung, die über die Konsistorial-Angelegenheiten gesetzt ist, altem Gebrauche gemäss, aufbewahrt werden mögen.

Es soll aber dieser Brief und Alles, was darin enthalten und beschlossen ist, weder darum, dass die oder die, so an dem Vorbesagten, ganz oder theilweise, berechtigt oder betheiligt sind, oder auch erst künftig zu sein behaupten (sie mögen sein wes Standes oder Ranges sie wollen, selbst ausdrücklicher und namentlicher Meldung würdig), nicht darein gewilligt oder dass Einige aus ihnen nicht dazu gerufen, oder gar nicht, oder nicht genugsam angehört, noch selbst um Verletzung Willen, oder aus einem anderen in den Rechten noch so sehr begünstigten Grunde, Anschein, Vorwand, oder Verfügung, selbst des geschlossenen kanonischen Gesetzbuchs, weder als erschlichen, oder nichtig, oder Unserer wahren Willensmeinung und der Beistimmung der Betheiligten ermangelnd, oder mit einem andern, noch so grossen und wesenhaften Gebrechen, wie es immer ausgedacht werden möge, behaftet; noch auch darum, dass die Feierlichkeiten und Formen nicht gehörig beobachtet und vollbracht, oder dass die Ursachen, um derentwillen Vorgedachtes ergangen ist, nicht genugsam angeführet, nachgewiesen und gerechtfertigt worden, jemals können in Anspruch genommen, angefeindet, entkräftet, ausgesetzt, beschränkt, beschnitten, in Zweifel gezogen, noch dagegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Erlaubniss zu reden oder irgend ein anderes Rechtsmittel der Form oder des Thatbestandes zugestanden werden. Auch soll dieser Brief unter die Verfügung der ihm etwa widerwärtigen Verordnungen, Widerrufe, Suspensionen, Beschränkungen, Aufhebungen, Veränderungen, Verfügungen und Erklärungen, allgemeinen und besonderen, keineswegee begriffen, vielmehr gänzlich davon ausgenommen sein und bleiben, und als von Uns, aus päpstlicher Fürsorge, gewisser Erkenntniss und Fülle apostolischer Gewalt erlassen, sich durchaus vollkommener Kraft und Gültigkeit erfreuen, mithin zu seiner vollen Wirksamkeit gelangen, und zukünftig von Allen, die es angeht und angehen wird, beständig und unverbrüchlich beobachtet werden; auch den Bischöfen und Kapiteln vorgedachter Kirchen und anderen darin mit Gunst bedachten Personen zu ewigen Zeiten in alle Wege zum Nutzen gereichen. Sie sollen daher, in Betreff des Vorgedachten und aus dessen Anlass von Niemanden, er sei welches Ansehens er wolle, belästigt, gestöret, beunruhigt oder gehindert werden; auch nicht zum Beweise oder zur Bekräftigung dessen, was in diesem Briefe geschichtlich angeführt ist, verpflichtet sein, und dazu weder im Gerichte noch aussergerichtlich jemals können angehalten werden. Und falls es sich zutrüge, dass Jemand, welches Ansehens er auch sei, wissentlich

oder unwissentlich hiergegen handelte, soll solches als null und nichtig angesehen werden.

Auch soll nicht dawider sein, „dass wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben“; ferner, „dass bei Suppressionen die Betheiligten zu hören“ und was dergleichen Unserer und der apostolischen Kanzlei-Regeln mehr sind. So auch nicht der gedachten Kirchen mit päpstlicher oder sonstiger Bestätigung versehene Statuten, uralte Gewohnheiten, auch Privilegien, Indulte und Verleihungen von noch so besonderem Inhalt, selbst ausdrücklicher Meldung würdige. Auch nicht die von den Päpsten und in den Provinzial- oder Generalsynoden ausgegangenen Verordnungen und Beschlüsse aller Art, die wir vielmehr sammt und sonders, ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form nach, und (dafern deren besondere ausdrückliche und eigentliche Erwähnung nöthig oder dazu eine andere besondere Weise erforderlich wäre) gleich als ob ihr Inhalt von Wort zu Wort, nichts ausgelassen, hier eingetragen und jene Form genau beobachtet worden wäre, aus apostolischer Gewalt, soweit es dessen zur Vollziehung und Ausführung alles Vorgedachten bedarf, hierdurch gänzlich entkräften; wie auch in gleicher Weise alles Uebrige was Obigem entgegensteht.

Auch wollen Wir, dass den Abschriften dieses Briefes, selbst Abdrücken, die durch Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt und mit dem Siegel einer Person, die in kirchlicher Würde steht, versehen sind, überall, wo sie dargereicht und vorgezeigt werden, gleicher Glaube, wie der Urschrift, zu Statten kommen soll.

Niemand also, wer er auch sein möge, soll diesen Unsern Brief der Aufhebung, Erlöschung, Vernichtung, Herstellung, Errichtung, Vereinigung, Theilung, Trennung, Absonderung, Beifügung, Zuwendung, Umschreibung, Verleihung, Verstattung, Gewährung, Ueberweisung, Ergänzung, Unterwerfung, Beilegung, Satzung, Erklärung, Ueberlassung, Abordnung und Beauftragung, Beschliessung, Aufhebung und Willensäusserung, auf irgend eine Weise brechen oder freventlich dagegen handeln. Wer aber solches zu thun wagt, soll wissen, dass er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lenke.

Gegeben Rom an der Kirche der heiligen Maria, der Aelteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den sechszehnten Tag des Monats Julius. Unseres Oberhirten Amtes im zwei und zwanzigsten Jahre.

11b. Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875. (G. S. S. 241.)[296])

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maassgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§. 2. Die Vorschrift des §. 1 findet auch auf Missionspfarrgemeinden, sowie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- etc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§. 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1. das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschliesslich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;
2. die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;
3. die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und ausserhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten etc.;
4. die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§. 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnissplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

§. 5. Der Kirchenvorstand besteht:

1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen-

---

[296]) Vgl. Ges. 4. Juli 1875 betr. die altkatholischen Gemeinden (GS. S. 333), welche im Sinne des Gesetzes katholische Pfarrgemeinden sind. Vgl. Art. 14 Ges. v. 21. Mai 1886.

etc. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;

2. aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;

3. in dem Falle des §. 39. aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§. 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitglieder vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluss der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§. 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für aussergewöhnliche Mühewaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§. 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen.

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§. 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§. 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluss des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

§. 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§. 8.) zu errichten und fortzuführen.

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§. 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen im §. 5. Nr. 2. und 3. bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen

Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.[296a])

§. 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluss können regelmässige Sitzungstage festgesetzt werden.

§. 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1. von der bischöflichen Behörde,
2. von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister,
3. von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4. durch Beschluss der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§. 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach, oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im §. 14. Nr. 2. genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im §. 5. Nr. 2. und 3. bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§. 16. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluss der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§. 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlussfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmässig erfolgter Einladung kann eine Beschlussfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§. 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

[296a]) Nach dem Ges. v. 31. März 1893 (GS. S. 68) ist dies für die katholischen Pfarrgemeinden im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts aufgehoben. Der Vorsitz ist auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrgeistlichen übergegangen.

§. 19. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmässige Fassung des Beschlusses festgestellt, so dass es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§. 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so gross sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden.

§. 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
2. bei Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei ausserordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. bei Anleihen, sofern sie nicht bloss zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschliessung von Vergleichen;
6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur

Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;
7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;
8. bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaassstabes; letzterer ist entweder nach Maassgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen;
9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
11. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;
12. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;
13. bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§. 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§. 14. und 15. sinngemässe Anwendung, jedoch mit der Maassgabe, dass auf Verlangen eines Drittheils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muss.

§ 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§. 5. Nr. 2. und 3.) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 24. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 17. und 18. sinngemässe Anwendung, jedoch genügt zur Beschlussfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Drittheils der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschliessen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§. 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maassgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlass der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§. 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:

1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
3. welche im Konkurse sich befinden.
4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreissigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach §. 26. von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§. 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§. 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§. 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§. 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind

in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§. 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1. wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet oder
2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlussfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amts verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§. 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

§. 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters ausser der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§. 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze etc., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmässig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, dass eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§. 36. In dem Falle des §. 35. werden die der Gemeindevertretung nach §. 7. zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§. 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 13. bis 23. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemässe Anwendung.*)

§. 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlussfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch den Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§. 39. Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentiren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§. 27. bis 29. vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§. 40. Ausser der im §. 39. festgesetzten Befugniss zur Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögens-Verwaltung.[296b])

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt

---

*) Vgl. Art. 9, 10 Abs. 2 Ges. v. 21. Mai 1886.

296b) Vgl. RG. 29 S. 147 zu § 605 h. t.

er sich auf dieselben nicht binnen dreissig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das Königliche katholische Konsistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2. genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§. 41. In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muss sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im §. 21. angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§. 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen ertheilt werden.

§. 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreissig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muss die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreissig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§. 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung

wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

§. 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§. 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muss der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemässer Anwendung der §§. 9. bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande, oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muss die nach erfolgter Auflösung neu gewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§. 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§. 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreissig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§. 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§. 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;

2. bei Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei Anleihen im Sinne des §. 21. Nr. 4.;
4. bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
5. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnissplätzen;
6. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
7. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten etc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke ausserhalb der Kirchengebäude;
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

   In dem Falle zu 8. gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht;
9. bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.

   In dem Falle zu 9. ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmässigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfusses oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§. 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§. 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§. 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere

auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Maassregeln zu treffen.

§. 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmässig geführt worden ist, mitzutheilen.

§. 55. Welche Staatsbehörden die in den §§. 48. 50. bis 52. 53. 54. angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.*)

IX. Schluss- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

§. 57. Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten, wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten etc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

§. 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmässiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

---

*) Vgl. V. v. 27. Septbr. 1875 (GS. S. 571) u. seit 1. April 1893 die V. v. 30. Januar 1893 (GS. S. 13). Danach werden die Aufsichtsrechte des Staats ausgeübt 1. vom Minister der geistlichen Angelegenheiten in § 50 Nr. 1 bei einem Werthe von mehr als 100 000 Mk., in § 50 Nr. 2, in § 50 Nr. 4 bei Neubau für den Gottesdienst bestimmter Gebäude; 2. vom Oberpräsidenten in § 50 Nr. 7; 3. vom Regierungspräsidenten im Uebrigen. Die Beschwerde geht vom Oberpräsidenten an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, vom Regierungspräsidenten an den Oberpräsidenten, der endgültig entscheidet.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§. 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§. 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im §. 57. Absatz 1. festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

11c. Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 7. Juni 1876. (G. S. S. 149.)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung

1. der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke,
2. der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden,

wird nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§. 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen:

1. zu dem Erwerb der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. zu der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. zu ausserordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. zu Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;
6. zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnissplätzen;

7. zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
8. zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten etc. ausserhalb der Kirchengebäude;
   Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muss aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.
9. zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vakanzeinkünfte, Interkalarfrüchte);
10. zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmässige Zwecke.
   In dem Falle zu 10. gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreissig Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.

Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.

§. 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§. 5. Weigern sich die verwaltenden Organe
1. Leistungen, welche aus dem in §. 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen,
2. Ansprüche des im §. 1. bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegen-

heiten bestehenden Verwaltungsstelle gerichtlich geltend zu machen,

so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Maassregeln zu treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muss die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreissig Tagen nach dem Empfang der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§. 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach §. 4. beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den in §. 5. sub 1. erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Ober-Verwaltungsgericht.

§. 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmässig geführt worden ist, einzureichen.

§. 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§. 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§. 4. 5. 7. und 8. enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist..

Ausserdem können die zu Zwecken des im §. 1. bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden.

Erweisen sich die vorstehenden Maassregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine kommissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinngemässer Anwendung der §§. 9. bis 11. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

§. 10. Welche Staatsbehörden die in den §§. 2. bis 5. und 7. bis 9. angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.*)

*) Vgl. V. v. 29. Septbr. 1876 (GS. S. 401) u. jetzt (seit 1. April 1893)

§. 11. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§. 12. In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Kongregationen bewendet es bei den §§. 3. und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1875.

§. 13. Die dem Staate zustehenden Eigenthums- oder Verwaltungsrechte an dem im §. 1. bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1876 in Kraft.

§. 15. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Zwölfter Titel.

Von niederen und höheren Schulen.

Begriff.

§. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.[1])

V. v. 30. Januar 1893 (GS. S. 11). Danach werden die Aufsichtsrechte des Staats ausgeübt: 1. vom Minister der geistlichen Angelegenheiten im § 2 Nr. 1 bei einem Werthe von mehr als 100 000 Mk. (früher 10 000 Mk.), in § 2 Nr. 2, § 2 Nr. 5 unter Zuziehung des Ministers des Innern, soweit sein Ressort betheiligt, im § 4 Abs. 2 mit dem Finanzminister; 2. von der Oberrechnungskammer in § 7 Abs. 2; 3. vom Oberpräsidenten in den übrigen Fällen der §§ 2, 4, 7 u. in §§ 3, 5, 8 des Gesetzes, ebenso in § 9 Abs. 1 u. 2 des Ges., in § 9 Abs. 3; 4. vom Minister der geistlichen Angelegenheiten, von diesem und dem Finanzminister die Befugnisse des § 9 in den Fällen des § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2. In § 5 wird der Widerspruch durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten, ev. unter Zuziehung des Ministers des Innern entschieden. Die Beschwerde in Art. 1 Nr. 4, Art. 2 geht an dieselben Minister.

[1]) Vgl. Preuß. Verf. Art. 20—26, 112. Das in Art. 26 verheißene Unterrichtsgesetz steht noch aus. Bis zum Erlaß desselben sind im Art. 112 die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten. Dahin gehört namentlich KO. v. 14. Mai 1825 (GS. S. 149), betr. die Schulzucht in den Provinzen, in denen das Landrecht noch nicht eingeführt, in welcher zugleich der Schulzwang, §§ 43 ff. h. t., näher geordnet, KO. v. 10. Juni 1834 (GS. S. 135), betr. die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen. V. v. 30. Aug. 1816 (GS. S. 207) zu 2, betr. die Ausübung des jüdischen Besitzern zustehenden Patronatrechts in Bezug auf Schulen. Aus der spätren Gesetzgebung vgl. GewO. v. 21. Juni 1869 §§ 6, 35. Ges. v. 11. März 1872, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (GS. S. 183). Ges. v. 26. Juli 1876, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden rc. (GS. S. 297) §§ 77, 79 u. v. 1. Aug. 1883 (GS. S. 237) §§ 45—49. Für die

§. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

Von Privaterziehungsanstalten.

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensions-Anstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen. [2])

§. 4. Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist. [3])

§. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur näheren Prüfung und Abstellung anzeigen.

§. 6. Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen, ohne besondere Erlaubniß geduldet werden. [4])

Von der häuslichen Erziehung.

§. 7. Aeltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich, wegen ihrer Tüchtigkeit dazu, bei der §. 3. bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

Provinz Preußen ist von besondrer Wichtigkeit die Schulordnung für die Elementarschulen v. 11. Dezbr. 1845 (GS. 1846 S. 1) und dazu Ges. v. 6. Mai 1886 (GS. S. 144), durch welche § 4 der Schulordnung aufgehoben und durch § 48 h. t. ersetzt ist.

[2]) Ebenso KO. v. 10. Juni 1834 Anm. 1.

[3]) Nach Ges. v. 11. März 1872 (GS. S. 183) steht in der ganzen Monarchie die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten ausschließlich dem Staate zu, der sie durch die von ihm ernannten Lokal- und Kreisschulinspektoren übt. Der Art. 24 Verf. und die Theilnahme der Gemeinden an der Schulaufsicht ist dadurch nicht berührt.

[4]) Nach Verf. Art. 22 steht Jedem frei, Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, der seine sittliche, wissenschaftliche, technische Befähigung nachweist. Unter die Gewerbe fällt der Unterricht nicht, mit Ausnahme des gewerbsmäßigen Tanz-, Schwimm- und Turnunterrichts. GewO. §§ 6, 35.

Von öffentlichen Schulen.

§. 9. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.[5])

§. 10. Niemandem soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§. 11. Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

I. Von gemeinen Schulen. Aufsicht und Direction derselben.

§. 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.[6])

§. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine, auf dem Lande und in kleinen Städten, so wie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagisträte, sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§. 14. Alle dabei bemerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur näheren Untersuchung und Abstellung anzeigen.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten; und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

Aeußere Rechte der Schulanstalten.

§. 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude. (Tit. 11. §. 170. sqq.)[7])

---

[5]) Ebenso Verf. Art. 23. Ges. v. 11. März 1872 § 1.

[6]) § 18 h. t. Die §§ 12—15 sind durch Verf. Art. 23—26 und Ges. v. 11. März 1872, Anm. 3, obsolet geworden. Vgl. auch KG. und SynO. § 16. Ges. v. 25. Mai 1874 Art. 2 Nr. 2 zu ALR. II. 11. Demnach steht der Kirchengemeinde eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule nicht zu, wohl aber hat der Gemeindekirchenrath die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule wahrzunehmen und Mißstände anzuzeigen. Durch die Schulordnung für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 1845 (GS. 1846 S. 1) sind die §§ 12 bis 53 für diese Provinz aufgehoben.

§. 19. Auch von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebend. §. 193. sqq. Abschn. 9.)

§. 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§. 21. Auch sind inländische Schulen bei Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. (Th. 1. Tit. 11. §. 1075.)[8])

Bestellung der Schullehrer.

§. 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.[9])

§. 23. Durch wen diese Befugniß, in Ansehung der auf Domainen- oder anderen Königlichen Gütern zu bestellenden Schulmeister, ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 24. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

§. 25. Es muß aber jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspector oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

Rechte und Pflichten derselben.

§. 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Ortes unterworfen.

§. 27. Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, auch

---

[7]) Kommunalabgabengeſ. § 24 unter f, k. Landgem. O. § 26. §§ 20, 34, 35 h. t. Schulanstalt, Schulgemeinde. Nach PlPräj. ObTr. 25 S. 301, StrA. 9 S. 289 haben die für den öffentlichen Elementarunterricht eingerichteten, mit einem Vorstande versehenen Schulsocietäten, Schulgemeinden die Eigenschaft einer Korporation, und werden in dieser Eigenschaft durch den Schulvorstand vertreten. ObTr. 37 S. 314, 68 S. 317. StrA. 30 S. 231, 87 S. 274. Ein Unterschied von den Bestimmungen über das Kirchenvermögen wurde dadurch begründet, daß in den Provinzen, in welchen die Kreis-O. gilt, über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Schulbaukosten nicht im Rechtswege, sondern im Verwaltungsstreitverfahren entschieden wird. Der Rechtsweg stand dem Betheiligten nur gegen denjenigen offen, welchen er statt seiner zu der Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet. Ges. v. 26. Juli 1876 §§ 77 ff. Jetzt bestimmen die §§ 44 ff., 160 Ges. v. 1. Aug. 1883 (GS. S. 237).

[8]) Jetzt entscheidet gleichmäßig Ges. v. 23. Febr. 1870 zu ALR. I. 11 § 1075.

[9]) Nach Verf. Art. 24 stellt der Staat unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. Vgl. auch Geschäfts-Instruktion für die Regierungen v. 23. Oktbr. 1817 § 18a. b. (GS. S. 248). Prüfungsordnung für Volksschullehrer ꝛc. v. 15. Oktbr. 1872. Ges. v. 15. Juli 1886 (GS. S. 185) betr. die Anstellung und die Dienstverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der Provinzen Westpreußen und Posen.

die Aufsicht über ihre Amtsführung; und sie hat, wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beigelegt sind.[10])

§. 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amtes entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

Unterhalt.

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.[11])

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.[12])

§. 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.[13])[14])

---

[10]) Jetzt findet Ges. v. 21. Juli 1852 (GS. S. 465) auch auf die Lehrer Anwendung.

[11]) § 31 h. t. Jetzt Ges. v. 14. Juni 1888 (GS. S. 240) betr. die Erleichterung der Volksschullasten. Die Erhebung von Schulgeld bei Volksschulen findet danach nur noch ausnahmsweise statt. Hausväter, d. h. die am Orte wohnhaften, angesessenen, nicht angesessenen, verheiratheten, nicht verheiratheten Personen, welche aus eignen Mitteln allein oder gemeinschaftlich mit Andren einen Hausstand unterhalten, daher auch katholische Geistliche. StrA. 3 S. 269, 12 S. 318, 47 S. 37, 65 S. 53 ff. Ueber die Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vgl. Ges. v. 22. Dezbr. 1869 (GS. 1870 S. 1). Ges. v. 6. Juli 1885 (GS. S. 298) betr. die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. Ges. v. 11. Juni 1894 (GS. S. 109) betr. das Ruhegehalt der Lehrer u. Lehrerinnen an den öffentl. nichtstaatlichen mittleren Schulen u. die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen. RG. 28 S. 196. Ges. v. 26. April 1890 (GS. S. 89) u. Ges. v. 23. Juli 1893 (GS. S. 194) betr. die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Ges. v. 27. Juni 1890 (GS. S. 211) betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen.

[12]) Vgl. ObTr. 54 S. 349. StrA. 58 S. 518 (Verpflichtung der Schul-, nicht der Ortsgemeinde für die ausgefallenen Schulbeiträge armer Kinder).

[13]) Besitzung und Nahrung, d. h. Vermögen. StrA. 65 S. 54.

[14]) Die Schulbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß AKO. v. 19. Juni 1836 (GS. S. 198). Ges. v. 7. Septbr. 1879 (GS. S. 591). ALR. II. 14 § 78. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen werden unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Ges. v. 26. Juli 1876 § 77 u. Ges. v. 1. Aug. 1883 § 46 Abs. 5, § 160. Die Kreis-O. § 135 X. hatte den Rechtsweg gemäß Ges. v. 24. Mai 1861 § 15 vorbehalten.

§. 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§. 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.[15])

Schulgebäude.

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.[16—18])

§. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Classe an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.[19])

§. 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthum, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.[20])[21])

---

[15]) Für die vormals Königl. Sächs. Landestheile der Provinz Sachsen ist die Beitragspflicht der Gutsbesitzer besonders geregelt durch V. v. 11. Novbr. 1844 (GS. S. 698), für die Provinz Preußen durch die Schulordnung v. 11. Dezbr. 1845 §§ 38 ff., 44 ff. (GS. 1846 S. 1). ObTr. 60 S. 235, 251, 56 S. 351.

[16]) Vgl. Ges. v. 14. Juli 1893 (GS. S. 193) betr. die Beihülfe zu Volksschulbauten für die Etatsjahre 1893/1894 u. 1894/1895. § 82 Einkommensteuerges. u. § 49 Ergänzungssteuerges. Bei entstehendem Streit über Bau und Unterhaltung einer Schule entschied der Kreisausschuß bez. das Bezirksverwaltungsgericht im Verwaltungsstreitverfahren gemäß Ges. v. 26. Juli 1876 § 78. Der Rechtsweg stand dem Betheiligten gegen den offen, welchen er statt seiner zu der Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet hält. RGer. 2 S. 247 (Rechtsweg). Jetzt vgl. §§ 47, 160. Ges. v. 1. Aug. 1883 § 7 Abs. 1 (letzter Satz). Ges. v. 30. Juli 1883 (GS. S. 195). ObTr. 50 S. 405. Schulgebäude: Zaun als Pertinenz des Schulgehöfts, nicht des Schulgebäudes. ObTr. 52 S. 303.

[17]) §§ 29, 31, 36, 37 h. t. Gemeine, d. h. gemeinsame, aus dem Schulverbande entspringende Last. StrA. 16 S. 41. Präj. 1536. Einwohner, also nicht die Forensen, ObTr. 61 S. 233, auch nicht der Gutsherr als solcher, § 36 h. t., StrA. 67 S. 193. ObTr. 60 S. 263, wohl aber der Rittergutsbesitzer, der nicht Gutsherr. StrA. 62 S. 285. ObTr. 69 S. 242.

[18]) Vgl. für die Ober-Lausitz V. v. 11. April 1846 (GS. S. 164) und dazu StrA. 34 S. 252 sowie das nachfolgende Ges. v. 21. Juli 1846.

[19]) Zugeschlagene fremde, d. h. eine bis dahin selbständige Gemeinde. Die Bestimmung bezieht sich auch auf Neubauten. StrA. 9 S. 289.

[20]) Anm. 16 zu § 34 h. t. Nach Publikation des ALR. hat sich eine abweichende Observanz gegen diese zwingende Vorschrift nicht bilden können. PP. §§ 1—3. ALR. Einl. § 4. ObTr. 68 S. 208. StrA. 57 S. 152.

[21]) Gutsherrschaft (auch wenn nicht Gerichtsherr) ObTr. 20 S. 385, 8

§. 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden.[22])

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

1. Gesetz, betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser. Vom 21. Juli 1846. (G. S. S. 392.)

Wir etc. Da die Bestimmungen des A. L. R. im §. 37. Th. II. Tit. 12. wegen des Baues und der Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind, dem mit der Entwickelung des Schulwesens erweiterten Bedürfnisse nicht mehr überall entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für die Landestheile, in welchen das A. L. R. Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Die Bestimmung des §. 37. Th. II. Tit. 12. des A. L. R., nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, soll fortan nur unter nachstehenden Beschränkungen und Maassgaben (§§. 2. bis 6.) zur Anwendung kommen.

§. 2. Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Theile von Gemeinden, oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine eigene öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürfniss der Schulanstalt veranlasst werden.

§. 3. Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen

S. 347. StrA. 65 S. 68. Es ist überall nur an Rohmaterialien zu denken, gebrannte Mauer- und Dachsteine z. B. sind nicht herzugeben, ObTr. 36 S. 331, welche über den eignen Bedarf des Guts hinaus vorhanden. StrA. 90 S. 122, 93 S. 259. ObTr. 24 S. 138, Schulen in einer s. g. Herrschaft, 55 S. 157, 60 S. 263 (Pächter).

[22]) ALR. II. 11 §§ 710, 719. Der § 37 ist durch das nachfolgende Ges. v. 21. Juli 1846 wesentlich modifizirt, indem für die nach diesem Gesetz eintretenden Erweiterungsbauten Bedürfniß und Zweck des Baus für die Verpflichtung zur Tragung der Kosten entscheiden sollen. Vgl. StrA. 52 S. 144, 64 S. 81, 85 S. 85. ObTr. 81 S. 259. Damit sind abweichende Observanzen und Provinzialgesetze beseitigt. ObTr. 45 S. 338, 60 S. 236, 33 S. 130. Im § 2 des Ges. ist eine Befreiung des Patrons nicht beabsichtigt. StrA. 91 S. 130. ObTr. 48 S. 321.

Schullokale das Bedürfniss ein, die Schulstube zu erweitern, oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse, noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen und auch künftig zu unterhalten.

Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniss dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses, so wie im Falle eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.

§. 4. Ist eine Schule in Gemässheit des §. 101. der Gemeinheitstheilungs-O. v. 7. Juni 1821 mit Land dotirt worden, so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung jenes Landes etwa nöthigen Wirthschaftsräume: als Scheune und Stallung, zu bauen und zu unterhalten.

§. 5. Die der Schulanstalt vorgesetzte Reg. ist befugt, in den Fällen der §§. 2—4. das Beitragsverhältniss der verschiedenen Verpflichteten, bei dem Mangel einer gütlichen Einigung, auf Grund sachverständiger Ermittelungen, durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen. Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an das Min. der G. u. U. Ang. zulässig. Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den anderen Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen.[23])

§. 6. Soweit ein Prov.- oder ein Lokal-Ges., oder das Herkommen mit dem §. 37. Thl. II. Tit. 12 des A. L. R. übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Ges. §§. 2—5. Jedoch soll da, wo das bisherige, mit der gedachten Vorschrift des A. L. R. übereinstimmende Rechtsverhältniss auf einem besonderen Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Ges. nichts geändert werden.

Pflicht der Schulgemeine zur Herbeiholung neuer Schulmeister.

§. 39. Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§. 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.

§. 41. Doch findet dabei, in Ansehung der Entfernung, eben die

---

[23]) Vgl. Anm. 16.

Einschränkung auf zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeine, statt.[24])

§. 42. Auch findet die Vorschrift des eilften Titels §. 525. auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

Pflicht der Aeltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.[25])[26])

§. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden, zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit, und zu anderen schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden.

§. 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

2. Allerhöchste Kabinetsordre, betr. die Schulzucht in den Provinzen, wo das A. L. R. noch nicht eingeführt ist. Vom 14. Mai 1825. (G. S. S. 149.)

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben hierdurch fest:

1. Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, dass sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen

---

[24]) ALR. II. 11 § 410. Zu §§ 39—42 Art. 3 Ges. v. 15. Juli 1886 (GS. S. 185).

[25]) Verf. Art. 21 und die nachfolgende AKO. v. 14. Mai 1825. Für die Rheinprovinz: AKO. v. 20. Juni 1835 (GS. S. 134). Die Aufsicht auch über die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften führt jetzt der Schulinspektor nach dem Ges. v. 11. März 1872. Anm. 3 zu § 4 h. t. Ges. v. 6. Mai 1886 (GS. S. 144) § 2.

[26]) Zur Durchführung des Schulzwangs dienen auch RGewO. §§ 135, 120 Abs. 2, § 154 über die jugendlichen Arbeiter. Ges. v. 4. Mai 1886 (GS. S. 143) § 2.

Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;

2. der regelmässige Besuch der Lehrstunden in der Schule muss so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;
3. nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden;
4. die Schulzucht darf niemals bis zu Misshandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;
5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Misshandlungen oder Injurien behandelt werden;
6. wird das Maass der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzial-Behörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Missbrauch des Züchtigungsrechts, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.[26a])

Pflichten der Schulaufseher.

§. 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder, nach obigen Bestimmungen (§.43. sqq.), erforderlichen Falls durch Zwangsmittel, und Bestrafung der nachlässigen Aeltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.[26b])

Pflichten des Predigers.

§. 49. Der Prediger des Ortes ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalten thätig mitzuwirken.[27])

[26a]) Vgl. RG. in Straff. 9 S. 302.

[26b]) Vgl. Ges. v. 6. Mai 1886 (GS. S. 144) §§ 1, 2, 5. Ges. v. 4. Mai 1886 (GS. S. 143).

[27]) Mit Ges. v. 11. März 1872 nicht mehr zu vereinen.

Schulzucht.

§. 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.[28])

§. 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne: so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§. 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Aeltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§. 53. Aber auch dabei dürfen die der älterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

II. Von gelehrten Schulen und Gymnasien.

§. 54. Schulen und Gymnasia, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben, durch Beibringung der dabei nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äußeren Rechte der Corporationen.

§. 55. Diese Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Ortes, ausgeübt.

§. 56. Dergleichen Schulen stehen unter der näheren Direction der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde, welche besonders darauf sehen muß, daß der Unterricht zweckmäßig eingerichtet und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.[29])

§. 57. Von den Gebäuden, Grundstücken und Vermögen solcher Anstalten gilt Alles, was in Ansehung der Kirchen und deren Vermögen im vorigen Titel verordnet ist.

§. 58. Doch sind Gymnasia und Realschulen, in Ansehung der Schenkungen und Vermächtnisse, den Einschränkungen der Kirchengesellschaften eben so wenig, wie die gemeinen Schulen unterworfen.[30])

§. 59. Wo die Bestellung der Lehrer und Schulaufseher nicht etwa gewissen Personen oder Corporationen, vermöge der Stiftung, oder eines besonderen Privilegii, zukommt, da gebührt dieselbe dem Staate.[31])

§. 60. Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergleichen Schulen, oder die Bestellung der Lehrer, gewissen Privatpersonen oder

---

[28]) Vgl. AKO. v. 14. Mai 1825 zu § 46 h. t.

[29]) Jetzt der Provinzial-Schulkollegien. Instr. v. 23. Oktbr. 1817 §§ 6 bis 8 (GS. S. 237). AKO. v. 31. Dezbr. 1825 (GS. 1826 S. 5).

[30]) Vgl. jetzt Ges. v. 23. Febr. 1870 zu ALR. I. 11 § 1075.

[31]) Verf. Art. 24 Abs. 3. V. v. 9. Dezbr. 1842, betr. die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien, Schullehrerseminarien rc. (GS. 1843 S. 1). Ges. v. 25. Juli 1892 (GS. S. 219) betr. das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Schulen.

Corporationen überlassen ist, können dennoch, ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens und der Art des Unterrichts vorgenommen werden.

§. 61. Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten, und richtiger Beurtheilungskraft gewählt werden.

§. 62. Diese müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen, und zu dem Ende die Universität beziehen wollen, gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studiren ernstlich abmahnen, und deren Aeltern oder Vormünder dahin zu vermögen suchen, daß sie dergleichen mittelmäßige Subjecte zu anderen nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten.

§. 63. Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt werden.

§. 64. Kein Landeseingeborener, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugniß über die Beschaffenheit der erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens, von der Schule entlassen werden.

§. 65. Die Lehrer bei den Gymnasiis und anderen höheren Schulen werden als Beamte des Staats angesehen, und genießen der Regel nach einen privilegirten Gerichtsstand. [32])

§. 66. Rückständig gebliebenes Schulgeld, so wie bei gemeinen Schulen der zum Unterhalt des Schullehrers zu leistende Beitrag genießen, bei einem über das Vermögen der Aeltern entstandenen Concurse, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht. [33])

III. Von Universitäten.

§. 67: Universitäten haben alle Rechte privilegirter Corporationen.

---

[32]) Deshalb findet auf sie Anwendung: Ges. v. 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (GS. S. 22). Ges. v. 28. Juni 1875 (GS. S. 370). V. v. 15. April 1876 (GS. S. 107). Wegen ihrer Pensionirung vgl. Pensionsgesetz v. 27. März 1872 § 6 zu ALR. II. 10 und V. v. 28. Mai 1846 (GS. S. 214). Ges. v. 24. Febr. 1877, betr. die Umzugskosten (GS. S. 15). Nach V. v. 28. Mai 1846 ist die Pension für Lehrer und Beamte an den nicht aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten aus den Vermögensüberschüssen derselben zu zahlen, event. von den zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten aufzubringen. Darüber entscheidet der Oberpräsident mit Rekurs an den Minister. Der Rechtsweg findet nur Statt, wenn Befreiung auf Grund speziellen Rechtstitels behauptet wird. Vgl. Ges. v. 22. Dezbr. 1869 (GS. 1870 S. 1) und ZusGes. v. 24. Febr. 1881 (GS. S. 41), betr. die Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. V. v. 17. Januar 1887 (GS. S. 9).

[33]) Jetzt bestimmt: RKO. § 54 Nr. 3, früher Pr. KonkO. § 74.

Innere Verfassung.

§. 68. Die innere Verfassung derselben, die Rechte des akademischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien, und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt.

Gerichtsbarkeit.

§. 69. Zur nachdrücklichen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Academien ist dem academischen Senat die Gerichtsbarkeit über alle sowohl lehrende als lernende Mitglieder verliehen.[34])

§. 70. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die Officianten der Universität, so wie auf die Familien und das Gesinde aller derer, die für ihre Personen derselben unterworfen sind.

§. 71. Sie ist aber nur eine persönliche Gerichtsbarkeit, und kann auf Grundstücke, welche diese Personen besitzen, in der Regel nicht ausgedehnt werden.

§. 72. Soll sie auch auf die Grundstücke sich erstrecken, oder sollen noch andere als die vorbenannten Personen derselben unterworfen sein: so muß dergleichen Ausdehnung durch ausdrückliche Privilegia, oder aus anderen Rechtsgründen, besonders nachgewiesen werden.

3a. Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten. Vom 28. Dezember 1810. (G. S. S. 142.)

Wir etc. haben beschlossen, der akademischen Gerichtsverfassung eine zweckmässigere Einrichtung zu geben; demgemäss verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Die bisher auf Unseren Universitäten ausgeübte Gerichtsbarkeit, sie sei in Gesetzen oder Privilegien gegründet, wird hiermit aufgehoben, und alle, das Verfahren in Rechtssachen der Studirenden bestimmende früheren Verordnungen, inwiefern sie dieser Vorschrift widerstreiten, treten hiermit ausser Kraft.

§. 2. Die Rektoren, Professoren, Privat-Docenten, Syndici und Sekretairs der Universitäten haben den Gerichtsstand K. Staatsbeamten.

§. 3. Alle anderen Universitätsverwandte, selbst Hofmeister und Bediente der Studirenden, stehen unter denjenigen Gerichten,

---

[34]) Die §§ 69—72 sind durch die nachfolgenden Reglements und Ges. v. 29. Mai 1879 obsolet geworden. Eine akademische Gerichtsbarkeit besteht danach nicht mehr. In Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit ist sie durch das GVG. aufgehoben, in nicht streitigen durch AG. z. GVG. v. 24. April 1878 § 13 Abs. 1. Im Abs. 2 das. war die Befugniß der Universitätsgerichte aufrecht erhalten, Schuldurkunden der Studirenden aufzunehmen und zu Schulden derselben Zustimmung zu ertheilen. Auch dies ist fortgefallen nach Ges. v. 29. Mai 1879 § 1 Abs. 4.

denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewiesen sind.

§§. 4—6 (fallen fort).

§. 7. Der akademischen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disziplin und Polizeigewalt in allen rein akademischen und vermöge dieser Verordnung ihr vorbehaltenen Fällen und Geschäften.

§§. 8—16 (fallen fort).

§. 17. Der ordentlichen Polizei sind Professoren und Studenten ganz in der Art wie andere Bürger unterworfen, inwiefern nicht diese Verordnung eine Ausnahme begründet. Alle Exemtionen, die dieser Bestimmung widerstreiten, sind hiermit aufgehoben, und die Polizei übt auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffs.

8b. Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819. (G. S. S. 238.)

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. haben Uns überzeugt, dass die bisher auf Unsern Universitäten Rücksichts der Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bestandenen Einrichtungen nicht überall den erhofften Erfolg gehabt haben. Die Rektoren und Senatoren Unserer Universitäten, in deren Händen sich bisher die akademische Disziplin und Polizeigewalt konzentrirte, standen nicht in der nothwendigen Verbindung mit den Orts-Polizei-Behörden und die jährlichen Veränderungen in dem mit jenen akademischen Würden bekleideten Personale verhinderten eine gleichförmige Ausübung der den Universitäten verliehenen Disziplinargewalt. Wir haben daher beschlossen, bei jeder Unserer Universitäten statt des bisherigen Syndikus einen eigenen Universitätsrichter anzustellen, und diesem hauptsächlich die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt zu übertragen. Demgemäss verordnen Wir, indem Wir alle dem gegenwärtigen Regl. widersprechende Bestimmungen Unsers Regl. v. 28. Dez. 1810 wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten und der Unsern Universitäten bisher ertheilten Statuten hierdurch ausdrücklich abändern und aufheben, hiermit Folgendes:

§§. 1—4 (fallen fort).

§. 5. Die Ernennung des Universitätsrichters geschieht von Unserm Min. der Geistl., Unt. u. Med. Ang. mit Zustimmung Unsers Just. Min. und Unsers Min. zur Revision der Gesetzgebung u. s. w. für die Universität Bonn. Der Universitätsrichter soll in der Regel dieselbe Qualifikation zur Verwaltung des Richteramts haben, welche Wir von den Mitgliedern Unserer O. L. Ger. nach näherer Anweisung der A. Ger. O. erfordern. Er darf weder akademischer Lehrer noch Privatdocent sein,

hat aber den Rang der ordentlichen Professoren. Er ist Mitglied des akademischen Senats und nimmt in demselben, sowie bei feierlichen Aufzügen, die Stelle zur Linken des jedesmaligen Rektors ein. Er ist befugt, in Sachen seines Amtes dem Sekretair und den Unterbeamten der Universität Aufträge und Anweisungen zu ertheilen, und steht seinerseits zunächst unter dem Reg.-Bevollmächtigten bei der Universität, welcher in allen Sachen, worin es auf Kenntniss der Gesetze und der Landesverfassung ankommt, ihm Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben berechtigt ist.

§. 6. Der Universitätsrichter ist zugleich Rechtskonsulent der Universität, und als solcher dafür verantwortlich; dass die Beschlüsse und Verhandlungen des akademischen Senats nach Inhalt und Form den bestehenden Gesetzen und der Verfassung vollkommen gemäss sind. Er hat daher in allen hieher einschlagenden Gegenständen ein Votum decisivum gleich den andern Senatsmitgliedern. Es steht ihm auch frei, wenn er glaubt, dass der Beschluss der Pluralität des Senats sich nicht vertreten lasse, die obwaltende Differenz zur Entscheidung des Reg.-Bevollmächtigten zu bringen.

In solchen Fällen findet nur eine mündliche Deliberation statt, bei welcher die Pluralität des Senats durch zwei von ihm erwählte Deputirte vertreten wird. Der Richter hält dem Reg.-Bevollmächtigten dann Vortrag, der durch die Deputirten nöthigenfalls ergänzt wird, und nur der Beschluss des Reg.-Bevollmächtigten wird, von ihm vollzogen. niedergeschrieben.

In den Rechtsangelegenheiten der Universität diese vor Ger. zu vertreten, ist der Richter nicht verbunden, er ist vielmehr befugt, gemeinschaftlich mit dem Rektor der Universität einen Bevollmächtigten zu bestellen, über dessen Auswahl er sich mit dem Senate vereinigen, und den er, nach vorgängiger Rücksprache mit demselben, mit der nöthigen Information versehen und hinsichts des Betriebes des Prozesses fortgesetzt kontrolliren muss.

§§. 7—14 (fallen fort).

§. 15. Alle Ausfertigungen, an denen der Universitätsrichter Theil nimmt, werden von dem Sekretarius kontrasignirt; das Protokoll in den Terminsverhandlungen führt der Kanzellist und Registrator der Universität.

§. 16 (fällt fort).

§. 17. Der Rektor sowohl als der Universitätsrichter sind verpflichtet, in jeder Senats-Sitzung von allen Sachen Nachricht zu geben, welche von ihnen nach §§. 2. 4. 8. 9. seit der vorhergehenden Senats-Sitzung entschieden worden sind.

§. 18. Die Sorge für die Vollstreckung der Strafen liegt dem Richter ob, der, in sofern von Inkarzeration die Rede ist, das Gutachten des Dekans der Fakultät des zu Bestrafenden darüber hören muss, wie die Strafe ohne zu grossen Nachtheil für das Studium des zu Bestrafenden zu vollstrecken sei. Dem

Richter gebührt daher auch die Aufsicht über die zweckmässige Einrichtung des Karzers und über Befolgung der Karzer-O.

§§. 19. 20 (fallen fort).

§. 21. Dem Universitätsrichter steht die Benutzung der untern Polizeibeamten des Orts für die von ihm zu führenden Untersuchungen, unter Rücksprache mit den Orts-Chefs derselben frei. Zu Mittheilungen zwischen diesem und dem Universitätsrichter bedarf es keiner förmlichen Schreiben, die Verhandlungen werden vielmehr gegenseitig in orig. br. manu mitgetheilt, und mit den Originalvermerken, welche erbeten worden, zurückgegeben.

§. 22. Der Richter soll überhaupt das Organ sein, durch welches der Rektor und Senat mit den Orts-Polizei-Behörden in Verbindung tritt, es muss daher in allen Angelegenheiten, bei welchen ein polizeiliches Interesse Statt findet, insbesondere also über die Anträge der Studirenden auf Zulassung öffentlicher Aufzüge, der Veranstaltung von Bällen und Konzerten, zwischen dem Rektor und Richter und, wenn diese sich über die Zulassung vereinigt haben, zwischen dem Richter und dem Chef der Orts-Polizei-Behörde berathen werden. Der Reg.-Bevollmächtigte entscheidet, wenn bei den Berathungen keine Vereinigung Statt findet.

§. 23. Der Richter muss wöchentlich dem Reg.-Bevollmächtigten eine Uebersicht der eingegangenen und der beendigten Klagen und Anzeigen einreichen, in welche auch die nach §. 2. von dem Rektor aufgenommenen Registraturen aufzunehmen sind. Das Schema hierzu wird ihm der Reg.-Bevollmächtigte mittheilen. Es ist damit eine Anzeige von der geschehenen Vollstreckung der Urtheile zu verbinden. Bei Vorfällen unter Studirenden, die am Orte ein besonderes Aufsehen erregt haben, muss die Anzeige an den Reg.-Bevollmächtigten sogleich erfolgen, mit bestimmter Bezeichnung des bereits Feststehenden und des zur Zeit noch unverbürgt bekannt Gewordenen.

§. 24 (fällt fort).

3c. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum in Braunsberg. Vom 29. Mai 1879. (G. S. S. 389.)

Wir etc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Eigenschaft eines Studirenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des Allgemeinen Rechts.

Jedoch darf daraus, dass ein Studirender zur Zeit der Annahme einer Vorlesung minderjährig war oder unter väterlicher Gewalt stand, ein Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars nicht entnommen werden.

Die von dem Universitätsrichter (Syndikus) über die Anerkenntnisse gestundeter Honorare aufgenommenen Verhandlungen haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden.

Die Vorschrift des §. 13. Absatz 2. des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 wird aufgehoben.

§. 2. Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studirenden zu wahren.

§. 3. Der Unterrichtsminister ist befugt, die bisher geltenden Vorschriften über die akademische Disziplin und deren Handhabung, nach Anhörung des Senates der betreffenden Universität (Akademie, Lyzeum), abzuändern und neue Anordnungen darüber zu erlassen.

In dringenden Fällen darf der Kurator (das Kuratorium) der Universität (Akademie, Lyzeum), unter Zustimmung des Senates derselben, einstweilige Anordnungen vorbehaltlich der Genehmigung des Unterrichtsministers erlassen.

Der Senat erlässt selbstständig die Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Universität (Akademie, Lyzeum).

§. 4. Die Disziplin wird durch den Rektor (Prorektor), den Universitätsrichter (Syndikus) und den Senat ausgeübt.

§. 5. Disziplinarstrafen sind gegen Studirende auszusprechen:
1. wenn sie gegen Vorschriften verstossen, welche unter Androhung disziplinarer Strafen erlassen sind;
2. wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder
3. durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen;
4. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen eines Verhaltens, welches mit dem Zwecke des Aufenthaltes auf der Universität in Widerspruch steht.

§. 6. Disziplinarstrafen sind:
1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu zwanzig Mark,
3. Karzerhaft bis zu zwei Wochen,
4. Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit,
5. Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des consilium abeundi),
6. Entfernung von der Universität (consilium abeundi),
7. Ausschluss von dem Universitätsstudium (Relegation).

Der Ausschluss von dem Universitätsstudium kann nur auf Grund einer rechtskräftigen Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, wenn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

Die von den Gerichten gegen Studirende erkannte Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen kann auf Antrag der gerichtlichen Behörden auf dem akademischen Karzer verbüsst werden.

§. 7. Die Strafe der Entfernung von der Universität bewirkt zugleich, dass das Halbjahr, in welchem sie den Studirenden getroffen hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollte.

Die Strafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium hat zur Folge, dass der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als Studirender aufgenommen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf.

Die von einer nichtpreussischen Deutschen Universität über einen Studirenden verhängten Strafen der Entfernung oder des Ausschlusses von dem Universitätsstudium haben ebenfalls die vorstehend angegebenen Wirkungen.

§. 8. Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittelungen erfolgen durch den Universitätsrichter (Syndikus) und, sofern der Rektor (Prorektor) dies verlangt, unter seiner Theilnahme.

Der Universitätsrichter (Syndikus) hat behufs dieser Ermittelungen die Befugniss zu Ladungen und zur eidlichen Vernehmung von Zeugen; auch sind die Polizei- und Gerichtsbehörden verpflichtet, ihm auf sein Ersuchen Beistand und Rechtshülfe zu leisten.

Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen Studirende einen Verweis auszusprechen oder eine Karzerstrafe bis zu vierundzwanzig Stunden festzusetzen.

§. 9. Verweise und Karzerstrafen bis zu vierundzwanzig Stunden können von dem Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem Rektor (Prorektor) in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter (Syndikus), schwerere Strafen nur von dem Senate auferlegt werden.

§. 10. Sind nach dem Ermessen des Rektors (Prorektors) oder des Universitätsrichters (Syndikus) schwerere Strafen als die, welche festzusetzen sie nach §. 9. befugt sind, verwirkt, so hat der Universitätsrichter über den Disziplinarfall im Senate Vortrag zu halten und den Strafantrag zu stellen.

Auf Entfernung von der Universität oder Ausschluss vom Universitätsstudium darf nur dann erkannt werden, wenn dem Angeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Senate zu verantworten.

§. 11. Das Urtheil des Senates ist mit den Gründen dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt, falls derselbe vor dem Senate persönlich erschienen ist, mündlich, falls dies nicht geschehen, durch Mittheilung einer schriftlichen Ausfertigung und, falls der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht bekannt ist, durch öffentlichen Aushang im Universitätsgebäude auf die Dauer einer Woche.

§ 12. Nur gegen Urtheile auf Nichtanrechnung des lau-

fenden Halbjahres, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluss von dem Universitätsstudium ist Berufung zulässig.

Dieselbe ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Rektor (Prorektor) binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urtheils nebst Gründen an den Verurtheilten. Der Unterrichtsminister entscheidet über die Berufung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 13. Der Unterrichtsminister ist befugt, aus besonderen Gründen nach Anhörung des Senates dem zur Entfernung von einer Universität Verurtheilten die Wiederaufnahme an derselben Universität und dem zum Ausschluss von dem Universitätsstudium Verurtheilten den Zutritt zum Studium wieder zu gestatten.

§. 14. Das disziplinarische Einschreiten der Universitätsbehörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung.

§. 15. Ein Studirender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senates ausgeschlossen werden, so lange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluss von dem Universitätsstudium ohne Weiteres zur Folge.

§. 16. Das Disziplinarverfahren ist gebühren- und stempelfrei.

§ 17. Unter dem Senate im Sinne dieses Gesetzes wird an der Universität zu Göttingen der Rechtspflegeausschuss, an der zu Marburg die Deputation verstanden.

§. 18. Die Bestimmungen über die Löschung im Universitätsalbum werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 19. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Alle ihm entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Rechte der Lehrer.

§. 73. Alle, sowohl ordentliche, als außerordentliche Professoren, Lehrer und Officianten auf Universitäten genießen, außer was den Gerichtsstand betrifft, die Rechte der Königlichen Beamten. (Tit. 10. §. 104. sqq.)[35]

Aufnahme der Studirenden.

§. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

[35]) Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852 § 96. Ges. v. 27. März 1872 § 6 wegen der Pensionirung. Ges. v. 12. Mai 1873 § 1 (Servis).

§. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am Sitze derselben aufhält, und daselbst keinen besonderen Stand oder Lebensart, die ihn einer anderen Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer sich Studirenshalber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des academischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

Anh. §. 132. Sobald Jemand an dem Orte, wo die Universität ihren Sitz hat, Studirenswegen eintrifft, ist er verpflichtet, sich immatriculiren zu lassen. Wer dies über acht Tage verschiebt, muß die Gebühren doppelt entrichten.

Auch sollen die Vergehungen derer, welche noch nicht eingeschrieben sind, eben so, wie die der anderen Studirenden, von den academischen Gerichten geahndet werden.

Auch die Führer und Begleiter der Studirenden, wie auch ihre Bedienten, müssen als Personen, welche unter academischem Gerichtszwange stehen, immatriculirt werden.

Wer von derselben oder von einer anderen Universität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den Universitäten vorgesetzten Behörden nicht unter die Studirenden aufgenommen werden.

§. 77. Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schulzeugniß (§. 64.) vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat, so ist der Rector denselben an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Commission zu weisen schuldig.

Anh. §. 133. Inländer müssen entweder ein auf ein vorgängiges Examen sich gründendes Zeugniß, in Rücksicht auf ihre Reife zu den academischen Studien, von der von ihnen besuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder falls sie durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher besuchten Schule wegen besonderer Umstände nicht geprüft worden (worüber alsdann eine Bescheinigung beizubringen ist, ohne welche sie die Matrikel nicht erhalten können), auf der Universität selbst von der dazu verordneten Commission binnen der ersten Woche nach ihrer Ankunft noch vor der Immatriculation geprüft werden.

Wer mit dem Zeugnisse der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Beneficien Ansprüche machen. Ausländer sind von dieser Prüfung ausgenommen.

§. 79. Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug, in Ansehung seiner Vorkenntnisse befunden wird, muß entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch Fehlenden versehen werden.

Anh. §. 134. Ob der Student bei der vorgeschriebenen Prüfung reif oder unreif zu den academischen Studien befunden worden, muß in dem bei dem Abgange von der Universität einzuholenden Facultätszeugnisse bemerkt werden. Doch steht es dem Abgehenden, der ehedem für unreif erklärt worden, frei,

auf eine Prüfung der Facultät, zu welcher er gehört, anzutragen, als in welchem Falle nur allein der Ausfall dieser letzten Prüfung in dem Facultätszeugnisse bemerkt wird.

§. 80. Der Rector muß einem jeden ankommenden Studenten die academischen und Polizei-Gesetze des Ortes bekannt machen, und ihn zu deren gehöriger Beobachtung anweisen.

Aufsicht über ihre Studien und Lebensart.

§. 81. Nach geschehener Immatriculation muß der Student seine Matrikel dem Decanus der Facultät vorlegen.

§. 82. Bemerkt der Decanus an einem zu seiner Facultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, so muß er davon dem academischen Senat Anzeige machen.

§. 83. Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Aeltern oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen sie Stipendia genießen, davon Nachricht geben.

Anh. §. 135. Wer unter dem Namen eines Studenten allein seinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Collegia besucht, noch sonst gelehrte oder doch dem Zwecke der Universität angemessene Geschäfte treibt, soll auf der Universität nicht gelitten werden.

Von der academischen Disziplin.

§. 84. Alle Studirenden müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Ortes sowohl, als den besonderen die academische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

Anh. §. 136. So weit die academischen Vorrechte und Gesetze keine Ausnahme machen, sind die Studenten auf den Königlichen Universitäten, gleich anderen Unterthanen, alle Gesetze des Staats zu beobachten schuldig; doch werden sie in Absicht auf die aus allgemeinen gesellschaftlichen, oder aus Familien-Verhältnissen entspringenden persönlichen Rechte, besonders in Ansehung der Großjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlaß, nach den Gesetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern sie nicht den Vorsatz, auf der Academie ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben.

Auch bei Criminalfällen, besonders in Ansehung der Duelle, sind die Studenten den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, und es wird deshalb ausdrücklich auf das allgemeine Landrecht verwiesen; doch soll kein Arzt oder Wundarzt verpflichtet sein, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der Cur, zu seiner Kenntniß gekommenen Duell, Kenntniß zu geben, vielmehr in solchem Falle ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, bis daß die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmung darüber veranlaßt.

§. 85. Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien und andere zum öffentlichen Aergernisse, oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten nachdrücklich geahndet werden.

Anh. §. 137. 1) Studirende müssen sich in jeder Hinsicht anständiger Sitten befleißigen. Sittenlosigkeit und Unanständigkeiten, besonders auch in Ansehung der Kleidung, werden das erstemal mit ernstlichem Verweise, im Wiederholungsfalle mit Karzer und Verlust der bisher genossenen Wohlthaten, und wenn auch dadurch die Besserung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Universität bestraft.

2) Das Baden und Schwimmen darf bei Vermeidung einer achttägigen Karzerstrafe nicht anders als an den dazu von der Polizei sicher befundenen Orten geschehen.

3) Wer das Hausrecht verletzt, oder sich in Oerter und Versammlungen, welche nur für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bei Hochzeiten eindrängt, hat dreitägige Karzerstrafe, und, im Fall dabei begangener Ausschweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Ortes Lärm erregen, und sie durch Unfug stören.

4) Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Maske oder sonst verkleidet erscheint, hat eine dreitägige Karzerstrafe verwirkt, und werden hiermit alle Schlittenfahrten in Maske bei gleicher Strafe ernstlich verboten.

5) Noch härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umganges mit liederlichen Weibsbildern schuldig macht.

6) Außer dem Falle einer Reise, wohin bloße Spazierfahrten und Spazierritte nicht zu rechnen sind, sollen Studenten keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich tragen.

7) Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder überzogenen Haurappiere, sollen nicht gelitten, sondern da, wo sie sich befinden, weggenommen, und diejenigen, welche sie bei sich haben, und sonst davon Gebrauch machen, mit achttägiger Karzerstrafe belegt werden.

8) Die Studirenden müssen die Accise- und Zoll-, wie auch die Polizeigesetze des Ortes, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafe, genau beobachten; besonders müssen sie sich des schnellen Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brücken, oder wo sonst ein Schade zu besorgen ist, enthalten.

Auch müssen sie zur Verhütung des Feuerschadens die vorgeschriebene Vorsicht gebrauchen; besonders durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke, und des Tabakrauchens an Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist, z. B. in der Nähe von Gebäuden und anderen leicht entzündbaren Gegenständen, vornehmlich auf den Straßen, es sei in Städten oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in der Nähe der Betten, auf Böden oder in Ställen.

9) Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults, oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden lassen, haben die Vermuthung böser Absicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider sich; auch muß Niemand nach zehn Uhr Abends sich in einem Wirthshause antreffen lassen.

10) Wer Andere zum Tumultuiren oder zu anderem Unfug auffordert, oder anreizt, oder sich bei einem Tumult als Anführer brauchen läßt, wird, wofern nicht durch den Tumult eine noch härtere Strafe verwirkt worden, wenigstens mit der Relegation bestraft. Alle Theilnehmer an einem Tumult haben nach dem Verhältnisse, wie sie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das Consilium abeundi, oder angemessene Karzerstrafe zu erwarten.

11) Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß, dürfen von Studenten, ohne besondere Erlaubniß der academischen Obrigkeit, bei Vermeidung dreitägiger Karzerstrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn sie nicht nach vorgängiger Warnung der academischen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache wieder auseinandergehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge und die Abnöthigung eines Schmauses, und anderer unnöthiger Ausgaben, wird aufs ernstlichste verboten, und jede Beschimpfung und Kränkung derselben verschuldet nachdrückliche Bestrafung.

12) Dauernde Gesellschaften und Verbindungen zu einem bestimmten Zwecke können nicht ohne Vorwissen der academischen Obrigkeit errichtet werden, und haben, ohne deren Erlaubniß, die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Sobald aber eine mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft auf irgend eine Art Andere zum Eintritte, oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle diejenigen strafbar, welche Andere zu Collecten nöthigen; besonders werden alle Orden und Landsmannschaften bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Universitäten in den Königlichen Landen hiermit ernstlich untersagt, wie denn auch durch neuerliche Reichstagsschlüsse die Veranstaltung getroffen worden, daß diejenigen, welche deswegen relegirt werden, auf keiner Universität in Deutschland wieder aufgenommen werden.

13) Hohe und alle Hazard-Spiele sind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der academischen Gerichte vorbehalten. Wer das erstemal eines zu hohen Spiels schuldig befunden wird, muß ernstlich gewarnt; im Wiederholungsfalle aber mit dreitägiger Karzerstrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, obschon das erstemal, sich auf Harzardspiele einläßt. Wer Bank macht, hat vierzehntägige Karzerstrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfalle ein. Wer aus dem Spiel

ein Gewerbe macht, erhält das Consilium abeundi, und hat, wenn er des Betruges überführt wird, schimpfliche Relegation zu erwarten.

Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiel fällt der Armencasse zu. Auch aus unerlaubtem Spiel, und wegen dessen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage statt.

Hat ein Student dem andern zu Hazardspielen Geld geliehen, so wird er wie ein Spieler bestraft.

14) Des lauten Gesanges, des Knallens mit Peitschen, und des die Ruhe und Ordnung störenden Getöses, müssen sich die Studenten zu jeder Zeit, besonders in der Nacht, und zur Zeit des Gottesdienstes enthalten, oder vier und zwanzigstündige bis dreitägige Karzerstrafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienst auf irgend eine Art stört, wird nach den Landesgesetzen bestraft.

15) Beleidigungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestimmten Personen, besonders der Pedelle, wie auch der militairischen, Bürger- und Schaarwache, und der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer- und, nach Bewandtniß der Umstände, selbst Festungsstrafe nach sich.

16) Wer die academische Obrigkeit selbst, oder einzelne öffentliche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgestandener Gefängnißstrafe relegirt, oder hat nach Beschaffenheit der Umstände noch härtere Strafe, dem peinlichen Rechte gemäß, zu erwarten. Wer in einem Collegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation, oder Promotion durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen, oder auf andere Weise absichtlich Unruhe erregt, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation bestraft werden.

17) Wenn Studirende etwas bei der academischen Obrigkeit nachsuchen, so muß dies mit Bescheidenheit und nicht haufenweise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes zieht verhältnißmäßige Karzerstrafe und, im Falle eines dabei gebrauchten Ungestüms, Relegation nach sich.

18) Wer den ihm auferlegten weiteren Arrest bricht, wird sofort ins Gefängniß gebracht; und wer dies ohne Erlaubniß der academischen Obrigkeit verläßt, hat eine vierzehntägige Karzerstrafe verwirkt.

§. 86. Der Rektor oder Prorector ist vorzüglich, und nach ihm der academische Senat, für alle entstandenen Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 87. Gefängnißstrafe muß an Studirenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.[36])

Anh. §. 138. Hierin findet eine Ausnahme dann statt:

---

[36]) Ges. v. 29. Mai 1879 § 6 Abs. 3.

1) wenn die Karzerstrafe bekanntlich unfleißige Studenten trifft;
2) wenn der Student ohnedies schon während der Untersuchung im Gefängnisse gesessen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung sich während der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, in oder außer dem Bezirk der Universität verborgen gehalten hat:
3) wenn auf eine längere als vierwöchentliche Karzerstrafe erkannt worden.

§. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft, und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden sein.

§. 89. Wiederholte grobe Excesse, Widersetzlichkeit gegen den academischen Senat und dessen zur Ausübung der academischen Zucht verordnete Bediente; Aufwiegeleien, Rottenstiftungen, und Verführung Anderer müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muß den Aeltern oder Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben; er selbst aber so lange in gefänglicher Haft behalten werden, bis dieselben seinetwegen weitere Verfügungen treffen.

Anh. §. 139. Bei jedem Consilio abeundi muß ein Gleiches geschehen; auch muß von jeder Relegation jeder anderen Königlichen Preußischen Universität Nachricht gegeben werden.

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen, damit dieses, nach Beschaffenheit der Umstände, die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjects, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen; auch dem Departement, von welchem der Relegirte, nach der Facultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbarschaft, unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angrenzende Gerichtsobrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des academischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualificiren, sollen dennoch mit Gefängniß-, niemals aber mit bloßer Geldstrafe geahndet werden.[37])

Anh. §. 140. Grobe und wiederholte Ausschweifungen oder anhaltender Unfleiß eines Beneficiaten sollen den Collatoren zur Entziehung der genossenen Vortheile angezeigt werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Gefängnißstrafe kann mit Gelde abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung wirklicher Verbrechen der Studirenden hat es bei den Vorschriften der Criminalgesetze sein Bewenden.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten;

§. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende der Regel nach den Gesetzen ihres Geburtsortes, oder ihrer Heimath unterworfen.

---

[37]) Ges. v. 29. Mai 1879 § 6 Nr. 2.

§. 98. So lange Studirende noch unter Aeltern oder Vormündern stehen, bleibt es, wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schließen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.[38])

besonders in Ansehung des Schuldenmachens.

§. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sein, oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des academischen Gerichts, gültig Schulden contrahiren, oder Bürgschaften übernehmen.[39])

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Perrückenmacher- und Barbierlohn soll nicht über Einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über Ein Vierteljahr; Arzneien und Arztlohn nicht über Ein halbes Jahr und das Honorarium für die Collegia höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf zehn, so wie Buchbinder nur auf drei Thaler Credit geben; und müssen diesen Credit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über drei Monate creditirt werden.

§. 103. Alle vorstehend (§. 100. 101. 102.) benannten Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen acht Tagen, bei Verlust derselben, gerichtlich einklagen.

Anh. §. 141. 1) Die Honoraria für die Collegia müssen zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis oder Neujahr entrichtet werden. In Fällen, wo Lehrer bei dem, durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsortes bescheinigten, Unvermögen eines Studirenden genöthigt sind, ihm die Honoraria für die Collegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amte, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibt ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt sein, daß beim Abgange des Studirenden der Betrag der Schuld, gleich anderen, von dem academischen Gericht registrirt und zugleich in dem academischen Zeugnisse notirt wird.[40])

2) Repetenten, welche die von Anderen gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraum, in welchem sie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, haben, in Ansehung des Honorarii mit den academischen Lehrern gleiche Rechte, wegen anderer Privatstunden aber, sind sie den Sprach- und Exerzitienmeistern gleich zu achten.

---

[38]) Vgl. aber Ges. v. 29. Mai 1879 § 1 Abs. 2.

[39]) Ges. v. 29. Mai 1879 § 1.

[40]) Nach AKO. v. 5. Febr. 1844 (GS. S. 69) und v. 26. Septbr. 1845 (GS. S. 681) ist nur die Universitäts-Quästur zur Einziehung legitimirt.

3) Der bisher gestattete Credit von fünf und zwanzig Thalern bei Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauche giebt, bis auf fünf und zwanzig Thaler inclusive der Materialien zu creditiren nachgelassen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf zehn Thaler, Buchbinder nur auf drei Thaler Credit geben, und zwar nicht über Ein Vierteljahr.

4) Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über Ein Vieteljahr geborgt werden.

5) Alle diese von 1—4. gültigen Schulden behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden nur, wenn sie nach dem Ablauf des Vierteljahrs, in welchem sie contrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vieteljahr eingeklagt werden.

6) Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser festgesetzten Frist die Schuld bei dem academischen Gericht nicht anhängig macht; so kann er damit nicht weiter gehört werden.

7) Sollten die während des letzten Vierteljahrs, welches der Studirende sich auf der Universität aufhält, in Gemäßheit der von 1—4. contrahirten Schulden wegen Abgangs des Studirenden, binnen der in Nr. 5. bestimmten Frist nicht eingeklagt werden: so muß der Gläubiger dafür sorgen, daß selbige von dem academischen Gericht registrirt werden.

8) Zu dem Ende steht es dem Gläsibiger frei, die Person oder Sachen eines abgehenden Studirenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registrirt worden ist.

9) Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können; so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll die Abreise durch ausführliche Instruction solcher Schuldsachen nicht aufgehalten werden.

§. 104. Alle anderen Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klage.[41])

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür gestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

Anh. §. 142. Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studirenden selbst, oder von einem Dritten, oder auch unter dem Schein eines Verkaufs den Gläubigern eingehändigt worden sein. Wegen Betten, Wäsche, Kleidungsstücke und Bücher soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewußt habe, daß sie einem Studirenden gehörten, niemals stattfinden,

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas be-

---

[41]) Die §§ 104—126, Anh. §§ 142—144 sind ebenso wie die §§ 99—103 und Anh. § 141 Nr. 3 ff. obsolet geworden durch Ges. v. 29. Mai 1879 § 1.

zahlt worden, so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe unter fiskalischer Assistenz zurückfordern.

§. 108. Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen, oder sonst creditirt: so soll er, außer dem Verluste der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt, so ist der Fiscus außer der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beizutreiben berechtigt.

Anh. §. 143. Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften den Studirenden Geld leiht, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Credit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch solche Schulden von den Studirenden bezahlt werden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Aeltern und Vormünder, oder wenn diese sich nicht melden, von dem academischen Fiscus wieder eingezogen werden wird.

§. 110. Wenn aber ein Studirender, durch das Außenbleiben der ihm zu seinem Unterhalt ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem academischen Gericht melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen; und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 113. Der Regel nach darf das academische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährliche Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 114. Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalt auf der Academie bestimmt worden.

§. 115. Findet sich das academische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken; so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consense ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Consense muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Aeltern oder Vormündern zur Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 118. Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem academischen Gericht, bei Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 119. Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren diese zur Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten.

§. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen gehalten sein, dergleichen

Requisitionen, wegen Beitreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläufigkeit Folge zu leisten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, so müssen sie den Betrag bei dem requirirten Gericht niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem academischen Gericht ausführen.

§. 122. Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtshülfe dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst, der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frei, ihn überall, wo er sich betreffen läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.

Anh. §. 144. Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung der nach 1—4. (§. 100—108.) privilegirten, oder von dem academischen Gericht consentirten Gläubiger verlassen: so bleibt diesen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverschränkt; falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Personalarreste nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle, oder Versorgung zu besserem Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand gesetzt worden.

§. 125. Für die dem academischen Gericht in dergleichen Angelegenheiten zufallenden Bemühungen soll demselben eine billige Belohnung in der ihm vorzuschreibenden Sporteltaxe bestimmt werden.

§. 126. Dagegen soll aber auch das academische Gericht, wenn es pflichtwidriger Weise in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt, oder sonst durch Collusion mit einem Studirenden Jemanden zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

Anh. §. 145. 1) Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stallung oder anderes Gelaß miethet, und kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethzeit nicht näher bestimmt: so ist anzunehmen, daß der Miethvertrag von Ostern bis Michaelis oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden.

2) Sollte der Miethvertrag im Johannis- oder Weihnachtstermine seinen Anfang nehmen, so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Michaelis- oder Ostertermine.

3) Die Aufkündigung der Wohnung muß spätestens in den drei ersten Tagen des letzten Vierteljahres geschehen.

4) Die Wohnung muß beim Ablaufe der Miethzeit innerhalb dreier Tage, nach Ablauf des Termins, wieder geräumt werden.

Von academischen Zeugnissen.

§. 127. Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleißes und seiner Ordnung

in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des academischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken: ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenthaltes auf der Academie, etwas Nachtheiliges bekannt geworden sei.

§. 129. Jeder Landeseingeborene, welcher sich zur Uebernehmung eines Amtes, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualifiziren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Academie vorlegen.[48])

Dreizehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.[1])

1. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871. (B.-G.-Bl. S. 63.)

Wir Wilhelm etc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Grossherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (B.-G.-Bl. vom Jahre 1870 S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und

---

[48]) Nach GVG. § 2 Abs. 2 muß der ersten juristischen Prüfung ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft vorangehen, von welchem mindestens drei Halbjahre auf einer deutschen Universität zuzubringen. Vgl. auch Ges. v. 11. Mai 1873 §§ 4, 5 zu ALR. II. 11.

[1]) Die Tit. 13—20 enthalten staatsrechtliche Vorschriften; und zwar regelt der Tit. 13 die Grundlagen des Staats, während die Tit. 14—20 organische Ausführungsbestimmungen treffen.

Diese Vorschriften haben inzwischen jedoch eine wesentliche Aenderung erfahren, nämlich

theils durch die Einführung des Verfassungsstaats in Preußen, dessen Grundgesetz die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 bildet,

theils durch die Begründung des Deutschen Staats, zunächst des Norddeutschen Bundes (Verfassung v. 25. Juni 1867, BGBl. S. 1), später des Deutschen Reiches, dessen Grundgesetz die Verfassung v. 16. April 1871 enthält,

theils durch die Anbahnung der Selbstverwaltung in Preußen, als deren Träger die Kreisordnung v. 13. Dezbr. 1872, die Provinzialordnung v. 29. Juni 1875, das Ges. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 u. das Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 erscheinen.

Deshalb sind die diesen staatsrechtlichen Umgestaltungen zu Grunde liegenden Gesetze an die Spitze d. T. gestellt und dort im Zusammenhang erörtert.

Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (B.-G.-Bl. vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die **beigefügte**

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§. 2. Die Bestimmungen in Artikel 80. der in §. 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (B.-G.-Bl. vom Jahre 1870 S. 647.), unter III. §. 8. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. vom Jahre 1871 S. 21 ff.), in Art. 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (B.-G.-Bl. vom Jahre 1870 S. 656.), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmässigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§. 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (B.-G.-Bl. S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (B.-G.-Bl. S. 657.), dem Schlussprotokolle vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. vom Jahre 1871 S. 23. ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. O. S. 21. ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich etc.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preussen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden, und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein, für die südlich vom Main belegenen Theile des Grossherzogthums Hessen, schliessen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preussen mit Lauenburg [1a]), Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuss älterer Linie, Reuss jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. [2]) [3])

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maassgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, dass die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichs-Gesetz-Blattes geschieht. [4]) Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetz-Blattes in Berlin ausgegeben worden ist. [5])

[1a]) Das Herzogthum Lauenburg ist mit Preußen zufolge Ges. v. 23. Juni 1876 (GS. S. 169) vereinigt.

[2]) Zufolge Ges. v. 9. Juni 1871 (RGBl. S. 212) ist Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche vereinigt. Für die staatsrechtliche Gestaltung dieses Reichslandes kommen wesentlich in Betracht: a) Ges. v. 20. Juni 1872, betr. den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen (RGBl. S. 208); b) Ges. v. 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen (RGBl. S. 161); c) Ges. v. 2. Mai 1877, betr. die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen (RGBl. S. 491); d) Ges. v. 4. Juli 1879, betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens (RGBl. S. 165), nebst den V. v. 23. Juli 1879, betr. den Ausführungstermin des Ges. zu d. und die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen (RGBl. S. 281, 282), welche letztere V. inzwischen mehrfach modifizirt ist; e) Ges. v. 7. Juli 1887, betr. die Anwendung abgeänderter RGesetze auf landesgesetzl. Angelegenheiten des Reichslandes (RGBl. S. 377).

[3]) Zufolge Ges. v. 15. Dezbr. 1890 (RGBl. S. 207) ist die Insel Helgoland mit dem Reiche vereinigt und der Preußischen Monarchie einverleibt. Ueber die Einführung von RGesetzen auf die Insel vgl. die V. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21), 14. Dezbr. 1892 (RGBl. S. 1052) u. 24. Juli 1893 (RGBl. S. 236) u. das Ges. v. 4. Juni 1893 (RGBl. S. 193). Im übrigen vgl. die Note zu Art. 2 der Preuß. Verfassung.

[4]) Vgl. Art. 17.

[5]) Vgl. das Preuß. Ges. v. 16. Febr. 1874 u. für die Konsulatsbezirke den § 47 des RGes. über die Konsul.Gerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.[6])

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniss durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.[7])

(beide abgedruckt zu § 10 der Einl.). Zu Bekanntmachungen außerhalb des RGBlatts dient seit 1873 das Centralblatt f. d. Deutsche Reich.

[6]) Die Geltung des Art. in Bayern ist beschränkt durch Art. 4[1] und das Schlußprotokoll zum Beitrittsvertrage dieses Bundesstaats v. 23. Novbr. 1870, Nr. I. (RGBl. 1871 S. 23).

Die wesentlichsten Ausführungsgesetze zu diesem Art. sind:

a) das Freizügigkeits-Ges. v. 1. Novbr. 1867 (BGBl. S. 55). — Einschränkungen desselben im Ges. v. 4. Juli 1872 betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (RGBl. S. 253), auch in dem inzwischen wieder aufgehobenen Sozialistengesetz v. 21. Oktbr. 1878 (Note 28) —;

b) das Ges. v. 4. Mai 1868 betr. die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung (BGBl. S. 149);

c) das Ges. v. 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerl. und staatsbürgerl. Beziehung (BGBl. S. 292);

d) das Ges. v. 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung (BGBl. S. 119), wozu zu vergleichen RG. 13 S. 142, 15 S. 27, 27 S. 109, 29 S. 23, 30 S. 26;

e) die Ges. v. 1. Juni 1870 betr. Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (BGBl. S. 355), und v. 20. Dezbr. 1875 betr. die Naturalisation der im Reichsdienst angestellten Ausländer (RGBl. S. 324).

[7]) Vgl. Ges. v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz (BGBl. S. 360) mit Nov. v. 12. März 1894 (RGBl. S. 259), und dazu das Preuß. AG. v. 8. März 1871 (GS. S. 130), abgedruckt zu Tit. 19.

[8]) Bezüglich der Militärpflicht vgl. Art. 57 ff. u. die RGesetze.

a) v. 9. Novbr. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst (BGBl. S. 131) mit Nov. v. 26. Mai u. 3. Aug. 1893 (RGBl. S. 186 u. 233);

b) Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) nebst Aenderungen v. 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103), 31. März 1885 (RGBl. S. 81), 27. Jan. 1890 (RGBl. S. 7) u. 22. Mai 1893 (RGBl. S. 186);

c) v. 12. Febr. 1875 über den Landsturm (RGBl. S. 63), zu a—c mit

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniss zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.[8])

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmässig Anspruch auf den Schutz des Reichs.[9])

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht,[10]) Passwesen und Fremdenpolizei[11]) und über den Gewerbebetrieb,[12]) einschliesslich des Versicherungswesens,[12a])

Novellen v. 11. Febr. 1888 betr. Aenderung der Wehrpflicht (RGBl. S. 11) u. v. 8. Febr. 1890 (RGBl. S. 23);

d) v. 15. Febr. 1875 über die Kontrole der Beurlaubten (RGBl. S. 65).

[9]) Vgl. Art. 4 [7], 56 und die Noten dazu.

[10]) Vgl. Note 6 zu Art. 3.

[11]) Dazu Ges. v. 12. Oktbr. 1867 über das Paßwesen (BGBl. S. 33) und V. v. 26. Juni 1878 betr. die vorübergehende Einführung der Paßpflichtigkeit für Berlin (RGBl. S. 131).

[12]) Demgemäß erlassen (vgl. zu Tit. 8) Bund.-GewO. v. 21. Juni 1869 (BGBl. S. 245) nebst Ergänzungsges. v. 7. April 1876 über eingeschriebene Hülfskassen (RGBl. S. 125), v. 8. April 1876 betr. Abänderung des Tit. VIII der GewO. (RGBl. S. 134). v. 17. Juli 1878 betr. Abänderung des Tit. VII der GewO. (RGBl. S. 199), v. 23. Juli 1879 betr. Aenderung einiger Bestimmungen der GewO. (RGBl. S. 267), v. 15. Juli 1880 betr. Abänderung des § 32 (RGBl. S. 179), v. 18. Juli 1881 betr. Aenderung der §§ 97—104, 148 [10], 149 (RGBl. S. 233), v. 1. Juli 1883 (RGBl. S. 159), welche Novelle zugleich eine neue Redaktion der GewO. mit sich führte (Bek. v. 1 Juli 1883, RGBl. S. 177), v. 8. Dezbr. 1884 (Aenderung des § 100 e, RGBl. S. 255), v. 23. April 1886 (Aenderung des § 104, RGBl. S. 125), v. 6. Juli 1887 (RGBl. S. 258), v. 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261), v. 19. Juni 1893 (RGBl. S. 197) u. v. 29. Juli 1890 über Gewerbegerichte (§§ 78, 79, RGBl. S. 141);

[12a]) Hierzu sind ergangen die Gesetze (vgl. zu Tit. 8 Th. II):

a) über die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73) mit Nov. v. 10 April 1892 (RGBl. S. 379) u. v. 14 Dezbr. 1892 (RGBl. S. 1049);

b) über die Unfallversicherung v. 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69) mit Nov. v. 16. Mai 1892 (RGBl. S. 665);

c) über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung v. 28. Mai 1885 (RGBl. S. 159), zu a—c nebst Zusätzen,

d) betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen v. 15. März 1886 (RGBl. S. 53),

soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluss der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation [12b]) und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern;

2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern; [13])

3. die Ordnung des Maass-, Münz- und Gewichtssystems, [14]) nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde; [15])

4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; [16])

5. die Erfindungspatente; [17])

---

e) betr. Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97) mit Nov. v. 8. Juni 1891 (RGBl. S. 337).

[12b]) Vgl. Bd. I S. 31 ff.

[13]) Das Nähere vgl. bei Art. 35, 70.

[14]) Geordnet:

a) durch Ges. v. 12. März 1893, betr. die Einführung einheitlicher Zeitbestimmung (RGBl. S. 93);

b) durch Maß- und Gewichts-O. v. 17. Aug. 1868 (BGBl. S. 473) nebst Ergänzungsges. v. 10. März 1870 (BGBl. S. 46), v. 7. Dezbr. 1873 (RGBl. S. 377) u. v. 11. Juli 1884 (RGBl. S. 115, vgl. B. v. 27. Juli 1885, RGBl. S. 263), v. 26. April 1893 (RGBl. S. 151), Aichordnung v. 27. Dezbr. 1884 (RGBl. von 1885, Beil. zu Nr. 5), geändert durch Bekanntm. v. 8. Mai 1894 (RGBl. S. 461); Ges. v. 20. Juli 1881 betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße (RGBl. S. 249);

c) durch Ges. v. 4. Dezbr. 1871 über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (RGBl. S. 404), Münzges. v. 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233) nebst Ergänzungen v. 20. April 1874 (RGBl. S. 35) und 6. Jan. 1876 (RGBl. S. 3), B. v. 22. Septbr. 1875 betr. die Einführung der Reichswährung (RGBl. S. 303), Erlaß v. 17. Febr. 1875 betr. die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen (RGBl. S. 72).

[15]) Vgl. Ges. v. 16. Juli 1870 über Ausgabe von Papiergeld (BGBl. S. 507), Münzges. v. 9. Juli 1873 Art. 18, Ges. v. 30. April 1874 betr. Ausgabe von Reichskassenscheinen (RGBl. S. 40). Das zur Anfertigung der letzteren verwendete Papier ist gegen Nachahmung geschützt durch Ges. v. 26. Mai 1885 (RGBl. S. 165).

[16]) Hierzu Ges. v. 27. März 1870 über Ausgabe von Banknoten (BGBl. S. 51) nebst Nachträgen v. 16. Juni 1872 (RGBl. S. 169) und v. 30. Juni 1873 (RGBl. S. 159); Münzges. v. 9. Juli 1873 Art. 18 und Ges. v. 21. Dezbr. 1874 betr. die Ausgabe von Banknoten (RGBl. S. 193); Bankges. v. 14. März 1875 (RGBl. S. 177), ergänzt durch Ges. v. 18. Dezbr. 1889 (RGBl. S. 201), Statut der Reichsbank v. 21. Mai 1875 (RGBl. S. 203), Vertrag über Abtretung der Preußischen Bank an das Reich v. 17./18. Mai 1875 (RGBl. S. 215).

[17]) Vgl. Patentges. v. 25. Mai 1877 (RGBl. S. 501), und dazu B. v. 18. Juni 1877 betr. Einrichtung, Verfahren und Geschäftsgang des Patentamts

6. der Schutz des geistigen Eigenthums;[18])
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;[19])
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstrassen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;[20])
9. der Flösserei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle;[21])

1a. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Art. 4. Nr. 9. der Reichsverfassung. Vom 3. März 1873. (R.-G.-Bl. S. 47.)

Einziger Paragraph.

Im Artikel 4 der Reichsverfassung ist der Nr. 9. hinzuzufügen:

desgleichen die Seeschifffahrtszeichen, (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken).

10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maassgabe der Bestimmung im Artikel 52;[22])
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;[23])

(RGBl. S. 533), sowie Ges. v. 16. Juni 1879 betr. Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht, § 1[2] (RGBl. S. 157), jetzt Nov. v. 7. April 1891 (RGBl. S. 79); außerdem Ges. v. 1. Juni 1891 über den Schutz von Gebrauchsmustern (RGBl. S. 290).

[18]) Vgl. Ges. v. 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikal. Werke und Kompositionen (BGBl. S. 339); Ges. v. 9. Jan. 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (RGBl. S. 4); Ges. v. 10. Jan. 1876 betr. den Schutz von Photographieen gegen unbefugte Nachbildung (RGBl. S. 8); Ges. v. 11. Jan. 1876 betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (RGBl. S. 11); Ges. v. 30. Novbr. 1874 über Markenschutz (RGBl. S. 143); Ges. v. 12. Mai 1894 betr. den Schutz der Waarenbezeichnungen (RGBl. S. 441).

[19]) Vgl. Art. 3, 54—56 nebst Noten.

[20]) Art. 41—47, 54 mit Erläuterungen.

[21]) Vgl. die Noten zu Art. 54.

[22]) Vgl. das Nähere zu Art. 48—52.

12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;[24])
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;[25])
14. das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;[26])
15. Maassregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;[27])

---

[23]) Ges. v. 21. Juni 1869 betr. die Gewährung der Rechtshülfe (BGBl. S. 305); GVG. v. 27. Jan. 1877 (RGBl. S. 41) Tit. 13; Preuß. AG. dazu v. 24. April 1878 (GS. S. 230) § 87; EG. z. RKO. v. 10. Febr. 1877 (RGBl. S. 390) § 3[2].

[24]) Auf Grund dessen ergangen RGes. v. 1. Mai 1878 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl. S. 89).

[25]) Dies die Fassung des Erweiterungsgesetzes v. 20. Dezbr. 1873 (RGBl. S. 379). Infolge desselben sind ergangen (die inzwischen theilweise bereits wieder geänderten) s. g. Reichsjustizgesetze, namentlich
a) das GVG. v. v. 27. Jan. 1877 (RGBl. S. 41) mit Nov. v. 17. März 1886 (RGBl. S. 61), 5. April 1888 (RGBl. S 133),
b) die CPO. v. 30. Jan. 1877 (RGBl. S. 83) mit Nov. v. 30. April 1886 (RGBl. S. 130),
c) die StPO. v. 1. Febr. 1877 (RGBl. S. 253),
d) die KO. v. 10. Febr. 1877 (RGBl. S. 351) mit Nov. v. 9. Mai 1894 (RGBl. S. 439),
mit EG. zu a—d (RGBl. S. 77, 244, 346, 390),
e) GerKostGes. v. 18. Juni 1878 (RGBl. S. 148),
f) Gebühren-O. für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166), zu e, f geändert durch Ges. v. 29. Juni 1881 (RGBl. S. 178),
g) Gebühren-O. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173),
h) Rechtsanwalts-O. v. 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177),
i) Gebühren-O. für Rechtsanw. v. 7. Juli 1879 (RGBl. S. 176),
k) Ges. über den Sitz des Reichsgerichts v. 11. April 1877 (RGBl. S. 415),
l) Ges. v. 16. Juni 1879 betr. den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht (RGBl. S. 157), desgl. v. 14. März 1881 (RGBl. S. 37),
m) 12 V. v. 26. Septbr. 1879 betr. Uebertragung von Rechtssachen verschiedener Bundesstaaten auf das Reichsgericht (RGBl. S. 287—298),
n) V. v. 27. Septbr. 1879 betr. Errichtung von Hülfssenaten am Reichsgericht (RGBl. S. 299),
o) V. v. 28. Septbr. 1879 betr. die Begründung der Revision in Civilprozessen (RGBl. S. 299), desgl. Ges. v. 15. März 1881 (RGBl. S. 38),
p) Ges. v. 21. Juli 1879 betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses (RGBl. S. 277),
q) Ges. v. 10. Juli 1879 über Konsular-Gerichtsbarkeit (RGBl. S. 197).

[26]) Die desfallsigen Gesetze vgl. zu Art. 53, 57.

[27]) Auf diesem Gebiete sind ergangen
1) Ges. v. 7. April 1869 betr. Maßregeln gegen die Rinderpest (BGBl. S. 105), und Ges. v. 21. Mai 1878 betr. Zuwiderhandlungen gegen

16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.[28])

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.[29])

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35. bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.[30])

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, dass Preussen mit den ehemaligen Stimmen von

---

die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote (RGBl. S. 95);

2) Ges. v. 25. Febr. 1876 betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (RGBl. S. 163), und Ges. v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (RGBl. S. 153) mit Nov. v. 1. Mai 1894 (RGBl. S. 405);

3) Impfgesetz v. 8. April 1874 (RGBl. S. 31);

4) Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln (RGBl. S. 145), mit Nov. v. 29. Juni 1887 (RGBl. S. 276), Ges. v. 5. Juli 1887 betr. Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben rc. (RGBl. S. 277), Ges. v. 12. Juli 1887 betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter (RGBl. S. 375), Ges. v. 20. April 1892 über den Verkehr mit Wein (RGBl. S. 597);

5) Ges. über Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit v. 6. Febr. 1875 (RGBl. S. 175) u. v. 3. Juli 1883 (RGBl. S. 149).

[28]) Vgl. dazu Ges. v. 7. Mai 1874 über die Presse (RGBl. S. 65) und v. 12. März 1884 über die Stimmzettel für öffentl. Wahlen (RGBl. S. 17); das inzwischen erloschene Ges. v. 21. Oktbr. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (RGBl. S. 351) nebst Deklar. u. Verlängerungsgesetzen v. 31. Mai 1880 (RGBl. S. 117), 28. Mai 1884 (RGBl. S. 53), 20. April 1886 (RGBl. S. 77) und 18. März 1888 (RGBl. S. 109), wozu RG. 24 S. 104 zu vergleichen; Ges. betr. Sprengstoffe v. 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61).

[29]) Modifizirt durch Art. 78.

[30]) Vgl. Art. 37.

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen
führt, Bayern . . . . 6 "
Sachsen . . . . 4 "
Württemberg . . . . . 4 "
Baden . . . . 3 "
Hessen . . . . 3 "
Mecklenburg-Schwerin . . 2 "
Sachsen-Weimar . . . . 1 "
Mecklenburg-Strelitz . . . 1 "
Oldenburg . . . . 1 "
Braunschweig . . . . . 2 "
Sachsen-Meiningen . . . 1 "
Sachsen-Altenburg . . . 1 "
Sachsen-Coburg-Gotha . . 1 "
Anhalt . . . . 1 "
Schwarzburg-Rudolstadt . 1 "
Schwarzburg-Sondershausen 1 "
Waldeck . . . . 1 "
Reuss älterer Linie . . . 1 "
Reuss jüngerer Linie . . 1 "
Schaumburg-Lippe . . . 1 "
Lippe . . . . 1 "
Lübeck . . . . 1 "
Bremen . . . . 1 "
Hamburg . . . . 1 "
zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 7. Der Bundesrath beschliesst:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;[31])
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlussfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5. 37. und 78., mit einfacher Mehrheit.

[31]) Ueber die Grenzen dieses Beschlußrechts des Bundesraths gegenüber Art. 5 vgl. ObTr. 82 S. 270, RG. 11 S. 71, 20 S. 25.

Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden ausser dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuss für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Ausserdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muss daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.[32])

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.[33])

---

[32]) Vgl. Art. 7 des Ges. betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens v. 4. Juli 1879 (RGBl. S. 165).

[33]) Vgl. GVG. § 18 Abs. 2, CPO. §§ 16, 347.

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preussen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, dass ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.[34])

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliessen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muss erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.[35])

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maassgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu.[36])[36a]) Die Anordnungen und Verfügungen des

---

[34]) Vgl. Art. 63 Abs. 4 betreffs der Anordnung der Kriegsbereitschaft.

[35]) Vgl. hierzu Ges. v. 17. März 1878 betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers (RGBl. S. 7), sowie CPO. §§ 341, 347.

[36]) Vgl. Art. 2 und Note 5. — Zur Verkündung der Reichsgesetze diente ursprünglich das Bundesgesetzblatt (V. v. 26. Juli 1867, BGBl. S. 24); dasselbe hat mit Nr. 19 des Jahres 1871 den Titel Reichsgesetzblatt empfangen. — Als Publikationsorgan für Beschlüsse des Bundesraths und für Anordnungen der Reichsorgane besteht seit 1873 das Centralblatt für das Deutsche Reich.

Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers,[37]) welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten; lässt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.[38]) [39])

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.[40])

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmässigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der

---

[36a]) Richterliches Prüfungsrecht hinsichts der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen und Verordnungen anerkannt v. RG. 24 S. 3.

[37]) Oder seines Stellvertreters: § 1 Ges. v. 17. März 1878 (RGBl. S. 7).

[38]) Centrale Reichsbehörden:

1) der Reichskanzler (Art. 15, 17),
2) folgende oberste Reichsbehörden:
   a) das Auswärtige Amt,
   b) das Reichsamt des Innern,
   c) das Reichs-Marine-Amt,
   d) das Reichsjustizamt,
   e) das Reichsschatzamt,
   f) das Reichs-Eisenbahn-Amt,
   g) der Rechnungshof des Deutschen Reiches,
   h) die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds,
   i) das Reichspostamt,
   k) das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen,
   l) die Reichsbank,
   m) die Reichs-Schulden-Kommission,
   n) das Reichsgericht.

[39]) Die Verhältnisse der Reichsbeamten sind geregelt durch Gesetze: a, v. 31. März 1873 (RGBl. S. 61), b, v. 20. April 1881 (Fürsorge für Wittwen u. Waisen, RGBl. S. 85), zu a, b geändert durch Ges. v. 21. April 1886 (RGBl. S. 80), 25. Mai 1887 (RGBl. S. 194) und 5. März 1888 (RGBl. S. 65, Aufhebung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge); c, v. 1. April 1888 betr. die Zurückbeförderung von Hinterbliebenen im Ausland angestellter Reichsbeamten und Soldaten (RGBl. S. 131); d, v. 31. Mai 1881 betr. Besteuerung der Dienstwohnungen (RGBl. S. 99). — Wegen des Diensteides vgl. die V. v. 29. Juni 1871 (RGBl. S. 303) und Art. 50 und 53 der Verfassung; wegen der Anstellungs-Kompetenz die V. v. 23. Novbr. 1874 (RGBl. S. 135) und v. 19. Dezbr. 1875 (RGBl. S. 378). — Vgl. zu § 144 Abs. 4 des Ges. v. 31. März 1873 den § 13[5] EG. zur CPO.

[40]) Hierzu vgl. OHG. 13 S. 28, 21 S. 48, RG. 1 S. 307, 2 S. 101, 114, 6 S. 105.

Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschliessen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (B.-G.-Bl. S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.[41])

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.[42])

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.[43])

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert *fünf*[43a]) Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluss des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

---

[41]) Diese Zahl ergiebt sich aus Summirung der im Wahlges. v. 31. Mai 1869 für den Nordd. Bund bestimmten Zahl von 297 und der in Art. 20 für die Südstaaten festgesetzten Zahl von 85. Dazu treten aber jetzt noch 15 Abgeordnete aus Elsaß-Lothringen (Ges. v. 25. Juni 1873 § 3, RGBl. S. 161), so daß die Gesammtzahl auf 397 sich stellt. Die Insel Helgoland ist laut Bek. v. 16. Mai 1891 (RGBl. S. 111) dem 5. Schleswig-Holsteinschen Wahlkreise zugetheilt.

[42]) Vgl. RBeamtenges. v. 31. März 1873 § 14 Abs. 2.

[43]) Ebenso StGB. § 12.

[43a]) Die Verlängerung von drei auf fünf Jahre beruht auf dem Ges. v. 19. März 1888 (RGBl. S. 110).

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.[44])

Absatz 2 aufgehoben.[45])

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.[46])

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.[47])

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.[48])

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.[48a])

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen

---

[44]) Vgl. Art. 20, daneben § 1 Ges. v. 31. Mai 1880 (RGBl. S. 117).

[45]) Abs. 2 aufgehoben durch Ges. v. 24. Febr. 1873 (RGBl. S. 45).

[46]) Uebereinstimmend StGB. § 11.

[47]) Vgl. Preuß. VerfUrk. Art. 84, EG. zur StPO. § 6 [1], Ges. v. 29. Mai 1868 betr. die Aufhebung der Schuldhaft (BGBl. S. 237) § 1, EG. zur CPO. § 13, CPO. § 785 [1], § 1 der Dekl. zum Sozialistenges. v. 31. Mai 1880 (RGBl. S. 117).

[48]) Ueber den Ort der Zeugenvernehmung der Reichstagsmitglieder während der Sitzungsperiode vgl. CPO. § 347.

[48a]) Auch nicht aus Privatmitteln (RG. 16 S. 88).

bleiben, die wegen ihrer Lage zur Einschliessung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.[49])

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen.[50])

Art. 35. Das Reich ausschliesslich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maassregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.[51—56])

---

[49]) Vgl. Zoll- und Handels-Vereins-Vertrag v. 8. Juli 1867 (BGBl. S. 81) mit Novellen v. 27. Mai 1885 (RGBl. S. 109) u. 14. April 1894 (RGBl. S. 335).

[50]) Dazu Ges. v. 1. Juli 1869 betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen (BGBl. S. 370). — Neuerdings ist auf Antrag der Hansestädte der theilweise Anschluß Hamburgs und der Anschluß Bremens an den Zollverein vereinbart: vgl. Ges. v. 16. Febr. 1882 (RGBl. S. 39, Hamburg betr.) u. v. 31. März 1885 (RGBl. S. 79, Bremen betr.).

[51]) Bezüglich des Zollwesens vgl.

a) Vereins-Zollges. v. 1. Juli 1869 (BGBl. S. 317) mit Novelle v. 18. April 1889 (RGBl. S. 53, zu § 108);

b) Ges. v. 15. Juli 1879 betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer (RGBl. S. 207), wodurch der Tarif v. 1. Oktbr. 1873 außer Kraft gesetzt wurde, nebst Abänderungsges. v. 6. Juni 1880 (RGBl. S. 120), 19. u. 21. Juni 1881 (RGBl. S. 119 u. 121), v. 23. Juni 1882 (RGBl. S. 59), v. 13. Mai 1884 § 6 (RGBl. S. 50), v. 22. Mai 1885 (RGBl. S. 93), v. 18. April 1886 (RGBl. S. 123) u. v. 21. Dezbr. 1887 (RGBl. S. 533);

c) Ges. v. 20. Juli 1879 betr. die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande (RGBl. S. 261).

[52]) Salzsteuer: Ges. v. 12. Oktbr. 1867 betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz (BGBl. S. 41) und Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten v. 8. Mai 1867 (BGBl. S. 49).

[53]) Tabacksteuer: Ges. v. 16. Juli 1879 betr. die Besteuerung des Tabacks (RGBl. S. 245) mit Novelle v. 5. April 1885 (RGBl. S. 83).

[54]) Branntwein- und Biersteuer.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.[57]

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.[57a]

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlussnahme vorgelegt.

Art. 37. Bei der Beschlussnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35. bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fliesst in die Reichskasse.[58]

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

---

a) Branntweinsteuer: Ges. v. 4. Mai 1868 (BGBl. S. 151) und v. 15. Novbr. 1874 (RGBl. S. 133), v. 8. Juli 1868 (BGBl. S. 384, 404), v. 16. Novbr. 1874 (RGBl. S. 134), Vertrag v. 9. April 1868 mit Hessen (BGBl. S. 466), Ges. v. 19. Juli 1879 (RGBl. S. 259); jetzt Ges. v. 24. Juni 1887 (RGBl. S. 253) mit Novellen v. 7. April 1889 (RGBl. S. 49) u. 8. Juni 1891 (RGBl. S. 338).

b) Brausteuer: Ges. v. 31. Mai 1872 (RGBl. S. 153), v. 23. Dezbr. 1876 (RGBl. S. 237), v. 8. Juli 1868 (BGBl. S. 403).

[55] Zuckersteuer: Ges. v. 26. Juni 1869 (BGBl. S. 282), v. 2. Mai 1870 (BGBl. S. 311), v. 7. Juli 1883 (RGBl. S. 157) u. v. 13. Mai 1885 (RGBl. S. 91), v. 1. Juni 1886 (RGBl. S. 181), v. 9. Juli 1887 (RGBl. S. 308), jetzt v. 31. Mai 1891 (RGBl. S. 295).

[56] Ueber das Veto des Kaisers bezüglich Gesetzesvorschläge, welche die in Art. 35 bezeichneten Abgaben betreffen, vgl. Art. 5 Abs. 2, Art. 37.

[57] Vgl. Art. 38 Abs. 4.

[57a] Wegen Zulässigkeit des Rechtsweges in Ansehung von Reichssteuern vgl. RG. 5 S. 34, 11 S. 65, 91, 96 u. bei Gruchot 27 S. 1014.

[58] Eine Modifikation (Antrag v. Franckenstein) enthält § 8 des Zolltarifs v. 15. Juli 1879 (RGBl. S. 211).

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermässigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fliessenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.[59])

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38. zur Reichskasse fliessenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniss, legt auch alljährlich die schliessliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschliesst über diese Feststellung.

---

[59]) Vgl. Art. 35 Abs. 2.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867[60]) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7. beziehungsweise 78. bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluss neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.[61])

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäss in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, dass die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniss es erheischt.[62])

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander-

---

[60]) Vgl. Art. 33 u. 34 mit Noten. — Ueber die Zulässigkeit des Rechtsweges mit Bezug auf § 12 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 vgl. RG. 5 S. 34 (Note 57a).

[61]) Damit sind die §§ 27, 44, 45 des Preuß. Ges. v. 3. Novbr. 1838 über Eisenbahn-Unternehmungen (GS. S. 505) geändert.

[62]) Ueber die Zuständigkeit des Bundesraths zum Erlaß von Bahnpolizei-Reglements mit Strafbestimmungen vgl. OHG. 21 S. 80.

greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. dass baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;[63])
2. dass die möglichste Gleichmässigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, das bei grösseren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniss der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermässigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniss entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42. bis 45. getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermässigten Sätzen zu befördern.[64])

---

[63]) Vgl. Betriebsreglement v. 11. Mai 1874 (RGBl. S. 84, CentrBl. f. d. D. R. S. 179), mehrfach abgeändert, jetzt ersetzt durch die Verkehrsordnung v. 15. Nov. 1892 (RGBl. S. 923); Betriebsordnung für Haupteisenbahnen u. Bahnordnung für Nebeneisenbahnen, beide v. 5. Juli 1892 (RGBl. S. 691 u. 764).

[64]) Hinsichts der Verpflichtung der Eisenbahnen, den Betrieb thunlichst in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen, vgl. Ges. v. 20. Dezbr. 1875 betr. die Abänderung des § 4 Postges. v. 28. Oktbr. 1871 (RGBl. S. 318, abgedruckt zu Tit. 15).

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maassgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.[65])

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fliessen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, dass Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschliessliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.[66])

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.[67])

---

[65]) Hierzu vgl. außer Art. 4 Nr. 10:

a) Ges. v. 28. Oktbr. 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches (RGBl. S. 347) nebst Abänderungsges. (zu § 4) v. 20. Dezbr. 1875 (RGBl. S. 318), sowie EG. zur CPO. § 13[4];

b) Ges. v. 6. April 1892 über das Telegraphenwesen (RGBl. S. 467);

c) Ges. v. 28. Oktbr. 1871 über das Posttaxwesen im Gebiet des Deutschen Reiches (RGBl. S. 358) nebst Abänderungsges. v. 17. Mai 1873 (RGBl. S. 107) u. v. 3. Novbr. 1874 (RGBl. S. 127, 134);

d) RGes. v. 5. Juni 1869 betr. die Portofreiheiten (BGBl. S. 141), sowie Bek. v. 29. Aug. 1870 betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (BGBl. S. 514), ausgedehnt auf alle Staaten des Deutschen Reiches laut Bek. v. 17. April 1872 (RGBl. S. 108) und v. 8. Juli 1873 (RGBl. S. 232);

e) Ges. v. 16. Mai 1869 betr. die Einführung von Telegraphen-Freimarken (BGBl. S. 377), V. v. 2. Juni 1877 betr. die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen (RGBl. S. 524).

[66]) Vgl. Postordnung v. 18. Dezbr. 1874 (CentrBl. f. d. D. R. 1875 S. 6) und Telegraphen-O. v. 21. Juni 1872 (RGBl. S. 213) nebst Abänderungen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landespostverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuss berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maassgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fliessen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49. enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition

---

[67]) Vgl. Art. 18 und Note 39.

gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.[68])

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48. bis 51. finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.[69]) An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschliesslich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschliesslich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49. des Postvertrages vom 23. November 1867. bewendet.[70])

An den zur Reichskasse fliessenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.[71])

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschliesslich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker,

---

[68]) Vgl. § 13 RGes. v. 5. Juni 1869 (BGBl. S. 143).

[69]) Entsprechend §§ 4, 50 des Postges. v. 28. Oktbr. 1871 (RGBl. S. 347) und Art. 12, 13 des Abänderungsges. v. 20. Dezbr. 1875 (RGBl. S. 318), sowie § 13 des Posttax-Ges. v. 28. Oktbr. 1871 (RGBl. S. 362).

[70]) BGBl. S. 41.

[71]) Oberste Marinebehörde ist das Reichs-Marine-Amt (Erl. v. 30. März 1889, RGBl. S. 47).

ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maassgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.[71a]

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Messbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniss zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.[72]

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstrassen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmässig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

[71a]) Abs. 5 ist ersetzt durch Art. II des Ges. v. 26. Mai 1893, betr. die Ersatzvertheilung (RGBl. S. 185).

[72]) Hierzu vgl.

a) RGes. v. 25. Oktbr. 1867 betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge (BGBl. S. 35), mit Novelle v. 23. Dezbr. 1888 (RGBl. S. 300), RGes. v. 28. Juni 1873 betr. die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe (RGBl. S. 184), nebst Ausführungs-V. v. 13. Nov. 1873 (RGBl. S. 367) und Schiffsvermessungs-O. v. 5. Juli 1872 (RGBl. S. 270); dazu Preuß. JMV. v. 10. Mai 1881) JMBl. S. 92), sowie Preuß. AG. zum GVG. v. 24. April 1878 § 25;

b) V. v. 7. Jan. 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See (RGBl. S. 1, früher V. v. 23. Dezbr. 1871, RGBl. S. 475); V. v. 15. Aug. 1876 über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See (RGBl. S. 189); Noth- und Lootsen-Signal-O. für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern v. 14. Aug. 1876 (RGBl. S. 187); Seemanns-O. v. 27. Dezbr. 1872 (RGBl. S. 409); RGes. v. 27. Dezbr. 1872 betr. die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (RGBl. S. 432); Strandungs-O. v. 17. Mai 1874 (RGBl. S. 73) nebst Instr. v. 24. Novbr. 1875 (CentrBl. S. 750); RGes. v. 9. Jan. 1875 betr. die Deutsche Seewarte (RGBl. S. 11) nebst AusfV. v. 26. Dezbr. 1875 (RGBl. S. 885); RGes. v. 27. Juli 1877 betr. die Untersuchung von Seeunfällen (RGBl. S. 549); StGB. § 145; RGes. v. 22. Mai 1881 betr. die Küstenfrachtfahrt (RGBl. S. 97); Ges. v. 3. Mai 1884 über Prisengerichtsbarkeit (RGBl. S. 49).

Auf allen natürlichen Wasserstrassen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstrassen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flösserei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstrassen betrieben wird. [73])

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiss-roth. [74])

X. Konsulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, dass die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird. [75])

---

[73]) Ges. v. 11. Juni 1870 wegen Aufhebung der Elbzölle (BGBl. S. 416): RGes. v. 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei (BGBl. S. 312) nebst AusfB. v. 1. Juni 1870 (RGBl. S. 314) und v. 13. Febr. 1874 (RGBl. S. 14).

[74]) B. v. 25. Oktbr. 1867 (BGBl. S. 39) und 8. Novbr. 1892 (RGBl. S. 1050).

[75]) Vgl. hierzu: RGes. v. 8. Novbr. 1867 betr. die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (BGBl. S. 137); RGes. v. 22. April 1871 § 3 (BGBl. S. 87); RGes. v. 19. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit (RGBl. S. 197); RGes. v. 30. März 1874 betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsuln in Egypten (RGBl. S. 23) und Abänderungsges. dazu v. 5. Juni 1880 (RGBl. S. 145) nebst B. v. 23. Dezbr. 1875 (RGBl. S. 381); RGes. v. 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (BGBl. S. 599); Ges. v. 27. Juli 1883 über die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis (RGBl. S. 263) nebst B. v. 21. Jan. 1884 (Aufhebung dieser Gerichtsbarkeit, RGBl. S. 9).

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.[76])

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmässig zu tragen, so dass weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen lässt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.[77])

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — *die folgenden 5 Lebensjahre der Landwehr 1. Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr 2. Aufgebots an.*[77a])

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maassgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.[78])

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.[79])

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preussische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aus-

---

[76]) Die bezüglichen Vorschriften vgl. in Note 8.

[77]) Hierzu RGes. v. 11. Novbr. 1871 betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes (RGBl. S. 403), nebst V. v. 22. Jan. 1874 (RGBl. S. 9).

[77a]) Abänderung laut Art. I der Nov. v. 11. Febr. 1888 (RGBl. S. 11) und Art. II § 4 der Nov. v. 3. Aug. 1893 (RGBl. S. 233).

[78]) Vgl. die Gesetze zu Note 8, RGes. v. 1. Jan. 1870 über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (BGBl. S. 355) §§ 15, 17, StGB. §§ 140, 360[3], StPO. §§ 470 ff.

[79]) Ist geschehen durch die RGes. v. 9. Dezbr. 1871 (RGBl. S. 411), v. 2. Mai 1874 § 1 (RGBl. S. 45), v. 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103), v. 11. März 1887 (RGBl. S. 117, bis 31. März 1894), v. 15. Juli 1890 (RGBl. S. 140) und v. 3. Aug. 1893 (RGBl. S. 233).

hebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden.[80]) Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmässiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmässigen Beschlussfassung vorgelegt werden.[81])

---

[80]) Demzufolge sind erlassen V. v. 7. Novbr. 1867 betr. die Einführung Preußischer Militärgesetze im ganzen Bundesgebiet (BGBl. S. 125), V. v. 29. Dezbr. 1867 betr. die Einführung des Preuß. Militär-Strafrechts (BGBl. S. 185), V. v. 22. Dezbr. 1868 betr. die Einführung der Preuß. Vorschriften über Heranziehung der Milit. Personen zu Kommunalauflagen (BGBl. S. 571) mit Ges. v. 28. März 1886 (RGBl. S. 65) u. Preuß. Ges. v. 29. Juni 1886 (GS. S. 181) und 22. April 1892 (GS. S. 101). — Vgl. EG. z. GVG. § 7.

[81]) Vgl. die in Note 8 bezeichneten Gesetze, außerdem:

a) RGes. v. 27. Juni 1871 betr. dir Pensionirung und Versorgung der Milit.Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für deren Hinterbliebene (RGBl. S. 275), nebst Abänderungen v. 4. April 1874 (RGBl. S. 25), 21. April 1886 (RGBl. S. 78), 17. Juni 1887 (RGBl. S. 237), 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171) und 14. Jan. 1894 (RGBl. S. 107); Ges. v. 28. Febr. 1888 betr. Unterstützung der Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften (RGBl. S. 59) mit Nov. v. 10. Mai 1892 (RGBl. S. 661); Ges. v. 5. März 1888 betr. Erlaß der Wittwen- u. Waisengeld-Beiträge (RGBl. S. 65); Ges. v. 1. April 1888 betr. Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Soldaten (RGBl. S. 131);

b) RGes. v. 30. Juni 1873 betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie an die Reichsbeamten (RGBl. S. 166);

c) RGes. v. 23. Mai 1873 betr. die Gründung und Verwaltung des RInvalidenfonds (RGBl. S. 117) nebst Abänderungsges. v. 23 Febr. 1876 (RGBl. S. 24), v. 11. Mai 1877 (RGBl. S. 495), v. 30. März 1879 (RGBl. S. 119) und v. 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171);

d) RGes. v. 25. Juni 1868 betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden, nebst Regulativ (BGBl. S. 523), und dazu Ges. v. 3. Aug. 1878 (RGBl. S. 243) u. 21. Juni 1887 (RGBl. S. 245);

e) RGes. v. 13. Febr. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (RGBl. S. 52) nebst Instr. v. 2. Sept. 1875 (RGBl. S. 261) und v. 11. Juli 1878 (RGBl. S. 229); Novelle v. 21. Juni 1887 (RGBl. S. 245);

f) RGes. v. 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (RGBl. S. 129) nebst V. v. 1. April 1876 (RGBl. S. 137), v. 18. April 1882 (RGBl. S. 47) und v. 6. Juni 1885 (RGBl. S. 197);

g) RGes. v. 21. Dezbr. 1871 betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (RGBl. S. 459);

h) Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 nebst EG. (RGBl. S. 173, 174) u. Ges. v. 3. Juli 1893 gegen den Verrath militärischer Geheimnisse (RGBl. S. 205).

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschn. XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60. interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.[82])

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter etc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preussischen Armee maassgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äusseren Abzeichen (Kokarden etc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und dass Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheeres anzuordnen.[83])

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen, künftig ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Ar-

---

[82]) Vgl. Note 79.
[83]) Vgl. Art. 11 u. RG. 20 S. 148, 153.

tikel 8. Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.[84])

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und geniessen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, ausser den regelmässigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.[85])

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit

---

[84]) Hierzu RGes. v. 8. Juli 1872 betr. die Französische Kriegskosten-Entschädigung (RGBl. S. 289), und v. 30. Mai 1873 betr. die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von Deutschen Festungen (RGBl. S. 123, Reichs-Festungs-Baufonds).

[85]) Vgl. CPO. § 678.

in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlass eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (G. S. S. 451 ff.)[86])

Schlussbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnissvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9.) unter III. §. 5., in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 658.) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.[87])

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen,[88]) den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fliessenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern[89])

---

[86]) Anwendungen in § 4 EG. zum StGB. v. 31. Mai 1870 (BGBl. S. 195), in § 7 RGes. v. 22. April 1871 (RGBl. S. 87) und in § 9 RMilStGB. v. 20. Juni 1872 (RGBl. S. 175).

[87]) Zufolge RGes. v. 29. Febr. 1876 (RGBl. S. 121) läuft seit 1. April 1877 das Etatsjahr v. 1. April bis zum 31. März. Vgl. Ges. v. 30. März 1892 betr. den Etat der Schutzgebiete (RGBl. S. 369).

[88]) Vgl. RGes. v. 15. Juli 1879 betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer (RGBl. S. 207) § 8 (v. Franckensteinscher Antrag), und dazu Preuß. Ges. (lex v. Hüne) v. 14. Mai 1885 (GS. S. 128). Vgl. Noten 51—55. Lex v. Hüne aber wieder beseitigt durch § 28 des Ges. v. 14. Juli 1893 betr. die Aufhebung direkter Staatssteuern (GS. S. 119).

[89]) Als solche sind u. A. eingeführt a. die Wechselstempelsteuer (RGes. v. 10. Juni 1869, BGBl. S. 193, geändert durch RGes. v. 4. Juni 1879, RGBl. S. 151, mit Bek. v. 13. Juni 1879, RGBl. S. 153, und v. 16. Juli 1881, RGBl. S. 245), b. die Spielkartenstempelsteuer (RGes. v. 3. Juli 1878, RGBl. S. 133), c. die Steuer auf Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose laut Ges. v. 1. Juli 1881 (RGBl. S. 185), abgeändert durch RGes. v. $\frac{\text{29. Mai}}{\text{3. Juni}}$ 1885 (RGBl. S. 171) und v. 27. April 1894 (RGBl. S. 369).

nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maassgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmässigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60. normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnissnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.[90])

Art. 73. In Fällen eines ausserordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen.[90a])

Schlussbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69. und 71. nur nach Maassgabe der in der Schlussbestimmung zum XI. Abschnitte erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72. nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maassgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine

---

[90]) Die Kontrole des Reichshaushalts erfolgt durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs. Vgl. Ges. v. 11. Febr. 1875 (RGBl. S. 61).

[90a]) Vgl. Ges. v. 31. Mai 1891 betr. das Reichsschuldbuch (RGBl. S. 321).

Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.[91])

Art. 75. Für diejenigen, in Artikel 74. bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.[92])

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann,[93]) so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniss

---

[91]) Angewendet in §§ 81, 93, 105, 196, 197, 399 StGB. und in § 4 EG. dazu v. 31. Mai 1870 (BGBl. S. 195).

[92]) Vgl. StGB. §§ 80—82. — An Stelle des Ob.-App.-Gerichts zu Lübeck ist das Reichsgericht getreten: GVG. §§ 136[1], 138 (StPO. §§ 176, 184).

[93]) Vgl. § 85 des Preuß. AG. zum GVG. v. 24. April 1878.

zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.[94])

2. Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. Vom 31. Januar 1850. (G. S. S. 17.)[95])

Wir Friedrich Wilhelm, etc. etc. thun kund und fügen zu wissen, dass Wir, nachdem die von Uns unterm 5ten Dezember 1848 (G. S. S. 375.) vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preussischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preussische Staatsgebiet.[96])

---

[94]) Dergleichen Vorschriften enthalten
a) bezüglich Bayerns die Art. 4^{1}, ^{8}, ^{10}, 8, 35, 38, 46, 52 und die Schlußbestimmungen zu den Abschn. XI und XII;
b) hinsichts Württembergs die Art. 4^{10}, 8, 35, 38, 52 und die Schlußbestimmungen zu Abschn. XI;
c) für Baden die Art. 35, 38;
d) zu Gunsten Sachsens der Art. 8;
e) für Hamburg und Bremen der Art. 34.

[95]) Diese Verfassung ist, nachdem im Frühjahr 1848 mehrfache konstitutionelle Verheißungen (insbesondere durch die Königlichen Proklamationen v. 18. und 21. März und durch das Ges. v. 6. April 1848, GS. S. 89), gegeben, am 5. Dezbr. 1848 aber eine Verfassungsurkunde oktroyirt worden (GS. S. 375), aus einer unter Zustimmung der Kammern erfolgten Revision der letzteren hervorgegangen.

[96]) Seit Erlaß der Verfassung sind der Preußischen Monarchie einverleibt:
1) die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen (Ges. v. 12. März 1850 auf Grund des Vertrages v. 7. Dezbr. 1849, GS. S. 289),
2) das Jadegebiet (Pat. v. 5. Novbr. 1854 auf Grund des Staatsvertrages v. $\frac{\text{20. Juli}}{\text{1. Dezbr.}}$ 1853, GS. S. 65, 593),
3) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt (Ges. v. 20. Septbr. 1866, GS. S. 555),
4) die Herzogthümer Holstein und Schleswig (Ges. v. 24. Dezbr. 1866, GS. S. 875),

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.[97])

Titel II. Von den Rechten der Preussen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preussen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.[98])

Art. 4. Alle Preussen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt.[99]) [99a]) Die öffentlichen Aemter sind,

---

5) Bayerische und großherzoglich Hessische Gebietstheile (Ges. v. 24. Dezbr. 1866, GS. S. 876),
6) das Herzogthum Lauenburg (Ges. v. 23. Juni 1876, GS. S. 169),
7) die Insel Helgoland (vgl. Note 3), unter Zuschlagung zur Provinz Schleswig-Holstein (Ges. v. 18. Febr. 1891, GS. S. 11, V. v. 22. März 1891, GS. S. 39).

[97]) Vgl. Art. 48, 62.

[98]) Jetzt Reichsverfassung Art. 4[1] und das Ges. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355) maßgebend.

[99]) Das Eheverbot wegen Standesungleichheit ist aufgehoben durch Ges. v. 22. Febr. 1869 (GS. S. 365). Vgl. RG. bei Gruchot 33 S. 1017 (jetzige Rechtsstellung des Adels).

[99a]) Bezüglich der früheren Rechte der Standesherren wurde Art. 4 der Verfassungsurkunde durch das Ges. v. 10. Juni 1854 (Zusatz 2a) deklarirt. In Erledigung des Schlußsatzes desselben ergingen:

1) die V. v. 12. Novbr. 1855, durch welche die seit 1. Jan. 1848 beseitigten Rechte der Standesherren wieder hergestellt wurden (Zusatz 2b). Die Ausführung der V. sollte nach § 1 Abs. 2 und §§ 2, 3 durch einseitige Akte der Krone erfolgen. Auf Grund dessen wurde eine Reihe von Verträgen zwischen der Staatsregierung und Standesherren geschlossen. Das Abgeordnetenhaus wollte jedoch deren Rechtsgültigkeit nicht anerkennen (1865). Zur theilweisen Schlichtung dieser Differenz wurde das Ges. v. 15. März 1869 gegeben, wonach fortan die Ausführung der V. v. 12. Novbr. 1855 im Wege der Gesetzgebung bewirkt werden sollte, freilich die Rechtsgültigkeit der bereits geschlossenen Verträge dahingestellt blieb (Zusatz 2c).

2) Eine zweite V. v. 12. Novbr. 1855, betr. die Wiederherstellung des privileg. Gerichtsstandes der Standesherren (GS. S. 686), nebst Ausführungs-Reskr. des Justizministers v. 17. Dezbr. 1855 (JMBl. S. 414).

Der hierdurch geschaffene Rechtszustand ist jedoch durch die Reichsjustizgesetze theilweise erschüttert, indem im Bereich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit alle Sonderrechte der Standesherren aufgehoben sind (GVG. §§ 15—21, EG. dazu §§ 2, 5, EG. zur CPO. und zur StPO. § 5), vorbehaltlich des ihnen landesgesetzlich bereits gewährten Rechts auf Austräge (EG. zum GVG. § 7; Instr. v. 30. Mai 1820 § 17, GS. S. 81, V. v. 12. Novbr. 1855 §§ 1—3), wogegen bezüglich der nicht streitigen Ge-

unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

2a. Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854. (G. S. S. 363.)

2b. Verordnung, betreffend die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854 wegen Deklaration der Verfassungs-Urkunde (G. S. S. 363.) noch erforderlichen Maassregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen. Vom 12. November 1855. (G. S. S. 688.)

2c. Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869. (G. S. S. 490.)

Nr. 2a—c abgedruckt zu Tit. 9 unter 1c—e.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.[100])

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.[101])

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und ausserordentliche Kommissionen sind unstatthaft.[102])

---

richtsbarkeit der § 4 der V. v. 12. Novbr. 1855 (Instr. v. 30. Mai 1820 § 19a—c) aufrecht erhalten ist (Preuß. AG. zum GVG. v. 24. April 1878 §§ 27, 41, 49; vgl. auch VO. v. 5. Juli 1875 § 101).

[100]) Vgl. Art. 84; Reichs-Verf. Art. 31; Ges. v. 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit (GS. S. 45); StPO. §§ 94, 112 ff., 205, 229, 235; GVG. § 185; StGB. §§ 38, 39; CPO. 681.

[101]) Vgl. Ges. v. 12. Febr. 1850; StPO. §§ 94—111; RPostges. v. 28. Oktbr. 1871 § 5 (RGBl. S. 374); das frühere Sozialistenges. v. 21. Oktbr. 1878 §§ 14 ff. (RGBl. S. 351); RKonkO. § 111; StGB. §§ 299, 354, 355; CPO. § 678.

[102]) Vgl. GVG. §§ 12—21, §§ 26 ff. des früheren Sozialistenges. v.

Art. 8. Strafen können nur in Gemässheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.[103])

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maassgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.[104])

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.[105])

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.[106])

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.[107])

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30. und 31.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.[108]) Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

2d. R.-Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869. (B. G. Bl. S. 292.)

Wir etc. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen

---

21. Oktbr. 1878. — Im Fall eines Belagerungszustandes können jedoch die Art. 5—7, 27—30, 36 außer Wirksamkeit gesetzt werden: Ges. v. 4. Juni 1851 (GS. S. 451), Reichsverf. Art. 68.

[103]) StGB. § 2.

[104]) Vgl. ALR. I. 11 §§ 4—11 und dazu Ges. v. 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum.

[105]) Fälle der Vermögensbeschlagnahme in §§ 93, 140 StGB.

[106]) Vgl. bezüglich der Wehrpflicht Note 8, bezüglich der Auswanderung zur Umgehung der Wehrpflicht StGB. §§ 140, 360 [3] (ALR. II. 17, Abschn. 2).

[107]) Vgl. Note 287 zu ALR. I 11 § 507.

[108]) Diese Gewährleistung betrifft nur die Rechte Preußischer Staatsangehörigen, bindet aber die Preuß. Gesetzgebung nicht in der Regelung der Zulassung von Ausländern (Ges. v. 23. Juli 1847 § 71): ObTr. 82 S. 301. — Vgl. § 2 des Vereinsges. v. 11. März 1850 (GS. S. 278).

der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniss unabhängig sein.[109])

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.[110])

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Artikel 12. gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. 16 (aufgehoben).[111])

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.[112])

Art. 18 (aufgehoben).[111])

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maassgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.[113])

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.[114])

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

---

[109]) Vgl. übrigens VormO. v. 5. Juli 1875 § 19.

[110]) Vgl. hierzu Note 82 zu Th. II Tit. 6. — Die jüdische Religionsgesellschaft gehört zu den mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaften: ObTr. 81 S. 324.

[111]) Aufgehoben (wie Art. 18) durch Ges. v. 18. Juni 1875 (GS. S. 259), nachdem die ursprüngliche Fassung der §§ durch Ges. v. 5. April 1873 (GS. S. 143) geändert war.

[112]) Noch nicht ergangen. Vgl. §§ 32 ff. der evangelischen Kirchengemeinde-Synodal-O. v. 10. Septbr. 1873 (GS. S. 417), Ges. v. 25. Mai 1874 Art. 8 (GS. S. 147), sowie § 6 der General-Synodal-O. v. 20. Jan. 1876 (GS. S. 7).

[113]) Ist erfolgt zunächst durch Preuß. Ges. v. 9. März 1874 (GS. S. 95), demnächst durch RGes. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (RGBl. S. 23) nebst V. v. 20. Jan. 1879 betr. die Verrichtungen der Standesbeamten bezüglich mobiler Militärpersonen (RGBl. S. 5).

[114]) Vgl. KabO. v. 14. Mai 1825 (GS. S. 149).

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.[115])

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äusseren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.[116])

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staat aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.[116a])

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.[117])

Art. 27. Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.[118])

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

---

[115]) In Ausführung dessen ist erlassen das Ges. v. 11. März 1872 betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (GS. S. 183). — Danach auch Gemeindelehrer als öffentliche Staatsbeamte anzusehen: RG. bei Gruchot 27 S. 999).

[116]) Vgl. ObTr. 80 S. 378, 384.

[116a]) Ges. betr. die Pensionirung der Lehrer u. Lehrerinnen an den öffentl. Volksschulen v. 6. Juli 1885 (GS. S. 298) mit Nov. v. 23. Juli 1893 (GS. S. 193); Ges. v. 26. Mai 1887 betr. Feststellung von Anforderungen für Volksschulen (GS. S. 175); Ges. v. 14. Juni 1888 betr. Erleichterung der Volksschullasten (GS. S. 240).

[117]) Ist bisher noch nicht zu Stande gekommen.

[118]) Das zufolge Art. 27 erlassene Preuß. Ges. v. 12. Mai 1851 (GS. S. 273) ist verdrängt infolge Reichs-Verf. Art. 4[16] durch das RGes. über die Presse v. 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65). — Aus der Strafpraxis vgl. noch Oppenhoff Rechtspr. 3 S. 290, 7 S. 555.

Art. 29. Alle Preussen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniss friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniss der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preussen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29.) gewährleisteten Rechts.[119])

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.[120])

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preussen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimniss ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.[121])

Art. 34.[122]) Alle Preussen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.[123])

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.[124])

Im Falle des Krieges kann der König nach Maassgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.[125])

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung

---

[119]) Auf Grund dessen ist ergangen das Ges. v. 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts (GS. S. 277). — Vgl. Reichsverfassung Art. 4[16] und das frühere RGes. v. 21. Oktbr. 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie §§ 1 ff. (RGBl. S. 351) nebst Dekl. v. 31. Mai 1880 (RGBl. S. 117) und Verlängerungsgesetzen (Note 28).

[120]) Ein solches Gesetz fehlt bisher. Vgl. Art. 13, ALR. II. 6 § 25 und Noten dazu.

[121]) Vgl. Art. 6 und Note 101.

[122]) Jetzt unterfällt das Militärwesen der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches: Art. 4[11], 57 ff. Reichsverfassung und Noten 8, 76.

[123]) Vgl. Reichsverfassung Art. 57 und die Note dazu.

[124]) Vgl. Reichsverfassung Art. 59 mit Note.

[125]) Vgl. RGes. v. 12. Febr. 1875 über den Landsturm (RGBl. S. 63).

innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.[126])

Art. 37. Der Militairgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz[127]) geregelt. Die Bestimmungen über die Militairdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch ausser dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.[128]).

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5. 6. 29. 30. und 32. enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40. 41 (aufgehoben).

2e. Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. Juni 1852. (G. S. S. 319).

Art. 1. Die Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 2. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.[129])

Art. 3. Die Bestimmungen des Artikels 2. finden auf Thronlehen und auf die ausserhalb des Staates liegenden Lehen keine Anwendung.[130])

Art. 42 (aufgehoben).

---

[126]) Vgl. Reichsverfassung Art. 66 Abs. 2 und Note dazu.

[127]) Vgl. Reichsverfassung Art. 61, RMilGes. v. 2. Mai 1874 § 39, EG. zum GVG. § 7.

[128]) Vgl. § 22 Ges. v. 11. März 1850 (GS. S. 277).

[129]) Vgl. die Ausführungsgesetze zu ALR. I. 18, aus der Praxis StrA. 66 S. 201 („vorhandene Lehne").

[130]) Vgl. § 2[1] des Ablösungsges. v. 2. März 1850 (zu II. 7 § 307), ObTr. 70 S. 1 (unterlehnsherrliche Rechte bei Thronlehnen).

2f. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42. und die Aufhebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 14. April 1856. (G. S. S. 353.)

Art. 1. Die Artikel 42. und 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 sind aufgehoben.

Art. 2. An Stelle des Artikels 42. treten folgende Bestimmungen:

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maassgabe der ergangenen besonderen Gesetze:[131])

1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Titel VI. der Verfassungs-Urkunde) und die aus diesem Rechte fliessenden Exemtionen und Abgaben;
2. die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen uud Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Titel III. Vom Könige.[132])

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.[133])

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.[134])

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entlässt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erlässt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.[135])

---

[131]) Vgl. § 3 Nr. 3, 4 des Ablösungsges. v. 2. März 1850 und die Note dazu.

[132]) Vgl. Art. 11—19 der Reichsverfassung.

[133]) Bezüglich des Königlichen Titels und Wappens ist ergangen der Erl. v. 16. Aug. 1873 (GS. S. 397).

[134]) Der durch V. v. 20. März 1817 (GS. S. 67) eingeführte und durch die V. v. 6. Jan. 1848 (GS. S. 15) vereinfachte Staatsrath war in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 außer Wirksamkeit gesetzt, ist aber laut Erl. v. 12. Jan. 1852 (MinBl. d. i. V. S. 21) wiederhergestellt.

[135]) Vgl. Art. 17 der Reichs-Verf. — Ueber den Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung vgl. OHG. 4 S. 56, 7 S. 270, 344, 8 S. 28, 9 S. 130, RG. 24 S. 3.

Art. 46.[136]) Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.[137])

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.[138])

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maassgabe des Gesetzes.[139])

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schliesst ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen.[140]) Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen.[141]) Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreissig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäss, erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniss, die Verfassung des Königreichs fest und

---

[136]) Zu Art. 46, 47 vgl. jetzt Reichsverfassung Art. 63, 64.

[137]) Hierzu vgl. Reichsverfassung Art. 11.

[138]) Vgl. StPO. §§ 484, 485 u. § 9 d. T.

[139]) Jetzt Reichsverfassung Art. 4[3] und die dort citirten Reichsmünzgesetze maßgebend. Vgl. § 12 d. T.

[140]) Das jetzige Herrenhaus (Art. 65) ist nicht auflösbar, weil es keine Wahlkammer ist.

[141]) Aber nur gleichzeitig, Art. 77.

unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche[142]) sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53.), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschliessen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideikommissfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung S. 9.) auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.[143])

Titel IV. Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluss einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie[144])

---

[142]) Im Verhältniß zu Art. 2.

[143]) Im Betrage von 7,719,296 Mk. Dazu ist getreten eine Rente aus der Staatskasse laut Ges. v. 30. April 1859 (GS. S. 204), 27. Januar 1868 (GS. S. 61) u. 20. Febr. 1889 (GS. S. 27) von zusammen 8,000,000 Mk. — Außerdem gehört zur Krondotation das Nutzungsrecht bezüglich einer Anzahl Schlösser nebst Gärten und Parks (§ 2 Ges. v. 27. Januar 1868, GS. S. 61).

[144]) Das ObTribunal ist aufgehoben (§ 12 des Preuß. AG. z. GVG. v. 24. April 1878), ein anderer Gerichtshof bisher nicht substituirt.

in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.[145])

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.[146])

Titel V. Von den Kammern.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

> 2g. Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlussfähigkeit der Ersten Kammer. Vom 30. Mai 1855. (G. S. S. 316.)
>
> Wir Friedrich Wilhelm, etc. etc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:
>
> §. 1. Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt.
>
> §. 2. Das Herrenhaus kann keinen Beschluss fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maassgabe der Verordnung vom 12ten Oktober 1854 (G. S. S. 541. bis 544.) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.
>
> Der Artikel 80. der Verfassungs-Urkunde ist aufgehoben, insoweit er diesem Gesetze zuwiderläuft.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65—68 (aufgehoben).

---

[145]) Bereits durch Ges. v. 17. März 1852 (GS. S. 73) wurde der Rhein. Revis.- und Kassationshof mit dem ObTribunal vereinigt.

[146]) Dies Gesetz steht noch aus.

2h. Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853. (G. S. S. 181.)

Wir Friedrich Wilhelm, etc. etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Art. 2. Mit der Publikation dieser Königlichen Anordnung treten die Artikel 65. 66. 67. und 68. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, und das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30sten April 1851 (G. S. S. 214.), ausser Wirksamkeit und der vorstehende Artikel 1. dieses Gesetzes an deren Stelle.

Art. 3. Bis zu der Publikation der Artikel 1. genannten Königlichen Anordnung bleibt die Verordnung vom 4ten August v. J. (G. S. S. 549.) in Wirksamkeit für die Wahlen zur Ersten Kammer.

2i. Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854. (G. S. S. 541.)

Wir Friedrich Wilhelm, etc. etc. verordnen, im Verfolg des Gesetzes vom 7ten Mai 1853 (G. S. S. 181.), betreffend die Bildung der Ersten Kammer, was folgt:

§. 1. Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemässheit Unserer Hausgesetze, die Grossjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten;
2. aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung,
3. aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§. 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

1. die Häupter der fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;
2. die nach der Deutschen Bundes-Akte vom 8ten Juni 1815 (G. S. 1818 Anhang S. 143.) zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen;
3. die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3ten

Februar 1847 (G. S. S. 34.) zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

Ausserdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungs-Urkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

§. 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen wir berufen:[147])

1. Personen, welche Uns in Gemässheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden;
2. die Inhaber der vier grossen Landes-Aemter im Königreich Preussen;
3. einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen. Aus denselben wollen Wir „Kron-Syndici" bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, imgleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

§. 4. Das Präsentationsrecht steht zu:

1. den nach Unserer Verordnung vom 3ten Februar 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern;
2. dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden;
3. den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen;
4. den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes;
5. einer jeden Landes-Universität;
6. denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.

§. 5. Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrate, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmässigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder erwählt.

§ 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestig-

---

[147]) Vgl. Ges. v. 27. März 1872 zu Art. 74.

ten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — (§. 4. Nr. 4.) und wegen Ausübung des Präsentationsrechtes (§. 4. Nr. 1. bis 6.) werden von Uns erlassen.[148])

§. 7. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von Preussischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preussen haben und nicht im aktiven Dienste eines ausserdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — ausser bei den Prinzen Unseres Königlichen Hauses — ein Alter von dreissig Jahren erforderlich.

§. 8. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemässheit der §§. 4. bis 6. präsentirt werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§. 9. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht ausser den Fällen der §§. 12. und 21. des Strafgesetzbuchs [149]) verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluss einem Mitgliede das Anerkenntniss unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§. 10. Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, dass demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Maassregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§. 11. Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemässheit der §§. 4. bis 6. präsentirt worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

2k. Verordnung, betr. die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsenti-

---

[148]) Vgl. die Ergänzung 2k.

[149]) Jetzt der §§ 32—37 RStGB.

renden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865. (G. S. S. 1077.)

Wir Wilhelm, etc.

Nachdem Wir beschlossen haben, die im §. 6 der V. wegen Bildung der Ersten Kammer v. 12. Okt. 1854 (G. S. S. 541) gemachten Vorbehalte in Betreff der Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — sowie in Betreff der Ausübung des Präsentationsrechtes Seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen definitiv zu erledigen und zu diesem Ende die hierüber in dem Regl. v. 12. Okt. 1854 und in Unserem Erl. v. 5. Nov. 1861 ergangenen Bestimmungen zusammenzufassen und theilweise abzuändern, verordnen Wir an Stelle derselben auf Grund des G., betr. die Bildung der Ersten Kammer, v. 7. Mai 1853 (G. S. S. 181), was folgt:

§. 1. Für die nach der anliegenden Nachweisung zu bildenden Landschaftsbezirke des alten und des befestigten Grundbesitzes sind zur Präsentation zu wählen:

in der Provinz	Preussen	18,
„ „ „	Brandenburg	15,
„ „ „	Pommern	13,
„ „ „	Schlesien	18,
„ „ „	Posen	7,
„ „ „	Sachsen	10,
„ „ „	Westphalen	4,
„ „ „	Rheinland	5.

§. 2. Zum alten Grundbesitze sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens fünfzig Jahren im Besitze einer und derselben Familie sich befinden.

§. 3. Zum befestigten Grundbesitze gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiss, fideikommissarische Substitution) gesichert ist.

§. 4. Um an der Ausübung des Präsentationsrechts in den Landschafts-Bezirken, sowie in den Grafen-Verbänden Theil nehmen zu dürfen, sind die zur Mitgliedschaft des Herrenhauses nach §. 7. der V. v. 12. Okt. 1854 nothwendigen Eigenschaften mit der Maassgabe erforderlich, dass ein Lebensalter von 25 Jahren genügt.

§. 5. Die Mitglieder des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung nehmen an den Wahlen in den Verbänden der Grafen nicht Theil, ebenso wenig an denen der Landschaftsbezirke. Dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafen-Verbände, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschafts-

Bezirken befähigt sind, berechtigt, auch an diesen Theil zu nehmen.

§. 6. Befindet sich ein Rittergut, dessen Besitz zur Theilnahme an den Wahlen in den Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken befähigt, im Mitbesitze mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur Eine Stimme, wogegen jede von ihnen unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, wahlfähig ist.

§. 7. Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugniss, an derselben in jedem dieser Verbände oder Bezirke Theil zu nehmen.

§. 8. Die Präsentationswahlen der Grafen-Verbände und der Landschafts-Bezirke sind auf Mitglieder des betreffenden Verbandes oder Bezirks zu richten.

§. 9. Bei dem Wahlverfahren sind die Vorschriften des Regl. über das Verfahren bei den ständischen Wahlen v. 22. Juni 1842 (G. S. S. 213.) anzuwenden. Jedoch ist eine Präsentationswahl in Zukunft nur dann für gültig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer Theil genommen haben.

§. 10. Die Aufstellung und Fortführung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, die Festsetzung des Ortes und Tages der Wahl und die Ernennung des Wahlkommissars liegt den Ober-Präsidenten ob.

§. 11. Sind in einem Landschafts-Bezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem vom Ober-Präsidenten zu bestimmenden nächsten Landschafts-Bezirke, in welchem sich mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer befinden, nur die von dem letzteren zu präsentirende Anzahl von Mitgliedern.

§. 12. Abänderungen der gegenwärtigen Verordnung, sowie der Verordn. wegen Bildung der Ersten Kammer v. 12. Okt. 1854, können gemäss Art. I des Ges., betr. die Bildung der Ersten Kammer, v. 7. Mai 1853 fortan nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie zu erlassendes Gesetz vorgenommen werden.

Artikel 69. Die zweite Kammer besteht aus dreihundert und fünfzig Mitgliedern.[150]) Die Wahlbezirke werden durch das

---

[150]) Veraltet. Die Zahl der Abgeordneten ist durch Art. 1 Ges. v. 30. April 1851 (GS. S. 213) auf 352 festgesetzt, aber mit Rücksicht auf die im Jahre 1866 neuerworbenen Landestheile laut Ges. v. 17. Mai 1867 (GS. S. 1481) um 80 und infolge der Vereinigung des Herzogthums Lauenburg kraft Ges. v. 23. Juni 1876 (GS. S. 169) noch um 1 vermehrt, sodaß sie jetzt 433 beträgt.

Gesetz [151]) festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der grösseren Städte bestehen.

Art. 70. Jeder Preusse, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr [152]) vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in Einer Gemeinde ausüben.

Art. 71. [153]) Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maassgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, dass auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schliessen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

---

[151]) Die Feststellung der Wahlbezirke ist erfolgt: für die alten Provinzen durch Ges. v. 27. Juni 1860 nebst angehängtem Verzeichniß (GS. S. 357, 359), für die 1866 erworbenen Landestheile durch Ges. v. 17. Mai 1867 (GS. S. 1481), v. 11. März 1869 (GS. S. 481), v. 15. Febr. 1872 (GS. S. 158) und v. 23. März 1873 (GS. S. 107), für das Herzogthum Lauenburg durch § 2 Ges. v. 23. Juni 1876 (GS. S. 169).

[152]) Nach § 8 der Wahlverordnung v. 30. Mai 1849 (vgl. Art. 72, 115) das 24. Lebensjahr.

[153]) Art. 71 (115) modificirt infolge der Reform der Steuergesetzgebung (vgl. Note 178) durch das ein Zwischenges. v. 24. Juni 1891 (GS. S. 231) wieder aufhebende Ges. v. 29. Juni 1893 (GS. S. 103), Zus. 2kk.

2kk. Gesetz, betr. Aenderung des Wahlverfahrens v. 29. Juni 1893. (G. S. S. 103.)

Wir etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, dass auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

§. 2. Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung.

Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, dass von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.

§. 3. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

§. 4. Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.

§. 5. In den Stadt- und Landgemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Massstabe direkter Steuern stattfindet, werden diese Abtheilungen fortan allgemein in der durch die §§. 1 bis 3 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vorgeschriebenen Weise gebildet.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder geknüpft werden kann.

§. 6. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 231) werden aufgehoben.

§. 7. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, ausser Kraft gesetzt.

§. 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft, jedoch erhalten §. 3 und

für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Vorschrift des §. 1, wonach bei der Bildung der Urwählerabtheilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Geltung.

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz,[153a]) welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.[154])

Art. 73. Die Legislatur-Periode *des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre.*[154a])

Art. 74. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preusse wählbar, der das dreissigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preussischen Staatsverbande angehört hat.[155])

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76 (aufgehoben).

21. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Mai 1857. (G. S. S. 369.)

Einziger Artikel.

Der Artikel 76. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

[153a]) Für jetzt (Art. 115) gilt die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (GS. S. 205), genehmigt von den Kammern (GS. 1850 S. 5), abgeändert durch § 4 Ges. v. 27. Juni 1860 (GS. S. 357) in Verbindung mit den Ges. v. 30. April 1851 (GS. S. 213), v. 11. März 1869 (Note 151) und vom 23. Juni 1876 (GS. S. 169), neuerdings durch das Ges. v. 29. Juni 1893, Zus. 2 kk. — Dazu sind mehrfache Wahlreglements erlassen, neuerdings das v. 18. Sept. 1893 (MBl. S. 157).

[154]) Vgl. Ges. v. 25. Mai 1873 betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer (GS. S. 222).

[154a]) Fassung laut Ges. v. 27. Mai 1888 (GS. S. 137). Frühere Dauer drei Jahre.

[155]) Nach § 29 Wahlges. v. 30. Mai 1849 (Note 153 a) genügt eine einjährige Frist. — Präsident und Mitglieder der OberRechnungskammer können nicht Mitglieder des Landtags sein (vgl. Art. 104).

Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie werden durch den König regelmässig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und ausserdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 77. Die Eröffnung und die Schliessung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.[156])

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschliessen ist.

Art. 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.[157]) Jede Kammer fasst ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die

---

[156]) Die Stellvertretungskosten sollen laut Staats-MinistBeschl. v. 24. Oktbr. 1869 (JMBl. S. 234) auf Staatsfonds übernommen werden. Dagegen waren dieselben seitens des ObTr. den Staatsbeamten (ObTr. 52 S. 320, StrA. 58 S. 228) und ebenso den Kommunalbeamten (Hartmann Zeitschrift 5 S. 602) aufgebürdet.

[157]) Vgl. aber § 2 Ges. v. 30. Mai 1855 zu Art. 62.

Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugniss, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden.[158])

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.[159])

Art. 85. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maassgabe des Gesetzes.[160]) Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.[161])

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.[161a])

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.[162])

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche

---

[158]) Die früher sehr streitige Frage über die Tragweite des Abs. 1 ist erledigt durch § 11 RStGB. (vgl. Reichs-Verf. Art. 30).

[159]) Vgl. Art. 31 der Reichs-Verf. u. Note 47 dazu.

[160]) Ges. v. 30. März 1873 (GS. S. 175) und v. 24. Juli 1876 (GS. S. 345).

[161]) Vgl. Reichs-Verf. Art. 4 Nr. 13.

[161a]) GVG. §§ 1, 12. 15.

[162]) Jetzt nur noch vom Könige: GVG. § 6, Preuß. AG. dazu § 7.

nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.[163])

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.[164])

2m. Art. 87a. (laut Ges. vom 19. Febr. 1879, G. S. S. 18.).

Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für Preussische Gebietstheile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 86. und des ersten Absatzes im Art. 87. zulässig.

Art. 88. (aufgehoben.)[165])

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.[166])

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.[167])

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniss solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennnng ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.[168])

Art. 92. Es soll in Preussen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.[169])

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Be-

---

[163]) Disziplinarges. v. 7. Mai 1851 (GS. S. 218) nebst Ergänzungsges. v. 26. März 1856 (GS. S. 201) und v. 9. April 1879 (GS. S. 345).

[164]) Vgl. GVG. § 8, EG. zum GVG. §§ 13, 21, Preuß. AG. zum GVG. §§ 95 ff.

[165]) Aufgehoben durch Ges. v. 30. April 1856 (GS. S. 297).

[166]) Jetzt Reichs-Verf. Art. 4 Nr. 13, D. GVG. u. Preuß. AG. dazu maßgebend.

[167]) Vgl. GVG. §§ 2—5, Preuß. AG. dazu §§ 1—6.

[168]) Vgl. GVG. §§ 13, 14, 100 ff., EG. dazu § 3, Preuß. AG. § 18.

[169]) Vgl. Art. 116 mit Note 189, EG. zum GVG. §§ 8, 15, Pr. AG. zum GVG. § 12[1], und V. v. 26. Septbr. 1879 betr. die Uebertragung Preußischer Rechtssachen auf das Reichsgericht (RGBl. S. 287).

schluss des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.[170])

Art. 94. 95 (aufgehoben).

2n. Gesetz v. 21. Mai 1852. (G. S. S. 249.)

Art. 1. Die Art. 94. und 95. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 2. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Geset.[171])

Art. 3. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äussere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.[172])

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.[173])

---

[170]) Jetzt GVG. §§ 170—176, Preuß. AG. dazu § 88.

[171]) Jetzt GVG. §§ 79—99, Preuß. AG. dazu §§ 44, 45.

[172]) Als Staatsgerichtshof war durch Ges. v. 25. April 1853 (GS. S. 162) das Kammergericht bestimmt. Derselbe ist jedoch durch §§ 14, 136 GVG. beseitigt, indem danach die Staatsverbrechen, soweit sie gegen Kaiser oder Reich gerichtet, dem Reichsgericht, sonst aber den ordentlichen Strafgerichten überwiesen sind.

[173]) Zu diesem Behufe war infolge Ges. v. 8. April 1847 (GS. S. 170) der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte eingesetzt. Demselben wurden durch Ges. v. 13. Febr. 1854 (GS. S. 86) auch die in den Fällen des Art. 97 der Verfassung zu erhebenden Konflikte überwiesen, andererseits durch V. v. 16. Septbr. 1867 (GS. S. 1515) und v. 6. Mai 1874 (JMBl. S. 191) die im Jahre 1866 neuerworbenen Landestheile u. Lauenburg mitunterstellt.

Laut § 17 D. GVG. sollen die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges selbst entscheiden; doch darf die Landesgesetzgebung die Entscheidung bezüglicher Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden oder -Gerichten besonderen Behörden unter gewissen Kautelen übertragen. Zugleich ist in § 17 EG. zum GVG. denjenigen Bundesstaaten, die derartige Behörden bereits besitzen, nachgelassen, die behufs jener Kautelen erforderlichen Veränderungen im

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.[174])

Titel VII. Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98.[175]) Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschliesslich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII. Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats[176])

Wege landesherrlicher Verordnung herbeizuführen. Auf Grund dieses Vorbehalts ist für Preußen die V. v. 1. Aug. 1879 (GS. S. 573) erlassen, worin die Einrichtung und das Verfahren des bestehenden Kompetenzgerichtshofes obigen Kautelen angepaßt ist.

[174]) Vgl. Note 173, § 11 EG. zum GVG. und § 114 des Preuß. Ges. über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883.

[175]) Ein allg. Beamtengesetz, wie dasjenige für das Reich v. 31. März 1873, fehlt für Preußen noch. Vgl. indeß:

a) im Allgemeinen die Bestimmungen der in Note 180 bezeichneten Verwaltungsgesetze;

b) bezüglich der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst die Ges. v. 11. März 1879 (GS. S. 160) u. 23. Mai 1883 (GS. S. 99);

c) in Ansehung der Disziplinar-Verhältnisse das DiszplGes. für die nichtrichterl. Beamten v. 21. Juli 1852 (GS. S. 465), nebst Zusätzen v. 19. April 1879 (GS. S. 345) u. 17. Juni 1880 (GS. S. 271); Ges. über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 § 14 (Provinzialrath), § 32 (Bezirksausschuß), § 39 (Kreis- u. Stadtausschuß), §§ 45, 47 (Behörden in Berlin), § 157 (Verwaltungsstreitverfahren); Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 §§ 20, 36, Landgem. O. v. 3. Juli 1891 §§ 143—145 (Beamte der Stadt- u. Landgemeinden, Guts- u. Verbandsvorsteher);

d) hinsichts der Staatsanwälte das GVG. §§ 142—153 u. Preuß. AG. dazu §§ 58—67, 77—85;

e) die in Tit. 10 Th. II erwähnten Gesetze über Pensionirung der Beamten u. Fürsorge für dieselben und ihre Wittwen und Kinder.

[176]) Vgl. Reichs-Verf. Art. 70 ff. mit Noten 88, 89, sowie für Preußen Ges. v. 27. März 1882 betr. die Verwendung der Jahresüberschüsse der Eisenbahnverwaltung (GS. S. 214), Ges. v. 16. Juli 1880 über die Verwendung

müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.[177])

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.[178])

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.[178a])

Art. 104. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschliesslich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den

---

der aus den Erträgen von Reichssteuern an Preußen zu überweisenden Beträge (GS. S. 287), Ges. v. 14. Mai 1885 betr. die Ueberweisung der aus landwirthschaftl. Reichszöllen eingehenden Beträge an die Kommunalverbände (GS. S. 128) u. § 28 des Ges. v. 14. Juli 1893 betr. die Aufhebung direkter Staatssteuern (GS. S. 119). Vgl. Note 88.

[177]) Das Etatsjahr läuft jetzt v. 1. April bis zum 31. März (Ges. v. 29. Juni 1876, GS. S. 177), vgl. Note 87. Wegen Fortzahlung von außeretatsmäßigen, aber vor 1848 durch Kgl. KabO. der Staatskasse auferlegten dauernden Ausgaben vgl. ObTr. 56 S. 1.

[178]) Zur Ausführung des Art. 101 Abs. 2 ergingen zunächst die Gesetze v. 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer (GS. S. 253) und über die Einführung einer allg. Gebäudesteuer (GS. S. 317). Eine durchgreifende Reform der Steuergesetzgebung ist aber erst in den Jahren 1891—1893 durch folgende Gesetze erfolgt:

a) durch das Einkommensteuerges. v. 24. Juni 1891 (GS. S. 175),
b) durch das Gewerbesteuerges. v. 24. Juni 1891 (GS. S. 205),
c) durch das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Betriebs- u. Bergwerksteuern) v. 14. Juli 1893 (GS. S. 205), vgl. Note 88,
d) durch das Ergänzungssteuerges. v. 14. Juli 1893 (GS. S. 134), bezweckend eine Ergänzung des Gesetzes zu a,
e) durch das Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893 (GS. S. 152), in welchem die den Gemeinden, Kreisen und Provinzen gestatteten Abgaben, Steuern u. Naturaldienste bestimmt sind.

[178a]) Vgl. das zu 2p abgedruckte Ges. betr. das Staatsschuldbuch v. 20. Juli 1883 mit Nov. v. 8. Juni 1891 (GS. S. 105).

Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.[178b])

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.[179])

Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden.

Art. 105 (aufgehoben).

2o. Gesetz vom 24. Mai 1853. (G. S. S. 228.)

Der Art. 105. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Januar 1850 ist aufgehoben und tritt an die Stelle desselben folgende Bestimmung:

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preussischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.[180])

[178b]) Art. 104 bezieht sich nur auf Entlastung der Minister, nicht auf Versehen von Beamten: RG. 13 S. 258.

[179]) Demgemäß sind ergangen die zu 2 q abgedruckten Gesetze v. 27. März 1872, betreffend die Organisation der Ober-Rechnungskammer.

[180]) Infolge des Ges. v. 24. Mai 1853 sind erlassen:

a) die Landgemeinde-Ordnungen v. 14. April 1856 (GS. S. 356) für die östl. Provinzen, v. 19. März 1856 für Westfalen (GS. S. 265) u. v. 15. Mai 1856 (GS. S. 435) für die Rheinprovinz. Die Landgem.O. v. 14. April 1856 ist jetzt ersetzt durch diejenige v. 3. Juli 1891 (GS. S. 233). Die letztere und die für Westfalen sind zu Tit. 7 abgedruckt;

b) die zu Tit. 8 wiedergegebenen Städte-Ordnungen v. 30. Mai 1853 für die 6 östl. Provinzen und v. 19. März 1856 für Westfalen, sowie diejenigen für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856 (GS. S. 406) und für Neuvorpommern und Rügen v. 31. Mai 1853 (GS. S. 291);

c) die Kreisordnung für die östl. Provinzen v. $\frac{\text{13. Dezbr. 1872}}{\text{19. März 1881}}$ (unten zu 2 t), ausgedehnt auf Hannover durch Ges. v. 6. Mai 1884 (GS. S. 181), auf Hessen-Nassau durch Ges. v. 7. Juni 1885 (GS. S. 193), auf Westfalen durch Ges. v. 31. Juli 1886 (GS. S. 217), auf die Rheinprovinz durch Ges. v. 30. Mai 1887 (GS. S. 209), auf Schleswig-Holstein durch Ges. v. 26. Mai 1888 (GS. S. 139), theilweise auch auf Posen durch Ges. v. 19. Mai 1889 (GS. S. 108);

d) die Provinzial-Ordnung für die östl. Provinzen v. $\frac{\text{29. Juni 1875}}{\text{22. März 1881}}$ (unten zu 2 u), ausgedehnt auf Hannover durch Ges. v. 7. Mai 1884 (GS. S. 237), auf Hessen-Nassau durch Ges. v. 8. Juni 1885 (GS. S. 242), auf Westfalen durch Ges. v. 1. Aug. 1886 (GS. S. 254), auf die Rheinprovinz durch Ges. v. 1. Juni 1887 (GS. S. 249), auf Schleswig-Holstein durch Ges. v. 27. Mai 1888 (GS. S. 191), theilweise auch auf Posen durch das zu c bezeichnete Gesetz;

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.[181])

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.[182])

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung[183]) abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muss, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.[184])

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. und 36. der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise ausser Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.[185])

---

e) das Ges. über die **Organisation der allg. Landesverwaltung** v. 30. Juli 1883 (unten zu 2 r);

f) das s. g. **Zuständigkeitsgesetz** v. 1. Aug. 1883 (unten zu 2 v);

g) das **Verwaltungsgerichts-Ges.** v. $\frac{\text{3. Juli 1885}}{\text{2. Aug. 1880}}$, soweit dasselbe jetzt noch giltig (unten zu 2 s).

[181]) Vgl. die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu § 10 der Einl. zum ALR.

[182]) Anders die Prüfung der gehörigen Verkündigung: StrA. 81 S. 110. Die Reichsverfassung kennt die Beschränkung nicht (vgl. Art 17 und Note 36 a).

[183]) Vgl. Art. 62.

[184]) Vgl. § 6 des Ges. über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883.

[185]) Ges. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand, § 5 (GS. S. 451). — Vgl. Reichs-Verf. Art. 68.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlass des im Artikel 26. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.[186])

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.[187])

Art. 114. Aufgehoben.[188])

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Art. 72. vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30sten Mai 1849 (Gesetz-Sammlung S. 205.), die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.[188a])

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.[189])

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmässig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.[190])

Art. 118. Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26sten Mai 1849 festzustellende Verfassung[191]) Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluss darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

Art. 119. Das im Artikel 54. erwähnte eidliche Gelöbniss des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Art. 62. und 108.)

---

[186]) Vgl. Tit. 12 Th. II ALR.

[187]) Vgl. Preuß. Preßges. v. 12. Mai 1851, jetzt Reichs-Verf. Art. 4 Nr. 16 und RGes. über die Presse v. 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65).

[188]) Durch Ges. v. 14. April 1856 (Zusatz 2 f zu Art. 42).

[188a]) Vgl. Note 153 zu Art 71.

[189]) Ist erfolgt durch das Ges. v. 17. März 1852 (Note 145). — Das weiterhin für die 1866 neuerworbenen Landestheile errichtete ObAppGericht zu Berlin (V. v. 27. Juni 1867, GS. S. 1103) wurde durch Ges. v. 6. Febr. 1874 (GS. S. 19) ebenfalls mit dem ObTr. vereinigt. Demnächst ist das ObTr. selbst kraft § 12 des Preuß. AG. zum D. GVG. aufgehoben.

[190]) Vgl. Art. 98 und Note dazu.

[191]) Diese Verfassung hat in Preußen keine Wirksamkeit erlangt.

2p. Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch. Vom 20. Juli 1883. (G. S. S. 120.)

Wir etc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe[191a]) können in Buchschulden des Staats auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

§. 2. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlaufe brauchbarer Staatsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu führende Staatsschuldbuch.

In demselben sind auch die in dem Schuldverhältnisse eintretenden Veränderungen zu vermerken.

Von dem Staatsschuldbuche ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren.

Ueber den Inhalt des Staatsschuldbuchs darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen, sowie bezüglich der im §. 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision der Kassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine Deutsche öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft ertheilt werden.

§. 3. Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person.

§. 4. Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1) einzelne physische Personen,
2) einzelne Handelsfirmen,
3) einzelne eingetragene Genossenschaften, einzelne eingeschriebene Hülfskassen und einzelne juristische Personen, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben,
4) einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, *oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniss über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.*[191b])

Einem Gläubiger wird nicht mehr als ein Konto im Staatsschuldbuch eröffnet.

[191a]) Erweitert durch Ges. v. 12. April 1886 (GS. S. 124) auf die Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen Anleihe, durch Ges. v. 8. Juni 1891 Art. I (GS. S. 105) auf die Schuldverschreibungen sämmtlicher konsolidirten Anleihen.

[191b]) Fassung gemäß Art. II des Erweiterungsges. v. 8. Juni 1891 (GS. S. 105).

§. 5. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Im Uebrigen finden die für die vierprozentige konsolidirte Anleihe geltenden Vorschriften auf die eingetragene Forderung entsprechende Anwendung.

§. 6. Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder theilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder theilweise gelöscht werden.

Theilübertragungen und Theillöschungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Theilbeträge in Stücken von Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sind.

Im Falle gänzlicher oder theilweiser Löschung der eingetragenen Forderung erfolgt die Ausreichung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe zu gleichem Nennwerthe, zu deren Anfertigung die Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch ermächtigt wird.

§. 7. Zur Stellung von Anträgen auf Uebertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§. 2 Absatz 2), sowie auf Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist. Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist; zur Stellung von Anträgen für die im §. 4 Nr. 4 gedachten Vermögensmassen die daselbst genannte Behörde oder die von derselben bezeichnete Person, *bezw. die gemäss §. 4 Nr. 4 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter.*[191c)]

Zur Löschung von Vermerken zu Gunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben mit Ausnahme des im §. 14 gedachten Falles.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen erlangen dem Staate gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amtswegen auf dem Konto zu vermerken, beziehentlich nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen. Wird eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist dieselbe vorbehaltlich der Bestimmung im §. 16 Nr. 2 im Staatsschuldbuche zu übertragen.

[191c)] Fassung gemäß Art. II des Erweiterungsgesetzes v. 8. Juni 1891.

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

§. 8. Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingegangen sind.

§. 9. Ehefrauen und grossjährige Personen unter väterlicher Gewalt werden zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes beziehungsweise Vaters zugelassen.

§. 10. Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung, sowie auf gleichzeitigen Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen derselben und zur gleichzeitigen Ertheilung einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

In allen anderen Fällen muss der Antrag gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein.

Sind seit der Eintragung Aenderungen in der Person des Gläubigers (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnorts) eingetreten, so kann verlangt werden, dass die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargethan werde.

§. 11. Der Antrag eines Taubstummen, Blinden, Schreibunkundigen oder einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person bedarf zu seiner Gültigkeit der für die Verträge solcher Personen vorgeschriebenen Form.

§. 12. Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern dieselbe auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, dass sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Zur Ausstellung der vorgedachten Bescheinigungen ist dasjenige Gericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand hatte, und sofern derselbe im Deutschen Reiche einen solchen nicht hatte, derjenige Konsul des Deutschen Reichs, in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, falls dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist, und, in Ermangelung eines hiernach zuständigen Konsuls, sowie im Falle der Ablehnung des zuständigen Deutschen ausserpreussischen Gerichts, das Amtsgericht I in Berlin zuständig.

§. 13. Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen.

§. 14. Vollmachten, sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Staatsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen

zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung des Todtenscheines erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

Anträge und Urkunden öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmässig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§. 15. Ueber die Eintragung von Forderungen und Vermerken, sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein Anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung ertheilt.

Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

§. 16. Von Amtswegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle in Berlin auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1) wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;
2) wenn die Forderung ganz oder theilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;
3) wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
4) wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hinter einander nicht abgehoben worden sind;
5) wenn glaubhaft bekannt geworden ist, dass der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimirt hat.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung.

§. 17. Im Falle einer Kündigung der vierprozentigen konsolidirten Anleihe sind die eingetragenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§. 18. Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

§. 19. Die Zinsen werden nur innerhalb des Deutschen Reichs gezahlt, und zwar in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine öffentliche Kasse oder mittelst Uebersendung durch die Post

oder auf sonstige vom Finanzminister zu bestimmende Weise auf Gefahr und Kosten des Berechtigten.

Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

§. 20. Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers (§. 10 Absatz 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich gemeldet werden.

§. 21. An Gebühren werden erhoben:

1) für die Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staats, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Staatsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 Mark des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;

2) für die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark. Vermerke über Bevollmächtigungen, sowie über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§. 10 Absatz 3) sind gebührenfrei.

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nöthig, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§. 10 Absatz 2) sind zu erheben:

bei Beträgen bis 2000 Mark: 1 Mark 50 Pfennig,
bei Beträgen über 2000 Mark: 3 Mark.

§. 22. Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem, dem Fälligkeitstermine der Zinsen voraufgehenden Monate eingereicht werden, sind erst nach Ablauf desselben zu erledigen.

§. 23. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist unbedingt verantwortlich

1) dafür, dass die im Staatsschuldbuche eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der letzteren nicht überschreiten;

2) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der behufs Eintragung der Forderung eingereichten Staatsschuldverschreibungen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

Die Staatsschuldenkommission übt die fortlaufende Kontrole über diese Geschäfte.

§. 24. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, dass die Eintragung der dem Mündel gehörigen Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe auf den Namen desselben im Staatsschuldbuch beantragt werde.

Die Anordnung findet in den Fällen des §. 60 Absatz 2 der Vormundschaftsordnung nicht statt.

§. 25. Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[191d]

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.[191e]

2q. α) Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung vom 12. Oktober 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 27. März 1872. (G. S. S. 277.)

Art. I. Dem Art. 74. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 tritt folgender Zusatz hinzu:

> Der Präsident und die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.

Art. II. Dieses Gesetz tritt in Kraft gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer.

β) Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872. (G. S. S. 278.)

Wir Wilhelm, etc. verordnen, auf Grund des Art. 104. der Verfassungs-Urkunde, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Ober-Rechnungskammer ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbstständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

§. 2. Die Ober-Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen.

Dieselben werden von dem Könige ernannt, der Präsident auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räthe auf den Vorschlag des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums.

[191d]) Der 1. Oktbr. 1884 laut V. v. 25. April 1884 (GS. S. 269).

[191e]) Ausführungsbestimmungen erlassen am 22. Juni 1884 (MBl. f. d. innere Verw. S. 153; JMBl. S. 155), mit Nachträgen v. 6. März u. 2. Dezbr. 1885 (D. RAnz. Nr. 65 u. 289) u. 18/19. Juni 1891 (MBl. S. 77).

§. 3. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sein.

§. 4. Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern der Ober-Rechnungskammer weder übertragen noch von ihnen übernommen werden.

Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtages sein.

§. 5.[192]) Die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer unterliegen den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter u. s. w. vom 7. Mai 1851 (G. S. S. 218.) und vom 26. März 1856 (G. S. S. 201.) unter folgenden näheren Bestimmungen.

Das Obertribunal ist das zuständige Disziplinargericht für den Präsidenten, die Direktoren und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer. Die im §. 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene Mahnung an Direktoren und Räthe der Ober-Rechnungskammer zu erlassen, steht dem Präsidenten derselben zu.

Die im §. 58. ebendaselbst vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von dem ersten Präsidenten des Obertribunals auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes (§. 59. a. a. O.), in Ansehung der übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer wahrgenommen.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes der Ober-Rechnungskammer kann mit Beibehaltung seines Ranges in ein richterliches oder in ein anderes Amt der höheren Verwaltung, für welches dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt, erfolgen.

Der in Gemässheit des §. 54. des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorzulegende Befehl wird vom Staatsministerium erlassen.

In dem Falle des §. 63. a. a. O. wird der Beschluss, wenn er den Präsidenten betrifft, dem Staatsministerium, wenn er andere Mitglieder der Ober-Rechnungskammer betrifft, dem Präsidenten derselben übersendet.

Im Uebrigen stehen dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf die Mitglieder gleiche Befugnisse zu, wie dem Justizminister in Beziehung auf richterliche Beamte zustehen.

§. 6. Alle Beamten der Ober-Rechnungskammer, mit Ausschluss der Mitglieder, ernennt der Präsident und übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den

---

[192]) Der § 5 ist abgeändert durch Ges. v. 9. April 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze (GS. S. 345), § 1 [4]. Danach ist an Stelle des aufgehobenen ObTr. der große Disziplinarsenat des Kammergerichts getreten (§§ 8 ff.).

Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

Die entscheidende Disziplinarbehörde für dieselben ist die Ober-Rechnungskammer, welche im Plenum unter Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, und im Uebrigen nach dem für das Obertribunal gültigen Disziplinarverfahren, in der Sache aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465. ff.) endgültig entscheidet.

§. 7. Der Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag der Ober-Rechnungskammer und des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung erlassen und dem Landtage zur Kenntnissnahme mitgetheilt wird.[198]) In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlass dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen über den Geschäftsgang insoweit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetz festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

§. 8. Die Ober-Rechnungskammer fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschliesslich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.

Die kollegialische Berathung und Beschlussfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1. an den König Bericht erstattet,
2. die für die Häuser des Landtages bestimmten Bemerkungen (§. 18.) festgestellt,
3. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4. allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§. 9. Der Revision durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts-Etats (Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, insbesondere also:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern;

---

[198]) Demgemäß ist erlassen das Regulativ v. 22. Septbr. 1873 (GS. S. 458), geändert durch Erl. v. 27. Juli 1874 (GS. S. 294) und v. 11. Mai 1877 (GS. S. 130).

2. soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragsmässige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht staatlichen Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten werden, oder veränderliche Zuschüsse nach Maassgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten, oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, sobald und so lange diese Garantie verwirklicht werden soll.

Der Ober-Rechnungskammer wird namentlich unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen die Revision der von der Seehandlung geführten Balanzen und Bücher übertragen. Hinsichtlich der Rechnungen der preussischen Bank bewendet es vorläufig bei den bestehenden Anordnungen. Die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer werden von dem Präsidenten derselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtages zur Prüfung und Decharge vorgelegt.

Ausgenommen von der Revision durch die Ober-Rechnungskammer sind allein die Rechnungen über die in dem Etat für das Büreau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und in dem Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgesetzten Fonds.

§. 10. Zur Revision der Ober-Rechnungskammer gelangen ferner:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Gelde bestehende Eigenthum des Staates;
2. die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte, ohne Konkurrenz der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Quittirung, verwaltet werden, gleichviel, ob sie Zuschüsse vom Staate erhalten oder nicht.

Inwieweit den zu 1. erwähnten Rechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmässige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Ober-Rechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§. 11. Von den in den §§. 9. und 10. bezeichneten Rechnungen ist die Ober-Rechnungskammer berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von ihrer regelmässigen Prüfung auszuschliessen, und die Revision sowie die Dechargirung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfniss durch Königliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; die Ober-Rechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, dass die Ver-

waltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmässig erfolge.

Etwaige Abänderungen in dem Verzeichniss der zur Zeit von der regelmässigen Prüfung der Ober-Rechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Landtage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntniss zu bringen.

§. 12. Die Revision der Rechnungen ist ausser der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräusserung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maassgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

§. 13. Die Ober-Rechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch von den Provinzial- und den denselben untergeordneten Behörden die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident der Ober-Rechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

Ebenso steht ihm das Recht zu, ausserordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem betreffenden Verwaltungs-Chef davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dieser sich an den Verhandlungen durch einen seinerseits abzuordnenden Kommissarius betheiligen kann.

§. 14. Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staats eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Ober-Rechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlass zur Kenntniss der Ober-Rechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus ihrem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von der Ober-Rechnungskammer erlassen. Dieselbe hat sich darüber zwar vorher mit den betheiligten Departements-Chefs in Verbindung zu setzen,

bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihr aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen eines der beiden Häuser des Landtages ist der Ober-Rechnungskammer zur Kenntnissnahme Mittheilung zu machen.

§. 15. Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von der Ober-Rechnungskammer festgestellt.

§. 16. Die Provinzial- und die ihnen gleichstehenden untergebenen Behörden sind der Ober-Rechnungskammer in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet. Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle, innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzlich bestimmten Grenzen, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung ihrer Erlasse zu rügen.

§. 17. Die Ober-Rechnungskammer ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge mit den in den §§. 146. bis 153. Theil I. Titel 14. des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Ober-Rechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nöthigen Falles durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.[193a])

§. 18. Die nach Vorschrift des Artikels 104. der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der Ober-Rechnungskammer unter selbstständiger unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Ober-Rechnungskammer revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräusserung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§. 19.), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen,

[193a]) Vgl. RG. 13 S. 258 (Versehen von Beamten).

oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräusserung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere

3. zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104. der Verfassungs-Urkunde (§. 19.), sowie zu welchen ausseretatsmässigen Ausgaben die Genehmigung des Landtages noch nicht beigebracht ist.

§. 19. Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104. der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99. a. a. O. festgestellten Staatshaushalts-Etats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlussfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezialetats sind fortan, zuerst in die Etats für das Jahr 1878, bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maassgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der ausseretatsmässigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§. 20. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Ober-Rechnungskammer dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

§. 21. Alle durch frühere Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten ausser Kraft.

2r. α. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883. (G. S. S. 195.)[194])

Wir, etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie,[194a]) was folgt:

Erster Titel.

Grundlagen der Organisation.

§. 1. Die Verwaltungseintheilung des Staatsgebietes[194b]) in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maassgabe bestehen, dass die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.

§. 2. In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen.

Die Abänderung der Kreis- und Amtseintheilung der Provinz Hannover erfolgt mittels besonderen Gesetzes.[194c])

§. 3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister,[195]) in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräthen geführt.

Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.[195a])

---

[194]) Durch dieses Gesetz ist das Ges. über die Organisation der allg. Land.-Verwaltung v. 26. Juli 1880 (GS. S. 291) ersetzt.

[194a]) Vgl. § 155.

[194b]) Dieselbe gründet sich im Bereich der alten Provinzen wesentlich auf die V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden v. 30. April 1815 (GS. S. 85).

[194c]) Vgl. dieses Gesetz zu § 25.

[195]) Vgl. Ges. v. 13. März 1879 betr. Abänderungen der Zuständigkeit des Finanzministers, des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (GS. S. 123).

[195a]) Hiernach wird die Verwaltung regelmäßig durch selbständige, verantwortliche Einzelbeamte (Präfektensystem) geführt. Nur für gewisse Angelegenheiten ist die kollegialische Erledigung durch Beschlußbehörden unter Heranziehung von Organen der Selbstverwaltung (vgl. Kreis-O. §§ 134[a], 177; Zuständigkeitsges. §§ 7, 24) zugelassen. Für die Verwaltung der Kirchen- u. Schulsachen, der direkten Steuern, Domänen u. Forsten bleiben die Regierungskollegien in Wirksamkeit (vgl. §§ 18, 21, 25—27).

§. 4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrath, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuss, für den Kreis am Amtssitze des Landraths der Kreisausschuss.

An die Stelle des Kreisausschusses tritt in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen in den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisausschuss nicht besteht, der Stadtausschuss, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

In Stadtgemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, treten für die in dem zweiten Absatze bezeichneten Fälle an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium.

§. 5. In den Hohenzollernschen Landen tritt, soweit nicht die Gesetze Anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuss.[196])

§. 6. In Bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden.

§. 7. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) wird durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse und die Bezirksausschüsse als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht ausgeübt. Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.[196a])

Die sachliche Zuständigkeit dieser Behörden zur Entscheidung in erster Instanz wird durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Die Bezirksausschüsse treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen.

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter im Zweifel der Bezirksausschuss zu verstehen.

Zusatzges. zu § 7 v. 27. April 1885 (G. S. S. 127).

Für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, kann die Zu-

---

[196]) Vgl. § 35 d. G., sowie die Hohenzollernsche Amts- und Landes-O. v. 2. April 1873 (GS. S. 145).

[196a]) Zu diesem Vorbehalt vgl. OVG. 9 S. 168, 14 S. 295, RG. 17 S. 182.

ständigkeit der nach §. 7 in Verbindung mit §. 4 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) bezeichneten Behörden, soweit dieselbe nicht anderweit gesetzlich feststeht, sowie der Instanzenzug, durch Königliche Verordnung bestimmt werden.[196b])

Zweiter Titel.

Verwaltungsbehörden.

I. Abschnitt. Provinzialbehörden.

1. Oberpräsident.

§. 8. An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident. Demselben wird ein Oberpräsidialrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten (§. 19 Absatz 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen.

§. 9. Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist, durch den Oberpräsidialrath. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

2. Provinzialrath.

§. 10. Der Provinzialrath[197]) besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren

---

[196b]) Dies ist geschehen durch V. v. 12. Septbr. 1885 (GS. S. 333) für Streitigkeiten aus §§ 58, 65, 72, 73 des KrankVersichGes. v. 15. Juni 1883, aus § 5 des Unfall-Versich.Ges. v. 6. Juli 1884 u. aus § 16 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885, durch V. v. 26. Juli 1886 (GS. S. 213) für Streitigkeiten aus §§ 12, 136—138, 142 des RGes. v. 5. Mai 1886 betr. land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, durch V. v. 28. Mai 1890 (GS. S. 135) gemäß § 79 des Genoss.Ges. v. 1. Mai 1889, durch V. v. 28. Mai 1890 (GS. S. 181) gemäß § 12 des RGes. v. 22. Juni 1889 betr. Invaliditäts- u. Altersversicherung, durch V. v. 9. Aug. 1892 (GS. S. 239) bei gewissen Streitfällen im Kranken- u. Unfallversicherungswesen.

[197]) Während der Provinzialrath bei der Staatsverwaltung dem Oberpräsidenten assistirt, hat der Provinzialausschuß lediglich kommunale Geschäfte der Provinz zu erledigen: § 4 d. G., ProvO. §§ 58—61.

Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden.[197a]) Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes.

§. 11. Die Wahl der Mitglieder des Provinzialraths und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialausschuss hat darüber zu beschliessen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluss des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Provinzialraths zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

§. 12. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und zwar das erste Mal die nächstgrössere Zahl, aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 13. Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut auch anders bestimmt werden.

§. 14. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialraths werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, G. S. S. 465), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maassgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern.

[197a]) Für Posen vgl. Art. II, III des Ges. v. 19. Mai 1889.

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

§. 15. Der Provinzialrath ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Generalkommissionen.

§. 16. Die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission.

Für die Provinzen Ost- und Westpreussen und Posen wird eine gemeinsame Generalkommission gebildet. Die Generalkommission für die Provinz Hannover fungirt zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein.

II. Abschnitt. Bezirksbehörden.

1. Regierungspräsident und Bezirksregierung.[198])

§. 17. An die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt, unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten, ein Regierungspräsident. Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.

§. 18. Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

§. 19. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muss, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberathungen der-

---

198) Damit sind die bisher maßgebenden Vorschriften der V. v. 30. April 1815 § 32 (GS. S. 85), die ObPräsInstr. v. 31. Dezbr. 1825 § 15 (GS. 1826 S. 1), die RegInstr. v. 23. Oktbr. 1817 § 2 (GS. S. 248) u. die KabO. v. 31. Dezbr. 1825 zu D. (GS. 1826 S. 5) erheblich modifizirt. Insbesondere reduziren sich die Regierungskollegien auf die Abtheilungen für Kirchen- u. Schulsachen, für direkte Steuern, Domänen und Forsten. — Vgl. Instr. für die Geschäftsführung der Regierungen v. 9. Febr. 1884 (MBl. f. d. innere Verw. S. 15) u. JMVerf. v. 30. April 1881 betr. die Adressen der Verwaltungsbehörden (JMBl. S. 88).

selben nach Massgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil.

Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

§. 20. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrath und, wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

§. 21. Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehören, werden nach Massgabe des §. 18 von den Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten.

Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.

§. 22. Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Cöln, Aachen und Trier tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

§. 23. Die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreussen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abtheilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden gehen auf Generalkommissionen (§. 16) über.

Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomiekommissarius haben muss. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen.

§. 24. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, ausser Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine

Verantwortung anzuordnen, dass nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen.

Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

§. 25. In der Provinz Hannover treten an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion sechs Regierungspräsidenten und Regierungen, welche, gleich dem Oberpräsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, beziehungsweise in dem gegenwärtigen Gesetz gegeben sind.

Welche der vorbezeichneten Regierungen nach dem Vorbild der Regierung zu Stralsund zu organisiren sind, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.[199])

§. 26. Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, werden den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen.

Die genannten katholischen Konsistorien werden aufgehoben.

§. 27. Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten.[200])

2. Bezirksausschuss.[201])

§. 28. Der Bezirksausschuss besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern.

Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muss, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor. Zur sonstigen Stellvertretung des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse und zur Stellvertretung jedes der beiden auf Lebenszeit ernannten Mitglieder

---

199) Vgl. V. v. 3. Novbr. 1884 (GS. S. 349) u. die Note zu § 155 d. G.

200) Vgl. Ges. betr. die Kirchenverfassung der evang. reform. Kirche der Prov. Hannover (Art. 25) v. 6. Aug. 1883 (GS. S. 295), Erl. v. 20. Febr. 1884, V. v. 25. Juli 1884 (GS. S. 77 u. 319), Ges. v. 6. Mai 1885 (GS. S. 135) nebst V. v. 24. Juni 1885 (GS. S. 274).

201) Hervorgegangen aus einer Verschmelzung des bisherigen Bezirksraths und Bezirksverwaltungsgerichts: § 153 d. G.

ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksausschusses ein richterliches oder ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter. Die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamts am Sitze des Bezirksausschusses.

Die vier anderen Mitglieder des Bezirksausschusses werden aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialausschuss gewählt. In gleicher Weise wählt letzterer vier Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

Wählbar[201a]) ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, der Landräthe und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs. Mitglieder des Provinzialraths können nicht Mitglieder des Bezirksausschusses sein.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen beziehungsweise die gewählten Mitglieder die Bestimmungen der §§. 11, 12 und 13 sinngemässe Anwendung.

§. 29. Wo der Geschäftsumfang es erfordert, können durch Königliche Verordnung Abtheilungen des Bezirksausschusses für Theile des Regierungsbezirks gebildet werden. In solchen Fällen gehören der Vorsitzende, und sofern nicht für die verschiedenen Abtheilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder allen Abtheilungen an. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen für jede Abtheilung gesondert bestellt werden. Im Uebrigen gelten die für den Bezirksausschuss gegebenen Vorschriften sinngemäss für jede Abtheilung.

§. 30. Der Vorsitz im Bezirksausschusse geht in Behinderungsfällen von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Verwaltungsgerichtsdirektor auf das zweite ernannte Mitglied, sodann auf den Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors über. Der Regierungspräsident gilt als behindert in allen Fällen, in welchen über eine Beschwerde gegen die Verfügung eines Regierungspräsidenten verhandelt wird.

§. 31. Den ernannten Mitgliedern darf eine Vertretung des Regierungspräsidenten oder eine Hülfsleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften nicht aufgetragen werden. Beide nehmen an den Plenarberathungen der Regierung nach Massgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil. Im Uebrigen ist ihnen die Führung eines anderen Amtes nur gestattet, wenn dasselbe ein richterliches ist oder ohne Vergütung geführt wird.

§. 32. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mit-

---

201a Für Posen vgl. II, III des Ges. v. 19. Mai 1889.

glieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter u. s. w., vom 7. Mai 1851 (G. S. S. 218), beziehungsweise des Gesetzes vom 26. März 1856 (G. S. S. 201).

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt.

§. 83. Der Bezirksausschuss ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, in Streitsachen unter Armenverbänden bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig, unter denen sich in allen Fällen mit Einschluss des Vorsitzenden mindestens zwei ernannte, darunter ein zum Richteramte befähigtes, und ein gewähltes Mitglied befinden muss.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei gerader Stimmenzahl scheidet, wenn ausser dem Vorsitzenden zwei ernannte Mitglieder anwesend sind, das dem Dienstalter nach jüngste ernannte, wenn ausser dem Vorsitzenden nur ein ernanntes Mitglied anwesend ist, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied mit der Massgabe aus, dass das Stimmrecht vorzugsweise

1) unter den ernannten Mitgliedern einem zum Richteramte befähigten, sofern es dessen zur Beschlussfähigkeit bedarf,
2) im Uebrigen dem Berichterstatter

verbleibt.

§. 84. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Einnahmen des Bezirksausschusses fliessen zur Staatskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

§. 85.[202]) In den Hohenzollernschen Landen kommen in Betreff des Bezirksausschusses die Bestimmungen der §§. 28, 30, 32, 33, 34 mit der Massgabe zur Anwendung, dass die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

III. Abschnitt. Kreisbehörden.

§. 86. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath. Derselbe führt den Vorsitz im Kreisausschusse. Im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Kreisausschusses durch die Kreisordnungen geregelt.[203])

---

[202]) Vgl. § 5 d. Gef. mit Note.

[203]) Vgl. §§ 131 ff., 173 Kreis=O. — Für Posen vgl. Art. IV des Gef. v. 19. Mai 1889.

§. 37.[204]) Der Stadtausschuss besteht aus dem Bürgermeister beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuss den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muss zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

§. 38. In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die ausser dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen unter einstweiliger Enthebung von denselben, die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 39. Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Massgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Bezirks-

---

[204]) Vgl. Städte-O. für die östl. Provinzen §§ 29 ff., für Westfalen §§ 29 ff. (zu Tit. 8).

ausschuss, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz von dem Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

§. 40. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

IV. Abschn. Behörden für den Stadtkreis Berlin.

§. 41. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin.

Ingleichen fungiren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin.

§. 42. An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam in Betreff Berlins übergeben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[201a])

Im Uebrigen, und soweit nicht sonst die Gesetze Anderes bestimmen, tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin.

§. 43. An die Stelle des Provinzialraths tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschliesst, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.

Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderer Bezirksausschuss. Auf denselben finden die Bestimmungen der §§. 28, 30 Satz 1, 31 Satz 3, 32, 33, 34 mit folgenden Massgaben Anwendung:

1) An Stelle des Regierungspräsidenten tritt ein vom Könige ernannter Präsident. Die Ernennung dieses Beamten kann im Nebenamte auf die Dauer seines Hauptamtes in Berlin erfolgen. Beamte des Polizeipräsidiums sind von dieser Ernennung ausgeschlossen.

2) Die zu wählenden Mitglieder werden durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt. Dasselbe Kollegium beschliesst an Stelle des Provinzialausschusses über das

---

[201a]) Vgl. V. v. 26. Jan. 1881 (GS. S. 14), erlassen zur Ausführung des gleichlautenden § 35 des früheren OrganGes. v. 26. Juli 1880.

Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen, sowie über die Abänderung der Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin gehören die im Verwaltungsstreitverfahren zu behandelnden Angelegenheiten und diejenigen im Beschlussverfahren zu behandelnden Angelegenheiten, welche im Einzelnen durch die Gesetze seiner Zuständigkeit überwiesen werden; in Betreff der übrigen im Beschlussverfahren zu behandelnden Angelegenheiten tritt für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses, soweit nicht in den Gesetzen ein Anderes bestimmt ist.

§. 44. In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident.

Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.[204b)]

§. 45. Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, für den Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern" wahrgenommen.

Diese Behörde wird in Betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den im §. 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc., bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

§. 46. Die Mitglieder der nach §. 24 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ (G. S. für 1873 S. 213) gebildeten Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt.

§. 47. Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des §. 25. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit der Massgabe sein Bewenden, dass die Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

V. Abschnitt. Stellung der Behörden.

§. 48. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungs-

---

204b) Vgl. V. v. 5. Septbr. 1877 (GS. S. 215).

präsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses von dem Oberpräsidenten,[204c] c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialraths von dem Minister des Innern geführt.

Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlussfassung des Oberpräsidenten, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlussfassung des Ministers des Innern.

Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

§. 49. Die im §. 48 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden Folge zu leisten.

Dritter Titel.

Verfahren.

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

§. 50. Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) in Verwaltungssachen angefochten werden können. Zur ersten Anfechtung dienen in der Regel die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugniss der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden ausser Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

§. 51. Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialraths, oder der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan zwei Wochen. Das Gleiche gilt von den im §. 11 des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, (G. S. S. 373) und im §. 91 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, (G. S. S. 297) vorgeschriebenen Fristen.

[204c]) Also nicht vom ObVerwaltungsgericht.

§. 52. Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde und der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, sowie alle Fristen im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zustellung. Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozessgesetze massgebend.

Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.[205])

Für eine im Verwaltungsstreitverfahren zu gewährende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind lediglich die für das Verwaltungsstreitverfahren besonders getroffenen Bestimmungen massgebend (§. 112).

§. 53. Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 133 Absatz 3 dieses Gesetzes.[205a])

§. 54. Das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ist entweder das Verwaltungsstreitverfahren oder das Beschlussverfahren.

Das Verwaltungsstreitverfahren tritt in allen Angelegenheiten ein, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreisausschusse, dem Bezirksausschusse oder einem Verwaltungsgerichte sprechen, und wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

In allen anderen Angelegenheiten ist das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses das Beschlussverfahren.

Das Oberverwaltungsgericht verfährt nur im Verwaltungsstreitverfahren; der Provinzialrath nur im Beschlussverfahren.

§. 55. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Be-

---

[205]) Zu Abs. 1 vgl. §§ 198 ff., zu Abs. 2 §§ 211, 213 CPO.
[205a]) Vgl. § 117 d. G.

schlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach aussen, verhandelt Namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde.

§. 56. Soweit Geschäftsgang und Verfahren der Kreis-(Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths nicht durch die nachstehenden oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erlässt.[206])

§. 57. Die örtliche Zuständigkeit für das Verwaltungsstreit- und Beschlussverfahren bestimmt sich, wie folgt:

Zuständig in erster Instanz ist:

1) in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache;
2) in allen sonstigen Fällen die Behörde desjenigen Bezirks (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt oder die Korporation beziehungsweise öffentliche Behörde ihren Sitz hat, welche im Verwaltungsstreitverfahren in Anspruch genommen wird oder auf deren Angelegenheit sich die Beschlussfassung bezieht. Wenn die Korporation oder öffentliche Behörde ihren Sitz ausserhalb ihres räumlichen Bezirks hat, ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört.

Bezüglich des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg ist der Bezirksausschuss zu Potsdam zuständig.

§. 58. Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde

1) für das Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksausschuss und, wenn die Grundstücke in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, durch das Oberverwaltungsgericht,
2) für das Beschlussverfahren durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken, oder verschiedenen Provinzen angehören,

endgültig bestimmt.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Entscheidung oder Beschlussfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

---

[206]) Demgemäß sind erlassen Regulative für Provinzialräthe, Bezirksausschüsse und Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, je v. 28. Febr. 1884 (MBl. f. d. innere Verw. S. 35, 37, 41).

§ 59. Ist bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses gehört, die betreffende Kreiskorporation (Stadtgemeinde) als solche betheiligt, so wird

1) für das Verwaltungsstreitverfahren von dem Bezirksausschusse und, wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, von dem Oberverwaltungsgerichte,
2) für das Beschlussverfahren von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten

ein anderer Kreis- oder Stadtausschuss mit der Entscheidung oder Beschlussfassung beauftragt.

§. 60. Die Vollstreckung im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlussverfahren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.[207] Die Vollstreckung wird Namens der Behörde, welche in der ersten Instanz entschieden beziehungsweise beschlossen hatte, von deren Vorsitzendem verfügt. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet die Behörde. Gegen die Entscheidung der Behörde findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die im Instanzenzuge zunächst höhere Behörde statt.

Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

II. Abschnitt. Verwaltungsstreitverfahren.

1. Von der Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 61. Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozessgesetze über Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden für das Verwaltungsstreitverfahren sinngemässe Anwendung.[208]

Aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Thätigkeit des Landraths beziehungsweise des Regierungspräsidenten darf kein Grund zur Ablehnung desselben wegen Besorgniss der Befangenheit entnommen werden.

§. 62. Ueber das Ablehnungsgesuch beschliesst das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, und wenn der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) oder Bezirksausschusses abgelehnt werden soll, das nächst höhere Gericht.

Der Beschluss, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Das letztere entscheidet endgültig. Die Verhandlung über die Ablehnung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet desgleichen endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn

---

[207] Vgl. V. v. 7. Septbr. 1879 (GS. S. 591).
[208] Vgl. §§ 41, 42 CPO.

das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlussunfähig wird.

2. Von dem Verfahren in erster Instanz. [209])

§. 63. Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen. Die Klage beim Kreisausschusse kann zu Protokoll erklärt werden. In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§. 64. Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Scheint der erhobene Anspruch dagegen rechtlich begründet, so kann dem Beklagten ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden.

Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden desselben, Namens des Bezirksausschusses auch dem Vorsitzenden im Einverständniss mit den ernannten Mitgliedern der Erlass eines solchen Bescheides zu.

In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, dass sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung ab, entweder die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn der Bescheid als Entscheidung des Kollegiums ergangen wäre.

Wird mündliche Verhandlung beantragt, so muss dieselbe zunächst stattfinden.

Hat einer der Betheiligten mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf mündliche Verhandlung stattgegeben.

Wird weder mündliche Verhandlung beantragt, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt der Bescheid als endgültiges Urtheil.

§. 65. Wird ein Bescheid nach den Bestimmungen des §. 64. nicht erlassen, so ist die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist schriftlich einzureichen. Wenn das Verfahren bei dem Kreisausschusse anhängig ist, so kann die Gegenerklärung auch zu Protokoll erklärt werden.

---

[209]) Die §§ 61—109 ersetzen die beseitigten Tit. VI—IX des VerwGer. Ges. v. $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. Aug. 1880}}$ (unten zu 2 a).

Die Frist kann in nicht schleunigen Sachen der Regel nach nicht über zwei Wochen verlängert werden. Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.

§. 66. Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Das Gericht kann geeigneten Falls gestatten, dass statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslokale offen gelegt werden.

§. 67. Ist weder vom Kläger noch vom Beklagten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt, so kann das Gericht auch ohne solche Verhandlung schon auf Grund der Erklärung der Parteien seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides fällen. Dabei gelten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 des §. 64.

§. 68. Hat dagegen auch nur eine Partei die Anberaumung der mündlichen Verhandlung gefordert oder erachtet das Gericht eine solche für erforderlich, so werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen, dass beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

Den Parteien steht es frei, ihre Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzutheilen.

§. 69. Wo die Gesetze zur Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens statt der Klage den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren geben, erfolgt auf den Antrag ohne Weiteres die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung.

Der Antrag muss Alles enthalten, was nach §. 63 für den Klageantrag erfordert wird, soweit dasselbe nicht aus den Vorverhandlungen bei der Behörde sich ergiebt.

§. 70. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig.

§. 71. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens

nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, dass der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§. 72. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts.

Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluss ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Missfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluss des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung betheiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§. 73. Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte geschäftsmässig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

§. 74. Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusse, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen.

Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressortminister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlass des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören, zur Einlegung von Rechtsmitteln aber nicht befugt.

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses und der Ressortminister hat behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einen Kommissar zu bestellen, wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet.

§. 75. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muss die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 76. Das Gericht ist befugt — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 77. Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichenfalls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, dass die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§. 78. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozessgesetze mit der Massgabe zur Anwendung, dass im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbusse den Betrag von Einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen darf.[210])

Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

§. 79. Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die

---

210) Vgl. §§ 345, 372 CPO.

zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.

§. 80. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

§. 81. Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 74 Absatz 2) gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Die Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

3. Von dem Verfahren in den weiteren Instanzen und von der Wiederaufnahme des Verfahrens.[210a])

§. 82. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§. 64 und 67 steht, soweit nicht gemäss besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Berufung an den Bezirksausschuss zu.

Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, dass im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im §. 86 gedachten Frist mitzutheilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksausschuss einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

§. 83. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§. 64 und 67 steht, soweit nicht gemäss besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien und aus

---

[210a]) Vgl. für die Rechtsmittel bezüglich der staatlichen Einkommen-, Gewerbe- u. Ergänzungssteuer u. der Kommunalabgaben die §§ 40 ff. des Einkommensteuerges. v. 24. Juni 1891 (GS. S. 175), die §§ 35 ff. des Gewerbesteuerges. v. 24. Juni 1891 (GS. S. 205), die §§ 33 ff. des Ergänzungssteuerges. v. 14. Juli 1893 (GS. S. 134) u. die §§ 69 ff. des Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893 (GS. S. 152).

Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

Das Recht der Berufung des Vorsitzenden findet in den Formen statt, welche in §. 82 Absatz 2 vorgeschrieben sind.

§. 84. Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses eingelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksausschusse durch den von dem Regierungspräsidenten, vor dem Oberverwaltungsgerichte durch den von dem Ressortminister zu bestellenden Kommissar.

§. 85. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 82 Absatz 2, 83 Absatz 2 und 157 dieses Gesetzes zwei Wochen.

§. 86. Innerhalb der in §. 85 gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.

Das Gericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden, Namens des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden im Einverständniss mit den ernannten Mitgliedern der Erlass eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, dass ihm innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§. 87. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschliessen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§. 88. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien sind hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

§ 89. Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des §. 67 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung mit der Massgabe, dass gegen den Bescheid nur der Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig ist.

Die Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung findet nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung statt.

§. 90. Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung

erfolgt unter der Verwarnung, dass beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zur Vertretung desselben bestellten Kommissars.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

§. 91. Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

§. 92. Die §§. 66, 70, 71 — mit Ausschluss der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§. 72 bis 81 sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz massgebend.

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

§. 93. Gegen die von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile steht, soweit nicht gemäss besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

Soweit das Rechtsmittel der Revision überhaupt zugelassen ist, steht dasselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu.

§. 94. Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1) dass die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2) dass das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§. 95. Die Bestimmungen des §. 66, des §. 71 — mit Ausschluss der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§. 72 bis 75, 80 und 81, 82 Absatz 2, 84 bis 90 sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz massgebend.

Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Gerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat.

§. 96. In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§. 97. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entschei-

dung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§. 98. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz entschieden hat.

§. 99. Ist die Sache nicht spruchreif, so weist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

§. 100. Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Endurtheile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach den bürgerlichen Prozessgesetzen die Nichtigkeitsklage beziehungsweise die Restitutionsklage.[211]) Zuständig ist ausschliesslich das Oberverwaltungsgericht. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird.

§. 101. Das Gericht, an welches die Sache in den Fällen der §§. 99, 100 gewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze, sowie in den Fällen des §. 100 die dem Aufhebungsbeschlusse zu Grunde gelegten thatsächlichen Feststellungen als massgebend zu betrachten.

4. Von den Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens.

§. 102. Das Verwaltungsstreitverfahren ist stempelfrei.

§. 103. Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Theils hat der unterliegende Theil nur insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse oder dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen sind. An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und

---

211) Vgl. §§ 542—549 CPO.

dem Oberverwaltungsgerichte kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, dass ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war.

Im Endurtheile ist der Werth des Streitobjektes festzusetzen.

Die Gebühren der Rechtsanwalte bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.[212])

§. 104. Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obsiegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.

§. 105. Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§. 103, 104) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden.

§. 106. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksausschusse sechzig Mark, bei dem Oberverwaltungsgerichte einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen darf. Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften, für die Berechnung des Pauschquantums kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden.[213])

§. 107. Die Erhebung des Pauschquantums findet nicht statt:

1. wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat;
2. wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;
3. bei dem Kreisausschusse in den Fällen der §§. 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (G. S. S. 130);
4. bei dem Bezirksausschusse und bei dem Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses eingelegt worden war;
5. von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Ge-

[212]) GebO. für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (RGBl. S. 176).

[213]) Bezüglich der Zeugen und Sachverständigen vgl. §§ 366, 378 CPO., GebO. v. 30. Juni 1878 u. GVG. § 166, hinsichtlich der Berechnung des Pauschquantums den Tarif v. 27. Febr. 1884 (MBl. für die innere Verw. S. 30).

meinden in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht.

§. 108. Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist.

Die von der obsiegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Theils liquidirten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuss, gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluss des Bezirksausschusses findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

§. 109. Dem unterliegenden Theile kann im Falle des bescheinigten Unvermögens nach Maassgabe der Bestimmungen des §. 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 (G. S. S. 145), oder wenn sonst ein besonderer Anlass dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit beziehungsweise Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluss des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuss, gegen den in erster Instanz ergangenen ablehnenden Beschluss des Bezirksausschusses innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

5. Schlussbestimmungen für das Verwaltungsstreitverfahren.

§. 110. Auf Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens bei den Kreis- und Bezirksausschüssen zum Gegenstande haben, entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig.

§. 111. Alle Beschwerden sind innerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Frist bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind, einzulegen.

Das Gericht verfährt bei Versäumung der vorgeschriebenen Frist nach Bestimmung des Schlussabsatzes des §. 86.

Für das angerufene Gericht kommt §. 64 zur Anwendung; an die Stelle des Antrags auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung beziehungsweise der Einlegung des Rechtsmittels tritt der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei demjenigen Gericht angebracht, welches zur Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von dem angerufenen Gerichte zur weiteren Veranlassung an

dasjenige Gericht abzugeben, gegen dessen Beschluss sie gerichtet ist.

§. 112. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage beziehungsweise für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniss erlangt hat. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Die versäumte Streithandlung ist, unter Anführung der Thatsachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel, innerhalb zwei Wochen nachzuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniss gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung der versäumten Streithandlung beziehungsweise der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§. 113.[214]) Die Central- und die Provinzialverwaltungsbehörden sind auch für die im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behauptung, dass in einer im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufenen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden.

Haben sich in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Theile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Eben-

---

[214]) Vgl. V. v. 1. Aug. 1879 (GS. S. 573).

sowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

§. 114. Die gemäss §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 77) dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen erfolgen in dem durch den letzten Absatz des §. 113 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden.

III. Abschnitt. Beschlussverfahren.

§. 115. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§. 116. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäss §. 115 die Behörde beschlussunfähig, und kann die Beschlussfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis- (Stadt-) Ausschuss, Bezirksausschuss oder Provinzialrath handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuss, Bezirksausschuss oder Provinzialrath mit der Beschlussfassung beauftragt.

Für den Stadtkreis Berlin steht die Beauftragung an Stelle des Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten zu.

§. 117. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältniss klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu ertheilen.

Die gleiche Befugniss steht dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses und des Provinzialraths mit der Massgabe zu, dass eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf.

In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Betheiligten, sofern deren Anträgen nicht stattgegeben wird, zu eröffnen, dass sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen auf Beschlussfassung durch

das Kollegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Verfügung beziehungsweise der Bescheid auf Beschluss des Kollegiums erfolgt wäre.

Wird auf Beschlussfassung angetragen, so muss solche zunächst erfolgen. Hat einer der Betheiligten auf Beschlussfassung angetragen, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf Beschlussfassung stattgegeben. Wird weder auf Beschlussfassung angetragen, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt die Verfügung beziehungsweise der Bescheid als endgültiger Beschluss. Für den Antrag auf Beschlussfassung des Kollegiums finden die nach den §§. 52 und 53 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und ertheilten Bescheiden nachträglich Mittheilung zu machen.

§. 118. An den Verhandlungen der Behörde können unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats- oder Kommunalbeamte mit berathender Stimme theilnehmen.

§. 119. Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt.

Die Behörden sind befugt, auch in anderen, als in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

In Betreff der mündlichen Verhandlung finden im Uebrigen die Vorschriften der §§. 68, 71, 72, 73 und 75 sinngemässe Anwendung.

§. 120. Für die Erhebung und Würdigung des Beweises kommen die Vorschriften der §§. 76 bis 79 sinngemäss und mit der Maassgabe zur Anwendung, dass gegen den eine Strafe oder die Nichtverpflichtung eines Zeugen oder Sachverständigen aussprechenden Beschluss des Kreis- (Stadt-) Ausschusses den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksausschuss, gegen den in erster oder zweiter Instanz ergangenen Beschluss des letzteren oder des Provinzialraths innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zusteht.

§. 121. Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuss, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksausschusses innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

1) die Beschlüsse endgültig sind,
2) die Beschlussfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist.

Die auf Beschwerden gefassten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialraths sind endgültig, sofern nicht das Gesetz im Einzelnen anders bestimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maassgabe der Gesetze von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialraths gefassten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§. 122. Die Beschwerde ist in den Fällen des §. 121 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluss sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist versäumt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, dass ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlussfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zwei Wochen zugefertigt. Die Gegenpartei kann sich dem Rechtsmittel anschliessen, selbst wenn die Frist verstrichen ist.

Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichts derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlussfassung über die Beschwerde zusteht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlussfassung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluss sie gerichtet ist.

§. 123. Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des §. 121 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu.

Will der Vorsitzende von dieser Befugniss Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzutheilen.

Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, dass im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzutheilen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlussfassung über die Beschwerde zusteht.

Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§. 53) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§. 124. In dem Beschlussverfahren wird ein Kostenpauschquantum nicht erhoben, ebensowenig haben die Betheiligten ein Recht, den Ersatz ihrer baaren Auslagen zu fordern.

Jedoch können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt beziehungsweise den Einwand erhoben hat.

Die sonstigen Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat.

Bei den Vorschriften der Gewerbeordnung behält es sein Bewenden.

§. 125. Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens und die Kosten betreffen, beschliesst endgültig die in der Hauptsache zunächst höhere Instanz.

§. 126. Der Oberpräsident kann endgültige Beschlüsse des Provinzialraths, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksausschusses und der Landrath, beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, verletzen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage beim Oberverwaltungsgericht.

Die Behörde, deren Beschluss angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht einen besonderen Vertreter zu wählen.

Vierter Titel.

Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

§. 127.[214a]) Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt,

---

[214a]) Vgl. RG. bei Gruchot 34 S. 1125.

deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landraths an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1) dass der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;

2) dass die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmässigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.-S. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig,, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des §. 127 findet die Klage statt und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;

b) gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§. 127 Absatz 3 und 4).

§. 129. Die Beschwerde im Falle des §. 127 Absatz 1 und die Klage im Falle des §. 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschliessen oder zu entscheiden hat. Der

Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniss zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schliesst das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet, oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlussfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluss sie gerichtet ist.

§. 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Massgabe der Bestimmungen des §. 127 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§. 131. Der §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtkräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

Fünfter Titel.

Zwangsbefugnisse.

§. 132. Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1) Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

2) Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, dass der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
   a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
   b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechzig Mark;
   c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfünfzig Mark;
   d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

   Gleichzeitig ist nach Massgabe der §§. 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist
   in den Fällen zu a = Ein Tag,
   „ „ „ „ b = Eine Woche,
   „ „ „ „ c = Zwei Wochen,
   „ „ „ „ d = Vier Wochen.

   Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muss immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§. 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach §. 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Be-

schlussfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§. 134. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäss Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§. 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, G.-S. S. 197).

Die Vorschriften der §§. 127, 128 finden in den Fällen des §. 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) keine Anwendung.

§. 135. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels seitens der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung (Gesetz vom 13. Februar 1878, G.-S. S. 87) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Massgabe der Bestimmungen des §. 127 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Sechster Titel.

Polizeiverordnungsrecht.[215])

§. 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements etc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniss steht zu:

1) dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizei-Reglements;
2) dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

---

[215]) Vgl. ALR. II. 17 §§ 10, 11 u. dazu Gef. v. 11. März 1850.

§. 137. Der Oberpräsident ist befugt, gemäss §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) beziehungsweise der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechzig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniss steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniss der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§. 138. Die Befugniss, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 136 Absatz 2 Nr. 2, ausschliesslich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Befugniss des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlass solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu sechzig Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preussen und Pommern (G.-S. S. 216), behält es mit der Massgabe sein Bewenden, dass an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§. 139. Die gemäss §. 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialraths, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialraths beziehungsweise des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift ausser Kraft zu setzen.

§. 140. Polizeivorschriften der in den §§. 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 136 be-

ziehungsweise der §§. 137 oder 138, sowie in den Fällen des §. 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§. 141. Ist in einer gemäss §. 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§. 142. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreissig Mark anzudrohen.

§. 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§. 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluss des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift ausser Kraft zu setzen.

§. 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreissig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreissig Mark gemäss §. 5 der im §. 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§. 145. Die Befugniss, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften ausser Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub

zulassen, darf diese Befugniss nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugniss des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, ausser Kraft zu setzen (§. 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Massgabe sein Bewenden, dass diese Befugniss hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§. 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Siebenter Titel.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§. 146. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung kann den gegenwärtig mit derselben betrauten Ober-Regierungsräthen für die Dauer ihres Amtes belassen werden.

§. 147. Beamte, welche bei der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von fünf Jahren zur Verfügung der zuständigen Minister und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraumes eine etatsmässige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§. 148. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung ausserhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmässigen Reisekosten und Tagegelder.

§. 149. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten erhalten während des im §. 147 bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuss in dem bisherigen Betrage.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmässig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§. 150. Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes ge-

mäss §. 147 Absatz 2 in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten eine Pension in der gesetzmässigen Höhe mit der Massgabe, dass die Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf $^{45}/_{60}$ des Diensteinkommens zu bemessen ist.

§. 151. Den Verwaltungsbeamten, welche zu den im §. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmässigen Pensionsbetrages gewährt werden.

§. 152. Die bisherigen Bezirksverwaltungsgerichts-Direktoren übernehmen mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes am Sitze ihres bisherigen Amts das Amt des Verwaltungsgerichts-Direktors (§. 28).

Denselben ist gestattet, die bis dahin verwalteten nicht richterlichen Nebenämter, auch sofern mit denselben eine Vergütung verbunden ist, beizubehalten.

§. 153. Die Bezirksräthe und die Bezirksverwaltungsgerichte werden aufgehoben.

An deren Stelle treten die Bezirksausschüsse.

§. 154. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1884, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden,[216]) in Kraft, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 155.

Gleichzeitig treten das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) und die §§. 1 bis 16a, 31 bis 37a und 89 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (G.-S. 1880 S. 328),[216a]) ausser Kraft.

Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit der Massgabe Anwendung, dass an Stelle des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts der Bezirksausschuss tritt.

§. 155. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz tritt das gegenwärtige Gesetz erst in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden.[217]) Der betreffende Zeitpunkt

---

[216]) Vgl. unten zu 2 v.

[216a]) Danach sind von diesem Gesetz nur noch die das Oberverwaltungsgericht betreffenden §§ 17—30a u. 88 bestehen geblieben (vgl. unten zu 2 s).

[217]) In Posen ist dies Gesetz durch Art. I des Ges. v. 19. Mai 1889 besonders eingeführt. Für Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen u. Rheinprovinz sind die in Note 180 zu c, d näher bezeichneten Kreis- u. Provinzialordnungen erlassen.

wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht.[217a])

Die Geltung der Bestimmungen des §. 16 und des §. 23 Absatz 1 wird jedoch hierdurch nicht berührt.

Inwieweit die Bestimmungen der §§. 127 und 128 auf die selbstständigen Städte in der Provinz Hannover Anwendung finden, bleibt der Kreisordnung für diese Provinz vorbehalten.

§. 156. In jeder Provinz ist noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Bildung des Bezirksausschusses in Gemässheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

§. 157. Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

1) die Bestimmungen der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.Bl. S. 245);
2) die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc. (G.-S. S. 463); dieselben finden jedoch für das Verwaltungsstreitverfahren mit folgenden Massgaben Anwendung: die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen; das Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluss der in erster Instanz zuständigen Behörde eingestellt werden; die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt;
3) die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.Bl. S. 360).

§. 158. Aufgehoben sind:

1) Die §§. 40 bis 48, 50 bis 56 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (G.-S. S. 130);
2) die §§. 141 bis 163, 165 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G.-S. S. 661), soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§. 187 bis 198 derselben Kreisordnung;
3) der fünfte Abschnitt des zweiten Titels, sowie die §§. 2 Absatz 2 und 126 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (G.-S. S. 335) und die Titel I bis IV, sowie die §§. 168, 169, 170 Nr. 2, 4 und 5 und der §. 174 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden etc. (G.-S. S. 297.)

§. 159. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen

[217a]) Vgl. V. v. 3. Novbr. 1884 (GS. S. 349) u. den Schlußtitel der späteren Kreisordnungen (Note 217).

Gesetzes treten alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen ausser Kraft.

Urkundlich etc.

2a. Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. Aug. 1880}}$ (G.-S. v. 1880 S. 315.)[218])

§§. 1—16a (aufgehoben).

Titel IV.

Von dem Oberverwaltungsgerichte.[219])

§. 17. Das Oberverwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten (§. 26.) und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Die eine Hälfte der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts muss zum Richteramte, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein.

Zum Mitgliede des Oberverwaltungsgerichts kann nur ernannt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§. 18. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgericht werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§. 19. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts können ein besoldetes Nebenamt nur in den Fällen bekleiden, in denen das Gesetz die Uebertragung eines solchen Amtes an etatsmässig angestellte Richter gestattet.

§. 20. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 21 ff., keinem Disziplinarverfahren.

§. 21. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann es durch Plenarbeschluss des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

§. 22. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vor-

---

[218]) Dieses Gesetz ist durch § 154 Ges. über die allg. Land.Verwaltung v. 30. Juli 1883 bis auf die das Oberverwaltungsgericht betreffenden §§ 17—30a, 88 aufgehoben, von welchen letzteren aber die §§ 26—30 durch Ges. v. 27. Mai 1888 (GS. S. 226) u. v. 26. März 1893 (GS. S. 60) geändert sind.

[219]) Vgl. Ges. über die allg. Land.Verwaltung v. 30. Juli 1883 §§ 7, 14, 32, 39, 54, 57—59, 82—126, 127—130, 135.

Wegen des Disziplinar-Verfahrens vor dem OVG. vgl. Ges. v. 8. Mai 1889 (GS. S. 107).

läufige Enthebung desselben von seinem Amte durch Plenarbeschluss des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuss des Gehalts nicht berührt.

§. 23. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

§. 24. Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident an das Mitglied die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluss des Oberverwaltungsgerichts auszusprechen.

§. 25. Für das nach Maassgabe der §§. 21. 22. Absatz 1. und §. 24 einzuleitende Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Präsident ernennt aus der Zahl der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts einen Kommissar.

   Der Kommissar hat die das Verfahren begründenden Thatsachen zu erörtern, erforderlichenfalls den Beweis unter Vorladung des betheiligten Mitgliedes zu erheben und darüber Bericht zu erstatten.

   Der Bericht ist dem betheiligten Mitgliede zuzufertigen.
2. Vor der Beschlussfassung findet eine mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte statt. In derselben kann die mündliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Das betheiligte Mitglied beziehungsweise sein Kurator ist zu hören.
3. Das betheiligte Mitglied kann sich des Beistandes oder der Vertretung eines Rechtsanwalts bedienen, jedoch ist das Oberverwaltungsgericht befugt, das persönliche Erscheinen des Mitgliedes unter der Warnung anzuordnen, dass bei seinem Ausbleiben ein Vertreter desselben nicht werde zugelassen werden.
4. Die Einleitung des Verfahrens gegen den Präsidenten erfolgt durch den Stellvertreter desselben auf Grund eines Plenarbeschlusses des Oberverwaltungsgerichts.

§. 26. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Beschluss des Staatsministeriums in Senate eingetheilt werden.

Das Präsidium bezeichnet bei Beginn jedes Geschäftsjahres und mindestens auf die Dauer desselben für jeden Senat die

ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter.

In gleicher Weise erfolgt nach Maassgabe des hierfür erlassenen Regulativs (§. 30.) die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach ältesten Mitgliede. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 27. Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich anschliesst; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist.

§. 28. Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muss in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der zuletzt ernannte Rath und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach jüngere Rath kein Stimmrecht. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

§. 29. Will ein Senat *des Oberverwaltungsgerichts* in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so *ist über die streitige Rechtsfrage die Entscheidung des Plenums des Gerichtshofes einzuholen. Dieselbe erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung des Plenums ist jedoch den von den Ressortministern zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellten Kommissarien Gelegenheit zu geben, sich schriftlich über die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage zu äussern.*

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Parteien unter Mittheilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.[219a])

[219a]) Fassung laut Art. 1 des Ges. v. 27. Mai 1888 (GS. S. 226), welches nach Art. 2 auf alle noch nicht endgiltig entschiedenen Sachen Anwendung finden soll.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Theilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

§. 30. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate durch ein Regulativ geordnet, welches das Plenum des Oberverwaltungsgerichts zu entwerfen und dem Staatministerium zur Bestätigung einzureichen hat.[219b])

Die Ernennung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten bei dem Oberverwaltungsgerichte erfolgt, insoweit sie nicht durch das Geschäftsregulativ dem Präsidenten überwiesen wird, durch das Staatsministerium.

Gesetz zur Abänderung der §§. 26—30 v. 26. März 1893 (G.S. S. 60).

Art. 1. Der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) kann auf Beschluss des Staatsministeriums in Kammern eingetheilt werden.

Die Bezeichnung der Mitglieder der Kammern und ihrer Vertreter, die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern und die Ordnung des Geschäftsganges bei denselben erfolgen gemäss § 26 Abs. 2 und 3 und § 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$.

Art. 2. Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Kammern ist die Theilnahme von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Den Vorsitz führt der Senatspräsident in derjenigen Kammer, welcher er sich anschliesst, in den andern Kammern der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Rath.

Art. 3. Beschwerden, bei welchen es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, können von dem Senatspräsidenten der Entscheidung des Steuersenats vorbehalten oder von der zuständigen Kammer diesem Senate zur Entscheidung überwiesen werden.

Art. 4. Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer anderen Kammer oder eines Senats oder des Plenums abweichen, so hat sie die Entscheidung der Sache dem Steuersenate zu überweisen.

[219b]) Vgl. Regul. v. $\frac{\text{30. Jan.}}{\text{2. April}}$ 1878 (MBl. f. d. innere Verwalt. S. 69) mit Nachträgen von 1881 (a. a. O. S. 41) u. 1884 (a. a. O. S. 258), jetzt ersetzt durch Regul. v. 22. Febr. 1892 (MBl. S. 133) u. Nachtr. v. 15. Mai 1893 (MBl. S. 123).

Art. 5. Werden mehrere Steuersenate gebildet, so finden die Vorschriften der Art. 1 bis 4 auf einen jeden derselben gleichmässig Anwendung.

Will ein Steuersenat von der Entscheidung eines anderen Steuersenats oder einer Kammer eines solchen oder der vereinigten Steuersenate abweichen, so bedarf es der Entscheidung der vereinigten Steuersenate.

Art. 6. In den Fällen des Art. 4 und des Art. 5 Abs. 2 entscheiden der Steuersenat oder die vereinigten Steuersenate in der Sache selbst.

Zur Fassung dieser Entscheidungen ist, wenn der Steuersenat aus mehr als sieben Mitgliedern besteht, oder wenn die vereinigten Steuersenate zu beschliessen haben, die Theilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

Art. 7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 28 des gedachten Gesetzes sowie des § 29 des letzteren in der Fassung vom 27. Mai 1888 (G. S. S. 226) mit der Massgabe Anwendung, dass die Entscheidungen sowohl der Kammern als auch der vereinigten Steuersenate als Senatsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes gelten.

§. 30a. Die Disziplin über die bei dem Oberverwaltungsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Präsident mit denjenigen Befugnissen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc., vom 21. Juli 1852 den Ministern in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Präsidenten; entscheidende Behörde erster und letzter Instanz ist das Oberverwaltungsgericht.

§. 88. Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darf als Nebenamt fortan nicht mehr verliehen werden.

2t. *a.* Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben. Vom 19. März 1881. (G. S. S. 155.)

Wir Wilhelm etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I. Die §§. 3. 4. 7 Ziffer 2. 8 Absatz 5 und 6. 10. 12. 13 Satz 1. 17. 18 Satz 1 und 2. 19. 22. 23 Absatz 2. 25. 30. 31 Absatz 4. 32. 42. 49 Absatz 2. 51 Nr. 1. 56 Absatz 3. 57 Absatz 5 und 6. 61. 62 Absatz 2. 65. 67. 68. 72. 74. 97 Absatz 1 Ziffer 7. 110 Absatz 2. 113. 116 Ziff. 8 Absatz 2. 129. 133. 134 Nr. 3

und 5. 139. 170. 173. 175, 176. 177. 178. 180 und 181 der Kreisordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (G. S. S. 661) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt.

Ingleichen werden hinter den §§. 26. 34. 49. 51. 54. 55. 70. 112. 128 und 177 die folgenden neuen §§. 26a. 34a. 49a. 51a. 54a. 55a. 55b. und 55c. 70a. 112a. 128a. und 177a eingestellt, sowie den §§. 20. 51. 57 und 59 nachstehende Zusätze hinzugefügt.

(Die Aenderungen und Zusätze ergeben sich aus dem zu β abgedruckten neuen Text der Kreisordnung.)

Art. II. Wo in der Kreisordnung ein Geldbetrag in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.

In der Ueberschrift und in der Einleitung der Kreisordnung sind die Worte: „Provinzen Preussen" durch: „Provinzen Ost- und Westpreussen" zu ersetzen und in den §§. 118 Absatz 4. 125 Absatz 4. und 127 Absatz 3 ist an Stelle der Worte: „der Bezirksregierung" zu setzen: „dem Regierungspräsidenten".

Der sechste Titel erhält die Ueberschrift: Besondere Bestimmungen für die Provinz Sachsen.

An die Stelle des der Kreisordnung beigefügten Wahlreglements tritt das in der Anlage beigefügte Wahlreglement.

Art. III. Das Wort: „Posen" in der Ueberschrift und Einleitung, die §§. 35. 64. 67 Absatz 1. 78. 79 bis 83. 107 Absatz 2. 111 Absatz 2. 135. 137 Absatz 3. 140 bis 163. 165. 182. 187 bis 198 der Kreisordnung, die Klammer (§. 79.) am Schlusse der §§. 29. und 60. desgleichen die Klammer (§. 162.) im §. 164. sowie die Worte „und 79" im §. 31 Absatz 2 a. a. O. kommen in Wegfall.

Art. IV. Aufgehoben.[219c)]

Art. V. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1881 in Kraft.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Text der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, wie er sich aus den in den Artikeln I., II., III. festgestellten Aenderungen ergiebt, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Art. VI. Mit dem im Artikel V. bezeichneten Zeitpunkte werden die §§. 44. 46. bis 48. 52. bis 59. 62. bis 73. und 115 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden etc. (G. S. S. 297.), aufgehoben.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit

[219c)] Art. IV, der die Zuständigkeit betreffs der Wegepolizei betraf, ist aufgehoben durch § 57 und ersetzt durch §§ 55—57 des Zuständigkeitsges. v. 1 Aug. 1883 (unten zu 2 v).

den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen ausser Kraft.

Urkundlich etc.

2t. β. **Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen v. 13. Dez. 1872, laut Bekanntmachung vom 19. März 1881. (G. S. 1881 S. 180.)**

Wir Wilhelm etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1. Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen.[220])

§. 2. Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

§. 3. Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.[221])

Der Bezirksrath beschliesst über die in Folge einer solchen Veränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte [222])

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirks-

---

[220]) Vgl. LandVerwaltGes. v. 30. Juli 1883 § 1.

[221]) Vgl. Preuß. AG. z. GVG. § 21 und die Ges. v. 5. Juli 1876, bzw. v. 6. Juni 1887 über Aenderung von Kreisgrenzen in Preußen, Pommern, Schlesien u. Sachsen, bez. in Westpreußen u. Posen (GS. v. 1876 S. 286, bez. v. 1887 S. 197).

[222]) Jetzt ist durchweg der Bezirksausschuß zuständig: § 2 Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

grenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Ausscheiden der grossen Städte aus den Kreisverbänden.

§. 4. Städte, welche mit Ausschluss der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25,000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 169.), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinziallandtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Ueber die Auseinandersetzung beschliesst der Bezirksrath vorbehaltlich der den Betheiligten gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte.[223])

§. 5. Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3. 4.) nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 6. Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.

Rechte der Kreisangehörigen.

§. 7. Die Kreisangehörigen sind berechtigt:

1. zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,
2. zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maassgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

---

[223]) Zuständigkeit jetzt gemäß Note 222.

Pflichten der Kreisangehörigen:

a. Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern. (Gründe der Ablehnung, Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

§. 8. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3. das Alter von 60 Jahren;
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmässigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung Seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluss des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluss des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

b. Beitragspflichten zu den Kreisabgaben.[224])

§. 9. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschliesst, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§. 116. Nr. 3.).

---

[224]) Vgl. zu diesem Abschnitte die §§ 91—93 des Kommunalabgabengeſ. v. 14. Juli 1893 (GS. S. 152).

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben.

§. 10. Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maassstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§. 14. und 15. zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen etc. erfolgen.

Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze, als die Grund- und Gebäudesteuer, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

Die erste Stufe der Klassensteuer (§. 7. des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851,}}{\text{25. Mai 1873,}}$ G. S. 1873 S. 213 ff.) kann von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer herangezogen werden. Bei den Vorschriften des §. 9a des oben erwähnten Gesetzes behält es sein Bewenden.

§. 11. Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 10.) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungsmaassstabes wird das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maassstabe zur Einziehung sowie zur Abführung im Ganzen an die Kreiskommunalkasse überwiesen.

Den Städten bleibt die Beschlussnahme darüber, wie ihre Antheile an den Kreisabgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten.

Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaassstabes.

§. 12. Der Maassstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein für alle Mal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I innerhalb der im §. 10. festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise nach Maassgabe des §. 10. Absatz 3. die erste Stufe der

Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz frei zu lassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen.

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluss über den Vertheilungsmaassstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämmtlichen direkten Staatssteuern, mit Ausschluss der Hausirergewerbesteuer, nach Maassgabe des §. 10. Absatz 1. gleichmässig vertheilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Maassstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

Wo gegenwärtig mit Königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreisabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dezember 1875 sein Bewenden, sofern nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Uebergang zu dem, nach dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Maassstabe für die Vertheilung der Kreisabgaben beschliesst. Vom 1. Januar 1876 ab tritt der nach diesem Gesetze festzustellende Maassstab (Absatz 1. und 2.) auch für die bezeichneten Abgaben von selbst in Kraft.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile.

§. 13. Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maasse einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschliessen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten der Kreisabgaben zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maassgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

Heranziehung der Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben.

§. 14. Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe, oder ausserhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluss der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft (Artikel 85. und 150. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fliessende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (Artikel 173. und 207. des Handelsgesetzbuches), sowie Bergge-

werkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fliessenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des §. 12. (Absatz 2.) tritt diese Belastung auch ohne Beschluss des Kreistages ein.

Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A I der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbtreibenden gleichstehen, sind zu den Steuersätzen der Klasse A I einzuschätzen und nach Maassgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

§. 15. Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den, der Vertheilung der letzteren zum Grunde gelegten Staatssteuern (§. 10.) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, von dem Kreisausschuss, nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses.

Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens.

§. 16. Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muss daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabenpflichtigen aus seinem ausserhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume, oder aus seinem ausserhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe zufliesst, bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben ausser Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammteinkommen und durch verhältnissmässige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes.

Befreiung von den Kreisabgaben.

§. 17. Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die Königlichen Schlösser, sowie die im §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (G. S. S. 253.), im Artikel I. des Gesetzes vom 12. März 1877 (G. S. S. 19.) und im §. 3. zu 2. bis 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (G. S. S. 317.), bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

§. 18. Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur nach Maassgabe der §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G. S. S. 184.) und nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnortes nicht bereits das in den gedachten Gesetzesvorschriften bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen der letzteren. Ebenso findet der §. 10. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreisabgaben.

§. 19. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:
1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises,
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben,

beschliesst der Kreisausschuss.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2. gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreisausschusse anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluss des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.[224a]) Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79. Titel 14. Theil II. Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9. 10. des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241.) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Dritter Abschnitt.

Kreisstatuten und Reglements.

§. 20. Jeder Kreis ist befugt:
1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet

---

[224a]) Jetzt Bezirksausschuß zuständig, gegen dessen Entscheidung nur Revision stattfindet: § 3 Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883. Vgl. RG. bei Gruchot 33 S. 1025, 34 S. 1125.

(§§. 104. Absatz 2, 108. Absatz 1. und 109.), oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;

2. zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Gliederung des Kreises.

§. 21. Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4. und 169.), zerfallen in Amtsbezirke, beziehungsweize in Stadt- und Amtsbezirke.

Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Gutsbezirken.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirks der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeindevorsteher- und dem Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke.[225])

Dritter Abschnitt.

Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

§§. 22—45 aufgehoben.

---

[225]) Die §§ 22—45 sind aufgehoben durch § 146 der Landgemeinde-Ordnung v. 3. Juli 1891 (zu Tit. 7 abgedruckt).

Vierter Abschnitt.

Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher. Aufhebung der gutsherrlichen Polizeiverwaltung.

§. 46. Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt. Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.

Amtsbezirke.

§. 47. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluss der Städte, in Amtsbezirke getheilt.

Bildung der Amtsbezirke.

§. 48. Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundsätze:

1. Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Grösse und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, dass einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.
2. Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke zu erklären.
3. Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1. und 2. zu Amtsbezirken erklärt werden.
4. Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören.

   Bei Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, dass die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke u. s. w.) nicht zerrissen werden.

§. 49. Die Bildung der Amtsbezirke, sowie die etwa erforderliche Abänderung derselben erfolgt nach Anhörung der Betheiligten, auf Vorschlag des nach diesem Gesetze gewählten Kreistages, durch den Minister des Innern.

Die Revision und endgültige Feststellung, sowie jede spätere Abänderung der Amtsbezirke erfolgt[226]) durch den Provinzialrath im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

Die endgültige Feststellung der Amtsbezirke darf erst nach Ablauf einer öffentlich bekannt zu machenden angemessenen Frist stattfinden.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

§. 49a. Dem Provinzialrathe steht die Befugniss zu, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern[227]) ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse nothwendig ist.

In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirks zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksrathe festgesetzt.

Der Provinzialrath kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern in den Fällen des ersten Absatzes gleichzeitig die Ausscheidung der betreffenden Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem Amtsbezirke, welchem sie bisher angehörten, aussprechen. Ueber die hierdurch nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschliesst der Kreisausschuss. Gegen den Beschluss findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Organe der Amtsverwaltung.

§. 50. Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher und der Amtsausschuss.

Amtsausschuss.

§. 51.[228]) Für die Bildung des Amtsausschusses gelten bis zum Erlass der Landgemeindeordnung folgende Bestimmungen:

1. In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der

---

[226]) Jetzt durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse: § 6 Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

[227]) Jetzt Zuständigkeit in den Fällen der Abs. 1, 3 gemäß Note 226.

[228]) §§ 51, 51a aufrecht-erhalten durch § 146 der Landgemeinde-O. v. 3. Juli 1891 (zu Tit. 7 abgedruckt).

Amtsausschuss aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen und, wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirk einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt. Beschwerden gegen dieses Statut unterliegen der endgültigen Beschlussfassung des Bezirksrathes.

Vertreter einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes bei dem Amtsausschusse können nur Personen sein, welche die im §. 96. unter a. und b. bezeichneten Eigenschaften besitzen.

2. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.

3. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, fällt der Amtsausschuss weg.

§. 51 a. Gegen das zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zum Amtsausschusse (§. 51. Nr. 1.) stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlussfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Amtsausschusse zu.

Im Uebrigen prüft der Amtsausschuss die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschliesst darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, dass die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Das Gleiche gilt in Bezug auf die unmittelbar auf dem Gesetze beruhende Mitgliedschaft des Amtsausschusses. Der Amtsausschuss hat darüber zu beschliessen, ob einer der gedachten Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maassgabe der vorstehenden Bestimmungen gefassten Beschlüsse des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt. Dieselbe steht auch dem Amtsvorsteher zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Für das Streitverfahren kann der Amtsausschuss einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 52. Zu den Befugnissen des Amtsausschusses gehört:

1. die Kontrole sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche vom Amtsbezirke aufgebracht werden (§§. 69. und 70. Absatz 4.);
2. die Beschlussfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist (§. 62.);
3. die Aeusserung über Abänderung des Amtsbezirkes (§. 49.);
4. die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Amtsausschusses;
5. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet.

§. 53.[229])

§. 54. Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuss und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluss die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Amtsausschuss kann nur beschliessen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§. 54 a. Beschlüsse des Amtsausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Amtsvorsteher, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Amtsvorstehers steht dem Amtsausschusse innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse zu. Zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verwaltungsstreitverfahren kann der Amtsausschuss einen besonderen Vertreter wählen.

§. 55. Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten

---

[229]) § 53 aufgehoben durch § 146 der Landgemeinde-O. v. 3. Juli 1891.

stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Korporation zu. Die Korporation wird nach aussen durch den Amtsvorsteher vertreten.

Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Amtsausschusses zu vollziehen.

§. 55a. Beschlüsse der Amtsverbände, betreffend die Veräusserung von Grundstücken oder Immobiliarrechten, oder die Aufnahme von Anleihen, durch welche der Amtsverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrössert werden würde, bedürfen der Bestätigung des Kreisausschusses. Ohne diese Genehmigung sind die bezeichneten Rechtsgeschäfte nichtig.

Bis zum Erlass einer Landgemeindeordnung ist zur Aufnahme von Anleihen durch den Amtsausschuss die Zustimmung sämmtlicher zu dem Amtsbezirke gehöriger Gemeinden und Gutsbezirke nothwendig.[230])

§. 55b. Der Kreisausschuss beschliesst an Stelle der Aufsichtsbehörde:

1. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Amtsverbände (§. 15. zu 4. des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244.);
2. über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Amtsverbände vorkommenden Defekte nach Maassgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52.);
3. über die verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der rechnungsführenden Beamten.

Der Beschluss zu 2. und 3. ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

§. 55c. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird, unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen, in erster Instanz von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.[231])

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Amtsverbände sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Amtsvorsteher.

a) Berufung desselben.

§. 56. Der Amtsvorsteher wird von dem Ober-Präsidenten ernannt.

---

[230]) Abs. 2 aufrecht erhalten durch § 146 der Landgemeinde-O. v. 3. Juli 1891.

[231]) Fassung nach § 5 Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen sind.

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Ober-Präsidenten zur Vervollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Ober-Präsidenten darüber zu beschliessen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Amtsvorsteher wird von dem Landrathe vereidigt.

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.

b) Stellvertretung desselben.

§. 57. Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen (§. 56.) ein Stellvertreter des letzteren ernannt.

Ist der Amtsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter dieselben zu übernehmen; der Landrath ist hiervon zu benachrichtigen, sobald die Verhinderung länger als drei Tage dauert.

Erledigt sich das Amt des Amtsvorstehers, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.

Findet sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person, so hat der Kreisausschuss die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher, oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen. Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.

Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich betheiligt, so hat der Kreisausschuss den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, damit zu betrauen.

In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisausschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher.

In den Fällen der Absätze 5. und 6. ist der Beschluss des Kreisausschusses endgültig.

Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher.

§. 58. Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwal-

tung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher.

Für die Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirkes durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

Obliegenheiten des Amtsvorstehers.[232])

§. 59. Der Amtsvorsteher verwaltet:

1. die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei u. s. w., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist;[233])
2. die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes.

Unter der nach Ziffer 1. dem Amtsvorsteher übertragenen Wasserpolizei ist die Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei nicht begriffen.

§. 60. Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen.

§. 61. Der Kreisausschuss bestimmt endgültig denjenigen Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, welcher die in Bezug auf die öffentlichen Wege nothwendigen Anordnungen zu treffen hat, wenn die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken, beziehungsweise Amts- und Stadtbezirken angehören.

Diese Bestimmung findet gleichmässig Anwendung auf die in Vorfluths- und anderen polizeilichen Angelegenheiten zu treffenden Anordnungen.

§. 62. Das durch die §§. 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. S. 265.) der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlass von Polizeistrafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maassgabe übertragen, dass er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für

---

[232]) Amtsvorsteher nicht Vorgesetzter des Gemeindevorstehers: OVTr. 73 S. 354.

[233]) Vgl. OVTr. 78 S. 239 (poliz. Verfügungen im Zusammenhange mit reinen Privat-, nicht öffentl. Interessen).

den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, auch im Falle des §. 7. des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist.

Versagt der Amtsausschuss die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluss des Kreisausschusses ergänzt werden. Der Beschluss ist endgültig.

§. 63. Der Amtsvorsteher hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G. S. S. 245.).[234])

§. 64 (aufgehoben).

Dienstliche Stellung der Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie der Gendarmen zu dem Amtsvorsteher.

§. 65. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemässheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erlässt, nachzukommen, und können hierzu von ihm unter Anwendung der den Ortspolizeibehörden nach §. 68. des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G. S. S. 291.) zustehenden Zwangsmittel, mit Ausnahme der Haftstrafe, angehalten werden. Ein Ordnungsstrafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher nicht zu.[235])

Die Gendarmen haben den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.

Dienstliche Stellung des Amtsvorstehers zu dem Landrathe und dem Kreisausschusse.

§. 66. Der Landrath und der Kreisausschuss sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

§. 67. Abs. 1 (aufgehoben).

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher führt der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.[236])

Dienstvergehen des Amtsvorstehers.

§. 68. Bezüglich der Dienstvergehen der Amtsvorsteher finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, be-

---

[234]) Vgl. StPO. §§ 453 ff., EG. dazu § 6[3].

[235]) Ueberhaupt kein allg. Aufsichtsrecht. ObTr. 73 S. 354.

[236]) Daher Landrath, nicht Kreisausschuß Vorgesetzter des Amtsvorstehers: ObTr. 75 S. 350.

treffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (G. S. S. 465.), mit folgenden Maassgaben Anwendung:

1. Ueber die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher beschliesst im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Kreisausschuss und im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Regierungspräsident. Dem Landrathe steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher nicht zu.

   Gegen den Beschluss des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksrath, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Ober-Präsidenten statt.

   Gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluss des Bezirksrathes beziehungsweise des Ober-Präsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

2. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar, sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz ernannt.

   Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Kreisausschuss, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt.

Kosten der Amtsverwaltung.

§. 69. Der Amtsvorsteher ist berechtigt, eine Amtsunkostenentschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreisausschusse als ein Pauschquantum festgesetzt wird.[237])

In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration.

§. 70. Als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er in Folge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der Königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873 für ebengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird.

Die Vertheilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maassgabe des Be-

---

[237]) RG. bei Gruch. 29 S. 956 (rechtliche Natur der Entschädigung).

dürfnisses durch die Provinzialvertretung beziehungsweise durch eine von dieser zu erwählende Kommission.

Ausserdem wird der Staat für die den Kreisen beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen. Das hierüber zu erlassende Gesetz wird über den Betrag und die Vertheilung dieser Fonds nähere Anordnungen treffen.[338])

Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselben das Amt.

In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten der nach Maassgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Maassstab.

§. 70a. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsbezirkes,
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu anderen Amtsabgaben,

beschliesst — in zusammengesetzten Amtsbezirken — der Amtsausschuss.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Abgabebeiträge bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Amtszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluss des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt. Hierbei finden die Vorschriften des §. 19. Absatz 3. Satz 2. Anwendung.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage, haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 71. In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.

§. 72. Unterlässt oder verweigert ein Amtsverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushalts-

---

[338]) Hierzu sind erlassen: a) Ges. v. 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kreisverbände (GS. S. 187), b) Ges. v. 8. Juli 1875, betr. die Ausführung der §§ 5, 6 des Ges. zu a (GS. S. 497), c) V. v. 12. Septbr. 1877 (GS. S. 227).

etat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der ausserordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Amtsverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Amtsverbandes kann der Amtsausschuss einen besonderen Vertreter bestellen.

Einnahmen aus Geldbussen und Konfiskaten.

§. 73. Die von den Amtsvorstehern in Gemässheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G. S. S. 245.) endgültig festgesetzten Geldbussen und Konfiskate, sowie die von denselben festgesetzten Exekutivgeldbussen werden — soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbussen oder Konfiskate fliessen sollen — zur Amtskasse, beziehungsweise zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung mitverwendet.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte des Landraths.

Landrath.

a. Ernennung desselben.

§. 74. Der Landrath wird vom Könige ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen.

Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landrathes sind diejenigen Personen, welche:

1. die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erlangt haben, oder
2. dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes, entweder
   a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden,
   oder
   b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz, — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiskommissionen

   thätig gewesen sind.

Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2b bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.

b. Stellvertretung desselben.

§. 75. Behufs Stellvertretung des Landraths werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsidenten. Sie sind von dem Landrathe zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten.

c. Amtliche Stellung desselben.

§. 76. Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise[239]) und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.

d. Rechte und Pflichten desselben.

§. 77. Soweit die Rechte und Pflichten des Landrathes nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

Demgemäss hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

§. 78 (aufgehoben).

Sechster Abschnitt.

Von dem Zwangsverfahren der Behörden des Kreises.

§§. 79—83 (aufgehoben).[240])

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kreistages.

Zahl der Mitglieder des Kreistages.

§. 84. Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in

[239]) Vgl. Land.VerwGes. v. 30. Juli 1883 §§ 3, 36.
[240]) Jetzt Tit. V des Land.VerwGes. v. 30. Juli 1883 maßgebend.

Kreisen, welche unter Ausschluss der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 25,000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25,000 bis zu 100,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5,000 und in Kreisen mit mehr als 100,000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschiessende Vollzahl von 10,000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistagsabgeordneten.

§. 85. Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet und zwar:

a) der Wahlverband der grösseren ländlichen Grundbesitzer,
b) der Wahlverband der Landgemeinden und
c) der Wahlverband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Wahlverband der Städte aus.

Für Kreise, welche nur aus einer oder mehreren Städten bestehen, gelten die Vorschriften der §§. 169. und 171 bis 175. dieses Gesetzes.

Bildung des Wahlverbandes der grösseren ländlichen Grundbesitzer.

§. 86. Der Wahlverband der grösseren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluss der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume den Betrag von mindesten 225 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maassgabe der Gesetze pom 21. Mai 1861 (G. S. S. 253. und 317.) zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer veranlagt wären.

Nach Erlass der Provinzialordnung bleibt den Provinzialvertretungen überlassen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben den Betrag von 225 Mark auf den Betrag von 300 Mark zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 150 Mark zu ermässigen.

Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf diese Erhöhung bis zu dem Betrage von 450 Mark erfolgen.

Dem Wahlverbande der grösseren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§. 14. Absatz 4.).

Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.

§. 87. Der Wahlverband der Landgemeinden umfasst:
1. sämmtliche Landgemeinden des Kreises;
2. sämmtliche Besitzer selbstständiger Güter mit Einschluss der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche nicht zu dem Verbande der grösseren Grundbesitzer (§. 86.) gehören;
3. diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

§. 88. Der Wahlverband der Städte umfasst die Stadtgemeinden des Kreises.

Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

§. 89. Die nach §. 84. dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maassgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der grösseren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:
1. Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen.
2. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Verbände der grösseren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

§. 90. Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§. 86.) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 89. zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke.

§. 91. Zum Zwecke der Wahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden, unter

möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke, in räumlicher Abrundung und nach Maassgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet, deren jeder die Wahl von Einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Stadtgemeinden, beziehungsweise Bildung von Städtewahlbezirken.

§. 92. Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maassgabe der Seelenzahl vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen grossen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten ergebenden Bruchtheile.

§. 93. Ergeben sich bei den nach Maassgabe der §§. 89. bis 92. des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $^1/_2$ erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie $^1/_2$, so werden sie für voll gerechnet, kommen sie $^1/_2$ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der grösseren Grundbesitzer.

§. 94. Zur Wahl der von dem Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer zu wählenden Kreistagsabgeordneten treten die zu diesem Verbande gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths zusammen.

§. 95. Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme.

Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im §. 97. Nr. 7. bezeichneten Vertreter.

§. 96. Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 94.) steht vorbehaltlich der nachfolgenden beson-

deren Bestimmungen (§. 97.) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbstständig sind. Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist,

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.[241])

§. 97. Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen betheiligen:

1. der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
2. juristische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen grösseren Gutes, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Korporationen sind befugt, sich nach Maassgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen;
3. Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbstständiger Güter dauernd übertragen haben;
4. unverheirathete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
5. die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
6. die gemeinschaftlichen Besitzer eines grösseren Grundeigenthums (§. 86.) durch einen Mitbesitzer, beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;
7. Ehefrauen, sowohl gross- wie minderjährige, können durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten werden. Wird die Vormundschaft oder Pflegschaft von weiblichen Personen

---

[241]) Vgl. Preuß. AG. zur KKO. §§ 52, 53, StGB. §§ 32 ff.

geführt, so kann deren Vertretung nach Maassgabe der Bestimmung unter 4. erfolgen,

insofern die unter Nr. 2. genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3. bis 7. genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7. bezeichneten, müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Ausserdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der §. 96. für die Wahlberechtigung vorschreibt.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden.

§. 98. In jedem Wahlbezirke des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet:

1. durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden;
2. durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbstständigen Güter, welche nicht zu den grösseren Grundbesitzern (§. 86.) gehören;
3. durch diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I der Gewerbesteuer unter dem Mittelsatz veranlagt sind.

Auf die in den Nummern 2. und 3. erwähnten Wahlberechtigten finden die Bestimmungen der §§. 95—97. Anwendung.

§. 99. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter (§. 98. Nr. 2.), deren jedes zu weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreisausschusses dergestalt zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt, dass auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 60 Mark entfällt.

Der Kreisausschuss regelt die Art, in welcher das Kollektivstimmrecht ausgeübt wird.

§. 100. Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden:

1. von weniger als 400 Einwohnern durch Einen Wahlmann,
2. von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei,
3. von 800 und weniger als 1200 Einwohnern durch drei,
4. von 1200 und weniger als 2000 Einwohnern durch vier,
5. von 2000 und weniger als 3000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner, und für jede fernere Vollzahl von 1000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder ein-

geführt wird, von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung sind diejenigen, welche zum Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer gehören.

§. 101. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden, deren jede weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreisausschusses in gleicher Weise, wie die Besitzer der im §. 99. gedachten Güter, zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt.

§. 102. Wer als Besitzer eines selbstständigen Guts, als Gewerbtreibender oder Bergwerksbesitzer zur Theilnahme an den Wahlen im Verbande der Landgemeinden persönlich berechtigt ist (§. 98. Nr. 2. und 3.), darf die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Landgemeinde ablehnen. Nimmt er die Wahl an, so ist er zur Ausübung seines persönlichen Wahlrechts nicht befugt.

Dagegen wird durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Landgemeinde die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der grösseren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

§. 103. Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu dem letzteren gehörigen selbstständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer treten unter der Leitung des Landraths oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.

Vollziehung der Wahlen in den Städten beziehungsweise Städtewahlbezirken.

§. 104. Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise das bürgerschaftliche Repräsentantenkollegium, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten beziehungsweise die bürgerschaftlichen Repräsentanten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§. 105. Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Kreistagsabgeordneten.

§. 106. Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmanne ist:

1. im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet;[242]).
2. in den Wahlverbänden der grösseren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden, ein jeder seit einem Jahre in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt, und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.[243])

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten die im §. 96. für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Dauer der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten.

§. 107. Die Kreistagsabgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt. Ist diese Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrössere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Kreistagsabgeordneten.

§. 108. Die Wahlen zur regelmässigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmässige Anordnung seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der grösseren Grundbesitzer.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl

---

[242]) Vgl. Städte=O. v. 30. Mai 1853 § 5 (zu Tit. 8).
[243]) Vgl. LandgemO. v. 3. Juli 1891 §§ 40 ff. (zu Tit. 7).

von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§§. 100. und 104.), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl, mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Einführung der Kreistagsabgeordneten.

§. 109. Die bei der regelmässigen Ergänzung neugewählten Kreistagsabgeordneten treten, sofern nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages.

Aufstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten.

§. 110. Für jeden Kreis werden alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistagsabgeordneten

1. ein Verzeichniss der zum Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in dem §. 86. enthaltenen Merkmale,
2. ein Verzeichniss der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in den §§. 87. 98 und 99. enthaltenen Merkmale,
3. ein Verzeichniss der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§§. 100. und 101.)

durch den Kreisausschuss aufgestellt und durch das Kreisblatt, oder wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniss veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschusse anzubringen, welcher darüber beschliesst. Gegen den Beschluss findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

Aufstellung des Vertheilungsplanes.

§. 111. Die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§. 89. und 90.), die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen, selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbtreibenden

und Bergwerksbesitzer, sowie die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben (§. 91.), ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte, beziehungsweise die Bildung von Städtewahlbezirken (§. 92.), erfolgt auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag, und ist durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 112. Die nach den Vorschriften des §. 111. festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maassgebend. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreisausschuss einer Revision unterworfen und der Beschluss des Kreistages über die etwa nach Maassgabe der Vorschriften der §§. 84. 89. bis 93. nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur:

1. wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt in Gemässheit des §, 4. aus dem Kreisverbande ausscheidet. In diesen Fällen ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen;
2. wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der grösseren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, dass nach §. 90. die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine grössere oder geringere wird, als bei der letzten Vertheilung. In diesem Falle ist vor den nächsten regelmässigen Ergänzungswahlen (§. 108,) von dem Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplans vorzunehmen und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplan die erforderlichen Ergänzungs- beziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen.

§. 112a. Gegen die von dem Kreistage gemäss §. 111. und 112. wegen Vertheilung der Kreistagsabgeordneten gefassten Beschlüsse steht den Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Vertheilung bekannt gemacht worden ist, die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu.

Gegen die Endurtheile des Bezirksverwaltungsgerichts findet sowohl in diesen, wie in den Fällen des §. 110. Absatz 2. nur das Rechtsmittel der Revision statt.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistagsabgeordneten.

§. 113. Gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschluss-

fassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Kreistage zu.

Im Uebrigen prüft der Kreistag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschliesst darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, dass die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Der Kreistag hat darüber zu beschliessen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maassgabe der vorstehenden Bestimmungen gefassten Beschlüsse findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Für das Streitverfahren kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 114. Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

Geschäfte des Kreistages.

a. Im Allgemeinen.

§. 115. Der Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschliessen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

b. Im Besonderen.

§. 116. Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1. nach Maassgabe des §. 20. statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
2. zu bestimmen, in welcher Weise Staatspräststationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen.

   Bei der Bestimmung in §. 5. Nr. 3 des Gesetzes wegen

der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (G. S. S. 362.) behält es sein Bewenden;[244])

3. Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschliessen, und zu diesem Behufe über das dem Kreise gehörige Grund- beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten;
4. innerhalb der Vorschriften der §§. 10. bis 18. den Vertheilungs- und Aufbringungsmaassstab der Kreisabgaben zu beschliessen;
5. den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§. 127 und 129.);
6. die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreiseinrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;
7. die Einrichtung von Kreisämtern zu beschliessen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen;
8. die Wahlen zum Kreisausschusse (§. 130.) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke zu bestellen (§. 167.).

   Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Reglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Kreistages bis zum Schlusse des Kreistages Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlussfassung über den Einspruch steht dem Kreistage zu;
9. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;
10. die durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§. 115.) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

Verfügung über Fonds einzelner Kreistheile.

§. 117. Ueber Fonds, welche der Gesammtheit des platten Landes oder der Städte gehören, steht den Kreistagsabgeordneten des platten Landes beziehungsweise der Städte die Verfügung allein zu.

Insbesondere haben über diejenigen Fonds, welche in der Kur- und Neumark Brandenburg aus den Kontributionsüber-

---

[244]) Vgl. §§ 16, 17 RGes. v. 13. Juni 1873 über Kriegsleistungen (RGBl. S. 129) nebst den in Note 81 f bezeichneten Ausführ.Verordnungen.

schüssen angesammelt sind, die Kreistagsabgeordneten des platten Landes allein zu verfügen.

Berufung des Kreistags und Leitung der Verhandlungen auf demselben.

§. 118. Der Landrath beruft die Kreistagsabgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungsfällen übernimmt der dem Dienst- beziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muss die Einladung sämmtlichen Kreistagsabgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistagsabgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlass der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzuberaumen, ausserdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muss erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder von dem Kreisausschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreistagsmitglieder.

§. 119. Soll auf dem Kreistage Beschluss gefasst werden:

1. über die Festsetzung des Abgabenvertheilungsmaassstabes in Gemässheit des §. 12.,
2. über Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemässheit des §. 13.,
3. über solche Gegenstände, welche Kreisausgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen,

so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

a) den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten,
d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Kreisausschusse auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

Oeffentlichkeit der Kreistagssitzungen.

§. 120. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluss der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Beschlussfähigkeit des Kreistages.

§. 121. Der Kreistag kann nur beschliessen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Ausschluss von den Verhandlungen des Kreistages wegen persönlichen Interesses.

§. 122. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises in Widerspruch steht.

Theilnahme der Mitglieder des Kreisausschusses an den Kreistagsversammlungen.

§. 123. Die Mitglieder des Kreisausschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denselben berathende Stimme.

Fassung der Kreistagsbeschlüsse nach einfacher und zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§. 124. Die Beschlüsse des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräusserung vom Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaassstabes für die Kreisabgaben (§. 12.) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

Abfassung und Veröffentlichung der Kreistagsprotokolle.

§. 125. Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschliessende Geschäftsordnung.

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschliesst, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Dem Regierungspräsidenten ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

Abfassung von Petitionen und Eingaben des Kreistages.

§. 126. Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlussnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 115. und 116.) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden. Dass dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreishaushalte.

Aufstellung und Feststellung des Kreishaushalts-Etats.

§. 127. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisausschuss jährlich einen Haushaltsetat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistagsbeschlüsse, veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushaltsetats hat der Kreisausschuss dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort dem Regierungspräsidenten überreicht.

Ausgaben, welche ausser dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

Revision der Kreiskommunalkasse.

§. 128. Die Kreiskommunalkasse muss an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmässig und mindestens einmal im

Jahre ausserordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreisauschusses vorgenommen. Bei den ausserordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreisausschusse zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

§. 128a. Der Bezirksrath beschliesst, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten nach Maassgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844.

Der Beschluss ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

§. 129. Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreiskommunalkasse innerhalb der ersten vier Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu legen und dem Kreisausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfuug durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen.

Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreiskommunal- und allgemeinen Landesverwaltung.[245])

Die Stellung des Kreisausschusses im Allgemeinen.

§. 130. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuss bestellt.

Die Zusammensetzung desselben.

§. 131. Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht

---

[245]) Vgl. §§ 36—40 Land.VerwGes. v. 30. Juli 1883, für Posen Art. IV des Ges. v. 19. Mai 1889.

Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Bestellung eines Syndikus.

§. 132. Der Kreistag kann nach Bedürfniss einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum höheren Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit berathender Stimme Theil.

Amtsdauer, Vereidigung und Dienstvergehen der Ausschussmitglieder.

§. 133. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maassgabe, dass bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisausschuss hat darüber zu beschliessen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluss des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisausschuss einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt. Sie können nach Maassgabe der Bestimmungen des §. 32. des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Die Geschäfte des Kreisausschusses in der Kreiskommunal- und in der allgemeinen Landesverwaltung.

§. 134. Der Kreisausschuss hat:

1. die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluss beauftragt werden;
2. die Kreisangelegenheiten nach Maassgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemässheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalts-Etats zu verwalten;

3. die Beamten des Kreises[246]) zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.
   Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften; hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten finden die Bestimmungen des §. 68. mit der Maassgabe Anwendung, dass das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen auch dem Landrathe zusteht;
4. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden;
5. diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden.

Besondere Geschäfte des Kreisausschusses in der allgemeinen Landesverwaltung.

§. 135. In dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung gehören fortan folgende Angelegenheiten mit den dabei bezeichneten Befugnissen zum Wirkungskreise des Kreisausschusses:

(Das Weitere aufgehoben.)

Der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.

§. 136. Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreisausschuss und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§. 137. Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreisausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreisausschuss nach Aussen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages beziehungsweise Kreisausschusses von dem Landrathe und zwei

---

[246]) Auch solche Beamte, die in der Kreis-O. nicht ausdrücklich vorgesehen: ObTr. 76 S. 383.

Mitgliedern des Kreisausschusses beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

Das Verfahren vor dem Kreisausschusse.

§. 138. Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluss des Vorsitzenden genügt für die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 139.[247]) Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreisausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig gewesen sind.

Wird dadurch ein Kreisausschuss beschlussunfähig, so erfolgt, soweit es sich um Kreiskommunalangelegenheiten handelt, die Beschlussfassung durch den Kreistag, im Uebrigen nach Maassgabe des §. 54. des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.

§§. 140. bis 163 (aufgehoben).

§. 164. Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschusses und die vom Staate hierzu nach §. 70. zu überweisenden Beiträge nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschliesst der Kreistag.

§. 165 (aufgehoben).

§. 166. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.[248])

Fünfter Abschnitt.

Von den Kreiskommissionen.

§. 167. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung ein-

[247]) Uebereinstimmend § 115 Land.VerwGes. v. 30. Juli 1883.

[248]) Vgl. Regul. v. 2. April 1878 (D. Reichsanz. Nr. 95), jetzt v. 28. Febr. 1884 (MBl. f. d. innere Verw. S. 37).

zelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniss besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche ebenso, wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landraths besorgen.

Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreiskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist.

§. 168. Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiskommissionen zu bestimmen, bleibt dem Kreistage überlassen.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen.

§. 169. In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreisausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

§. 170. In den Stadtkreisen, mit Ausnahme des Stadtkreises Magdeburg, tritt an die Stelle des Kreisausschusses zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen der nach den Vorschriften der §§. 30 ff. des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung gebildete Stadtausschuss.

Besondere Bestimmungen für den Stadtkreis Magdeburg.

§. 171. Der Kreistag des Stadtkreises Magdeburg besteht ausser dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, welcher die Kreiskommunalverwaltung leitet und den Vorsitz im Kreistage mit vollem Stimmrecht führt, aus 11 Mitgliedern, von denen

1. die Altstadt Magdeburg mit Sudenburg 6,
2. die Neustadt Magdeburg 3,
3. die Stadt Buckau 2

Abgeordnete entsendet.

§. 172. Die Wahl der Kreistagsabgeordneten erfolgt nach den Vorschriften des §. 104. Absatz 1.

§. 173. Der Kreisausschuss des Stadtkreises Magdeburg besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, in Behinderungsfällen dessen gesetzlichem Stellvertreter, als Vorsitzendem, und sechs Mitgliedern, welche von dem Kreistage

aus der Zahl der Mitglieder der Magistrate der drei zum Stadtkreis Magdeburg gehörigen Städte gewählt werden.

§. 174. Für den Kreistag und den Kreisausschuss des Stadtkreises Magdeburg gelten die Vorschriften der §§. 115. und 116., 118. bis 131., 133. und 134., 136 bis 139. Absatz 1. und 2. dieses Gesetzes, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten beziehen.

§. 175. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels finden auf den Stadtkreis Magdeburg gleichmässige Anwendung.

Fünfter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

Genehmigung der Kreistagsbeschlüsse.

§. 176. Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1. statutarische Anordnungen nach Maassgabe des §. 20. Nr. 1,
2. Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§. 13.),
3. eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern,
4. Veräusserungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises,
5. Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrössert werden würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis,
6. eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1. der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2. der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 3. der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirksrathes.

Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

Aufsichtsbehörden.

§. 177. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise und des Stadtkreises Magdeburg wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Ober-Präsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksrathes und des Provinzialrathes.

Beschwerden an die Aufsichtsbehörde in Kreisangelegen-

heiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 177a. Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, dass die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäss geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und der Jahresrechnungen zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§. 178. Beschlüsse des Kreistages, der Kreiskommissionen, sowie in Kommunalangelegenheiten des Kreises gefasste Beschlüsse des Kreisausschusses, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Landrath, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Kreistage, der Kreiskommission beziehungsweise dem Kreisausschusse innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Auflösung des Kreistages durch Königliche Verordnung.

§. 179. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen so lange in Wirksamkeit, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen durch die Regierung.

§. 180. Unterlässt oder verweigert ein Kreis die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der ausserordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksver-

waltungsgerichte[249]) zu. Zur Ausführung der Rechte der Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Sechster Titel.

Besondere Bestimmungen für die Provinz Sachsen.

§. 181. Für den Umfang der in der Provinz Sachsen belegenen Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg mit dem vormaligen Amte Heringen, und Stolberg-Rossla mit dem vormaligen Amte Kelbra kommt dieses Gesetz mit den Maassgaben des Gesetzes vom 18. Juni 1876 (G. S. S. 245.) zur Anwendung.

§. 182 (aufgehoben).

Siebenter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 183. Bis zu einer anderweiten Beschlussfassung der Provinzialvertretungen tritt an die Stelle des im §. 86. festgestellten Betrages von 225 Mark Grund- und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag von 300 Mark und für die Kreise des Regierungsbezirks Stralsund der Betrag von 750 Mark.

§. 184. Für die ersten nach Maassgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistagsabgeordneten sind die dem Kreisausschusse beziehungsweise dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Landrathe die Prüfung der Wahlprotokolle an Stelle des Kreisausschusses ob.

§. 185. Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher durch eine von dem Ober-Präsidenten durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 186. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen erlischt am 30. Juni 1874. Die schon jetzt gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablauf der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

§§. 187. bis 198 (aufgehoben).

§. 199. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden

---

[249]) Jetzt beim Oberverwaltungsgericht: § 4 Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

Bestimmungen werden aufgehoben und treten, mit Vorbehalt der Vorschriften der §§. 12. 185. und 186., mit dem 1. Januar 1874 ausser Kraft. Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlussnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§. 200. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erlässt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

2u. *α.* Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben. Vom 22. März 1881. (G. S. S. 176.)

Wir Wilhelm etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I. Die §§. 38. 112. 118. und 121. der Provinzialordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (G. S. S. 335.) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt.

(Diese Bestimmungen ergiebt der zu *β* abgedruckte neue Text der Provinzialordnung.)

Art. II. In der Ueberschrift und in der Einleitung der Provinzialordnung sind die Worte „Provinzen Preussen" durch „Provinzen Ost- und Westpreussen" und in dem §. 98. Ziffer 5. die Worte „Verwaltungsgericht" und „Verwaltungsgerichte" durch „Bezirksverwaltungsgericht", beziehungsweise „Bezirksverwaltungsgerichte" zu ersetzen.

In den Fällen der §§. 23. 24. 98. Nr. 4. und 114. Absatz 2. beträgt die Frist zur Erhebung des Einspruches, beziehungsweise der Klage und der Beschwerde fortan zwei Wochen, in den Fällen des §. 13. die Frist zur Anbringung der Anträge fortan vier Wochen.

Der fünfte Abschnitt des zweiten Titels (§§. 62. bis 86.), sowie die §§. 2. Absatz 2., 126. und 127. kommen in Wegfall.

Art. III. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1831 in Kraft.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Text der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, wie er sich aus den in den Artikeln I. und II. festgestellten Aenderungen ergiebt, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

β. Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen v. 29. Juni 1875, laut Bekanntmachung v. 22. März 1881 (G. S. S. 234).

Wir Wilhelm etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser

des Landtages, für die Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel.
Von den Grundlagen der Provinzialverfassung.

Erster Abschnitt.
Von dem Umfange und der Begrenzung der Provinzialverbände.

§. 1. Jede Provinz bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

Zum Kommunalverbande der Provinz (Provinzialverband) gehören alle innerhalb der Grenzen derselben belegenen Kreise und alle zu diesen Kreisen gehörenden Ortschaften.

Diejenigen Kreise und einzelneu Ortschaften, welche bisher zu einem anderen provinzialständischen Verbande gehört haben, treten aus diesem Verbande aus und in den Kommunalverband derjenigen Provinz ein, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind.[250])

§. 2. Die Haupt- und Residenzstadt Berlin scheidet aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg aus.[251])

§. 3. Die in Folge der Ausführung der Vorschrift des §. 1. erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Minister des Innern zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Veränderung der Provinzialgrenzen.

§. 4. Die Veränderung bestehender Provinzialgrenzen erfolgt durch Gesetz.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Regelung der Verhältnisse ist auf dem im §. 3. bezeichneten Wege zu bewirken.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Provinzialgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Provinzialgrenzen, welche nicht durch Gesetz erfolgt, ist durch die Amtsblätter der betheiligten Provinzen bekannt zu machen.

---

[250]) Dieß betrifft einzelne Theile von Brandenburg, Pommern, Sachsen und Schlesien.

[251]) Vgl. §§ 1, 41—47 des Land.VerwGes. v. 30. Juli 1883.

Zweiter Abschnitt.

Von den Provinzialangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 5. Provinzialangehörige sind alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise.

Rechte der Provinzialangehörigen.

§. 6. Die Provinzialangehörigen sind berechtigt:

1. zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Provinzialverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes:
2. zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Provinzialverbandes nach Maassgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

Beitragspflicht zu den Provinzialabgaben.

§. 7. Die Provinzialangehörigen sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes[252]) zu den Provinziallasten beizutragen.

Dritter Abschnitt.

Von den Provinzialstatuten und Reglements.

§. 8. Die Provinzialverbände sind befugt:

1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung verweist[253]) oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält. Das Statut darf den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen;
2. zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Provinzialverbandes.

Die Provinzialstatuten und Reglements sind auf Kosten der Provinzialverbände durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Zweiter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung der Provinziallandtage.

§. 9. Die Provinzialversammlung (der Provinziallandtag) besteht aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz.

---

[252]) Vgl. §§ 105—113.
[253]) §§ 11, 41, 46, 47, 91, 93.

Zahl der Mitglieder der Provinziallandtage.

§. 10. In den Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern und Sachsen werden für jeden Kreis zwei Abgeordnete, in der Provinz Schlesien für jeden Kreis mit weniger als 40,000 Einwohnern ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 40,000 oder mehr Einwohnern zwei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises

1. in der Provinz Schlesien 80,000,
2. in den Provinzen Ost- und Westpreussen 60,000,
3. in den Provinzen Brandenburg und Sachsen 50,000,
4. in den Provinz Pommern 40,000 Einwohner,

so werden drei Abgeordnete gewählt.

Für jede fernere Vollzahl von 50,000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu. .

§. 11. Den Provinziallandtagen bleibt es überlassen, durch statutarische Anordnung in geeigneten Fällen zwei derjenigen angrenzenden Landkreise, welche nur je zwei Abgeordnete zu wählen haben, unter Zustimmung der betreffenden Kreistage zu Wahlbezirken zu verbinden und die Wahlorte zu bestimmen.

In der Provinz Schlesien können ausserdem in gleicher Weise zwei Landkreise, deren einer nur einen und der andere nur zwei Abgeordnete zu wählen hat, sowie zwei oder drei derjenigen Landkreise, welche nur je einen Abgeordneten zu wählen haben, zu Wahlbezirken verbunden werden.

Die Wahlbezirke wählen diejenige Zahl der Abgeordneten, welche gemäss §. 10. auf die zusammengelegten Kreise trifft.

§. 12. Die Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen beziehungsweise Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten erfolgt vor jeder neuen Wahl (§§. 20. und 122.) durch den Provinzialausschuss und wird durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der Feststellung ist die durch die jeweilige letzte Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl der Kreise beziehungsweise Wahlbezirke, mit Ausschluss der aktiven Militärpersonen, zu Grunde zu legen.

§. 13. Anträge auf Berichtigung der Feststellung sind innerhalb vier Wochen nach Ausgabe des Amtsblatts, durch welches die Feststellung veröffentlicht worden ist, bei dem Provinzialausschusse anzubringen, welcher darüber endgültig beschliesst.

Vollziehung der Wahlen.

§. 14. Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreistagen gewählt.

Erfolgt die Bildung von Wahlbezirken, so treten die Kreistage der zu dem Wahlbezirke gehörigen Landkreise unter dem Vorsitze des von dem Ober-Präsidenten zu ernennenden Wahlkommissars zu einer Wahlversammlung zusammen.

§. 15. Die Abgeordneten der Stadtkreise werden von dem

Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise dem bürgerschaftlichen Repräsentantenkollegium in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, die Abgeordneten des Stadtkreises Magdeburg werden von dem Kreistage gewählt.

§. 16. Die Vollziehung der Wahlen der Provinziallandtagsabgeordneten erfolgt nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Wählbarkeit zum Abgeordneten.

§. 17. Wählbar zum Mitgliede des Provinziallandtages ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das dreissigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

Als selbstständig gilt derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtlichtliche Anordnung entzogen ist.

Verlust der Wählbarkeit.

§. 18. Die Wählbarkeit geht verloren, sobald eines der im §. 17. gedachten Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Sie ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten.

§. 19. Die Abgeordneten zum Provinziallandtage werden auf sechs Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinziallandtag hat darüber zu beschliessen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Anordnung der Wahlen.

§. 20. Die Vornahme der Wahlen zum Provinziallandtage wird durch den Oberpräsidenten angeordnet.

§. 21. Die Namen der neugewählten Abgeordneten sind von dem Ober-Präsidenten durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Die Einführung derselben erfolgt durch den Vorsitzenden des Provinziallandtages.

Ersatzwahlen.

§. 22. Die Ersatzwahlen für die im Laufe der Wahlperiode Ausgeschiedenen werden von denjenigen Land- und Stadtkreisen beziehungsweise Wahlbezirken vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Die Vollziehung der Ersatzwahlen muss innerhalb längstens sechs Monaten und womöglich vor dem Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Einspruch gegen das stattgehabte Wahlverfahren und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen.

§. 23. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlussfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Provinziallandtage zu. Im Uebrigen prüft der Provinziallandtag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschliesst darüber.

§. 24. Gegen die nach Maassgabe der §§. 19. und 23. gefassten Beschlüsse des Provinziallandtages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen der Provinziallandtage.

Einberufung des Provinziallandtages.

§. 25. Der Provinziallandtag wird von dem Könige alle zwei Jahre wenigstens ein Mal berufen, ausserdem aber so oft es die Geschäfte erfordern.

§. 26. Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schliessung des Provinziallandtages erfolgt durch den Ober-Präsidenten der Provinz als Königlichen Kommissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter.

Königlicher Kommissarius bei dem Provinziallandtage.

§ 27, Der Königliche Kommissarius ist die Mittelperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Provinziallandtage.

Der Kommissarius theilt dem Provinziallandtage die Vor-

lagen der Staatsregierung mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten.

Der Königliche Kommissarius, sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Provinziallandtages und der von ihm zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Kommissionen beizuwohnen; dieselben müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Oeffentlichkeit der Sitzungen des Provinziallandtages.

§. 28. Die Sitzungen des Provinziallandtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen, in geheimer Sitzung gefassten Beschluss die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Beschlussfähigkeit des Provinziallandtages.

§. 29. Der Provinziallandtag kann nur beschliessen, wenn mehr als die Hälfte der im §. 10. vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ist.

Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten.

Fassung der Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 30. Der Provinziallandtag fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Mitzählung derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Theilnahme der Mitglieder des Provinzialausschusses, des Landesdirektors und der oberen Beamten an den Sitzungen des Provinziallandtages.

§. 31. Die Mitglieder des Provinzialausschusses, sowie der Landesdirektor (Landeshauptmann) und die ihm zugeordneten oberen Beamten (§§. 87. und 93.) können, sofern sie nicht selbst Mitglieder des Provinziallandtages sind, den Sitzungen desselben mit berathender Stimme beiwohnen.

Der Provinziallandtag kann jedoch beschliessen, einzelne, die Mitglieder des Provinzialausschusses, den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit und in geheimer Sitzung zu verhandeln, sofern dieselben nicht Mitglieder des Provinziallandtages sind.

Wahl des Vorsitzenden des Provinziallandtages und seines Stellvertreters.

§. 32. Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und

Stimmzähler zur Seite stehen, wählt der Provinziallandtag nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Dieselben fungiren während der Sitzungsperiode und in der darauf folgenden Zwischenzeit bis zum Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages.

Geschäftsordnung des Provinziallandtages.

§. 33. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er eröffnet und schliesst die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben. Er kann jeden Zuhörer entfernen lassen, welcher Zeichen des Beifalls oder des Missfallens giebt oder sonst eine Störung verursacht.

Im Uebrigen regelt der Provinziallandtag seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt.

Von den Geschäften des Provinziallandtages.

a. Im Allgemeinen.

§. 34. Der Provinziallandtag ist berufen:

I. über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe sowie sonstigen Gegenstände sein Gutachten abzugeben, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden;

II. den Provinzialverband zu vertreten, und nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes über die Angelegenheiten desselben, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschliessen, welche ihm durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

b. Im Besonderen.

§. 35. Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Provinziallandtages gehören insbesondere folgende:

1. Der Provinziallandtag beschliesst über den Erlass von Statuten und Reglements gemäss §. 8.

§. 36. II. Der Provinziallandtag beschliesst, in welcher Weise Staatsprästationen, welche von dem Provinzialverbande aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen.

§. 37. III. Der Provinziallandtag beschliesst über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben.

Er beschliesst zu dem Ende:

1. über die Verwendung der dem Provinzialverbande aus

der Staatskasse überwiesenen Jahresrenten und Fonds nach näherer Vorschrift des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände,

2. über die Verwendung der Einnahmen aus sonstigem Kapital- und Grundvermögen des Provinzialverbandes, sowie über die Verwendung des Kapitalvermögens selbst,

3. über die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Bürgschaften,

4. über die Ausschreibung von Provinzialabgaben.[254])

§. 38. IV. Der Provinziallandtag beschliesst über die Veräusserung von Grundstücken und Immobiliarrechten. Durch Provinzialstatut kann dem Provinzialausschusse für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugniss zur Veräusserung von Grundstücken minderen Werthes beigelegt werden.

§. 39. V. Der Provinziallandtag beschliesst über die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens, über die Feststellung des Haushaltsetats, sowie über die Dechargirung der Jahresrechnungen (§§. 101. und 104.).

§. 40. VI. Der Provinziallandtag stellt die Grundsätze fest, nach denen die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes zu erfolgen hat.

§. 41. VII. Der Provinziallandtag beschliesst über die Einrichtung von Provinzialämtern, er bestimmt die Zahl, die Besoldung, sowie die Art der Anstellung der Beamten und wählt den Landesdirektor (Landeshauptmann), die demselben nach §. 93. zugeordneten oberen Beamten, sowie die sonstigen im Provinzialstatute zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige.

§. 42. VIII. Der Provinziallandtag vollzieht die Wahlen zum Provinzialausschusse, sowie nach Maassgabe der besonderen Gesetze die Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen; er bestellt besondere Kommissionen oder Kommissare für Zwecke der kommunalen Provinzialverwaltung (§. 99.).

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Reglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Provinziallandtages innerhalb vier und zwanzig Stunden Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlussfassung über den Einspruch steht dem Provinziallandtage zu.

§. 43. IX. Der Provinziallandtag ist befugt, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten.

§. 44. X. Der Provinziallandtag nimmt die ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Geschäfte wahr.

---

[254]) Zu Nr. 3, 4 vgl. § 119 Nr. 3—5.

Vierter Abschnitt.

Von dem Provinzialausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

Stellung des Provinzialausschusses im Allgemeinen.[255])

§. 45. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird für jede Provinz ein Provinzialausschuss bestellt.

Zusammensetzung des Provinzialausschusses.

§. 46. Der Provinzialausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch das Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern.

Ausserdem ist der Landesdirektor von Amtswegen Mitglied des Provinzialausschusses.

Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Provinzialausschusses.

§. 47. Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und aus der Zahl der letzteren der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von dem Provinziallandtage gewählt.

Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt.

Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs (§. 17.).

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten, sowie sämmtliche Provinzialbeamte.

Der Landesdirektor kann zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses nicht gewählt werden.

§. 48. Die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Provinzialausschuss hat darüber zu beschliessen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. Gegen den Beschluss des

---

[255]) Vgl. Note 197, für Posen den Art. V A des Ges. v. 19. Mai 1889 u. dazu die V. v. 5. Novbr. 1889 (GS. S. 177).

Provinzialausschusses findet nach Maassgabe des §. 24. die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

§. 49. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Ist die Zahl der gewählten Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst grössere Zahl aus.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 50. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Vollziehung der Ersatzwahlen muss durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritt erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 51. Der Vorsitzende des Provinzialausschusses wird vom Ober-Präsidenten, die Mitglieder des Provinzialausschusses werden von dem Vorsitzenden vereidigt und in ihre Stellen eingeführt. Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, G. S. S. 465), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften, welche nach Maassgabe des §. 98. Nr. 5. gegen den Landesdirektor zur Anwendung kommen.

Berufung des Provinzialausschusses.

§. 52. Der Provinzialausschuss versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden; sie muss erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirektors oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialausschusses.

Durch Beschluss des Provinzialausschusses können regelmässige Sitzungstage festgesetzt werden.

Geschäftsordnung des Provinzialausschusses.

§. 53. Der Provinzialausschuss kann nur beschliessen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mit Einschluss des Vorsitzenden, anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 54. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der

Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§. 55. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäss §. 54. ein Provinzialausschuss beschlussunfähig und kann die Beschlussfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlussnahme durch den Provinziallandtag.

Kann die Beschlussnahme nicht bis zum Zusammentritte des Provinziallandtages ausgesetzt bleiben, so ist durch den Ober-Präsidenten aus den unbetheiligten Mitgliedern des Provinzialausschusses beziehungsweise deren Stellvertretern, sowie aus Mitgliedern des Provinziallandtages eine besondere Kommission zu bestellen; dieselbe hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, wie der Provinzialausschuss, zu bestehen.

§. 56. Der Vorsitzende des Provinziallandtages und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten (§§. 87. und 93.) können den Sitzungen des Provinzialausschusses mit berathender Stimme beiwohnen. Der Provinzialausschuss kann jedoch beschliessen, einzelne den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit zu verhandeln.

§. 57. Der Provinzialausschuss regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinziallandtages.

Geschäfte des Provinzialausschusses.

§. 58. Dem Provinzialausschusse liegt die Erledigung folgender Geschäfte ob:

I. Der Provinzialausschuss hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluss des Provinziallandtages beauftragt sind.

§. 59. II. Der Provinzialausschuss hat die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maassgabe der Gesetze, der auf Grund von Gesetzen erlassenen Königlichen Verordnungen und der von dem Provinziallandtage beschlossenen Reglements (§. 8. Nr. 2.), sowie des von diesem festgestellten Haushaltsetats zu verwalten.

§. 60. III. Der Provinzialausschuss hat die Provinzialbeamten zu ernennen, soweit die Ernennung derselben nicht

dem Provinziallandtage vorbehalten ist (§. 41.), und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

§. 61. IV. Der Provinzialausschuss hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Ober-Präsidenten überwiesen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial- und Bezirksräthen (Behörden des Staates), ihrer Zusammensetzung und ihren Geschäften.[256])

§§. 62. bis 86. (aufgehoben).

Sechster Abschnitt.

Von den Provinzialbeamten.

Landesdirektor (Landeshauptmann).

§. 87. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung wird ein Landesdirektor (Landeshauptmann) bestellt, welcher von dem Provinziallandtage auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist.

Der Landesdirektor (Landeshauptmann) bedarf der Bestätigung des Königs. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Provinziallandtag zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die kommissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des Provinzialverbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Provinziallandtag die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt. Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Provinziallandtages, deren wiederholte Vornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat.

Der Provinzialausschuss ist berechtigt, zur Uebernahme der kommissarischen Verwaltung geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§. 88. Für den Fall einer Behinderung des Landesdirektors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle desselben bestellt der Provinzialausschuss einen Stellvertreter bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den Landesdirektor, beziehungsweise bis zum Eintritte einer kommissarischen Verwaltung nach Maassgabe des §. 87.

Weder der kommissarische Vertreter, noch der Stellvertreter

---

[256]) Wegen der Provinzialräthe vgl. §§ 10—15 Land.VerwGes. v. 30. Juli 1883. — An Stelle der Bezirksräthe und der Bezirksverwaltungsgerichte sind die Bezirksausschüsse getreten (§§ 153, 28—35 desselben Gesetzes).

des Landesdirektors sind als solche stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.

§. 89. Der Landesdirektor (Landeshauptmann) wird von dem Ober-Präsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt.

§. 90. Der Landesdirektor (Landeshauptmann) führt unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzialausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er ist der Dienstvorgesetzte sämmtlicher Provinzialbeamten.

Der Landesdirektor vertritt den Provinzialverband nach Aussen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er verhandelt Namens des Provinzialverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

§. 91. Urkunden, mittelst deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Provinziallandtages beziehungsweise des Provinzialausschusses von dem Landesdirektor (Landeshauptmann) und von zwei Mitgliedern des Provinzialausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors versehen sein. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

Dem Provinziallandtage bleibt vorbehalten, für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in Betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten zur Vereinfachung der Geschäfte anderweite statutarische Bestimmung zu treffen.

§. 92. Der Landesdirektor (Landeshauptmann) ist befugt, für die Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit der Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

Andere obere Beamte.

§. 93. Dem Landesdirektor (Landeshauptmann) können nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten oder einzelner Zweige der kommunalen Provinzialverwaltung noch andere vom Provinziallandtage zu wählende obere Beamte mit berathender oder beschliessender Stimme zugeordnet werden. Sie werden von dem Landesdirektor in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Werden dem Landesdirektor obere Beamte mit beschliessender Stimme zugeordnet, so hat das Provinzialstatut auch darüber Bestimmung zu treffen, welche der durch dieses Gesetz dem Landesdirektor allein überwiesenen Geschäfte von demselben unter Mitwirkung jener Beamten zu erledigen sind.

Bureau-, Kassen- etc. Beamte der kommunalen Provinzialverwaltung.

§. 94. Die Stellen der zur Wahrnehmung der Bureau-, Kassen- und sonstigen Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden von dem Provinziallandtage nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzialausschusses durch den Haushaltsetat bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 41. durch den Provinzialausschuss. Die Beamten werden von dem Landesdirektor (Landeshauptmann) in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen von dem Provinzialausschusse.

Beamte der Provinzialinstitute etc.

§. 95. Ueber die an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzial-Chaussee- und Wegeverwaltung anzustellenden Beamten, sowie über die Art der Anstellung derselben wird durch die für jene Institute und jenen Verwaltungszweig zu erlassenden Reglements beziehungsweise die für dieselben festzustellenden Etats bestimmt.

Bis zum Erlasse neuer Reglements bleiben die bestehenden Reglements in Geltung.

Dienstliche Verhältnisse der Provinzialbeamten.

§. 96. Sämmtliche Provinzialbeamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse derselben werden durch ein von dem Provinziallandtage zu erlassendes Reglement geordnet.

§. 97. Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Provinzialbeamten mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

§. 98. In Betreff der Dienstvergehen der Provinzialbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465.) mit folgenden Maassgaben Anwendung:

1. Gegen den Landesdirektor (Landeshauptmann) und die im §. 41. gedachten Provinzialbeamten ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig.
2. Gegen die übrigen Provinzialbeamten steht die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugniss zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landesdirektor zu; jedoch dürfen die von ihm festzusetzenden Geldbussen den Betrag von dreissig Mark nicht übersteigen.

   Ausserdem steht
3. den Vorstehern von Provinzialanstalten die Befugniss zu, gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten, mit

Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbussen bis zu zehn Mark festzusetzen.

4. Gegen die Disziplinarverfügungen des Landesdirektors und der Vorsteher von Provinzialanstalten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

5. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Landesdirektor und, sofern das Verfahren gegen den letzteren selbst oder einen der im §. 41. gedachten Provinzialbeamten gerichtet ist, der Minister des Innern, an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes das Bezirksverwaltungsgericht und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht.

   Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksverwaltungsgerichte und dem Oberverwaltungsgerichte werden vom Minister des Innern ernannt. Die Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte und dem Oberverwaltungsgerichte findet im mündlichen Verfahren statt. Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen.

   Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluss des Bezirksverwaltungsgerichts eingestellt werden.

6. Die Bestimmung des §. 16. Nr. 1. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 findet auch auf die Provinzialbeamten, mit Ausnahme der im §. 41. gedachten, Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Von den Provinzialkommissionen.

§. 99. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare[256a]) bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialausschusse zu, sofern sich nicht der Provinziallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare selbst vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Provinzialausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht desselben.

[256a]) Ueber deren Rechtsstellung vgl. RG. 32 S. 267.

Schlussbestimmung.

§. 100. Die Mitglieder des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen, sowie die gewählten Mitglieder der Provinzial- und Bezirksräthe erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung.

Ueber die Höhe derselben beschliesst der Provinziallandtag.

Achter Abschnitt.

Von dem Provinzialhaushalte.

Aufstellung und Feststellung des Provinzialhaushalts-Etats.

§. 101. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben entwirft der Provinzialausschuss einen Haushaltsetat für ein oder mehrere Jahre. Derselbe wird vom Provinziallandtage festgestellt und durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.

§. 102. Bei Vorlegung des Haushaltsetats hat der Provinzialausschuss über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten des Provinzialverbandes Bericht zu erstatten.

§. 103. Der Provinzialausschuss beziehungsweise in Ausführung der Beschlüsse desselben der Landesdirektor (Landeshauptmann) haben dafür zu sorgen, dass der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Der Landesdirektor erlässt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Provinzial- (Landes-) Hauptkasse.

Etatsüberschreitungen und ausseretatsmässige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

§. 104. Die Jahresrechnungen der Provinzial-Hauptkasse sowie der Kassen der einzelnen Provinzialanstalten sind von den Rendanten derselben innerhalb vier Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres zu legen und dem Provinzialausschusse einzureichen.

Letzterer hat die Revision der Rechnungen zu veranlassen und dieselben mit seinen Bemerkungen dem Provinziallandtage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Entlastung sind Auszüge aus den Rechnungen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Ausschreibung von Provinzialabgaben.

§. 105. Der Provinziallandtag kann die Ausschreibung von Provinzialabgaben beschliessen.

Bis zum Erlasse eines besonderen Gesetzes über die Kommunalbesteuerung gelten hierüber folgende Bestimmungen:

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Provinzialabgaben.[256b]

§. 106. Die Vertheilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maassstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern mit Ausschluss der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

§. 107. Bei dieser Vertheilung kommen die behufs Aufbringung der Kreis- beziehungsweise der städtischen Kommunalabgaben in den einzelnen Land- und Stadtkreisen nach den Vorschriften der §§. 14. bis 16. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 beziehungsweise des §. 4. Absatz 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 besonders veranlagten Steuerbeträge auf Höhe der Staatssteuern, welche von dem ihnen zu Grunde liegenden Einkommen, Grundsteuerreinertrage, Gebäudesteuernutzungswerthe oder nach dem Umfange des Gewerbe- oder Bergbaubetriebes zu entrichten wären, mit in Anrechnung. Dagegen bleiben die von einer Belastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben ganz oder theilweise befreiten Steuerbeträge (§§. 17. und 18. der Kreisordnung, §. 4. Absatz 7 ff. der Städteordnung) mit Einschluss der Steuerbeträge der Militärpersonen ausser Ansatz.

§. 108. In den einzelnen Land- und Stadtkreisen erfolgt die Aufbringung der auf sie treffenden Antheile an den Provinzialabgaben gleich den übrigen Kreis- und beziehungsweise Gemeindebedürfnissen nach den Vorschriften der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 beziehungsweise der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, und des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853.

§. 109. Wo gegenwärtig mit landesherrlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Provinzialabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dezember 1879 sein Bewenden; es bleibt jedoch dem Provinziallandtage überlassen, schon in der Zwischenzeit die Vertheilung auch dieser Provinzialabgaben nach Maassgabe der §§. 106. und 107. zu beschliessen.

Mehr- und Minderbelastung einzelner Theile der Provinz.

§. 110. Sofern es sich um Provinzialeinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maasse einzelnen Theilen der Provinz zu Gute kommen, kann der Provinziallandtag beschliessen, für die betreffenden Kreise eine nach Quoten der direkten Staatssteuern zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen.

[256b]) Vgl. über Provinzialsteuern jetzt noch die §§ 91—93 des Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893 (GS. S. 152).

Die Mehrbelastung kann nach Maassgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§. 111. Die Vertheilung der Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise liegt dem Provinzialausschusse ob.

Der Betrag der von dem Provinziallandtage ausgeschriebenen Provinzialabgaben, sowie die Vertheilung desselben auf die Kreise sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen. In dem Ausschreiben ist der Bedarf für Verkehrsanlagen besonders anzugeben. In Betreff der Aufbringung dieses Theils der Provinzialabgaben von Seiten der Landkreise gelten die Vorschriften des §. 12. Absatz 1. Satz 2. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

Reklamationen gegen die Veranlagung zu den Provinzialabgaben.

§. 112. Reklamationen der Kreise gegen die Vertheilung der Provinzialabgaben unterliegen der Beschlussfassung des Provinzialausschusses.

Die Reklamationen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabenbeträge bei dem Provinzialausschusse anzubringen.

Gegen den Beschluss des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte [257]) statt. Hierbei finden die Vorschriften des §. 146. des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte Anwendung.

§. 113. Die Zahlung der Provinzialabgabe darf durch die Reklamation beziehungsweise Klage nicht aufgehalten werden, muss vielmehr mit Vorbehalt der späteren Rückerstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Dritter Titel.

Von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände.

§. 114. Die nach Maassgabe dieses Gesetzes zu handhabende Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände wird von dem Ober-Präsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern geübt.

Die Beschwerde an die höhere Instanz ist innerhalb zwei Wochen zulässig.

§. 115. Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in diesem Gesetze zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, dass die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäss geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

---

[257]) Jetzt beim Oberverwaltungsgericht: § 1 Zuständigkeitsges. v. 1. Aug 1883.

§. 116. Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und Jahresrechnungen zu verlangen und Geschäftsrevisionen, sowie in der Verbindung mit denselben Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§. 117. Der Ober-Präsident ist befugt, an den Berathungen des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

§. 118. Beschlüsse des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses oder einer Provinzialkommission, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Ober-Präsident, entstehenden Falles auf Anweisung des Ministers des Innern, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten steht dem Provinziallandtage, dem Provinzialausschusse beziehungsweise der Provinzialkommission innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 119. Beschlüsse des Provinziallandtages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1. den Erlass von Statuten gemäss §. 8. Nr. 1. und §. 35.,
2. Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile der Provinz gemäss §. 110.,
3. Aufnahme von Anleihen, durch welche der Provinzialverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrössert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Provinzialverband,
4. eine Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge über fünfundzwanzig Prozent des Gesammtaufkommens an direkten Staatssteuern,
5. eine neue Belastung des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1. der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2. und 3. der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 4. und 5. der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 120. Der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen ferner die von dem Provinziallandtage gemäss §. 8. Nr. 2.,

§§. 35. und 95. für folgende Provinzialinstitute und Verwaltungszweige zu beschliessenden Reglements:[258])

1. Landarmen- und Korrigendenanstalten,
2. Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten,
3. Hebammenlehrinstitute,
4. Provinzialhülfs- und Darlehnskassen,
5. Versicherungsanstalten.

Dieser Genehmigung unterliegen jedoch die gedachten Reglements nur insoweit, als sich die Bestimmungen derselben beziehen:

in Betreff der zu 1. und 2. gedachten Anstalten auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Landarmen, Korrigenden, Irren, Taubstummen, Blinden und Idioten beziehungsweise auf den Unterricht derselben,

in Betreff der Hebammenlehrinstitute zu 3. auf die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Schülerinnen,

in Betreff der Provinzialhülfs- und Darlehnskassen zu 4. auf die Grundsätze, nach denen die Gewährung von Darlehnen zu erfolgen hat,

in Betreff der Versicherungsanstalten zu 5. auf die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze.

Ingleichen bedarf das im §. 96. vorgeschriebene Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Genehmigung des Ministers des Innern in Betreff der Grundsätze über die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten.

§. 121. Unterlässt oder verweigert ein Provinzialverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so verfügt der Ober-Präsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der ausserordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten steht dem Provinzialverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Provinzialverbandes kann der Provinziallandtag einen besonderen Vertreter bestellen.

Auflösung der Provinziallandtage.

§. 122. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Provinziallandtag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei

---

[258]) Auch Reglements gemäß § 25 des Dotat.AG. v. 8. Juli 1875 (GS. S. 497).

Monaten vom Tage der Auflösung an erfolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.

Im Falle der Auflösung eines Provinziallandtages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen bis zum Zusammentritte des neugebildeten Provinziallandtages in Wirksamkeit.

Vierter Titel.

Schluss-, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 123. Die gegenwärtige Provinzialordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 124. In allen Provinzen ist noch im Laufe des Jahres 1875 zur Wahl der Mitglieder der Provinziallandtage gemäss den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

Für diese ersten Wahlen sind die Obliegenheiten des Provinzialausschusses (§. 12. und 18.) von dem Ober-Präsidenten wahrzunehmen.

§. 125. Von dem im §. 123. gedachten Zeitpunkte ab gehen die Rechte und Pflichten der bisherigen provinzialständischen Verbände auf die nach §. 1. dieses Gesetzes gebildeten Provinzialverbände über.

Die bisherigen provinzialständischen Ausschüsse und Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlussnahme der nach diesem Gesetze gewählten Provinziallandtage über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§. 126. 127 (aufgehoben).

§. 128. Die Verwaltung der zur Zeit bestehenden besonderen kommunalständischen Verbände, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idiote betrifft, ist spätestens bis zum 1. Januar 1878 mit allen Rechten und Pflichten auf die Provinzialverbände zu übertragen.

Soweit die betreffende Regelung in der obigen Frist nicht durch Uebereinkommen zwischen den gegenwärtigen Vertretungen der kommunalständischen Verbände und der nach diesem Gesetze zu bildenden Provinzialvertretung, unter Genehmigung des Ministers des Innern, zu Stande kommt, erfolgt dieselbe, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch Königliche Verordnung.

Streitigkeiten, welche bei der Ausführung entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Im Uebrigen erfolgt die Umbildung beziehungsweise Aufhebung der kommunalständischen Verbände und ihrer Organe durch besondere Gesetze.

§. 129. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen

Gesetzes treten alle mit den Vorschriften desselben im Widerspruch stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen ausser Geltung.

§. 130. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erlässt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

2v. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883. (G. S. S. 237.)[259]

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden für den gesammten Umfang der Monarchie,[259a]) was folgt:

I. Titel. Angelegenheiten der Provinzen.

§. 1. Gegen den auf die Reklamation eines Kreises wegen Vertheilung der Provinzialabgaben erlassenen Beschluss des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Der letzte Absatz des §. 112 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (G.-S. 1881 S. 233) kommt in Wegfall.

II. Titel. Angelegenheiten der Kreise.

§. 2. In den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens grosser Städte aus dem Kreisverbande, beschliesst der Bezirksausschuss über die Auseinandersetzung der betheiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse.[260])

§. 3. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben, ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.[261])

§. 4. Der zweite Absatz des §. 180 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, vom 13. Dezember 1872 (G.-S. 1881 S. 179) wird dahin geändert:

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem

---

[259]) Dies Gesetz dient zum Ersatze des nach § 164 desselben in Wegfall gekommenen s. g. Kompetenzges. v. 26. Juli 1876.

[259a]) Vgl. aber den § 163 d. T.

[260]) Vgl. Kreis-O. §§ 3, 4.

[261]) Vgl. Kreis-O. § 19.

Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

III. Titel. Angelegenheiten der Amtsverbände.

§. 5. Der erste Absatz des §. 55c der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (G.-S. 1881 S. 179) wird dahin abgeändert:

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen in erster Instanz von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

§. 6. Im Geltungsbereiche der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (G.-S. 1881 S. 179) erfolgt fortan die Revision, endgültige Feststellung und Abänderung der Amtsbezirke (§. 49 Absatz 2 der Kreisordnung), die Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke bezüglich der Verwaltung der Polizei mit dem Bezirke einer Stadt (§. 49a Absatz 1 a. a. O.), sowie die Ausscheidung der ersteren aus dem Amtsbezirk (§. 49a Absatz 3 a. a. O.), durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

IV. Titel. Angelegenheiten der Stadtgemeinden.[262])

§. 7. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialraths.

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern, für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 8. Der Bezirksausschuss beschliesst, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke.

---

262) Vgl. hierzu die Städte-O. zu Tit. 8 Th. II ALR, u. zu den §§ 7, 15, 19—21 d. G. den § 145 der Landgemeinde-O. v. 3. Juli 1891 (zu Tit. 7).

Der Bezirksausschuss beschliesst über die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 9. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschliesst vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuss. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

§. 10. Die Gemeindevertretung beschliesst:

1) auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Theilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts, beziehungsweise zur Zahlung von Bürgergewinngeldern (Ausfertigungsgebühren) und zur Leistung des Bürgereides, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse, die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;
2) über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;
3) über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung, über die Nachtheile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maassgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

In dem Geltungsbereiche der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 ist die Gemeindewählerliste nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen hindurch auszulegen, und finden die in Betreff der Einsprüche gegen die Gemeindewählerliste getroffenen Bestimmungen auch auf Einsprüche gegen das Verzeichniss der hochbesteuerten Ortsbürger Anwendung.

§. 11. Der Beschluss der Gemeindevertretung (§. 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluss der

Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des §. 10 auch dem Gemeindevorstande zu.

Die Klage hat in den Fällen des §. 10 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§. 12. Der Bezirksausschuss beschliesst, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1) über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
2) über die Vornahme aussergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand.

§. 13. Soweit die Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten nach Maassgabe der Gemeindeverfassungsgesetze den Aufsichtsbehörden zusteht, erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuss die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern ertheilt werden.

§. 14. Ueber die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschliesst, soweit die Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuss.

§. 15. Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniss der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§. 16. Gemeindebeschlüsse über die Veräusserung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbe-

sondere von Archiven oder Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.[263])

Im Uebrigen beschliesst der Bezirksausschuss über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen.

Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluss des Provinzialraths dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Bestätigung (Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 17. Der Bezirksausschuss beschliesst, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1) abgesehen von den Fällen des §. 15 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann,
2) an Stelle der Gemeindebehörden, im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlussunfähigkeit,
3) an Stelle der nach Massgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.

Der Bezirksausschuss beschliesst ferner an Stelle der Aufsichtsbehörde:

4) über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877, R.-G.-Bl. S. 244),
5) über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Massgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G.-S. S. 52); der Beschluss ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.[263a])

---

[263]) D. h. bei dem Ges. v. 14. Aug. 1876 (zu Th. I Tit. 8 §§ 83– 95).

§. 18. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:
1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten,[263b)]

beschliesst der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen[263c)] desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 19.[263d)] Unterlässt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der ausserordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt; auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen ist jedoch eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§. 20. Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Massgaben zur Anwendung.

1) Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsident Ordnungsstrafen festsetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet

---

[263a)] Vgl. RG. bei Gruchot 34 S. 1119.

[263b)] Vgl. RG. bei Gruch. 32 S. 1106 (Biersteuer).

[263c)] Vgl. RG. 29 S. 158.

[263d)] Zu §§ 19—21 vgl. die Note 262.

innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluss des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. In Berlin findet gegen die Strafverfügungen des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

2) Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluss des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

3) In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuss; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschliesst, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuss, und zwar, soweit der Beschluss sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.[263e]) Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

§ 21. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirksausschuss, für den Stadtkreis Berlin in den Fällen des §. 8 Absatz 2, § 9

[263e]) Vgl. RG. bei Gruch. 29 S. 953.

und § 15 das Oberverwaltungsgericht. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des §. 18 unter 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 22. Die Bestimmungen dieses Abschnittes kommen zur Anwendung im Geltungsbereiche der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30 Mai 1853 (G.-S. S. 261) auch auf die §. 1 Absatz 2 daselbst erwähnten Ortschaften (Flecken),

in der Provinz Schleswig-Holstein auch auf die §§. 94 ff. des Gesetzes vom 14. April 1869 (G.-S. S. 589) erwähnten Flecken,

im Regierungsbezirke Cassel auch auf die Stadt Orb,

in den Hohenzollernschen Landen ausser auf Hechingen auch auf die Gemeinde Sigmaringen.

Welche Gemeinden im Regierungsbezirke Wiesbaden ausser der Stadt Frankfurt als Stadtgemeinden im Sinne dieses Abschnitts zu betrachten sind, wird in der zu erlassenden Kreisordnung für Hessen-Nassau bestimmt.

§. 23. In den zum ehemaligen Kurfürstenthume Hessen gehörigen Städten ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuss,

in den Stadtgemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau (§. 22) ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuss,

in der Gemeinde Homburg v. d. H. ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,

in der Gemeinde Hechingen ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuss,

in der Gemeinde Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuss zu betrachten.

V. Titel. Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbstständigen Gutsbezirke.[264])

§. 24. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, der Aemter in der Provinz Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz,

---

[264]) Die §§ 24—37 sind gemäß § 146 der Landgemeinde-O. v. 3. Juli 1891 (GS. S. 233) für die 7 östlichen Provinzen in deren Bereich aufgehoben (vgl. zu Tit. 7).

sowie der Gutsbezirke wird, unbeschadet der Vorschriften der Kreisordnungen und der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses in erster Instanz von dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den vorbezeichneten Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 25. Der Kreisausschuss beschliesst, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der ländlichen Gemeindebezirke und der Gutsbezirke.

Hinsichtlich der Veränderung der Grenzen der Aemter in der Provinz Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie hinsichtlich der Bildung neuer Gemeinde- und Gutsbezirke behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

In den im Absatz 1 bezeichneten Fällen findet neben der Beschlussfassung des Kreisausschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr statt. An die Stelle der sonst für kommunale Bezirksveränderungen, einschliesslich der Fälle des zweiten Absatzes, in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebenen Anhörung des Kreistages tritt die Anhörung des Kreisausschusses.

Ueber die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke, sowie der in Absatz 2 erwähnten Aemter und Bürgermeistereien nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschliesst der Kreisausschuss, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 26. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Guts als Gutsbezirks unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber die im ersten Absatze bezeichneten Angelegenheiten beschliesst vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Kreisausschuss. Bei dem Beschluss behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

§. 27. Die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand, beschliesst:

1) auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust der Gemeindemitgliedschaft, sowie des Gemeindebürgerrechts, des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer

Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;
2) über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;
3) über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, über die Nachtheile, welche gegen Angehörige (Mitglieder) der Gemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung oder wegen unentschuldigten Ausbleibens nach Massgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande anzubringen.

In dem Geltungsbereiche der Kurhessischen Gemeindeordnung finden die Vorschriften des §. 10 Absatz 3 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 28. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung, beziehungsweise des Gemeindevorstandes, in den Fällen des §. 27 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des §. 27, wenn der Beschluss von der Gemeindevertretung gefasst ist, auch dem Gemeindevorstande, sowie in der Provinz Westfalen dem Amtmanne zu.

Die Klage hat in den Fällen des §. 27 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Neuwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§. 29. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorsteher, in der Provinz Westfalen auch der Amtmann, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers beziehungsweise Amtmanns steht der Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniss der Aufsichtsbehörde, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüssen der

Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§. 30. Gemeindebeschlüsse über die Veräusserung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder von Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 31. Im Uebrigen beschliesst der Kreisausschuss, soweit die Beschlussfassung in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde oder — in der Provinz Hessen-Nassau — dem Amtsbezirksrathe zusteht, über die Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen, die ländlichen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen, sowie über die Herbeiführung und erforderlichen Falles Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten oder des Gemeindestimmrechts bestehenden Ortsverfassung.

In den vorstehend bezeichneten Fällen findet neben der Beschlussfassung des Kreisausschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr statt.

Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluss des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen und der Erlass von Anordnungen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedürfen der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

Die §§. 33 und 34 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts, die Kabinetsorder vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder (G.-S. S. 5), und der §. 4 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung sind aufgehoben.[265])

§. 32. Der Kreisausschuss beschliesst, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

1) über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung,

---

[265]) Vgl. hierzu die Note 55 zu ALR. Th. II Tit. 7.

2) über die Vornahme aussergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand,
3) über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen und der Ortsvorsteher, sowie über die Bestellung besonderer Ortsvorsteher für verschiedene Ortschaften eines Gemeindebezirks,
4) über die Festsetzung der Besoldungen, der Dienstunkostenentschädigungen und der baaren Auslagen der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen, der sonstigen Gemeindebeamten, sowie der kommissarischen Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher und sonstiger kommissarisch bestellten Beamten.

Der Kreisausschuss beschliesst ferner:

5) an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte nach Massgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G.-S. S. 52). Der Beschluss ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.[265a]

§. 33. Der Kreisausschuss beschliesst, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

1) abgesehen von den Fällen des §. 29 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung oder zwischen dem Gemeindevorsteher und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstandenen Meinungsverschiedenheiten,
2) an Stelle der Gemeindebehörden im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlussunfähigkeit oder im Falle wiederholter Beschlussunfähigkeit,
3) an Stelle der, nach Massgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.

Der Kreisausschuss beschliesst ferner an Stelle der Bezirksregierung:

4) über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877, R G.Bl. S. 244).

§. 34. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten,[265b]

265a) Vgl. RG. bei Gruchot 34 S. 1119.

265b) Vgl. zu Nr. 1, 2: RG bei Gruchot 33 S. 439 (Rechtsweg), 34 S. 1123 u. 35 S. 1126 (Nachtwächter).

3) die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 und 2 erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten,

beschliesst der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten.[265c])

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben.

§. 35. Unterlässt oder verweigert eine Landgemeinde (Amt, Bürgermeisterei) oder ein Gutsbezirk, die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der ausserordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht der Gemeinde beziehungsweise dem Besitzer des Guts die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

§. 36. Bezüglich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen, Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstigen Gemeindebeamten, sowie der Gutsvorsteher kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Massgaben zur Anwendung:

1) Die Befugniss, gegen die Gemeindevorsteher (Amtmänner in Westfalen, Bürgermeister in der Rheinprovinz), Schöffen, Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes und sonstige Gemeindebeamten, sowie gegen Gutsvorsteher Ordnungsstrafen zu verhängen, steht dem Landrathe, und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts dem Regierungspräsidenten zu.

[265c]) Vgl. RG. bei Gruchot 35 S. 1130.

Gegen die Strafverfügungen des Landraths findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.

2) Gegen die von dem Amtmann in Westfalen oder von dem Bürgermeister in der Rheinprovinz auf Grund des §. 83 der Westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856, beziehungsweise der §§. 83 und 104 der Rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 gegen Unterbeamte der Gemeinden, Aemter oder Bürgermeistereien erlassenen Strafverfügungen findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Landrath und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluss des Landraths innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt.

3) Gegen den auf die Beschwerde in den Fällen zu 1 und 2 in letzter Instanz ergehenden Beschluss des Regierungspräsidenten, beziehungsweise des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

In den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

4) In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuss; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt.

In dem vorstehend zu 4 vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschliesst, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Kreisausschuss, und zwar, soweit der Beschluss sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

§. 37. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Kreisausschuss. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 38. 1) In den Landgemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuss,

2) in den vormals Grossherzoglich Hessischen Landestheilen ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeinderath,

3) in den Landgemeinden der vormals Königlich Bayerischen Landestheile ist als Gemeindevorstand der Gemeindevorsteher, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuss,

4) in den Gemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuss,

5) in den Gemeinden des vormals Landgräflich Hessischen Amtes Homburg ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,

6) in den Landgemeinden des Stadtkreises Frankfurt a. M. ist als Gemeindevorstand der Schultheiss, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuss,

7) in den Landgemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen ist als Gemeindevorstand das Ortsgericht, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuss,

8) in den Gemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuss

zu betrachten.

VI. Titel. Armenangelegenheiten.

§. 39. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hülfsbedürftiger werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.[266])

Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuss.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden.

---

[266]) Vgl. § 38 RGes. v. 6. Juni 1870 u. § 40 Preuß. AG. v. 8. März 1871 (zu Tit. 19).

§. 40. Der Bezirksausschuss beschliesst endgültig über die Bestätigung der in den §§. 8, 9. 10 und 12 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130) und des betreffenden Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 (Offizielles Wochenbl. S. 183) gedachten Statuten zur Regelung der Armenpflege in den nicht ausschliesslich im Eigenthum des Gutsbesitzers stehenden Gutsbezirken und in den Gesammtarmenverbänden, sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesammtarmenverbänden (§. 14 a. a. O.).

Soweit die Feststellung der Statuten bisher dem Kreistage oblag, erfolgt dieselbe fortan durch den Kreisausschuss.

Ist den Statuten die Bestätigung wiederholt versagt worden, so stellt der Bezirksausschuss dieselben endgültig fest.

§. 41. Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§. 63 des Gesetzes vom 8. März und § 51 des Gesetzes vom 24. Juni 1871), unterliegen:

1) sofern eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern an dem Armenverbande betheiligt ist, der endgültigen Beschlussfassung des Bezirksausschusses;
2) andernfalls der endgültigen Beschlussfassung des Kreisausschusses.

Desgleichen unterliegen Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Landarmenverbänden über die Art und Höhe der Unterstützung der endgültigen Beschlussfassung des Bezirksausschusses, sofern die Landarmenverbände nur aus einem Kreise bestehen.

§. 42. Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Beihülfen zu gewähren sind (§. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871), unterliegen der endgültigen Beschlussfassung des Provinzialraths.

§. 43. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss beschliesst:

1) an Stelle der in den §§. 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871 und in den §§. 48 bis 50 des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 bezeichneten Kreiskommission über Streitigkeiten zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren;
2) an Stelle des Landraths, beziehungsweise des städtischen Gemeindevorstandes, auf den Antrag eines Armenverbandes gegen die zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen gemäss §. 65 beziehungsweise § 53 a. a. O.

Die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges im Falle zu 2, endgültig.

§. 44. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1) die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und in Gesammtarmenverbänden (§§. 8 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871),
2) die Heranziehung oder Veranlagung zu den Lasten der Landarmenverbände (§. 29 a. a. O.),

beschliesst in den Fällen zu 1 der Gutsvorsteher, beziehungsweise der Vorsitzende der Vertretung des Gesammtarmenverbandes, in den Fällen zu 2 der Vorstand des Landarmenverbandes.

Gegen den Beschluss findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in den Fällen zu 1 der Kreisausschuss, in den Fällen zu 2 der Bezirksausschuss. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist in allen Fällen nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Einsprüche gegen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Dieselben stehen in den Fällen zu 2 nur den unmittelbar zur Aufbringung der Kosten der Landarmenpflege herangezogenen einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden zu.

VII. Titel. Schulangelegenheiten.

§. 45. Ueber die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer beschliesst auf Anrufen von Betheiligten der Kreisausschuss und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§. 46. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen,[266a]) beschliesst, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 47, die örtliche Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die Schule ausgeschrieben hat (Vorstand des Schulverbandes, der Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune etc.).

Gegen den Beschluss findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben

---

[266a]) Begriff solcher Schulen: OVG. 12 S. 199, RG. bei Gruchot 35 S. 1133.

und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.[266b)]

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuss und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuss.

Die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Rechte zu fordernde Leistungen für Schulen der bezeichneten Art oder für deren Beamte, sowie über streitiges Schulgeld für solche Schulen nach §. 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (G.-S. S. 241) erfolgt fortan im Verwaltungsstreitverfahren.

Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf solche Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindelasten (§§. 18, 34) gehören, keine Anwendung.

§. 47. Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Vertheilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschliesst, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde.

Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten (Absatz 1) darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.[266c)]

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuss und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuss.

266b) Vgl. RG. bei Gruch. 31 S. 1073.
266c) Vgl. RG. 17 S. 178.

§. 48. Unterlässt oder verweigert ein Schulverband (Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune etc.) bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, in anderen als den im §. 47 Absatz 1 bezeichneten Fällen die ihm nach öffentlichem Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat beziehungsweise die Feststellung der ausserordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Schulverbande die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dabei finden die Bestimmungen des §. 47 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 sinngemässe Anwendung.

§. 49. Die Vorschriften des §. 47 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren nach §. 47 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten massgebend.

Die der Schulaufsichtsbehörde nach Massgabe des Gesetzes zustehende Befugniss zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsozietäten bleibt unberührt.

VIII. Titel. Einquartierungsangelegenheiten.

§. 50. Ueber die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Vertheilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen (Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage), (§. 7 Absatz 3 bis 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, B.-G.-Bl. S. 523, und §. 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, R.-G.-Bl. S. 52) beschliesst der Kreisausschuss, in Städten der Bezirksausschuss.

Der Kreisausschuss beschliesst über die Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben (§. 7 letzter Absatz des Gesetzes vom 25. Juni 1868).

§. 51. Werden gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§. 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868) innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von 21 Tagen Einwendungen erhoben, so hat hierüber in Betreff der Städte der Gemeindevorstand, in Betreff der übrigen Ortschaften der Kreisausschuss zu beschliessen.

Gegen den Beschluss findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuss statt.

Der Beschluss des Bezirksausschusses ist endgültig.

IX. Titel. Sparkassenangelegenheiten.

§. 52. Die Errichtung von Sparkassen durch Kreise, Stadt- und Landgemeinden, und andere über den Umfang eines Kreises nicht hinausgehende kommunale Verbände bedarf der staatlichen Genehmigung auch in denjenigen Landestheilen, in welchen eine solche bisher nicht vorgeschrieben war.[267])

Diese Genehmigung, sowie die Bestätigung der bezüglichen Statuten steht dem Oberpräsidenten zu. Die Genehmigung (Bestätigung) darf nur unter Zustimmung des Provinzialraths versagt werden. Ingleichen bedarf es der Zustimmung des Provinzialraths zu Statutenänderungen und zur Auflösung von Sparkassen, soweit solche der Oberpräsident nach bestehendem Rechte gegen den Willen der Kreise, Gemeinden oder sonstigen Verbände vorzunehmen ermächtigt ist.

§. 53. Die Aufsicht über die Verwaltung der im §. 52 bezeichneten Sparkassen wird durch die geordneten Kommunalaufsichtsbehörden geübt.

Wo bezüglich dieser Verwaltung in bestehenden Gesetzen oder in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, ertheilt dieselbe der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Die Versagung der Genehmigung darf nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses erfolgen.

X. Titel. Synagogengemeindeangelegenheiten.

§. 54. Der Bezirksausschuss entscheidet auf Klagen Einzelner wegen der ihnen, als Mitgliedern einer Synagogengemeinde, oder auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1876, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden (G.-S. S. 353), zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen.[267a])

XI. Titel. Wegepolizei.

§. 55.[268]) Die Aufsicht über die öffentlichen Wege[268a]) und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, dass den Bedürf-

---

[267]) Bisher galt hierfür das Regl. v. 12. Dezbr. 1838 (GS. 1839 S. 5).

[267a]) Vgl. RG. bei Gruch. 31 S. 440 (Rechtsweg).

[268]) Durch §§ 55—57 ist Art. IV der Kreis-O.-Novelle v. 19. März 1881 (GS. S. 155) ersetzt. — Vgl. übrigens zu diesem Titel den § 158 d. G. u. das Ges. v. 16. April 1889 betr. Heranziehung der Fabriken u. s. w. zum Wegebau in Schlesien (GS. S. 101).

[268a]) Vgl. RG. bei Gruchot 36 S. 1182 (Pferdebahnverlegung).

nissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht; verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, dass die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§. 56. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.[268b])

Wird der Einspruch der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlussfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt.

Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizeibehörde, zur Beschlussfassung abzugeben.

Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschliessen. Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen andern für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

Auch im Uebrigen[268c]) unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist den Fällen des vierten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist ge-

---

[268b]) Vgl. RG. bei Gruchot 36 S. 1186.

[268c]) Vgl. RG. 27 S. 207 (Begriff) u. bei Gruch. 31 S. 1075 (Brücke im Zuge des Weges).

währen. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuss, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, und, sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher, oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband betheiligt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, der Bezirksausschuss.

[269]) Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Massgabe des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.-S. S. 192) vorbehalten.

§. 57. Ueber Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege beschliesst — vorbehaltlich der in den §§. 58 und 60 für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover im Anschluss an die dortige Wegegesetzgebung getroffenen besonderen Bestimmungen — die Wegepolizeibehörde, nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Gegen den Beschluss der Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, beziehungsweise dem Bezirksausschusse nach Massgabe der Vorschrift in §. 56 Absatz 7 zu.

Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Wegepolizeibehörde von vornherein oder nach dem Einspruchs- (Ausschliessungs-) Verfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet.

Der Artikel IV des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben vom 19. März 1881 (G.-S. S. 155) wird aufgehoben.

§. 58. In der Provinz Schleswig-Holstein unterliegt der Beschlussfassung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses:

1) die Bestätigung von Bestimmungen der Gemeinden in Betreff der Anlegung, Verlegung oder Einziehung von Nebenwegen, öffentlichen Fusssteigen oder Landwegen

---

[269]) Vgl. RG. bei Gruchot 28 S. 1108 u. Entsch. 14 S. 262.

nach §§. 226. 234 Absatz 1, 235 der Wegeverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842 (Sammlung der Verordnungen S. 191) und §. 7 Absatz 1 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876 (Offizielles Wochenblatt S. 27);

2) die Anordnung der Verlegung von Nebenwegen nach §. 226 Satz 1 der Wegeverordnung vom 1. März 1842, sowie die Anordnung der Anlegung neuer Landwege oder der Verlegung oder besseren Einrichtung bestehender Landwege im Kreise Herzogthum Lauenburg nach §. 7 Absatz 2 der Wegeordnung vom 7. Februar 1876;

3) die Genehmigung des Zusammentretens von Gemeinden und Gutsbezirken zu einem Verbande behufs gemeinsamer Herstellung und Unterhaltung von Nebenwegen nach §. 13 des Gesetzes vom 26. Februar 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein u. s. w. (G.-S. S. 94);

4) die Anordnung der im Interesse der Sicherheit der Wegebenutzung nach §. 14 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 zulässigen Beschränkungen der Benutzung von Grundstücken in der Nähe öffentlicher Wege.

§. 59. In der Provinz Schleswig-Holstein beschliesst der Bezirksausschuss:

1) über die Zulassung einzelner Ausnahmen von den Regeln hinsichtlich der Breite und der Herstellungsart der Nebenwege nach §. 221 der Wegeverordnung vom 1. März 1842;

2) über die Herstellungsart derjenigen neu auszubauenden Nebenlandstrassen, hinsichtlich welcher die Kreise aus Provinzialmitteln eine Unterstützung nicht erhalten, nach §. 146 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 und §. 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1879.

§. 60. In der Provinz Hannover beschliesst:

1) in Landkreisen der Kreisausschuss, in Stadtkreisen sowie in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständigen Städten der Bezirksausschuss:

a) über Beschwerden Betheiligter gegen Bestimmungen der Gemeinden darüber, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären sind (§. 11 des Hannoverschen Gesetzes vom 8. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstrassen — Hannoversche G.-S. S. 141);

b) über Beschränkungen des Gebrauchs von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs oder hinsichtlich einzelner Arten der Beförderungsmittel (§. 17 a. a. O.);

c) über Beschwerden Betheiligter gegen die Anordnung der gesetzlichen Gemeindevertretung in Be-

treff der Theilung eines Gemeindebezirks in Unterbezirke zur abgesonderten Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen (§. 24 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 a. a. O.);

2) der Bezirksausschuss über zeitweilige Beschränkungen des Gebrauchs von Landstrassen hinsichtlich der Zwecke des Verkehrs oder der Beförderungsmittel (§. 18 a. a. O.).

3) Ueber die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder anderen Bezirks (§. 24 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 a. a. O.) beschliesst

a) der Kreisausschuss, wenn die betheiligten Gemeinden demselben Kreise angehören;

b) der Bezirksausschuss, wenn ein Stadtkreis oder eine bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständige Stadt betheiligt ist, oder die Gemeinden verschiedenen Kreisen, aber demselben Regierungsbezirke angehören;

c) der Provinzialrath, wenn die Gemeinden verschiedenen Regierungsbezirken angehören.

§. 61. Für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel beschliesst der Bezirksausschuss an Stelle der Bezirksregierung:

über die Heranziehung der Gemeinden und Gutsbezirke zum Wegebau ausserhalb ihrer Gemarkungen, sowie über die Vertheilung der Wegebaulast (§§. 2, 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel, vom 16. März 1879 — G.-S. S. 225).

§. 62. Für den Umfang des vormaligen Herzogthums Nassau beschliesst der Bezirksausschuss über die Feststellung des Beitrages der Gemeinden zu den Kosten der Herstellung chaussirter Verbindungsstrassen nach Massgabe der §§. 5 und 6 des Nassauischen Gesetzes, betreffend die Erbauung chaussirter Verbindungsstrassen, vom 2. Oktober 1862 (Verordnungsbl. S. 176).

Die im §. 7 a. a. O. dem Amtsbezirksrathe vorbehaltene Beschlussfassung steht dem Kreisausschusse zu. Gegen diesen Beschluss steht der Chausseebauverwaltung und den betheiligten Gemeinden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuss offen.

§. 63. Für den Umfang der vormals Grossherzoglich Hessischen Landestheile beschliesst der Kreisausschuss über die Ertheilung der Genehmigung:

1) zur Ausführung neuer Ortsstrassen und Vizinalwege seitens der Gemeinden in Gemässheit des Gesetzes vom 4. Juli 1812, das Rechnungswesen der Gemeinden u. s. w. betreffend;

2) zur Bildung von Vizinalwegeverbänden in Gemässheit des Grossherzoglich Hessischen Gesetzes vom 6. November

1860, die Anlegung und Unterhaltung der Vizinalwege betreffend (Grossherz. Hessisches Regierungsbl. S. 338).

§. 64. Ueber den besonderen Beitrag, welchen die Unternehmer von Fabriken u. s. w., durch deren Betrieb Wege in erheblicher Weise benutzt werden, nach bestehenden Gesetzen (Gesetz vom 26. Februar 1877, betreffend eine Abänderung des Hannoverschen Gesetzes über Gemeindewege und Landstrassen, — G.-S. S. 18; §. 24 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876 — Lauenburgisches Offizielles Wochenbl. S. 27; §. 7 des Gesetzes vom 16. März 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel — G.-S. S. 225) zu den Kosten der Unterhaltung oder des Neubaues des betreffenden Weges zu leisten haben, entscheidet auf Klage des Wegepflichtigen in erster Instanz:

bei Gemeindewegen in Landkreisen der Kreisausschuss,
bei sonstigen Wegen der Bezirksausschuss.

In der Provinz Hannover steht bei den Gemeindewegen in allen bezüglich der allgemeinen Landesverwaltung selbstständigen Städten diese Entscheidung dem Bezirksausschusse zu.

XII. Titel. Wasserpolizei.[270])

A. Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen.

§. 65. Ueber den Erlass von Reglements (Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen beschliesst in den durch die nachstehend bezeichneten Gesetze vorgesehenen Fällen an Stelle der bisher zuständigen Behörde der Kreis- (Stadt-) Ausschuss (§. 3 des Vorfluthgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 — G.-S. S. 220; Artikel 10 und 15 des Grossherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853, betreffend die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, — Regierungsbl. S. 65; Artikel 39 des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862, betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen u. s. w., — Archiv S. 895).

§. 66. Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, beziehungsweise wegen Aufbringung oder Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt. Dabei finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des §. 56 sinngemässe Anwendung.

Ueber den Einspruch hat die Wasserpolizeibehörde zu be-

---

[270]) Vgl. den § 158 d. G.

schliessen. Gegen den Beschluss der Behörde findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.[270a])

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts Verpflichteten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuss, in Stadtkreisen und, wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, sowie in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Bezirksausschuss.

Auf Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirk eines Deichverbandes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

B. Stau-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, sowie Verschaffung der Vorfluth.

I. Vorschriften für den betreffenden Geltungsbereich folgender Gesetze:

1) Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth (G.-S. S. 352);
2) Rheinisches Ruralgesetz vom 28. September 1791;
3) Rheinisches Ressortreglement vom 20. Juli 1818;
4) Gesetz vom 11. Mai 1853, betreffend die Anwendung der Vorfluthgesetze auf unterirdische Wasserleitungen (G.-S. S. 182);
5) Gesetz vom 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 325);
6) Vorfluthgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9 Februar 1867 (G.-S. S. 220);
7) Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (G.-S. S. 41);

[270a]) Vgl. RG. bei Gruch. 31 S. 1024.

8) Verordnung vom 9. Januar 1845, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln (G.-S. S. 35);
9) Gesetz vom 23. Januar 1846, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren (G.-S. S. 26);
10) Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (G.-S. S. 485).

a. Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.

§. 67.[270b]) Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken erfolgt die Ernennung der sachverständigen Kommissarien endgültig durch Beschluss des Kreis- (Stadt-) Ausschusses. Eine Zuziehung des Gerichts findet ferner nicht statt.

Gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes steht den Betheiligten die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt sei, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss ist befugt, durch endgültigen Beschluss einen Wasserstand, welcher bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren inne zu halten ist, vorläufig festzusetzen (§§. 1 bis 7 des Gesetzes vom 15. November 1811; §§. 4 bis 11 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; Titel II Artikel 16 des Rheinischen Ruralgesetzes vom 28. September 1791; §. 2 Nr. 3 und 4 des Rheinischen Ressortreglements vom 20. Juli 1818).

b. Verschaffung von Vorfluth.

§. 68. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss beschliesst:
1) über Anträge auf Verschaffung von Vorfluth,[270c]) und zwar nach einer vorgängigen, von ihm anzuordnenden örtlichen Untersuchuug (§§. 103 bis 109 und 113 bis 116 Theil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts; §§. 11 bis 19 des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811; Artikel 3 des Gesetzes 11. Mai 1853; §§. 14 bis 16, 18 bis 21 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; §§. 4 ff. des Vorfluthgesetzes vom 14. Juni 1859). Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§. 15 ff. des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 findet auch auf die

---

[270b]) Vgl. RG. 21 S. 262.
[270c]) Vgl. RG. bei Gruch. 32 S. 1107.

Fälle der §§. 103 bis 109 und 113 bis 116 Theil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts Anwendung;

2) über Anträge auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und auf Abänderungen eines Entwässerungsplans (§§. 17, 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen den Beschluss findet innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§. 69. Die Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, die Ernennung des Obmannes, sowie der von den Betheiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und die Ermächtigung des Schiedsgerichts erfolgt endgültig durch Beschluss des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (§§. 22, 23, 25, 27 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 23, 24, 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§. 70. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss beschliesst:

1) über die Rechtmässigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts (§. 30 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);

2) über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter (§§. 28, 29 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);

3) über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter (§. 33 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);

4) über die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien (§. 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses steht innerhalb zwei Wochen den Betheiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu, in welchem der Kreis- (Stadt-) Ausschuss endgültig entscheidet.

§. 71. Die Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgt innerhalb sechs Wochen im Wege der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (§. 25, 26 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§. 72. Die Vorschrift in §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 wegen exekutivischer Einziehung von Kosten und Kostenvorschüssen durch die Bezirksregierung ist aufgehoben.

c. Bewässerungsanlagen.

§. 73. Der Bezirksausschuss beschliesst über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der nothwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§ 15 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; §. 3 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846).

§. 74. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss fasst den Präklusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen ab (§§. 19 bis 22, beziehungsweise 6 bis 9 a. a. O.). Gegen die Präklusion ist das Restitu-

tionsgesuch innerhalb zwei Wochen bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen, welcher darüber im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuss endgültig.

Das Gleiche gilt bezüglich des Präklusionsverfahrens bei Entwässerungsanlagen (Gesetz vom 23. Januar 1846; Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; §. 29 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§. 75. Ueber Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage des Uferbesitzers (§§. 16 a und b, 17, 23 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; §. 12 der Wiesenordnung vom 28. Oktober 1846) entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuss im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 76. Die Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen sind bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen.

Behufs Prüfung des Antrags an Ort und Stelle und Vernehmung der Betheiligten ernennt der Kreis- (Stadt-) Ausschuss einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebniss der Erhebung unter Beifügung ihres Gutachtens festzustellen haben.

Demnächst beschliesst der Kreis- (Stadt-) Ausschuss über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte (§§. 30 bis 32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843).

§. 77. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss ernennt endgültig die Kommissarien für das fernere Verfahren und beschliesst über die erhobenen Widersprüche gegen den von den Kommissarien entworfenen Plan, sowie über die Frist zu seiner Ausführung.

Gegen den Beschluss findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§§. 33 bis 44 a. a. O.).

§. 78. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss ernennt endgültig die Taxatoren und stellt die Entschädigung durch Endurtheil fest.

Gegen das Endurtheil steht dem Berechtigten nur die Berufung an das Oberlandeskulturgericht zu (§§. 43 bis 47, 54 und 55 a. a. O.).

§. 79. Die Einziehung und Auszahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Landrathe, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande ob.

§. 80. Ueber den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und die Höhe der zu erlegenden Kaution beschliesst der Kreis- (Stadt-) Ausschuss.

II. Vorschriften für den Geltungsbereich der provisorischen Verfügung für die Geestdistrikte des Herzogthums Schleswig vom 6. September 1863 (Chronologische Samml. S. 232).

§. 81. Gegen die Anordnungen, Festsetzungen und Er-

kenntnisse der Wasserlösungskommissionen und der Schauungsmänner findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Derselbe kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren.

Die Wasserlösungskommissionen und beziehungsweise die Schauungsmänner entscheiden durch Erkenntniss auch:

1) auf Beschwerde gegen Verfügungen der von den Wasserlösungskommissionen Kommittirten (§. 22 a. a. O.),
2) in Streitigkeiten der Betheiligten unter einander über die ihnen aus dem Gesetz oder den rechtlich bestehenden Regulativen zustehenden Rechte und Pflichten.

Im Falle des Schlusssatzes des §. 17 a. a. O. entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuss im Verwaltungsstreitverfahren.

Gegen Verfügungen des Landraths an die in Wasserlösungsangelegenheiten Betheiligten steht denselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

III. Vorschriften für den Geltungsbereich der Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte des Herzogthums Holstein vom 16. Juli 1857 (Gesetz- und Ministerialbl. S. 208) und der Wasserlösungsordnung für den Kreis Herzogthum Lauenburg vom 22. Mai 1857 (Gesetz- und Ministerialbl. S. 135).

§. 82. Die Entscheidung

1) über Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, durch welche die Betheiligten zur Erfüllung der durch das Gesetz oder durch die rechtlich bestehenden Regulative bestimmten Verpflichtungen angehalten werden,
2) über Streitigkeiten unter den Betheiligten über die ihnen aus dem Gesetz oder aus den rechtlich bestehenden Regulativen entspringenden Rechte und Pflichten

erfolgt nach Massgabe der §§. 10 und 12, beziehungsweise §§. 9 und 11 der gedachten Verordnungen.

Gegen die Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuss, in Stadtkreisen und in Städten über 10000 Einwohner, sowie wenn die Beschwerde gegen die Verfügung des Landraths gerichtet ist, der Bezirksausschuss.

Ueber Anträge auf Regulirungen, insbesondere über den Erlass von Regulativen, durch welche die Rechte und Pflichten der an einer Wasserlösung Betheiligten nach Massgabe der §§. 2 bis 9 und 11, beziehungsweise §§. 2 bis 8 und 10 der gedachten Verordnungen bestimmt werden sollen, beschliesst der Kreis- (Stadt-) Ausschuss.

Die betreffenden Schaukommissionen sind vor dem Beschlusse zu hören und haben auf Erfordern des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Untersuchung und Vermittelung vorzunehmen.

Gegen den Beschluss des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet

innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

IV. Vorschriften für den Geltungsbereich des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen (Hannoversche G.-S. S. 262).

§. 83. In erster Instanz beschliesst der Bezirksausschuss an Stelle der Landdrostei und der Kreis- (Stadt-) Ausschuss — in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständigen Städten der Bezirksausschuss — an Stelle der Obrigkeit (§§. 98, 99 a. a. O.) über die nach jenem Gesetze (§§. 4, 47, 58, 68, 74, 86, 87, 90) für die Vorrichtung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen, sowie für die Aenderung und Aufhebung solcher Anlagen erforderliche vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde (zu vergleichen jedoch §. 84 Ziffer 1).

§. 84. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss beschliesst über Anträge:

1) auf Zulassung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- oder Stauanlagen, oder auf Aenderung oder Wegräumung derartiger Anlagen gegen den Widerspruch Betheiligter (§. 97 a. a. O.);
2) auf Setzung eines Stauziels u. s. w. (§§. 75 bis 77 a. a. O.) für vorhandene Stauanlagen (§. 79 a. a. O.);
3) auf den Eintritt in eine oder auf den Austritt aus einer Entwässerungs- oder Bewässerungsgenossenschaft, welche auf Grund des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847 oder vor Erlass desselben errichtet und als öffentliche Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (G.-S. S. 297), nicht begründet ist (§§. 47 bis 52, §§. 68 und 69 a. a. O.).

Gegen den Beschluss des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

V. Vorschriften für den Geltungsbereich der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend den Wasserbau (Kurh. G.-S. S. 99), des Kurhessischen Gesetzes vom 28. Oktober 1834, betreffend die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse (Kurh. G.-S. S. 156) und des Kurhessischen Gesetzes vom 17. Dezember 1857, betreffend die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren (Kurh. G.-S. S. 51).

§. 85. Der Bezirksausschuss beschliesst über die Ertheilung der nach §§. 16 und 17 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 erforderlichen Genehmigung zu den dort bezeichneten

Wasserbauanlagen und zu Veränderungen an vorhandenen derartigen Anlagen (zu vergleichen jedoch §. 86 Ziffer 1 und 3).

§. 86. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss beschliesst über Anträge:

1) auf Zulassung oder Veränderung der im §. 85 bezeichneten Wasserbauanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter;
2) auf Setzung von Aichpfählen bei vorhandenen Stauanlagen und über den Widerspruch Betheiligter;
3) auf Führung von Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder Drains durch fremde Grundstücke, auf Gestattung von Vorarbeiten für Drainsanlagen auf fremden Grundstücken, oder auf Anlegung von Werken zum Stauen oder zur Hebung des Wassers auf fremden Grundstücken, nach §§. 6 bis 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 1834 und nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1857;
4) auf Feststellung des Beitrags, welchen Gemeinden oder Private nach §. 3 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 zu den Kosten von Wasserbauten zu leisten haben, welche nach ihrem Gegenstande und Zwecke nicht nur als Staats-, sondern zugleich als Gemeinde- oder Privatbauten erscheinen, nach §. 18 der Verordnung 31. Dezember 1824.

Gegen den Beschluss des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VI. Vorschriften für den Geltungsbereich der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, betreffend Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen (Verordnungsbl. S. 100); der Grossherzoglich Hessischen Gesetze vom 18. Februar 1853, betreffend die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche (Regierungsbl. S. 65); vom 19. Februar 1853, betreffend die Regulirung der Bäche (Regierungsbl. S. 70); vom 20. Februar 1853, betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke (Regierungsbl. S. 75) und vom 2. Januar 1858, betreffend die Entwässerung von Grundstücken (Regierungsbl. S. 33); beziehungsweise der Landgräflich Hessischen Gesetze vom 15. Juli 1862 über Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke (Archiv S. 895) und vom 15. Juli 1862, betreffend die Entwässerung von Grundstücken (Archiv S. 889).

§. 87. Der Bezirksausschuss beschliesst an Stelle der Bezirksregierung:

1) über die nach Artikel 4 des Grossherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853 erforderliche Genehmigung der vertragsmässigen Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande (Konkurrenz), behufs ge-

meinsamer Aufbringung der Kosten für Aufräumung und Unterhaltung eines Baches;

2) über die Genehmigung zu einer Bachregulirung, zu Ent- und Bewässerungsanlagen oder zur Anlage von Wassertriebwerken nach §§. 2, 19, 25 und 26 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858 (zu vergleichen jedoch §. 89 Ziffer 1 und 4);

3) über die Genehmigung zur Anlegung oder Veränderung von Wassertriebwerken nach §§. 1 und 15 der Grossherzoglich Hessischen Verordnung vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862 (zu vergleichen jedoch §. 89 Ziffer 4).

§. 88. Der Kreisausschuss beschliesst über die Anlegung von Schwellen in den Sohlen regulirter Bäche nach §. 5 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858 und Artikel 20 des Grossherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19. Februar 1853.

§. 89. Der Kreisausschuss beschliesst über Anträge:

1) auf Zulassung von Bachregulirungen, sowie neuer Ent- und Bewässerungsanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach §. 2 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858;

2) auf Ausführung von Entwässerungsanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§. 1, 21 und 32 des Grossherzoglich Hessischen Gesetzes vom 2. Januar 1858 und des Landgräflich Hessischen Entwässerungsgesetzes vom 15. Juli 1862;

3) auf Entscheidung über Widersprüche von Gemeinden gegen eine Bachregulirung oder gegen die Uebernahme der durch eine Bachregulirung entstehenden Kosten und über das Verhältniss, in welchem die Kosten einer Bachregulirung auf mehrere Gemeinden zu vertheilen sind, nach Artikel 10, 7 und 8 des Grossherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19. Februar 1853;

4) auf Genehmigung zur Errichtung, sowie zur Veränderung von Triebwerken an Bächen und deren Seitengräben gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§. 19, 25, 26 und 27 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, beziehungsweise Artikel 8 und 10 des Grossherzoglich Hessischen Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862;

5) auf Setzung von Aichpfählen an bereits bestehenden Triebwerken nach §. 28 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, beziehungsweise Artikel 20 und 21 des Grossherzoglich Hessischen Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862.

Gegen den Beschluss des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VII. Vorschriften für den Geltungsbereich des Bayerischen Gesetzes über Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 (Bayerisches Gesetzblatt S. 489).

§. 90. Der Bezirksausschuss beschliesst:

1) über die im Interesse der Erhaltung des nöthigen Wasserbedarfs für eine Ortschaft erforderlichen Beschränkungen hinsichtlich der Ableitung des Wassers nach §. 58 a. a. O.;
2) über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauanlagen nach Artikel 61 und 82 a. a. O. (zu vergleichen jedoch §. 91 Ziffer 4).

§. 91. Der Kreisausschuss beschliesst über Anträge:

1) auf Genehmigung zu einer Abweichung von der gesetzlichen Beschränkung der Uferanlieger in der Benutzung des Wassers nach Artikel 54 Absatz 2 und §. 58 a. a. O.;
2) auf Vertheilung des Wassers unter die Berechtigten bei Verminderung des Wasserstandes nach Artikel 60 a. a. O.;
3) auf Zuweisung von Wasser für Grundstücke, welche nicht an dem Flusse liegen, nach Artikel 62 und 63 a. a. O.;
4) auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauvorrichtungen und Triebwerken oder auf Setzung eines Stauziels gegen den Widerspruch Betheiligter nach Artikel 61, 73, 76, 77, 83 und 84 a. a. O.;
5) auf Zuleitung oder Ableitung des für eine Be- oder Entwässerung erforderlichen Wassers durch fremde Grundstücke.

Gegen den Beschluss des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VIII. Vorschriften für den Geltungsbereich der Mühlenordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 8. November 1845 (Gesetz-Samml. für Hohenzollern-Sigmaringen Bd. VII S. 157).

§. 92. Der Bezirksausschuss beschliesst über die Feststellung von Instruktionen für die Einrichtung und Benutzung der Mühlenhauptkanäle nach §. 27 Nr. 12 a. a. O.

§. 93. Der Amtsausschuss beschliesst über die Einrichtung von Fluthschleusen an Mühlenwehren zur Verhütung von Ueberschwemmungen nach §. 27. Nr. 13 a. a. O.

Der Amtsausschuss beschliesst ferner über Anträge:

1) auf Errichtung, Veränderung oder Wiederherstellung von Wassermühlen nach §. 23 II, §. 5. III, §. 8 a. a. O.;
2) auf Gewährung einer Entschädigung an einen Mühlenbesitzer für die Einrichtung von Fluthschleusen nach §. 27. Nr. 13 a. a. O.;
3) auf Benutzung des Wassers für Mühlen und die Gewährung bezüglicher Entschädigungen nach §. 25 Absatz 2 a. a. O.

Gegen den Beschluss des Amtsausschusses in den Fällen zu 1 bis 3 findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 94. Das Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (G.-S. S. 297)[271]) kommt fortan mit folgenden Massgaben zur Anwendung.

Die in §. 49 Absatz 3 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksausschusse übertragene Aufsicht über Wassergenossenschaften wird fortan vom Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in der Beschwerdeinstanz vom Regierungspräsidenten geführt. In den Fällen der §§. 51, 53, 71 behält es bei der Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sein Bewenden.

An die Stelle des zweiten Absatzes des §. 50 tritt folgende Bestimmung:

> Gegen die Verfügung oder Feststellung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde steht der Genossenschaft innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung oder Feststellung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

In Betreff der Rechtsmittel gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels in den Fällen des §. 54 finden die Bestimmungen der §§. 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Bei dem Verfahren zur Begründung öffentlicher Wassergenossenschaften tritt, sofern das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitet, in den Fällen der §§. 73, 75, 76, 77, 93 und 94 der Regierungspräsident an die Stelle des Oberpräsidenten, und im Falle des §. 72 Ziffer 2 der Landrath, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand an die Stelle der Regierung. Die Befugniss zur Uebertragung der Leitung des Verfahrens an eine Auseinandersetzungsbehörde (§. 77 Absatz 1 Satz 2)[271a]) verbleibt dem Oberpräsidenten.

Die §§. 53 Absatz 3, 97 und 98, sowie der im §. 57 daselbst für den Fall einer anderweiten Organisation der höheren Verwaltungsbehörden gemachte Vorbehalt treten ausser Kraft.

§. 95. Durch die Vorschriften des gegenwärtigen Titels werden nicht berührt:

1) die Zuständigkeiten der zur Wahrnehmung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei berufenen Behörden;

---

[271]) Zu Th. II Tit. 6 ALR. abgedruckt.

[271a]) Vgl. RG. bei Gruchot 37 S. 1143.

2) die Zuständigkeiten der Auseinandersetzungsbehörden zur Regelung der mit einer Auseinandersetzung verbundenen Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsanlagen;
3) die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (B.-Gbl. S. 245) über Stauanlagen für Wassertriebwerke und die darauf bezüglichen Zuständigkeitsvorschriften in §§. 109 ff. des gegenwärtigen Gesetzes.

XIII. Titel. Deichangelegenheiten.

§. 96. Der Bezirksausschuss beschliesst, soweit es sich um Deiche handelt, welche zu keinem Deichverbande oder Deichbande gehören:

1) über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen nach §§. 1 bis 3 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848[272]) — G.-S. S. 54; §§. 16 und 17 der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend den Wasserbau, — Kurh. G.-S. S. 99; Artikel 10, 36 und 40 des Bayerischen Gesetzes vom 28. Mai 1852, betreffend die Benutzung des Wassers, — G.-S. für Bayern S. 489;
2) über die Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung nach §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1848;
3) über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Vertheilung der Beiträge nach §§. 6 bis 8 a. a. O.;
4) über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deichs nach §. 24 a. a. O.

Die Beschwerde findet an den Minister für Landwirthschaft etc. statt.

§. 97. Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen (Landdrosteien) in Gemässheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 übertragen worden sind, können durch Statut oder Statutenänderung den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, den Bezirksausschüssen oder Provinzialräthen überwiesen werden.

Auch können den vorbezeichneten Behörden Befugnisse hinsichtlich der Deichverbände und der Sielverbände (Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- u. s. w. Verbände) durch Statuten übertragen werden, mittelst welcher die innere Organisation der Deich- und Sielverbände im Geltungsbereiche der besonderen Deichordnungen nach Artikel IV des Gesetzes vom 11. April 1872 (G.-S. S. 377) neu geregelt und festgestellt wird.

---

[272]) Zu Th. II Tit. 15 ALR. abgedruckt.

XIV. Titel. Fischereipolizei.

§. 98. Der Bezirksausschuss beschliesst:

1) über den Erlass von Regulativen, betreffend die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere (§. 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, G.-S. S. 197);
2) über die Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen (§§. 36 und 39 a. a. O.);
3) darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpass geschlossen gehalten werden muss und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpass geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten ist (§§. 41 und 42 a. a. O.).

§. 99. Der Bezirksausschuss beschliesst ferner:

1) über die Gestattung von Ableitungen nach §. 43 Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und über die Anordnungen von Vorkehrungen nach §. 43 Absatz 3 a. a. O., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im §. 16 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (B.-Gbl. S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist.

   Die Schlussbestimmung des §. 43 des Fischereigesetzes wird in Betreff der im §. 16 der Reichsgewerbeordnung nicht erwähnten Anlagen aufgehoben;
2) über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern (§. 44 a. a. O.)

§. 100. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss führt die Aufsicht über die nach den §§. 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften.

Behauptet die Genossenschaft, dass eine im Aufsichtswege getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§. 101. Wird die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der nach den §§. 9 und 10 a. a. O. gebildeten Genossenschaften, oder

wird das Recht zur Theilnahme an den Aufkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung (§. 10 a. a. O.) bestritten,

so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

§. 102. Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen:

1) Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§. 4 a. a. O.);

2) Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§. 5 Ziffer 2 a. a. O.).

XV. Titel. Jagdpolizei.

§. 103. In Jagdpolizeisachen beschliesst, soweit die Beschlussfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuss statt. Der Beschluss des Bezirksausschusses ist endgültig.

§. 104. Der Kreisausschuss, in Stadtkreisen der Bezirksausschuss, beschliesst, soweit die Beschlussfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht,

1) über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkung, Feldmark);
2) über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke (Gemarkungen, Feldmarken) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gemäss §. 6 der Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867 (G.-S. S. 426) und §. 8 des Lauenburgischen Gesetzes, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenbl. Nr. 42).

Bestimmungen, wonach es zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächters einer besonderen Genehmigung bedarf, finden auf Angehörige des Deutschen Reichs fortan keine Anwendung.

§. 105. Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über

1) Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden,[372a])
2) Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluss von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder Ausschluss von Grundstücken aus einem solchen,
3) Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem grösseren Walde oder von einem oder

---

[372a]) Vgl. RG. bei Gruchot 34 S. 1129.

mehreren selbstständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigenthümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung

unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuss, in Stadtkreisen der Bezirksausschuss.

§. 106. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Vertheilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung, beschliesst die Gemeindebehörde beziehungsweise der Jagdvorstand.

Gegen den Beschluss findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt.

Die im ersten Absatze gedachte Feststellung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde.

§. 107. Der Bezirksausschuss beschliesst über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann. Der Beschluss ist endgültig.

§. 108. Der Bezirksausschuss beschliesst über die Erneuerung der auf den Schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen, sowie über die Ertheilung neuer Konzessionen (§. 6 des Ges. v. 1. März 1873, G.-S. S. 27).

XVI. Titel. Gewerbepolizei.

A. Gewerbliche Anlagen.

§. 109. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand), beschliesst über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16 bis 25 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869), soweit konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Russhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Metallgiessereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnisssiedereien, Stärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Ab-

deckereien, Strohpapierstofffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefässe durch Vernieten hergestellt werden, Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken und Dégrasfabriken, endlich Dampfkessel mit Ausnahme der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven und der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessel.

Im Falle fernerer Ergänzung des Verzeichnisses der konzessionspflichtigen Anlagen gemäss §. 16, letzter Absatz, der Reichsgewerbeordnung bleibt die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichniss nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreisausschuss (Stadtausschuss, Magistrat) zuständig ist, Königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 110. Der Bezirksausschuss beschliesst über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlussnahme darüber nicht nach §. 109 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist.

Der Bezirksausschuss beschliesst ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§. 59 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, G.-S. S. 705).

§. 111. Der Bezirksausschuss beschliesst auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§. 27. der Reichsgewerbeordnung).

§. 112. Die Befugniss, gemäss §. 51 der Reichsgewerbeordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksausschusse zu.

§. 113. In den Fällen der §§. 109 bis 112 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirthschaft zuzuziehen.

B. Gewerbliche Konzessionen.

§. 114. Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§§. 33, 34 der Reichsgewerbeordnung) beschliesst der Kreis- (Stadt-) Ausschuss.

Wird die Erlaubniss versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung

im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, ist zunächst die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Ertheilung der Erlaubniss nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§. 115. Ueber die Anträge auf Ertheilung:

a) der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§. 30 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung),

b) der Erlaubniss zu Schauspielunternehmungen (§. 32 a. a. O.)

beschliesst der Bezirksausschuss.

Gegen den die Konzession (Erlaubniss) versagenden Beschluss findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen zu a zu treffenden Entscheidungen sind die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der unter a bezeichneten Anstalten zu stellen sind, massgebend.

§. 116. Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniss zum gewerbsmässigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§. 43 der Reichsgewerbeordnung) versagt, oder die nicht gewerbsmässige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§. 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, R.-Gbl. S. 65) verboten worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 117. Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationsschein:

1) zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Waarenbestellungen (§. 44 der Reichsgewerbeordnung) oder

2) zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 58 Nr. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung)

versagt worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Ueber Anträge wegen Ertheilung

von Legitimationsscheinen für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen beschliesst der Bezirksausschuss. Gegen den versagenden Beschluss findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§. 118. In den Fällen der §§. 115, 116 und 117 ist gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 119. Der Kreisausschuss, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuss, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde:

1) über die Untersagung des Betriebes der im §. 35 der Reichsgewerbeordnung und der im §. 37 a. a. O. gedachten Gewerbe;
2) über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§. 53 a. a. O.).

§. 120. Der Bezirksausschuss entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme:

1) der im vorstehenden §. 119 Nr. 2 nicht gedachten, im §. 53 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen, mit Ausnahme der Konzessionen der Markscheider;
2) der Konzessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten;
3) der Konzessionen der Handelsmakler;
4) der Patente der Stromschiffer (§. 31 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung);
5) der Prüfungszeugnisse der Hebeammen (§. 30 Absatz 2 a. a. O.).

§. 121. Insofern durch Reichsgesetz bestimmt wird, dass ausser den in §§. 114 bis 120 aufgeführten Gewerbetreibenden noch andere einer Konzession (Approbation, Genehmigung, Bestallung) zum Gewerbebetriebe bedürfen oder noch anderen Gewerbetreibenden der Gewerbebetrieb untersagt oder die ihnen ertheilte Konzession zurückgenommen werden kann, so wird die zur Ertheilung der Konzession, Untersagung des Gewerbebetriebes, beziehungsweise Zurücknahme der Konzession zuständige Behörde durch Königliche Verordnung bestimmt.[273])

C. Ortsstatuten.

§. 122. Der Bezirksausschuss beschliesst über die Genehmigung von Ortsstatuten, betreffend gewerbliche Angelegenheiten

---

[273]) Vgl. V. v. 31. Dezbr. 1883 mit Bezug auf das RGes. v. 1. Juli 1883 (GS. 1884 S. 7).

(§. 142 der Reichsgewerbeordnung und §. 57 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1849, G.-S. S. 93).

D. Innungen.

§. 123. Der Bezirksausschuss beschliesst:

1) über die Genehmigung zur Erhöhung der bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder (§. 85 der Reichsgewerbeordnung);
2) über die Genehmigung zur Auflösung von Innungen (§. 93 a. a. O.)

§. 124. Der Bezirksausschuss beschliesst über die Genehmigung von Innungsstatuten und deren Abänderung (§. 92 der Reichsgewerbeordnung; §. 98b a. a. O. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, R.-Gbl. S. 233).

Gegen den, die Genehmigung versagenden Beschluss findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 125. Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen in Folge der Auflösung der letzteren gemäss §. 94 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung (§. 103a Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881).

Ingleichen findet in den Fällen des §. 95 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung und des §. 104 Absatz 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen gegen die dort erwähnten Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 126. Der Bezirksausschuss entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schliessung einer Innung oder eines gemeinsamen Innungsausschusses (§. 103 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881).

Der Bezirksausschuss kann vor Erlass des Endurtheils nach Anhörung des Innungsvorstandes oder des gemeinsamen Innungsausschusses die vorläufige Schliessung der Innung oder des gemeinsamen Innungsausschusses anordnen, welche alsdann bis zum Erlass des Endurtheils fortdauert.

E. Märkte.

§. 127. Der Provinzialrath beschliesst über die Zahl, Zeit, und Dauer der Kram- und Viehmärkte.

Gegen den Beschluss findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

§. 128. Der Bezirksausschuss beschliesst über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§. 64 der Reichsgewerbeordnung), sowie darüber, welche Gegenstände

ausser den im §. 66 a. a. O. aufgeführten nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktortes.

§. 129. Sofern bei Aufhebung von Märkten der in den §§. 127 und 128 bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen die bezüglichen Beschlüsse der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§. 130. Der Bezirksausschuss beschliesst über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermässigung oder anderweite Regulirung bestehender Marktstandsgelder (Gesetz vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern. G.-S. S. 513).

Bei der Bestimmung des §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. April 1872 behält es sein Bewenden.

F. Oeffentliche Schlachthäuser.

§. 131. Der Bezirksausschuss beschliesst:

1) über die Genehmigung der auf Grund der §§. 1 bis 4 des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser (G.-S. S. 277)[274]) gefassten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§. 12 a. a. O.);
2) über Entschädigungsansprüche der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§. 9 bis 11 a. a. O.).

In den Fällen zu 1 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, in den Fällen zu 2 nur der ordentliche Rechtsweg gemäss §. 11 a. a. O. statt.

G. Kehrbezirke.

§. 132. Der Bezirksausschuss beschliesst über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§. 39 der Reichsgewerbeordnung).

H. Ablösung gewerblicher Berechtigungen.

§. 133. Der Bezirksausschuss entscheidet über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen.

---

[274]) Vgl. dazu Novelle v. 9. März 1881 (GS. S. 273).

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses findet unter Ausschluss anderer Rechtsmittel nur die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt.

XVII. Titel. Handelskammern, kaufmännische Korporationen, Börsen.

§. 134. Der Minister für Handel und Gewerbe beschliesst über die Genehmigung zur Erhebung eines zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlags von Seiten einer Handelskammer, sowie zu einer Ueberschreitung des Etats derselben, ingleichen über die Herabsetzung der etatsmässigen Kosten auf den Betrag eines zehnprozentigen Zuschlags zur Gewerbesteuer vom Handel (§. 24 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, G.-S. S. 134).

§. 135. Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Wahl von Mitgliedern (§. 15 a. a. O.) steht der Handelskammer zu, welche im Uebrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschliesst.

Die Handelskammer beschliesst darüber, ob die Mitgliedschaft in Folge eines in der Person des Mitgliedes eingetretenen Umstandes erloschen ist (§. 17 a. a. O.).

Die Handelskammer beschliesst ferner über Beschwerden wegen unrichtiger Einschätzung zu einer fingirten Gewerbesteuer behufs Aufbringung der etatsmässigen Kosten (§. 23 a. a. O.).

Gegen die nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen gefassten Beschlüsse der Handelskammer, ferner gegen Beschlüsse der Handelskammer über Einwendungen gegen die Listen der Wahlberechtigten (§. 11 a. a. O.) und gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche ein Mitglied ausgeschlossen oder seiner Funktionen vorläufig enthoben wird (§§. 18, 19 a. a. O.), findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 136. Gegen Beschlüsse des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation über die Aufnahme, die Suspension oder die Ausschliessung von Mitgliedern, die Gültigkeit der Vorstandswahlen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder findet, soweit nach dem Statut gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, an Stelle desselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 137. Gegen Beschlüsse der Handelskammer oder des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation, durch welche die Erlaubniss zum Besuche der, der Aufsicht der Handelskammer oder kaufmännischen Korporation unterstellten Börse versagt, auf Zeit oder für immer entzogen, eine Beschwerde über unrichtige Einschätzung zu den Börsenbeiträgen zurückgewiesen, oder über einen Handelsmakler eine Ordnungsstrafe verhängt wird, findet, soweit nach der Börsen- oder Maklerordnung gegen

dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, an Stelle desselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 138. Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses in den Fällen der §§. 135 bis 137 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

XVIII. Titel. Feuerlöschwesen.

§. 139. Der Kreisausschuss beschliesst, soweit die Vorschriften über das Feuerlöschwesen nicht entgegenstehen, über die Genehmigung und erforderlichen Falls über die Anordnung zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Verbänden mehrerer Landgemeinden oder Gutsbezirke behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen (Spritzenverbänden).

Ueber die gemeinschaftlichen Angelegenheiten jedes Spritzenverbandes, insbesondere über die Aufbringungsweise und die Vertheilung der Kosten, sind, soweit dies nothwendig ist, die erforderlichen Festsetzungen durch ein unter den Betheiligten zu vereinbarendes Statut, welches der Bestätigung des Kreisausschusses bedarf, zu treffen. Kommt eine Vereinbarung über das Statut binnen einer von dem Kreisausschusse zu bemessenden Frist nicht zu Stande, oder wird dem Statute die Bestätigung wiederholt versagt, so stellt der Kreisausschuss das Statut fest.

§. 140. Ueber die in Folge Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschliesst der Kreisausschuss.

Gegen den Beschluss findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Streitigkeiten zwischen den betheiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über ihre Berechtigung oder Verpflichtung zur Theilnahme an den Nutzungen beziehungsweise Lasten des Spritzenverbandes unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses im Verwaltungsstreitverfahren.

XIX. Titel. Hilfskassen.

§. 141. Der Bezirksausschuss beschliesst über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hilfskassen (§. 4 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876, R.-Gbl. S. 125).[275])

Gegen den die Zulassung versagenden Beschluss findet inner-

---

[275]) Vgl. §§ 75, 87 des RKrankVersich.Ges. v. 15. Jun 1883 (10. April 1892) u. § 8 des RUnfallversich.Ges. v. 6. Juli 1884 (zu Tit. 8).

halb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 142. Der Bezirksausschuss entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schliessung eingeschriebener Hilfskassen (§. 29 a. a. O.).

Der Bezirksausschuss kann vor Erlass des Endurtheils nach Anhörung des Kassenvorstandes die vorläufige Schliessung der Hilfskasse anordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurtheils fortdauert.

XX. Titel. Baupolizei.

§. 143. Der Bezirksausschuss beschliesst über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäss den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846 (G.-S. S. 399).

§. 144. Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (G.-S. 1847 S. 21), auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten etc.) gemäss §. 26 der gedachten Verordnung beschliesst:

1) insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amts-, Wegeverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses;
2) insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialraths;
3) für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

§. 145. Ueber Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen beschliesst nach Massgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuss, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuss, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Der Bezirksausschuss tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung.

Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluss ist auch die zur Ertheilung der Bauerlaubniss zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluss zuzustellen ist.

Gegen den Beschluss des Bezirksausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

§. 146. Die §§. 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die An-

legung und Veränderung von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561)[276] werden aufgehoben.

Die Wahrnehmung der in den §§. 5, 8, 9 a. a. O. dem Kreisausschusse beigelegten Funktionen liegt für den Stadtkreis Berlin dem Minister der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Stadtkreise, sowie für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern dem Bezirksausschusse ob. Die Bestätigung der Statuten nach den §§. 12 und 15 a. a. O. erfolgt für den Stadtkreis Berlin durch den Minister des Innern.

XXI. Titel. Dismembrations- und Ansiedelungssachen.

§. 147. Die §§. 22 und 23 des Gesetzes vom 25. August 1876,[277]) betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G.-S. S. 405), treten ausser Kraft.

§. 148. Die in den §§. 1 bis 4 des Lauenburgischen Gesetzes vom 4. November 1874, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen im Herzogthum Lauenburg (Offizielles Wochenbl. S. 291), dem Landrathe zugewiesene Entscheidung über die Gestattung neuer Ansiedelungen ist von der Ortspolizeibehörde zu treffen.

Gegen den Bescheid, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie Denjenigen, welche Widerspruch erhoben haben, zu eröffnen ist, steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse zu.

§. 149. Im Geltungsbereiche des Lauenburgischen Gesetzes vom 22. Januar 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückszerstückelungen (Offizielles Wochenbl. S. 11), tritt

1) an die Stelle der im §. 12 Absatz 2 den Betheiligten und der Patronatsbehörde offen gehaltenen Beschwerde gegen die Lastenvertheilung, innerhalb der dort bestimmten Frist von zwei Wochen, die Klage beim Kreisausschusse im Verwaltungsstreitverfahren und,
2) an die Stelle der vorläufigen Festsetzung des Landraths über die Lastenvertheilung (§. 16 a. a. O.) die vorläufige Festsetzung durch Beschluss des Kreisausschusses, gegen welchen eine Beschwerde nicht stattfindet.

---

[276]) Vgl. zu Th. I Tit. 8 § 82 ALR.
[277]) Vgl. ebendort.

XXII. Titel. Enteignungssachen.

§. 150. Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche in dem Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum (G.-S. S. 221)[278]) den Bezirksregierungen (Landdrosteien) beigelegt worden sind, werden in den Fällen der §§. 15. 18 bis 20, 24 und 27 von dem Regierungspräsidenten, in den Fällen der §§. 3, 4, 5, 14, 21, 29, 32 bis 35 und 53 Absatz 2 von dem Bezirksausschusse im Beschlussverfahren, in dem Stadtkreise Berlin von der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums, wahrgenommen.

Auch gehen auf den Bezirksausschuss beziehungsweise die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums in Berlin die nach den §§. 142 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705) der Bezirksregierung zustehenden Befugnisse über.

Gegen die in erster Instanz gefassten Beschlüsse des Bezirksausschusses beziehungsweise der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

Bei der für die Erhebung der Beschwerde in §. 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten Frist von drei Tagen behält es sein Bewenden.

§. 151. Die nach §. 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 dem Landrathe (in Hannover der betreffenden Obrigkeit) zugewiesene Entscheidung ist durch Beschluss des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu treffen.

Der §. 56 des gedachten Gesetzes tritt ausser Kraft.

§. 152. Soweit nach den für Enteignungen im Interesse der Landeskultur im §. 54 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 aufrecht erhaltenen Gesetzen, in Verbindung mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der Regierungspräsident über die Enteignung Entscheidung zu treffen haben würde, beschliesst der Bezirksausschuss, jedoch — unbeschadet der Vorschriften im §. 97 des gegenwärtigen Gesetzes — mit Ausnahme der Enteignungen für die Zwecke von Deichen, welche einem Deichverbande angehören, und für die Zwecke der Sielanstalten in den Verbandsbezirken.

§. 153. Der Bezirksausschuss beschliesst endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§. 39 ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (R.-Gbl. S. 459).[279])

---

[278]) Vgl. zu Th. I Tit. 11 § 4 ALR.
[279]) Vgl. zu Th. I Tit. 8 § 82 ALR.

XXIII. Titel. Personenstand und Staatsangehörigkeit.

§. 154. Die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden und Gutsbezirken von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten und dem Minister des Innern, in den Stadtgemeinden von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern, im Stadtkreise Berlin von dem Oberpräsidenten und in höherer Instanz von dem Minister des Innern geführt.

In dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln bewendet es bei den dieserhalb zur Zeit bestehenden Vorschriften.

Die Festsetzung der Entschädigung für die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten in den Fällen des §. 7 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (§. 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1874) erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch Beschluss des Kreisausschusses. Beschwerden über die Festsetzung sind in beiden Fällen innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse anzubringen. Der Beschluss des Bezirksausschusses ist endgültig.

§. 155. Die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (B.-G.-Bl. S. 355) der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident aus.

Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaats oder einem früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahmeurkunde, oder einem Preussischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist (§§. 7, 15, 17 und 21 letzter Absatz a. a. O.), findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

XXIV. Titel. Steuerangelegenheiten.

§. 156. Der Bezirksausschuss beschliesst über die Ergänzung der von dem Kreisausschusse versagten Zustimmung zur Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken zu gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirken für die Klassensteuer (Artikel II des Gesetzes vom 16. Juni 1875, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer, G.-S. S. 234).

XXV. Titel. Ergänzende, Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§. 157. Durch den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beschwerdezug an einen bestimmten Minister wird

die in den bestehenden Vorschriften begründete Mitwirkung anderer Minister bei Erledigung der Beschwerde nicht berührt.

§. 158. Durch die den Behörden in diesem Gesetze beigelegten Befugnisse zur Entscheidung beziehungsweise Beschlussfassung in Wegebausachen und in wasserpolizeilichen Angelegenheiten werden die der Landespolizeibehörde und dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach §§. 4 und 14 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505) und nach §. 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 (G.-S. S. 317) zustehenden Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten nicht berührt.

§. 159. Die in den §. 7 und 22 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838[280]) und nach §. 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 (G.-S. S. 317) der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse gehen auf den Minister der öffentlichen Arbeiten über.

In Streitsachen zwischen Eisenbahngesellschaften und Privatpersonen wegen Anwendung des Bahngeld- und des Frachttarifs (§. 35 des ersteren Gesetzes) entscheidet fortan der ordentliche Richter.

§. 160. In den Fällen der §. 1, 18, 34, 44, 46, 47, 54 und 140 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des §. 53 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (G.-S. S. 297) ist die Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Oberverwaltungsgerichts auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (G.-S. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.[280a])

Der Grundsatz, dass die Entscheidungen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen (§. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), bleibt hierbei unberührt.[280b])

§. 161. Für den Stadtkreis Berlin ist der Bezirksausschuss auch in den Fällen der §§. 14, 17 Nr. 2 und 5, 41, 110, 111, 112, 123, 128, 130, 132, 145 und 154 Absatz 3 dieses Gesetzes zuständig.

In den Fällen der §§. 115, 117, 124 und 141 beschliesst für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident; gegen den versagenden Beschluss desselben findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

---

[280]) Vgl. zu Th. II Tit. 15 § 37 ALR.

[280a]) Also ausschließlich begründet: RG. 17 S. 178 u. in JWSchr. 1894 S. 215.

[280b]) Vgl. RG. 17 S. 181 (Observanz, Abgabenplan als nicht privatrechtliche Titel).

§. 162. Massgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Stadt ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Civilbevölkerung.

§. 163. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Kraft.[280c])

Bezüglich der vor diesem Zeitpunkte anhängig gemachten Sachen sind die Vorschriften des §. 154 Absatz 3 des letzteren Gesetzes massgebend.[280d])

§. 164. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes kommt das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden etc., vom 26. Juni 1876 (G.-S. S. 297) in allen seinen Theilen in Wegfall.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen ausser Kraft.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.

§. 2. Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.

§. 3. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.

§. 4. Dem Oberhaupte im Staat gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind.

Majestätsrechte.

§. 5. Die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen; Kriege zu führen; Frieden zu schließen; Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupte des Staats zu.[281])

§. 6. Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht.[282])

[280c]) Vgl. Anm. 217 zu § 155 des Ges. v. 30. Juli 1883. — In die Provinz Posen sind die Tit. I, IV—XXV des Zuständ.Gesetzes durch Art. I des Ges. v. 19. Mai 1889 (GS. S. 108) eingeführt.

[280d]) Vgl. RG. 17 S. 179.

[281]) Jetzt vgl. Reichsverf. Art. 11, 63—65, Preuß. Verf.Urk. Art. 48.

[282]) Vgl. Reichsverf. Art. 2, 4, 5, 7, 35, 37, 78; Preuß. Verf.Urk. Art.

§. 7. Privilegia als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebührt nur dem Oberhaupte des Staats.[283])

§. 8. Todesurtel, ingleichen solche, die eine zehnjährige Gefängniß- oder noch längere oder härtere Strafe festsetzen, können ohne ausdrückliche Bestätigung des Oberhauptes im Staate nicht vollzogen werden.[284])

§. 9. Das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen; Untersuchungen niederzuschlagen; Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen; Zuchthaus-, Festungs- oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden, so weit er nicht dasselbe, für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen, einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat.[285])

§. 10. Durch dergleichen Aufhebung eines Verbrechens, oder durch die erfolgende Begnadigung des Verbrechers, sollen aber die aus der That selbst wohlerworbenen Privatrechte eines Dritten niemals gekränkt werden.

§. 11. Vielmehr bleibt diesem, wenn auch die peinliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten niedergeschlagen worden, dennoch frei, die Richtigkeit der Thatsache, soweit es zur Begründung seines Rechts erforderlich ist, im Wege des Civilprozesses nachzuweisen.

§. 12. Das Recht, Münzen, Maaß und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten.[286])

3a. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871. (R. G. Bl. S. 404.)

Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

§. 1. Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes $139\frac{1}{2}$ Stück ausgebracht werden.

§. 2. Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in 100 Pfennige eingetheilt.

45, 62—64; Ges. v. 11. März 1850 §§ 5 ff.; Land.Verw.Ges. v. 30. Juli 1883 Tit 6.

283) Vgl. Reichsverf. Art. 18, 50, 53, 56, 63, 64; Preuß. Verf.Urk. Art. 45, 47, 50.

284) Krim.O. § 530; KabO. v. 15. Juli 1809 Nr. 2 (GS. S. 577). — Jetzt ist § 8 beseitigt durch § 485 StPO., wonach Todesurtheile keiner Bestätigung bedürfen.

285) Jetzt sind bestimmend Preuß. Verf.Urk. Art. 49 u. StPO. §§ 484—488 (vgl. Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879, JMBl. S. 237).

286) Zufolge Art. 4³ Reichsverf. unterfallen diese Majestätsrechte der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches. Die RMünzgesetze sind abgedruckt als Zusätze 3 a—c.

§. 3. Ausser der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§. 1.) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes $69^3/_4$ Stück ausgebracht werden.[267])

§. 4. Das Mischungsverhältniss der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

$125{,}_{55}$ Zehn-Mark-Stücke,

$62{,}_{775}$ Zwanzig-Mark-Stücke

je Ein Pfund wiegen.

§. 5. Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniss des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§. 6. Bis zum Erlass eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmässig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.

§. 7. Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§. 8. Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der süddeutschen Währung, der lübischen oder hamburgischen Kurantwährung oder in Thalern Gold bremer

---

[267]) Laut Erl. v. 17. Febr. 1875 (RGBl. S. 72) heißen die Zehnmarkstücke „Kronen", die Zwanzigmarkstücke „Doppelkronen". Wegen Ausprägung von Reichsgoldmünzen zu 5 Mark vgl. Ges. v. 9. Juli 1873 Art. 2 (Zusatz 3 b).

Rechnung zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§. 1. und 3.) dergestallt geleistet werden, dass gerechnet wird:

das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von $3^1/_3$ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung, 8 Mark $5^1/_3$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, $3^1/_{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung;

das Zwanzig-Mark-Stück zum Werthe von $6^2/_3$ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. süddeutscher Währung, 16 Mark $10^2/_3$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, $6^2/_{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung.[288])

§. 9. Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§. 4) zurückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüsst haben, dass sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.

§. 10. Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen mit Ausnahme von Denkmünzen, findet bis auf Weiteres nicht statt.[289])

§. 11. Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reichs nach Maassgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§. 6.) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist

---

[288]) Bedeutung für Bilanzanlegung: OHG. 12 S. 19.

[289]) Vgl. Art. 11 des Münzges. v. 9. Juli 1873.

dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.

§. 12. Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maassgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10. und 18. der Maass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473.) maassgebend.

§. 13. Im Gebiet des Königreichs Bayern kann im Bedürfnissfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden.

3b. Münzgesetz vom 9. Juli 1873. (R. G. Bl. S. 233).

Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1. An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch §. 2. des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (R. G. Bl. S. 404.), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.[290])

Art. 2. Ausser den in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§. 4. 5. 7. 8. und 9. jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maassgabe, dass bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§. 7.) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§. 9.) acht Tausendtheile betragen darf.

Art. 3. Ausser den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

1. als Silbermünzen:

Fünfmarkstücke,

---

[290]) Die Einführung ist erfolgt für Preußen durch V. v. 28. Juni 1874 (GS. S. 257) v. 1. Jan. 1875 ab, für das Reich durch V. v. 24. Septbr. 1875 (RGBl. S. 303) v. 1. Jan. 1876 ab.

Zweimarkstücke,
Einmarkstücke,
Fünfzigpfennigstücke und
Zwanzigpfennigstücke;

2. als Nickelmünzen:[290a])
Zehnpfennigstücke und
Fünfpfennigstücke;

3. als Kupfermünzen:
Zweipfennigstücke und
Einpfennigstücke

nach Maassgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

§. 1. Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in

20 Fünfmarkstücke,
50 Zweimarkstücke,
100 Einmarkstücke,
200 Fünfzigpfennigstücke und in
500 Zwanzigpfennigstücke.

ausgebracht.

Das Mischungsverhältniss beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so dass 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrathe festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§. 2. Die Silbermünzen über eine Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniss des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§. 3. Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich“, auf der anderen Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und

---

[290a]) Laut Ges. v. 1. April 1886 (RGBl. S. 67) auch Zwanzigpfennigstücke.

die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt.

§. 4. Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmässig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Art. 4. Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landessilbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreissigthalerfusse angehörenden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14. §. 2. berechnet.

Art. 5. Der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Art. 6. Von den Landesscheidemünzen sind:

1. die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluss der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,
2. die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,
3. die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $^1/_{12}$ Thaler,

bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1.) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

Art. 7. Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3.), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landessilbermünzen und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs.

Art. 8. Die Anordnung der Ausserkurssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.

Die Bekanntmachungen über Ausserkurssetzung von Landesmünzen sind ausser in den zu der Veröffentlichung von Landes-

verordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Eine Ausserkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.[291])

Art. 9. Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

Art. 10. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9.) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüsst haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

Art. 11. Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung im §. 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (R. G. Bl. S. 404.), vorbehaltene Befugniss, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dezember 1873.

Art. 12. Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maassgabe der Bestimmung im §. 6. des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, v. 4. Dezember 1871 (R. G. Bl. S. 404.), auf Rechnung des Reichs.

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

---

[291]) Infolge dessen ist eine Reihe von Landesmünzen außer Kurs gesetzt. Vgl. Erl. v. 6. Dezbr. 1873 (RGBl. S. 375), v. 19. Dezbr. 1874 (RGBl. S. 149), v. 7. Juni 1875 (RGBl. S. 247), v. 17. Oktbr. 1875 (RGBl. S. 311), v. 21. Septbr. 1875 (RGBl. S. 304), v. 2. Novbr. 1876 (RGBl. S. 221), v. 22. Febr. 1878 (RGBl. S. 3).

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fliesst in die Reichskasse. Diese Differenz muss für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.

Art. 13. Der Bundesrath ist befugt:

1. den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;
2. zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.[292]

Gewohnheitsmässige oder gewerbsmässige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemässheit der Bestimmungen unter 1. getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Art. 14. Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

§. 1.[293] Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9. 15. und 16. in Reichsmünzen zu leisten.

§. 2. Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniss zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maassgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden

der Thaler zum Werthe von 3 Mark,

der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1^5/_7$ Mark,

---

[292]) Vgl. Erl. v. 6. Dezbr. 1873 (RGBl. S. 375) und v. 19. Dezbr. 1874 (RGBl. S. 152).

[293]) Anwendung des Art. 14 §§ 1, 2 auf Zahlungen, die Ausländer in Deutschland in deutscher Silberwährung zu zahlen vor Einführung der Reichsgoldwährung versprochen haben: OHG. 23 S. 205, 24 S. 188, 25 S. 41. RG. 1 S. 23, 6 S. 125, 19 S. 47.

die Mark lübischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werthe von $1^1/_5$ Mark,

die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniss zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§. 3. Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9. 15. und 16. in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des §. 2. zu leisten.

§. 4. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniss zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Art. 15. An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Ausserkurssetzung anzunehmen:

1. im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;[294])
2. im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler unter Berechnung des $^1/_3$ Thalerstücks zu einer Mark und des $^1/_6$ Thalerstücks zu einer halben Mark;
3. in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

$^1/_{12}$ Thalerstücke	zum	Werthe	von	25	Pfennig,
$^1/_{15}$	„	„	„	„	20	„
$^1/_{30}$	„	„	„	„	10	„
$^1/_2$ Groschenstücke	„	„	„		5	„
$^1/_5$	„	„	„	„	2	„
$^1/_{10}$ u. $^1/_{12}$	„	„	„	„	1	„

4. in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und

[294]) Ausgedehnt auf die bis Ende 1867 in Oesterreich ausgeprägten Vereinsthaler und Doppelthaler (RGes. v. 20. April 1874, RGBl. S. 35), deren Einziehung inzwischen jedoch durch Ges. v. 28. Febr. 1892 (RGBl. S. 315) vorgesehen ist.

Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von $2^1/_2$ Pfennig;

5. in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von $^1/_2$ Pfennig;
6. in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig;

Die sämmtlichen sub 3. und 4. verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebiets zu den angegebenen Werthen bis zur Ausserkurssetzung in Zahlung anzunehmen.[295]

Art. 16. Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Ausserkurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden musste.

Art. 17. Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9. dergestalt geleistet werden, dass die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14. §. 2 erfolgt.

Art. 18. Bis zum 1. Januar 1876 sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen.[296] Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maassgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des

---

[295]) Durch Ges. v. 6. Jan. 1876 (RGBl. S. 3) ist dem Bundesrath die Befugniß ertheilt, zu bestimmen, daß die Einthalerstücke Deutschen Gepräges, sowie die bis Ende 1867 in Oesterreich geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen, und zwar für 3 Mark, in Zahlung angenommen werden.

[296]) Ueber die Emission von Banknoten ist bei Gelegenheit des RBankges. v. 14. März 1875 (RGBl. S. 177) mit Regelung getroffen.

Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.[297])

3c. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874. (R. G. Bl. S. 40).

Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichskassenscheine zum Gesammtbetrage von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maassstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen.

Ueber die Vertheilung des Gesammtbetrages auf die einzelnen Abschnitte beschliesst der Bundesrath.

§. 2. Jeder Bundesstaat hat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen.[298])

Zur Annahme von Staatspapiergeld sind vom 1. Januar 1876 an nur die Kassen desjenigen Staats verpflichtet, welcher das Papiergeld ausgegeben hat.

§. 3. Denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen nach §. 1. zu überweisenden Betrag von Reichskassenscheinen übersteigt, werden zwei Drittheile des überschiessenden Betrages aus der Reichskasse als ein Vorschuss überwiesen und zwar, soweit die Bestände der letzteren es gestatten, in baarem Gelde, soweit sie es nicht gestatten, in Reichskassenscheinen.

Der Reichskanzler wird zu diesem Zwecke ermächtigt, Reichskassenscheine über den im §. 1. festgesetzten Betrag hinaus bis auf Höhe des zu leistenden Vorschusses anfertigen zu lassen, und soweit als nöthig in Umlauf zu setzen.

Ueber die Art der Tilgung dieses Vorschusses wird gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwesens Bestimmung getroffen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat die Rückzahlung des Vorschusses innerhalb 15 Jahren, vom 1. Januar 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen.

Die auf den Vorschuss eingehenden Rückzahlungen sind zunächst zur Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen ausgefertigten Reichskassenscheine zu verwenden.

§. 4. Diejenigen Bundesstaaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, werden die ihnen ausgefolgten Reichskassenscheine

---

[297]) Vgl. hierüber jetzt das Ges. v. 30. April 1874 (zu 3 c abgedruckt).

[298]) Dies ist für Preußen durch Ges. v. 18. Juni 1875, betr. die Einlösung und Präklusion von Staatspapiergeld (GS. S. 231) geschehen.

(§§. 1. und 3.), soweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Staatspapiergeldes nicht übersteigt, nur in dem Maasse in Umlauf setzen, als Staatspapiergeld zur Einziehung gelangt.

§. 5. Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen und von der Reichs-Hauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

§. 6. Die Ausfertigung der Reichskassenscheine wird der Preussischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung" übertragen.[298a])

Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmässigen Ermessen überlassen.

§. 7. Vor der Ausgabe der Reichskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

Die Kontrole über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die Reichsschulden-Kommission.

§. 8. Von den Bundesstaaten darf auch ferner nur[299]) auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden.

Urkundlich etc.

§. 13. Alle im Staate vorhandenen und entstehenden Gesellschaften und öffentlichen Anstalten sind der Aufsicht des Landesherrn, nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unterworfen.[300])

§. 14. Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt.[301])

§. 15. Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privat-

---

[298a]) Das zur Anfertigung verwendete Papier ist gegen Nachahmung geschützt durch Ges. v. 26. Mai 1885 (RGBl. S. 165).

[299]) Schon durch BGes. v. 16. Juni 1870 (BGBl. S. 507) war nämlich eine gleiche Anordnung getroffen.

Auch Inhaberpapiere mit Prämien dürfen kraft RGes. v. 8. Juni 1871 (RGBl. S. 210) fortan nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zweck einer Anleihe des Reiches oder eines Bundesstaats ausgegeben werden.

[300]) Vgl. ALR. II. 6 § 3 und die Note dazu, II. 11 § 32, VerfUrk. v. 31. Jan. 1850 Art. 23, Ges. v. 11. März 1872 (GS. S. 183, zu ALR. II. 12), sowie RG. bei Gruch. 32 S. 1067 (Aufsicht über Sterbekassen).

[301]) Vgl. hierüber die Note 143.

vermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte oder Consumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht.[302])

§. 16. So weit die Besorgung gewisser zu den Rechten und Pflichten des Staats gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staats vermöge ihres Amtes obliegt (§. 7.), muß diesen, innerhalb der Grenzen ihres Auftrages, eben so, wie dem Landesherrn selbst, Folge geleistet werden.

Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie.

§. 17. Rechtsangelegenheiten, welche die Personen und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt.

§. 18. Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen.[303])

Vierzehnter Titel.

Von den Staatseinkünften und fiscalischen Rechten.

Begriff des Fiscus.

§. 1. Alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besonderen Staatseigenthum, den nutzbaren Regalien, und anderen Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiscus begriffen[1]) und haben besondere Vorzugsrechte.

---

[302]) Vgl. Tit. 14 §§ 2 ff.

[303]) Vgl. EG. zum GVG. § 5, EG. zur CPO. § 5, EG. zur StPO. § 4, EG. zur KO. § 7, Preuß. AG. zum GVG. § 18, Ges. v. 26. April 1851 Art. III[1] (GS. S. 181), V. v. 26. Septbr. 1879 § 2 (RGBl. S. 287); CPO. §§ 196, 340, 441, 444; StPO. § 71.

Betreffs der Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser vgl. Erl. v. 14. Aug. 1852 (GS. S. 771).

[1]) Bei diesem Begriffe kommt in Betracht der Fiskus im subjektiven Sinne, d. h. der Staat als vermögensrechtliche Person, und der Fiskus im objektiven Sinne, d. h. der Inbegriff der Staatsvermögensrechte, wozu nicht bloß deren Einkünfte (§ 1), sondern auch deren Substanz gehört.

Seit der Schaffung des Deutschen Reichs bestehen aber neben einander der Reichsfiskus (Reichskasse; vgl. Art. 38, 39, 49, 51, 52, 53, 62, 69 ff. der Reichs-Verf.) und der Fiskus der einzelnen Bundesstaaten (Staatskasse; vgl. Marginal zu § 45 d. T. und sonst).

Der Fiskus bildet, trotz der durch die verschiedenen staatlichen Verwaltungszweige bedingten mehrfachen Stationen, doch nur Eine juristische Person. Daher ist eine Verjährung zwischen den einzelnen Stationen (ObTr. PlPräj. 2242, Entsch. 20 S. 19) und eine Präjudizirung durch Rechtshandlungen einer Station zum Nachtheil anderer Ressorts (ObTr. 32 S. 169, StrA. 20 S. 280, RG. 2 S. 392) ausgeschlossen.

Besteuerungsrecht.

§. 2. Dem Besteuerungsrechte,[2]) als einem Hoheitsrechte des Staats (Tit. 13. §. 15.), sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen, oder Gewerbe den Schutz des Staats genießen.

§. 3. Welchen Classen von Landeseinwohnern oder Besitzungen die Befreiung von einer oder der anderen Art der Staatsabgaben zukomme, ist, nach Verschiedenheit der Provinzen, in den besonderen Gesetzen derselben bestimmt.

§. 4. Einzelne Landeseinwohner, Korporationen oder Gemeinen können die Befreiung von den Abgaben derjenigen Classe, zu welcher sie gehören, in der Regel nur durch Verträge oder ausdrückliche Privilegia erlangen.[3])

§. 5.[4]) In wie fern dergleichen Befreiung durch Verjährung erworben werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 1. Tit. 9. §. 656—659.)

§. 6. Alle solche ausdrücklich oder stillschweigend erlangte Befreiungen sind nach den Vorschriften der Einleitung §. 54—58. und 62—72 zu beurtheilen.

§. 7. Durch dergleichen Ausnahmen sollen die übrigen Mitglieder derselben Classe mit höheren Lasten nicht beschwert werden.

§. 8. Wer ein solches zur Belastung der übrigen Mitglieder gereichendes Privilegium für sich anführt, gegen den gilt die Vermuthung, daß er selbiges erschlichen habe.

§. 9. Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Contribuenten[5]) entstehen, werden, in Ermangelung hinlänglicher durch Verträge, wohlhergebrachte Gewohnheiten, oder besondere Gesetze begründeter Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft (Th. 1. Tit. 17. Abschn. 1.) beurtheilt.

§. 10. Streitigkeiten über Befreiungen sollen nach obigen Gesetzen (§. 2—8.), übrigens aber nach denjenigen, welche über den angeführten Grund der Exemption ergangen sind, entschieden werden.

Domainen.

§. 11. Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließende Benutzung dem Ober=

---

[2]) Vgl. über die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Einzelstaaten durch das Reich die Reichs=Verf. Art. 4[2], 35, 70 (zu Tit. 13), bezüglich der Entwicklung der Preußischen Steuergesetzgebung den Art. 101 der Preuß. Verfass.=Urkunde u. die Note 178 dazu.

[3]) Zu §§ 4—8 vgl. den § 79 d. T. u. die Note 36 dazu.

[4]) Die §§ 5, 78, 79 beziehen sich nach Annahme der Praxis auch auf Kommunalabgaben, nur daß diese bezüglich der 50jährigen Verjährung von den Staatsabgaben zu scheiden sind: ObTr. (PlPräj.) 13 S. 42, 67 S. 157, 81 S. 18; RG 4 S. 214 (vgl. Note 34).

[5]) Daher nicht anwendbar auf Klagen gegen die steuerberechtigte Gemeinde: StrA. 48 S. 243.

haupte desselben zukommt, werden Domainen- oder Kammergüter genannt. [6])

§. 12. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domainengüter anzusehen. [7])

§. 13. Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigne Ersparniß, oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und so weit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet.

§. 14. Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen statt findende Erwerbungsart an sich gebracht hat. [8])

§. 15. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, verfügt: so sind dieselben für einverleibt in die Domainen des Staats anzusehen.

§. 16. Domainengüter können nur in soweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden. [9])

---

[6]) Zum rechtlichen Begriff der Domänen vgl.:

a) die V. v. 9. März 1819 über die rechtl. Natur der Domänen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen (GS. S. 731), v. 5. Juli 1867 über solche in den 1866 erworbenen Gebietstheilen (GS. S. 1182), sowie v. 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (GS. S. 9),

b) aus der Praxis StrA. 90 S. 1, 93 S. 76.

[7]) Dies sind die Kgl. Familien- oder Hausfideikommißgüter. Vgl. darüber StrA. 93 S. 76, ObTr. 45 S. 112 (StrA. 38 S. 92).

[8]) Auch Schatullgüter genannt.

[9]) Maßgebend sind

a) für die Veräußerlichkeit der Domänen das Hausgesetz v. 17. Dezbr. 1808 (GS. S. 604) betreffs der damals vorhandenen D.; die V. v. 6. Juni 1812 (GS. S. 108) betreffs der durch Säkularisation der geistlichen Güter erworbenen D.; die V. v. 9. März 1819 (GS. S. 73) betreffs der 1814 und 1815 hinzugekommenen D.; die V. v. 5. Juli 1867 (GS. S. 1182) betreffs der 1866 erworbenen D. (vgl. Ed. v. 30. Oktbr. 1810, GS. S. 32);

b) für die Form der Domänenveräußerungen die KabO. v. 5. März 1870 nebst JMReskr. v. 7. Mai 1870 (JMBl. S. 178) betr. kleinere für sich bestehende Domänen- und Forstgrundstücke.

Außerdem vgl. den Erlaß v. 4. Juli 1853 (JMBl. S. 266) betr. Grundstücke aus erblosen Verlassenschaften, den Erl. v. 12. Novbr. 1853 (JMBl. S. 426) betr. entbehrlich gewordene justizfiskalische Grundstücke, und das Reskr. v. 1. April 1874 (JMBl. S. 101) über Veräußerung, Verpachtung und Vermiethung der Grundstücke und Lokalien der Justizverwaltung.

§. 17. Insonderheit können sie gegen andere Güter vertauscht in Erbpacht ausgethan, oder gegen fortwährende Zinsen der Unterthanen zum erblichen Besitze vertheilt werden.[10])

§. 18. Uebrigens gilt, wenn ein Domainengut einer Privatperson gegen Entschädigung überlassen worden, die Vermuthung, daß die Schadloshaltung verhältnißmäßig gewesen sei.

§. 19. Wer aber wissentlich den Besitz eines Domainenguts ohne dergleichen Schadloshaltung an sich gebracht hat, der ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen. (Th. 1. Tit. 7. §. 10. sqq. §. 40. 41. 42.)

§. 20. Lehne, welche dem Oberhaupte des Staats von seinen Vasallen heimfallen,[11]) ingleichen Erbzinsgüter,[12]) kann derselbe zu allen Zeiten wieder verleihen.[12a])

§. 21. Die Land- und Heerstraßen,[13]) die von Natur schiffbaren Ströme,[14]) das Ufer des Meeres[15]) und die Häfen sind ein gemeines Eigenthum des Staats.[15a]) (Tit. 15. Abschn. 1. 2.)

§. 22. Eben dahin wird auch das ausschließende Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen, gerechnet. (Tit. 16.)

§. 23. Ein Gleiches gilt, nach gemeinen Rechten, von der Befugniß, verwirkte Güter einzuziehen, große Geldstrafen aufzulegen, und Abzugsgelder zu fordern (Tit. 17).[16])

Niedere Regalien.

§. 24. Die Nutzungsrechte vorstehender Arten des Staatseigenthums (§. 21. 22. 23.) werden niedere Regalien genannt.

---

[10]) Beseitigt durch Ges. v. 2. März 1850 § 2[2].

[11]) Jetzt nur noch auf Thronlehne und außerpreußische Lehne anwendbar: Ges. v. 2. März 1850 § 2[1], Ges. v. 5. Juni 1852 Art. 3 (zu Art. 40, 41 der Verf.Urk.).

[12]) Vgl. Note 10.

[12a]) Wegen Erwerbes unbeweglicher Sachen für den Staat vgl. die Erlasse v. 21. Febr. 1845 (JMBl. S. 70) u. v. 30. März 1886, betr. Delegirung der Vertragsbefugniß der Ressortchefs (JMBl. S. 97).

[13]) Neben den gemäß § 21 im Staatseigenthum stehenden Wegen (vgl. Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 §§ 55—57) kennt das ALR. Privatwege (I. 22 §§ 63—79) und Gemeindewege, an denen regelmäßig das Eigenthum der Gemeinde vorausgesetzt ist (II. 7 § 37). ObTr. 72 S. 298 (StrA. 91 S. 352), 75 S. 154 und bei Gruchot 20 S. 565.

[14]) § 21 bezieht sich auf alle öffentl. Flüsse und auf deren Wasser und Bett, aber nicht auf Seen: ObTr. 58 S. 1, RG. 3 S. 234 (vgl. II. 15 § 55) u. bei Gruch. 31 S. 720, 34 S. 1050. — Ueber das Recht der Eisentnahme vgl. RG. 32 S. 237.

[15]) Wegen der Zulässigkeit der Rechtswege betreffs der Benutzung der Meeresufer vgl. RG. 1 S. 366.

[15a]) Zum Begriff dieses Eigenthums (Steinentnahme) vgl. RG. 4 S. 258.

[16]) Antiquirt infolge Art. 8, 10, 11 der VerfUrk., § 40 RStGB. (vgl. Note 287 zu ALR. I. 11).

§. 25. Dies gemeine Stadtseigenthum selbst ist den Domainen völlig gleich zu achten.

§. 26. Die einzelnen Nutzungsrechte oder niederen Regalien aber können von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden.[16a])

§. 27. Ist ein dergleichen niederes Regal, zur Zeit der Verleihung, von dem Staate schon wirklich benutzt worden; so finden dabei die Vorschriften §. 16—19, wie bei Domainen Anwendung.

§. 28. Wem das Oberhaupt des Staats dergleichen Nutzungsrecht verliehen hat; der kann, zur Vertheidigung desselben, auf den Beistand des fiscalischen Amtes gegründeten Anspruch machen.

§. 29. Es darf aber der Privatbesitzer die Benutzung der vom Staate ihm übertragenen Rechte nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zur Zeit der Uebertragung genutzt hat.[17])

§. 30. Sind Art und Schranken der Benutzung bei der Verleihung selbst ausdrücklich bestimmt worden: so kann der Privatbesitzer sein Recht, unter keinerlei Vorwande, auf andere Art, oder in einem weiteren Umfange ausüben.

§. 31. Ueberhaupt versteht sich dergleichen Verleihung allemal unter der Einschränkung auf den bestimmten Ort, oder auf die vorausgesetzten Fälle oder Begebenheiten.

§. 32. Innerhalb dieser bestimmten Grenzen aber gilt die Vermuthung, daß das Regal dem Privatbesitzer ausschließend zukomme, und der Staat sich der Mitausübung begeben habe.

§. 33. Sind die Grenzen des Rechts in der Verleihungsurkunde nicht deutlich bestimmt, so findet wegen deren Auslegung Alles statt, was von Auslegung der Privilegien verordnet ist. (Einleitung §. 54. bis 58.)

§. 34. Wenn der Staat einem Privatbesitzer ein Gut mit allen Regalien, oder mit Regalien überhaupt, ohne weitere Bestimmung verliehen hat: so werden darunter nur diejenigen niederen Regalien verstanden, welche anderen Gütern derselben Art, in derselben Provinz, oder in eben dem Districte, gewöhnlich beigelegt sind.

Von der Verjährung bei Regalien und Domainen.

§. 35. Von der Verjährung der Regalien gilt Alles, was von der Verjährung gegen den Fiscus überhaupt verordnet ist. (Th. 1. Tit. 9. §. 629. sqq.)[18])

§. 36. Das Eigenthum der Domainen hingegen kann dem Staate auch durch eine solche Verjährung nicht entzogen werden.

[16a]) Nicht nur durch Privileg, sondern auch durch Verjährung (§ 38 d. T.): StrA. 35 S. 345, 87 S. 320, RG. 2 S. 191.

[17]) Vgl. ObTr. (Präj. 2576) 30 S. 185 und StrA. 6 S. 11.

[18]) 30 jährige Verjährung zur Befreiung von niederen, durch Private erworbenen und besessenen Regalien ausreichend: StrA. 57 S. 63. Vgl. übrigens II. 15 § 90 u. Note 79 dazu.

§. 37. Vielmehr muß derjenige, der ein solches Eigenthum sich anmaßt, des für ihn streitenden Besitzes ungeachtet, den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruhet, gegen den Fiscus angeben und nachweisen.

§. 38. Doch soll die Verjährung durch den Besitz vom Jahre 1740 auch bei Domainengütern statt finden. (Th. 1. Tit. 9. §. 641. sqq.)[19])

§. 39. Auch hat derjenige, welcher sich in einem vier- und vierzigjährigen ruhigen Besitze eines Domainengutes befindet, die Vermuthung für sich, daß er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze.

§. 40. Er muß also bei diesem Besitze so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt worden, daß bei der ersten Veräußerung entweder gar kein rechtsgültiger Titel zum Grunde gelegen habe, oder daß dabei die Vorschrift des §. 16. nicht beobachtet worden sei.

§. 41. Wer nach Verlauf von zwanzig Jahren, vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen an gerechnet, ein solches Gut redlicher Weise an sich gebracht hat, dem kommen, wenn auch Fiscus zur Rückforderung an sich berechtigt ist, die Vorschriften des funfzehnten Titels im ersten Theil §. 24. sqq. zu statten.

§. 42. Wird nicht über das Eigenthum eines Domainenguts, sondern nur über einzelne Pertinenzstücke desselben, oder über Dienstbarkeits- und andere Rechte, welche das Domainenamt gegen einen Dritten, oder dieser gegen das Amt, sich anmaßt, gestritten; so finden auch bei Domainen die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiscus Anwendung. (Th. 1. Tit. 9. §. 629. sqq.)[20])

§. 43. Eben das gilt bei den zwischen einem Domainen- und einem anderen Privatgute entstehenden Grenzstreitigkeiten.

Fiscalische Rechte.

§. 44. Die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiedenen Staatseinkünfte hängt von dem Oberhaupte des Staats ab.[21])

1) Vorrechte der Staatscassen in dem Vermögen der Cassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter;

§. 45. Der Staat hat, zu seiner Sicherheit, in dem Vermögen seiner Cassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter ein in der Concursordnung näher bestimmtes gesetzliches Vorzugsrecht.[22])

---

[19]) Vgl. die Noten zu I. 9 §§ 641 ff. — Auch der Besitzerwerb durch einseitige Besitzergreifung ist an niederen Regalien zulässig: StrA. 87 S. 320.

[20]) Auch zur Ersitzung einer Servitut gegen das Kgl. Hausfideikommiß ist 44jährige Frist erforderlich: ObTr. 45 S. 112 (StrA. 38 S. 92).

[21]) Vgl. Tit. VIII der Preuß. VerfUrk.

[22]) Dieses schon durch Dekl. v. 18. April 1803 (Rabe Bd. 7 S. 443) und KabO. v. 2. Juli 1833 (GS. S. 81) modificirte, aber noch durch die Preuß. KonkO. v. 8. Mai 1855 (Art. 78[1]) aufrecht erhaltene Vorzugsrecht ist jetzt durch die RKO. (§ 54) beseitigt, weshalb die §§ 45—48, 52—64, 71 obsolet geworden. — Wegen der Amtskautionen vgl. die Zusätze zu Th. II Tit. 10.

§. 46. Unter Cassenbedienten sind hier Rendanten, Controlleure, Cassirer, Cassenschreiber und Diener oder Boten zu verstehen.

§. 47. Das fiscalische Vorrecht erstreckt sich auf das gesammte Vermögen des Schuldners, welches sich zu der Zeit, wo er, wegen der ihm zur Last fallenden Vertretung, in rechtlichen Anspruch genommen wird, in seinem Eigenthum noch befindet.

§. 48. Auf einen dritten redlichen Besitzer einer zu dem Vermögen des Cassenbedienten gehörig gewesenen Sache geht die Belastung mit diesem Vorrechte, mit der Sache zugleich, nur alsdann über, wenn es eine unbewegliche Sache, und wenn die Eigenschaft des vorigen Besitzers, als eines Cassenbedienten, Domainenbeamten oder Pächters, im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerkt ist.

§. 49. Dagegen haftet ein solcher Cassenschuldner, mit seinem gesammten in dem §. 47. bemerkten Zeitpunkte vorhandenen Vermögen für Alles, was er aus seiner Amtsführung, oder aus seinem Pachtcontracte, dem Fiscus zu leisten oder zu ersetzen hat.

§. 50. Nur diejenigen Privatgläubiger gehen in dem Vermögen des Schuldners dem Fiscus vor, welche ihr Eigenthum zurückfordern; oder die durch gültige Verpfändung beweglicher oder durch dergleichen Eintragung auf unbewegliche Vermögensstücke, ein dingliches Recht erlangt haben.

§. 51. Die Gültigkeit einer Verpfändung, welche vor angelegtem allgemeinen oder besonderen Beschlage auf das ganze Vermögen des Schuldners, oder auf gewisse Stücke desselben, von ihm vorgenommen worden, ist nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen, welche die Concursordnung für den Fall vorschreibt, wenn ein Gemeinschuldner, vor oder nach eröffnetem Concurse, Verfügungen über sein Vermögen getroffen hat.[23])

§. 52.[24]) Nur solche gerichtliche Eintragungen sind zum Nachtheil des Cassenvorrechts gültig, welche geschehen sind, ehe noch der Cassen- oder Domainenbeamte das Amt, oder der Pächter die Pachtung übernommen hat.

§. 53. Ferner diejenigen, die auf eine unbewegliche Sache vermerkt worden, ehe noch dieselbe an den Beamten oder Pächter gelangt ist.

§. 54. Endlich diejenigen, welche der Beamte oder Pächter, bei Uebernehmung eines während seiner Amtsführung oder Pacht erworbenen Grundstücks, mit seinem Besitztitel zugleich, in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen.

§. 55. Doch gilt Letzteres (§. 54) nur von rückständigen Kaufgeldern, oder anderen aus dem Erwerbungsvertrage entspringenden Verbindlichkeiten; ingleichen von Vermächtnissen, oder anderen Abgaben, Bedingungen und Leistungen, mit welchen ein dem Beamten oder Pächter durch Erbgangsrecht zugefallenes Gut auf denselben übergegangen ist.

§. 56. Was vorstehend §. 52—55. von Grundstücken selbst verordnet ist, gilt auch von deren Zubehörungen und Inventarienstücken.

§. 57. Wenn die Kriegs- und Domainenkammer, oder andere dem Beamten oder Pächter in der Provinz vorgesetzte höchste Behörde, in die Eintragung einer

---

[23]) Vgl. jetzt KKO. §§ 12, 39, 40, 22 ff., Anfechtungsges. v. 21. Juli 1879 (RGBl. S. 277).

[24]) Zu §§ 52—64 vgl. Note 22.

Schuld ausdrücklich gewilligt hat: so muß die Casse einem solchen Gläubiger mit ihrem Vorrechte in Ansehung dieses Grundstückes nachstehen.

§. 58. Wenn für einen Beamten oder Pächter eine gewisse bestimmte Caution festgesetzt, und dieselbe auf seine Grundstücke eingetragen worden; so kann die Casse von ihrem Vorrechte, in Ansehung dieses Grundstücks, nur nach Höhe der bestimmten Summe Gebrauch machen, und steht mit dem Ueberschusse ihrer Forderung sämmtlichen eingetragenen Gläubigern nach.

§. 59. Wie die Mißbräuche des Cassenvorrechts zu bestrafen, und die dadurch veranlaßten Hintergehungen anderer Gläubiger zu ahnden, ist im zwanzigsten Titel verordnet. (Abschn. 8.)

§. 60. In dem Vermögen desjenigen, welcher ein Finanz- oder Cassengeschäft bloß als einen besonderen und außerordentlichen Auftrag zu besorgen hat, gebührt dem Staate, bei entstehender Unzulänglichkeit, nur das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der vierten Classe.

§. 61. Das Privilegium der Staatscassen kann nur auf solche Kreiscassen, in welche die landesherrlichen Steuern entrichtet werden müssen, nicht aber auf Commun- und andere öffentliche Cassen im Staate ausgedehnt werden, wenngleich ein Theil der Einkünfte dieser letzteren in die Staatscasse fließt.

§. 62. Die Cassenbedienten bei den Prinzlichen Kammern werden, auch in Ansehung des Cassenvorrechts, den landesherrlichen Cassenbedienten gleich geachtet.

§. 63. Eben das gilt von den Verwaltern und Pächtern solcher Prinzlichen Güter, welche nach §. 12. zu den Domainen des Staats gehören.

§. 64. Hingegen sind Beamte und Pächter auf solchen Prinzlichen Gütern, welche den Domainen des Staats noch nicht einverleibt worden, diesem Cassenvorrechte nicht unterworfen.

2) in dem Vermögen anderer Cassenschuldner;

§. 65. In Ansehung der fixirten beständigen Abgaben gebührt den Staatscassen das Vorzugsrecht vor allen anderen Gläubigern, auf einen Rückstand der beiden letzten Jahre, nach näherer Vorschrift der Concursordnung.[25])

§. 66. Alle anderen Forderungen des Fiscus, sie mögen entspringen, woher sie wollen, Geldstrafen allein ausgenommen, genießen das in eben diesem Gesetze bestimmte Vorrecht der vierten Classe.[26])

§. 67. In Ansehung der erkannten Geldstrafen steht der Fiscus allen übrigen Gläubigern des Schuldners nach.[27])

§. 68. Kann jedoch nachgewiesen werden, daß eine Schuld bloß zur Vereitelung der Strafe gemacht worden, und dieses dem Gläubiger bekannt gewesen sei: so muß derselbe dem Fiscus weichen.

§. 69. Confiscirte Sachen nimmt der Staat als sein Eigenthum an sich.

§. 70. Doch geht auch eine solche Sache mit den zur Zeit der Confiscation darauf haftenden Lasten an den Fiscus über.[28])

---

[25]) Jetzt vgl. RKO. §§ 41[1], 54[2], Preuß. AG. dazu §§ 6, 7.

[26]) Beseitigt durch RKO. § 54.

[27]) Geldstrafen können jetzt überhaupt nicht mehr im Konkurse geltend gemacht werden: RKO. § 56[3].

§. 71. Wo nach besonderen Gesetzen der Werth an die Stelle der sonst zu confiscirenden Sache tritt, hat der Fiscus diesen Werth in der vierten Classe zu fordern.[29])

§. 72. Die Bank, und andere dem Staate gehörende Handlungsanstalten, genießen die fiscalischen Rechte nur so weit, als ihnen dieselben durch ein besonderes Privilegium ausdrücklich beigelegt worden.[30])

§. 73. Eine minder privilegirte Casse erhält dadurch, daß ihre Einkünfte zu einer mehr privilegirten bestimmt und angewiesen worden, kein größeres Recht.

§. 74. Wie weit eine Privatperson, der eine fiscalische Forderung cedirt worden, in die Rechte des Fiscus trete,[30a]) und wie weit der Fiscus, der eine Privatforderung übernimmt, dabei von seinen Vorrechten Gebrauch machen könne, ist nach den allgemeinen Vorschriften von Cessionen zu beurtheilen. (Th. 1. Tit. 11. §. 402—406.)

§. 75. In wie fern besonders die fiscalischen Vorrechte bei der Verjährung, in Ansehung der Sachen und Rechte, welche der Fiscus einer Privatperson überlassen, oder von derselben überkommen hat, statt finden, ist am gehörigen Orte bestimmt. (Th. 1. Tit. 9. §. 635. bis 640.)

3) bei der Administration der Domainen und Regalien;

§. 76. Bei dem Gebrauche, der Benutzung und Verwaltung der Domainen und Regalien kommen dem Staate der Regel nach,[31]) nur eben die Rechte zu, wie einem jeden Privateigenthümer.

4) in besonderen Angelegenheiten;

§. 77. Besondere Vorrechte des Staats bei gewissen Angelegenheiten und Geschäften müssen durch ausdrückliche Gesetze bestimmt sein.

---

[28]) Vermögenskonfiskation findet nach Art. 10 der Preuß. VerfUrk. nicht mehr statt. Dagegen ist die Einziehung von einzelnen Gegenständen im Gefolge strafbarer Handlungen nach einer Reihe von Reichs- und Landesgesetzen zulässig: z. B. nach StGB. §§ 40 ff., 152, 295, 360, 367, 369, EG. dazu § 5, RGes. über die Presse v. 7. Mai 1874 §§ 23 ff. (RGBl. S. 65), Ges. v. 14. Mai 1879 betr. gesundheitsgefährliche Verkehrsgegenstände, § 15 (RGBl. S. 145), RGes. über den Nachdruck v. 11. Juni 1870 §§ 21 ff., RGes. v. 9., 10., 11. Jan. 1876 betr. Nachbildung von Werken der bildenden Künste, der Photographie und von Mustern, RGes. v. 30. Novbr. 1874 betr. Markenschutz, RGes. zum Schutz der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894, Forstdiebstahlsges. v. 15. April 1878 §§ 15, 35 (GS. S. 222), Feld- u. ForstpolizeiGes. v. 1. April 1880 §§ 23, 33, 36, 40, 43, 53 (GS. S. 230), Fischereiges. v. 30. Mai 1874 § 48 (GS. S. 197), Sprengstoff-RGes. v. 9. Juni 1884 § 11 (RGBl. S. 61). — Ueber das Verfahren bei Einziehungen vgl. StPO. §§ 477 ff., 94.

[29]) Obsolet nach Note 22.

[30]) Vgl. §§ 20, 21 Reichsbankges. v. 14. März 1875 (RGBl. S. 177).

[30a]) Vgl. aus der Praxis RG. 3 S. 43 u. die Note zu § 404, I, 11.

[31]) D. h. mangels abweichender Gesetze: ObTr. 54 S. 446 (StrA. 57 S. 345).

5) bei Prozessen.

§. 78. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Classe derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (§. 2. 3.)[32]) findet kein Prozeß statt.[33])

Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861. (G.-S. S. 241.)

Zweiter Abschnitt.

In Beziehung auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen.[34])

§. 9. Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§. 36. 41. der Verordnung vom 26. Dezember 1808, G.-S. von 1817, Seite

---

[32]) § 78 ist nur eine Anwendung des staatlichen Besteuerungsrechts zwecks der Bestreitung der Staatsbedürfnisse (Tit. 13 § 15), und findet in diesem Momente seine Begrenzung (ObTr. 82 S. 272). Deshalb ist er für anwendbar erklärt auf die Einquartierungslast (ObTr. 69 S. 223 und StrA. 89 S. 51; Kompet.Gerichtshof im JMBl. 1873 S. 73), für unanwendbar auf Leistungen privatrechtlichen Titels und auf die subsidiäre Armenpflegelast der Kommunen (Kompet.Gerichtshof im JMBl. 1855 S. 222 und 384). Vgl. RG. bei Gruchot 35 S. 1071 u. JW. 1893 S. 209 (Brücken- u. Chausseegeld).

Nach konstanter Rechtsprechung sind die §§ 78, 79 auch auf Kommunalabgaben anwendbar: ObTr. 24 S. 488 (Präj. 2430), StrA. 41 S. 116, 49 S. 155, 64 S. 162, 79 S. 205, ObTr. 81 S. 14 (StrA. 98 S. 98), RG. bei Gruchot 26 S. 715, 1030, RG. 17 S. 200, 246, 22 S. 291, 30 S. 201.

Vgl. wegen der neuesten Steuergesetzgebungsreform die Note 210a zu Tit. 13.

[33]) Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungswege, ev. im Verwaltungszwangsverfahren. Hierzu vgl.:

a) die V. v. 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und andrer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten rc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns (GS. S. 909),
b) die gleichartigen V. v. 1. Febr. 1858 für Neuvorpommern (GS. S. 85) und v. 30. Juni 1845 für Westfalen (GS. S. 444),
c) die auf Grund des Preuß. AG. z. CPO. § 14 ergangene V. v. 7. Septbr. 1879, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (GS. S. 591), u. dazu § 132[1] Land.Verw.Ges. v. 30. Juli 1883,
d) das D. Ger.Kost.Ges. § 4 und das Preuß. AG. z. D. Ger.Kost.Ges. v. 10. März 1879 §§ 4 ff., 29 (GS. S. 145).

[34]) Der Rechtsweg ist offen gelassen im Umfange des § 79 d. T. u. Ges. v. 24. Mai 1861 (Zusatz oben), wobei die Entscheidung über die Zu-

283; §§. 78. 79. Th. II. 14. Allgemeinen Landrechts) kann auf Grund der Behauptung, dass die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

§. 10. Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, dass die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

Dritter Abschnitt.

In Beziehung auf die Stempelsteuer.[35])

§. 11. Wer zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.[35a])

§. 12. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten[35b]) nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages anzubringen. — — —

Vierter Abschnitt.

In Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben.[35c])

§. 15. Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nummer 1 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 (G.-S.

---

lässigkeit desselben den Gerichten nach Maßgabe des § 17 GVG. (Preuß. V. v. 1. Aug. 1879, GS. S. 573) zusteht.

Eine Einschränkung dieses Grundsatzes ist aber wieder durch § 160 des Zuständ.Ges. v. 1. Aug. 1883 (vgl. auch § 19 der Kreisordnung mit Note) vorgesehen, indem in den dort bezeichneten Fällen (Kommunalabgaben) die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet sein soll, als bisher nach § 79 d. T. u. §§ 9, 10 Ges. v. 24. Mai 1861 oder nach sonstigem Gesetz der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

[35]) Auf die Erbschaftssteuer ausgedehnt laut § 40 des Ges. v. 30. Mai 1873 (GS. S. 338). — Ueber die Zulässigkeit des Rechtsweges bezüglich Reichsstempelabgaben vgl. Note 57a zu Tit. 13.

[35a]) Prozessuale Vertretung des Fiskus: RG. 25 S. 247.

[35b]) Verjährungsfrist, daher nach § 550, I, 9 zu berechnen: RG. 17 S. 206, 24 S. 200.

[35c]) Betreffs streitiger öffentlich-rechtlicher Schulabgaben erfolgt aber gemäß § 46 Zuständ.Ges. v. 1. Aug. 1883 die Entscheidung im Ver-

S. 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden,[35d]) desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung in Gemässheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

§. 16. Die Bestimmung in der Nummer 3. der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 wird aufgehoben.

§. 79.[36]) Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (§. 4—8),[36a]) oder behauptet er, in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§. 9):[36b]) so soll er darüber rechtlich gehört werden.

§. 80. Doch muß der, welcher sich über Prägravation beschwert, in allen Fällen; so wie der, welcher eine Exemtion behauptet, wenn er nicht wenigstens seit zwei Jahren im Besitze[37]) der Freiheit sich befindet, die von ihm geforderten Abgaben, während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechts, entrichten.

§. 81. Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiscus und Privatpersonen, über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf solchen allgemeinen Anlagen beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechtens, nach den Gesetzen des Staats, erörtert und entschieden werden.[38])

---

waltungsstreitverfahren (vgl. § 160 dort). — Ob dazu auch die Beiträge Schlesischer Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Schule gehören, ist streitig. Zulässigkeit des Rechtsweges bejaht vom RG. 2 S. 247 und bei Gruchot 26 S. 1032, verneint vom Ob.Verw.Ger. (4 S. 205).

[35d]) Vgl. RG. 20 S. 305.

[36]) § 79 ist strikt zu deuten, daher nur auf die Steuerpflichtigen, nicht auf die Steuerberechtigten (ObTr. 70 S. 61, RG. bei Gruchot 26 S. 1028), und ebenso nicht auf die Observanz als Privilegtitel zu beziehen (StrA. 79 S. 205, RG. in JW. 1893 S. 437).

[36a]) Unter ausdrücklichen Privilegien (§ 4 d. T.) versteht die neuere Praxis, im Gegensatz zur Rechtsprechung des ObTr. und des Komp.Ger.-Hofs, leges speciales für eine einzelne Person oder Sache, nicht gesetzliche Sonderrechte: vgl. RG. 4 S. 213 und Ob.Verw.Ger. 6 S. 119 (Befreiung von Kommunalabgaben auf Grund der Städte-O. v. 30. Mai 1853 § 4 Abs. 7, Ges. v. 24. Febr. 1850 § 2, KabO. v. 11. Juli 1822), RG. 17 S. 235 (Steuerbefreiung der Reichsunmittelbaren), RG. 30 S. 201 (Verkehrsabgaben).

[36b]) Vgl. RG. bei Gruchot 27 S. 979 (Schulbaulast).

[37]) Besitzschutz: ObTr. 48 S. 1.

[38]) Vgl. EG. z. CPO. § 4; GVG. §§ 9, 70; Preuß. AG. z. GVG. § 39;

§. 82. Insonderheit ist Jeder, mit welchem der Fiscus in Verträge oder andere einzelne Geschäfte sich eingelassen hat, bei entstehendem Streit rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber zu verlangen befugt.[39])

§. 83. Auch die vermöge allgemeiner Anlagen zu fordernden Rückstände muß der Fiscus, durch seine Beamten, im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabei auf ein Vorzugsrecht gegen einen Dritten ankommt.

§. 84. Doch genießt der Fiscus in allen seinen Prozessen einen privilegirten Gerichtsstand,[40]) und die Befreiung von den sonst gewöhnlichen Gerichtsgebühren.[41])

§. 85. Wenn Diener des Staats, oder fiscalische Beamte, andere Privatpersonen mit ungegründeten fiscalischen Prozessen vorsätzlich beunruhigen: so müssen sie denselben die dadurch verursachten Kosten aus eigenen Mitteln ersetzen.

Funfzehnter Titel.

Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer.

Erster Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

Begriff.

§. 1. Wege, die von einer Grenze des Landes zu einer anderen, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte, entweder zu einem anderen, oder zu Meeren und Hauptströmen führen, werden Land- oder Heerstraßen genannt.[1—4])

Ges. v. 24. Mai 1861 § 1 (GS. S. 241); Pensionsges. v. 27. März 1872 § 23 (GS. S. 268); Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873 (RGBl. S. 61) §§ 149 ff.

[39]) Ueber eine Ausnahme von § 82 gemäß V. v. 26. Dezbr. 1808 § 42 Nr. 4, 5 (GS. 1806—1810 S. 475), fiskalische Pächter betreffend, vgl. ObTr. 34 S. 85.

[40]) Beseitigt durch V. v. 2. Jan. 1849 § 9 (GS. S. 1). Vgl. GVG. § 70, Preuß. AG. dazu § 39.

[41]) Ebenso § 98 D. Ger.Kost.Ges.. § 4[1] Preuß. Ges. v. 10. Mai 1851 (GS. S. 622.)

[1]) ALR. II. 14 § 21; §§ 7, 8, 38, 73, 80, 229 h. t.; II. 16 §§ 1, 3. Vgl. Ges. v. 24. Mai 1894 betr. Aenderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover (GS. S. 82) § 13. (Weg als Landstraße setzt voraus, daß er für den äußeren oder inneren Verkehr wichtigerer Orte unter sich oder mit Häfen, Strömen, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Fährstellen, Ein- oder Ausladeplätzen, wichtigeren gemeinnützigen Anlagen dient oder sie verbindet). Vgl. ALR. I. 22 §§ 63 ff. und Anm. 54 ff. dazu. ALR. II. 7 § 37 Nr. 1, §§ 38 ff. (Gemeinde-

Rechte des Staats.

§. 2. Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf sich Niemand eine Verfügung über solche Straßen anmaßen.[5])

§. 3. Auch alsdann nicht, wenn die Verfügung an sich dem Gebrauche der Straße für die Reisenden unschädlich wäre.

§. 4. Der Staat hingegen ist berechtigt, die Land- und Heerstraßen, so wie er es zum gemeinen Besten dienlich findet, zu verändern und zu verlegen.[6])

---

wege, Feldwege). Land- und Heerstraßen sind danach wie die schiffbaren Flüsse, Häfen, Meeresufer und herrenlosen Grundstücke res publ., stehen im gemeinen Eigenthum des Staats, d. h. in demjenigen Staatseigenthum, dessen Gebrauch Jedem offen steht. ObTr. 17 S. 379. Vgl. § 55 h. t. Res sacrae, sanctae: ALR. II. 11 §§ 160, 170, 179, 183, 191. Nach Ges. v. 8. Juli 1875 (GS. S. 497) §§ 18 ff. ist übrigens das Eigenthum und die Verwaltung der Staatschausseen nebst Wärter- und Einnehmerhäusern in den neun alten Provinzen ebenso wie im Stadtkreise Berlin, Hannover, Kassel, Wiesbaden, Hohenzollern, Frankfurt a. M. auf die Provinzial- bez. Kommunalverbände übergegangen. Die Wegepolizei ist dem Staate verblieben. RG. 3 S. 236. Ueber den Begriff der Kommunikationswege als Wege zwischen zwei Ortschaften, welche nicht unter den Begriff der Land- und Heerstraßen fallen, aber ebenfalls res publicae sind, vgl. ObTr. 19 S. 334, StrA. 29 S. 289, 74 S. 16. Ueber die Qualität der Gemeindewege als öffentliche Wege vgl. ObTr. 63 S. 269, StrA. 79 S. 51. Auch vom Staat genehmigte und kontrollirte Aktienchausseen gehören zu den Straßen im Sinne dieses Titels. ObTr. 58 S. 378.

[2]) Ueber die Kompetenz der Verwaltungsbehörden und das Verwaltungsstreitverfahren in Wegesachen vgl. Kreis-O. §§ 59, 61, 67. Ges. v. 3. Juli 1875 (Fassung v. 2. Aug. 1880) § 54 (GS. 1880 S. 327, 328 ff.), Art. 4 Ges. v. 19. März 1881 und jetzt Ges. v. 1. Aug. 1883 (GS. S. 237) §§ 55—64 (S. 562 ff. dieses Bandes). Für Hannover Ges. v. 24. Mai 1894 (Anm. 1) § 7. Anm. 55 zu ALR. I. 22 § 63. StrA. 34 S. 131.

[3]) Bezüglich der Eisenbahnen vgl. das nachfolgende Ges. v. 3. Novbr. 1838. RVerf. Art. 41 ff.

[4]) Ueber die Klagbarkeit des Rechts auf Benutzung eines öffentlichen Weges vgl. RG. 1 S. 155, 21 S. 191 (gem. R.), über die Möglichkeit von Privateigenthum an dem Wegekörper, obwohl der Weg ein öffentlicher, ObTr. 72 S. 298. StrA. 91 S. 352. StrA. 86 S. 193, und über die Möglichkeit eines Rechts auf neue Anlagen an einem öffentlichen Wege, StrA. 81 S. 331. RG. 14 S. 262 (negat. gegen die Sperrung eines Gemeindeweges durch Private).

[5]) Vgl. Anm. 1, 2, 4 zu § 1 h. t. Der § 2 findet auf alle öffentlichen Wege Anwendung. Im Rechtswege kann daher nichts gefordert werden, was der Benutzung des Weges als öffentlichen entgegensteht, auch wenn das Privateigenthum durch Verwendung ohne förmliche Enteignung nicht untergeht. ObTr. 75 S. 154 (StrA. 95 S. 63). ObTr. 58 S. 378.

[6]) Kreis-O. §§ 59, 61, 67. Ges. v. 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ort-

§. 5. Doch muß er alsdann die Eigenthümer der Grundstücke, über welche die verlegte Straße geht, entschädigen.[7])

§. 6. Wird durch Verlegung einer Straße, die nicht aus unvermeidlicher Nothwendigkeit vorgenommen worden, einem Privatbesitzer ein nutzbares Recht, welches ihm ausdrücklich in Beziehung auf diese Straße vom Staate verliehen war, ganz entzogen, oder beträchtlich geschmälert: so findet wegen seiner Entschädigung eben das statt, was wegen Aufhebung der Privilegien verordnet ist. (Einleitung §. 70. 71.)[8])

§. 7. Der freie Gebrauch der Land- und Heerstraßen ist einem Jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet.

§. 8. Alle anderen Nutzungen aber, welche von solchen Straßen gezogen werden können, gehören nach gemeinen Rechten zu den niedern Regalien.[9])

§. 9. Die Nutzungen der an den Landstraßen gepflanzten Bäume kommen in der Regel demjenigen zu gute, welcher die Bäume gepflanzt hat.

§. 10. Muß ein Anderer, als der, welcher die Pflanzung zuerst angelegt hat, dieselbe unterhalten, so kommt diesem die Nutzung der Bäume zu.[10])

Pflicht des Staats.

§. 11. Gegen den Genuß der dem Staate von den Landstraßen zukommenden Nutzungen ist er verpflichtet, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen.[11])

§. 12. Für den aus Unterlassung dieser Pflicht entstandenen Schaden sind diejenigen, welche bei der vom Staate ihnen aufgetragenen Sorge dafür sich eines groben oder mäßigen Versehens schuldig gemacht haben, verantwortlich.[12])

---

schaften zu ALR. I. 8 § 82. Bd. 1 S. 314. Art. 4 Ges. v. 19. März 1881, § 56 Ges. v. 1. Aug. 1883.

[7]) ALR. I. 11 §§ 3, 4, 5. Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 §§ 50 ff. Anm. 31, 32, 34 zu ALR. I. 11.

[8]) ALR. I. 6 §§ 54, 55. Vgl. StrA. 65 S. 260. Anm. 50 zu ALR. Einl. § 75. ObTr. 6 S. 306 (keine Anwendung, wenn die neue Straße unter Beibehaltung der alten angelegt wird).

[9]) ALR. II. 14 § 26. Deshalb ist auch Ersitzung zulässig. StrA. 18 S. 81.

[10]) Allgem. Rechtsgrundsatz, welcher auf öffentliche Wege aller Art anwendbar. ObTr. 77 S. 275.

[11]) § 54 h. t. Ein privatrechtlicher Anspruch auf Erfüllung dieser Pflicht ist daraus nicht herzuleiten, wohl aber war der Rechtsweg darüber zugelassen, wem die Pflicht obliegt, die Kosten der Unterhaltung zu tragen. Vgl. den jetzt aufgehobenen Art. 4 Ges. v. 19. März 1881 u. Ges. v. 1. Aug. 1883 (GS. S. 237) §§ 56, 57 u. § 7 Abs. 1 Ges. v. 30. Juli 1883 (GS. S. 195). ObTr. 20 S. 398. StrA. 10 S. 85, 42 S. 288.

[12]) Vgl. Kreis-O. §§ 59 Nr. 1, 61 (Amtsvorsteher). Anm. 7 zu ALR. I. 6 § 26; II. 6 §§ 81, 82; 10 §§ 89—91, 127, 145. Der § 12 h. t. enthält eine nur auf den Fiskus (nicht auf Gemeinden, Korporationen) anwendbare Spezialvorschrift über die alleinige Haftung des Beamten, ObTr. 2 S. 119.

Unterhaltung der Wege.

§. 13. Die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend sind, nach gemeinen Rechten, zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten bei Unterhaltung und Besserung der Wege, nach der Anordnung des Staats verbunden.[13)][14)]

§. 14. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Einwohner, durch deren District, Kreis, oder Kirchspiel dergleichen Landstraße geht, und die nach den Gesetzen oder Landesverfassungen zur Gemeinarbeit verpflichtet sind.

§. 15. Wo durch Provinzialgesetze, oder besondere Wege-Ordnungen, die Verbindlichkeit zu Unterhaltung der Landstraßen näher oder anders bestimmt ist, hat es dabei, auch in Zukunft, lediglich sein Bewenden.[15)]

StrA. 77 S. 103, bezieht sich auch nur auf Land- u. Heerstraßen. StrA. 84 S. 151. Eisenbahn-Ges. § 14.

[13)] §§ 15, 54 h. t. Ges. v. 11. Juli 1891 (GS. S. 329) betr. die Vorausleistungen zu Wegebauten, welches für den ganzen Umfang der Monarchie die Vorausleistungen zu den Kosten der Unterhaltung oder des Neubaues von Wegen, die in Folge der Anlegung von Fabriken rc. vorübergehend oder dauernd erheblich abgenutzt werden, regelt. Für die Provinz Posen sind die §§ 13, 14 h. t. ersetzt durch Ges. v. 21. Juni 1875 (GS. S. 324). Die Verpflichtung erstreckt sich nur auf die innerhalb des Gemeinde- bez. Gutsbezirkes belegenen Theile der Straße. Stadtbewohner sind zu Hand- und Spanndiensten für Landstraßen im Stadtbezirke nicht verpflichtet. § 2 Abs. 2 a. a. O. § 14 h. t. StrA. 99 S. 215. OTr. 32 S. 175.

[14)] Vgl. Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 §§ 50 ff., 57 über die Hergabe von Materialien zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege mit Ausnahme der Eisenbahnen. AKO. v. 11. Juni 1825 (GS. S. 152). Dadurch sind namentlich aufgehoben Ed. v. 18. April 1792 §§ 3—6, 17, 18 (Kur- und Neumark), AKO. v. 8. Aug. 1832 (GS. S. 202), 17. Febr. 1833 (GS. S. 23), 22. Aug. 1833 (GS. S. 117), 18. Oktbr. 1834 (GS. S. 179), 25. März 1837 (GS. S. 64), 8. Dezbr. 1837 (GS. 1838 S. 7), 25. April 1836 (GS. S. 179), 26. Dezbr. 1833 (GS. 1834 S. 8). Ges. v. 3. Novbr. 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen (GS. S. 505) §§ 11—19.

[15)] Provinzialrechtliche Bestimmungen enthält Ostpreuß. ProvR. Zus. 226. Westpreuß. ProvR. § 68. Wegeordnungen sind fast in allen Landestheilen vorhanden; Wege-O., welche allgem. Landesgesetze, sind aufgehoben. Darüber vgl. für Ost-Preußen: ObTr. 57 S. 302. StrA. 50 S. 200. Für West-Preußen: ObTr. 48 S. 364, 57 S. 308, 16 S. 58. Für Pommern: ObTr. 12 S. 445, 17 S. 49, 33 S. 406, 36 S. 364. Für die Kur- und Neumark: StrA. 8 S. 354, 52 S. 20. ObTr. 16 S. 52 zum Ed. v. 18. April 1792 (Rabe 2 S. 299. NCC. 9 S. 933) und jetzt Ges. v. 7. Juli 1891 (GS. S. 315). Für Sachsen: ObTr. 25 S. 308 (Straßenbaumandat v. 28. April 1781 ist als allgem. Landesgesetz aufgehoben). ObTr. 54 S. 425 (Ober-Lausitz). Anm. 19 zu PP. X. Bd. 1 S. 21. ObTr. 6 S. 163, 19 S. 330, u. jetzt Ges. v. 28. Mai 1887 (GS. S. 277) über die Beitragspflicht der Unternehmer von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien u. s. w. Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11. Juli 1891 (GS. S. 316) u. Ges. v. 14. Juli 1892 (GS. S. 213),

Anlegung neuer Wege,

§. 16. Auch bei Anlegung neuer Wege kann der Staat von den nach der Landesverfassung zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, welche von dem neuen Wege Vortheil haben, Hand- und Spanndienste fordern.

besonders der Dammstraßen.

§. 17. Bei der Anlegung von Chausseen oder Dammstraßen, statt ordinairer Landstraßen, sind die zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner nur nach dem Maaße zu helfen schuldig, nach welchem sie bei Anlegung einer gewöhnlichen Landstraße Dienste thun müßten.

§. 18. Den zur Anlegung, Verbreitung oder geraden Führung einer solchen Dammstraße erforderlichen Boden, ingleichen die dazu nöthigen, auf der benachbarten Feldflur befindlichen Materialien, ist ein Jeder dem Staate zu überlassen verbunden.[16])

§. 19. Er muß aber dafür von dem Staate entschädigt werden.[17])

§. 20. Zu dieser Entschädigung ist der Staat denjenigen Boden, oder dessen Werth, vorzüglich anzuwenden berechtigt, welcher dadurch gewonnen wird, daß die neue Dammstraße nicht die ganze Breite des bisher gewöhnlichen Weges erfordert, oder daß durch die geradere Führung der Dammstraße ein Theil des bisherigen Weges liegen bleibt.

§. 21. Doch kann über solche Ersparnisse des Bodens, die auf einer Feldmark sich befinden, nur zu Entschädigungen für Grundbesitzer in eben der Feldmark verfügt werden.

§. 22. Auch bleiben demjenigen, welcher nachweisen kann, daß der ersparte Boden zu seinem Eigenthum gehöre, und bloß mißbrauchsweise zu dem ehemaligen Wege gezogen worden sei, seine Rechte darauf vorbehalten.

---

dazu V. v. 28. März 1892 (GS. S. 75). Für Westfalen: ObTr. 12 S. 455, 16 S. 76 (Tecklenburg), u. jetzt Ges. v. 14. Mai 1888 (GS. S. 116) mit gleichen Bestimmungen wie das Ges. v. 28. Mai 1887 für die Provinz Sachsen. Für Schlesien (Wege-Regl. v. 11. Jan. 1767): ObTr. 28 S. 462, 54 S. 399. Für Schleswig-Holstein vgl. Ges. v. 26. Febr. 1879 (GS. S. 94), v. 15. Juni 1885 (GS. S. 289), v. 2. Juli 1891 (GS. S. 299) u. v. 4. Mai 1892 (GS. S. 104). Ges. v. 16. März 1879 (GS. S. 225) für den Reg.-Bez. Kassel. Für Posen vgl. ObTr. 7 S. 54. Für Hannover: Ges. v. 26. Febr. 1877, Ges. v. 28. Juli 1851 (GS. 1877 S. 18), Ges. v. 24. Mai 1894 (GS. S. 82). Für die Rheinprovinz Ges. v. 4. Aug. 1891 (GS. S. 334). Für Wiesbaden Ges. v. 27. Juni 1890 (GS. S. 225).

[16]) Jetzt bestimmt darüber Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 §§ 50 ff. Vgl. Anm. 14 zu § 13 h. t.

[17]) Durch Land. § 20 h. t. Enteinungsges. §§ 7, 1, 8, 9. Die §§ 18, 19 h. t. beziehen sich übrigens nur auf chausseemäßig ausgebaute Landstraßen. ObTr. 35 S. 163, sind aber bei solchen allein entscheidend, nicht z. B. das Schlesische Wege-Reglement v. 11. Jan. 1767. ObTr. 25 S. 176. StrA. 25 S. 83; 47 S. 58. Vgl. AKO. v. 11. Mai 1825 (GS. S. 152) für Provinz Preußen.

§. 23. Von der gewöhnlichen Unterhaltung solcher Dammstraßen gilt Alles, was von der Unterhaltung der Wege verordnet ist. (§. 13. 14. 15.)[18])

§. 24. Zu Hauptreparaturen hingegen, die ohne Verschulden der zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner entstanden sind, sind dieselben nur in eben dem Maaße, wie bei der Anlegung, zu helfen verbunden. (§. 17.)

Vorschriften wegen des Ausweichens auf den Straßen.

§. 25. Den nach §. 7. einem Jeden freistehenden Gebrauch der Landstraßen muß ein Jeder so ausüben, daß der Andere an dem gleichmäßigen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch zu Zänkereien oder gar Thätlichkeiten über das Ausweichen Anlaß gegeben werde.[19]) [20])

§. 26. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extra-Posten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbei lassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.

§. 27. Außer diesen Fällen müssen ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

§. 28. Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§. 29. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen.

§. 30. Fehlt es auch dazu am Raume: so muß in dem Falle des §. 27. derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Falle des §. 28. der, welcher den Anderen zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte, so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§. 31. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf: so ist

---

[18]) Die früher, AKO. v. 8. März 1832 (GS. S. 119), bestandene Verpflichtung zur unentgeltlichen Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen ist durch V. v. 6. Jan. 1849 (GS. S. 80, 378) aufgehoben.

[19]) Dazu vgl. V. v. 17. März 1839 den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend (GS. S. 80), welche nähere Bestimmungen über die Radfelgenbreite des Frachtfuhrwerks, die Größe der Ladung und Strafbestimmungen enthält. Modifizirt und ergänzt ist diese V. durch AKO. v. 12. April 1840 (GS. S. 108), Regul. v. 7. Juni 1844 (GS. S. 167 das Verfahren betr.), AKO. v. 17. Oktbr. 1845 (GS. S. 726), Ges. v. 12. März 1853, betr. die Anwendung der Vorschriften für Kunststraßen auf andre Straßen und Wege (GS. S. 87).

[20]) Das Chausseegeld, AKO. v. 29. Febr. 1840 (GS. S. 94), ist durch Ges. v. 27. Mai 1874 (GS. S. 184) seit 1. Jan. 1875 auf allen Staatsstraßen aufgehoben.

der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein, oder nicht.

§. 32. Bei hohlen Wegen oder anderen engen Pässen muß jeder zuvor stille halten, und nach gegebenem deutlichen Zeichen mit dem Horn, mit der Peitsche, oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

§. 33. Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können: so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden.

§. 34. Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

§. 35. Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften dem Anderen Schaden zufügt, muß denselben nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld ersetzen. (Th. 1. Tit. 6. §. 11. sqq.)

§. 36. Hat der Beschädigte durch sein eignes Versehen dazu Anlaß gegeben, so treten die Vorschriften des Titel 6. §. 18. sqq. ein.

§. 37. Fuhrleute haften für ihre Knechte nach Vorschrift des zweiten Theils Titel 8. Abschnitt 15.; andere Dienstherrschaften aber nur nach Vorschrift des ersten Theils Titel 6. §. 61. sqq.[21])

1a. Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (G. S. S. 505.)[22—25])

Wir etc. etc. haben für nöthig erachtet, über die Eisenbahn-Unternehmungen und insbesondere über die Verhältnisse

---

[21]) ALR. II. 8 Abschn. 15 ist aufgehoben durch EG. z. HGB. v. 24. Juni 1861 Art. 60 Nr. 1. Auf Frachtfuhrleute finden danach jetzt HGB. Art. 10, 390, 395, 400, 423 Anwendung, für Personentransport durch Fuhrleute HGB. Art. 65. ALR. I. 11 §§ 869 ff.; 6 §§ 61 ff. Für Post und Eisenbahnen gelten die nachfolgenden Spezialgesetze.

[22]) Durch V. v. 19. Aug. 1867 (GS. S. 1426) ist das Eisenbahngesetz mit Ausschluß der §§ 11—13, 15—19, 38—41, 44 in die neuen Landestheile eingeführt. Für die Hohenzollernschen Lande ist Ges. v. 1. Mai 1865, betr. die Anlage von Eisenbahnen (GS. S. 317) ergangen, welches auch für die Hohenzollern-Badensche Eisenbahn gilt (GS. 1865 S. 939). Vgl. auch Ges. v. 28. Juli 1892 (GS. S. 225) über Kleinbahnen u. Privatanschlußbahnen u. RGBl. 1892 S. 747 (Normen für den Ausbau u. die Ausrüstung der Haupteisenbahnen).

[23]) Vgl. RVerf. Art. 4 Nr. 8, Art. 41—47 über das Eisenbahnwesen, welche wichtige Bestimmungen öffentlicher und privatrechtlicher Natur enthalten, insbesondere Art. 41 Abs. 2, 3; Art. 46, 47. Auf Grund dieser Art. ist ergangen das vielfach privatrechtlich wichtige Betriebs-Reglement für die Eisen-

der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum allgemeine Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Jede Gesellschaft, welche die Anlegung einer Eisenbahn beabsichtigt, hat sich an das Handelsministerium zu wenden, und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, sowie die Grösse des zu der Unternehmung bestimmten Aktienkapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits ertheilten und künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, so hat das Handelsministerium unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Maassgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, dass das bestimmte Aktienkapital gezeichnet und die Gesellschaft nach einem unter den Aktienzeichnern vereinbarten Statute wirklich zusammengetreten sei.[26])

§. 2. Hinsichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung:

---

bahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874 (RGBl. S. 84. CentrBl. des Deutschen Reichs 1874 S. 179, 1876 S. 223, 1877 S. 7). OHG. 21 S. 108, 186, und das Bahnpolizei-Reglement v. 4. Jan. 1875. Das Betriebsreglement ist jetzt ersetzt (vom 1. Januar 1893 ab) durch die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15. Novbr. 1892 (RGBl. S. 923). Die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands v. 5. Juli 1892 (RGBl. S. 691) ist vom 1. Januar 1893 ab an die Stelle des Bahnpolizei-Reglements v. 4. Jan. 1875 u. 30. Novbr. 1885 getreten. Vgl. auch die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen v. 5. Juli 1892 (RGBl. S. 764). Vgl. Anm. 36 und Ges. v. 1. Juni 1882, betr. die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnraths für die Staatseisenbahnverwaltung (GS. S. 313).

[24]) Durch V. v. 21. Dezbr. 1846 (GS. 1847 S. 21), welche nach AE. v. 3. Aug. 1855 (GS. S. 631) auch im Jadegebiet und nach V. v. 19. Aug. 1867 (GS. S. 1426) auch in den neuen Landestheilen gilt, sind Bestimmungen über die beim Bau von Eisenbahnen und bei andern öffentlichen Bauten, vgl. Ges. v. 26. Juli 1876 § 154, beschäftigten Handarbeiter getroffen.

[25]) Ueber die Verpflichtung zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vgl. Ges. v. 7. Juni 1871 zu ALR. I. 6. Ueber die Verpflichtung zum Truppentransport: RGes. v. 13. Febr. 1875 § 15 (RGBl. S. 15). Ueber das Verhältniß zur Postverwaltung: RGes. v. 20. Dezbr. 1875 (zum Postges. v. 28. Oktbr. 1871). Ueber das Frachtgeschäft der Eisenbahnen vgl. HGB. Art. 421, 422 ff. und Anm. 146 zu ALR. II. 8 § 444.

[26]) Vgl. hierzu die Instr. v. 30. Novbr. 1838, betr. die Prüfung der Anträge auf Konzessionirung von Eisenbahnanlagen (Kamptz' Annalen 22 S. 210). An Stelle des Handelsministeriums ist inzwischen das Ministerium der öffentlichen Arbeiten getreten (GS. 1879 S. 25).

1. Die Aktien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei;
2. die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen, und eben so wenig die Ertheilung auf den Inhaber gestellter Promessen, Interimsscheine etc. Ueber Partialzahlungen dürfen nur Quittungen, auf den Namen lautend, ertheilt werden;
3. der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, dass die ausgeschriebenen Partialzahlungen in Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von Konventionalstrafen, ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkungen zulässig;
4. nach Einzahlung von 40 Prozent hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Aktie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob sie
   a) den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Cessionar halten, oder
   b) der Abtretung ungeachtet, den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Fall die Gesellschaft gegen den Cessionar keinen Anspruch hat.

   Der hierüber von dem Vorstande der Gesellschaft zu fassende Beschluss ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.
5. Bei jeder folgenden Cession treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4. für die erste gegeben worden sind.
6. Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder
   a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen, oder
   b) denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft, des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden.[27])

§. 3. Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung

[27]) Vgl. HGB. Art. 222, 223, 182, 183.

einzureichen; es muss jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden sein.

So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittelst der Bestätigung des Statuts, welches durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt.[28])[29])

§. 4. Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handelsministerium vorbehalten, eben so sind die Verhältnisse der Konstruktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.[30])

§. 5. Die Anlage von Zweigbahnen kann eben so wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung stattfinden.

§. 6. Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus ist Unsere Genehmigung nothwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehnen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handelsministeriums, welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befugt ist.[31])

§. 7. Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräusserung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.[32])

§. 8. Für den Fall, dass über den Erwerb der für die Bahnanlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen.

---

[28]) Nach RGes. v. 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (BGBl. S. 385), ist das Erforderniß der staatlichen Genehmigung zur Errichtung solcher fortgefallen, dagegen sind die gesetzlichen Vorschriften über die staatliche Genehmigung des Unternehmens aufrecht erhalten.

[29]) Die Statuten werden nicht mehr durch die GS., sondern durch das Amtsblatt publizirt. Ges. v. 10. April 1872 (GS. S. 357).

[30]) Anm. 26. Ges. v. 26. Juli 1876 § 166 u. Ges. v. 1. Aug. 1883 § 158. Wegen der Vorarbeiten vgl. Enteignungsges. § 5. Vgl. RG. 7 S. 266, 31 S. 286 (Wirkung der Konzession zum Betriebe der Bahn).

[31]) RGes. v. 11. Juni 1870 § 2. Anm. 28. Die landesherrliche Genehmigung ist danach nicht weiter erforderlich. HGB. Art. 214.

[32]) An die Stelle der Regierung ist der Minister der öffentlichen Arbeiten getreten. Ges. v. 26. Juli 1876 § 167 u. Ges. v. 1. Aug. 1883 § 159.

Dasselbe erstreckt sich insonderheit:

1. auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;
2. auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
3. auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes etc., bei Einschnitten, Tunnels und Abtragungen;
4. auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen, und
5. überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Strasse zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahn-Anlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (Nr. 1—5.) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium zu. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waaren-Magazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privat-Interesse der Gesellschaft angehen.[33])

§. 9. Ausser dem Expropriationsrechte wird der Gesellschaft auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke behufs der Einrichtung von Interims-Wegen, der Materialien-Gewinnung etc., eben so wie es bei der Anlegung und Unterhaltung von Kunststrassen dem Staate zusteht, eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht nach den, in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften geltend zu machen, und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Handelsministerium, zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldsteinen, so wie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Gesellschaften beigelegten Befugnissen nicht enthalten.

§. 10. Wenn die Gesellschaft ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§. 8. Nr. 3.), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl haben, dieses Grundstük (nach §. 8.) der Gesellschaft fortwährend zu überlassen, oder (nach §. 9.) gegen Ersatz der Werthsverminderung zurück zu nehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben der Gesellschaft für die Sicherheit der Bahn nöthig sein, so fällt der Anspruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg.

§. 11. Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht in Kraft ist, nach Vorschrift der §§. 8—11. Th. 1. Tit. 11.[34])

---

[33]) Die §§ 8—10 sind obsolet geworden und ersetzt durch Enteignungsges. § 23. Zu § 10 vgl. Enteignungsges. §§ 4, 52.

[34]) Die §§ 11—13, 15—19 sind obsolet geworden und ersetzt durch Enteignungsges. v. 11. Juni 1874, welches Art und Umfang der Entschädigung, das Verfahren, das Vorkaufsrecht regelt, das Wiederkaufsrecht beseitigt hat. § 57 das. § 14 hat seine Bedeutung nicht ganz verloren. Vgl. § 14 Enteignungsges. Ges. v. 1. Aug. 1883 § 158. RE. 2 S. 238. RG. 32 S. 283.

Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerths, das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben und wird nöthigen Falls von der Regierung hierzu angehalten.

Der Eigenthümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu.

In der Rheinprovinz, soweit das Allgemeine Landrecht daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung des Expropriationsrechts (§. 8.) und die Feststellung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Bestimmungen.

§. 12. Wenn bei der Entschädigung ausser dem Eigenthümer auch Realberechtigte in Betracht kommen, so hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, ob die Entschädigssumme gerichtlich deponirt, oder ob dafür Kaution gestellt werden soll, in welchem letzten Fall die Gesellschaft, vom Zeitpunkt der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

§. 13. Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§. 9.) ist die Entschädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§. 11.) zu bestimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat.

§. 14. Ausser der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen etc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Kaution zu bestellen haben.[84a])

§. 15. Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grundstücke, welche nach §. 8. der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräusserung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, auch sollen die dabei vorkommenden Verhandlungen stempel- und sportelfrei erfolgen.

§. 16. Hat die Gesellschaft ein nach §. 8. der Expropriation unterworfenes Grundstück, sei es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, so soll für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkauf, als auf

---

[84a]) RG. 32 S. 283.

Vorkauf eintreten, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

§. 17. Den Anspruch auf Wiederkauf und Vorkauf hat der zeitige Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb (§. 16.) verkleinerten Grundstücks.

§. 18. Den Wiederkauf kann dieser Eigenthümer in solchem Fall zu jeder Zeit geltend machen, bestreitet die Gesellschaft das Dasein der im §. 16. bestimmten Bedingungen, so tritt richterliche Entscheidung ein. Die Gesellschaft kann von ihrer Seite den Eigenthümer auffordern, sich über die Ausübung dieses Rechts zu erklären, und er verliert dasselbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten diese Erklärung abgiebt. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigenthümer den ursprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bisherige Benutzung in dem Grundstück entstandenen Werthsverminderung. Dagegen kann die Gesellschaft keine Verbesserungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf diesem Boden etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

§. 19. Der Vorkauf tritt ein, wenn die Gesellschaft das entbehrlich gewordene Grundstück anderweit zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat diese Absicht, sowie den angebotenen Kaufpreis dem nach §. 17. berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterlässt die Gesellschaft die Anzeige, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 20. Für alle Entschädigungs-Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§. 21. Das Handelsministerium wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, dass dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muss jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schliesslichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

§. 22. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden.[35])

§. 23. Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Handelsministerium zu erlassenden Reglement, der Gesellschaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniss der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen.[36])

---

[35]) Jetzt vom Minister für öffentliche Arbeiten. Gef. v. 26. Juli 1876 § 167 u. Gef. v. 1. Aug. 1883 § 159. Anm. 26 zu § 1 h. t.

[36]) RVerf. Art. 4 Nr. 8, 43. Vgl. jetzt die in Anm. 23 citirte Verkehrs-

§. 24. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transport-Anstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, dass die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 25. Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, dass der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äusseren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadensersatz befreiender, Zufall nicht zu betrachten.[37])

1b. Gesetz, betr. einen Zusatz zu §. 25. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838. Vom 3. Mai 1869 (G. S. S. 665):

Einziger Artikel. Die Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der im §. 25. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838 enthaltenen Bestimmungen über ihre Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder auch an anderen Personen entsteht, zu ihrem Vortheile durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 26. Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 45., der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Konkurrenten, den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muss jedoch

---

ordnung v. 15. Novbr. 1892, die Betriebsordnung v. 5. Juli 1892, die Bahnordnung v. 5. Juli 1892 u. OHG. 21 S. 60 dazu.

[37]) Vgl. dazu jetzt das Haftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871 § 1 zu ALR. I. 6, wo § 25 bereits mitgetheilt ist, und die Anm. 38, 39 daselbst. Der § 25 bezieht sich auch auf Beschädigung von Gütern und andren Sachen und hat deshalb seine Bedeutung durch das Haftpflichtgesetz, welches sich nur auf Personen bezieht, nicht verloren. Vgl. noch OHG. 9 S. 142 über die Ersatzpflicht bei Konkurrenzbetrieb mehrerer Bahnen. RG. 28 S. 207 (Straßeneisenbahnen).

1. den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und
2. für die angesetzten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahn-Reglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

§. 27. Nach Ablauf der ersten drei Jahre können, zum Transportbetriebe auf der Bahn, ausser der Gesellschaft selbst, auch Andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§. 28—31. vergl. mit §. 45.), die Befugniss erlangen, wenn das Handelsministerium, nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Konzession zu ertheilen.

§. 28. Auf solche Konkurrenten sind, in Ansehung der Bahnpolizei, der guten Erhaltung ihrer Anstalten, so wie der Verpflichtung zum Schaden-Ersatz, dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§. 23. 24. 25. für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind.

§. 29. Die Höhe des Bahngeldes, zu dessen Forderung die Gesellschaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transport-Unternehmern, berechtigt ist, wird in der Art festgesetzt, dass durch dessen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den letztverflossenen Jahren,

1. die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluss der das Transport-Unternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskosten) bestritten,
2. der statutenmässige Beitrag zur Ansammlung eines Reservefonds für aussergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht,
3. die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschliesslich der im §. 38 gedachten) gedeckt werden können; woneben ausserdem
4. der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entsprechender Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maassgabe jedoch, dass dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verflossenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlage-Kapitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 Prozent des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Prozent des Anlage-Kapitals in Ansatz kommen soll. Zum Anlage-Kapital sind auch alle spätere wesentliche, von der Regierung als solche anerkannte Melio-

rationen zu rechnen, in soweit dieselben durch Erweiterung des Grundkapitals bewirkt worden sind.

§. 30. Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise:

1. Aus den von der Gesellschaft im letzten Vierteljahr der ersten Betriebsperiode vorzulegenden Rechnungen der verflossenen $2^3/_4$ Jahre ist zunächst der bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältniss der auf die Bahn und deren Zubehör und auf das Fuhr- und Transport-Unternehmen nebst dem dazu gehörigen Inventar verwendeten Anlage-Kapitalien vertheilt, und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berücksichtigung der im §. 29. Nr. 4. gegebenen Vorschriften, für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnittsbetrag der in dem §. 29. Nr. 1—3. bezeichneten Ausgabe-Positionen zusammen genommen bilden die Theilungssumme, welche der Festsetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen ist.
2. Die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen- und Frachtgeld zu berechnen und hierbei entweder die Zentnerzahl der Güterfracht nach Verhältniss des Personengeldes zum Frachtgelde auf Personen-Einheiten, oder auch die Personenzahl nach demselben Verhältniss auf Zentner-Einheiten zu reduziren.
3. Die zu 1. ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Zentner-Einheiten reduzirten Fuhr- und Transportbetriebes zu 2. getheilt, ergiebt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Zentner Waare.

   Haben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Gütertransport stattgefunden, so soll bei der Reduktion zu 2. hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz, hinsichtlich des Güter-Transports aber ein Durchschnittssatz angenommen werden.
4. Die schliessliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnächst in dem bei der Reduktion auf Personen- oder Zentner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Güter-Transport.

§. 31. Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche das Handelsministerium für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit ein-

tretende Veränderungen, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmässig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§. 32. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeld-Tarifs nach §§. 29. und 30. erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transport-Unternehmen angelegten Kapitals berechnet werden.

Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet:

1. den Fracht-Tarif (sowohl für den Waaren- als für den Personen-Transport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handelsministeriums nicht erhöht werden darf, so wie demnächst die innerhalb der tarifmässigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermässigter Sätze sechs Wochen vor Anwendung derselben der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; auch
2. für die angenommenen Sätze alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern.

§. 33. Sofern nach Abzug der das Transport-Unternehmen betreffenden Ausgaben, einschliesslich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reservefonds, für die zuletzt verlaufene Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als zehn Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergiebt, müssen die Fuhrpreise in dem Maasse herabgesetzt werden, dass der Reinertrag diese zehn Prozent nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür in §. 29. verstattete Maximum von zehn Prozent nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transportgeldes zehn Prozent so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von zehn Prozent der in dem gesammten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben.

§. 34. Um die Ausführung der in den §§. 29—33. gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen und hierin die ihr von dem Handelsministerium zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgesetzten Regierung einzureichen.

§. 35. Wenn über die Anwendung des Bahngeld- oder des Fracht-Tarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handels-Ministerium, der Regierung zu.[19])

§. 36. Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staats, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschliessung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmässigen Versendungen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu benutzen:

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, so weit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.[38a])
2. Sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwang unterworfenen Güter.
3. Sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern.
4. Findet es die Postverwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor anderen Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagen, zu befördern.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Freipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, dass diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.
6. Wird der regelmässige Postbetrieb auf einer Eisenbahn dergestalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, dass die Postverwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatz des hierdurch veranlassten Kostenaufwandes verpflichtet.[39])

§. 37. Wird eine Konkurrenz im Transport auf der Eisenbahn verstattet (§. 27.), so sind die Konkurrenten gegen die

---

[38]) Obsolet geworden durch Ges. v. 26. Juli 1876 § 4 Abs. 3 (GS. S. 297), u. Ges. v. 1. Aug. 1883 § 159 Abs. 2, wodurch Streitsachen dieser Art dem ordentlichen Rechtsweg überwiesen sind.

[38a]) ObTr. 31 S. 109; 72 S. 273.

[39]) Vgl. hierzu die Preuß. Postges. v. 5. Juni 1852 § 9, v. 21. Mai 1860 § 5, BGes. v. 2. Novbr. 1867 § 5 und RPostges. v. 28. Oktbr. 1871 § 4, welche jetzt durch RGes. v. 20. Dezbr. 1875 (zu § 4 des Postgesetzes. Abschn. 4 d. T.) ersetzt sind.

Post zu denselben Leistungen verpflichtet, wie die ursprünglichen Unternehmer (§. 36.). Für die angemessene Vertheilung dieser Lasten unter den verschiedenen Unternehmern ist bei Ertheilung der Konzessionen Bedacht zu nehmen.

§. 38. Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältniss des auf das gesammte Aktien-Kapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskosten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrags zum Reservefonds, treffenden Ertrags sich abstuft. Die Höhe dieser Abgabe soll aber erst dann regulirt werden, wenn die zweite, innerhalb Unserer Staaten konzessionirte Eisenbahn drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen ist und dadurch zu einer angemessenen Regulirung die nöthigen Erfahrungen gesammelt worden sind; bis dahin ist die Post für den Verlust, welchen sie durch die Eisenbahnen in ihrer Einnahme erweislich erleidet, von jeder Gesellschaft mit Berücksichtigung der im §. 36. zum Vortheile der Post bestimmten Leistungen zu entschädigen.[40])

Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahngesellschaften befreit.

§§. 39. 40 (fallen fort).[41])

§. 41. Sollte künftig eine Konkurrenz in der Transport-Unternehmung bewilligt werden (§. 27.), so wird den Konkurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe aufgelegt und darüber in der Konzession das Nöthige bestimmt werden.

§. 42. Dem Staat bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von dreissig Jahren, von dem Zeitpunkt der Transporteröffnung an, gefordert werden.
2. Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkt an

---

[40]) Vgl. jetzt Ges. v. 30. Mai 1853, die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben betreffend (GS. S. 449). Ges. v. 21. Mai 1859 (GS. S. 243). Ges. v. 16. Mai 1867, betr. die Abgaben von allen nicht in Besitz des Staats oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen (GS. S. 465). V. v. 22. Septbr. 1867 (GS. S. 1639) für die neuen Landestheile. Gewerbesteuerges. v. 24. Juni 1891 §§ 1, 4 Nr. 6. Einkommensteuerges. v. 24. Juni 1891. Wegen der Befreiung von der Grundsteuer: Ges. v. 24. Febr. 1850 § 2. Ges. v. 21. Mai 1861 § 4. Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893 § 24 unt. d. Von Kommunallasten sind Eisenbahnen nicht befreit. ObTr. 42 S. 280, 75 S. 110. Ges. v. 27. Juli 1885 (GS. S. 327). Landgem.O. v. 3. Juli 1891 §§ 22 ff. Kommunalabgabenges. §§ 24, 33, 35, 44, 47. Ges. v. 14. Juli 1893 (GS. S. 119).

[41]) Aufgehoben durch Ges. v. 21. Mai 1859 § 1.

gefordert werden, mit welchem, zufolge des §. 31., eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.

3. Es muss der Gesellschaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.

4. Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:
   a) Der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünf und zwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämmtliche Aktionäre im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist.
   b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktiv-Forderungen auf die Staatskasse übergehen.
   c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit übereignet.
   d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

§. 43. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlasst werden, kann die Gesellschaft vom Staat einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§. 44. Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraum von dreissig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt.[42])

§. 45. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Handelsministeriums, den Anschluss anderer Eisenbahn-Unternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschliessenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des im §. 26. gedachten Zeitraums,

[42]) Zu den §§ 44, 45 vgl. jetzt RVerf. Art. 41, 44.

zu gestatten. Sie muss sich gefallen lassen, dass die zu diesem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Geleises, von der sich anschliessenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Handelsministerium wird hierüber, so wie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drei Jahre (§. 26.) statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Konzession des Anschlusses festsetzen.

§. 46. Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung (§. 1.), ein beständiger Kommissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen.[43])

§. 47. Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§. 48. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Statuten bereits Unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

§. 49. Wir behalten Uns vor, nach Maassgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Konzessionen zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits konzessionirten oder in Gemässheit dieses Gesetzes zu konzessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehaltene (§. 38.) und, sofern von künftig zu konzessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Konzession erlassene Bestimmungen eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren.[44])

---

[43]) Vgl. RVerf. Art. 4 Nr. 8, 41 ff. RGes. v. 27. Juni 1873, betr. die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes (RGBl. S. 164).

[44]) ObTr. 42 S. 280. StrA. 36 S. 172.

Zweiter Abschnitt.

Von Strömen, Häfen und Meeresufern.

Begriff.

§. 38. Die Nutzungen solcher Ströme, die von Natur schiffbar sind, gehören zu den Regalien des Staats.[45])

§. 39. Privatflüsse können, zum Nachtheil der bisherigen Eigenthümer, in schiffbare Ströme nicht verwandelt werden.[46])

§. 40. Findet der Staat die Schiffbarmachung eines Privatflusses dem gemeinen Besten zuträglich: so muß er den bisherigen Eigenthümern, für die dadurch verlorenen Nutzungen und vermehrten Lasten, vollständige Schadloshaltung anweisen.[47])

§. 41. Uebrigens gehen durch die Schiffbarmachung eines Privatflusses die Eigenthumsrechte, so weit dieselben mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen können, noch nicht verloren.[47a])

§. 42. Der Staat kann zwar den Eigenthümer eines auch nicht schiffbaren Privatflusses nöthigen, den Gebrauch desselben zum Holzflößen zu gestatten.

§. 43. Er muß aber auch für die vollständige Entschädigung eines solchen Eigenthümers sorgen.[48])

Flußwasser.

§. 44. Der Gebrauch des Flußwassers aus öffentlichen Strömen durch Schöpfen, Baden und Tränken ist einem Jeden unverwehrt.

---

[45]) ALR. II. 14 § 24. Anm. 1 zu § 1 h. t. §§ 44 ff., 50, 52, 73 h. t. Die von Natur schiffbaren Ströme sind als öffentliche Flüsse nur von dem Punkte ab anzusehn, wo sie schiffbar, ObTr. 58 S. 1 (PlPräj. 2748), und verlieren diesen Charakter, wenn sie auf weite Strecken unschiffbar. ObTr. 80 S. 136. StrA. 99 S. 151. Vgl. im Uebrigen Anm. 25 zu ALR. I. 8 § 99 und ObTr. 42 S. 54. StrA. 81 S. 73, wonach der Fiskus kein ausschließliches Recht auf die Steine im Bett eines öffentlichen Flusses hat, weil ihm das Flußbett nicht gehört. StrA. 87 S. 320. RG. 3 S. 232, 4 S. 258. Anm. 61 zu ALR. I. 9 § 270. Ueber Eis als Nutzung RG. 32 S. 237. Ueber Strom-, Schiffahrts- u. Hafenpolizei vgl. Ges. v. 30. Juli 1883 § 136. Ges. v. 1. Aug. 1883 § 95 Nr. 1.

[46]) Ueber die Rechtsverhältnisse an Privatflüssen vgl. ALR. I. 8 § 99. Ges. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, welches dort mitgetheilt ist, und die Anm. 28 ff. dazu. Ueber die Wasserpolizei vgl. Ges. v. 26. Juli 1876 §§ 97 ff., 115. Ges. v. 1. Aug. 1883 §§ 65 ff. Kreis-O. § 59 und das nachfolgende Ges. v. 20. Aug. 1883.

[47]) Jetzt nach Enteignungsges. §§ 1, 6 ff. Früher: AKO. v. 26. Dezbr. 1833 über die Geldentschädigung für den zu öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden (GS. 1834 S. 8).

[47a]) ObTr. 70 S. 64 (Fischereiger.). StrA. 35 S. 345 (private Nutzungsrechte an öffentl. Flüssen) II. 14 §§ 24, 26, 35.

[48]) Ebenso Ges. v. 28. Febr. 1843 §§ 8, 9.

§. 45. Doch muß Jeder, welcher Vieh aus einem Flusse tränken will, der dazu bereits vorhandenen Tränk- und Schwemmstätte sich bedienen.

Wasserleitungen.

§. 46. Wasserleitungen dürfen aus öffentlichen Strömen, ohne besondere Erlaubniß des Staats, nicht geführt, noch Wasch- oder Badehäuser daran, ohne dergleichen Erlaubniß, angelegt werden.

Schifffahrt.

§. 47. Die Schifffahrt auf solchen Flüssen ist, unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen, einem Jeden erlaubt.

§. 48. In Provinzen und Orten, wo Schiffergilden und Innungen eingeführt sind, müssen andere Einwohner derselben Provinz, oder desselben Orts sich der Frachtschifffahrt enthalten. [49])

Flößungsrecht.

§. 49. Unverbundenes Holz auf schiffbaren Strömen zu flößen, ist nach gemeinen Rechten ein Vorbehalt des Staats, und darf, ohne Vorwissen desselben, von Privatpersonen nicht unternommen werden. [50])

Fähren und Prahmen.

§. 50. Fähren und Prahmen zum eignen Gebrauche kann jeder Anwohner eines solchen Flusses halten.

§. 51. Das Recht aber, Fähren und Prahmen zur Uebersetzung für Geld zu halten, gehört zu den Regalien des Staats. [51])

Brücken.

§. 52. Neue Brücken über öffentliche Ströme darf Niemand, auch auf eignem Grund und Boden, ohne besondere Erlaubniß des Staats anlegen.

---

[49]) Mit der Aufhebung des Zunftzwanges obsolet geworden. ObTr. 53 S. 270.

[50]) Vgl. RGes. v. 1. Juni 1870 über die Abgaben von Flößerei (BGBl. S. 312). Durch dasselbe sind für alle mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen natürlichen nur flößbaren Wasserläufe alle Abgaben aufgehoben, welche nicht für die Benutzung besondrer dem Verkehr dienenden Anstalten erhoben werden, mit Ausnahme der an Besitzer von Wehren und andren Wasserwerken zu entrichtenden. Die Entschädigungspflicht für die aufgehobenen, auf privatrechtlichem Titel beruhenden Abgaben ist geregelt.

[51]) Vgl. RGewO. § 6, wonach die GewO. auf die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren keine Anwendung findet. Nach Preuß. GewO. § 7 können ausschließliche Fährgerechtigkeiten gegen Entschädigung aufgehoben werden. Ueber Fährgerechtigkeit vgl. ObTr. 34 S. 291. StrA. 92 S. 102. Westpreuß. ProvR. § 51.

§. 53. Die Unterhaltung der Brücken über öffentliche Ströme liegt in der Regel demjenigen ob, welcher daselbst die Nutzung des Stromes hat.

§. 54. Brücken über Privatflüsse, welche bloß, oder doch hauptsächlich zur Uebergange der Reisenden bestimmt sind, müssen von denjenigen, welchen die Besserung des Weges obliegt, unterhalten werden.[52])

Ufer.

§. 55. Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören der Regel nach den Eigenthümern der unmittelbar daran stoßenden Grundstücke.[53])

§. 56. Auch die Vergrößerung des Ufers durch angesetztes Land wächst den Eigenthümern des Ufers zu. (Th. 1. Tit. 9. §. 225. bis 241.)

§. 57. Die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse können den Schifffahrenden nicht wehren, sich des Leinpfades an selbigen zu bedienen, daran zu landen, die Schiffe zu befestigen, und die Ladung, im Nothfalle, eine Zeitlang an das Ufer auszusetzen.[54])

§. 58. Wird aber dadurch das Ufer selbst oder dessen Befestigung beschädigt; oder wird dem Eigenthümer die Nutzung des Ufers entzogen oder geschmälert: so kann er von den Urhebern des Schadens Ersatz fordern.

§. 59. In wie fern er, zur Deckung dieses Schadens, gegen fremde oder unbekannte Schifffahrer zur Pfändung schreiten könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Pfändungen zu beurtheilen. (Th. 1. Tit. 14. Abschn. 4.)

§. 60. Was vorstehend von dem den Schifffahrenden zu gestattenden Gebrauche des Ufers, und der dem Eigenthümer dafür zukommenden Schadloshaltung verordnet ist, findet auf Holzflöße ebenfalls Anwendung.

§. 61. Niemand darf an seinem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheil der Schifffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird.

§. 62. Es soll daher auch Niemand an, oder in öffentlichen Flüssen Wasserbaue führen, ohne sich vorher bei dem Staate gemeldet, und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

Dämme.

§. 63. Ordinaire Befestigungen der Ufer, ingleichen Dämme, wodurch nur die zunächst daranstoßenden Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden

---

[52]) StrA. 76 S. 196. ObTr. 54 S. 425, 41 S. 338 (Westpreußen). StrA. 59 S. 183.

[53]) II. 14 § 21. RE. 1 S. 850. Auch die der Privatflüsse. ObTr. 33 S. 147. Ueber den Begriff des Ufers im Gegensatz zum Flußbett: StrA. 51 S. 157. ObTr. 82 S. 331. Das Flußbett ist nach RG. 3 S. 232 nicht Eigenthum der Uferbesitzer. ObTr. 42 S. 54. StrA. 81 S. 72 nimmt in den Gründen das Gegentheil an. StrA. 87 S. 320 sagt nur, daß das öffentliche Flußbett nicht res fisci.

[54]) Dies ist eine gesetzliche Last, für welche der Eigenthümer Entschädigung nicht fordern kann, wenn der Staat die Einrichtung eines Leinpfades anordnet. ObTr. 17 S. 374. Vgl. StrA. 49 S. 49.

sollen, müssen der Regel nach von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden.[55])

§. 64. 65 (fallen fort).

2. Gesetz über das Deichwesen. Vom 28. Januar 1848.[56]) (G. S. S. 54.)

Wir etc. etc. verordnen, da die bestehenden Gesetze über das Deichwesen sich als unzureichend erwiesen haben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Theile Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht. so wie ganz oder theilweise zerstört werden.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbusse bis zu funfzig Thalern bestraft, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.

Auf Schutzmaassregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 2. Vor Ertheilung der Genehmigung (§. 1.) hat die Regierung nach ihrem Ermessen in erheblicheren Fällen die Betheiligten zu hören.

Ist es ungewiss, welche Personen als betheiligt zu betrachten sind, so kann die Regierung eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, dass diejenigen, welche sich binnen

---

[55]) Durch das nachfolgende Deichgesetz v. 28. Jan. 1848 § 28 sind die §§ 63—65 h. t. aufgehoben, die §§ 64, 65, welche sich auf die Anlegung und Unterhaltung von s. g. Hauptdämmen zum Schutz einer ganzen Gegend gegen Ueberschwemmung bezogen, vollständig, der § 63 nur soweit er sich auf Dämme bezieht, nicht soweit er die Pflicht zur ordinären Befestigung der Ufer statuirt, welche sich übrigens nur auf die Ufer öffentlicher Flüsse bezieht. StrA. 95 S. 43. ObTr. 33 S. 147. StrA. 21 S. 207 (Präj. 2667). Ueber gemeinschaftliche Dämme enthält das LR. keine Bestimmungen, Bildung von Observanzen war daher auch nach seiner Publikation möglich. Einl. § 4. StrA. 10 S. 334. Vgl. RG. 13 S. 205 (rechtl. Natur der Deichlast. Uebergang des deichpflichtigen Grundstücks in fremdes Hoheitsrecht).

[56]) AKO. v. 14. Novbr. 1853 (GS. S. 935), betr. allgem. Bestimmungen für Deichstatuten. Ueber die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Deichangelegenheiten vgl. Ges. v. 26. Juli 1876 §§ 121, 122 u. Ges. v. 1. Aug. 1883 §§ 96, 97.

der zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Eine solche Aufforderung ist zweimal in die Amtsblätter des Regierungsbezirks einzurücken, und in den betreffenden Gemeinden auf die ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§. 3. Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§. 1.) ist zu versagen, wenn, nach dem Urtheile der Regierung, das nothwendige Abflussprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde.

§. 4. Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder theilweise verfallen, oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Regierung fordern, dass derselbe, nach ihrer Anweisung, bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werde, welche er früher gehabt hat.

Auch ist die Regierung berechtigt, in Ansehung der Deiche dieser Art diejenigen Maassregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern.

§. 5. Die Regierung ist ermächtigt, Diejenigen, welche den Deich zu erhalten, oder wiederherzustellen verpflichtet sind, hierzu durch Exekution anzuhalten.

§. 6. Ist es ungewiss oder streitig, wer zur Unterhaltung oder Wiederherstellung des Deichs verpflichtet sei, so kann die Regierung die Leistungen interimistisch von Demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat, oder wenn dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke, nach dem Ermessen der Behörde, durch den Deich geschützt werden. Kann die Ermittelung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, als die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so steht der Regierung frei, die sämmtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmark oder Gemeindebezirke der Deich belegen ist, zu den nöthigen Leistungen, nach Verhältniss ihres Grundbesitzes, anzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grundbesitzer zur Gemeinde gehören oder nicht.

§. 7. Die Regierung setzt in einem solchen Falle (§. 6.) durch ein Resolut fest, wer die Baulast interimistisch zu tragen hat, und wie die Beiträge zu vertheilen sind.

Gegen ein solches Resolut ist der Rekurs an das Finanzministerium zulässig; derselbe muss jedoch innerhalb einer vierwöchentlichen, mit dem nächsten Tage nach der Mittheilung des Resoluts beginnenden präklusivischen Frist bei der Regierung angemeldet und gerechtfertigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist nur die Anmeldung, so sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung über den Rekurs an das Ministerium einzusenden, und später angebrachte neue Thatsachen oder Ausführungen nicht zu berücksichtigen.

Die Vollstreckung des Resoluts wird durch die Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§. 8. Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deichs interimistisch Herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werths ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten geltend zu machen.

§. 9. Die von der Regierung ausgeschriebenen Beiträge und Leistungen sind den öffentlichen Lasten gleich zu stellen, und haben in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.[56a])

§. 10. In denjenigen Fällen, in welchen eine interimistische Regulirung der Baulast hat erfolgen müssen (§§. 6. und 7.), liegt der Regierung ob, zur Regelung der künftigen Leistungen durch Bildung eines Deichverbandes (§§. 11 und ff.), auch ohne Antrag der Betheiligten, die erforderliche Einleitung zu treffen.

Zeigt sich bei näherer Erörterung die Bildung eines Deichverbandes nicht als erforderlich, so ist die Regierung die fernere Erhaltung des Deiches zu verlangen nicht mehr befugt. Die Betheiligten sind von dieser Lage der Sache in Kenntniss zu setzen.

Der Einleitung zu einem Deichverbande bedarf es nicht, wenn durch Anerkenntniss oder im Rechtswege ein Verpflichteter ermittelt und derselbe leistungsfähig ist.

§. 11. Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern, oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Zuvor sind jedoch alle Betheiligte, nöthigenfalls nach Erlassung eines öffentlichen Aufgebots, welches die im §. 2. bestimmte Wirkung hat, mit ihren Anträgen zu hören.

§. 12. Eine solche Vereinigung soll insbesondere in folgenden Fällen herbeigeführt werden:

a) wenn es darauf ankommt, die Grundbesitzer einer noch unverwallten Niederung zur Anlegung und ferneren Erhaltung von Deichen und Meliorationswerken zu verpflichten;
b) wenn die Grundbesitzer einer schon verwallten Niederung zur Verbesserung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, welche seither nur von einzelnen Betheiligten angelegt und unterhalten wurden, verbindlich zu machen sind;
c) wenn dergleichen Deiche und die mittelst derselben geschützten Grundbesitzer einem schon bestehenden Deichverbande angeschlossen werden sollen;

[56a]) Vgl. §§ 18, 19.

d) wenn Verwaltungs- und Meliorationsanlagen schon bestehender Deichverbände erweitert, und auf unverwallte Grundstücke der noch nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer ausgedehnt werden sollen.

§. 13. Grundbesitzer, welche derselben Niederung angehören, und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu Einem Deichverbande vereinigt werden. Eine Ausnahme kann namentlich dann gestattet werden, wenn für einen Theil der Niederung der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann.

§. 14. Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, können mit landesherrlicher Genehmigung entweder zu Einem Deichverbande vereinigt, oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Durchbrüchen und anderen ausserordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.

§. 15. Für jeden Deichverband ist ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind:

a) der Umfang des Sozietätszweckes,
b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen,
c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums,
d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht,
e) die Organisation, so wie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde,
f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken,
g) die Folgen der Ausdeichung.[57]

§. 16. Die Deichpflicht (§. 15. b.) muss von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statute zu bestimmenden Maassstabe gleichmässig getragen werden. Als Vertheilungsmaassstab ist in der Regel das Verhältniss des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungsmaassstab zugelassen werden.

---

[57] Ueber die Natur der Deichstatuten als Gesetze vgl. Anm. 1 zu ALR. Einl. § 2. ObTr. 75 S. 1. Vgl. AE. v. 14. Novbr. 1853 (GS. S. 935) über die allgemeinen Normen für Deichstatuten.

Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung erworben werden.[57a]

§. 17. Die Vertheilung der Deichpflicht unter die Deichgenossen erfolgt selbst dann nach den Grundsätzen des §. 16., wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund spezieller Rechtstitel zwischen diesen Personen in anderer Art vertheilt war, oder Einzelne danach von Anderen ganz übertragen werden mussten.

In solchen Fällen können aber die durch einen speziellen Rechtstitel Berechtigten Entschädigung für die erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen von den durch jenen Titel Verpflichteten, nach Maassgabe desselben, in soweit fordern, als diese Leistungen schon vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früheren Schutzanlagen nothwendig waren.

Die Verpflichtung zu solchen Entschädigungen kann gegen eine verhältnissmässige Vergütung abgelöst werden.[58]

§. 18. Die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.[59]

§. 19. Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungs-Behörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutzniesser oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.[60]

§. 20. Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Der ausserordentliche Werth ist bei Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung nicht in Anrechnung zu bringen.[61]

§. 21. Auch diejenigen Beschränkungen des Eigenthums, denen sich die nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer

---

[57a] § 664 I. 9.

[58] Gef. v. 11. Febr. 1850 (GS. S. 43) zu Westpreuß. ProvR. § 44. Ueber die Bedeutung des speziellen Rechtstitels: ObTr. 54 S. 409, 58 S. 384.

[59] GrundbO. § 11 Nr. 1. Preuß. KO. § 47. Ueber die Natur der Deichlasten vgl. auch noch ObTr. 57 S. 25. StrA. 89 S. 101 (Nichtverpflichtung des Küsters dazu). ObTr. 49 S. 257 (Nichtverpflichtung des Kirchenpatrons).

[60] Gef. v. 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern 2c. (GS. S. 909) § 1 Nr. 6. V. v. 7. Septbr. 1879 § 1 Abs. 2.

[61] Enteignungsgef. § 54 Nr. 1. ObTr. 59 S. 325.

des Vorlandes, oder der am Flussufer, in der Nähe der Deiche, oder der gemeinschaftlichen Gräben und Schleusen belegenen Grundstücke zu unterwerfen haben, sind in dem Deichstatute näher zu bestimmen.

§. 22. Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück nach §. 16. deichpflichtig ist, oder wie die Deichlast zu vertheilen ist, sind mit Ausschluss des Rechtsweges von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.[62])

§. 23. Die bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Deichordnungen und Statute bleiben zwar in Kraft, doch sollen diejenigen, bei denen es erforderlich erscheint, einer Revision unterworfen werden. Ihre Abänderung und Aufhebung kann nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

§. 24. Die Regierung ist befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Werden hierdurch wohlerworbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deichs Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen.[63])

§. 25. Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maassregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten, und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der ausserordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 26. Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet die Vorschrift des §. 25. nur in soweit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

§. 27. In Beziehung auf die Anlegung oder Veränderung von Deichen oder Meliorationswerken, welche auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen einzuwirken geeignet sind, bewendet es bei der Vorschrift des §. 12. des Regulativs vom $^{10}/_{30}$. September 1828 über das Verfahren bei baulichen Anlagen

---

[62]) Ges. v. 26. Juli 1876 § 121. Auf Deichverbände, welche schon vor dem Deichgesetz bestanden, findet § 22 nicht Anwendung. ObTr. 39 S. 309. RG. 30 S. 164.

[63]) Ges. v. 26. Juli 1876 § 121 Nr. 4 u. Ges. v. 1. Aug. 1883 § 96 Nr. 4.

oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.[64])

§. 28. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder der für einzelne Landestheile bestehenden Verordnungen, namentlich die §§. 63. bis 65. Tit. 15. Th. II. des A. L. R. werden hierdurch aufgehoben.[65])

§. 66. Entsteht die Nothwendigkeit, einen neuen Damm zu führen, aus einer von dem Staate zu seinem besonderen Vortheil in oder an dem Flusse gemachten Veranstaltung; so muß der Staat für die Kosten der Anlage und Unterhaltung des Dammes, ohne neue Belastung der Anwohner, sorgen.

Inseln.

§. 67. In welchen öffentlichen Flüssen die entstehenden Inseln dem Staate gehören, oder von den Eigenthümern der Ufer in Besitz genommen werden können, wird, nach Verschiedenheit der bisherigen Observanz, in den Provinzial-Gesetzbüchern bestimmt. (Th. 1. Tit. 9. §. 244. sqq.)[66])

Flußbette.

§. 68. Je nachdem die Inseln in einem Flusse dem Staate oder den Uferbesitzern gehören, fällt auch das vom Flusse verlassene Bette jenem oder diesen anheim. (Ebend. §. 270.)[67])

§. 69. Auch der Staat ist, so wie ein jeder Privatbesitzer, schuldig, das ihm zugefallene Flußbette oder dessen Werth, zur Entschädigung derjenigen Unterthanen, welche durch den neuen Canal des Flusses an ihrem Eigenthume gelitten haben, anzuwenden. (Ebend. §. 271.)

§. 70. Hat der Staat durch veranlaßte Durchstiche dem Strome einen andern Lauf angewiesen, so ist er in allen Fällen berechtigt, über das verlassene Bette Verfügungen zu treffen.[68])

---

[64]) Jetzt RGes. v. 21. Dezbr. 1871 § 13 zu ALR. I. 8.

[65]) Solche hiernach und nach § 23 noch fortbestehenden Deichordnungen sind vielfach vorhanden. Vgl. GS. 1837 S. 57 (Ostpreußen und Litthauen), GS. 1843 S. 268, GS. 1859 S. 367, 1867 S. 227 (Altmark), GS. 1855 S. 517, 1872 S. 375 (Schlesien und Glatz). ObTr. 54 S. 409 (Schlesien) über den Umfang der Aufhebung, 33 S. 147 zu § 63 h. t. Die Ufer-, Werd- und Hegungs-Ordnung für Schlesien und Glatz v. 12. Septbr. 1763 u. das Ges. v. 11. April 1872 (GS. S. 375) sind aufgehoben durch Ges. v. 20. Aug. 1883 (GS. S. 338).

[66]) Vgl. Anm. 56 zu ALR. I. 9 § 244. RE. 1 S. 850.

[67]) Vgl. Anm. 59—61 zu ALR. I. 9 §§ 263, 267, 270. RE. 1 S. 856.

[68]) Vgl. Anm. 62 zu ALR. I 9 § 270. An seine Stelle tritt der, welchem er das Recht zu dem Durchstich und der neuen Anlage ertheilt hat; ObTr. 45 S. 351. StrA. 92 S. 135.

§. 71. Er muß aber auch in diesen Fällen sowohl die Anwohner des verlassenen Canals, als diejenigen, über deren Grundstücke der neue Canal geführt ist, so wie bei Landstraßen vollständig entschädigen.

§. 72. Eine gleiche Entschädigung haben auch die Fischereiberechtigten zu fordern, wenn der verlassene Canal von ihnen nicht mehr befischt werden kann, und der neue Canal ihnen nicht eine Fischerei von gleicher Art gewährt.

2a. Gesetz, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen. Vom 20. August 1883. (G. S. S. 333.)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle öffentlichen Flüsse, soweit deren Schiffbarkeit reicht. Ueber die Schiffbarkeit im Sinne dieses Gesetzes entscheidet im Zweifelsfalle mit Ausschluss des Rechtsweges, jedoch vorbehaltlich des Rekurses an den zuständigen Minister, der Oberpräsident.

§. 2. Vor Feststellung der zur Zeit noch nicht endgültig festgestellten Pläne zur Regulirung öffentlicher Flüsse sind die Betheiligten zu hören.

Dasselbe gilt von der Abänderung endgültig festgestellter Pläne.

Die Anhörung der Betheiligten kann in solchen Fällen unterbleiben, in welchen die Ausführung der Regulirung nicht ohne überwiegenden Nachtheil für das Gemeinwesen ausgesetzt werden kann.

§. 3. Auf Anordnung der Strombauverwaltung haben die Uferbesitzer gegen Entschädigung zu den im öffentlichen Interesse anzulegenden Deckwerken, Buhnen, Coupirungen oder anderen Stromregulirungswerken den erforderlichen Grund und Boden, sowie die nöthigen Arbeitsplätze zur Benutzung einzuräumen, die Anfuhr, das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien und einen bestimmten Zugang der Arbeiter und des Aufsichtspersonals zu den Arbeitsplätzen, sowie die Entnahme der erforderlichen Erde und den Anschluss der Werke an das Ufer zu gestatten.

In gleicher Weise sind sie verpflichtet, das Aufstellen von Vorrichtungen zum Räumen des Flussbettes, das Ablagern, Bearbeiten und die Abfuhr geräumter Hölzer und anderer versunkener Gegenstände zu gestatten.

Die Entnahme von Erde und die Anfuhr von Materialien über die Ufergrundstücke ist nicht in Anspruch zu nehmen, sofern das Bedürfniss anderweit ohne unverhältnissmässige Kosten befriedigt werden kann.

Durch die Entnahme von Erde darf die bestehende Uferhöhe nur mit Zustimmung des Uferbesitzers verringert werden,

sofern dadurch das Uebertreten des Hochwassers auf die angrenzenden Ländereien früher als bisher herbeigeführt wird.

Der Abfluss vorhandener Gräben darf ohne Genehmigung der Interessenten nicht gehindert werden.

§ 4. Der Anordnung der Strombauverwaltung (§. 3) muss die Anhörung der betheiligten Uferbesitzer vorausgehen.

Der Uferbesitzer ist mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Einräumung von Grund und Boden zur Anlegung von Deckwerken, Buhnen, Coupirungen oder anderen Stromregulirungswerken handelt, befugt, die Entscheidung des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde (in Hannover der betreffenden Obrigkeit), über den Gegenstand und den Umfang der der Strombauverwaltung einzuräumenden Rechte zu beantragen.

Gegen diese Entscheidung steht beiden Theilen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu.

Die Strombauverwaltung kann in Fällen, in welchen die Ausführung nicht ohne überwiegenden Nachtheil für das Gemeinwesen ausgesetzt werden kann, die ihr im §. 3 eingeräumten Befugnisse ausüben, obwohl von dem Uferbesitzer die Entscheidung des Landraths beantragt ist.

§. 5. Anlandungen, welche in Folge von Anlagen der in §. 3 gedachten Art entstehen, gehören Demjenigen, an dessen Ufer sich dieselben angesetzt haben, nach denselben Grundsätzen, wie die sich von selbst bildenden Anlandungen; der Uferbesitzer darf jedoch, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 6, nicht ohne Genehmigung der Strombauverwaltung in den Besitz der so entstehenden Anlandungen treten.

Die Strombauverwaltung ist berechtigt, die gedachten Anlandungen, mögen sie in Zukunft entstehen oder bereits entstanden sein, auszubilden und soweit zu befestigen, dass sie ohne Nachtheil für den Strom mit Vorbehalt der Vorschriften der §§. 7 und 10 benutzt werden können. Zu diesem Zwecke tritt der Staat in den Besitz und in die Nutzung derselben.

Dem Uferbesitzer muss jedoch die Verbindung mit dem Flusse selbst und dessen Benutzung, soweit es seine wirthschaftlichen Interessen fordern, gestattet werden.

Liegen die künstlichen Anlandungen vor öffentlichen Fähren, Anlandeplätzen u. s. w., so hat die Strombauverwaltung deren Ausbildung und demnächstige Freigebung möglichst zu beschleunigen, auch Fürsorge für zweckentsprechenden Zugang zur Fähre zu treffen.

Im Falle einer Verpachtung ist bei gleichem Gebot dem Uferbesitzer der Vorzug zu geben.

Das Jagdrecht steht dem Uferbesitzer zu; die Ausübung desselben unterliegt jedoch, abgesehen von den Vorschriften der Jagdpolizeigesetze, der Beschränkung, dass die Strombau-

verwaltung das Betreten der Anlandung zu verbieten berechtigt ist.

§. 6. Sobald das im §. 5 bezeichnete Ziel erreicht ist, die zur Erreichung desselben erforderlichen Arbeiten seitens der Strombauverwaltung eingestellt sind, oder die Strombauverwaltung von der ihr gemäss §. 5 Absatz 2 zustehenden Befugniss nicht Gebrauch macht, steht dem Uferbesitzer das Recht zu, gegen Erstattung des Werths der durch die Anlagen entstandenen Anlandung in den Besitz derselben zu treten. Der zu erstattende Betrag darf die vom Staate aufgewendeten Kosten nicht übersteigen.

Welcher Betrag dem Staate zu erstatten ist, wird in Ermangelung gütlicher Einigung im schiedsrichterlichen Verfahren festgestellt. Die Zahl der Schiedsrichter und die Personen derselben werden, sofern die Parteien sich darüber nicht einigen, auf schriftlichen Antrag des einen Theils und nach Anhörung des anderen von dem Kreisausschuss (Stadtausschuss) und in denjenigen Provinzen, für welche das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G. S. S. 291) nicht gilt, von der im §. 4 bezeichneten Behörde des Bezirks, in welchem das Grundstück belegen ist, festgestellt.

Die durch das schiedsrichterliche Verfahren hervorgerufenen Kosten tragen die Parteien zu gleichen Theilen.

§. 7. So lange die Stromregulirungswerke (§. 3) als solche vom Staate erhalten werden, ist die Strombauverwaltung berechtigt, jede Benutzung der anstossenden Anlandungen (§§. 5, 6), welche diesen Werken schädlich werden könnte, zu untersagen.

§. 8. Die Strombauverwaltung ist berechtigt, gegen Entschädigung, nach Anhörung der betheiligten Uferbesitzer, Anlandungen, Sandbänke, Felsen, Inseln oder vortretende Uferstrecken abzutreiben oder sonst zu beseitigen, wenn dies nach dem endgültig festgestellten Regulirungsplane zur Beförderung der Schifffahrt, zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufes des Flusses, oder im Interesse der Landeskultur oder der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach den §§. 8 bis 10 und 13 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221).

Die Entschädigungssumme ist an den Eigenthümer des Grundstücks zu zahlen. Wenn jedoch vor der Zahlung Nutzungs-, Gebrauchs- oder Servitutsberechtigte, Pächter oder Miether des beseitigten Terrains der zahlenden Kasse durch einen Gerichtsvollzieher eine Erklärung haben zustellen lassen, dass sie aus der Entschädigungssumme Ersatz ihres Schadens beanspruchen, sowie in den durch §. 37 Absatz 1 Nr. 2 und 3 a. a. O. bezeichneten Fällen ist die Entschädigungssumme zu hinterlegen. Der §. 37 Absatz 2 und 3 und §. 38 a. a. O. finden Anwendung.

§. 9. In Ermangelung gütlicher Einigung wird die Höhe der in den Fällen der §§. 3 und 8 zu gewährenden Entschädi-

gung auf Antrag des einen oder des andern Theils von dem Kreisausschuss (Stadtausschuss) und in denjenigen Provinzen, für welche das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 nicht gilt, von der in §. 4 bezeichneten Behörde auf Grund vollständiger Erörterung zwischen den Parteien und, soweit dies erforderlich erscheint, sachverständiger Abschätzung durch Beschluss festgesetzt.

Die durch dieses Verfahren entstehenden baaren Auslagen fallen dem Fiskus zur Last.

Gegen den Beschluss steht binnen neunzig Tagen nach der Zustellung beiden Theilen der Rechtsweg offen.

§. 10. Die Bepflanzung oder anderweitige Befestigung, sowie die gänzliche oder theilweise Beseitigung dieser Grundstücke (§§. 6 und 8) unterliegt der Genehmigung der Strombauverwaltung. Letztere kann verlangen, dass der Besitzer dieselben mit Weiden bepflanze und die Weidenpflanzung unterhalte. Wird der Aufforderung nicht innerhalb der gestellten Frist entsprochen, so ist die Strombauverwaltung berechtigt, die Bepflanzung beziehungsweise die Unterhaltung der Pflanzung selbst vorzunehmen.

In diesem Falle steht ihr die Nutzung solcher Pflanzungen mit der Maassgabe zu, dass der die gemachten Aufwendungen etwa übersteigende Ertrag dem Uferbesitzer zu überweisen ist. Rechnungslegung findet nicht statt.

Dem Uferbesitzer ist die Unterhaltung und Nutzung der Pflanzung wieder zu überlassen, wenn er die durch die Nutzung nicht gedeckten Aufwendungen erstattet und die künftige ordnungsmässige Unterhaltung, nöthigenfalls unter ausreichender Sicherstellung, übernimmt.

§. 11. Das Betreten aller Anlandungen, Sandbänke, Inseln, sowie der Ufer selbst, das Setzen von Stations- und Festpunktsteinen, sowie von Schifffahrts- und sonstigen Merkzeichen ist den Beamten und den mit Legitimation derselben versehenen Beauftragten der Strombauverwaltung zu dienstlichen Zwecken jederzeit gestattet. Soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, hat dem Setzen der Merkzeichen etc. die Anhörung der Besitzer vorauszugehen.

Entstehen durch die erwähnten Handlungen Beschädigungen, so hat der Uferbesitzer auf Ersatz des Schadens Anspruch.

§. 12. Für Abspülungen und Beschädigungen der Ufer, welche durch die Strombauten hervorgerufen werden, hat der Staat Ersatz zu leisten, auch wenn dieselben nicht beabsichtigt waren.

Ersatz kann nicht beansprucht werden, sofern die Abspülung bei Erfüllung der den Uferbesitzern obliegenden Pflicht zum Uferschutz abgewendet worden wäre.

Im Verwaltungswege ist, soweit dies thunlich, Fürsorge dafür zu treffen, dass durch entsprechende Vorrichtungen dem

in Folge von Strombauwerken entstehenden, im Regulirungsplane nicht vorgesehenen Abbruch der Ufer vorgebeugt werde und dass da, wo solcher dennoch stattfindet, gegen weitere Beschädigung Schutzmassregeln ergriffen werden.

§. 13. Zur Ausübung der der Strombauverwaltung in diesem Gesetze beigelegten Befugnisse sind deren Lokalbaubeamten zuständig.

Gegen die von ihnen getroffenen Anordnungen findet unbeschadet der im §. 4 vorgesehenen Entscheidung des Landraths etc. die Beschwerde in *denjenigen* Bezirken, *für welche die Strombauverwaltung einer besondern Behörde übertragen ist*, an den *dieser vorgesetzten* Oberpräsidenten, im Uebrigen an die Regierungspräsidenten beziehungsweise Landdrosten, gegen den auf die Beschwerde erlassenen Bescheid unter den Voraussetzungen des §. 63 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G. S. S. 291) innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht oder die Beschwerde an den zuständigen Minister statt.*)

Zu den Anordnungen im Sinne dieses Paragraphen gehören auch die Beschlüsse darüber, ob die Voraussetzungen für die Besitzübertragung nach §. 6 als vorhanden anzuerkennen sind.

§. 14. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde oder unter eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Ausführungsplane Anlandungen, Sandbänke, Felsen, Inseln oder vortretende Uferstrecken, letztere, soweit deren Abtreibung in den endgültig festgestellten Regulirungsplänen vorgesehen ist, bepflanzt oder anderweitig befestigt, ganz oder theilweise beseitigt oder künstliche Anlandungen ungeachtet der Untersagung durch die zuständige Behörde in einer den Stromregulirungswerken schädlichen Weise benutzt, wird, sofern er nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bestraft.

Die Strombauverwaltung ist befugt, die Beseitigung nicht genehmigter Anpflanzungen der gedachten Art anzuordnen. Für den Fall, dass der Unternehmer die Beseitigung innerhalb der ihm bestimmten Frist nicht seinerseits bewirkt, ist die Strombauverwaltung befugt, die Beseitigung auf Kosten des Unternehmers zu bewirken.

§. 15. Insoweit die für einzelne Landestheile geltenden Vorschriften Materien betreffen, welche Gegenstand dieses Gesetzes sind, treten dieselben ausser Kraft.

Die Spezialvorschriften über die Pflicht zur Aufnahme der Baggererde und des Schlammes bleiben jedoch mit der Mass-

---

*) Fassung des Ges. v. 31. Mai 1884 (GS. S. 303). An die Stelle des § 63 Abs. 3, 4 Ges. v. 26. Juli 1880 tritt in Zukunft § 127 Ges. v. 30. Juli 1883 (GS. 195).

gabe in Kraft, dass den Uferbesitzern für die ihnen zu Zwecken der Strombauverwaltung obliegenden Duldungen und Leistungen Entschädigung zu gewähren ist.

Fischerei.

§. 73. Der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört zu den Regalien.[69])

§. 74. Wem die Fischereigerechtigkeit, ohne Bestimmung gewisser Grenzen, vom Staate verliehen worden, der kann dieselbe nur so weit ausüben, als sein Besitz am Ufer sich erstreckt.[70])

§. 75. Wem die Fischerei bloß zum häuslichen Gebrauche verliehen ist, der kann sie weder verpachten, noch mit den gefangenen Fischen Handel treiben.[70a])

§. 76. Ist jedoch der Fischfang zum Hausgebrauche nicht gewissen bestimmten Personen, sondern einem Grundstücke und dessen Besitzern beigelegt: so kann er dem Pächter des Grundstücks, mit diesem zugleich, zu solchem Gebrauche überlassen werden.

§. 77. Uebrigens finden die allgemeinen Bestimmungen wegen der einer Person oder Familie beigelegten, oder mit einem Amte verbundenen Nutzungsrechte, auch auf die solchergestalt verliehene Fischereigerechtigkeit Anwendung. (Th. 1. Tit. 19. §. 22—28.)

§. 78. Auch sind der Umfang, die Grenzen, und Einschränkungen einer jeden Fischereigerechtigkeit gehörigen Orts festgesetzt. (Th. 1. Tit. 9. §. 170—192.)[71])

Pflicht des Staats.

§. 79. Gegen die dem Staate zukommende Nutzung der schiffbaren Ströme ist derselbe verpflichtet, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen. (§. 11. 12.)

---

[69]) RE. 1. S. 840. ALR. II. 14 §§ 21, 24 (niederes Regal). ALR. I. 9 §§ 170 ff. Anm. 36 daselbst. In Preußen und einem Theil von Pommern ist der Fischfang in öffentlichen Strömen nicht Regal. Westpreuß. ProvR. § 72. Ges. v. 4. Aug. 1865 Art 3 I Nr. 4. Preuß. Landr. v. 1721 Buch IV Tit. 1 Art. 3. Fischerei im Meere steht dagegen Jedem zu. ObTr. 53 S. 12. Vgl. den internationalen Vertrag v. 6. Mai 1882 betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee (RGBl. 1884 S. 25).

[70]) Ueber die Beschränkung der Fischereigerechtigkeiten vgl. Fischereigesetz v. 30. Mai 1874 zu ALR. I 9 § 192 und über die Ausübung der Fischereipolizei Kreis=O. §. 59 Nr. 1. Ges. v. 26. Juli 1876 §§ 116—120 u. Ges. v. 1. Aug. 1883 §§ 98 ff. Ges. v. 2. März 1850 Art. 1, 12. Ges. v. 28. Febr. 1843 § 18. ALR. I. 9 §§ 187.

[70a]) §§ 15, 28 I. 19. ObTr. 20 S. 203.

[71]) Fischereigesetz § 2. Das Verbot der Ersitzung von Fischereiberechtigungen in stehenden und fließenden Privatgewässern nach Ges. v. 2. März 1850 Art. 1, 12 betrifft auch den Krebsfang. RG. 1 S. 374.

Häfen und Meeresufer.

§. 80. Die Häfen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, sind nach gemeinen Rechten ein Eigenthum des Staats).[72] [73]

§. 81. Jedoch begiebt sich derselbe des sogenannten Strandrechts, zum Besten der zur See Verunglückten.

§. 82. Jedes Orts Obrigkeit, und die zur Beobachtung des Strandes angesetzten Beamten sind schuldig, dafür zu sorgen, daß gestrandete Sachen gerettet, erhalten, und den Eigenthümern zurückgegeben werden.

§. 83. Auch keine Privatperson darf solche gestrandete, von ihr gefundene Sachen sich anmaßen.

§. 84. Vielmehr sind dabei die von gefundenen Sachen im ersten Theil Titel 9. §. 19. sqq. gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§. 85. Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten, ein billiges in den Strandungsordnungen jeder Provinz näher bestimmtes Bergelohn zu entrichten.

§. 86. Gestrandete Sachen, zu welchen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate. (§. 80.)

§. 87. Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, behält sich der Staat eben dieses Recht zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen ausdrücklich vor.

8. Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 73).

Wir etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Abschnitt.

Von den Strandbehörden.

§. 1. Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird durch Strandämter geführt.

---

[72]) Auch das Ufer der Inseln im Meer ist Meeresufer, steht also in gemeinem Eigenthum des Staats, gehört aber zu den res publ., deren Gebrauch Jedem offen steht. ALR. II. 14 §. 21. § 7 h. t. RG. 1 S. 360. Fischerei im Meere: Anm. 69 zu § 73 h. t. Vgl. RGes. v. 19. Juni 1883 betr. die Reichskriegshäfen (RGBl. S. 105). Art. 54 RVerf. RG. 9 S. 243 (Verhältniß des Staats als Eigenthümer des Hafens zu den den Hafen benutzenden Schiffern). Ueber die Hafenpolizei vgl. Anm. 45 zu § 38 h. t.

[73]) In Bezug auf das s. g. Strandrecht vgl. Ostpreuß. ProvR. Zus. 228, 229. Westpreuß. ProvR. §§ 73—76. Ges. v. 16. Febr. 1857 Art. X. §§ 1 bis 3 für Stadt Danzig und Gebiet. Dieselben behandeln außer dem Strandrecht das Recht zum Sammeln des Bernsteins, gewissermaßen als Ausfluß dieses Rechts und des Rechts am Meeresufer. Vgl. darüber Anm. 32 zu ALR. II. 16 Abschn. 4. Das Strandrecht ist jetzt für das ganze Deutsche Reich geregelt durch die nachfolgende Strandungsordnung, durch welche die Bestimmungen des ALR. obsolet geworden. Vgl. auch HGB. Art. 742 ff.

Den Strandämtern werden Strandvögte untergeordnet. Letztere haben insbesondere diejenigen Maassregeln zu leiten, welche zum Zwecke der Bergung oder Hülfsleistung zu ergreifen sind.

§. 2. Die Organisation der Strandämter, die Abgrenzung ihrer Bezirke, die Anstellung der Strandbeamten, die Regelung des Verhältnisses der Strandvögte zu den Strandämtern, und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter und Beamten zu führen haben, sowie die Feststellung der Dienstbezüge der Strandbeamten steht den Landesregierungen nach Maassgabe der Landesgesetze zu.

Der Vorsteher eines Strandamts kann für den ihm überwiesenen Bezirk oder einen Theil desselben zugleich zum Strandvogt bestellt werden.

§. 3. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten steht dem Reiche zu.

II. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

§. 4. Wer ein auf den Strand gerathenes oder sonst unweit desselben in Seenoth befindliches Schiff wahrnimmt, hat hiervon sofort dem zuständigen Strandvogt oder der nächsten Gemeindebehörde Anzeige zu machen. Der Ueberbringer der ersten Anzeige hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

§. 5. Die Gemeindebehörde hat unverzüglich für die Mittheilung der Nachricht an den Strandvogt zu sorgen. Die Gemeinden sind verpflichtet, hierzu gegen eine den ortsüblichen Sätzen entsprechende Vergütung einen Boten und die nöthigen Beförderungsmittel (Pferd, Gespann, Boot) zu stellen.

§. 6. Der Strandvogt hat unverzüglich nach Empfang der Nachricht (§. 5.) sich an Ort und Stelle zu begeben und daselbst die zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie zur Bergung oder Hülfsleistung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Auch hat er für schleunigste Benachrichtigung des Strandamts sowie des nächsten Zollbeamten Sorge zu tragen, bis zur Ankunft des letzteren aber das Zollinteresse selbst wahrzunehmen.

Bis zum Erscheinen des Strandvogts sind die Strand-Unterbeamten und in deren Ermangelung die nächste Gemeindebehörde zu den erforderlichen Anordnungen berufen.

§. 7. Wider den Willen des Schiffers dürfen Maassregeln zum Zweck der Bergung oder Hülfsleistung nicht ergriffen werden. Insbesondere darf wider den Willen des Schiffers weder an das Schiff angelegt, noch dasselbe betreten werden. Ist das Schiff von der Schiffsbesatzung verlassen, so bedarf es zum Anlegen an dasselbe oder zum Betreten desselben, sofern

nicht dringende Gefahr im Verzuge liegt, der Erlaubniss des Strandvogts.

Auf die Thätigkeit der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 8. Der Schiffer ist befugt, dem Strandvogt die Leitung des Verfahrens jederzeit wieder abzunehmen, sobald er für die etwa bereits entstandenen Bergungs- und Hülfskosten, einschliesslich des Berge- und Hülfslohnes (Art. 758. des A. D. H. G. B.), die von dem Vorsteher des Strandamtes oder dem Strandvogt erforderlich befundene Sicherheit bestellt hat.

§. 9. Die Verpflichtung, den polizeilichen Aufforderungen zur Hülfe Folge zu leisten, bestimmt sich nach §. 360. Nr. 10. des Strafgesetzbuches mit der Maassgabe, dass als „Polizeibehörde" im Sinne dieser Vorschrift auch der Strandvogt gilt.

Während der Seenoth ist der Strandvogt befugt, zur Rettung von Menschenleben die erforderlichen Fahrzeuge und Geräthschaften, sowie jeden ausserhalb der öffentlichen Wege zum Strande führenden Zugang auch ohne Einwilligung der Verfügungsberechtigten in Anspruch zu nehmen. Der hieraus entstehende wirkliche Schaden ist zu vergüten. Wer der Anordnung des Strandvogts nicht Folge leistet, wird mit der im §. 360. Nr. 10. a. a. O. angedrohten Strafe belegt.

Die Fahrzeuge und Geräthschaften der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger dürfen nur, insoweit die Vereinsmannschaft nicht selbst einschreitet, zur Rettung von Menschenleben in Anspruch genommen werden.

§. 10. Die in den §§. 4. 5. und 9. bezeichneten Vergütungen gehören zu den im Art. 745. Abs. 2. des A. D. H. G. B. bestimmten Bergungs- und Hülfskosten. Dieselben werden nach Maassgabe der Bestimmungen des fünften Abschnitts festgesetzt und sind, wenn anderweit die Befriedigung nicht zu erreichen ist, aus Staatsmitteln zu leisten. Auf Verlangen sind sie aus diesen vorschussweise zu zahlen.

§. 11. Der Strandvogt hat vor Allem für die Rettung der Personen zu sorgen. Im Falle der Bergung hat er zunächst die Schiffs- und Ladungspapiere, insbesondere das Schiffsjournal an sich zu nehmen, das letztere sobald als möglich mit dem Datum und seiner Unterschrift abzuschliessen und demnächst sämmtliche Papiere dem Schiffer zurückzugeben.

§. 12. Ohne Genehmigung des Schiffers darf nichts aus dem Schiffe fortgeschafft werden. Auch hat zunächst der Schiffer darüber Bestimmung zu treffen, wohin die fortgeschafften Gegenstände sowie das Schiff selbst zu bringen sind. Sowohl jene Genehmigung als auch diese Bestimmung steht dem Strandvogt zu, wenn derselbe die Leitung des Verfahrens übernommen hatte. In Ermangelung einer Bestimmung des Schiffers oder des Strandvogts muss das Geborgene, sofern keine Hindernisse entgegenstehen, bei Verlust des Anspruchs auf Berge- oder Hülfslohn nach dem zunächst erreichbaren deutschen Hafen

oder Landungsplatze gebracht und sofort der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt angezeigt werden.

Die aus dem Schiffe fortgeschafften Gegenstände sind, sobald dies thunlich, zu verzeichnen.

§. 13. Werden einzelne Stücke der Ladung oder des Schiffs oder sonstige Gegenstände, welche auf dem Schiffe sich befunden, oder zu demselben gehört haben, an das Land getrieben, so hat derjenige, welcher dieselben birgt, dies sofort einem der mitwirkenden Beamten anzuzeigen und auf Erfordern die Sachen abzuliefern.

§. 14. Der Strandvogt hat dem nächsten Steuerbeamten von der Bergung sofort Nachricht zu geben und bis zur Ankunft desselben das steuerfiskalische Interesse wahrzunehmen.

Die geborgenen Gegenstände werden von dem Strandamt und dem Zollbeamten gemeinschaftlich in Gewahrsam genommen.

§. 15. Das Strandamt hat mit Zuziehung des Schiffers und des Zollbeamten ein Inventarium der geborgenen Gegenstände unter Angabe der etwa vorhandenen Marken und Nummern und mit Benutzung der vorläufigen Verzeichnisse (§. 12.) aufzunehmen, dabei auch überall den Werth und die Menge zu vermerken, soweit dieselben sich aus vorhandenen Schriftstücken ergeben oder anderweit ohne Verletzung der Verpackung festzustellen sind. Das Inventarium ist von dem Zollbeamten und dem Schiffer zu unterschreiben, die Einsicht desselben oder die Fertigung einer Abschrift ist auch anderen Betheiligten zu gestatten.

§. 16. Die geborgenen Gegenstände sind dem Schiffer, in Ermangelung desselben demjenigen, welcher sonst seine Empfangsberechtigung nachweist, auszuliefern. Die Auslieferung darf jedoch, mit Ausnahme der für das augenblickliche Bedürfniss der Mannschaft und Passagiere erforderlichen Gegenstände, erst nach Bezahlung oder Sicherstellung der Bergungskosten einschliesslich des Bergelohns (Art. 753. des A. D. H. G. B.) und nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung geschehen.

§. 17. Behufs Uebernahme der Vertretung der Betheiligten in Bergungs- und Hülfsleistungsfällen können von den Landesregierungen an geeigneten Orten ein- für allemal Sachverständige bestellt werden. Dieselben sind in den einzelnen Fällen den Betheiligten von dem Strandamt namhaft zu machen. Die Wahl anderer Vertreter ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 18. Leicht verderbliche und solche Gegenstände, deren Aufbewahrung mit Gefahr oder unverhältnissmässigen Kosten verbunden sein würde, können von dem Strandamt öffentlich verkauft werden, jedoch bei Anwesenheit des Empfangsberechtigten nur mit Zustimmung desselben oder nach fruchtlos an ihn ergangener Aufforderung, die Gegenstände gemäss §. 16. in Empfang zu nehmen.

§. 19. Entstehen Zweifel oder Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung, oder sind die Empfangsberechtigten

nicht alsbald zu ermitteln, so hat das Strandamt die betreffenden Gegenstände oder deren Erlös (§. 18.) in Verwahrung zu nehmen, und demnächst nach den Bestimmungen des IV. Abschnitts zu verfahren.

III. Abschnitt.

Von Seeauswurf und strandtriftigen Gegenständen, sowie von versunkenen und seetriftigen Gegenständen.

§. 20. Wenn ausser dem Falle der Seenoth eines Schiffes besitzlos gewordene Gegenstände von der See auf den Strand geworfen oder gegen denselben getrieben, und vom Strande aus geborgen werden, so haben auch in diesen Fällen die Berger Anspruch auf Bergelohn, nach den Vorschriften des A. D. H. G. B., Buch V. Titel 9. Sie sind verpflichtet, bei Verlust des Anspruchs auf Bergelohn von den geborgenen Gegenständen der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt sofort Anzeige zu machen, und dieselben zur Verfügung zu stellen.

§. 21. Denselben Anspruch und dieselbe Verpflichtung haben die Berger, wenn versunkene Schiffstrümmer oder sonstige Gegenstände vom Meeresgrunde heraufgebracht, oder wenn ein verlassenes Schiff oder sonstige besitzlos gewordene Gegenstände, in offener See treibend, von einem Fahrzeuge geborgen werden.*)

Die Verpflichtung tritt in diesem Falle ein, sobald das bergende Fahrzeug nach der Bergung an der deutschen Küste anlegt oder vor Anker geht, fällt aber fort, wenn das Fahrzeug inzwischen an einer fremden Küste angelegt hat, oder vor Anker gegangen ist, und die Berger dort die geborgenen Gegenstände dem Eigenthümer oder einer Behörde zur Verfügung gestellt haben.

§. 22. Welche Gewässer bei Anwendung der §§. 20. und 21. der See gleichzustellen sind, bestimmen die Landesregierungen.

§. 23. Das Strandamt hat den Berger über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung sowie über den beanspruchten Lohn zu hören und für die angemessene Aufbewahrung der Gegenstände zu sorgen, auch dem nächsten Zollbeamten Nachricht zu geben. Die Bestimmungen der §§. 14. 15. und 18. finden auch hier Anwendung.

Kann der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt werden, so ist nach der Vorschrift des §. 16., andernfalls nach den Vorschriften des IV. Abschnitts, zu verfahren.

§. 24. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Anmeldestellen einzurichten, welchen die Strandämter jede Bergung in den Fällen der §§. 20. und 21. mitzutheilen haben. Auf diesen

---

*) RG. 5 S. 89 über den Begriff der Besitzlosigkeit.

Anmeldestellen ist ein Fundverzeichniss über die geborgenen Gegenstände und den Ort ihrer Aufbewahrung zu führen und zur Einsicht für Jedermann auszulegen. Ein Auszug aus dem Verzeichniss wird in angemessenen Fristen bekannt gemacht.

Die Bestimmungen des §. 23. finden auch da Anwendung, wo Anmeldestellen bestehen.

§. 25. Wenn auf der Rhede oder im Fahrwasser eines Hafens versunkene Wracks, Anker oder andere Gegenstände die Schifffahrt beeinträchtigen und der Eigenthümer entweder nicht bekannt oder zur Fortschaffung derselben nicht bereit ist, so ist die Behörde befugt, die Beseitigung zu veranlassen und zur Deckung der Kosten die beseitigten Gegenstände öffentlich zu verkaufen. In diesem Falle ist mit dem Rest des Erlöses nach den §§. 16. und 19. zu verfahren. Nach fruchtlosem Aufgebotsverfahren (§. 26.) fällt derselbe der Seemannskasse oder in Ermangelung einer solchen der Armenkasse des Hafenorts zu.

IV. Abschnitt.

Von dem Aufgebotsverfahren in Bergungssachen und dem Rechte auf herrenlose geborgene Gegenstände.

§. 26. Behufs der Ermittelung des Empfangsberechtigten hat das Strandamt, sofern sich genügender Anlass dazu bietet, geeignete Vorverhandlungen einzuleiten. Dem dadurch ermittelten Berechtigten sind die geborgenen Gegenstände nach Maassgabe des §. 16. auszuliefern.

Wenn sich kein Anlass zu Vorverhandlungen bietet, oder durch dieselben der Empfangsberechtigte nicht ermittelt wird, so tritt das Aufgebotsverfahren (§§. 27. ff.) ein.

§. 27. Im Aufgebotsverfahren werden alle unbekannten Berechtigten aufgefordert, bis zu einem bestimmten Termine bei dem Strandamte ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls dieselben bei der Verfügung über die geborgenen Gegenstände unberücksicht bleiben würden.

Der Termin ist auf vier Wochen bis neun Monate zu bestimmen. Das Aufgebot wird durch Aushang (Anschlag) an der Amtsstelle sowie nach dem Ermessen des Strandamtes durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern und Anschlag an Börsen und anderen geeigneten Orten bekannt gemacht. Zur Ersparung von Kosten kann das Aufgebot so lange ausgesetzt werden, bis eine angemessene Zahl von Gegenständen angesammelt ist.

Ein Ausschlussbescheid wird nicht erlassen.

§. 28. Diejenigen Gegenstände, auf welche ein Anspruch nicht angezeigt ist, werden nach Ablauf des Termins den nach §. 35. Berechtigten gegen Erlegung der Bergungskosten, zu welchen in den Fällen des ersten Absatzes des §. 35. auch der

Bergelohn gehört, nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung ausgeliefert.

Der Empfänger ist, wenn versäumte Ansprüche später geltend gemacht werden, nur insoweit, als er sich dann im Besitze der Sache noch befindet oder durch den aus derselben gelösten Werth noch bereichert ist, dem Berechtigten zur Entschädigung verpflichtet. In den Fällen des zweiten Absatzes des §. 35. behält der Berger auch den noch in seinem Besitze befindlichen Vortheil, insoweit dieser den Bergelohn nicht übersteigt.

§. 29. Sind dagegen Ansprüche angezeigt, so fordert das Strandamt die nach §. 35. Berechtigten auf, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie diese Ansprüche anerkennen wollen oder nicht, widrigenfalls dieselben für anerkannt erachtet werden würden.

Wenn innerhalb dieser Frist ein Widerspruch seitens der Aufgeforderten nicht erfolgt, so ist die Auslieferung der Gegenstände an denjenigen, welcher den Anspruch angezeigt hat, gemäss §. 16. zu bewirken und zwar, falls das Strandamt den Anspruch für nachgewiesen erachtet, sofort, anderenfalls erst nach Ablauf des Aufgebotstermins, sofern auch bis dahin weitere Ansprüche nicht angemeldet werden.

Wenn dagegen ein Widerspruch von einem der Aufgeforderten innerhalb der Erklärungsfrist erfolgt, so sind die angezeigten Ansprüche gegen denselben im Wege der Klage auszuführen.

§. 30. Wenn die Berechtigung zum Empfang streitig, und von keinem der nach §. 35 Berechtigten ein Widerspruch erhoben ist, so bestimmt das Strandamt denjenigen, gegen welchen die sonst angezeigten Ansprüche im Wege der Klage auszuführen sind.

Diesem steht auch die Befugniss zu, gegen Leistung der vom Strandamte zu bestimmenden Sicherheit die Auslieferung der geborgenen Gegenstände zu verlangen.

§. 31. Zur Anstellung des Klage (§§. 29. Abs. 3. und 30.), welche bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte zu erheben ist, bestimmt das Strandamt eine angemessene Ausschlussfrist.

§. 32. Im Falle des §. 30. hat das Strandamt auf Antrag dafür zu sorgen, dass die nach Abschnitt V. dieses Gesetzes festgestellten Ansprüche aus der bestellten Sicherheit oder durch den Verkauf der geborgenen Gegenstände befriedigt werden.

§. 33. Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung werden im Prozesswege erledigt.

§. 34. Die Kosten der Vorverhandlungen und des Aufgebotsverfahrens gehören zu den im Artikel 745. Absatz 2. des A. D. H. G. B. bestimmten Bergungskosten.

§. 35. Wenn der Empfangsberechtigte auch durch das Aufgebotsverfahren nicht ermittelt wird, so werden Gegenstände, welche in Seenoth vom Strande aus geborgen sind (§§. 4—19.),

desgleichen Seeauswurf und strandtriftige Güter (§. 20.), dem Landesfiskus überwiesen.

Unter gleicher Voraussetzung werden versunkene und seetriftige Gegenstände (§. 21.) dem Berger überwiesen.

Die Antheile mehrerer Mitberechtigter im Falle des Art. 751. des A. D. H. G. B. bestimmen sich auch in Beziehung auf diesen Anspruch nach den dort vorgeschriebenen Grundsätzen. Wer die ihm nach dem §. 21. obliegende Anzeige unterlässt, geht dieses Anspruchs zu Gunsten der Seemannskasse des Orts, wo das Strandamt seinen Sitz hat, und in Ermangelung einer solchen, zu Gunsten der Ortsarmenkasse verlustig.

Ob und in welcher Weise diejenigen zu entschädigen sind, welchen nach den bisherigen Bestimmungen die in den vorstehenden Absätzen der Staatskasse und dem Berger überwiesenen Ansprüche zugestanden haben, bestimmen die Landesgesetze.

V. Abschnitt.

Von der Festsetzung der Bergungs- und Hülfskosten.

§. 36. Wer Berge- oder Hülfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hülfskosten verlangt, hat in Ermangelung einer gütlichen Einigung seine Ansprüche bei dem Strandamt anzumelden. [74])

§. 37. Das Strandamt hat nach Anhörung der Betheiligten, soweit dieselben anwesend sind, eine Berechnung der aufgestellten Forderungen zu entwerfen und mit seinen gutachtlichen Bemerkungen der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§. 38. Die Aufsichtsbehörde hat die angemeldeten Ansprüche nach den Bestimmungen des A. D. H. G. B. Buch V. Titel 9. zu prüfen und durch Bescheid festzusetzen. Jedem Betheiligten ist der Bescheid zu Protokoll bekannt zu machen, oder eine Ausfertigung desselben zuzustellen.

Die Zustellung ist gültig, wenn sie unter Beobachtung der für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgeschriebenen Formen erfolgt. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei die Glaubwürdigkeit der Gerichtsbeamten.

§. 39. Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde findet nur der Rechtsweg statt.

Die Partei, welche sich durch den Bescheid beschwert fühlt, hat binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen — vom Tage nach der Bekanntmachung oder Behändigung des Bescheides (§. 38.) an gerechnet — die Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte anzubringen. Das Gericht kann aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, diese Frist angemessen verlängern.

---

[74]) Zu §§ 36 ff. vgl. OHG. 24 S. 375, RG. 5 S. 89.

Durch rechtzeitige Erhebung der Klage verliert der Bescheid zwischen den Prozessparteien seine Kraft.

§. 40. Den Landesregierungen steht es zu, die in §. 38. der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Obliegenheiten dem Strandamt zu übertragen.

§. 41. Die Erhebung der festgesetzten Beträge und die Vertheilung derselben unter die Berechtigten erfolgt in der Regel durch das Strandamt.

Der Vorsteher des Strandamts hat auch in dem Falle keinen Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn, wenn er zugleich zum Strandvogt bestellt ist.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 42. Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffs (Schiffskapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

§. 43. Wer den Vorschriften der §§. 4. 7. Abs. 1. 12. Abs. 1. 13. 20. 21. zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 44. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch aus Rechtsverhältnissen geltend gemacht wird, welche auf die Bergung ausser dem Falle der Seenoth sich beziehen.

§. 45. Ob und inwieweit im Falle der Bergung des von den Landesregierungen zur Betonnung verwendeten Materials an Tonnen, Ketten und sonstigem Zubehör bestimmte Lohnsätze an Stelle des Bergelohnes treten, bestimmt sich, wenn die Bergung im eigenen Gebiete erfolgt, nach dem bezüglichen Landesrecht, anderenfalls nach den etwa abgeschlossenen Staatsverträgen.

§. 46. Die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mitwirkung der Zollbehörde findet in den Zollausschlüssen nicht statt.

§. 47. Die Bestimmungen der Staatsverträge über die den Konsuln fremder Staaten in Bergungsfällen zustehenden Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 48. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

Dritter Abschnitt.
Von der Zollgerechtigkeit.[75] [76]

Begriff.

§. 88. Das Recht, von denjenigen, welche sich der Häfen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern, wird die Zollgerechtigkeit genannt.

§. 89. Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waaren; Brücken-, Fähr- und Wegegeld aber nur von den Personen, dem Viehe, und den Fuhrwerken, welche die Brücke, die Fähre oder den Weg passiren, entrichtet.[77] [78]

---

[75]) Zoll (vectigal), ursprünglich Abgabe für Gestattung der Passage und kaiserliches Reservatrecht, ist von den Brücken-, Fähr- und Wegegeldern als Abgaben für Benutzung der öffentlichen Kommunikationsmittel zu trennen, diese Trennung auch in den §§ 89, 101, 124, 129 h. t. festgehalten und von Erheblichkeit. ObTr. 34 S. 1 (PlPräj. 2672) zu § 101 h. t. Inzwischen haben die Bestimmungen dieses Abschn. über den Zoll in diesem Sinn durch die veränderte Gesetzgebung ihre Bedeutung verloren. Aus dem Zoll als einem auch Dritten durch den Staat verleihbaren Regal ist eine indirekte Steuer geworden, welche in die Reichskasse fließt und der Gesetzgebung des Reichs unterliegt. RVerf. Art. 4 Nr. 2, 9. Art. 33 ff. Schon durch Preuß. V. v. 11. Juni 1816 (GS. S. 193) wurden alle inneren Waaren-, Land-, Wasser- und sämmtliche Privat- und Kommunalzölle gegen Entschädigung der Berechtigten aufgehoben, durch Ges. v. 26. Mai 1818 (GS. S. 65) der Verkehr im Innern ganz freigegeben, alle Binnen-Zölle aufgehoben, nur Ein- und Ausgangs-Zölle zugelassen (§§ 6, 7, 12, 16, 17). Auf denselben Grundsätzen beruht das Zollvereins-Ges. v. 23. Jan. 1838 (GS. S. 33) §§ 18, 19, 20 und das Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 (BGBl. S. 317) §§ 6, 7, 8. Im § 8 des letzteren Ges. sind dagegen Abgaben für Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Wegen u. s. w., also die Kommunikationsabgaben, aufrecht erhalten.

[76]) Unberührt blieben durch diese Gesetze die konventionellen Wasserzölle auf den das Gebiet verschiedener Staaten berührenden schiffbaren Flüssen, namentlich auf Rhein, Elbe, Weser. Inzwischen sind fortgefallen die Elbzölle durch BGes. v. 11. Juni 1870 (BGBl. S. 416), die Weserzölle durch Vertr. v. 26. Jan. 1856 (GS. S. 691). Auf dem Rhein bestehen keine Zölle, nur Schifffahrtsabgaben. Vgl. Revid. Rheinschifffahrtsakte v. 17. Oktbr. 1868 (GS. 1869 S. 798). Ueber die Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte: GVG. § 14 Nr. 1. AG. dazu v. 24. April 1878 § 12. Ges. v. 8. März 1879 (GS. S. 129). Ges. v. 9. März 1879 (GS. S. 132). ObTr. 53 S. 270: Abgabe für Lagern von Flößen kein Zoll.

[77]) Das Chausseegeld auf den Staatsstraßen ist aufgehoben. Ges. v. 27. Mai 1874 (GS. S. 184).

[78]) §§ 101, 124, 129 h. t.

Grundsätze von Verleihung und Erwerbung der Zollgerechtigkeit.

§. 90. Zoll-, Brücken- und Wegegeld darf Niemand erheben, als dem das Recht dazu vom Staate verliehen oder aufgetragen worden.[79])

§. 91. Nur allein der Staat kann die Zollabgaben, das Hafen-, Wege- und Brückengeld bestimmen, und den Tarif darüber vorschreiben.

§. 92. Es macht in der Art des Rechts keinen Unterschied: ob die Abgabe im Tarif nach Geld, oder auf einen gewissen Theil der zollbaren Waaren bestimmt ist.

§. 93. Ohne einen vom Staate vorgeschriebenen Tarif kann weder Zoll, noch Wege- oder Brückengeld gefordert werden.

§. 94. Wer nach §. 51. eine Prahmgerechtigkeit hat, muß die Bestimmung der für das Uebersetzen zu nehmenden Abgabe vom Staate erwarten.

§. 95. So lange der Staat noch keine Abgabe festgesetzt hat, hängt die Bestimmung derselben in jedem einzelnen Falle von dem Abkommen zwischen dem Berechtigten und denen, welche sich des Prahms bedienen wollen, ab.

§. 96. So lange ein Prahmberechtigter noch mit keinem Tarif vom Staate versehen ist, kann er den Reisenden, auch in derselben Gegend, nicht wehren, sich anderer Mittel zum Uebersetzen zu bedienen

§. 97. Ueber Privatbrücken und Wege darf Niemandem ein Uebergang, zum Nachtheil der Zolleinkünfte des Staats, oder derer, welche von diesem berechtigt sind, gestattet werden.

Veränderungen in den Abgaben.

§. 98. Die vom Staate einmal bestimmten Zollabgaben, Wege-, Prahm- und Brückengelder, dürfen von Privatberechtigten eigenmächtig nicht erhöht werden.[80])

§. 99. Auch eine vom Staate vorgenommene Erhöhung solcher Abgaben ertheilt den Privatbesitzern noch kein Recht zu einer gleichen Steigerung des ihnen verliehenen Privatzolles oder Brückengeldes.

§. 100. So weit jedoch dergleichen Erhöhung sich bloß auf eine Veränderung des Münzfußes gründet, hat der Privatbesitzer auf die Zugestehung gleichmäßiger Sätze rechtlichen Anspruch.

---

[79]) ALR. II. 14 § 35 abweichend. Hier ist Ersitzung nicht zugelassen.

[80]) Vgl. Ges. v. 20. März 1837 wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Kommunikationsabgaben (GS. S. 57) und die V. v. 16. Juni 1838, betr. die Kommunikationsabgaben (GS. S. 353). Letztere ist von civilrechtlicher Bedeutung, insofern sie die Revision und event. Einstellung oder Ermäßigung der außer dem Chausseegelde bestehenden Abgaben für die Benutzung der hauptsächlichen Verkehrsstraßen gegen Entschädigung anordnete und das Pflaster- und Wegegeld auf Chausseen gegen Entschädigung aufhob, dagegen die Unterhaltung dieser Straßenstrecken dem Staate überwies, wobei bezüglich städtischer Straßenstrecken und großer Strombrücken besondere Bestimmungen getroffen wurden. Vgl. dazu ObTr. 15 S. 366.

Zollbefreiungen.

§. 101. Zollbefreiungen können nur durch ausdrückliche Provinzialgesetze, oder durch besondere Privilegia oder Verträge, begründet werden.[81])

§. 102. Allgemeine Zollbefreiungen, welche der Staat der Handlung zum Besten festsetzt, ist derselbe auch auf die Befreiung von Privatzöllen auszudehnen wohlbefugt.[82])

§. 103. Doch gilt, wegen der dem Privatberechtigten alsdann zukommenden Entschädigung alles das, was wegen Aufhebung und Einschränkung der Privilegien überhaupt verordnet ist. (Einleitung §. 70. 71.)

§. 104. Alles, was zum eignen Gebrauche des Staats oder des Landesherrn und seiner Hofhaltung transportirt wird, genießt in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze und besondere Verfassungen ein Anderes mit sich bringen, die Befreiung auch von den Privatzöllen.[83])

§. 105. Diese landesherrliche Zollfreiheit aber kann an Privatpersonen, bloß zu deren Begünstigung, mit dem Nachtheil anderer Privatzollberechtigten, nicht abgetreten werden.

§. 106. Ebenso gelten einzelne Zollbefreiungen, oder sogenannte Freipässe nur in den Zollstätten des Staats; nicht aber zum Nachtheil der Privatzollberechtigten.

Nebenzölle.

§. 107. Ein Zollberechtigter darf die ihm angewiesene Zollstätte ohne Genehmigung des Staats nicht verlegen.

§. 108. Zur Bequemlichkeit der Reisenden können, soweit es ohne Nachtheil eines Dritten geschieht, Nebenzölle angelegt werden.

§. 109. Doch sind Privatberechtigte nicht befugt, dergleichen Einrichtungen ohne Vorwissen des Staats zu treffen.

Pflichten der Reisenden, den Zoll nicht zu verfahren.

§. 110. Niemand darf, zum Nachtheil des Zolles, die Reisenden von der Zollstraße ableiten, oder ihnen, bei Bereisung derselben, Hindernisse in den Weg legen.[84])

§. 111. Niemand, der zollbare Waaren führt, darf innerhalb des Zolldistricts, von der ordinairen Zollstraße abweichen, und Nebenwege zur Vermeidung des Zolles aufsuchen.

§. 112. Wer jedoch auf dem gewöhnlichen, zu seiner Wohnung führenden Wege zwar einen Theil der Zollstraße, nicht aber die Zollstätte selbst passirt, ist die Zollabgaben zu entrichten nicht schuldig.

---

[81]) Nur auf den eigentlichen Zoll-, nicht auf Wege-, Brücken-, Fährgeld zu beziehen; Befreiung von solchem durch Ersitzung ist zulässig, ObTr. 34 S. 1 (PlPräj. 2672), auch durch Observanz vor Einführung des ALR. ObTr. 24 S. 211. StrA. 8 S. 36 (Präj. 2411). Bezüglich der Aufhebung aller Privatzölle vgl. Anm. 75.

[82]) Mit Aufhebung der Privatzölle obsolet geworden. Anm. 75.

[83]) Auf Brückengelder nicht zu beziehen. ObTr. 14 S. 338 (Präj. 1746).

[84]) Bezüglich des eigentlichen Zolls vgl. zu den §§ 110 ff. des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1869 §§ 16 ff., 21 ff., 134 ff. (Begriff und Thatbestand der Kontrebande und Defraudation).

§. 113. Auch da, wo zur Unterhaltung der Landstraßen oder Brücken nur ein Wege- oder Brückengeld festgesetzt ist, darf dem Staate oder dessen Beliehenen zum Nachtheil, kein Nebenweg gesucht werden.

§. 114. Wem also die Anlegung neuer Wege oder Brücken zu seiner Bequemlichkeit gestattet worden, der darf nicht zulassen, daß dieselben zum Nachtheil des Staats oder eines Privatberechtigten gemißbraucht werden.

§. 115. Jeder Reisende ist schuldig, sich an der Zollstätte, zur Entrichtung des Zolles, auch unerfordert zu melden, und die bei ihm befindlichen Waaren getreulich anzuzeigen.

§. 116. Auch derjenige, dem eine Befreiung zu statten kommt, ist von der Meldung im Zollamte nicht ausgenommen, und muß auf Erfordern sein Angeben bescheinigen.

Pflichten der Zollberechtigten.

§. 117. Jeder Zollberechtigte muß solche Anstalten treffen, wodurch die Zollstätte Jedermann kenntlich gemacht werde und die von den Reisenden nicht leicht übersehen werden können.

§. 118. Eben so muß der Zollberechtigte dafür sorgen, daß diejenigen, welche sich zu Entrichtung des Zolles, Wege-, Fähr- oder Brückengeldes melden, nicht ungebührlich aufgehalten, sondern prompt abgefertigt werden.

§. 119. Die Zollbedienten, welche ihre Pflicht darunter nicht beobachten, sollen nicht nur nach Inhalt der Zollgesetze bestraft, sondern auch zum Ersatze alles aus der Versäumniß durch ihre Schuld entstandenen Schadens angehalten werden.

Zolldefraudationen.

§. 120. Niemand soll zum Nachtheil des Zollberechtigten, den Zoll verfahren, oder zollbare Waaren verschweigen.

§. 121. Wer innerhalb des Zolldistricts auf Nebenwegen den Zollstätten vorbeigegangen ist, wird als ein Zolldefraudant angesehen.

§. 122. Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so sollen auf den Straßen, welche zu einer Zollstätte führen, die gewöhnlichen Zollstangen errichtet und beständig unterhalten werden.

§. 123. Was von Verfahrung des Zolles verordnet ist, gilt auch in Ansehung des vom Staate festgesetzten Wege-, Fähr- und Brückengeldes.

§. 124. Wie die zum Nachtheil des Staats vorsätzlich begangenen Zolldefraudationen durch Confiscation und sonst zu bestrafen, ist in den Criminalgesetzen verordnet.

§. 125. Zolldefraudationen zum Nachtheil eines Privatberechtigten sollen nach Vorschrift seines Privilegii geahndet werden.

§. 126. Ist in diesem keine Strafe bestimmt, und auch in Provinzialgesetzen keine Vorschrift enthalten; so muß der Zolldefraudant entweder den zehnfachen Betrag der zu entrichten gewesenen Abgabe als Zoll erlegen, oder nach eigener Wahl die Sache, an welcher die Defraudation begangen worden, dem Zollberechtigten überlassen.

§. 127. Ist die im Privilegio bestimmte Strafe härter, als diejenige, welche die allgemeinen oder Provinzial-Gesetze vorschreiben: so muß das Privilegium, gleich einem Gesetze, gehörig publicirt werden.

§. 128. Die Strafgefälle bei Zolldefraudationen kommen allemal demjenigen zu, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt worden.

§. 129. Wer, um dem Wege- und Brückengelde sich zu entziehen, unerlaubte Nebenwege sucht, soll, wenn nicht anderweitige rechtsgültige Strafbestimmungen vorhanden sind, die schuldige Abgabe vierfach, nebst dem etwanigen Pfandgelde entrichten.[85])

Wem das Erkenntniß über Zolldefraudationen, ingleichen

§. 130. Jeder Privatberechtigte ist befugt, die Zolldefraudanten innerhalb seines Zolldistricts anzuhalten, zu pfänden, und zur gesetzmäßigen Strafe zu ziehen.

§. 131. Alle Obrigkeiten und Gerichte innerhalb solchen Districts sind schuldig, dem Berechtigten die Pfändung der Zolldefraudanten in ihrem Gebiete zu verstatten, und ihm gegen etwanige Widersetzung hülfreiche Hand zu leisten.

§. 132. Sobald der angebliche Uebertreter die Defraudation leugnet, oder sonst auf rechtliches Gehör sich beruft, muß die Sache von den ordentlichen Gerichten des Ortes, wo der Zoll sich befindet, gesetzmäßig untersucht, und darüber erkannt werden.

§. 133. Auch außerhalb des Zolldistricts kann der Zollberechtigte die Uebertreter verfolgen, und ihre Verkümmerung bei den Gerichten des Ortes, wo sie betroffen werden, nachsuchen.

§. 134. Die Untersuchung und Entscheidung eines über die Contravention entstandenen Streits gehört alsdann vor die Gerichte des Ortes, wo der Uebertreter betroffen worden.

§. 135. Doch kann der Zollberechtigte verlangen, daß die Sache vor sein Gerichte gezogen, und bei ermangelnder sonstiger Sicherheit der Uebertreter, zur Verwahrung im Arreste, an dieselben ausgeliefert werde.

über streitige Zollrechte gebühre.

§. 136. Wird demjenigen, der das Recht eines Zolles, Brücken- oder Wegegeldes behauptet, das Recht selbst bestritten: so gehört die Untersuchung und Entscheidung vor das Landes-Justiz-Collegium der Provinz.

§. 137. Behauptet der, welcher einer Uebertretung halber in Anspruch genommen wird, eine Zollbefreiung auf den Grund eines besonderen, oder auch eines allgemeinen Privilegii seiner Standesgenossen: so muß die Sache gleichergestalt bei dem Landes-Justizcollegio der Provinz erörtert und entschieden werden.

Obliegenheiten der Zollberechtigten.

§. 138. Jeder Privatinhaber einer Zoll-, Brücken-, Fähr- oder Wegegelds-Gerechtigkeit ist schuldig, die Straßen, Wege, Fähren und Brücken, innerhalb des ihm angewiesenen Districts, auf eigne Kosten in sicherem und tauglichem Stande zu erhalten.

§. 139. Für allen Schaden, der den Reisenden aus der Unter-

---

[85]) ObTr. 68 S. 9*.

lassung dieser Pflicht entsteht, muß der Zoll- oder Brückengelds-Berechtigte haften.[86])

§. 140. Doch kann ihm ein Schade, welcher durch bloßen Zufall, oder durch eigne Schuld und Unvorsichtigkeit der Reisenden entstanden ist, nicht zugerechnet werden.

Vierter Abschnitt.

Vom Postregal.

§§. 141—228 (fallen fort).[87]) [88])

---

[86]) Dies bezieht sich auch auf Kommunen, welche zur Erhebung eines Brückengeldes berechtigt oder zur Unterhaltung einer Straße, Brücke, eines Weges gesetzlich verpflichtet. Sie dürfen den Beschädigten nicht an den Beamten verweisen, dem die Vernachlässigung zur Last fällt. ObTr. 14 S. 92 (PlPräj. 1881). RE. 1 S. 594. StrA. 46 S. 92 (aber der Beamte sie an die Gemeinde). RE. 1 S. 599.

[87]) Die §§ 141—228 sind fortgefallen und zunächst ersetzt durch das Preuß. Ges. v. 5. Juni 1852 über das Postwesen (GS. S. 345), welches an Stelle der wesentlich nur staatsrechtlichen Bestimmungen des ALR. eine vollständige gesetzliche Regelung des Postregals mit Normen über Postzwang, die Rechte der Post und ihre Regreßpflicht gab. Nachdem sodann gemäß Art. 4 Nr. 10, Art. 48 ff. der Norddeutschen Bundesverfassung Post- und Telegraphie zu Verkehrsanstalten des Bundes erklärt und ihre Verwaltung auf den Bund übernommen worden, erging das Ges. v. 2. Novbr. 1867 über das Postwesen des Nordd. Bundes (BGBl. S. 61), Ges. v. 4. Novbr. 1867 über das Posttaxwesen (BGBl. S. 75), Ges. v. 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten (BGBl. S. 141). Nach Art. 4 Nr. 10, 48 ff. der Reichsverfassung ist Post- und Telegraphenwesen in früherer Weise auf das D. Reich übergegangen, jedoch mit den aus Art. 52 Verf. sich ergebenden Reservaten für Bayern und Württemberg. Vgl. Vertrag v. 23. Novbr. 1870 (BGBl. 1871 S. 9) III, § 4. Vertrag v. 25. Novbr. 1870 (BGBl. S. 654) Art. 2 Nr. 4. Auf dieser Grundlage ist sodann das RGes. v. 28. Oktbr. 1871 über das Postwesen des D. Reichs und das RGes. von demselben Tage über das Posttaxwesen im Gebiete des D. Reichs (RGBl. S. 358) ergangen. Das Postgesetz hat eine wesentliche Ergänzung erfahren durch RGes. v. 20. Dezbr. 1875, das s. g. Eisenbahnpostgesetz. Das Posttaxwesen ist durch RGes. v. 17. Mai 1873 (RGBl. S. 107) und v. 3. Novbr. 1874 (RGBl. S. 127) modifizirt. Das Ges. über die Portofreiheiten v. 5. Juni 1869 ist RGes. geworden durch Ges. v. 16. April 1871 § 2 (BGBl. S. 63), auch in Bayern, Württemberg, Süd-Hessen, Elsaß-Lothringen eingeführt (RGBl. 1872 S. 167. 1875 S. 323).

[88]) Für das Telegraphenwesen ist außer den angegebenen Art. der RVerf. von Bedeutung die Telegraphen-Ordnung v. 21. Juni 1872 (RGBl. S. 213) und die V. v. 24. Januar 1876, betr. Abänderungen und Ergänzungen derselben (Post- und Tel.-Amtsblatt 1876 S. 93), welche die Benutzung der Telegraphenanstalten durch das Publikum regeln und namentlich auch Bestimmungen über die Gewährleistung enthalten, und das RGes. v. 6. April 1892 (RGBl. S. 467) über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs.

4a. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871.[89—90] (R. G. Bl. S. 347.)

Wir etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§. 1. Die Beförderung[91])

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

---

[89]) Von staats- und völkerrechtlicher Bedeutung sind der Postvereinsvertrag v. 18. Aug. 1860 (GS. S. 25) zwischen Preußen, Oesterreich, den Deutschen Regierungen und der Thurn und Taxisschen Postverwaltung, der Vertrag v. 28. Januar 1867 (GS. S. 354) über die Abtretung der Taxisschen Postgerechtigkeit an die Krone Preußen. Ges. v. 16. Febr. 1867 (GS. S. 353), der Postvertrag v. 7. Mai 1872 zwischen Deutschland und Oesterr.-Ungarn (RGBl. 1873 S. 1), der Vertrag v. 9. Oktbr. 1874, betr. die Gründung eines allgem. Postvereins (Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, Nordamerika, Frankreich, England, Griechenland, Italien, Norwegen, Rußland, Schweden, Schweiz, Türkei u. a.), (RGBl. S. 223) und der Weltpostvereinsvertrag v. 1. Juni 1878 (RGBl. S. 83) und v. 3. Novbr. 1880 (RGBl. 1881 S. 69) über den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe. Zusatzabkommen in RGBl. 1886 S. 82, 97, 100, 104, 115. Weltpostvertrag und Uebereinkommen v. 4. Juli 1891 (RGBl. 1892 S. 503).

[89a]) In Elsaß-Lothringen eingeführt durch Ges. v. 4. Novbr. 1871. Die Posttaxen sind enthalten in den Ges. v. 28. Oktbr. 1871 (RGBl. S. 358) und v. 17. Mai 1873 (RGBl. S. 107). Vgl. § 7 des Ges. v. 28. Oktbr. 1871 wegen der Nachforderung von Porto, welche nur bei Anmeldung innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung zulässig.

[90]) Von Bedeutung für die Postrechtsverhältnisse sind vielfach die wiederholt abgeänderte Post-Ordnung v. 18. Dezbr. 1874 und v. 8. März 1879, Verf. des Reichskanzlers v. 24. Aug. 1879 (CentrBl. des D. Reichs 1879 S. 185, 538, auch durch die Amtsblätter publizirt), ferner die Allgem. Post-Dienst-Instruktion von 1872, abgeändert durch die Bek. d. R.Kanzlers v. 12. März 1883 (Centralbl. S. 71).

[91]) Nach HGB. Art. 421 Abs. 2 gelten die Bestimmungen des HGB. über das Frachtgeschäft auch für die Postanstalt, soweit nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen etwas Anderes bestimmt ist.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1. und 2.) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 2. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1.) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 3. Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§. 50.) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.[92] [93]

§. 4. (fällt fort).[94]

§. 5. Das Briefgeheimniss ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und zivilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlass eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.[95]

---

[92]) Vgl. Post=O. §§ 1 ff. über die Erfordernisse für Postsendungen, Preßgesetz § 14.

[93]) Ueber die rechtliche Natur des Zeitungs= und Zeitschriften=Debit durch die Post vgl. OHG. 23 S. 9. Da HGB. Art. 272 Nr. 4 sich nicht auf Vermittlung oder Abschluß beiderseitiger Handelsgeschäfte beschränkt, so ist das Debitgeschäft der Post Handelsgeschäft, eine Art der buchhändlerischen Kommission, Verbindung von Frachtgeschäft und Mandat, und die Post insofern Kaufmann. Insoweit die Post Güter= und Geldtransportgeschäfte betreibt, ist sie ebenfalls Kaufmann. OHG. 12 S. 311, 17 S. 127, 23 S. 11.

[94]) Aufgehoben durch das nachfolgende Eisenbahnpostgesetz v. 20. Dezbr. 1875.

Abschnitt II.

Garantie.

§. 6. Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmässig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung
  1. der Briefe mit Werthangabe,
  2. der Packete mit oder ohne Werthangabe.

II. für den Verlust der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.[96])

§. 7. Wenn der Verschluss und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äusserlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden

---

[95]) Preuß. Verf. Art. 33. StGB. §§ 260, 354, 358. Beschlagnahme von Briefen, Sendungen, Telegrammen: StPO. §§ 99 ff. KKO. § 111.

[96]) HGB. Art. 421. Vgl. Anm. 91. OHG. 18 S. 39 über die Haftung des Posthalters für die Postillone nach der Postfuhrordnung.

wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, dass bei der Aushändigung Verschluss und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.[97])

§. 8. Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, dass der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.[98])

§. 9. Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfund gleichgestellt und überschiessende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

§. 10. Für eine rekommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung (§. 6. II.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

§. 11. Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1. für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmässig eingelieferten Passagierguts nach Maassgabe der §§. 8. und 9., und
2. für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.[99])

---

[97]) Die Haftung der Post wird durch Abnahme ohne Erinnerung nicht aufgehoben, den Empfänger trifft aber die Beweislast. OHG. 17 S. 126, 128.

[98]) HGB. Art. 396. StGB. §§ 263, 267, 268. StrA. 5 S. 220. OHG. 18 S. 88. Post-O. § 7.

§. 12. Eine weitere, als die in den §§. 8. 9. 10. und 11. nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.[100])

§. 13. Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muss in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 14. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§. 13.) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.[101])

§. 15. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1. jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 16. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikationsabgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz

---

[99]) Post-O. §§ 52 ff.

[100]) Post-O. §§ 9, 19, 20.

[101]) HGB. Art. 408. Durch EG. z. CPO. § 13 Nr. 4 ist der § 14 aufgehoben, soweit er die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft; an Stelle der Anmeldung ist die Erhebung der Klage gemäß CPO. §§ 230, 239, 254 getreten. Vgl. auch StrA. 44 S. 32. ObTr. 38 S. 81.

für ordentliche Posten ausschliesslich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§. 17. In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 18. Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§. 19. Jedes Fuhrwerk muss den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 20. Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 21. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Strasse verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 22. Die vorschriftsmässig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndienste nicht herangezogen werden.

§. 23. Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 24. Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 25. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im All-

gemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 26. Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fliessen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27. Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1. wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§. 1. und 2. zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte;
2. wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;
3. wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
4. wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2. und 3. bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 28. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27.) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht;

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im §. 27. bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§. 34. 35.) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüsst, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüssung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§. 29. Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, bestraft.

§. 30. Ausser der Strafe muss in den Fällen des §. 27. das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des §. 29. das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des §. 27. unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 31. Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 32. Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

§. 33. Die in den §§. 27. bis 29. bestimmten Geldstrafen fliessen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 34. Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles er-

folgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maassgabe der §§. 35. bis 46.[102])

§. 35. Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirksaufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen etc. entschieden. Diese können jedoch, solange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefassten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§. 36. Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 37. Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 38. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 39. In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, muss dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 40. Findet die Ober-Postdirektion etc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§. 41. Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§. 42.), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§. 28.) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§. 42. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniss zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der

[102]) StPO. §§ 459 ff. EG. z. StPO. § 5.

Ober-Postdirektion etc. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muss jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schliesst fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 43. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 44. Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 45. Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, ausser den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren etc., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege enstandenen Kosten zu tragen.

§. 46. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47. Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.[108])

§. 48. Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn

[108]) EG. zu StPO. § 5.. EG. zu CPO. § 13.

eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 49. Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmässig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebensowenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmässig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 50. Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1. die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2. das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
3. die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4. die Bestimmungen wegen schliesslicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5. die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6. die Gebühren für Postanweisungen, Vorschusssendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
7. Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expresssendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung;

8. die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;
9. die näheren Anordnungen über Kontirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;
10. Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

Die unter Ziffer 2. 4. und 6. bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlussfassung des Bundesrathes.

Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.[104])

§. 51. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

§. 52. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

4b. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 20. Dezember 1875. (R. G. Bl. S. 318.)

Wir etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347.) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 1. Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem

[104]) Postreglement v. 30. Novbr. 1871. Post-O. v. 18. Dezbr. 1874 und v. 8. März 1879. Anm. 90.

Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amts.

Art. 2. Mit jedem für den regelmässigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfasst:

a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluss des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelngewichte von 10 Kilogramm einschliesslich,
b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,
c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche nach der Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer berechnet wird.

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspacketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind.

Art. 3. Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, welche nach Art. 6. Abs. 5. zu berechnen ist.

Art. 4. Bei solchen für den regelmässigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Artikeln 2. und 3. bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der letzteren Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist.

Art. 5. Reicht der eine Postwagen (Art. 2.) oder die an Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3.) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,

oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen,

oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2. Abs. 3.), darf die Gestellung ausserordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltungen ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befasst und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für den Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmässige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Art. 6. Die für den regelmässigen Dienst erforderlichen Eisenbahn-Postwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äussere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmässigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stilllagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmässig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparaturwerkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahn-Postwagen beschädigt oder laufunfähig

werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushülfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethe zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet.

Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3.), wenn sie laufunfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen.

Art. 7. Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Miethsverhältniss bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniss beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

Art. 8. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich ver-

letzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.[104a])

Art. 9. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur, und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermässigen oder ganz zu erlassen.

Art. 10. Durch die von dem Reichskanzler, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amts, unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen.[105])

Art. 11. Auf die bei Erlass dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maassgebend.

Die bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmässig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

Art. 12. Die vertragsmässige Vergütung, welche an das Grossherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, wird, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, bis zum Ablauf des Jahres 1879 weiter gezahlt. Bis dahin bleiben für die Leistungen der badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhält-

---

104a) Vgl. § 10 RGes. v. 15. März 1886 (RGBl. S. 53) zu II. 10.

105) Vgl. die Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahnpostgesetz. V. 9. Febr. 1876 (Central-Bl. d. D. Reichs S. 87).

nisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1868 maassgebend.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.

Art. 13. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Dasselbe findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

4c. Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs. Vom 6. April 1892. (R. G. Bl. S. 467).

Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschliesslich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§. 2. Die Ausübung des im §. 1. bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muss an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmässigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.

§. 3. Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschliesslich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschliesslich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen
   a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
   b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschliesslich für den

der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

§. 4. Durch die Landes-Zentralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4 Ziffer 10 der Reichsverfassung), die Kontrole darüber geführt, dass die Errichtung und der Betrieb der im §. 3. bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

§. 5. Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmässigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmässigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen.

Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschliessungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

§. 6. Sind an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, sei es von der Reichs-Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigenthümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluss an das Lokalnetz verlangen.

Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig.

§. 7. Die für die Benutzung von Reichs-Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen bestehenden Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhöht werden. Ebenso ist eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen von solchen Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§. 8. Das Telegraphengeheimniss ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in zivilprozessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mittheilungen stattgefunden haben.

§. 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§. 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemässheit des §. 4 erlassenen Kontrolvorschriften zuwiderhandelt.

§. 11. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind ausser Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maassgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler, oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

§. 12. Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des

Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Theiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlasst, nach Möglichkeit so auszuführen, dass sie sich nicht störend beeinflussen.

§. 13. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte. Das gerichtliche Verfahren ist zu beschleunigen (§§. 198, 202 bis 204 der Reichs-C.P.O.) Der Rechtsstreit gilt als Feriensache (§. 202 des Gerichts-V.G., §. 201 der Reichs-C.P.O.)

§. 14. Das Reich erlangt durch dieses Gesetz keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Strassen.

§. 15. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Bayern und Württemberg mit der Massgabe, dass für ihre Gebiete die für das Reich festgestellten Rechte diesen Bundesstaaten zustehen und dass die Bestimmungen des §. 7. auf den inneren Verkehr dieser Bundesstaaten keine Anwendung finden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Mühlengerechtigkeit.

Mühlen an öffentlichen Flüssen.

§. 229. Das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats.[106])

§. 230. Wem der Staat die Mühlengerechtigkeit auf einem schiffbaren Strome verliehen hat, der muß bei Ausübung seines Rechts, nach dem Inhalte seines Privilegii, und der vom Staate ertheilten allgemeinen oder Provinzial-Mühlenordnungen auf das genaueste sich achten.[107])

§. 231. Will er von seinem Rechte durch Anlegung einer neuen, bisher noch nicht vorhanden gewesenen Mühle Gebrauch machen: so muß er sich bei der Landespolizei-Instanz melden, und den Anweisungen derselben Folge leisten.[108])

§. 232. Ein Gleiches findet statt, wenn eine alte eingegangene

---

[106]) ALR. II. 14 § 21; 15 §§ 38, 50, 52, 73. Schiffsmühlen als unbewegliche Sachen, wenn Mühlengerechtigkeit damit verbunden: ALR. I. 2 § 6 Anm. 4. Subh.O. v. 15. März 1869 § 1 Nr. 2. Eigenth.Ges. v. 5. Mai 1872 § 69. Grundb.O. § 3.

[107]) Vgl. Mühlen-Ordnung v. 28. Oktbr. 1810 (GS. S. 98).

[108]) Vgl. Ed. v. 28. Oktbr. 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit ꝛc. (GS. S. 95) §§ 5 ff. Ges. v. 7. Septbr. 1811 § 56. Preuß. GewO. § 38. D. GewO. §§ 16 ff., 20, 21 ff., 40.

Mühle dieser Art wieder aufgebaut, oder in der gegenwärtigen Anlage einer wirklich vorhandenen etwas verändert werden soll.

Mühlen an Privatflüssen, und Windmühlen.

§. 233. Mühlen an Privatflüssen, ingleichen Windmühlen, mag zwar in Provinzen, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze oder Verfassungen bestimmt ist, jeder Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden anlegen.[109])

§. 234. Er ist aber dazu nur in so fern berechtigt, als es ohne Schmälerung der Befugnisse eines Dritten geschehen kann.[110])

Was Rechtens sei, bei Anlegung neuer oder Veränderung alter Mühlen.

§. 235. Es muß daher jeder Mühlenberechtigte ohne Unterschied, welcher eine neue Mühle bauen; oder eine eingegangene wieder herstellen; oder sie an einen anderen Ort verlegen; oder in eine andere Gattung verwandeln; oder mit mehreren Gängen versehen will, sich bei der Landespolizei-Instanz melden, derselben den Plan der beabsichtigten Einrichtung anzeigen, und die weitere Anweisung derselben erwarten.[111])

§. 236. Die Landespolizei-Instanz muß, ehe sie die Approbation ertheilt, die benachbarten Mühlenberechtigten und Andere, welchen durch den neuen Bau, oder durch die Abänderung Schaden erwachsen könnte, darüber vernehmen.

Wer zum Widerspruche dagegen berechtigt sei, oder nicht.

§. 237. Zum Nachtheil der Zwangsgerechtigkeit einer schon vorhandenen Mühle soll der Bau einer anderen, oder die Veränderung oder Erweiterung derselben, nicht zugelassen werden.[112])

§. 238. Auch ist ein neuer Mühlenbau in so fern unzulässig, als dadurch den schon vorhandenen Mühlen das zu ihrem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu ihrem Nachtheil zurückgestaut wird.[113])

---

[109]) Durch Ed. v. 29. März 1808, betr. die Mühlengerechtigkeit und die Aufhebung des Mühlenzwangs, für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis (GS. S. 217) und Ed. v. 28. Oktbr. 1810 (GS. S. 95) wurde das freie Recht zur Anlage von Mühlen unter Beobachtung der landespolizeilichen Vorschriften für den damaligen Umfang der Monarchie hergestellt. Durch Preuß. GewO. § 2 ist demnächst jedes Recht zu Konzessionsertheilung zu gewerblichen Anlagen aufgehoben. Ebenso D. GewO. § 7 Nr. 5.

[110]) § 246 h. t.

[111]) Vgl. Anm. 108 zu § 231 h. t.

[112]) Die §§ 237, 240 h. t. sind durch die Aufhebung des Mühlenzwangs obsolet geworden. Vgl. Anm. 1 zu ALR. I. 23.

[113]) Vgl. dazu Ed. v. 28. Oktbr. 1810 § 7 Abs. 2. Ges. v. 28. Febr. 1843 § 16, 23 (zu ALR. I. 8). Ed. v. 28. März 1808 § 4.

§. 239. Wer aus einem dieser gesetzmäßigen Gründe einem neuen Mühlenbaue widerspricht, dem soll Gehör darüber, im ordentlichen Wege Rechtens, verstattet werden.[114])

§. 240. Wer eine Zwangsgerechtigkeit hat, kann dennoch der Anlegung einer Mühle von anderer Art, als worauf sein Zwangsrecht gerichtet ist, nicht widersprechen.

§. 241. Der vermeintliche Abgang freiwilliger Mahlgäste ist kein hinlänglicher Grund zum Widerspruche gegen die Anlegung neuer Mühlen.

§. 242. Wenn jedoch in einem Orte und Districte schon hinlängliche Mühlen zur Versorgung des Publici vorhanden sind; so soll denjenigen, welche neue Mühlen nicht zum eignen alleinigen Gebrauche, sondern vielmehr zum Abbruche der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniß dazu von der Landespolizei-Instanz versagt werden.[115])

Polizeigesetze in Mühlensachen.

§. 243. Erhöhungen des Fachbaumes, und Veränderungen des Sicherpfahls können nicht anders, als unter Aufsicht der Landespolizei, mit Zuziehung der benachbarten Interessenten und nur so weit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden.[116])

§. 244. Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaum bei kleinem Wasser so lange erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Müllern als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht.

§. 245. Wer nicht selbst die Mühlengerechtigkeit, sondern nur die Erlaubniß zur Anlegung einer Mühle, von dem Staate oder einem Privatmühlenberechtigten erhalten hat, der darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Concedenten, weder einen neuen Gang anlegen, noch seine Mühle in eine von anderer Art verwandeln.[117])

§. 246. Einer schon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser fließt, dasselbe nicht entziehen. (Th. 1. Tit. 22. §. 3.)[118])

---

[114]) Vgl. jetzt Ges. v. 26. Juli 1876 § 109.

[115]) Der § 242 ist bereits durch Preuß. GewO. v. 17. Januar 1845 § 38 fortgefallen; von dem Bedürfniß der Umgegend soll danach die Anlegung neuer Mühlen nicht abhängig gemacht werden.

[116]) Vgl. Ges. v. 15. Novbr. 1811 §§ 1—10 zu ALR. I. 8. Ges. v. 26. Juli 1876 § 99 u. Ges. v. 1. Aug. 1883 §§ 67 ff. StrA. 97 S. 152.

[117]) Mit Aufhebung des Konzessionsrechts, Anm. 109, obsolet geworden.

[118]) Vgl. jetzt Ges. v. 28. Febr. 1843 §§ 16—17. ALR. I. 8 § 99. RG. 26 S. 294. Verboten ist im § 246 eine auf die Benutzung des Wassers zielende, also direkte Disposition über das Wasser, nicht jede Handlung des Grundeigenthümers auf seinem Grund und Boden, welche indirekt solchen Erfolg hat. ObTr. 50 S. 246. StrA. 49 S. 36. Vgl. auch StrA. 11 S. 6 (Stauanlage), 48 S. 132 (Ersitzung). StrA. 82 S. 235.

§. 247. Auch ist Niemand berechtigt, einer Windmühle durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen sind, den nöthigen Wind zu benehmen.[119])

5. Verordnung wegen Aufhebung des §. 247 Tit. 15. Th. II. des A. L. R. in Rücksicht neuer Windmühlen-Anlagen. V. 18. November 1819. (G. S. S. 250.)

Wir etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Der §. 247. Tit. 15. Th. II. des A. L. R.,

wonach Niemand berechtigt sein soll, durch Anpflanzung hoher Bäume, da, wo dergleichen vorher nicht gewesen, einer Windmühle den nöthigen Wind zu benehmen,

kann bei der, seit Einführung der Gewerbefreiheit, stattfindenden Vermehrung der Windmühlen nicht ferner für angemessen geachtet werden; vielmehr wollen Wir in Erwägung, dass jedes Gewerbe einen gleichmässigen Schutz verdiene, die vorgedachte gesetzliche Bestimmung, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, rücksichtlich aller, nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung entstehender Windmühlen hierdurch für aufgehoben erklären.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Auf Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthum gewesen sind, hat der Staat ein vorzügliches Recht zum Besitze.

§. 2. Sachen dieser Art, welche sich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat, können, ohne Einwilligung desselben von keinem Anderen in Besitz genommen werden.

§. 3. Unbewegliche Güter, auf welche noch Niemand ein Recht erlangt hat, oder die von ihren vorigen Eigenthümern wieder verlassen worden, sind ein Vorbehalt des Staats.

§. 4. Ein Gleiches gilt von Verlassenschaften, auf welche keinem Anderen ein Erbrecht zusteht.

---

[119]) Durch die nachfolgende V. v. 18. Novbr. 1819 ist der § 247 für alle später errichteten Windmühlen aufgehoben. Angewendet ist er, wenn die Bäume den Wind auch nicht sofort bei der Anpflanzung nehmen, von dem Zeitpunkt ab, wo die nachtheilige Wirkung eintritt, nicht aber auf Gebäude. ObTr. 17 S. 36, 5 S. 67 (PlPräj. 2112, 713), 41 S. 344. In ObTr. 6 S. 1 ist die Anwendung auf die Kultur von Forstflächen durch Ansamen abgelehnt. Vgl. StrA. 99 S. 105 (Entziehung von Wind durch Eisenbahnanlagen). § 14 Enteign.Ges. § 14 Eisenb.Ges. v. 3. Novbr. 1838. RE. 2 S. 242.

§. 5. Ferner (von nutzbaren Landthieren, die noch in ihrer natürlichen Freiheit leben.)

§. 6. (fällt fort).[2])

§. 7. Andere von Anfang an herrenlose oder in der Folge herrenlos gewordene Sachen, die sich der Staat nicht ausdrücklich vorbehalten hat, können, auch ohne besondere Einwilligung desselben von Privatpersonen in Besitz genommen werden.[3])

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Grundstücke.

1) Von Grundstücken, die von Anfang an herrenlos sind.

§. 8. Grundstücke, welche noch Niemandes Eigenthum gewesen, kann der Staat für sich selbst in Besitz nehmen; oder auch an Andere, sowohl zum Eigenthum als zur Nutzung überlassen.[4])[5])

§. 9. Wer das Eigenthum solcher Grundstücke durch eine stillschweigende Einwilligung des Staats erlangt zu haben behauptet, muß einen vier und vierzigjährigen ruhigen Besitz, oder den Besitzstand des Jahres 1740 nachweisen.[6])

§. 10. Wer ein solches Grundstück auch nur durch eine kürzere Zeit genutzt hat, behält die Nutzungen, so weit dieselben ohne Widerspruch des Staats gezogen worden.

§. 11. Er kann aber auch keinen Ersatz der auf die Cultur des Grundstücks verwendeten Kosten fordern.

2) von verlassenen Grundstücken.

§. 12. Wenn der Eigenthümer sein Grundstück verlassen, und dabei seinen Willen, sich desselben begeben zu wollen, ausdrücklich oder

---

[1]) Durch die Aufhebung des Jagdregals obsolet geworden. Anm. 22 zu ALR. I. 9 § 127.

[2]) Der § 6, welcher die unterirdischen Schätze der Natur, auf welche noch Niemandem ein besonderes Recht verliehen worden, für Vorbehalt des Staats erklärte, ist aufgehoben durch Bergges. v. 24. Juni 1865 § 244. Vgl. zu Abschn. 1 d. T.

[3]) ALR. I. 9 §§ 7, 9, 12, 13.

[4]) ALR. I. 9 §§ 15 ff. Nach AKO. v. 14. März 1825 (Kamptz' Ann. 9 S. 605) dürfen Grundstücke, welche sich bei den Katastervermessungen in den westlichen Provinzen als herrenlos ergeben, den Gemeinden mit allen Vortheilen und Lasten überlassen werden.

[5]) Nach Westpreuß. ProvR. § 77 fallen herrenlose und verlassene Grundstücke innerhalb der Grenzen eines adligen Guts dem Gutsherrn anheim, im Gebiete der Stadt Danzig, soweit es nicht 1807 dem Preuß. Staat verblieben, der Stadtkämmerei. Ges. v. 16. Febr. 1857 Art. 10 § 4. Auch sonst wirkt aber Auenrecht und Weichbildrecht vielfach anders, wenn auf Grund desselben präsumtives Eigenthum des Gutsherrn bez. der Stadt anzunehmen ist.

[6]) Vgl. ALR. I. 9 §§ 641, 644 Anm. 222.

stillschweigend geäußert hat: so gilt von einem solchen Grundstücke eben das, was von ursprünglich herrenlosen Gütern verordnet ist.[7])

§. 13. Kann eine solche Willensäußerung nicht nachgewiesen werden, und ist der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers bekannt: so muß der Richter, auf das Anmelden des Fiscus, einen solchen Eigenthümer zur bestimmten Erklärung: ob er sich seines Eigenthums an dem Grundstücke begeben wolle, in einer nach den Umständen festzusetzenden Frist auffordern.

§. 14. Verweigert der Eigenthümer diese Erklärung ungehorsamer Weise, oder zögert er damit beharrlich, so muß das Grundstück dem Fiscus, als herrenloses Gut, durch rechtliches Erkenntniß zugeschlagen werden. (Th. 1. Tit. 9. §. 16. 17.)

§. 15. Ist der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers eines solchen verlassenen Grundstücks unbekannt, so findet in Ansehung desselben eben das statt, was wegen des Vermögens eines Abwesenden oder Verschollenen überhaupt verordnet ist. (Tit. 18. Abschn. 1. 8.)[8])

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften.

In welchen Fällen ein Nachlaß dem Staate als erblos anheimfalle.

§. 16. Wenn ein Verstorbener Niemanden hinterläßt, dem aus rechtsgültigen Willenserklärungen, oder vermöge der Gesetze, ein Erbrecht auf sein Vermögen zukommt, so fällt seine Erbschaft dem Staate anheim.[9])

§. 17. Wenn der durch gültige Willenserklärungen ernannte Erbe nicht Erbe sein kann oder will, oder seines Erbrechts, als dessen unwürdig, verlustig wird; und Niemand vorhanden ist, welcher nach der Verfügung des Erblassers, oder nach Vorschrift der Gesetze, an seine Stelle treten könnte: so fällt die Erbschaft ebenfalls dem Fiscus anheim.

§. 18. Die bloße Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des gesetzlichen, oder durch Willenserklärungen berufenen Erben giebt also dem Staate auf den Nachlaß noch keinen gegründeten Anspruch. (Th. 1. Tit. 12. §. 36. sqq. §. 599. und 605. sqq.)

---

[7]) ALR. I. 9 §§ 14 ff. Anm. 5 zu § 8 h. t.

[8]) VO. §§ 82 ff.

[9]) §§ 20, 23, 25, 26 h. t. ALR. I. 9 § 410. Anh. § 9. Der Fiskus ist Erbe, nicht bloßer Okkupant; er kann der Erbschaft in der gesetzlichen Frist trotz Anh. § 9 a. a. O., der ihn nur unter das gemeine Recht stellt, während nach dem Erbschaftsedikt von 1765 die Erklärung binnen 14 Tagen nach dem Ausschlußerkenntniß abzugeben war, entsagen, hat Inventar zu errichten, event. über den Nachlaß hinaus zu haften. ObTr. 7 S. 155 (Präj. 1025). Anm. 89 zu ALR. I. 9 § 383 und §§ 420 ff., 482 das. RG. 8 S. 243 (Klage des Fiskus gegen Erbprätendenten.)

§. 19. In welchen Fällen der Nachlaß eines Verbrechers, mit Ausschließung seiner Erben, von dem Staate eingezogen werde, bestimmt das Criminalrecht.[10])

In wie fern das Recht, erblose Verlassenschaften in Besitz zu nehmen, von Privatpersonen;

§. 20. Das Erbrecht des Staats auf erledigte Verlassenschaften kommt moralischen oder anderen Privatpersonen nur in so fern zu, als sie nachweisen können, dasselbe vom Staate auf eine rechtsgültige Weise erworben zu haben.[11])

§. 21. In wie fern Jemand das Eigenthum einer gewissen bestimmten Verlassenschaft, mittelst der Verjährung durch Besitz, gegen den Fiscus erwerben könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der fiscalischen Verjährung zu beurtheilen.[12])

von milden Stiftungen;

§. 22. Milden Stiftungen bleibt ihr Successionsrecht auf den erblosen Nachlaß der darin erzogenen, oder bis an ihren Tod verpflegten Personen, gegen den Fiskus auch alsdann, wenn dem Verstorbenen die vorgeschriebene Bedeutung nicht geschehen ist. (Tit. 19.)[13])

von einem Gesellschafter ausgeübt werden könne.

§. 23. Wenn der Landesherr eine Sache oder ein Recht Mehreren gemeinschaftlich verliehen hat, und die Begünstigten in der Gemeinschaft geblieben sind: so wächst bei dem erblosen Abgange des Einen von ihnen, der Antheil desselben den Uebrigen zu.

Vom Aufgebot erbloser Verlassenschaften.

§. 24. Ehe der Staat sich eine Erbschaft als erledigt zueignet, müssen zuvor alle diejenigen, welchen daran ein Recht zustehen möchte, zu dessen Angabe und Nachweisung öffentlich aufgefordert werden. (Th. 1. Tit. 9. §. 471. sqq.)[14])

Anh. §. 146. Wie bei Einziehung der Depositalgelder für die Justizoffizianten-Wittwenkasse zu verfahren sei, ist in besonderen Verordnungen festgesetzt.[14a])

---

[10]) Obsolet geworden durch die Aufhebung der Vermögens-Konfiskation. Preuß. Verf. Art. 10. StGB. § 40.

[11]) Vgl. z. B. über das der Stadt Berlin durch den Receß Joachim's I. v. 27. Dezbr. 1508 übertragene Recht auf erblose Verlassenschaften der Bürger (nicht der Juden, Fremden, Adligen, Unehelichen): StrA. 34 S. 94. Für Schlesien: ObTr. 13 S. 427 (wo zugleich eine Darstellung der historischen Entwicklung der Rechte auf bona vac.).

[12]) ALR. I. 9 §§ 629 ff., 641.

[13]) ALR. II. 19 § 65.

[14]) RE. 1 S. 924.

[14a]) Anh. § 391 zu AGO. I. 51. GrundbO. § 108. Beide Bestimmungen sind aufgehoben durch Hinterlegungs-O. v. 14. März 1879 § 108. Die Ab-

Rechte und Pflichten des Fiscus in Ansehung eines solchen Nachlasses.

§. 25. Der Fiscus hat, in Beziehung auf einen solchen Nachlaß, alle Rechte und Pflichten eines gemeinen Erben.[15])

§. 26. Tritt der Fiscus nach §. 17. in die Stelle des die Erbschaft ausschlagenden, oder dazu nicht fähigen, oder nicht würdigen Testamentserben: so muß er aus dem Testamente Alles leisten, wozu der ernannte Erbe, wenn derselbe wirklich Erbe geworden wäre, nach den Gesetzen verpflichtet sein würde.

Rechte eines präcludirten Erben.

§. 27. Ein rechtmäßiger Erbe, welcher nach erfolgtem Präclusionsurtel, jedoch innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, sich noch meldet, hat mit einem Verschollenen, der nach der Todeserklärung zurückkommt, gleiche Rechte. (Titel 18. Abschnitt 8. §. 847. sqq.)[16])

Theilnehmung mehrerer Privatberechtigten an einem erblosen Nachlasse.

§. 28. Besaß der Verstorbene Vermögen an verschiedenen Orten, wo verschiedenen Behörden das Recht, erblose Verlassenschaften in Besitz zu nehmen, zukommt: so gebührt jedem Berechtigten das zur Zeit des Todes in seinem Bezirk befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen.[17])

§. 29. Ausstehende Capitalien aber gebühren demjenigen, welcher an dem letzten eigentlichen Wohnorte des Erblassers zur Einziehung erbloser Verlassenschaften berechtigt ist.

Dritter Abschnitt.

Vom Jagdregal.

Begriff.

§. 30. Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen und sich zuzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt. (Th. 1. Tit. 9. §. 107.—175.)[18])

---

lieferung von Depositalmassen an die Justizofficiantenwittwenkasse findet nicht mehr statt.

[15]) § 16 h. t.

[16]) Die Verjährung gegen den Erben beginnt mit der nach erfolgter Präklusion geschehenen Uebergabe des Nachlasses an den Fiskus. StrA. 59 S. 233.

[17]) Vgl. Einl. ALR. §§ 23, 28 ff., 32. Anm. 33 zu § 23 a. a. O. ALR. II. 1 § 495. Anh. § 78. Der § 28 stellt sich als Ausnahme von dem Grundsatze in Anm. 33 cit. dar.

[18]) RE. 1 S. 829. Das Jagdregal ist durch Ges. v. 31. Oktbr. 1848 aufgehoben, Anm. 22 zu ALR. I. 9 § 127, und es sind damit die §§ 39—43 h. t. obsolet geworden, ebenso die jagdpolizeilichen Bestimmungen, §§ 46—57, 61 bis 63, da die Jagdpolizei durch Ges. v. 7. März 1850 und durch das nachfolgende

Was jagdbare Thiere sind.

§. 31. Was zu den jagdbaren Thieren gehöre, oder ein Gegenstand des freien Thierfanges sei, wird in den Gesetzen einer jeden Provinz bestimmt.[19])

§. 32. Im Mangel anderer Bestimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, in so fern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit.

§. 33. Andere wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des freien Thierfanges.

§. 34. Dahin gehören auch Wölfe, Bären, und andere dergleichen schädliche Raubthiere.

§. 35. Doch dürfen dergleichen Thiere (§. 33. 34.) in Wäldern und Jagdrevieren von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden.

§. 36. Was für Arten der wilden Thiere weder gejagt, noch sonst eingefangen werden können, muß durch besondere Gesetze und Verordnungen ausdrücklich bestimmt sein.

Hohe, mittlere und niedere Jagd.

§. 37. Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elenthiere, Fasanen, Auerhähne und Hennen gerechnet.

§. 38. Wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd bestimmen, gehört alles übrige Wild zur niederen Jagd.

Verleihung des Jagdregals an Privatpersonen.

§. 39. Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niederen Regalien, und kann von Privatpersonen nur, so wie bei Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden. (Tit. 14 §. 26—35.)

§. 40. Unter der Jagdgerechtigkeit, welche den Rittergütern gewöhnlich beigelegt ist, wird in der Regel nur die niedere Jagd verstanden.

§. 41. Wer nur mit der Jagd überhaupt beliehen ist, der hat nur ein Recht zur niedern Jagd.

Wildschongesetz v. 26. Febr. 1870 (GS. S. 120) anderweit geordnet ist. ObTr. 31 S. 314 (Aufheben des Verbots des Jagens mit Bracken). Durch letzteres Ges. sind die Schonzeiten für die ganze Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, wo das Ges. v. 2. Mai 1853 (GS. S. 178) gilt, unter Beseitigung aller Provinzial- und sonstigen Gesetze und Verordnungen bestimmt. Dadurch sind die §§ 46—57 h. t. aufgehoben. Vgl. Anm. 20 b zu § 60 h. t.

[19]) Fischereiges. §§ 2, 45 zu ALR. I. 9 u. Ges. v. 30. März 1880 dazu. Der § 45 des Fischereiges. ist durch letzteres Ges. dahin abgeändert, daß der Fischereiberechtigte befugt ist, Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane, Fischaare ohne Anwendung der Schußwaffe zu tödten, zu fangen und für sich zu behalten. Ueber die Nichtjagdbarkeit wilder Kaninchen in der Altmark: ObTr. 49 S. 41*. Märk. Jagd-O. v. 20. Mai 1720. CCM. 4 S. 683.

§. 42. Wer sich also die hohe Jagd anmaßen will, der muß die auf eine rechtsgültige Art geschehene Erwerbung derselben besonders nachweisen.

§. 43. Wer aber mit allen Jagden, oder mit allen Arten der Jagden, oder auch nur mit Jagden in der mehreren Zahl beliehen worden, der hat auch auf die hohe Jagd gegründeten Anspruch.

Einschränkungen der Jagdgerechtigkeit:

§. 44. So weit als Jemand zur Jagd berechtigt ist, kann er seine Befugniß, auf alle an sich erlaubten Arten das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben.

1) in Ansehung der Zeit der Ausübung;

§. 45. Die Setz-, Schon- und Hegezeit aber muß von jedem Jagdberechtigten genau beobachtet werden.

§. 46—57 (fallen fort).

1. Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870. (G. S. S. 120.)*)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluss der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. das Elchwild in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August,
2. männliches Roth- und Dammwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni,
3. weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober,
4. der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April,
5. weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Oktober,
6. Rehkälber das ganze Jahr hindurch,
7. Der Dachs vom 1. Dezember bis Ende September,[19a])
8. Auer-, Birk-, Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August,
9. Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden,
10. Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni,

---

*) Vgl. Wildschadengeś. v. 11. Juli 1891 § 15 zu I 9 §§ 141 ff. wegen der wilden Kaninchen. V. v. 29. März 1877 (RGBl. S. 409), betr. die Schonzeit für den Fang von Robben. Ges. v. 4. Dezbr. 1876 (RGBl. S. 233). Ges. v. 22. März 1888 (RGBl. S. 111), betr. den Schutz von Vögeln.

[19a]) RG. (in Strafsachen) 8 S. 71.

11. Rebhühner in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August,
12. Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August,
13. für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. Beim Roth-, Damm- und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezembermonats.

§. 2. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien) sind befugt, für die §. 1. unter 7. 11. und 12. genannten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang und Schluss der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, dass Anfang oder Schluss der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder nach den §. 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.[20])

§. 3. Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.[20a])

§. 4. Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maassgabe der Bestimmungen des §. 7. untersagt.

§. 5. (Strafbestimmung.)

§. 6. Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die §. 347. Nr. 12. des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe.[20b])

§. 7. (Strafbestimmung.)

§. 8. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

2) in Ansehung der Art der Ausübung.

§. 58. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschoß legen.

§. 59. Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern, und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen noch

---

[20]) Ges. v. 26. Juli 1876 § 94 u. Ges. v. 1. Aug. 1883 § 107. Danach ist der Bezirksausschuß hier und im Falle § 1 Nr. 9 zuständig.

[20a]) Vgl. Wildschadenges. v. 11. Juli 1891 zu 1 9 §§ 141 ff.

[20b]) Jetzt § 368 Nr. 11 RStGB. Vgl. auch § 33 F. u. FPG.

Vieh, ohne eigenes grobes Versehen der Ersteren, zu Schaden kommen können, gelegt werden. (Theil 1. Tit. 9. §. 152. 153.)

§. 60. Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf Niemand verzäunte Gehege, zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechsels, errichten; Einsprünge anlegen; oder die Grenzen nächtlich verlappen.[20b])

§. 61. Außer den Dohnen sind Schleifen und Schlingen, auch Garnsäcke, zur Einfangung des Federwildes, gänzlich verboten.[21])

§. 62. Die Einfangung der Rebhühner durch sogenannte Treibzeuge ist erlaubt.

§. 63. Doch muß von jedem Volke oder von jeder Kette Hühner, so nur aus neun Stücken besteht, die alte Henne und ein junger Hahn; wenn aber das Volk mehr als neun Stücke ausmacht, überdem noch ein junges Huhn freigelassen werden.

Von Hunden auf fremdem Jagdrevier.

§. 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindere, versehen sind.[22])

§. 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen.

§. 66. Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd, bloß überlaufen: so können sie nicht getödtet; sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.[23])

§. 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöset worden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind: können sie aufgefangen, und müssen dem Eigenthümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von acht Groschen für das Stück, zurückgegeben werden.

§. 68. Wie die Jagdcontraventionen zu bestrafen, ist im Criminalrechte vorgeschrieben, und wird in den Provinzial-Jagdordnungen näher bestimmt.[24])

[20b]) Obsolet nach §§ 3, 4. Ges. v. 31. Oktbr. 1848. ObTr. 73 S. 72.

[21]) Anm. 18 zu § 30 h. t.

[22]) Neben den §§ 64 ff. bestehen vielfach provinzielle Normen. Vgl. darüber z. B. ObTr. 30 S. 189 (Präj. 2578. Ostpreußen. Forst-O. v. 3. Dezbr. 1775. Zusatz 240 Ostpreuß. ProvR.). StrA. 80 S. 84. Aus §§ 64, 66 folgt, daß nach ALR. der Jagdberechtigte befugt, fremde ungeknüppelte Hunde zu töten, wenn sie frei im Revier umherlaufen, wenn nicht §§ 66, 67 vorliegen. ObTr. 82 S. 155.

[23]) ObTr. 45 S. 354. StrA. 43 S. 201 (Posen). Ueber den Unterschied von gemeinen Hunden, § 65, und anderen Hunden (Schäferhund ꝛc.) vgl. Goltdammer Arch. 26 S. 226.

[24]) StGB. §§ 292 ff., 368 Nr. 11. Ges. v. 26. Febr. 1870 §§ 5, 7.

Vierter Abschnitt.

Vom Bergwerksregal.

A. Ueberhaupt. Fossilien, welche dazu gehören.

§. 69—480 (fallen fort).[25)][26)]

2a. Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.[27)] (G. S. S. 705.)

Wir etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

[25)] Die §§ 69—480, das landrechtliche Bergrecht enthaltend, sind aufgehoben durch Bergges. v. 24. Juni 1865 § 244. Das landrechtliche Bergrecht, wesentlich das gemeine Bergrecht kodifizirend, beruhte auf dem Prinzip der Regalität, ALR. II. 14 §§ 22, 6 h. t., indem es alle Metalle, Halbmetalle, Edelsteine, Salze, Inflammabilien als Vorbehalt des Staats bezeichnete, der sein Recht auch Privaten abtreten konnte, verband aber damit die Bergbaufreiheit, indem es mit Erlaubniß des Bergamts Jedem das Schürfen auf fremdem Grund und Boden gestattete, und mit dem Funde das Recht auf Verleihung verknüpfte. Gleichzeitig unterwarf es den Bergbau einem System vormundschaftlicher Beaufsichtigung und Verwaltung durch das Bergamt (s. g. Direktionsprinzip), welches sich namentlich darin aussprach, daß das Bergamt die Preise der Bergwerksprodukte regulirte, Zubuße und Ausbeutevertheilung bestimmte, Arbeiter, Schichtmeister, Steiger annahm. Neben diesem subsidiären Bergrecht bestanden 12 Provinzialbergordnungen und das französische Bergwerksges. v. 21. April 1810. Erheblich modifizirt wurde es, namentlich unter dem Gesichtspunkte der Abschwächung des Direktionsprinzips, durch Ges. v. 1. Juli 1821 über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötze, durch die beiden Ges. v. 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks und die Besteuerung der Bergwerke, durch Ges. v. 10. April 1854 über das Knappschaftswesen, durch Ges. v. 21. Mai 1860, 10. Juni 1861, 5. Juni 1863. Durch AE. v. 17. Febr. 1890 (GS. S. 35) sind die Angelegenheiten des Staats-, Berg-, Hütten- u. Salinenwesens nebst der polizeilichen Aufsicht über den Bergbau dem Minister für Handel u. Gewerbe übertragen. Vgl. Ges. v. 26. März 1890 (GS. S. 37).

[26)] Durch das Bergges. v. 24. Juni 1865 ist das Bergregal des Staats aufgehoben, wenn auch nicht mit Worten des Gesetzes, doch thatsächlich, die Trennung des Bergbaues von dem Grundeigenthum und das Prinzip der Bergbaufreiheit aber aufrecht erhalten, indem das Schürfen ohne Schürfschein mit der nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zu versagenden, durch das Bergamt zu ergänzenden Genehmigung des Grundeigenthümers Jedem gestattet, das Bergbaurecht Jedem verliehen werden muß, welcher es in den Formen und unter den Bedingungen des Gesetzes nachsucht. Das Direktionsprinzip ist verlassen und an seine Stelle das Recht des Staats gesetzt, das Bergbaurecht zu verleihen und den Bergbau im allgemeinen bergpolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interesse zu beaufsichtigen. Vgl. ObTr. 75 S. 210 ff. Das Privatbergregal ist unberührt geblieben. Vgl. zu § 250 Bergges.

[27)] Das Bergges. ist abgeändert durch das Ges. v. 24. Juni 1892 (GS. S. 131) und das Ges. v. 8. April 1894 (GS. S. 41) zu den §§ 77, 80—92,

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen.[28—37])

189, 192, 196, 197, 207—209a, 211. Es ist inzwischen auch eingeführt in das vormalige Herzogthum Nassau, V. v. 22. Febr. 1867 (GS. S. 237), in die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg, Meisenheim, die vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile, V. v. 22. Febr. 1867 (GS. S. 242), in Hannover, V. v. 8. Mai 1867 (GS. S. 601), in das vormalige Kurfürstenthum Hessen, Frankfurt a. M., die vormals Bayerischen Landestheile, V. v. 1. Juni 1867 (GS. S. 770), in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Ges. v. 1. Jan. 1869 (GS. S. 78), in Schleswig-Holstein, Ges. v. 12. März 1869 (GS. S. 453). Vgl. Ges. v. 3. Mai 1887 (GS. S. 181) über das Bergwerkseigenthum in den ehemals Großherz. u. Landgr. Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau. Vergl. auch die V. v. 6. Septbr. 1892 (RGBl. S. 789) betr. das Bergwesen im südwestafrik. Schutzgebiet und die V. v. 28. Nov. 1892 (RGBl. S. 1075) betr. das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun.

[28]) Ueber die damit ausgesprochene Aufhebung des Bergregals und Statuirung des Prinzips der Bergbaufreiheit in Bezug auf die im § 1 bezeichneten Mineralien vgl. Anm. 26. Ueber die Ausnahmen von der Bergbaufreiheit in Bezug auf diese Mineralien vgl. §§. 210 ff. Danach besteht im Gebiet des Westpreuß. ProvR. Bergbaufreiheit nur für Steinsalz und Soolquellen: sie ist ausgeschlossen für Stein- und Braunkohlen in den durch Ges. v. 22. Febr. 1869 zu §§ 212 ff. genannten Landestheilen. Für Eisenerze vgl. §§ 211—211 c in der Fassung des Ges. v. 8. April 1894. Einzelne Einschränkungen der Bergbaufreiheit und eine vereinzelte Ausdehnung derselben (Dachschiefer und Schwerspath) sind in den EG. Anm. 27 statuirt.

[29]) Halden, d. h. Ansammlungen von Gestein aus einem alten Bergwerk, welche sich über Tage befinden, sind im verliehenen Felde nach §§ 54, 55 ohne Weiteres Gegenstand des Bergwerkseigenthums, im unverliehenen Felde ebenso wie verlassene Bergwerke nur unter den Bedingungen, unter denen Bergwerkseigenthum überhaupt besteht, §§ 14—16.

[30]) Ueber das bisherige Bergwerkseigenthum an Erbstollen- und Wasserhaltungsgerechtigkeiten und an Mineralien, welche nach dem Berggesetz. nicht mehr der Bergbaufreiheit unterliegen, vgl. §§ 222, 223.

[31]) Vgl. Ges. v. 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien (GS. S. 203) und StGB. § 370 Nr. 2. Durch ersteres Gesetz ist zum Schutz der Bergbaufreiheit und des Bergwerkseigenthums unter Strafe gestellt: die Vornahme bergbaulicher Anlagen auf Mineralien, welche der Bergbaufreiheit unterliegen, Wegnahme solcher Mineralien mit und ohne Anlage, fahrlässige Ueberschreitung des Grubenfeldes; durch das StGB. wird die Wegnahme von Mineralien, welche von der Bergbaufreiheit ausgeschlossen, gestraft.

[32]) Bernstein ist nicht Gegenstand des Bergbaues und Bergrechts. Vgl. Anm. 73 zu ALR. II. 15 § 80. Im ALR. fehlen Bestimmungen darüber. Regelmäßig hat der Grundeigenthümer Recht darauf. In Westpreußen, in den Kreisen Lauenburg und Bütow und den früher zu Westpreußen gehörigen Ort-

Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Mineralien sind:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze,

Alaun- und Vitriolerze,

Steinkohle, Braunkohle und Graphit,

Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

§. 2. Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen.

An den Rechten des Staates bezüglich des Salzhandels wird durch dieses Gesetz nichts geändert. [33])

Zweiter Titel. Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

1. Abschnitt. Vom Schürfen.

§. 3. Die Aufsuchung der im §. 1. bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem Jeden gestattet. [34])

§. 4. Auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis

---

schaften der Kreise Belgard, Dramburg, Neustettin der Provinz Pommern ist der Bernstein, soweit er in der Ostsee gefischt oder am Strande gefunden wird, Regal, im Binnenlande ist der Grundeigenthümer der Berechtigte, Westpreuß. Prov.R. § 73. Ges. v. 4. Aug. 1865 Art. 3 Nr. 5, 6, 7 (GS. S. 873), in Ostpreußen dagegen ist er sowohl in der Ostsee, wie am Strande und im Binnenlande Regal. Ges. v. 22. Febr. 1867 Art. 4 (GS. S. 272). Durch Art. 1 desselben Ges., welches am Schluß mitgetheilt, ist die Aneignung von Bernstein durch den zur Gewinnung nicht Befugten zugleich allgemein unter Strafe gestellt.

[33]) Nur das Salzgewinnungsmonopol wurde durch §§ 1, 2 aufgehoben. Inzwischen ist durch Ges. v. 9. Aug. 1867 (GS. S. 1317, 1320, 1327) auch das bis dahin bestandene Salzhandelmonopol aufgehoben und eine Salzsteuer eingeführt. Die Salzsteuer ist Reichssteuer. RVerf. Art. 35. Ges. v. 12. Oktbr. 1867 (BGBl. S. 41). Ueber die frühere fiskalische Feldesreservation vgl. ObTr. 19 S. 47, 55 S. 446.

[34]) D. h. zum Zweck der Erlangung des Bergwerkseigenthums. Dies gehört noch zum Begriff des Schürfens.

zu zweihundert Fuss, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, dass der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu ertheilt hat.[35])

§. 5. Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubniss des Grundbesitzers nachzusuchen.

Mit Ausnahme der im §. 4. bezeichneten Fälle muss der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.[36])[37])

§. 6. Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, dass durch die Benutzung eine Werthverminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwerth zu ersetzen.

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Schürfer verlangen.[38])

§. 7. Die dem Grundeigenthümer im letzten Satze des §. 137. und in den §§. 138. 139. und 141. eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

§. 8. Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Ober-Bergamt durch einen Beschluss darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Das Ober-Bergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des §. 4 versagen.

Dasselbe setzt beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten die Entschädigung und die Kaution (§. 6.) in Gelde fest. Gegen diese Festsetzung findet der Rekurs nicht statt.

Wegen der Kosten kommt der §. 147. zur Anwendung.[39])

---

[35]) Das einmal erworbene Bergbaurecht wird durch eine nachher eintretende Veränderung, welche das Schürfen nach § 4 verhindern würde, nicht berührt. ObTr. 61 S. 306. StrA. 68 S. 280.

[36]) § 8. Eigenth.Ges. v. 5. Mai 1872 § 12 Abs. 2, §§ 13, 47, 53. Das mit Genehmigung des Eigenthümers oder durch die Bergbehörd eerlangte Schürfrecht ist ein persönliches Gebrauchsrecht, welches nach allgemeinen Grundsätzen durch Ausübung und Besitz dinglich wird und nach § 12 Abs. 2 a. a. O. der Eintragung zur Wirksamkeit gegen Dritte nicht bedarf.

[37]) Nutzungsberechtigter: ALR. I. 21 §§ 30 ff.

[38]) §§ 7, 137 ff., 140, 152. Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 §§ 4, 5, 7 ff., 12.

[39]) § 147, d. h. die Kosten der 1. Instanz trägt immer der Schürfer, die des Rekurses der unterliegende Theil. Vgl. Enteignungsges. § 30 Abs. 5, § 43. CPO. § 88 Abs. 2.

§. 9. Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Kaution erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, dass die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der Kaution geschehen ist.

§. 10. In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerks, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, dass der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Kaution für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt.

Auf diese Kaution finden die §§. 8. und 9. Anwendung.

§. 11. Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§. 1.) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Hinsichtlich der Entrichtung der Bergwerks-Abgaben kommen die für die Bergwerke maassgebenden Vorschriften zur Anwendung.

2. Abschnitt. Vom Muthen.

§. 12. Das Gesuch um Verleihung des Bergwerks-Eigenthums in einem gewissen Felde — die Muthung — muss bei dem Ober-Bergamte angebracht werden.

Das Ober-Bergamt hat die Befugniss, für bestimmte Reviere die Annahme der Muthungen den Revier-Beamten zu überweisen.

Dieser Auftrag muss durch das Regierungs-Amtsblatt und den Staats-Anzeiger bekannt gemacht werden.[40])

§. 13. Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde der Präsentation versehen und sodann ein Exemplar dem Muther zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Muthung bei der zur Annahme derselben befugten Behörde zu Protokoll zu erklären.

§. 14. Jede Muthung muss enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Muthers,
2. die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerks-Eigenthums verlangt wird,

---

[40]) §§ 22, 30—32, 187 ff. StrA. 55 S. 201 über den Fall der Muthung auf ein Flötz, das sich über die Grenzen der Behörde erstreckt, bei welchem die Muthung eingelegt.

3. die Bezeichnung des Fundpunktes,

4. den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muss dieselbe statt des Erfordernisses unter 3. eine Angabe über die Lage dieses Bergwerks enthalten.

Fehlt der Muthung die eine oder andere dieser Angaben, so hat der Muther dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb Einer Woche abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.[41])

§. 15. Die Gültigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, dass das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§. 14.) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und dass ausserdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.[41a])

§. 16. Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt (§ 14.), so bedarf es zur Gültigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erwiesenermaassen bereits bei dem Verlassen des Bergwerks gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungültig.

§. 17. Der Muther hat die Lage und Grösse des begehrten Feldes (§. 27.), letztere nach Quadratlachtern, anzugeben und einen von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigten Situationsriss in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientirung erforderlichen Tages-Gegenstände und der Meridian angegeben sein müssen.

Der bei Anfertigung dieses Situationsrisses anzuwendende Maassstab wird durch das Ober-Bergamt festgesetzt und durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.[42])

---

[41]) Fundpunkt. Der Fundpunkt, d. h. die Stelle, wo das Mineral, auf welches gemuthet, aufgeschlossen worden, muß so genau bezeichnet sein, daß die Prüfung der Identität des angegebenen Fundpunkts mit dem später ermittelten Funde möglich ist. Ist kein Fundpunkt angegeben, oder nicht genau genug, oder erweist sich die Identität nicht, oder ist in Wahrheit kein Fund gemacht, oder der Fund erst nach der Muthung gemacht, oder liegt der Fund nicht im freien Felde, §§ 15, 27, so ist diese s. g. blinde Muthung von Anfang an nichtig und giebt deshalb kein Bergwerkseigenthum. Nicht erforderlich ist dagegen der Nachweis der Bauwürdigkeit des Minerals, dessen sofortige Zugänglichkeit, und auch auf Grund von Fund ohne Schürferlaubniß kann gemuthet werden. § 24. ObTr. 74 S. 196. StrA. 93 S. 218. ObTr. 79 S. 290. Str.A. 18 S. 149, 76 S. 13, 84 S. 105, 86 S. 30.

[41a]) RG. 8 S. 195.

[42]) § 18. S. g. Feldesstreckung. Das Lachtermaß ist inzwischen durch die Maß- und Gewichtsordnung v. 10. März 1869 beseitigt und durch das Metermaß ersetzt. Anm. 50.

§. 18. Die Angabe der Lage und Grösse des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsrisses (§. 17.) müssen binnen sechs Wochen nach Präsentation der Muthung bei der zur Annahme der letzteren befugten Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

Unterlässt der Muther die Einreichung eines zweiten Exemplars des Situationsrisses, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Muthers anfertigen lassen.[43])

§. 19. Die Lage und Grösse des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsrisse (§. 17.) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf dem Situationsrisse angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Muthung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriss erst später innerhalb der im §. 18 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.[44])

§. 20. Das Feld einer jeden Muthung wird gleich nach Einreichung des Situationsrisses (§. 17.) von der Bergbehörde auf die Muthungs-Uebersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.

§. 21. Versuchsarbeiten, welche der Muther etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (§§. 3. bis 11.).[44a])

3. Abschnitt. Vom Verleihen.

§. 22. Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerks-Eigenthums in dem im §. 27. bestimmten Felde.[45])

---

[43]) II. 16 §§ 157, 159. Ges. v. 1. Juli 1821 (GS. S. 106). Die Feldesstreckung kann in der Muthung oder nachträglich in der gesetzlichen oder von der Bergbehörde erstreckten Frist erfolgen. Von Präsentation der Muthung bis Ablauf der Frist ist das begehrte Feld gegen Dritte geschlossen, auch dann, wenn es zur Zeit der Muthung durch fremde, aber nachher fortgefallene Muthung geschlossen war. § 19. StrA. 76 S. 364, 74 S. 199. Danach hat auch, wie nach ALR. II. 16 § 161, die jüngere Feldesstreckung des älteren Muthers den Vorzug vor der älteren Feldesstreckung des jüngeren Muthers. StrA. 28 S. 79.

[44]) StrA. 5 S. 312.

[44a]) § 152.

[45]) §§ 24, 25, 55. Dingliche Natur des Rechts aus der Muthung auf das Bergwerksfeld: ObTr. 38 S. 341, 40 S. 279; RG. 21 S. 225. Dies Recht ist zessibel: StrA. 27 S. 267, 37 S. 141. ObTr. 52 S. 420. StrA. 55 S. 91. EG. v. 8. Mai 1867 für Hannover (GS. S. 601) Art. 15 § 4. StrA. 47 S. 122.

§. 23. Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihende Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muther die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen.[46][47]

§. 24. Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§. 3. bis 10. unternommen worden sind, ein Mineral (§. 1.) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Muthungen.

Der Finder muss jedoch innerhalb Einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.[48][49]

§. 25. In allen übrigen Fällen geht die ältere Muthung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum der zur Annahme befugten Bergbehörde (§. 12.) bestimmt.

§. 26. Das Bergwerks-Eigenthum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Oertlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden.

Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadrat-Lachtern festzustellen.[50]

§. 27. Der Muther hat das Recht,

1. in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neu-

---

[46]) Klagbar ist das Recht aus der Muthung nur gegen den, welcher dem Muther einen privatrechtlichen Anspruch entgegensetzt, nicht gegen die das staatliche Hoheitsrecht ausübende Bergbehörde, also nur gegen kollidirende Muther, mag dem Kläger das bessere Recht zu- oder abgesprochen sein. Ist zur Zeit, wo das Recht aus der Muthung durch die Behörde versagt wurde, ein kollidirender Privatanspruch nicht vorhanden, so kann zwar gegen die Behörde nicht, wohl aber innerhalb der Verjährungsfrist gegen den später von der Behörde Beliehenen geklagt werden, zur Begründung der Klage gehört aber natürlich der Nachweis der Thatsachen, welche jede Muthung voraussetzt, namentlich des Fundes. ObTr. 75 S. 210, 223, 9 S. 414, 18 S. 326. StrA. 46 S. 260, 74 S. 174. RG. 8 S. 195.

[47]) Der Gerichtsstand für die Klage ist der dingliche. CPO. §§ 25 ff., § 19 Abs. 2. ObTr. 40 S. 279. RG. 21 S. 225.

[48]) Frist, nicht Verjährung. Anm. 130 zu ALR. I. 9 § 500. StrA. 94 S. 345.

[49]) Nur durch bergrechtlichen Fund im Sinne § 24, nicht durch andern zufälligen Fund wird das Finderrecht begründet. Vgl. StrA. 82 S. 36, 51 S. 62.

[50]) §§ 213—19. An Stelle des Lachtermaßes ist das Metermaß getreten (25000 Quadrat-L. = 109450 Quadrat-M. 500 Lachter = 1046,2 M.). Anm. 42 zu § 17.

wied des Regierungsbezirks Koblenz ein Feld bis zu 25,000 Quadrat-Lachtern,

2. in allen übrigen Landestheilen ein Feld bis zu 500,000 Quadrat-Lachtern

zu verlangen.

In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des §. 26. entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muss der Fundpunkt (§. 15.), beziehungsweise der frühere Aufschluss des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks (§. 16.) stets in dieses Feld eingeschlossen werden. Auch dürfen je zwei Punkte der Begrenzung bei 25,000 Quadrat-Lachtern (Nr. 1.) nicht über 500 Lachter, und bei 500,000 Quadrat-Lachtern (Nr. 2.) nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.[51])

§. 28. Ehe die Verleihung des Bergwerks-Eigenthums erfolgt, hat der Muther in einem vor der Bergbehörde anzusetzenden, ihm mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu machenden Termine seine Schlusserklärung über die Grösse und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und kollidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf den Antrag des Muthers kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens ein fernerer Termin angesetzt werden.

Erscheint der Muther im Termine nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Anspruche auf Verleihung des Bergwerks-Eigenthums in dem auf dem Situationsrisse (§. 17.) angegebenen Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

§. 29. Zu dem Termine (§. 28.) werden

1. diejenigen Muther, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits kollidiren oder doch in Kollision gerathen können,
2. die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, dass im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

§. 30. Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Ober-Bergamt ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus.

---

[51]) Damit ist an Stelle der früher nach dem Mineralvorkommen verschiedenen Feldesgröße ein Feldesmaximum gesetzt, innerhalb dessen der Muther die Feldesgröße anzugeben hat. §§ 17, 18. Ueberschreitung des Maximum macht die Muthung und Verleihung nicht absolut ungültig, deckt aber das Feld, soweit es das Maximum überschreitet, nicht gegen spätere gesetzliche Muthung. Präj. 1182a. PrS. S. 218.

§. 31. Liegen Einsprüche oder Kollisionen mit den Rechten Dritter vor oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Ober-Bergamt über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluss, welcher dem Muther und den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluss des Ober-Bergamts abgewiesen werden, müssen, insofern wegen derselben der Rechtsweg zulässig ist, binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluss, beziehungsweise der Rekursbescheid (§. 191.) zugestellt ist, durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechtes verlustig.

Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.[52])

§. 32. Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§. 31.) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt das Ober-Bergamt die Verleihungsurkunde aus.

§. 33. Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Exemplare des Situationsrisses (§. 17.) von dem Ober-Bergamte beglaubigt, erforderlichen Falles aber vorher berichtigt und vervollständigt.

Das eine Exemplar des Risses erhält der Bergwerkseigenthümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt.

§. 34. Die Verleihungs-Urkunde muss enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2. den Namen des Bergwerks,
3. den Flächen-Inhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriss (§. 33.),
4. den Namen der Gemeinde, des Kreises, des Regierungs- und Ober-Bergamts-Bezirks, in welchen das Feld liegt,
5. die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerks-Eigenthum verliehen wird,
6. Datum der Urkunde,
7. Siegel und Unterschrift des verleihenden Ober-Bergamts.

§. 35. Die Verleihungs-Urkunde ist binnen sechs Wochen nach der Ausfertigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben

---

[52]) § 242 über die Berechnung der Frist.

glauben, können dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungs-Verfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Ober-Bergamts (§. 31.) entschieden worden ist, noch binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts verlustig.

Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat das Ober-Bergamt die Verleihungs-Urkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.[53])

§. 36. Der §. 35. findet auch auf solche Bergwerkseigenthümer Anwendung, welche nach §. 55. ein Vorzugsrecht auf die in der publizirten Verleihungs-Urkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, insofern dieses Recht nach §. 55. nicht schon erloschen, auch über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungs-Verfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Ober-Bergamts (§. 31.) entschieden worden ist.

Im Uebrigen werden die Rechte des verliehenen Bergwerkseigenthums durch die Aufforderung und Präklusion des §. 35. nicht betroffen.

§. 37. Während der dreimonatlichen Frist des §. 35. ist die Einsicht des Situationsrisses (§. 33.) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet.

§. 38. Die Kosten des Verleihungs-Verfahrens hat mit Ausschluss der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (§. 31.) der Muther zu tragen.[54])

4. Abschnitt. Vom Vermessen.

§. 39. Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungs-Urkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Dieselbe Befugniss steht den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zu.

Dieses Geschäft wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen konzessionirten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.[55])

---

[53]) Die erfolgte Verleihung kann auf Grund einer älteren Muthung, nicht aber auf Grund späterer Muthung wegen Nichtigkeit der älteren Muthung, auf welcher die Verleihung beruht, angegriffen werden. ObTr. 75 S. 210, 223, 79 S. 290, 83 S. 248.

[54]) § 194. Ges. v. 21. Mai 1860, betr. die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungsangelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln (GS. S. 206). Ges. v. 26. März 1873 (GS. S. 131).

[55]) §§ 26, 33, 34, 215. StGB. § 274 Nr. 2. Nach dem Berggesetz

§. 40. Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden ausser dem Bergwerkseigenthümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

5. Abschnitt. Von der Konsolidation.

§. 41. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation — unterliegt der Bestätigung des Ober-Bergamts (§. 49).[56])

§. 42. Zur Konsolidation ist erforderlich:

1. ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Konsolidationsakt — je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder Beschluss der Mitbetheiligten oder eine Erklärung des Alleineigenthümers,
2. ein von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser in 2 Exemplaren angefertigter Situationsriss des ganzen Feldes,
3. die Angabe des dem konsolidirten Bergwerke beigelegten Namens.

§. 43. Kann das durch die Konsolidation entstehende (konsolidirte) Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen

---

werden mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des weit grossartiger und ausgedehnter als früher betriebenen Bergbaus die Felder nur noch in grossen Flächen nach Quadratmetern verliehen, §§ 26, 27, welche von geraden Linien an der Oberfläche und senkrechten Ebenen bis in die ewige Teufe begrenzt werden. Die Lochsteine bezeichnen die Feldesgrenzen, welche nach den Regeln der Markscheidekunst auf die Erdoberfläche übertragen werden; sie werden an alle Endpunkte des Feldes gesetzt. Von Amts wegen geschieht diese Vermessung und Verlochsteinung nicht mehr, nur auf Antrag. Nach ALR. wurden Gänge, d. h. schmale Adern, welche das Gebirge schief durchschneiden, und Flötze, Lager, welche in oft erheblicher Breite sich mit dem Gebirge parallel senken und heben, geschieden. Die Verleihung auf Gänge geschah mit Längenfeldern im Gegensatz zu den Geviertfeldern. Das Längenfeld schliesst sich der Lagerstätte an und wird durch den Körper derselben gebildet, vom Fundpunkt aus linear gemessen, die Fundgrube und die Endpunkte des Feldes verlochsteint. Nach dem Berggesetz werden nur noch Gevierfelder, nicht Längenfelder verliehen.

[56]) § 215 Abs. 3. § 114. Eigenth Ges. v. 5. Mai 1872 § 68 Nr. 1. Theilung des Bergwerks: § 51. Durch die Konsolidation wird ein neues Rechtsobjekt geschaffen. § 48. ObTr. 79 S. 30. StrA. 97 S. 129. RG. 2 S. 295, 296 (Einfluss auf Freikuxe). Vgl. auch ObTr. 25 S. 293. StrA. 8 S. 310. Persönliche Verpflichtungen gehen aber mit der Konsolidation auf die neue Gewerkschaft ohne besondren Rechtsgrund nicht über. RG. 2 S. 295, 301. ObTr. 67 S. 239.

Lasten beschwert werden (vgl. §. 98.), so muss für den Fall, dass auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte oder dass auf denselben Privilegien des Rheinischen Rechts haften, ausser dem Konsolidationsakte eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, dass und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das konsolidirte Werk als Ganzes übergeben sollen.

§. 44. In allen übrigen Fällen muss in dem Konsolidationsakte eine Bestimmung des Antheilsverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Bergwerk in das konsolidirte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der §§. 45. bis 48. Anwendung.[57])

§. 45. Der wesentliche Inhalt des Konsolidationsaktes, insbesondere die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (§. 44.) wird durch das Ober-Bergamt den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständniss mit dem Antheilsverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Paragraphen bekannt gemacht.

Ausserdem erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 46. Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, welche durch die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (§. 44.) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung Einspruch zu erheben.

Dieses Einspruchsrecht muss binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist (§. 45.), durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines Einspruchsrechts verlustig.

§. 47. Statt diese Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet.

Dieses Recht muss jedoch ebenfalls bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im §. 46. bestimmten Frist geltend gemacht werden.

§. 48. Mit der Bestätigung der Konsolidation (§. 49.) geht

---

[57]) Zu diesen Fällen gehört z. B., wenn ein Einzeleigenthümer oder eine oder mehrere Gewerkschaften alten Rechts mehrere Bergwerke konsolidirt, oder eine Gewerkschaft alten Rechts mit einem Einzeleigenthümer oder einer Gewerkschaft neueren Rechts konkurrirt. Denn der § 43 findet nur bei Gewerkschaften neueren Rechts Anwendung, bei welchen Idealtheile am Bergwerke nicht bestehn. §§ 98, 101.

das Realrecht ohne Weiteres auf den entsprechenden, nach Maassgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§. 44. bis 46.) festgestellten Antheil an dem konsolidirten Werke über.

§. 49. Sind Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts nicht vorhanden, oder ist in den Fällen des §. 43. die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht, oder sind in den Fällen des §. 44. Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche (§§. 46., 47.) erledigt, so entscheidet das Ober-Bergamt über die Bestätigung der Konsolidation.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht an einander grenzen oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Der Bestätigungs-Urkunde werden die Verleihungs-Urkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt.

Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Risse finden die Bestimmungen des §. 33. Anwendung.

Dritter Titel. Von dem Bergwerkseigenthume.

1. Abschnitt. Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen.

§. 50. Das durch die Verleihungs-Urkunde begründete Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen.[58])

§. 51. Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerks in selbständige Felder, sowie der Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung des Ober-Bergamts.

Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

[58]) §§ 22, 32, 35, 52, 156 ff., 161. Eigenth.Ges. v. 5. Mai 1872 §§ 68, 69. Hiernach gilt das Bergwerkseigenthum im Sinne des Gesetzes als wirkliches Sacheigenthum an unbeweglicher Sache, weder als bloße Gerechtigkeit, § 69 cit., noch etwa als bloße Gewerbeberechtigung. Aus § 54 Abs. 1, § 55 folgt aber in Verbindung mit dem Ges. v. 26. März 1856, Anm. 31, zugleich, daß dies Sacheigenthum nicht Eigenthum an dem Mineral, welches erst durch Förderung und Besitznahme Eigenthum wird, oder an der Lagerstätte oder an dem gesammten Felde ist, sondern daß das Gesetz die gesammten Rechte des Bergbauberechtigten an körperlichen und unkörperlichen Sachen, einschließlich der Pertinenzien des Bergwerks, § 60, zu einem selbständigen Objekte des Eigenthums zusammengedacht und diesem Objekte die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt hat, für deren Erwerb und Verlust im § 68 des Eigenth.Ges. und den §§ 35, 156 ff., 161 des Berggef. besondere, von den Regeln über Erwerb und Verlust des Sacheigenthums mehrfach abweichende Normen gegeben sind. Vgl. ObTr. 9 S. 109, 71 S. 289. OHG. 18 S. 261, 268. ObTr. 41 S. 360 (Besitz, Besitzstörung).

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, welche durch die Feldestheilung oder durch den Feldesaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet. Dieses Recht muss bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im §. 46. bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Bestätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens ertheilt, welches sich aus der Anwendung der §§. 42., 45. und 49. auf die vorstehenden Fälle ergiebt.

Bei dem Austausche von Feldestheilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Bestätigung der Bergbehörde ohne Weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belastung befreit wird.[59])

§. 52. Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräusserung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie der Privilegien des Rheinischen Rechts die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum gelten.

Wegen übermässiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte können Verträge über Veräusserung von Bergwerken oder Kuxen nicht angefochten werden.[60])

§. 53. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Hypothekenbücher und Rheinischen Hypothekenregister, die Subhastation, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger sind auch für das Bergwerkseigenthum maassgebend, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist. (§§. 246. bis 249.)

---

[59]) Eigenth.Ges. § 68. Die Bestätigung der Feldestheilung steht der Verleihung gleich, ist der einzige Modus des Erwerbs des Bergwerkseigenthums an einem abgetheilten Grubenfelde, vor der Bestätigung besteht kein Eigenthum an dem separirten Theile, der Verkauf von Kuxen an solchem Theile vor der Bestätigung ist deshalb als Verkauf einer nicht existenten Sache unter der Voraussetzung des ALR. I. 11 § 39 ungültig. OHG. 18 S. 261 ff., 21 S. 269, 23 S. 317. Ueber Kuxscheine und Kuxpromessen. OHG. 25 S. 360.

[60]) Die in den §§ 52, 53 erwähnten gesetzlichen Vorschriften sind: Eigenth.-Ges. v. 5. Mai 1872 §§ 1 ff., 68, 69, welches in seinen wesentlichen Bestimmungen jetzt fast in der ganzen Monarchie gilt (vgl. Ges. v. 23. März, 26. Mai, 27. Mai, 28. Mai, 29. Mai, 30. Mai, 31. Mai 1873. GS. S. 111, 229, 241, 253, 273, 287, 301), GrundbO. v. 5. Mai 1872 §§ 1 ff., § 6 Abs. 3, §§ 9, 17, 28, 73. Subhastations-O. v. 15. März 1869. Subh.Ges. v. 13. Juli 1883 § 1 Nr. 2, §§ 157, 180, durch welche § 247 des Bergges. aufgehoben. RKO. § 39. Pr. KonkO. § 63 Abs. 2 (Abs. 3 ist durch Bergges. § 249 aufgehoben).

§. 54. Der Bergwerkseigenthümer hat die ausschliessliche Befugniss, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Diese Befugniss erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.[61])

§. 55. Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungs-Urkunde benannten Mineral, innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, dass dieselben nach der Entscheidung des Ober-Bergamtes aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigenthümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muthen.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Muthung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkseigenthümer mitgetheilt. Letzterer muss alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigenthümer kein Vorrecht.[62]) [63])

§. 56. Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigenthümern zu, so hat jeder Theil das Recht, bei einer planmässigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des andern Theils in so weit mit zu gewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung des Ober-Bergamts aus den im §. 55. angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem andern Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem Letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.[63a])

§. 57. Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter den §. 1. gehörigen Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigenthümers zu verwenden.

Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigenthümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grund-

---

[61]) §§ 135 ff. Anm. 29 zu § 1.

[62]) Die Muthung des Bergwerkseigenthümers in Abs. 1 ist an die Voraussetzungen der §§ 15, 27 gebunden, wie jede Muthung. StrA. 94 S. 46. ObTr. 70 S. 224, 238.

[63]) Im Falle des Abs. 2 geht das Vorrecht verloren, wenn sich die Voraussetzungen des Vorrechts erst nach Ablauf der Frist ergeben. ObTr. 83 S. 248. Vgl. Anm. 53 zu § 35.

[63a]) RG. 10 S. 210. (Persönl. Verpflichtung, nicht zur Rechnungslegung.)

eigenthümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.[64])

§. 58. Dem Bergwerkseigenthümer steht die Befugniss zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.[65])

§. 59. Die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten (§. 58.) dienenden Dampfkessel und Triebwerke unterliegen den Vorschriften der Gewerbegesetze.

Sofern zur Errichtung oder Veränderung solcher Anlagen nach den Vorschriften der Gewerbegesetze eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, tritt jedoch an die Stelle der Ortspolizeibehörde der Revier-Beamte und an die Stelle der Regierung das Ober-Bergamt.

Ueber die Zulässigkeit der Wassertriebwerke entscheiden das Ober-Bergamt und die Regierung durch einen gemeinschaftlichen Beschluss.[66])

§. 60. Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, im freien Felde Hülfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugniss steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigenthümer zu, sofern die Hülfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hülfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerks, beziehungsweise der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigenthümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.[67])

§. 61. Bestreitet der Bergwerkseigenthümer, in dessen Felde ein Hülfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber das Ober-Bergamt mit Ausschluss des Rechtsweges.[68])

---

[64]) Vgl. StrA. 48 S. 95.

[65]) Vgl. § 211 b. Von den Aufbereitungsanstalten, in welchen die mechanische Verarbeitung des Gesteins erfolgt, werden die Hüttenwerke geschieden, welche für die chemische Bearbeitung des gewonnenen Minerals bestimmt. Die Hüttenwerke sind schon durch Ges. v. 10. Juni 1861 (GS. S. 425) aus der Berggesetzgebung ausgeschieden.

[66]) Vgl. § 211 b. Gewerbe-O. §§ 6, 24, 154. Ges. v. 26. Juli 1876 § 124 u. Ges. v. 1. Aug. 1883 § 110. Dadurch ist der Bezirksausschuß an die Stelle der Regierung getreten.

[67]) Vgl. Anm. zu § 50. Ueber den Begriff der Hülfsbauten vgl. ObTr. 74 S. 88, 67 S. 211. StrA. 83 S. 143. Bezüglich der durch das Bergges. aufgehobenen Erbstollengerechtigkeit vgl. § 223.

[68]) Vor dieser Entscheidung braucht sich der Bergwerkseigenthümer den Hülfsbau in seinem Felde nicht gefallen zu lassen, und hat dagegen Schutz im Rechtswege. ObTr. 71 S. 289. Anm. 108.

§. 62. Wird ein Hülfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers angelegt, so muss der Hülfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

§. 63. Die bei Ausführung eines Hülfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (§. 1.) werden als Theil der Förderung des durch den Hülfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hülfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers Mineralien gewonnen, auf welche der Letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.[69])

§. 64. Der Bergwerkseigenthümer hat die Befugniss, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§. 54. bis 60.) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

2. Abschnitt. Von dem Betriebe und der Verwaltung.

§. 65. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Ober-Bergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Das Ober-Bergamt hat in diesem Falle die Befugniss, den Eigenthümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigenthums nach Maassgabe des sechsten Titels anzudrohen.[70])

§. 66. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

§. 67. Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden.

Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muss der Letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

Die Prüfung hat sich auf die im §. 196. festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

§. 68. Erhebt die Bergbehörde nicht binnen 14 Tagen nach

---

[69]) §§ 56, 57.

[70]) §§ 156 ff. Im Uebrigen ist die früher bestandene Verpflichtung zum ununterbrochenen Betriebe mit allen Vorschriften über Betriebsfristen, Freifahrung, Freierklärung, ALR. II. 16 §§ 188 ff., 198 ff., fortgefallen. ObTr. 77 S. 251. Zu den §§ 66—79 vgl. § 211b.

Vorlegung des Betriebsplans Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen.

Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat das Ober-Bergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplans, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluss festzusetzen.

§. 69. Die §§. 67. und 68. finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplans erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen den nächsten vierzehn Tagen der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

§. 70. Wird ein Betrieb den Vorschriften der §§. 67. bis 69. zuwider geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nöthigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen.

§. 71. Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde hiervon mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Muss der Betrieb in Folge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

§. 72. Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen konzessionirten Markscheider anfertigen und regelmässig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muss, wird durch das Ober-Bergamt vorgeschrieben.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zum Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

§. 73. Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

§. 74. Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher etc., der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§. 75. Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntniss ihrer Befähigung (§. 74.) nicht besitzt oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§. 76. Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, so wie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.[71])

§. 77. Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb, *über die Ausführung der Arbeitsordnung und über alle sonstigen, der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu ertheilen.*[71a])

§. 78. Der Bergwerksbesitzer muss den mit Fahrscheinen des Ober-Bergamts versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

§. 79. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde die vom Handels-Minister vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

3. Abschnitt. Von den Bergleuten *und den Betriebsbeamten.*[72])

§. 80. Das Vertragsverhältniss zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Den Bergwerksbesitzern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.[73])

---

[71]) § 207.

[71a]) Fassung des Ges. v. 24. Juni 1892 (GS. S. 131) Art. 2. Vom 1. Januar 1893 ab. Art. 8 das.

[72]) Dieser Abschnitt hat seine Ueberschrift und seine jetzige Fassung durch das Ges. v. 24. Juni 1892 (GS. S. 131) vom 1. Januar 1893 ab erhalten. Vgl. Gew.O. §§ 6, 154 Abs. 2, 154a über die Anwendung der §§ 134—139b, 115—119a, 135—139b, 152, 153 der Gew.O. auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitsanstalten, unterirdischen Brüchen und Gruben. Vgl. § 211b.

[73]) ALR. I. 11 §§ 898 ff.; 5 § 131.

§. 80a. Für jedes Bergwerk und die mit demselben verbundenen, unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes, für einzelne der vorbezeichneten Anlagen oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlass erfolgt durch Aushang (§. 80g Absatz 2).

Die Arbeitsordnung muss den Namen des Bergwerks oder die Bezeichnung der besonderen Betriebsanlage sowie den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlass von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, dass an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlass in Geltung.

Die Bergbehörde kann den Bergwerksbesitzer auf Antrag von dem Erlass einer Arbeitsordnung oder von der Aufnahme einzelner der im §. 80b bezeichneten Bestimmungen entbinden, wenn der Betrieb nur von geringem Umfange oder seiner Natur nach von kurzer Dauer ist.

§. 80b. Die Arbeitsordnung muss Bestimmungen enthalten:

1) über Anfang und Ende der regelmässigen täglichen Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der für die erwachsenen Arbeiter etwa vorgesehenen Pausen und darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Masse, abgesehen von Fällen der Beseitigung von Gefahren und der Ausführung von Notharbeiten, die Arbeiter verpflichtet sind, die Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusetzen oder besondere Nebenschichten zu verfahren, bei Arbeiten unter Tage über die Regelung der Ein- und Ausfahrt und über die Ueberwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube;
2) über die zur Festsetzung des Schichtlohnes und zum Abschlusse sowie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen, über den Zeitpunkt, bis zu welchem nach Uebernahme der Arbeit gegen Gedingelohn das Gedinge abgeschlossen sein muss, über die Beurkundung des abgeschlossenen Gedinges und die Bekanntmachung an die Betheiligten, über die Voraussetzungen, unter welchen der Bergwerksbesitzer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen berechtigt ist, sowie über die Art der Bemessung des

Lohnes für den Fall, dass eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zu Stande kommt;

3) über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über die Fälle, in denen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit Abzüge gemacht werden dürfen, über die Vertreter des Bergwerksbesitzers, welchen die Befugniss zur Anordnung von Abzügen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit zusteht, sowie über den Beschwerdeweg gegen solche Anordnungen;

4) sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen (§§. 81, 82, 83) bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;

5) sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung, über die hierzu bevollmächtigten Vertreter des Bergwerksbesitzers und den Beschwerdeweg gegen diese Festsetzung, sowie, wenn die Strafen in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;

6) sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Massgabe der Bestimmung des §. 80 Absatz 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge;

7) über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

§. 80c. Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem nach §. 80b Nr. 2 in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Massgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen.

Werden auf Grund der Arbeitsordnung Fördergefässe wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung ganz oder theilweise nicht angerechnet, so ist den betheiligten Arbeitern Gelegenheit zu geben, hiervon nach Beendigung der Schicht Kenntniss zu nehmen. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, dass die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen von ihnen oder, wenn ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, von diesem aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung solcher Abzüge insoweit überwachen lassen, als dadurch eine Störung der Förderung nicht eintritt. Genügend und vorschriftsmässig beladene Fördergefässe zur Strafe in Abzug zu bringen, ist unzulässig.

§. 80d. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen in jedem einzelnen

Falle die Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse nicht übersteigen, zu welcher der Arbeiter gehört; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstösse gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Das Recht des Bergwerksbesitzers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Alle Strafgelder, sowie alle wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefässe den Arbeitern in Abzug gebrachten Lohnbeträge müssen der Knappschaftskasse oder einer zu Gunsten der Arbeiter des Bergwerks bestehenden Unterstützungskasse überwiesen werden.

Dem Bergwerksbesitzer bleibt überlassen, neben den im §. 80b bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, auf dem Bergwerke bestehenden Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§. 80e. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§. 82 und 83 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniss gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniss einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem Revierbeamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muss.

§. 80f. Vor dem Erlass der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den auf dem Bergwerke, in der betreffenden Betriebsanlage oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten grossjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äussern. Auf Bergwerken, für welche ein ständiger Ar-

beiterausschuss besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der vorstehenden Bestimmung und der §§. 80c Absatz 2 und 80d Absatz 3 gelten nur:

1) die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Bergwerks bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2) die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3) die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;*)
4) solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabtheilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

§. 80g. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäusserten Bedenken, soweit die Aeusserungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlass in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, dass und in welcher Weise der Vorschrift des §. 80f Absatz 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muss stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§. 80h. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmässig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der Bergbehörde durch gesetzmässige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

---

*) Für die Betriebe im § 211 tritt an die Stelle des 1. Januar 1892 der 1. Januar 1894. Art. 2 Ges. v. 8. April 1894 (GS. S. 41).

Gegen diese Anordnungen findet der Rekurs nach näherer Bestimmung der §§. 191 bis 193 statt.

§. 80i. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§. 80a bis e, 80g Absatz 2, 80h und sind binnen vier Wochen der Bergbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. April 1892 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§. 80f und 80g Absatz 1 Anwendung.*)

§. 80k. Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so ist der Bergwerksbesitzer zur Beobachtung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1) Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefässe ermittelt, so muss dieser am Fördergefässe selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, sofern nicht Fördergefässe von gleichem Rauminhalt benutzt werden und letzterer vor dem Beginn des Gebrauches bekannt gemacht wird.
2) Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalt der Fördergefässe ermittelt, so muss das Leergewicht jedes einzelnen derselben vor dem Beginn des Gebrauchs und später in jedem Betriebsjahre mindestens einmal von Neuem festgestellt und am Fördergefässe selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und die Hülfskräfte zu stellen, welche die Bergbehörde zur Ueberwachung der Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlich erachtet.

Für Waschabgänge, Halden- und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nicht gemacht werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde.**)

§. 81. Das Vertragsverhältniss kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden.

Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§. 82. Vor Ablauf der vertragsmässigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

---

*) Für die Betriebe im § 211 tritt an Stelle des 1. April 1892 der 1. April 1894. Art. 2 Ges. v. 8. April 1894.

**) Nach Abs. 2 Art. 8 Ges. v. 24. Juni 1892 waren die Oberbergämter ermächtigt, den Besitzern auf Antrag behufs Herstellung der erforderlichen Einrichtungen Frist bis 1. Juli 1893 zu gewähren, für die Betriebe im § 211 bis 1. Juli 1895. Art. 2 Ges. v. 8. April 1894.

1) wenn sie bei Abschluss des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2) wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lüderlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreter oder der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen;
5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten oder gegen die Familienangehörigen derselben zu Schulden kommen lassen;
6) wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7) wenn sie die Vertreter des Bergwerksbesitzers, die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstossen;
8) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 83. Vor Ablauf der vertragsmässigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Bergleute oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

3) wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder Beamte oder Familienangehörige derselben die Bergleute oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, oder mit den Familienangehörigen der Bergleute Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen.

4) wenn der Bergwerksbesitzer den Bergleuten den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gedingelohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 83a. Ausser den in den §§. 82 und 83 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Theile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§. 84. Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden grossjährigen Bergmanne ein Zeugniss über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugniss über seine Führung und seine Leistungen auszustellen. Die Unterschrift dieser Zeugnisse hat die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortsbehörrde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§. 85. Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen grossjährige Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, dass sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugniss des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniss der Ortspolizeibehörde (§. 84) vorgelegt ist.[74])

---

[74]) § 207.

§. 85a. Minderjährige Arbeiter können beim Abgange ein Zeugniss über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Dieses Zeugniss ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Auf die Ausstellung dieses Zeugnisses finden die Absätze 2, 3 und 4 des §. 84 entsprechende Anwendung.

Der Vater oder Vormund des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, dass dasselbe nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Arbeitsortes kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§. 85b. Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Bergwerksbesitzer das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 85c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§. 85c. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher innerhalb des Staatsgebietes nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, dass der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, dass bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 85d. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizei-

behörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schliessen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 85e. Das Arbeitsbuch (§. 85b) muss den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniss zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

§. 85f. Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältniss hat der Bergwerksbesitzer an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Bergwerksbesitzer oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 85g. Ist das Arbeitsbuch bei dem Bergwerksbesitzer unbrauchbar geworden, verloren gegangen ohne vernichtet, oder sind von dem Bergwerksbesitzer unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Bergwerksbesitzer oder rechtmässigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Bergwerksbesitzers beansprucht werden. Ein Bergwerksbesitzer, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmässigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung er-

lischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 85h. Auf Antrag des Minderjährigen, seines Vaters oder Vormundes hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 86. Bergwerksbesitzer, welche einen Bergmann verleiten, vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, sind dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet der Bergwerksbesitzer, welcher einen Bergmann annimmt, von dem er weiss, dass derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfange ist auch derjenige Bergwerksbesitzer mitverhaftet, welcher einen Bergmann, von dem er weiss, dass derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmässigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.[75])

§. 87. Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der Bergbehörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, dass die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Minister für Handel und Gewerbe für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche nach Massgabe des §. 142 der Gewerbeordnung erlassen wird, kann mit Zustimmung des Oberbergamts für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen ge-

---

[75]) Die §§ 86—91 der alten Fassung enthielten Vorschriften über die Lohnzahlung und das Kreditiren von Waaren, Anrechnung von Wohnung u. a., über Verträge darüber u. Strafbestimmung für Zuwiderhandlungen. Diese Vorschriften sind durch die der Gew.O. ersetzt, §§ 154, 154a das., u. deshalb ausgeschieden.

troffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmässigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungschule sind diejenigen befreit, welche eine andere Fortbildungs- oder Fachschule (Steigerschule, Bergvorschule, Bergschule) besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von dem Oberbergamt als ausreichender Ersatz des durch statutarische Bestimmung geregelten Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

§. 88. Das Dienstverhältniss der von den Bergwerksbesitzern gegen feste Bezüge zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes nach Massgabe der §§. 73 und 74 angenommenen oder dauernd mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen (Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen) kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§. 89. Gegenüber den im §. 88 bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1) wenn sie beim Abschluss des Dienstvertrages den Bergwerksbesitzer durch Vorbringen falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2) wenn sie im Dienste untreu sind, oder das Vertrauen missbrauchen;
3) wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Leitung oder Beaufsichtigung der Bergarbeit übertreten oder wenn ihnen durch die Bergbehörde die Befähigung zum Aufsichtsbeamten aberkannt ist;
5) wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
6) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen

den Bergwerksbesitzer oder seine Vertreter zu Schulden kommen lassen;

7) wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 5 bleibt der Anspruch auf die vertragsmässigen Leistungen des Bergwerksbesitzers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung oder aus einer Knappschaftskasse zukommt.

§. 90. Die im §. 88 bezeichneten Personen können die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1) wenn der Bergwerksbesitzer oder seine Stellvertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;

2) wenn der Bergwerksbesitzer die vertragsmässigen Leistungen nicht gewährt;

3) wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter Anordnungen ergehen lässt, welche gegen den Betriebsplan oder gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften verstossen, oder wenn er die Mittel zur Ausführung der von der Bergbehörde getroffenen polizeilichen Anordnungen verweigert.

§. 91. Unter den im §. 86 aufgestellten Voraussetzungen tritt die daselbst bestimmte Haftung des Bergwerksbesitzers auch für den Fall ein, wenn die im §. 88 bezeichneten Personen zur Aufgabe des Dienstverhältnisses verleitet, in Dienst genommen oder im Dienst behalten werden.

§. 92. Die wegen Uebertretungen der §§ 84 Absatz 4, 85 und 85f Absatz 3 festgesetzten Geldstrafen fliessen zu der Knappschaftskasse, welcher das betreffende Werk angehört.

§. 93. Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste muss der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Vierter Titel. Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks.

§. 94. Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft.[76] [77]

---

[76]) §§ 227—240. Die in diesem Titel gebildete Gewerkschaft des Bergges. ist von der Gewerkschaft des ALR. II. 16 §§ 264 ff. wesentlich verschieden. Nach ALR. war das Bergwerk und das gesammte gewerkschaftliche Vermögen, welches

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile und der Bestätigung des Ober-Bergamts bedarf.

Die Bestimmungen der §§. 95. bis 110., 114. Absatz 2. und 123. bis 128. dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.[78])

§. 95. Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in dem Statut einen andern Namen gewählt hat.

§. 96. Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in desssen Bezirk das Bergwerk liegt.[79]) [80])

---

neben dem Körper des Bergwerks regelmäßig Bestandtheile der verschiedensten Art, Aktiva und Passiva, umfaßt, identificirt; das Bergwerk repräsentirte dies ganze Vermögen. Die Antheile der Gewerken am Bergwerk, Kuxe, regelmäßig 128, waren als Antheile an dem Bergwerk als unbeweglicher Sache unbeweglich, der einzelne Gewerke als Miteigenthümer in Höhe der Kuxe im Hypothekenbuch eingetragen und als solcher zur Veräußerung und Verpfändung seiner Kuxe, d. h. des eingetragenen Antheils am Bergwerk und dem gesammten Vermögen berechtigt. ObTr. 67 S. 239. StrA. 85 S. 280. Nach Ges. v. 12. Mai 1851 § 1 galten die Gewerkschaften selbst als erlaubte Gesellschaften, mit den inneren Rechten der Korporationen; nach außen waren die einzelnen Gewerke die Rechtssubjekte. ALR. II. 6 §§ 11, 12, 14. Ges. v. 12. Mai 1851 §§ 13 ff. ObTr. 80 S. 251, 253. StrA. 67 S. 242; 81 S. 190. Nach dem Bergges. dagegen ist die Gewerkschaft, ähnlich wie die Handels- und Aktiengesellschaft, eine juristische Person, als solche rechts- und handlungsfähig, als solche Eigenthümerin des Bergwerks; sie allein wird als solche in das Grundbuch eingetragen und sie allein ist zur Veräußerung und Verpfändung des Bergwerks berechtigt. Die Kuxe, 100, höchstens 1000, sind nicht mehr ein Antheil am Bergwerk, sondern lediglich Antheil am gesammten Vermögen in demselben Sinne, wie der Antheil des Aktionärs am Vermögen der Aktiengesellschaft, deshalb beweglich, werden nicht in das Grundbuch eingetragen. Die Kuxe sind mobilisirt. Str. 69 S. 12, 95 S. 53. OHG. 18 S. 261, 19 S. 90.

[77]) Diese Vorschriften finden aber nach §§ 227 ff. auf die bei Inkrafttreten des Bergges. vorhandenen Gewerkschaften keine Anwendung, so daß zur Zeit beide gewerkschaftliche Verfassungen nebeneinander bestehen. Nur in Hannover ist dies in der Hauptsache anders. EG. v. 8. Mai 1867 (GS. S. 601) Art. 6—8, 15 § 6. Anwendung auf die Gewerkschaften alten Rechts finden nach § 227 nur die §§ 99, 100, 102, 104, 111 ff.

[78]) RG. 26 S. 334 (Umwandlung in Aktiengesellsch.). Auch die Aufhebung oder Abänderung des Statuts kann nur in der Form des Abs. 2 erfolgen und alle Gewerkschaftsbeschlüsse, durch welche die Gewerkschaft neue dauernde und generelle Verpflichtungen überkommt, sind als Statutenänderung anzusehn. OHG. 14 S. 244, 251 ff. ObTr. 71 S. 256.

[79]) Danach ist die Gewerkschaft ein durch ihre geordneten Vertreter, § 125,

§. 97. Das Bergwerk wird, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet, auf den Namen der Gewerkschaft in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 98. Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.[81])

§. 99. Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.[82])

§. 100. Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.[83])

§. 101. Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt Hundert.

Durch das Statut kann die Zahl auf tausend bestimmt werden.

Die Kuxe sind untheilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.[84])

§. 102. Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniss ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniss ihrer Kuxe zu zahlen (§§. 129. 130.).[85])

§. 103. Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und

---

handlungsfähiges Rechtssubjekt und als solches auch wechselfähig. OHG. 14 S. 244.

[80]) Nach CPO. § 19 Abs. 2, 3 gilt dieser Gerichtsstand allgemein für alle Gewerkschaften. Nach Ges. v. 12. Mai 1851 betr. die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks 2c. (GS. S. 265) § 18 Nr. 15 und nach § 119 Bergges. werden übrigens auch die Gewerkschaften alten Rechts durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand aktiv und passiv und bei der Eidesleistung im Prozeß vertreten.

[81]) §§ 227, 230, 133.

[82]) §§ 100, 226—227. Nach altem Recht war der Gewerke persönlich haftbar, wenn nicht sein Bergwerkseigenthum kaducirt war. ObTr. 48 S. 373. StrA. 15 S. 48, 52 S. 75, 55 S. 168, 66 S. 23. Dies ist nach §§ 226, 227 auch für die alten Gewerkschaften durch § 99 geändert; rückwirkende Kraft für vorher entstandene Schulden hat § 99 aber nicht. StrA. 92 S. 78. Unter sich haften die alten Gewerken nach ALR. I. 17 §§ 44, 45 als Miteigenthümer nach ihrem Antheil. StrA. 92 S. 78.

[83]) § 114. Dadurch, daß ein Gewerke alle Kuxe erwirbt, wird die Gewerkschaft aufgelöst. ObTr. 81 S. 187. Trotz der Auflösung bleibt die Gewerkschaft bis zur beendigten Liquidation und faktischen Vertheilung des Vermögens unter die Gewerken als Rechtssubject den Gläubigern haftbar und belangbar. OHG. 19 S. 160, 190; 16 S. 284, 286. StrA. 95 S. 364.

[84]) § 235 a. RG. 23 S. 251.

[85]) §§ 109, 130, 131.

deren Kuxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichniss — das Gewerkenbuch — geführt. Auf Grund desselben wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Kuxschein — ausgefertigt.

Die Kuxscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Kuxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kuxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Kuxscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben zulässig.

§. 104. Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

§. 105. Zur Uebertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Amortisations-Erklärung auf seine Kosten verpflichtet.[86])

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder der Amortisations-Erklärung erfolgen.

§. 106. Wer im Gewerkenbuche als Eigenthümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.[87])

§. 107. Bei freiwilligen Veräusserungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigenthümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (§. 102.) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche gesetzlich (§. 105.) beantragt ist.

§. 108. Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Uebergabe des Kuxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages.[88])

§. 109. Die Exekution in den Antheil eines Gewerken wird durch Abpfändung seines Kuxscheins und Verkauf desselben im Wege der Mobiliarversteigerung vollstreckt.[89])

---

[86]) Uebergabe des Kuxscheins ist zum Eigenthumserwerb nicht erforderlich; die schriftliche Erklärung genügt wie bei der Cession. ObTr. 80 S. 290.

[87]) Ebenso nach altem Recht der im Berggegen- und Hypothekenbuch Eingetragene. ObTr. 76 S. 205. StrA. 94 S. 314. Deshalb und nach § 107 hat auch der Käufer einer Kuxe neuen Rechts die Verpflichtung, für die Umschreibung zu sorgen.

[88]) EG. z. RKO. §§ 14—16.

[89]) § 131. CPO. §§ 712 ff., 722 ff. Ob auch in diesem Falle, wie im Falle § 131, die schuldigen Beiträge vorgehen, ist zweifelhaft und sehr bestritten. Dagegen ObTr. 73 S. 219, 82 S. 45. StrA. 93 S. 49, 97 S. 345. RG. 3 S. 274, 31 S. 307.

§. 110. Die Amortisation eines verloren gegangenen Kuxscheins ist bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, zu beantragen.

Der Antragsteller muss den Besitz und Verlust des Kuxscheins glaubhaft machen.

Das Gericht erlässt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Kuxscheins, binnen drei Monaten den Kuxschein dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, dass sonst der Kuxschein werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird dreimal in das Amtsblatt, den Staats-Anzeiger und eine inländische Provinzial-Zeitung eingerückt. Es kann daneben auch die Bekanntmachung durch eine ausländische Zeitung angeordnet werden.

Wird von einem Inhaber der Kuxschein vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniss zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen.

Meldet sich Niemand, so erklärt das Gericht den Kuxschein für kraftlos.[90])

§. 111. Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.[91])

§. 112. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass „alle Gewerken" anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen gegen Post-Insinuationsschein.

Gewerken, welche weder im Inlande, noch in einem Deutschen Bundesstaate wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang am Amtslokale des Revierbeamten aus.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.[92])

§. 113. Die Beschlüsse werden in der beschlussfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlussfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämmtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

---

[90]) Das Verfahren richtet sich jetzt nach CPO. §§ 823 ff., 837—842, 846—848. AG. z. CPO. § 20.

[91]) §§ 115, 122. Schriftliche Erklärungen außerhalb der Versammlungen genügen nicht. ObTr. 75 S. 229. StrA. 95 S. 53. Stimmrecht des Repräsentanten als Gewerke.

[92]) ObTr. 76 S. 205, 81 S. 276. StrA. 71 S. 52, 94 S. 314, 99 S. 285. Die Ladung kann auch durch Gerichtsvollzieher geschehen. AG. z. CPO. § 1 Abs. 3. RG. 17 S. 171 („zu verhandelnder Gegenstand").

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlussfähig. Diese Folge muss indess, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 114. Eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder theilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerks, sowie der Ueberlassung der Ausbeutung gegen Entgelt (Verpachtung).

Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§. 115. Binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluss gefasst ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber, ob der Beschluss zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll.

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemässheit des §. 94. gefassten Beschluss keine Anwendung.[93])

§. 116. Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluss aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluss die im §. 120. bezeichneten Gegenstände betrifft.[94])

§. 117. Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.[95])

---

[93]) ALR. I. 17 §§ 15 ff. Ges. v. 12. Mai 1851 §§ 8, 9. Ueber die Bedeutung dieses § vgl. ObTr. 59 S. 363, 61 S. 306. StrA. 69 S. 356, 75 S. 36, 97 S. 3. RG. 4 S. 296.

[94]) § 129.

[95]) Repräsentant: §§ 119, 121, 123, 124, 125.

§. 118. Die Wahl erfolgt in einer nach §. 113. beschlussfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation ertheilt.

§. 119. Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und aussergerichtlich.

Eine Spezialvollmacht ist nur in den im §. 120. bezeichneten Fällen erforderlich.

Eide Namens der Gewerkschaft werden durch ihn geleistet.

Beschränkt oder erweitert die Gewerkenversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so müssen die betreffenden Festsetzungen in die Legitimation (§. 118.) aufgenommen werden.[96])

§. 120. Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung:

1. wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;
2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.[97])

§. 121. Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Kuxscheine aus (§. 103.).

Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

§. 122. Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen.[97a])

Er muss, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

---

[96]) §§ 124, 128. ALR. I. 13 §§ 99—109. RG. 30 S. 194 (Kenntniß des Dritten von der Beschränkung). Zur Empfangnahme und Einklagung der Beiträge bedarf der Repräsentant aber nicht noch eines besonderen Auftrags, wenn die Erhebung beschlossen ist. ObTr. 81 S. 276. StrA. 71 S. 52. Vgl. StrA. 98 S. 366.

[97]) CPO. § 157.

[97a]) Vgl. RG. 16 S. 174.

Der Repräsentant ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigenthümer von wenigstens einem Viertheil aller Kuxe verlangen. Unterlässt er die Berufung, so erfolgt dieselbe durch die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag.

Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlussfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerkenversammlung berufen.

§. 123. Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muss ein Mitglied desselben mit dieser Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.[97b])

§. 124. Die Bestimmungen der §§. 120., 121. und 122. dürfen nur durch ein förmliches Statut (§. 94.), diejenigen des §. 123. aber gar nicht abgeändert werden.

In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Prozessen und die Eidesleistung in letzteren entzogen werden.

§. 125. Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.[98])

§. 126. Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben ausser den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, beziehungsweise solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 127. Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft auf-

[97b]) CPO. § 157.

[98]) Vgl. Anm. 79 zu § 96. StrA. 57 S. 173. Die mehreren Mitglieder des Grubenvorstandes müssen sammt und sonders handeln, wenn nicht das Gegentheil statutenmäßig oder durch Gewerkschaftsbeschluß festgesetzt. OHG. 14 S. 244, 249. RG. 16 S. 174.

zufordern, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, dass dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den §§. 119. bis 123. bestimmten Rechte und Pflichten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten lässt.

§. 128. Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag zu beurtheilen [99])

§. 129. Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluss bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem §. 115. bestimmten Präklusivfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§. 115.), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

Die Klage gegen den Gewerken kann nur bei dem ordentlichen Richter angestellt werden, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

Das Verfahren über beide Klagen richtet sich nach den für schleunige Sachen bestehenden Vorschriften. [100])

§. 130. Der Gewerke kann seine Verurtheilung und die Exekution dadurch abwenden, dass er unter Ueberreichung des Kuxscheins den Verkauf seines Antheils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt. [101])

§. 131. Der Verkauf des Antheils erfolgt im Wege der Mobiliarversteigerung nach Vorschrift des §. 109.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt. [102])

Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen

---

[99]) D. h. das Verhältniß zwischen dem Repräsentanten und der Gewerkschaft ALR. II. 6 §§ 131 ff.

[100]) CPO. §§ 19, 23. Der Gerichtsstand bleibt auch, wenn der Beklagte nicht mehr Gewerke ist, StrA. 87 S. 115, oder ein Dritter für den Gewerken zahlt, § 46 I. 16, StrA. 72 S. 77. Der Abs. 3 ist durch die CPO. obsolet geworden, welche für schleunige Sachen kein besonderes Verfahren kennt und nur durch Abkürzung der Fristen auf Antrag hilft.

[101]) §§ 234, 106, 107. Auch nach erfolgter Verurtheilung. ObTr. 78 S. 233. StrA. 96 S. 323. ObTr. 66 S. 221. RG. 29 S. 281 (Tilgung durch compens.)

[102]) Vgl. Anm. 89 zu § 109.

Gewerken nach Verhältniss ihrer Antheile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

§. 132. Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Antheil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Antheile weder schuldige Beiträge, noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und ausserdem die Rückgabe des Kuxscheines an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Antheil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zu Gunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Antheil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall im §. 131. getroffene Bestimmung Anwendung.

§. 133. Die Bestimmungen der §§. 94. bis 132. kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Form. Die Urkunde über dasselbe ist der Bergbehörde einzureichen.

Mitbetheiligte eines Bergwerks im Sinne des §. 94. sind nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört.

§. 134. In den Fällen des §. 133. muss, wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerks nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, ein im Inlande wohnender Repräsentant bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht werden, widrigenfalls letztere nach §. 127. zu verfahren befugt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Bergwerks im Auslande wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im §. 124. als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Fünfter Titel. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

1. Abschnitt. Von der Grundabtretung.[103]

§. 135. Ist für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlage-

[103]) §§ 109 ff. II. 16. Dekl. v. 27. Oktbr. 1804 (Rabe 8 S. 202). Das

plätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hülfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im §. 58. bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks nothwendig, so muss der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten.[104])

§. 136. Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

§. 137. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Tritt durch die Benutzung eine Werthsverminderung des Grundstücks ein, so muss der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwerth ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Bergwerksbesitzer verlangen. Auch ist der Eigenthümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, dass der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.[105])[106])

Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 findet nach § 54 Nr. 2 das. auf Entziehung und Beschränkung von Grundeigenthum zum Zweck des Bergbaus keine Anwendung. Vgl. aber zu § 141 Bergges.

[104]) §§ 64, 137, 138, 139. Diese Pflicht findet nur statt bei Bergbau auf die Minerale § 1, weil nur dieser Abbau Bergbau im Sinne des Bergges. ist. So Präj. 1890 (PräjSamml. 1 S. 216) für das frühere Recht. Vgl. aber Ges. v. 22. Febr. 1869 § 9. V. v. 8. Mai 1867 (GS. S. 601) Art. 13. Die eigenthümliche Ueberlassung kann der Bergberechtigte nach §§ 137 ff. nicht fordern, erfolgt sie auf Grund dieser Bestimmungen, freiwillig oder gezwungen, so kann doch ein Vorkaufsberechtigter daraus kein Recht herleiten. ObTr. 72 S. 162. StrA. 72 S. 162.

[105]) §§ 224, 225, 241. Gemeinrechtlich bestand vor dem Bergges. für den Grundeigenthümer der Anspruch auf Mitnutzung des Bergbaues in der Form des Grund- oder Erbkuxes als Freikux oder Mitbaukux, entweder statt oder wahlweise neben der Entschädigung. Nach ALR. hatte der Grundeigenthümer Anspruch auf zwei Freikuxe neben der Geldentschädigung, ebenso waren Kirche und Schule zwei Freikuxe beigelegt. (ALR. II. 16 §§ 133, 134.) Provinzialrechtlich bestand das Recht des Grundeigenthümers auf den Mitbau zur Hälfte. (Miteigenthum zur Hälfte.) Nach linksrheinischem Recht wurde der Grundeigenthümer in Form einer Rente aus dem Ertrage (Trabbe) entschädigt. Nach §§ 224, 225 bestehen

§. 138. Wenn feststeht, dass die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigenthümer verlangen, dass der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§. 139. Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Theile so zerstückelt werden würde, dass die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmässig benutzt werden können, so muss auch für letztere die jährliche Entschädigung (§. 137.) auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

Unter derselben Voraussetzung kann der Eigenthümer eines solchen Grundstücks verlangen, dass der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des ganzen Grundstücks erwirbt.

§. 140. Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 141. Wegen aller zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräusserten Theile von Grundstücken findet ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht statt, wenn in der Folge das Grundstück zu den Zwecken des Bergbaues entbehrlich wird.

Das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch die ursprüngliche Veräusserung verkleinerten Grundstücks nach denselben gesetzlichen Grundsätzen zu, welche in dieser Beziehung den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber gelten.[106a)]

§. 142. Können die Betheiligten sich in den Fällen der §§. 135. bis 139. über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksbesitzer zum Er-

---

diese Rechtsverhältnisse nur noch bei denjenigen Bergwerken fort, bei denen sie vor dem 1. Oktbr. 1865 begründet sind. ObTr. 50 S. 431: subj. u. obj. dingl. Natur des Grundkuxes und Mitbaurechts.

[106)] Anm. 104. ALR. I. 11 § 9. Vgl. StrA. 55 S. 62, 168. Die Grundsätze des § 137 finden Anwendung auch bei Beschädigung ohne Abtretung. StrA. 42 S. 186. Die Pflicht zur Rückgewähr tritt ein, sobald der Gebrauch aufgehört hat, zu welchem die Abtretung erfolgt ist. ObTr. 77 S. 251, 258 ff. Ein Recht auf eigenthümliche Abtretung des Grundstücks hat der Bergbauberechtigte auch dann nicht, wenn er vollständig entschädigt hat. StrA. 97 S. 52.

[106a)] Das Wiederkaufsrecht ist allgemein auch für frühere Enteignungsfälle aufgehoben durch Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 § 57. ObTr. 79 S. 45, 166. Bezüglich des Vorkaufsrechts bestimmt jetzt ebenfalls der § 57 cit., da die bezüglichen Bestimmungen des Eisenbahnges. v. 3. Novbr. 1838 §§ 16 ff. aufgehoben sind. §§ 57, 58 des Enteignungsges. ObTr. 74 S. 98. RG. 2 S. 136, 139, 222. ObTr. 77 S. 251.

werbe des Eigenthums verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluss des Ober-Bergamts und der Regierung.[107] [108]

§. 143. Vor der Entscheidung müssen beide Theile gehört und die Verhältnisse durch Kommissarien der beiden entscheidenden Behörden an Ort und Stelle untersucht werden.

Die Ermittelung der für die vorübergehende Benutzung des Grundstücks oder für die Abtretung des Eigenthums zu leistenden vollständigen Entschädigung sowie der im §. 137. erwähnten Kaution liegt beim Mangel einer gütlichen Einigung der Betheiligten ebenfalls den Kommissarien ob.

Zu dieser Ermittelung sind Sachverständige zuzuziehen.

Jeder Theil ist befugt, Einen Sachverständigen zu bezeichnen. Geschieht dies binnen einer von den Kommissarien zu bestimmenden Frist nicht, so ernennen Letztere die Sachverständigen.

In jedem Falle können die Kommissarien einen dritten Sachverständigen zuziehen.

§. 144. Der Beschluss, durch welchen die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wird, muss das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung, beziehungsweise Kaution festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten.

§. 145. Gegen den Beschluss des Ober-Bergamts und der Regierung steht beiden Theilen der Rekurs an die betreffenden Ressort-Minister zu. Derselbe muss nach näherer Vorschrift der §§. 192. und 193. bei dem Ober-Bergamte eingelegt werden. Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Kaution findet der Rekurs nicht statt.

Ueber die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des zweiten Absatzes des §. 136. oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird.

§. 146. Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Kaution erfolgt, die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehalten, vorausgesetzt, dass die festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der festgesetzten Kaution geschehen ist.

§. 147. Die Kosten des Expropriationsverfahrens hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Rekursinstanz der unterliegende Theil zu tragen.

---

[107]) An die Stelle der Regierung ist der Bezirksrath getreten. Ges. v. 26. Juli 1876 § 157.

[108]) Eigenmächtig darf der Bergbauberechtigte sich nicht in den Besitz setzen. Vgl. Anm. 68 zu § 61. StrA. 96 S. 172. ObTr. 73 S. 205.

2. Abschnitt. Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

§. 148. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.[109]–[113])

§. 149. Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältniss der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen.[114])

§. 150. Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze des

---

[109]) Vgl. RG. 32 S. 241 (Tagebau, Bruchbau). So schon ObTr. 9 S. 101, 114. Ueber die Natur dieser Schadensersatzpflicht als obligatio ex lege vgl. ObTr. 4 S. 354, 18 S. 71, 76.

[110]) Ueber die Beschränkung der Pflicht auf den mit dem Bergbau in Zusammenhang stehenden Schaden und auf das Verhältniß zum Grundeigenthümer (im Gegensatz z. B. zu einer andern Grube) vgl. ObTr. 67 S. 211. StrA. 55 S. 18, 83 S. 143. RG. 26 S. 225. Der Bergwerkseigenthümer ist zur Ableitung des Grubenwassers in einen Privatfluß nicht befugt. Ges. v. 28. Febr. 1843 §§ 1, 3, 13 ff. RG. 2 S. 208.

[111]) Schaden und Entschädigung. Vgl. Anm. 110. Die Entschädigung erfolgt nach den Grundsätzen des ALR. I. 6 §§ 79, 82, 89, 90 durch Wiederherstellung des früheren Zustandes, RG. 11 S. 266, Ersatz des gemeinen Werths oder der Werthsverminderung. Dauernde Entschädigungen werden durch Kapital, vorübergehende durch Rente ausgeglichen. Ein Anspruch auf Abnahme des beschädigten Grundstücks gegen Werthsersatz besteht nicht, ebenso wenig auf Kaution. ObTr. 15 S. 379; 79 S. 36. StrA. 91 S. 180, 97 S. 352. StrA. 33 S. 59, 42 S. 186, 52 S. 38, 96 S. 346. StrA. 89 S. 291 (Kaution); 10 S. 191; 100 S. 319.

[112]) Berechtigt zum Ersatzanspruch ist nicht bloß der Eigenthümer, sondern auch Pächter, andre Nutzungsberechtigte, Servitutberechtigte, Superficiar, soweit Jeder von dem Schaden betroffen wird. Präj. 2055 (PrS. S. 216). StrA. 91 S. 180, 96 S. 346.

[113]) Verpflichtet zum Ersatz ist der, durch dessen Betrieb der Schaden verursacht, auch wenn der Schaden erst später hervortritt, StrA. 97 S. 352, und zwar regelmäßig der Eigenthümer oder der vollständige Besitzer des Bergwerks. ObTr. 66 S. 226. StrA. 82 S. 326. RG. 30 S. 228. Dinglicher Natur ist aber der Anspruch auf Ersatz nicht. ObTr. 67 S. 240. StrA. 85 S. 280.

[114]) StrA. 33 S. 275. RG. 8 S. 283.

Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muss wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Werthsverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergiebt, dass die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kund gegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.[115])

§. 151. Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§. 148., 149.), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.[116])

§. 152. Auf Beschädigungen des Grundeigenthums oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Muthern ausgeführten Arbeiten finden die §§. 148. bis 151. ebenfalls Anwendung.[117])

3. Abschnitt. Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

§. 153. Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere landesherrliche Verordnung das Expropriationsrecht beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, Seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergwerkseigenthums die Anlage auszuführen sei.

§. 154. War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§. 153.) ertheilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die

---

[115]) Vgl. § 153 u. § 18 I. 3. StrA. 91 S. 180, 96 S. 346. RG. 11 S. 334, 28 S. 314, 30 S. 250.

[116]) ALR. I. 6 § 54 u. Anm. dazu. StrA. 96 S. 308.

[117]) D. h. wenn es sich um fremden Grund und Boden handelt. §§ 5, 6, 10, 21.

sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen nothwendig wird.

Können die Betheiligten sich über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Festsetzung derselben nach Anhörung beider Theile und mit Vorbehalt des Rechtsweges durch einen Beschluss des Ober-Bergamts, welcher vorläufig vollstreckbar ist.

§. 155. Wenn Bergbautreibende, welche vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes zu dem Bergwerksbetriebe berechtigt waren, Entschädigungsansprüche erheben, welche über den ihnen nach §. 154. zu gewährenden Schadensersatz hinausgehen, so ist über diese Ansprüche nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden.[118])

Sechster Titel. Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums.[119])

§. 156. Wird amtlich festgestellt, dass ein Bergwerkseigenthümer die nach Vorschrift des §. 65. an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt hat, so kann das Ober-Bergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums durch einen Beschluss aussprechen.

§. 157. Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ihm der Beschluss, beziehungsweise der Rekursbescheid (§. 191.) zugestellt ist, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, gegen das Ober-Bergamt auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht dies nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen.

§. 158. Erhebt der Bergwerkseigenthümer keinen Einspruch oder ist derselbe rechtskräftig verworfen, so wird der Beschluss von dem Ober-Bergamte den aus dem Hypothekenbuche oder den Rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen Gläubigern und anderen Realberechtigten zugestellt und ausserdem durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

---

[118]) Vgl. ALR. II. 16 § 82. Ges. v. 21. Mai 1860 § 1. Dadurch war der Bergwerkseigenthümer allen zur Wahrung der Sicherheit des Baus selbst und der Oberfläche im öffentlichen und Privat-Interesse oder zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Einschränkungen unterworfen. Danach hat eine im Wesentlichen konstante Praxis angenommen, daß ein weiter gehender Anspruch als der aus § 154 Bergges. auch nach bisherigem Rechte nicht besteht. ObTr. 48 S. 367. StrA. 49 S. 121, 46 S. 79, 160; 35 S. 95, 71 S. 74. RG. 5 S. 266.

[119]) Vgl. Anm. 58 u. § 223.

§. 159. Jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte, so wie jeder privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluss zugestellt, beziehungsweise an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, behufs seiner Befriedigung die nothwendige Subhastation des Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums das Erlöschen seines Realanspruchs zu erleiden (§. 160.).

Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerks kann innerhalb jener Präklusivfrist von drei Monaten die Subhastation auf seine Kosten beantragen.*)

§. 160. Wird die Subhastation nicht beantragt, oder führt dieselbe nicht zu dem Verkaufe des Bergwerks, so spricht das Ober-Bergamt durch einen Beschluss die Aufhebung des Bergwerkseigenthums aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

§. 161. Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach §. 158. ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, sowie den privilegirten Gläubigern des Rheinischen Rechts im §. 159. eingeräumte Befugniss steht denselben auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigenthums finden die Bestimmungen des §. 160. ebenfalls Anwendung.*)

§. 162. Nach §. 161. ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigenthum nur einzelne Theile eines Feldes betrifft.*)

§. 163. Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigenthums darf der bisherige Eigenthümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

§. 164. Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigenthümer zu tragen.

---

*) SubhGes. v. 13. Juli 1883 § 180 Nr. 3, § 182.

Siebenter Titel. Von den Knappschaftsvereinen.[120][121]

§. 165. Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

§. 166. Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung. Ihre Statuten sind mit den Vorschriften der §§. 170. 176. und 181. bis 186. in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsvereine angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine aus.

§. 167. Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Betheiligten ab. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet das Ober-Bergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

§. 168. Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (§. 165.) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung des Statuts beizutreten berechtigt und verpflichtet.

---

[120] Früheres Recht: Ges. v. 10. April 1854 (GS. S. 139). Das Ges. v. 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen (zu ALR. II. 8) hat in § 36 Abs. 2 die besonderen Bestimmungen über die Kassen der Knappschaftsvereine aufrecht erhalten, das Krankenvers.Ges. v. $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ im § 74 die Vorschriften des § 26 Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 1, §§ 56 a, 57 a auf Knappschaftskassen ausgedehnt. Vgl. §§ 1, 94 Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884.

[121] Vgl. RGes. v. 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken rc. herbeigeführten Tödtungen und Köperverletzungen, zu ALR. I. 6.

Berechtigt zum Beitritt sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereins.[121a])

§. 169. Für jeden neu gegründeten Knappschaftsverein haben die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses ein mit dem Gesetze in Uebereinstimmung stehendes Statut aufzustellen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Ober-Bergamts, welche nur versagt werden darf, wenn das Statut den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft.

Wird das Statut nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat das Ober-Bergamt dasselbe aufzustellen.

§. 170. Zu allen Abänderungen von Knappschafts-Statuten ist erforderlich, dass dieselben von den Betheiligten nach den hierüber in das Statut aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden und sodann die Bestätigung des Ober-Bergamts nach Maassgabe des §. 169. erlangen.

§. 171. Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen vollberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1. in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person,
2. ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,
3. ein Beitrag zu den Begräbnisskosten der Mitglieder und Invaliden,
4. eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,
5. eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung,
6. eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1. und 2. genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3. und 4. genannten zu gewähren.

§. 172. Für die Leistungen unter 1., 2. und 3. des §. 171. oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen auf sämmtlichen zu einem Knappschaftsvereine gehörigen Werken, und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren eingerichtet werden.

Die für die Krankenkassen nach Vorschrift des §. 169. auf-

121a) Vgl. RG. 30 S. 208.

zustellenden Statuten unterliegen der daselbst erwähnten Bestätigung.

Die Beaufsichtigung der Krankenkassen gehört zu den Obliegenheiten des Knappschaftsvorstandes. In den Statuten des Knappschaftsvereins sind die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die bei der Abzweigung der Krankenkassen eintretende Herabsetzung der Beiträge zur Hauptkasse zu treffen.

§. 173. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und der Krankenkassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 174. Sowohl die Arbeiter als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und den Krankenkassen Beiträge zu leisten.*)

§. 175. Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen Prozentsatze ihres Arbeitslohns oder in einem entsprechenden Fixum bestehen.*)

Die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrags der Arbeiter ausmachen.

§. 176. Die Werksbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter regelmässig an den durch das Statut festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Ober-Bergamte den Erlass eines Strafbefehls gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

§. 177. Alle Beiträge zur Knappschaftskasse wie zu den Krankenkassen können, auf vorgängige Festsetzung durch das Ober-Bergamt, im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird die Exekution nicht aufgehalten.

§. 178. Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Betheiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand.

§. 179. Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch das Statut bestimmten Zahl aus ihrer Mitte gewählt.

Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch das Statut beigelegt werden.

Die Knappschaftsältesten vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung des

*) Vgl. SubhGes. v. 13. Juli 1883 § 159 Abs. 2.

Statuts durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Das Statut oder eine besondere Instruktion (§. 181.) regelt ihre Dienstobliegenheiten.

§. 180. Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungweise von den Repräsentanten, und zur andern Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privat-Bergbeamten gewählt.

§. 181. Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach aussen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schliesst die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erlässt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen, ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte.

§. 182. Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

§. 183. Die Ober-Bergämter haben die Beobachtung der Statuten und insbesondere die statutenmässige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

§. 184. Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts ernennt das Ober-Bergamt für jeden Knappschaftsverein einen Kommissar.

Derselbe ist befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens drei Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden statutenwidrigen Beschluss zu suspendiren. Von einer solchen Suspension muss er dem Ober-Bergamte sofort Anzeige machen.

§. 185. Der Knappschaftsvorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Ober-Bergamte und dessen Kommissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Auch hat derselbe dem Ober-Bergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

§. 186. Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Ober-Bergamte und in der weiteren Instanz bei dem Handelsminister anzubringen.

Achter Titel. Von den Bergbehörden.[122][123]

§. 187. Die Bergbehörden sind:

---

[122]) Früheres Recht: Ges. v. 10. Juni 1861, betr. die Kompetenz der Ober-

die Revierbeamten,
die Ober-Bergämter,
der Handelsminister.

§. 188. Die Bezirke der Ober-Bergämter werden durch Königl. Verordnung, diejenigen der Revierbeamten durch den Handelsminister festgestellt.

§. 189. Die Revierbeamten bilden für die ihnen überwiesenen Bergreviere die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich den Ober-Bergämtern übertragen sind.

Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes. *In Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe stehen ihnen insbesondere bei der Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes die Befugnisse und Obliegenheiten der im §. 139b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten zu.*

Auch gehört zu ihrem Geschäftskreise die Wahrnehmung der Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerks-Abgaben.[123a)]

§. 190. Die Ober-Bergämter bilden die Aufsichts- und Rekurs-Instanz für die Revierbeamten.

Unter ihrer Aufsicht stehen die Markscheider.

Durch sie erfolgt die Prüfung und Konzessionirung der letzteren, sowie die Wiederentziehung ertheilter Konzessionen.

Sie überwachen die Ausbildung derjenigen Personen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache vorbereiten.

Ausserdem liegen den Ober-Bergämtern die denselben im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich übertragenen Geschäfte ob.

Innerhalb ihres Geschäftskreises haben die Ober-Bergämter die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Regierungen.[123b)]

§. 191. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Revierbeamten ist der Rekurs an das Ober-Bergamt, gegen Verfügungen und Beschlüsse des letzteren der Rekurs an den Handelsminister zulässig, insofern das Gesetz denselben nicht ausdrücklich ausschliesst.

§. 192. Der Rekurs muss binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem die Verfügung oder der Beschluss zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden, widrigenfalls das Rekursrecht erlischt.

Widersprechen Verfügungen oder Beschlüsse des Revierbeamten oder des Oberbergamts den von der zuständigen Berufs-

---

Bergämter (GS. S. 425). Ober-Bergämter bestehen jetzt in Breslau, Halle, Dortmund, Bonn, Klausthal (GS. 1861 S. 429. 1867 S. 351, 884, 735. 1868 S. 69. 1870 S. 573). Vgl. § 211 b.

[123)] Markscheider: GewO. § 34.

[123a)] Fassung des Ges. v. 24. Juni 1892 (GS. S. 131) Art. 3.

[123b)] Markscheider: GewO. § 34.

genossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung des Rekurses binnen der vorstehend bezeichneten Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschafts-Sektion befugt.[123c])

§. 193. In den Fällen, wo nach dem gegenwärtigen Gesetze ein Beschluss des Ober-Bergamts erforderlich ist, desgleichen gegen Verfügungen, welche eine Entscheidung zwischen streitenden Parteien enthalten, muss der Rekurs innerhalb der im §. 192. bestimmten Frist bei derjenigen Behörde eingelegt werden, von welcher die beschwerende Entscheidung getroffen worden ist. Durch Einlegung bei einer andern Behörde wird das Rekursrecht nicht gewahrt.

In den Fällen, wo eine Gegenpartei vorhanden ist, wird derselben die Rekursschrift zur Beantwortung binnen einer vierwöchentlichen, vom Ablaufe des Tages der Behändigung beginnenden Frist mitgetheilt. Geht innerhalb dieser Frist die Beantwortung nicht ein, so werden die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung eingesendet.

§. 194. Die bei den Bergbehörden in Bergbauangelegenheiten erwachsenden Kosten können von denjenigen Personen, welchen dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Last fallen, im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden.

§. 195. Die Bergbeamten des Staates, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke der ersteren durch Muthung keine Bergwerke oder Kuxe erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Handelsministers erforderlich.[124])

Neunter Titel. Von der Bergpolizei.

1. Abschnitt. Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften.[125])

§. 196. Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

Dieselbe erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,

die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes,

---

[123c]) Fassung des Ges. v. 24. Juni 1892 Art. 6.

[124]) ALR. I. 8 § 6. StrA. 31 S. 304. ObTr. 32 S. 184.

[125]) Vgl. § 211 b. Diese Bestimmungen sind durch Ges. v. 26. Juli 1880 und das Ges. v. 30. Juli 1883 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung unberührt geblieben.

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,
den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den §§. 58. und 59. erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen.[125a])

§. 197. Die Ober-Bergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Theile desselben Polizeiverordnungen über die im §. 196. bezeichneten Gegenstände zu erlassen. *Für solche Betriebe, in welchen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können die Oberbergämter Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen.*

Die Verkündigung dieser Verordnungen erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gültigkeit erlangen sollen.

Vor dem Erlass von Polizeiverordnungen, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der betheiligten Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschafts-Sektion Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeusserung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des §. 79 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) Anwendung.[125a])

§. 198. Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im §. 196. bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat das Ober-Bergamt die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluss zu treffen.

§. 199. Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Ober-Bergamte hiervon Anzeige zu machen.

Das Ober-Bergamt hat die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluss zu bestätigen oder wieder aufzuheben. Vorher ist die Vernehmung der genannten Personen nachzuholen.

§. 200. Die Bekanntmachung der auf Grund der §§. 198. und 199. getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Ober-Bergamtes, beziehungsweise der Verfügung des Revierbeamten.

[125a]) Fassung des Ges. v. 24. Juni 1892 Art. 4, 6.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird von dem Revierbeamten oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muss.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Revierbeamten durch Verlesen und durch Aushang auf dem Werke.

§. 201. In den Fällen des §. 199. muss mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen des Revierbeamten ohne Rücksicht auf die vorbehaltene oberbergamtliche Bestätigung oder Wiederaufhebung sofort begonnen werden.

Die Ausführung dieser Anordnungen wird durch Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§. 202. Werden die auf Grund der §§. 198. und 199. getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt, so wird die Ausführung durch den Revierbeamten auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt.

§. 203. Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die im §. 196. bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte dem Revierbeamten Anzeige hiervon zu machen.

2. Abschnitt. Von dem Verfahren bei Unglücksfällen.

§. 204. Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im §. 203. genannten Personen zur sofortigen Anzeige an den Revierbeamten und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.[126])

§. 205. Der Revierbeamte ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maassregeln an.

Die zur Ausführung dieser Maassregeln nothwendigen Arbeiter und Hülfsmittel hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

§. 206. Sämmtliche Kosten für die Ausführung der im §. 205. bezeichneten Maassregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehaltlich des Regress-Anspruchs gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

---

[126]) StPO. §§ 86 ff., 156, 160 ff.

3. Abschnitt. *Strafbestimmungen.*[126a])

§. 207. Uebertretungen der Vorschriften in den §§. 4., 10., 66., 67., 69., 71., 72., 73., 74., 77., 93., 163., 200., 201., 203., 204., 205. werden mit Geld*strafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft* bestraft.

In den Fällen der §§. 67. und 69., sowie 73. und 74., tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§. 70. und 75. der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§. 207 a. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniss bis zu sechs Monaten werden Bergwerksbesitzer bestraft, welche den §§. 84 Absatz 4 und 85 f Absatz 3 zuwiderhandeln.

§. 207 b. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer ein Bergwerk betreibt, für welches eine Arbeitsordnung (§. 80 a) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§. 80 h) nicht nachkommt.

§. 207 c. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) wer der Bestimmung des §. 80 e Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder, Lohnabzüge oder die im §. 80 b Ziffer 6 bezeichneten Beträge in einer dem Gesetze oder der Arbeitsordnung widersprechenden Weise verwendet;
2) wer es unterlässt, den durch die §§. 80 c. Absatz 2, 80 g Absatz 1, 80 i und 80 k für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§. 207 d. Mit Geldstrafe bis zu dreissig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterlässt, der durch §. 80 g Absatz 2 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§. 207 e. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1) wer den Bestimmungen der §§. 85 und 85 b bis 85 g zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2) wer ausser dem im §. 207 a vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;

[126a]) Der dritte Abschnitt des 9. Titels (§§ 207—209 a) ist durch Ges. v. 24. Juni 1892 abgeändert bezw. ergänzt und mit 1. Januar 1893 in Kraft getreten.

3) wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;
4) wer den Bestimmungen des §. 87 Absatz 1 oder einer auf Grund des §. 87 Absatz 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;
5) wer es unterlässt, den durch §. 80e Absatz 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§. 208. Zuwiderhandlungen gegen die von den Bergbehörden bereits erlassenen, sowie die von den Oberbergämtern auf Grund des §. 197 noch zu erlassenden Bergpolizeiverordnungen werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Dieselbe Strafe findet bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§. 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

§. 209. Ueber die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften (§. 207, §§. 207a bis 207e, §. 208) sind von den Revierbeamten Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

§. 209a. Die Strafverfolgung der in den §§. 207b und 208 mit Strafe bedrohten Handlungen verjährt innerhalb drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Zehnter Titel. Provinzialrechtliche Bestimmungen.

§. 210. In denjenigen Landestheilen, in welchen das unter dem 19. April 1844 publizirte Provinzialrecht für Westpreussen Anwendung findet, sind nur Steinsalz und Soolquellen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

Auf den Braunkohlen-Bergbau in diesen Landestheilen sollen jedoch der dritte Abschnitt des dritten Titels (von den Bergleuten), der siebente Titel (von den Knappschaftsvereinen) und der neunte Titel (von der Bergpolizei) Anwendung finden. [127])

[127]) Vgl. Anm. 28. Das Westpreuß. ProvR. gilt nach PP. v. 19. April 1844 (GS. S. 103) und nach Ges. v. 16. Febr. 1857 (GS. S. 87) in den zur Provinz Preußen gehörigen Landestheilen, welche 1806 zu Westpreußen gerechnet wurden, einschließlich des Thorner Kreises und der Stadt Danzig mit ihrem alten Gebiet von 1793, und mit Ausnahme der zu dem früheren Marienwerderschen Kreise gehörigen Landestheile. Durch Ges. v. 4. Aug. 1865 (GS. S. 873) ist der § 210 Bergges. auf die Kreise Lauenburg und Bütow und die früher zu Westpreußen gehörigen Ortschaften der Kreise Belgard, Dramburg, Neustettin ausgedehnt.

§. 211.[128]) Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind ausgenommen die Eisenerze

1) in Neuvorpommern und der Insel Rügen und
2) in den Hohenzollernschen Landen.

§. 211a. In dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz unterliegen die Eisenerze wie bisher dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers, und es werden die bestehenden Berechtigungen zur Gewinnung dieser Erze aufrecht erhalten.[128a])

§. 211b. Auf den Eisenerzbergbau in den im §. 211a bezeichneten Landestheilen — mit Ausnahme der Gewinnung von Raseneisenerzen — kommen die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung:

1) aus Titel III, erster Abschnitt, „Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen", die §§. 58 und 59,
2) aus Titel III, zweiter Abschnitt, „Von dem Betriebe und der Verwaltung", die §§. 66 bis 79,
3) Titel III, dritter Abschnitt, „Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten", §§. 80 bis 93 unter Ausscheidung der auf die Knappschaftsvereine Bezug habenden Bestimmungen in den §§. 80d Absatz 2, 80f Absatz 2 Ziffer 2, 89 Absatz 2 und unter der Massgabe, dass die im §. 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hülfskasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse,
4) Titel VIII, „Von den Bergbehörden", §§. 187 bis 195,
5) Titel IX, „Von der Bergpolizei", §§. 196 bis 209a.

§. 211c. Wird der Eisenerzbergbau in den im §. 211a bezeichneten Landestheilen von mehreren Personen betrieben, so sind dieselben, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittelst notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugniss zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Betheiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und Letztere bei den Verhandlungen mit den Bergbehörden und den auf den Bergbau Bezug habenden Instituten und Korporationen zu vertreten.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Eisenerzbergwerks ausserhalb des Deutschen Reichs wohnt.

---

[128]) Durch Ges. v. 8. April 1894 (GS. S. 41) hat der § 211 seine jetzige Fassung erhalten und sind die §§ 211a—c hinzugefügt. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

[128a]) § 1. Schlesische Berg=O. v. 5. Juni 1769 (Kornsche Ed.Samml. 11 S. 89). ObTr. 23 S. 381.

Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bestellt und unter Einreichung der Bestallungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, dass dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und diesem eine angemessene, von den Betheiligten aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern. Die Aufforderung gilt für zugestellt, wenn sie mindestens zwei Betheiligten behändigt ist.

Der von der Bergbehörde bestellte interimistische Repräsentant hat die vorstehend angegebenen Befugnisse eines gewählten Repräsentanten, sofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten lässt.

§§. 212. 213 (fallen fort).[129])

§. 214. In den linksrheinischen Landestheilen bleiben die Dachschieferbrüche, die Trassbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche auch fernerhin der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterworfen.

Auf dieselben finden der siebente und der neunte Titel des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Elfter Titel. Uebergangsbestimmungen.

§. 215. Die Felder der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthungen und bestehenden Bergwerke sind nach Maassgabe desselben (§§. 26. ff.) auf den Antrag des Berechtigten, wenn sie gestreckte sind, in gevierte Felder umzuwandeln, und wenn sie gevierte Felder sind, bis zu der zulässigen Ausdehnung (§. 27.) zu erweitern.[130])

Ein solcher Antrag gilt in Beziehung auf das begehrte freie Feld als Muthung.[131])

Bei konsolidirten Bergwerken kann der Antrag für jedes einzelne Feld gestellt werden.

Ein Erweiterungsantrag ist nicht mehr zulässig, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§. 12.) gestellt worden ist.

§. 216. Von dem durch einen Umwandlungs- oder Erweiterungs-Antrag (§. 215.) begehrten Felde dürfen die gestreckten Felder anderer Bergwerke nur dann ganz oder theilweise umschlossen werden, wenn die Eigenthümer dieser Bergwerke auf eine desfallsige Aufforderung der Bergbehörde sich

---

[129]) Die §§ 212, 213 sind aufgehoben durch das am Schluß mitgetheilte Ges. v. 22. Febr. 1869.

[130]) Vgl. Anm. 55 zu § 39. Der zuerworbene Feldestheil wird mit dem alten Bergwerk zusammen ein einziges Rechtsobjekt, auf welches namentlich die Realrechte ungetrennt übergehen. ObTr. 70 S. 292.

[131]) §§ 12—21, 26—38; §§ 217, 218.

mit der Umschliessung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so muss der Antragsteller sich eine entsprechende, nöthigenfalls durch einen Beschluss des Ober-Bergamts festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen.

§. 217. Mehrere Umwandlungsanträge, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind, begründen für jeden der Antragsteller ein gleiches Recht. Dasselbe gilt von mehreren Erweiterungsanträgen, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind.

Bei einer solchen Kollision bildet, insoweit eine vertragsmässige Einigung nicht zu erzielen ist, die Theilung in gleiche Theile die Regel.

Das Ober-Bergamt ist jedoch befugt, bei der Verleihung von diesem Theilungsverhältnisse abzuweichen, insoweit sich dies für einen zweckmässigen Betrieb als erforderlich darstellt.

§. 218. Diejenigen Umwandlungsanträge, welche innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§. 12.) eingehen, gewähren den auf Grund dieses Gesetzes eingelegten Muthungen und Erweiterungsanträgen gegenüber ein Vorzugsrecht auf das im §. 27. bestimmte Feld.

Von den gevierten Feldern der Muthungen, welche innerhalb dieser Frist eingelegt werden, dürfen die gestreckten Felder bereits bestehender Bergwerke ohne ausdrückliche Einwilligung der Eigenthümer auch dann nicht umschlossen werden, wenn Seitens der letzteren keine Umwandlungsanträge gestellt sind.

§. 219. Wird das Eigenthum eines Bergwerks, dessen gestrecktes Feld von dem gevierten Felde eines andern Bergwerks umschlossen ist, nach dem sechsten Titel des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben, so hat der Eigenthümer des andern Bergwerks, welchen die Bergbehörde von der Aufhebung in Kenntniss zu setzen hat, ein binnen vier Wochen nach dieser Bekanntmachung auszuübendes Vorzugsrecht auf die Vereinigung des gestreckten Feldes mit seinem gevierten Felde.

Die Vereinigung wird durch einen Nachtrag zur Verleihungsurkunde ohne weitere Förmlichkeiten ausgesprochen.

§. 220. Den im Kreise Wetzlar auf Grund der §§. 156. u. 157. II. 16. des A. L. R. mit gevierten Feldern verliehenen Bergwerken steht die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen zu.[132])

§. 221. Wer auf Grund einer vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthung auf das Feld eines zu derselben Zeit bereits bestehenden Bergwerks oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glaubt, muss letzteres innerhalb Eines Jahres, von jenem Zeitpunkte an, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen..

---

[132]) Gef. v. 1. Juli 1821 (GS. S. 106).

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts auf das Feld verlustig.

§. 222. Soweit das gegenwärtige Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, unterliegen den Bestimmungen desselben auch diejenigen Bergwerke, welche den seitherigen gesetzlichen Vorschriften gemäss auf Mineralien berechtigt sind, die der §. 1. dieses Gesetzes nicht mehr aufführt.[133])

§. 223. Nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes findet eine Verleihung von Erbstollenrechten nicht mehr statt.

In Ansehung der bereits bestehenden Erbstollengerechtigkeiten, insbesondere auch der Aufhebungsarten, verbleibt es bei den Bestimmungen der seitherigen Gesetze.

Im Gesetzesbereiche des Allgemeinen Landrechts bedarf es jedoch zur Befreiung eines Bergwerks von den Erbstollengebühren durch eine Wasserhaltungsmaschine einer besonderen Verleihung der Erbstollengerechtigkeit für diese Maschine nicht mehr; es genügt, wenn die sonstigen Bedingungen der Enterbung nach den §§. 468. flg. Theil II. Titel 16. des A. L. R. vorhanden sind. Erbstollenrechte erwirbt eine solche Wasserhaltungsmaschine für sich nicht.[134])

§. 224. Bei Bergwerkseigenthum, welches nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes verliehen

---

[133]) ObTr. 67 S. 147. StrA. 84 S. 200.

[134]) Die hiernach für die Zukunft nicht mehr verleihbare Erbstollengerechtigkeit bestand in dem als besonderes Bergwerkseigenthum verliehenen Recht, Stollen, d. h. horizontale Eingänge von einem gewissen Punkte aus durch freies Feld oder fremdes Feld in vorliegende Gruben zu treiben, um denselben Wasser zu nehmen und Luft zuzuführen, und für diese Lösung von den gelösten Gruben eine Abgabe zu erheben, welche bald in einem Antheil an dem Ertrag der Grube, neunter Stollenhieb, bald in dem Stollenhieb, dem Recht auf die in dem fremden Felde beim Durchtreiben gefundenen Erze, bald in dem Anspruch auf den vierten Pfennig, d. h. Erstattung des vierten Theils der Kosten des Stollenbetriebs im fremden Felde, bestand. Was im freien Felde gewonnen, fiel dem Berechtigten zu. ALR. II. 16 §§ 81, 221—252, 383—471. Unter gewissen Umständen verlor der Berechtigte seine Vorrechte, er wurde enterbt, namentlich wenn eine Wasserhaltungsmaschine angelegt, welche das Wasser aus der gesetzlichen Tiefe, sieben Lachter mindestens, hob. Das Recht ist aufgehoben, weil der Bergwerkseigenthümer sich jetzt regelmäßig selbst durch Dampfkraft u. a. besser helfen kann. Die vor dem Bergges. verliehenen Erbstollengerechtigkeiten sind aber aufrecht erhalten, und die citirten Bestimmungen des ALR. II. 16. §§ 221—237, 240, 244—247, 249, 252, 383 ff. insofern noch von Bedeutung. Für aufgehoben sind aber zu erachten die §§ 238, 239, 241—244, 248, 250, 251. Vgl. über dies Recht übrigens StrA. 36 S. 179, 42 S. 19, 85 S. 214 57 S. 164, 87 S. 297. ObTr. 46 S. 285.

wird, findet ein Anspruch auf Freikuxe irgend einer Art nicht mehr statt.

Den bereits vor diesem Zeitpunkte von Kirchen und Schulen, von dem Schlesischen Freikuxgelderfonds und von Grundbesitzern erworbenen Freikuxen steht nur eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteantheil an dem Bergwerke zu.

Durch die nach §. 9. des Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854 erfolgte Aufhebung der beiden Freikuxe für die Knappschafts- und Armenkasse ist weder die Quote des Ausbeuteantheils der übrigen Freikuxberechtigten, noch die Zahl der gewerkschaftlichen Kuxe verändert worden.

Die Ablösung der Freikuxe bleibt der freien Vereinigung der Betheiligten vorbehalten.[135—137])

§. 225. Nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes kann ein Recht auf Mitbau zur Hälfte, wo solches bisher gesetzlich bestanden hat, nur noch alsdann in Anspruch genommen werden, wenn die Erklärung, mitbauen zu wollen, bereits vor jenem Zeitpunkte rechtzeitig abgegeben oder die dreimonatliche Frist zur Abgabe dieser Erklärung noch nicht abgelaufen ist.

Alle Ansprüche auf das Recht des Mitbaues zur Hälfte, bezüglich deren die vorgeschriebene Aufforderung zur Geltendmachung unterblieben ist, müssen bei Vermeidung der Präklusion innerhalb Eines Jahres, von dem vorbezeichneten Zeitpunkte an, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.[138])

---

[135]) Vgl. Anm. 105. ALR. II. 16 §§ 117—123, 133, 134, 296—299, 301—305. StrA. 24 S. 354. RG. 30 S. 296 (Rechnungslegung).

[136]) Die Freikuxberechtigung des alten Rechts ist mit dem Bergwerk existent geworden und besteht als solche, auch wenn vor dem Bergges. eine Ausbeute noch nicht vorhanden war, natürlich nur, wo das gemeine oder provinzielle Bergrecht sie statuirte. ObTr. 45 S. 107, 112; 74 S. 98, 105. StrA. 93 S. 167, 99 S. 236, 24 S. 35 ff. Dem Berechtigten steht jetzt jedenfalls das Recht auf Rechnungslegung über die Ausbeute zu. ObTr. 81 S. 187. Die Bestimmung ALR. II. 16 § 118, daß der Erbkux von dem berechtigten Grundstück nicht getrennt und besonders veräußert werden kann, ist nicht aufgehoben. StrA. 93 S. 301. Ueber die Natur des Erbkuxes: ObTr. 53 S. 250, StrA. 55 S. 54, 68 S. 106. StrA. 24 S. 354, 86 S. 321. Vgl. auch RG. 8 S. 220, 12 S. 269.

[137]) EigenthGes. v. 5. Mai 1872 § 12. ObTr. 76 S. 176. StrA. 93 S. 185.

[138]) Vgl. Anm. 105. Nach ALR. II. 16. §§ 124—127 bestand das Mitbaurecht zur Hälfte nur, wenn es provinzialrechtlich dem Grundeigenthümer ausdrücklich beigelegt war; derselbe mußte in diesem Falle vor der Verleihung zur Erklärung binnen bestimmter Frist von mindestens drei Monaten aufgefordert werden, ob er von seinem Recht Gebrauch machen wolle und ging bei unterlassener Erklärung oder Verzicht seines Rechts verlustig. Das Recht ist namentlich ausgebildet in der Schlesischen Berg-O. v. 5. Juni 1769 (Dekl. v. 1. Febr. 1790),

§. 226. Die Rechtsverhältnisse der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in den rechtsrheinischen Landestheilen bestehenden Gewerkschaften sind, soweit es an vertragsmässigen Verabredungen fehlt und nicht in den nachfolgenden §§. 227. bis 239. etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des vierten Titels zu beurtheilen.[139])

§. 227. Die §§. 94. bis 98., 101., 103., 105., 106., 108., 109. und 110. finden auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung.

§. 228. Die seitherige Kuxeintheilung bleibt bestehen. Jedoch kann von jetzt an ein Kux nur noch in Zehntheile getheilt werden.

Die Kuxe behalten die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen.[140])

§. 229. Die einzelnen Gewerken werden, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet, als Eigenthümer ihrer Kuxe in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 230. Die einzelnen Gewerken können ihre Kuxe zur Hypothek stellen.

Eine Verpfändung des ganzen Bergwerks durch Mehrheitsbeschluss (§. 114.) ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kuxe nicht mit Hypotheken belastet sind. Anderen Falls ist Einstimmigkeit erforderlich.

§. 231. Bei der Veräusserung und Verpfändung von Kuxen kommen die für Grundstücke gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.[141])

§. 232. Der §. 107. findet mit der Maassgabe Anwendung, dass die Erhebung der Beiträge beschlossen sein muss, bevor der seitherige Eigenthümer der Kuxe dieselben veräussert hat.

§. 233. Soweit die bereits bestellten Repräsentanten und Grubenvorstände mit besonderen Vollmachten versehen sind, behält es bei denselben sein Bewenden.

Im Uebrigen ist von der Anwendung der §§. 119. bis 126. und 128. auf diese Repräsentanten und Grubenvorstände nur die Bestimmung des §. 121. über die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kuxscheine ausgeschlossen.

§. 234. In den Fällen der §§. 130. bis 132. erfolgt der Verkauf des Antheils im Wege der nothwendigen Subhastation und die Zuschreibung des unverkäuflichen Antheils im Hypo-

---

und in der revid. Berg-O. für Magdeburg-Halberstadt v. 7. Dezbr. 1772. Vgl. darüber namentlich ObTr. 28 S. 147. StrA. 33 S. 170, 25 S. 185, 48 S. 80. Durch die einschneidende Bestimmung des § 225 hat es seine praktische Bedeutung verloren. Vgl. ObTr. 21 S. 385 (StrA. 3 S. 179). Nichtcessibilität.

[139]) Vgl. Anm. 76, 77 zu § 94.

[140]) ALR. II. 16 §§ 133, 135. Anm. 76 zu § 94.

[141]) Jetzt EigenthGes. v. 5. Mai 1872, §§ 1, 12—15. Für das frühere Recht vgl. ObTr. 21 S. 40 (PlPräj. 2299).

thekenbuche, letzteres, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet.[141a])

§. 235 (fällt fort).[142])

2b. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 235. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 9. April 1873. (G. S. S. 181.)

Wir etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In dem allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 wird der §. 235., wie nachstehend angegeben, abgeändert:

§. 235 a. Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefassten Beschluss kann, soweit nicht vertragsmässige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach §. 227. auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Zahl der Kuxe auf Einhundert oder Eintausend mit der Wirkung bestimmen, dass die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Stehen der vorbezeichneten Eintheilung aussergewöhnliche Schwierigkeiten entgegen, so kann mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausnahmsweise eine andere Zahl der Kuxe bestimmt werden.

§. 235 b. Der Beschluss der Gewerkschaft unterliegt der Bestätigung des Ober-Bergamts.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluss gefasst wird, ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen und in Ausfertigung dem Ober-Bergamte einzureichen. Wo die Einrichtung des Hypothekenwesens es gestattet, hat die Hypothekenbehörde den Beschluss auf Grund einer Ausfertigung des Protokolls im Hypothekenbuche zu vermerken und dem Ober-Bergamte eine beglaubigte Abschrift des Vermerks mitzutheilen. Die Löschung des Vermerks erfolgt auf Antrag des Ober-Bergamts.

§. 235 c. Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Privilegien des Rheinischen Rechts oder Hypotheken haften, so wird der wesentliche Inhalt des Beschlusses, insbesondere die Zahl der neuen Kuxe durch das Ober-Bergamt den aus dem Hypothekenbuche oder aus den Rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen Berechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständniss

---

141a) Subh.Ges. v. 13. Juli 1883 § 180 Nr. 3, § 182.

142) Der § 235 ist aufgehoben und ersetzt durch das nachfolgende Ges. v. 9. April 1873.

mit dem Beschlusse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden nachstehenden Paragraphen bekannt gemacht.

In jedem Falle erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 235 d. Die privilegirten Gläubiger des Rheinischen Rechts, sowie die Hypothekengläubiger können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur ihres Anspruchs gestattet.

Dieses Recht muss binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage geltend gemacht und binnen derselben drei Monate muss dem Ober-Bergamte die erfolgte Klageanstellung nachgewiesen werden. Der eingeklagte Anspruch muss unausgesetzt gerichtlich weiter verfolgt werden. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften zieht den Verlust des Rechts nach sich.

§. 235 e. Sind privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts oder Hypothekengläubiger nicht vorhanden, oder haben dieselben von dem ihnen beigelegten Recht, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht, oder sind deren Rechte nach den vorstehenden Bestimmungen oder im Wege der gütlichen Einigung erledigt, so hat das Ober-Bergamt den Beschluss zu bestätigen und die erfolgte Bestätigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, bekannt zu machen.

§. 235 f. Privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, sowie Hypothekengläubiger, deren Privilegium oder Realrecht erst nach dem Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung des Beschlusses enthaltenden Amtsblattes, beziehungsweise nach der Eintragung des Vermerkes über den Beschluss im Hypothekenbuche entstanden ist, sind den rechtlichen Folgen des Beschlusses ohne Weiteres unterworfen.

§. 235 g. Bleiben bei der neuen Eintheilung überschiessende Kuxtheile zurück, so erfolgt nach geschehener Zusammenlegung zu ganzen Kuxen auf Grund des bestätigten Beschlusses die nothwendige Subhastation derselben auf Antrag des Repräsentanten oder Grubenvorstandes durch den zuständigen Richter, insofern nicht die an den überschiessenden Kuxtheilen betheiligten Gewerken über die anderweitige Zusammenlegung dieser Kuxtheile ein Uebereinkommen getroffen und der Gewerkschaft vorgelegt haben. Mit der Subhastation erlöschen alle Privilegien des Rheinischen Rechts, Realrechte und Hypotheken, welche auf den überschiessenden Kuxtheilen haften.

Die Kosten der Subhastation fallen der Gewerkschaft zur Last.*)

---

*) Subh.Ges. v. 13. Juli 1883 § 180 Nr. 3, § 182.

Artikel II.

Die in den bisherigen Gesetzen geschehene Hinweisung auf den §. 235. des Allgem. Bergges. bezieht sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Gestalt.

§. 236. Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, haften den seitherigen Hypothekengläubigern die neuen Kuxe, welche an die Stelle der verpfändeten Antheile treten, in der unter denselben durch ihre Hypothekenrechte begründeten Rangordnung als Pfand.

Wo nach der Einrichtung des Hypothekenwesens die auf den gewerkschaftlichen Antheilen haftenden Hypotheken und anderen Realansprüche in der zweiten und dritten Rubrik des Hypothekenfoliums eingetragen sind, werden dieselben von diesem Folium wörtlich in die Kuxscheine übertragen.

Die Löschung dieser Vermerke erfolgt nach den für die Löschung im Hypothekenbuche maassgebenden Vorschriften.

§. 237. Ist ein Antheil nach §. 236. mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten sind, belastet, so wird der darüber ausgefertigte Kuxschein, sofern nur Ein seitheriger Hypothekengläubiger vorhanden ist, diesem ausgehändigt, sofern aber zwei oder mehrere solche Gläubiger vorhanden sind, für diese von der Hypothekenbehörde (§. 239.) in Gewahrsam genommen und aufbewahrt.

§. 238. Der Verkauf von Kuxscheinen behufs Befriedigung seitheriger Hypothekengläubiger erfolgt im Wege der Mobiliarversteigerung (§. 109.).

Der Versteigerungstermin ist sämmtlichen aus dem Kuxscheine ersichtlichen Realberechtigten bekannt zu machen.

Durch den Verkauf erlöschen alle Realansprüche auf den verkauften Antheil.

Der gelöste Kaufpreis wird unter die Gläubiger nach der Rangordnung ihrer Forderungen vertheilt.

§. 239. Wenn und so lange in Folge der Ausführung eines unter den §. 235. fallenden Beschlusses Antheile einzelner Gewerken mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten, belastet sind, erfolgt die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kuxscheine (§§. 103. und 121.) durch die Hypothekenbehörde, welche das Hypothekenbuch über das Bergwerk selbst zu führen hat.

§. 240. In den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in den linksrheinischen Landestheilen im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des §. 134. auch auf diese Bergwerke Anwendung.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile gefassten Beschluss können die Mitbethei-

ligten eines solchen Bergwerks die im vierten Titel des gegenwärtigen Gesetzes (§§. 94. bis 132.) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmässige Verabredungen entgegenstehen.

Der Beschluss ist notariell aufzunehmen.

§. 241. Auf Fälle, in welchen vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes für den Betrieb des Bergbaues Grund und Boden eigenthümlich oder zur Benutzung abgetreten ist, kommen nicht die §§. 137. bis 141., sondern die bisherigen Gesetze zur Anwendung.[143])

Zwölfter Titel. Schluss-Bestimmungen.

§. 242. Wo in diesem Gesetze eine Frist nach Monaten bestimmt ist, fällt der Ablauf der Frist auf denjenigen Tag des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage des Anfangs der Frist entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so läuft die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats ab.

§. 243. Das gegenwärtige Berggesetz tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. Oktober 1865 in Kraft.

§. 244. Mit diesem Zeitpunkte treten ausser Kraft: die Provinzial-Bergordnungen, die §§. 6. und 69. bis 480. des sechszehnten Titels im zweiten Theile des Allgemeinen Preussischen Landrechts, das Gemeine Deutsche Bergrecht, die Deklaration vom 27. Oktober 1804, das Gesetz über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen vom 1. Juli 1821, das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851, das Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854, das Gesetz über die Beaufsichtigung des Bergbaues und das Verhältniss der Berg- und Hüttenarbeiter vom 21. Mai 1860, mit Ausschluss der §§. 16., 17. und 18. und des §. 19., soweit derselbe sich auf §. 18. bezieht, das Gesetz über die Kompetenz der Ober-Bergämter vom 10. Juni 1861, das linksrheinische Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, das Dekret über die Organisation des Bergwerkskorps vom 18. November 1810, das Bergwerks-Polizeidekret vom 3. Januar 1813 und alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht.[144])

§. 245. Für die Verwaltung der Bergbauhülfskassen bleibt

---

[143]) ALR. II. 16 §§ 112 ff. Die Pflicht zur vollständigen Entschädigung besteht auch danach; nach § 113 hat der Grundeigenthümer aber nur das Recht, daß ihm die jährliche Abnutzung des abgetretenen Grund und Bodens in jedem Jahre so lange vergütet wird, bis der Boden wieder in den gehörig nutzbaren Stand gesetzt ist. Die §§ 137—139 des Bergges. finden daher keine Anwendung. ObTr. 77 S. 251. StrA. 75 S. 130.

[144]) Inzwischen sind durch die RGewO. auch die §§ 16—19 des Ges. v. 21. Mai 1860 aufgehoben.

das Gesetz vom 5. Juni 1863 — Gesetzsammlung Seite 365 — maassgebend.

Desgleichen wird an den Vorschriften über die Entrichtung, Ermittelung und Einziehung der Bergwerks-Abgaben durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.[145])

Die bisher von den Bergbehörden erlassenen Bergpolizei-Verordnungen bleiben, soweit sie nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Kraft.

§. 246. Die bisher von besonderen Berg-Hypothekenkommissionen geführten Berg-Hypothekenbücher sollen an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden.

Der Zeitpunkt dieser Abgabe und die Auflösung der Berg-Hypothekenkommissionen wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Die besonderen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Berg-Hypothekenbücher bleiben in Kraft, soweit nicht eine Abänderung durch den §. 97. herbeigeführt wird.[146])

§. 247 (fällt fort).[147])

§. 248. Die Rheinische Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 (G. S. S. 195) erleidet bei der Subhastation von Bergwerken und Bergwerksantheilen folgende Abänderungen:

1. Nr. 2. und 3. des §. 4. und die entsprechenden Bestimmungen unter Nr. 2. und 3. des §. 12. bleiben ausser Anwendung.

   Es genügt eine von dem Revierbeamten angefertigte genaue Beschreibung des Bergwerks.

2. In allen Fällen ist der Bietungstermin (§. 13.) auf drei Monate hinauszurücken und das Subhastationspatent unter den im §. 14. Nr. II. vorgeschriebenen Förmlichkeiten bekannt zu machen.

Bei den auf Grund des sechsten Titels des gegenwärtigen Gesetzes einzuleitenden Subhastationen finden die §§. 2. und 3. jener Subhastations-Ordnung keine Anwendung.

§. 249. Die besonderen Vorschriften über die Theilnahme-

---

[145]) Die Besteuerung der Bergwerke ist jetzt geordnet durch Ges. v. 12. Mai 1851 (GS. S. 264), 22. Mai 1861 (GS. S. 226), 20. Oktbr. 1862 (GS. S. 351), 17. Juni 1863 (GS. S. 462). Vgl. V. v. 1. Juni 1867 (GS. S. 802) für die neuen Landestheile.

[146]) Die Berghypothekenkommissionen sind inzwischen aufgehoben (GS. 1867 S. 1425. 1868 S. 713. 1869 S. 524. 1875 S. 77), und damit der Vorbehalt in Grundb.O. § 28 erledigt. Der Abs. 3 ist dadurch obsolet geworden, daß die bezüglichen Vorschriften (Ed. v. 21. Febr. 1816, GS. S. 104. V. v. 28. Febr. 1845, GS. S. 100. Ges. v. 18. April 1855, GS. S. 221) durch die beiden Ges. v. 5. Mai 1872 beseitigt sind. Vgl. Ges. v. 3. Mai 1887 (GS. S. 181) für Hessen und Nassau.

[147]) Der § 247 ist aufgehoben und ersetzt durch Subh.O. v. 15. März 1869 §§ 247, 107—111, Subh.Ges. v. 13. Juli 1883 §§ 1, 157 ff., 180, 186.

rechte der Berggläubiger bei der Vertheilung der Kaufgelder und Revenuen von Bergwerken im Konkurse und in der nothwendigen Subhastation sind aufgehoben.[148])

Dagegen wird den Bergarbeitern in Beziehung auf die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn und anderen Emolumenten das Vorrecht des §. 50. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, und im Gebiete des Rheinischen Rechts das Privilegium des Artikels 2101. Nr. 4. des bürgerlichen Gesetzbuchs beigelegt.[149])

§. 250. An den Rechten der früher reichsunmittelbaren Standesherren, sowie derjenigen, welchen auf Grund besonderer Rechtstitel das Bergregal in gewissen Bezirken allgemein oder für einzelne Mineralien zusteht, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Unbeschadet dieser Rechte unterliegt jedoch auch der Bergbau in jenen Bezirken den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Die von den Berechtigten bestellten Bergbehörden bleiben in Wirksamkeit. Die Dienstinstruktionen derselben sollen mit diesem Gesetze, soweit es nach dem Vorstehenden Anwendung findet, in Uebereinstimmung gebracht werden.[150])

3. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869. (G. S. S. 401.)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. In den nachbenannten Landestheilen, nämlich

1. in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausschluss der Grafschaften Mansfeld und Barby und der standesherrlichen Gebiete der Grafen von Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla,
2. in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Brandenburg, insbesondere in der Standesherrschaft Baruth und den Aemtern Jüter-

---

[148]) Preuß. KonkO. §§ 63, 402. ALR. II. 16 § 343.

[149]) Diese Bestimmungen sind durch die RKO. nicht berührt. § 39 Abs. 2 das. Vgl. auch § 54 Nr. 1 das. Subh.Ges. v. 13. Juli 1883 § 159.

[150]) Privat-Bergregal. ALR. II. 16 § 106 Anm. 26. Bezüglich der Standesherren vgl. V. v. 21. Juni 1815 § 5. Instr. v. 30. Mai 1820 § 23 und die Gesetze in Anm. 20 zu ALR. II. 9. Dasselbe umfaßt das Recht der Verleihung, das Zehntrecht und die Bergpolizei. Die Ausübung ist durch zahlreiche mit den Besitzern geschlossene Rezesse geregelt. Vgl. Klostermann, Lehrbuch des Preuß. Bergrechts S. 406.

bogk, Dahme, Belzig und Rabenstein nebst enklavirten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise Wittenberg gehörigen Orten Blankensee und Stangenhagen,
3. in dem Markgrafenthum Oberlausitz,
4. in dem Markgrafenthum Niederlausitz, mit Einschluss der Herrschaft Sonnenwalde, sowie der Aemter Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg,

unterliegen die Stein- und Braunkohlen fernerhin lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers.

Die bestehenden Berechtigungen zum Betriebe des Stein- oder Braunkohlen-Bergbaues bleiben jedoch aufrecht erhalten. Gründet sich die Berechtigung auf eine zur Gewinnung der Stein- oder Braunkohlen auf fremdem Grund und Boden ertheilte Konzession des Staates, so kommen hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Betriebe und der Aufhebung der Konzession die Vorschriften der §§. 65. und 156. bis 164. des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in Anwendung.

§. 2. Das Recht zum Stein- oder Braunkohlen-Bergbau kann von dem Eigenthume an dem Grundstücke, in welchem die Stein- und Braunkohlen anstehen, abgetrennt und als eine selbstständige Gerechtigkeit sowohl dem Grundeigenthümer selbst, als auch dritten Personen zustehen.

Die Eigenschaft einer selbstständigen Gerechtigkeit erlangt dasselbe entweder

1. durch die gerichtliche oder notarielle Erklärung des Grundeigenthümers, dass das Abbaurecht von dem Eigenthume an dem Grundstücke oder einem Theile desselben in Zukunft abgetrennt sein solle, oder
2. durch die in gleicher Form bewirkte gesonderte Veräusserung des Abbaurechtes an dritte Personen.

Einer derartigen gerichtlichen oder notariellen Erklärung oder dem in gleicher Form abgeschlossenen Veräusserungsvertrage muss ein Situationsriss beigefügt sein, auf welchen die Vorschriften des §. 17. des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865, mit Ausschluss jedoch der Bestimmung über die Angabe des Fundpunktes, zur Anwendung kommen.[151])

§. 3. Die bei Erlass dieses Gesetzes nach §. 1 bestehenden Kohlenabbau-Gerechtigkeiten, sowie diejenigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten, welche gemäss §. 2. von dem Grundeigenthum abgetrennt worden sind, haben die Eigenschaft unbeweglicher Sachen und können in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 4. Es finden auf dieselben hinsichtlich der Veräusserung,

---

[151]) Ueber die rechtliche Natur dieser Kohlenabbaugerechtigkeit vgl. ObTr. 76 S. 180, 78 S. 78. StrA. 96 S. 172. Durch Auflassung kann sie nicht konstituirt werden. ObTr. 79 S. 56. Ueber die rechtliche Natur ähnlicher Erzförderungsrechte vgl. ObTr. 53 S. 260, 47 S. 177.

der Verpfändung und des Arrestes, sowie in Bezug auf die Subhastation, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche in dieser Beziehung für verliehenes Bergwerkseigenthum gelten.

§. 5. Für die Führung des Hypothekenbuches sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maassgebend, soweit nicht in den nachfolgenden §§. 6. bis 8. einschliesslich etwas Anderes bestimmt ist.

§. 6. Befinden sich auf dem Grundstücke, von welchem das Recht zum Stein- oder Braunkohlen-Bergbau abgetrennt worden ist, Eintragungen im Hypothekenbuche, welche sich auf die anstehenden Kohlen mit beziehen, so kann gleichwohl auf Antrag des Berechtigten die Abschreibung der Kohlenabbau-Gerechtigkeit und deren Eintragung auf ein besonderes Folium des Hypothekenbuches erfolgen; es sind aber alsdann die vorhandenen Eintragungen unverändert auf dieses neue Folium mit zu übernehmen, wenn nicht die eingetragenen Realinteressenten die Kohlenabbau-Gerechtigkeit aus der Haftbarkeit gänzlich entlassen haben oder die Aufhebung der solidarischen Verpflichtung des Grundstückes und der Kohlenabbau-Gerechtigkeit vereinbart worden ist.

Auf dem Folium des Grundbesitzes ist bei jeder bezüglichen Post zu vermerken, dass und auf welchem Folium die Uebertragung geschehen ist.

Der Uebertragung der bezüglichen Eintragung bedarf es nicht, wenn der Kohlenabbau-Berechtigte ein Unschädlichkeitsattest nach Maassgabe des Gesetzes vom 3. März 1850 (G. S. S. 145.) beibringt.

Ein solches Unschädlichkeitsattest kann von den in §. 1. desselben Gesetzes bezeichneten Behörden auch dann ertheilt werden, wenn die vorhandenen Eintragungen im Hypothekenbuche nach Abtrennung der Kohlenabbau-Gerechtigkeit noch innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths ländlicher oder der ersten Hälfte des Werths städtischer Grundstücke versichert sind.

Sind auf dem Grundstücke gerichtliche Depositalgelder eingetragen, so ist hinsichtlich ihrer die Ertheilung des Unschädlichkeitsattestes an die Zustimmung des zuständigen Gerichtes gebunden.

§. 7. Mehrere Kohlenabbau-Gerechtigkeiten, welche demselben Berechtigten zustehen, können unbeschadet ihrer rechtlichen Besonderheit auf einem Folium des Hypothekenbuchs eingetragen werden.

Sollen mehrere mit ihren Feldern an einander grenzende, sowie zu einem einheitlichen Baue zusammengefasste Kohlenabbau-Gerechtigkeiten zu einem rechtlichen Ganzen vereinigt und als solche unter einem gemeinsamen Namen im Hypothekenbuche eingetragen werden, so bedarf es hierzu einer gerichtlichen oder notariellen Erklärung des Berechtigten.

Haften in diesem Falle auf den zu vereinigenden Kohlenabbau-Gerechtigkeiten Eintragungen im Hypothekenbuch, so ist ausserdem eine mit den Realberechtigten vereinbarte Bestimmung darüber erforderlich, dass und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf die zu einem rechtlichen Ganzen vereinigten Kohlenabbau-Gerechtigkeiten übergehen sollen.

§. 8. Ist ein Kohlenfeld vollständig abgebaut, so kann die Kohlenabbau-Gerechtigkeit auf Antrag eines betheiligten Grundeigenthümers oder Realinteressenten im Hypothekenbuche wieder gelöscht werden.

Zur Begründung eines solchen Antrages ist ein von der Bergbehörde nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Realinteressenten zu ertheilendes Attest beizubringen, dass das bezügliche Kohlenfeld gänzlich abgebaut und auf demselben Gebäude oder sonstige zur Grube gehörige unbewegliche Pertinenzien nicht mehr vorhanden sind.

Der Hypothekenrichter schliesst auf Grund dieses Attestes das Folium und löscht die auf demselben eingetragenen Forderungen, ohne dass es dazu der Beibringung der Schuldurkunden bedarf.

Die Realinteressenten werden von der Schliessung des Foliums und der Löschung der Forderungen mit der Aufforderung benachrichtigt, Behufs des auf dieselben zu setzenden Löschungsvermerkes die Schuldurkunden einzureichen, widrigenfalls sie für jeden Missbrauch, der mit den letzteren geschehen könne, verantwortlich bleiben.

§. 9. Auf den Betrieb des Stein- oder Braunkohlen-Bergbaues im Bereiche dieses Gesetzes, einerlei, ob eine vom Grund und Boden abgetrennte selbstständige Kohlenabbau-Gerechtigkeit besteht oder nicht, kommen die nachfolgenden Vorschriften des Allgem. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 zur Anwendung:

a) Tit. III. Abschnitt 1. (von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen) die §§. 58. und 59., sowie die §§. 60. bis 63. einschliesslich hinsichtlich der Anlage von Hülfsbauen im Felde eines anderen Kohlenabbau-Berechtigten;

b) Tit. III. Abschnitt 2. (von dem Betriebe und der Verwaltung) die §§. 66. bis 79. einschliesslich und ferner Abschnitt 3. dieses Titels (von den Bergleuten);

c) Tit. V. Abschnitt 1. nebst der zugehörigen Uebergangsbestimmung des §. 241. Tit. XI. (von der Grundabtretung) mit der Maassgabe, dass die Grundabtretung nur insoweit gefordert werden kann, als die Benutzung eines fremden Grundstückes zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hülfsbauen zum Zwecke des Grubenbetriebes und des Absatzes der Kohlen nothwendig ist;

d) Tit. V. Abschnitt 2. (vom Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums), mit Ausnahme des §. 152., soweit daselbst von „Arbeiten der Muther“ die Rede

ist, und Abschnitt 3. (von dem Verhältnisse des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten); ferner

e) Tit. VII. (von den Knappschaftsvereinen), Tit. VIII. (von den Bergbehörden), Tit. IX. (von der Bergpolizei) und die §§. 242. und 244. des XII. Titels (Schlussbestimmungen).

§. 10. Wird der Stein- oder Braunkohlen-Bergbau von mehreren Personen betrieben, so sind dieselben, sofern deren Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittelst notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugniss zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Betheiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten zu vertreten.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer einer Stein- oder Braunkohlengrube im Auslande wohnt.

Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht bestellt und unter Einreichung der Bestallungs-Urkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, dass dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und diesem eine angemessene, von den Betheiligten aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die vorher angegebenen Befugnisse des gewählten Repräsentanten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten lässt.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen macht es keinen Unterschied, ob eine besondere Kohlenabbau-Gerechtigkeit besteht oder nicht.

§. 11. Das Kurfürstlich Sächsiche Mandat vom 19. August 1743, das Regulativ vom $\frac{\text{19. Oktober}}{\text{13. November}}$ 1843, das Gesetz vom 1. Juni 1861 (G. S. S. 353. ff.) und die §§. 212. und 213. des Allgem. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 sind aufgehoben.

4. Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228. des Ostpreussischen Provinzialrechts. Vom 22. Februar 1867. (G. S. S. 272.)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. I. Wer Bernstein, ohne zu dessen Gewinnung befugt zu sein, in der Absicht in Besitz nimmt, sich solchen rechts-

widrig zuzueignen, wird mit Geldbusse bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch, die Theilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung wird mit gleicher Strafe bestraft.

Art. II. So weit in einzelnen Landestheilen gegen das unbefugte Aneignen oder das Verheimlichen von Bernstein noch Strafbestimmungen in Geltung sind, treten dieselben ausser Kraft.

Art. III. Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnenen Bernsteins ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

Art. IV. An die Stelle der §§. 1. bis 18. des Zusatzes 228. des Provinzialrechtes für Ostpreussen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis treten folgende Bestimmungen:

§. 1. Der Bernstein, gleichviel ob er in der Ostsee und am Strande derselben, sowie im Frischen und im Kurischen Haffe gefunden wird, oder im Binnenlande vorkommt, ist ein vorbehaltenes Eigenthum des Staates.

§. 2. Wer, ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu sein, solchen zufällig auffischt, findet oder gräbt, hat alle Rechte und Pflichten eines Finders (A. L. R. I. 9. §§. 19. bis 22. und §§. 43. bis 72.).

Siebzehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besonderen Schutze seiner Unterthanen.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Staat ist für die Sicherheit seiner Unterthanen, in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte und ihres Vermögens, zu sorgen verpflichtet.[1])

§. 2. Dem Staate kommt es also zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, welche sich selbst nicht vorstehen können, und zur Verhütung sowohl als Bestrafung der Verbrechen, die nöthigen Anstalten zu treffen.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 3. Die Pflicht des Staats, für die Sicherheit seiner Einwohner, ihrer Personen und ihres Vermögens zu sorgen, ist der Grund der demselben zukommenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit.[2])

---

[1]) Vgl. Tit. 13 § 2.

[2]) Nach Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung (zu Tit. 13) unterliegt aber

Bürgerliche,

§. 4.[3]) Die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum entstehen, zum Gegenstande.[4])

§. 5. Doch gehört zur Civilgerichtsbarkeit auch das Recht, Handlungen, die nicht streitig sind, gerichtlich zu vollziehen, zu bestätigen, und zu beglaubigen.[5])

Criminal=,

§. 6. Zur Criminalgerichtsbarkeit gehört die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen.[6])

§. 7.[7]) Die Grenzen beider Arten von Gerichtsbarkeit sind nach den verschiedenen Provinzialverfassungen näher bestimmt.

§. 8. Symbolische und geringe Real-Injurien gehören der Regel nach vor die bürgerliche Gerichtsbarkeit. (Tit. 20. §. 569, 571, 628.)

§. 9. Strafbare Beeinträchtigungen nutzbarer Rechte des Staats bleiben den darüber besonders bestellten Gerichten vorbehalten.[8])

Polizeigerichtsbarkeit.

§. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.[8a])

1. Gesetz über die Polizei-Verwaltung. Vom 11. März 1850. (G. S. S. 265.)[9])

§. 1. Die örtliche Polizei-Verwaltung[10]) wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung[11]) dazu bestimmten Be-

---

die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches.

[3]) Zu §§ 4—6 vgl. GVG. §§ 12 ff., EG. dazu §§ 2 ff.

[4]) EG. z. CPO. § 3; AGO. Einl. § 1; KKO. § 1.

[5]) EG. z. GVG. § 4; AGO. Th. II.; Preuß. AG. z. GVG. §§ 25, 26, 31.

[6]) EG. z. StPO. §§ 3 ff.

[7]) §§ 7, 8 sind beseitigt. Vgl. V. v. 2. Jan. 1849 (GS. S. 1); EG. z. Preuß. StGB. v. 14. April 1851 Art. 2 (GS. S. 93); GVG. § 27[3]; StPO. §§ 414 ff.; StGB. Abschn. 14, 17.

[8]) Vgl. EG. z. StPO. § 6[3]; StPO. §§ 459—469.

[8a]) Vgl. RG. 19 S. 354, OVG. 11 S. 365.

[9]) Eingeführt auch in das Jadegebiet durch V. v. 24. Jan. 1859 (GS. S. 72), während für die 1866 neuerworbenen Provinzen die wesentlich übereinstimmende V. v. 20. Septbr. 1867 (GS. S. 1529) und für Lauenburg das Ges. v. 7. Jan. 1870 ergangen ist.

[10]) Im Gegensatz zur Kreis= und Bezirksverwaltung (vgl. § 132 Land.=Verw.Ges. v. 30. Juli 1883).

amten (Bürgermeistern,[11a]) Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.[12])

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muss ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.[13])

§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht[14]) befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluss des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.[15])

§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter[16]) der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2. angestellten besonderen Beamten,[17]) von den Gemeinden zu bestreiten.[18—20])

§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-

---

[11]) Damit war die Gemeinde-O. v. 11. März 1850 (GS. S. 213) gemeint, welche aber durch Gef. v. 24. Mai 1853 (GS. S. 238, zu Tit. 7) wieder aufgehoben ist. Jetzt kommen für die Städte die zu Tit. 8 wiedergegebenen Städte-Ordnungen, für die Landgemeinden die zu Tit. 7 abgedruckten Landgemeinde-Ordnungen in Verbindung mit den auf die Organisation der Landesverwaltung bezüglichen Gesetzen (vgl. zu Tit. 13) in Betracht.

[11a]) Vgl. RG. bei Gruchot 35 S. 936.

[12]) Vgl. § 50 des Land.Verw.Gef. v. 30. Juli 1883.

[13]) Vgl. Tit. IV, V des Land.Verw.Gef. v. 30. Juli 1883.

[14]) Stadt- und Kreisgerichte sind aufgehoben durch § 12[2] des Preuß. AG. z. GVG.

[15]) Auch blos theilweise Uebernahme der Ortspolizei-Verwaltung durch den Staat ist zulässig. Vgl. ObTr. 60 S. 266 und das in Note 18 bezeichnete Gesetz.

[16]) Hierzu gehören auch die Dienstwohnungs-Unterhaltungskosten (ObTr. Präj. 2545, Bd. 29 S. 213) und die Pensionen (ObTr. PlPräj. 2763, Bd. 65 S. 1).

[17]) Darunter sind alle zur Besorgung der Polizei-Verwaltungsgeschäfte erforderlichen Beamten (im Gegensatz zu den nur im Gemeindedienst thätigen) verstanden: ObTr. PlPräj. 2715 (45 S. 16, StrA. 42 S. 33).

[18]) Wegen der Kosten Königlicher Poliz.-Verwaltungen in Städten ist jetzt das Gef. v. 20. April 1892 (GS. S. 87) ergangen.

[19]) Die aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsenden Kosten fallen in jedem Fall dem Staate zur Last (Preuß. AG. z. GVG. § 65).

[20]) § 3 ist nicht anwendbar auf ältere, aus besonderer Verfassung einzelner Städte her übernommene Kgl. Polizei-Verwaltungen: ObTr. 60 S. 266 u. 284, 61 S. 286.

Verwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung[21]) besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln[22]) bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Kommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§. 5.[23]) Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlr. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.[23a])

Die Bezirksregierungen[21]) haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer grösseren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;

---

[21]) Jetzt der Regierungspräsident: §§ 3, 18 Land.Verw.Ges. v. 30. Juli 1883.

[22]) Vgl. Preuß. AG. z. GVG. § 12^3.

[23]) Es handelt sich hier um s. g. Polizei- (Straf-) Verordnungen im Gegensatze zu polizeilichen Anordnungen im Sinne des StGB. (z. B. §§ 367^2, $368^{1,8}$): ObTr. 74 S. 307, 79 S. 369. Vgl. jetzt Land.Verw.Ges. v. 30. Juli 1883 Tit. 6.

[23a]) Abs. 1 u. 2 jetzt modificirt durch §§ 136 ff. des Ges. v. 30. Juli 1883.

[24]) Jetzt die Regierungspräsidenten: vgl. Land.Verw.Ges. § 144 Abs. 2.

g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;

i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muss.

§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.[25])

§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§. 9. Der Regierungs-Präsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluss unter Angabe der Gründe ausser Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muss, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen.[26]) Die Erklärung des letzteren ist entscheidend:

1. wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift ausser Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;
2. wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmässigkeit aufzuheben.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 8. und 9. finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11.[27]) Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung

---

[25]) Vgl. jetzt Kreis-O. § 62, Land.Verw.Ges. § 143.

[26]) Unter dem in §§ 9, 13 genannten Bezirksrath war der in der nicht in Wirksamkeit getretenen Kreis-, Bezirks-, und Prov.O. v. 11. März 1850 vorgesehene Bezirksrath gemeint. — Gegenwärtig ist die Zustimmung des Bezirksausschusses nach Maßgabe des § 145 Land.Verw.Ges. erforderlich.

[27]) Das Polizei-Verordnungsrecht der Regierung ist auf den Regierungspräsidenten übertragen: Land.Verw.Ges. § 137. — Ueber das bezügliche Recht der Minister und Ober-Präsidenten vgl. §§ 136, 138 a. a. O., über das der Konsuln das Ges. betr. die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (RGBl. S. 197) § 4, über das der Oberbergämter das Allg. Berggef. v. 24. Juni 1865 §§ 196, 197, 208 (zu Tit. 16).

solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 12. Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§. 11.) können sich auf die im §. 6. dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.

§. 14. Die Befugniss der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§. 15. Es dürfen in die polzeilichen Vorschriften (§§. 5. und 11.) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§. 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluss ausser Kraft zu setzen.[28])

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5. und 11.) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5., 11. und 15. dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§. 18.[28a])

§. 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemässheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§. 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterlässt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniss geboten worden ist, hat zu gewärtigen, dass es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.[29])

---

[28]) Modificirt durch § 145 Abs. 2 Land.Verw.Ges. v. 30. Juli 1883.

[28a]) § 18 ist, weil strafrechtlichen Inhalts, hier weggelassen.

[29]) Vgl. jetzt Tit. V des Land.Verw.Ges. v. 30. Juli 1883.

§. 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigesetze [30]) begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu. [30a])

§. 12. Bei einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der besonderen Obsorge der Polizei stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, hat die Polizeigerichtsbarkeit das Recht des ersten Angriffes, und der vorläufigen Untersuchung. [31])

§. 13. Findet sich aber bei dieser Untersuchung, daß außer der Uebertretung des Polizeigesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden: so muß die Polizei die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen.

§. 14. Auch müssen in allen Fällen, da ein Mensch gewaltsamer Weise ums Leben gekommen ist, und überhaupt, sobald zur Begründung einer künftigen Criminaluntersuchung, das Dasein und die Beschaffenheit einer gewaltthätigen Handlung durch Einnehmung des Augenscheins, oder Besichtigung der Sachverständigen, rechtlich festzusetzen sind, die ordentlichen Gerichte von der Polizei zugezogen werden. [32])

§. 15. Eigentliche fiskalische Prozesse und Untersuchungen gehören nicht zur Polizeigerichtsbarkeit. [33])

§. 16. Nähere Bestimmungen der Grenze zwischen der Polizei- und der peinlichen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit bleiben den Provinzialgesetzen und besonderen Polizeiordnungen vorbehalten. [34])

§. 17. Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtels gehört der Regel nach derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher die Untersuchung und das Erkenntniß in der Sache gebührt. [35])

---

[30]) Zum Begriffe der Polizeigesetze vgl. RG. 6 S. 62.

[30a]) Zuständig sind jetzt die Schöffengerichte (GVG. § 27¹). Daneben besteht aber noch die Befugniß der Polizeiverwalter zu vorläufiger Straffestsetzung: EG. z. StPO. § 6³, StPO. §§ 453 ff. und das auf Grund derselben erlassene Preuß. Ges. v. 23. April 1883 (GS. S. 65) nebst Ausführungsverf. v. 2. Juli 1883 (JMBl. S. 223), wodurch das Ges. v. 14. Mai 1852 (GS. S. 245) beseitigt ist.

[31]) StPO. §§ 161, 98, 105, 127.

[32]) StPO. §§ 157, 87 ff.

[33]) Der fiskalische Untersuchungsprozeß ist beseitigt durch § 182 V. v. 3. Jan. 1849 (GS. S. 14).

[34]) Vgl. Tit. VI des Land.Verw.Ges. v. 30. Juli 1883.

[35]) Jetzt modificirt, und zwar bezüglich der Strafvollstreckung durch § 483 StPO. (dazu Allgem. Verf. v. 14. Aug. 1879, JMBl. S. 237), GVG. §§ 163, 164, Forstdiebstahlsges. v. 15. April 1878 (GS. S. 222) § 33, bezüglich der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch CPO. §§ 674, 684.

Höchste Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 18. Die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupte desselben, und ist, als ein Hoheitsrecht, unveräußerlich.

Verleihung der Gerichtsbarkeit an Privatpersonen.

§. 19.[86]) Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Districte, Sachen, Personen oder Handlungen, kann auch Anderen übertragen werden.

§. 20. Dergleichen Privatgerichtsbarkeit können Personen, Familien, Corporationen und Gemeinen, gleich anderen niederen Regalien, vom Staate erlangen.

§. 21. Auch kann dieselbe mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbunden sein.

§. 22. Kein Privatberechtigter kann sich, bei Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, der Oberaufsicht des Staats entziehen.

Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 23. Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beigelegt ist, heißt dasselbe die Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 24. Die Patrimonialgerichtsbarkeit geht mit dem Eigenthum des Grundstücks, welchem sie beigelegt ist, auf jeden folgenden Besitzer über.

§. 25. In wie fern bürgerliche Besitzer adliger Güter der mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Ehrenrechte sich bedienen können, ist nach dem Inhalt ihrer zum Besitze erhaltenen Concessionen zu beurtheilen. (Tit. 9. §. 50.)

§. 26. Die nutzbaren Rechte der Gerichtsbarkeit können von einem jeden Besitzer solcher Grundstücke ausgeübt werden.

§. 27. Die Ehrenrechte bleiben dem in das Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer so lange, als der Besitztitel des Gutes noch nicht auf einen Anderen überschrieben worden.

§. 28. Eine Wittwe, welche das Gut ihres Mannes als Leibgedinge besitzt, wird aller Ehrenrechte, welche mit diesem Besitze verbunden sind, theilhaftig.

§. 29. Ueberhaupt gilt von dem Besitze, und der Uebertragung der mit dem Besitze verbundenen Ehrenrechte, eben das, was von dem dinglichen Patronatrechte verordnet ist. (Tit. 11. §. 598. sqq.)

§. 30. Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, hat in der Regel nur die Civilgerichtsbarkeit.

§. 31. Wer aber mit den Ober- und Nieder-, oder mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit, und die damit verbundenen Rechte.

§. 32. Personen von Adel, Beamte des Staats und Geistliche sind der Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht unterworfen.

§. 33. Auch erstreckt sich die Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht auf adelige, Kirchen- und Pfarrgüter, und die mit diesen gleiche Rechte haben.

§. 34. Angelegenheiten und Geschäfte, bei welchen der Fiscus als Partei oder Theilnehmer anzusehen ist, sind der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen.

---

[86]) Die §§ 19—47 sind durch Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt: V. v. 2. Jan. 1849 §§ 1 ff. (GS. S. 1), Ges. v. 26. April 1851 Art. 1 (GS. S. 181). Vgl. jetzt GVG. § 15.

§. 35. Ein Privatgerichtsherr, welcher sich über dergleichen Personen, Sachen und Geschäfte eine Gerichtsbarkeit anmaßen will, muß eine rechtsgültige Erwerbung derselben besonders nachweisen.

§. 36. Ueberhaupt finden die Vorschriften der Prozeßordnung, im Titel vom Gerichtsstande, auch auf die Befreiungen gewisser Personen, Sachen oder Geschäfte von der Patrimonialgerichtsbarkeit Anwendung.

Von mehreren Theilnehmern an der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 37. Wo die Patrimonialgerichtsbarkeit unter mehrere Besitzer eines Gutes getheilt ist, da hat, bei entstehendem Streite über die Grenzen einer jeden Jurisdiktion, derjenige Theil, welcher mit den Ober- und Niedergerichten zugleich beliehen ist, die Vermuthung eines besseren Rechts für sich.

§. 38. Sind alle Theilnehmer mit der Gerichtsbarkeit zu gleichem Rechte, und ohne nähere Bestimmung beliehen, so sind sie der Regel nach schuldig, zur Verwaltung derselben ein Gesammtgericht zu bestellen.

§. 39. Ist aber in der Verleihungsurkunde ausdrücklich bestimmt, daß die Prävention unter ihnen statt finden solle, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 40. Wenn die Gerichtsbarkeit über Ein Gut mehreren Besitzern, jedoch in verschiedenen Distrikten, verliehen worden, so sind letztere als so viel verschiedene Gerichtssprengel anzusehen.

In wie fern die Patrimonialgerichtsbarkeit auf die ganze Gemeine,

§. 41. Der Gerichtsherr kann seine Gerichtsgesessenen in seinen eigenen Gerichten belangen; er muß sich aber alsdann alles Einflusses auf die Direktion und Entscheidung des Prozesses enthalten.

§. 42. Was von einzelnen Gerichtsgesessenen verordnet ist, gilt auch von ganzen Gemeinen, in so fern nicht Provinzialgesetze ein anderes bestimmen.

§. 43. Die Gerichtsgesessenen sind, wenn wider sie bei ihrer Gerichtsobrigkeit geklagt wird, sich außer ihrem Gerichtssprengel zu stellen nicht schuldig.

auf den Gerichtsherrn selbst, und

§. 44. Der Gerichtsherr kann wider seinen Willen in seinen eigenen Gerichten nicht belangt werden.

§. 45. Auch kann er seine Gerichtsgesessenen nicht zwingen, ihre Klagen wider ihn bei seinen Gerichten anzubringen.

auf dessen Familie sich erstrecke.

§. 46. Was von dem Gerichtsherrn verordnet ist, findet auch auf dessen Kinder, Ehegatten und andere zu seiner Familie gehörende Personen Anwendung.

§. 47. Haus- und Wirthschaftsbediente, Gesinde und Pächter sind, wo nicht Provinzialgesetze oder besondere Verträge entgegenstehen, der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen.

Von der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen.[37])

§. 48. Handlungen und Rechtsangelegenheiten, bei welchen es auf

[37]) Zu den §§ 49—60 vgl. AGO. Th. II Tit. 1, 2, Preuß. AG. z. GVG.

eine bloße Beglaubigung ankommt, können nach Gutbefinden der Parteien, bei einem jeden Gerichte vollzogen werden.[38])

§. 49. Doch sind Gerichte, welche nur für gewisse Arten der Geschäfte bestellt worden (Fora specialia causae), von der Vollziehung solcher Handlungen in so weit ausgeschlossen, als die Handlung nicht ein Geschäft derselben Art unmittelbar zum Gegenstande hat.[39])

§. 50. Wer die Befugniß hat, solche nicht streitige Handlungen zu vollziehen und zu beglaubigen, der hat deswegen noch keine Gerichtsbarkeit. (Tit. 7. §. 82. 83. 84.)[40])

§. 51. Wie weit Justizcommissarii (Notare) Handlungen, die eine öffentliche Beglaubigung erfordern, vornehmen können, ist in der Prozeßordnung bestimmt.[41])

§. 52. Nur solche Handlungen, bei denen es die Gesetze ausdrücklich erfordern, müssen vor Gerichten vollzogen werden.

§. 53. In so fern bei Handlungen, welche die Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks, oder die Belegung desselben mit einer bleibenden Reallast betreffen, zum Behufe ihrer Eintragung in das Hypothekenbuch, ein nochmaliges feierliches Anerkenntniß, entweder nach den Vorschriften der Hypothekenordnung, oder nach besonderen Gesetzen, erforderlich ist, muß diese Verlautbarung bei derjenigen Behörde, welche das Hypothekenbuch führt, geschehen.[42])

§. 54. In wie fern Handlungen, welche Schiffe und Schiffsgefäße betreffen, vor den besonderen See- und Schifffahrtsgerichten vollzogen werden müssen, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 1. Tit. 20. §. 300. sqq.; Th. 2. Tit. 8. Abschn. 11.)[43])

§. 55. Handlungen, die zwar an sich keinen Rechtsstreit betreffen, dennoch aber vor ihrer Vollziehung eine richterliche Untersuchung erfordern, können nur vor dem ordentlichen Richter vollzogen werden.

§. 56. Besonders gehören Bevormundungen,[44]) Erbsonderungen[45])

---

§§ 23 ff., 43, RGes. v. 1. Mai 1878, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl. S. 89), Preuß. Ges., enthaltend Bestimmungen über das Notariat, v. 8. März 1880 (GS. S. 177).

[38]) Vgl. AGO. II. 2 § 7.

[39]) Vgl. AGO. II. 1.

[40]) Bezieht sich auf die Dorfgerichte. Vgl. Noten zu II. 7 §§ 82—84.

[41]) Vgl. AGO. II. 1 §§ 2 ff.; Ges. v. 11. Juli 1845 (GS. S. 495) über die Form einiger Rechtsgeschäfte; Ges. v. 11. Juli 1845 über das Verfahren bei Aufnahme von Notar.-Instrumenten (GS. S. 487); V. v. 2. Jan. 1849 § 30 (GS. S. 1); Ges. v. 8. März 1880 über das Notariat (GS. S. 177).

[42]) § 53 beseitigt durch Wegfall der gerichtlichen Verlautbarung zwecks der Eintragung: Ges. v. 23. April 1821 § 4 (GS. S. 43).

[43]) Th. II. Tit. 8 Abschn. 11 ist aufgehoben durch Art. 60[1] EG. z. HGB. v. 24. Juni 1861. — Jetzt sind maßgebend (statt des veralteten § 5, II. 1 AGO.) HGB. Art. 432 ff., Instr. dazu v. 12. Dezbr. 1861 Th. II (JMBl. S. 328), RGes. v. 25. Oktbr. 1867 betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe (BGBl. S. 35) und v. 28. Juni 1873 betr. deren Registrirung und Bezeichnung (RGBl. S. 184), Preuß. AG. z. GVG. §§ 25, 30 (Ausf.Verf. v. 29. Aug. 1879, JMBl. S. 305).

[44]) Vgl. VO. v. 5. Juli 1875 §§ 2 ff.

und Errichtungen von Einkindschaften,[46]) ingleichen Aussetzungen von Altentheilen,[47]) nur vor den ordentlichen Richter der Person, freiwillige Subhastationen und Adjudicationen unbeweglicher Güter aber vor den Richter der Sache.[48])[48a])

§. 57. Verträge, wodurch eine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eingeführt oder an Orten, wo sie nach Provinzialgesetzen und Statuten statt findet, ausgeschlossen werden soll, gehören vor den ordentlichen persönlichen Richter. (Th. 2. Tit. 1. Abschn. 6.)[49])

§. 58. Schenkungen, wenn dieselben die Kraft der gerichtlichen haben sollen, müssen von dem ordentlichen Richter des Geschenkgebers vollzogen werden. (Th. 1. Tit. 11. §. 1089. 1092. 1094. 1095.)

Anh. §. 147. Bei Schenkungen, wenn sie die Kraft und Wirksamkeit der gerichtlichen haben sollen, ingleichen bei Errichtung von Einkindschaften[50]) ist den Parteien die Wahl zu lassen, an welches gehörig besetzte Gericht sie sich deshalb wenden wollen.

§. 59. Handlungen, die statt gerichtlich, nur vor einem Justizcommissario (Notar) (§. 52.), oder die statt des gehörigen, vor einem anderen Richter (§. 53—58.) vorgenommen worden, werden als solche, die gar nicht öffentlich beglaubigt, oder gar nicht gerichtlich vollzogen sind, angesehen: und gelten nur soweit, als die Handlung, von welcher die Rede ist, als eine bloße Privathandlung rechtliche Wirkungen hervorbringen kann.

§. 60. Hat ein Richter eine Handlung, zu welcher er an sich befugt ist, außer seinem Gerichtssprengel vorgenommen, so ist nach den Vorschriften des zwölften Titels im ersten Theil §. 73. sqq. zu verfahren.[51])

Nähere Bestimmungen wegen der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit.

§. 61. Wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeivergehungen oder Verbrechen ob.

§. 62. Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit, oder bis fünf Thaler Geldstrafe verordnen.

---

45) Vgl. AGO. I. 46, II. 2 Anh. § 417; VO. § 43.

46) Geändert durch Anh. § 147 d. T.

47) Altentheilsverträge unterliegen nur noch der gewöhnlichen Vertragsform gemäß Ges. v. 11. Juli 1845, § 1a (GS. S. 495).

48) Vgl. CPO. §§ 755, 756; Ges. v. 13. Juli 1883 betr. die Zwangsvollstreckung in Immobilien (GS. S. 131) §§ 3, 155.

48a) Wegen Aufnahme von Testamenten vgl. ALR. I. 12 § 72.

49) Vgl. ALR. II. 1 §§ 354, 356, Anh. § 76, §§ 412, 422 nebst Ergänzungen.

50) Vgl. § 56 d. T., sowie VO. § 42[3].

51) Vgl. AGO. II. 2 § 10; Preuß. AG. z. GVG. § 23.

§. 63. Auch andere Uebertretungen gemeiner Leute, welche nach den Gesetzen nur mit mäßiger Züchtigung, oder öffentlicher, jedoch nicht entehrender Ausstellung, geahndet werden sollen, gehören zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

§. 64. In wie fern geringere Vergehungen des freien oder unterthänigen Gesindes, oder der Dienstleute von jedem Hausvater oder Gutsherrn[52]) geahndet werden können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 5. §. 77. 80. 81.[53]) Tit. 7. §. 227. sqq.)[54])

§. 65.[55]) Auch in Ansehung wichtiger Verbrechen ist, in der Abwesenheit oder bei der Entfernung des Criminalrichters, ein jeder Gerichtsinhaber verpflichtet, alle keinen Verzug leidenden Verfügungen zu treffen, welche zur Erforschung der Wahrheit und Festmachung des Thäters erforderlich sind.

Anh. §. 148. Dies findet selbst auf den Fall Anwendung, wenn der Verbrecher der Militairgerichtsbarkeit unterworfen, und an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, kein Militairgericht vorhanden ist.

§. 66. Weiter aber darf kein Civilrichter, ohne ausdrücklichen Auftrag, die peinliche Gerichtsbarkeit sich anmaßen; sondern er muß den Inquisiten an die Behörde sofort abliefern.

Einschränkungen der peinlichen Privatgerichtsbarkeit.[56])

§. 67. Ein jedes Urtel, in welchem auf eine wirkliche Criminalstrafe erkannt worden, muß vor der Publication und Vollstreckung an das Obergericht der Provinz eingesendet werden.

§. 68. Wirkliche Criminalstrafen heißen hier diejenigen, welche das Maaß der §. 62. bestimmten Polizeistrafen übersteigen.

§. 69. Die Einsendung der Erkenntnisse muß nach Vorschrift des §. 67. auch alsdann erfolgen, wenn die Gesetze auf die That selbst, welche den Gegenstand der Untersuchung ausgemacht hat, Zuchthaus-, Festungs-, oder eine noch härtere Criminalstrafe verordnen; obgleich gegen den Angeschuldigten eine geringere oder gar keine Strafe wirklich erkannt worden.

§. 70. In Injurienprozessen, wo über die Privatgenugthuung und öffentliche Ahndung zugleich erkannt wird, ist die vorläufige Einsendung des Urtels nicht erforderlich.

§. 71. Wenn ein todter Körper gefunden worden: so muß die Einsendung der Acten erfolgen; selbst wenn keine gewaltsame Todesart ausgemittelt, oder Niemand, gegen welchen eine Untersuchung deshalb statt fände, vorhanden ist.

§. 72. In welchen Fällen Criminalurtel dem Oberhaupte des Staats vorgelegt werden müssen, ist am gehörigen Orte vorgeschrieben. (Tit. 13. §. 8.)[57])

---

[52]) Veraltet infolge der Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit (Note 36).

[53]) Jetzt Gesinde-O. v. 8. Novbr. 1810 §§ 77 ff. (zu Tit. 5) maßgebend.

[54]) Diese Vorschriften sind mit Aufhebung der Gutsunterthänigkeit weggefallen.

[55]) §§ 65, 66 veraltet. Vgl. die Note zu § 12 d. T., außerdem StPO. § 21, GVG. § 157.

[56]) §§ 67—71 beseitigt durch Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit (Note 36).

[57]) Vgl. die Erläuterungen zu Tit. 13 § 8.

Ausübung der Gerichtsbarkeit.[58])

§. 73. Aus der Belehnung mit der Gerichtsbarkeit folgt noch nicht das Recht zur eigenen Ausübung derselben.

§. 74. Wer die ihm verliehene Gerichtsbarkeit in eigener Person ausüben will, muß sich dazu auf die in den Gesetzen zur Erlangung eines richterlichen Amtes überhaupt vorgeschriebene Art geschickt machen, und nach überstandener Prüfung zur Führung desselben dem Staate besonders verpflichtet werden.

Anh. §. 149. Ein Gutsbesitzer, welcher vormals eine Richterstelle verwaltet, und seine Dimission nachgesucht und ohne Einschränkung erhalten hat, ist berechtigt, die ihm zustehende Patrimonialgerichtsbarkeit selbst auszuüben.

§. 75. Wer seine eigene Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübt, kann in seinen eigenen Sachen niemals Richter sein; sondern muß solche Rechtsstreitigkeiten, bei welchen er selbst, oder Personen aus seiner Familie ein Interesse haben, der Untersuchung und Entscheidung des Obergerichts der Provinz überlassen. (§. 41. sqq.)

§. 76. Wer seine Gerichtsbarkeit nicht selbst verwalten kann oder will, muß einen vom Staate zu dergleichen richterlichem Amte geprüften und tüchtig befundenen Gerichtshalter bestellen.

§. 77. Einem solchen Gerichtshalter muß die Verwaltung der Jurisdiction überhaupt durch eine ordentliche Bestallung aufgetragen, und er nicht bloß in vorkommenden einzelnen Fällen gegen Diäten zugezogen werden.

§. 78. Der Gerichtsherr muß ihn den Gerichtsgesessenen ordentlich vorstellen, und in ihrer Gegenwart auf rechtschaffene unparteiische Rechtspflege, nach den Gesetzen des Staats, verpflichten lassen.

§. 79. Jeder Privatgerichtsherr ist schuldig, dem Obergerichte der Provinz denjenigen, welchen er zum Gerichtshalter gewählt hat, anzuzeigen, und entweder die Tüchtigkeit desselben nach §. 76. nachzuweisen, oder ihn zu der erforderlichen Prüfung zu stellen.

§. 80. In Gegenden, wo es an tauglichen Subjekten zur Uebernehmung der einzelnen Gerichtsverwaltungen mangelt, müssen die Jurisdictions-Herren zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtshalters sich vereinigen.

§. 81. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht gehörig qualificirten Richter vorgenommen worden, sind nichtig.

§. 82. Ein Gerichtsherr, der seine Pflichten in gehöriger Bestellung seiner Gerichte vernachlässigt, oder sonst in Rücksicht derselben unbefugte Handlungen unternimmt, macht sich strafbar, und muß allen verursachten Schaden ersetzen.

§. 83. Auch ist das Obergericht der Provinz befugt und schuldig, wenn ein Privatgerichtsherr die Besetzung seines Gerichts mit einem gehörig qualificirten Gerichtshalter vernachlässigt, ihn dazu durch Strafbefehle anzuhalten.

§. 84. Sind diese fruchtlos, so muß das Obergericht einen solchen Gerichtshalter selbst ernennen, und dessen Besoldung nach Verhältniß des Umfanges der Geschäfte bestimmen.

Mißbrauch der Gerichtsbarkeit.

§. 85. Wer seine Gerichtsbarkeit zum Drucke der Gerichtseingesessenen miß-

---

[58]) §§ 73—97 obsolet infolge der Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit (Note 36).

braucht, soll, außer der sonst verwirkten Strafe, derselben für seine Person auf immer verlustig erklärt werden.

§. 86. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit fällt alsdann auf so lange, als der Schuldige noch im bürgerlichen Besitze des Gutes, mit welchem die Gerichtsbarkeit verbunden ist, sich befindet, dem Staate anheim; und wird durch einen von dem Obergerichte der Provinz bestellten Gerichtshalter besorgt.

§. 87. In so fern die Nutzungen der Gerichtsbarkeit zur Tragung der Lasten derselben nicht hinreichen, muß der entsetzte Gerichtsherr das Fehlende aus eigenen Mitteln zuschießen.

§. 88. Sind mehrere Theilnehmer an der Gerichtsbarkeit vorhanden, so tritt der Staat nur an die Stelle desjenigen, welcher nach §. 85. der Gerichtsbarkeit verlustig erklärt worden.

§. 89. Mitglieder einer Corporation oder Gemeine, welche sich eines solchen Mißbrauchs der Gerichtsbarkeit schuldig gemacht haben, verlieren ihr Stimmrecht zur Richterwahl.

Vertretungsverbindlichkeit des Gerichtsherrn.

§. 90. Ein Gerichtsherr, welcher seine Gerichte nach den Vorschriften der Gesetze gehörig bestellt, ist für die Handlungen oder Unterlassungen derselben zu haften nicht schuldig.

§. 91. Er macht sich aber den Parteien wegen entstehenden Schadens verantwortlich, wenn er den Gerichten in ihren Verfügungen vorgreift, oder dieselben an Erfüllung ihrer Pflichten verhindert.

§. 92. Ferner, wenn er die zur ordentlichen Verwaltung der Justiz erforderlichen Kosten herzugeben, und die dazu nöthigen Anstalten zu treffen, auf geschehene Erinnerung der Gerichte weigert oder verabsäumt. (§. 102. 103.)

§. 93. Insonderheit, wenn er zur Haltung des Gerichts, zur Aufbewahrung der Acten, der Hypothekenbücher, und der in gerichtliche Verwahrung niederzulegenden Gelder, Urkunden und anderer Sachen, den erforderlichen anständigen, und nach gesetzlicher Vorschrift hinlänglich sicheren Gelaß nicht nachweiset. (§. 104.)

§. 94. Ferner, wenn er nicht für taugliche Gefängnisse zur Aufbewahrung der Civil- und Criminalarrestanten sorgt. (§. 105.)

§. 95. Desgleichen, wenn er bei der ihm zustehenden Auswahl der Personen, denen das Depositorium und die Schlüssel dazu anvertraut werden sollen, ein auch nur mäßiges Versehen begeht.

§. 96. Auch wenn er in Fällen, wo die Depositoria nicht unter der unmittelbaren Aufsicht des Landes-Justizcollegii stehen, die Cassenvisitationen und Rechnungsabnahmen gehörig zu veranstalten unterläßt.

§. 97. Ueberhaupt in allen Fällen, wenn Unordnungen, Unregelmäßigkeiten, oder ungebührliche Zögerungen bei der Justizpflege zu seiner Wissenschaft erweislich gelangt sind, und er davon dem Landes-Justizcollegio nicht in Zeiten Anzeige gemacht hat.

Verhältniß der Unterrichter gegen den Staat.

§. 98. Uebrigens steht jeder Unterrichter in Ansehung seiner Amtsgeschäfte unter der Direction des Staats, und des von selbigem ihm vorgesetzten Obergerichts.[59])

[59]) Nach heutiger Gerichtsverfassung fällt die Direktion der Obergerichte,

§. 99. Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bei den vorgesetzten Gerichten oder Landescollegiis wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amtes entsetzt werden.[60])

Obergerichte.

§. 100. Die verschiedenen Arten der Obergerichte, und derselben Grenzen, sind in den Ressortreglements bestimmt.[61])

§. 101. Der Umfang der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und die Fälle, wo Ausnahmen von derselben statt finden, sind in der Prozeßordnung vorgeschrieben.

Lasten der Gerichtsbarkeit.[62])

§. 102. Wer das Recht zur Gerichtsbarkeit ausübt, muß auch die zur Unterhaltung wohl bestellter Gerichte erforderlichen Kosten tragen.[63])

§. 103. Ein jeder Justizbedienter soll, nach Verhältniß seiner Geschäfte, mit einer bestimmten Besoldung versehen; niemals aber auf die Gerichtsgebühren angewiesen werden.[64])

§. 104. Der Ort, welcher zu den gerichtlichen Verhandlungen bestimmt ist, muß mit allen Erfordernissen, nach Vorschrift der Registratur- und Deposital-Ordnungen versehen sein.

§. 105. Wem die Criminalgerichtsbarkeit zusteht, der muß sichere und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse besorgen.

§. 106. In so fern ein Inquisit kein eigenes Vermögen hat, fallen dem Gerichtsbelehnten der nothdürftige Unterhalt desselben, so wie alle übrigen Prozeß- und Executionskosten zur Last.

§. 107. Die Unterhaltung der Familie des Inquisiten gehört nicht zu den Lasten der Criminalgerichtsbarkeit.

§. 108. Zur Erleichterung vorstehender Kosten und Lasten der Gerichtsbarkeit durch gemeinschaftliche Uebertragung steht mehreren Gerichtsbelehnten frei, mit Vorwissen des Landes-Justizcollegii der Provinz, Verbindungen und Associationen unter sich zu errichten.

---

soweit damit die Aufsicht gemeint ist, fort, da nach Preuß. AG. z. GVG. §§ 78 ff. das Aufsichtsrecht nur dem Justizminister u. gewissen Vorstandsbeamten der Gerichte zugewiesen ist. In Bezug auf die Rechtshilfe vgl. GVG. §§ 157, 160, Preuß. AG. dazu § 87.

[60]) Vgl. Preuß. Verfassungsurkunde Art. 87; GVG. § 8; EG. dazu §§ 13, 21; Disziplin Ges. v. 7. Mai 1851 (GS. S. 218) nebst Aenderungen v. 26. März 1856 (GS. S. 201) und 9. April 1879 (GS. S. 345).

[61]) Jetzt sind hierfür maßgebend GVG. Tit. VIII, Preuß. AG. v. 24. April 1878 (GS. S. 230), Ges. v. 4. März 1878 betr. die Errichtung der Ober-Landesgerichte und der Landgerichte (GS. S. 109).

[62]) Die §§ 102—126 sind, soweit sie sich auf Privatgerichtsbarkeit beziehen, veraltet (Note 36).

[63]) Vgl. Ges. v. 26. März 1856 über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen (GS. S. 225).

[64]) Vgl. GVG. § 7, Preuß. AG. §§ 9, 10.

§. 109. Zur Bewachung der Gefangenen, wo dieselbe nöthig ist, sind die Gerichtseingesessenen verpflichtet.

§. 110. Wenn aber der Gerichtsbelehnte für taugliche Gefängnisse, nach Vorschrift §. 105. nicht gesorgt hat, und bloß dadurch die Bewachung der Gefangenen durch längere Zeit, als acht Tage, nothwendig geworden ist: so muß er die Gerichtseingesessenen entschädigen.

§. 111. Die Gerichtseingesessenen müssen den Richter und Inquisitor, so oft es die Noth erfordert, herbeiholen und zurückführen.

§. 112. Wenn aber der Gerichtsherr seinen Gerichtshalter aus einem entlegenen Orte ohne Noth gewählt hat, so muß er die Fuhren aus eigenen Mitteln besorgen.

Nutzungen der Gerichtsbarkeit.

§. 113. Zur Uebertragung der Jurisdictionslasten sind den Gerichtsbelehnten, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen, bestimmte Rechte und Nutzungen beigelegt.

§. 114. Gerichtssporteln, Verschreibungs- und Bestätigungs-Gebühren, ingleichen Geldstrafen, welche die Summe von fünf Thalern nicht übersteigen, gehören zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit.

§. 115. Wo keine besondere Polizeigerichte verordnet sind, da fallen die durch bloße Polizeigesetze bestimmten Geldstrafen, ohne Unterschied der Summe, den Civilgerichten anheim.[65])

§. 116.[66]) Schutzgelder und Laudemien gehören gewöhnlich zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit.

§. 117. Loslassungsgelder von Personen und Vermögen fließen aus dem grundherrschaftlichen Rechte.

§. 118. Zu den Einkünften der Criminalgerichtsbarkeit gehört außer den gewöhnlichen Gerichtsgebühren, auch der Zehnt- oder sogenannte Gerichtshafer, **und der Anfall des gestohlenen Gutes, in so fern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann.**

§. 119. Geldstrafen, die in den Gesetzen auf gewisse Arten der Verbrechen verordnet sind, und die der Staat seinen Straf- oder Armencassen nicht besonders vorbehalten hat, gehören dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit.

§. 120. Wenn das Gesetz die Wahl zwischen einer Geld- und Leibesstrafe dem Ermessen des Richters überläßt: so fällt erstere, wenn auch erst in einer höheren Instanz darauf erkannt worden, dem Criminalgerichtsherrn der ersten Instanz anheim.

§. 121. Wenn aber das Gesetz nur Leibesstrafe bestimmt, und dieselbe bloß im Wege der Begnadigung in eine Geldstrafe verwandelt wird: so gebührt diese dem Fiscus.

§. 122. Geschieht hingegen die Verwandlung der im Gesetze vorgeschriebenen

---

[65]) Vgl. jetzt Ges. v. 23. April 1883 § 7 (GS. S. 65) und v. 20. April 1892 § 1 (GS. S. 87).

[66]) Die §§ 116, 117 sind beseitigt kraft Ges. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten ꝛc., § 3[10].

Leibes- in eine Geldstrafe, aus dem Grunde, weil der Uebertreter, nach seiner besonderen körperlichen Beschaffenheit, mit der Leibesstrafe nicht belegt werden kann: so soll die Geldstrafe der Armen-Casse seines Wohnortes zu gute kommen.[67])

§. 123. In wie fern die Pächte von den Scharfrichtern und Abdeckern zur Criminal- oder zur landesherrlichen Ober-Gerichtsbarkeit zu rechnen sind, beruht auf den besonderen Verfassungen einer jeden Provinz.

§. 124. Ueberhaupt ist kein Gericht befugt, andere oder mehrere Gebühren zu fordern, als der Staat ausdrücklich gebilligt und festgesetzt hat.[68])

§. 125. Alle Gerichtsgebühren und dahin gehörende Einnahmen der Landes-Justizcollegien sollen dem Staate berechnet, und besonders zu den bestimmten Besoldungen, auch anderen Nothdurften der Rechtspflege, angewandt werden.

§. 126. Zu den dem Staate vorbehaltenen nutzbaren Rechten der obersten Gerichtsbarkeit gehören besonders die eines Verbrechens wegen eingezogenen Güter;[69]) die fiscalischen Strafen und die Abfahrtsgelder von außer Landes gehenden Vermögen und Erbschaften.[70])

Zweiter Abschnitt.

Von Auswanderungen, Abfahrts- und Abschoßgeldern.

2. B.Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870. (B. G. Bl. S. 355.)[71])

Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes[72]) nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Bundesangehörigkeit[73]) wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. — — —

§. 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

---

67) Vgl. StPO. §§ 463, 491—494.

68) Vgl. Ger.Kost.Ges. v. 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141) § 1, dazu Preuß. AG. v. 10. März 1879 (GS. S. 145).

69) Die Strafe der Vermögenseinziehung besteht nicht mehr: Preuß. Verf.-Urkunde Art. 10, StGB. § 40.

70) Abzugsgelder beseitigt: V. v. 21. Juni 1816 (GS. S. 199), KabO. v. 11. April 1822 (GS. S. 181), Preuß. Verfass.Urkunde Art. 11, Erbschaftssteuerges. v. 30. Mai 1873 (GS. S. 329) § 10. — Vgl. ALR. I. 11 §§ 507—510, sowie Abschn. 2 d. T.

71) Durch dieses BGesetz, welches infolge § 2 Ges. v. 16. April 1871, betr. die Verfassung des D. Reiches (zu Tit. 13), zum Reichsgesetz erhoben worden, ist das bezügliche Preuß. Ges. v. 31. Dezbr. 1842 (GS. v. 1843 S. 15) beseitigt.

72) Jetzt: des Deutschen Reiches.

73) Reichsindigenat (Reichs-Verf. Art. 3) und Landesindigenat bestehen nebeneinander.

1. durch Abstammung (§. 3.),
2. durch Legitimation (§. 4.),
3. durch Verheirathung (§. 5.),
4. für einen Norddeutschen durch Aufnahme und } (§§. 6. ff.).
5. für einen Ausländer durch Naturalisation }

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§. 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§. 5. Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§. 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§. 2. Nr. 4. und 5.) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde [73a]) ausgefertigte Urkunde.

§. 7. Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, dass er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2. bis 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1sten November 1867 (B. G. Bl. S. 55.) [74]) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§. 8. Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, dass der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden; [75])
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armen-

---

[73a]) D. h. dem Regierungspräsidenten: § 155 Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

[74]) Zu Tit. 19.

[75]) Vgl. ObTr. 45 S. 387 (StrA. 39 S. 116).

verband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2. 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern[76]) und Württemberg und des Grossherzogthums Baden soll, im Fall der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, dass sie die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.

§. 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat. [76a])

§. 10. Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§. 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§. 14. ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§. 20. und 22.);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21.);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§. 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

---

[76]) Vgl. RGes. v. 22. April 1871, betr. die Einführung von Bundesgesetzen in Bayern (RGBl. S. 87), § 9.

[76a]) In Ansehung der im Reichsdienst angestellten, aber dienstlich im Ausland domicilirten Ausländer vgl. RGes. v. 20. Dezbr. 1875 (RGBl. S. 324).

§. 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, dass er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniss der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, dass sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.[77])

§. 16. Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Grossherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Grossherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, dass der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.

§. 17. Aus anderen als aus den in den §§. 15. und 16. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlass besonderer Anordnung vorbehalten.[78])

§. 18. Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz ausserhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§. 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluss der

---

[77]) Hierzu vgl. RMil.Ges. v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45), § 60^1 und Ergänzungsges. v. 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103), Art. 1 § 3^8.

[78]) Die §§ 17, 20 sind durch RGes. v. 21. Juli 1870 (BGBl. S. 498) in Wirksamkeit gesetzt.

Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 21. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.[79])

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.[80])

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag[81]) die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne dass sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde[81a]) ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muss.

§. 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniss seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluss seiner Staats-

---

[79]) Vgl. § 12 des RGes. über die Organisation der Bundeskonsulate v. 8. Novbr. 1867 (BGBl. S. 137).

[80]) Bezüglich der Entlassung von Mündeln vgl. VO. § 42[1].

[81]) So durch den Vertrag mit den Vereinigten Staaten v. 22. Febr. 1868 (BGBl. S. 228), Art. 1.

[81a]) D. h. dem Regierungspräsidenten: § 155 Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

angehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§. 23. Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniss seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§. 24. Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des §. 15. Absatz 1. von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im §. 15. Absatz 1. bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§. 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im §. 21. bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 27. Dieses Gesetz tritt am 1sten Januar 1871 in Kraft.

Allgemeine Grundsätze wegen des Auswanderns.

§. 127. Kein Unterthan des Staats darf sich, ohne Vorwissen desselben, seiner obersten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehen.[82])

§. 128. In Ansehung der den Regimentern verpflichteten Cantonisten hat es bei den Vorschriften des zehnten Titels §. 48. sqq. sein Bewenden.[83])

§. 129. Vaterlose Waisen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, in auswärtige Lande nicht gebracht werden.[84])

§. 130. Welche Classen der Staatseinwohner, außer den vorstehenden, einer besonderen Erlaubniß des Staats zu ihrer Auswanderung bedürfen, wird in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 131. Fremde, die in hiesigen Landen sich zwar aufgehalten, aber darin weder ein Amt übernommen, noch Grundstücke angekauft, noch bürgerliche Gewerbe getrieben haben, können das Land zu allen Zeiten nach eigener Willkür wieder verlassen.

§. 132. Auch solchen Ausländern, die sich im Lande wirklich niedergelassen

---

[82]) Vgl. Reichs-Verf. Art. 41 u. Preuß. Verf.Urk. Art. 11, wonach die Freiheit der Auswanderung nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist.

[83]) § 128 veraltet (Note 21 zu Tit. 10 § 48).

[84]) Vgl. VO. v. 5. Juli 1875 § 42[1].

haben, steht es frei, innerhalb der ersten zehn Jahre nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern; sie müssen aber ihren dazu gefaßten Entschluß dem Staate anzeigen.

§. 133. Denjenigen, die sich den Wissenschaften und freien Künsten gewidmet haben, sollen, wenn sie auch sonst einer besonderen Erlaubniß zum Auswandern bedürfen, die Gelegenheiten, sich durch ein auswärtiges Unterkommen zu verbessern, durch Versagung dieser Erlaubniß nicht benommen werden.

§. 134. Auch den Personen weiblichen Geschlechts, welche zu dieser einer besonderen Erlaubniß bedürfenden Classe gehören, soll dieselbe, wenn sie durch eine auswärtige Heirath ihre Versorgung finden können, nicht versagt werden.

§. 135. Auch Anderen aus dieser Classe, welche mit ihrem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt im Lande nicht finden zu können behaupten, muß der Staat entweder Gelegenheit dazu anweisen, oder ihnen die gebetene Erlaubniß zum Auswandern ertheilen.

§. 136. In allen Fällen, wo dem Haupte der Familie das Auswandern frei steht, oder erlaubt wird, kann er seine Frau, die noch unter seiner Gewalt befindlichen Kinder, und das von ihm mit ins Land gebrachte, noch wirklich in seinen Diensten stehende Gesinde mitnehmen.

§. 137. Einheimisches Gesinde nimmt an der dem Hausvater zustehenden Freiheit, oder gegebenen Erlaubniß zum Auswandern, keinen Theil, sondern wird nach seiner eigenen persönlichen Qualität beurtheilt.

§. 138. Ausländerinnen, die an hiesige Einwohner verheirathet gewesen sind, können nach der Männer Absterben, allemal und ohne Unterschied der Fälle, in ihr Vaterland zurückkehren.

§. 139. Wer ohne die vorgeschriebene Anzeige, und die erforderliche Erlaubniß des Staats, auszuwandern unternimmt, hat willkürliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.[85])

Anh. §. 150. Wenn aus landesherrlicher Gnade in der Folge der Auswanderungsconsens supplirt worden: so soll die auf das ohne vorgeschriebene Anzeige und ohne die erforderliche Erlaubniß des Staats geschehene Auswandern geordnete Strafe nicht nachgeholt, sondern als erlassen angesehen werden, daher in Zukunft in solchen Fällen von den Landescollegiis nicht auf Strafe anzutragen ist.[86])

I. Vom Abfahrtsgelde.[87])

§. 140. Wer dem Staate das demselben zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen sucht, muß den vierfachen Betrag desselben zur Strafe entrichten.

§. 141. Wer von seiner Freiheit, oder erhaltenen Erlaubniß zum Auswandern,

---

[85]) Das unerlaubte Auswandern von Wehrpflichtigen ist jetzt in §§ 140, 360[3] StGB. unter Strafe gestellt. Das Verfahren regeln die §§ 470 ff. StPO.

[86]) Auf Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten findet nach § 6 der RGew.O. v. 21. Juni 1869 diese keine Anwendung. Für sie bleibt daher noch das Preuß. Ges. v. 7. Mai 1853, betr. die Beförderung von Auswanderern (GS. S. 729), maßgebend, inhalts dessen Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung ins Ausland bezwecken, nur durch konzessionirte Inländer abgeschlossen oder vermittelt werden dürfen. Vgl. RG. 1 S. 115.

[87]) Die §§ 140—183 sind veraltet mit der Aufhebung des Abfahrts- und Abschoßgeldes (Note 70).

Gebrauch machen will, muß von seinem inländischen Vermögen dem Staate in der Regel Zehn vom Hundert, als ein Abfahrtsgeld entrichten.

§. 142. Wo mit auswärtigen Staaten dieserhalb besondere Verträge und Observanzen bestehen, hat es bei selbigen noch ferner sein Bewenden.

Was für Vermögen und Sachen demselben nicht unterworfen sind.

§. 143. Von dem Vermögen, welches nur aus einer Königlichen Provinz in die andere geht, wird dem Staate kein Abfahrtsgeld bezahlt.

§. 144. Einkünfte liegender Gründe, Interessen, Alimentgelder und andere jährliche Hebungen, sind dem Abfahrtsgelde nicht unterworfen.

§. 145. Wenn jedoch angesessene Vasallen des Staats ohne ausdrückliche Erlaubniß desselben auswandern, und die Einkünfte ihrer liegenden Gründe außerhalb Landes verzehren, so müssen sie auch von diesen Einkünften das Abfahrtsgeld entrichten.

§. 146. Sind auch darüber mit demjenigen Staate, wohin der Ausgewanderte sich begeben hat, besondere Verträge oder wohlhergebrachte Gewohnheitsrechte vorhanden, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 147. Wenn auswärtige Unterthanen Capitalien in hiesige Lande verliehen haben, so wird von diesem solchergestalt ins Land gekommenen Gelde, bei dessen Rückkehr, kein Abfahrtsgeld entrichtet.

§. 148. Haben Auswärtige, ohne sich im Lande wirklich niederzulassen, Grundstücke daselbst angekauft, und in der Folge wieder veräußert: so können sie von dem erhaltenen Kaufgelde so viel, als sie zu dem Ankaufe, und zu den an der Substanz gemachten Verbesserungen, von ihrem auswärtigen Vermögen erweislich verwendet haben, frei zurücknehmen.

§. 149. Fremde, die in hiesigen Landen sich nur aufgehalten, oder noch nicht zehn Jahre daselbst ihren Wohnsitz gehabt haben (§. 131. 132.), sind von ihrem mitgebrachten Vermögen Abfahrtsgelder zu entrichten nicht schuldig.

§. 150. Auch Ausländerinnen, die in hiesigen Landen verheirathet gewesen sind, erlegen bei ihrer Rückkehr nur von demjenigen, was sie innerhalb Landes erworben haben, die Abfahrtsgebühren.

Was zu dem, dem Abzuge unterworfenen Vermögen gerechnet, oder nicht gerechnet werde.

§. 151. Alles, was ein Landeseinwohner mit seinem inländischen Vermögen außerhalb Landes erworben hat, wird zu dem inländischen Vermögen desselben gerechnet.

§. 152. Auch der Gewinn auswärtiger mit inländischen Vermögen errichteter Handlungen kann dem Auswandernden mit in Rechnung gebracht werden.

§. 153. Behauptet der auswandernde Inländer, daß er seine auswärtigen Besitzthümer (§. 151. 152.) anders woher, als aus inländischem Vermögen erworben habe, so muß er die Richtigkeit dieser Behauptung nachweisen.

§. 154. Hölzernes und anderes gemeines Haus- und Wirtschafts-Geräthe, Kleider und Wäsche, Eßwaaren und Getränke, die zum eigenen Gebrauche des Auswandernden bestimmt sind, kommen bei Berechnung des Abfahrtsgeldes nicht mit in Anschlag.

§. 155. Ein Gleiches gilt von den zum eigenen Gebrauche des Auswandernden bestimmten Büchern, Bibliotheken, Kunst- und Naturalien-Sammlungen.

Wie der Vermögensbetrag auszumitteln sei.

§. 156. Der Auswandernde ist schuldig, sein Vermögen getreulich, allenfalls eidlich, anzugeben.

§. 157. Findet der Fiscus Bedenken, den mit angegebenen Werth aller oder einiger Vermögensstücke für richtig anzunehmen, so steht ihm frei, auf deren gerichtliche Abschätzung anzutragen.

§. 158. Von dem aus dem Lande gehenden Vermögen müssen die davon zu entrichtenden wahren und wirklichen Schulden, bei Berechnung des Abfahrtsgeldes, in Abzug gebracht werden.

§. 159. Hat der Auswandernde auswärtiges dem Abzuge nicht unterworfenes Vermögen, so gilt die Vermuthung, daß die auswärtigen Schulden in Rücksicht auf dieses Vermögen gemacht worden.

Zu welcher Zeit das Abfahrtsgeld entrichtet werden müsse.

§. 160. Das Abfahrtsgeld ist der Auswandernde sofort, wenn er für seine Person das Land verläßt, zu entrichten verbunden; und es hängt bloß von dem Gutbefinden des Staats ab, die Erlegung desselben so lange, bis auch der Rest des Vermögens ausgeführt wird, gegen hinlängliche Sicherheit zu stunden.

II. Vom Abschosse.

§. 161. Erbschaften eines Landeseinwohners, welche einem auswärtigen Unterthan zufallen, sind, wenn sie aus dem Lande gehen, dem Abschosse unterworfen.

§. 162. Ein Gleiches gilt von Brautschätzen, Vermächtnissen und Schenkungen aller Arten, die aus dem Vermögen eines Inländers einem Ausländer zugewendet worden.

§. 163. Wenn das inländische Vermögen eines verstorbenen Ausländers einem anderen Ausländer durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, und aus dem Lande gezogen werden soll: so ist dasselbe dem Abschosse nur in so fern unterworfen, als der Erblasser selbst, wenn er dergleichen Vermögen hätte herausziehen wollen, Abfahrtsgeld davon zu entrichten schuldig gewesen wäre.

§. 164. Wie es zu halten sei, wenn eine dem Abschosse unterworfene Erbschaft verkauft worden, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 1. Tit. 11. §. 507—510.)

§. 165. Was von dem Abfahrtsgelde §. 141. 142. 143. 144. 151. 152. 153. verordnet ist, gilt in der Regel auch von dem Abschosse.

§. 166. Dagegen sind die nach §. 154. 155. dem Abfahrtsgelde nicht unterworfenen Vermögensstücke von dem Abschosse in der Regel keinesweges frei.

§. 167. Wenn ein inländischer Erblasser eines oder das andere seiner Kinder, noch während seiner Lebenszeit, in auswärtigen Landen etablirt hat: so haftet sein inländischer Nachlaß jedesmal, und ohne Unterschied der Fälle, für den Abzug oder Abschoß, welchen der Staat von den zu einem solchen auswärtigen Etablissement verwendeten Geldern zu fordern hat.

§. 168. Wenn zu einem Nachlasse inländisches und auswärtiges, dem Abschosse nicht unterworfenes Vermögen gehört, und inländische sowohl, als auswärtige Miterben daran Theil nehmen: so steht den Erben frei, sich wegen der Auseinandersetzung so zu vereinigen, daß das auswärtige Vermögen den Ausländern, und das inländische den Inländern, auf ihren Erbtheil angewiesen werde.

§. 169. Alsdann ist der inländische Nachlaß dem Abschosse nur soweit unter-

Gebrauch machen will, muß von seinem inländischen Vermögen dem Staate in der Regel Zehn vom Hundert, als ein Abfahrtsgeld entrichten.

§. 142. Wo mit auswärtigen Staaten dieserhalb besondere Verträge und Observanzen bestehen, hat es bei selbigen noch ferner sein Bewenden.

Was für Vermögen und Sachen demselben nicht unterworfen sind.

§. 143. Von dem Vermögen, welches nur aus einer Königlichen Provinz in die andere geht, wird dem Staate kein Abfahrtsgeld bezahlt.

§. 144. Einkünfte liegender Gründe, Interessen, Alimentgelder und andere jährliche Hebungen, sind dem Abfahrtsgelde nicht unterworfen.

§. 145. Wenn jedoch angesessene Vasallen des Staats ohne ausdrückliche Erlaubniß desselben auswandern, und die Einkünfte ihrer liegenden Gründe außerhalb Landes verzehren, so müssen sie auch von diesen Einkünften das Abfahrtsgeld entrichten.

§. 146. Sind auch darüber mit demjenigen Staate, wohin der Ausgewanderte sich begeben hat, besondere Verträge oder wohlhergebrachte Gewohnheitsrechte vorhanden, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 147. Wenn auswärtige Unterthanen Capitalien in hiesige Lande verliehen haben, so wird von diesem solchergestalt ins Land gekommenen Gelde, bei dessen Rückkehr, kein Abfahrtsgeld entrichtet.

§. 148. Haben Auswärtige, ohne sich im Lande wirklich niederzulassen, Grundstücke daselbst angekauft, und in der Folge wieder veräußert: so können sie von dem erhaltenen Kaufgelde so viel, als sie zu dem Ankaufe, und zu den an der Substanz gemachten Verbesserungen, von ihrem auswärtigen Vermögen erweislich verwendet haben, frei zurücknehmen.

§. 149. Fremde, die in hiesigen Landen sich nur aufgehalten, oder noch nicht zehn Jahre daselbst ihren Wohnsitz gehabt haben (§. 131. 132.), sind von ihrem mitgebrachten Vermögen Abfahrtsgelder zu entrichten nicht schuldig.

§. 150. Auch Ausländerinnen, die in hiesigen Landen verheirathet gewesen sind, erlegen bei ihrer Rückkehr nur von demjenigen, was sie innerhalb Landes erworben haben, die Abfahrtsgebühren.

Was zu dem, dem Abzuge unterworfenen Vermögen gerechnet, oder nicht gerechnet werde.

§. 151. Alles, was ein Landeseinwohner mit seinem inländischen Vermögen außerhalb Landes erworben hat, wird zu dem inländischen Vermögen desselben gerechnet.

§. 152. Auch der Gewinn auswärtiger mit inländischen Vermögen errichteter Handlungen kann dem Auswandernden mit in Rechnung gebracht werden.

§. 153. Behauptet der auswandernde Inländer, daß er seine auswärtigen Besitzthümer (§. 151. 152.) anders woher, als aus inländischem Vermögen erworben habe, so muß er die Richtigkeit dieser Behauptung nachweisen.

§. 154. Hölzernes und anderes gemeines Haus- und Wirtschafts-Geräthe, Kleider und Wäsche, Eßwaaren und Getränke, die zum eigenen Gebrauche des Auswandernden bestimmt sind, kommen bei Berechnung des Abfahrtsgeldes nicht mit in Anschlag.

§. 155. Ein Gleiches gilt von den zum eigenen Gebrauche des Auswandernden bestimmten Büchern, Bibliotheken, Kunst- und Naturalien-Sammlungen.

Wie der Vermögensbetrag auszumitteln sei.

§. 156. Der Auswandernde ist schuldig, sein Vermögen getreulich, allenfalls eidlich, anzugeben.

§. 157. Findet der Fiscus Bedenken, den mit angegebenen Werth aller oder einiger Vermögensstücke für richtig anzunehmen, so steht ihm frei, auf deren gerichtliche Abschätzung anzutragen.

§. 158. Von dem aus dem Lande gehenden Vermögen müssen die davon zu entrichtenden wahren und wirklichen Schulden, bei Berechnung des Abfahrtsgeldes, in Abzug gebracht werden.

§. 159. Hat der Auswandernde auswärtiges dem Abzuge nicht unterworfenes Vermögen, so gilt die Vermuthung, daß die auswärtigen Schulden in Rücksicht auf dieses Vermögen gemacht worden.

Zu welcher Zeit das Abfahrtsgeld entrichtet werden müsse.

§. 160. Das Abfahrtsgeld ist der Auswandernde sofort, wenn er für seine Person das Land verläßt, zu entrichten verbunden; und es hängt bloß von dem Gutbefinden des Staats ab, die Erlegung desselben so lange, bis auch der Rest des Vermögens ausgeführt wird, gegen hinlängliche Sicherheit zu stunden.

II. Vom Abschosse.

§. 161. Erbschaften eines Landeseinwohners, welche einem auswärtigen Unterthan zufallen, sind, wenn sie aus dem Lande gehen, dem Abschosse unterworfen.

§. 162. Ein Gleiches gilt von Brautschätzen, Vermächtnissen und Schenkungen aller Arten, die aus dem Vermögen eines Inländers einem Ausländer zugewendet worden.

§. 163. Wenn das inländische Vermögen eines verstorbenen Ausländers einem anderen Ausländer durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, und aus dem Lande gezogen werden soll: so ist dasselbe dem Abschosse nur in so fern unterworfen, als der Erblasser selbst, wenn er dergleichen Vermögen hätte herausziehen wollen, Abfahrtsgeld davon zu entrichten schuldig gewesen wäre.

§. 164. Wie es zu halten sei, wenn eine dem Abschosse unterworfene Erbschaft verkauft worden, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 1. Tit. 11. §. 507—510.)

§. 165. Was von dem Abfahrtsgelde §. 141. 142. 143. 144. 151. 152. 153. verordnet ist, gilt in der Regel auch von dem Abschosse.

§. 166. Dagegen sind die nach §. 154. 155. dem Abfahrtsgelde nicht unterworfenen Vermögensstücke von dem Abschosse in der Regel keineswegs frei.

§. 167. Wenn ein inländischer Erblasser eines oder das andere seiner Kinder, noch während seiner Lebenszeit, in auswärtigen Landen etablirt hat: so haftet sein inländischer Nachlaß jedesmal, und ohne Unterschied der Fälle, für den Abzug oder Abschoß, welchen der Staat von den zu einem solchen auswärtigen Etablissement verwendeten Geldern zu fordern hat.

§. 168. Wenn zu einem Nachlasse inländisches und auswärtiges, dem Abschosse nicht unterworfenes Vermögen gehört, und inländische sowohl, als auswärtige Miterben daran Theil nehmen: so steht den Erben frei, sich wegen der Auseinandersetzung so zu vereinigen, daß das auswärtige Vermögen den Ausländern, und das inländische den Inländern, auf ihren Erbtheil angewiesen werde.

§. 169. Alsdann ist der inländische Nachlaß dem Abschosse nur soweit unter-

worfen, als davon noch etwas, zur Ausgleichung mit den auswärtigen Erben, aus dem Lande verabfolgt werden muß.

§. 170. Der Abschoß muß sogleich entrichtet werden, als der auswärtige Erbe seinen Willen, sich nicht in hiesigen Landen nieder zu lassen, erklärt hat.

§. 171. Bis dahin, und so lange noch nicht der ganze Nachlaß ausgeführt wird, muß der auswärtige Erbe auf den ganzen Betrag des Abschoßgeldes Sicherheit bestellen.

§. 172. Wie andere Staaten bei den in hiesige Lande zu verabfolgenden Erbschaften, Vermächtnissen, Brautschätzen, und Schenkungen sich verhalten, eben so sollen hiesige dahin ziehende Unterthanen, oder dahin fallende Erbschaften u. s. w. behandelt werden.

Anh. §. 151. Es soll in Zukunft in Abschoßsachen lediglich auf die hiesigen Gesetze, nicht aber auf die von anderen Staaten beliebte Behandlung hiesiger Unterthanen, geachtet werden.

§. 173. In so fern fremde Staaten sich den in ihren Landen befindlichen Nachlaß hiesiger daselbst verstorbener Unterthanen anmaßen, soll von Seiten des hiesigen Staats die Erwiederung statt finden.

III. Verleihung des Abfahrts- und Abschoßrechts an Privatpersonen.

§. 174. Was von der Erwerbung und dem Gebrauche der niedern Regalien überhaupt, in Ansehung der Privatpersonen verordnet ist, das findet auch von dem Abfahrts- und Abschoßrechte statt.

§. 175. Die Gegenstände und Grenzen des den Magisträten und Gerichtsobrigkeiten verliehenen Abschoßrechts sind nach dem Inhalte ihrer Privilegien, und dem seit rechtsverjährter Zeit hergebrachten Besitzstande zu beurtheilen.

§. 176. Nur diejenigen Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, welche sich vor dem Jahre 1777 in einem auf Privilegia oder auf rechtsgültige Verjährung gegründeten Besitze, von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb der Königlichen Lande gehenden Vermögen, Abfahrts- oder Abschoßgelder zu fordern, befunden haben, sollen dabei noch ferner geschützt werden.

§. 177. Uebrigens sind die Fälle und Arten des Vermögens, die von dem an den Staat zu entrichtenden Abschosse oder Abfahrtsgelde frei sind, nach eben diesen Gesetzen, auch in Ansehung der Privatberechtigten, in der Regel zu beurtheilen.

§. 178. Wenn jedoch der Staat mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abzugs- oder Abschoßfreiheit Verträge schließt, so soll dabei jederzeit auf die Befugnisse des Privatberechtigten die erforderliche Rücksicht genommen werden.

Anh. §. 152. Wenn jedoch der Staat mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abzugs- oder Abschoßfreiheit Verträge schließt: so soll dabei jederzeit auf die Befugnisse der Privatberechtigten, in so fern dies mit dem Staatsinteresse vereinbar ist, Rücksicht genommen werden.

Es werden daher Privatberechtigte durch schon vorhandene oder künftige Verträge des Staats über Abschoß- und Abfahrtsgelder verpflichtet, in so fern der Staat sie nicht ausdrücklich ausgenommen hat, oder ausnimmt.

§. 179. Wenn an demselben Orte, wo der Eine mit den Ober-, der Andere aber nur mit den Niedergerichten beliehen ist, beide Gerichtsherren über die Befugniß zum Abfahrts- oder Abschoßgelde mit einander streiten: so hat der Erstere die Vermuthung für sich.

§. 180. Eine Privatgerichtsobrigkeit kann den Abzug oder Abschoß nur von solchem Vermögen fordern, was sich unter ihrer Gerichtsbarkeit wirklich befindet.

§. 181. Doch werden zu diesem Vermögen auch Capitalien gerechnet, welche der Auswandernde oder Erblasser, wenngleich unter einer anderen Gerichtsbarkeit ausgeliehen hat.

§. 182. Von solchem Vermögen aber, wovon in den Fällen des §. 151. 152. und 167. der Staat bei Auswanderungen, oder Ausführungen von Erbschaften, Abzug oder Abschoß fordern kann, ist der Privatberechtigte dergleichen, wenn der Jurisdictionsgesessene, oder sein Nachlaß, nur unter eine andere inländische Gerichtsbarkeit geht, zu fordern nicht befugt.

§. 183. So weit Abfahrts- oder Abschoßgelder an sich statt finden, und der Privatberechtigte dieselben nach vorstehenden Grundsätzen nicht zu fordern hat, müssen dieselben dem Staate entrichtet werden.

Achtzehnter Titel.

Von Vormundschaften und Curatelen.[1]

Allgemeine Grundsätze.

§. 1—4 (fallen fort).[2]

---

[1]) Durch VO. § 102 sind die Vorschriften des gem. Rechts, des ALR. und der AGO., des Rhein. Civilgesetzbuchs und der in den einzelnen Landestheilen geltenden Ordnungen und Gesetze über das Vormundschaftswesen aufgehoben, welche in der VO. nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind. Ausdrücklich aufrecht erhalten sind namentlich die Vorschriften über die Fälle, in denen die väterliche Gewalt ruht, VO. § 11, oder die Ausübung der väterlichen Rechte erforderlich, aber aus rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann, § 86 Abs. 1, über die religiöse Erziehung der Kinder, § 28 Abs. 2, über das Vorzugsrecht der Mündel im Vermögen des Vormunds oder Pflegers, § 32 Abs. 5, über den zur Eheschließung des Mündels erforderlichen Konsens, § 48, über die Ansprüche auf Verwaltung und Nießbrauch des Vermögens eines Abwesenden, § 82 Abs. 4, über die Befugnisse des Pflegers der hered. jacens, § 89 Abs. 2, über die auf besonderer Anordnung der dazu nach dem früheren Rechte befugten Personen beruhenden Befreiungen der unter der Herrschaft des früheren Rechts bestellten oder berufenen Vormünder und Pfleger, § 94, über die Nießbrauchsrechte von Eltern und Ehegatten, § 95 Abs. 1, über Vermögens-Nachweisung, Auseinandersetzung, Sicherstellung vor oder nach der Eheschließung, § 95 Abs. 3, der Hausverfassung über die Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten der Mitglieder der Königlichen Familie und des Hohenzollernschen Fürstenhauses und das Privatfamilienrecht der Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien, §§ 100, 101. Aus den §§ 35, 57, 81, 84 folgt, daß die Bestimmungen über das Verbot der Offenlegung des Vermögens, über das Entmündigungsverfahren, über Todes-, Abwesenheits-, Verschollenheitserklärungen nicht berührt werden. Im Uebrigen ist bei der Prüfung, welche Bestimmungen des bisherigen Rechts über das Vormundschaftswesen durch die VO. beseitigt, von dem theils historisch, theils durch die VO. wesentlich

§. 5. Beistände aber heißen diejenigen, welche Jemand bei gewissen Geschäften, die er für sich allein vorzunehmen nach besonderen gesetzlichen Vorschriften nicht fähig ist, oder sie solchergestalt vorzunehmen sich nicht getraut, zu Hülfe nimmt.[5])

übereinstimmend mit dem ALR. gegebenen Begriff der Vormundschaft auszugehn, wonach Vormundschaft (Pflegschaft) nicht mehr eine Form der rechtlichen Abhängigkeit eines der vollen rechtlichen Selbständigkeit in Folge seiner besonderen Beschaffenheit (Alter, Geschlecht, Defekt) entbehrenden homo sui juris ist, sondern bedeutet: Die Fürsorge des Staats für die des natürlichen Schutzes der väterlichen (elterlichen) Gewalt entbehrenden, desselben oder eines weiteren Schutzes aber in Folge Alters, Gebrechen oder andrer Umstände bedürftigen Volksglieder in deren Interesse durch dazu bestimmte Organe. ALR. II. 18 §§ 1—4. VO. §§ 11, 81, 82, 86, 87, 88, 90. Nur soweit reicht das Vormundschaftswesen, und nur die auf das Rechtsinstitut in diesem Sinne bezüglichen Vorschriften des bisherigen Rechts sind aufgehoben. Unberührt sind deshalb geblieben die Vorschriften: über die väterliche und ehemännliche Gewalt und die daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse, über die Beistände im ALR. II. 18 §§ 5, 17, 18, 51—55, 1005—1007, weil ihnen keine aktive Fürsorge auch gegen den Willen des Bedürftigen obliegt, im ALR. I. 12 § 359, wo es sich nicht um Fürsorge, sondern um Abnahme einer Sorge handelt, über die Bestellung von Kuratoren für unbekannte Interessenten, welche nicht im Interesse dieser Interessenten erfolgt, sondern zur Erledigung eines anhängigen Verfahrens. Dahin gehören z. B. die Fälle in Subh.O. §§ 80, 90. Subh.Ges. v. 13. Juli 1883 §§ 131 ff. Von einer Pflegschaft im Sinne der VO. kann hier nicht die Rede sein, weil trotz des Kurators das Verfahren mit der Präklusion der Interessenten zu ihrem Nachtheil endet, wenn sie sich nicht melden, das Verfahren die Feststellung der Legitimation eines Dritten bezweckt, während, wenn der Kurator ein Pfleger im Sinne des Vormundschaftswesens wäre, seine Bestellung nothwendig zur Erhaltung etwa vorhandener Rechte führen müßte. Unberührt sind ferner geblieben die Bestimmungen über Handlungsfähigkeit, Testamentsfähigkeit, über den Schutz gegen Verjährung und Ersitzung, über Restitution ALR. I. 9 §§ 526, 535, 537, 595. CPO. § 210, weil diese Bestimmungen weder Rechtsverhältnisse der Vormundschaft betreffen, noch der Schutz, den sie gewähren sollen, durch die Organe der Vormundschaft gewährt wird. Aufgehoben sind dagegen z. B. AGO. I. 38 § 5. Anh. § 283, diese überdies durch CPO. §§ 595, 600; ferner AGO. I. 10 §§ 285, 292 Nr. 2. Ueber Einzelheiten vgl. namentlich die Anm. zu ALR. II. 18 §§ 6 ff., 736 ff., 782 ff., 984 ff. (väterliche Gewalt, Eherecht) und Anm. 217 zu II. 2 §§ 622 ff.

[4]) ALR. I. 1. §§ 32, 33. Die §§ 1, 4, welche den allgemeinen Grundsatz der Obervormundschaft, d. h. der Vorsorge des Staats dafür, daß diejenigen, die bei mangelnder väterlicher Gewalt für sich selbst zu sorgen nicht im Stande, Vormünder erhalten, welche unter Aufsicht des Staats stehn, und den Unterschied zwischen Vormund und Kurator statuirten, sind durch die VO. theils ersetzt, theils aufgehoben. VO. §§ 11, 27, 81, 82, 86, 87, 88, 90.

[5]) Vgl. §§ 17, 18, 51—55, 1005—1007 und Anm. 1 zu d. T.

Erster Abschnitt.

Von den Personen, welchen Vormünder oder Curatoren bestellt werden müssen.

§§. 6—12 (fallen fort).[4])

§. 13. Wer für wahn- oder blödsinnig zu achten sei, muß der Richter, mit Zuziehung sachverständiger Aerzte, prüfen und festsetzen. (Th. 1. Tit. 1. §. 27. 28.)[5])

§§. 14—16 (fallen fort).[6])

§. 17. Denjenigen hingegen, denen der Mangel der Sprache und des Gehörs den Ausdruck ihrer Gedanken und die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur erschwert, soll wider ihren Willen kein Vormund bestellt werden.[7])

§. 18. Doch sind sie bei gerichtlichen Verhandlungen einen Beistand zuzuziehen verbunden.[7a])

§§. 19—27 (fallen fort).[8])

§. 28. Sind die vorbenannten Personen noch in väterlicher Gewalt: so ist der Staat nur in solchen Fällen und Angelegenheiten für sie zu sorgen verbunden, wo ihr Bestes mit dem eigenen Vortheil des Vaters in Collision geräth.

§. 29. Wenn also der Vater mit solchen Kindern Verträge schließen, oder andere Geschäfte, wodurch die Kinder ihm verpflichtet, oder gewisser Rechte gegen ihn verlustig werden sollen, mit ihnen vornehmen will: so muß der Staat den Kindern dazu einen Curator bestellen.[9])

---

[4]) Die §§ 6—12, 14—16, 19—28, 39—42, 44—50, welche bestimmten, welchen Personen Vormünder oder Kuratoren zu bestellen, sind durch die VO. aufgehoben, da zu den das Vormundschaftswesen betreffenden Vorschriften unbedenklich alle diejenigen gehören, welche die Bedingungen des Eintritts, Anfang, Ende, Umfang der Fürsorge des Staats, die Rechtsverhältnisse aus dieser Fürsorge zu Mündel, Vormund und Dritten und zwischen diesen betreffen.

[5]) Die VO. sagt nicht, wer geisteskrank, sondern nur, daß unter Vormundschaft zu stellen, wer großjährig für geisteskrank erklärt ist. § 81 Nr. 1. Ueber das Verfahren enthält sie nichts. Dasselbe ist jetzt durch CPO. §§ 593 ff., 600 geregelt.

[6]) Anm. 4.

[7]) VO. § 81 Nr. 3. Anm. 3 zu § 5.

[7a]) Nicht bei Testamenten. RG. 18 S. 301, ObTr. 27 S. 337.

[8]) Anm. 4.

[9]) Solchen Kindern, d. h. minderjährigen oder großjährigen Kindern in väterlicher Gewalt. Die §§ 29—32 sind nach VO. § 86 nicht aufgehoben, da sie die rechtlichen Gründe bestimmen, aus welchen die erforderliche Ausübung der väterlichen Rechte nicht stattfinden kann, die rechtlichen Gründe von der VO. aber nicht bestimmt, ihre Bestimmung damit dem bürgerlichen Recht wie im § 11 überlassen ist. Vgl. Anm. 40 zu ALR. II. 2. § 125. Dahin gehört auch ALR. II. 4. §§ 42, 43. Ges. v. 15. Febr. 1840 § 12.

§. 30. Ein Gleiches muß geschehen, wenn mit dem für die Kinder ausgesetzten Erbschatze eine Veränderung getroffen werden soll.

§. 31. Desgleichen alsdann, wenn mit Fideicommissen, wozu die Kinder von dem ersten Stifter mit gerufen sind, Veränderungen oder Verpfändungen vorgenommen werden sollen.

§. 32. In welchen Fällen auch noch ungeborenen Fideicommiß-Interessenten Curatoren bestellt werden müssen, ist gehörigen Orts verordnet. (Tit. 4. §. 95.)[10])

§. 33. Wenn zwischen den Aeltern noch minderjähriger Kinder ein Ehescheidungsprozeß entsteht, so muß den Kindern ein Curator bestellt werden.[11])

Anh. §. 153. In Ehescheidungsprozessen soll es der Bevormundung der Kinder nur dann bedürfen, wenn es sich aus der erfolgenden Verhandlung ergiebt, oder dem Gericht bekannt ist, daß ein oder beide Ehegatten sich der Verschwendung des Vermögens oder der Vernachlässigung der Erziehung der Kinder verdächtig machen.

§. 34. Besonders aber ist den noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern ein Curator zu bestellen, wenn zwischen ihnen und dem Vater eine Auseinandersetzung, wegen des mütterlichen, oder des sonst den Kindern eigenthümlich zustehenden Vermögens erfolgen soll.[12])

§. 35. Der Vater muß angehalten werden, sich mit den Kindern auseinander zu setzen, wenn er zu einer anderweitigen Ehe schreitet.

§. 36. Ferner in allen Fällen, wo er nach Vorschrift der Gesetze für das Vermögen der Kinder Sicherheit zu bestellen verbunden ist. (Tit. 2. §. 179. sqq.)[12a])

§. 37. Wenn solchen Kindern etwas unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Vater von dessen Verwaltung ausgeschlossen sein solle, vermacht oder sonst zugewendet worden: so muß denselben, wegen eines solchen Anfalls, ein besonderer Curator bestellt werden.[13])

§. 38. Auch diejenigen, welche den Kindern einen Pflichttheil schuldig sind, können dem Vater die Verwaltung darüber entziehen.[13a])

§§. 39—42 (fallen fort).[14])

---

[10]) Vgl. Anm. 44 zu ALR. II. 4. § 95.

[11]) § 33 ist durch Anh. § 153 aufgehoben, dieser aber mit VO. §§ 11, 86 unvereinbar und deshalb als aufgehoben zu erachten; er ist übrigens ganz unpraktisch geblieben. Nur wenn einer der Fälle ALR. II. 2. §§ 256, 266, 90, 91 vorliegt, kann § 86 VO. zur Anwendung kommen.

[12]) VO. §§ 86, 95 Abs. 3. § 187 II. 2. §§ 970 ff. h. t.

[12a]) § 414 h. t. Dies Recht steht auch großjährigen Kindern zu. ObTr. 13 S. 409.

[13]) VO. § 87.

[13a]) § 155 II. 2 (den Nießbrauch nicht). ObTr. 40 S. 271 (nicht suspendirt).

[14]) Anm. 4.

§. 43. Das Vermögen einer Hausfrau steht nicht unter Verwaltung des Mannes.[15])

§§. 44—50 (fallen fort.)[16])

Personen, die sich Beistände wählen müssen.

§. 51. Unter die Personen, welche gewisse Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Beistandes vornehmen können, gehören:

1) volljährige unverheirathete Frauenspersonen;
2) diejenigen verheiratheten Frauen, welche weder eines Vormundes, noch eines Curators bedürfen;
3) Blinde, oder beständig kranke Personen;
4) Taubstumme, welche keines Vormundes bedürfen (§. 17.);
5) Personen, welche gar nicht, oder nicht Geschriebenes lesen oder nicht selbst schreiben können.[17])

§. 52. In welchen Angelegenheiten dergleichen Personen eines Beistandes bedürfen, ist bei den dahin gehörigen einzelnen Geschäften in den Gesetzen bestimmt.[18])

§. 53. Wo die Gesetze zu einem solchen Beistande einen Rechtskundigen nicht ausdrücklich erfordern, da kann jede Mannsperson, die ihren Sachen selbst vorzustehen fähig und berechtigt ist, dazu gewählt werden.

§. 54. Ein Beistand muß von dem, welcher seiner bedarf, entweder selbst ausgewählt, oder wenn dieser nicht wählen kann oder will, von dem Richter, bei welchem die Handlung zu vollziehen ist, ihm zugeordnet werden.

§. 55. Uebrigens bedarf die Auswahl oder Annehmung eines Beistandes keiner richterlichen Bestätigung noch anderer besonderer Feierlichkeiten.

Zweiter Abschnitt.

Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt.

Wem die Bevormundung der Unmündigen und Minderjährigen zukomme.

§§. 56—102 (fallen fort.)[19])

---

[15]) Hausfrau, d. h. Ehefrau zur linken Hand. ALR. II. 1 §§ 873 ff.

[16]) Anm. 4.

[17]) §§ 5, 17, 18. Vgl. Anm. 1.

[18]) Vgl. ALR. II. 1 § 88 (Verlöbniß); §§ 200, 358, 787 (Verhandlungen zwischen Mann und Frau; Verträge über Einführung der GG. während der Ehe). AGO. I. 1 § 18, welcher durch CPO. § 51 beseitigt ist. AGO. II. 3 §§ 3—10. ALR. I. 5 §§ 171, 172, 177, 178. Anh. § 5. EG. z. CPO. § 10. Vgl. übrigens CPO. §§ 55, 693 ff. über Bestellung von Vertretern im Prozeß und bei Zwangsvollstreckung.

[19]) Die §§ 56—102, 104—106 handelten von der Zuständigkeit der Gerichte bei Einleitung der Vormundschaft, von der Anzeigepflicht im Falle des

§. 103. Was Rechtens sei, wenn ein Wittwer, oder eine Wittwe zur ferneren Ehe schreiten, ohne sich mit den Kindern aus voriger Ehe auseinandergesetzt, und zu dem Ende auf Bestellung eines Vormundes oder Curators für sie angetragen zu haben, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 1. §. 18. sqq. §. 1001. sqq.) [20])

§. 104—106 (fallen fort).

§. 107. Ein jeder Richter, welcher in gehöriger Anordnung der Vormundschaft über seine Pflegebefohlenen seine Pflichten verabsäumt, hat jedesmal fiscalische Strafe verwirkt, und haftet überdies den Pflegebefohlenen für allen Schaden. [21])

§. 108. Gleiche Verantwortung und Strafe trifft den Unterrichter, der von einem in seiner Jurisdiction vorgekommenen Falle dem Obergerichte, zu dessen Besorgung derselbe gehört, keine Nachricht giebt.

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig, und dazu fähig sind.

Allgemeine Befugniß des Richters bei Bestellung der Vormünder.

§§. 109—217 (fallen fort). [22])

§. 218. Wenn einer im Testament zum Vormunde bestellten Person ein Legat hinterlassen worden, so gilt die Vermuthung, daß ihr selbiges in Rücksicht der zu übernehmenden Vormundschaft ausgesetzt sei. [23])

Eintritts der Nothwendigkeit einer Vormundschaft und den Folgen der unterlassenen Anzeige. Sie sind durch VO. §§ 2 ff., 16 aufgehoben und ersetzt. Dies muß auch von den Bestimmungen der §§ 97—100, 102, 105, 106 gelten, welche bestimmten, daß dem Pflegebefohlenen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Anzeigepflichtigen zustehe, welche die Anzeige unterlassen. Die VO. hat die Anzeigepflicht anderweit geregelt, über die Schadensersatzpflicht keine Bestimmung getroffen und nicht treffen wollen. Die bezüglichen Bestimmungen des ALR. hängen mit seinen Vorschriften über die Anzeigepflicht so zusammen, daß sie von denselben nicht getrennt werden können und als Theil seiner Vorschriften über das Vormundschaftswesen mit diesen selbst aufgehoben sind. Wenn der Zusammenhang zwischen Schaden und unterlassener Anzeige nachweisbar, wird die Pflicht zum Ersatz aus ALR. I. 6 §§ 1, 2, 9, 11, 12, 29 ff. herzuleiten sein.

[20]) VO. § 95 Abs. 3.

[21]) §§ 301 ff. Die §§ 107, 108 sind für aufgehoben zu erachten. Die VO. enthält keine Bestimmung über die Haftung des Richters, die besonderen Bestimmungen des ALR. darüber gehören unfraglich dem Vormundschaftswesen an. Zur Anwendung kommen jetzt die allgemeinen Vorschriften im ALR. II. 10 §§ 88 ff.

[22]) Die §§ 109—217 über Pflicht und Fähigkeit zur Vormundschaft sind durch VO. §§ 17—25, 52—54, 86—91 ersetzt, da sie unzweifelhaft das Vormundschaftswesen betreffen.

[23]) Die §§ 218, 219 gehören dem Erbrecht an, haben mit dem Vormundschaftswesen nichts zu thun und sind deshalb bestehen geblieben.

§. 219. Kann oder will ein solcher Legatarius sich der Vormundschaft nicht unterziehen, so verliert er das in dieser Rücksicht ihm zugedachte Vermächtniß.

Vierter Abschnitt.

Von Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder.

Verpflichtung des Vormundes.

§§. 220—226 (fallen fort).[24])

Von Personen, die ohne richterlichen Auftrag vormundschaftliche Pflichten übernehmen.

§. 227. Wer ohne richterlichen Auftrag gewissen Angelegenheiten der Pflegebefohlenen sich unterzieht, der übernimmt bloß in Ansehung dieser Angelegenheiten die Pflichten eines Vormundes.[25])

§. 228. Er muß aber dem Richter sofort Anzeige machen; und wenn der Pflegebefohlene noch nicht bevormundet ist, auf Bestätigung zum vormundschaftlichen Amte, oder auf Bestellung eines anderen Vormundes antragen.

§. 229. Unterläßt er diese Anzeige: so haftet er für allen Schaden, welchen die Pflegebefohlenen bei dem von ihm angefangenen Geschäfte, und was damit in Verbindung steht, durch den Mangel der vormundschaftlichen Aufsicht leiden.

§. 230 (fällt fort).

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt.

Allgemeine Grundsätze.

§§. 231—300 (fallen fort).[26])

Vertretungsverbindlichkeit der vormundschaftlichen Gerichte.

§. 301. Der Richter ist schuldig, für ein mäßiges Versehen zu haften, welches

---

[24]) Die §§ 220—226 über Verpflichtung und Bestellung sind unbedenklich aufgehoben.

[25]) § 281. **Protutor, falsus tutor.** Dadurch, daß § 227 demselben die Pflichten des Vormundes auferlegt, gehören die §§ 227 ff. dem Vormundschaftswesen im Sinne des ALR. an und sind durch § 102 aufgehoben. In Zukunft sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze vom **falsus procurator** und der **neg. gestio** anzuwenden.

[26]) Die §§ 231—300 über die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vormünder, ihr Rechtsverhältniß zum Vormundschaftsgericht und Mündel, ihre Regreßpflicht, sind zweifellos aufgehoben. Der § 281, welcher den protutor für jedes geringe Versehen von dem Zeitpunkte an haftbar machte, wo er die Anzeige an den Richter unterlassen, ist mit den §§ 227 ff. fortgefallen.

er bei Bestellung des Vormundes, oder bei Führung der Aufsicht und Direction über ihn begangen hat.[27])

§. 302. Doch darf der Richter erst alsdann haften, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, den Pflegebefohlenen zu entschädigen, mehr übrig ist.

§. 303. Der Richter kann also erst dann in Anspruch genommen werden, wenn weder die verwaltenden, noch die Ehren-Vormünder, noch deren Erben oder Bürgen, den Schaden des Pflegebefohlenen zu ersetzen schuldig oder vermögend sind.

§. 304. Die Erben des Richters sind, wegen ihrer Vertretungsverbindlichkeit, nach eben den Gesetzen, wie die Erben des Vormundes zu beurtheilen. (§. 293. 294.)

§. 305. Wegen der Vertretungsverbindlichkeit mehrerer Mitglieder eines vormundschaftlichen Collegii bleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. (Tit. 10. §. 127. sqq.)

§. 306. Die Nachfolger im Amte haften für ein Versehen ihrer Vorgänger nur alsdann, wenn sie dasselbe hätten entdecken, und die schädlichen Folgen davon abwenden können, eins oder das andere aber aus einem groben Versehen unterlassen haben.

§. 307. Auch haften Nachfolger in jedem Falle nur alsdann, wenn der Pflegebefohlene von ihren Vorgängern, oder deren Erben, nicht entschädigt werden kann.

Sechster Abschnitt.

Von der Sorge für den Unterhalt, und die Erziehung der Pflegebefohlenen.

Unterhalt der Pflegebefohlenen.

§. 308 (fällt fort).[28])

§. 309. Ist das Vermögen oder der eigene Verdienst der Pflegebefohlenen nicht hinreichend: so müssen die, vermöge der Familienverbindung, dazu gesetzlich verpflichteten Verwandten zutreten. (Tit. 3. §. 14. sqq.)

§. 310. Ermangelt auch deren Beistand, so haben dergleichen unvermögende Pflegebefohlene auf die Unterstützung des Staats durch gemeine Beihülfe, oder aus den vorhandenen Armenanstalten, vorzüglich Anspruch.

Erziehung.

§§. 311—337 (fallen fort).

Verheirathung.

§. 338. Wegen der Verheirathung der Pflegebefohlenen ist das Erforderliche gehörigen Orts vorgeschrieben. (Tit. 1. §. 49. sqq.)[29])

---

[27]) Vgl. Anm. 21 zu § 107.

[28]) Die §§ 308, 311—337, 349, 350, welche über die Pflicht des Vormundes für Unterhalt und Erziehung und bei der Wahl der Lebensart des Mündels bestimmten, sind durch die VO. aufgehoben. Die §§ 309, 310, 338—348 dagegen gehören theils dem Familienrecht an, theils sind sie polizeilicher Natur und deshalb unberührt geblieben. ALR. I. 6 §§ 41 ff., 57.

[29]) VO. § 48. ALR. II. 1 § 54. RG. v. 6. Febr. 1875 § 29.

§. 339. Mit Bestimmung und Herbeischaffung der Ausstattungskosten ist es wie mit den Erziehungskosten zu halten.

§. 340. Doch sind, bei unvermögenden Pflegebefohlenen, nur Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, die bereits ausgestattet sind, zum Beitrage verpflichtet.

Sorge für die Wahn- und Blödsinnigen.

§. 341. Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, daß sie weder sich selbst, noch Anderen schaden können.

§. 342. Die Sorge für diese Aufsicht liegt dem Vormunde, die Führung derselben hingegen denjenigen ob, welchen die Pflicht der Erziehung zukommt.

§. 343. Doch kann, zur Uebernehmung der Aufsicht über Rasende, weder ein Verwandter, noch der Vormund, noch eine andere Privatperson gezwungen werden.

§. 344. Finden der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen Personen unterzubringen, so liegt dem Staate ob, dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Verwahrung aufzunehmen.

§. 345. Bei bloßen Wahn- oder Blödsinnigen, welche kein Vermögen besitzen, müssen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, auch die Kosten der Aufsicht, welche sie nicht selbst übernehmen wollen, hergeben.

§. 346. Eben dies gilt von Taubstummen, wenn dieselben, wegen der mit ihrem körperlichen Mangel verbundenen Gemüthsschwäche, einer besonderen Aufsicht bedürfen.

§. 347. So lange noch eine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung solcher Personen vorhanden ist, müssen sie mit den nöthigen Heilungsmitteln nach Möglichkeit versehen werden.

§. 348. Die Heilungskosten haben mit den Erziehungskosten gleiche Rechte.

§§. 349. 350 (fallen fort).

Siebenter Abschnitt.

Von der Vorsorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen.

§§. 351—391 (fallen fort).[30])

---

[30]) Die §§ 351—409, welche den Richter zur Ausmittelung und Sicherstellung des Vermögens, Siegelung, Inventur, Auseinandersetzung verpflichteten und ein Privatverzeichniß nur in bestimmten Fällen zuließen, haben durch VO. §§ 15, 35 ihre Geltung verloren, da sie lediglich Vorschriften über Fürsorge für den Pflegebefohlenen durch Richter und Vormund enthalten. Dies gilt auch von den §§ 371—375 über das Verbot der Siegelung durch den Erblasser, dessen Beachtung durch den Richter und die Ausnahmen, welche dem Ermessen übrigens so freien Spielraum ließen, daß die Regel leicht zu beseitigen war, ferner von dem Verbot der gerichtlichen Inventur und der Bestimmung, daß die Aufnahme

Von Privatverzeichnissen.

§. 392. Wenn eine Wittwe wieder heirathen will, so muß die eidliche Bestärkung noch vor Vollziehung dieser Ehe von ihr geleistet werden.

§. 393. Nur ein Erblasser, welcher dem Pflegebefohlenen mehr, als einen ihm schuldigen Pflichttheil zugewendet hat, kann die eidliche Bestärkung eines Privatverzeichnisses von seinem Nachlasse untersagen.

§. 394. Aber auch ein solches Verbot ist ohne Wirkung, sobald gegründete Vermuthungen einer begangenen Unrichtigkeit dem Richter bekannt werden.[30a])

§. 395. Jedem Erblasser steht es frei, die gerichtliche Inventur seines Nachlasses zu untersagen.

§. 396. Dergleichen Verbot bedarf keiner Feierlichkeit; sondern es ist genug, wenn nur der Erblasser seinen Willen schriftlich, oder mündlich gegen die Gerichte zum Protokoll, geäußert hat.

§. 397. Das Verbot der gerichtlichen Siegelung begreift das Verbot der gerichtlichen Inventur unter sich.

§. 398. Hat der Erblasser nur eine gewisse Person von der Herausgebung eines Inventarii befreit, so kann ein Dritter, welcher zur Verwaltung des Nachlasses gelangt, sich darauf nicht berufen.

§. 399. Die Aufnahme eines Privatverzeichnisses kann von dem Erblasser nie verboten, noch durch irgend eine dem Pflegebefohlenen nachtheilige Bedingung eingeschränkt werden.

§. 400. Der Inhaber des Nachlasses muß also auch in diesem Falle das Verzeichniß aufnehmen; er darf aber selbiges nur versiegelt in gerichtliche Verwahrung übergeben.

§§. 401—409 (fallen fort).

Auseinandersetzung.

§. 410. Hat jedoch die überlebende Mutter der Pflegebefohlenen mit dem Vater derselben in der Gütergemeinschaft gelebt, so steht ihr frei, auf deren Fortsetzung mit den noch nicht abgefundenen Kindern anzutragen. (Tit. 1. §. 634. sqq.)[31])

§. 411. Der Vormund ist in diesem Falle nur alsdann die Auseinandersetzung zu verlangen berechtigt, wenn die Mutter der Pflegebefohlenen zur anderweitigen Ehe schreitet.

---

eines Privatverzeichnisses nie verboten werden könne, und von dem Verbot der eidlichen Bestärkung. Für Nachlaßverfahren, bei welchen Mündel nicht betheiligt, bleiben maßgebend ALR. I. 9 §§ 434 ff., §§ 461 ff., § 387; 12 §§ 246, 251—253. AGO. II. 4 § 7; 5 §§ 4 ff., 40 ff., I. 22 §§ 28, 29 Nr. 3, §§ 30, 33. Daß § 392 aufgehoben, ist nach § 38 Abs. 2 Ges. v. 6. Febr. 1875 zu II. 1 anzunehmen.

[30a]) ObTr. 50 S. 443.

[31]) Die §§ 410—416 gehören in das Erb- und Güterrecht, haben mit dem Vormundschaftswesen nichts zu thun und sind deshalb unberührt geblieben. VO. § 95. Vgl. Anm. 242 zu ALR. II. 1 § 634.

§. 412. Ferner, wenn die Töchter heirathen, oder die Söhne eine eigene Wirthschaft anstellen.

§. 413. Endlich, wenn die Mutter sich der Verschwendung, oder sonst einer schlechten Verwaltung verdächtig macht.

§. 414. Wegen der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern aus voriger Ehe finden, auch bei der Gütergemeinschaft, die Vorschriften des §. 85. 86. Anwendung.[31a])

§. 415. Hat der Erblasser die Fortsetzung der Gemeinschaft der Pflegebefohlenen unter sich, oder mit einem Dritten verordnet: so kann der Vormund davon einseitig nicht abgehen.

§. 416. Glaubt derselbe dennoch aus rechtlichen Gründen (Th. 1. Tit. 17. §. 80.) darauf antragen zu können: so muß der andere Theil darüber ordentlich gehört, und die Sache durch richterliches Erkenntniß entschieden werden.

§§. 417—426 (fallen fort).[32])

Anh. §. 157. Hat der Erblasser in Erbschaftsfällen, wo Pflegebefohlene mit anderen Miterben konkurriren, Testamentsexekutoren ernannt, und war er den pflegebefohlenen Miterben entweder keinen Pflichttheil schuldig, oder hinterläßt er ihnen mehr als denselben, so wird die Mitwirkung des vormundschaftlichen Gerichts bei Sicherstellung des ganzen Nachlasses und bei dessen Verwaltung nach dem Inhalt der Disposition, wodurch der Exekutor bestellt wird, bestimmt. Enthält diese Disposition keine in den Gesetzen erlaubte Ausdehnung oder Einschränkung der Gewalt des Testamentsexekutors: so bedarf es keiner gerichtlichen Inventur, und die Ausmittlung, Konstituirung und Verwaltung des Nachlasses gehört zu dem Amte und der Kompetenz des Exekutors. Das vormundschaftliche Gericht konkurrirt bei Verlassenschaften dieser Art nicht unmittelbar, sondern nur durch den von ihm zu dirigirenden Vormund.

[31a]) Vgl. Anm. 12a h. t.

[32]) Die übrigen Bestimmungen d. A., welche die Kaution des Vormundes normirten, über die Vermögensverwaltung eine bis in das Einzelnste gehende Instruktion gaben, über die Rechnungslegung und die Befreiung des Vormunds von den zahllosen Einschränkungen seiner Verwaltung handelten, sind durch die auf wesentlich andrem Standpunkte stehende VO. aufgehoben. In diesen Vorschriften charakterisirte sich die Auffassung des ALR. von der alleinherrschenden Obervormundschaft, für welche der Vormund nur unselbständiges Werkzeug war, deutlicher als irgendwo sonst. Der Anh. § 157 giebt für den Fall einer Testamentsexekution Bestimmungen, welche für die Auslegung der §§ 557 ff. I. 12 noch erheblich sind. Die §§ 481—484 bestimmten über Sicherstellung des beim Miterben stehen bleibenden Mündelerbtheils, insbesondere im Fall der Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Geschwistern; auf die Vermögenslage der letzteren sollte dabei Rücksicht genommen werden. Alle diese Vorschriften gehören recht eigentlich dem Vormundschaftswesen an. Nur die §§ 427, 428 haben noch Bedeutung mit Rücksicht auf ALR. II. 2 § 188 (Anm. 77 dazu). Bestehen geblieben ist nur Anh. § 164 und der Satz 1 des Anh. § 168.

Bestimmung der Caution des Vormundes.

§. 427. Doch kann kein Vormund wider seinen Willen angehalten werden, die erste Hälfte des Werthes seiner Grundstücke mit einer solchen Caution zu belasten.

§. 428. Ist die Caution innerhalb der ersten Hälfte schon bestellt worden: so muß sie dennoch, auf Verlangen des Vormundes, zum Besten anderer Eintragungen, bis auf diese Hälfte zurücktreten.[33])

§§. 429—568 (fallen fort).

§. 569. Hat der Erblasser verordnet, daß das Grundstück einer gewissen Person für einen bestimmten Preis zugeschlagen werden solle, so bedarf es, wenn diese das Gut anzunehmen erbötig ist, weder einer Taxe, noch Subhastation.

§. 570. Aeußert sich aber eine nicht offenbar ungegründete Besorgniß, daß unter einer solchen Verordnung eine Verkürzung der Pflegebefohlenen in einem ihnen zukommenden Pflichttheil verborgen liegen möchte: so muß mit Aufnehmung der Taxe verfahren werden.

§. 571. Bestätigt der Ausfall der Taxe diese Besorgniß: so muß der Begünstigte entweder so viel, als zur Ergänzung des Pflichttheils erforderlich ist, zu dem vom Erblasser bestimmten Preise zulegen; oder sich gefallen lassen, daß das Gut durch Subhastation, bei der ihm bloß, gleich Anderen, mitzubieten freisteht, dem Meistbietenden überlassen werde.

§. 572. Hat der Erblasser den Verkauf befohlen, die Subhastation verboten, dabei aber keinen gewissen Werth des Grundstücks bestimmt; so kann das Grundstück, aus freier Hand, nicht unter der Taxe veräußert werden.

§. 573. Steht dergleichen Gebot aus freier Hand nicht zu erhalten, so muß die Subhastation erfolgen.

§. 574. Die Subhastation ist nicht nothwendig, wenn bei einer Theilung unter mehreren Miterben das Grundstück von dem Pflegebefohlenen selbst, unter richterlicher Approbation, übernommen werden soll.

Anh. §. 164. Ob ein im Pflichttheil eingesetzter Erbe im Fall der Theilung auf Subhastation des Grundstücks anzutragen befugt sei, oder ob er zufrieden sein müsse, daß der Pflichttheil nach der Taxe ausgemittelt werde, muß darnach beurtheilt werden: ob der Pflichttheil auf eine gewisse Summe festgesetzt, oder derselbe, ohne Bestimmung einer gewissen Summe, verschrieben worden. Im ersteren Falle bedarf es nur der Taxe, im letzteren hingegen der Eintragung des Miteigenthums in das Hypothekenbuch, und im Falle der Theilung, der Subhastation nach den näheren Vorschriften des allgemeinen Landrechts.[34])

---

[33]) Anm. 32.

[34]) ALR. II. 2 §§ 391 ff., 432 ff. Anm. 137, 142, 147, 167, 169 dazu. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung, welche in das Pflichttheilsrecht gehört und mit dem Vormundschaftswesen nichts zu thun hat, ist unbedenklich. Dieselbe ist nicht suspendirt. StrA. 15 S. 82. Ueber ihre Bedeutung vgl. die cit. Anm. zu ALR. II. 2, namentlich ObTr. 16 S. 275, 31 S. 41, 42; 22 S. 243, 33 S. 39. StrA. 21 S. 291, 49 S. 348, 4 S. 281, 13 S. 77, 83 S. 297. Wenn das Grundstück einem Erben eigenthümlich überwiesen, kann die Subh.

§§. 575—689 (fallen fort).[35])

Anh. §. 168. Die dem überlebenden Ehegatten eingeräumte freie Disposition des Vermögens begreift das Recht, die Substanz zu vermindern oder zu verzehren, nicht in sich. Es muß daher die §. 688. sqq. verordnete Concurrenz des vormundschaftlichen Gerichts auch in einem solchen Falle eintreten. Der Mutter ist ein Ehrenvormund an die Seite zu setzen, dem Vater nur dann, wenn es der Richter aus besonderen Gründen für nöthig hält.[36])

§. 690—694 (fallen fort).

Achter Abschnitt.

Von Aufhebung der Vormundschaften.

Ende der Vormundschaft:

§. 695—706 (fallen fort.)[37])

---

nicht verlangt werden. Für Westfalen u. die Kreise Rees, Essen, Duisburg, Mülheim a. d. R. vgl. § 22 Landgüterordnung v. 30. April 1882. (GS. S. 255.) Jahrb. 4 S. 134.

[35]) Die §§ 581, 582 gaben dem Mündel eine Klage auf das Doppelte, wenn der Miterbe, der ein Grundstück bei der Auseinandersetzung rezeßmäßig übernommen, hinter seinem Rücken mit den übrigen Miterben kolludirt und denselben Nebenvortheile zugestanden, welche dem Mündel nicht bewilligt waren; im Falle des Unvermögens des Uebernehmers sollten die Miterben des Nebenvortheils zum Besten des Mündels verlustig gehen. Auch diese Bestimmungen sind für aufgehoben zu erachten, da sie mit den Bestimmungen über die Auseinandersetzung untrennbar zusammenhängen und sich als charakteristische Vorschriften des landrechtlichen Vormundschaftswesens darstellen. Vgl. über die Bedeutung des § 581 ObTr. 16 S. 283.

[36]) Der Satz 1 gehört in das Ehe- und Erbrecht und hat mit dem Vormundschaftswesen nichts zu thun. Die §§ 688, 689 bestimmten, daß das Vormundschaftsgericht für die Sicherheit des Pflegebefohlenen zu sorgen, wenn der Vormund unordentlich, offenbar unbesonnen oder unredlich verfährt, in Vermögensverfall zu gerathen anfängt oder eine Königl. Kassenbedienung, Domänenverwaltung oder Pachtung übernimmt. Vgl. VO. § 59 Abs. 2, 26 Abs. 4, 55. ALR. I. 12 §§ 466 ff. Anm. 129 dazu. Ueber die Bedeutung des Satzes vgl. StrA. 32 S. 96, 74 S. 218, 48 S. 5, 34 S. 50.

[37]) Die §§ 695—706 über Beendigung der Vormundschaft durch erreichte Volljährigkeit sind ebenso wie die §§ 712—735 und die übrigen Bestimmungen d. A. über das Ende der Vormundschaft durch VO. §§ 61 ff., 84 aufgehoben. Vgl. Anm. 4. Dahin gehören namentlich die §§ 697 ff., welche die Verlängerung der Vormundschaft bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahre gestatteten, falls der Vater dies verordnet hatte. Der VO. ist diese verlängerte Vormundschaft unbekannt, mit der Gesetzeskraft der VO. sind alle Vormundschaften dieser Art aufgehoben. OHG. 20 S. 174.

I. Von Seiten der Pflegebefohlenen: 1) durch erreichte Volljährigkeit;

§. 707. Uebrigens bleibt zwar dem Vater sowohl als jedem Anderen, welcher einem Pflegebefohlenen mehr, als einen ihm schuldigen Pflichttheil zuwendet, die Befugniß, seine Disposition darüber auch nach erlangter Volljährigkeit einzuschränken.[38])

§. 708. Die Kraft solcher Einschränkungen aber erstreckt sich nur auf die geschehene Zuwendung, und verpflichtet so wenig den Vormund, als das vormundschaftliche Gericht, sich einer ferneren Aufsicht oder Administration zu unterziehen.

§. 709. Doch muß das Gericht, ehe es die Vormundschaft aufhebt, von Amts wegen dafür sorgen, daß dergleichen Einschränkungen, wenn sie Grundstücke betreffen, in das Hypothekenbuch eingetragen, und wenn sie Capitalien angehen, den Schuldnern derselben bekannt gemacht werden.

§. 710. Auch muß das vormundschaftliche Gericht solche Einschränkungen in dem nach §. 705. dem gewesenen Pflegebefohlenen zu ertheilenden Zeugnisse mit bemerken.

§. 711. In wie fern über dergleichen solchen Einschränkungen unterworfene Gegenstände gültig verfügt werden könne, oder nicht, ist nach den Vorschriften des vierten Titels im ersten Theile §. 15. sqq. zu beurtheilen.

§. 712—735 (fallen fort).[39])

4) durch Verheirathung einer Pflegebefohlenen:

§. 736. Durch die Verheirathung der Pflegebefohlenen wird die Vormundschaft nicht aufgehoben.[40])

---

[38]) Die §§ 707—711 gehören dem bürgerlichen Recht an und haben mit dem Vormundschaftswesen nichts zu thun. Vgl. ALR. II. 2 §§ 419 ff., 428. Das Kammergericht hat (Jahrb. 2 S. 55) angenommen, daß die §§ 707—711 durch VO. §§ 61, 102 nicht aufgehoben, daß der Vormundschaftsrichter berechtigt, die Einschränkung in das Grundbuch eintragen zu lassen, und daß dies selbst nach aufgehobener Vormundschaft durch Vermittlung eines zu diesem Behufe zu bestellenden Pflegers geschehen kann. Letzteres geht offenbar zu weit, während im Uebrigen nicht zu bezweifeln ist, daß in stehender Vormundschaft die Eintragung durch den Vormund betrieben werden kann.

[39]) Die §§ 712 ff. bestimmten über Beendigung der Vormundschaft durch Majorennitätserklärung und über die Befugnisse, welche dem Mündel nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre in Ansehung der Verwaltung der Einkünfte einzuräumen. Sie sind ersetzt durch VO. §§ 97, 55, 61, 98. Vgl. Anm. 89 zu ALR. II. 2 § 214.

[40]) ALR. II. 1 §§ 205 ff., 276. Die §§ 736—775 müssen als aufgehoben gelten. Die Vormundschaft wird durch Verheirathung des Mündels auch nach VO. §§ 61, 99 Abs. 1 nicht aufgehoben; § 736 ist dadurch ersetzt. Die §§ 737 ff. ordnen aber lediglich eine besondere Fürsorge für verheirathete Pflegebefohlene in deren Interesse durch Richter und Vormund, und gehören recht eigentlich zu den Vorschriften über das Vormundschaftswesen. Vgl. Anm. 1 zu d. T. Die VO. hat solche Vorschriften nicht aufgenommen, nach § 95 Abs. 1 aber alle Rechte

§. 737. Es kann aber dem Ehemanne einer Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts der ihm nach den Gesetzen zukommende Nießbrauch ihres Vermögens nicht vorenthalten werden.

§. 738. Ob ein Theil des Vermögens der Frau vorzubehalten, oder zum Erbschatze zu bestellen sei, muß der Vormund, unter Direction der Obrigkeit, vernünftig beurtheilen, und durch Verträge mit dem Ehemanne, vor Vollziehung der Heirath, festsetzen.

§. 739. Daß kein Vorbehalt gemacht, oder kein Erbschatz bestellt worden, soll weder dem Vormunde, noch der Obrigkeit, zur Vertretung gereichen.

§. 740. Dagegen ist zur Bestellung eines Erbschatzes aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen die eigne Einwilligung derselben erforderlich.

§. 741. Das vorbehaltene Vermögen, und dessen Einkünfte, bleiben unter vormundschaftlicher Verwaltung.

§. 742. Von dem Erbschatze, und von dem nicht vorbehaltenen Vermögen der Pflegebefohlenen gebührt der Regel nach auch die Verwaltung dem Ehemanne; die Substanz aber bleibt der Aufsicht des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts unterworfen.

§. 743. Der Ehemann kann also die unbeweglichen Güter der Frau selbst bewirthschaften oder verpachten; wegen der Veräußerung und Verpfändung aber müssen die gesetzlichen Vorschriften eben so beobachtet werden, als wenn keine Heirath geschlossen wäre.

§. 744. Gehört ein Wald zu solchen Grundstücken: so kann ihn der Ehemann forstmäßig nutzen; außerordentliche Holzschläge hingegen darf er, ohne Einwilligung des Vormundes, und Approbation des vormundschaftlichen Gerichts, nicht unternehmen.

§. 745. Die Zinsen der Capitalien kann der Ehemann selbst erheben; hingegen ist er zur Aufkündigung und Einziehung von Capitalien, ohne Zuthun des Vormundes, und ohne Approbation des Gerichts, nicht berechtigt.

§. 746. In allen Fällen muß der Ehemann der Pflegebefohlenen, bei jeder mit der Substanz vorzunehmenden Veränderung, mit seinem Gutachten vernommen werden.

§. 747. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Vormund die Verwaltung auch nach der Heirath fortsetzt, und in der Art der Administration eine Veränderung geschehen soll.

§. 748. Doch sind der Vormund und das Gericht an die Meinung und das Gutachten des Mannes nicht gebunden.

---

des Ehemanns am Vermögen der Ehefrau kraft gesetzlicher Nutznießung oder ehelichen Güterrechts aufrecht erhalten. Das ALR. bestimmt diese Rechte in II. 1 §§ 205 ff., sie werden in §§ 737, 742 ff., 750, 764 ff. auch im Wesentlichen aufrecht erhalten, und nur mit Rücksicht auf den Pflegebefohlenen einer in Aufsicht und Kontrole bestehenden, aber nicht einmal absoluten, sondern von den Umständen und dem Ermessen des Gerichts abhängenden Beschränkung unterworfen. Es können, namentlich mit Rücksicht auf den letzten Gesichtspunkt, diese Vorschriften nicht in das eheliche Güterrecht verwiesen werden. Sie sind rein vormundschaftlicher Natur, an sich und auch vom Standpunkt des ALR. aus, und deshalb aufgehoben. Der Ehemann unterliegt fortan nur den allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen; die Rechte der Ehefrau werden dabei durch den Vormund ausgeübt. Dagegen Förster (Eccius) 4 § 208_{56}. Jahrb. 11 S. 75.

§. 749. Von der eingekommenen Vormundschaftsrechnung, so wie von dem Termine zur Abnahme derselben, muß dem Ehemanne Nachricht gegeben, und ihm frei gelassen werden, die Rechnung einzusehen, Ausstellungen dagegen zu machen, und der Abnahme beizuwohnen.

§. 750. Verlangt der Ehemann, daß ihm auch die baaren Gelder oder ausstehenden Capitalien seiner noch nicht volljährigen Frau in die Hände gegeben werden: so muß er dafür hinlängliche Sicherheit mit Grundstücken, oder gerichtlich eingetragenen Activforderungen bestellen.

§. 751. Diese Sicherheit muß so beurtheilt und geprüft werden, wie es bei dem Ausleihen der Mündelgelder vorgeschrieben ist. (§. 467. sqq.)

§. 752. Alsdann erstreckt sich die Obsorge des Vormundes und Gerichts nur auf die Conservation dieser Sicherheit.

§. 753. Wenn der Ehemann einer Pflegebefohlenen bei einer Cassenbedienung nicht anders als dadurch, daß die Caution für ihn aus dem Vermögen der Frau bestellt werde, zu erhalten ist: so kann der Vormund, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, diese Caution aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen leisten.

§. 754. Eben das kann geschehen, wenn der Mann auf Cassen- und Rechnungssachen sich gelegt, und keinen anderen Weg, sich und seiner Familie standesmäßigen Unterhalt zu erwerben, für sich hat.

§. 755. Doch muß in beiden Fällen der Vormund von den Fähigkeiten, dem Charakter, und der Wirthschaftlichkeit des Ehemannes mit möglichster Sorgfalt Erkundigung einziehen.

§. 756. Auch muß die Caution immer nur auf eine gewisse bestimmte Summe geleistet werden.

§. 757. Der Vormund muß sich und den Pflegebefohlenen einen nach den Umständen möglichst kurzen Termin zur Aufkündigung der Caution vorbehalten.

§. 758. Er muß sich von dem Ehemanne alljährig, längstens binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Cassenjahres, die gehörig erfolgte Ablegung der Rechnung nachweisen; so wie hiernächst die darüber erhaltene Quittung vorzeigen lassen.

§. 759. Sobald der Ehemann, es sei unter welchem Vorwande es wolle, den Nachweis oder die Vorzeigung verzögert, muß sich der Vormund nach den vorgeschützten Ursachen dieser Zögerung, und nach der eigentlichen Lage der Sache, bei der demselben vorgesetzten Behörde sofort erkundigen.

§. 760. Dem vormundschaftlichen Gerichte muß er von Zeit zu Zeit, besonders aber, sobald ein irgend bedenklicher Umstand sich äußert, von dem Verhalten und der Wirthschaft des Mannes, von seiner Ordnung in Führung der Casse und Ablegung der Rechnung, und von den sich etwa dabei äußernden Bedenklichkeiten, pflichtmäßig und ohne Rückhalt Anzeige machen.

§. 761. Sobald erhebliche Besorgnisse einer der Pflegebefohlenen drohenden Vertretung sich äußern, muß das Gericht den Vormund ohne Zeitverlust anweisen, die Caution sofort zu kündigen, und in der Zwischenzeit, durch Beigebung eines Aufsehers, oder andere nach den Umständen schickliche und anwendbare Maaßregeln, die drohende Gefahr möglichst abzuwenden.

§. 762. Wenn der Ehemann der Pflegebefohlenen durch unverschuldete Unglücksfälle in Abnahme seiner Nahrung, oder sonst in Verlegenheit gerathen ist, so kann auch die Substanz des Vermögens der Frau zu seiner Unterstützung so weit

verwendet werden, als es nothwendig ist, ihn in einem Zustande, worin er sich und seine Familie ernähren könne, zu erhalten, oder darin wieder herzustellen.

§. 763. Gelangt der Mann wieder in bessere Umstände, so müssen der Vormund und das Gericht für die Ergänzung des Capitalsvermögens der Pflegebefohlenen nach Möglichkeit sorgen.

besonders bei der Verheirathung an einen Kaufmann.

§. 764. Ist eine Pflegebefohlene an einen Kaufmann verheirathet, und hat dieser den Ruf einer hinlänglichen Handlungskenntniß und ordentlichen Wirthschaft für sich: so kann er die Ausantwortung der baaren Gelder und Capitalien auch ohne besondere Sicherheitsbestellung verlangen.

§. 765. Er muß aber alsdann eine Balance über den Zustand seiner Handlung dem Vormunde zustellen, und deren Richtigkeit durch Vorlegung der Bücher nachweisen.

§. 766. Besitzt der Vormund nicht selbst hinlängliche Handlungskenntniß, so muß ihm zur Prüfung der Balance, und Vergleichung derselben mit den Büchern, ein sachverständiger Assistent von dem Gerichte zugeordnet werden.

§. 767. Bezeugen der Vormund und dessen Assistent, mit Ueberreichung der versiegelten Balance, daß das Vermögen der Pflegebefohlenen in der Handlung des Mannes, nach deren gegenwärtiger Verfassung, nicht gefährdet sei: so kann das Gericht in dessen Verabfolgung willigen.

§. 768. Es muß aber auch der Mann fernerhin, und so lange die Vormundschaft dauert, bei dem jährlichen Abschlusse und der Formirung der Balance, den Vormund und dessen Assistenten zuziehen.

§. 769. Diese jährliche Balance muß ebenfalls, versiegelt, bei dem vormundschaftlichen Gerichte niedergelegt werden.

§. 770. Auch außer dieser gewöhnlichen Revision kann der Vormund, so oft er es nöthig findet, die Vorlegung der Bücher verlangen.

§. 771. Sobald der Vormund, bei einer solchen gewöhnlichen oder außerordentlichen Revision, eine dem Vermögen der Pflegebefohlenen drohende Gefahr inne wird, muß er selbige dem Gerichte ohne Rückhalt anzeigen.

§. 772. Auch muß er, unter Direction des Gerichts, die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß durch Beigebung eines Aufsehers oder andere nach den Umständen schickliche Mittel, die drohende Gefahr nach Möglichkeit abgewendet werde.

§. 773. Will der Mann mit dem Vermögen der Frau erst eine Handlung anfangen, so kann er dessen Ausantwortung nur gegen vollständige Sicherheitsbestellung fordern.

§. 774. Will der Mann eine der Pflegebefohlenen von ihrem Vater oder sonstigen Erblasser zugefallene Handlung fortsetzen: so muß er dazu, auf beigebrachte glaubwürdige Zeugnisse von seinen Fähigkeiten, Kenntnissen und Wirthschaftlichkeit, gelassen werden; sobald nicht überwiegende Gründe zur gänzlichen Aufhebung einer solchen Handlung nach dem Gutachten der Sachverständigen vorhanden sind. (§. 617. sqq.)

§. 775. Wird dem Manne die Fortsetzung der Handlung gestattet: so ist er als Disponent anzusehen, und steht, als solcher, gegen den Vormund und das Gericht, in den §. 627. sqq. bestimmten Verhältnissen.

Von Erbverträgen bei der Verheirathung einer Pflegebefohlenen; §§. 776—779 (fallen fort.)[40a])

besonders, wo Gemeinschaft der Güter statt findet.

§. 780. Wenn an Orten, wo die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach Provinzialgesetzen oder Statuten eingeführt ist, ein Pflegebefohlener männlichen oder weiblichen Geschlechts noch während der Lebenszeit des Vaters sich verheirathet, und dabei die Gemeinschaft durch Vertrag gesetzmäßig nicht ausgeschlossen worden: so können der Vormund und das vormundschaftliche Gericht die Fortsetzung derselben nicht hindern.[41])

[40a]) Bestimmten über die Approbation des Vormundschaftsgerichts bei Erbverträgen eines Pflegebefohlenen vor der Verheirathung, entbanden aber Vormund und Gericht von der Verantwortlichkeit für ihre Entschließungen.

[41]) ALR. II. 1 §§ 414, 415, RE. 4 S. 150. Der Inhalt der §§ 780 ff., welche sich auf Verschwender nicht beziehen, ObTr. 70 S. 95 (StrA. 90 S. 210), ist: a. Bei bevormundeten Pflegebefohlenen beiderlei Geschlechts (ObTr. 30 S. 123) ist, wenn die Ehe während der Vormundschaft geschlossen, die GG. kraft gesetzlichen beneficium ausgeschlossen. § 782. AKO. v. 5. Aug. 1833 (Kamptz' Ann. 42 S. 124). b. Die GG. tritt aber nach beendigter Vormundschaft von Rechtswegen mit rückwirkender Kraft wieder ein, wenn die weibliche Pflegebefohlene nicht binnen drei Monaten nach ihrer Vernehmung darüber bez. nach eingetretener Volljährigkeit, § 794 h. t., erklärt, daß sie bei der Ausschließung beharrt, und dies öffentlich bekannt gemacht wird. ObTr. 77 S. 49. Der männliche Pflegebefohlene hat das Recht, die GG. auch fernerhin auszuschließen, wenn er dies nach beendigter Vormundschaft dem Vormundschaftsrichter erklärt (und die Bekanntmachung erfolgt). §§ 785, 791. ObTr. 30 S. 123, StrA. 62 S. 330. c. Zu diesem Zwecke hat der Vormundschaftsrichter nach beendeter Vormundschaft die weibliche Pflegebefohlene über ihre Willensmeinung zu vernehmen und die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen, widrigenfalls er und der Vormund sich regreßpflichtig machen. §§ 785, 786, 787, 794, 795. d. Der Vormund kann nach der Schließung der Ehe der Rechtswohlthat für die Pflegebefohlenen mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts entsagen. In diesem Falle bleibt die GG. auch nach aufgehobener Vormundschaft bestehen. Wird die Ehe aber während der Vormundschaft gelöst, so ist keine GG. vorhanden. §§. 783, 785, 796. e. Ist die GG. vor Eingehung der Ehe durch Vertrag, durch Erklärung des Vormundes mit Genehmigung des Gerichts ausgeschlossen, so wirkt dies Ausschließung für immer (Bekanntmachung nöthig §§ 412 ff. II. 1. ObTr. 62 S. 301). § 793. Die §§ 780, 781 sind bedeutungslos, der § 788 durch den Fortfall des Zeugnisses bedeutungslos geworden. Etwas Besondres enthält auch nicht die Bestimmung, daß die GG. vor der Ehe mit Wirkung für immer ausgeschlossen werden kann, und daß der Vormund durch Entsagung der Rechtswohlthat die Pflegebefohlenen für immer der GG. unterwerfen kann. Etwas Besondres ist nur a. die Bestimmung über das beneficium und daß dasselbe auch bei Entsagung im Falle der Trennung der Ehe in der Vormundschaft wieder eintritt, b. die Bestimmungen über den Eintritt der GG. nach aufgehobener Vor=

§. 781. Wohl aber können und müssen sie, wenn gesetzmäßige Gründe der Aufhebung eintreten, davon zum Besten der Pflegebefohlenen Gebrauch machen. (Tit. 1. §. 420. 421.)

---

mundschaft und die dem Vormund und Vormundschaftsrichter in dieser Beziehung auferlegte Pflicht und Regreßverbindlichkeit. Die Bestimmung zu a. ist offenbar eine im Interesse der Pflegebefohlenen gegebene Vorschrift und ein Akt der Fürsorge des Staats für dieselbe. Aber nicht jedes absolute Gesetz — und dadurch unterscheiden sich die §§ 782, 796 wesentlich von den §§ 736 ff. — welches mit Rücksicht auf Pflegebefohlene gegeben, ist eine Vorschrift über das Vormundschaftswesen in dem in Anm. 1 gegebenen begrifflichen Sinne, sie ist nicht Fürsorge durch die Vormundschaftsorgane. Die Bestimmung kann deshalb ebenso wenig für aufgehoben gelten, wie z. B. die Vorschrift, daß gegen bevormundete Abwesende keine Verjährung beginnen soll, ALR. I. 9 § 541, daß gegen Unmündige, Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige, Taubstumme, welche nicht in väterlicher Gewalt, keine Verjährung beginnen soll, mögen sie bevormundet sein oder nicht, ALR. I. 9 §§ 535, 536, 540, auch keine Ersitzung, so lange sie nicht unter Vormundschaft gestellt, § 595 a. a. O., daß der Vormund keine Verjährung gegen sein Mündel soll beginnen dürfen, § 526 a. a. O. Das Vorzugsrecht des Mündels im Konkurse des Vormunds würde auch ohne VO. § 32 Abs. 5 Niemand für aufgehoben erachten können, obwohl es im Interesse der Pflegebefohlenen statuirt, weil die Vorschrift darüber eine Vorschrift des materiellen Konkursrechts, wie die Bestimmung in § 782 h. t. eine Vorschrift des ehelichen Güterrechts, wenn auch mit Rücksicht auf Pflegebefohlene gegeben. Die Bestimmungen zu b. aber haben mit dem Vormundschaftswesen überhaupt nichts zu thun. Nach beendigter Vormundschaft ist kein Pflegebefohlener mehr vorhanden. Die Vorschrift, daß die GG. trotz Ausschließung nach aufgehobener Vormundschaft wieder eintreten soll, ist lediglich im Interesse Dritter und der Sicherheit des Verkehrs gegeben, da während der Vormundschaft zwar leicht zu ermitteln, ob eine solche vorhanden und die Ehe innerhalb derselben abgeschlossen, das jugendliche Alter der Betheiligten zu solcher Recherche Anlaß geben wird, die regelmäßig nur kurze Dauer der Vormundschaft nach der Eheschließung (RGes. v. 6. Febr. 1875 § 28 Abs. 2) die Ausschließung ohne Bekanntmachung auch wenig bedenklich macht, die Fortsetzung der Ausschließung in alle Zukunft nach Aufhebung der Vormundschaft aber für den Verkehr geradezu gefährlich ist. Präj. 731. ObTr. 77 S. 49. Die Bestimmung, daß die weibliche Pflegebefohlene nach beendigter Vormundschaft gehört und danach die öffentliche Bekanntmachung veranlaßt werden soll, hat nur die Sicherheit des Verkehrs im Auge, und wenn Richter und Vormund, letzterer nach § 787 nicht als solcher, sondern als Assistent, für die Unterlassung verantwortlich gemacht werden, so ist das nur zum Theil im Interesse des früheren Mündels geschehn und kann als Vorschrift über das Vormundschaftswesen nicht angesehen werden, da es sich dabei um Sorge für Pflegebefohlene des Staats überhaupt nicht handelt. Die §§ 27, 51 VO. berühren die Frage so wenig wie § 95 Abs. 1 daselbst. Dem Vormundschaftsrichter sind auch durch andre gesetzliche Bestimmungen außerhalb der VO. Thätigkeiten zugewiesen, die mit seiner Funktion als Vormundschaftsrichter an sich nichts zu thun haben. Entscheidend ist, daß die angeordnete Thätigkeit des Vormundschaftsrichters

§. 782. Wird die Ehe erst während der Vormundschaft geschlossen, so bleibt die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt.

§. 783. Doch kann der Vormund, wenn er es dem Besten der Pflegebefohlenen offenbar zuträglich findet, dieser Aussetzung mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts sich begeben.

§. 784. Weder die gesetzmäßige Aussetzung der Gemeinschaft, noch die von dem Vormunde geschehene Entsagung dieser Rechtswohlthat, bedürfen einer öffentlichen Bekanntmachung.

§. 785. Ist die Gemeinschaft ausgesetzt geblieben, so muß das Gericht, gleich nach aufgehobener Vormundschaft, die gewesene Pflegebefohlene vernehmen: ob sie in dergleichen Gemeinschaft mit dem Ehemanne zu treten gesonnen sei.

§. 786. Der Richter muß ihr alsdann ihre Gerechtsame, die Folgen der einzugehenden Gemeinschaft, und die Nothwendigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn sie ausgeschlossen werden solle, gehörig erklären.

§. 787. Der gewesene Vormund vertritt dabei die Stelle ihres Assistenten; doch kann sie sich auch, statt seiner, einen andern Beistand wählen.

§. 788. Daß der Pflegebefohlenen diese Erklärung abgefordert worden; und wohin dieselbe ausgefallen sei? muß in dem, nach §. 705. bei der Entlassung aus der Vormundschaft ihr zu ertheilenden Zeugnisse ausgedrückt werden.

§. 789. Trägt die gewesene Pflegebefohlene auf die Ausschließung der Gemeinschaft an, so muß wegen der Bekanntmachung das Erforderliche sofort verfügt werden.

§. 790. Willigt sie in die Gemeinschaft, so erstrecken sich die Wirkungen derselben auf den Anfang der Ehe zurück.

§. 791. Eben das findet statt, wenn die gewesene Pflegebefohlene drei Monate nach der von dem Richter ihr ertheilten Belehrung verstreichen läßt, ohne sich zur Ausschließung der Gemeinschaft zu erklären, und die gehörige Bekanntmachung zu suchen.

§. 792. Gegen diesen Entschluß der Pflegebefohlenen (§. 785.), er falle aus, wie er wolle, hat ihr Ehegatte kein Recht zum Widerspruch.

§. 793. Ist aber gleich bei der Einschreitung der Ehe die Gemeinschaft mit Beistimmung des Vormundes, und unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, ausgeschlossen worden: so hat es dabei, auch nach erreichter Volljährigkeit der Pflegebefohlenen, sein Bewenden.

§. 794. Haben der Vormund und das vormundschaftliche Gericht,

---

im Interesse Dritter angeordnet ist, ebenso wie im ALR. II. 2 §§ 622 ff., deren Aufhebung nicht behauptet wird. Jedenfalls schneiden die §§ 782 ff. so tief in das eheliche Güterrecht ein, daß sie durch die VO. für beseitigt nicht erachtet werden können, so außerordentlich unbequem auch § 795 ist und so leicht er auch zu chikanösen Prozessen gegen den früheren Vormund und das Gericht gemißbraucht werden kann. Ebenso jetzt RG. 5 S. 217. Jahrb. 9 S. 40, 12 S. 151. Vgl. RG. 3 S. 242.

bei Aufhebung der Vormundschaft, die Erklärung der gewesenen Pflegebefohlenen nach §. 785. 786. zu fordern verabsäumt; und hat auch diese innerhalb dreier Monate nach erlangter Volljährigkeit auf die Ausschließung nicht angetragen: so muß angenommen werden, daß die Gemeinschaft mit der §. 790. bestimmten Wirkung vorhanden sei.[41a])

§. 795. Leidet die gewesene Pflegebefohlene dadurch in der Folge Schaden, so bleibt ihr der Regreß an den Vormund und das Gericht, welche ihre Pflicht vernachlässigt haben, vorbehalten.

§. 796. Wird die Ehe während der Vormundschaft durch Tod oder richterliches Erkenntniß getrennt, so ist keine Gemeinschaft der Güter vorhanden.

§. 797. Erfolgt aber dergleichen Trennung nach aufgehobener Vormundschaft, und ist keine ausdrückliche Ausschließung geschehen: so wird, selbst wenn die §. 791. bestimmte Frist noch nicht abgelaufen wäre, dennoch angenommen, daß die Gemeinschaft statt gefunden habe.

§. 798. Wo nach Provinzialgesetzen oder Statuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbes durch Heirath entsteht; da hat es, wegen der Ehen der Pflegebefohlenen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. (Tit. 1. §. 396. sqq.)

§§. 799—809 (fallen fort).

§. 810. Wird Jemandem vor erlangter Volljährigkeit ein Amt übertragen, so hat der Mangel des Alters auf die Verbindlichkeit und Rechtskraft seiner Amtshandlungen keinen Einfluß.

§§. 811—814 (fallen fort).

7) Wiederherstellung der Wahn- und Blödsinnigen.

§. 815. Die Vormundschaft über Rasende, Wahnwitzige und Blödsinnige muß aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freien Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind.[42])

§. 816. Ob dieses geschehen sei, muß das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen.

§. 817. Bei dieser Untersuchung muß, außer dem Vormunde, ein von dem Gerichte ernannter Sachverständiger, und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, ein dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Curator, zugezogen werden.

§§. 818—822 (fallen fort).

§. 823. Sind aber binnen zehn Jahren von dem Leben oder

[41a]) RG. 3 S. 242. Ist die Vormundschaft nicht durch Erreichung der Volljährigkeit beendigt, so ist Belehrung erforderlich. ObTr. 49 S. 270.

[42]) Die §§ 815—817 sind theils durch VO. §. 84, theils durch CPO. §§ 616, 619 Abs. 3, 620 ff. obsolet geworden. Danach endigt die Vormundschaft über Geisteskranke, wenn der Grund der Einleitung gehoben ist, d. h. wenn die Erklärung, daß sie geisteskrank, fortgefallen ist, die Aufhebung der Entmündigung erfolgt aber nicht mehr durch den Vormundschaftsrichter, sondern im geordneten Verfahren durch den Amtsrichter bez. das Landgericht.

Tode des Abwesenden keine Nachrichten eingegangen, so kann auf seine Todeserklärung angetragen werden.[43])

§. 824. Die Befugniß, auf diese Todeserklärung anzutragen, kommt den nächsten Verwandten des Abwesenden zu.

§. 825. Wenn sich diese nicht aus eigner Bewegung melden, so ist das vormundschaftliche Gericht berechtigt, aber nicht verpflichtet, sie dazu aufzufordern.

§. 826. Sind dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte keine Verwandten des Abwesenden bekannt, so kann Letzteres den Ersteren anweisen, die Todeserklärung selbst nachzusuchen.

§. 827. In diesem Falle aber muß derjenigen Behörde, welcher, wenn bei der ergehenden Vorladung weder der Abwesende, noch Verwandten oder Erben von ihm sich melden, das Vermögen als herrenloses Gut zufallen würde, von der bevorstehenden Verhandlung Nachricht gegeben werden.[44])

§. 828. Der zehnjährige Zeitraum ist von dem Tage, da die letzte Nachricht eingegangen, oder, wenn gar keine Nachricht eingekommen, von der Zeit an, da der Abwesende sich entfernt hat, oder vermißt worden ist, zu rechnen.

§. 829. Ist der Abwesende vor erreichter Großjährigkeit verschollen, so wird der zehnjährige Zeitraum erst von dem Tage, wo er majorenn geworden ist, an gerechnet.

§. 830. Ist er erst in oder nach dem fünf und sechzigsten Jahre seines Alters verschollen, so kann er nach Verlauf von fünf Jahren für todt erklärt werden.

§. 831. Ist das Alter, in welchem der Abwesende vermißt worden, nicht bekannt; wohl aber eine gegründete Vermuthung, daß er damals noch minderjährig gewesen sei, vorhanden: so muß, ehe mit der Todeserklärung verfahren wird, ein fünfzehnjähriger Zeitverlauf abgewartet werden.

§. 832. Wird die Abwesenheit eines Verschollenen erst bei Gelegenheit einer ihm zugefallenen Erbschaft bekannt; und es kann alsdann ein früherer Zeitpunkt, wo derselbe vermißt worden, nicht ausgemittelt werden: so ist der Todestag seines Erblassers dafür anzunehmen.

§. 833. Nach Ablauf des gesetzmäßigen Zeitraums muß mit öffentlicher Vorladung des Verschollenen, nach Vorschrift der Prozeßordnung, verfahren werden.

§. 834. Nach erfolgter Todeserklärung hört die Vormundschaft über den Abwesenden auf; und das Vermögen fällt demjenigen zu, welchem es nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt.[45])

---

[43]) Die §§ 823—855 über die Todeserklärung Abwesender haben mit dem Vormundschaftswesen nichts zu thun und sind durch die VO. unberührt geblieben. Vgl. ALR. I. 1 § 38 und die Anm. u. Erg. dazu. Das Verfahren ist jetzt durch AG. z. CPO. §§ 22, 24—26 geordnet. Daneben kommt AGO. I. 37 §§ 1, 2, 3. Anh. § 282. §§ 6 (Fristen), 7, 8, 12, 13 noch in Betracht, auch sind die bei ALR. I. 1 § 38 citirten Specialgesetze in Kraft geblieben.

[44]) AG. zu CPO. § 22 Abs. 5.

[45]) VO. § 84.

§. 835. Bei Bestimmung dieser Erbfolge kommt es auf den Tag an, an welchem das auf Todeserklärung ergangene Urtel rechtskräftig wird.[46])

§. 836. Stirbt während des Laufes der Untersuchung, oder der gegen das Erkenntniß zulässigen Rechtsmittel, der nächste Verwandte, welcher die Todeserklärung betrieben hat: so ist derjenige, welcher durch seinen Tod dem Verschollenen der Nächste wird, befugt, die Sache für eigne Rechnung, bis zur Rechtskraft fortzusetzen.

§. 837. Er muß aber alsdann dem Erben des Klägers die bis dahin aufgewendeten Kosten vergüten.

§. 838. Hat das Erkenntniß auf Todeserklärung einmal die Rechtskraft erlangt: so können Restitutionsgesuche und andere außerordentliche Rechtsmittel, die etwa hernach noch eingewendet werden, einem Dritten, welcher erst nach der Rechtskraft dem Abwesenden der Nächste geworden ist, nicht zum Vortheil gereichen.

§. 839. Hat der Abwesende vor seiner Entfernung ein Testament gerichtlich niedergelegt: so muß dasselbe nach rechtskräftig feststehender Todeserklärung gehörig publicirt werden.

§. 840. Der Testaments-, ingleichen der Vertragserbe, gehen auch hier dem gesetzlichen Erben vor.

§. 841. So lange das auf Todeserklärung ergangene Urtel noch nicht rechtskräftig, oder das nach der Bestimmung §. 834. dem Erben zuerkannte Vermögen noch nicht verabfolgt ist, muß der Nachweis: daß der Abwesende früher oder später gestorben, und also der Anfall an einen anderen Erben gediehen sei, zugelassen werden.

§. 842. Ist das Vermögen einmal verabfolgt, so findet der Nachweis, daß der Abwesende früher oder später gestorben, und nach diesem Zeitpunkte seines natürlichen Todes das Vermögen einem Anderen angefallen sei, nur mit der Wirkung statt, daß der solchergestalt ausgemittelte wahre Erbe den Nachlaß von dem Besitzer zwar zurückfordern kann; jedoch dabei nicht mehr Recht hat, als der Erblasser selbst, wenn er nach der Todeserklärung zurückgekommen wäre, gehabt haben würde. (§. 847. sqq.)

§. 843. Was hier von Intestaterben verordnet ist, gilt auch von Testaments- oder Vertragserben, die sich erst nach erfolgter Ausantwortung des Vermögens melden.

§. 844. Kann aber der, welcher auf den Grund der erkannten Todeserklärung das Vermögen in Besitz genommen hat, überführt werden, gewußt zu haben, entweder daß der Verschollene früher gestorben; oder daß er zur Zeit der Todeserklärung noch am Leben gewesen sei; oder daß er ein Testament oder einen Erbschaftsvertrag errichtet habe: so muß ein solcher Besitzer demjenigen, welchem hiernach

---

[46]) II. 1 §§ 665, 771. CPO. § 834 (kein Rechtsmittel gegen das Ausschlußurtheil). ObTr. 55 S. 187 (Intervention eines Dritten, der behauptet, daß der Provokat früher verstorben und von ihm beerbt), 59 S. 49. StrA. 70 S. 139, 78 S. 255 (Tag der Publikation als Tag der Rechtskraft. Wirkung der Todeserklärung gegen Dritte. Todeserklärung eines Ausländers).

das Erbrecht wirklich zukommt, das in Besitz genommene Vermögen zu allen Zeiten vollständig herausgeben.

§. 845. Außerdem muß er gegen denselben die Obliegenheiten eines unredlichen Besitzers durchgehends vertreten.

§. 846. Die Kosten der Todeserklärung müssen in allen Fällen aus dem Vermögen des Abwesenden genommen werden.[47])

§. 847. Meldet sich der Abwesende nach der Todeserklärung, so kann er sein Vermögen, so weit dasselbe oder dessen Werth noch vorhanden ist, zurückfordern.[48])

§. 848. Wegen der Nutzungen, Verbesserungen, Verschlimmerungen, und sonst überall, wird der, welcher das Vermögen auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung in Besitz genommen hat, außer dem Falle des §. 844, als ein redlicher Besitzer angesehen.

§. 849. Verfügungen, welche der Besitzer, auf den Grund der erkannten Todeserklärung, mit einem Dritten getroffen hat, können zum Nachtheil dieses Dritten, wenn er nicht selbst der Unredlichkeit überführt werden kann, in keinem Falle angefochten werden.

§. 850. Nur in dem einzigen Falle, wenn der Besitzer etwas von dem Vermögen, aus einer bloßen Freigebigkeit, und auch nicht durch eine belohnende Schenkung an einen anderen übertragen hat; und das Geschenkte oder dessen Werth sich noch wirklich in den Händen des Uebernehmers befindet, kann der Zurückgekommene dergleichen Summe oder Sache wieder fordern.

§. 851. Aber auch hier hat der Uebernehmer alle Rechte eines vollständigen redlichen Besitzers.

§. 852. Meldet sich der Verschollene erst nach dreißig Jahren, von dem Tage der rechtskräftigen Todeserklärung an gerechnet; so kann er von dem Besitzer des Vermögens, so weit dasselbe dazu hinreicht, nur einen nach seinem Stande nothdürftigen Unterhalt fordern.

§. 853. Nur die zur Erbfolge berechtigten Abkömmlinge des Verschollenen haben hierunter, wenn sie sich erst dreißig Jahre nach der Todeserklärung melden, mit ihm gleiche Rechte.

§. 854. Sind seit der Entfernung des Abwesenden, oder seit der letzten von ihm eingegangenen Nachricht, vierzig Jahre verflossen, ohne daß in der Zwischenzeit Todeserklärung gesucht worden: so kann dieselbe auf den Antrag des alsdann vorhandenen nächsten Verwandten erfolgen, ohne daß es einer Edictalcitation bedarf.

Anh. §. 171. Auch unterbleibt in diesem Falle die öffentliche Vorladung der etwanigen unbekannten Erben des Abwesenden.

§. 855. War der Verschollene zur Zeit seiner Entfernung noch nicht vier und zwanzig Jahr alt: so werden diese vierzig Jahre von dem Tage an, da er das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, gerechnet.

---

[47]) Ger.Kost.Ges. v. 18. Juni 1878 §§ 86 ff., 92.

[48]) ALR. I. 9 §§ 494 ff. ObTr. 49 S. 106.

10) Durch Besserung des Verschwenders.

§. 856. Die Vormundschaft über einen Verschwender muß aufgehoben werden, sobald derselbe überzeugende Proben seiner gründlich erfolgten Besserung beibringt.[49])

§. 857. Die Gründe des Aufhebungsgesuchs müssen von dem Gerichte, mit Zuziehung des Vormundes und der Verwandten, nach den Vorschriften der Prozeßordnung geprüft werden.

§. 858. Nur eine anhaltende, wenigstens durch zwei Jahre erprobte, Besserung kann zur Begründung eines solchen Gesuchs zugelassen werden.

§§. 859—952 (fallen fort.)[50])

Neunter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Curatoren.

§§. 953—969 (fallen fort).[51])

II. Von Curatoren zum Behufe der Auseinandersetzung mit dem Vater;

§. 970. Ein Curator, welcher solchen Pflegebefohlenen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, bloß zur Auseinandersetzung mit dem Vater bestellt worden, ist dafür zu sorgen schuldig, daß das Vermögen des Pflegebefohlenen vollständig ausgemittelt, und gegen Verdunkelungen bewahrt werde.[52])

§. 971. Der Verwaltung sich zu unterziehen, ist er weder befugt, noch schuldig; sondern diese verbleibt, unter den gesetzlichen Einschränkungen, dem Vater.

§. 972. In allen Fällen, wo der Vater zur Sicherstellung eines solchen Vermögens nach den Gesetzen verbunden ist, muß der Curator,

---

[49]) Durch VO. §§ 84, 85, CPO. §§ 621, 625 ff. obsolet geworden. Die Aufhebung der Vormundschaft kann jetzt nur erfolgen nach Aufhebung der Entmündigung durch Beschluß des Amtsgerichts oder Erkenntniß des Landgerichts. Vgl. ALR. I. 1 §§ 30, 31; 5 §§ 15 ff. Anm. 4 dazu.

[50]) Diese §§ handelten von der Aufhebung der Vormundschaft durch den Tod des Pflegebefohlenen, von der Schlußrechnung, von der Ausantwortung des Vermögens und der Decharge, von der Entfernung, Remotion und andren Gründen der Beseitigung des Vormundes.

[51]) VO. §§ 86—91. An die Stelle der Kuratel des ALR. ist die Pflegschaft der VO. getreten und die Vorschriften d. A. dadurch in der Hauptsache aufgehoben.

[52]) RGes. v. 6. Febr. 1875 § 38. ALR. II. 1 §§ 18, 1001—1005; 2 §§ 187, 188; 5 §§ 34, 35 h. t. Aus den in Anm. 9 zu § 29 h. t. angegebenen Gründen und mit Rücksicht auf VO. § 95 Abs. 3, § 86 ist anzunehmen, daß die §§ 970—974, 976 nicht aufgehoben sind; § 975 ist dagegen mit VO. §§ 32, 91 nicht vereinbar, die §§ 977 ff. sind obsolet, weil die VO. den Unterschied zwischen dem verwaltenden und Ehrenvormund nicht kennt; die §§ 978 ff. enthalten übrigens nur eine nach § 981 unbedeutsame Instruktion. Ueber die Stellung des Auseinandersetzungskurators vgl. ObTr. 24 S. 147 (Nichtbefugniß desselben zur Vertretung der Kinder bei Subh. des väterl. Grundstücks).

bei der Auseinandersetzung, auch für die Berichtigung der Sicherheit sorgen. (Th. 2. Tit. 2 §. 179. sqq.)

§. 973. Ereignet sich der Fall, daß der Vater das eigenthümliche Vermögen der Kinder sicher zu stellen verbunden wäre, erst nach beendigter Auseinandersetzung: so ist der Curator zwar schuldig, auf diese Sicherstellung bei dem vormundschaftlichen Gerichte anzutragen;

§. 974. Auch liegt ihm ob, für das Beste der Pflegebefohlenen zu sorgen, wenn die einmal bestellte Sicherheit schlechter wird oder eine Veränderung damit vorgenommen werden soll, oder wenn der Vater, bei seiner Administration, die in den Gesetzen bestimmten Schranken überschreitet;

§. 975. Hat er jedoch eins oder das andere unterlassen: so darf er den dem Pflegebefohlenen entstandenen Nachtheil nur alsdann vertreten, wenn er den Vorfall, der seine Obsorge erfordert hätte, wirklich gewußt hat; oder wenn ihm derselbe ohne grobe Fahrlässigkeit nicht hätte unbekannt bleiben können.

besonders, wenn mit einer solchen Curatel eine Vermögensadministration verbunden ist.

§. 976. Ist der Curator zugleich zur Verwaltung des eigenthümlichen Vermögens solcher Pflegebefohlenen bestellt: so findet dabei Alles Anwendung, was von der vormundschaftlichen Administration überhaupt im siebenten Abschnitte verordnet ist.[53])

§. 977. Ist der Vater nicht wegen seines schlechten moralischen Verhaltens, sondern nur aus anderen Gründen, von der Verwaltung ausgeschlossen: so steht er mit dem Curator in eben den Verhältnissen, wie ein Ehren- mit dem verwaltenden Vormunde.

§. 978. Insonderheit muß, wenn von der Veräußerung oder dem Ankaufe unbeweglicher Grundstücke die Rede ist, der Vater mit seinem Gutachten vernommen werden.

§. 979. Ist dem Vater die Verwaltung genommen, der Nießbrauch aber gelassen worden: so muß der Curator, wenn nicht der Erblasser oder Wohlthäter der Kinder ein Anderes ausdrücklich verordnet hat, über die in der Art der Verwaltung zu treffenden Hauptveränderungen mit ihm Rücksprache nehmen.

§. 980. Insonderheit muß dieses geschehen, wenn unbewegliche Güter verpachtet, oder aus der Pacht in Administration gesetzt, neue Baue oder Hauptreparaturen vorgenommen, Meliorationen gemacht, Capitalien eingezogen, oder von neuem belegt werden sollen.

§. 981. Doch kommt dem Vater gegen alle dergleichen Veranstaltungen ein Recht zum Widerspruche nur in so fern zu, als dergleichen Recht einem jeden Nutzungsberechtigten, gegen Veranstaltungen, wodurch sein Nießbrauch geschmälert wird, gebührt.

§§. 982. 983 (fallen fort).[54])

---

[53]) VO. §§ 91, 31, 41. Jahrb. 6 S. 41.

[54]) Sie bestimmen, daß diese verwaltende Kuratel wie jede andre Vormundschaft geendigt werde, und daß das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen

III. Von dem Vater, als Curator seiner Kinder.

§. 984. Wenn solchen Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt, und ihren eigenen Angelegenheiten vorzustehen nicht fähig sind, eigenthümliches freies Vermögen zufällt: so ist der Vater schuldig, davon spätestens in zwei Monaten, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.[55])[56])

---

befugt, den bisherigen Kurator zum Vormund zu bestellen, wenn eine Vormundschaft wegen Abgang des Vaters oder sonst erforderlich. Darüber bestimmt jetzt lediglich die VO.

[56]) RE. 4 S. 449, 451, 453. Förster (Eccius) 4 § 223₈. Die §§ 984 ff. müssen als durch VO. § 102 aufgehoben gelten. Dagegen Jahrb. 13 S. 133, 6 S. 61 u. die früheren Aufl. dieses Werkes, in denen gesagt war: Nach ALR. II. §§ 159, 160 gebührt dem Vater die vormundschaftl. Verwaltung des freien Vermögens seiner minderjährigen Kinder in väterlicher Gewalt, falls nicht durch Bestimmung desjenigen, der dem Kinde das Vermögen zugewendet, die Verwaltung ihm entzogen ist. Was das ALR. unter der vormundschaftlichen Verwaltung versteht, ist in den §§ 984 ff. h. t. gesagt. Der Vater ist hier als Kurator seiner Kinder bezeichnet, ist es aber im Sinne des ALR. nicht. In den §§ 28 ff. h. t., wo die Fälle der Kuratel verzeichnet, ist der Fall der §§ 984 ff. nicht aufgeführt; nur im Fall ALR. II. 2 § 160 soll ein Kurator bestellt werden, § 37 h. t. Der Vater als Kurator der Kinder wird nicht bestellt und nicht verpflichtet. Eine Kuratel im eigentlichen Sinne würde auch gegen §§ 2, 28 h. t. verstoßen; daß das ALR. nicht etwa einen Konflikt zwischen väterlichem Recht und Kindesinteresse angenommen, ergiebt sich daraus, daß es gerade den Vater als Kurator belassen hat. So erscheinen die §§ 984 ff. als nichts, denn die Normirung der Grenzen der väterlichen Rechte bei Verwaltung des freien Kindesvermögens. Dies hat mit dem Vormundschaftswesen nichts zu thun, wenn auch das Interesse des Kindes dabei mitspielt. Die VO. hat daran nichts ändern wollen, wie § 95 Abs. 1 entnehmen läßt, und nichts ändern können, weil es sich um eine Angelegenheit des Vormundschaftswesens im Sinne beider Gesetze nicht handelte. Die VO. steht darin auf demselben Standpunkte wie das ALR. Nach § 87 tritt Pflegschaft nur ein, wenn die Bestimmung des Zuwenders es erfordert; hätte die VO. Pflegschaft hier stets gewollt, so wäre § 87 ohne Sinn. Der § 86 findet nicht Anwendung, weil nach ALR. die Ausübung der väterlichen Rechte erforderlich ist und stattfindet, nämlich im Umfange der §§ 984 ff. Danach kann weder von gesetzlicher Pflegschaft noch von Pflegschaft überhaupt die Rede sein. Die §§ 984 ff. sind unberührt geblieben. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, nach Fortfall der im § 990 angezogenen Vorschriften des 7. Abschn. d. T. die Vorschriften der VO. §§ 35, 57, 59 analog anzuwenden und den Vater danach von der Pflicht zur Rechnungslegung, Sicherheitsleistung und Einreichung eines Verzeichnisses zu entbinden. Den Beschränkungen, welchen er beim nicht freien Vermögen unterliegt, und dem § 42 VO. wird er unterworfen werden müssen, aber von Bestellung eines Gegenvormunds kann nicht die Rede sein. Nimmt man an, daß die Kuratel der §§ 984 ff. eine eigentliche Kuratel, so würde die Konsequenz sein müssen, daß, da die VO. eine solche Pflegschaft nach §§ 86, 87 nicht kennt, die Verwaltung des Vaters ganz frei geworden. Damit würde ein Riß in die Bestimmungen des ALR. II. 2

§. 985. Unterläßt er die Anzeige: so verliert er sein Recht zur Verwaltung des Anfalls; und hat außerdem fünf bis hundert Thaler fiscalische Strafe verwirkt.

§. 986. In der Zwischenzeit, bis den Kindern über den Anfall ein besonderer Curator bestellt werden kann, haftet der Vater auch für das geringste Versehen.

§. 987. Den Verwandten, welche nach Vorschrift §. 97. bis 100. für die Bevormundung der Kinder zu sorgen schuldig sein würden, liegt bei gleicher Vertretung ob: von einem solchen Vermögensanfalle (§. 984), welchen der Vater verschwiegen hat, sobald derselbe zu ihrer Wissenschaft gelangt, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.

§. 988. Jedes Gericht, von welchem ein Testament oder andere letztwillige Disposition, wonach den Kindern dergleichen Anfall zukommt, publicirt wird, ist selbigen dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt zu machen verbunden.

§. 989. Hat der Vater den Anfall dem Gerichte gehörig angezeigt, so gebühren ihm, wegen dessen Verwaltung, die Rechte eines Curators, auch ohne besondere Verpflichtung.

§. 990. Er muß aber auch, wegen Vorlegung eines gerichtlichen oder Privat-Inventarii, bei der Administration selbst, und wegen der Rechnungslegung, Alles beobachten, was nach dem siebenten Abschnitte einem anderen Vormunde obliegt.

§. 991. Doch ist er mit der eidlichen Bestärkung eines von ihm vorgelegten Privatinventarii der Regel nach, und wenn nicht besondere Gründe eines Verdachts wider ihn vorhanden sind, zu verschonen.

§. 992. Will er das Vermögen selbst in Händen behalten, so muß er dafür, ohne Unterschied der Fälle, gehörige Sicherheit bestellen.

§. 993. Erklärt er sich aber zu dessen Herausgabe; und ist selbiges anderwärts untergebracht: so bleibt er von besonderer Cautionsbestellung wegen der Einkünfte, gleich einem testamentarischen Vormunde, der Regel nach frei.

§. 994. Nach dem Absterben des Vaters stehen die Kinder, wegen ihres von demselben verwalteten freien und nicht freien Vermögens, gegen ihre Miterben in eben dem Verhältnisse, wie andere Pflegebefohlene gegen die Erben ihres verstorbenen Vormundes.

§. 995. Gegen Fremde müssen sie aber die Handlungen des Vaters, in Ansehung ihres eigenthümlichen Vermögens, so weit vertreten, als

---

gebracht, welche nicht einmal die Verwaltung des nicht freien Vermögens ganz frei lassen.

[56]) RE. 4 S. 454, 455. Von einer Pflegschaft kann bei der Verwaltung des nicht freien Vermögens nicht die Rede sein. Das Vormundschaftsgericht übt die ihm in ALR. II. 2 §§ 169—175 zugewiesene Thätigkeit völlig frei und selbständig aus, ohne Konkurrenz eines Pflegers, Gegenvormundes. Nur in den Fällen, wo wegen kollidirenden Interesses oder weil der Vater seine Pflicht nicht erfüllt, oder weil ihm die Verwaltung abgenommen wird, § 985 h. t., eine besondere Fürsorge erforderlich, tritt auch gemäß VO. § 86 die Pflegschaft ein.

sie des Vaters Erben sind, und ihnen die Rechtswohlthat des Inventarii nicht zu statten kommt.

IV. Von Lehnscuratoren.

§. 996. Wenn zu dem Vermögen des Pflegebefohlenen ein Lehn gehört, so muß demselben ein Lehnscurator bestellt werden.[57]

§. 997. Von dieser Curatel ist der nächste Agnat, oder Mitbelehnte, wenn er selbige übernehmen will, und dazu fähig ist, niemals auszuschließen.

§. 998. Dieser Curator hat jedoch nur dasjenige zu besorgen, was zur Ausübung der Lehnsrechte und Lehnspflichten des Pflegebefohlenen bei dem Lehnshofe und zur Erhaltung der Substanz des Lehns gehört.

§. 999. Auch die Ausübung des Patronats, und anderer mit dem Lehn verbundener Ehrenrechte, gehört zu dem Amte des Lehnscurators.

§. 1000. Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns und der davon fallenden Einkünfte gebührt dem ordentlichen Vormunde.

§. 1001. Angelegenheiten, welche weder die Administration allein, noch die Substanz allein betreffen, sondern auf beides zugleich Einfluß haben, müssen von dem Vormunde und dem Lehnscurator gemeinschaftlich besorgt und betrieben werden.

§. 1002. Wenn also das Lehn verpfändet; wenn Holzungen in Aecker, Teiche in Wiesen, oder umgekehrt, verwandelt; oder sonst die Gestalt oder Hauptbestimmung einzelner Stücke oder Zubehörungen des Lehns verändert; oder Verbesserungen in der Substanz, unter dem Vorbehalt eines künftigen Ersatzes der Kosten, vorgenommen werden sollen: so ist die Mitwirkung des Vormundes und des Lehnscurators erforderlich.

§§. 1003. 1004 (fallen fort).[57a]

VI. Von Beiständen.

§. 1005. Die Pflichten eines Beistandes bestimmen sich lediglich nach dem Zwecke, zu welchem derselbe dem, der sich seiner bedienen soll, zugeordnet wird.[58]

§. 1006. Ein Beistand haftet, wenn er sich diesem Zwecke nicht gemäß verhält, in der Regel nur für den Vorsatz und für ein grobes Versehen.

§. 1007. Wozu rechtsverständige Assistenten, in Prozeß- und anderen gerichtlichen Angelegenheiten, ihren Parteien verpflichtet, und wie weit

---

[57]) Die §§ 996—1002 sind nicht aufgehoben, weil die Lehnskuratel nicht im Interesse des Mündels, sondern im Interesse des Lehns geführt wird und deshalb mit dem Vormundschaftswesen nichts zu thun hat Anm. 1. Dasselbe gilt von dem Falle ALR. II. 4 § 95.

[57a]) VO. § 90.

[58]) Vgl. Anm. 1 und §§ 5, 17, 18, 51—55 h. t.

sie denselben bei Vernachlässigung dieser Pflichten, verhaftet sind, ist in der Prozeßordnung bestimmt.[59])

1. Vormundschaftsordnung. Vom 5. Juli 1875. (G. S. S. 431.)

Wir etc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:[60])[61])

Erster Abschnitt.

Vormundschaftsgericht.

§. 1. Das Vormundschaftsgericht wird von Einzelrichtern (Friedensrichtern, Amtsrichtern, Gerichtskommissarien) verwaltet.

Im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 und im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. werden zu diesem Zwecke bei den Kollegialgerichten erster Instanz ein oder mehrere Einzelrichter ernannt.[62]—[64])

§. 2. Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater zu der Zeit, in welcher die Bevormundung nöthig geworden ist, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt gehabt hat.

---

[59]) RechtsanwO. §§ 26 ff. CPO. § 97.

[60]) Die VO. ist durch Ges. v. 25. Febr. 1878 § 4 Nr. 4 (GS. S. 97) seit 1. Oktbr. 1878 auch im Herzogthum Lauenburg eingeführt.

[61]) Vgl. Ges. betr. die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen v. 21. Juli 1875 (GS. S. 548), welches nach Ges. v. 25. Febr. 1878 § 5 mit einigen Modifikationen auch im Herzogthum Lauenburg gilt, und AG. z. D. Gerichtskostenges. v. 19. März 1879 (GS. S. 145) §§ 10—12, 33, 42.

[62]) Der Abs. 2 ist durch AG. z. GVG. v. 24. April 1878 § 26 obsolet geworden. Danach sind jetzt die Amtsgerichte für die Angelegenheiten des Vormundschaftswesens zuständig. Ausgenommen sind nur die Vormundschaftsangelegenheiten der Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien. AG. z. GVG. § 27. Vgl. Anm. zu VO. § 101. Bezüglich der königlichen Familie und der Familie Hohenzollern vgl. VO. § 100.

[63]) Dem Vormundschaftsgericht sind durch Gesetz außer dem Vormundschaftswesen noch eine große Anzahl von Angelegenheiten überwiesen, bei denen es sich um eine Fürsorge ohne Vormundschaftsorgane handelt. Vgl. z. B. ALR. II. 1 §§ 233 ff., 387, 388; 2 §§ 64 ff., 86—89, 90, 91, 92 ff., 109 ff., 621 ff., 158 ff., 168 ff., 237 ff. Anm. 41 zu §§ 780 ff. h. t. Anm. 55 zu §§ 984 ff. h. t. Ges. v. 13. März 1878, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder (mitgetheilt a. E.). StPO. § 334 Abs. 2.

[64]) Ueber die geschäftliche Behandlung der Vormundschaftssachen vgl. JMBl. 1875 S. 248 und Allgem. Verf. v. 30. Novbr. 1875, JMBl. S. 241. Ueber die Behandlung in den Ferien: AG. z. GVG. §§ 91, 93.

Für eine innerhalb der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen durch den Aufenthalt des Vaters bestimmt.[65])

§. 3. Für die Vormundschaft über ein minderjähriges uneheliches Kind ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt gehabt hat.[66])

§. 4. Für die Vormundschaft über einen Grossjährigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk derselbe seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

§. 5. Fehlt es an einem der in den §§. 2—4. angeordneten Gerichtsstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk der Vater oder die uneheliche Mutter oder der zu bevormundende Grossjährige den letzten Wohnsitz gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen dasjenige Gericht zuständig, welches der Justizminister bestimmt.[66a])

§. 6. Für die Vormundschaft über einen Nichtpreussen wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz nach Massgabe der §§. 2—4. bestimmt.[66b])

In Ermangelung eines Wohnsitzes in Preussen kann das Gericht des Aufenthalts vorläufige Maassregeln ergreifen. Dasselbe hat eine Vormundschaft einzuleiten, wenn der Heimathstaat die Sorge für den zu Bevormundenden nicht übernimmt.

Die Vormundschaft über einen Nichtpreussen ist auf Verlangen der Behörden des Heimathstaates an diese abzugeben.

§. 7. Minderjährige, deren Eltern unbekannt sind, werden von dem Gericht unter Vormundschaft gestellt, in dessen Bezirk sie gefunden wurden.

§. 8. Für die Pflegschaft eines Bevormundeten ist das Gericht der Vormundschaft zuständig.

Im Uebrigen finden für die Pflegschaft, sowie für die ausserhalb einer Vormundschaft oder Pflegschaft erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts die Vorschriften der §§. 2—4. 6. entsprechende Anwendung. Sofern diese Vorschriften nicht anwendbar sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die

---

[65]) § 8. Wohnsitz, d. h. Domicil im gesetzlichen Sinne: Anm. 29 zu ALR. Einl. § 23. Reichs-Beamtenges. v. 31. März 1873 § 21 zu ALR. II. 10. Wohnsitz und Aufenthalt entscheiden schlechthin, ob im Inlande oder Auslande, wie CPO. §§ 13, 18. Auch zwischen Inländern (Preußen) und Ausländern wird grundsätzlich nicht geschieden. Vgl. § 6 und StrA. 84 S. 297. Jahrb. 9 S. 55.

[66]) Domicil zur Zeit der Geburt. Vgl. Anm. 65. Gruchot Beitr. 21 S. 289. Dies gilt auch, wenn die Mutter demnächst geheirathet hat, bis die legit. p. subs. matr. festgestellt ist. Beschl. des Kammergerichts v. 15. Novbr. 1880.

[66a]) Jahrb. 13 S. 75, vgl. §§. 82, 90, 95.

[66b]) Jahrb. 2 S. 37, 12 S. 47, 50. (Vorm. u. Pflegschaft über großjährige Nichtpreußen im Auslande. Ausländische Kuratel.)

Angelegenheiten wahrzunehmen sind, wegen deren die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts eintritt.[67])

§. 9. Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer Vormundschaftsgerichte entscheidet endgültig das Appellationsgericht oder, wenn die Gerichte verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken angehören, der Justizminister.

Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft oder die Pflegschaft aus erheblichen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben, nach Bestellung des Vormundes oder des Pflegers jedoch nur mit dessen Zustimmung. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet nach Maassgabe der Vorschrift des ersten Absatzes das Appellationsgericht oder der Justizminister.[68])

§. 10. Gegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts findet Beschwerde statt. Die Entscheidung erfolgt, und zwar endgültig in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln durch das Landgericht, in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle durch das Obergericht, in den übrigen Landestheilen durch das Appellationsgericht.

Die Beschwerde wird bei dem Vormundschaftsgericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt.

Die Beschwerde an das Landgericht kann ohne Mitwirkung eines Anwalts eingereicht werden uud ist in einer Civilkammer des Landgerichts durch Rathskammerbeschluss zu erledigen.[69])

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Einleitung der Vormundschaft.

§. 11. Minderjährige erhalten einen Vormund, wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wenn die väterliche Ge-

---

[67]) Der letzte Satz kommt z. B. zur Anwendung bei Pflegschaft für unbekannte Personen. Beschl. des Kammergerichts v. 20. Septbr. 1880. Jahrb. 2 S. 35.

[68]) AG. z. GVG. §§ 20, 24. Die Gerichte müssen Preußische sein. Jahrb. 2 S. 40. An die Stelle des Appellationsgerichts ist das Ober-Landesgericht getreten. Dasselbe entscheidet auch bei Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit innerhalb seines Bezirks, wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen, z. B. im Falle Ges. v. 15. Febr. 1840 § 12, wenn das zuständige Gericht thatsächlich oder rechtlich an Ausübung des Richteramtes behindert. Vgl. Jahrb. 7 S. 38.

[69]) AG. z. GVG. §§ 40, 42, 51—57. Danach sind jetzt die Civilkammern der Landgerichte die Beschwerdegerichte, gegen ihre Entscheidungen aber das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde wegen Verletzung des Gesetzes gegeben, über welches regelmäßig das Kammergericht befindet. Vgl. auch noch AG. z. GVG. §§ 85, 87 (Rechtshülfe), 88 (Oeffentlichkeit), 90 (Bestimmung), 91 (Ferien), 93. Ueber die Gestaltung des Rechtsmittels vgl. Jahrb. 1 S. 2, 3, 4, 5, 6, 7; 4 S. 69, 71; 6 S. 33; 8 S. 31, 11 S. 65.

walt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ruht, oder wenn ihr Vater selbst bevormundet wird.[70—72])

§. 12. Erlischt die väterliche Gewalt durch Verheirathung, durch getrennte Haushaltung oder durch Entlassung des Kindes, ohne dass dasselbe die Rechte eines Grossjährigen erlangt, so wird der bisherige Gewalthaber gesetzlicher Vormund.

Ueber ein uneheliches Kind wird der Vater der unehelichen Mutter gesetzlicher Vormund, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.[73—75])

§. 13. Ueber einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Grossjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.[76]) [77])

§. 14. Ist ein gesetzlicher Vormund nicht vorhanden, so hat das Vormundschaftsgericht von Amtswegen die Vormundschaft einzuleiten.[78])

---

[70]) Vgl. über die Vormundschaft über Großjährige §§ 81 ff., wo inkonsequent, vom ALR. abweichend und gegen den Begriff das Fehlen des väterlichen Schutzes nicht Vorbedingung der Vormundschaft ist.

[71]) Ueber die Beendigung der v. G., abgesehen von den Fällen des § 12, vgl. AAR. II. 2 §§ 255—258, 259. Durch Adoption ALR. II. 2 § 681 tritt der Adoptirte in die v. G. des Adoptivvaters, nach §§ 694 ff. das. erlangt der Adoptivvater aber weder Nießbrauch, noch Verwaltung, beides bleibt dem Vater bez. Vormund. Anm. 246 zu § 696 a. a. O. und Anm. zu VO. § 61.

[72]) Ruhen der v. G.: ALR. II. 2 §§ 260, 261. Jahrb. 2 S. 42.

[73]) Gesetzliche Vormundschaft, d. h. ex lege ohne Bestellung und Verpflichtung. § 24 Abs. 3. Jahrb. 6 S. 35. Sie tritt aber nach § 25 Abs. 2 nicht ein, wenn der Berufene selbst bevormundet oder handlungsunfähig oder nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Andre Fälle der gesetzlichen Vormundschaft: §§ 13, 83. Ueber die besondre Stellung des gesetzlichen Vormundes vgl. §§ 26 Abs. 4, 42, 54, 55, 35 Abs. 2, 57, 59, 60.

[74]) Durch Verheirathung der Tochter: ALR. II. 2 §§ 228, 229. VO. § 99. Jahrb. 10 S. 68. Durch getrennte Haushaltung: ALR. II. 2 §§ 210, 223. Durch Entlassung: ALR. II. 2 §§ 218, 214. Anm. 89, 91 das.

[75]) Zu Abs. 2 vgl. § 54 Abs. 1. ALR. II. 2 § 614. Anh. § 95 und Anm. 216 das.

[76]) § 62 Abs. 2. Unter Verpflegungsanstalt können nur solche geschlossene Anstalten verstanden werden, welche nach Bestimmung und Einrichtung die gesammte vormundschaftliche Fürsorge üben können (Waisen-, Erziehungshäuser, nicht bloße Kranken- und Irrenhäuser zur Heilung).

[77]) Bis zur Großjährigkeit, also auch nach der Entlassung aus der Anstalt.

[78]) tutela dativa im Gegensatz zu der t. legit. der §§ 12, 13; zu unterscheiden sind aber wieder der Fall des § 17 und des § 19 (Berufung durch Gesetz, Bestellung durch den Richter, Berufung und Bestellung durch den Richter). Jahrb. 11 S. 62 (bei leg. p. subs. matr.)

§. 15. So lange ein Vormund nicht vorhanden oder der vorhandene Vormund bei dem Anfall eines Nachlasses an den Mündel abwesend ist, hat das Vormundschaftsgericht das Vermögen des Mündels sicher zu stellen.

Die gleiche Pflicht hat jedes Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Mündels befindet.

Sind der Vater oder die Mutter des Mündels oder grossjährige Miteigenthümer anwesend, so ist die Sicherstellung nicht erforderlich.[79])

§. 16. Wird die Einleitung einer Vormundschaft nöthig, so sind die Mutter, die Stiefmutter und die grossjährigen Geschwister, sowie derjenige, welcher den Mündel an Kindesstatt angenommen hat, verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.

Eine gleiche Pflicht zur Anzeige haben die Standesbeamten, wenn ihnen ein Geburts- oder Sterbefall, welcher die Einleitung einer Vormundschaft nöthig macht, oder die Geburt eines unehelichen Kindes angemeldet wird.

Wird eine Bevormundung in Folge eines gerichtlichen Verfahrens nöthig, so ist das Gericht oder, wenn die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren mitgewirkt hat, diese verpflichtet, das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.[80])

§. 17. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:[81])

1. wer ohne die väterliche Gewalt zu erwerben, den Mündel an Kindesstatt angenommen hat;[82])
2. wer von dem Vater in einem Testament oder in einer

---

[79]) Vgl. Anm. 30 zu § 351 h. t.

[80]) Vgl. Anm. 19 zu § 56 h. t. Abs. 3 findet namentlich Anwendung in den Fällen § 81 Nr. 1, 2 und wenn in Folge Straferkenntnisses die väterliche Gewalt aufhört oder ruht.

[81]) Die Berufung durch das Gesetz giebt abweichend von den Bestimmungen des ALR. ein Recht, welches der Richter beachten muß, wie aus § 18 folgt, dessen Beachtung nicht wie nach ALR. von seinem Ermessen abhängt. Jahrb. 5 S. 54. Damit und durch §§ 55 und 71 ff. (Familienrath) ist die Familie wieder in ihr natürliches Recht eingesetzt, während der dritte naturgemäße Faktor des Vormundschaftswesens, die Gemeinde, welche das ALR. gar nicht beachtete, durch das Institut des Waisenraths berücksichtigt ist. Vgl. auch über die besondren Rechte von Vater und Mutter §§ 21, 26, 47, 57, 59, 60.

[82]) Nach ALR. II. 2 §§ 681 ff., 716 hat der Adoptivvater die väterliche Gewalt über die Person, aber nicht über das Vermögen des Mündels. Dies ist durch die VO. unzweifelhaft nicht geändert. Nach §§ 696 ff. a. a. O. soll das Vermögen in der Verwaltung des natürlichen Vaters bleiben. Daß dies Residuum der v. G. durch die VO. aufgehoben, ist nicht anzunehmen, folgt jedenfalls nicht aus § 86 Abs. 1, da nach § 696 a. a. O. die Ausübung der väterlichen Rechte eben grade soweit erforderlich und statthaft. Vgl. Anm. 135 zu § 61.

gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde benannt ist, sofern der Vater zur Zeit seines Todes die väterliche Gewalt über den Mündel gehabt hat oder unter Voraussetzung der bereits erfolgten Geburt desselben gehabt haben würde, oder sofern der Vater bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;[83])[84])

3. die Mutter über ihre ehelichen, nicht an Kindesstatt hingegebenen Kinder;[85])
4. wer von der Mutter in der unter Nr. 2. bestimmten Form benannt ist, sofern die Mutter bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;[86])
5. der Grossvater väterlicher Seits;
6. der Grossvater mütterlicher Seits.

Die Mutter ist nicht berufen, wenn sie mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet oder wenn die Ehe mit dem Vater des Mündels durch Urtheil getrennt ist.

Ist einer Ehefrau ein Vormund zu bestellen, so darf vor jedem nach diesem Paragraphen Berufenen der Ehemann bestellt werden.

§. 18. Wegen Uebergehung der nach §. 17. Berufenen ist die Beschwerde nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach erhaltener Kenntniss von der Bestellung eines anderen Vormundes zulässig.

Sind Umstände eingetreten, welche die Bestellung des nach §. 17. Berufenen als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen, so kann das Vormundschaftsgericht den Berufenen mit dessen Zustimmung übergehen. Bei dessen Widerspruch ist die Entscheidung des Beschwerdegerichts einzuholen.[86a])

§. 19. Kann die Vormundschaft keinem der nach §. 17. Berufenen übertragen werden, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Waisenraths (§. 52) einen Vormund zu berufen und dabei geeignete Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zunächst zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl des Vormundes ist auf das religiöse Bekenntniss des Mündels Rücksicht zu nehmen.

Das Vormundschaftsgericht hat in der Regel für einen Mündel, sowie für mehrere Geschwister nur einen Vormund zu berufen.[87])

---

[83]) Die Beglaubigung bedarf fortan weder der Zuziehung von Zeugen, noch der Aufnahme eines Protokolls. Ges. v. 8. März 1880 über das Notariat § 5 (GS. S. 177). Die Befugniß hat auch der Adoptivvater. ALR. II. 2 § 681.

[84]) Vgl. § 21 Abs. 2, §§ 26, 47, 57, 59, 60, Testament oder Kodizill nach I. 12 § 163, Anh. § 35; §§ 519, 556. Jahrb. 10 S. 61, 12 S. 57.

[85]) Vgl. § 21 Abs. 2.

[86]) Wer von der Mutter nur auf Grund einer im Testament des Vaters ertheilten Ermächtigung benannt, ist nicht berufener Vormund. Jahrb. 1 S. 33.

[86a]) Jahrb. 2 S. 43, 6 S. 39.

§. 20. Jeder Preusse, welcher nicht gesetzlich unfähig oder zur Ablehnung berechtigt ist, muss die Vormundschaft, zu welcher er berufen ist, übernehmen.

Weigert sich der Berufene, so kann er von dem Vormundschaftsgerichte durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark zur Uebernahme der Vormundschaft angehalten werden.

Mehrere Strafen sind nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche zu verhängen. Ist dreimal eine Strafe ohne Erfolg verhängt, so ist ein anderer Vormund zu bestellen.[88])

§. 21. Unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind:
1. Bevormundete oder Handlungsunfähige;[89])
2. wer das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;
3. wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist, nach Maassgabe des Strafgesetzbuchs;[90])
4. Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens;[91])
5. wer offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt;
6. wer von dem Vater oder von der Mutter nach Maassgabe der in §. 17. für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften ausgeschlossen worden ist;
7. weibliche Personen.

Nicht unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind jedoch die Mutter über ihre ehelichen, unehelichen oder angenommenen Kinder und die Grossmutter, sofern sie nicht bei etwaiger Trennung der Ehe für den schuldigen Theil erklärt sind, sowie diejenigen weiblichen Personen, welche nach §. 17. Nr. 2. und 4. berufen sind.

Eine Frau, welche mit einem Andern, als dem Vater des Mündels verheirathet ist, darf nur mit Einwilligung des Ehemannes zum Vormund bestellt werden.

§. 22. Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Füh-

---

[87]) Vgl. Anm. 78 zu § 14. Jahrb. 6 S. 33, 8 S. 31.

[88]) Befreit von der gesetzlichen Pflicht sind abgesehn von den § 23 Benannten nach RMilitGes. v. 2. Mai 1874 § 41 die Militärpersonen des Friedensstandes, § 38 das., und die Civilbeamten der Militärverwaltung; diese reichsgesetzliche Bestimmung ist durch die VO. nicht berührt. RVerfassung Art. 2. Ausländer sind nicht verpflichtet, aber nicht unfähig, können deshalb die angenommene Vormundsch. nicht willkürlich aufgeben. Jahrb. 4 S. 73.

[89]) Nach § 134 h. t. waren, die in einem Kloster ein Ordensgelübde abgelegt, unfähig. Dies ist nach ALR. II. 11 §§ 1199 ff. noch jetzt anzunehmen. Vgl. Jahrb. 6 S. 33.

[90]) StGB. § 34 Nr. 6.

[91]) AG. z. KO. §§ 51, 52.

rung einer von dem Vormundschaftsgericht eingeleiteten Vormundschaft der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde.[92])

§. 23. Die Uebernahme einer Vormundschaft können ablehnen:

1. weibliche Personen;
2. wer das sechszigste Lebensjahr überschritten hat;
3. wer bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt;
4. wer an einer die ordnungsmässige Führung der Vormundschaft hindernden Krankheit leidet;
5. wer nicht in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts seinen Wohnsitz hat;
6. wer nach Maassgabe des §. 58. zur Stellung einer Sicherheit angehalten wird;
7. wer fünf oder mehr minderjährige eheliche Kinder hat.

Die Führung einer Gegenvormundschaft steht im Sinne der Nr. 3 der Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft nicht gleich.

Das Ablehnungsrecht geht verloren, wenn es nicht bei dem Vormundschaftsgericht vor der Verpflichtung geltend gemacht wird.[93])

§. 24. Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgericht durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Vormund erhält eine Bestallung, aus welcher die Namen und die Geburtszeiten der Mündel, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder; sowie die Art der etwaigen Theilung der Verwaltung ersichtlich sein müssen. Ist ein Familienrath bestellt, so ist auch dies anzugeben.

Eine Bestellung des gesetzlichen Vormundes findet nicht statt.[94])

§. 25. Wird ein Handlungsunfähiger zum Vormund bestellt, so ist die Bestellung nichtig.

Ist der zum gesetzlichen Vormund Berufene bevormundet oder handlungsunfähig oder nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, so tritt die gesetzliche Vormundschaft nicht ein.

Stehen dem Vormund andere Unfähigkeitsgründe entgegen, oder fehlt es an der nach §. 22. erforderlichen Genehmigung, so führt er sein Amt, bis er entlassen wird.

---

[92]) § 63 Abs. 2, § 25 Abs. 3. RBeamtengeს. §. 19. Ebenso die in Anm. 88 bezeichneten Personen nach dem § 41 a. a. O. Bestellung ohne Genehmigung macht die Bestellung nicht ungültig, noch giebt die fehlende Genehmigung ein Ablehnungsrecht. Jahrb. 1 S. 35.

[93]) Vgl. Anm. 88 § 63 Abs. 2.

[94]) Deshalb erhält er auch keine Bestallung.

§. 26. Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Gegenvormund muss bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist und nicht mehrere Vormünder zu ungetrennter Verwaltung bestellt sind.

Führen mehrere Vormünder die Verwaltung nach Geschäftszweigen getrennt, so kann der eine zum Gegenvormund des andern bestellt werden.

Neben dem gesetzlichen Vormund ist ein Gegenvormund nur zu bestellen, wenn dessen Anhörung nach Maassgabe des §. 55. erforderlich wird; die Bestellung erfolgt nur zum Zwecke der Prüfung der von dem Vormundschaftsgerichte zu genehmigenden Handlung.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Vater oder die Mutter können nach Maassgabe der in §. 17. für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften die Bestellung eines Gegenvormundes untersagen.[95])

II. Führung der Vormundschaft.

§. 27. Dem Vormund liegt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels, sowie die erforderliche Vertretung desselben ob, soweit nicht für gewisse Angelegenheiten ein Pfleger bestellt ist.[96–98])

---

[95]) § 26 Abs. 3, 4. 6. §§ 41, 47. Ueber die Funktionen des Gegenvormundes vgl. §§ 31, 34, 35, 39, 41, 55, 56, 67, 71. In dem Gegenvormund hat die VO. das Mittel gesucht, die freie Vermögens-Verwaltung des Vormundes wirksam zu kontrolliren und dem Mündel einen Ersatz für die durch die Depositalverwaltung des ALR. gewährte Sicherheit gegen Veruntreuung zu geben. Vgl. Jahrb. 4 S. 74, 7 S. 43, 11 S. 72.

[96]) Sorge für die Person: Dabei konkurrirt der Waisenrath. Sorge für das Vermögen: Dabei wirkt der Gegenvormund mit. Vgl. §§ 28, 37. Ges. v. 13. März 1878.

[97]) § 51. In den Bestimmungen §§ 27 ff., 55 ff. liegt der wesentlichste Unterschied von dem Vormundschaftsrecht des ALR., welches den Vormund mit Mißtrauen verfolgte, ihn nicht bloß der Aufsicht, sondern der Direktion des Gerichts unterwarf, aber auch das Gericht wieder an genaue Instruktionen bis in das Detail der Verwaltung band, während der Vormund nicht als Privatverwalter fremden Vermögens, sondern als Beamter des Staats Vollstrecker der durch das Gericht als Vertreter des Staats ertheilten Anordnungen war. Das Gericht siegelte und inventarisirte, nahm alles Geld, Gold, Kostbarkeiten, Silbersachen, Dokumente in seine Verwahrung, das Geld, soweit es nicht zu laufenden Ausgaben erforderlich; das Gericht besorgte durch die Depositalverwaltung die Kapitalsanlage, die mit strengen Kautelen umgeben war, hatte bei jeder Ver-

§. 28. Der Mutter des Mündels steht dessen Erziehung unter der Aufsicht des Vormundes zu. Dieselbe kann ihr aus erheblichen Gründen nach Anhörung des Vormundes sowie des Waisenrathes durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden.

Die bestehenden Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder bleiben in Kraft.[99])

§. 29. Der Mündel wird durch solche Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet, welche der Vormund ausdrücklich im Namen des Mündels oder unter Umständen abgeschlossen hat, welche ergeben, dass das Geschäft nach dem Willen der Betheiligten für den Mündel geschlossen werden sollte.[100])

§. 30. Mehrere Vormünder verwalten gemeinschaftlich.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit oder, wenn eine solche nicht erzielt wird, das Vormundschaftsgericht.

Ist unter mehreren Vormündern die Verwaltung getheilt, so verwaltet jeder die ihm zugetheilten Geschäfte selbständig.

Andere Bestimmungen über die Verwaltung mehrerer Vormünder können durch den zur Berufung Berechtigten getroffen werden.[100a])

§. 31. Der Gegenvormund hat darauf zu achten, dass die Vermögensverwaltung des Vormundes oder des bei Verhinde-

---

änderung in der Bewirthschaftung, Verwaltung, bei Bauten, Hauptreparaturen, Meliorationen, Prozeßführung, Vergleichen, Erbschaftsantritt, Kauf von Grundstücken nicht bloß mitzusprechen, sondern die Entscheidung. Kapitalzahlung durfte der Vormund ohne Genehmigung nicht annehmen. Grundstücke durften regelmäßig nur wegen Nothwendigkeit oder erheblichen Nutzens im Wege der Subhastation nach Taxe verkauft werden. Uebernahme von Pachtungen oder Handelsgeschäfte waren verboten. Kapitalien, welche nicht gesetzmäßig sicher, mußten gekündigt und eingezogen werden. Die VO. steht, wie aus §§ 27, 29, 30, 35, 37, 39, 51 ff. folgt, auf ganz andrem Standpunkte. Die Verwaltung durch den Vormund ist im Wesentlichen frei und selbstständig. Die Kautelen der VO. liegen in der Aufsicht durch Gericht und Gegenvormund, in der Mitwirkung des Gegenvormunds und Gerichts, §§ 31, 41, 42, 51, in der Kaution des Vormundes, in der Bestimmung § 60. Die Aufsicht ist von der Direktion des ALR. wesentlich verschieden. Sie kann Rath geben, aber nicht Befehl, Anweisung behufs mittelbarer Verwaltung durch den unselbstständigen Vormund, nicht selbst verwalten, nur behufs Abwendung von Nachtheil einschreiten gegen den verdächtigen, pflichtvergessenen, untreuen oder unbrauchbaren und thörichten Vormund, der seine Pflicht nicht thut oder verletzt, durch Ordnungsstrafe und Remotion. Jahrb. 2 S. 45, 47; 4 S. 86; 5 S. 56.

[98]) Vgl. ALR. II. 2 §§ 622 ff.

[99]) Ueber die religiöse Erziehung vgl. ALR. II. 2 §§ 76 ff., 642. Vgl. Jahrb. 1 S. 37; 5 S. 56, 63, 65, 70; 6 S. 53; 7 S. 40; 8 S. 50; 10 S. 71.

[100]) ALR. I. 14 § 130 und Anm. 45 dazu. Ges. v. 12. Juli 1875 §§ 2, 4, 6 zu ALR. I. 4.

[100a]) Vgl. Jahrb. 8 S. 43.

rung desselben eintretenden Pflegers ordnungsmässig geführt wird. Er hat in den in diesem Gesetze bestimmten Fällen bei Führung der Vormundschaft mitzuwirken.

Er hat von etwaigen Pflichtwidrigkeiten oder der eintretenden Unfähigkeit des Vormundes dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§. 32. Der Vormund sowie der Gegenvormund haftet für die Sorgfalt, welche ein ordentlicher Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet.[101])

Die Verantwortlichkeit des bestellten Vormundes beginnt mit dem Zeitpunkt der Bestellung.[102])

Der Ehemann einer zum Vormund bestellten Frau haftet, wenn er nicht der Vater des Mündels ist, für die vormundschaftliche Verwaltung als Bürge.[103])

Die Einrede der Theilung unter mehreren Verhafteten ist ausgeschlossen.

Die bestehenden Vorschriften, nach welchen dem Mündel ein persönliches Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern des Vormundes zusteht, bleiben in Kraft.[104])

Ein Pfandrecht oder ein Titel zum Pfandrecht an dem Vermögen des Vormundes entsteht durch die Vormundschaft nicht.[105])

§. 33. Die Vormundschaft wird in der Regel unentgeltlich geführt.

Auslagen müssen dem Vormund und dem Gegenvormund aus dem Vermögen des Mündels erstattet werden.

Hat der Vormund oder der Gegenvormund Dienste geleistet, welche seinem Gewerbe oder Beruf angehören, so kann er die Bezahlung dieser Dienste aus dem Vermögen des Mündels fordern [105a])

§ 34. Ein Honorar steht dem Vormund nur zu, soweit ihm ein solches von dem Erblasser des Mündels oder von dem Vormundschaftsgericht zugebilligt worden ist.

Das Vormundschaftsgericht darf dem Vormund ein Honorar nach Anhörung des Gegenvormundes und nur dann zubilligen, wenn die Vermögensverwaltung der Vormundschaft besonders umfangreich ist.

---

[101]) RG. 28 S. 194 (Haftung des Gegenvormunds § 41 Nr. 2). Ueber die Haftung des Richters vgl. Anm. 21, 27 zu §§ 107, 301 h. t.

[102]) Die des nicht bestellten (gesetzlichen) mit dem Eintritte des Falls der Vormundschaft und seiner Kenntniß davon.

[103]) ALR. I. 14 §§ 283 ff. VO. § 21 Abs. 3, § 64.

[104]) Jetzt bestimmt darüber RKO. § 54 Nr. 5. AG. dazu § 8. Früheres Recht: Pr. KonkO. §§ 80, 81. OHG. 18 S. 376. ObTr. 59 S. 419 (auch im Konkurse des befreiten Vormundes).

[105]) Eigenth.Ges. v. 5. Mai 1872 § 19.

[105a]) Jahrb. 4 S. 81; 6 S. 44 (im Prozeß): Jahrb. 7 S. 46; 13 S. 79 (Rechtsanwalts-Geb.O. § 87).

Dem Gegenvormund darf das Vormundschaftsgericht ein Honorar nicht zubilligen.[106])

§. 35. Von dem bei Einleitung der Vormundschaft vorhandenen oder später dem Mündel zugefallenen Vermögen hat der Vormund unter Zuziehung des etwa vorhandenen Gegenvormundes ein genaues und vollständiges Verzeichniss aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht mit der von ihm und dem Gegenvormund abzugebenden pflichtmässigen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen.

Der Vater des Mündels ist als gesetzlicher Vormund von dieser Verpflichtung frei.

Hat ein Erblasser des Mündels in der §. 17. Nr. 2. bestimmten Form die Offenlegung des Verzeichnisses seines Nachlasses verboten, so ist dasselbe von dem Vormund nach Vorschrift des ersten Absatzes einzureichen und von dem Vormundschaftsgericht einzusiegeln, auf Verlangen des Vormundes in dessen Gegenwart. Das Vormundschaftsgericht darf nur aus besonderen Gründen, über welche der Vormund zu hören ist, von dem Inhalte dieses Verzeichnisses Kenntniss nehmen.[107])

§. 36. Hat ein Erblasser des Mündels über die Verwaltung oder die Veräusserung der zu seinem Nachlasse gehörigen Gegenstände Bestimmungen für den Vormund getroffen, so sind diese zu befolgen. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen ist mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestattet, wenn Umstände eingetreten sind, welche die Befolgung als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen.

§. 37. Die Kosten der Erziehung des Mündels hat der Vormund aus den Einkünften desselben zu bestreiten. Reichen die Einkünfte nicht aus, so kann das Stammvermögen angegriffen werden.

§. 38. Der Vormund kann Schenkungen für den Mündel nicht vornehmen. Jedoch sind Geschenke zulässig, welche üblich sind oder durch die Vermögensverwaltung begründet werden.[107a])

§. 39. Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung

---

[106]) § 83 Abs. 4, § 89 Abs. 3. Jahrb. 11 S. 65.

[107]) § 15. Vgl. Anm. 80 zu § 351 h. t. Jahrb. 6 S. 45, 10 S. 63.

[107a]) RG. 3 S. 307. Ungültige Schenkung kann der Vormund und der Mündel zurückfordern. ALR. I. 13 § 90.

von Renten in Preussen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von Deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden etc.), oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmässigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden, zinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.

Versäumt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muss er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen.[108])

§. 40. Der Vormund darf Vermögensgegenstände des Mündels nicht in seinem Nutzen verwenden. Er hat das trotzdem in seinem Nutzen verwendete Geld von der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuss bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Eine Hypothek oder Grundschuld, welche auf einem Grundstück des Vormundes haftet, darf derselbe für den Mündel nicht erwerben.[109])

---

[108]) Vgl. Anm. 96. VO. § 36. Jahrb. 6 S. 57; 7 S. 47, 13 S. 81. (Sparkassen). Reglement für die Sparkassen v. 12. Dezbr. 1838 (GS. 1839 S. 5. MinBl. der inneren Verwaltung 1875 S. 71.). Durch § 39 ist abweichend vom ALR. die Einziehung bereits vorhandener, zum Vermögen des Mündels gehöriger Kapitalien, welche anders als im § 39 vorgeschrieben, angelegt, nicht angeordnet. Vgl. Gruchot, Beitr. 21 S. 357. RG. 11 S. 307. Nach § 24 Ges. v. 20. Juli 1883 (GS. S. 119) betr. das Staatsschuldbuch kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß die Eintragung der dem Mündel gehörigen Schuldverschreibungen der dort bezeichneten Art auf den Namen des Mündels im Staatsschuldbuch erfolge, wenn nicht § 60 Abs. 2 VO. vorliegt.

§. 41. Der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf es:[110] [111])

1. zur Veräusserung von Werthpapieren,
2. zur Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Kapitalien, sofern dieselben nicht bei Sparkassen belegt sind,[112])
3. zur Aufgabe oder Minderung der für eine Forderung bestellten Sicherheit.[113])

Die Genehmigung des Gegenvormundes kann durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

§. 42. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es:[113a])

1. zur Entlassung des Mündels aus der Preussischen Staatsangehörigkeit;[114])
2. zur Annahme des Mündels an Kindesstatt;[115])
3. zum Eintritt des Mündels in eine Einkindschaft;[116])
4. zur Erbauseinandersetzung, sofern dieselbe nicht durch Erkenntniss festgesetzt wird;[117])
5. zur Veräusserung oder Belastung unbeweglicher Sachen, soweit dieselbe nicht im Zwangsverfahren gegen den Mündel erfolgt;
6. zum Erwerb von unbeweglichen Sachen durch lästigen Vertrag;[117a])
7. zur Verpachtung oder Vermiethung unbeweglicher Sachen, wenn der Vertrag über das Alter der Gross-

---

[109]) Vgl. Gruchot, Beitr. 21 S. 352.

[110]) JMBl. 1875 S. 265. Gruchot 21 S. 354 ff.

[111]) § 46. § 41 findet Anwendung, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder nach Maßgabe des Gesetzes zu bestellen; ist letzteres unterblieben, so ist es nachzuholen. Ohne dies hat das von der VO. als Kautel gewollte Institut keine Bedeutung. Vgl. § 46. Jahrb. 4 S. 82. Anders in § 91, wenn kein Gegenvormund bestellt. Jahrb. 4 S. 84.

[112]) Einziehung, d. h. nach dem Zweck der Bestimmung auch Kündigung und Klage. Die vorhandene Anlage soll ohne Kontrolle des Gegenvormunds nicht alterirt werden. Nur bei Sparkassengeldern hat dies nach § 39 keine Bedeutung.

[113]) Exneruation, Prioritätseinräumung.

[113a]) § 55 und Ges. v. 12. Juli 1875 § 5, welcher einen weiteren Fall enthält. ObTr. 48 S. 341. Genehmigung des VG. durch Handlungen. Vgl. Jahrb. 8 S. 33, 36; 10 S. 68.

[114]) RGes. v. 1. Juni 1870 §§ 13 ff.

[115]) ALR. II. 2 § 680.

[116]) ALR. II. 2 § 724.

[117]) § 43 Abs. 1, 4. Erbauseinandersetzung ist begrifflich nur die gänzliche oder theilweise Aufhebung der Gemeinschaft durch Rechtsgeschäft zwischen den Miterben, nicht eine gemeinschaftliche Disposition der Miterben über einzelne Objekte (Verkauf, Cession). Beschl. des Kammergerichts v. 12. April 1880.

[117a]) Ueber Ausübung eines Vorkaufsrechts vgl. ObTr. 26 S. 51.

jährigkeit hinaus gelten soll, sowie zur Verpachtung von Grundstücken, die zu einem Grundsteuerreinertrag von dreitausend Mark oder mehr eingeschätzt sind;[118])

8. zur Abschliessung von Vergleichen, wenn deren Gegenstand unschätzbar ist oder die Summe von dreihundert Mark übersteigt;
9. zur Veränderung oder Auflösung, sowie zur Neubegründung oder Uebernahme eines Erwerbsgeschäfts;
10. zur Eingehung wechselmässiger Verbindlichkeiten;[119])
11. zur Ertheilung einer Prokura;
12. zur Aufnahme von Darlehen;[119a])
13. zur Uebernahme fremder Verbindlichkeiten;
14. zur Entsagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.[120])

§. 43. Ob die Auseinandersetzung über einen dem Mündel angefallenen Nachlass mit dessen Miterben von dem Vormund herbeizuführen sei, hat dieser zu ermessen.

Die Erbauseinandersetzung kann vor Gericht, vor einem Notar oder mittelst Privatschrift erfolgen.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erhält die Erbauseinandersetzung durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dieselbe Gültigkeit, als wäre sie nur von grossjährigen Personen vorgenommen worden.

Der Erbauseinandersetzung steht die Theilung gütergemeinschaftlichen Vermögens zwischen dem Ehegatten und den Erben des Verstorbenen gleich.

Die in Artikel 2109. des Rheinischen Civilgesetzbuchs bestimmte Frist beginnt von dem Tage der richterlichen Genehmigung der Erbauseinandersetzung.

§. 44. Die Art der Veräusserung einer unbeweglichen Sache wird unbeschadet der Rechte der Miteigenthümer von dem Vormundschaftsgericht bestimmt. Die Veräusserung kann durch gerichtliche und notarielle Versteigerung oder aus freier Hand erfolgen.

Erfolgt die Veräusserung durch notarielle Versteigerung, so finden in dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 18. April 1855 (Gesetz-Samml. S. 521.) die Vorschriften desselben über die Versteigerung durch einen Notar mit der Maassgabe Anwendung, dass die der Rathskammer oder dem Präsidenten des Landgerichts zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgericht auszuüben ist. Das Vormundschaftsgericht bestimmt

---

[118]) ALR. I. 21 § 388.

[119]) § 45.

[119a]) ObTr. 35 S. 460. Durch Anerkenntniß eines ohne Genehmigung des Gerichts gegebenen Darlehns kann der Vormund den Mündel nicht verpflichten.

[120]) Nicht zum Antritt, Annahme. Vgl. StrA. 38 S. 175.

nach freiem Ermessen, in welcher Art die Versteigerung bekannt zu machen ist.

§. 45. Zur Eingehung von wechselmässigen Verbindlichkeiten darf eine allgemeine Genehmigung ertheilt werden, wenn sie durch die vormundschaftliche Vermögensverwaltung erforderlich wird.

§. 46. Ein ohne die nach §§. 41. 42. erforderliche Genehmigung abgeschlossenes Rechtsgeschäft hat nur dieselbe Wirksamkeit, wie ein von einem Mündel, welcher sich mit Genehmigung des Vormundes verpflichten kann, ohne Genehmigung des Vormundes abgeschlossenes Rechtsgeschäft.[121])

§. 47. Der Vater des Mündels ist berechtigt, in der §. 17. Nr. 2. bestimmten Form den von ihm benannten Vormund von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu den §. 41. §. 42. Nr. 4—14. und §. 44. bezeichneten Handlungen zu befreien.

Im Falle solcher Befreiung ist in der Bestallung die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme der bezeichneten Handlungen zu ertheilen. Die Befreiung wird erst durch diese Ermächtigung wirksam.[121a])

§. 48. Die bestehenden Vorschriften über das Erforderniss der Einwilligung des Vormundes, des Vormundschaftsgerichts und des Familienraths zur Eheschliessung des Mündels und über die Wirkungen des Mangels dieser Einwilligung bleiben mit der Maassgabe in Kraft, dass in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die dem Familienrath zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgericht auszuüben ist.[122])[123])

§. 49. Durch die Genehmigung eines Geschäfts Seitens des Gegenvormundes wird der Vormund, durch die Genehmigung Seitens des Vormundschaftsgerichts werden der Vormund und der Gegenvormund von ihrer Haftpflicht dem Mündel gegenüber nicht befreit.

§. 50. Der Mündel wird der Rechtswohlthat des Nachlassverzeichnisses bei einer ihm angefallenen Erbschaft durch Handlungen oder Unterlassungen des Vormundes nicht verlustig.[124])

---

[121]) Ges. v. 12. Juli 1875 §§ 3, 4. Es kann daher nach erreichter Großjährigkeit vom Mündel ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt werden. So schon ObTr. 45 S. 372. StrA. 34 S. 333. Vgl. Jahrb. 12 S. 61. (Beschwerde gegen den genehmigenden Beschluß nach Mittheilung an den Gegenkontrahenten).

[121a]) II. 18 § 681, Anh. § 166. Jahrb. 13 S. 85.

[122]) RGes. v. 6. Febr. 1875 §§ 29, 30, 32, 36. ALR. II. 1 §§ 54, 972, 978 ff.

[123]) Ueber Ehe zwischen Vormund und Mündel: ALR. II. 1 §§ 977 ff. RGes. v. 6. Febr. 1875 § 37.

[124]) ALR. I. 9 § 430.

III. Beaufsichtigung der Vormundschaft.

§. 51. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen.

Das Vormundschaftsgericht ist befugt, gegen den Vormund und den Gegenvormund Ordnungsstrafen zu verhängen. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.[125])

§. 52. Dem Vormundschaftsgericht sind für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile ein oder mehrere Gemeindeglieder als Waisenräthe zur Seite zu setzen.

Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen zu Waisenräthen bestellt werden.

Das Amt eines Waisenrathes ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluss der Gemeindebehörde kann das Amt des Waisenraths besonderen Abtheilungen der Gemeindeverwaltung übertragen oder mit schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung verbunden werden.

Auf selbstständige Gutsbezirke finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maassgabe entsprechende Anwendung, dass die Waisenräthe von dem Gutsvorsteher ernannt werden.[126])

§. 53. Der Waisenrath hat die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zu führen, insbesondere Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, anzuzeigen, auch auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu ertheilen.

Er hat diejenigen Personen vorzuschlagen, welche im einzelnen Falle zur Berufung als Vormund oder Gegenvormund geeignet erscheinen.[126a])

§. 54. Das Vormundschaftsgericht hat dem Waisenrath des Bezirks, in welchem der Mündel wohnt, von der einzuleitenden Vormundschaft, sowie in den Fällen des zweiten Absatzes §. 12. und des §. 13. von der gesetzlichen Vormundschaft Kenntniss zu geben und den Vormund namhaft zu machen.

---

[125]) Vgl. Anm. 97 zu § 27 über den Begriff der Aufsicht. Jahrb. 5 S. 56, 63.

[126]) §§ 75 ff. Familienrath als Vormundschaftsgericht. Ueber die einzelnen Funktionen des Gerichts vgl. §§ 14, 15, 18, 19, 24, 26, 28, 30 Abs. 2, §§ 34, 35 Abs. 2, §§ 36, 40 Abs. 1, § 41 Abs. 2, §§ 42, 44, 45, 48, 54 Abs. 1, §§ 55, 56 Abs. 1 und 5, §§ 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 67, 69, 70, 72 Abs. 1, § 73 Abs. 1, §§ 74, 77, 78, 79, 80, 83 Abs. 1, § 85. CPO. § 109 Abs. 3.

[126a]) Waisenrath. Anm. 96. Der Waisenrath wahrt das Interesse der Gemeinde bei der Fürsorge für die Pflegebefohlenen und ist zugleich Gehülfe des Richters und Kontrolleur des Vormundes bei der Sorge für die Person des Mündels. §§ 52, 53, 54, 19, 28 Abs. 1. JMBl. 1875 S. 251.

Von einer Verlegung der Wohnung des Mündels in eine andere Gemeinde oder einen anderen Bezirk hat der Vormund den Waisenrath zu benachrichtigen. Dieser hat dem Waisenrath des neuen Aufenthaltsortes Kenntniss zu geben.[127])

§. 55. Das Vormundschaftsgericht hat vor einer von ihm zu treffenden Anordnung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes oder eines Verwandten oder Verschwägerten des Mündels drei von den näheren Verwandten oder Verschwägerten desselben, sofern sie ohne Verzug erreichbar sind, gutachtlich zu hören. Es steht ihm frei, auch ohne Antrag Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gutachtlich zu hören.

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund zu hören.

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die Veräusserung einer unbeweglichen Sache oder die Auflösung eines Erwerbsgeschäfts den Mündel, welcher das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, zu hören.

Die Wirksamkeit der Anordnungen des Vormundschaftsgerichts ist von der Anhörung der bezeichneten Personen nicht abhängig.[128])

§. 56. Das Vormundschaftsgericht hat jährlich von dem Vormund Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung zu fordern. Bei Verwaltungen von geringerem Umfange kann, wenn die Rechnung des ersten Jahres gelegt ist, der Termin für die folgenden auf zwei bis drei Jahre bestimmt werden.

Mehrere zu ungetrennter Verwaltung bestellte Vormünder legen die Rechnung gemeinschaftlich.

Der Rechnung sind ein Vorbericht über den Ab- und Zugang des Vermögens und die Beläge beizufügen. Unter der Rechnung hat der Vormund zu versichern, dass er alle Einnahmen verrechnet habe und ausser den in der Rechnung aufgeführten vormundschaftlichen Vermögensstücken andere nicht verwahre.

Die Rechnung ist vor der Einreichung dem Gegenvormund unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung sachlich und nach den Belägen zu prüfen, nach Erledigung der Erinnerungen dem Vormund die Beläge mit einem Vermerke des erfolgten Gebrauchs zurückzugeben, und auf Verlangen Abschrift der Rechnung zu ertheilen.

§. 57. Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Gross-

---

[127]) Der Vater als gesetzlicher Vormund unterliegt der Kontrolle des Waisenraths nicht.

[128]) § 26 Abs. 4. Jahrb. 8 S. 36.

eltern des Mündels sind von der Rechnungslegung während der Verwaltung frei. Der Vater und die Mutter sind berechtigt, in der §. 17. Nr. 2 bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Rechnungslegung während der Verwaltung zu befreien.

In Fällen, in denen keine Rechnungslegung stattfindet, hat der Vormund auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts alle zwei Jahre oder in längeren Zwischenräumen eine Uebersicht des Vermögensbestandes einzureichen, welche vorher dem Gegenvormund unter Nachweisung des Bestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen ist. Der Vater des Mündels ist von dieser Verpflichtung frei.

Das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses ist rücksichtlich des davon betroffenen Vermögens als Befreiung von der Rechnungslegung und der Einreichung der Vermögensübersicht zu erachten.[129])

§. 58. Vormünder, welche für den Mündel ein erhebliches Vermögen zu verwalten haben, können von dem Vormundschaftsgericht zur Stellung einer Sicherheit angehalten werden. Die Art und der Umfang der Sicherheit wird nach richterlichem Ermessen bestimmt; sie kann jederzeit erhöhet, gemindert oder erlassen werden.

Kosten, welche aus der Stellung der Sicherheit erwachsen, sind aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten.[130])

§. 59. Der Vater, sowie die Mutter des Mündels sind berechtigt, in der §. 17. Nr. 2. bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Pflicht zur Sicherheitsstellung zu befreien.

Die Befreiung fällt weg, wenn Umstände eingetreten sind, welche nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts eine Sicherheitsstellung nothwendig machen.

Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Grosseltern als Vormünder und der Gegenvormund sind von der Pflicht zur Sicherheitsstellung frei.

§. 60. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, dass Werthpapiere des Mündels, welche auf den Inhaber lauten oder an den Inhaber gezahlt werden können, und Kostbarkeiten bei der Reichsbank oder bei einer anderen dazu bestimmten Behörde oder Kasse in Verwahrung genommen oder dass jene Werthpapiere ausser Kurs gesetzt werden.

Diese Anordnungen finden gegen den Vater des Mündels als Vormund nicht statt. Sie finden gegen den von dem Vater

---

[129]) § 83 Abs. 2, § 87 Abs. 2. Jahrb. 9 S. 38 (Rechnungslegung bei gemeinsch. Verwaltung durch befreiten u. nicht befreiten Vorm.).

[130]) Vgl. aber § 23 Nr. 6 (Ablehnungsrecht wegen Sicherheitsstellung). § 63 Abs. 2. § 59 Abs. 2.

benannten Vormund nicht statt, wenn sie von dem Vater in der §. 17. Nr. 2. bestimmten Form ausgeschlossen sind.[130a])

Das Vormundschaftsgericht muss die Verwahrung eintreten lassen, wenn der bestellte Vormund sie beantragt.[131]) [132])

IV. Beendigung der Vormundschaft.

§. 61. Die Vormundschaft hört auf, wenn der Mündel die Grossjährigkeit erreicht, wenn er für grossjährig erklärt wird, wenn er in väterliche Gewalt tritt, und wenn das Ruhen der väterlichen Gewalt oder die Bevormundung des Vaters aufhört.

Die Grossjährigkeitserklärung eines Mündels ist zulässig, wenn derselbe das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Sie erfolgt mit Einwilligung des Mündels durch das Vormundschaftsgericht nach geführter Sachuntersuchung. Verwandte sowie Verschwägerte des Mündels sind nach Maassgabe des §. 55. zu hören.[133—135])

[130a]) Vgl. Anm. 108 zu § 39.

[131]) In Abs. 1 ist offenbar ein gewichtiges Sicherungsmittel des Mündels gegen den Vormund gewollt und eine Beschränkung der sonst freien Verwaltung statuirt, während es sich in Abs. 3 um eine Erleichterung des Vormunds handelt. Vgl. Gruchot 22 S. 655 ff. und Hinterlegungs-O. v. 14. März 1879 §§ 37, 47—52. Danach erfolgt die durch das Gericht angeordnete Verwahrung, wenn sie nicht bei der Reichsbank oder gemäß § 74 Nr. 2 vorläufig beim Amtsgericht erfolgt, durch Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle auf Grund Anweisung an den Vormund, die Herausgabe aus der Hinterlegungsstelle nur mit Genehmigung des Gerichts. In § 52 wird von diesem Falle (Abs. 1) der des Abs. 3 konsequent geschieden und eine Mitwirkung des Gerichts nicht gefordert.

[132]) Vgl. Anm. 43 zu ALR. I. 15 § 51 über Form und Verfahren bei dem außer und in Kurs setzen.

[133]) VO. §§ 97, 98, 99. Vgl. Anm. 37 zu § 695 h. t. bezüglich der nach ALR. statthaften verlängerten Vormundschaft. Anm. 39 zu § 712 h. t. Ist der Grund zur Vormundschaft oder Pflegschaft nach dem Gesetz fortgefallen, so kann auch sonst durch Willenserklärung die Fortdauer einer staatlichen Fürsorge nicht begründet werden. Keine Real vormundschaft oder Realpflegschaft. Jahrb. 1 S. 47.

[134]) Wenn er für großjährig erklärt wird. Vgl. § 98 und Anm. 89, 91 zu ALR. II. 2 § 214. Anm. 5 zu ALR. I. 5 § 19.

[135]) Wenn er in väterliche Gewalt tritt, d. h. durch Legitimation, ALR. II. 2 §§ 596 ff., §§ 601 ff., und durch Adoption, ALR. II. 2 §§ 681 ff., 716. Jahrb. 6 S. 55 (gem. R.). Nach § 696 a. a. O. soll aber das Vermögen des Adoptirten unter der bisherigen vormundschaftlichen Verwaltung bleiben, nach § 699 indessen doch wieder nach dem Ableben des natürlichen Vaters dem Adoptivvater die Vormundschaft über das Vermögen übertragen werden können. Mit VO. § 61 sind diese Bestimmungen nicht vereinbar. Denn nach § 61 wird die Vormundschaft durch die Adoption aufgehoben, § 696 ist insoweit aufgehoben, da er eine Bestimmung des Vormundschaftswesens enthält, wenn er das Fortbestehen der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung anordnet. Dagegen paßt § 86. Die

§. 62. Wird der Vormund oder der Gegenvormund handlungsunfähig, so erlischt das Amt desselben.

Mit der Aufnahme des Mündels in eine Verpflegungsanstalt, deren Vorstand nach §. 13. die Rechte eines gesetzlichen Vormundes erlangt, erlischt das Amt des bisherigen Vormundes.[136])

§. 63. Der Vormund oder der Gegenvormund, welcher sich pflichtwidrig erweist, ist von dem Vormundschaftsgerichte zu entsetzen.

Der Vormund oder der Gegenvormund, welcher sich als gesetzlich unfähig erweist oder aus erheblichen Gründen seine Entlassung beantragt, oder welchem die zur Führung der Vormundschaft nach §. 22. erforderliche Genehmigung nicht ertheilt oder entzogen wird, ist von dem Vormundschaftsgerichte zu entlassen. Als erhebliche Gründe sind namentlich anzusehen die in §. 23. Nr. 4—7. angeführten Umstände, wenn sie im Laufe der Vormundschaft eintreten.

Diese Vorschriften finden auch auf den gesetzlichen Vormund Anwendung.

Die Beschwerde gegen die erfolgte Entsetzung oder Entlassung ist nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig.[137])

§. 64. Verheirathet sich eine zum Vormunde bestellte Frau, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob sie zu entlassen sei. Verwandte sowie Verschwägerte des Mündels sind vorher nach Maassgabe des §. 55. zu hören. Die Beibehaltung ist nur mit Einwilligung des Ehemannes zulässig.[138])

§. 65. Stirbt der Vormund oder der Gegenvormund, so sind der Ueberlebende und die Erben verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen. Die Erben haben für Sicherstellung der in dem Nachlasse befindlichen Vermögensstücke des Mündels zu sorgen.

Sind mehrere Vormünder bestellt, so wird durch den Abgang eines Vormundes das vormundschaftliche Amt der übrigen nicht aufgehoben.

§. 66. Der Vormund sowie der Gegenvormund hat nach Beendigung seines Amtes die Bestallung an das Gericht zurückzugeben.

Ausübung der väterlichen Rechte ist nach §§ 694, 696 allerdings in Bezug auf das Vermögen rechtlich verhindert, und danach muß dem Adoptirten ein Pfleger bestellt werden. Nach VO. § 17 Nr. 1 wird im Einklang mit § 699 h. t. der Adoptivvater als Pfleger bestellt werden können, obwohl unleugbar eine Disharmonie darin liegt, den als Pfleger zu bestellen, dessen Rechte als Vater das Gesetz nicht gewollt hat.

[136]) § 25 Abs. 2, 3.

[137]) § 21, § 32. Das Verfahren ist nicht geordnet, AGO. I. 39 §§ 13 ff. aber nach § 102 aufgehoben. Jahrb. 6 S. 33, 35; 7 S. 50, 11 S. 72.

[138]) § 21 Abs. 2, § 32 Abs. 3.

§. 67. Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neu bestellten Vormund das verwaltete Vermögen herauszugeben und binnen zwei Monaten Schlussrechnung zu legen.

Der Gegenvormund hat die Schlussrechnung mit seinen Bemerkungen zu versehen und über die von ihm geführte Gegenvormundschaft, sowie über das von dem Vormund verwaltete Vermögen jede erforderte Auskunft zu geben.

Die Schlussrechnung ist dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Dieses hat dieselbe dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neu bestellten Vormund zur Erklärung vorzulegen und, wenn Ausstellungen nicht gemacht werden, die Entlastung herbeizuführen.

Die Pflicht zur Legung der Schlussrechnung geht auf den Verwalter im Konkursverfahren und auf die Erben des Vormundes über. Die zweimonatliche Frist beginnt für die Erben vom Todestage des Vormundes, oder, wenn ihnen eine Ueberlegungsfrist zusteht, vom Ablauf der letzteren.

§. 68. Von der Pflicht, Schlussrechnung zu legen, kann der Vormund von den Eltern oder dem Erblasser des Mündels nicht befreit werden.[139])

§. 69. Der bisherige Mündel, dessen Rechtsnachfolger und der neu bestellte Vormund sind berechtigt, Behufs Prüfung der Schlussrechnung die Vormundschaftsakten einzusehen.

Dieselben sind verpflichtet, dem Vormund und dem Gegenvormund über treu und richtig geführte Vormundschaft und über Ausantwortung des Vermögens Quittung und Entlastung zu ertheilen.

Die Quittung und Entlastung ist wegen einzelner Ausstellungen nicht zu verweigern. Wegen dieser darf ein Vorbehalt gemacht werden. Im Falle schriftlicher Beurkundung ist der Vorbehalt, um wirksam zu sein, in die Urkunde aufzunehmen.

Die Anerkennung der Rechnung schliesst den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.[140])

§. 70. Die von dem Vormund gestellte Sicherheit ist zurückzugeben und die Löschung der Sicherheitshypothek zu bewilligen, sobald dem Vormund Quittung und Entlastung ertheilt worden ist. Ist bei der Quittung und Entlastung ein Vorbehalt gemacht, so hat das Vormundschaftsgericht zu ent-

---

[139]) § 26 Abs. 6, § 35 Abs. 3, §§ 36, 47, 57, 59 Abs. 1, § 60 Abs. 2, § 87 Abs. 2, § 94. Jahrb. 5 S. 72 (Herausgabe des Vermögens beim Tode des Mündels an den Substituten).

[140]) ALR. I. 14 §§ 145 ff., 16 §§ 381, 404. Vgl. ObTr. 33 S. 364, 37 S. 335, 48 S. 413. StrA. 44 S. 338, 90 S. 292, (Versehen genügt nicht.) Jahrb. 6 S. 45.

scheiden, ob und wie viel von der Sicherheit zurückbehalten oder von der Hypothek bestehen zu lassen sei.

V. Familienrath.

§. 71. Ein Familienrath ist zu bilden:

1. wenn der Vater oder die Mutter des Mündels nach Maassgabe der in §. 17. für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften die Bildung angeordnet hat,
2. wenn drei Personen, welche mit dem Mündel bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, die Bildung beantragen,
3. wenn der Vormund oder der Gegenvormund die Bildung beantragen.

Die Bildung eines Familienraths unterbleibt, wenn sie von dem Vater oder der Mutter nach Maassgabe der Vorschriften des §. 17. untersagt ist.

Zum Eintritt in den Familienrath kann Niemand gezwungen werden.[141])

§. 72. Der Familienrath wird aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus Verwandten oder Verschwägerten des Mündels als Mitgliedern gebildet. Andere Personen können in denselben berufen werden:

1. durch den Vater oder die Mutter nach Maassgabe der Vorschriften des §. 17.,
2. durch Beschluss eines bestehenden Familienraths.

Nur männliche Personen, welche zur Führung der Vormundschaft gesetzlich fähig sind, können Mitglieder des Familienraths werden. Die Gültigkeit der Bestellung gesetzlich unfähiger Mitglieder ist nach den Vorschriften der §§. 25. 62. zu beurtheilen.

Der Gegenvormund kann zugleich Mitglied des Familienraths sein.

Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens sechs.[142])

§. 73. Soweit die Mitglieder des Familienraths nicht durch den Vater oder die Mutter berufen sind, oder die von diesen Berufenen nicht eintreten oder Mitglieder ausscheiden, erfolgt die Berufung der Mitglieder bis zur Herstellung der Beschlussfähigkeit durch den Vormundschaftsrichter nach Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels, sofern dieselbe ohne Verzug geschehen kann.

---

[141]) §. 75. Der Familienrath ist das Vormundschaftsgericht, und der Familie damit in letzter Konsequenz des Grundgedankens der VO., Staat, Gemeinde und Familie bei der Fürsorge zu betheiligen, unter der durch den Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden geübten Mitwirkung des Staats die Obervormundschaft übertragen.

[142]) § 21.

Darüber, ob und welche Personen ausserdem zu berufen sind, beschliesst der Familienrath.

§. 74. Die Mitglieder des Familienraths werden von dem Vormundschaftsrichter durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes bestellt. Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 75. Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts.[143])

§. 76. Der Familienrath ist nur bei Anwesenheit des Vormundschaftsrichters und mindestens zweier Mitglieder beschlussfähig.

Sind ausser dem Vorsitzenden nur zwei Mitglieder vorhanden, so hat der Familienrath eine oder zwei Ersatzmitglieder zu berufen und die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben bei etwaiger Beschlussunfähigkeit einzutreten haben.

§. 77. Der Familienrath wird durch den Vormundschaftsrichter auf den Antrag zweier Mitglieder, des Vormundes oder des Gegenvormundes oder von Amtswegen zusammengerufen.

Alle Mitglieder sind mündlich oder schriftlich durch den Vormundschaftsrichter einzuladen.

Der Familienrath fasst seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vormundschaftsrichters den Ausschlag.

§. 78. Zum Nachweise eines gültigen Beschlusses genügt die Unterschrift des Vormundschaftsrichters.

Der Vormund kann verlangen, dass ihm die Beschlüsse des Familienraths schriftlich zugehen.

Gegen die Beschlüsse des Familienraths findet Beschwerde nach Maassgabe des §. 10. statt.

Wird ein sofortiges Einschreiten erforderlich, so hat der Vormundschaftsrichter die nöthigen Anordnungen zu treffen und unverzüglich den Familienrath zusammen zu berufen, um diesen von der getroffenen Verfügung in Kenntniss zu setzen und über die weiter zu ergreifenden Maassregeln einen Beschluss herbeizuführen.

§. 79. Die Mitglieder des Familienraths können aus denselben Gründen wie ein Vormund durch das Beschwerdegericht entsetzt oder entlassen werden.

Gegen Mitglieder des Familienraths, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, kann der Vormundschaftsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu hundert Mark verhängen.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe findet Beschwerde nach Maassgabe des §. 10. statt.

§. 80. Fehlt es an der erforderlichen Anzahl von geeigneten Personen zur Bildung oder Ergänzung des Familienraths, so ist die Vormundschaft nach den Vorschriften dieses Abschnitts I—IV. zu behandeln.

---

[143]) Also auch Ordnungsstrafen festzusetzen. Jahrb. 1 S. 38.

Von der Auflösung des Familienraths sind die bisherigen Mitglieder, der Vormund und der Gegenvormund durch den Vormundschaftsrichter in Kenntniss zu setzen.

Auch ist dem Vormund und dem Gegenvormund eine neue Bestallung zu ertheilen, die frühere aber zurückzugeben.[144])

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft über Grossjährige.

§. 81. Grossjährige erhalten einen Vormund:

1. wenn sie für geisteskrank erklärt sind;
2. wenn sie für Verschwender erklärt sind;
3. wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind.[145–147])

§. 82. Abwesende Grossjährige, über deren Aufenthalt ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist, oder welche an ihrer Rückkehr, sowie an der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten gehindert sind, erhalten einen Vormund zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten, insoweit sie dazu einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben oder Umstände eingetreten sind, welche die ertheilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind.

Aus dringenden Gründen kann demjenigen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, auch vor Ablauf eines Jahres ein Vormund bestellt werden.

Jeder, welcher dem Vormundschaftsgericht ein Interesse zur Sache nachweist, ist berechtigt, die Einleitung der Vormundschaft zu beantragen.

Die nach dem geltenden Rechte bestehenden Ansprüche der Erben auf die Verwaltung und Nutzniessung des Vermögens eines Abwesenden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.[148–152])

---

144) § 24 Abs. 2.

145) Ob diese Großjährigen in väterlicher Gewalt oder nicht, ist hier abweichend von dem Grundsatze des ALR. und VO. §§ 11, 12, 86, 87 gleichgültig. Vgl. Anm. 70.

146) Zu Nr. 1, 2 vgl. Anm. 5 zu § 13 h. t. Anm. 42 zu § 815 h. t. Anm. 49 zu § 856 h. t. ALR. I. 1 §§ 27—31; 5 §§ 14 ff.; 9 § 542; 12 § 626. II. 1 § 55; 2 §§ 256, 263 ff. Anm. 13 zu ALR. II. 2 § 16.

147) Zu Nr. 3 vgl. ALR. I. 5 §§ 24, 25. RG. 14 S. 269, 272. Jahrb. 7 S. 50.

148) Vgl. §§ 202, 325 ff. II. 1. Jahrb. 13 S. 75 (Pflegschaft zulässig). § 83 Abs. 1, 3, 4; § 84. RGes. v. 6. Febr. 1875 § 29 Abs. 3. OHG. 24 S. 25 (Bevollmächtigter des Abwesenden).

149) Nach Abs. 1 ist die Funktion der Vormundschaft positiv auf die Vermögensangelegenheiten beschränkt; diese Beschränkung wird durch § 83 Abs. 3

§. 83. Der Vater ist gesetzlicher Vormund. In den Fällen des §. 81. Nr. 3. und des §. 82. beginnt sein Amt, sobald das Vormundschaftsgericht den Grund zur Bevormundung festgestellt hat.

Die Ehefrau ist zur Führung der Vormundschaft fähig und hat die in diesem Gesetze dem Ehemann beigelegten Rechte.

Im Uebrigen finden auf die Vormundschaft über Grossjährige die Vorschriften des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Insbesondere ist auch der Vormund eines Abwesenden berechtigt, für denselben zu erwerben, Rechtsstreite zu führen und nach Maassgabe des §. 50. Erbschaften anzutreten.

Dem Vormund eines Abwesenden oder Verschwenders kann auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung ein Honorar zugebilligt werden.[153])

§. 84. Die Vormundschaft über einen Grossjährigen hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist, die über einen Abwesenden namentlich auch, wenn derselbe für todt, für verschollen oder im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln für abwesend erklärt worden ist.[154])[155])

§. 85. Die Einleitung und die Aufhebung der Vormundschaft über einen Verschwender ist von dem Vormundschaftsgericht öffentlich bekannt zu machen.[156])

Vierter Abschnitt.

Pflegschaft.

§. 86. Die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen erhalten einen Pfleger für Angelegenheiten,

---

nicht beseitigt. Die Beschränkung hat in der Veranlassung der Vormundschaft ihren guten Grund. ObTr. 8 S. 321 ist deshalb angenommen, daß der Kurator des Abwesenden zur negativen Filiationsklage nicht legitimirt. Vgl. Anm. 13 zu ALR. II. 2 § 16.

[150]) Aus Abs. 3 folgt aber nicht, daß diese Vormundschaft abweichend von dem Grundgedanken jeder Vormundschaft im Interesse des Dritten geführt wird und lediglich in solchem Interesse einzuleiten ist.

[151]) Abs. 4 hat für das landrechtliche Gebiet keine Bedeutung; er beruht in der Rücksicht auf die in Abs. 5 erwähnten Erb- und Nießbrauchsansprüche nach Code civ.

[152]) Nach StPO. § 334 Abs. 2 hat die Vormundschaftsbehörde nach Mittheilung des Beschlusses, welcher das Vermögen eines Abwesenden im Sinne StPO. § 318 mit Beschlag belegt hat, eine Güterpflege einzuleiten. Dieselbe hat nach Voraussetzung und Zweck mit der hier geordneten Vormundschaft nichts zu thun.

[153]) § 13 findet nicht Anwendung, aber §§ 24, 26, 35, 63.

[154]) Todeserklärung: vgl. Anm. 43 ff. zu § 823 ff. h. t.

[155]) Ueber die Aufhebung der Vormundschaft bei Geisteskranken und Verschwendern vgl. Anm. 49 zu § 856 d. T. Anm. 42 zu § 815 h. t.

bei welchen die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann.

Bei einem Widerstreit erheblicher Interessen mehrerer Mündel desselben Vormundes erhält jeder Mündel einen Pfleger.[157–159])

§. 87. Wird bei Zuwendungen an eine in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person durch Anordnung desjenigen, welcher die Zuwendung gemacht hat, eine Pflegschaft nöthig, so ist der bei der Zuwendung Benannte zum Pfleger berufen.

Von der Rechnungslegung während der Dauer der Pflegschaft, von der Sicherheitsstellung und von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu gewissen Handlungen kann der Pfleger bei der Zuwendung befreit werden.[160])

§. 88. Eine Leibesfrucht, welche unter Voraussetzung ihrer bereits erfolgten Geburt nicht unter väterlicher Gewalt stehen würde, erhält auf Antrag der Schwangeren, oder auf Antrag desjenigen, dessen Rechte durch eine mögliche Geburt betroffen werden, oder in geeigneten Fällen von Amtswegen einen Pfleger.[161])

§. 89. Ist der Erbe eines Nachlasses unbekannt, so ist zur Erhaltung des Nachlasses und zur Ausmittelung des Erben ein Pfleger zu bestellen.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden weiteren

---

[156]) Vgl. CPO. § 627. Dadurch ist VO. § 85 nicht berührt.

[157]) CPO. §§ 106 ff. EGes. z. CPO. § 3. Bei der Pflegschaft, die sich von der Vormundschaft nur darin scheidet, daß sie sich auf einzelne Angelegenheiten, nicht auf die gesammte Person oder doch die gesammten Vermögensangelegenheiten, § 82, bezieht, steht die VO. wieder auf dem Grundgedanken des Vormundschaftswesens: väterlicher oder vormundschaftlicher Schutz muß fehlen. §§ 86, 88, 90. Der Fall des § 89 hat eine besondre Natur. Abgesehn davon giebt es nach dem Gesetz keine Realpflegschaft in dem Sinne, daß zur Beaufsichtigung der Verwaltung eines Nachlasses, zu welchem handlungsfähige Erben berufen, durch Anordnung des Erblassers eine staatliche Fürsorge ins Leben gerufen werden könnte. Jahrb. 1 S. 47, 10 S. 68. Vgl. aber Anm. 38 zu § 707 h. t.

[158]) Ueber die Fälle des Abs. 1, in denen wegen eines Hindernisses in der Ausübung der väterlichen (vormundschaftlichen) Rechte eine Pflegschaft nöthig, vgl. die Anm. 9 zu § 29 h. t., Anm. 55, 56 zu § 984 h. t., Anm. 82 zu § 17 VO., Anm. 135 zu § 61 VO. Zu den dort erwähnten Fällen tritt: ALR. II. 1 §§ 1001, 1003; 2 §§ 9, 106 ff., 266 ff. (Konkurs: Jahrb. 1 S. 40; 7 S. 55); 4 §§ 42, 43. Jahrb. 5 S. 78, 13 S. 64. Vgl. Jahrb. 13 S. 75 wegen der Zuständigkeit. § 5 VO.

[159]) Vgl. § 29 h. t. ALR. II. 2 § 125 und Anm. 40 dazu wegen der Verträge großjähriger Hauskinder mit dem Vater. Jahrb. 7 S. 59.

[160]) ALR. II. 2 § 160. VO. § 47 Abs. 2. Jahrb. 11 S. 77.

[161]) ALR. I. 9 §§ 371 ff.

Befugnisse dieses Pflegers werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung kann diesem Pfleger ein Honorar zugebilligt werden.[162][163]

§. 90. Ausser in den Fällen der §§. 86—89. können Personen, welche selbst zu handeln ausser Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.[164]

§. 91. Auf die Pflegschaft finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vormundschaft entsprechende Anwendung; die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

Die Pflegschaft hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist.[165]

---

162) ALR. I. 9 §§ 471 ff., 482 ff., 487, 490 und Anm. dazu; 12 § 359. VO. § 8. Die Nachlaßpflegschaft ist eine positive Erweiterung des Vormundschaftswesens, wie sich daraus ergiebt, daß trotz der Pflegschaft die Präklusion des unbekannten Erben nach Aufgebot erfolgen kann; der Pfleger vertritt eben den Nachlaß, nicht den Erben. Vgl. aber ObTr. 70 S. 355. StrA. 90 S. 231 (die Ueberlegungsfrist soll für den Pfleger von der Bestellung und der Kenntniß des Testaments laufen?) und andrerseits ObTr. 7 S. 155. Wesentlich andrer Natur ist die in CPO. §§ 693, 694 im Interesse des Gläubigers geordnete einstweilige Vertretung. An sich hätte nichts entgegengestanden, die Nachlaßpflegschaft dem Nachlaßgericht zu übertragen. Vgl. Jahrb. 3 S. 69; 4 S. 98; 8 S. 54.

163) Die Bestimmungen des ALR. §§ 472, 473 ff., 476 a. a. O. sind im Wesentlichen unberührt geblieben; § 490 a. a. O. ist als zwingende Vorschrift nicht mehr aufrecht zu erhalten, ebenso sind die Instruktionen, welche §§ 474, 475 enthalten, gemäß VO. § 89 Abs. 1, 2 zu restringiren. ObTr. 36 S. 52, welches dem Pfleger Pachtkündigung nicht gestattet, kann in dieser apodiktischen Weise nicht mehr gelten. Im Einzelnen enthalten Bestimmungen über die Rechte des Pflegers, Abs. 2, Ges. v. 28. März 1879 § 1 Abs. 1 zu ALR. I. 9 § 456 (erbschaftliches Liquidationsverfahren). Pr. KonkO. § 321. RKO. § 205. CPO. §§ 219, 220, 694. Vgl. Jahrb. 4 S. 87; 8 S. 60.

164) Nach dieser clausula generalis, in welcher aber der Grundgedanke des Vormundschaftswesens festgehalten ist, können Pfleger bestellt werden unbekannten Interessenten, sobald es sich um ihr Interesse handelt, ALR. II. 4 § 95, namentlich auch einer Descendenz. Jahrb. 1 S. 43. Vgl. Anm. 1 zu d. T. Der Kreis der Angelegenheiten muß bei Bestellung des Pflegers erkennbar abgegrenzt sein. RG. 14 S. 269. Jahrb. 6 S. 57; 7 S. 55. Auch CPO. §§ 21, 55 gehören nicht hierher. In ObTr. 32 S. 191 ist angenommen, daß der unbekannten Fideikommißinteressenten bestellte Kurator nicht legitimirt, eine Forderung gegen die Erben des Fideikommißbesitzers einzuklagen, ObTr. 36 S. 52 verneint die Befugniß zur Kündigung einer Pacht wegen Todes des Fideikommißbesitzers. Vgl. Jahrb. 4 S. 101, 107; 5 S. 73(?); 7 S. 61; 11 S. 77; 13 S. 75 (Zuständigkeit). CPO. § 600.

165) § 8. RKO. § 54 Nr. 5. Jahrb. 4 S. 84; 5 S. 76.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 92. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft und findet auch auf die schwebenden Vormundschaften oder Pflegschaften Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Paragraphen etwas Anderes bestimmt ist.

Die vormundschaftliche Thätigkeit der Familienräthe im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, der Voluntairgerichte im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, der Waisengerichte in den Hohenzollernschen Landen und der Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln hört auf.[166])

§. 93. Die bisherigen Vormünder oder Pfleger verbleiben in ihrem Amte; sie können jedoch vom Vormundschaftsgerichte in der Zeit bis zum 1. Januar 1878 entlassen werden, wenn sie zur Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft ungeeignet erscheinen, und weder nach Maassgabe der §§. 17. 87. als berufen zu erachten, noch nach Maassgabe der §§. 12. 83. gesetzliche Vormünder sind.

§. 94. Sind einem bisher bestellten oder berufenen Vormund oder Pfleger durch Verfügung der Eltern oder der Erblasser des Mündels nach dem bisherigen Rechte zulässigerweise grössere Befugnisse eingeräumt, als dieses Gesetz zulässt, so bleiben diese Befugnisse bestehen.[167])

§. 95. Die Befugnisse, welche Eltern oder Ehegatten Kraft gesetzlicher Nutzniessung am Vermögen der Kinder oder Kraft ehelichen Güterrechts zustehen, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln hat der Vater nach dem Tode der Mutter die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vormundes. Schreitet der Vater zur ferneren Ehe, so ist das Vermögen des Kindes unter Mitwirkung eines Pflegers durch ein von dem Vater dem Vormundschaftsgerichte einzureichendes Verzeichniss festzustellen.

Die in den übrigen Landestheilen bestehenden Vorschriften, welche vor oder nach der Eheschliessung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern, bleiben in Kraft.[168])

---

[166]) JMBl. 1875 S. 248 ff. Anm. 37 zu § 695 h. t. Anm. 133 zu VO. § 61.

[167]) In Betracht kommen dabei namentlich die s. g. befreiten Vormünder des ALR., §§ 422 ff., 678, 681, 874, 875 h. t., für die Anwendung ist es gleichgültig, ob der berufene Vormund erst unter der Herrschaft der VO. bestellt ist. Jahrb. 6 S. 47.

[168]) Vgl. Anm. 1 zu d. T., Anm. 31 zu § 410 h. t., Anm. 36 zu Anh. § 168, Anm. 40 zu § 736 h. t., Anm. 41 zu § 780 h. t., Anm. 55, 56 zu § 984 h. t., Anm. 52 zu § 970 h. t., Anm. 63 zu VO. § 1, Anm. 135 zu VO. § 61.

§. 96. Im Geltungsbereiche der Depositalordnung v. 15. Sept. 1783 kann die Auszahlung von Geldern aus dem Depositum auf Grund der dem Vormund erst durch dieses Gesetz übertragenen Rechte vor dem 1. Jan. 1878, nicht verlangt werden.

§. 97. Die Grossjährigkeitserklärung eines in väterlicher Gewalt stehenden Kindes erfolgt mit Zustimmung des Vaters nach Maassgabe der Vorschriften des zweiten Absatzes §. 61. Die Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Kindes ist nicht erforderlich.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln findet die nach den bisherigen Vorschriften zulässige Emanzipation nicht mehr statt.[169])

§. 98. Die für grossjährig Erklärten haben alle Rechte der Grossjährigen.

Dasselbe gilt im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln von den vor dem 1. Januar 1876 Emanzipirten, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Auf die vor dem 1. Januar 1876 Emanzipirten, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, finden die bisherigen Vorschriften mit der Maassgabe Anwendung, dass die dem Familienrathe und dem Landgerichte zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgerichte auszuüben ist.[170])

§. 99. Die Grossjährigkeit tritt als Folge der Verheirathung nicht mehr ein.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erlischt durch Verheirathung des Kindes die väterliche Gewalt.

§. 100. Rücksichtlich der Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten der Mitglieder der Königlichen Familie und des Hohenzollernschen Fürstenhauses behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden.[171])

§. 101. Die nach dem bisher geltenden Privat-Familienrechte der Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien begründeten Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.[172])

§. 102. Die Vorschriften des gemeinen Deutschen Rechts, des A. L. R. und der Allg. Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, des Rheinischen Civilgesetzbuchs und der in den einzelnen Landestheilen geltenden Ordnungen und Gesetze über das Vormundschaftswesen, welche in diesem Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, werden aufgehoben.[173])

---

[169]) Vgl. Anm. 89—91 zu ALR. II. 2 §§ 214 ff.

[170]) Anm. 169. Anm. 39 zu § 712 h. t.

[171]) Vgl. EG. z. GVG. § 5. EG. z. CPO. § 5. RGes. v. 6. Febr. 1875 § 72. Preuß. Verf. Art. 54.

[172]) Vgl. darüber Instr. v. 30. Mai 1820 § 19 zu ALR. II. 9. AG. z. GVG. § 27.

[173]) Vgl. Anm. 1 zu d. T. und die dort citirten Anmerkungen zu den einzelnen §§ d. T.

2. Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder. Vom 13. März 1878 (G. S. S. 132.).

Wir etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§. 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluss den Eintritt der Voraussetzungen des §. 1. unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.[178a])

§. 3. Das Vormundschaftsgericht beschliesst von Amtswegen oder auf Antrag. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte von den im §. 1. bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniss gekommen sind, Mittheilung zu machen.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlussfassung die Eltern oder, sofern diese nicht leben, die Grosseltern, den Vormund, den Pfleger, den Gemeindevorstand hören, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie in allen Fällen die Ortspolizeibehörde oder einen anderen, durch den Minister des Innern zu bestimmenden Vertreter der Staatsregierung.

Das Vormundschaftsgericht kann Zeugen eidlich vernehmen.

Der Beschluss des Vormundschaftsgerichts ist in einer Schlussverhandlung zu verkünden. Von dem zur Schlussverhandlung anberaumten Termine sind ausser den im zweiten Absatze dieses Paragraphen genannten Personen und Behörden der Schulvorstand und der Waisenrath zu benachrichtigen. Dieselben sind berechtigt, über den Gegenstand der Verhandlung ihre Erklärung in diesem Termine oder vorher schriftlich abzugeben.

§. 4. Gegen den Beschluss des Vormundschaftsgerichts steht den im §. 3. Absatz 2. und 4. genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu, den Eltern, beziehungsweise Grosseltern jedoch nur dann, wenn der Beschluss auf Unterbringung lautet.

[178a]) Jahrb. 9 S. 55 zu § 2 VO. (Zuständiges Vormundschaftsgericht). Jahrb 11 S. 89 (Zwangserziehung ausländischer K.).

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgerichte eingereicht wird.

§. 5. Hat die im §. 3. angeordnete Anhörung der Eltern beziehungsweise Grosseltern, des Vormundes oder Pflegers nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§. 6. Das Vormundschaftsgericht übersendet seinen auf Unterbringung gerichteten Beschluss dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 7.) durch Vermittelung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns), in Stadtkreisen und in solchen Städten, welche weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen sind, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes.

§. 7. Die Provinzialverbände, beziehungsweise die kommunalständischen Verbände Wiesbaden und Kassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. haben die Verpflichtung, auf Grund des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts die Unterbringung in einer diesem Gesetze entsprechenden Weise nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsreglements (§. 13.) herbeizuführen. Die Verbände haben Anordnungen über die Beaufsichtigung zu treffen und, soweit nöthig, für ein angemessenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen.

Verpflichtet zur Unterbringung ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete das beschliessende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat. *Hat das beschliessende Gericht seinen Sitz ausserhalb seines Gerichtsbezirks, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande ob, in dessen Gebiete der Gerichtsbezirk belegen ist; gehört der Gerichtsbezirk zum Gebiete verschiedener Kommunalverbände, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande ob, innerhalb dessen der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluss gefasst hat.**)

§. 8. Die Unterbringung darf nicht in Anstalten erfolgen, welche zur Detention der im §. 362. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Idioten, Landarmen und Gebrechlichen bestimmt sind.

§. 9. In Betreff der nach diesem Gesetze untergebrachten nicht bevormundeten Kinder üben die Waisenräthe eine gleiche

---

*) Zus. aus Art. 1 des Ges. v. 27. März 1881 (GS. S. 275). Die Kosten der Unterbringung fallen nach Art. 2, wenn in den Fällen des Art. 1 eine Beschlußfassung bereits stattgefunden hat, von dem Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes, 30. April 1881, dem nach Art. 1 zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbande zur Last.

Aufsicht, wie ihnen solche die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, insbesondere in den §§. 53. und 54. in Betreff der Mündel übertragen hat.

Die Kommunalverbände haben von der Unterbringung und von jedem Wechsel des Aufenthalts eines Zöglings dem Waisenrathe des Aufenthaltsortes Kenntniss zu geben.

Ingleichen ist dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und Entlassung eines Zöglings Mittheilung zu machen.

§. 10. Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses im Falle des §. 5., auf:

1. mit dem vollendeten *achtzehnten* Lebensjahre des Zöglings,
2. mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem verpflichteten Kommunalverbande zu beschliessen, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann von dem Verbande eine widerrufliche Entlassung verfügt werden, welche das Recht zur Zwangserziehung nicht berührt.

Wird von den Eltern beziehungsweise Grosseltern, dem Vormund oder Pfleger die Entlassung aus der Zwangserziehung beantragt, weil der Zweck dieser Erziehung anderweit sicher gestellt sei, so entscheidet über den Antrag beim Widerspruch des Kommunalverbandes auf Anrufen des Antragstellers das Vormundschaftsgericht. Gegen den abweisenden Beschluss des Gerichts steht dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung lautenden dem Verbande das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Woche bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht werden und hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

In aussergewöhnlichen Fällen kann das Recht der Zwangserziehung auf den Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts bis *längstens zur Grossjährigkeit* ausgedehnt werden, wenn eine solche Ausdehnung zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung erforderlich erscheint.*)

§. 11. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebührenund stempelfrei. Die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Beschwerden werden in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge erledigt.

---

*) Fassung des Ges. v. 23. Juni 1884 (GS. S. 306). Bis dahin hörte die Zwangserziehung mit dem 16. Lebensjahre auf und konnte nur bis zum 18. verlängert werden.

§. 12. Die in §. 7. genannten Kommunalverbände haben für die Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, wenn und insoweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken.

Die Kosten, welche durch Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nöthige reglementsmässige erste Ausstattung des Zöglings und durch die Rückreise der Entlassenen erwachsen, fallen dem Ortsarmenverbande, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, alle übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehung den vorerwähnten Verbänden zur Last, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können.

Die Verbände sind befugt, zur Bestreitung der Kosten die ihnen zufolge der Gesetze vom 8. Juli 1875 (G.-S. S. 497), vom 7. März 1868 (G.-S. S. 223), der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. September 1867 (G.-S. S. 1528) und des Gesetzes vom 11. März 1872 (G.-S. S. 257) aus der Staatskasse gewährten Renten und Fonds zu verwenden. Sie erhalten dazu aus der Staatskasse einen Zuschuss in der Höhe der Hälfte der ihnen nach dem zweiten Satze dieses Paragraphen obliegenden Ausgaben, dessen Betrag entweder im Einverständniss mit den einzelnen Verbänden periodisch als Pauschsumme, oder soweit ein Einverständniss nicht erreicht ist, jährlich auf Liquidation der im Vorjahre aufgewendeten Kosten vom Minister des Innern festgestellt wird.

Zum Zwecke der Beitreibung der Kosten aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten werden nach Anhörung des Kommunalverbandes durch den Minister des Innern Pauschsätze für die Unterbringung in Anstalten festgestellt.

§. 13. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des den Kommunalverbänden durch dieses Gesetz übertragenen Verwaltungszweiges, sowie der zu errichtenden Erziehungs- und Besserungsanstalten erfolgen durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Verbände zu erlassende Reglements.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

In Betreff der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 14. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der im §. 7. bezeichneten Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die

zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Behufe Revisionen vorzunehmen.

§. 15. Wenn einer der im §. 7. gedachten Verbände die ihm nach diesem Gesetz obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterlässt, so entscheidet das Ober-Verwaltungsgericht auf den Antrag des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen des Regierungspräsidenten.

§. 16. Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung zugelassen ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 17. Die gesetzlichen Bestimmungen über religiöse Erziehung der Kinder gelten unverändert auch für die in diesem Gesetze geordnete Zwangserziehung.

§. 18. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft.

§. 19. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Neunzehnter Titel.

Von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen.[1])

1. R. Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867. (B. G. Bl. S. 55)[2])

§. 1. Jeder Bundesangehörige[3]) hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

---

[1]) Die Grundsätze d. T. über die Armenpflege hatten bereits landesgesetzlich, vermöge der beiden Gesetze v. 31. Dezbr. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege (GS. 1843 S. 5, 8) nebst Ergänzungsges. v. 21. Mai 1855 (GS. S. 311) eine Umgestaltung in der Richtung der Freizügigkeit erfahren. Kraft Art. 3 der Nordd. BVerf. v. 25. Juni 1867, dem jetzt Art. 3 der RVerf. v. 16. April 1871 entspricht, wurde ein gemeinsames Indigenat für das Bundesgebiet begründet, und zur organischen Ausführung dieser Verfassungsbestimmung ergingen die Bundes-Gesetze über die Freizügigkeit v. 1. Novbr. 1867 (BGBl. S. 55) und über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355). Trotz der Proklamirung der Freizügigkeit enthielt indeß jener Verf.-Art. 3 in Abs. 3 die Beschränkung, daß dadurch die Vorschriften über die Armenversorgung und über die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband nicht berührt würden (vgl. auch § 11 des Freizügigkeitsges. v. 1. Novbr. 1867). Deshalb mußte auf diesem Gebiet des Heimathsrechts und namentlich der Armenpflege, auf welchem die Gesetzgebung der Bundesstaaten die größten Verschiedenheiten aufwies, eine besondere bundesgesetzliche Regelung erfolgen. Diese ist

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2. an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zulässt,[4]) weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen[5]) oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.[5a])

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschrän-

---

durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (BGBl. S. 391) bewirkt, zu welchem für Preußen das Ausführungsgesetz v. 8. März 1871 (GS. S. 130) erlassen ist.

Daraus rechtfertigt es sich, daß diesem Titel das Freizügigkeitsgesetz und die letztgedachten Gesetze über die Armenpflege vorangestellt sind.

[2]) Ursprünglich für den Nordd. Bund gegeben, demnächst aber ausgedehnt auf Baden und Südhessen durch Art. 80, I[3] der mit diesen Staaten vereinbarten Bundesverfassung (BGBl. 1870 S. 647), auf Württemberg kraft Art. 1 und 2 des Bündnißvertrages v. 25. Novbr. 1870 (BGBl. S. 656), auf Bayern laut § 2 des RGes. v. 22. April 1871 (RGBl. S. 87), auf Elsaß-Lothringen kraft RGes. v. 8. Jan. 1873 (RGBl. S. 51). — Vgl. Tit. 13 im Eingange.

[3]) Nach Maßgabe des RGes. v. 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (zu Tit. 17).

[4]) Andere Ausnahmen vgl. in Note 6a zu Tit. 13.

[5]) Vgl. Ges. v. 3. Juli 1869 (BGBl. S. 292).

[5a]) Auf Grund dieser Vorschrift und der Ausführung, daß das RStGB. die rechtlichen Wirkungen der darin vorgesehenen Strafen nicht erschöpfend habe regeln wollen, hat das Preuß. Ob.Verw.Gericht die diskretionären Befugnisse der Polizei gegen bestrafte Personen aus § 2 des Preuß. Freizügigkeitsges. v. 31. Dezbr. 1842 noch für zu Recht bestehend erachtet (Entsch. 9 S. 415, 10 S. 336).

kungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.[5b])

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, dass derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniss der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniss vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.[6])

§. 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, dass die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7.[7]) Sind in den in §. 5. bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, d. 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist

[5b]) Vgl. RG. Entsch. f. StrS. 6 S. 378.

[6]) Vgl. ObTr. 76 S. 220.

[7]) Zufolge RGes. v. 6. Juni 1870 (unten zu 2) § 1 Abs. 2 kann § 7 nur noch auf das Verhältniß Bayerns und Elsaß-Lothringens zum übrigen Reiche bezogen werden.

der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben.[8]) Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmässig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Massgabe vorbehalten, dass die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1.) geahndet werden darf.[9])

§. 11. Durch den blossen Aufenthalt oder die blosse Niederlassung, wie sie dass gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.[10])

§. 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.[11])

§. 13. Dies Gesetz tritt am 1sten Januar 1868 in Kraft.

[8]) Vgl. das Preuß. Ges. v. 2. März 1867, betr. die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartiger Kommunalabgaben (GS. S. 361, Zusatz zu Tit. 7).

[9]) Vgl. §§ 8—11 des Preuß. Ges. v. 31. Dezbr. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen (GS. 1843 S. 5).

[10]) Beseitigt durch § 10 RGes. v. 6. Juni 1870 (unten zu 2).

2. B. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870. (B. G. Bl. S. 360.)[12]

Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.

§. 1. Jeder Norddeutsche[13]) ist in jedem Bundesstaate in Bezug

a) auf die Art und das Maass der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen in §. 7. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1sten November 1867 (Bundes-Ges.-Bl. S. 55.) sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

§. 2. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände[14]) und durch Landarmenverbände geübt.

Ortsarmenverbände.

§. 3. Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke ausserhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Guts-

---

[11]) Vgl. Ges. über das Paßwesen v. 12. Oktbr. 1867 (BGBl. S. 33) und die Noten 6a, 11 zu Tit. 13.

[12]) Dies Ges. des Nordd. Bundes ist eingeführt in Südhessen durch Art. 80 der mit Hessen (und Baden) vereinbarten Bundesverfassung (BGBl. 1870 S. 670), u. in Baden und Württemberg durch RGes. v. 8. Novbr. 1871 (RGBl. S. 391), nicht aber in Bayern und Elsaß-Lothringen. Vgl. RVerf. Art. 3, 4[1] und RGes. v. 16. April 1871 (Zusatz 1 zu Tit. 13). — Neuerdings ist das Gesetz durch Nov. v. 12. März 1894 (RGBl. S. 259) in den §§ 10, 22, 29, 30 geändert und mittels der neuen §§ 30a u. 32a ergänzt, u. die dadurch herbeigeführte neue Fassung laut Bek. v. 12. März 1894 publicirt (RGBl. S. 262).

[13]) Wo in diesem Gesetz von „Norddeutschen" die Rede ist, sind darunter infolge Ges. v. 16. April 1871 § 2 (Zusatz 1 zu Tit. 13) „Deutsche", jedoch mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen (vgl. vorige Note) zu verstehen. Vgl. auch Preuß. AG. v. 8. März 1871 (unten zu 3) §§ 1, 69.

[14]) Als eigentliche Träger der Armenlast sind aber die Gemeinden (§ 3) gedacht; daher ist auch die Armensteuer als Kommunalsteuer anzusehen: RG. 5 S. 358, vgl. Note 68. — Ueber die jurist. Persönlichkeit und Erwerbsfähigkeit der Ortsarmenverbände vgl. RG. bei Gruchot 25 S. 119.

bezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.[14a])

§. 4. Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1sten Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termin muss jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbande nach Anhörung der Betheiligten durch die zuständige Behörde (§. 8.) zugeschlagen, oder selbstständig als Ortsarmenverband eingerichtet werden.

Landarmenverbände.

§. 5. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1sten Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.[15])

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§. 6. Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniss geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§. 7. Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes übernommen (§. 5.), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich.

§. 8. Die Landesgesetze[16]) bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und das Maass der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe Behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger bedienen dürfen.

14a) Als Träger der Ortsarmenverbände stellt das Preuß. AG. v. 8. März 1871 (Zusatz 3) in den §§ 2—25 auf: Gemeinden, Gutsbezirke und Gesammt-Armenverbände.

15) Vgl. §§ 26—30 des Preuß. AG.

16) Für Preußen vgl. das AG.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes:

§. 9. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch
a) Aufenthalt,
b) Verehelichung,
c) Abstammung.

Durch Aufenthalt,

§. 10. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem *achtzehnten*[17]) Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat,[17a]) erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§. 11. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 12. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 13. Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§. 14. Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 10.) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1sten November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armen-

---

17) Fassung des Ges. v. 12. März 1894 (früher hieß es: vier u. zwanzigsten).
17a) Lediglich der thatsächliche Aufenthalt entscheidet.

verband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Durch Verehelichung,

§. 15. Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschliessung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§. 16. Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§. 22. Nr. 2., 23—27. verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9—14. erworben haben.

§. 17. Als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniss vom Ehemann getrennt lebt und ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet.[18])

Durch Abstammung.

§. 18. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 20., den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§. 22. Nr. 2., 23—27. verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9. bis 14. erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19.

§. 19. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des §. 18.

Gleiches gilt im Falle des §. 17., sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§. 20. Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des §. 18. den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

§. 21. Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des §. 18. den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

---

[18]) Vgl. ALR. II. 1 §§ 677 ff.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§. 22. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2. zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem *achtzehnten*[18a]) Lebensjahre.

§. 23. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnorts zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 24. Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlasst, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 25. Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§. 26. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militairpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegs-Marine dienenden Militairperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschliessender Umstand.

§. 27. Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 22.) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armen-

---

[18a]) Vgl. Note 17.

verband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Pflichten und Rechte der Armenverbände.[19])

§. 28. Jeder hülfsbedürftige Norddeutsche muss vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet.[19a]) Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§. 29.[20]) Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniss stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz theilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muss spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniss, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

---

[19]) Die Unterstützungspflicht der Armenverbände wird durch die jüngst erlassenen socialpolitischen RGesetze nicht berührt: vgl. § 57 Krank. Versich. Ges. v. 15. Juni 1883, § 8 Unfall. Versich. Ges. v. 6. Juli 1884, § 35 des Ges. betr. die Invaliden- u. Altersversicherung v. 22. Juni 1889.

[19a]) Vgl. § 60 d. G., § 6 des Freizügigkeitsges. v. 1. Novbr. 1867.

[20]) Die Fassung der §§ 29—32a beruht auf der Nov. v. 12. März 1894.

§. 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemässheit des §. 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;

b) wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Der Beweis, dass ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, dass er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittelungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maass der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne dass dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen lässt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmässig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.[21])

§. 30a. Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchen der Anspruch entstanden ist.

§. 31. Der nach der Vorschrift des §. 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines

---

[21]) Vgl. für Preußen das AG. v. 8. März 1871 § 35 u. Tarif v. 2. Juli 1876 (MBl. S. 259) u. 8. Febr. 1879 (MBl. S. 50).

hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 55).

§. 32. Der zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§. 55 und 56 etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§. 32a. Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.

§. 33. Muss ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maassgabe, dass es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.[22])

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände:[23])

Einleitung.

§. 34. Muss ein Ortsarmenverband einen hülfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über

[22]) Für Preußen geschehen durch § 37 AG. v. 8. März 1871.
[23]) Vgl. Preuß. Land.Verw.Ges. v. 30. Juli 1883 § 157[3] u. Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 § 39 (zu Tit. 13).

seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Ertattung der aufgewendeten beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten[24]) nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung Behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach §. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Ges.-Bl. S. 55. ff.) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniss Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§. 35. Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§. 36. Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbstständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§ 37. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger[25]) werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.[25a])

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§. 38—51. dieses Gesetzes Anwendung.

Entscheidung.

§. 38. Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armen-

---

[24]) Als Präklusivfrist aufgefaßt v. Bund.Amt für das Heimathswesen (vgl. CentrBl. 1873 S. 70).

[25]) Damit sind, wie sich aus der Stellung des § 37 ergiebt, nicht bloß Streitfälle aus der vorläufigen Unterstützung (§§ 28, 34), sondern alle Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über die Unterstützung Hilfsbedürftiger nach öffentlichem Recht gemeint.

[25a]) Vgl. Zusatz 3.

verbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.[26])

§. 39. Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 40. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluss; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen (§. 31.) begründet ist, muss dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§. 41. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt.[27])

Bundesamt für das Heimathswesen.

§. 42. Das Bundesamt für das Heimathswesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muss die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit[28]) besitzen.

§. 43. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlass besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23—26. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 mit der Maassgabe, dass

1. an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamtes tritt; und dass im Falle des §. 25. a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich Preussischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,

---

[26]) Für Preußen vgl. Zusatz 3 nebst Erläuterungen.
[27]) Vgl. § 57 Preuß. AG. v. 8. März 1871.
[28]) Vgl. jetzt § 5 GVG.

2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

§. 44. Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im §. 42. vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muss.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muss in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§. 45. Der Geschäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.[29])

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§. 46. Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§. 47. Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§. 48. Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor.

§. 49. Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniss für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§. 50. Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

---

[29]) Ausgeführt durch Regulativ v. 6. Jan. 1873 (CentrBl. f. d. D. Reich S. 4).

Das Erkenntniss wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§. 46.) zugefertigt, gegen deren Beschluss es ergangen ist.

§. 51. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 52. Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamtes für das Heimathswesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, dass die Vorschriften der §§. 38. bis 51. 56. Absatz 2. dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.[30])

Exekution der Entscheidung.[31])

§. 53. In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des §. 57., sofort vollstreckbar.

Im Uebrigen findet die Exekution statt:

a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§. 55.);

b) auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

§. 54. Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemässheit der §§. 38—51. dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§. 55. Den zur vorläufigen Unterstützung (§. 28.) und beziehungsweise zur Uebernahme (§. 31.) eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1sten November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes, dauernd oder zeitweilig auszuschliessen.

---

[30]) Vgl. Zusatz 3.

[31]) Vgl. jetzt Tit. V des Preuß. Land.Verw.Ges. v. 30. Juli 1883.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§. 38. 39. 40.) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, Zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§. 53.).

§. 56. Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathswesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlass einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.[32])

§. 57. So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach §. 55., oder betreffend den Erlass der im §. 56. bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§. 53.).

§. 58. Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hülfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der

---

[32]) Vgl. § 59 des Preuß. AG. v. 8. März 1871.

Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§. 38. Abs. 2.).

§. 59. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise ausser Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar, für die Erstattung zu sorgen.[33])

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§. 60. Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maassgabe, dass es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.[34])

Verhältniss der Armenverbände:

Zu einander,

§. 61. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet.[35])

Zu anderweit Verpflichteten,

Daher werden die auf anderen[35a]) Titeln (Familien- und Dienstverhältniss, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§. 62. Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln

---

[33]) Vgl. § 59 Abs. 2 a. a. O.

[34]) Vgl. § 64 a. a. O.

[35]) Der hiernach offen gelassene Ersatzanspruch an den Armen selbst ist für das ALR. zugebilligt vom RG. bei Gruch. 24 S. 513 (anders für das Gem. R. RG. 14 S. 199).

[35a]) D. h. privatrechtlichen, §§ 65—67 a. a. O. Vgl. StrA. 91 S. 292 (alleinige Zulässigkeit des Rechtsweges beim Streit zwischen Armenverband und Geschwistern des unterstützten Armen), sowie Note 57.

verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maasse und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.[35b])

Der Einwand, dass der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

Zu den Behörden.

§. 63. Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden Behufs der Ermittelung der Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hülfsbedürftigen auf Verlangen behülflich zu sein.

§. 64. Das Eintreten der in den §§. 10. und 22. an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag[36]) oder Verzicht der betheiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes.

§. 65. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871[37]) in Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes gültigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit noch Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Insbesondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Uebergangsbestimmungen.

1. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathsrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimathsort angehört.

2. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes einen Unterstützungswohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maassgaben dieses Gesetzes, gleichviel ob die Voraussetzungen

---

[35b]) Vgl. RG. 2 S. 45 und bei Gruchot 26 S. 1105 (Geltendmachung von Ansprüchen des Armen aus dem Haftpflichtgesetz), 4 S. 149 (Klagevoraussetzungen), 3 S. 320, OVG. 13 S. 426, RG. 7 S. 141, 307 u. bei Gruch. 30 S. 422 (Verjährung aus § 54 I. 6 ALR.), RG. 27 S. 176.

[36]) Namentlich s. g. Heimathsscheine. Vgl. RG. bei Gruchot 34 S. 735.

[37]) Für Baden und Württemberg gelten an Stelle der Zeitbestimmungen des § 65 der 1. Jan. 1873 und der 31. Dezbr. 1872 (§ 2 des RGes. v. 8. Novbr. 1871, RGBl. S. 391).

des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3. Wo und insoweit bisher ein Heimathsrecht oder Unterstützungswohnsitz durch blossen Aufenthalt nicht erworben, durch blosse Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4. Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5. Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

6. Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitsachen über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maassgabe der Vorschrift des §. 37. zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armenkommunen, Armenbezirke, Heimathsbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.

3. Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz Vom 8. März 1871. (G. S. S. 130.)[38]

Wir etc. verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 360 ff.) für den gesammten Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebietes, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Umfang der Unterstützungspflicht.

§. 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§. 69) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande

[38]) Dazu Instr. v. 10. April 1871 (MinBl. d. i. V. S. 132). Inzwischen sind die §§ 31, 65 u. 68 des Gesetzes abgeändert und ergänzt durch die Nov. v. 11. Juli 1891 (GS. S. 300).

Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniss zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten ausserhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

A. Ortsarmenverbände.

a. Gemeinden.

§. 2. Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsarmenverband, sofern sie nicht einem, mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Ortsarmenverbande (Gesammt-Armenverbande) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maassgebend.

Die in diesem Gesetze der Gemeindevertretung zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.[39])

§. 3. Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt, sofern nicht die Gemeinde-Verfassungsgesetze über den Vorsitz in Deputationen Anderes bestimmen, der Bürgermeister — in den Landgemeinden der Provinz Westphalen der

---

[39]) Vgl. die in den Tit. 7 und 8 gegebenen Landgemeinde- und Städte-Ordnungen, auch Kreis-O. § 21 Abs. 3.

Amtmann — oder ein dazu von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Wo kein Bürgermeister (Amtmann) an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, tritt an seine Stelle der Gemeindevorsteher.

Bei den sonstigen näheren Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Zusammensetzung und Geschäftsführung besonderer Verwaltungs-Deputationen hat es sein Bewenden, die Wahl der in die letzteren zu entsendenden Mitglieder der Gemeindevertretung und anderen Ortseinwohner steht jedoch fortan überall, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnorts sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

§. 4. Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und drei Jahre oder die sonst in den Gemeinde-Verfassungsgesetzen vorgeschriebene längere Zeit hindurch fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter von 60 oder mehr Jahren;
4. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
5. sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, von der Gemeindevertretung zu beschliessen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§. 5. Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlussfassung hierüber steht, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, der Gemeindevertretung zu; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 6. Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen

zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer 14 tägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thaler bestraft.

b. Gutsbezirke.

§. 7. Den Gemeinden werden, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, die ausserhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirke gleich geachtet. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten in den ausserhalb des Gemeindeverbandes stehenden Bezirken sind in den letzteren überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maassgebend.[40])

§. 8. Die Gutsbesitzer haben in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

Steht der Gutsbezirk nicht ausschliesslich im Eigenthum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege in dem Gutsbezirke anderweitig regelt und den mit heranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Betheiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt. Das Statut wird, wenn sich die Betheiligten nicht vereinigen, nach Anhörung derselben durch den Kreistag festgestellt und muss hinsichtlich der Regelung der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung der Bezirksregierung.[41])

c. Gesammt-Armenverbände.

§. 9.[42]) Die einen einheitlichen Ortsarmenverband (Gesammt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken bleiben als solche bestehen. Die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maassgebenden statutarischen Vorschriften können durch verfassungsmässigen, von der Bezirksregierung bestätigten Beschluss des betreffenden Verbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäss den Vorschriften des §. 10., abgeändert werden.

---

40) Vgl. Kreis-O. § 21 Abs. 3, Landgem.O. v. 3. Juli 1891 § 122.

41) Wegen der jetzigen Kompetenz vgl. §§ 40, 44, 160 Zuständigkeitsges. v. 30. Juli 1883.

42) Zu §§ 9, 10, 12 vgl. Noten 41 u. 43.

§. 10. Soweit die Verfassung der bestehenden Gesammt-Armenverbände nicht durch statutarische Vorschriften geregelt ist, bleibt den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken die Vereinbarung solcher statutarischen Vorschriften, vorbehaltlich der Bestätigung der letzteren durch die Bezirksregierung, überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesammt-Armenverbandes durch ein nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreistage nach Maassgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beschliessendes, von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut geregelt.

Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere, aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Gutsbezirkes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniss der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maassgabe, dass jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk wenigstens Einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muss, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen, nach Maassgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze, der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke erfolgt nach Maassgabe der in ihnen aufkommenden Klassen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer. Das Einkommen, welches aus ausserhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fliesst, ist ausser Berechnung zu lassen.

Das Einkommen, welches die ausserhalb des Bezirkes des Gesammtarmenverbandes wohnenden Personen mit Einschluss der juristischen Personen, der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Klassen- und Einkommensteuer besonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des au

sie vertheilten Kostenbeitrages nach den Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze überlassen.

§. 11. Die einen einheitlichen Ortsarmenverband gegenwärtig noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden) können unter Zustimmung des Kreistages in den Formen, welche für die Beschlussfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände vorgeschrieben sind, als Gesammt-Armenverbände eingerichtet werden. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Kommunalverbände sind alsdann auch für die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege maassgebend.

§. 12. Gemeinden oder Gutsbezirke, welche einem der in den §§. 9. und 11. gedachten Verbände nicht angehören, können mittels gegenseitiger Vereinbarung als Gesammt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesammt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beschlussfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes nach aussen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut zu regeln.[43])

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 3. bis 5., betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, sowie die Bestimmungen des §. 6. kommen auch bezüglich der Gesammt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§. 14. Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlussfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind, und nur mit Genehmigung der Bezirksregierung vorgenommen werden.[44])

§. 15. Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

d. Umwandlung und räumliche Begrenzung der, dem Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 nicht entsprechenden Ortsarmenverbände.

§. 16. Die in einigen Landestheilen bestehenden Ortsarmenverbände (Armenkommunen u. s. w.), welche den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nicht entsprechen, werden in Ortsarmenverbände nach

---

[43]) Wegen der Gesammt-Armenverbände vgl. jetzt die §§ 128, 138, insbesondere den § 131 der Landgemeinde-O. v. 3. Juli 1891 (GS. S. 233).

[44]) Wegen der heutigen Zuständigkeit vgl. § 40 Ges. v. 1. Aug. 1883.

Maassgabe jenes Gesetzes umgebildet. Dieselben erhalten ihre räumliche Begrenzung durch Beschluss der in Gemässheit des §. 18. zu bildenden Kommissionen unter Bestätigung der Bezirksregierung nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten. Die räumliche Begrenzung geschieht in der Weise, dass diejenigen Verbände, welche schon jetzt mehrere ganze Gemeinden oder Gutsbezirke umfassen, als Gesammt-Armenverbände in Gemässheit des §. 10. des gegenwärtigen Gesetzes einzurichten sind.

§. 17. Das Vermögen der im §. 16. gedachten Ortsarmenverbände (Armenkommunen u. s. w.) geht zur bestimmungsmässigen Verwendung auf die neu zu bildenden Ortsarmenverbände über, unter Wahrung aller bestehenden Rechte der Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und unter Vorbehalt des Rechtsweges für dieselben.

Die Theilnahmerechte der neu zu bildenden Ortsarmenverbände an dem vorgedachten Vermögen bestimmen sich in Ermangelung besonderer Rechtstitel oder einer anderweitigen Vereinbarung der Betheiligten zunächst nach dem Maassstabe, nach welchem die Betheiligten zu diesem Vermögen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre beigetragen haben, und wenn ein solcher Maassstab nicht nachweisbar ist, nach der Seelenzahl.

Eine Vertheilung des bisher ungesondert verwalteten Armenvermögens ist nur zulässig, wenn sie nach der von der Bezirksregierung zu treffenden Entscheidung mit den bestimmungsmässigen Zwecken des Armenvermögens vereinbar ist. Wo die Vertheilung nicht stattfindet, kann eine gemeinschaftliche Verwaltung nach Maassgabe der §§. 10., 12. und 13. eingerichtet werden.

§. 18. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§. 16. und 17. erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch Kommissionen, bestehend aus einem von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier weiteren, gemäss Beschluss der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern. Die Provinzialvertretung beschliesst über die Zahl der zu bestellenden Kommissionen. Gegen die Beschlüsse der Kommissionen bleibt den Betheiligten der Rechtsweg vorbehalten.

e. Aufzuhebende örtliche Armenbehörden.

§. 19. Es werden diejenigen besonderen Behörden (Armenkommissionen, Hospitien-Kommissionen, Armenverwaltungen, Pflegschaftsräthe etc.) hierdurch aufgehoben, welche in einigen Landestheilen, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den, durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden bestehen. Auf die letzteren gehen alle, aus Gesetzen, Verordnungen und anderen Titeln entspringenden Rechte und Pflichten der gedachten besonderen Armenbehörden über, insbesondere ist das unter ihrer Verwaltung stehende

Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

§. 20. Soweit bisher, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, von den nach §. 19. aufzuhebenden besonderen Armenbehörden Armenfonds und Armenanstalten ungesondert verwaltet wurden, welche für die Armenzwecke mehrerer Gemeinden bestimmt sind, kommen die Vorschriften der §§. 21. bis 23. zur Anwendung.

§. 21. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf diejenigen Behörden über, welche nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Landgemeinden angeordnet sind. Der Artikel 15. des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz (Gesetz-Samml. S. 435. ff.), kommt entstehenden Falles mit der Maassgabe zur Anwendung, dass die in dem letzten Satze dieses Artikels erwähnten Rechte des Vorsitzes und der Verwaltung demjenigen Bürgermeister zustehen, in dessen Amtsbezirke die betreffende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat.

§. 22. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Stadtgemeinden oder für die Armenzwecke von Stadt- und Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf die Behörden derjenigen Gemeinde über, in welcher die aufzuhebende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat. In Fällen dieser Art ist den betheiligten Aussengemeinden eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Armenfonds und Armenanstalten nach Maassgabe der Bestimmungen der §§. 10. 12. 13 einzuräumen.

§. 23. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§. 19. bis 22. erforderliche Regulirung erfolgt nach Maassgabe der Bestimmungen der §§. 17. und 18.

§. 24. Den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen verbleibt in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens, insoweit diese Verwaltung gegenwärtig noch nicht auf die gemäss §. 19. aufzuhebenden Armenbehörden übergegangen ist. Insoweit den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen schon nach den bisherigen Gesetzen ein Anspruch auf Rückgewähr des in die Verwaltung der aufzuhebenden Armenbehörden übergegangenen Vermögens zusteht, bleibt ihnen die Verfolgung desselben im Rechtswege vorbehalten.

f. Aufsichtsrecht der Staatsregierung.

§. 25. Der Staatsregierung steht nach Maassgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze die Aufsicht über die Verwaltung

der Ortsarmenverbände zu.[45]) Sie hat insbesondere auch in den Fällen der §§. 19. ff. darüber zu wachen, dass das Armenvermögen seinen bestimmungsmässigen Zwecken nicht entfremdet werde.

B. Landarmenverbände.

§. 26. Die bestehenden Landarmenverbände werden in ihren gegenwärtigen Grenzen bis auf Weiteres beibehalten, jedoch wird der Kreis Meisenheim dem Landarmenverbande des Regierungsbezirks Coblenz und die Enklave Kaulsdorf dem Landarmenverbande der vormals Sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt und des Kreises Erfurt zugelegt. Einen besonderen Landarmenverband bilden ausserdem

1. die Provinz Schleswig-Holstein,
2. die Provinz Hannover,
3. der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Kassel,
4. der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausschluss des Stadtkreises Frankfurt a. M.,
5. der Stadtkreis Frankfurt a. M.,
6. der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Für das Jadegebiet werden die Funktionen des Landarmenverbandes bis auf Weiteres vom Staate übernommen.

§. 27.[46]) Die Grenzen der Landarmenverbände können unter Zustimmung der Betheiligten und, wo für den Bezirk eines Landarmenverbandes eine besondere Vertretung nicht besteht, unter Zustimmung der Provinzialvertretung, durch Königliche Verordnung geändert werden. Ohne diese Zustimmung ist eine solche Aenderung nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

§. 28. Die Verwaltung der Angelegenheiten derjenigen Landarmenverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt nach den für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden maassgebenden Vorschriften.

In allen anderen Fällen wird die Verwaltung der Angelegenheiten der Landarmenverbände durch Königliche Verord-

---

[45]) Vgl. für Stadtgemeinden die §§ 7—21 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883, für Landgemeinden, Gutsbezirke u. gemischte Verbände die §§ 139—145 der Landgemeinde-O. v. 3. Juli 1891.

[46]) An Stelle der in einigen der älteren Provinzen vorhanden gewesenen mehrfachen Landarmenverbände sind auf Grund der §§ 27, 28 dieses Gesetzes und der Provinz.-O. v. 29. Juni 1875 § 128 durch Kgl. Verordnung einheitliche provinzielle Landarmenverbände geschaffen, deren Verwaltung zugleich auf die Provinzialverbände übertragen ist; so für Pommern durch V. v. 27. Dezbr. 1876 (GS. 1877 S. 2) und v. 15. März 1877 (GS. S. 95), für Schlesien durch V. v. 16. Febr. 1878 (GS. S. 91), für Brandenburg durch V. v. 25. Febr. 1878 (GS. S. 94), für Sachsen durch V. v. 16. März 1878 (GS. S. 127). — Vgl. noch Ges. v. 18. und 19. Jan. 1881 (GS. S. 7, 10).

nung,[46a]) soweit es bisher noch nicht geschehen ist, den betreffenden kreis-, beziehungsweise provinzial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maassgabe der für diese Verbände und deren Organe gültigen Verfassungsgesetze übertragen. Bis zum Erlass der betreffenden Königlichen Verordnung bewendet es überall bei den zur Zeit bestehenden Verwaltungsvorschriften, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 71.

§. 29. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände aufzubringenden Kosten werden auf die betreffenden Kreise nach dem Maassstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern (§. 70.) vertheilt, sofern nicht die Vertretung eines Landarmenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringungsweise beschliesst. Den Vertretungen der Kreise bleibt die Beschlussfassung über die Aufbringungsweise des auf die letzteren vertheilten Kostenbetrages überlassen.[46b])

In der Provinz Hannover werden die vorgedachten Kosten auf die Amtsverbände beziehungsweise auf die nicht zu einem Amtsverband gehörigen Städte vertheilt.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen erfolgt die Vertheilung auf die Oberamtsbezirke. Die Aufbringungsweise der auf die letzteren vertheilten Kostenbeträge wird bis zur Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen durch eine Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiss, Vogt) des Oberamtsbezirks unter dem Vorsitze des Oberamtmanns bestimmt.

§. 30. Die Bestimmungen des §. 29. treten in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz erst mit dem 1. Januar 1873 in Geltung. Mit demselben Tage treten in der Provinz Schlesien die zur Zeit dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Erhebung von Abgaben für das Landarmen- und Korrigendenwesen bei Erb- und Besitzveränderungsfällen, ausser Kraft.

Pflichten und Rechte der Landarmenverbände.

§. 31.[46c]) Die Landarmenverbände — in der Provinz Ostpreussen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

[46a]) Im Jahre 1871 ist eine Reihe solcher Verordnungen erlassen.

[46b]) Vgl. § 44² Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

[46c]) Die jetzigen §§ 31 u. 31a—e beruhen auf Art. I der Nov. v. 11. Juli 1891 (Note 38).

Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

Dieser Landarmenverband kann die Uebernahme des Hülfsbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Ueberführungskosten von demjenigen Landarmenverbande verlangen, dem der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

§. 31 a. Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt der Landarmenverband. Der Landarmenverband ist berechtigt, sofern es sich nicht um einen landarmen Hülfsbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung Ersatz der sonstigen Kosten von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört; der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbande mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihülfe zu gewähren.

Unberührt bleiben alle auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen.

§. 31 b. Die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen, sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten werden in Reglements getroffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen.

§. 31 c. Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihülfe verpflichteten Kreisen unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuss, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden.

§. 31 d. Land- und Stadtkreise, sowie Ortsarmenverbände, welche für einen der von den Landarmenverbänden unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, können, so lange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes theilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen.

Land- und Stadtkreise können mit Genehmigung des Oberpräsidenten auch in Zukunft die Fürsorge für hülfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde in eigenen Anstalten übernehmen.

Die in Folge der Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Oberpräsidenten zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 tragen die Landkreise die allgemeinen Verwaltungskosten allein und dürfen die Ortsarmenverbände höchstens bis zu einem Drittel der sonstigen Kosten heranziehen (§. 31a).

§. 31e. Die Landarmenverbände, Kreise und die aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände sind auch ferner befugt, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen.

Die gleiche Befugniss verbleibt den Kreisen und den im Absatz 1 bezeichneten Kommunalverbänden hinsichtlich der hülfsbedürftigen Kranken.

§. 32. Die in einigen Landestheilen bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (ausserordentliche Armenlast) bleiben als solche aufrecht erhalten; bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten derselben kommen die §§. 9., 10., 13. bis 15. gleichmässig zur Anwendung.

Ohne Zustimmung der Betheiligten findet die Bildung solcher Verbände nicht ferner statt.

§. 33. Die in einigen Landestheilen bestehenden Verpflichtungen des Staats zur Bestreitung einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege werden insoweit aufgehoben, als diese Verpflichtungen nicht auf besonderen Rechtstiteln beruhen.

Desgleichen werden aufgehoben die Bestimmungen des Ausschreibens des vormaligen Kurhessischen Staatsministeriums vom 15. Oktober 1822 (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 45.), sowie die Bestimmungen in §. 1. Nr. 5. des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze vom 25. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 525.).

§. 34. Die Landarmenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach §. 28. des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, in ihren Armenhäusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Ortsarmenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

§. 35. Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maassgebenden Tarife werden von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzialvertretung beziehungsweise der Kommunallandtage aufgestellt. Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen bewendet es, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert worden sind.[47]

---

[47] Vgl. Note 21.

§. 36. Die Landarmenverbände sind verpflichtet, denjenigen, ihrem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages endgültig die Deputation für das Heimathwesen (§. 40.), zu deren Sprengel der betreffende Ortsarmenverband gehört.[48]) Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

Die in einigen Theilen des Regierungbezirks Kassel bestehenden Verbände zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche die Lasten der öffentlichen Armenpflege für sich allein nicht aufzubringen im Stande sind, werden insoweit aufgehoben, als diese Verbände nicht gleichzeitig zur Verfolgung anderer Zwecke eingerichtet sind, beziehungsweise insoweit auf sie nicht gleichzeitig der §. 32. Anwendung findet. Auf das Vermögen dieser Verbände, soweit dasselbe lediglich zur Unterstützung der vorgedachten Gemeinden bestimmt ist, kommen die Vorschriften der §§. 17. und 18. zur Anwendung.

§. 37. Muss ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§. 33. des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen demjenigen Landarmenverbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Lässt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

§. 38. Die Landarmenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des §. 361. Nr. 3. bis 8. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870[49]) verurtheilten und nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahin gehenden Beschluss dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transportes der vorgedachten Personen aus dem Gerichtsgefängniss in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa Behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Landarmenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung und entstehenden Falls der Beerdigung insoweit zu

---

[48]) Jetzt vgl. § 42 Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.
[49]) Jetzt der §§ 361 Nr. 3—8 und 362 RStGB.

tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden.

§. 39. Die Landarmenverbände sind fortan, soweit es bisher noch der Fall ist, nicht mehr verpflichtet, die Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bezüglich der im §. 38. gedachten Personen zu tragen.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

§. 40.[50]) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Preussischen Armenverband von einem anderen Deutschen Armenverbande erhoben werden, wird für jede Provinz oder für einen oder mehrere Regierungs- oder Landdrosteibezirke eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathwesen" führt und am Hauptorte der Provinz oder am Sitze einer Bezirksregierung oder Landdrostei ihren Sitz hat.[51])

§. 41. Die Deputation für das Heimathwesen besteht aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten und ferneren drei von der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern.

Der richterliche Beamte wird aus den am Sitze der Deputation ein richterliches Amt bekleidenden Personen, der Verwaltungsbeamte aus den am Sitze der Deputation fungirenden etatsmässigen Mitgliedern der Regierung beziehungsweise der Landdrostei, oder aus der Zahl der dem Ober-Präsidenten beigeordneten Räthe für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation von dem Könige ernannt.[52])

Die drei anderen Mitglieder werden aus den Angehörigen des Sprengels der Deputation für die Dauer von drei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter ernannt, beziehungsweise gewählt.

Den Vorsitzenden der Deputation und dessen Stellvertreter ernennt der König aus der Zahl der Mitglieder.

§. 42. Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschliesslich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlussfähigkeit der Deputation. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 43. Die Mitglieder der Deputation sind für ihre Entscheidungen nach den für richterliche Beamte geltenden Grund-

---

[50]) Im Geltungs-Gebiet des Land.Verw.Ges. v. 30. Juli 1883 sind die §§ 40—48, 50— 56 des Ges. v. 8 März 1871 aufgehoben, und an Stelle der Deputationen für das Heimathswesen die Bezirksausschüsse getreten. Vgl. §§ 158[1], 155 Land.Verw.Ges., § 39 Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

[51]) Vgl. KabO. v. 22. April 1871 (MinBl. d. i. V. S. 229).

[52]) Die Fassung des Abs. 2 ist die des Ges. v. 20. Jan. 1879 (GS. S. 5).

sätzen verantwortlich. Die ernannten Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disziplinarvorschriften. Das Verfahren wird von demjenigen Gerichtshof geleitet, welcher für den Bezirk des betreffenden Appellationsgerichts den Disziplinarhof bildet. Die gewählten Mitglieder der Deputation unterliegen keinem Disziplinarverfahren.

Der äussere Geschäftsgang bei den Deputationen wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Justizminister und der Minister des Innern gemeinsam zu erlassen haben. In dem Regulativ sind insbesondere auch die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Stellvertrer in Gemässheit dieses Gesetzes einzuberufen sind.[53])

§. 44. Die gewählten Mitglieder der Deputation erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschliesst die Provinzialvertretung, im Regierungsbezirk Sigmaringen bis zur Einführung einer solchen die Regierung daselbst. Der Entschädigungsbetrag wird von dem Landarmenverbande, und wo mehrere Landarmenverbände betheiligt sind, im Verhältniss der in denselben aufkommenden direkten Staatssteuern aufgebracht. Die übrigen Kosten der Deputation für das Heimathwesen fallen dem Staate zur Last.

§. 45. Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruches ist bei der Deputation anzubringen, zu deren Sprengel der in Anspruch genommene Armenverband gehört.

§. 46. In der der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruches genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§. 47. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnissnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§. 48. Der Klageschrift und den im §. 47. gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug

[53]) Vgl. Regulativ v. 1. Febr. 1872 (MinBl. d. i. V. S. 46).

genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§. 49. Die Deputation für das Heimathwesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozessgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen.

§. 50.[54]) Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine der Bezirksregierung nachgeordnete Behörde oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Sie kann verordnen, dass die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§. 51. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder, wenn sie in einem anderen Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§. 52. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, dass beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluss auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§. 53. In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§. 54. Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschliessen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

---

[54]) Vgl. zu §§ 50— 56 die Note 50.

§. 55. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muss und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 56. Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe, ausser den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theil sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils, mit Einschluss der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten. Der Ueberschuss wird dem Landarmenverbande zugewiesen, und wo mehrere Landarmenverbände betheiligt sind, im Verhältniss zu den in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern vertheilt.

Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige kann von den Ministern des Innern und der Justiz ein Tarif aufgestellt werden.[55])

§. 57. Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluss aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

§. 58. In allen Streitsachen zwischen Preussischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§. 59. Gegen die im §. 56. des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Preussischen Armenverbänden besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise ausser Stande (§. 59. des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz und für die Erstattung

---

[55]) Abs. 5 beruht auf dem Ges. v. 10. Jan. 1874 (GS. S. 10). Vgl. Tarif v. 8. Febr. 1874 (MinBl. d. i. V. S. 41).

der Auslagen und Gebühren muss der betreffende Landarmenverband aufkommen.

§ 60.[56]) In jedem Kreise wird eine Kommission gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Ortsarmenverband von einem anderen Preussischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung, und auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen muss.

Die Kommission besteht aus dem Landrath (dem Landrathsamts-Verwalter) als dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche der Kreistag aus den Angehörigen des Kreises für die Dauer von drei Jahren wählt. Für den Vorsitzenden und jedes der beiden anderen Mitglieder wählt der Kreistag einen bestimmten Vertreter.

In Städten, welche zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Wahl aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung.

§. 61. Für das Verfahren der Kommissionen kommen die §§ 46. 49. 50. 52. 54 in Anwendung mit der Maassgabe, dass auf die im §. 49. bezeichnete Strafe die Kommission erkennt und der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zusteht. Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Kommission in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf dieselbe in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen.

§. 62. Die Kommission entscheidet endgültig mit Ausschluss jeder Berufung. Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Theile die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theils, jedoch mit Ausschluss der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von der Kommission endgültig festgesetzt.

Die Entscheidungen der Kommissionen, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 63. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.[57])

---

[56]) In den Fällen der §§ 60—62 beschließt jetzt endgültig der Kreis- (Stadt-) Ausschuß: § 43[1] Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

[57]) Auch kann ein Anspruch auf Erstattung von Armenverpflegungsgeldern nicht ohne weiteres gerichtlich geltend gemacht werden, da über Dasein

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maassgabe, dass an die Stelle der Bezirksregierung die Deputation für das Heimathwesen tritt, welche endgültig entscheidet.[58])

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§. 64. Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a) auf die Art und das Maass der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

einem Deutschen gleich zu behandeln.

Verhältniss der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten und zu den Behörden.

§. 65. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muss, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluss der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Aeltern,[58a]) die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder [58a]) und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maassgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlussfassung steht dem Landrathe desjenigen Kreises[59]) und im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Oberamtmanne desjenigen Oberamtsbezirkes zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat, beziehungsweise wenn die Gemeinde des Wohnsitzes weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landrathes unterworfen ist, dem Gemeindevorstande.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

---

und Umfang der Unterstützungspflicht zuvor endgültig von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden ist: ObTr. 73 S. 239, 82 S. 53 (StrA. 93 S. 22), RG. 3 S. 270, 27 S. 176.

[58]) Wegen der heutigen Zuständigkeit vgl. § 41 Ges. v. 1. Aug. 1883.

[58a]) Unter „Aeltern" und „Kindern" sind aber nicht Ascendenten und Descendenten entfernterer Grade zu verstehen: RG. 5 S. 154.

[59]) Für die Zuständigkeit kommt jetzt § 43² Ges. v. 1. Aug. 1883 in Betracht.

In den Fällen der §§. 31, 31 a, d und e sind auch die Kreise und die anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbände berechtigt, die Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung von den im Absatz 1 aufgeführten Personen nach Massgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu fordern. Findet eine Vereinbarung über die Höhe dieser Kosten nicht statt, so beschliesst auf den Antrag der Berechtigten nach Anhörung der Betheiligten der Bezirksausschuss endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Die in schriftlicher, von beiden Theilen vollzogener Fassung vereinbarten und die von dem Bezirksausschusse festgesetzten Beträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.[59a])

§. 66.[59b]) Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§. 65.) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen wie dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§. 67. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§. 65. 66.) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§. 68. Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten[60]) kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§. 40. ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

Der Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren steht in den Fällen der §§. 31, 31a, d und e auch den Kreisen und den anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbänden zu. Die

---

[59a]) Abs. 4 und 5 sind durch Art. II der Nov. v. 11. Juli 1891 hinzugefügt.

[59b]) Zu §§ 66, 67 vgl. § 43 Abs. 2 Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

[60]) Nicht minder die Verabreichung der künftig nöthigen Verpflegung: ObTr. 76 S. 213.

Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig. [60a])

Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile und Schlussbestimmungen.

§. 69. Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6ten Juni 1870 angehört.

§. 70. Soweit die Vertheilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden in Folge dieses Gesetzes aufzubringenden Kosten nach Maassgabe der direkten Staatssteuern erfolgt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt die Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug des für die Städte erhobenen Steuerdrittels, an die Stelle der Klassensteuer; [61])
2. die in §. 4. Litt. a. und b. des Grundsteuergesetzes vom 21sten Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253.) und beziehungsweise in §. 3. des Grundsteuergesetzes vom 11ten Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 85.) bezeichneten Grundstücke werden nach Maassgabe derjenigen Grundsteuerbeträge herangezogen, welche von ihnen zu entrichten sein würden, wenn ihnen ein Anspruch auf Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zustände. Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Prozentsatzes auf die in Ausführung der vorerwähnten beiden Gesetze für die gedachten Grundstücke festgestellten oder festzustellenden Reinerträge. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim geschieht diese Berechnung so lange, als die neu zu regelnde Grundsteuer noch nicht erhoben wird, nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen;
3. die nach §. 3. unter 1. des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21sten Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 317. ff.) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie des Hannoverschen Könighauses oder des Kurhessischen oder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befinden, werden nach Maassgabe ihres, den Grundsätzen des angeführ-

---

[60a]) Abs. 2 ist durch Art. III der Nov. v. 11. Juli 1891 hinzugefügt.

[61]) Vgl. Ges. v. 25. Mai 1873 über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer (GS. S. 222).

ten Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzenden Nutzungswerthes und der danach zu berechnenden Gebäudesteuerbeträge herangezogen;

4. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleibt ausser Berücksichtigung.

§. 71. Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen, resp. den Landräthen überwiesenen Verrichtungen sollen in der Provinz Hannover von den Landdrosteien, resp. den Amtshauptmännern, wahrgenommen werden. Ebenso treten in der Provinz Hannover die Amtsvertretungen an die Stelle der Kreistage; ausgenommen jedoch sind die Kreiskommissionen, welche auch in Hannover für die einzelnen Kreise unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns einzurichten und deren Mitglieder und Stellvertreter von den Kreistagen zu wählen sind.

Bis zum Erlass der im §. 28. gedachten Königlichen Verordnung wird die Verwaltung des Landarmenwesens

a) für die Provinz Schleswig-Holstein der Regierung zu Schleswig,

b) für den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. der Regierung zu Wiesbaden,

c) für den Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierung zu Sigmaringen übertragen.

Für das Jadegebiet[62]) werden die in den §§. 36., 40—57. und 66. erwähnten Verrichtungen einer Deputation für das Heimathwesen in der Provinz Hannover übertragen; im Uebrigen wird für das gedachte Gebiet die Zuständigkeit der Behörden durch Königliche Verordnung geregelt. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird bis zur Einführung einer Provinzial- und Kreisvertretung Folgendes bestimmt: Es wird in jedem Oberamtsbezirke eine der im §. 60. gedachten Kommissionen gebildet; den Vorsitz in derselben führt der Oberamtmann; die beiden anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Ortsvorstehern (Bürgermeister, Stadtschultheiss, Vogt) gewählt; in gleicher Weise erfolgt die Wahl der nicht vom Könige zu ernennenden Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen; zum Zwecke der Wahlen werden die Ortsvorsteher zu Wahlverbänden vereinigt, deren Bildung dem Regierungspräsidenten übertragen wird.

§. 72. Die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen, seiner Bestimmung zu erhaltenden Central-Waisenfonds wird durch Königliche Verordnung geregelt; bis zu deren Erlass bewendet es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen der §§. 17 und 19. des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18ten Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungsblatt S. 303. ff.).

---

[62]) Vgl. V. v. 12. Juli 1871 (GS. S. 313) und Ges. v. 23. März 1873 (GS. S. 107).

§. 73. Das gegenwärtige Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 30., mit dem 1sten Juli 1871 in Kraft. Es ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, Vorkehrung dahin zu treffen, dass vom 1sten Juli 1871 ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Ortsarmenverbande angehört oder selbstständig als solcher eingerichtet ist.

Das in den §§. 40 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30sten Juni 1871 anhängig gemacht werden (§. 65. unter 6. des Bundesgesetzes vom 6ten Juni 1870).

§. 74. Mit dem 1sten Juli 1871 treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen ausser Kraft. Insbesondere treten ausser Kraft:

1. für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz:
   a) das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31sten Dezember 1842 (Gesetz-Samml. 1843 S. 8) mit der Maassgabe, dass die im §. 6. unter 3. dieses Gesetzes erwähnten, zur Zeit der Verkündigung desselben bereits in Ausführung gekommenen Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtsbeständig zu betrachten sind,
   b) das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31sten Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege u. s. w. vom 21sten Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 311.), soweit dasselbe zur Zeit noch Gültigkeit hat,
   c) der §. 1. des Edikts vom 14ten Dezember 1747 wegen Ausrottung der Bettler u. s. w. in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 9. des gegenwärtigen Gesetzes,
   d) diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschliesslich der Ober-Lausitz, zu ihrem Gegenstande haben, insbesondere das Gesetz vom 18ten März 1869 (Gesetz-Samml. S. 505.),
   e) der §. 5 der Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim vom 20sten September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1535. ff.) und die dort allegirte Verordnung vom 15. Oktober 1832;
2. für die Provinz Schleswig-Holstein die Armenordnung vom 29sten Dezember 1841 (Schleswig-Holsteinsche Gesetz-Samml. S. 267. ff.). mit Ausnahme der §§. 14. bis 18. 77. 78. 81. 82., soweit dieselben die gesetzliche Alimen-

tationspflicht der Verwandten und die Verpflichtungen der Dienstherrschaften gegenüber den Dienstboten zum Gegenstande haben; desgleichen die §§. 7. bis 15. des Patents, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, vom 5ten November 1841 (ebenda S. 243. ff.);

3. für die Provinz Hannover:
   a) die Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts etc. vom 6ten Juli 1827 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 69. ff.) mit der Maassgabe, dass die nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domizil) in der betreffenden Gemeinde begründet werden,
   b) das Gesetz wegen Behandlung erkrankter, der Gemeinde etc. nicht angehöriger Armen vom 9ten August 1838 (ebenda S. 195. ff.),
   c) die §§. 48. und 49. sowie die auf das Armenwesen Bezug habenden Bestimmungen der §§. 28. ff. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 30sten September 1842 (ebenda S. 211 ff.);
4. für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen die Verordnung, enthaltend Maassregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathlosen etc. Personen, vom 29sten November 1823 (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 57. ff.);
5. für das ehemalige Herzogthum Nassau das Gesetz, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18ten Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungsbl. S. 303. ff.); jedoch
   a) mit Ausnahme des §. 9., soweit derselbe die gesetzliche Alimentationspflicht der Ehegatten und der Verwandten zu seinem Gegenstande hat,
   b) mit Ausnahme des §. 28. und
   c) vorbehaltlich der die Verwaltung des Central-Waisenfonds betreffenden Bestimmung des §. 72. dieses Gesetzes, und mit der Maassgabe, dass die auf Grund der §§. 14. und 16. sub 3. des Gesetzes vom 18ten Dezember 1848 für die Landarmen- und Waisenpflege im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau, sowie die für gleiche Zwecke im Kreise Biedenkopf aus der Staatskasse pro 1870 geleisteten Zuschüsse dem Landarmenverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden überwiesen werden;
6. für die ehemaligen Bayerischen Landestheile die Verordnung über das Armenwesen vom 17ten November 1816 (Bayerisches Gesetzbl. S. 780. ff.), das Gesetz über die Heimath vom 11ten September 1825 (ebenda S. 103. ff.), das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Ver-

ehelichung vom $\frac{\text{11. September 1825}}{\text{1. Juli 1834}}$ (ebenda S. 188. ff.), das Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen vom 25sten Juli 1850 (ebenda S. 341. ff.).

Es werden überdies alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben. Die Befugniss der Gemeindebehörden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maassgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze zu beschliessen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.[63])

Grundsätze.

§. 1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.

§. 2. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden.

§. 3. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggange, oder anderen unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden.

§. 4. Fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen, oder darin geduldet, und wenn sie sich gleichwohl einschleichen, sofort über die Grenze zurückgeschafft werden.

§. 5. Auch einheimischen Armen soll das Betteln nicht gestattet, sondern dieselben an den Ort, wohin sie gehören, und wo für sie nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels gesorgt werden muß, zurückgeschafft werden.

§. 6. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrlosigkeit seiner Bürger vorgebeugt, und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde.

§. 7. Veranlassungen, wodurch ein schädlicher Müßiggang, besonders unter den niedern Volksklassen, genährt, und der Trieb zur Arbeitsamkeit geschwächt wird, sollen im Staate nicht geduldet werden.

§. 8. Stiftungen, welche auf die Beförderung und Begünstigung solcher schädlichen Neigungen abzielen, ist der Staat aufzuheben, und die Einkünfte derselben zum Besten der Armen zu verwenden berechtigt.

Wem die Versorgung der Armen obliege,[64])

§. 9. Privilegirte Corporationen, welche einen besonderen Armenfonds haben, oder dergleichen, ihrer Verfassung gemäß, durch Beiträge

---

[63]) Vgl. § 27 d. T. mit Note.

[64]) Vgl. Zusätze 2, 3.

unter sich aufbringen, sind ihre unvermögenden Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden.

§. 10. Auch Stadt- und Dorfgemeinen müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen.

§. 11. In Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entsteht die Verbindlichkeit, sobald die Aufnahme wirklich geschehen ist.

§. 12. In Ansehung anderer Einwohner hingegen ist nur diejenige Stadt- oder Dorfgemeine zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hat.

§. 13. Nach eben den Grundsätzen (§. 9—12.) müssen auch die Ehefrauen, Wittwen, und unversorgten Kinder des Verarmten von den Corporationen und Gemeinen ernährt werden.

§. 14. Die Vorsteher der Corporationen und Gemeinen sind schuldig, sich nach den Ursachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen, und dieselben der Obrigkeit, zur Abhelfung, in Zeiten anzuzeigen.

§. 15. Aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, muß die Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben, sich annehmen.

Mittel dazu.

§. 16. Arme, deren Versorgung, nach obigen Grundsätzen, einzelnen Privatpersonen, Corporationen oder Communen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten werden kann, sollen durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden.

§. 17. Dies gilt besonders von fremden Bettlern, wenn deren Zurückschaffung über die Grenze (§. 4.) nicht rathsam gefunden wird, oder der Zweck, das Land von ihnen zu befreien, dadurch nicht erreicht werden kann.

§. 18. Die Bettler in solchen Landarmenhäusern sollen zu nützlichen Arbeiten, soweit es ihre Gesundheit und Kräfte gestatten, angehalten werden.

§. 19. Sie bleiben in der Anstalt so lange, bis man versichert sein kann, daß sie sowohl den Willen, als die Gelegenheit haben, ihren Unterhalt auf eine andere erlaubte Weise, ohne fernere Belästigung des Publicums, sich zu verschaffen.

§. 20. Die Straßenbettelei soll nicht geduldet werden.

§. 21. Vielmehr liegt es den Polizeibehörden jedes Ortes ob, diesem Uebel mit Nachdruck zu steuern.

§. 22. Sobald die §. 16. gedachten Anstalten getroffen sind, darf Niemand mehr einem Straßenbettler Almosen geben.

§. 23. Vielmehr müssen die Straßenbettler aufgegriffen, und an diejenigen, denen nach den Grundsätzen §. 9.—16. deren Versorgung obliegt, abgeliefert werden.

§. 24. Die Ablieferung geschieht auf Kosten desjenigen, welcher für den Bettler sorgen muß.

§. 25. Die Mittel zur Unterhaltung der Armen sollen, so viel

als möglich, aus den Zinsen der dazu bereits vorhandenen Capitalien und Stiftungen genommen werden.

§. 26. Auch hat es bei den zu solchem Ende theils schon angeordneten, theils nach Bewandtniß der Umstände, unter Erlaubniß des Staats, besonders zu veranstaltenden Kirchen- und Haus-Collecten sein Bewenden.[65])

§. 27. Bei der Unzulänglichkeit dieser Beiträge sind die Communen, unter Genehmigung des Staats, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen berechtigt.[66])

§. 28 Alle Strafgelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, sollen zur Verpflegung der Armen angewendet werden.[67])

§. 29. Zur Unterhaltung der öffentlichen Landarmenhäuser ist vorzüglich der Ertrag der Arbeiten der darin aufgenommenen Personen bestimmt.

§. 30. Bei dessen Unzulänglichkeit kann der Staat von allen denjenigen, welche von der Abstellung der Straßenbettelei Vortheil ziehen, verhältnißmäßige Beiträge fordern.[68])

§. 31. Die näheren Bestimmungen, sowohl hierüber, als wegen der Einrichtung solcher Landarmenhäuser überhaupt, bleiben den besonderen, für jede Provinz abzufassenden Reglements vorbehalten.

Von öffentlichen Armenanstalten; Verhältniß des Staats gegen dieselben.

§. 32. Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser stehen unter dem besonderen Schutze des Staats.[69]) [70])

§. 33. Werden dergleichen Anstalten von neuem errichtet, so muß

---

[65]) Oeffentliche Hauskollekten bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten (Instr. v. 31. Dezbr. 1825 § 11 Nr. 4e, GS. 1826 S. 1, Landd.Verw.-Ges. § 6). — Wegen Kirchenkollekten vgl. K. und SynO. v. 10. Septbr. 1873 (GS. S. 417) § 65 Nr. 4, 8; Ges. v. 20. Juni 1875 (GS. S. 241) § 50[7]; V. v. 27. Septbr. 1875 (GS. S. 395); Ges. v. 3. Juni 1876 (GS. S. 125) Art. 10[1], 24[7]; Ges. v. 7. Juni 1876 (GS. S. 149) § 2[8].

[66]) Vgl. Ges. v. 8. März 1871 (oben zu 3) § 74 a. E.

[67]) KrimO. § 576; Reskr. v. 16. Dezbr. 1853 (JMBl. S. 442) und 17. Oktbr. 1857 (JMBl. S. 386).

[68]) Vgl. oben RGes. v. 6. Juni 1870 §§ 2, 5 (Note 14) und Preuß. AG. v. 8. März 1871 §§ 2 ff., 29, wonach die Aufbringung der Mittel zur Ortsarmenpflege als Gemeindelast (vgl. ObTr. 32 S. 196: Observanz als Befreiungstitel einzelner Gemeindeklassen nicht zugelassen), die Aufbringung der Mittel zur Landarmenpflege als Sozietäts- bezw. Provinziallast (vgl. ProvO. § 128) sich darstellt.

[69]) In der KabO. v. 13. Novbr. 1843 (MBl. d. i. V. 1844 S. 144) ist den Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden möglichste Förderung mildthätiger Vereine anempfohlen. Vgl. RG. bei Gruch. 32 S. 1072 (Vertretung der Stiftungen).

[70]) Die §§ 32 ff. beziehen sich auf milde Stiftungen generell: ObTr. 40 S. 78 (StrA. 31 S. 204), RG. bei Gruchot 26 S. 1044, 32 S. 1073.

das Vorhaben dem Staate zur Prüfung der Grundsätze ihrer Verfassung angezeigt werden.

§. 34.[71]) Doch sollen diejenigen Behörden, denen diese Prüfung nach den verschiedenen Verfassungen in den Provinzen obliegt, nur in Fällen, wo die Ausführung der Verordnungen des Stifters unmöglich oder gar schädlich sein würde, dieselben zu verwerfen berechtigt sein.

§. 35. Außerdem kann jeder Stifter die innere Einrichtung solcher Anstalten, die Aufsicht über dieselben, die Bestellung der Verwalter, die Revision und Abnahme der Rechnungen, nach Gutbefinden anordnen.

§. 36. So weit der Stifter nichts verordnet hat, gebühren alle diese Befugnisse dem Staate.[71a])

§. 37. Auch solche Anstalten, denen in der Stiftungsurkunde, oder sonst, eigene Aufseher vorgesetzt sind, bleiben dennoch der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

§. 38. Diese Oberaufsicht schränkt sich aber nur darauf ein, daß nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sei.

§. 39. Der Staat ist also berechtigt, Visitationen bei dergleichen Anstalten zu veranlassen, und die vorgefundenen Mißbräuche und Mängel, obigen Grundsätzen (§. 38.) gemäß, zu verbessern.

§. 40. Ueberhaupt muß der Staat darauf sehen, daß die Einkünfte der Armen- und anderer Versorgungsanstalten zweck- und vorschriftsmäßig verwendet werden.

§. 41.[71b]) Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Verwendungsart unmöglich oder gar schädlich: so muß der Staat die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt zu einem anderen, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters so viel als möglich gemäßen, Gebrauche widmen.[71c])

Aeußere Rechte solcher Anstalten.

§. 42. Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen.[72])

§. 43. Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter. (Tit. 11. Abschn. 4.)

§. 44. Dagegen sind sie bei den Geschenken und Vermächtnissen solchen Einschränkungen, wie die geistlichen Anstalten, nicht unterworfen.[73])

---

[71]) Vgl. ALR. I. 11 § 1075 nebst Zusatzges. v. 23. Febr. 1870 (GS. S. 118).

[71a]) Vgl. RG. bei Gruchot 27 S. 986.

[71b]) § 41 bezieht sich nicht auf erst noch ins Leben zu rufende Stiftungen: RG. bei Gruchot 27 S. 984.

[71c]) Ohne daß aber die Stiftung also solche erlischt: RG. bei Gruchot 26 S. 1044.

[72]) Vgl. Note 82 zu Tit. 6 Th. II, OHG. 17 S. 80 (Voraussetzungen der juristischen Persönlichkeit), RG. bei Gruch. 32 S. 1067 (Sterbekassen).

§. 45. Durch dergleichen Vermächtnisse kann jedoch denjenigen, welchen ein Pflichttheil gebührt, derselbe nicht entzogen oder geschmälert werden.

§. 46. Würden durch ein solches Vermächtniß Personen, welchen der Erblasser Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet ist, wegen Unzulänglichkeit des übrigen Nachlasses daran Abbruch erleiden: so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, so weit dieselben dazu hinreichend und erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§. 47. Sobald aber die Befugniß derselben, Alimente von dem Erblasser zu fordern, aus irgend einem rechtlichen Grunde sich erledigt, sobald tritt auch die Armenanstalt in den vollen Genuß der ihr bestimmten Zuwendung.

§. 48. Was vorstehend §. 45. 46. 47. von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen, oder von Todeswegen, in so fern überhaupt, wegen verkürzten Pflichttheils, oder geschmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können. (Th. 1. Tit. 11. §. 1113—1122.)

§. 49. Unvermögenden Verwandten derjenigen, welche milde Stiftungen errichtet haben, kommt auf den Genuß derselben ein vorzügliches Recht zu.

Successionsrecht in den Nachlaß der von ihnen verpflegten Personen.

§. 50. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß solcher Personen, die in eine öffentliche Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden, und in dieser Verpflegung gestorben sind,[74]) hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht.[75])

§. 51. Dies Erbrecht erstreckt sich auf den ganzen Nachlaß, wenn die aufgenommene Person nur Verwandten in aufsteigender, oder in der Seitenlinie, oder einen Ehemann verläßt.

§. 52. Hat sie aber eheliche Nachkommen oder eine Ehefrau, so verbleibt denselben ihr Pflichttheil.

§. 53. Auch geht die Ehefrau, in Ansehung desjenigen, was sie nach ihren Ehepacten zu fordern hat, der Armenanstalt vor.

§. 54. Auch die §. 52. benannten Personen verlieren den pflicht- oder vertragsmäßigen Erbtheil zum Besten der Anstalt, wenn sie, bei hinlänglichem Vermögen, ihren hülflosen Aeltern, oder dem Ehemanne, die gesuchte Unterstützung versagt haben.

§. 55. Hat die aufgenommene Person die Anstalt vor ihrem Tode freiwillig[76]) wieder verlassen, so kann diese die auf sie verwendeten

---

[73]) Statt des § 44 ist jetzt das in Note 71 bezeichnete Gesetz maßgebend.

[74]) D. h. die auch wirklich bis zum Tode unentgeltlich verpflegt sind: ObTr. 60 S. 310 (StrA. 72 S. 338).

[75]) Immer unter der Voraussetzung, daß die in § 60 vorgeschriebene Bekanntmachung bewirkt worden (§ 65): StrA. 80 S. 76.

[76]) Oder infolge Strafurtheils: ObTr. 67 S. 161.

Kosten, aus ihrem Vermögen oder Nachlasse, als eine Schuld zurückfordern.[77])

§. 56. Wenn aber Kinder, die in einem Waisenhause erzogen worden, nachdem sie aus demselben herausgekommen sind, und entweder auf ein Handwerk gethan, oder ihnen andere Gelegenheit zu ihrem weiteren Fortkommen angewiesen worden, vor zurückgelegtem vier und zwanzigsten[78]) Jahre verstorben sind: so verbleibt dem Waisenhause, des erfolgten Austritts ungeachtet, sein Erbrecht.

§. 57. Doch erstreckt sich in diesem Falle das Erbrecht nur auf dasjenige Vermögen, welches ein solches Kind mit in das Waisenhaus gebracht hat, oder welches ihm, während seiner Verpflegung durch dasselbe, noch vor seinem Austritte zugefallen ist.

§. 58. Hat eine im Waisenhause erzogene Frauensperson sich verheirathet: so fällt, wenn auch dieselbe vor erlangter Volljährigkeit verstorben wäre, das Erbrecht des Waisenhauses ganz hinweg.

§ 59. In keinem Falle darf die Armencasse, wenn ihr auch nach obigen Vorschriften (§. 50. sqq.) ein wirkliches Erbrecht zukommt, sich den Nachlaß eigenmächtig anmaaßen; sondern sie muß vielmehr, bei eintretendem Falle, dies ihr Erbrecht dem Richter gehörig anzeigen, und von diesem den Zuschlag der Verlassenschaft erwarten.

§. 60. Das einer Anstalt nach diesen Vorschriften zustehende Erbrecht muß Jedem, welcher darin aufgenommen werden soll, bekannt gemacht; und daß dieses geschehen, in einem von ihm mit zu unterzeichnenden Protocolle bemerkt werden.[79])

§. 61. Ist der Aufzunehmende seines Verstandes nicht mächtig; oder in der Befugniß über sein Vermögen zu verfügen eingeschränkt: so muß die Bekanntmachung den Aeltern, oder wenn er keine Aeltern mehr hat, den nächsten Verwandten, und den Vormündern geschehen; auch im letzten Falle die obervormundschaftliche Genehmigung beigebracht werden.

§. 62. Erklärt auf diese Bekanntmachung Jemand unter den Verwandten, daß er für die Verpflegung des Aufzunehmenden selbst sorgen wolle: so muß ihm dieses gestattet werden; und er erhält sich dadurch das ihm zukommende gesetzliche Erbrecht.

§. 63. Doch muß er alsdann dem Hülfsbedürftigen wenigstens eine gleich gute Verpflegung, als derselbe in der öffentlichen Anstalt gefunden hätte, gewähren.

§. 64. Ist der Aufzunehmende seinen Willen zu erklären fähig; und er zieht die Versorgung in der Anstalt derjenigen, welche ihm von seinen Verwandten angeboten wird, vor: so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§. 65. Ist die Bekanntmachung nicht gehörig erfolgt, so kann die Anstalt bloß die Vergütung der für den Aufgenommenen verwendeten Kosten, als eine Schuld, aus dessen Nachlasse fordern.

---

[77]) Vgl. ObTr. 66 S. 240 (StrA. 86 S. 42).

[78]) Jetzt einundzwanzigsten, da das Großjährigkeitsalter gemeint ist (§ 58 d. T., Ges. v. 9. Dezbr. 1869 [GS. S. 1177]). — Vgl. Vorm.O. §§ 13, 62.

[79]) Ausnahme für Fiskus nach § 22 Th. II Tit. 16.

§. 66. Die Anstalt kann jedoch nur die für den Aufgenommenen zu Kleidung, Medicin, und sonst gemachten baaren Auslagen, und für den genossenen Unterhalt ein Kostgeld, welches allenfalls nach pflichtmäßigem Ermessen der Sachverständigen richterlich zu bestimmen ist, fordern.

§. 67. Wenn Jemand nicht in die Anstalt selbst zur Verpflegung aufgenommen, sondern ihm nur Beiträge daraus zu seinem Unterhalte bis zu seinem Ableben gereicht worden: so kann nur der Ersatz dieser Beiträge aus seinem Nachlasse, soweit derselbe dazu hinreicht, gefordert werden. [80])

§. 68. Hat Jemand aus mehreren Anstalten nach §. 67. Unterstützung genossen; und ist sein Nachlaß zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreichend: so theilen sich die mehreren Anstalten in das Vorhandene, nach Verhältniß ihrer Forderungen.

§ 69. Hat sich Jemand in die Anstalt eingekauft, so gebührt dieser auf seinen Nachlaß kein weiterer Anspruch.

§. 70. Die bloße Erlegung eines Eintrittsgeldes, welches mit der zu verwendenden Verpflegung in keinem Verhältniß steht, schließt das Erbrecht der Anstalt nicht aus.

§. 71. Hat der Aufgenommene sich mit der Anstalt, wegen des derselben auf seinen Nachlaß zukommenden Erbrechts, auf eine gewisse Summe verglichen: so hat es dabei lediglich sein Bewenden; selbst in dem Falle, wenn das Vermögen des Aufgenommenen erst in der Folge einen Zuwachs erhält.

§. 72. Werk- und Arbeitshäuser, in welchen die Aufgenommenen nur in so fern Unterhalt genießen, als sie sich denselben durch ihre Arbeit verdienen, haben auf den Nachlaß derselben kein Erbrecht.

§. 73. Hingegen wird durch Arbeiten, wozu ein Aufgenommener überhaupt in jeder Armenanstalt nach §. 87. 88. schuldig ist, oder wofür er besondere Vergütung erhalten hat, das Erbrecht der Anstalt nicht ausgeschlossen.

§. 74. Anstalten, die bloß zur Heilung der Kranken bestimmt sind, haben, wenngleich der Aufgenommene daselbst verstorben ist, dennoch auf seinen Nachlaß kein Erbrecht; sondern können bloß den Ersatz der auf ihn verwendeten Kosten nach §. 66. fordern.

§. 75. In Fällen, wo den Armen- oder anderen Versorgungsanstalten auf einen Nachlaß ein gesetzliches Erbrecht beigelegt ist, kann ihnen dasselbe, durch Verfügung auf den Todesfall, weder entzogen, noch geschmälert werden. [81])

---

[80]) Die Einschränkung des § 67 trifft alle Armenanstalten und -Verbände, kommt auch dem Erben ohne Vorbehalt zu Statten, schließt andrerseits aber einen Erstattungsanspruch der Anstalten gegen den zu hinlänglichem Vermögen gelangten Armen selbst nicht aus: StrA. 73 S. 227, 79 S. 193, 81 S. 54, RG. bei Gruchot 24 S. 513.

[81]) Frühere einseitige letztwillige Verfügungen entgegenstehenden Inhalts gelten für aufgehoben: StrA. 40 S. 345.

Innere Verfassung solcher Anstalten.

§. 76. Die innere Einrichtung und Verfassung einer jeden öffentlichen Armen- oder anderen Versorgungsanstalt ist, durch die für selbige von dem Staate vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung und Instruction, bestimmt.

§. 77.[82]) Kirchen und Capellen, welche für dergleichen Anstalten besonders errichtet sind, stehen gleich anderen, unter der Aufsicht der geistlichen Obern der Diözes oder des Districts.

§. 78. Auf die in der Anstalt lebenden Personen und Officianten gebühren dergleichen Kirchen und Capellen wirkliche Parochialrechte.

§. 79. Auf diejenigen aber, welche außerhalb der Anstalt leben, können sie sich solche Rechte nicht anmaßen.

Vorsteher und Verwalter.

§. 80. Die Vorsteher oder Verwalter solcher Anstalten sind als Diener des Staates anzusehen.

§. 81. Bei Verwaltung der der Anstalt zugehörenden Gelder und Gefälle finden eben die Vorschriften, und gleiche Vertretung, wie bei Königlichen Cassen statt.[83])

§. 82. Doch kommt der Anstalt in dem Vermögen ihrer Verwalter nicht das Vorrecht der zweiten Classe, wie bei Königlichen Cassen, sondern nur das der vierten Classe zu.[84])

§. 83. Uebrigens müssen dergleichen Vorsteher und Administratoren, bei Führung ihres Amtes, hauptsächlich nach der Stiftungsurkunde, und ihren besonderen Instructionen, demnächst aber nach den, den Vormündern ertheilten gesetzlichen Vorschriften sich achten.

Aufgenommene Personen.

§. 84. Personen, welche in Armen- und andere öffentliche Verpflegungsanstalten aufgenommen worden, können sich der darin eingeführten Zucht und Ordnung unter keinerlei Vorwande entziehen.

§. 85. Unruhige und Widerspenstige müssen von den Aufsehern, nöthigen Falls durch dienliche Zwangsmittel, in Ordnung gehalten, oder bewandten Umständen nach aus der Anstalt fortgeschafft werden.

§. 86. Die Strafen müssen aber die Grenzen einer bloßen Züchtigung nicht überschreiten; und die Fortschaffung darf niemals ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit geschehen.

§. 87. Unentgeltlich Aufgenommene sind der Anstalt zu häuslichen Diensten, so weit es ihre Kräfte und Gesundheitsumstände zulassen, verpflichtet.

---

[82]) Vgl. II. 11 §§ 283—287 u. dazu Ges. v. 3. Juni 1876 (GS. S. 154).

[83]) Vgl. II. 14 §§ 45 ff.

[84]) Dies Vorrecht besteht nicht mehr, RKO. § 54. Dagegen ist den Anstalten ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht gewährt durch EG. z. Pr. KonkO. v. 8. Mai 1855 Art. XI[3] u. Pr. AG. z. RKO. v. 6. März 1879 § 11.

§. 88. In gleichem Maaße können auch andere Arbeiten, die bloß zum Verbrauche in der Anstalt bestimmt sind, so weit sie Fähigkeiten und Kräfte dazu besitzen, von ihnen gefordert werden.

§. 89. Uebrigens werden die den Aufgenommenen, vermöge ihres Standes oder sonstigen Verhältnisses, zukommenden Rechte und Pflichten durch die Aufnahme in dergleichen Anstalt nicht verändert.

Zwanzigster Titel.

Von Verbrechen und Strafen.[1])

[1]) Durch Art. II. des Gesetzes über die Einführung des StGB. für die Preuß. Staaten v. 14. April 1851 ist dieser Titel aufgehoben und durch das StGB. v. 14. April 1851 ersetzt, an dessen Stelle demnächst das StGB. für das Deutsche Reich getreten ist. Nach Art. XI. des EG. v. 14. April 1851 sollten aber in Kraft bleiben die nachstehenden civilrechtlichen Bestimmungen der §§ 1271, 1272 d. T.:

Höhere Zinsen als die Gesetze verstatten (Th. I. Tit. 11. §. 803. ff. A. L. R.) können rechtsgültiger Weise weder versprochen noch gegeben werden.

Was über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld annoch zurückgefordert werden.

Diese Bestimmungen haben mit der Aufhebung der Zinsbeschränkungen durch das Ges. v. 14. Novbr. 1867 (zu ALR. I. 11 §§ 804—806) ihre wesentliche, aber doch nicht jede Bedeutung verloren. Denn das Verbot des Anatocismus, ALR. I. 11 § 818, ist durch das Ges. v. 14. Novbr. 1867 nicht berührt, § 4 das., ALR. I. 11 § 809. Insoweit sind die obigen Bestimmungen noch jetzt in Kraft. Das Ges. v. 17. März 1881 § 3 zu I. 20 § 270 bestimmt eine Frist von 5 Jahren. Vgl. auch die Gesetze vom 24. Mai 1880 u. 19. Juni 1893 betr. den Wucher zu ALR. I. 11 §§ 804—806.

Anhang.

1. Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen. Vom 30. Juni 1894 (GS. S. 135).

Wir Wilhelm etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Westfalen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Ausübung der dem Eigenthümer eines Ufergrundstückes als solchen zustehenden Fischerei (Anlieger- oder Adjazentenfischerei) ist, soweit auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes Fischereibezirke gebildet werden, in diesen nur nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

§. 2. Unberührt bleiben:

1) die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Fischereien,
2) die mittelst ständiger Vorrichtungen ausgeübten Fischereien (§§. 5, 20 und 28 des Fischereigesetzes für den Preuss. Staat v. 30. Mai 1874, GS. S. 197 ff.), sofern dieselben vor Erlass des gegenwärtigen Gesetzes bestanden haben,
3) die Fischereien von Genossenschaften (§§. 9 und 10 des Gesetzes v. 30. Mai 1874).

§. 3. Die Fischereibezirke sind entweder selbständige oder gemeinschaftliche. Ueber die Bildung, Abänderung und Aufhebung derselben beschliesst der Kreisausschuss.

II. Selbständige Fischereibezirke.

§. 4. Befinden sich die gegenüberliegenden Ufer eines Privatflusses in ununterbrochener Erstreckung auf mindestens 500 Meter im Eigenthume einer Person oder im Miteigenthume mehrerer Personen, so muss auf deren Antrag durch Beschluss des Kreisausschusses aus den entsprechenden Flussstrecken einschliesslich des etwa überschiessenden, nur an einem Ufer vorhandenen Besitzstandes ein selbständiger Fischereibezirk gebildet werden.

§. 5. Unabhängig von diesen Bedingungen kann der Kreisausschuss auch für kürzere Strecken und nur für ein Ufer nach Anhörung des Oberfischmeisters einen selbständigen Fischereibezirk bilden, wenn er dieses im fischereiwirthschaftlichen Interesse für zulässig erachtet.

§. 6. Grenzt an einen selbständigen Fischereibezirk eine Flussstrecke, welche weder einen selbständigen Fischereibezirk, noch einen Theil eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks bildet, so sind die Ufereigenthümer verpflichtet, die Fischerei in der Flussstrecke dem Inhaber des selbständigen Fischereibezirks auf dessen Antrag gegen eine, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, durch Beschluss des Kreisausschusses festzusetzende Entschädigung zu überlassen. Gegen den Beschluss ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zulässig.

§. 7. Stehen die Grundstücke eines selbständigen Fischereibezirks im Miteigenthume von mehr als drei Personen, im Eigenthume einer juristischen Person, Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer eingetragenen Genossenschaft oder Wassergenossenschaft, so darf die Fischerei nur durch Verpachtung genutzt, oder durch Bevollmächtigte oder angestellte Fischer ausgeübt werden.

Ueber die Art der Ausübung ist in Landkreisen dem Landrath, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; bis zur Anzeige ruht die Fischerei.

III. Gemeinschaftliche Fischereibezirke.

§. 8. Flussstrecken, welche weder einen selbständigen Fischereibezirk (§§. 4 und 5), noch einen Theil eines Fischereibezirkes (§. 6) bilden, können durch Beschluss des Kreisausschusses zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke vereinigt werden. Der gemeinschaftliche Fischereibezirk soll sich in der Regel auf eine zusammenhängende Flussstrecke von mindestens drei Kilometern erstrecken und thunlichst beide Ufer umfassen.

§. 9. Die Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes erfolgt durch die Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer (Fischereiversammlung).

Die Aufsicht über diese Verwaltung führt der Kreisausschuss.

Ist ein Fischereibezirk in mehreren Kreisen belegen, so wird die zuständige Behörde durch den Bezirksausschuss bestimmt.

Die Fischereiversammlung ist beschlussfähig, sofern sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer mindestens eine Woche vorher in ortsüblicher Weise geladen sind.

Die Gemeindevorsteher haben einem Ansuchen des Fischereivorstehers um Ladung zu entsprechen.

Die Beschlüsse der Erschienenen sind für die Ausgebliebenen verbindlich.

Grundeigenthümer, welche ausserhalb der betheiligten Gemeinden wohnen, haben zur Entgegennahme von Zustellungen einen in einer dieser Gemeinden wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen und dem Fischereivorsteher namhaft zu machen.

Jeder Grundeigenthümer kann sich durch einen von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen betheiligten Grundeigenthümer in der Fischereiversammlung vertreten lassen.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Drittel aller Stimmen führen.

§. 10. Die Fischereiversammlung fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. In Ermangelung anderweiter Vereinbarung hat jeder Ufereigenthümer mindestens eine Stimme, bei längeren Uferstrecken für je zehn Meter eine Stimme; überschiessende Bruchtheile werden nicht mitgezählt. Kein Betheiligter kann mehr als ein Drittel aller Stimmen auf sich vereinigen. Das Stimmverhältniss wird durch den Fischereivorsteher festgestellt und ist in den betheiligten Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. Gegen die Festsetzung des Stimmverhältnisses findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse statt.

§. 11. Die Berufung und Leitung der Fischereiversammlung, die Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse, die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Fischereibezirkes, sowie die Vertretung der Eigenthümer der Ufergrundstücke in einem Verfahren auf Ablösung einer Fischereiberechtigung liegen dem Fischereivorsteher ob.

Der Amtmann, in Städten der Bürgermeister, ist befugt, in der Fischereiversammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, imgleichen die Einberufung einer solchen Versammlung anzuordnen.

Zuständig ist derjenige Amtmann (Bürgermeister), in dessen Amtsbezirk der Vorsteher seinen Wohnsitz hat.

Der Fischereivorsteher wird erstmalig aus der Zahl der betheiligten Grundeigenthümer von dem Kreisausschusse auf drei Jahre ernannt. Demnächst wird der Vorsteher von der Fischereiversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt; kommt eine solche Wahl nicht zu Stande, so erfolgt die Ernennung des Vorstehers durch den Kreisausschuss. In gleicher Weise kann für den Fischereivorsteher ein Stellvertreter bestellt werden.

§. 12. Die Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke darf nur durch Verpachtung genutzt, oder durch einen angestellten Fischer ausgeübt werden.

§. 13. Die Reineinnahmen werden jährlich durch den Fischereivorsteher unter die betheiligten Grundbesitzer, und zwar Mangels besonderer Vereinbarung nach Verhältniss der Uferlänge vertheilt. Vorher sind Abrechnung und Vertheilungsplan in jeder Gemeinde während der Dauer von zwei Wochen

öffentlich auszulegen, nachdem Ort und Beginn der Auslegung in den betheiligten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht sind.

Auf Beschwerden und Einsprüche gegen den Vertheilungsplan beschliesst der Fischereivorsteher. Gegen den Beschluss findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse statt.

IV. Vorschriften für selbständige und gemeinschaftliche Fischereibezirke.

§. 14. Die nach §§. 5, 6 und 8 gebildeten Fischereibezirke können durch Beschluss des Kreisausschusses nach Ablauf von drei Jahren aufgehoben oder abgeändert werden, wenn der Kreisausschuss dieses im fischereiwirthschaftlichen Interesse für nothwendig erachtet.

§. 15. In Beschlüssen, durch welche Fischereibezirke gebildet, abgeändert oder aufgehoben werden, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens anzugeben. Sie sind bei selbständigen Fischereibezirken den einzelnen Betheiligten besonders und bei gemeinschaftlichen Fischereibezirken ortsüblich bekannt zu machen.

§. 16. Auf die Ausübung der Fischerei in den nach diesem Gesetze gebildeten Fischereibezirken finden die §§. 8 und 12 des Gesetzes v. 30. Mai 1874, sowie Artikel II des Gesetzes v. 30. März 1880 (G.-S. S. 228) mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass als Aufsichtsbehörde der Kreisausschuss anzusehen ist.

§. 17. Der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte und seine Gehülfen dürfen die zu dem gemeinschaftlichen Fischereibezirke gehörigen oder dem selbständigen Fischereibezirke angeschlossenen (§. 6) fremden Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen insoweit betreten, als dies zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist. Ausgenommen sind diejenigen Grundstücke, welche dauernd vollständig eingefriedigt sind oder, ohne dies zu sein, durch Beschluss des Kreisausschusses ausgeschlossen worden sind. Zur vollständigen Einfriedigung gehört eine Einfriedigung des Flussufers nicht; im Uebrigen entscheidet den Kreisausschuss darüber, was für dauernd vollständig eingefriedigt zu erachten ist.

Für den beim Betreten verübten Schaden haftet der Fischereibezirk (§. 8), sowie der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte (§. 12), ein jeder aufs Ganze, entstehendenfalls unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Beschädiger.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung erfolgt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch Beschluss des Kreisausschusses. Gegen den Beschluss ist Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zulässig.

§. 18. Die auf Grund dieses Gesetzes zu fassenden Be-

schlüsse des Kreisausschusses ergehen auf Antrag eines Betheiligten, des Landraths oder der Ortspolizeibehörde.

§. 19. In Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreisausschusses in den Fällen der §§. 9 und 16 der Stadtausschuss, in den übrigen Fällen der Bezirksausschuss.

§. 20. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

2. Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Vom 16. Mai 1894 (RGBl. S. 450, ausgegeben am 21. Mai 1894).

Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Theilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Theil verpflichtet, dem anderen Theil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Dem Vorbehalte des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrages verlangen kann.

§. 2. Der Käufer hat im Falle des Rücktritts dem Verkäufer für die in Folge des Vertrages gemachten Aufwendungen, sowie für solche Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Werth zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Werthminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Eine entgegenstehende Vereinbarung, insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsmässige Festsetzung einer höheren Vergütung, ist nichtig.

Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des §. 260 Absatz 1 der C.P.O. entsprechende Anwendung.

§. 3. Die nach den Bestimmungen der §§. 1, 2 begründeten gegenseitigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

§. 4. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnissmässig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen.

Die Abrede, dass die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur

Folge habe solle, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, dass der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Theilzahlungen ganz oder theilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Theile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

§. 5. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigenthums die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts.

§. 6. Die Vorschriften der §§. 1 bis 5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts (§. 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch miethweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigenthum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

§. 7. Wer Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz v. 8. Juni 1871, R.G.Bl. S. 210) oder Bezugs- oder Antheilscheine auf solche Loose oder Inhaberpapiere gegen Theilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräussert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

§. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Waare als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

§. 9. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften desselben nicht.

3. Gesetz, betreffend die Rechte des Vermiethers an den in die Miethräume eingebrachten Sachen. Vom 12. Juni 1894 (GS. S. 118).

Wir Wilhelm etc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Rechte, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts dem Vermiether an den in die Miethräume eingebrachten Sachen zustehen, erstrecken sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen. Rechte, welche dieser Vorschrift zuwider bestellt werden, sind unwirksam.

§. 2. Dieses Gesetz tritt für die am Tage seiner Verkündung bestehenden Miethverhältnisse am 1. Oktober 1894, im Uebrigen mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Chronologisches Register.*)

Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die arabischen die Seitenzahl, die kleinen arabischen die Anmerkung; die **fettgedruckten** Seitenzahlen weisen diejenigen Stellen nach, wo die Gesetzestexte ganz oder theilweise abgedruckt sind.

1500—1800.

*) HGB. u. WO. sind ans Ende des Registers gesetzt.

1801—1809.

1810.

1811.

1812.

1813.

1814.

1815.

1816.

1817.

1818.

1819.

1820.

1821.

1822.

1823.

1824.

1825.

1826.

1827.

1828.

1829.

1830.

1831.

1832.

1833.

1834.

1835.

1836.

1837.

1838.

1839.

1840.

1841.

1842.

1843.

1844.

1845.

1846.

1847.

1848.

1849.

1850.

1851.

1852.

1853.

1854.

1855.

1856.

1857.

1858.

1859.

1860.

1861.

1862.

1863.

1864.

1865.

Ges. v. 10. April, betr. Pfarrabgaben in Schlesien . . . . IV. 208_{15}

Ges. v. 1. Mai, betr. die Anlage von Eisenbahnen für Hohenzollern . . . . IV. 625_{12}

Allgem. Berggef. v. 24. Juni . . . . IV. **701—770**

§§ 6 ff.	II. 126_{60}	§ 130	I. 226
§ 15	I. 367_3	§§ 135—147	I. 508_{33}, 529_2
§ 24	I. 445	§ 141	I. 506_{29a}, 508_{33}, II. **450**
§§ 48—50	I. 481_{15}	§ 147	II. 530
§ 51	I. $481_{15, 16}$	§ 148	II. 186_{42}
§ 52	I. 513_{59}	§§ 151, 152	I. 243_{17}
§§ 55, 56	I. 481_{15}^{a}	§§ 153—155	I. 115_{59}
§§ 60 ff.	II. 529_1	§ 161	I. 481_{16}
§ 64	I. 508_{33}	§§ 165 ff.	III. 632
§ 68	I. **481**	§ 173	I. 555^{b}
§ 90	II. 226_{162}	§§ 178—180	I. 169_{17a}
§§ 94 ff.	II. 244	§ 190	III. 569_{96}
§ 99	II. 248_{12}	§ 195	I. 291_{4c}
§ 100	II. 251_{21}	§§ 196, 197, 208	IV. 779_{27}
§§ 101 ff.	I. 124_6	§ 210	I. 63_2, 71
§ 102	II. 248_{12}	§§ 223, 228	I. 124_6
§ 104	II. 249_{16}, 449_{352}	§ 241	I. 508_{33}
§ 110	II. 193_{71}	§ 242	I. 452_{162}^{b}
§ 114	II. 486_{73}	§ 244	IV. 693_2
§ 115	II. 245_9	§ 250	IV. 10_{17}^{b}, 701_{26}
§ 127	II. 530		

Preuß. Ges. v. 29. Juni, betr. die Gerichtsbarkeit der Konsuln. § 8 II. 28_{72}. — § 16 I. **30**. — § 18 I. **103**.

Ges. v. 4. Aug., betr. den Fischfang . I. 3_4, $5_{5, 6}$, 7_{10}, 8_{13}, 63_2, 367_4, 373_{14}, 389_{36}, 410_{56}, III. 1_1, 63, IV. 655_{69}, 703, 758

Ges. v. 7. Oktbr., betr. die Errichtung u. Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte I. 243_{17}, 294_9, **299**, 366_2, 488

V. v. 10. Novbr., betr. die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes . . . . IV. 1_1, **407**

1866.

Ges. v. 20. Septbr., betr. Hannover, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. . . . . IV. 392_3, 776_9

V. v. 1. Dezbr., betr. die Publ. der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Ges. v. 20. Septbr. 1866 der Preuß. Monarchie einverleibt worden sind . . . . . I. **102**

2 Ges. v. 24. Dezbr., betr. Holstein u. Schleswig, sowie bairische u. hessische Landestheile . . . . IV. 392_4, 393_5

1867.

1868.

1869.

1870.

1871.

1872.

1873.

1874.

1875.

1876.

1877.

1878.

1879.

1880.

1881.

1882.

1883.

1884.

1885.

1886.

1887.

1888.

1889.

1890.

1891.

1892.

1893.

1894.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung

Sachregister.

Die lateinischen Ziffern bedeuten den Band, die großen arabischen die Seite, die kleinen arabischen die Anmerkung.

A.

C.

F.

H.

K.

N.

Q.

R.

Z.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

